Bavar. 4864 ½ (1849

Digitized by Google

Jg. 00: 78
2 Ex.

<36614266450014

<36614266450014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1849.

Augsburg.

Gedruckt in der Lauter'schen Buchdruckerei.

(Franz Reitmayr.)

Digitized by Google

G 78/2015

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 1.** den 2. Januar 1849.

Inhalt: Die Verkündigung der Reichs-Gesetze. — Gesetz, die Verkündnng der Reichs-Gesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. — Gesetz, zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. — Gesetz, Die Einführung einer deutschen Kriegs- nnd Handelsflagge. — Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Alters-Classe 1827. — Die Duplikate der pfarramtlichen Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikel. — Den Ausschlag für die protestantische Kirchenkonkurrenz-Kasse pro 18$^{47}/_{49}$. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Fürth. — Beilage. — Kreis-Notizen.

Kundmachung,

die Verkündigung der Reichs-Gesetze betreffend.

Die von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und am 27. und 30. September, dann 10. Oktober und 12. November l. Js. vom Reichsverweser verkündeten Gesetze, betreffend:

1) Die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügung der provisorischen Centralgewalt;

2) das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung; dann

3) Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt, und

4) Gesetz, betreffend die Einführung einer

Digitized by Google

deutschen Kriegs- und Handelsflagge; werden andurch mittelst besonderer Beigaben zum Regierungs-Blatte zur örtlichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Dr. Rappel.

Beilage 1.

Gesetz,

die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichen mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

Beilage 2.

Gesetz,

das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Art. 2.

In diesem letztern Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

Beilage 3.

Gesetz,

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. Oktober verkündet das Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei andern Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergleichen) begleitet seyn.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberech-

Digitized by Google

tigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Churfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betr. Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. Oktober 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

Beilage 4.

Gesetz,

die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 1. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb In der linken ober Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breit der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelben Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausge-

Digitized by Google

schlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Looten- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23/28 September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt den 12. November 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels

Duckwitz.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9396 praes. $^{25}/_{12}$ 48.

(Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1827 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der k. oberste Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg wird die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1827 im Laufe des Monats Januar 1849 vornehmen und die Verhandlungen der einzelnen Conscriptions-Behörden an nachbenannten Tagen bescheiden:

1) Am Montage den 15. Januar die Landgerichte Buchloe und Burgau, die Stadt Augsburg, die k. Gerichts- und Polizeibezirke Babenhausen, Mickhausen und Oettingen;

2) am Dienstag den 16. Januar die Landgerichte Dilingen, Donauwörth und Füßen, die Stadt Kaufbeuren, die k. Gerichts- und Polizeibezirke Bissingen und Weissenhorn;

3) am Mittwoch den 17. Januar die Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Höchstädt und Wertingen, die Stadt Memmingen;

4) am Freitage den 19. Januar die Landgerichte Günzburg und Illertissen, dann die Städte Lindau und Nördlingen;

5) am Samstag den 20. Januar die Landgerichte Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten und Nördlingen, dann die Stadt Kempen;

6) am Montag den 22. Januar die Landgerichte Krumbach, Lauingen und Lindau;

7) am Dienstag den 23. Januar die Landgerichte Mindelheim, Monheim, Neuburg und Wemding, dann die Stadt Neuburg und der k. Gerichts- und Polizeibezirk Wallerstein;

8) am Mittwoch den 24. Januar die Landgerichte Neuulm, Oberdorf, Obergünzburg und Ottobeuren;

9) am Freitag den 26. Januar die Landgerichte Roggenburg, Schwabmünchen und Sonthofen, dann der k. Gerichts- und Polizeibezirk Neuburg a/K.;

10) am Samstag den 27. Januar die Landgerichte Türkheim, Weiler und Zusmarshausen, die k. Gerichts- und Polizeibezirke Harburg und Mönchsroth.

Die Sitzungen finden im Regierungsgebäude statt, sind öffentlich und beginnen jedesmal früh um 9 Uhr.

Sämmtliche Gemeindevorsteher werden angewiesen, Vorstehendes durch Anschlag in ihren Gemeinden zu verkünden, den Conscribirten in denselben aber, oder bei deren Abwesenheit den Angehörigen den für den Conscriptionsbezirk, welchen sie angehören, bestimmten Tag noch besonders zu eröffnen und hiebei auch denselben zur Vermeidung unnöthiger und kostspieliger Reisen an den Sitz der Regierung zu bemerken, daß außer der Berichtigung der Conscriptionslisten keine Verhandlung, so namentlich auch eine ärztliche Nachvisitation der Conscribirten nicht vorgenommen wird.

Augsburg, den 25. Dez. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 6747. praes. $^{30}/_{12}$ 48.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Pfarrämter.

(Die Duplikate der pfarramtlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Regierungs-Ausschreibens vom 30. November 1847 (Kreis-Int.-Bl. Nr. 97 S. 1067) ist nach den eingekommenen Vollzugsanzeigen überall, wo die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Fertigung und Aufbewahrung der Duplikate der pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbmatrikel theilweise in Vergessenheit gerathen waren, für deren Ergänzung und Aufbewahrung Sorge getragen worden. Dieß dürfte jedoch an Orten, wo die Pfarr- und Gemeinde-Distrikte nicht gleichen Umfang haben, nicht überall in ganz entsprechender Weise geschehen seyn.

Nach einem höchsten Ministerialreskripte vom 9. November d. Js. soll nämlich in dem Betrachte, daß es den Pfarrämtern keine erhebliche Schwierigkeit machen kann, die Einträge in den Pfarrbüchern nach Gemeinde-Bezirken auszuscheiden, wenn sogleich beim Eintrage eines jeden Falles in das Pfarrbuch auch der Eintrag in das bereit zu haltende Verzeichniß (Duplikat) der be-

treffenden Gemeinde, welche dem Pfarrer doch immer bekannt ist, erfolgt und, damit zugleich eine Hinweisung in dem Duplikate auf das betreffende nummerirte Blatt des Pfarrbuches verbunden wird, — darauf bestanden werden, daß die fraglichen Duplikate Gemeindeweise von den Pfarrämtern gefertigt, und an die Polizeibehörden übergeben werden. — Die Beiziehung der Gemeindevorsteher bei der Fertigung der besagten Pfarrbuchsduplikate ist zuläßig, nicht aber geboten.

Die Zusammenstellung der Pfarrmatrikel-Extrakte in pfarrlich getheilten oder zusammengesetzten politischen Gemeinden, respektive die Bildung der Duplikate aus jenen Extrakten ist sodann Sache der Polizeibehörde.

Was die Kosten der Civilstandsregister und ihrer Duplikate betrifft, so gelten nach einem erläuternden höchsten Ministerialreskripte vom 26. November d. Js. hierwegen nachstehende Bestimmungen:

1) Die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Pfarrmatrikeln, d. i. zu den Tauf-, Trau- und Sterberegistern, werden von der Staatskasse bestritten; es werden sonach im Bedürfnißfalle auf Verlangen die Formulare den Pfarrern durch das Expeditionsamt der k. Kreisregierung unentgeldlich zugestellt werden.
2) Die Pfarrer sind verpflichtet, Extrakte aus den Matrikeln unentgeldlich zu fertigen oder auf ihre Kosten fertigen zu lassen, und dieselben den Polizeibehörden zur Bildung von Duplikaten der Pfarrmatrikeln portofrei zu übersenden.
3) Die Kosten der Bildung und Aufbewahrung dieser Duplikate sind aus den Regiefonds der betreffenden Polizei-Behörden zu bestreiten, gleichviel ob diese Fonds aus der Staatskasse oder aus den Kassen derjenigen Gemeinden geschöpft werden, welche die Polizei selbst zu verwalten und die Taxe hieraus zu beziehen haben.

Vorstehende Bestimmungen sind, wo es nicht bereits geschehen, vom 1. Januar 1849 angefangen, unnachsichtlich in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 27. Dezember 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 8810. praes. $^{22}/_{12}$ 48.

(Den Ausschlag für die protestantische Kirchenkonkurrenz-Kasse pro 18$^{48}/_{49}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der protestantischen Kirchenkonkurrenz Kasse pro 18 $^{48}/_{49}$ zu leistenden unabweisbaren Ausgaben nehmen aus den Rentenüberschüssen der protestantischen Kultusstiftungen in Schwaben und Neuburg einen Beitrag von 2179 fl. 4 kr. in Anspruch.

Diese Summe wurde gemäß der hier beifolgenden Uebersicht auf die beitragspflichtigen Stiftungen umgelegt. Der jede derselben treffende Beitrag ist binnen 3 Wochen an die Verwaltung der protestantischen Kirchenkonkurrenz-Kasse dahier in gangbaren Münzen gegen Bescheinigung zuverlässig einzusenden.

Die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden haben die betheiligten Kirchenverwaltungen von den sie treffenden Beiträgen sogleich in Kenntniß zu setzen, und für deren richtige Einsendung zu sorgen.

Augsburg den 20. Dezember 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Vertheilung

der Beiträge aus Rentenüberschüssen der protestantischen Kultus-Stiftungen pro $18^{48}/_{49}$.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Concurrenzpflichtigen Stiftungen.	Rentenüberschüsse. fl.	kr.	Concurrenzbeiträge. Partial Betrag. fl.	kr.	Total fl.	kr.	Bemerkungen.
Ldg. Grönenbach . . .	Kirchenstiftg. Volkratshofen	2	36	1	18	1	18	
„ Günzburg . . .	Kirchstft. St. Veit in Leipheim	38	41	19	$10^{4}/_{8}$	19	$10^{4}/_{8}$	
„ Neu-Ulm . . .	Kirchenstiftung Holzschwang	38	52	19	26			
	„ Pfuhl .	1	40	—	50			
	„ Reutti .	12	2	6	1			
	„ Hausen .	2	1	1	$5^{4}/_{8}$	27	$17^{4}/_{8}$	
„ Lindau	Orgelstiftung Reutti . .	11	17	5	$38^{4}/_{8}$	5	$38^{4}/_{8}$	
„ Monheim	Kirchenstiftung Solenhofen	8	57	4	$28^{4}/_{8}$	4	$28^{4}/_{8}$	
„ Neuburg	„ Untermarfeld	15	57	7	$58^{4}/_{8}$	7	$58^{4}/_{8}$	
„ Nördlingen . . .	„ Enkingen	308	2	154	1			
	„ Aufhausen	6	59	3	$29^{4}/_{8}$			
	„ Nähermemmingen	222	45	111	$22^{4}/_{8}$	278	53	
Ger.- u. Pol.-Beh. Bissingen	Filialstiftung Brachstadt	5	15	4	$37^{4}/_{8}$			
	Pfarrkirchenst. Hohenaltheim	35	58	17	59			
	„ Oppertshofen	1	38	—	49			
	„ Untermagerbein	438	34	219	17			
	„ Unterringingen	19	33	9	$46^{4}/_{8}$	252	29	
„ Harburg	Kirchenstiftung Allerheim	232	5	116	$2^{4}/_{8}$			
	„ Appetshofen	45	13	22	$36^{4}/_{8}$			
	„ Balgheim	36	28	18	14			
	„ Deggingen	182	58	91	29			
	„ Ebermergen	127	30	63	45			
	„ Großsorheim	—	14	—	7			
	„ Harburg	75	26	37	43			
	„ Heroldingen	1	59	—	$59^{4}/_{8}$			
	„ Mauren	8	42	4	21			
	Kapellenstiftung Möttingen	482	52	241	26			
	Kirchenstiftung St. Georg in Möttingen	755	29	377	$44^{4}/_{8}$			

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Concurrenzpflichtigen Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenzbeiträge. Partial Betrag. fl.	kr.	Total Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Herrschaftsgericht Harburg	Kirchenstiftung Schafhausen	327	8	163	34			
"	St. Joh. in Zißwingen	10	48	5	24			
						1143	26	
" Oettingen	Kirchenstiftung Heuberg	—	7	—	3 4/8			
"	Munningen	—	23	—	11 4/8			
"	Oberwechingen	1	52	—	56			
	Gemeinschftl. Kirchst. Ehingen	144	32	72	16			Concurriren nach der Hälfte der Ueberschüsse
	Schwörsheim	16	9	8	4 4/8			
"	Kirchenstiftung Schopflohe	114	55	57	27 4/8			
						138	59	
" Wallerstein	Kirchenstiftung Baldingen	21	8	10	34			
"	Dürrenzimmern	3	26	1	43			
"	Fessenheim	201	11	100	35 4/8			
"	Holzkirchen	75	14	37	37			
"	Löpsingen	91	53	45	56 4/8			
	Gemeinschaftliche Kultusstiftung Deiningen	205	59	102	59 4/8			Concurrirt nach der Hälfte der Ueberschüsse
						299	25 4/8	
	Summa					2179	4	

praes. 31/12 48.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 10. d. Mts. erfolgte Ableben des kgl. Kirchenraths und Stadtpfarrers Dr. Hofmann ist die 1. Pfarr-Stelle zu Fürth, Dekanats Zirndorf in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung hiemit bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt: aus Stiftungskassen an Geld 66 fl. 27 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und der Oekonomiegebäude 100 fl.; desgleichen der Grundstücke, nämlich von 38 Tgw. 59 Dez. Aecker, 10 Tgw. 74 Dez. Wiesen, 15 Dez. Gärten 529 fl. 6 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) aus grundherrlichen Rechten a) ständige Abgaben a) an Geld 179 fl. 9 kr.; b) an Naturalien 1 Schffl. 2 Vrl. Korn à 8 fl. 56 kr. = 9 fl. 41 kr.; 2) an Zehenten: von großen Frucht- und

Schmalsaat- und Heuzehenten, dann Wein- Hopfen- und Blutzehenten 384 fl. 53 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 505 fl. 4 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 64 fl. Die Lasten hievon abgezogen mit 67 fl. 28 1/2 kr. Bleibt reiner Ertrag 1770 fl. 51 1/2 kr.

Ansbach, den 21. Dez. 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 31/12 48.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Dr. Lutz zum k. Landgerichtsarzte in Hilpoltstein in Erledigung gekommene Stelle eines Hausarztes an der Strafanstalt in Kaisheim dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichtswundarzte Dr. Joseph Müller in München allergnädigst zu ertheilen.

praes. 31/12 48.

Vermöge allerhöchsten Reſcripts dd. Nymphenburg den 25. November 1848 haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, die Pfarrei Woringen, Dekanats Memmingen dem bisherigen Decan und Pfarrer Abraham, Wolfgang Heckel zu Muggendorf, allergnädigst zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 2.** den 5. Januar 1849.

Inhalt: Die Einberufung des Landtages. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Den Vollzug des Artikel 2 Abth. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber. — Die Staatsanwaltschaft. — Die Kosten im Anlasse der jüngsten Ständewahlen. — Die Erledigung des Stadtphysikates Bamberg. — Bewilligung einer Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf. — Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Baumgarten. — Die Eröffnung des Beschäl-Geschäftes im Jahre 1849. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen. — Kreis-Notiz.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde den 15. Januar 1849 einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und Tit. I. Abschnitt III der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung des Landtages eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 1. Januar 1849.

Max.

Beisler. Heinh. Graf v. Bray. v. Weigand. v. Lesuire.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath
Benning.

praes. $^{5}/_{12}$ 48.

Bekanntmachung.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betreffend.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkante und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830. an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an, gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. von Zentner, Graf von Armansberg, von Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Majestät des Königs
allerhöchsten Befehl:

der Staatsrath und General-Sekretär **Egid v. Kobell.**

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9543. praes. 2/1 49.

An
die k. Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Artikel 2 Abtheilung 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke den k. Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche der Gewerbs-Prüfungs-Commission des Bezirkes zur genauen Darnachachtung speziell zu eröffnen, und den Vollzug durch die als Vorstände dieser Commission aufgestellten Polizeibeamten strenge überwachen zu lassen.

Augsburg, den 30. Dez. 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es liegt die Anzeige vor, daß von einigen Gewerbs-Prüfungs-Commissionen den Prüfungs-Candidaten mitunter Probestücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen, während der Zweck der Prüfung mit weit geringerer Belastung des zu Prüfenden vollkommen erreicht werden könnte.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß der zur gründlichen Darlegung der persönlichen Befähigung nöthige Zeit- und Kostenaufwand für das Probestück nicht umgangen werden kann, so darf hiebei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Aufgabe unverhältnißmäßig kostspieliger, und schwer zu verwerthender Probearbeiten geradezu der Vorschrift des §. 15 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 über den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber widerstrebt, und nebenbei die Folge haben würde, daß dem Prüfungs-Candidaten, abgesehen von der Zeitversäumniß, ein großer Theil seines, zum künftigen Geschäftsbetriebe bestimmten Vermögens schon zum Voraus entzogen würde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern wird deßhalb dafür Sorge tragen, daß von Seite der Gewerbs-Prüfungs-Commission die deßfallsige Bestimmungen der vorallegirten allerhöchsten Verordnung mit dem Zwecke der Gewerbsprüfung selbst in den für den Prüfungs-Candidaten möglichst schonenden Einklang gebracht werde.

München, den 23. Dez. 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Weber.

Ad Num. 10192. praes. 4/1 49.

An
die kgl. Stadtkommissäre, dann Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Staatsanwaltschaft betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Stadtkommissäre, dann Distrikts-Polizeibehörden werden auf die Bestimmung des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 Nr. 25) zweiten Titels, Artikel 23 hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht und aufgefordert, die ihnen untergebenen Ortspolizei-Behörden und Organe der Polizei ebenfalls geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 3. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun, coll.

Ad Num. 9180. praes. 2/1 49.

An
die sämmtlichen kgl. Landgerichte der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Gerichts- und Polizeibehörden in Schwaben und Neuburg.

(Die Kosten im Anlasse der jüngsten Ständewahlen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte dann die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnete Gerichts- und Polizeibehörden in Schwaben und Neuburg werden beauftragt, die im Anlasse der jüngsten Ständewahlen erlaufenen Kosten, wie diese der Staatskasse zur Last liegen sohin mit Ausschluß der Kosten für die Wahlmänner, in einem doppelten Verzeichnisse unter Anlage der nöthigen Belege binnen 14 Tagen anher auszuweisen.

Augsburg, den 31. Dezember 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 10159. praes. 3/1 49.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Stadtphysikates Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das Stadtphysikat Bamberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 14 Tagen a dato ihre dießfallsigen Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 715. praes. 4/1 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Bewilligung einer Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Den Wiederaufbau der in der Nacht vom 29. auf den 30. September 1846 vollständig abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf sammt Thurm und Nebengebäuden erfordert, ausschließlich der zu 3561 fl. 22 kr. angeschlagenen von der Gemeinde unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste, einen baaren Aufwand von 18,300 fl.

Da die Brandentschädigungs-Summe sich nur auf 4500 fl. beläuft und durch die Decimatoren nur 5224 fl. 18 kr. 3 1/3 hl. ermittelt werden können, sohin noch eine Bausumme von 8536 fl. ungedeckt bleibt, wofür weder die arme Gemeinde noch ein sonst disponibler Fond einzutreten vermag, so hat Se. Majestät der König zur Aufbringung dieses Betrages eine Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der 7 Kreise diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distriktspolizei-Behörden erhalten demnach den Auftrag, die von der katholischen Pfarrgeistlichkeit gesammelten und empfangenen Beträge binnen zwei Monaten an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzubefördern und das Ergebniß anher anzuzeigen.

Augsburg, den 2. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 5060. praes. 3/1 49.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Baumgarten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Auf das vom bischöflichen Ordinariate Augsburg durch ein Versehen unterm 15. September l. Js. im Kr.-Int.-Blatt S. 1158 zur Bewerbung ausgeschriebene Curat- und Schulbenefizium Baumgarten steht in gegenwärtigem Erledigungsfalle der unterfertigten Stelle das Besetzungsrecht zu.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem Landgerichte Dillingen. Der Benefiziat hat neben seinen Benefizial-Obliegenheiten die Verpflichtung in der aus 27 Werktags- und Feyertagsschülern bestehenden Schule den Schulunterricht zu ertheilen.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 294 fl. 7 kr. nämlich: a) an ständigem Gehalte 224 fl. 57 kr.; b) aus Realitäten 49 fl. 35 kr.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 19 fl. 35 kr. Die Lasten betragen 5 fl. 1 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. December 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 7969 praes. 2/1 49.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem Anfange des Monats März 1849 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts auf den Stationen

1) Augsburg	mit	4	Hengsten.
2) Günzburg	"	4	"
3) Monheim	"	4	"
4) Neuburg	"	4	"
5) Nördlingen	"	3	"
6) Sonthofen	"	4	"

wieder beginnen werde.

Augsburg den 30. Dezember 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

---

praes. 3/1 49.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen gelegene Staatsgut Sternberg am 22. des Mts. Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer Nr. 51 unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammtkomplexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufs-Angebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werthsschätzung der Gutsbestandtheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registratur-Lokale zur Einsicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekr.

---

praes. 2/1 49.

(Erledigung der Pfarrei Erbendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Seniors Dost auf die 1. Pfarrstelle in Gefees ist die Pfarrei Erbendorf, im Dekanate Weiden in der Oberpfalz erledigt worden,

und wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind folgende:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen a) an baarem Gelde 12 fl. 21 kr., b) 12 Klftr. weiches Holz 24 fl.; 2) von Privaten 3 Klftr. weiches Holz 6 fl.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 3 fl. 30 kr.

III. Ertrag an Realitäten: a) Wohnung im guten Bauzustande und für eine zahlreiche Familie ausreichend 45 fl.; b) Gründe: 44½ Tgw. Aecker 199 fl. 10½ kr., 18¼ Tgw. Wiesen 89 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: a) ständige Geldgefälle 1 fl. 12 kr.; b) Fruchtzehent 438 fl. 7¼ kr.; c) Schmalsaatzehent 5 fl.; d) Blutzehent 1 fl. 36 kr.; e) Waidrecht 2 fl. 30 kr.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen 50 fl. 53 kr. Summa 868 fl. 19¾ kr. Lasten 11 fl. 36 kr. mit Ausschluß der Aerarialsteuern. Reiner Ertrag 856 fl. 43¾ kr.

Bayreuth, den 27. Dezember 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. 2/1 48.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 27. Dezember 1848 ist der Dienstestausch des Kontroleurs bei der Kreiskassa von Schwaben und Neuburg, Alois Strobel, und des Kontroleurs bei der Kreiskassa von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Kester, ihrem Ansuchen entsprechend, genehmigt, sohin erster zur Kreiskassa von Unterfranken und Aschaffenburg, letzterer zur Kreiskassa von Schwaben und Neuburg in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 3.** den 9. Januar 1849.

Inhalt: Die Verpflegung der für den Dienst des teutschen Reichs zusammengezogenen Truppen. — Uebersicht der Frucht-Normal-Preise bei sämmtlichen kgl. Rentämtern des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18⁴⁸/₄₉. — Die Resultate der Concursprüfung für die Erlangung wirklicher Schuldienste vom Jahre 1847. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Uebersicht der im Kalenderjahre 1848 vorgefallenen Selbstentleibungen. — Auswanderungen nach Amerika. — Den Verkauf des Gutes Sternberg. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9981 praes. 7/1 49.

(Die Verpflegung der für den Dienst des teutschen Reichs zusammengezogenen Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 4. Dezember v. Js. im Kreis-Int.-Blatte (S. 1432) wird hiemit bekannt gebracht, daß in Folge einer höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Dezember v. J. diejenigen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes, in deren Amtsbezirken durch den Marsch und die Cantonirung des kgl. bayer. Truppen-Corps in Schwaben Verpflegs-Vorspanns-Kranken- u. s. a. Kosten erwachsen und noch zu vergüten sind, unter dem heutigen beauftragt worden sind diese Kosten vorerst für die Monate September, Oktober und November v. Js. ungesäumt zu liquidiren.

Die Orts-Polizeibehörden in deren Gemeinden während obiger Monate solche Truppen einquartirt und verpflegt wurden, haben dieß schleunigst zur Kenntnißnahme der Gemeindeglieder zu veröffentlichen, da die baare Vergütung der Verpflegs- und andern Gebühren demnächst zu erwarten steht.

Augsburg, den 6. Jänner 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Uebersicht der Frucht-

bei sämmtlichen Rentämtern des Regierungs-Bezirkes

Normal-

per Schäffel.

Curr. Nr.	Rentämter.	Waizen fl.	Waizen kr.	Kern fl.	Kern kr.	Roggen fl.	Roggen kr.	Gerste fl.	Gerste kr.	Haber fl.	Haber kr.	Dinkel oder Veesen fl.	Dinkel oder Veesen kr.	Mischling. fl.	Mischling. kr.	Erbsen fl.	Erbsen kr.	Linsen fl.	Linsen kr.	Wicken fl.	Wicken kr.	Bohnen. fl.	Bohnen. kr.
1	Augsburg	13	12	12	12	8	30	6	48	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Buchloe	—	—	12	54	9	—	6	30	4	—	5	6	—	—	12	54	—	—	—	—	—	—
3	Dillingen	11	36	12	30	7	6	6	12	3	54	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Donauwörth	12	12	11	30	8	6	5	42	3	48	4	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
5	Füssen	—	—	14	6	9	54	7	—	4	36	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Göggingen	13	12	12	12	8	30	6	48	3	48	4	30	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	12	48	7	42	6	24	3	54	4	36	—	—	13	—	12	—	8	—	—	—
8	Höchstädt	11	36	12	30	7	6	6	12	3	54	4	54	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
9	Illertissen a) im oberen	—	—	13	—	7	54	6	6	4	6	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) im unteren Amte	—	—	11	6	6	48	5	12	3	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt	—	—	14	24	9	48	8	30	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	48
11	Kaufbeuren	—	—	12	54	9	—	6	30	4	—	5	6	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	14	24	9	48	8	30	4	36	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	11	36	12	30	7	6	6	12	3	54	4	42	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
14	Lindau a) Ldg. Lindau	16	—	14	48	9	36	8	6	4	54	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Ldg. Weiler	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
15	Memmingen	13	54	13	54	8	48	7	18	4	30	5	48	—	—	14	30	14	30	4	30	—	—
16	Mindelheim	—	—	12	36	8	18	6	18	4	—	4	48	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	14	30	11	30	7	36	5	48	3	30	3	36	—	—	9	12	9	18	9	—	8	24
18	Neuburg	11	42	—	—	7	36	5	54	3	42	3	54	—	—	11	30	7	—	—	—	—	—
19	Nördlingen	12	6	12	18	8	42	6	12	4	6	4	42	—	—	10	—	—	—	—	—	7	—
20	Oberdorf	12	54	12	54	9	—	6	30	4	—	5	—	6	6	12	54	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	12	12	12	6	8	—	5	48	4	—	4	18	—	—	11	30	—	—	—	—	7	—
22	Ottobeuren	—	—	13	48	8	48	7	12	4	18	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Roggenburg	—	—	13	—	7	54	6	6	4	6	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen	—	—	12	12	8	30	6	48	3	48	4	42	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
25	Türkheim	—	—	12	36	8	18	6	18	4	—	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Urberg	—	—	12	48	7	42	6	24	3	54	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	11	36	12	30	7	6	6	12	3	54	4	36	—	—	12	30	—	—	6	12	—	—
28	Wettenhausen	—	—	12	48	7	42	6	24	3	54	4	54	—	—	12	48	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen	13	12	12	12	8	30	6	48	3	48	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa:	188	30	371	—	248	24	196	42	125	6	130	24	13	24	190	30	42	48	27	42	41	12
	Durchschnitt:	12	34	12	47 1/4	8	16 1/4	6	33 1/4	4	2 1/4	4	39 1/4	6	42	11	54 3/4	10	42	6	55 1/4	8	54 1/2

Augsburg, den 1. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

v. Fischer.

Normal-Preiſe

von Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{48}/_{49}$.

Preiſe.																								Bemerkungen.
Lein		Hanf-Körner		Einkorn		Flachs, ungehechelt		Lein-Oel		Hopfen		Heu		Stroh.										
														Roggen		Weeſen		Gerſte		Haber		Winter		Sommer
						pr. Pf		pr. Zentner						pr. Schober										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	21	—	18	—	21	—	—	—	—	
—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	2	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	30	1	30	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	1	24	1	—	—	48	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	4	—	4	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	30	2	30	3	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	3	—	—	—	3	30	—	—	—	—	
																						langes		kurzes		
—	—	8	48	—	—	—	—	—	—	55	36	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	42	5	12	
																Waizen						—	—	—	—	
—	—	6	30	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	5	—	5	—	3	30	3	30	5	30	4	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	3	—	6	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	3	30	3	30	3	36	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	2	—	2	—	1	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	—	27	18	3	—	—	11	20	—	55	36	1	46	45	8	33	51	20	6	27	57	19	42	14	42	
10	20	9	6	3	—	—	$5^1/_2$	20	—	55	36	—	53	3	$45^1/_2$	3	$4^1/_4$	2	14	2	$47^3/_4$	4	$55^1/_2$	3	$60^3/_4$	

Kammer der Finanzen.

v. Kopf. v. Gimmi, coll.

Digitized by Google

Ad Num. 9761. praes. 6/1 49.

An
sämmtliche Distrikts-Schulinspektoren, unmittelbare Lokal-Schulkommissionen, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Resultate der Concursprüfung für die Erlangung wirklicher Schuldienste vom Jahre 1847.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Namen derjenigen Schuldienst-Erspektanten, welche die Concursprüfung zur Erlangung wirklicher Schuldienste vom 27. September bis incl. 2. Oktober 1847 bestanden, und bei derselben eine Prüfungsnote in den zwei ersten Hauptklassen erhalten haben, demnach zur Anstellung als wirkliche Schullehrer für befähigt befunden wurden, in alphabetischer Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 30. Dezember 1848.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Verzeichniß

derjenigen Schuldienst-Erspektanten, welche bei der am 27. September bis incl. 2. Oktober 1847 in Augsburg abgehaltenen Konkursprüfung für Erlangung wirklicher Schuldienste zur Anstellung als wirkliche Schullehrer für befähigt befunden wurden, in alphabetischer Ordnung.

1) Benzinger, Joseph, Schulgehilfe in Nesselwang, k. Landgerichts Füssen;

2) Böller, Michael, exponirter Schulgehilfe in Walzlings, k. Landg. Grönenbach;

3) Brack, Joseph, zweiter Schulgehilfe in Pfronten, k. Landg. Füssen;

4) Eberhart, Anton, exponirter Schulgehilfe in Untermühlegg, k. Landg. Sonthofen;

5) Enzinger, Wendelin, Schulverweser in Bertoldsheim, k. Landg. Monheim;

6) Fendt, Karl, Schullehrer und Meßner zu Amerdingen, k. Landg. Ottobeuren;

7) Fischer, Johann, Schulgehilfe in Neubeuren, k. Landg. Rosenheim in Oberbayern;

8) Gebhard, Anton, Schulgehilfe in Zusmarshausen;

9) Gehrer, Joseph, Schulverweser zu Immenstadt;

10) Groß, Andreas, Schulgehilfe in Haunstetten, k. Landg. Göggingen;

11) Hach, Lorenz, Schulgehilfe in Freihalden, k. Landg. Burgau;

12) Hallermaier, Ludwig, Schulgehilfe in Burgau, k. Landg. Grönenbach;

13) Hartmann, Franz, Schulgehilfe zu Ebersbach, k. Landg. Obergünzburg;

14) Heimbach, Thäddäus, Schulgehilfe in Steinheim, k. Landg. Höchstädt;

15) Hofmiller, Michael, Schulgehilfe in Waltenshofen, k. Landg. Krumbach;

16) Höfcheler, Fr. Xaver, exponirter Schulgehilfe zu Staig, k. Landg. Kempten;

17) Hohenester, Lorenz, Schulgehilfe zu Neuburg a. D.;

18) Jacobi, Richard, Schulverweser der Vorbereitungsklasse an der katholischen Schule zu Kempten;

19) Kobell, Anton, exponirter Schulgehilfe in Wiederhofen, k. Landg. Weiler;

20) Kraus, Anton, Schulgehilfe in Aislingen, k. Landg. Dillingen;

21) Küchle, Johann Georg, Verweser der ersten Knabenklasse in Memmingen;

22) Mayerhofer, Johann, Schulverweser in Oberdießen, k. Landg. Buchloe;

23) Rapp, Thomas, Schulgehilfe in Mickhausen;

24) Rehm, Arnold, Schulgehilfe in Burtenbach, k. Landg. Burgau;

25) Rittler, Alois, exponirter Schulgehilfe zu Bergen, k. Landg. Grönenbach;

26) Rittler, Joseph, Schulgehilfe zu Grönenbach;

27) Rummel, Johann Caspar, Schulverweser zu Dornstadt, Gerichts Oettingen;

28) Salger, Franz Xaver, Schulverweser in Asch, k. Landg. Buchloe;

29) Schreiber, Joseph, Schulgehilfe in Lindenberg, k. Lang. Weiler;

30) Schropp, Ancheros, I. Hilfslehrer und Knabenaufseher im katholischen Waisenhause zu Augsburg;

31) Socher, Max, Schulgehilfe in Simmerberg, k. Landg. Weiler;

32) Uhl, Joseph, Schulverweser in Edelstetten, Gerichts Neuburg a. d. K.;

33) Unsinn, Joseph, Schulgehilfe in Erkheim, k. Landg. Ottobeuren;

34) Wech, Crispin, Schulgehilfe in Waldstetten, k. Landg. Günzburg;

35) Woger, Georg, Schulgehilfe zu Roggenburg;

Ad Num. 9809. praes. 8/1 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke der Landgerichte Regenstauf und Oberviechtach im oberpfälzisch-regensburgischen Kreise wurden in neuester Zeit von unbekannten Personen bayerische falsche Guldenstücke aus Zinn mit der Jahreszahl 1840 ausgegeben. Dieselben sind Nachgüsse von ächten Münzen und haben theils keine, theils sehr geringe ausgeprägte Randvertiefungen und ein zuweilen ziemlich deutliches, zuweilen aber sehr mangelhaftes Gepräge.

Indem Jedermann vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag gegen die Verbreiter und Verfertiger dieser Münzen im Entdeckungsfalle schleunigst einzuschreiten und wie geschehen anher anzuzeigen.

Ueberhaupt wird dieser Anlaß benützt das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß viele zinnerne Abgüsse von Guldenstücken mit den verschiedensten Landes- und Jahresgeprägen im Verlaufe der letzten zwei Jahre vorgekommen sind, und daß daher bei der Annahme solcher Münzen stets mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren sey.

Augsburg, den 7. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 10482. praes. 8/1 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Uebersicht der im Kalenderjahre 1848 vorgefallener Selbstentleibungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 22. Dezember 1844 Nr. 6081 werden die Distriktspolizeibehörden an die Vorlage der Uebersicht der im Kalenderjahr 1848 vorgefallenen Selbstentleibungen, welche längstens bis zum 15. d. Mts. zu geschehen hat, hiemit erinnert.

Augsburg, den 6. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 10336 praes. 8/1 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Auswanderungen nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, welche die vorgeschriebene Uebersicht der im Kalenderjahr 1848 aus dem Polizeibezirk nach Amerika ausgewanderten Individuen noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden an deren baldige Einsendung unter Hinweisung auf die lithographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 18. Jänner 1843 Nr. 8995 und 3. Juli 1844 Nr. 25735 die deutsche Auswanderung betreffend, hiemit erinnert.

Augsburg, den 4. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

(b) praes. 3/1 49.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen gelegene Staatsgut Sternberg am 22. des Mts. Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer Nr. 51 unter Vorbehalt der aller-

höchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammtkomplexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufs-Angebote angenommen werden, welche lediglich des Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werthsschätzung der Gutsbestandtheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registratur-Lokale zur Einsicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 6/1 49.

Der Wahl des bisherigen II. bürgerlichen Bürgermeisters und rechtskundigen Magistratsraths Konrad Heinrich zum II. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Augsburg wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Dez. 1848 die gesetzlich vorbehaltene Bestätigung ertheilt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. Januar 1849.	Pap.	Geld.	Den 8. Januar 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	76	—	*Obligationen à 3½ % prompt.*	76	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	586	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	586

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 4.** den 12. Januar 1849.

Inhalt: Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden hier die Verpachtung der Jagden. — Die wegen Erhöhung der französischen Ausfuhr-Prämien angeordneten Zollzuschläge, nun die in dieser Beziehung brittischen Erzeugnissen zugestandene Ausnahme. — Die Bitte des Schul- und Zeichnungslehrers J. B. Eckerlen in Neu-Ulm um Empfehlung seiner Zeichnungs-Vorlagen. — Die Erledigung einer Studienlehrers- und Kulle'schen Stiftungs-Priesters-Stelle in Kaufbeuern. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Munningen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10342. praes. 11/1 49.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden hier die Verpachtung der Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der Schlußbestimmung des Gesetzes vom 4 Juni v. Js. über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden hat das kgl. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen durch höchste Entschließungen vom 15. August und 30. Dezember v. Js.

I. über die Geschäftsbehandlung bei den Verpachtungen,

II. über die persönlichen Eigenschaften zum Behufe der Zulassung zu den Jagdpachtungen, und

III. über die Festsetzung der Pachtverträge beziehungsweise die Jagdpacht-Bedingungen folgende Anordnungen erlassen.

I.

Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung bei den Verpachtungen.

1) Die Verpachtung hat im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Eine Ausnahme hievon findet nur in ganz besonderen Fällen mit specieller Genehmigung der kgl. Regierung statt.

Die Versteigerung soll in der Regel an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde vor sich gehen und durch dieselbe unter Beizie-

hung der betreffenden Gemeinde-Verwaltung abgehalten werden.

Wenn der Vorstand dieses Amtes selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungiltigkeit dieser letztern durch einen Nebenbeamten ersetzt werden.

3 Die Versteigerung eines Jagdbezirkes ist wenigstens volle 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Termine in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern ferner mittelst Anschlagzettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden, mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjektes so wie des Ortes und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

4) die Gränzen des betreffenden Jagdbezirkes, die Bedingungen der Verpachtung so wie auch die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse sollen den anwesenden Pachtliebhabern jedesmal ehe zur Versteigerung geschritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden, daß es geschehen sey, ist in dem Protokolle zu bemerken.

5. Es ist ferner vor der Versteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen und im Protokoll zu bemerken, daß die Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Diese Genehmigung ist in dem Falle zu verweigern, wenn sich ergeben sollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in solchem Umfange zusammengepachtet werden wollen, daß dieser entweder mit den Dienstesverhältnissen des Pächters unverträglich wäre, oder Mißbräuche anderer Art daraus entstehen könnten.

6. Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke ist eben sowohl aus dem Betrage des etwaigen bisherigen Pachtzinses, als durch genaue, im Benehmen mit dem Forstamte zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes zu erheben und festzusetzen.

II.

Bestimmungen über die Zulassung zu den Jagdpachtungen.

Bezüglich der persönlichen Eigenschaften zum Behufe der Zulassung zu den Jagdpachtungen ist bestimmt.

1) Zur Pachtung wird jeder selbstständige Staatsangehörige zugelassen, welcher das 21ste Lebensjahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und sich in dem freien Genusse eines seiner und seiner Familie Subsistenz sichernden Einkommens befindet.

2) Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a) bei allen selbstständigen Staatsangehörigen, welche an der Einkommenssteuer den jährlichen Betrag von wenigstens 1 fl. 30 kr. bezahlen;

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erworben haben;

c) bei allen Forstbediensteten des Staates und bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und der Stiftungen;

d) bei allen königl. Offizieren und bei den denselben im Range gleichstehenden Militär-Administrations-Beamten.

III.

Bestimmungen über die Jagdpachtverträge.

Die für alle Jagdpachtverträge als Regel vorgeschriebenen und daher derselben zu Grunde zu legenden Bedingungen sind folgende:

§. 1.

Der Jagdpacht erstreckt sich auf den durch die Grenzbeschreibung näher bezeichneten Jagdbezirk mit Ausnahme derjenigen Grundstücke innerhalb der Begrenzung dieses Bezirkes, auf welchen die Grundbesitzer nach den Art. 3 und

5 des Jagdgesetzes vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht selbst ausüben. Ein Verzeichniß dieser Grundstücke soll der Grenzbeschreibung beigeheftet werden.

§. 2.

Die Dauer des Jagdpachtes wird auf . . . Jahre (in der Regel 15) festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit:

a) bei dem Tode des Pächters;

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht ausüben kann und einen eigenen Jäger dafür nicht aufstellen will;

c) wenn erst nach abgeschlossenen Pachtvertrage die Voraussetzungen des Art. 3. im Jagdgesetze vom 4. Juni 1848 sich bilden und ein billiges Abkommen unter den Betheiligten in anderer Weise nicht zu erzielen wäre.

d) Wenn die Eigenschaften und die Verhältnisse aufhören, auf deren Grund der Pächter zur Jagdpachtung gelassen worden ist.

e) Auf compromissorischen Ausspruch von Sachverständigen, wenn die Mehrzahl der betheiligten Grundbesitzer wegen übermäßigen Hegens oder auch wegen unpfleglicher Behandlung der Jagd die Auflösung des Pachtes verlangt hat.

f) Wenn die Bestimmungen des Art. 8 im Jagdgesetze vom 4. Juni 1848 für die betreffenden kgl. Residenzschlösser in Anspruch genommen werden.

g) Wenn der Jagdpacht-Betrag binnen 4 Wochen vom Verfalltage an nicht erlegt ist.

§. 3.

Die Benützung des Jagdbezirkes wird dem Pächter allein zugestanden. Derselbe hat sich demnach jeder Ueberlassung an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Wildprett ꝛc. gegen Vorbehalt eines Theiles des Jagdertrages zu enthalten. Afterpachte können nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde-Behörden und der Genehmigung der kgl. Distrikts-Polizeibehörde zugelassen werden.

§. 4.

Dem Pächter ist unbenommen, andere Jagdliebhaber von unbescholtenem Rufe mit sich auf die Jagd zu nehmen oder durch seinen Jäger (Jagd-Aufseher) mitnehmen zu lassen.

§. 5.

Der Pächter hat für genügenden Jagd-Schutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu Leute von guten Leumund zu wählen und die Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde zu erholen. Glaubt diese ihre Zustimmung versagen zu müssen, so entscheidet die kgl. Regierung Kammer des Innern.

§. 6.

Die ordentliche Schuß- und Hegezeit der verschiedenen Wildgattungen ist genau einzuhalten.

§. 7.

Die Grenzen des Jagdbezirkes dürfen bei Ausübung der Jagd nicht überschritten und die angrenzenden Jagdreviere dürfen in keiner Weise beunruhigt werden.

Der Gebrauch von Windhunden oder Bracken ist untersagt.

Wenn fremde Waldungen an den Jagdbezirk angrenzen, so darf der Anstand auf Schußweite (50 Schritte) von denselben ausgeübt werden.

§. 8.

Der Pächter hat sich die Verhütung der Jagdfrevel bestens angelegen sein zu lassen, und

gegen Beeinträchtigungen aller Art auf dem gesetzlichen Wege Schutz zu suchen.

§. 9.

Das Forstpersonal des Staats, der Gemeinden, der Privaten, welches in Ausübung seiner Dienstesverrichtungen den verpachteten Jagdbezirk zu betreten hat, ist befugt das Gewehr tragen zu dürfen.

§. 10.

Der Pächter erhält durch den Pacht-Vertrag durchaus keine Befugniß, die Cultur, Bewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Filze, Weiher ꝛc. zu hindern, sich auf irgend eine Weise in sie einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegentheile jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd sorgfältig zu vermeiden und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinsicht so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 11.

Der Pächter ist ohne allen Anspruch auf Entschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder die Verminderung oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu richten, und ernstlich mitzuwirken, so weit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 12.

Sollte den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ungeachtet in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sey es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, dem betreffenden Feld-, Wald- oder andern Grundbesitzer den auf gesetzlichem Wege festgestellten Schadenersatz zu leisten.

§. 13.

Für den Fall, wenn der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht hätte, macht sich derselbe verbindlich, bei seinem Austritte aus dem Pachte eine angemessene Vergütung zu leisten, welche nach Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden, verwendet wird.

Diese Vergütung soll durch bloßen schiedsrichterlichen Compromiß mit Verzichtung auf den ordentlichen Rechtsweg in der Art festgestellt werden, daß der Pächter und die Verpächter, letztere nöthigenfalls durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß, jeder einen, und die betreffende Distriktspolizeibehörde den dritten Experten ernennt.

§. 14.

Die Bezahlung des Pachtschillings wird für jedes Jahr am 1. Oktober praenumerando in guten Münzsorten unweigerlich und ohne Abgang nach der den Verpächtern vorbehaltenen näheren Bestimmung geleistet und kann hiefür bei Abschließung des Vertrags Sicherheit durch Bürgschaft u. s. w. gefordert werden.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtzinse, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungs-Forderung im Voraus Verzicht.

§. 15.

Wenn sich der Jagdpacht-Vertrag im Laufe eines Etatsjahres, für welches der Pacht-

schilling praenumerando bezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter oder Rechtsnachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahres nach dem Verhältnisse des Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

Wo etwa die örtlichen Verhältnisse besondere Berücksichtigung beim Abschlusse der Pachtverträge erfordern, ist dieselbe jedoch ohne Verletzung der in vorstehenden Bedingungen ausgesprochenen Grundsätze nach Ermessen eintreten zu lassen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit öffentlich bekannt gemacht und sind auch in die Lokalblätter aufzunehmen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Augsburg, den 11. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 8487. praes. 11/1 49.

Bekanntmachung.

(Die wegen Erhöhung der französischen Ausfuhrprämien angeordneten Zollzuschläge, nun die in dieser Beziehung brittischen Erzeugnissen zugestandenen Ausnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Formular zu den Ursprungszeugnissen, auf deren Grund die Befreiung von den aus Anlaß des französischen Gesetzes vom 10. Juni 1848 angeordneten Zollzuschlägen für die aus Großbritanien nach dem Zollverein kommenden Waaren insoferne zugelassen werden darf, als auf diesen Certifikaten durch den Consul irgend einer der Zollvereins-Regierungen in England die Bescheinigung ertheilt ist, daß die darin erwähnten Waaren nicht dem Transitoverkehr Großbrittaniens angehören, sondern sich im freien Verkehr befinden, — wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 11. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Copy.

Form of Declaration et c. to be made on the Cocket,

J. A. B. (Exporter or shipping Agent to the Exporter) do hereby declare that J intend to dispatch the good abore enumerated to the States of the Zoll-Verein through the Custom-House of London to Hambró as entered on the other side, and J. further declare that the said goods are of British-Manufacture.

(signed) A. B.

signed and Declared before me this . . . . . .
day 1848

shipped as abore

R. M.
searcher.

Customs
Stamp
Searchers
C. H. Quay
1. Decbr. 1848.

Ad Num. 10627 praes. 11/1 49.

An
sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte des Schul- und Zeichnungslehrers J. B. Eckerler in Neu-Ulm um Empfehlung seiner Zeichnungsvorlagen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Zeichnungslehrer Johann Baptist Eckerler zu Neu-Ulm hat unter dem Titel: „die ersten Treppen zur Zeichnungskunst" eine Sammlung von ihm verfaßter Zeichnungs-Vorlagen mit kurzer Anleitung zu deren Anwendung im Selbstvorlage herausgegeben, wovon das erste Heft im Preise zu 48 kr. erschienen ist.

Da diese Vorlagen zu Folge der vorgenommenen Prüfung von Sachverständigen dem Zwecke sehr gut entsprechen, und für den progressiven Zeichnungs-Unterricht in den Volks- und niedern Zeichnungsschulen mit Nutzen angewendet werden können; so werden sämmtliche Schulbehörden und Zeichnungslehrer auf diese Vorlagen aufmerksam gemacht, und es wird deren Anschaffung aus Regiemitteln der Schulen, wo es solche gestatten, bewilliget.

Augsburg, den 11. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, cell.

Ad Num. 10450. praes. 10/1 49.

(Die Erledigung einer Studienlehrers- und Kuilescher Stiftungspriesters-Stelle in Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Präsentation des bisherigen Studienlehrers und III. Kuilescher Stiftungspriesters Johann Michael Boll von Kaufbeuren als Studienlehrer in Ingolstadt ist die Lehrstelle der ersten Klasse an der Lateinischen Schule zu Kaufbeuren und die hiemit verbundene dritte Kuilesche Stiftungspriestersstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt 350 fl. des Jahres, nebst freier Wohnung; auch kann der zu ernennende Studienlehrer das ganze Jahr hindurch auf sicheren Bezug von täglichen Meßstipendien rechnen.

Derselbe ist als Kuilescher Stiftungspriester zur Aushilfe im Messelesen, im Beichtstuhle und in gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadtpfarrkirche in so weit verpflichtet, als es ohne Benachtheiligung seines Lehrberufes geschehen kann.

Bewerber haben unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse ihre Gesuche binnen vier Wochen einzureichen.

Sollten dieselben zur Zeit die Studienlehramts-Prüfung etwa noch nicht bestanden haben, welche aber für den Fall einer provisorischen einstweiligen Verwendung nachgetragen werden muß, so haben sich dieselben durch legale Zeugnisse über vorzügliche philologische Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit gehörig auszuweisen.

Augsburg, den 9. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 9338. praes. 10/1 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Munningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Melchior Ziegler auf die Pfarrei Forst, k. Landgerichts Weiler, ist die Pfarrei Munningen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Gerichts- und Polizei-Distrikt Oettingen, und zählt 300 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 537 fl. 26 3/4 kr., nämlich: a) an ständigem Gehalt 285 fl. 49 kr.; b) aus Realitäten 43 fl. 16 kr.; c) aus Rechten 163 fl. 43 7/8 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 41 fl. 50 kr.; e) an herkömmlichen Gaben 2 fl. 47 7/8 kr. Die Lasten betragen 4 fl. 59 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

(c) praes. 3/1 49.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen gelegene Staatsgut Sternberg am 22. des Mts. Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer Nr. 51 unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammtkomplexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufs-Angebote angenommen werden, welche lediglich des Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werthsschätzung der Gutsbestandtheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registratur-Lokale zur Einsicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 9/1 49.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 28. Dezember 1848 wurde der bisherige Raths-Accessist bei der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Alois Gietl zum Rechnungs-Commissär der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer der Finanzen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

praes. 9/1 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Dez. v. Js. dem Pfarrer Johann Baptist Herzog zu Oetting, kgl. Landgerichts Ingolstadt die Pfarrei Bergheim, Landgerichts Neuburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 5.** den 16. Januar 1849.

Inhalt: Tax- und Stempel-Freiheit administrativer Bau-Provisional-Verhandlungen. — Die Erhebung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen für jährlich wiederkehrende Zwecke. — Die Arbeitsbücher der herumziehenden Gewerbe. — Die Vagantin Kunigunde Donhauser von Amberg. — Die Vereinigung der Criminal-Jurisdiktion im Bezirke des kgl. Landgerichts Roggenburg und der Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6042. praes. 12/1 49.

An
sämmtliche k. Gerichts-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Tax- und Stempel-Freiheit administrativer Bau-Provisional-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 31. Dez. v. Js. im rubr. Betreff erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wird den kgl. Gerichts-Behörden von Schwaben und Neuburg nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

„Da bei Beurtheilung der Frage über die Anwendung der Tax- und Stempel-Gesetze auf administrative Bau-Provisional-Verhandlungen unter den Regierungs-Finanz-Kammern verschiedene Ansichten herrschen, so wird zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der k. Regierung im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Innern hiemit eröffnet, daß derlei Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen; indem dieselben zunächst ihren Grund im öffentlichen Interesse zur baulichen Erhaltung der Kirchen- und Stiftungs-Gebäude haben, sohin als Curatel- und Offizial-Verhandlungen erscheinen, und auf sie der §. 100

der provisorischen Taxordnung von 1810 dann der Abschnitt IV. des Stempelgesetzes von 1812 Anwendung finden."

Augsburg, den 10. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

v. **Fischer.**

v. **Kopf,** Direktor.

Gimmi, coll.

Ad Num. 11059. praes. $^{12}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche k. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erhebung und Verrechnung der Distriktsumlagen für jährlich wieder kehrende Zwecke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. März 1842 (Kreisblatt Seite 236) werden sämmtliche königliche Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden anmit aufgefordert, sowohl die Rechnungen über die im Jahre $18^{47}/_{48}$ erhobenen Distriktsumlagen als die Verhandlungen der

Distrikts-Versammlung über den Bedarf für das Jahr $18^{48}/_{49}$ binnen 6 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg, den 11. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. **Fischer.**

Wilhelm, coll.

Ad Num. 10879. praes. $^{12}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Arbeitsbücher der herumziehenden Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Vorlage der tabellarischen Verzeichnisse über die Gesuche um Erneuerung oder neue Verleihung von Arbeitsbüchern zum herumziehenden Gewerbsbetriebe pro 1849 noch im Rückstande sind, werden mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 15. Dezember v. Js. (Kr.-Int.-Blatt 1848 pag.

1470) aufgefordert, die fragl. Gesuche binnen 8 Tagen anher vorzulegen.

Augsburg, den 10. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 10902. praes. 15/1 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Vagantin Kunigunde Donhauser von Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung v. 30. Nov. v. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-Blatt von 1848. S. 1441) wird hiemit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kunigunde Donhauser von Amberg in ihr älterliches Haus zurückgekehrt sey.

Augsburg, den 13. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 2816. praes. 13/1 49.

(Die Vereinigung der Criminal-Jurisdiction im Bezirke des k. Landgerichts Roggenburg und der Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Staatsministerium der Justiz wurde mittelst höchsten Rescripts vom 30. v. Mts. Nachstehendes anher eröffnet:

„Gemäß allerhöchsten Signats de dato Nymphenburg 21 v. Mts. (Dezember) haben Seine Königliche Majestät geruht, der Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn die Kriminaljurisdiktion in deren ganzem Gerichtsbezirke, sohin mit Aufhebung der bisher zum Landgerichte Roggenburg gehörigen Inklaven zu übertragen."

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 9. Jänner 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Klessing, Sekr.

Kreis-Notize.

praes. $^{14}/_{1}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden den Registrator der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern Alois von Rehlingen auf den Grund des §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung der von demselben treugeleisteten langjährigen Dienste vom 16. Januar 1849 an für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch sich eröffnende Stelle eines statusmäßigen Registrators bei der genannten Regierung dem dermaligen Registratur-Gehilfen bei derselben Regierung Johann Rastold vom 16. Januar 1849 an in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 6.** den 19. Januar 1849.

Inhalt: Die Ausfertigung und Vorlage der Militär-Entlassungsscheine. — Uebergriffe des unterärztlichen Personals. — Der Schlußbericht über den Hebammenlehrkurs 1848. — Die Ergebnisse der protestantischen Kirchen-Concurrenz-Cassa-Rechnung pro $18^{46}/_{47}$. — Der vermißte ledige Taglöhnerssohn Georg Frank von Pierheim, im Landgerichte Hilpoltstein. — Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Fürth. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11657. praes. $^{17}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Conscriptions-Behörden
des Regierungsbezirkes.

(Die Ausfertigung und Vorlage der Militär-Entlassungs-Scheine betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Von Seiten mehrerer Conscriptionsbehörden wird die nicht rechtzeitige Ausfertigung und Vorlage der Militär-Entlassungsscheine der Conscribirten mit dem Umstande entschuldigt, daß die vorherige Erhebung der Stempel- und Tarbeträge von den auf Stempel auszustellenden Entlassungsscheinen bei den betreffenden als zahlungsfähig bezeichneten Conscribirten zeitraubend sey.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, auf das Regierungs-Ausschreiben vom 2. Juli v. Js. (Nr. 57 des Kr.-Int.-Blattes) im bezeichneten Betreffe zur genauen Darnachachtung zu verweisen, nach welchem einerseits Militär-Entlassungsscheine der Conscribirten unmittelbar nach Eintritt des hiefür gesetzlich bestimmten Termines mit möglichster Beschleunigung, und zwar für die als zahlungsfähig bezeichneten Conscribirten sogleich auf Stempel ausgestellt, und nach erfolgter diesseitiger Unterzeichnung und Rückgabe den Conscribirten nach vorheriger Entrichtung der Stempel und Tarbeträge bei den auf Stempel ausgefertigten Entlassungsscheinen ausgehändigt werden sollen, andererseits aber, nach dem die Ausfertigung und Vorlage der Entlassungsscheine durch die vorherige Erhebung der Stempel und Tarbeträge nicht aufgehoben sein soll, bei

dem kgl. Regierungs-Expeditions-Amte die gestempelten Entlassungsscheins-Formulare gleich der ungestempelten in der erforderlichen Anzahl gegen Abrechnung und späterer Ablieferung der Stempelbeträge jederzeit bezogen werden können.

Augsburg, den 17. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 11302. praes. $^{18}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Schwaben und Neuburg.

(Uebergriffe des unterärztlichen Personales betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Schwaben und Neuburg, wird hiemit in Folge höchsten Auftrags des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. in Erinnerung gebracht, daß es in ihrer Verpflichtung liege, den Uebergriffen des unterärztlichen Personales nachdrucksamst zu begegnen.

Augsburg, den 18. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 9891 praes. $^{17}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Den Schlußbericht über den Hebammen-Lehrkurs 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Direktorium der Hebammenschule zu München die Wahrnehmung gemacht hat, daß mehrere Hebammenkandidatinen selbst bei entsprechenden Schulzeugnissen im Elementarunterrichte, insbesondere im Rechnen weit zurück sind, so ist bei der Auswahl der Hebammenkandidatinnen künftig mehr Rücksicht auf denselben und namentlich auf die Fertigkeit im Rechnen zu nehmen, welche den Hebammen für die bei der Ausübung ihres Berufes nothwendigen Berechnungen unentbehrlich ist.

Zugleich ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf Veranlassung oben erwähnter Direktion der Auftrag, jederzeit Sorge zu tragen, daß mit Absendung der Schülerinnen immer zugleich auch der vollständige Sustentationsbeitrag für dieselben an die Hebammenschule eingesendet werde.

Augsburg, den 18. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 11247. praes. 17/1 49.

(Die Ergebnisse der protestantischen Kirchen-Concurrenz-Kassa-Rechnung pro $18^{46}/_{47}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Rechnung über Einhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge der protestantischen Cultus-Stiftungen aus Renten-Ueberschüssen für das Jahr $18^{46}/_{47}$ beschieden wurde; so werden deren Ergebnisse in Folgendem bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Activ-Rest vom Vorjahre $18^{45}/_{46}$	158	18	7
2) Concurrenz-Beiträge vom Jahre $18^{46}/_{47}$ excl. 677 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. Ausstände . .	1785	24	4
3) Aktiv-Ausstände von Vorjahren	24	34	—
4) Zufällige Einnahmen . .	—	—	—
Summa	1968	17	3

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf die Verwaltung:			
a) Postporto	—	56	—
b) Auslagen-Ersatz für Materialien und Geldversendungen	1	12	—
c) Gebühren des Cassiers à 2%	36	6	—
2) Auf den Zweck:			
a) Beitrag zu den Kosten auf Reparaturen an der Orgel, dem Kirchthürmchen und der Kirchhofmauer zu Memmingen	100	—	—
b) Remuneration des Pfarr-Vikars in Neuburg a/D. für Ertheilung des Religions-Unterrichts an die protestantischen Schüler daselbst	30	—	—
3) Auf Sustentations-Beiträge zur protestantischen Prediger-Bildungs-Anstalt in München pro $18^{46}/_{47}$	1089	30	—
4) Auf Zuschüsse und refundirliche Vorschüsse			
a) der Pfarrstiftung Mönchs-Deggingen in ihren angehörigen Rechtsstreiten gegen das fürstl. Haus Oettingen-Wallerstein . .	559	26	—
b) der Pfarrkirchen-Stiftung Großelfingen in ihrer Streitsache gegen Gottfried Mauer et Cons. wegen Kleinzehend	50	—	—
5) Auf zufällige Ausgaben .	—	18	5
Summa	1867	28	5

Abgleichung.

Einnahmen	1968	17	3
Ausgaben	1867	28	6
Activrest	100	48	6

Augsburg, den 13. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 11505. praes. 17/1 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den vermißten ledigen Taglöhnerssohn Georg Frank von Pierheim im Landgerichte Hilpoltstein betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. Jänner d. Js. zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet.

Augsburg, den 15. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Mutter des unten signalisirten Georg Frank von Pierheim, welcher schon seit dem 15. Juni v. Js. vermißt wird, und dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg beauftragt ungesäumt die sorgfältigsten Recherchen nach demselben anzustellen, und sachdienſame Ergebnisse dem kgl. Landgerichte Hilpoltstein direkte mitzutheilen, das Resultat aber binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die angeordnete Recherche fruchtlos war.

Signalement.

Georg Frank ist 14 Jahre alt, keiner Profession kundig, 5 Schuh groß, hat ein länglichtes Gesicht, braune Haare, braune Augenbraunen und eben solche Augen, stumpfe Nase proportionirten Mund, besitzt noch sämmtliche Zähne und ist untersetzter, seinem Alter entsprechender Körperkonstitution.

Er trug bei seiner Entfernung eine sogenannte roth und blaugestreifte baumwollene Zipfelkappe, eine schwarzbaumwollene Halsbinde, ein gelb manchestenes Gilet mit kleinen gelbmetallenen Knöpfen, einen schwarz manchestenen Janker mit überzogenen solchen Knöpfen, eine roth und schwarzgestreifte lange Hose und ist ohne besondere Kennzeichen.

Regensburg den 9. Januar 1849.

praes. 17/1 49.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Fürth betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Zu dem wegen Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Fürth erlassenen Ausschreiben vom 21. Dezember v. Js., wird in Folge jüngst eingegangener weiterer Anzeige hierdurch noch nachträglich bekannt gegeben, daß die Tilgung eines auf der 1. und 3. Pfarrstelle lastenden verzinslichen Capitals von circa 1500 fl. in Abſitzfristen von jährlichen 30 fl. zu erfolgen habe, dann, daß wegen eines bisherigen Zehentbezugs von Grundstücken der 2. 3. und 4. Pfarrstelle im Anschlage von 73 fl. 25 kr. Differenzen bestehen.

Ansbach, den 6. Jänner 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 7.** den 23. Januar 1849.

Inhalt: Die Herstellung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft. — Stempelanwendung bei Rekognitionsscheinen in Hypothekensachen. — Die gesetzlichen Steuer-Nachlässe pro $18^{47}/_{48}$. — Die Ergebnisse der protestantischen Kirchen-Concurrenz-Cassa-Rechnung pro $18^{47}/_{48}$. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Rothenburg. — Die Erledigung der Pfarrei Bubesheim. — Die Erledigung der Pfarrei Adelried. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11629. praes. $^{20}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herstellung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Indem die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. M. im beifolgenden Abdrucke den sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes zur Nachachtung eröffnet wird, werden denselben zum Vollzuge der am Schlusse dieses höchsten Rescriptes sub. Nr. 1 und 2 erwähnten Aufträge folgende weitere Vorschriften beigefügt:

1) die Listen über die mit Militär-Abschieden nicht versehenen Reserve-Pflichtigen sind nach dem für die Militär-Conscriptions-Listen vorgeschriebenen Formulare ausgeschieden nach den einzelnen Altersklassen zu fertigen.

2) Nachdem in jenen Listen die Reservepflichtigen nur bis zum Alter von vollen dreißig Lebensjahren aufzunehmen sind, so sind in solchen die Reserverpflichtigen lediglich aus den Altersklassen 1819 — 1825 incl. einzutragen.

3) Auch diejenigen vom Auslande neu Eingewanderten, welche erst nach zurückgelegten gesetzlichen Conscriptions- und Mi-

litärpflichtigkeits-Alter in Bayern eingewandert, und demnach daselbst zur Conscription und Aushebung nicht mehr beigezogen worden sind, jedoch noch in obigem Reservepflichtigkeitsalter sich befinden, sind in den erwähnten Listen mit aufzunehmen.

4) Die Summe der im Conscriptionsbezirke nach dem Ergebnisse der gefertigten Verzeichnisse vorhandenen, mit Militär-Abschieden nicht versehenen Reservepflichtigen ist unter Beifügung der Verzeichnisse selbst ausgeschieden nach Altersklassen binnen vier Wochen hieher anzuzeigen.

Von dem Pflichteifer der k. Distrikts-Polizei-Behörden gewärtigt unterfertigte Stelle, daß dieselben diese von der höchsten Stelle angeordnete, wichtige Aufnahme mit aller Genauigkeit innerhalb obigen Zeitraums herzustellen bemüht seyn werden.

Augsburg den 19. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erscheint es nothwendig, den Stand der verfügbaren reservepflichtigen Mannschaft durch genaue Herstellungen zu ermitteln.

Die Reservepflichtigkeit gründet sich auf die §. 3 und 4 des IX. Titels der Verfassungs-Urkunde und ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Oktober 1814, (den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungsanstalten in Bayern betreffend) Art. IV. — VI., dann der dort angeführten Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni 1813, welche soweit anwendbar erscheinen, als sie nicht durch spätere gesetzliche Anordnungen aufgehoben wurden, näher bezeichnet und festgesetzt.

Hienach sind reservepflichtig:

1) Die bei der Aushebung ihrer Altersklasse nach der Reihenfolge ihrer Loose uneingereiht gebliebenen Armeepflichtigen mit Vorbehalt ihrer nachträglichen Einreihung in das stehende Heer nach §. 11. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes;

2) die nach den §§. 57 und 61 — 65 dieses Gesetzes wegen Ablaufes ihrer Dienstzeit oder Armeepflichtigkeitsjahre, oder wegen Vertauschung unter Brüdern, sowie auch die wegen Ersatzmannstellung aus dem Heere oder aus der Armeepflichtigkeit Entlassenen, sämmtliche so lange sie ledig und nicht ansäßig sind, und bis zum zurückgelegten 40. Lebensjahre.

Nicht reservepflichtig sind:

a) Die Söhne, welche sich im Falle §. 7. des Heerergänzungs-Gesetzes befinden,

b) die Standesherrn und ihre Familien,

c) der geistliche Stand.

Ausgeschlossen vom Dienste in der Reserve sind die der Ehre der Waffen Unwürdigen nach §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes.

Nach den oben angeführten Allerhöchsten Verordnungen und zwar nach Art. 31 der Verordnung vom 28. Februar, dann nach §. 35 der Verordnung vom 10. Juni 1813 sollten über die Reservepflichtigen von den

Digitized by Google

Conscriptions-Behörden genaue Musterlisten geführt werden, und es ist anzunehmen, daß diese Anordnung wenigstens theilweise noch im Vollzuge geblieben sei.

Die Anwendbarkeit der allegirten, noch gesetzlich giltigen Verordnungen von 1813 und 1814 auf die Pfalz, ist im Hinblicke auf Titel IX. § 1 der Verfassungs-Urkunde nicht zweifelhaft, da in diesem Paragraphe ausdrücklich auf die damals bezüglich der Wehrpflicht der Bayern bestandenen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen und in dem Allerhöchsten Rescripte vom 5. Oktober 1818 Lit. F. der oben erwähnte Titel IX. über die Militär-Verfassung als auf die Pfalz anwendbar erklärt worden ist.

Die bei den Heeres-Abtheilungen geführten Listen über die beabschiedete, jedoch nach § 64 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes noch reservepflichtig bleibende Mannschaft entbehren einer solchen Verläßigkeit, um hiernach einen Standesausweis der wirklich disponibeln Individuen dieser Reservepflichtigen mit Sicherheit feststellen, und bei einem allenfalls erfolgenden Aufgebothe als Maaßstab zur Einberufung dienen zu können, weil voraussichtlich ein großer Theil der bei den Heeres-Abtheilungen vorgetragenen Individuen inzwischen wegen Ansäßigmachung und Verehelichung, Auswanderung, Unwürdigkeit und dergleichen nicht mehr verfügbar ist.

Noch unverläßiger dürften die Vormerkungen bei den Conscriptions-Behörden über jene Reservepflichtigen seyn, welche in die Armee nicht eingereiht waren, und Militär-Abschiede nicht erhalten haben. —

Um nun für den möglichen Fall eines Aufgebotes die nöthigen Anhalts-Punkte zur Ermittlung der zunächst verfügbaren Reserve-Mannschaft sowohl aus dem Stande der beabschiedeten, als der übrigen noch reservepflichtigen Individuen zu gewinnen, erhält die Königl. Kreis-Regierung die Weisung, den untergeordneten Conscriptions-Behörden sogleich den Auftrag zu ertheilen:

1) Die ihnen von den einzelnen Heeres-Abtheilungen zugesendet werdenden Listen über die Beabschiedeten ihres Amtsbezirkes genau zu prüfen, richtig zu stellen, und nach geschehener Revision an die betreffenden Abtheilungen zurückzusenden, von den revidirten Listen aber eine Abschrift zu fertigen, diese als Musterlisten über die Bbeabschiedeten des Conscriptions-Bezirkes aufzubewahren und möglichst evident zu halten;

2) über die außerdem im Amtsbezirke wohnhaften, mit Militär-Abschieden nicht versehenen Reserve-Pflichtigen bis zum Alter von vollen dreißig Lebens-Jahren auf Grund der Conscriptions-Listen im Benehmen mit den Pfarrämtern und unter Beiziehung der Ortsvorstände Verzeichnisse anzufertigen, in welchen der Geburts- und Wohnort, das Geburts-Jahr und der Stand oder das Gewerbe des Reserve-Pflichtigen aufzuführen sind, und diese Verzeichnisse gleichfalls mit aller Sorgfalt evident zu halten.

Die Summe der im Conscriptionsbezirke nach dem Ergebnisse der gefertigten Verzeichnisse vorhandenen Reservepflichtigen der letzt bezeichneten Kategorie ist von jeder Conscriptions-Behörde der kgl. Kreisstelle anzuzeigen.

Die kgl. Regierung hat diese Anzeigen zusammenzustellen und eine Uebersicht derselben berichtlich dem unterfertigten kgl. Staats-Ministerium vorzulegen.

Die vorstehend angeordneten Elaborate

sind thunlichst zu beschleunigen und es wird die Einsendung der eben erwähnten Zusammenstellungen binnen sechs Wochen gewärtiget.

München den 11. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Beisler.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Benning.

Ad Num. 5913. praes. $^{20}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Stempelanwendung bei Rekognitionsscheinen in Hypothekensachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 31. Dezember v. Js. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen rubr. Betreffs wird den k. Gerichtsbehörden von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in nachstehendem Abdrucke mitgetheilt:

„Rekognitionsscheine sind nach §. 170 des Hypothekengesetzes immer nur Zeugnisse, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt."

„Als solche können sie die Stelle des Hypothekenbriefs in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß ꝛc. in keiner Weise ersetzen oder vertreten, und nirgend ist in dem Gesetze dieses ausgesprochen, sondern nur nach §. 115 es in das Belieben der Parteien gestellt, ob ihnen ein Recognitionsschein oder aber ein Hypothekenbrief ausgestellt werden soll. Wenn daher die Partei nur die Ausstellung eines Recognitionsscheines verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Recognitionsschein kann auch nur mit dem Klassenstempel zu 15 kr. versehen werden, wie dieß das Hypothek-Tax- und Stempelregulativ vom 26. April 1824 Ziff. II. §. 13 lit. h. ausdrücklich anordnet, und diese Anordnung schon in dem Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 Abschnitt III. §. 7. II. Klasse lit. h. seine volle Begründung findet."

Augsburg, den 16. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

v. Fischer.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 6251. praes. $^{13}/_{1}$ 49.

(Die gesetzlichen Steuer-Nachlässe pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bewilligten Steuer-Nachlässe im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{47}/_{48}$ werden in nachstehender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

v. Fischer.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Zusammenstellung

der sämmtlichen im Kreise Schwaben und Neuburg pro $18^{47}/_{48}$ ertheilten gesetzlichen Steuer-Nachlässe.

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuern fl.	kr.	hl.
Augsburg	In diesem Rentamte hatten keine Steuernachlässe statt.												
Buchloe	Aufkirch	178	42	2									
	Lindenberg	41	15	—							13	30	
	Blonhofen	12	39	3									
	Dillishausen	8	14	6									
	Waalhaupten	61	18	6							9		
	Oberostendorf	3	58	4									
	Lamerdingen	19	44	6									
	Jengen	1	39	3									
	Summa:	327	32	6							22	30	
Dillingen wegen Brand.	Fristingen	10	26	3									
	Holzheim	1	26	7									
	Donaualtheim	9	33	—									
	Eppisbnrg	73	32	2									
	Gundremingen	7	17	5									
	Hasenhofen	5	26	4									
	Schrezheim	3	31	2									
	Hausen	28	41	4									
wegen Hagelschlag.	Bergheim	220	15	4									
	Mödingen	24	6	3									
wegen Viehfall.	Donaualtheim	41	35	3									
	Fristingen	40	42	7									
	Holzheim	79	9	—									
	Riedsend	9	9	6									
	Wittislingen	4	49	2									
wegen Mißwachs.	Riedsend	—	10	2									
	Summa:	550	53	6									
Donauwörth Elementarschäden.	Donauwörth	29	21	—									
	Münster	23	49	—									
	Riedlingen	52	10	2									
	Wörnitzstein	35	5	—									
	Zusum	35	51	1									
Viehfall.	Asbach	25	48	—									
	Mertingen	—	14	2									
	Nordheim	1	3	2									

Bayerische Staatsbibliothek München

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern. fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuern. fl.	kr.	hl.
Donauwörth wegen Viehfall. Brand.	Genderkingen	1	37	3									
	Berg	7	2	2									
	Auchsesheim	15	55	—									
	Asbach	28	39	2									
	Ellgau	28	45	—									
	Genderkingen	2	38	3									
	Lauterbach	12	25	—									
	Leitheim	21	18	3									
	Mertingen	—	57	—									
	Riedlingen	17	3	3									
	Oberndorf	—	53	—									
	Summa:	340	38	3									
Füssen wegen Hagelschlag.	Eisenberg	1	20	6									
	Summa:	1	20	6									
Göggingen	Diedorf	11	27	4									
	Edenbergen	2	35	3									
	Gablingen	63	25	7									
	Hirblingen	32	37	—									
	Inningen	60	52	1									
	Kriegshaber	71	14	5									
	Rettenbergen	9	25	3									
	Steppach	29	21	—									
	Summa:	280	58	7									
Günzburg wegen Brandschäden	Kleinkötz	9	19	3									
	Offenhausen	2	22	6									
	Riedheim	1	38	4									
	Summa:	13	20	5									
Höchstädt Elementarschäden	Deisenhofen	46	31	—									
	Frohnhofen	66	46	1									
	Höchstädt	8	4	3									
	Leiheim	3	47	7									
	Lutzingen	18	9	6									
	Mörslingen	20	53	3									
	Oberfinnigen	4	47	4									
	Schwenningen	199	46	—									
	Sonderheim	164	54	5									

Digitized by Google

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern fl.	kr.	hl.	Gewerb-Steuern fl.	kr.	hl.
Höchstädt Elementarschäden.	Tapfheim	6	57	6									
	Unterringingen	7	46	1									
	Wolpertstetten	32	41	7									
	Summa:	581	6	3									
Illertissen wegen Brand.	Herrenstetten	10	42	—									
	Summa:	10	42	—									
Immenstadt.	Im Rentamtsbezirke Immenstadt kamen Beschädigungen, welche Anspruch auf Steuernachlaß gewähren, nicht vor.												
Kaufbeuern. Mißwachs und Hagelschlag. Brand. Viehfall.	Pforzen	6	12	4									
	Osterzell	26	24	—									
	Obergermaringen	12	50	6									
	Baisweil	6	56	4									
	Oberbeuren	35	19	—									
	Summa:	87	42	6									
Kempten wegen Viehfalls.	Haldenwang	3	25	4									
	Summa:	3	25	4									
Lauingen.	Dattenhausen	61	22	—									
	Falmingen	7	28	2									
	Hausen	194	53	3									
	Staufen	31	19	5									
	Ziertheim	59	58	7									
	Zöschingen	84	14	2									
	Summa:	439	6	3									
Lindau.	Im Rentamtsbezirke Lindau kamen Beschädigungen, welche Anspruch auf Steuernachlaß gewähren, nicht vor.												
Memmingen wegen Hagel Brand. Viehfall.	Grönenbach	33	24	—									
	Woringen	9	47	2									
	Zell	82	55	3									
	Volkratshofen	15	54	3									
	Legau	7	20	3									
	Woringen	15	23	3									
	Grönnenbach	27	24	2									
	Zell	19	30	2									
	Summa:	211	41	2									

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuern fl.	kr.	hl.
Mindelheim wegen Viehfall.	Kirchdorf	11	37	6									
	Oberkammlach	245	19	7									
	Breitenbrunn	64	7	2									
	Summa:	321	4	7									
Monheim Hagelschlag. Mißwachs.	Ensfeld	78	50	2									
	Huisheim	5	26	7									
	Rußbühl	13	48	4									
	Wemding	8	7	7									
Viehfall.	Bertoldsheim	5	34	—									
	Mauern	4	52	6									
	Neuhausen	6	15	5									
	Fünfstetten	7	6	4									
	Summa:	130	2	3									
Neuburg wegen Schauerschlags, Viehfalls und Brand-Unglücks.	Dünkelshausen	20	17	2									
	Feldkirchen	205	40	4									
	Hollnbach	29	31	2									
	Joshofen	2	22	2									
	Leidling	9	16	—									
	Neuburg	47	5	5									
	Riedensheim	2	17	4									
	Steppberg	4	36	6									
	Wagenhofen	2	52	2									
	Rohrenfels	2	32	—									
	Summa:	326	31	3									
Nördlingen.	Ehringen	12	59	6									
	Herkheim	9	15	6									
	Hohlheim	2	9	6									
	Reimlingen	34	—	2									
	Summa:	58	25	4									
Oberdorf a) aus den Vorjahren	Altdorf	209	37	5									
	Bärnbach	3	43	2									
	Unterthingau	5	47	2								8	
b) aus d. laufenden J.		—	—	—									
	Summa:	219	8	1								8	

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern. fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuern. fl.	kr.	hl.
Oettingen wegen Schauer.	Hainsfarth	88	23	7									
	Summa:	88	23	7									
Ottobeuern wegen Viehfall.	Amendingen	178	31	7									
Brand.	Benningen	15	57	6									
Viehfall.	Ottobeuern	4	38	2									
Viehfall u. Mißwachs.	Oberwesterheim	23	40	4									
Viehfall und Brand.	Ungerhausen	22	49	7									
Viehfall.	Unterholzgünz	26	14	2									
	Wieneden	8	19	1									
	Wolfertsschwenden	21	7	7									
Mißwachs.	Attenhausen	104	52	6									
Hagelschlag.	Burheim	181	36	7									
	Dietesried	25	25	—									
Mißwachs.	Oberwesterheim	120	6	6									
Hagelschlag.	Wolfertschwenden	3	57	—									
	Summa:	737	17	7									
Roggenburg wegen Brand.	Unterwiesenbach	80	43	6									
	Summa:	80	43	6									
Schwabmünchen. wegen Viehfall.	Bobingen	18	46	4									
	Gennach	4	25	6									
	Großaitingen	40	6	4									
	Langeringen	28	47	—									
	Schwabmünchen	4	24	4									
Brand.	Gennach	6	30	6									
	Großaitingen	69	4	—									
	Großkitzighofen	4	45	—									
	Kleinkitzighofen	41	1	4									
	Langeringen	9	34	—									
	Reinhardshofen	1	34	—									
	Schwabmühlhausen	19	46	2									
	Schwabmünchen	10	36	—									
Hagelschlag.	Bobingen	51	2	4									
	Graben	180	23	2									
	Großaitingen	584	6	2									
	Kleinaitingen	279	19	—									
	Ottmarshausen	111	6	6									
	Wehringen	324	4	2									
	Summa:	1789	23	6									

Rentamt.	Steuer-Gemeinde	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern. fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern. fl.	kr.	hl.	Gewerb-Steuern. fl.	kr.	hl.
Türkheim wegen Mißwachs, Hagelschlags, Viehfalls u. Brandes.	Amberg	62	8	2									
	Beckstetten	2	34	2									
	Ettringen	894	43	6				65	2	4			
	Grimolsried	22	38	4									
	Hiltenfingen	24	34	—									
	Immelstetten	8	31	—							4	15	—
	Kirchheim	148	39	6									
	Konradshofen	1	23	1									
	Mattsies	3	12	5									
	Oberramingen	36	5	6									
	Scheerstetten	10	51	3									
	Schwabegg	7	39	4									
	Siebnach	3	51	7									
	Traunried	26	19	1									
	Türkheim	158	17	6									
	Tussenhausen	47	25	1									
	Unterramingen	10	34	1									
	Weicht	4	39	4									
	Wiedergeltingen	17	—	2									
	Wörishofen	40	11	5									
	Zeisertshofen	15	44	1									
	Summa:	1547	5	3									
Ursberg.	Münsterhausen										8		
Wertingen wegen Schauer und Mißwachs.	Langenreichen	15	3	—									
	Meitingen	95	8	3									
	Hegnenbach	36	—	1									
	Pfaffenhofen	25	—	—									
	Wortelstetten [Greggerhof]	16	2	6									
	Wortelstetten	19	22	—									
	Hirschbach	314	37	1	34	27	2						
	Hohenreichen	51	25	5									
	Frauenstetten	10	58	3	8	12	—						
	Zusamzell	61	58	1									
	Kühlenthal	23	4	4									
	Villenbach	22	25	2									
wegen Brandschaden.	Ortlfingen	2	39	2									
	Hettlingen	5	40	6									
	Mertingen	2	33	—									

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuern. fl.	kr.	hl.	Dominikal-Steuern. fl.	kr.	hl.	Gewerb-Steuern. fl.	kr.	hl.
Wertingen wegen Viehschaden.	Wortelstetten	19	35	—									
	Laugna	2	51	2									
	Küchlenthal	9	—	—									
	Langenreichen	4	39	3									
	Nordendorf	2	33	3									
	Zusamaltheim	7	45	—									
	Hegnenbach	4	57	4									
	Ehingen	5	9	3									
	Ostendorf	5	6	—									
	Markt	7	45	—									
	Summa:	771	20	1	42	39	2						
Wettenhausen.	Im Rentamt Wettenhausen kamen Beschädigungen, welche Anspruch auf Steuernachlaß gewähren, nicht vor.												
Zusmarshausen.	Dinkelscherben	17	45	2									
	Horgau	7	50	3									
	Neumünster	—	49	2									
	Oberschönenberg	40	25	—									
	Reutern	38	40	6									
	Ried	19	12	7									
	Willishausen	5	41	—									
	Wollbach	13	56	—									
	Summa:	144	20	4									
Zusammenstellung.													
Augsburg		—	—	—									
Buchloe		327	32	6							22	30	—
Dillingen		559	53	6									
Donauwörth		340	38	3									
Füssen		1	20	6									
Göggingen		280	58	7									
Günzburg		13	20	5									
Höchstädt		581	6	3									
Illertissen		10	42	—									
Immenstadt		—	—	—									
Kaufbeuern		87	42	6									
Kempten		3	25	4									
Lauingen		439	6	3									
Lindau		—	—	—									
Memmingen		211	41	2									
Mindelheim		321	4	7									
Monheim		130	2	3									
Neuburg		326	31	3									
Nördlingen		58	25	4									

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund-Steuern.			Haus-Steuern.			Dominikal-Steuern.			Gewerb-Steuern.		
Zusammenstellung.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberdorf		219	8	1							8	—	
Oettingen		88	23	7									
Ottobeuern		737	17	7									
Roggenburg		80	43	6									
Schwabmünchen		1789	23	6									
Türkheim		1547	5	3				65	2	4	4	15	—
Ursberg		—	—	—							8		
Wertingen		771	20	1	42	39	2						
Wettenhausen		—	—	—									
Zusmarshausen		144	20	4									
	Summa:	9071	16	7	42	39	2	65	2	4	42	45	—

Ad Num. 11248. praes. $^{17}/_{1}$ 49.

(Die Ergebnisse der protestantischen Kirchen-Concurrenz-Kassarechnung pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Rechnung über Einhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge der protestantischen Kultus-Stiftungen aus Renten-Ueberschüssen für das Jahr $18^{47}/_{48}$ beschieden wurde; so werden deren Ergebnisse in Folgendem bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Activ-Rest vom Vorjahre $18^{46}/_{47}$	100	48	6
2) Concurrenz-Beiträge vom Jahr. $18^{47}/_{48}$, excl. 844 fl. $28\,^{1}/_{2}$ kr. Ausstände . .	1586	—	7
3) Activ-Ausstände vom Vorjahre	—	—	—
4) Refundirliche Vorschüsse .	28	3	—
5) Zufällige Einnahmen . .	—	—	—
Summa	1714	52	5

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf die Verwaltung:			
a) Postporto	—	—	—
b) Auslagenersatz für Materialien und Geldversendungen	1	12	—
c) Gebühren des Kassiers 2%	31	43	—
2) Auf den Zweck: Beitrag zu den Kosten auf Reparaturen an der protestantischen Kirche, dann dem Vicariats- und Schulhause in Oberallertshausen im Kreise Oberbayern . . .	79	42	—
3) Auf Sustentations-Beiträge zur protestantischen Prediger-Bildungs-Anstalt in München pro $18^{47}/_{48}$	1085	25	—
4) Auf Zuschüsse und refundirliche Vorschüsse:			
a) der Pfarrstiftung Mönchsdeggingen in ihren Rechtsstreiten gegen das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein	42	46	—
b) derselben in ihrem Rechtsstreite gegen Math. Mair et Cons. von Mönchsdeggingen	62	37	—
c) derselben Pfarrstiftung in ihren 3 Rechtsstreiten gegen das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein	75	—	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	hl.
d) der Pfarrstiftung Bühl im Ries in ihrem Rechtsstreite gegen den k. Fiscus . .	46	24	—
e) der Pfarrstiftung Päfflingen in ihrer Streitsache gegen den k. Fiscus	25	—	—
5) Auf zufällige Ausgaben	—	—	—
Summa	1449	49	—

Abgleichung.

Einnahmen	1714	52	5
Ausgaben	1449	49	—
Aktiv-Rest	265	3	5

Augsburg, den 13. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 11802. praes. 2 1/1 49.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgericht-Physikat Rothenburg in Mittelfranken, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 14 Tagen a dato ihre deßfallsige Gesuche bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 9891 praes. 21/1 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Bubesheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ferd. Xav. Heine auf die Pfarrei Nesselwang ist die Pfarrei Bubesheim erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Günzburg und zählt 453 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 557 fl. 18 7/8 kr., nämlich: a) an ständigem Gehalte 165 fl. 57 2/8 kr.; b) aus Realitäten 106 fl. 32 kr.; c) aus Rechten 175 fl. 41 7/8 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 109 fl. 7 6/8 kr.; die Lasten betragen 10 fl. 21 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 12194. praes. 20/1 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Adelsried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Schneider auf die Pfarrei Probstried ist die Pfarrei

Adelsried erledigt worden. Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem k. Landgerichte Zusmarshausen, und zählt 520 Seelen und 1 Schule. Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 575 fl. 11 kr., nämlich a) an ständigem Gehalte 317 fl. 16 kr., b) aus Realitäten 105 fl. 3 kr., c) aus Rechten 104 fl. 29 kr., d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 40 fl. 42 kr., e) aus Nebenbezügen 7 fl. 41 kr.; die Lasten betragen 12 fl. 19 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 20. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2986. praes. 19/1 49.

An
sämmtliche Untergerichte des Kreises Schwaben und Neuburg als Hypothekenämter.

(Stempel-Anwendung bei Rekognitionsscheinen in Hypothekensachen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Justizministerial-Entschließung vom 6. Jänner l. Js. wird die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 31. Dezember v. Js. an die sämmtlichen k. Regierungen, Kammer der Finanzen, in rubrizirtem Betreffe ergangene allerhöchste Anordnung zur genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Neuburg den 16. Jänner 1849.

Königliches Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Steugel, Präsident.

Heigel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern im unten bezeichneten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Bei den Hypothekenämtern des Regierungs-Bezirks Niederbayern besteht eine verschiedenartige Uebung über die Stempelanwendung zu den Rekognitionsscheinen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens wird nun im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz folgende Entschließung ertheilt:

Rekognitionsscheine sind nach §. 170 des Hypothekengesetzes immer nur Zeugnisse, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Als solche können sie die Stelle des Hypothekenbriefes in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß ꝛc. in keiner Weise ersetzen, oder vertreten, und nirgend ist in dem Gesetze dieses ausgesprochen, sondern nur nach §. 115 es in das Belieben der Partheien gestellt, ob ihnen ein Rekognitionsschein oder aber ein Hypothekenbrief ausgestellt werden soll. Wenn daher die Parthei nur die Ausstellung eines Rekognitionsscheines verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Rekognitionsschein kann auch nur mit dem Klassen-Stempel zu 15 kr. versehen werden, wie dieß das Hypothek-, Tax- und Stempel-Regulativ vom 26. April 1824, Ziffer II. §. 13 lit. b.

ausdrücklich anordnet, und diese Anordnung schon in dem Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812, Abschnitt III. §. 7. II. Klasse lit. b. seine volle Begründung findet.

Hienach ist sich zu achten, und folgen die Beilagen des Berichtes vom 5. Jänner d. Js. in der Anlage zurück.

München, den 31. Dez. 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(Gez.) **Weigand.**

Kreis-Notizen.

praes. $^{19}/_{1}$ 49.

Nach dem der Vorstand des kgl. Landgerichts Türkheim zum Landtags-Abgeordneten erwählt worden ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, so wurde durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 13. pr. 18. l. Mts. genehmiget, den vom Staate übernommenen Herrschaftsrichter Höfer zu Burheim als Verweser des kgl. Ldg. Türkheim auf die Dauer der Abwesenheit des kgl. Landrichters Schmid aufzustellen.

praes. $^{19}/_{1}$ 49.

Die Wahl des Färbermeisters Leonhard Eder als Bürgermeister des Marktes Schwabmünchen wurde durch Regierungs-Entschließung vom 10. Jänner d. Js. bestättigt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 8. den 25. Januar 1849.

Inhalt: Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Gesetz,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12ten Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Art. 1.

Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Straffache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

Art. 2.

Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt.

Art. 3.

Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Art. 4.

Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22. und 24. Theil II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gericht eines anderen Kreises aufgetragen werden.

Art. 5.

Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Art. 6.

Diejenigen Straffachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Art. 7.

Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte, durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Straffachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es bloß die Vergehen abzuurtheilen habe.

Art. 8.

In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4. in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

Art. 9.

Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Art. 10.

Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.

Art. 11.

Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Art. 12.

Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5. bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Art. 13.

Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, so wie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, in so ferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12ten Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

Art. 14.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Art. 15.

Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Direktorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.

Art. 16.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

Art. 17.

Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Art. 18.

Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath

des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Art. 19.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Art. 20.

Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Art. 21.

Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

Art. 22.

Am 15ten und 30sten eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

Art. 23.

Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19., Ziffer 1. — 5., dann Art. 20. und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 24.

Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Art. 25.

Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

Art. 26.

Der Staatsanwalt hat bei den mündlichen öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt anordnet.

Art. 27.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

Art. 28.

Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12ten Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Function, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

Art. 29.

Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 30.

Die Voruntersuchung in Straffachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 31.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei soweit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Unterſuchungsprozeſſes in eine General- und Spezialunterſuchung iſt aufgehoben.

Art. 32.

Der Unterſuchungsrichter kann unter Vorausſetzung der geſetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlaſſende Verhaftsbefehl (Art. 124. Theil II. des Strafgeſetzbuches) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlaſſung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einſchlägigen Strafgeſetzes, und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zuſtehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht ſich zu beſchweren.

Art. 33.

Ueber jede Unterſuchungshandlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Unterſuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen ſind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine beſondere Veranlaſſung dazu gegeben iſt.

Art. 34.

Ergiebt ſich in der Voruntersuchung gegen eine beſtimmte Perſon ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, ſo muß dieſelbe umſtändlich vernommen werden.

Art. 35.

Wenn der Angeſchuldigte außer dem Bezirke des Unterſuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches ſeinen ordentlichen Wohnſitz oder Aufenthaltsort hat, und ſich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, ſo hat er das Recht zu verlangen, daß ſeine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte ſeines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann ſich jedoch, wenn er im Bezirke des Unterſuchungsgerichtes anweſend iſt, der Vernehmung bei demſelben nicht entſchlagen.

Art. 36.

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denſelben, die ihm vorzulegenden Fragen beſtimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächſt wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und ſonſtige perſönliche Verhältniſſe übergangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher ſind über ihren ganzen Lebenswandel umſtändlich zu befragen.

Art. 37.

In der Hauptſache hat der Unterſuchungsrichter dem Beſchuldigten das Verbrechen oder Vergehen, deſſen er ſich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlaſſen, ſich über die den Gegenſtand der Beſchuldigung bildende Thatſache in einer zuſammenhängenden, umſtändlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38.

Die weitere Befragung iſt auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widerſprüche und insbeſondere darauf zu richten, daß der Beſchuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollſtändige Gelegenheit zu deren Beſeitigung und ſeiner Rechtfertigung erhalte.

Zu dieſem Zwecke können ihm die wider ihn ausſagenden Zeugen entgegengeſtellt werden.

Schlägt er Beweiſe zu ſeiner Entlaſtung vor, ſo ſind dieſelben, ſo ferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geſchah, zu erheben.

Art. 39.

Die an den Beſchuldigten zu ſtellenden Fragen dürfen nicht unbeſtimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verſchiedene Umſtände zugleich gerichtet ſein.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40.

Fragen, mit welchen dem Verdächtigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Art. 41.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 42.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 43.

Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Art. 44.

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 45.

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Art. 46.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe

verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Th. II. des Straf-Gesetz-Buches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Art. 47.

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichts-Vorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes, Mitglied des Senates durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet.

Art. 48.

In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend sein.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

Art. 49.

Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sei, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
5) die Einstellung des Strafverfahrens.

Art. 50.

(Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dies zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Art. 51.

(Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Art. 98. und 99. Absatz 3. Th. I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Apellations-Gericht verwiesen werden.

Art. 52.

Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Apellations-Gericht auch andere als die im Art. 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

Art. 53.

(Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Art. 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Art. 54.

(Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

Art. 55.

(Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

Art. 56.

Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27. Theil II. des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben.

Art. 57.

Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

Art. 58.

Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

Art. 59.

Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Art. 437. und 438. Theil II. des Strafgesetzbuches.)

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Art. 60.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadt-Gerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey.

Art. 61.

Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Art. 62.

Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Art. 61. vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Art. 63.

Bezüglich der im Art. 51. und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Art. 47., 48. und 49. Ziffer 1. und Ziffer 3. bis 5., dann der Art. 50. und 53. bis 59. auch auf die Appellationsgerichte Anwendung.

Art. 64.

Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichts-Bezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung seyn.

Art. 65.

Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Apellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen

den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Art. 66.

Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;
3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder
5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8. und 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen.)

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1. bis 6. angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey (Art. 49. Ziff. 3.).

Art. 67.

Die Vorschriften der Art. 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird.

Art. 68.

Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

Art. 69.

Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

1) in den unter Ziffer 1. und 2. des Art. 66. bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
2) in den unter Ziffer 3. und 4. des Art. 66. bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;
3) in den unter Ziffer 5. und 6. des Art. 66. bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5. zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6. zur Aburtheilung zu verweisen.

Art. 70.

Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in

deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Art. 71.

Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amts-Behörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Art. 72.

Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434.-Theil II. des Str fgesetzbuches und §. 16. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Art. 73.

Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Art. 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 74.

Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden; daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Art. 75.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Art. 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder
3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 Gulden entrichten.

Art. 76.

Geschworne können nicht seyn:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich
6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 77.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 78.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sey, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 79.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreis-Regierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 80.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) Die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 81.

In den Städten, welche der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die

Urliſte an den Stadt-Commiſſär, in der Haupt- und Reſidenzſtadt München an den Polizeidirektor eingeſandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80 gegebenen Vorſchriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieſes Artikels bezeichneten Perſonen ſind jedoch der erſte und in deſſen Verhinderung der zweite Bürgermeiſter ſammt den fünf älteſten Gemeinde-Bevollmächtigten und ſtatt der in Nro. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner ſieben zuzuziehen.

Auch iſt in ſolchen Städten für je 250 Einwohner ein Geſchworner auszuwählen.

Art. 82.

Aus den in jedem Diſtriktspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liſte gebildet und an den Präſidenten der Kreis-Regierung eingeſendet, welcher nunmehr aus den verſchiedenen Bezirksliſten die Kreisliſte anfertigen läßt.

Demſelben ſteht hiebei die Befugniß zu, auch noch ſolche Perſonen aus den Urliſten, welche nicht aus den in Art. 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen ſind, auf die Kreisliſte zu ſetzen.

Die Zahl dieſer Perſonen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überſchreiten.

Art. 83.

Vierzehn Tage vor Zuſammentritt des Landrathes iſt die Kreisliſte jedem einzelnen Mitgliede deſſelben zuzuſtellen. Der verſammelte Landrath hat ſodann die Zahl der auf derſelben befindlichen Perſonen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzuſetzen.

Art. 84.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduction hat der Landrath ſorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbeſcholtene Männer, ſondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreiſes, und daß insbeſondere Befähigte aus ſolchen Orten, wo die Schwurgerichts-Sitzungen gehalten werden, in angemeſſener Anzahl der Liſte einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes ſelbſt dürfen nicht auf der Liſte ſtehen.

Art. 85.

Aus den auf ſolche Weiſe vom Landrathe ausgewählten Perſonen bildet ſich die Hauptliſte der bei den Schwurgerichts-Sitzungen zu verwendenden Geſchwornen, und die Abgänge, welche ſich auf derſelben durch Todesfälle, Verluſt der zum Amte eines Geſchwornen erforderlichen Eigenſchaften oder in Folge der im Art. 99. enthaltenen Beſtimmung ergeben, werden in nachſtehender Weiſe ergänzt.

Art. 86.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Perſonen aus der früheren Urliſte geſtrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen ſind, oder die zum Geſchwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weiſe ſind diejenigen, welche während des Jahres dieſe Befähigung erlangt haben, zur Liſte hinzuzuſetzen. Die Beſtimmungen über Bekanntmachung der Urliſten, über Anbringung und Verbeſcheidung von Einſprüchen, ſowie über die Einſendung der Liſten an die in den Art. 80. und 81. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 87.

Nachdem dieſen Beamten zuvor vom Regierungs-Präſidenten das Verzeichniß derjenigen Perſonen ihres Diſtrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden iſt, welche auf der Hauptliſte eingetragen ſind, ſowie derjenigen, welche wegen bereits geleiſteten Dienſtes für das nächſte Jahr nicht wieder auf dieſelbe geſetzt werden dürfen (Art. 99.), ſchreiten dieſelben nach Maaßgabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorſchriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80. Nro. 2. beziehungsweise Art. 81. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahl-Bezirken erhalten haben;
2) in den Distrikts-Polizeibezirken nur für je zweitausend, und in den der Kreis-Regierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 88.

Die im Art. 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 89.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikts-Polizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 90.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Art. 91.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzung hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staats-Anwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen.

Art. 92.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichts-Sitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Liste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 93.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 94.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person,

oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Art. 95.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92. bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 96.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 97.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichts-Sitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 98.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 99.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungs-Präsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 100.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird.

Art. 101.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 102.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 103.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 104.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 105.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen.

Art. 106.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten, das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 107.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staats-Anwalt, sodann der Angeklagte, sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 108.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 109.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 110.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen;

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschwornen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus andern solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem

Gewiſſen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe."

Nach Ablöſung der Eidesformel iſt jeder Geſchworne einzeln durch den Präſidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszuſprechen:

„Ich ſchwöre!"

Religionsgenoſſen, welchen der Eid unterſagt iſt, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 111.

Nach erfolgter Beeidigung iſt die Verhandlung der abzuurtheilenden Straſſache zu eröffnen.

Wird dieſe Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächſten Schwurgerichtsſitzung hingewieſen, ſo muß bei dieſer zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorſtehenden Vorſchriften geſchritten werden.

Art. 112.

Die Beſtechung der Geſchwornen iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Thl. I. Art. 355, 356, 443, 444, 446, und 448 zu beurtheilen.

Anſtatt der Dienſtesentſetzung in den dort bezeichneten Fällen ſoll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter iſt, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anſtatt der Dienſtesentlaſſung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 113.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtsſitzung gehalten, um die Straſſachen zu erledigen, welche an dieſelbe durch Verweiſung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beſchuldigten gelangt ſind.

Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuſtändige Appellationsgericht zu entſcheiden.

In einem ſolchen Falle iſt der Präſident der letzten ordentlichen Schwurgerichtsſitzung von Rechtswegen berufen, den Vorſitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Art. 114.

In den nächſten acht Tagen nach dem Schluſſe der ordentlichen Schwurgerichtsſitzung iſt von dem Staatsminiſter der Juſtiz der Eröffnungstag der nächſtfolgenden Sitzung feſtzuſetzen und der Präſident und deſſen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Feſtſetzung als die Ernennung iſt im Amtsblatte des betreffenden Kreiſes bekannt zu machen.

Die Abhaltung der erſten Schwurgerichtsſitzung wird vom Staatsminiſter der Juſtiz angeordnet werden, ſobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen ſind.

Art. 115.

Eine Schwurgerichtsſitzung darf nicht eher geſchloſſen werden, als bis alle Straſſachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derſelben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erſt nach Eröffnung der Schwurgerichtsſitzung in dem Criminal-Gefängniſſe des Gerichtshofes ankommt, kann während derſelben nicht abgeurtheilt werden, es ſei denn, daß er auf die Frage, welche der Präſident deßhalb im Verhöre (Art. 118) an ihn zu ſtellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleiſtung auf die ihm durch Art. 66 eingeräumte Nichtigkeitsbeſchwerde es ſelbſt verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Geſuch zu vernehmen iſt, damit übereinſtimmt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Art. 116.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwur-Gerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Art. 117.

Nachdem auch die Untersuchungsacten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwur-Gericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

Art. 118.

In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen. Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Art. 119.

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

Art. 120.

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Art. 121.

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Art. 122.

Sind in eine ſtrafrechtliche Unterſuchung mehrere Perſonen verwickelt und ſtehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenſeitig im Widerſtreite, ſo kann ein gemeinſchaftlicher Vertheidiger zugelaſſen werden.

Art. 123.

Der Vertheidiger iſt ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu ſetzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, ſo hat er dieß dem Präſidenten binnen 24 Stunden anzuzeigen, und inſoferne er zu dem im Art. 120. bezeichneten Perſonen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Art. 124.

Der Vertheidiger iſt verpflichtet, ſich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu beſprechen. Es iſt ihm, ſo oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einſicht von den Unterſuchungsakten und Abſchriften von den ihm nothwendig ſcheinenden Aktenſtücken nehmen oder nehmen laſſen.

Auf ſein Verlangen wird ihm außerdem unentgeldliche Abſchrift von dem Gutachten der Sachverſtändigen, ſowie von denjenigen Aktenſtücken gegeben, wodurch der Thatbeſtand des Verbrechens hergeſtellt wird.

Art. 125.

Sollte der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umſtand noch näher erforſcht werde, ſo hat der Präſident, wenn er den Antrag für angemeſſen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverluſt zu veranſtalten.

Die Ausſagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverſtändigen ſind verſchloſſen an den Präſidenten einzuſenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte iſt zum Zweck allenfallſiger Einſichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Art. 126.

Bringt der Angeklagte in der im Art. 118. Nr. 3 bezeichneten Friſt gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgeſuch vor, ſo iſt darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit ſeiner ſchriftlichen Erklärung vernommen worden iſt, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Erſatzmannes ſtatt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entſcheiden und der Beſchluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinſichtlich der Ablehnungsgründe ſind die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Theil II. Art. 33. Ziffer 1. bis 4. anzuwenden.

Art. 127.

Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, ſo hat der Erſatzmann (Art. 126.) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafſache Theil zu nehmen.

Art. 128.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichts hat der Präſident am Gerichtsſitze gegenwärtig zu ſeyn, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafſache baldmöglichſt feſtzuſetzen.

Zu dieſem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieſer zur vollſtändigen Erörterung des Gegenſtandes für nothwendig erachtet.

Abſchrift des Verzeichniſſes läßt der Präſident unverzüglich dem Angeklagten zuſtellen.

Art. 129.

Wünſcht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichniſſe ſtehen, ſo hat er deren Vorladung bei dem Präſidenten binnen 24 Stunden nach Zuſtellung jenes Verzeichniſſes zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Art. 130.

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Absatz 3. eingeräumten Befugniß.

Art. 131.

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Art. 132.

Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151. und 152). auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Art. 133.

Mitglieder des Königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Art. 134.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Art. 135.

Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Art. 136.

Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen.

Art. 137.

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Art. 138.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

Art. 139.

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.), beschränkt sei.

Art. 140.

Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;
4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1. bis 4. genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Art. 141.

Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, so ferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 142

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 143.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Art. 144.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach Vorschrift des Art. 101 und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Art. 145.

Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben sein, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen, und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Art. 136 angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 146.

Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Art. 147.

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Art. 148.

Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Art. 149.

Nachdem dieß geschehen steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Art. 150.

Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Art. 151.

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Art. 152.

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen oder ausgebliebenen

Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der in Art. 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 153.

Gegen die in Gemäßheit der Art. 151 und 152 ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Art. 154.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art 156.) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Art. 155.

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides, und über die Folgen des Meineides und weißt sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht- und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 156.

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Art. 157.

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, sowahr mir Gott helfe.“

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht, oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 158.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Art. 128. und 129. anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen.

Art. 159.

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208. Thl. II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Art. 160.

Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Art. 161.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Artikels 162. ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Art. 162.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Art. 163.

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 164.

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisnng Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 165.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Art. 166.

Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungs-Akten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Art. 167.

Außer den in den Art. 133. und 166. bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Art. 168.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Wiederlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Theil I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 169.

Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Art. 170.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Art. 171.

Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejeni-

gen Puncte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschworenen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;
2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192. gegebenen Vorschriften zu richten, und
3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 172.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173–178. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 173.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

Art. 174.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höhern Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höhern Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

Art. 175.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihülfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrläßigkeit schuldig befunden werden könne.

Art. 176.

Thatumstände, welche bloß auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

Art. 177.

Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualification des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Art. 178.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Art. 179.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Art. 180.

Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der

Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zuglich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitznngssaale.

Art. 181

Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachtposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Besondere Bestimmungen.

Art. 182.

Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 183.

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Art. 184.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwur-Gerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekantmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Art. 185.

Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168. Abs. 3 bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Art. 186.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung

vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Art. 187.

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Art. 188.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maaße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 189.

Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, sowie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung.

Art. 190.

Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Art. 191.

Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

Art. 192.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich

der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 193.

Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf den vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücken niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Art. 194.

Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende."

Art. 195.

Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Art. 196.

Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

Art. 197.

Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Art. 198.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Art. 199.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

Art. 200.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Art. 201.

Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergiebt.

Art. 202.

Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sey, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Art. 203.

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Art. 204.

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Art. 205.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civil-Gerichtes vorbehalten.

Art. 206.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Art. 207.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündigung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Art. 208.

Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheils-Verkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

Art. 209.

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Art. 210.

Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vierundzwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

Art. 211.

War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

Art. 212.

Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichts muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Art. 213.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;
2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 109. 110.) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 214.

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198.) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Art. 215.

Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202.) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Art. 216.

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214 und 215 bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Art. 59) wieder auf.

Art. 217.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379, 380 und 381 Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Art. 218.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen.

Drittes Capitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 219.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Art. 116 genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. 116 — 218 enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 220.

Bei den im Art. 219 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besondern Gründen für zweckmäßig erachten.

Art. 221.

Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222 — 225) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Art. 222.

I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. 117 und 118 mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Art. 223.

II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Digitized by Google

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer andern Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtskandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

Art. 224.

III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118 angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 225.

IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. 148) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Art. 226.

Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Art. 223. Abs. 2 und 3 und Art. 224 kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

Art. 227.

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wird, einer der im Art. 168 bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Art. 228.

Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184 durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Art. 229.

Ergibt sich der im Art. 188. bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Capitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 230.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwur-

Gerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist: oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat: oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Art. 231.

Zu den im Art. 230. bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;
2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;
3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;
4) wenn nicht alle Geschwornen in Gemäßheit des Art. 110. in Pflicht genommen worden sind;
5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139. zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140. genannten Personen ausgeschlossen wurde;
6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;
7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;
8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;
9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;
10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;
11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;
12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;
13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;
14) wenn in den in Art. 212., 248. und 272. bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;
15) wenn im Falle der in Art. 248., 249. und 272. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;
16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76. nicht Geschworner sein kann;
17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;
18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dolmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidigt worden ist.

Art. 232.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof;

1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz vorboten ist, oder
2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Straf-Gesetzbuch Th. I. Art 90—95.) kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Art. 233.

Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwur-Gerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe, zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden.

Art. 234.

Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deswillen von der Strafe frei gesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sey, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeits-Beschwerde angefochten werden.

Art. 235.

Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Art. 236.

Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Art. 237.

Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238.

Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Art. 233. bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Art. 239.

Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffen Urtheils an gerechnet in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie des Art. 126. verfahren wird.

Art. 240

Sobald die in Art. 239. erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Akten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet.

Art. 241.

Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Referenten und läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen.

Art. 242.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Art. 243.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staats-Anwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 244.

Was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 245.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenem Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sey;

II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof

lediglich dieſe beiden Punkte ſeiner Würdigung zu unterſtellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nro. I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Geſetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden ſey, daß aber das anzuwendende Geſetz eine ſtrengere Strafbeſtimmung enthalte, ſo kann aus dieſem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheiles erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben hat.

Art. 246.

Wird die Nichtigkeitsbeſchwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeiſtrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, ſo iſt derſelbe zu einer Geldſtrafe von 25 bis 100 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen.

Art. 247.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeſchwerde begründet, ſo wird das angegriffene Urtheil entweder ſeinem ganzen Inhalte nach oder, in ſoferne ſich die Nichtigkeitsbeſchwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beſchränkt, theilweiſe vernichtet und nach Verſchiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in dem Art. 248 und 249. enthaltenen Vorſchriften weiter verfahren.

Art. 248.

Iſt das Urtheil wegen Verletzung einer weſentlichen Förmlichkeit des Prozeſſes vernichtet worden, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrſpruche der Geſchwornen begangen worden iſt, ſo wird die Sache nach dem Ermeſſen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines andern Appellationsgerichtsbezirkes oder in die nächſte Sitzung deſſelben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlaſſen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung verwieſen.

   Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geſchwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes war.

   Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus ſolchen Richtern beſtehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu dieſem Ende können nöthigenfalls zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

   Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweiſungserkenntniſſes und der früheren Anklageſchrift ſtatt.

2) Iſt dagegen die Formverletzung erſt nach erfolgtem Wahrſpruche der Geſchwornen vorgekommen, ſo wird die Sache gleichfalls nach Ermeſſen des Gerichtshofes an die nächſte Schwurgerichts-Sitzung deſſelben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwieſen, woſelbſt der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geſchwornen abgegebenen Wahrſpruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und ſein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden ſind, ein neues Urtheil zu erlaſſen hat.

Geſchieht die Verweiſung an das Schwurgericht deſſelben Appellationsgerichtsbezirkes, ſo kommt die unter Nro. 1. bezüglich der Zuſammenſetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorſchrift ebenfalls zur Anwendung.

Art. 249.

Geſchah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Geſetzes, ſo iſt zu unterſcheiden:

1) Iſt der Gerichtshof der Anſicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgeſetz verboten ſey, ſo hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweiſung der Sache ſein Bewenden.

2) Iſt aber die Vernichtung des Urtheils um deswillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwur-

gerichtshofe zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nro. 2 des Art. 248 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 250.

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Art. 251.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt, und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 252.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Art. 253.

Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Capitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 254.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Art. 255.

Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nro. I. des Art. 230 bezeichneten Fällen zu.

Art. 256.

Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Art. 257.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Art. 241), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Art. 258.

Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Art. 259.

Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Art. 260.

Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Ar. 261.

Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 262.

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheiles vorzumerken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 263.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Art. 264.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeits-Beschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Art. 265.

Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264 erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Art. 266.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Canzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Strafortes mündlich zu Protokoll zu geben, welche *solches* sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

Art. 267.

Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. 241—244 aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 268.

Findet der Gerichtshof in dem unter Nro. 1. des Art. 264 bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorigen Urtheile erlassen hat.

Art. 269.

Hält der Gerichtshof in dem unter Nro. 2. des Art. 264 bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Art. 270.

In dem unter Nro. 3. des Art. 264 bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wie-

beraufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches.

Art. 271.

In den in Art. 264 und 265 bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Art. 272.

Was in Art. 248 Nro. 1, Abs. 2 und 3 bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270 die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Art. 273.

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schluß-Bestimmung.

Art. 274.

Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265 von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staats-Kasse getragen.

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsams-Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Art. 275.

Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411 — 418, Thl. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Art. 276.

Während diese Maaßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47 u. ff. zu verfahren.

Art. 277.

Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens und verordnet die Ediktalladung des Angeklagten.

Art. 278.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Art. 279.

Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermanglung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Art. 280.

Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Ediktalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

Art. 281.

Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

Art. 282.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. 278 — 280 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Art. 283.

Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 382 zu verfahren.

Art. 284.

Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Art. 285.

Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

Art. 286.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Art. 287.

Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Art. 288.

Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206, 210 und 211 enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassene Ediktalladung, öffentlich bekannt zu machen.

Art. 289.

Gegen das gefällte Urtheil können bloß vom Staats-Anwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

Art. 290.

Ist der Angeklagte durch das Urtheil frei gesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Art. 291.

Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Art. 292.

Die in den Art. 275—291 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

Art. 293.

Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Art. 294.

Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Unschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Eben so wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Art. 295.

Durch das neue Urtheil wird das frühere erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Art. 296.

Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 297.

Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Art. 298.

Binnen acht Tagen von dieser Zusammenstellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Art. 299.

Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

Art. 300.

Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Art. 301.

Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Art. 302.

Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sey.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Art. 303.

Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121. Abs. 2., Art. 122. — 125., Art. 126. Abs. 2., Art. 128. Abs. 2., Art. 129. — 135., Art. 138. — 142., Art. 143. Abs. 2 und 3., Art. 149. — 153., Art. 155. — 157., Art. 158. Abs. 1., Art. 159. — 170., Art. 182. — 186., Art. 187. Abs. 1., 2., 4. und 5., Art. 188., 201., 204. — 206., 209. — 211, 213., 216., Art. 218. Abs. 1., Art. 220., 224. und 227. — 229.

Art. 304.

Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

Art. 305.

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Straffache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichts befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis- und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

Art. 306.

Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Art. 307.

Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306) zugestellt.

Art. 308.

Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeinde-Vorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Art. 310.

In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Art. 311.

In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Art. 312.

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Art. 313.

Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 300 Abs. 3 erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Art. 314.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Art. 315.

Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147 bezeichneten Fragen.

Art. 316.

Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Art. 317.

Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum erstenmale vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Art. 118.

Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Art. 319.

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Art. 320.

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That bloß ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Art. 321.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht, oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 322.

Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

Art. 323.

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171 Ziffer 1. ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 324.

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, deßgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Personen ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Art. 325.

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Art. 326.

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That, als der Rechtsfrage beizufügen.

Art. 327.

Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Art. 328.

Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Art. 329.

Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 330.

Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Absatz 2. in analoge Anwendung.

Art. 331.

Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309. zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

Art. 332.

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Art. 333.

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. 315. bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Art. 334.

Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, andernfalles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Art. 335.

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 336.

Die Vorschrift des Art. 335. kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichem Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sey.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Art. 337.

Außer den in den Art. 335. und 336. angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden seyn sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Art. 338.

Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht bloß zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Art. 339.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 235. bis 240., Art. 241. Abs. 1., Art. 243., 244., 250., Art. 253. Abs. 1. und Art. 303.–327. bei der Berufung in analoge Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

1) Bei Verbrechen.

Art. 340.

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275. und 276.

Art. 341.

Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sey, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Edictalladung.

Art. 342.

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. 114. Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Ediktalladung zu erlassen.

Art. 343.

Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) Die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art. 279. und 280. in analoge Anwendung.

Art. 344.

Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Art. 345.

Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staats-Anwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Art. 346.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird bloß in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen eingelegt, in Rechtskraft über.

Art. 347.

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen 30 Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Art. 348.

Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Art. 349.

Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Art. 350.

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Art. 351.

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung

Art. 352.

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Art. 353.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Art. 354.

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Art. 355.

Ein in Gemäßheit der Art. 352. oder 354. erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Art. 356.

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345. verfahren.

Art. 357.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308. bezeichnete Art.

Art. 358.

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348. Abs. 2. und der Art. 349. — 355. kommen auch hier zur Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsams-Verfahren in der Berufungs-Instanz.

Art. 359.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen seyn — nach Art. 345. u. f. verfahren.

Art. 360.

Gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zuläßig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsams-Verfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 361.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Straffachen nur dann zuläßig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231. Ziffer 2., 5.—8., 11. und 18., Art. 332., Art. 335. Abs. 1. und Art. 336. Abs. 1. in analoge Anwendung.

Art. 362.

Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

Art. 363.

Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Art. 364.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Art. 365.

Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

Art. 366.

Im Uebrigen kommen die Art. 263. bis 274. in analoge Anwendung.

Art. 367.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheiles aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsams-Verfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273. bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379. Ziff. 1. und 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

Fünfte Abtheilung.
Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzes-Vorschriften.

Art. 368.

Die Art. 7., Ziff. 2., Art. 8., 12—16., 25., 26., 28., 34., 35., 37., 38., 48.—50., 86., 91.—112., 141.—149., 155.—195., Art. 196., Abs. 2., Art. 200., 211., 219., 221., 225., Art. 226. Abs. 2., Art. 229., Art. 253. Abs. 2., Art. 259.—378., 384., 386.—397., Art. 398. Abs. 1. und 2., Art. 399., 405., 407., 410., 419.—433., 435., 436., 440., 457., 458., 460., 462. und 465.—481., Thl. II. des Strafgesetzbuches, nebst den darauf bezügigen Novellen sind aufgehoben.

Art. 369.

In dem zweiten Absatze des Art. 27., Thl. II. des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl"

und

„als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152., Thl. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„er sey nur provisorisch verhaftet oder es sey schon die Special-Inquisition wider ihn verfügt"

und in dem Art. 251. Thl. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„entweder schon der Special-Untersuchung unterworfen oder"

gestrichen.

In dem Art. 381. Thl. II. des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren"

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durch ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes unter Beiziehung eines Protokollführers,"

desgleichen in dem Art. 417. Thl. II. des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Kriminalgerichtes"

die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte"

zu setzen.

Art. 370.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75.—90. durch die Verordnung vom 3. August d. Js. (Reggsbl. S. 769—771) geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Art. 371.

Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Special- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwartigen Gesetzes zu behandeln.

Art. 372.

Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284. Abs. 3. Thl. II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

Art. 373.

Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn bloß der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 375.) nicht weiter statt.

Art. 374.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzuläßig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55. Abs. 2. des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gleichgestellt.

Art. 375.

Wer vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage verurtheilt, oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10ten November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. von Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes:
Rath Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 9.** den 26. Januar 1849.

Inhalt: Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, hier die Selbstverwaltung der Gemeindejagden. — Die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, insbesondere die Kornbodenzinse auf veräußerten Gemeinde- und Stiftungsrealitäten. — Die Unterstützung der Schulseminaristen, dann der Zöglinge der Taubstummen- und Blinden-Institute aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg im Jahre 18$^{47}/_{48}$. — Die Duplikate der pfarramtlichen Tauf- Trau- und Sterb-Matrikel. — Der Hausirhandel. — Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg vom Monat November 1848. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12212. praes. $^{20}/_{1}$ 49.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, hier die Selbstverwaltung der Gemeindejagden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen eine Instruktion über die Selbstverwaltung der Gemeinde-Jagden erlassen.

Indem dieselbe nachfolgend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die k. Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, die Gemeinde-Verwaltungen zum Behufe der Mittheilung an die Gemeindeglieder eindringlichst zu belehren, wie die in der Instruktion enthaltenen Vorschriften eben so im Vollzuge des Gesetzes (Art. 2 u. 6) als in der Nothwendigkeit beruhen, und daß hiebei jede freie Bewegung der Gemeinden so weit nur immer möglich, berücksichtigt worden sey, daß aber dagegen das unberechtigte Jagdbegehen durch einzelne Gemeindeglieder die gesetzliche Ahndung unfehlbar zur Folge haben müßte.

Augsburg den 24. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Instruktion

über die Selbstverwaltung der Gemeinde-Jagden.

§. 1.

Das Jagdrecht der Gemeinden nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden beruht auf dem Titel der Stellvertretung der Grundbesitzer oder auf jenem der Selbstberechtigung oder auf beiden. (§. 2, 3 und 5 des Gesetzes)

§. 2.

Die bei den auf der Stellvertretung beruhenden Gemeindejagden bestehende gesetzliche Regel der Verpachtung dieser Jagden, soll aus polizeilichen und administrativen Erwägungen nach Ansicht des §. 123 Nr. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts bei den auf der Selbstberechtigung beruhenden Gemeindejagden als Regel ebenfalls in Anwendung kommen.

§. 3.

Die Jagdausübung durch die Gemeindeglieder überhaupt oder in einer größeren Zahl derselben bleibt unter allen Umständen untersagt und verboten.

§. 4.

Die Selbstverwaltung der Gemeinde-Jagden soll hienach als Ausnahme von der für beide Jagdberechtigungstitel feststehenden beziehungsweise anwendbar erklärten Regel nur in zwei Fällen zugelassen werden, und zwar:

1) Wenn die zur Verpachtung ausgeschriebene Jagd momentan keinen annehmbaren Pächter findet;
2) wenn auf vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß der betreffenden Gemeinde, wobei die Betheiligten zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen Grundbesitzer ebenfalls zuzuziehen sind, mit Zustimmung der vorgesetzten Curatel und beziehungsweise Distrikts-Polizeibehörde triftige und überwiegende Gründe für die Selbstverwaltung sprechen sollten.

§. 5.

Die Selbstverwaltung der Gemeindejagden findet dann unter folgenden Modalitäten statt:

1) Die Jagdausübung soll in der Regel nur durch einen gutbeleumundeten gelernten Jäger geschehen. Die Auswahl desselben sowie die Festsetzung des ihm zu verabreichenden angemessenen Funktionsgehalts, des Schußgeldes, der Art und Weise der Ablieferung, der Verwerthung und der Verrechnung der Jagderträgnisse ꝛc. bleibt zur vorschriftsmäßigen Beschlußfassung der Gemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung der Curatel-Behörde anheimgegeben. Insbesondere ist die Bestellung des Jägers durch die Bestätigung der Curatelbehörde oder Stellen bedingt, welche über die Befähigung des Gewählten die Aeußerung der k. Forst-Behörde zu erholen hat.

   Die Bestätigung kann auch versagt und ebenso die Entfernung des Jägers während der Funktionszeit verfügt werden, wenn hiezu triftige Gründe vorliegen — aller Berufung zur höhern Curatel vorbehaltlich.
2) In Ermanglung eines gelernten Jägers, oder bei sonstigen vorwaltenden örtlichen und anderen Verhältnissen, insbesondere wenn durch Aufstellung eines gelernten Jägers ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand entstehen sollte, wobei jedoch stets Rücksicht auf §. 6. des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. zu nehmen ist, kann auf Antrag und nach gründlicher Erwägung die Selbstverwaltung der Jagd, Namens der Gemeinde einen oder zweien dazu vorzugsweise geeigneten rechtlichen und

insbesondere gut beleumundeten Vertrauensmännern aus der Gemeinde unter Bestätigung der vorgesetzten Curatel für eine gewisse Zeit übertragen werden.

3) Das zur Jagdaufsicht und Selbstverwaltung bestellte Personale ist auf eine besondere Instruktion zu verpflichten.

4) Es ist insbesondere zur Pflicht zu machen, daß die ordentliche Schuß- und Hegezeit für die verschiedenen Wildgattungen genaueſt eingehalten wird.

5) Zu den Jagden überhaupt, insbesondere zu den größeren und Treibjagden dürfen als Jagdliebhaber nur gutbeleumundete Personen, welche mit dem Gewehr umzugehen wissen, in bemessener Zahl eingeladen und mitgenommen werden. Dieselben haben sich mit distriktspolizeilich zu beglaubigenden tar- und stempelfrei zu ertheilenden Zeugnissen zu versehen.

§. 6.

Die Zeitdauer und beziehungsweise die Wiederaufhebung der Selbstverwaltung der Jagd ist von der längeren oder kürzeren Fortdauer der Verhältnisse und der Motive abhängig, welche die Selbstverwaltung herbeigeführt und begründet haben.

§. 7.

Es ist in dem Falle, wenn die Kosten der Aufstellung eines geeigneten Jägers für eine einzelne Gemeinde mit deren Kräften und mit den wahrscheinlichen Erträgnissen der Jagd im großen Mißverhältnisse stehen würden, dahin zu wirken, daß mehrere kleinere Gemeinden sich für eine gemeinsame Aufstellung vereinigen.

§. 8.

Die k. Kreisregierungen sind befugt, den vorstehenden Instruktionsbestimmungen auch noch diejenigen etwa nöthig scheinenden Punkte anzureihen, welche auf rein örtlichen Verhältnissen beruhen, auch sind sie berechtiget, zu jeder Zeit von den Anordnungen und Beschlüssen der Unter-Curatelen und Distriktspolizei-Behörden Einsicht zu nehmen und nach Beschaffenheit von Oberaufsichtswegen das Geeignete zu verfügen.

Ad Num. 12003. praes. 25/1 49.

(Die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, insbesondere die Kornbodenzinse auf veräußerten Gemeinde- und Stiftungsrealitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, unterm 14. d. M. über die Ablösung der auf veräußerten Gemeinde- und Stiftungsrealitäten haftenden Kornbodenzinse folgende Entschließung erlassen.

Die allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1808, die Verkaufsmodalität der Stiftungs- und Communalrealitäten betreffend, bestimmt bezüglich der Veräußerungen von Grundstücken, es sollen nur drei Viertheile des Kaufschillings erlegt werden, das vierte Viertheil aber als ewiges Grundzinskapital liegen bleiben.

Dieser Grundzins wird in Korn ausgedrückt, dergestalt, daß für je 100 fl. des ganzen Kaufschillings 2 1/2 Viertel Korn zu übernehmen sind.

Der Kornbodenzins ist jedoch nicht in Natur, sondern nach den jährlichen Normalpreisen zu entrichten mit dem Vorbehalte, daß die Normalpreise wohl höher, nicht aber minderer als zu 12 fl. per Schäffel stehen.

Zweck und Ergebniß dieser Berechnung ist aber, wie in II. 5. Abs. 2. der Verordnung klar ausgesprochen wird, daß der liegen gebliebene vierte Theil des Kaufschillings stets sichere 5% Zinsen ertrage.

Da nun für die hienach regulirten Kornbodenzinse ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, so bedarf es nur einer Umwandlung in einen ständigen fünfprozentigen Geldzins, um dieselben mit Art. 22 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Uebereinstimmung zu bringen, worauf solcher durch Erlage des 20fachen Betrages ablösbar ist.

Die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1808 wegen Unablöslichkeit dieser Bodenzinse ist durch Art. 21 des Gesetzes v. 4. Juni 1848, wonach alle fixen Grundgefälle des Staats, der Privaten, der Stiftungen und Communen als ablösbar erklärt sind, aufgehoben.

Eine Uebernahme derselben auf die Ablösungskassa des Staates findet jedoch gemäß des obenangeführten Artikels 22 des Ablösungsgesetzes nicht statt.

Die von der Regierungsfinanzkammer von N. in dem Protokolls-Auszuge vom 27. September 1848, welcher hierneben zurückfolgt, ausgesprochene Ansicht, daß die allerhöchste Verordnung vom 1. Februar 1808 als aufgehoben anzusehen sey, kann daher nicht unbedingt als begründet erachtet werden, sie ist vielmehr als die Grundlage der dießfalls bestehenden Rechtsverhältnisse in soweit zu betrachten, als letztere mit den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes noch vereinbarlich erscheinen.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg den 24. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 11936. praes. 20/1 49.

(Die Unterstützung der Schulseminaristen dann der Zöglinge der Taubstummen- und Blinden-Institute aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg im Jahre $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse werden jene Schul-Seminaristen und Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Institutes, welche aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg im Jahre $18^{47}/_{48}$ Unterstützungen erhielten, nebst den Unterstützungsbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Unterstützungen an Schulseminaristen.

A. In dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Lauingen.

a) Ganze Freiplätze zu 100 fl. erhielten:

1) Jochum, Andreas, Sohn eines Zimmermanns von Steppach, k. Landgerichts Göggingen, Seminarist des II. Curses.

2) Küber, Joh. Nep., Söldnersſohn von Attenhauſen, k. Ldg. Ottobeuren, Sem. des II. C.

3) Schwald, Leander, Sohn eines Schullehrers von Jedesheim, k. Ldg. Illertiſſen Sem. des II. C.

4) Sommer, Thomas, von Wallenhauſen, k. Landgerichts Roggenburg, Sem. des II. C.

5) Stölzle, Michael, Sohn eines Schuhmachers von Hohenraunau, k. Ldg. Krumbach, Sem. des II. C.

b) Unterſtützungen zu 95 fl. erhielten:

1) Hörger, Auguſt, Sohn eines Söldners von Burheim, k. Ldg. Ottobeuren, Sem. des II. C.

2) Steiner, Albert, Sohn eines Schullehrers in Oberdorf, Sem. des II. C.

c) Unterſtützungen zu 90 fl. bekamen:

1) Beckler, Karl, Sohn eines Schullehrers von Höchſtädt, Sem. des II. C.

2) Bühler, Ludwig, Sohn eines penſionirten Hofbedienten von Oettingen, Sem. des II. C.

d) Unterſtützungen zu 85 fl. erhielten:

1) Fäuſtle, Ulrich, Sohn eines Schullehrers ſel. von Aitrang, k. Ldg. Obergünzburg, Sem. des II. C.

2) Kolb, Johann, Sohn eines Glaſermeiſters von Wertingen, Sem. des II. C.

3) Peutinger, Ivo, Sohn eines Schullehrers von Inningen, k. Ldg. Göggingen, Sem. des II. C.

4) Sandmann, Georg, Sohn eines Söldners von Dillingen, Sem. des II. C.

5) Schlecht, Michael, Sohn eines Schullehrers von Kirchheim, k. Ldg. Türkheim, Sem. des II. C.

6) Weber, Kaſpar, Sohn eines Schullehrers von Gundelfingen, k. Ldg. Lauingen, Sem. des II. C.

e) Unterſtützungen zu 75 fl. wurden verliehen an:

1) Braun, Markus, Sohn eines Schullehrers von Buchloe, Sem. des II. C.

2) Miller, Patriz, Sohn eines Webers von Kirchhaslach, k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhauſen, Sem. des II. C.

3) Rüdinger, Hugo, Sohn eines Schullehrers von Bretelshofen, k. Ldg. Wertingen, Sem. des II. C.

4) Sendlinger, Michael, Sohn eines Schneidermeiſters von Wörnitzſtein, k. Ldg. Donauwörth, Sem. des II. C.

5) Sperer, Martin, Sohn eines Halbbauern von Oberbächingen, k. Ldg. Lauingen, Sem. des II. C.

6) Spatz, Joſeph, Sohn eines Gerichtsdieners von Schwabmünchen, Sem. des II. C.

f) Unterſtützungen zu 70 fl. erhielten:

1) Flek, Joſeph, Sohn eines Schloſſers von Vöhringen, k. Ldg. Illertiſſen, Sem. des II. C.

2) Rosner, Nikolaus, Sohn eines Wirthes in Rechbergreuthen, k. Ldg. Dillingen, Sem. des II. C.

3) Rampp, Georg von Krumbach, Sem. des I. C.

4) Roßkopf, Kaſpar, Sohn eines Schreiners von Otting, k. Ldg. Wemding, Sem. des I. C.

5) Rudolphi, Joſeph, Sohn eines Schullehrers ſel. von Stockheim, k. Ldg. Türkheim, Sem. des I. C.

6) Sappler, Leo, Sohn eines Söldners von Reinhartshauſen, k. Ldg. Göggingen, Sem. des I. C.

7) Schmötz, Franz, Sohn eines Söldners von Untermeitingen, k. Ldg. Schwabmünchen, Sem. des I. C.

8) Steegle, Johann, Sohn eines Färbers in Schwabmünchen, Sem. d. I. C.

9) Taglang, Martin, Sohn eines Söldners in Obermedlingen, k. Ldg. Lauingen, Sem. des I. C.

g) Unterſtützungen zu 65 fl. erhielten:

1) Diem, Ludwig, von Illertiſſen, Sem. des I. C.

2) Epp, Ludwig, Sohn eines Sattlers ſel. von Grönenbach, Sem. des I. C.

3) Feſenmair, Joſeph, Sohn eines Schullehrers von Buchenberg k. Ldg. Kempten, Sem. des I. C.

4) Haas, Maximilian, Sohn eines Schullehrers von Giertheim, k. Ldg. Lauingen, Sem. des I. C.

5) Leimer, Urban, Sohn eines Söldners von Eppishauſen, k. Ldg. Türkheim, Sem. des I. C.

6) Leich, Peter, Sohn eines Salzmagazin-Arbeiters von Memmingen, Sem. des I. C.

7) Sedelmair, Johann, Sohn eines Gärtners von Günzburg, Sem. des I. C.

h) Unterſtützungen von 60 fl. wurden bewilliget an:

1) Drexel, Benedikt, Sohn eines Hutmachers ſel. in Krumbach, Sem. des I. C.

2) Fiſcher, Joſeph, Sohn eines Schullehrers von Aretsried, k. Ldg. Zusmarshauſen, Seminariſt des I. Curſes.

3) Frei, Anton, Sohn eines Steinmetz von Neuhauſen k. Ldg. Neu-Ulm, Seminariſt des I. Curſes.

4) Hohenacker, Joſeph, Sohn eines Söldners in Amerdingen k. Ldg. Höchſtädt Seminariſt des I. Curſes.

5) Hurler, Georg Pius, Sohn eines Zeichnungs-Lehrers von Lauingen, Seminariſt des I. Curſes.

6) Leinauer, Auguſt, Sohn eines Schullehrers von Lutzingen, k. Ldg. Höchſtädt Seminariſt des I. Curſes.

7) Mohr, Xaver, Sohn eines Schullehrers in Weitenau, k. Ldg. Weiler Seminariſt des I. Curſes.

8) Miller, Joſeph, Sohn eines Schullehrers in Siegertshofen k. Ldg. Krumbach, Seminariſt des I. Curſes.

9) Oettle, Fiedel, Sohn eines Schullehrers von Gundremingen, k. Ldg. Dillingen, Seminariſt des I. Curſes.

10) Reiner, Sebaſtian, Sohn eines Schullehrers in Deiningen, k. Ldg. Nördlingen, Seminariſt des I. Curſes.

i) Unterſtützungen von 50 fl. erhielten:

1) Jörg, Georg, Sohn eines Oberſchreibers ſel., von Immenſtadt, Seminariſt des I. Curſes.

2) Mayr, Alois, Sohn eines Schullehrers von Oberkamlach, k. Ldg. Mindelheim, Seminariſt des I. Curſes.

3) Schmid, Albert, Sohn eines Krämers von Illertiſſen, Seminariſt des I. Curſes.

4) Schmid, Georg, Sohn eines Taglöhners von Lauingen, Seminariſt des I. Curſes.

5) Schuſter, Anton, Sohn eines Söldners und Webers von Aislingen, k. Ldg. Dillingen, Seminariſt des I. Curſes.

6) Sontheimer, Franz, Sohn eines Schullehrers in Bobingen k. Ldg. Schwabmünchen, Sem. des I. C.

7) Spatz, Johann, Sohn eines Gerichtsdieners in Schwabmünchen, Sem. des I. C.

k) Eine Unterſtützung von 40 fl. erhielt:

Wolf, Joſeph, Sohn eines Schreibmaterialienhändlers von Knöringen k. Ldg. Burgau, Sem. des I. C.

D) Eine Unterſtützung von 25 fl. bekam:

Kränzle, Joſeph, Sohn eines Schreinermeiſters von Aislingen, k. Ldg. Dillingen, Sem. des I. C. Summa 3930 fl.

B) In dem proteſtantiſchen Schullehrer-Seminar zu Schwabach:

1) Funk, Georg, Sohn eines Schullehrers, von Grönenbach, im II. C. erhielt 60 fl.

2) Haffner, Anton, Sohn eines Wattenverfertigers von Augsburg II. C. 30 fl.

3) Kneule, Friedrich, Sohn eines Webermeiſters von Augsburg, II. C. 35 fl.

4) Plank, Kaſpar, Sohn eines Schreinermeiſters, von Oettingen, II. C. 30 fl.

5) Ruf, Tobias, Sohn eines Söldners, von Baldingen k. Gerichts- und Polizeibehörde Wallerſtein, im II. C. 55 fl.

6) Seeßle, Kaſpar, Sohn eines Wirthes, von Bächingen, kgl. Ldg. Lauingen, II. C. 30 fl.

7) Bächler, Eduard, Sohn eines Muſikdirektors, von Kaufbeuren, I. C. 30 fl.

8) Heller, Georg, Sohn eines fürſtl. Forſtaufſehers von Fürnheim Gerichts- und Polizei-Behörde Mönchsroth, I. C. 35 fl.

9) Obermeier, Iſaak, Sohn eines Schullehrers, von Heinsfarth, Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, I. C. 30 fl.

10) Rohmeder, Heinrich, Sohn eines Schullehrers, von Möttingen, Gerichts- und Polizei-Behörde Harburg, I. C. 20 fl.

11) Veil, Samuel, Sohn eines Bauern, von Frikenhauſen, k. Ldg. Ottobeuren, I. C. 45 fl.
Summa 400 fl.

II.

Unterſtützungen an die Zöglinge der Taubſtummen-Schule zu Lauingen.

1) Dretzel, Max, Sohn eines Webers von Lautrach, k. Ldg. Grönenbach, erhielt 66 fl.

2) Färber, Johann, Sohn eines Söldners von Flotzheim, k. Ldg. Monheim, 50 fl.

3) Ferling, Joſeph, Sohn eines Söldners von Geiſenried, k. Ldg. Obergünzburg, 55 fl.

4) Hoſemann, Johann, Sohn eines Taglöhners von Deiting, k. Ldg. Monheim, 55 fl.

5) Kappeler, Pius, Sohn eines Söldners von Leder, k. Ldg. Buchloe, 55 fl.

6) Ketterle, Joſepha, von Münſter, k. Ldg. Donauwörth, 55 fl.

7) Kramer, Joſeph, Sohn eines Silber-Arbeiters von Frauenzell, k. Ldg. Grönenbach, 60 fl.

8) Kröner, Linus, Sohn eines Taglöhners von Dirrlauingen, k. Ldg. Dillingen, 44 fl.

9) Leutenmair, Thereſia, von Langeneufnach, k. Gerichts- und Polizeibehörde Mickhauſen, 60 fl.

10) Nerlinger, Florian, Sohn eines Söldners von Langeneringen, k. Ldg. Schwabmünchen, 15 fl.

11) Probſt, Anna, Tochter eines Söldners von Goßheim, k. Ldg. Wemding, 45 fl.

12) Schieferle, Leonhard, Sohn eines Söldners von Heudorf, k. Ldg. Dillingen, (Feiertagsſchüler) 5 fl.

13) Schöner, Pius, Sohn eines Maurers von Steppach, k. Ldg. Göggingen, 55 fl.

14) Schwarz, Herrmann, Sohn eines Seifenſieders von Binswangen, k. Ldg. Wertingen, 55 fl.

15) Seefelder, Joſepha, von Kellmünz, k. Ldg. Illertiſſen, 60 fl.

16) Uhlemeier, Joſepha, Tochter eines Bauern von Hinterbuch, k. Ldg. Wertingen, 55 fl.
Summa 790 fl.

Für die Anſchaffung von Lehrbüchern und Schreibmaterialien ꝛc. für die genannten dürftigen Schüler wurden 10 fl. angewieſen.
Total-Summe 800 fl.

III.

Unterstützungen an Zöglinge in dem Taubstummen-Institute in München.

1) Eigner, Maria, Tochter eines Taglöhners von Augsburg, 125 fl.

2) Holzheu, Joseph, Sohn eines Schuhmachers von Göggingen, 62 fl. 30 kr.

3) Huber, Xaver, Zimmermeisters-Sohn von Wertingen, 93 fl. 45 kr.

4) Rauner, Andreas, Sohn eines Söldners in Tapfheim, k. Ldg. Höchstädt, 93 fl. 45 kr.

Summa 375 fl.

IV.

Unterstützung eines Freizöglings in der k. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München.

Scheffer, Joseph, Sohn eines Spenglermeisters von Günzbnrg, 125 fl.

V.

Unterstützung eines Freizöglings in dem Institute für krüppelhafte Kinder in München.

Sailer, Mathias, Sohn eines Schuhmachermeisters von Tapfheim, k. Ldg. Höchstädt, 100 fl.

Zusammenstellung.

I. Unterstützungen an Schullehrer-Seminaristen:	
A. Im Schullehrer-Seminar zu Lauingen	3930 fl.
B. Im Schullehrer-Seminar zu Schwabach	400 fl.
II. Unterstützungen an Zöglinge in der Taubstummen-Schule zu Lauingen	800 fl.
III. Unterstützungen an Zöglinge im Taubstummen-Institute zu München	375 fl.
IV. Unterstützung eines Freizöglings in der kgl. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München	125 fl.
V. Unterstützung eines Freizöglings in dem Institute für krüppelhafte Kinder in München	100 fl.
Summa	5730 fl.

Augsburg den 19. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 11552. praes. $^{23}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter.

(Die Duplikate der pfarramtlichen Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Ausschreibung vom 27. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-

Int.-Blatt Nr. 1 pro 1849) ſind an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle unbemeſſene Anforderungen wegen Zuſendung von Formularpapier zu pfarramtlichen Tauf- Trau- und Sterbmatrikeln geſtellt worden, aus welchen hervorgeht, daß daſſelbe nicht bloß zur Anlegung nothwendig gewordener neuer Original Pfarr Matrikel, ſondern auch zur Anlegung von Duplikaten resp. Extrakten benützt werden will. Da nach Inhalt obigen Ausſchreibens aber nur für erſtere das erforderliche Formularpapier von der Staatskaſſa beſtritten wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt nur ſolchen Anforderungen eine Folge zu geben, welche mit einem Certifikate der Diſtriktspolizeibehörde belegt ſind, daß das bisherige betreffende Matrikelbuch zu weitern Einträgen keinen Raum mehr biete, ſomit das Bedürfniß zur Anlage eines neuen vorliege.

Augsburg, den 19. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Ad Num. 9894. praes. $^{23}/_{1}$ 48.

An
ſämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Hauſierhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich veranlaßt das Verbot des Hauſierhandels, welcher namentlich von würtembergiſchen Händlern in der neueren Zeit ſtark betrieben werden ſoll, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden die Beſtimmungen in der Verordnung vom 31. Dez. 1813 Reggsbl. 1814 S. 57 einzuſchärfen.

Augsburg, den 21. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{24}/_{1}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. Js. dem Pfarrer Wilhelm Scheer zu Oberrieden, Ldg. Mindelheim, die Pfarrei Krugzell, Landg. Kempten allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{24}/_{1}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts. dem Pfarrer Franz Xaver Schneider in Adelsried, kgl. Ldg. Zusmarshausen die Pfarrei Probstried, kgl. Landgerichts Grönenbach allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{24}/_{1}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 17. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden den Professor der Mathematik am Gymnasium zu Amberg, Hermann Müller seinem Ansuchen gemäß in gleicher Dienstes-Eigenschaft an das Gymnasium zu Kempten zu versetzen.

In dem Verlage der von Jenisch und Stage'schen Buchhandlung zu Augsburg ist nunmehr das erste Heft des dritten Jahrganges der von dem q. k. Seminar-Inspektor F. X. Heindl herausgegebenen pädagogischen Zeitschrift:

„Repertorium der pädagogischen Journalistik und Litteratur, oder Allgemein Wich-
„tiges aus den neuesten Zeit- und andern Schriften für Erziehung und Unterricht,"

erschienen, worauf wir unter Bezugnahme auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte enthaltenen, von Seite der k. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern unterm 26. Mai und 17. Oktober 1847, dann unterm 17. Mai 1848 erfolgten Empfehlungen dieser Zeitschrift aufmerksam machen zu müssen glauben.

Uebersicht

des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat November 1848.

Schrannen-Orte.	Schrannen-Tage	Weizen. Ganzer Stand. Schf	Weizen. Verkauf. Schf	Weizen. Rest. Schf	Weizen. Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr	Weizen. Aufschlag. fl.	kr	Weizen. Abschlag. fl.	kr	Kern. Ganzer Stand. Schf	Kern. Verkauf. Schf	Kern. Rest. Schf	Kern. Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr	Kern. Aufschlag. fl.	kr	Kern. Abschlag. fl.	kr	Roggen. Ganzer Stand. Schf	Roggen. Verkauf. Schf	Roggen. Rest. Schf	Roggen. Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr	Roggen. Aufschlag. fl.	kr	Roggen. Abschlag. fl.	kr	Gerste. Ganzer Stand. Schf	Gerste. Verkauf. Schf	Gerste. Rest. Schf	Gerste. Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr	Gerste. Aufschlag. fl.	kr	Gerste. Abschlag. fl.	kr	Haber. Ganzer Stand. Schf	Haber. Verkauf. Schf	Haber. Rest. Schf	Haber. Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr	Haber. Aufschlag. fl.	kr	Haber. Abschlag. fl.	kr	Geld-Betrag des verkauften Getreides. fl.	kr
burg .	4	2199	2168	41	15	23	—	23	—	—	1935	1901	82	12	32	—	21	—	17	1999	1989	10	9	36	—	47	—	—	9202	8057	145	6	13	—	26	—	1	1450	1430	20	5	56	—	—	—	12	181802	56
benern	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1336	1116	220	15	4	—	21	—	51	453	396	57	8	59	—	1 7	—	12	581	519	62	6	33	—	25	—	43	784	670	63	4	10	—	8	—	23	23975	11
ten . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4034	3701	333	14	23	—	19	—	17	1716	1410	306	9	50	—	7	—	15	2435	1492	943	5	38	—	69	—	72	2215	1808	407	4	51	—	6	—	25	80396	32
m . . .	4	1875	1311	211	14	44	—	55	—	24	6268	5821	448	14	54	—	12	—	17	733	599	334	9	36	—	12	—	25	1040	643	397	8	9	—	4	—	33	1148	985	259	4	49	—	18	—	48	114892	2
mmingen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3412	3261	151	13	53	—	9	—	32	1335	1153	185	8	52	—	7	—	18	1693	1651	80	7	15	—	3	—	10	1369	1259	110	4	52	—	9	—	18	71485	88
urg . .	4	580	552	26	11	59	—	24	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	236	23	7	51	—	33	—	39	2217	2141	76	5	59	—	14	—	7	223	220	3	3	39	—	16	—	15	22113	30
tingen	4	751	607	144	12	32	—	19	—	41	4990	4655	331	12	32	—	32	—	9	261	216	45	8	51	1	10	—	8	3059	2656	203	6	23	—	8	—	42	599	779	120	4	17	—	13	—	30	52569	31
ungsried	4	943	903	86	12	33	—	16	—	60	418	336	78	11	33	—	25	—	36	300	240	60	5	17	—	31	—	13	93	568	25	5	33	—	13	—	14	471	461	10	3	47	—	10	—	2	15135	49
buch .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	388	37	12	55	—	8	—	35	137	131	6	7	48	—	8	—	44	702	651	51	6	22	—	8	—	15	693	601	85	3	47	—	19	—	24	12313	48
gen .	4	142	138	4	11	83	—	37	1	56	5231	5175	56	12	21	—	18	—	30	386	230	56	7	7	—	31	—	39	5389	4953	436	6	6	—	9	—	16	568	519	19	3	47	—	7	—	8	73359	63
elheim	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	855	762	93	12	55	—	10	—	29	478	159	19	8	18	—	29	—	26	642	395	247	6	28	—	1	—	41	720	578	142	4	3	—	—	—	12	16027	20
mhorn	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2586	2374	181	13	10	—	13	—	37	457	420	37	7	57	—	16	1	1	2418	1871	547	5	59	—	17	—	22	787	750	37	3	59	—	33	—	18	11956	9
ammen	61	8440	6974	466							28179	25103	2974							8347	7239	1158							29052	25830	3202							11279	10001	1278						665727	11

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Januar 1849.	Pap.	Geld.	Den 25. Januar 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	76¼	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	77
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	590	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	594

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 10.** den 30. Januar 1849.

Inhalt: Der Sommerbiersatz für das Jahr 1849. — Die baare Vergütung für die Verpflegskosten der Reichs-Truppen. — Denkzeichen für die Militärbeamten des Heeres, welche den Feldzügen in den Jahren 1813 bis 1815 beigewohnt haben. — Die Erledigung des Phisicats zu Wilseck. — Todtenscheine in Frankreich verstorbener angeblich k bayerischer Unterthanen. — Die Sammlung für den Gastwirth und Bierbräuer Johann Baptist Schweinsberger zu Sommerach. — Die Sammlung für die durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer. — Die Sammlung für den Söldner Martin Dorn zu Ulmenthal. — Die Erledigung der Pfarrei Wittesheim. — Die Erledigung des Curat- und Schulbeneficiums in Ludwigsmoos. — Der Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat. — Die Bildung des ersten Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg. — Bestellung von Riegaer-Saatlein. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12122. praes. 29/1 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Sommer-Biersatz für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 — die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend — wird auf den Grund der erhobenen Gersten- und Hopfenpreise angeordnet, was folgt:

I.

Der Preis der Maas braunen Sommer-Bieres vom Ganter aus wird für die durch das Ausschreiben vom 28. Dezember 1846 (Kreisblatt vom Jahre 1846 S. 1197) bekannt gegebenen Distrikte

für den ersten Distrikt
auf vier Kreuzer,
für den zweiten Distrikt
auf vier Kreuzer einen Pfennig,
für den dritten Distrikt
auf vier Kreuzer zwei Pfennige

festgesetzt.

II.

Bei der Verleitgebung durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Digitized by Google

Den Bräuern als solchen ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dez. 1847 (Regierungsblatt von 1847. S. 1045 u. ff.) nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschafts-Localitäten besuchenden Gäste al minuto abgeben.

III.

Der Localmalzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, zu den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

IV.

Soferne sich die Biersatzberechnung auf ungerade Pfennige stellt, ist gemäß §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 für die erste Hälfte der Zeit der Biersatz um einen Pfennig hinauf, und für die zweite Hälfte um einen Pfennig herabzusetzen.

V.

Die Polizeibehörden haben den Biersatz sofort den Gemeinden und den Betheiligten zu verkünden, und in allen Schenklokalitäten den Anschlag vor dem 1. Mai als dem gesetzlichen Anfangstermine des Sommerbiersatzes vollziehen lassen.

Hiebei werden dieselben wiederholt zur scharfen und fortwährenden Beaufsichtigung der zur Verleitgabe kommenden Biere aufgefordert.

Augsburg, den 25. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 11776. praes. $^{29}/_{1}$ 49.

An
die kgl. Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die baare Vergütung für die Verpflegskosten der Reichs-Truppen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach öffentlichen Nachrichten sollen in neuerer Zeit abermals Gewinnsüchtige die früheren Standquartiere des bayerischen Truppen-Corps in Schwaben durchziehen, um ärmeren, mitunter auch nicht genug unterrichteten Quartierträgern die Quittungen über verabreichte Naturalverpflegung um geringere Beträge zu deren Schaden abzukaufen.

Da die baare Vergütung der Verpflegs- und andern Lieferungsgebühren für obiges Corps demnächst erfolgen wird, sobald nämlich die Kostenliquidations-Verzeichnisse, deren schleunigste Herstellung für die letzteren Monate Dezember v. Js. und Januar l. J. nunmehr auch bereits in Folge höchster Verfügung angeordnet worden ist, von den betreffenden königl. Distrikts Polizeibehörden sämmtlich eingekommen und richtig gestellt seyn werden, so werden die Orts- und Polizeibehörden, in deren Gemeinden Abtheilungen des benannten Truppen-Corps einquartirt und verpflegt worden sind, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 6. d. Mts. (Kr. Int.-Blatt S. 41 und 42) wiederholt beauftragt, die Gemeindeangehörigen von der demnächst erfolgenden Vergütung ihrer Verpflegs und anderen Gebühren abermals in Kenntniß zu setzen und von der Verschleuderung der in Händen habenden Quittungen geeignet abzurathen.

Die königlichen Distrikts-Polizeibehörden haben nicht nur darüber zu wachen, daß von Seiten der Ortspolizeibehörden diesem Auftrage vollkommen genüget werde, sondern auch die Anordnung zu treffen, daß auf diejenigen Individuen, welche in den Gemeinden sich herumtreiben um den Quartierträgern ihre Quittungen um einen geringen Preis durch Ueberredung käuflich abzulocken und sich insbesondere hiezu falscher oder betrüglicher Vorspieglungen bedienen, genaue Späh gehalten und gegen dieselben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen unverzüglich auf das Nachdrücklichste eingeschritten und ihrem Unwesen Einhalt gethan werde.

Augsburg, den 29. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 11552. praes. 29/1 49.

(Denkzeichen für die Militärbeamten des Heeres, welche den Feldzügen in den Jahren 1813 bis 1815 beigewohnt haben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unterm 6. d. Mts. an sämmtliche Militärstellen erlassene Entschließung wird zufolge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. im nachfolgenden Abdrucke den nunmehr im Civildienste oder sonst ausser dem Militärverbande befindlichen früheren Militär-Beamten zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, um ihre Verleihungsgesuche um fragliche Medaille entweder unmittelbar oder mittelbar bei den k. Distrikts-Polizeibehörden ihres Wohnorts anbringen zu können.

Augsburg, den 27. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 16. November v. J. Nr. 20290 „die Bitte mehrerer Veteranen um Verleihung des Veteranendenkzeichens und jenes für die Feldzüge 1813 bis 1815 betreffend" wird dem Heere hiemit bekannt gegeben, daß Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Signat vom 19. v. M. u. J. die Fertigung der Allerhöchstdenselben in Antrag gebrachten Medaille für die sämmtlichen Militärbeamten, welche den eben bezeichneten Feldzügen beigewohnt, allergnädigst genehmigt haben.

Diese Medaille enthält auf beiden Seiten die Form des für genannte Feldzüge von Seiner Majestät dem höchseligen Könige Maximilian Joseph glorreichen Andenkens gestifteten Armeedenkzeichens mit den nämlichen Inschriften, nur mit dem Unterschiede, daß auf der Aversseite anstatt „Maximilian Joseph" — „Maximilian" eingeprägt ist. Die Medaille selbst wird an dem für erwähntes Denkzeichen bestimmten Bande und nach den für dasselbe gegebenen Vorschriften getragen.

Jene Anmeldungen von Seite der hierauf Anspruch machenden Militärbeamten, welche inzwischen noch nicht eingetroffen sind, werden in kürzester Zeit gewärtiget, damit

nicht nur die allenfalls erforderliche Anzahl solcher Medaillen bemessen, sondern diese selbst an die Betheiligten nach vollendeter Fertigung unverzüglich ausgehändiget, resp. die betreffenden Stellen und Behörden hiezu geeignet beauftragt werden können.

München, den 6. Jänner 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Ad Num. 12377. praes. $^{27}/_{1}$ 49.

(Die Erledigung des Physikats zu Vilseck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Giehrl ist das Landgerichts Physikat zu Vilseck im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche bei der unterzeichneten Stelle binnen 14 Tagen a dato einzureichen.

Augsburg, den 24. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12413. praes. $^{27}/_{1}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todtenscheine in Frankreich verstorbener angeblich königl. bayerischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember v. Js. sind dieser höchsten Stelle mehrere Todenscheine von in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischer Unterthanen zugekommen, in welchen die Geburts- oder Heimatsorte desselben theils unrichtig, theils gar nicht angegeben sind.

Das Verzeichniß dieser Personen wird nun zu dem Zwecke hiemit öffentlich bekannt gemacht damit wenn ein- oder die andere derselben im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg heimathberechtigt ist, oder Angehörige derselben dort wohnen, hievon Anzeige erstattet werde.

Hierüber sind ungesäumt Nachforschungen anzustellen, und das Ergebniß ist binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem wird angenommen, daß die eingeleiteten Erhebungen erfolglos gewesen seyen.

Fehlanzeigen sind demnach erlassen.

Augsburg, den 26. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in dem betreffenden Todtenscheine theils unrichtig, theils gar nicht angegeben sind:

Haas Raphael, aus Willfrenn; Schmitt Karl, aus Valmon; Kayer Hubert, aus Valmon; Schmitt Elisabeth, aus Valmon; Kolb Helena, aus Oulm.

Ad Num. 12204. praes. $^{27}/_{1}$ 49.

(Die Sammlung für den Gastwirth und Bierbräuer Johann Baptist Schweinsberger zu Sommerach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sammung für den Gastwirth und Bierbräuer Johann Baptist Schweinsberger zu Sommerach, Landgerichts Volkach, hat 250 fl. 25 kr. ertragen, welche an die k. Regierung von Unterfranken, Kammer des

Innern zur Aushändigung an Schweinsberger übersendet wurden.

Dieß wird unter Beifügung eines Verzeichnisses den eingegangenen Sammlungsgelder hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 24. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Verzeichniß

der Collektengelder für den Wirth und Bräuer J. B. Schweinsberger von Sommerach, Landgerichts Volkach.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 10 fl. — kr.; 2) Kaufbeuren 5 fl. 2 kr.; 3) Kempten 8 fl. 12 kr.; 4) Lindau 2 fl. 18 kr.; 5) Memmingen 5 fl. 56 kr.; 6) Neuburg — fl. — kr.; 7) Nördlingen 5 fl. 9 kr. Summa 36 fl. 37 kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 10 fl. 29 kr.; 9) Burgau 2 fl. -- kr.; 10) Dillingen 5 fl. — kr.; 11) Donauwörth 21 fl. 33 kr.; 12) Füssen 5 fl. 55 kr.; 13) Göggingen 6 fl. 48 kr.; 14) Grönenbach 6 fl. 27 kr.; 15) Günzburg 5 fl. 24 kr.; 16) Höchstädt — fl. 57 kr.; 17) Illertissen 9 fl. 51 kr.; 18) Immenstadt 4 fl. 42 kr.; 19) Kaufbeuren — fl. 9 kr.; 20) Kempten 6 fl. 43 kr.; 21) Krumbach 5 fl. 9 kr.; 22) Lauingen 4 fl. 29 kr.; 23) Lindau 1 fl. 6 kr.; 24) Mindelheim 10 fl. 21 kr.; 25) Monheim 5 fl. 26 kr.; 26) Neuburg a/D. 6 fl. 57 kr.; 27) Neuulm 3 fl. — kr.; 28) Nördlingen 1 fl. 57 kr.; 29) Oberdorf 6 fl. 27 kr.; 30) Obergünzburg 7 fl. 18 kr.; 31) Ottobeuren 13 fl. 15 kr.; 32) Roggenburg 9 fl. 4 kr.; 33) Schwabmünchen 2 fl. 56 kr.; 34) Sonthofen 1 fl. 26 kr.; 35) Türkheim 6 fl. 24 kr; 36) Weiler — fl. 27 kr.; 37) Wemding 2 fl. 28 kr.; 38) Wertingen 5 fl. 3 kr.; 39) Zusmarshausen 4 fl. 48 kr. Summa 183 fl. 59 kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 5 fl. 15 kr.; 41) Bissingen — fl. — kr.; 42) Harburg 4 fl. 3 kr.; 43) Mickhausen 1 fl. 33 kr.; 44) Neuburg a/K. 2 fl. 9 kr.; 45) Mönchsroth — fl. 46 kr.; 46) Oettingen 8 fl. 24 kr.; 47) Wallerstein 4 fl. 26 kr.; 48) Weissenhorn 3 fl. 13 kr. Summa 29 fl. 49 kr.

Zusammenstellung.

Stadtmagistrate	36 fl. 37 kr.
Landgerichte	183 fl. 59 kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	29 fl. 49 kr.
Summa	250 fl. 25 kr.

Ad Num. 12206. praes. 29/1 49.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Sammlung für die durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit den Anzeigen über die Ergebnisse der Sammlung für die durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. November v. Js. (Kreisblatt 1848 Nr. 93) und unter Vorstreckung eines achttägigen Termins an deren Beschleunigung erinnert.

Dabei wird ihnen aufgetragen, wenn sie die Sammlungsgelder nicht etwa schon an das Expeditionsamt der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern eingesendet haben, dieselben an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 28. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12027. praes. $^{29}/_{1}$ 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Sammlung für den Söldner Martin Dorn zu Ulmenthal betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem dießseitigen Auftrag vom 30. October v. Js. bez. Betreffs (Kreisblatt 1848 Nr. 91. S. 1295) noch nicht entsprochen haben, werden an dessen Erledigung binnen 8 Tagen erinnert.

Augsburg den 28. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12215 praes. $^{28}/_{1}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Wittesheim betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joh. Georg Biber von Wittesheim auf das II. Emeritenbenefizium zu U. L. Frau in Ingolstadt ist die Pfarrei Wittesheim erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und dem k. Landgerichte Monheim und zählt 324 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 758 fl. 47 kr, nämlich a) aus Realitäten 53 fl. 27 kr., b) aus Rechten 634 fl. 54 fl., c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 68 fl. 56 kr., d) aus herkömmlichen Gaben 1 fl. 30 kr. Die Lasten betragen 106 fl. 54 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 11986. praes. $^{29}/_{1}$ 49.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums in Ludwigsmoos betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Curatbenefiziaten Martin Schaidler auf die Pfarrei Kaisheim ist das Curat- und Schulbenefizium Ludwigsmoos erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem k. Landgerichte Neuburg, und zählt 631 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 490 fl. 30 kr., nämlich: a) an ständigem Gehalte 400 fl.; b) aus Realitäten 61 fl. 30 kr.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 25 fl.; d) an herkömmlichen Gaben 4 fl.; die Lasten betragen 5 fl. 49 $^{1}/_{4}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten

Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 12709. praes. $^{29}/_{1}$ 49.

(Den Uebergang der ständes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Oberviechtach gelangen an dasselbe fortwährend Zuschriften von Behörden, welche noch an das vormalige herrschaftliche Kommissariat Winklarn gerichtet und addreßirt sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 8. Oktober v. Js. (Intelligenzblatt Seite 1795), wird aus diesem Anlasse wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das herrschaftliche Kommissariat Winklarn schon seit dem 1. Oktober v. Js. aufgelöst und dem k. Landgerichte Oberviechtach einverleibt worden ist.

Regensburg, den 19. Jänner 1849.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

in absent. Praes.

Hohe.

Thaler.

Ad Num. 203. praes. $^{27}/_{1}$ 49.

Bekanntmachung.

(Die Bildung des ersten Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg betr.)

Mit hohem Rescripte des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. laufenden Monats wurde

I. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes bei der ersten für den Kreis Schwaben und Neuburg in Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung der kgl. Appellationsgerichts-Rath Karl Gramm zu Neuburg, und zu dessen Stellvertreter der k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Wilhelm v. Langen zu Augsburg ernannt.

II. Mit der Durchführung der Anklage bei der obgenannten Schwurgerichts-Sitzung wurde beauftragt:

1) der functionirende erste Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Rath Ludwig Neumayr,
2) der functionirende erste Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Rath August Ferdinand Heberer,
3) der functionirende zweite Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Assessor Dr. Johann Georg Heinzelmann.

III. Die Eröffnung der Sitzung des Schwurgerichtshofes wird noch besonders festgesetzt, und gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neuburg, den 25. Jänner 1849.

Präsidium des Königl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Franz, coll.

praes. 30/1 49.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

(Bestellung von Rigaer Saatlein betreffend.)

Wir ersuchen die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden, gefällig veranlassen zu wollen, daß die nachstehende Ausschreibung rechtzeitig zur Kenntniß der betheiligten Landwirthe gelange, dieselbe sohin möglichst bald in allen Gemeinden etwa nach dem sonntägigen Gottesdienste oder in anderer beliebiger Weise verkündet werde.

Die aus der Verbreitung von Sämereien, insbesondere von Rigaer-Saatlein, wahrgenommenen günstigen Ergebnisse haben das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg bestimmt, zum dießjährigen Anbau gleichfalls wieder Rigaer-Saatlein von der vorjährigen Erndte, und von bester Qualität, zwar gegen Kostenersatz, jedoch gleich den frühern Jahren nicht ohne Opfer von Seite des Vereins selbst zu bestellen.

Die Vereins-Mitglieder und die dem Vereine beigetretenen Gemeinden, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gesonnen sind, wollen daher ihren desfallsigen Bedarf entweder unmittelbar bei dem Kreis-Comité, oder bei dem Vorstande des treffenden landwirthschaftlichen Distrikts binnen 4 Wochen angeben, indem die später einkommenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Augsburg den 23. Januar 1849.

Der II. Vorstand:
v. Braunmühl.

Heindl, Secretär.

Kreis-Notizen.

praes. 27/1 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. dem Priester Johann B. Bockhardt, Vikar des Benefiziums zu Schwarzenberg, das Curat- und Schulbenefizium zu Schwarzenberg, k. Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 27/1 49.

Die kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern hat die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für den Landgerichtsbezirk Culmbach dem kgl. Advokaten Merk daselbst übertragen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 11.** den 2. Februar 1849.

Inhalt: Die Herstellung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft. — Ausweisung der Fremden aus Wien. — Die Revision der Wechselmatrikel. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13281. praes. ½ 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herstellung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die von den kgl. Conscriptionsbehörden in Gemäßheit höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. anzufertigenden Listen der reservepflichtigen, mit Militärabschieden nicht versehenen Mannschaft sind von demselben unterm 27. d. Mts. nachfolgende weitere Erläuterungs und Vollzugsbestimmungen erlassen worden, welche den sämmtlichen Conscriptionsbehörden unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben v. 19. d. M. (Kr.-Int.-Blatt S. 89. — 95) zur genauen Darnachachtung, insbesonders wegen Herstellung der Listen nunmehr von der Altersklasse 1818 incl. an, mitgetheilt werden.

1) Nachdem zu Anfang des Ausschreibens vom 11. Mts. ausdrücklich bemerkt ist, daß die Reserve-Pflichtigkeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und den älteren noch giltigen Allerhöchsten Anordnungen zu beurtheilen sey, so versteht es sich von selbst, daß die Militär-Dienst-Untauglichen, welche nach §. 64 Abs. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes als nicht reservepflichtig erklärt sind, in die Listen über

die Reservepflichtigen nicht aufgenommen werden dürfen, wenn ihrer in dem angeführten Ausschreiben auch nicht besonders erwähnt ist.

2) Bezüglich der Richtigstellung der von den Heeres-Abtheilungen der Conscriptionsbehörden zugesendet werdenden Listen der Beabschiedeten ist den Requisitionen der Militärbehörden, auf wieviele Jahrgänge dieselben auch immer lauten mögen, stets zu entsprechen. Für jetzt hat sich diese Richtigstellung auf die Beabschiedeten vom Jahre 1848 bis 1842 zurück zu erstrecken, worüber den kgl. Distrikts-Polizeibehörden besondere Mittheilung zugehen wird.

3) Es handelt sich darum in möglichst kurzer Zeit ein Verzeichniß der sogleich zum Heeresdienste verfügbaren jüngeren Reserve-Mannschaft zu erhalten. Von der Richtigstellung der älteren Reservisten sollte zur Zeit-Ersparniß Umgang genommen werden. Deshalb wurde bestimmt, daß nur jene nicht mit Militär-Abschieden versehenen Reservepflichtigen verzeichnet werden sollen, welche nicht über volle 30 Jahre alt seyen. Kann es zur Erleichterung der Arbeit dienen, so trägt die kgl. Regierung kein Bedenken, diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß die fragliche Herstellung von der Altersklasse 1818 incl. an zu beginnen habe.

In diese Listen sind die alljährlich neu zugehenden Reserve-Pflichtigen nachzutragen. Daß bei deren Anfertigung mit den Reservisten der Altersklasse 1818 behufs der möglichst schnellen Herstellung der jüngeren Reserve-Mannschaft begonnen wird, ändert an der gesetzlichen Pflicht der älteren nichts.

Es ist daher ein Irrthum, wenn man glaubt, daß nach Verfluß eines jeden Jahres jene Reservepflichtigen in den Listen zu streichen seyen, welche in diesem Jahre das dreißigste Lebensjahr überschritten haben.

Die Evidentstellung der ältern Reservisten über die Altersklasse 1818 zurück bleibt vielmehr für die eintretende Nothwendigkeit vorbehalten.

4) Wie schon wiederholt erwähnt wurde, handelt es sich darum, möglichst schnell und auf dem kürzesten Wege die augenblicklich verfügbare Mannschaft zu ermitteln. Deßhalb wurde mit Vorbedacht bestimmt, daß für die gegenwärtige erste und beschleunigte Herstellung der fraglichen Verzeichnisse jeder Reservepflichtige in dem Orte, wo er eben wohne conscribirt werden solle. Die Auffindung und Aufschreibung der in einem Orte sich aufhaltenden Reservisten kann durch die geeigneten Vollzugs-Organe in wenigen Tagen geschehen, während die Anfertigung der Listen nach den Heimaths-Orten großen Zeit-Aufwand durch schwierige Recherchen und Korrespondenzen in Anspruch nimmt.

Gegen die Fortführung und Evidenthaltung der einmal angefertigten Listen nach den Heimathsbezirken ist nichts zu erinnern, so wie sich auch zu dem Pflichtgefühl der treffenden Behörden versehen wird, daß sie sich bei der vorliegenden Arbeit durch wechselseitige Vernachrichtigungen und sonstige Beihilfe thunlichst unterstützen werden.

Augsburg, den 31. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 12652. praes. ½ 49.

Bekanntmachung.

(Ausweisung der Fremden aus Wien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Verordnung der Central-Commission der k. k. Stadtkommandantur in Wien vom 31. Dezember v. Js. wurden alle Fremde, Ausländer sowohl als nach Wien nicht zuständige Inländer, angewiesen, von Wien sich zu entfernen, wenn sie sich nicht vollkommen über ihre gesellschaftliche und politische Haltung und über die Nothwendigkeit ihres Aufenthaltes in Wien auszuweisen vermögen, da erhoben ist, daß es Fremde sind, welche fortfahren, die Bewohner Wiens aufzuregen, und zu strafwürdigen Handlungen zu verleiten.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Jänner v. Js. wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die in Wien sich befindlichen Bayern durch ihre Angehörigen zurückgerufen und nicht begründete Reisen dahin im eigenen Interesse der die Reise Beabsichtigenden vermieden werden können.

Augsburg, den 31. Januar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12678. praes. 30/1 49.

Bekanntmachung.

(Die Revision der Wechsel-Matrikel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß von Seite der Distriktspolizeibehörden die Anzeigen über Zugänge neuer und Veränderungen der bestehenden Firmen berechtigter Handelsleute und Fabrikanten an das einschlägige Wechselgericht zum Behufe der Vormerkung in der Wechselmatrikel entweder gar nicht oder sehr spät erstattet werden. Unter Hinweisung auf die hierüber bestehenden Verordnungen, insbesondere auf die der churfürstl. General-Landes-Direktion vom 17. Juni 1803. Döllinger Band XIV. Theil 3. S. 1632 werden daher die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises zur pünktlichsten Anzeige dieser Veränderungen und Zugänge in den Handelsfirmen hiemit aufgefordert.

Augsburg den 28. Jänner 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. ½ 49.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Rescripts dd. Nymphenburg den 28. Januar bewogen gefunden, auf die bei dem k. Landgerichte Illertissen erledigte I. Assessorstelle den dortigen II. Assessor Christoph v. Braun vom 1. Februar l. Js. an vorrücken zu lassen, und die hiedurch erledigte II. Assessorstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Franz Müller aus Kempten zu verleihen.

praes. ½ 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts dd. Nymphenburg den 28. Januar bewogen gefunden auf die erledigte I. Assessor-Stelle bei dem k. Landgerichte Lauingen den II. Assessor bei dem kgl. Landgerichte Günzburg a/D. Georg Hauner v. 1. Februar l. Js. an zu versetzen, auf die hiedurch eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem kgl. Landgerichte Günzburg von demselben Tage an den Aktuar Clemens Pfeiffer alldort vorrücken zu lassen und auf die solchermaßen erledigte Aktuars-Stelle in Günzburg den geprüften Rechtspraktikanten Anton Gallenmüller aus Mösslingen von demselben Tage an zu berufen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 12.** den 6. Februar 1849.

Inhalt: Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen. — Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz in Würzburg. — Diäten und Gefährtgelder für Physikatsverweser. — Der vermißte Otto Steinleitner. — Die Erledigung der Pfarrei Hausen, k. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere landesväterliche Fürsorge, welche Wir bereits dem niederen Post- und Eisenbahn-Personale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßen-Aufsichts-Dienstpersonale, mit Rücksichtnahme auf die drückende Lage desselben und auf die dienstlichen Anforderungen, auszudehnen, und zu beschließen, was folgt:

I.

Vom 1. Jänner l. Js. angefangen werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen dießseits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Classen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörden den dienstlichen Anforderungen vollkommen entsprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Classe einzureihen sind.

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brücken-Unterhaltungsfonde fließenden Functions-Bezüge werden festgesetzt:

a) für die Weg- und Werkmeister auf
400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr. in der I. Classe,
350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. in der II. Classe,

b) für die Wegmacher und Straßenwärter auf
192 fl. oder monatlich 16 fl. in der I. Classe,

180 fl. oder monatlich 15 fl. in der II. Classe.

Diejenigen Weg- und Werkmeister, welche noch im Genusse des früher verliehenen Pferdegeldes stehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Activität und werden zur I. Classe gerechnet, so zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieser auf 400 fl. anzunehmen ist.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeister hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der bisherige jährliche Montursbeitrag für die Wegmacher wird von 7 auf 15 fl. erhöht.

II.

Sowohl die Anstellung der Weg- und Werkmeister nach den in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1831 (Döll. Verordnungen-Sammlung Bd. XVI. Thl. I. Seite 99) gegebenen Directiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenwärter hat wie bisher, so auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geschehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeistern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziffer III. dieser Entschließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren in dieser Eigenschaft angedeihen lassen und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienstuntauglichkeit die Ziffer VI. näher bezeichneten Unterstützungen gewähren.

III.

Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relicten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität, analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehent nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzehent vom 21 bis 30. Dienstjahre) acht Zehntheile und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

IV.

Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität werden Wir für dessen Relicten, mit Rücksichtnahme auf Art. XII. der Verordnung vom 28. November 1812. (Regierungsblatt vom Jahre 1813. Seite 761—766), bis auf weiteres entsprechende Unterhaltsbeiträge, nach Maaßgabe der Beilage lit. A. zur Entschließung vom 1. September 1807. (Regierungsblatt vom Jahre 1807. Seite 1463 und 1464.), verabfolgen lassen, insoferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen bestehen.

V.

Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos, so hat derselbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienstleistung Anspruch auf eine Pension, welche die Hälfte von sieben Zehntheilen des Hauptgeldbezuges beträgt. Nach dem Ableben eines solchen Pensionisten werden Wir für die Alimentirung seiner allenfalls hinterlassenen Relicten gleichfalls jene Rücksichten eintreten lassen, welche der Art. XII. der angeführten Verordnung vom 28. November 1812 gestattet.

VI.

Was die Sustentationsbeiträge für die dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter betrifft, so hat es bei den Normen der erwähnten Ent-

schließung vom 1. September 1807 und resp. der Beilage derselben lit. B. unter Erhöhung der nach Maaßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl., somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat sein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Sustentirten deren allenfalls zurückgelassenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterstützungsbeitrag gebührt und zwar auch in dem Falle, wenn der eine oder andere Wegmacher in der Activität gestorben ist.

VII.

Zum Genusse der Ziffer I. III. IV. V. und VI. eingeräumten Vortheile, Pensionen und Unterstützungen berechtiget lediglich eine eifrige und treue Pflichterfüllung die genaueste Beobachtung der bestehenden Dienstes-Instruktionen und ein unbescholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bediensteten jeden Anspruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge dessen durch ihr eigenes Verschulden vom Dienste entfernt werden.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath
Weber.

VIII.

Lassen einzelne Bedienstete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienste wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenschaften zur entsprechenden Versehung der ihnen übertragenen Stellen vermissen, so sind die k. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsclasse zu verweigern, sondern auch, wenn diese bereits erfolgt seyn sollte, die Zurückversetzung in die niedere Classe zu verfügen.

IX.

Die Regulirung der durch gegenwärtige Entschließung bewilligten Pensionen, Sustentationsbeiträge und Unterstützungen hat nach Maßgabe der bestehenden Competenzverhältnisse unter Mitwirkung der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

X.

Durch gegenwärtige Entschließung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren, mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12897. praes. 4/2 49.

(Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. zu Folge wird das gesammte ärztliche Personal auf den von dem praktischen Arzte Dr. von Welz in Würzburg erfundenen Chloroform-Apparat, welcher nach dem Urtheile des Vorstandes der chirurgischen Klinik in dem städtischen allgemeinen Krankenhause zu München Professor Dr. Rothmund seiner Construktion nach im Allgemeinen als brauchbar erklärt worden

ist, aufmerksam gemacht, und dessen Einführung in den Krankenhäusern empfohlen.

Augsburg, den 4. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 10935. praes. 4/2 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Diäten und Gefährtgelder für Physikatsverweser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung vom 6. v.M. hat das kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen verfügt, daß den gegen Taggebühren aufgestellten Physikatsverwesern für Geschäftsreisen in Fällen, in welchen das Staatsärar die Kosten zu tragen hat, ortsübliche Gefährtegelder bewilligt werden dürfen.

Augsburg, den 4. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 13295. praes. 4/2 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Den vermißten Otto Steinleitner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. November v. Js. (Kreisblatt von 1848 S. 1372 und ff.) wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises hiemit eröffnet, daß der Knabe Otto Steinleitner bei dem k. Landgerichte Erding aufgegriffen worden sey, und sich gegenwärtig wieder in München befinde.

Augsburg den 3. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 12565. praes. 3/2 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Hausen, k. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dekans und PfarrersStockinger ist die katholischePfarrei Hausen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und in dem k. Gerichts- und Polizeidistrikte Oettingen, und zählt 467 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 679 fl. 43 kr. nemlich a) aus Realitäten 174 fl. 8 kr.; b) aus Rechten 337 fl. 7 1/2 kr.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 141 fl. 27 1/2 kr.; d) an herkömmlichen Gaben 27 fl.; die Lasten betragen 239 fl. 42 1/2 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 13.** den 9. Februar 1849.

Inhalt: Die Verwendung der übernommenen gutsherrlichen Beamten und Bediensteten. — Die 195ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrei Unterthingau. — Die Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle zu Muggendorf. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10832 praes. 7/2 49.

(Die Verwendung der übernommenen gutsherrlichen Beamten und Bediensteten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird zur Nachachtung für die Betheiligten veröffentlicht.

Augsburg, den 5. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen ergeht hiemit an die kgl. Regierungen, Kammer des Innern diesseits des Rheins die Weisung, die dem Regierungsbezirke angehörigen gutsherrlichen Beamten und Bediensteten, welche zur Zeit noch nicht im Staatsdienste untergebracht sind, darüber entsprechend zu belehren, daß sie sich je nach dem Dienstverhältnisse, in welchen sie verwendet oder angestellt zu werden wünschen, bei dem einschlägigen Appellationsgerichte oder bei den betreffenden Regierungs-Kammern zu melden haben. — Solche Anmeldungen sind mit Rücksicht auf die persönliche Befähigung der Gesuchsteller in Fällen,

in denen die Verfügung über die Verwendung den Kreisregierungen competenzgemäß zusteht, geeignet zu berücksichtigen, in Fällen aber, in welchen eine Berichtserstattung vorschriftsmäßig zu geschehen hat, ist je nach der Verwendungsart, für welche sich der zu übernehmende gutsherrliche Beamte entscheidet, sofort an das einschlägige königl. Staatsministerium Bericht zu erstatten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 6. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Beisler.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Benning.

Ad Num. 13802 praes. $^{7}/_{2}$ 49.

(Die 195ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 23sten Serie, welche in der am 8. November v. Js. vorgenommenen 195. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und das bezüglich der Umwechslung derselben von Seite der k. k. niederösterreichischen Landesregierung unterm 11. November v. Js. erlassene Circulare werden nachstehend zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Circulare
der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung.

Ueber die Behandlung der am 8. November 1848 in der Serie 23 verloosten Bank-Obligationen zu 5 pCt. und Niederösterreichisch-ständischen Domestical-Obligationen zu 6 pCt.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. d. M. wird mit Beziehung auf die Circulär-Verordnung vom 29. Oct. 1829 bekannt gemacht, daß die am 8. November 1848 in der Serie 33 verloosten Bank-Obligationen zu 5 pCt., und zwar Nro. 16847 bis einschlüssig 17485, und die in diese Serie nachträglich eingereichten Niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 6 pCt. und zwar Nr. 15, 16, 19, 21, 25, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48 und 49 nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5, und beziehungsweise 6 pCt. in C.M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien den 11. November 1848.

Graf Lamberg, k. k. Hofrath.

Frhr. v. Hipperthal, Reggs.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 23sten Serie, welche in der am 8. November 1848 vorgenommenen Einhundert und fünf und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen zu 2½ pCt.

Nro: 16847 16848 16850-16879 16882-16904 16906-16925 16927-16936 16938-16951 16953-16957 16959-16990 16992 16994 17000-17008 17010 17011 17015 17017 17020-17022 17024 17026-17028 17032 17034 17036 17038-17042 17046 17051 17054 17056 17058-17065 17067 17068 17070 17075-17078 17080 17084 17085 17088-17091 17094 17099 17102 17103 17106-17108 17114 17117 17118 17125 17127 17131 17133 17135 17138 17139 17141 17143 17145 17147 17148-17161 17163 17164 17167 17168 17170 17171 17173 17181 17184 17186 17188 17189 17191-17194 17196 17201 17203 17204 17206 17209 17211 17212 17216 17218 17219-17224 17227-17236 17238 17239 17243-17247 17250 17258 17261-17265 16267 17269 17270 17273 17274 17276 17279 17281-17285 17288 17289 17292 17294 17298 17299 17301 17305 17308 17311 17314 17323-17333 17335 17339 17345-17351 17353 17354 17356 17357 17361 17362 17366 17367 17370 17372 17380-17389 17391-17393 17396-17399 17404-17411 17414 17416-17421 17424-17430 17433 17434 17440-17455 17457-17470 17472-17475 17478-17480 17483-17485.

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.

Zu 3 pCt.

Nro.: 15 16 19 21 25 28 30-32 34 35 38-40 43 44 46-49.

Ad Num. 13464. praes. ½ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterthingau.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ignaz Eisele auf die Pfarei Dietmansried ist die Pfarrei Unterthingau erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem königl. Landgerichte Obergünzburg und zählt 1576 Seelen und 3 Schulen.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 956 fl. ¼ kr.; a) an ständigem Gehalte 103 fl. 42¾ kr.; b) aus Realitäten 222 fl.; c) aus Rechten 716 fl. 16 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesleistungen 211 fl. 14 kr.; e) aus herkömmlichen Gebühren 2 fl. 48 kr. Die Lasten betragen 67 fl. 34⅝ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 2. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

---

praes. ½ 49.

(Die Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle zu Mugendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Heikel kommt die Dekanats- und

Pfarrstelle Muggendorf in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen 3 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Kern 32 fl. 40 kr., 4 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrl. Haber 12 fl. 1¼ kr., 6 Klftr. weiches Scheitholz 19 fl.; 2) aus Stiftungskassen aus dem Gotteshause Muggendorf baar 1 fl. 21¾ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 37½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung in dem zwar alten, aber noch bewohnbaren Pfarrhaus, für eine nicht sehr große Familie ausreichend 35 fl., 5 Tgw. Aecker 68 fl. 50 kr., 13⅜ Tgw. Wiesen 191 fl. 40 kr., ⅝ Tgw. Garten 20 fl., 4 Tgw. Waldungen 4 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: a) ständige Geldgefälle 30 fl. 8¾ kr.; b) Naturalien 2 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrl. 3⅜ Sechz. Waizen 28 fl. 31 kr., 9 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Korn 84 fl. 46 kr., 1 Schffl. 1 Vrl. Haber 2 fl. 46¾ kr., 2 Mtz. 1 Vrl. Hanfkörner 3 fl. 15¾ kr.; c) Handlöhne 52 fl. 46¼ kr.; d) Fruchtzehnten 1 fl. 10¾ kr.; e) Waidrecht 2 fl.

V. Einnahme an Dienstfunktionen 138 fl. 10½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 20 fl. 15 kr. Summa 749 fl. 1¼ kr. Lasten 19 fl. 33¾ kr. Reiner Ertrag 729 fl. 27½ kr. Hiezu der Dekanatsfunktionsgehalt zu 150 fl. Total-Summa 879 fl. 27½ kr.

Bayreuth, den 29. Januar 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. 8/2 49.

Seine Majestät der König haben sich nach einem allerh. Rescripte v. 25. Jänner d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten Wilhelm Duante in Füßen zum geheimen Sekretär des Staats-Ministeriums der Finanzen zu befördern und den Rathsaccessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Jakob Braunsberger, zum Rentbeamten in Füßen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

praes. 4/2 49.

Nach einem höchsten Rescripte dd. Nymphenburg den 1. l. Mts. haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Assessor Carl Waas zu Neuburg a. K. von dem Antritte der ihm übertragenen Stelle eines I. Assessors bei dem k. Landgerichte Krumbach zu entheben, und diese Stelle v. 1. Febr. l. Js. dem früheren Patrimonialrichter Ferdinand Koneberg zu Füßen zu verleihen.

praes. 3/2 49.

Seine Majestät der König haben sich nach einem allerhöchsten Rescripte dd. Nymphenburg den 28. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden auf die erledigte I. Assessorsstelle bei dem k. Landgerichte Zusmarshausen v. 1. Febr. l. Js. an, den II. Assessor bei dem k. Landgerichte Füßen Wilhelm Enzensberger mit seinen bisherigen Bezügen zu versetzen und beziehungsweise vorrücken zu lassen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 14.** den 13. Februar 1849.

Inhalt: Den Ausschlag der Brandschäden resp. die Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge für das Jahr 18⁴⁷/₄₈. Die 194ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Karlshuld. — Die Erledigung der Pfarrei Hausen, k. Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12003. praes. 10/2 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Ausschlag der Brandschäden resp. die Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge für das Jahr 18⁴⁷/₄₈ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem Auftrage vom 5. November v. Js. betreffs des Ausschlages der Brandschäden, resp. die Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge für das Jahr 18⁴⁷/₄₈ noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert nunmehr unverzüglich demselben zu entsprechen.

Augsburg, den 9. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Schauberger, coll.

Ad Num. 13666 praes. 8/2 49.

(Die 194ste Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligation-Nummern der 401. Serie welche in der

am 2. Oktober v. Js. vorgenommenen 194. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und nunmehr gegen neue zu 4% in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, wird nachstehend zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Schauberger, coll.

Abdruck.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 401. Serie, welche in der am 2. Oktober 1848 vorgenommenen einhundert und vier und neunzigsten (vierzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Steiermark. Zu 2 pCt.

Nr. 24865 mit der Hälfte der Capitalsumme.

Nr. 725-732 734 736 739 748 750 751 752 756 757 760 762 763 765 767 768 770 771 77 775 778 782 784 792-794 796 797 804 806 808 810 812 815 817 818 820 822 823 825 837 842 843 845-849 853 854 857-859 861 862 864-872 875-877 880 881 887 888 890 891 893 900 902 903 906 909 912 915-917 920 925 928 933 939 942 946 948 950-952 956-958 966 969 974 980 983 985-987 996 998 1004 1008 1009 1011 1014 1015 1039 1047 1050 1055 1057-1060 1062 1071 1075 1076 1078 1081 1083-1086 1090 1092 1097 1099 1101 1103 1107 1108 1110 1111 1114 1119 1121 1124 1125 1128 1130 1132 1134 1135 1137 1141-1143 1146 1147 1152 1153 1159 1160 1162-1164 1166 1167 1169 1172 1174 1176 1177 1179 1181 1183 1184 1188 1189 1194 1198 1199 1201 1202 1206 1207 1210 1211 1215 1216 1218 1219 1221 1231 1232 1238 1239 1243-1245 1248 1250 1251 1253 1254 1261-1267 1274 1275 1277 1278-1282 1284 1285 1291 - 1293 1296 1297 1300 1303 1304 1306 1308 1309 1311 1313 1317 1324-1329 1332 1335-1337 1339 1340 1342 1344 1345 1350 1351 1354-1359 1361 1362 1366-1369 1374 1379 - 1381 1384 - 1392 1394 1397 1398 1400 1403 1004 1407 1411 1413 1415 1416 1420 1422-1424 1428-1430 1432 1440-1442 1444 1445 1450 1451 1453-1455 1463 1470 1477 1478 1481 1482 1492 1493 1495 1500 1502 1504 1505 1507-1509 1513 1519 1522 1526-1529 1536 1539 1541 1543-1546 1552 1555 1557 1562 1567 1568 1572 1573-1576 1583 1589 1596 1598 1601 1605-1607 1612 1615-1617 1620 1625 1629 1630 1633 1634 1637 1640 1642 1645-1648 1651 1654 1660 1661 1664 1665 1668 1669 1679 1680 1682 1684 1685 1693 1696 1700 1702 1704-1708 1715 1716 1718 1719 1721 1722 1724-1726 1728 1734 1736 1737 1740-1743 1747 1749 1751 1752 1754 1755 1757 1760-1762 1769 1776 1778 1780 1782 1783 1789 1794 1797-1799 1806 1807 1809-1812 1816 1820-1822 1825 1826 1828 1830 1831 1838 1844 1847 1848 1855 1857 1872 1881 1884 1885 1889 1890 1893 1895 1896 1898 1901 1902 1904-1907 1909 1911 1915 1920-1922 1924-1926 1928 1931-1936 1939 1940 1942 1943 1946 1951 1952 1954-1956 1960 1964 1965 1967-1970 1973 1977 1981 1984 1986 1988 1990 1991 1995-1997 2001 2005

2008 2010 2016 2018 2028 2035 2038 2046
2049 2050 2052 2058 2061 2066 2069 2074
2088 2089 2092 2095 2096 2116-2118 2122
2124 2140 2143 2144 2148 2151 2152 2155
2161 2167 2170 2174 2176 2177 2181 2182
2184 2188 2196 2198 2207 2210 2213 2214
2221 2223 2226 2228 2230 2231 2234 2237-
2239 2240 2242 2243 2248 2252 2255 2258
2259 2262 2265 2271 2276 2277 2283 2284
2286-2288 2290 2291 2297 2298 2301 2303
2309 2314 2317 2318 2321 2328-2330 2332
2339-2341 2353 2357 2358 2360 2361 2364
2365 2367 2368 2370 2371 2383 2385
2386 2392 2397 2405 2406 2414-2416 2420
2423 2425 2428 2429 2431 2432 2440 2442
2449 2450 2455 2464 2465 2467-2472
2475-2478 2482 2486 2489 2490 2492-2494
2498 2499 2502 2508 2509 2514-2516 2519
2521 2532 2538 2540 2544 2551 2552 2557
2558 2560 2562 2564 2568-2571 2577 2581-
2584 2591 2593 2595 2600 2603 2605
2613 2615 2621 2623 2624 2626 2632 2634
2635 2645 2649 2650 2657 2661 2669 2671
2674 2678 2680 2681 2688 2689 2697 2700
2701 2703 2707 2710 2715-2717 2726 2729
2730 2735 2738 2741 2742 2744-2748 2750
2751 2753 2756 2757 2761 2763 2767-2770
2772 2774 2779 2781-2785 2787 2792-2794
2796-2798-2800 2802-2804 2807 2808 2810
2811 2813 2814 2816 2818 2820-2822 2826
2827 2831-2838 2841-2846 2849-2851 2856-
2859 2862 2864 2865 2868 2874-2876 2879
2881 2883 2884 2888 2889 2893-2902 2904-
2915 2919 2920 2923 2925-2929 2931-2937
2939 2941 2943-2947 2949 2950 2952-2954
2957-2962 2964-2967 2970 2972-2986 2993
2996 2997 3000-3003 3005 3007-3009 3011-
3019 3022-3024 3026 3027 3029 3034 3035
3037 3039 3040 3042-3044 3046 3047 3050
3055 3057 3058 3060-3068 3071 3076 3078
3081 3083-3086 3088 3090 3091 3096 3097
3099-3107 3110-3112 3115-3117 3120 3123-
3126 3128 3129 3134 3137 3142 3146-3152
3154-3157 3159 3161-3166 3168 3177-3181
3184-3187 3198-3210 3217 3225 3229 3230
3232 3235 3237 3239 3241-3251 3254-3256
3258 3259 3263 3268-3273 3275 3276 3279
3281-3283 3287 3292 3294 3297 3298 3300
3310 3313 3319 3324 3326 3330 3332 3337
3339 3341 3344 3351 3353 3354 3361-3363
3366 3367 3371 3377-3379 3384 3386 3387
3391 3397 3398 3408 3409 3414 3415 3417-
3421 3423 3425-3431 3435 3439 3442 3443
3447 3454-3458 3461 3367-3472 3478 3479
3482 3486 3488 3489 3494 3496 3498 3500
3504 3508 3519 3520 3524 3525 3532-3534
3536 3539-3543 3545 3549 3552-3558 3561
3562 3564 3566 3567 3570-3573 3575-3577
3579-3582 3586 3587 3589 3591 3594-3598
3602 3606 3609 3611 3612 3616 3619 3620
3623 3624 3626-3629 3631 3634-3637 3639
3641-3643 3647-3649 3651 3655 3656 3660
3661 3664-3669 3671-3673 3677 3678 3680-
3684 3686 3687 3690 3693 3694 3697-3701
3704-3710 3712 3713 3715 3716 3718-3723
3726-3728 3730 3734 3735 3737 3739-3741
3747 3749 3751 3753 3754 3756 3758 3763
3767 3769-3772 3776-3779 3781-3786 3789
3792 3793 3797 3801 3806 3808 3809 3812
3815-3817 3820 3822 3823 3825 3828 3829
3734 3839-3841 3844 3845 3847-3849 3854
3860 3873 3879 3881 3883 3887 3895-3897
3901 3903 3907 3910 3912 3914 3917 3919
3921 3923 3925 3926 3930 3931 3936 3941
3946 3947 3949 3950 3952 3956 3960 3962
3969 3972 3973 3979 3980 3983 3984 3993
3997-4002 4006-4009 4013 4015-4017 4023
4024 4026 4031-4033 4036 4037 4040 4041
4048-4051 4053-4056 4058 4059 4061 4066-
4068 4073 4074 4076 4079-4082 4085 4087
4097 4098 4101 4102 4107-4109 4119 4120
4136 4138 4141 4142 4149 4154 4157 4164-
4166 4168 4169 4172 4176 4181 4182 4185
4188 4189 4192 4196 4198-4201 4203 4207-
4209 4211 4212 4214 4217 4218 4220-4223
4225 4231 4232 4234 4236 4241 4250 4252
4253 4256 4258 4259 4266-4268 4271 4274
4278 4284 4286 4289 4291-4296 4301 4303
4315 4318 4320 4326-4328 4330 4335 4337-
4339 4343-4346 4349-4351 4353 4357 4359
4367 4372 4375 4376 4379 4381 4383 4387-
4389 4391 4397 4399 4401 4403 4410 4412
4419 4424 4427-4430 4432-4434 4436 4438
4443 4446 4451 4452 4459 4464 4467 4474
4475 4478 4481 4485 4491 4504 4510 4515
4517 4518 4520 4525 4526 4528 4530 4536
4538 4540 4541 4547 4548 4550 4554 4556
4557 4560 4572 4573 4576 4582 4585 4587
4588 4590 4593 4595 4605 4613 4614 4619
4623 4626 4632 4641 4644 4652-4654 4660

4663 4664 4666 4672–4676 4679 4682–4684 4690 4692 4694 4697 4699 4701–4703 4705–4707 4711 4712 4716 4717 4719 4723 4726 4727 4731 4734 4735 4738 4739 4745 4749 4752 4755–4757 4767 4768 4773 4777 4784 4792 4794 4796 4797 4799 4800 4802 4806–4810 4813–4815 4818 4819 4828–4831 4837 4839 4840 4842–4847 4850 4852 4853 4856 4868–4871 4873 4878 4882 4884 4886 4887 4889–4891 4893 4896–4898 4909 4910 4915 4918–1920 4922–4924 4926 4928–4930 4933 4934 4936 4941–4944 4946–4950 4953 4955 4956 4959 4960 4963 4965 4967 4969–4971 4973 4974 4976 4979 4982 4983 4986 4987 4999 5004 5007 5008 5014 5017–5023 5025 5026 5029 5032 5041 5045 5047 5051 5055 5057 5069 5072 5073 5074 5076–5078 5084 5091 5097 5100 5101 5116–5118 5122 5126 5128–5132 5139 5140 5144 5146 5149–5151 5170 5178 5181 5182 5185 5187 5190 5192 5196 5201 5204 5206–5208 5214 5217 5222 5228 5231 5235 5240 5243 5244 5248 5250 5255 5267 5273–5276 5282 5283 5290 5308 5309 5316 5318 5323 5335 5336 5346 5351 5355 5356 5360 5361 5363–5365 5368 5372 5373 5375 5377 5379 5385 5391 5392 5394 5396 5398 5401.

Ad Num. 14230. praes. $^{12}/_{2}$ 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Karlshuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Mathias Müller von Karlshuld auf die Pfarrei Oberkammlach ist die katholische Pfarrei Karlshuld erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Neuburg a/D. und zählt 1248 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 733 fl. 42 kr. a) an ständigem Gehalte 600 fl.; b) aus Realitäten 57 fl. 42 kr.; c) aus Rechten; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 70 fl.; e) an Nebenbezügen 6 fl. Die Lasten betragen 13 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 10. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Schauberger, coll.

Ad Num. 14354. praes. $^{13}/_{2}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Hausen kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der unterm 1. d. Mts. im Kreis-Int.-Blatte Nr. 12 geschehenen Ausschreibung der erledigten Pfarrei Hausen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen wird bemerkt, daß dieselbe dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Patronate angehöre, die Gesuche um diese Pfarrei daher bei dem Patronatsherrn einzureichen seien.

Augsburg, den 10. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Schauberger, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 15.** den 16. Februar 1849.

Inhalt: Ablösung von Grundrenten der Stiftungen und Communen. — Die 198ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Eine im Landgerichtsbezirke Riedenburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Cölner-Dombau-Vereinsbeiträge pro 1848. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14634. praes. 14/2 49.

An
sämmtliche Polizei-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen.

(Ablösung von Grundrenten der Stiftungen und Communen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 23. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 kann jeder Pflichtige durch Baarerlage des achtzehnfachen Betrages der fixirten jährlichen Grundabgabe jederzeit diese Grundabgabe ablösen.

Zu der Empfangnahme solcher Ablösungs-Kapitalien bedürfen die Stiftungen und Communen, wenn sie die Berechtigten sind, der Curatelgenehmigung nicht.

Damit dieselben jedoch vor möglicher Gefährde durch die mit der Perception der Grundrenten speziell betrauten Pfleger und Verwalter, falls diesen von den Pflichtigen die Ablösungsbeträge von kurzer Hand zugestellt werden wollen, gewahrt bleiben, und auch damit die Pflichtigen selbst gegen Nachforderungen durch die gesetzlich bestehenden Gesammtverwaltungen des Communal- oder Stiftungs-Vermögens sich sicher stellen, so wird in Bezugnahme auf die Bestimmung des Art. 7 Absatz 2 des allegirten Gesetzes verfügt, daß die außergerichtliche Bescheinigung des Empfanges des Ablösungs-Capitals, resp. die Beurkundung der geschehenen Ablösung mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder collegialer Verwaltungen zu versehen sey.

Die Polizei-Behörden des Kreises werden beauftragt, Vorstehendes durch besondere Bekanntmachung in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg den 8. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Schauberger, coll.

Ad Num. 14596. praes. 15/2 49.

(Die 196ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Circular der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung dd. Wien am 3. Dezember 1848 zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentbekannt gemacht.

Augsburg, den 15. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Nieder-Österreichischen Landes-Regierung.

Ueber die Behandlung der am 1. Dezember 1848 in der Serie 110 verlooften Banco-Obligationen zu fünf Procent. In Folge eines Dekretes der k. k. Finanzministeriums vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht.

Daß die am 1. Dezember 1848 in der Serie 110 verlooften Banco-Obligationen zu fünf Procent und zwar von Nr. 102256 bis einschließig 103722, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit fünf Procent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldvorschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Dezember 1848.

Von der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung.

Lamberg.

Ad Num. 14290. praes. 14/2 49.

An sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine im Landgerichtsbezirke Riedenburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts- und Polizei-Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg v. 2. Februar d. Js. zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet.

Augsburg, den 12. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Schauberger, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. Dezember v. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Riedenburg eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche Georg Wolffsteiner, Georg Balinger zu heißen und nach Lauingen zu gehören angiebt. Da jedoch nach den gepflogenen Erhebungen in Lauingen eine Mannsperson dieses Namens weder beheimathet noch bekannt ist, auch sonst über deren Heimath nichts ermittelt werden konnte, so wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden das Signalement dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimath oder des früheren Aufenthaltes derselben das geeignete zu verfügen, und sachdienliche Erfahrung dem königl. Landgerichte Riedenburg unmittelbar zugehen zu lassen, hievon aber binnen vier Wochen das Ergebniß hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die angeordnete Recherche fruchtlos gewesen.

Signalment.

Alter, ungefähr 36 Jahre; Größe, 4 Schuh; Haare, braune; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen, klein, tiefliegend, stark schielend und blau; Nase dick; Mund, proportionirt; Kinn, rund; Bart, braun; besondere Kennzeichen: hat einen etwas verschobenen Körper und einen am 2. Gliede verknorpelten Finger der linken Hand.

Regensburg den 2. Februar 1849.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Kammer des Innern.

---

praes. 14/2 49.

Cölner Dombau-Vereins-Beiträge pro 1848 betreffend.

Mehrere Behörden und Aemter des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg sind noch mit der Ablieferung der Cölner Dombau-Vereins-Beiträge für das Jahr 1848 im Rückstande.

An dieselben ergeht hiemit das dringende Ersuchen, diese Beiträge einheben zu lassen und unter Anlage der Mitgliederverzeichnisse innerhalb längstens drei Wochen anher zu senden, um die Rechnungsablage nicht länger noch verzögern zu müssen.

Augsburg, den 27. Januar 1849.

Der Kreisausschuß des Cölner Dombauvereins für Schwaben und Neuburg.

Albert Graf v. Pappenheim.

Dr. v. Ahorner Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 15/2 49.

Seine Majestät der König haben Sich nach einem höchsten Reskripte dd. Nymphenburg den 28. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, auf die I. Assessors-Stelle bei dem kgl. Landgerichte Donauwörth v. 1. Februar l. Js. den dortigen II. Assessor Joseph Millbauer vorrücken zu lassen und auf die hiedurch eröffnete Stelle eines II. Assessors bei dem genannten Landgerichte von demselben Tage an den II. Assessor Fiedel v. Bauer-Breitenfeld zu Lindau zu versetzen.

praes. 15/2 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts dd. Nymphenburg den 28. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem kgl. Landg. Lindau erledigte II. Assessorsstelle den dermaligen Aktuar bei dem kgl. Landg. Neuburg a/D. Ferdinand Berchtold vom 1. Februar l. Js. an vorrücken zu lassen.

praes. 3/2 49.

Seine Majestät der König haben sich nach einem allerh. Rescripte dd. Nymphenburg den 28. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte II. Assessorsstelle bei dem kgl. Landgerichte Füßen dem geprüften Rechtspraktikanten Otto Zöller aus Oettingen vom 1. Febr. l. Js. an zu verleihen.

praes. 15/2 49.

Vermöge kgl. Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joh. Bapt. Metz zu Mertingen die Ehrenmünze des kgl. Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen.

praes. 4/2 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. v. Mts. dem Pfarrer Johann Nepomuk Stützle zu Oberstdorf, k. Landg. Sonthofen, die Pfarrei

Balzhausen, k. Landg. Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/2 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. v. Mts. die Verleihung der Pfarrei Rommelsried an den Pfarrer Andreas Schütz zu Bühl, k. Landg. Neu-Ulm, durch den hochw. Herrn Bischof von Augsburg allergnädigst zu genehmigen geruht.

praes. 4/7 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. Js. dem Pfarrer Ignaz Eisele zu Oberthingau, k. Landg. Obergünzburg, die Pfarrei Dietmansried, k. Landg. Grönenbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 8/2 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts. dem Priester Quirin Wiedemann, Pfarrer in Kissing, k. Landg. Friedberg, das Benefizium St. Servatius, St. Michael und St. Anton bei der katholischen Pfarrkirche zu St. Moritz in Augsburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/2 49.

Dem Landwehr-Hauptmann Jakob Joseph Probst im k. Landwehr-Bataillon Kaufbeuern wurde nach §. 7. Ziffer 1. der Landwehrordnung die erbetene Dienstes-Entlassung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 16.** den 20. Februar 1849.

Inhalt: Die Einberufungsweise der beurlaubten Soldaten. — Der Festungsbau in Ulm. — Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche in Christiania. — Die Erledigung der Pfarrei Döpshofen. — Die Erledigung der Pfarrei Oberstdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Oberrieden. — Die erledigte Pfarrei Sparneck im Dekanate Münchberg. — Kreis-Notize. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14590. praes. 17/2 49.

An
die k. Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einberufungsweise der beurlaubten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vom k. Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 1. d. Mts. an die kgl. Armee-Corps-Commandos erlassenen Entschließung sollen für die Zukunft in dringenden Fällen, welche ein unverzügliches Einrücken bei den betreffenden Heeres-Abtheilungen erfordern, diejenigen einberufenen Beurlaubten, welche sich nicht am Sitze einer Distrikts-Polizeibehörde selbst aufhalten, zur Beschleunigung ihrer Abreise nicht mehr gehalten seyen, sich zuvor zur Erholung der Visa ihres Urlaubs-Passes zur vorgesetzten k. Distrikts-Polizeibehörde zu begeben, sondern sie haben in solchen dringenden Fällen die Visirung ihrer Urlaubspässe durch die Vorstände jener Gemeinde, in deren Bezirk sie wohnen, vornehmen zu lassen.

Die Dringlichkeit der Umstände, in welcher diese Visirungsweise durch die Ortsvorstände statt zu finden hat, wird in den diesfallsigen Einberufungs-Schreiben des Regi-

ments (Bataillons)-Commandos jedesmal besonders bemerkt werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks werden von dieser k. Kriegsministerial-Entschließung in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, unverzüglich die geeignete Verfügung an die untergebenen Ortspolizei-Vorstände zu erlassen, damit von denselben in den gegebenen Fällen die Urlaubs-Pässe der einberufenen Soldaten augenblicklich werden visirt und sie hievon die Anzeige an die vorgesetzte k. Distriktspolizeibehörde ungesäumt erstatten.

Augsburg, den 16. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wiedemann.

---

praes. 20/2 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Festungsbau in Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige ist zur Fortführung der Festungsbau-Arbeiten auf beiden Donau-Ufern zu Neu-Ulm und Ulm im Laufe dieses Jahres die frühere Anzahl von Arbeitern nicht nöthig und der Bedarf hieran theils schon eingetroffen, theils durch Auswahl bestellt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, dieß alsbald geeignet bekannt zu machen und Arbeitsuchenden zur Vermeidung nutzloser Reisekosten das Visa dahin bis auf Weiters nicht mehr zu ertheilen.

Augsburg den 20. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 14311. praes. 19/2 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche in Christiania betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die Ausschreibung vom 23. Sept. v. Js. im Kreis-Intelligenzblatte noch nicht befolgt haben, werden hiemit angewiesen, die Anzeige über die eingekommenen Collektengelder nun zuverlässig binnen 10 Tagen zu erstatten.

Augsburg den 18. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wiedemann, coll.

Ad Num. 14547. praes. 17/2 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Döpshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Denzel ist die Pfarrer Döpshofen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem Landgerichte Göggingen und zählt 302 Seelen und eine Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 488 fl. 34 kr. nämlich: a) an ständigem Gehalte 48 fl.; b) aus Realitäten 100 fl. 37 kr.; c) aus Rechten 309 fl. 57 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 25 fl. 25 fl. 19 kr.; e) an herkömmlichen Gaben 4 fl. 41 kr.; die Lasten betragen 23 fl. 15 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wiedemann, coll.

---

praes. 17/2 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberstdorf btr.)

Die Pfarrei Oberstdorf bischöfl. Dekanats Kempten und k. Landgerichts Sonthofen ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftmäßigen Atteſten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteſte keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg den 14. Februar 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. Allioli.

Spindler Sekr.

---

praes. 19/2 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberrieden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Oberrieden bischöfl. Dekanats und kgl. Landgerichts Mindelheim ist in Erledigung gekommen. Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftmäßigen Atteſten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteſte keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 14. Februar 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. Allioli

V. d. a. g. R.

Spindler Sekr.

praes. 17/2 49.

(Die erledigte Pfarrei Sparneck im Dekanate Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge königlichen Oberkonsistorial-Reskripts vom 3. d. Mts. wird die erledigte Pfarrei Sparneck, im Dekanate Münchberg, Behufs der Bewerbung binnen 6 Wochen, mit folgenden Erträgnissen und Bedingungen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 96 fl. 15 kr., 1 Schffl. 31/32 Mtz. Waizen 14 fl. 42 kr., 11 Schffl. 14/32 Mtz. Korn 95 fl. 13 kr., 5 Schffl. 4 28/32 Mtz. Gerste 36 fl. 39 3/4 kr., 6 Schffl. 1 7/32 Mtz. Haber 20 fl. 9 1/2 kr., 19 4/9 Klftr. weiches Holz, 48 fl. 7 1/2 kr. 5 5/9 Klftr. weiche Stöcke bayerisches Maas 4 fl. 22 1/2 kr., Vergütung für den Schleißbaum 1 fl.; 2) aus Stiftungskassen baar 37 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung mit Oekonomiegebäude 30 fl., 1 1/4 Tgw. Aecker, 2 1/2 Tgw. Wiesen, 2 kleine Hausgärtchen, 2 kleine Fischteichlein 62 fl. 16 1/2 kr.

III. Ertrag aus Rechten: das Waidrecht auf der Gemeindehut 2 fl.

IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 160 fl. 25 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 10 fl. Freiwillige Geschenke 7 fl. Summa 581 fl. 48 1/4 kr. Lasten 1 fl. 48 kr. Reine Einkünfte 580 fl. 1/4 kr. Pfarrliche Gebäude sind nicht vorhanden, sie sollen im Laufe des Jahres 1849 begonnen werden.

Die Bestreitung der Miethzinse für die von dem Pfarrer bis zur Vollendung des neuen Pfarrhauses zu miethende Privatwohnung in Sparneck liegt dem Pfarrer ob, welcher dann nach Vollendung des Pfarrhauses auf 10 Jahre ein einen jährlichen Canon zu 50 fl. zur Unterstützung der Gemeinde für deren Baukosten-Antheil abzugeben hat.

Bemerkt wird, daß die Dauer des Canons nicht unbedeutend sich reduziren kann, was übrigens jetzt sich noch nicht bestimmen läßt.

Durch vorstehende Bedingungen wird die Ausschreibung vom 25. November 1845 aufgehoben.

Bayreuth, den 10. Februar 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. 17/2 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Priester Joh. Bapt. Unglert die katholische Pfarrei Langenhaslach, kgl. Landgerichts Krumbach allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 17.** den 23. Februar 1849.

Inhalt: Die Erledigung des Landgerichts-Physikates zu Mellerichstadt in Unterfranken. — Das Collekte-Gesuch des J. Georg Jäger zu Dornach, k. Landgerichts Lindau. — Ausschreibung der vagirenden Knaben Christian und Adam Fischer von Glaitzendorf. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15271. praes. $^{22}/_{2}$ 49.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates zu Mellerichstadt in Unterfranken betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Pensionirung des k. Landgerichtsarztes Dr. Reber ist das Physikat in Mellerichstadt im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese erledigte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen vom Heutigen an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 22. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 14939. praes. 19/2 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Das Collekte-Gesuch des J. Georg Jäger zu Dornach, k. Landgerichts Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungs-Entschließung vom 28. Juli v. Js. angeordnete Sammlung für den Maurer Joh. Georg Jäger zu Dornach, k. Landgerichts Lindau, Behufs der Herstellung eines Wasserbaues zur Sicherung seines Anwesens vor Zerstörung durch die vorüberfließenden Laiblach hat 690 fl. 44¾ kr. ertragen, was unter Beifügung einer Uebersicht der eingegangenen Sammlungsgelder mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß das k. Landgericht Lindau die Verwendung dieses Betrages zu dem angegebenen Zwecke gehörig überwachen wird.

Augsburg, den 18. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Uebersicht

der für Johann Georg Jäger von Dornach eingegangenen Collektengelder.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 91 fl. 36 kr.; 2) Kaufbeuren 15 fl. 3 kr.; 3) Kempten 35 fl. 4 kr.; 4) Lindau 22 fl. 30 kr.; 5) Memmingen 5 fl. 2 kr.; 6) Neuburg — fl. — kr.; 7) Nördlingen 2 fl. 12 kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 16 fl. 49 kr. 2 pf.; 9) Burgau 1 fl. 33 kr.; 10) Dillingen 3 fl. 29 kr.; 11) Donauwörth 11 fl. 50 kr.; 12) Füssen 13 fl. 25 kr.; 13) Höglingen — fl. — kr.; 14) Grönenbach 9 fl. 39 kr.; 15) Günzburg 8 fl. 9 kr.; 16) Höchstädt 4 fl. 56 kr.; 17) Illertissen 22 fl. 27½ kr.; 18) Immenstadt 28 fl. 10 kr.; 19) Kaufbeuren 1 fl. 12 kr.; 20) Kempten 3 fl. 39½ kr.; 21) Krumbach 3 fl. 38 kr.; 22) Lauingen 23 fl. 21 kr.; 23) Lindau 39 fl. 45 kr.; 24) Mindelheim 18 fl. 40 kr.; 25) Monheim 9 fl. 34 kr.; 26) Neuburg a/D. 9 fl. 1½ kr.; 27) Neuulm 13 fl. 57 kr.; 28) Nördlingen 7 fl. 20 kr.; 29) Oberdorf 10 fl. 8 kr.; 30) Obergünzburg 24 fl. 9 kr.; 31) Ottobeuren 40 fl. 9 kr.; 32) Roggenburg 20 fl. 28 kr.; 33) Schwabmünchen 8 fl. 3 kr.; 34) Sonthofen 6 fl. 24 kr.; 35) Türkheim 6 fl. 2 kr; 36) Weiler 6 fl. 30 kr.; 37) Wemding 7 fl. 24 kr.; 38) Wertingen 2 fl. 30 kr.; 39) Zusmarshausen 6 fl. 52 kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 23 fl. 49 kr.; 41) Bissingen 4 fl. 37 kr; 42) Harburg 9 fl. 52 kr.; 43) Mickhausen — fl. — kr.; 44) Neuburg a/K. 2 fl. 27 kr.; 45) Mönchsroth 1 fl. 40 kr.; 46) Oettingen 47 fl. 56 kr.; 47) Wallerstein 22 fl. 47 kr.; 48) Weissenhorn 2 fl. 57 kr. Summa 690 fl. 44¾ kr.

Ad Num. 15015 praes. 22/2 49.

An
die k. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Ausschreibung der vagirenden Knaben Christian und Adam Fischer von Glaitzendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird in nachstehendem Abdrucke die von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern unterm 7. Februar d. Js. erlassene

Ausschreibung bezeichneten Betreffs zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt.

Augsburg den 20. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knaben Christian und Adam Fischer 12 und 8 Jahre alt, ausserehelliche Kinder der Margaretha Fischer von Glaitzendorf, sind obwohl noch sehr jung, Gewohnheits-Vaganten. Der ältere pflegt schon seit 2 Jahren, der jüngere seit einem Jahr, verführt von seinem Bruder herumzustreunen und vom Bettel zu leben. Beide Knaben scheuen keine Jahreszeit, sie übernachten meistens im Freien, verkriechen sich wenn es kalt wird, in eine Schüpfe oder in einen Streuhaufen und ziehen am andern Morgen wieder weiter. Gewöhnlich werden sie alle zwei oder drei Monate im zerlumpten Zustande mit Ungeziefer überladen und oft krätzig auf dem Schube eingebracht, ihres Herumstreunens wegen mit körperlicher Züchtigung oder sonst auf irgend eine Weise bestraft, hierauf gereinigt, nach Umständen geheilt und ihrer Mutter oder auch, wenn diese auf der Eisenbahn arbeitend ist, in die Pflege und Kost ordentlicher Leute gegeben, zur Schule angehalten und der Armenpflege empfohlen, allein nichts konnte bisher die Knaben von ihrem Hange zum Streunen und Betteln abbringen.

Nach einigen Tagen oder Wochen laufen sie wieder davon, und so wiederholt sich die Geschichte, wodurch natürlich der Gemeinde viele Kosten erwachsen. Das Landgericht hat schon einen Versuch gemacht, diese unverbesserlichen Kinder in der Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben in Nürnberg unterzubringen, allein bis jetzt ohne Erfolg, da keine Stelle offen ist. Seit einigen Monaten sind die Knaben wieder auf Reisen, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt wäre, obwohl sie bereits früher durch die Gendarmerie im Kreise ausgeschrieben worden sind.

Da die Fischer'schen Kinder auf diese Weise ihrem moralischen Verderben immer mehr entgegengehen und auch der Schule entzogen werden, so erscheint es nothwendig jedes Mittel zu ergreifen um das Durch- und Fortkommen der Knaben zu verhindern.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher nachstehend von der Personal-Beschreibung beider Knaben mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselben im Betretungsfalle an das königl. Landgericht Ansbach abliefern zu lassen.

Signalement des Christian Fischer:

Alter, 12¼ Jahre: Größe, 4' 4"; Haare, schwarzbraun; Augenbraunen detto; Augen, detto; Nase, stumpf; Mund, proportionirt; Kinn, etwas spitzig; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, blaß-bräunlich; Körperbau, untersetzt. Als besonderes Kennzeichen des Christian Fischer kann angegeben werden, daß derselbe mit den Augen blinzelt. Derselbe trug grautuchene Beinkleider, einen Kittel von demselben Tuche und eine blaue Schildkappe.

Signalement des Adam Fischer:

Alter, 8 Jahre; Größe, 3′ 10″; Haare, schwarz; Augenbraunen, braun; Augen, schwarzbraun; Nase, stumpf; Mund, proportionirt; Kinn, rund; Gesicht, rund voll; Gesichtsfarbe, bräunlich; Körperbau, untersetzt. Derselbe trug grautuchene Beinkleider, einen Kittel von demselben Tuche, so wie Schuhe und eine blaue Schildkappe.

Ansbach den 7. Februar 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Februar 1849.	Pap.	Geld.	Den 22. Februar 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	77⅛	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	77⅛
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	606	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	606

Ad Num. 15715. praes. 24/2 49.

(Die Heer-Ergänzung im Jahre 1849 aus den Conscribirten der Alters-Klasse 1827 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. die Aushebung der Alters-Klasse 1827 zur regelmäßigen Ergänzung des stehenden Heeres mit dem 1. nächsten Monats März zu beginnen hat, so wurden die Tage der Aushebung für die einzelnen Conscriptionsbezirke des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg von unterfertigter Stelle in nachfolgender Zeit- und Reihenfolge bestimmt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Visitation der Conscribirten jedesmal Tags zuvor, wo dieselben zur Aushebung hieher vorgerufen sind, statt findet, und die Einreihung der tauglich befundenen Conscribirten an den bestimmten Tagen stets Morgens 9 Uhr beginnt:

I. Am Donnerstag den 1. März:
für die Stadt Augsburg und das k. Landgericht Göggingen;

II. Am Freitag den 2. März:
für die k. Landgerichte Schwabmünchen, Zusmarshausen und Buchloe;

III. Am Samstag den 3. März:
für die Landgerichte Türkheim und Burgau;

IV. Am Dienstag den 6. März:
Für die Landgerichte Weiler und Ottobeuren.

V. Am Mittwoch den 7. März:
Für die Landgerichte Füßen und Donauwörth die k. Gerichts- und Polizeibezirke Mönchsroth und Bissingen.

VI. Am Donnerstag den 8. März:
Für die Landgerichte Sonthofen, Höchstädt und Wemding;

VII. Am Freitag den 9. März:
Für die Landgerichte Kempten und Lauingen und die Stadt Kaufbeuren.

VIII. Am Samstag den 10. März:
Für die Landgerichte Wertingen und Krumbach;

IX. Am Dienstag den 13. März:
für die Landgerichte Dillingen, Illertissen u. Immenstadt;

X. Am Mittwoch den 14. März:
für das Landgericht Mindelheim, die Gerichts- und Polizeibezirke Harburg und Oettingen;

XI. Am Donnerstag den 15. März:
für die Landgerichte Grönenbach, Nördlingen und Oberdorf, dann die Stadt Nördlingen;

XII. Am Freitag den 16. März:
für das Landgericht Obergünzburg, die Gerichts- und Polizeibezirke Neuburg a/K., Wallerstein, Weißenhorn, dann die Stadt Memmingen;

XIII. Am Samstag den 17. März:
Für das Landgericht Neuburg, die Städte Neuburg und Kempten, den Gerichts- und Polizeibezirk Babenhausen;

XIV. Am Mittwoch den 21. März:
Für die Landgerichte Günzburg, Kaufbeuren und Lindau, dann die Stadt Lindau, den Gerichts- und Polizeibezirk Mickhausen;

XV. Am Donnerstag den 22. März:
für die Landgerichte Monheim, Roggenburg und Neu-Ulm;

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Visitation, sowie die Aushebung der Conscribirten in dem gewöhnlichen Lokale des kgl. Regierungs-Gebäudes dahier vorgenommen wird.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

v. Fischer.

Braun.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 18.** den 27. Februar 1849.

Inhalt: Das Institut der Stellwagen. — Die Rechnungsablage für das Jahr 18⁴⁷/₄₈. — Die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Unterstützung der Schul-Seminaristen dann der Zöglinge der Taubstummen- und Blinden-Institute aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg im Jahre 18⁴⁷/₄₈. — Die 197ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Anschaffung des Werkes, Anleitung zur Bauzeichnungskunde für Gewerbs- und Feiertagsschulen von F. Jobl. — Beilage.

Bekanntmachung,

das Institut der Stellwagen betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses dd. 22. Januar l. Js. die Bestimmung im §. 3. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 — das Institut der Stellwagen betreffend —

„die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden“

außer Wirksamkeit zu setzen und zu gestatten geruht, daß die Bespannung der Stellwagen künftighin in unbeschränkter Weise stattfinde.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München den 10. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt der Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15831. praes. $^{26}/_{2}$ 49.

An
sämmtliche Magistrate, Kirchenverwaltungen in Orten mit magistratischer Verfassung und isolirten Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Rechnungsablage für das Jahr $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 47 des Geschäftsregulativs für die Stadtmagistrate, welches auch auf die Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, so wie auf die isolirten, der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten, Stiftungsverwaltungen analoge Anwendung hat, sollte die Vorlage der Rechnungen für das Jahr $18^{47}/_{48}$ bis zum 1. d. Mts. erfolgt sein. Auf diese Vorschrift wird hiemit aufmerksam gemacht und die Einsendung der Rechnungen binnen 4 Wochen um so zuverlässiger gewärtigt, als außerdessen nach Maßgabe des oben citirten §. 47 verfahren werden müßte.

Augsburg den 26. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 15832 praes. $^{26}/_{2}$ 49.

An
die kgl. Landgerichte dann Gerichts- und Polizeibehörden.

(Die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Regulative über die Geschäftsführung in den Landgemeinden §. 44 bis 46 sollen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des vorhergegangenen Verwaltungsjahres am 1. Jänner bei der vorgesetzten Behörde übergeben seyn, von dieser im Laufe der Monate Jänner und Februar revidirt, und sodann im Monate März beschieden werden.

Alle mit der Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beauftragten Behörden werden an die Einhaltung obiger Bestimmungen erinnert, und aufgefordert, die vorgeschriebenen summarischen Ausweise über die Rechnungs-Revision bis zum Schlusse des Monats April zur Vorlage zu bringen.

Augsburg den 26. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 15834. praes. $^{26}/_{2}$ 49.

(Die Unterstützung der Schul-Seminaristen dann der Zöglinge der Taubstummen- und Blinden-Institute aus dem Kreisfonde von Schwaben und Neuburg im Jahre $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 19. Jänner d. Js. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung (Kr.-Int.-Bl. Nr. 9 S. 240 wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Schul-Seminaristen des II. Curses: Brack Franz Sales, Sohn eines Söldners von Ottobeuren, dann Rittler Johann, Sohn eines Schullehrers in Kettersschwang Landgerichts Kaufbeuren, jeder einen Unterstützungsbeitrag von 85 fl. erhalten haben.

Den Schul-Seminaristen des II. Curses aber

Fäustle Ulrich,
Kolb Johann,
Peutinger Ivo,
Sandmann Georg,
Schlecht Michael, und
Weber Kaspar.

Unterstützungsbeiträge je zu 80 fl. angewiesen wurden.

Augsburg den 26. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 15454 praes. $^{26}/_{2}$ 49.

(Die 197ste Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden die Verzeichnisse der einzelnen Obligations-Nummern der 254sten Serie, welche in der am 2. v. Mts. vorgenommenen 197sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und das bezüglich deren Umwandlung von der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung unterm 3. v. Mts. erlassene Circulare zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 25. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Circulare
der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung.

Ueber die Behandlung der in der Serie 254 am 2. Januar 1849 verloosten Obligationen der ältern Staatsschuld zu 5, 4½ und 4 Prozent.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Januar 1849, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. Januar 1849 in der Serie 254 verloosten Obligationen der allgemeinen Hof-

Digitized by Google

kammer, und zwar: von Nr. 191 bis einschließig 573 zu fünf Prozent, von Nr. 701 bis einschließig 1204 zu viereinhalb Prozent, dann die Allerhöchste Schuldverschreibung Nr. 1 zu viereinhalb Prozent, jedoch nur mit einem Fünfzehntel der Kapitals-Summen, endlich die zwei Allerhöchsten Schuldverschreibungen Nr. 82 und 83, beide zu vier Prozent mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 in neue mit fünf, viereinhalb und vier Prozent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen eingewechselt werden.

Wien, am 3. Januar 1849.

Lamberg.

Abdruck.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 254sten Serie, welche in der am 2. Jänner 1849 vorgenommenen einhundert und sieben und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden zu 5 pCt.

Nr. 191-202 338-343 352-355 357 360 361 364 415-420 503-522 527-573.

Zu 4½ pCt.

Nr. 701-709 711-721 723-738 740-745 747-794 801-900 906-958 960-1031 1036-1046 1051-1065 1070-1204.

Allerhöchste Schuldverschreibung vom 5. April 1794, zu 2¼ pCt. Nr. 1 mit einem Fünfzehntel der Kapitals-Summe.

Allerhöchste Schuldverschreibung vom 1. November 1789, zu 2 pCt. Nr. 82 und

Allerh. Schuldverschreibung vom 1. Nov. 1792, zu 2 pCt. Nr. 83 mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen.

Ad Num. 15553. praes. 26/2 49.

(Die Anschaffung des Werkes „Anleitung zur Bauzeichnungskunde für Gewerbs- und Feiertagsschulen von F. Jobl“ betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eingeholter technischer Gutachten ist in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestattet, daß das von dem kgl. Hofbau-Inspektor F. Jobl dahier herausgegebene Zeichnungswerk: „Anleitung zur Bauzeichnungskunde für Gewerbs- und Feiertagsschulen betitelt“ — bei dem Zeichnungsunterrichte angehender Bauschüler an genannten Unterrichtsanstalten benützt und aus den denselben zugewiesenen Regiemitteln angeschafft werde.

Augsburg, den 24. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 19.** den 2. März 1849.

Inhalt: Der Verein zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindvieh. — Die Erledigung der Pfarrei Großkitzighofen. — Die erste Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens. — Die Erledigung der Pfarrei Segnitz. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10112. praes. $^{28}/_{2}$ 49.

(Den Verein zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindvieh betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 6. Januar v. Js. die Bildung eines Viehversicherungs-Vereins betreffend (Kr.-Int.-Blatt Nr. 4) werden die für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg satzungsmäßig aufgestellten Agenten, welche nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken die erforderliche Bestätigung erhalten haben, nachstehend bekannt gegeben:

1) der Oekonom Paul Herrmann in Augsburg für die Stadt und Landgerichtsbezirke Augsburg und Friedberg,
2) der Kaufmann Heinrich Wimpfheimer in Ichenhausen, für Ichenhausen und Umgebung,
3) der Gerichtsthierarzt Joh. Brög in Lindau und Weiler,
4) der Kaufmann August Leipert in Kempten, für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Kempten,
5) der Zimmermeister Sebastian Gutbrod in Höchstädt, für das Landgericht Höchstädt.

Augsburg den 28. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

29

Ad Num. 16082. praes. 1/3 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Großkitzighofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Anton Striebel auf das Menhofersche Benefizium zu Großkitzighofen ist die Pfarrei Großkitzighofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, und zählt 300 Seelen und 1 Schule.

Die faßionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 521 fl. 49 7/8 kr., nämlich: a) an ständigem Gehalte 341 fl. 53 1/2 kr., b) aus Realitäten 73 fl. 51 kr., c) aus Rechten 30 fl. 18 kr., d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 75 fl. 47 3/8 kr. Die Lasten betragen 19 fl. 56 3/4 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Februar 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

---

praes. 1/3 49.

Bekanntmachung.

(Die erste Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg betreffend.)

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 25. laufenden Monats wurde festgesetzt, daß die erste Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg Dienstag den 20. März l. Js. zu Augsburg eröffnet werden soll.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neuburg, den 28. Februar 1849.

Präsidium des Königl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

---

praes. 28/2 49.

(Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Elder ist die II. Pfarrstelle in Hersbruck in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen a) an Geld 225 fl. 52 kr.; b) an Naturalien: 6 Schffl. 4 Mez. 2 Vrgl. Korn à 9 fl. 4 kr. = 61 fl. 12 kr.; 1 Schffl. 1 Mez. 2 Vrgl. 3 1/2 Sz. Dünkel à 4 fl. 32 kr. = 5 fl. 50 1/4 kr.; 12 Klft. hartes und 4 Klftr. weiches Holz à 5 fl. 36 kr. und 4 fl. = 16 fl.; 200 Stück Wellen á 2 fl. = 4 fl.; die Beifuhr von 16 Klftr. Holz, welche unentgeltlich geschieht à 1 fl. = 16 fl.

II. an Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien 2 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung, welche keine besondere Reparatur bedarf, und einer nicht zu zahlreichen Familie hinreichenden Raum gewährt 50 fl.; desgleichen der Grundstücke 46 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 262 fl. 1½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 30 fl. Summa 787 fl. 17¾ kr. An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien 93 fl. 30 kr.; hievon die Lasten mit 13 fl. 27 kr. Bleibt reines Diensteinkommen 773 fl. 50¾ kr.

Ansbach den 10. Februar 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

---

praes. 27/2 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Segnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stöckle kommt die Pfarrei Segnitz, im Dekanate Kleinlangheim in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen baar 5 fl. 46 kr.; 2) von Gemeinden: 1 Schffl. 3 Mtz. 8 Maas Korn 13 fl. 30¾ kr., 200 Wellen 10 fl., 4 Band Weiden 40 kr.

II. Ertrag an Realitäten: a) Pfarrgebäude, die zwar in bewohnbarem Stande, aber alt, beschränkt und ohne Scheune sind 25 fl.; b) Gründe: 3⅘ Tgw. Aecker 30 fl. 15 kr., 7/10 Tgw. Weinberg 37 fl. 26¼ kr., 1¾ Tgw. Wiese 20 fl., 7/10 Tgw. Garten 7 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: a) ständige Abgaben 1) in Geld 1 fl. 5 kr.; 2) in Naturalien: 8 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrl. 3⅝ Sdl. Korn 78 fl. 51 kr., 9 Schffl. 2 Metz. Haber 37 fl. 48 kr., 18 Maas Most 1 fl. 26 kr.; b) Handlöhne 10 fl. 23½ kr.; c) großer und kleiner Fruchtzehnt 21 fl. 36 kr.; d) Weinzehnt 159 fl. 50½ kr.

IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 61 fl. 58 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 2 fl. 24 kr.

VI. Freiwillige Geschenke 70 fl. Summa 525 fl. 31 kr. Lasten 34 fl. 3½ kr. Reiner Ertrag 491 fl. 27½ kr.

Bayreuth, den 19. Febr. 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. $^{22}/_{2}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich nach einem Allerhöchsten Reſcripte dd. Nymphenburg den 18. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Aktuars-Stelle bei der k. Gerichts- und Polizeibehörde Harburg vom 15. Februar 1849 an, dem geprüften Rechts-Praktikanten Julius von Braun aus Nürnberg zu verleihen.

---

praes. $^{28}/_{2}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich nach einem allerhöchsten Reſcripte dd. Nymphenburg den 24. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden die erledigte II. Aſſeſſorſtelle bei dem kgl. Landgerichte Schwabmünchen vom 1. März an, dem geprüften Rechtspraktikanten Theodor Buhmann aus Füſſen zu verleihen.

---

praes. $^{28}/_{2}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entſchließung vom 20. d. M. die von dem hochwürdigen Herrn Biſchofe von Augsburg jure devoluto geſchehene Verleihung des Menhofer'ſchen Benefiziums zu Großkitzighofen an den Pfarrer Joſeph Striebel allergnädigst zu genehmigen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 20.** den 6. März 1849.

Inhalt: Den Genuß des Pferdefleisches und das Schlachten von Pferden. — Todtenscheine der in Frankreich gestorbenen bayerischen Unterthanen. — Die Bitte der Stadtmagistrate zu Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collekte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten. — Eine bei Feldkirchen Landgerichts München aufgegriffene Mannsperson. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15723. praes. 3/3 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Genuß des Pferdefleisches und das Schlachten von Pferden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 28. August v. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-Blatt von 1848 S. 1093 u. f.) wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks in nachstehendem Abdrucke eine weitere höchste Entschließung des königl. Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 16. Februar d. Js. zur Nachachtung und weitern Veröffentlichung bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß den bezüglich des Pferde-Fleischgenusses unterm 17. August v. Js. getrof-

fenen Anordnungen ist der Genuß des Fleisches gesunder und wohlgenährter Pferde von Polizeiwegen gestattet. In Anbetracht nun, daß ein verläßiges Urtheil darüber, ob ein Pferd gesund oder krank, und hienach sein Fleisch geniesbar sei oder nicht, nur von Sachverständigen ausgehen kann, sieht sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium auf Antrag des Vereins der Thierärzte von Schwaben und Neuburg und nach Einvernahme des kgl. Ober-Medicinal-Ausschusses veranlaßt, die Bestimmung Sub Ziff. 2 des Ministerial-Ausschreibens v. 17. Aug. v. Js. dahin zu modifiziren, daß die Beschau der zu schlachtenden Pferde und des Fleisches geschlachteter Pferde ausschließend von approbirten Thierärzten vorzunehmen ist.

Hienach hat die kgl. Regierung zum Vollzuge dieser Anordnung das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 16. Februar 1849

Auf
Seiner Kgl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Beisler Graf v. Bray

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
Benning.

Ad Num. 16158. praes. 5/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Todtenscheinen sind in Frankreich nachbezeichnete angeblich bayerische Unterthanen gestorben:

1) Johann G. Sartigny aus „Brugwole“ (Brückmühle?) gestorben 42 Jahre alt am 1 Oktober 1846 im Militärspital von Boußarick in Algier;

2) Jakob Rothgerber aus „Reiteren“ gestorben am 3. Februar 1848 im Militärspitale von Siddi bel Abber;

3) Ferdinand Fleckenstein, geboren am 15. Dezember 1812 zu „Viesthal“ gestorben am 19. März 1845 im Militärspital zu Bona;

4) Lorenz Kolb, geboren am 5. Jänner 1824 zu „Viesbaurg“ gestorben am 7. Febr. 1847 im Militärspitale zu Oran.

Im Vollzuge eines hohen Ministerial-Reskripts vom 25. Februar d. Js. erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden den Auftrag zu erheben und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob nicht im Regierungsbezirke Verwandte des Einen oder Andern der gedachten Personen sich befinden, welchen die treffenden Todtenscheine ausgehändigt werden können.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg den 2. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regts.-Präsidenten.

v. Kopf, Director.

Richard, coll.

Ad Num. 15209. praes. 3/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der Stadtmagistrate zu Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collekte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung der Stadtmagistrate von Nürnberg und Fürth allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die durch den Austritt der Pegnitz in der Nacht vom 14. auf den 15. v. Mts. sowohl in den Städten Nürnberg und Fürth als sonst längs jenes Flusses zu Schaden gekommenen Personen eine Hauskollekte im ganzen Königreiche veranstaltet, und der Ertrag derselben je nach der Größe des Schadens und der Bedürftigkeit vertheilt werden dürfe.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden daher beauftragt, diese Sammlung in ihren Bezirken vornehmen zu lassen, die eingehenden Beiträge binnen 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

Augsburg den 2. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 16145. praes. 3/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Feldkirchen Landgerichts München aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. November v. Js. (Kreisbl. 1848 pag. 1364) wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß die aufgegriffene für taubstumm gehaltene Mannsperson sich bei dem k. Landgerichte München zum Verhöre gemeldet, und sich für einen Mathias Seidl aus Kanizdorf in Ungarn unter Schilderung seiner frühern Lebensverhältnisse ausgegeben hat.

Augsburg, den 2. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 5/3 49.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Reskripts vom 25. Februar 1849 die durch Versetzung des Professors Dr. Wurm in den Ruhestand erledigte Lehrstelle der ersten Klasse des Gymnasiums zu Kempten dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Dillingen, Michael Brorner allergnädigst zu übertragen.

praes. 5/3 49.

Seine Majestät der König hat sich bewogen gefunden, die erste Pfarrstelle in Kempten dem bisherigen Pfarrer zu Dickenreishausen, Dekanats Memmingen Christoph Ludwig Köberlin, zu verleihen und demselben zugleich die funktionen eines Dekans für den Dekanatsbezirk Kempten, nebst dem damit verbundenen Funktionsgehalt von 150 fl. vermöge allerhöchster Entschließung dd. Nymphenburg vom 30. Januar d. Js. allergnädigst zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 21.** den 9. März 1849.

Inhalt: Die gelehrten Anzeigen pro 1849. — Die Erledigung der Pfarrei Krumbach. — Abgabe von Zuchtwidder aus der ärarialischen Stammschäferei zu Waldbrunn. — Bekanntmachung an Landwirthschaftskundige. — Kreis-Notiz. — Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg vom Monat Dezember 1848. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16871. praes. 8/3 49.

An

die Behörden der innern Verwaltung.

(Die gelehrten Anzeigen pro 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden der innern Verwaltung, welche mit der Einsendung der Quittung über die Bestellung des gelehrten Anzeigers pro 1849 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Quittung unter Couvert schleunigst zur Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 7. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 16636. praes. 7/3 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Krumbach betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die freie Resignation des Pfarrers Georg Nußer auf die Pfarrei Krumbach ist dieselbe erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Ldg. Krumbach und zählt 1885 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 2477 fl. 42 1/8 kr. nämlich: a) aus Realitäten 940 fl. 49 kr.; b) aus Rechten 1228 fl. 7 1/8 kr.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 300 fl. 46 kr.; d) an herkömmlichen Gaben 8 fl.; Die Lasten betragen 965 fl. 53 5/8 kr. Ausserdem sind noch 423 fl. 15 kr. Baureluitionsfristen ratenweise bis zum Jahre 1856 incl. abzusitzen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 16463. praes. 7/3 49.

(Abgabe von Zuchtwidder aus der ärarialischen Stammschäferei zu Waldbrunn betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Wie früher wird auch in diesem Jahre aus der ärarialischen Stammschäferei zu Waldbrunn eine Anzahl von Zuchtwiddern um eine angemessene Taxe an inländische Schäfereibesitzer abgegeben.

Diejenigen, welche sich Zuchtwidder zu verschaffen wünschen, werden daher eingeladen längstens bis zum 1. April d. Js. bei der kgl. Staatsguts-Inspektion Waldbrunn persönlich oder in frankirten Briefen sich zu melden, wobei übrigens bemerkt wird, daß sie gehalten sind, die bestellten Widder auch abzunehmen.

Würzburg den 24. Februar 1849.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Hopp.

Büchel.

Ad Num. 16384. praes. 8/3 49.

Bekanntmachung an Landwirthschafts-Kundige.

Bei Gelegenheit des im September v. J. in Brüssel stattgefundenen landwirthschaftlichen Congresses hat die kgl. Belgische Regierung unter den nachfolgenden Bedingungen zwei Concurse eröffnet, und zwei Preise ausgesetzt:

I.

Einen Preis von 3000 Franken nebst einer goldenen Medaille, für denjenigen, welcher im Laufe des Js. 1849 die für die belgische Landwirthschaft nützlichste Abhandlung liefern wird.

Die Concurrenten haben ihre Manuscripte vor dem 1. Januar 1850 an den Minister des Innern in Brüssel mit der Bemerkung „Concurs eröffnet durch den landwirthschaftlichen Congreß“ einzusenden.

Die Abhandlungen selbst dürfen den Namen des Verfassers nicht tragen, und sind lediglich mit einem Motto zu bezeichnen; jeder

Abhandlung ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches auf der Außenseite dasselbe Motto wie das Manuscript, auf der innern Seite den Namen des Verfassers zu enthalten hat.

Der Centralrath für die belgische Landwirthschaft wird in der Eigenschaft als Jury über den Werth der von den Concurrenten eingesendeten Abhandlungen urtheilen, die Abhandlungen, welche Eigenthum des Verfassers bleiben, werden zurückgesendet, ohne ein anderes Couvert als das desjenigen, welcher den Preis errungen, zu eröffnen.

Der in Silbermünzen zahlbare Preis wird demjenigen, welcher ihn *errungen hat*, erst dann *behändiget, wenn die gekrönte* Abhandlung *dem Drucke übergeben seyn wird.*

Bezüglich der Wahl des Stoffes ist den Concurrenten der größte Spielraum gelassen, alle Zweige der Landwirthschaft haben dieselben Ansprüche: die einzige Bedingung um den Preis zu erlangen, ist die allgemeine Nützlichkeit der Abhandlung.

II.

In Anerkennung der hohen Wichtigkeit der von dem Landwirhschafts-Congreß berührten Frage über die Kartoffel-Krankheit, hat die kgl. belgische Regierung, um die mit Erfolg zur Lösung dieser Frage angestellten Untersuchungen zu belohnen, beschlossen, einen Preis von 1000 frs. für die beste Abhandlung über die Ursache der Kartoffelkrankheit, über die Mittel ihr vorzubeugen, und über jene Mittel auszusetzen, welche zur Heilung, oder doch um dem Umsichgreifen des Uebels Einhalt zu thun, dienlich sind.

Die Concurrenten haben sich in ihren Abhandlungen, jedoch nur subsidiär über die Cultur jener Nahrungspflanzen zu äußern, welche sie für das vorzüglichste Surrogat der Kartoffel halten.

Die Abhandlungen sind vor dem 1. September 1849 an den Minister des Innern in Brüssel einzusenden, welcher sie einer vom landwirthschaftlichen Congreß zur Beschäftigung mit dieser nützlichen Untersuchung ernannten Commission übergibt, und welche in der ihr vom Minister des Innern beigelegten Eigenschaft als Jury über den Werth der eingesendeten Abhandlungen urtheilen wird.

Uebrigens kann der Preis nur dem Verfasser jener Abhandlung zugestanden werden, dessen Theorie durch gute praktische Resultate und durch Erfahrungen bewährt ist, welche die Commissionsmitglieder in den Stand setzen, den behaupteten Erfolg zu konstatiren.

Zu bemerken kömmt, daß an beiden Concursen Fremde und Angehörige aller Nationen, welche sich unter welchem Titel immer mit der Landwirthschaft beschäftigen, Theil nehmen können.

Die Abhandlungen über beide Preisaufgaben können in französischer, flämmischer, holländischer oder deutscher Sprache geschrieben seyn.

Kreis-Notiz.

praes. 7/3 49.

Dem Landwehrhauptmann Michael Hurler in Lauingen wurde auf den Grund §. 4. Ziff. 1 der Landwehrordnung und dem Oberlieutenant Johann Haugg nach §. 2 und §. 7 Ziff 1 die von denselben nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienst ertheilt.

Uebersicht

des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat Dezember 1848.

Schrannen-Orte.	Schrannen-Zahl	Waizen. Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr.	Aufschlag. fl.	kr.	Abschlag. fl.	kr.	Kern. Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr.	Aufschlag. fl.	kr.	Abschlag. fl.	kr.	Roggen. Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr.	Aufschlag. fl.	kr.	Abschlag. fl.	kr.	Gerste. Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr.	Aufschlag. fl.	kr.	Abschlag. fl.	kr.	Haber. Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis. fl.	kr.	Aufschlag. fl.	kr.	Abschlag. fl.	kr.	Betrag des verkauften Getreides. fl.	kr.
		Sch	Sch	Sch							Schff	Sch	Sch							Sch	Sch	Sch							Sch	Sch	Sch							Sch	Sch	Sch								
Ingolstadt	4	3032	2931	101	12	45	—	1	—	41	1620	1563	57	12	21	1	3	—	30	2525	2303	222	8	8	—	11	—	52	1728	1220	508	6	45	—	18	—	28	896	889	7	3	56	—	15	—	2	97061	30
Aufheuern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	990	58	13	9	—	—	—	—	405	357	48	8	59	—	19	—	26	389	354	14	6	33	—	6	—	1	468	450	18	4	6	—	17	—	3	20093	6
Ampten . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3552	2691	861	14	19	—	28	—	32	1810	1127	413	9	45	—	11	—	17	1035	698	317	8	21	—	7	—	20	1840	1719	121	4	38	—	16	—	5	66138	26
Aidau . . .	5	2889	2061	828	15	26	—	11	1	29	8945	6939	2005	14	31	—	29	—	18	1837	909	928	9	10	—	5	—	44	1025	483	542	8	8	—	30	1	9	3183	2829	354	5	20	—	18	—	36	160218	15
Demmingen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3357	2750	607	13	47	—	25	—	35	1260	1164	96	8	39	—	24	—	35	983	961	22	7	14	—	11	—	24	1196	1101	92	4	35	—	18	—	—	61167	1
Neuburg . .	4	794	777	17	11	26	—	14	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	298	261	24	7	11	—	28	1	1	1230	1201	49	5	49	—	11	—	16	167	161	6	3	38	—	6	—	10	18161	3
Rötlingen	5	1095	601	494	11	10	—	45	1	8	2590	2335	255	12	9	1	—	1	7	704	369	335	7	55	—	21	1	31	3014	2925	89	6	17	—	23	—	11	682	641	46	4	9	—	11	—	6	59237	1
Donauwörth	4	219	177	42	12	4	—	25	—	39	428	355	73	11	13	—	38	—	32	655	421	234	7	38	—	3	—	44	341	273	66	15	33	—	8	—	24	339	306	32	3	45	—	6	—	10	12072	53
Dumbach .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	554	519	35	12	42	1	18	—	58	212	207	5	7	46	—	23	—	13	665	609	56	6	10	—	16	—	30	842	842	—	4	3	—	36	—	11	15059	32
Dillingen .	5	93	81	12	11	2	—	35	2	9	3461	3362	99	12	26	—	15	—	28	400	352	48	7	12	—	36	—	32	1035	3750	285	6	16	—	19	—	7	441	427	7	3	55	—	9	—	13	69960	54
Gundelheim	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1076	922	154	12	38	—	50	—	21	379	321	58	8	17	—	33	—	49	503	379	124	6	14	—	3	—	10	881	839	42	4	10	—	24	—	10	19934	34
Mißenhorn	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2176	1942	231	12	55	—	17	—	11	463	373	92	7	39	—	21	—	44	1071	983	88	6	10	—	—	—	8	665	665	10	4	14	—	9	—	3	36754	20
Summa	53	8122	6628	1494							28807	24308	4439							10970	8467	2503							19018	16828	2190							11907	11172	735							637461	37

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 22. den 13. März 1849.

Inhalt: Die Ergänzung der Liste für die Geschwornen. — Die Auflösung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt. — Die Auswanderung insbesondere die Wahl der Einschiffungs-Plätze. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 834. praes. 10/3 49.

An
die Magistrate der Städte Augsburg, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, die kgl. Landgerichte und an die Gerichts- und Polizeibehörden Babenhausen, Bissingen, Harburg, Mickhausen, Mönchsroth, Neuburg a/K. Oettingen, Wallerstein und Weissenhorn dann an die kgl. Rentämter.

(Die Ergänzung der Liste für die Geschwornen betr.)

Das Gesetz vom 10. November 1848 über die Abänderung des 2. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 (Gesetzblatt Nr. 25) bestimmt im Art. 86.

„In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der frühern Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, so wie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80 und 81 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung“

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung haben,

1) sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Anordnung zu treffen und darüber zu wachen, daß in jeder Gemeinde ihres Bezirks und zwar in Städten und Märkten mit Magistrats-Verfassung vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistrats-Räthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Beiziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschlusses diejenigen Personen aus den früheren Urlisten über die in der Gemeinde wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen gestrichen werden, welche während der Anlegung derselben mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschwornen erforderliche Befähigung (Art. 75 des obenangeführten Gesetzes) verloren haben, ferner daß in gleicher Weise diejenigen, welche seitdem diese Befähigung mit Rücksicht auf Art. 76 erlangt haben, zu der Urliste hinzugesetzt werden:

2) die kgl. Rentämter werden diese Commissionen mit den nöthigen Behelfen und Aufschlüssen unterstützen.

3) Die Ergänzung der Urlisten ist der Art zu fördern, daß sie im Laufe des Mts. März vollendet wird. Mit dem 1. April sollen die revidirten Urlisten, in allen Gemeinden während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt oder angeheftet werden und daß dieses geschehen, ist öffentlich bekannt zu machen.

4) Jeder volljährige Staatsangehörige ist nach Art. 79 des mehrerwähnten Gesetzes berechtiget innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreis-Regierung unmittelbar untergeben sind, an diese in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

5) Sobald die Listen unter diesem Verfahren richtig gestellt, sind dieselbe in jedem Polizei-Distrikte an den betreffenden Amtsvorstand, in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadt-Commissär einzusenden.

6) Diese Amtsvorstände bewahren die Listen bis ihnen die Weisung zugeht das Verfahren nach Art. 80 und 81 aufzunehmen.

Augsburg den 7. März 1849.

Der Präsident
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

v. Fischer.

coll. Braun.

Ad Num. 16463. praes. $^{10}/_{3}$ 49.

(Die Auflösung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Aufhebung der standes- un gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend — aufgelösten Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klasse ist von dem königlichen Staatsministerium der Justiz und des Innern unterm 25. v. M. in Bezug auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg veröffentlicht worden.

Augsburg, den 10. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Lauf. Num.	Frühere Benennung.	Gegenwärtige Zutheilung.	Datum der die Auflösung verfügenden Entschließung.
		I. Herrschaftsgerichte.	
1.	Gräfl. von Waldbott-Bassenheim'sches Herrsch.-Gericht Burheim.	Einverleibt dem k. Landgerichte Ottobeuern.	27. September 1848.
2.	Fürstl. Esterhazy'sches Herrschaftsgericht Edelstetten.	Einverleibt der k. Gerichts- und Polizeibehörde Neuburg an der Kammel.	27. September 1848.
		II. Patrimonial-Gerichte I. Classe.	
3.	Freiherrl. von Ponikau'sches Patrimonialgericht Aitrang.	Zum k. Landgerichte Obergünzburg: Die Gemeinden Aitrang und Geißenried nebst Zugehör. Zum k. Landgerichte Oberdorf: Die Gemeinde Thalhofen und Wald nebst Zugehör.	27. September 1848.
4.	Freiherrl. Schenk v. Stauffenberg'sches Patrimonialgericht Amerdingen.	Einverleibt dem k. Landgerichte Höchstädt.	27. September 1848.
5.	Freiherrl. v. Reck'sches Patrimonialgericht Autenried.	Einverleibt dem k. Landgerichte Günzburg.	10. Jänner 1849.

Laufende Num.	Frühere Benennung.	Gegenwärtige Zutheilung.	Datum der die Auflösung verfügenden Entschließung.
6.	Gräfl. Waldbott-Bassenheim'sches Patrimonialgericht Beuren.	Einverleibt dem k. Landgerichte Roggenburg.	10. Jänner 1849.
7.	von Halder'sches Patrimonialger. Burtenbach.	Einverleibt dem k. Landgerichte Burgau.	10. Jänner 1849.
8.	Freiherrl. v. Schertel'sches Patrimonialgericht Burtenbach.	Einverleibt dem k. Landgerichte Burgau.	10. Jänner 1849.
9.	von Wachter'sches Patrimonialgericht Eisenburg.	Dem k. Landgerichte Ottobeuern einverleibt.	27. September 1848.
10.	Freiherrl. v. Schnurbein'sches Patrimonialgericht Ettelried.	Zum k. Landgerichte Zusmarshausen.	10. Jänner 1849.
11.	Freiherrl. v. Reichlin-Meldegg'sches Patrimonialger. Fellheim.	Zum k. Landgerichte Illertissen.	27. Sept. 1848.
12.	Fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'sches Patrimonial-Ferthofen.	Zum k. Landgerichte Grönenbach.	27. Sept. 1849.
13.	Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonilgericht Heilig-Kreuz in Donauwörth.	Einverleibt dem k. Landgerichte Donauwörth.	27. Sept. 1848.
14.	Gräflich Fischler-Treuberg'sches Patrimonialgericht Holzen.	Einverleibt dem k. Landgerichte Wertingen.	10. Jänner 1849.

Laufende Num.	Frühere Benennung.	Gegenwärtige Zutheilung.	Datum der die Auflösung verfügenden Entschließung.
15.	Freiherrl. von Rehlingen'sches Patrimonialgericht Kleinkitzighofen.	Einverleibt dem k. Landgerichte Schwabmünchen.	27. Sept. 1848.
16.	Freiherrl. von Westernach'sches Patrimonialgericht Kronburg.	Einverleibt dem k. Landgerichte Grönenbach.	27. Sept. 1848.
17.	Freiherrl. v. Schnurbein'sches Patrimonialgericht Meitingen.	Einverleibt dem k. Landgerichte Wertingen.	10. Jänner 1849.
18.	Freiherrl. von Ponikau'sches Patrimonialgericht Schwabbruck zu Oberdorf.	Zum k. Landgerichte Buchloe: Die Gemeinde Schwabbruck, Sachsenried und Dienhausen sammt Zubehör. Zum k. Landgerichte Oberdorf: Die Gemeinde Ingenried nebst Zubehör.	27. Sept. 1848.
19.	Freiherrl. von Ponikau'sches Patrimonialger. Set. Mang in Füssen.	Zugetheilt dem k. Landgerichte Füssen.	27. Sept. 1848.
20.	Freiherrl. von Imhoff'sches Patrimonialger. Untermeitingen.	Zugetheilt dem k. Landgerichte Schwabmünchen.	27. Sept. 1848.
21.	von Stetten'sches Patrimonialg. Wollmetshofen.	Zugetheilt dem k. Landgerichte Zusmarshausen. Bemerkung. Von dem aufgelösten im Regierungs-Bezirke Oberbayern gelegenen Patrimonial-Gerichte Pöttmes wurde das Pfarrdorf Detzenacker dem k. Landgerichte Neuburg a/D. zugetheilt.	10. Jänner 1849.

Ad Num. 16709. praes. 10/3 49. Abdruck.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auswanderung, insbesondere die Wahl der Einschiffungsplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat sich zu Folge höchster Entschließung vom 2. d. Mts. auf Grund einer zur Vorlage gekommenen und von dem k. Generalconsul zu Hamburg unterstützten Darstellung, in welcher auf den Unterschied aufmerksam gemacht wird, welcher insbesondere rücksichtlich der Kosten der Ueberfahrt nach Amerika bei der Benützung von deutschen und bei jener von außerdeutschen Häfen aus der Beschaffenheit und Menge der eingeladenen Nahrungsmittel und aus der in den ersteren verbotenen und in den letzteren aber erlaubten und anempfohlenen Selbstproviantirung der Reisenden sich ergibt, und auf die Nachtheile hingewiesen, welche die letztere Maaßregel mit sich führt, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes für Leben, Gesundheit und Vermögen der Staatsangehörigen zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt gefunden, welche den sämmtlichen Distrikts- und Polizeibehörden zur Darnachachtung bei der Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika und zur geeigneten Belehrung der Auswanderungslustigen mitgetheilt werden.

Augsburg, den 8. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

In den fremden Häfen werde die Ueberfahrt oder eigentliche Fracht von der Proviantirung absichtlich getrennt, und den Auswanderern Selbstverpflegung anempfohlen, damit die Fracht um so billiger erscheine. Die Selbstverpflegung sei aber um so dringender zu mißrathen, als die Auswanderer von der Beschaffenheit der auf der See haltbaren Nahrungsmittel keine Kenntniß besitzen, meist zu unvermögend oder zu sparsam sind, als daß sie die gehörige Menge einlegen, und so bei verlängerter Seereise dem Mangel, ja selbst dem Hungerstode ausgesetzt werden, abgesehen davon, daß große Quantitäten in besserer Auswahl und billiger gekauft werden, als es im kleinen geschehen kann.

Aus diesen Gründen finde in Hamburg und Bremen keine Selbstverpflegung statt, und schreibe das Gesetz dem Verschiffer die Menge der Nahrungsmittel vor, welche er einzulegen und der Besichtigung der dazu beeidigten Staatsbeamten zu unterwerfen habe, wobei die Zahl der Passagiere angegeben und der Proviant (nach Neu-York z. B. auf 91 Tage berechnet) untersucht und nachgewogen werde.

In Folge dieser Anwendung sey es in den Hansestädten üblich geworden, Fracht und Verpflegung in einer Summe zusammenzufassen.

Da die in den Hansestädten einzulegenden Nahrungsmittel mehr als das doppelte derjenigen Kosten, welche in den fremden Häfen vorgeschrieben seyen betragen, so ergebe sich, daß bei sich gleichstehenden Beträgen der Ueberfahrt und Verpflegungskosten in deutschen und außerdeutschen Häfen die resp. Reisenden keineswegs gleich gut gestellt seyen, sondern in letzteren sich im Nachtheil befinden.

Zum Belege dessen wird unter Anderem nachstehende vergleichende Uebersicht vorgelegt bezüglich des für jede erwachsene Person zur Reise nach New-York einzunehmenden Proviants in

	Havre.	Antwerpen.	Rotterdam.	London.	Bremen.	Hamburg.
Gesalzenes Ochsenfleisch	—	—	—	—	32½ Pfd.	32½ Pfd.
„ Schweinfleisch	15 Pf.	15 Pf.	20 Pf.	15 Pf.	13 Pf.	13 Pf.
Reis	5 Pf.	5 Pf.	5 Pf.	5 Pf.		
Mehl	5 Pf.	5 Pf.	5 Pf.	5 Pf.		
Erbsen	—	—	—	—		
Bohnen	—	—	—	—	34 Pf.	45½ Pf.
Graupen	—	—	—	—		
Pflaumen	—	—	—	—		
Sauerkohl	—	—	—	—		
Kartoffel	200 Pf.	60 Pf.	200 Pf.	100 Pf.	36 Pf.	36 Pf.
Butter	6 Pf.	5 Pf.	4 Pf.	4 Pf.	4⅝ Pf.	4⅝ Pf.
Schiffbrod	40 Pf.	50 Pf.	50 Pf.	40 Pf.	65 Pf.	65 Pf.

Hiezu komme, daß auf Bremer und Hamburger Schiffen nicht nur Frachtgelder und Proviant, sondern noch 20 Thlr. per Ct. mehr als eingezahlt, versichert werden, damit die Auswanderer, falls dem Schiffe ein Unglück begegne, dennoch an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können.

Endlich wird von dem Einschiffungsplatz Liverpool wegen den dort stattfindenden Uebervortheilungen ganz besonders gewarnt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. März 1849.	Pap.	Geld.	Den 12. März 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	78½	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	78¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	612	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	612

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 23.** den 16. März 1849.

Inhalt: Die neue Herstellung und Reparatur von Thurmuhren. — Die Abänderung des Avers-Stempels zu den Bürgermeister-Medaillen. — Der Umlauf falscher Münzen. — Das Gesuch des Schullehrer Günther von Speyer und Consorten um Empfehlung der von ihnen herausgegebenen Vorschriften-Sammlung. — Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Erster Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern in Bayreuth, vom 1. Juni bis 30. November 1848.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17268. praes. 13/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes.

(Die neue Herstellung und Reparatur von Thurmuhren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. Mts. und unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. April 1843 (Int.-Bl. S. 237), worin bereits auf die Einfachheit und Genauigkeit, sowie die Billigkeit der von dem Mechanikus und Stadt-Uhrmacher Johann Mannhard in München construirten Uhren aufmerksam gemacht wurde, wird die von demselben verfaßte, erfahrungsgemäße Darstellung der Zustände der veralteten Thurmuhren, welche von dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern geprüft worden ist, und dessen volle Zustimmung erlangt hat, in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben, für die Distrikts-Polizei-Behörden mit der Weisung, solche den untergeordneten Gemeinden und

Stiftungsverwaltungen noch besonders unter der Aufforderung zu eröffnen, sich in dem Falle, daß eine Thurmuhr neu herzustellen oder zu repariren ist, an einen erfahrenen und bewährten Uhrmacher zu wenden.

Augsburg, den 12. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Abdruck.

Erfahrungsgemäße Darstellung
der
Zustände der veralteten Thurm-Uhren in gegenwärtiger Zeit
von
Johann Mannhardt,
Mechanikus und Stadtuhrmacher in München.

In zwei hintereinander folgenden Aufsätzen des bayer. Gewerbfreundes Nro. 14 u. 15 wurde, veranlaßt durch das Unrichtiggehen der Thurmuhren auf dem Lande, wiederholt in Anregung gebracht: „daß es endlich einmal an der Zeit wäre, theils wegen der vielen Reisenden auf Eilwägen, Dampfschiffen ꝛc. und ganz besonders wegen der so pünktlich abgehenden Eisenbahnfaheten zu wissen, wie man an der Zeit sey, und wurde bemerkt, daß es größtentheils an der Behandlung und dem Richtigstellen der Thurmuhren fehlen möchte.“

Es wird daher die Anfrage an die Sachverständigen gerichtet, wie die Ursachen und Uebelstände, welche nicht mehr so fortbestehen dürfen, beseitigt werden könnten, oder worin die Gründe derselben liegen mögen?

Die Gründe, warum auf dem Lande die Thurmuhren so schlecht gehen, sind insofern leicht anzugeben, als diese Uhren der Mehrzahl nach aus der Zeit ihres ersten Gebrauches, mithin ungefähr aus dem 15. Jahrhundert herstammen, wo diese Kunst noch in der Wiege lag.

Wenn man sich vorstellt, nach welchen Regeln und mit welchen Werkzeugen damals gearbeitet wurde, so ist sowohl der Bau, als die Anordnung und Ausführung dieser Uhren als Kunstwerk zu betrachten; um so mehr, als sie damals von Schlossern und Schmieden gemacht wurden, was diesen zur besondern Ehre gereicht. Das Unverzeihlichste aber ist, daß man diese Thurmuhren unverändert bei ihrer alten Einrichtung gelassen, nachdem man doch in allen Fächern seit dieser Zeit so große Fortschritte gemacht hat. Höchstens hat man in spätern Zeiten statt der Unruhe kurze und in neuerer Zeit theilweise lange Pendel angewendet und welche? Durchgehends eiserne Pendelstangen, obgleich jeder Eisenarbeiter weiß, daß das Eisen beim Warmwerden länger und beim Kaltwerden kürzer wird.

Anstatt einer Linse wurden zwei Blechscheiben — ein Eisenklotz — Steine von jeder Form, und ganz besonders alte abgedankte Schleifsteine verwendet. Wenn dann eine solche Uhr dennoch zu früh ging, so hat man noch einen oder zwei solcher Steine hingehängt. Die Aufhängung der Pendel geschah, theils in einer Feder, einem Strick, Riemen oder Kette, aus welchen zusammengesuchten Gegenständen sich der unrichtige Gang eines solchen Pendels gar leicht erklären läßt. Ferner haben diese Uhren kurze Walzen; die schweren

Digitized by Google

Kübel voll Steine erfordern ſtarke Seile, die ſich oft zwei auch dreimal übereinander aufwinden müſſen, wodurch die Walze viel dicker und die Wirkung des Gewichtes um ein Drittheil, oft auch um die Hälfte vermehrt wird, was zu einem ungleichen Gange natürlich wieder viel beiträgt. Auſerdem haben noch die Gehwerke größtentheils keine Vorrichtungen, die Uhren während des Aufziehens im Gange zu erhalten, weßhalb ſie um die Aufziehzeit zurückbleiben. Ferner ſind die Weiſer- und Zeigerwerke in manchen Thürmen ſehr weitläufig und complicirt, und gehen darum ſehr ſchwer, wozu noch der Umſtand kommt, daß bei jedem Wechſel der Temperatur die Getriebkraft ſtark verändert wird.

Die angegebenen Urſachen, nämlich:

1) Unrichtigkeit des Pendels;
2) Ungleichheit des Gewichtes;
3) Zeitverluſt während des Aufziehens und
4) ungleiche Getriebskraft der Zeigerwerke

werden keinen in Zweifel laſſen, warum ſolche Uhrwerke nicht richtig gehen können; denn jeder Sachverſtändige wird wiſſen, daß

1) der Pendel als Zeitmeſſer der Uhr, deren wichtigſter Theil iſt und ſeine Schwingungen bei jedem Temperaturwechſel ſich unverändert gleich bleiben müſſen, wenn anders die Uhr richtig gehen ſoll;
2) die Wirkung des Gewichtes beſtändig gleich bleiben;
3) die Uhrwerke während des Aufziehens gleichmäßig fortgehen, und
4) die Weiſer- und Zeigerwerke ſo eingerichtet werden müſſen, daß ihre Getreibkraft möglichſt gleich bleibt.

Nur durch genaueſte Beobachtung dieſer vier Punkte wird es möglich ſeyn, das geringſte Gewicht zu erzielen, oder mit andern Worten, gute und dauerhafte Geh- und Zeigerwerke zu erhalten.

Mir iſt ſeit den 22 Jahren, da ich mich mit Thurmuhren beſchäftige, und während welcher Zeit ich 135 neue gefertigt und 53 alte Uhren nach gehöriger Art umgearbeitet habe, eine ziemlich groſe Zahl derſelben auf Reiſen zu Geſicht gekommen; aber ich muß geſtehen, daß ich in Bayern, weder eine rechte Pendeleinrichtung, noch überhaupt das, was zu einer leicht und richtig gehenden Uhr gehört, angetroffen habe. Es gibt daher kein anderes Mittel, als daß dieſe Uhren in eine geregelte Gangart umgearbeitet werden, wenn ſelbige beſſer gehen ſollen.

Auch anſtatt der bisher angewandten Kübel voll Steine von 1 — 2 Centner im Gehwerke muß eine Einrichtung getroffen werden, vermöge welcher mit allen Zeigerwerken und Auslöſungen ſelbſt in der kälteſten Jahreszeit 6, 10 bis 16 Pfund Gewichte hinreichen, die Uhr im Gang zu erhalten. Die Uhren allein würden mit 1 — 4 Pfund Gewicht gehen, je nachdem die Werke groß ſind.

Zu einer beſſern Gangart, Erleichterung der Gewichte und Dauerhaftigkeit des Ganzen gehört aber auch eine einfachere Conſtruction des Gehwerkes; die Zapfen müſſen um die Hälfte weniger werden und einer weit geringeren Reibung ausgeſetzt ſeyn.

Weiters gehört dazu eine geregelte Pendeleinrichtung, eine Vorrichtung, daß das Gehwerk während des Aufziehens fortgeht und die Zeiger minutenweiſe rück- und vorwärts gerichtet werden können, ſo wie auch eine Walze, deren Conſtruction in der Wirkung des Gewichts nichts ändert.

In der Zeigerleitung, die vom Gehwerk getrieben wird, müſſen die alten Räderwerke, durch welche die Zeigerſtangen auf ihre Zifferblätter geführt werden, und die theils aus Blechſcheiben, theils aus kleinen Stirnrädern beſtehen, durch neue erſetzt werden, indem bei den alten Räder-

werken die Eingriffe eine ſo ungeregelte Geſtalt haben, daß ſie nicht nur ſchwer gehen, ſondern ſogar Eines das Andere in kurzer Zeit zu Grunde richtet. Ebenſo iſt die Zuſammenſetzung derſelben ſo fehlerhaft, daß ſie nie in einem gleichmäßigen Eingriff bleiben können, indem dieſelben bisher nur mit eiſernen Gabelſtiften, aufgenagelten Platten und Kloben an die Holzbalkenwerke, anſtatt in eigenen Geſtellen befeſtigt wurden.

Anſtatt der kleinen Stirnräder müſſen etwas größere, mit koniſchen Eingriffen in einem Winkel von 45 Grad verſehen, in einem eiſernen Geſtelle angebracht werden. Die Zeigerwerke ſelbſt ſind nach verſchiedenen Formen und Größen ausgeführt. Da dieſe jedoch aus lauter geraden Eingriffen beſtehen, und theils in eiſernen Geſtellen zuſammengeſetzt, theils auf Stützen und Stiften an das Balkenwerk feſt gemacht ſind, ſo ſind ſie in Vergleich mit obigen Stirnrädern etwas mehr brauchbar und beſſer zur Reparatur geeignet. Dagegen mußte die Befeſtigung der Zeiger, die jeden Windſtoß aushalten müſſen, bei der jedesmaligen Reparatur der Uhr ebenfalls umgearbeitet werden.

Trotz dem aber, daß außer allem oben Angeführten in den Gehwerken weder ein rundes Rad, noch ein runder Zapfen, noch ein richtig getheilter und geformter Zahn vorhanden iſt, und überhaupt vorhanden ſeyn kann, — wie ich unten näher zeigen werde, — ſo laſſen ſich dennoch ſolche Gehwerke nach der oben angeführten Weiſe zu den beſtgehenden und dauerhafteſten Werken umändern, ſo daß nur leichtes Gewicht erforderlich iſt und die auf den Pendel wirkende Kraft ſich möglichſt gleich bleibt, wenn anders die Geſtelle und Schlagwerke im Allgemeinen noch brauchbar ſind.

Was die Schlagwerke anbetrifft, ſo ſind dieſe ebenfalls in einem veralteten Style ausgeführt; da jedoch dieſelben nur theilweiſe die Schlaghämmer zu heben, im laufenden Zuſtande benutzt werden, ſo ſind ſie in dieſer Hinſicht wenigſtens immer noch für brauchbarer als die Gehwerke anzuerkennen, wenn alles nach Erforderniß reparirt und richtig aufgeſtellt wird.

Die bisher gemachten Reparaturen haben bewieſen, daß bei ſchwerer gemachten Hämmern die Gewichte im Allgemeinen um mehr als die Hälfte vermindert wurden. Durch die ſchweren Gewichte werden in den Schlagwerken ſowohl die Walzenbeſchläge, als die Aufziehwerke größtentheils zu Grunde gerichtet, welche ohnehin in einer Weiſe conſtruirt ſind, als hätte man bei Ausführung derſelben gleich auf immerwährende Reparaturen Bedacht genommen. Es gibt aber, ich muß offen geſtehen, wohl nicht gleich ein Geſchäft, wobei mehr Geld hinausgeworfen wird, als bei Reparaturen der veralteten Thurmuhren. Jeder, wer nur einigermaßen Sachkenntniß beſitzt, wird zugeſtehen, daß man bei dem Schmied oder dem Schloſſer mit dem Hammer, der Zange, dem Zirkel zum Zähnaustheilen, dem Meißel zum Aushauen, der Feile zum Nach- und Rundfeilen der Zapfen, der Bogenſäge, Lochſtempel, Schrottmeißel ꝛc. das nicht machen kann, was eine richtig gehende und dauerhafte Uhr verlangt; denn bei den großen Uhren wollen die Räder, Wellbäume, Zapfen, Getriebe u. a. eben ſo rund gedreht ſeyn wie bei den kleinen Uhren. Eben ſo wollen die Räderzähne richtig geformt und geſchnitten werden. Dazu gehören Drehbänke, Theil- und Schneidmaſchinen, Bohrmaſchinen und Vorrichtungen, um die Getriebe zu machen und ſo andere Hilfswerkzeuge. Außerdem muß der betreffende Uhrmacher in jeder Art noch mechaniſch arbeiten gelernt haben, muß Zeichnen und Conſtruiren können, muß die Regeln der Mechanik kennen, ohne welche Nichts richtig entworfen werden kann, und nur unter dieſen Bedingungen iſt es möglich, ein vollſtän-

diges Uhrwerk herzuſtellen, oder eine erfolgreiche Reparatur ausführen zu können.

Bisher haben zwar die Gemeinden und andere Corporationen die Reparatur der Thurmuhren nicht nur Kleinuhrmachern, Schloſſern und Schmieden übertragen, ſondern ſogar oft den gröbſten und unwiſſendſten Pfuſchern.

Geſetzt aber auch den Fall, es wollte ſich ein Landuhrmacher um dieſes Geſchäft annehmen, ſich alle die erforderlichen Wiſſenſchaften und Kenntniſſe aneignen, Werkzeuge und Maſchinen anſchaffen, die entweder durch Schwungräder oder Waſſerkraft getrieben werden müſſen, ſich überhaupt eine förmliche Werkſtätte einrichten, welche Einrichtungen ſind da nicht zur Anfertigung einer guten Uhr eben ſo nothwendig, als wenn deren mehrere gemacht werden ſollen? Dazu kommt noch, daß bei der Seltenheit der derartigen Arbeiten auch die Zinſen des zur Herſtellung der Gebäude, Maſchinen und Werkzeuge verausgabten Capitals gedeckt werden müſſen. Wer bezahlt ihm dieſe? Wie geht es ferner dem Landuhrmacher, wenn er auf einmal von der kleinen Arbeit auf die große übergeht? Findet derſelbe auf dem Lande ſogleich einen geeigneten Gehilfen, der ihm in der Zwiſchenzeit das Geſchäft, das ihn ernähren ſoll, mit Vortheil betreibt? Durch die Großarbeit wird der Kleinuhrmacher rauhe, ſchwere Hände bekommen. Wie lange wird es andauern, bis er ſeine Hände nach Vollendung der Großuhren-Reparatur wird wieder zur Kleinarbeit gehörig benützen können? Oder, wenn man etwa glauben ſollte, daß, um die Großuhrmacherei mit Erfolg betreiben zu können, keine ſolche Maſchinen und Werkzeuge nöthig ſind; — warum haben denn die Kleinuhrmacher, welche bloß Uhren repariren, wegen einzeln vorkommenden Stücken, Theilmaſchinen, Fraißer, und kleine Räderſchneidzeuge, Aufſätze zu den verſchiedenartigſten Rädern, Eingreifzirkeln, Tupfmaſchinen, Drehſtühle und eine Menge anderer Vorrichtungen? Sollte man nicht eher glauben, daß dieſe kleinen Theile, die meiſtentheils aus Meſſing gemacht werden, durch den gelernten und geübten Uhrmacher viel leichter mit der Hand gemacht werden könnten, als die großen Räder und dergleichen Theile zu den Thurmuhren ohne Maſchinen bisher von ungeübten Händen gemacht werden mußten?

Aus den oben angeführten Gründen wird man einſehen, daß man von dem Landuhrmacher, und wer ſich immer mit den Thurmuhren beſchäftigt, viel mehr verlangt, als dieſelben jemals zu leiſten im Stande ſeyn könnten.

Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Großuhrmacherei in neuerer Zeit als ein ganz eigenes Fach zu betrachten iſt, welches der Einrichtung wegen mehr der Maſchinerie und Mechanik verwandt iſt, als der Kleinuhrmacherkunſt oder der Schloſſerei.

Ich kenne viele Uhrmacher, auch Schullehrer und Andere, welche mit Thurmuhren umgehen, wie auch die Beſchwerden der Gemeinden, welche die Zuſtände ihrer Thurmuhren enthüllen. So z. B. ſagte mir ein Gemeindeglied: „Wir ha„ben eine ſehr ſtarke Uhr, ſie ginge auch ſehr „gut, nur geht der Lehrer nicht auf den Thurm „und die Uhr nicht herunter. Der Uhrenrichter „hat ſie auch erſt ausgeputzt und gerichtet, ſie „geht aber doch nicht beſſer als zuvor und hat „70 fl. gekoſtet.“ Bei der Unterſuchung aber fand ich für keine ſechs Gulden Arbeitswerth. Auf ſolche Weiſe iſt blos dem Uhrenrichter, in welcher Branche es leider viele Pfuſcher gibt, aber nicht der Uhr und der Gemeinde geholfen, während bei geregelten Reparaturen lange Jahre hindurch keine weiteren Koſten vorkommen. — Manchesmal ſagt auch z. B. der Herr Lehrer:

Digitized by Google

„Wir haben demnoch Hoffnung, daß die Uhr „besser gehen wird, wenn ein stärkeres Seil und „ein größerer Kübel fertig ist.“ — Die Wahrheit zu sagen, sind all diejenigen, die mit alten Thurmuhren zu thun haben — geplagte Leute, wie ich dies auch aus eigener Erfahrung kenne.

Der Stiftungspfleger, die Gemeinden und andere Corporationen wünschen eine gute dienstleistende Uhr zu haben — flugs wird dieselbe dem nächsten Besten zur Reparatur übertragen. Dieser gibt sich alle Mühe, die Uhr abzunehmen, zu putzen, zum Schmied, Schlosser, Seiler, Zimmermann ꝛc. zu laufen, Werkzeuge zu holen, theils etwas machen zu lassen, theils mit jenen zu berathen, was, und wie man's macht, bis endlich die Uhr wieder zusammen kommt. Statt einer Verbesserung aber sind die nämlichen Kübel voll Steine eingehängt wie früher, weil es nicht nur an Kenntniß und Uebung, sondern auch an den nöthigen Werkzeugen fehlte.

Demgemäß hat sich der Uhrmacher geplagt und wenig Ehre eingelegt, die Gemeinde hat das Geld ausgegeben, ohne daß der Zweck erreicht wurde, und der Lehrer hat noch einen dritten schweren Kübel Stein hinaufzuziehen.

Ich habe schon manche Lehrer, welchen ihre Gemeinden den Vorwurf machten, bei Behandlung der alten Thurmuhr äußerst nachlässig zu seyn — was aber freilich nicht an dem Lehrer, sondern vielmehr an der veralteten und verdorbenen Uhr lag — durch meine Reparatur solcher Werke von diesen Vorwürfen nicht nur gänzlich befreit, sondern ihnen sogar zum vollständigsten Lob und zur größten Anerkennung ihrer Mühe verholfen.

Sollte es je Einen geben, der da glauben könnte, daß man eine richtige Vorkenntniß und geeignete Werkzeuge nicht nöthig hätte, so ist dieser eben noch so weit zurück als diese Thurmuhren, welche vor 350 Jahren gemacht wurden.

Was ist nun das Ende vom Lied? Daß durch mangelhafte Kenntniß, unrichtige Begriffe und fehlerhafte Reparaturen zuletzt das Geld sammt der Uhr dahin ist.

Ich will daher zum Schlusse nur noch das Urtheil folgen lassen, welches Sachverständige über die ausgesprochenen Wahrheiten gefällt haben:

„Nach genommener Einsicht können wir Unterzeichnete bestätigen, daß der sämmtliche Inhalt des voranstehenden Aufsatzes die vollste Wahrheit ist, haben auch seit vielen Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die von Mechanikus Mannhardt reparirten alten Thurmuhren im Gange den besten Neuen gleich kommen; denn Mannhardt ist auf Anwendungen und Reparatur-Vereinfachungen gekommen, wodurch das geringste Gewicht in Anwendung kommt, und bei welcher die größte Dauer und der pünktlichste Gang der Uhr erreicht wird.“

Jos. Minutti, k. Hof-Uhrmacher.
Simon Schmid, b. Uhrmacher.
J. C. Fischer, b. Uhrmacher.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins erhielt vom Mechanikus Mannhardt den obigen Aufsatz sammt beigefügtem Zeugnisse der Uhrmacher, um denselben in diesen Blättern zu veröffentlichen. Dabei können wir bezüglich einer reparirten Thurmuhr zu Rechtmehring, welche commissionell geprüft wurde, bezeugen, daß alle Abänderungen an derselben zweckmäßig waren, daß die Uhr als ein ganz neues Werk betrachtet werden mußte und die Reparaturkosten des Mannhardt in Hinsicht auf die Dauerhaftigkeit nicht übersetzt waren (Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern Nro. 28 vom 27. Juni 1845 Seite 927), da die beiden

zur Inspection beigezogenen Uhrmacher Minutti und Fischer bestätigten, daß sie dieselbe um diese Kosten nicht hätten herstellen können, wovon die Gewichte den Beweis führen dürften.

Diese hatten im Gehwerke vor der Reparatur 99 Pfund, nach der Reparatur 10¼, also verringert um 88¾ Pfund; im Viertelschlagwerke vor der Reparatur 126 Pfund, nach der Reparatur 39 Pfund, also verringert um 87 Pfund; im Stundenschlagwerke vor der Reparatur 126 Pfund, nach der Reparatur 51 Pfund, also verringert um 75 Pfund. Summa der Gewichte vor der Reparatur 351 Pfund, nach der Reparatur 100¼ Pfund, verringert im Ganzen um 250¾ Pfund; obwohl der Viertelhammer um ein Drittheil und der Stundenhammer um ein Viertheil schwerer gemacht wurde; obgleich am früheren Fall der Gewichte nichts geändert wurde.

Hieraus können nun selbst Sachkundige schließen, daß die zu reparirenden und umzuarbeitenden Gegenstände im Verhältniß der Gewichtsverringerung sinnreich angeordnet und gut gearbeitet seyn müssen, wodurch die Uhrwerke dauerhafter werden und einem viel leichtern Aufziehen und Behandlung unterworfen sind.

Da Herr Mannhardt in diesem Aufsatze nur die Zustände der alten Uhren dargestellt hat, so findet sich der Central-Verwaltungs-Ausschuß veranlaßt, auch über neue Uhren die bis zur gegenwärtigen Zeit gemachten Fortschritte mit anzuführen. Im Jahre 1826 wurde eine von Mannhardt gefertigte Thurmuhr für Egern zur Prüfung hieher gebracht, in welcher Uhr- und Zeigerwerke um 11 Räder und 4 Getriebe weniger sind, welche auch sowohl in Hinsicht des Entwurfs des Planes, als auch der fleißigen und schönen Ausführung als Meisterwerk anerkannt wurde, und wodurch Mannhardt sich im Fache der Großuhrmacherei als einen der vorzüglichsten und ausgezeichnetsten Künstler bewährt hat (Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1826 Seite 529.)

Ferner wurde 1833 dem Herrn Mannhardt bezeugt: „daß alle jene von demselben im Gebiete der Mechanik gefertigten Gegenstände, welche der Central-Verwaltungs-Ausschuß einzusehen Gelegenheit hatte, z. B. die Uhren auf dem Thurme der protestantischen Kirche, in dem Palais Sr. Kgl. Hoheit des Herrn Herzogs Max, die Plombirmaschinen, mechanischen Wagen ꝛc. den Beweis liefern, daß Herr Mannhardt mit großer Genialität einen ungemein scharfen Blick in Auffindung der einfachsten, zweckmäßigsten und dauerhaftesten Constructionen verbinde, sowie auch besondere Sorgfalt auf die Ausführung seiner Maschinen verwende.“ (Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1833 Seite 322.)

Im Laufe der Zeit verfertigte Mannhardt verschiedenartige neue Thurmuhren, worunter sich auch einige mit Läutwerken für Werkstätten und Fabriken befinden, ferner andere mit abgesonderten Gehwerken auf die einfachste Weise nur mit einem Steigrade versehen, welches mittels einer schwachen Feder getrieben, und wegen Gleichbleiben der Kraft auf dem Pendel vom Laufwerke minutenweise aufgezogen wird, wodurch der richtige Gang erzielt wird, und worüber die hiesige Frauenthurmuhr, welche Mannhardt vor 6 Jahren gefertigt hat, seither als Normaluhr hinreichende Beweise lieferte.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins resp. die aus demselben ernannte Commission sprach hierüber auch aus: „Mannhardt hat durch dieses schöne Werk bewiesen, daß er in seiner Kunst nicht stille steht, sondern das ihm eigenthümliche Talent für Construktion zur wirklichen Verbesserung und nicht zur bloßen Abänderung des bisherigen zu ver-

wenden weiß." (Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1842 S. 556.)

Ad Num. 17163. praes. 14/3 49.

An
sämmtliche Stadt- und Marktmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Abänderung des Avers Stempels zu den Bürgermeister-Medaillen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Medaillen, welche die Bürgermeister in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung nach §. 51 des Gemeinde-Edikts im Amte und legalen öffentlichen Gelegenheiten tragen, zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten.

In Folge des eingetretenen Thronwechsels ist nun bei dem kgl. Hauptmünzamte in München die Einrichtung getroffen worden, daß die mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs Ludwig versehenen Bürgermeister-Medaillen umgeschmolzen, und mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs versehen werden können.

Sämmtliche Magistrate werden hievon verständigt, und haben die fraglichen Medaillen an das kgl. Hauptmünzamt zur Umprägung einzusenden.

Augsburg, den 12. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 17228. praes. 14/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Umlauf falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 5. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und zum gleichmäßigen Vollzuge bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. Februar l. Js. wurde in einem Gasthause zu Passau ein falsches Zwanzigerstück zu verausgaben gesucht.

Dasselbe trägt das österreichische Gepräge, und die Jahreszahl 1834, besteht aus Messing und ist mit einem eigens graphirten Stempel geprägt. Dieß wird hiemit zu Je-

dermanns Warnung und den Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, daß wegen allenfallsiger Verbreitung solcher falscher Münzen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen sei.

Landshut, den 5. März 1849.

Kgl. Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Ad Num. 16502. praes. $^{12}/_{3}$ 49.

An
die kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare kgl. Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg und an die kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars.

(Das Gesuch des Schullehrer Günther von Speier und Consorten um Empfehlung der von ihnen herausgegebenen Vorschriftensammlung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Vermöge kgl. Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. wurde beschlossen, daß zwar dem Gesuch der Schullehrer Günther von Speier und Consorten um amtliche Empfehlung der von ihnen herausgegebenen Vorschriften-Sammlung zum Gebrauche in den deutschen Schulen der diesseitigen Regierungsbezirke keine Folge gegeben werden könne, daß aber den Schullehrern die Erlaubniß zum freiwilligen Gebrauche derselben in den Schulen ertheilt werde.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen zur Verständigung der Schullehrer ihrer Distrikte in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 17274. praes. 13/2 49.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayr. Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. wird nachstehend der Abdruck eines Verzeichnisses von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayr. Staatsangehörigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sollte der eine oder der andere der in dem Verzeichnisse vorgetragenen Verstorbenen in dem Regierungsbezirke heimathberechtiget sein, oder daselbst sich noch Verwandte von denselben befinden, an welche die höchsten Ortsvorliegenden Todtenscheine verabfolgt werden können, so wird hierüber binnen 4 Wochen Anzeige gewärtiget.

Fehlanzeigen sind jedoch erlassen.

Augsburg, den 12. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischer Staats-Angehörigen.

Fortl. Num.	Name und Stand	Alter, resp. Geburts-Zeit	Angeblicher Geburts-Ort	Ort und Zeit des Todes.
1.	Bauer Anton, Civilist	14. Dezemb. 1780.	Schrenay	Militärspital von Ghelma in Algier, 11. Oktober 1848.
2.	Bing Rosina, ledige Beschließerin	23. Jahre.	Furth	Paris, 8. September 1848.
3.	Bingert Georg, Soldat	15. März 1815.	Zweybrücken	Militärspital von Nemours in Algier, 19. November 1848.

Fortl. Num.	Name und Stand	Alter, resp. Geburts-Zeit	Angeblicher Geburtsort	Ort und Zeit des Todes.
4.	Brill Ludwig, led. Buchhalter	47 Jahre.	Heuhornbach	Paris, 26. August 1848.
5.	Burgar —, Soldat	28 Jahre.	Burgkrumbach	Militärspital von Philippeville in Algier am 30. Oktober 1848.
6.	Celee Ludwig, Corporal	15. Oktober 1824.	Landau	Ebendaselbst am 10. Oktober 1848.
7.	Faul Christian, Soldat	23. April 1824.	Pirmasens	Militärspital von Oran, 29. August 1848.
8.	Feurer Carl, Soldat, unehel. Sohn der Elis. Feurer	14. Novemb. 1822.	Erlangen	Militärspital von Bathna in Afrika, 16. August 1848.
9.	Gerlach Carl, Soldat	28. März 1817.	Zweybrücken	Ebendaselbst, 14. September 1848.
10.	Gutlhuber Jakob, Schuster, ledig	29 Jahre.	Kasparsell	Paris, 13. Oktober 1848.
11.	Hagelauer Conrad, Soldat	8. April 1819.	Heilsbronn	Militärspital von Bathna, 30. Oktober 1848.
12.	Herrmann M. Anna	25. Septemb. 1799.	Hosenbil, Kanton Candel	Militärspital zu Douéra in Afrika, 27. August 1848.
13.	Hertz Rapp., Soldat	14. Juni 1810.	Müllerstadt	Militärspital in Philippeville, 27. Oktober 1848.
14.	Keller Heinrich Georg, Soldat	19. April 1115.	Salsbach	Militärspital von Nemours, 17. Oktober 1848.
15.	Leither Ignatz, Soldat	11. Februar 1814.	Werdach	Militärspital von Bathna, 18. Oktober 1848.

Fortl. Num.	Name und Stand	Alter, resp. Geburts-Zeit	Angeblicher Geburts-Ort	Ort und Zeit des Todes.
16.	Müller Joseph, Civilist	34 Jahre.	Ettengen	Militärspital zu El-Arrouch, 17. Oktober 1848.
17.	Müller Marg., ledig	24 Jahre.	Hagenbach, Kanton Kandel	Militärspital von Orleansville, 15. Oktober 1848.
18.	Müller Nikol., Civilist	35 Jahre.	Erkenhausen	Militärspital von Cherchell, 19. Oktober 1848.
19.	Nutz Johann, Soldat	28. März 1816.	Bornheim	Militärspital von Giggeli, 9. September 1848.
20.	Scholl Martin, Soldat	3. Mai 1821.	Mudenheim	Militärspital von Nemours, 14. September 1848.
21.	Schülein Peter, Soldat	17. Februar 1818.	Bamin	Militärspital von Bathna, 6. August 1848.
22.	Ulrich Elisabetha, led.	21. August 1817.	Weingarten	Militärspital von Ghelma, 21. September 1848.
23.	Wierhauck Joh. Georg, Civilist	24 Jahre.	Karlesbourg	Militärspital von Bouffarick, 4. September 1848.
24.	Welsch Georg, Colonist	40 Jahre.	Landau	Militärspital zu Blidah, 6. November 1848.
25.	Willand Joh. Math., Porzellainarbeiter sw.	61 Jahre.	Regensburg	Seespital zu Brest, 15. März 1848.
26.	Zankl Joseph, Soldat	14. Juni 1813.	Dingolfingen	Militärspital zu Bathna, 7. April 1848.

Nichtamtlicher Artikel.

Erster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern in Bayreuth, vom 1. Juni bis 30. November 1848.

Vom 1. Juni bis 30. November 1848 wurden versichert:
1943 Stück mit 158,940 fl. — Haftgelder hierauf 2214 fl. 30½ kr.

Reservefond:

Erlös aus 410 Vereinsstatuten	41 fl. — kr.	
Durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer laut unten stehenden Nachweis ein Ueberschuß von	21 fl. 48¼ kr.	
Bestand des Reservefonds am 30. November 1848:		62 fl. 48¼ kr.

Auszuschreibender Betrag:

Ausgezahlte statutenmäßige Schadenvergütungen, laut umstehender Spezifikation	1191 fl. — kr.	
Remuneration der Beamten des Vereins nach §. 50, Ziffer 2	211 fl. 56 kr.	
Renumeration der Agenten des Vereins nach §. 47, Abs. 12	66 fl. 27 kr.	
Schadenermittlungskosten	8 fl. 13 kr.	
Porto's und Botenlöhne	47 fl. 24 kr.	
		1525 fl. — kr.
Hievon ab: Erlös für entschädigte, für Rechnung der Gesellschaft verwertheter Thiere		248 fl. 17 kr.
Bleibt auszuschreibender Betrag		1276 fl. 43 kr.

welcher sich wie nachstehend vertheilt:

Gattung	Stück	Versich.-Summe	Repartition	Beitrag per 100 fl.	Zu erhebender Beitrag
Rinder	1473	84,760 fl.	456 fl. $34^{7878}/_{7947}$ kr.	— fl. $32^{677}/_{2119}$ kr.	— fl. 33 kr.
Pferde	296	49,725 fl.	311 fl. $1^{7818}/_{7947}$ kr.	— fl. $37^{1199}/_{1985}$ kr.	— fl. 38 kr.
Postpfr. ꝛc.	174	24,555 fl.	509 fl. $6^{178}/_{7947}$ kr.	2 fl. $4^{1956}/_{4911}$ kr.	2 fl. 5 kr.
Stück	1943	158,940 fl.	1276 fl. 43 kr.		

Recapitulation:

Rinder	84,760 per 100 fl.	— fl. 33 kr.	466 fl. 10⅘ kr.	1292 fl. 2¼ kr.
Pferde	49,625 „ 100 fl.	— fl. 38 kr.	314 fl. 17½ kr.	
Postpferde ꝛc.	24,555 „ 100 fl.	2 fl. 5 kr.	511 fl. 33¾ kr.	

Ferner ergibt sich bei der Berechnung der einzelnen Beitragszettel durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von 6 fl. 29 kr.

1298 fl. 31¾ kr.

Auszuschreibender Beitrag . . . . . 1276 fl. 43 kr.

Bleibt Ueberschuß für den Reservefond . . . . . 21 fl. 48¼ kr.

Bayreuth, den 14. Dezember 1848.

Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Vorstand. Schüller, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins:

Jakob Zeitler, Mühlenbesitzer.
Johann Jakob Schoberth, Bierbrauer und Gastwirth.
Johann Peter Weigel, Mühlenbesitzer und Landrath.
Christoph Hermannsdörfer, Ortsvorsteher.
Georg Christoph Rockemann, Steuervorgeher und Oekonom.
Georg Friedrich Schoberth, Bierbrauer und Gastwirth.
Johann Wolfgang Kolb, Oekonom.

Verzeichniß

der im ersten Semester geleisteten Schaden-Vergütungen.

Nr.	Namen.	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Wolfgang Preußinger auf dem Krugshof für 2 Rinder	93	45
2	Jakob Thoma in Münchberg für 1 Rind	30	—
3	Karl König von hier für 1 Rind	93	45
4	Heinrich Schiffert in Winnweiler für 1 Rind	69	45
5	Nikolaus Adam Dittmar in Volkmannsgrün für 1 Pferd	112	30
6	Bernhard Mayr in Kaufbeuern für 3 Rinder	108	45
7	Elisabetha Tuteur in Winnweiler für 1 Rind	48	45
8	Johann Nickel Schmidt in Breitfurt für 1 Pferd	60	—
9	Johann Mergert in Mainaschaff für 1 Pferd	67	30
10	Georg Mergert von da für 1 Pferd	112	30
11	Wilhelm Späth in Lindau für ein Pferd	150	—
12	Konrad Bierzigmann in Erlangen für 1 Pferd	37	30
13	Sebastian Hamel in Neuleiningen für 1 Pferd	135	—
14	Martin Angermann in Bayreuth für 1 Rind	33	45
15	Elisabetha Müller in Bayreuth für 1 Pferd	37	30
	Summa aller Vergütungen	1191	—

Anmerkung. Aus vorstehendem halbjährigen Rechnungsabschluß ist das rasche Emporblühen des Vereins und dessen gedeihlicher Erfolg unverkennbar. Da sich der Beitritt zur Gesellschaft, namentlich in der letzten Zeit, auf eine erfreuliche Weise bezeugt, so steht bei dem immer größer werdenden Zuwachs der Mitglieder für den nächsten Abschluß eine bedeutende Ermäßigung der Beiträge mit Gewißheit in Aussicht.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. März 1849.	Pap.	Geld.	Den 15. März 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	78¾	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	79
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	612	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	615

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 24.** den 20. März 1849.

Inhalt: Die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. — Die Versetzung der exponirten k. Fiskal-Beamten an den Sitz der Kreis-Regierungen. — Sommerbiersatz pro 1849, hier den Bedarf von Hellermünzen. — Der Festungsbau zu Ingolstadt. — Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Königliche Verordnung,

die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 11. November 1848 Uns vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Formation der Staats-Ministerien zu erlassen und finden uns nunmehr bewogen, in Erwägung der sehr erhöhten Thätigkeit, welche dermal und für die nächste Zeit die Behandlung der Kirchen- und Schulangelegenheiten von Seiten des Staats in Anspruch nimmt, nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, wie solches durch die Verordnung vom 27. Februar 1847 (Regierungsblatt Seite 169) gebildet war, ist wieder hergestellt.

Von dem Wirkungskreise desselben bleiben jedoch die, durch Unsere Verordnung vom 11. November 1848 §. 7 I. 7 a b c und d bezeichneten, dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugewiesenen technischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten ausgenommen.

§. 2.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestehet unter der Leitung eines Staatsministers:

Digitized by Google

1) aus drei Ministerialräthen,
2) aus zwei Ober-, Kirchen- und Schul-Räthen,
3) aus einem geheimen Rechnungs-Commissär, zugleich Etatsbuchhalter,
5) aus zwei Sekretären I. Classe,
6) aus zwei Sekretären II. Classe,
7) aus einem geheimen Canzlisten.

Die Funktion des General-Sekretärs wird einem der Ministerialräthe nach Ermessen des Ministers übertragen.

§. 3.

Ueber die Dotirung dieses Ministeriums werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen mit dem 21 d. Mts. in Wirkung tretenden Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 16. März 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster. Graf v. Bray, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. von Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9659. praes. 18/3 49.

(Die Versetzung der exponirten kgl. Fiskalbeamten an den Sitz der Kreis-Regierungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Reskriptes des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. März d. Js. Nr. 3118 haben Seine Majestät der König zu beschließen geruht, daß die bisher bestandenen Fiskalats-Exposituren an den Sitzen der kgl. Appellationsgerichte diesseits des Rheines vom 1. April 1849 angefangen aufgelöst sein sollen, und daß die dabei angestellten Fiskalbeamten an die Sitze der kgl. Regierung ihres Kreises einzuberufen seien.

Diese allerhöchste Entschließung wird den kgl. Kreis- und Stadtgerichten, Landgerichten, dann Gerichts- u. Polizeibehörden des Kreises von Schwaben und Neuburg zur Kenntniß gebracht, um hieraus Veranlassung zu nehmen, daß alle amtlichen Insinuationen in fiskalischen Angelegenheiten mit dem 1. künftigen Monats April und für die Folge ausschließend dem kgl. Regierungsfiskalate von Schwaben und Neuburg in Augsburg zugestellt werden.

Augsburg, den 17. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

v. Fischer.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 17161. praes. 18/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Sommerbiersatz pro 1849, hier den Bedarf von Hellermünzen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Da nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Regulirung des Biersatzes betr., die Bestimmung des Abs. 1. wegen des ungeraden Pfennigs außer Wirksamkeit treten soll, wenn eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist, so werden die k. Distriktspolizeibehörden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. März d. Js. beauftragt, von dem beiläufigen Bedarf von Hellermünzen in ihren Bezirken aus Veranlassung des Sommerbiersatzes pro 1849 binnen 8 Tagen zuverlässig anher Anzeige zu erstatten, damit das k. Hauptmünzamt in den Stand gesetzt werde, den Umfang der nöthig werdenden Prägung wenigstens annähernd ermessen zu können, und es möglich werde, die Bestimmung des Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 für den Sommerbiersatz 1849 außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Augsburg, den 17. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 17163. praes. 19/3 49.

(Den Festungsbau zu Ingolstadt betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Festungsbaudirektion zu Ingolstadt vom 14. März d. Js. kann die zu den dortigen Festungsarbeiten erforderliche Anzahl von Arbeitern im Laufe dieses Jahres aus der nähern dortigen Umgegend gedeckt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, dieß alsbald geeignet bekannt zu machen und Arbeitssuchenden zur Vermeidung nutzloser Reisekosten das Visa dahin bis auf Weiteres nicht mehr zu ertheilen.

Augsburg, den 19. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 17351. praes. 18/3 49.

(Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern betreffend.)

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigsten Preisen empfohlen: Raupeneier, weiß und gelb, bester Qualität, Maulbeerbaum-Samen von erprobter Keimfähigkeit, Maulbeerbaum-Stämmchen jeden Alters und ebenso einfache als praktische Abhaspelungs-Apparate.

Portofreie Bestellungen besorgt prompt

Regensburg am 3. März 1849

die unter allerhöchstem Protectorate Seiner Majestät des Königs Ludwig stehende Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Kreis-Notiz.

praes. $^{19}/_{3}$ 49.

Dem bisherigen Regiments-Quartiermeister im kgl. Landwehr-Regiment Augsburg, Ludwig v. Heinzelmann, wurde in Folge seiner Ernennung zum bürgerlichen Magistrats-Rathe nach §. 4 Ziff. 2 der Landwehrordnung, die nachgesuchte Entlassung vom aktiven Landwehrdienste ertheilt und dagegen auf den Grund vorgenommener Wahlverhandlung im besagten Landwehr-Regiment:

A. zum Regiments-Quartiermeister der bisherige Bataillons-Quartiermeister Johann Baptist Vigl; und

B. zum Bataillons-Quartiermeister der bisherige Reluent, Kaufmann Johannes Schürer ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 25.** den 23. März 1849.

Inhalt: Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. — Die Fischerei-Rechte. — Die Erdarbeiten bei dem Rastadter Festungsbau. — Die von dem praktischen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabsichtigte Herausgabe einer Schrift „die Impflehre“. — Die Erhebung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen für jährlich wiederkehrende Zwecke. — Kreisnotizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16506. praes. 21/3 49.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 23. Jänner d. Js. an das k. Regierungs-Präsidium von Niederbayern erlassene Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke auf höchste Anordnung hiemit nachträglich zu der Bekanntmachung vom 11. und 21. Jänner l. Js. veröffentlichet.

Augsburg, den 19. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Dem k. Regierungs-Präsidium von Niederbayern wird auf den Bericht unten bezeichneten Betreffs vom 10. d. Mts. nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. üben in der Regel die Gemeinden, Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus, zu welchem Behufe nach Art. 6 durch Vereinigung mehrerer kleinen Gemeindebezirke entsprechende Jagdrechtbezirke gebildet werden sollen. Diesen gesetzlichen Bestimmungen konnte und wollte die Vollzugs-Instruktion vom 15. August v. Js. nicht zu nahe treten, sondern durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei Bildung der Jagdpachtbezirke die Gränzen der bisherigen Jagdpachtbezirke möglichst beibehalten werden sollen, den k. Regierungen nur einen den gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes sichernden Anhaltspunkt an die Hand geben.

Wenn daher aus einem Gemeindebezirke nach seiner Größe und seiner ganzen Situation ein entsprechender selbstständiger Jagdbezirk gebildet werden kann, so steht nichts im Wege, nach dem Antrag der Gemeinde und mit Zustimmung des betheiligten Grundeigenthümers das Jagdrecht innerhalb der Gemeindemarkung und ohne Vereinigung mit andern Gemeindebezirken zur Verpachtung zu bringen.

Jedenfalls unzulässig erscheint aber hiebei, kleinere oder solche Gemeindebezirke, welche nach den gegebenen Verhältnißen einen selbstständigen Jagdbezirk nicht bilden können, und daher schon aus diesem Grunde keinen Pächter finden würden, ohne Vereinigung mit andern Bezirken zu verpachten, da hiedurch offenbar der Art. 6 und der im Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. bezüglich der Art und Weise der Ausübung des Jagdrechts aufgestellte Grundsatz beeinträchtigt würde, und zudem die gegründete Befürchtung bestünde, daß die Ausübung der Jagd in solchen nicht entsprechend gebildeten Bezirken Uebergriffe und Excesse der verschiedensten Art veranlassen würde.

München, den 23. Jänner 1849.

Also an das Präsidium der k. Regierung von Niederbayern ergangen.

Ad Num. 15267. praes. 21/3 49.

(Die Fischerei-Rechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es macht sich die Meinung geltend, als sei mit der Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 auch das Fischereirecht in fremden Gewässern aufgehoben.

Diese Meinung ist eine durchaus irrige, indem das Gesetz vom 4. Juni 1848 ausdrücklich nur das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhebt, dagegen des Fischereirechts in fremden Gewässern nicht erwähnt, welches daher nach wie vor in unveränderter und ungeschmälerter Weise fortbesteht.

Die Polizeibehörden werden aufgefordert,

dieſer Meinung und daran geknüpften unſtatthaften Anſprüchen mit Entſchiedenheit entgegenzutreten.

Augsburg, den 20. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Ad Num. 18205 praes. $^{22}/_{3}$ 49.

(Die Erdarbeiten bei dem Raſtadter Feſtungsbau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 14. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der großherzoglich badiſchen Regierung auswärtige Erdarbeiter bei dem Raſtadter Feſtungsbau fortan keine Beſchäftigung finden, da die Erdarbeiten ſo weit vorgeſchritten ſind, daß das noch Auszuführende mit den in der nächſten Umgebung der Feſtung befindlichen Arbeiter vollendet werden kann.

Augsburg den 20. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Ad Num. 18050. praes. $^{21}/_{3}$ 49.

(Die von dem praktiſchen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabſichtigte Herausgabe einer Schrift „die Impflehre“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Höchſtem Auftrage des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 13. d. Mts. zu Folge wird das ſämmtliche ärztliche Perſonale auf die demnächſt vollſtändig im Drucke erſcheinende Schrift:

„Die Impflehre, nach der im Jahre „1844 von der Akademie der Wiſſen„ſchaften zu Paris gekrönten Preisſchrift „des Dr. Steinbrenner, bearbeitet „von Dr. Zimmermann in Sulz„bach,“

in welcher nach dem Gutachten des k. Centralimpfarztes Dr. Reiter in München der Verfaſſer mit großem Fleiße ſeine Aufgabe gelöſt hat, aufmerkſam gemacht und zur Betheiligung an der Subſcription hierauf mit dem Beifügen eingeladen, daß der erſte Theil dieſes aller Berückſichtigung würdigen Werkes,

„Geſchichte der Menſchenpocken und der „Vaccine von 1798 bis 1848 enthal„tend,

bereits in dieſem Jahre die Preſſe verlaſſen hat, und im Verlage der J. E. von Seidel'ſchen Buchhandlung zu Sulzbach erſchienen iſt.

Augsburg, den 21. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Digitized by Google

Ad Num. 16088. praes. 21/3 49.

An
sämmtliche kgl. Landgerichte dann Gerichts- und Polizeibehörden.

(Die Erhebung und Verrechnung der Distriktsumlagen für jährlich wiederkehrende Zwecke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die durch Entschließung vom 11. Jänner d. Js. (Kr.-Blatt Seite 75) bezeichneten Vorlagen noch nicht bewirkt haben, werden hiemit unter Vorsetzung einer Frist von vier Wochen wiederholt hiezu aufgefordert.

Augsburg, den 17. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 21/3 49.

Zufolge kgl. Ministerial Entschließung vom 25. Februar d. Js. wurde genehmiget, daß die Studien-Lehrers-Stelle der I. und II. Klasse der Lateinschule zu Günzburg dem Priester Rudolph Schaflitzl, Manualkaplan in Hinterstein, kgl. Landgerichts Sonthofen übertragen werde.

praes. 22/3 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts. dem Priester Dr. Gottfried Stingl, Benefiziums Vikar zu Gaimersheim, kgl. Landgerichts Ingolstadt, die katholische Pfarrei Bergheim, kgl. Landgerichts Neuburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 22/3 49.

Dem auf die Pfarrei Rettenbach, kgl. Landgerichts Ottobeuern präsentirten Priester Joseph Mayerhofer, Curaten zu Weinried, Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 26.** den 27. März 1849.

Inhalt: Die Verleihung der Kreis-Stipendien für das Jahr $18^{48}/_{49}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18811. praes. $^{26}/_{3}$ 49.

(Die Verleihung der Kreis-Stipendien für das Jahr $18^{48}/_{49}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr $18^{48}/_{49}$ bestätigten erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus Mitteln der Kreisstipendien-Fonds von Schwaben und Neuburg werden mit Einschluß der aus der freiherrlich von Geizkofler'schen Stipendienstiftung für protestantische Studirende bewilligte Stipendien in einem Gesammtbetrage von 2950 fl. in dem nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ausbezahlung dieser Stipendien wird von den betreffenden Verwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg und Lauingen halbjährig gegen vorschriftsmäßig gestempelte Quittungen, worauf die Studienfrequentation und Sittlichkeit der Stipendiaten für das jüngst verflossene Semester, durch das betreffende Rektorat bestättiget sein muß, geleistet werden.

Hinsichtlich der Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien für das nächste Studienjahr wird auf die in diesem Betreffe ergangenen Regierungs-Entschließungen vom 8. April 1841 (K. J. B. v. J. 1841 St. 16 S. 349), und 21. Juni 1843 (K. J. B. v. J. 1843 St 25 S. 477), zur künftigen genauen Befolgung hingewiesen, und wiederholt bekannt gemacht, daß zur Erlangung eines Kreisstipendiums die Beibringung des Nachweises über das erfolgreiche Bestehen des Stipendien-Concurses unbedingtes Erforderniß sei, sowie daß von Seite der Universitätsstudirenden die Beibringung von bloßen Frequentations-Zeugnissen zum Nachsuchen des Fortgenusses bereits verliehener Stipendien nicht hinreiche, sondern die Einreichung von Prüfungs- und Sittlichkeits-Zeugnissen gefordert werde.

Augsburg, den 24. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Verzeichniß

der für das Studienjahr $18^{48}/_{49}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus den Kreis-Stipendien-Fonds von Schwaben und Neuburg.

Laufende Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	Bestätigung. kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	Verleihung oder Erhöhung. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.
	I. Aus dem Dillinger-Fonde.						
	a) Studierende an der Universität München.						
1	Anzinger, Eduard, Sohn eines verstorbenen Artillerie-Hauptmannes von Augsburg, Candidat der Philosophie . .	—	—	20	—	20	—
2	Bauer, Ludwig, Sohn eines Kasern-Hausmeisters von Augsburg, Cand. der Medizin I.	25	—	5	—	30	—
3	Bäuerlein, Anton, Sohn eines fürstl. Sekretairs von Wallerstein, Cand. der Rechte II.	40	—	10	—	50	—
4	Bäuerlein, Alois, Sohn eines fürstl. Sekretärs von Wallerstein, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
5	Beitelrock, Max Joseph, Sohn eines k. Gymnasialprofessors von Dillingen, Cand. der Rechte I.	30	—	10	—	40	—
6	Beßler, Thomas, Sohn eines Waffenschmids von Oberdorf, Ldg. Sonthofen, Cand. der Philosophie	20	—	10	—	30	—
7	Boch, Gebhard, Sohn eines verst. Bauers von Rohrmoos, k. Ldg. Weiler, Cand. der Philosophie	20	—	10	—	30	—
8	Brenner, Bartholomäus, Sohn eines Schullehrers von Wagenhofen, k. Ldg. Neuburg, Cand. der Philosophie . .	—	—	20	—	20	—
9	Ellenrieder, Karl, geb. zu Augsburg, Sohn eines verst. Stadtthürmers zu Mindelheim, Cand. der Rechte II. . .	30	—	10	—	40	—
10	Engelhart, Anton, Sohn eines Wirths von Rennertshofen, kgl. Ldg. Monheim, Cand. der Rechte III.	40	—	10	—	50	—
11	Fäustle, Joh. Nep., Sohn eines Schullehrers von Augsburg, Cand. der Rechte III., neben seinem Stipendium der Stadt Augsburg 65 fl., aus der Sauter-Mainon'schen Stiftung 40 fl., und aus der St. Wolfgang-Stiftung 30 fl.	20	—	—	—	20	—
12	Gloning, Joh. Bapt., Sohn eines Schullehrers von Hausen, Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, Cand. der Rechte III.	30	—	10	—	40	—
13	Haggenmüller, Ignatz, Sohn eines verst. Schullehrers von Steppach, k. Ldg. Göggingen, Cand. der Rechte II. . .	50	—	—	—	50	—
14	Häutle, Christian, Sohn eines verst. Donaumoosinspektors von Neuburg, Cand. der Rechte III.	—	—	40	—	40	—
15	Hellstern, Ferdinand, Sohn eines verst. Schäfflers von Buchloe, Cand. der Theologie II.	20	—	10	—	30	—
16	Hofemann, Wolfgang, Sohn eines Schäfflermeisters von Rennertshofen, Ldg. Monheim, Cand. der Medizin I. . .	20	—	10	—	30	—
17	Käs, Joseph Maria, Sohn eines verst. Bauern von Sachsenried, Ldg. Buchloe, Cand. der Rechte III.	—	—	20	—	20	—

Laufs. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
18	Liepert, Joseph, Sohn eines Söldners von Ehingen, Ldg. Werlingen, Cand. der Philologie	30	—	10	—	40	—
19	Müller, Georg, Sohn eines Söldners von Maihingen, Gerichts- und Polizeibehörde Wallerstein, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
20	Permane, Leopold, Sohn eines pens. Schloßverwalters von Augsburg, Cand. der Philologie, neben einem Stipendium der Stadt Augsburg von 47 fl. 30 kr.	30	—	—	—	30	—
21	Pickl, Joseph, Sohn eines Briechlers von Augsburg, Cand. der Rechte III., neben einem Stipendium der Stadt Augsburg mit 20 fl., der Sauter-Mainon'schen Stiftung 40 fl., aus der St. Wolfgang-Stiftung 30 fl.	20	—	—	—	20	—
22	Rauh, Adolph, Sohn eines fürstl. Sekretärs von Wallerstein, Cand. der Rechte II.	30	—	10	—	40	—
23	Scheidl, Anton, Sohn eines Schreinermeisters von Neuburg, Cand. der Theologie I.	20	—	10	—	30	—
24	Schreiner, Karl, Sohn eines Regimentsarztes von Neuburg, Cand. der Rechte I.	20	—	10	—	30	—
25	Sing, Karl, Sohn eines pens. Rentbeamten von Oberwaldbach, Ldg. Burgau, Cand. der Rechte III., neben seinem Staats-Stipendium zu 100 fl.	35	—	—	—	35	—
26	Stegman, August, Sohn eines Söldners von Adelsried, Ldg. Zusmarshausen, Cand. der Theologie I.	—	—	30	—	30	—
27	Ulrich, Valentin, Sohn eines verst. Webers von Babenhausen, Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen, Candidat der Philologie	—	—	30	—	30	—
28	Zeitlman, Georg, Sohn eines Thierarztes von Nördlingen, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
29	Zimmermann, Mathäus, Sohn eines Söldners von Allmannshofen, Ldg. Wertingen, Cand. der Rechte II.	—	—	30	—	30	—
	b) Studierende am Lyceum St. Stephan in Augsburg.						
30	Aschberger, Joseph, Sohn eines Maurers von Augsburg, Cand. der Philosophie II., neben seinem Stipendium der Stadt Augsburg 30 fl.	20	—	—	—	20	—
31	Eberle, Georg, Sohn eines verst. Söldners von Großkißendorf Ldg. Günzburg, Cand. der Philosophie II.	20	—	—	—	20	—
32	Ebner, Anton, Sohn eines Schullehrers von Irrsee Ldg. Kaufbeuren, Cand. der Philosophie II.	20	—	10	—	30	—
33	Hafner, Xaver, Sohn eines Zimmermeisters von Neuburg Cand. der Philosophie II.	—	—	20	—	20	—
34	Heinle, Anton, Sohn eines Gärtners von Kriegshaber Ldg. Göggingen Cand. der Philosophie II.	—	—	20	—	20	—
35	Keller, Martin, Sohn eines Webers von Breitenbrunn Ldg. Zusmarshausen, Cand. der Philosophie II.	20	—	10	—	30	—

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
36	Malor, Franz Xaver, Sohn eines Schreiners von Kirchheim, Cand. der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
37	Schwanda, Adolph, Sohn eines Buchbinders von Kriegshaber Ldg. Göggingen, Cand. der Philosophie II.	25	—	5	—	30	—
38	Wiedmann, Xaver, Sohn eines verst. Melbers zu Neuburg, Cand. der Chilosophie II.	20	—	10	—	30	—
	c) Studirende am Lyceum zu Dillingen.						
39	Baumann, Simon, Sohn eines verst. Söldners von Birkhausen G. P. B. Wallerstein, Cand, der Theologie II.	30	—	—	—	30	—
40	Binswanger, Ludwig, Sohn eines Schreiners von Höchstädt, Cand. der Theologie I.	20	—	—	—	20	—
41	Eichberger, Joseph, Sohn eines Zimmermanns von Augsburg, Cand. der Theologie II. neben einem Stipendium aus der, Sauter-Mainon'schen Stiftung zu 35 fl. und St. Wolfgangs-Stiftung zu 30 fl.	20	—	—	—	20	—
42	Ertinger, Max, Sohn eines Schneiders in Dillingen, Cand. der Philosophie II. neben dem Viktoria Mayer'schen Stipendium zu 45 fl.	30	—	—	—	30	—
43	Fent, Augustin, Sohn eines verst. Schullehrers von Amendingen Ldg. Ottobeuren, Cand. der Theologie II.	30	—	—	—	30	—
44	Feierlein, Ludwig, Sohn eines Schullehrers von Dinkelscherben, Ldg. Zusmarshausen, Cand. der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
45	Hauser, Anton, Sohn eines Schneiders von Gundelfingen Ldg. Lauingen, Cond. der Theol. II.	30	—	—	—	30	—
46	Lohr, Jakob, Sohn eines verst. Bauern von Eglishausen Ldg. Günzburg, Cand. der Theologie.	30	—	—	—	30	—
47	Martin, Balthasar, Sohn eines Bauern von Krähen Ldg. Oberdorf, Cand. der Theol. II.	30	—	—	—	30	—
48	Megele, Anton, Sohn eines Söldners von Großanhausen Ldg. Burgau, Cand. der Philosophie I.	20	—	10	—	30	—
49	Ofter, Benedikt, Sohn eines verst. Schuhmachers von Baisweil, Ldg. Kaufbeuren, Cand. der Theologie II.	30	—	—	—	30	—
50	Reßle, Joh. Nep., Sohn eines Söldners von Rettenbach, Ldg. Oberdorf, Cand. der Theologie II.	30	—	—	—	30	—
51	Rieg, Michael, Sohn eines verst. Schuhmachers von Oberliezheim, Ldg. Höchstädt, Cand. der Theologie I.	30	—	—	—	30	—
52	Schmidt, Andreas Sohn eines Webers von Oettingen, Cand. der Theologie II.	20	—	—	—	20	—
53	Schmid, Michael, Sohn eines verst. Schuhmachers von Mörslingen, Ldg. Höchstädt, Cand. der Theologie II.	30	—	—	—	30	—
54	Schwelle, Joseph, Sohn eines Söldners von Untermeitingen, Cand. der Theologie II. neben seinem Imhofschen Stipendium zu 40 fl.	20	—	—	—	—	—
55	Wengenmaier, Georg, Sohn eines Schuhmachers in Dillingen, Cand. der Theologie II. neben dem Rupp. Stipendium zu 25 fl.	20	—	—	—	—	—

Laufs. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	d) Schüler am Gymnasium zu Dillingen.						
56	Pfeifer, Xaver, Sohn eines verst. Schmids von Deisenhofen Ldg. Höchstädt, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse. . .	—	—	20	—	20	—
	e) Schüler am Gymnasium zu Neuburg						
57	Heigl, Erhard, Sohn eines kgl. Appellationsgerichts-Sekretärs von Neuburg, Schüler der III. Gymnasialklasse. . . .	—	—	25	—	25	—
58	Lehner, Gustav, Sohn eines verst. Oberstudien-Lehrers von Neuburg, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse. . . .	—	—	20	—	20	—
	Summa der Bezüge aus dem Dillinger Fonde.	1135	—	565	—	1700	—
	II. Aus dem Kempter-Fonde.						
	a) Studierende der Universität München.						
59	Bockhart, Anton, Sohn eines Maurers von Kempten, Cand. des Bergwesens	40	—	—	—	40	—
60	Bockhart, Ludwig, Sohn eines Maurers von Kempten, Cand. der Philosophie	20	—	10	—	30	—
61	Brinz, Joh., Sohn eines verst. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten von Kempten, Cand. der Philologie . . .	—	—	20	—	20	—
62	Gerhäuser, Ludwig, Sohn eines Krämers von Muthmannshofen, Ldg. Grönenbach, Cand. der Philosophie, neben einem Staats-Stipendium zu 100 fl.	30	—	—	—	30	—
63	Gumbinger, Otto, Sohn eines verst. Landrichters von Immenstadt, Cand. der Medizin II., neben einem Staats-Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
64	Immler, Franz, Sohn eines Oekonomen von Kaufbeuren, Cand. der Theologie I., neben seinem Staats-Stipendium zu 100 fl.	20	—	—	—	20	—
65	Mair, Joh. Nep., Sohn eines Schullehrers von Kaufbeuren, Cand. der Theologie I., neben einem Stipendium aus der Höldrich'schen Stiftung zu 35 fl.	5	—	—	—	5	—
66	Steichele, Ludwig, Sohn eines Landgerichts-Assessors von Kempten, Cand. der Medizin II., neben einem Staats-Stipendium zu 100 fl.	40	—	—	—	40	—
67	Wifling, Max, Sohn eines Gymnasial-Professors in Kempten, Cand. der Rechte III., neben einem Staats-Stipendium zu 100 fl.	30	—	10	—	40	—
68	Wilhelm, Ludwig, Sohn eines k. Regierungs-Sekretärs von Augsburg, Cand. der Rechte I.	—	—	20	—	20	—
69	Zengerle, Karl, Sohn eines verst. Landgerichts-Assessors in Kempten, Cand. der Philologie	30	—	10	—	40	—
	b) Studirender der Universität Würzburg.						
70	Heggelsmüller, Joh. Ernst, Sohn eines Knopfmachers von Legau, k. Ldg. Grönenbach, Kandidat der Rechte III. . .	20	—	10	—	30	—

Laufende Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.		Summe. fl.	
	c. Studirender des Lyceums in Dillingen.						
71	Feßler, Joh. Nep., Sohn eines Thierarztes von Sonthofen, Kand. der Theologie II.	30	—	—	—	30	—
72	Gerstbacher, Aler., Sohn eines verstorbenen Bauern von Linsen, Ldg. Immenstadt, Cand. der Theologie I.	30	—	—	—	30	—
	d. Eleve der polytechnischen Schule in Augsburg.						
73	Einsiedler, Eduard, Sohn eines k. Kreiskassa-Zahlmeisters von Augsburg, neben einem Stipend. der Stadt Augsburg von 20 fl.	20	—	10	—	30	—
	Summe der Bezüge aus dem Kempter Fonde	345	—	90	—	435	—
	III. Aus der Hölderich'schen Stipendienstiftung.						
74	Mair, Joh. Nep., Sohn eines Schullehrers von Kaufbeuren, Cand. der Theologie I. an der Universität München, neben einem Stipendien-Antheil von 5 fl. aus dem Kempter Fonde	35	—	—	—	35	—
	Summe der Bezüge aus der Hölderich'schen Stiftung . .	35	—	—	—	35	—
	IV. Aus dem Domstipendienfonde.						
	a) Studirende der Universität München.						
75	Held, Joh. Bapt., Sohn eines Schullehrers von Winterrieden, Ldg. Ottobeuren, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
76	Hörburger, Karl, Sohn eines verstorbenen Wirthes von Walthenhofen, Ldg. Kempten, Cand. der Rechte . . .	45	—	—	—	45	—
77	Ott, Karl, Sohn eines verstorbenen Sailers in Wertingen, Cand. der Theologie I.	40	—	—	—	40	—
	b) Studirender des Lyceums Augsburg.						
78	Reichert, Franz Xaver, Sohn eines Glasers zu Oettingen, Kand. Philosophie I.	30	—	—	—	30	—
	c) Schüler des Gymnasiums St. Stephan in Augsburg.						
79	Breiter, Joseph, Sohn eines Todtengräbers zu Schrobenhausen, Schüler der IV. Gymnasial-Klasse	15	—	—	—	15	—
80	Euba, Joseph, Sohn eines Schneidermeisters von Gottmannshofen, Ldg. Wertingen, Schüler der II. Gymnasial-Klasse .	—	—	15	—	15	—
81	Haug, Albert, Sohn eines Schullehrers von Wald, Ldg. Türkheim, Schüler der III. Gymnasial-Klasse	20	—	—	—	20	—
82	Haug, Anton, Sohn eines Schullehrers von Wald, Ldg. Türkheim, Schüler der II. Gymnasial-Klasse	—	—	10	—	10	—
83	Heißler, Alois, Sohn eines verstorbenen Spielwaarenhändlers von Augsburg	20	—	—	—	20	—
84	Sontheimer, Andreas, Sohn eines verstorbenen Musiklehrers von Augsburg, Schüler der III. Gymnasial-Klasse . . .	—	—	20	—	20	—

Laufende Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	d. Studirender des Lyceums zu Dilingen.						
85	Scheifele, Georg, Sohn eines Webers zu Mindelheim, Cand. der Theologie	35	—	—	—	35	—
	Summe der Bezüge aus dem Domstipendien-Fonde	205	—	65	—	270	—
	V. Aus der Freiherrlich von Geizkofler'schen Stipendien-Stiftung.						
	a. Studirende der Universität Erlangen.						
86	Bacher, Theodor, Sohn eines Regiments-Quartiermeisters von Augsburg, Cand. der Theologie	—	—	20	—	20	—
87	Bergmüller, Gustav, Sohn eines Bäckermeisters von Oettingen Cand. der Theologie, neben dem Stipendium aus dem Oettinger-Fonde mit 34 fl.	—	—	20	—	20	—
88	Geyer, Karl Ludwig, Sohn eines Pfarrers von Kempten, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus Augsburger Stiftungen mit 50 fl., von Kempter Stiftungen mit 200 fl.	40	—	—	—	40	—
89	Grün, Heinrich, Sohn eines Schneidermeisters zu Nördlingen, Cand. der Theologie, neben dem Stipendium aus Augsburger Stiftungen von 50 fl., aus Nördlinger Stiftungen von 58 fl. und aus Nürnberger Stiftungen von 29 fl. 44 kr. .	60	—	—	—	60	—
90	Haneman, Paul Wilhelm, Sohn eines Pfarrers von Lauben Landgs. Ottobeuren, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus Nürnberger Stiftungen zu 99 fl. und aus Augsburger Stiftungen zu 100 fl.	40	—	—	—	40	—
91	Koeberlin, Reinhold, Sohn eines Pfarrers von Kempten, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus Augsburger Stiftungen von 50 fl.	40	—	—	—	40	—
92	Kolb, Karl, Sohn eines Schuhmachers von Kaisheim, Ldgs. Donauwörth, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
93	Löflad, Joh., Sohn eines Pächters von Nördlingen, Cand. der Theologie, neben dem Stipendium aus Augsburger Stiftungen zu 50 fl. und aus Nürnberger Stiftungen zu 22 fl. 5 kr.	30	—	—	—	30	—
94	Metzger, Moriz, Sohn eines k. Studienrektors von Augsburg, Cand. der Theologie und Philologie, neben seinem Stipendium aus Augsburger Stiftungen zu 300 fl.	30	—	—	—	30	—
95	Müller, Gustav, Sohn eines k. Pfarrers von Burtenbach, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus Augsburger Stiftungen zu 50 fl.	30	—	—	—	30	—
96	Rothgangel, Ludwig, Sohn eines Zimmermeisters zu Oettingen, Cand. der Theologie, neben seinem Stipendium aus Augsburger Stiftungen von 60 fl.	40	—	—	—	40	—

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
97	Stählin, Alexander, Sohn eines Pfarrers von Westheim, Ldgs. Dinkelsbühl, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus Augsburger Stiftungen zu 50 fl. und aus Nürnberger Stiftungen zu 90 fl. 29 kr.	30	—	—	—	30	—
98	Steck, Ernest, Sohn eines verst. Pat.-Richters von Ziemetshausen, Ldgs. Krumbach, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus Augsburger Stiftungen von 50 fl.	45	—	5	—	50	—
99	Weber, Friedrich, Sohn eines Pfarrers von Fessenheim Gerichts- und Polizei-Behörde Wallerstein, Cand. der Theologie	—	—	20	—	20	—
	b. Cleve an der polytechnischen Schule in Augsburg.						
100	Schöneman, Karl, Sohn eines Gerichtsdieners von Harburg	—	—	30	—	30	—
	Summe der Bezüge aus der Frhrhl. v. Geizkofler'schen Stiftung	385	—	125	—	510	—

Zusammenstellung.

I.	Aus dem	Dillinger Fonde	1700 fl.
II.	„	„ Kempter Fonde	435 fl.
III.	„	„ Hölderich'schen Stipendium . . .	35 fl.
IV.	„	„ Domstipendienfonde	270 fl.
V.	„	„ Freiherr von Geizkoflerschen Stiftung .	510 fl.
		Gesammt Summe	2950 fl.

Kreis-Notizen.

praes. $^{24}/_{3}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. dem Priester Georg von Mayenberg am Krankenhause zu Augsburg die Pfarrei Munningen kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{24}/_{3}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. März d. Js. die erledigte Lehrstelle des Kirchenrechtes und der Kirchen-Geschichte an dem Lyceum zu Dillingen in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Kaplane im Juliusspitale zu Würzburg Dr. Adam Joseph Uhrig allergnädigst zu übertragen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 27.** den 30. März 1849.

Inhalt: Die Kosten für Verpflegung der Reichstruppen. — Der Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst. — Die im Jahre 1849 abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Eichstädt. — Das Anfertigen von Lichtbildern. — Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf. — Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabach. — Die Erledigung der Inspektors-Stelle am Alumneum zu Ansbach. — Die Erledigung der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Wunsiedel. — Die rückständigen Interkalarrechnungen. — Die Erledigung der Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens. — Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19219. praes. $^{29}/_{3}$ 49.

(Die Kosten für Verpflegung der Reichstruppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. d. Mts. wurde genehmiget, daß für die Verpflegung der Reichstruppen während der Monate September bis November 1848 einstweilen der Betrag von 200,000 fl. zu Abschlagszahlungen verwendet werden, bis die Kosten-Liquidationen vollständig bereinigt und definitiv festgestellt seyn werden.

Die treffenden Anordnungen zur Berechnung und Leistung dieser Abschlagszahlungen, durch welche die Forderungen der Quartierträger zum größten Theile ihre Berichtigung erhalten, werden schleunigst erfolgen. Vorläufig werden die Betheiligten zu ihrer Beruhigung über die Bezahlung ihres Guthabens von dieser höchsten Anordnung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 17682. praes. 24/3 49.

An

die kgl. Stadtkommissäre, Landgerichte und der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Gerichts- und Polizei-Behörden.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. März d. Js. wird hiemit die durch die Regierungs-Ausschreibungen vom 21. Februar und 14. August 1848 (Kr.-Blatt vom J. 1848 S. 212 und ff. und S. 1019 und ff.) zum Vollzuge des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840 den Schutz des Eigenthumes an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, getroffene Anordnung bezüglich des Verfahrens bei Ablieferung der beiden Pflicht-Exemplare von Erzeugnissen der Literatur und Kunst ausser Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen hat von nun an, das vor dem Erlasse dieser Ausschreibung bestandene, durch die Ausschreibung vom 29. Mai 1840 (Kr.-Blatt vom Jahre 1840 S. 452 und 453) bekannt gegebene Verfahren wieder ins Leben zu treten.

Demgemäß haben die Betheiligten fortan die literarischen und artistischen Verlagsartikel wieder unmittelbar bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen, wogegen die vorgeschriebene Ministerial-Bescheinigung wie früherhin unter dem Tage der geschehenen Ablieferung ausgefertigt, und von dem geheimen Ministerial-Expeditionsamte dem expedirenden Sekretariate der unterfertigten Stelle zugefertigt werden wird, welches letztere die Ministerialbescheinigung dem Betheiligten gegen Bescheinigung zuzustellen hat.

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, alle in ihrem Bezirke befindlichen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buch- und Kunsthandlungen hievon zu verständigen und dieselben auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der beiden Pflicht-Exemplare mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, wie eine pünktliche Befolgung derselben in ihrem eigenen Interesse liegt, da die Zulässigkeit einer Klage auf Einschreitung gegen Nachdrucks durch den Nachweis über die Einlieferung der Pflicht-Exemplare bedingt ist.

Der Vollzug der Ablieferung der Pflicht-Exemplare ist geeignet zu überwachen.

Augsburg, den 17. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 18149. praes. 28/3 49.

(Die im Jahre 1849 abzuhaltende Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken bezeichneten Betreffs wird den Betheiligten hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Verordnung v. 27. August 1843 zufolge findet im Jahre 1849 eine Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten der Diözese Eichstädt statt, deren Beginnen auf Dienstag den 19. Juni festgesetzt wird.

Als nothwendige Erfordernisse der Zulassung zu dieser Prüfung sind durch obenerwähnte allerhöchste Verordnung erklärt:

1) der Besitz des bayerischen Indigenats;
   die vorschriftsmäßige Vollendung der theologischen Studien, welche vorbehaltlich allerhöchster Dispensation in besonderen Fällen, durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses einer bayerischen Universität oder eines Lyceums nachgewiesen werden muß, endlich
3) eine mindestens vierjährige mit befriedigendem Eifer, und mit untadelhaftem sittlichen Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge welche durch das mit Amtssiegel verschlossene Zeugniß,
   a) des betreffenden Ordinariats, dann
   b) der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion nachgewiesen werden muß, wobei der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung vorbehalten bleibt, Candidaten, welchen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensations-Wege zur Prüfung zuzulassen.

Dem unter Ziffer 3 erwähnten Erfordernisse wird auch die während mindestens 4 Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes im kgl. unmittelbaren Dienste gleichgeachtet.

Sämmtliche Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten der Diöcese Eichstädt, welche sich über diese Vorbedingungen gehörig auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre mit den verordnungsmäßigen Studien- und mit dem Amtssiegel verschlossenen Qualifikations-Zeugnisse zu belegenden Admissions-Gesuche längstens bis zum 18. Mai d. Js. bei der unterfertigten königlichen Regierung unter genauer Bezeichnung des Ortes, an welchem ihnen hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann, einzureichen, sich im Falle der erlangten Admission am Montag den 18. Juni an dem Concurs-Orte Eichstädt einzufinden und sich Nachmittag um 3 Uhr bei der mit der Leitung der Concursprüfung beauftragten kgl. Regierungs-Commission zu melden, wo ihnen über den Gang der Prüfung und über das Verhalten bei derselben das Weitere eröffnet wird.

Gesuche, welche nach dem obenbemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, haben wenn nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme berechtigen die Zurückweisung zu gewärtigen. Diejenigen Candidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes überreichen, haben sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen wenn die bezüglichen Zulassungsdekrete entweder gar nicht oder verspätet in ihre Hände kommen.

Ansbach den 14. März 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. von Welden.

Oertel.

Ad Num. 18902. praes. 29/3 49.

(Das Anfertigen von Lichtbildern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 27. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bezüglich der in Anregung gebrachten Frage wegen der Befugniß zum Anfertigen von Lichtbildern wird verfügt:

1) die Verfertigung von Lichtbildern ist eine freie Erwerbsart,
2) die Ausübung dieser Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizei-Distrikte von einer besondern Licenz der einschlägigen Distriktspolizei-Behörde abhängig gemacht.
3) Die Distrikts-Polizei-Behörden haben vorbehältlich der fremdpolizeilichen Rücksichten diese Licenzen nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund ausweisen können.

München, den 22. März 1849.

Ad Num. 18672. praes. 28/3 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die im bezeichneten Betreff gesammelten Gelder in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 2. Jänner d. Js. im Kreis.-Int.-Blatte Nr. 2 noch nicht eingesendet haben, werden an den Vollzug des erhaltenen Auftrags binnen 10 Tagen erinnert.

Augsburg, den 24. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12653. praes. 28/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabach betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Jänner d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curatie-Wohnung nebst einem Schulhause zu Schwabach in allen katholischen Kirchen des Königreiches eine Collekte veranstaltet werde.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, die von der katholischen

Pfarr-Geistlichkeit gesammelten und empfangenen Beträge binnen längstens 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzubefördern, und das Ergebniß gleichzeitig anher anzuzeigen.

Augsburg, den 24. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 18744. (a) *praes.* $^{26}/_{3}$ 49.

(Die Erledigung der Inspektors-Stelle am Alumneum zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum kommt demnächst in Erledigung und wird deßhalb zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben.

1) Der Inspektor hat freie Wohnung mit Verköstigung und 250 fl. als Honorar zu beziehen.

2) Er hat sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, steht unter dem k. Studienrektor dahier, und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt.

3) Er muß Lehramts-Candidat protestantischer Konfession seyn, doch sind in der Philologie bewanderte Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie versprechen, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen.

4) Inspektoren, welche mehrere Jahre zur vollen Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als

Inspektoren zugebracht haben, als Dienstjahre annehmen zu dürfen.

5) Gesuche um diese Stelle sind, versehen mit dem Nachweise über Befähigung, wozu auch religiös sittlicher Lebenswandel, Anstand und äußere Bildung gehören, bis 30. k. Mts. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 19. März 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden.

Oertel, coll.

Ad Num. 1776. *praes.* $^{22}/_{3}$ 49.

(Die Erledigung der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans Rubner, ist die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Wunsiedel in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen in baarem Gelde 45 kr.; $32^{2}/_{9}$ bayerische Klaftern weiches Scheitholz 145 fl., ein halbfüdriger Schleisbaum 2 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 2 fl. 57 kr.; 3) aus der Commune Wunsiedel baar 62 fl. 48 kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien 1 fl.

III. Ertrag von Realitäten: a) Wohnung 100 fl. Das Pfarrhaus kann wegen Baufälligkeit nicht bewohnt werden, die Kirchenstiftung leistet jedoch den angesetzten Betrag für die zu miethende Privatwohnung, b) Gründe: $16^{3}/_{8}$ Tgw. Felde 200 fl. $37^{1}/_{2}$ kr.; $8^{1}/_{2}$ Tgw. Wiesen, $^{1}/_{2}$ Tgw. Garten 132 fl. $3^{1}/_{4}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten; a) ständige Geldgefälle 12 fl. 14 kr.; b) Naturalien: 5 Mtz. Korn, 5 Mtz. Haber 10 fl. 11½ kr.; 42 Stück Hühner, 3 fl. 30 kr.; c) Handlohne 3 fl.; d) Fruchtzehent: 1) vom großen Fruchtzehent der Dörfer der Pfarreien Wunsiedel und Schönbrunn, in Körnerabgabe, seit langen Jahren verpachtet 1134 fl. 40½ kr.; 2) vom großen Fruchtzehent in der Wunsiedler Stadtflur, in Körnern firirt, 1 Mtz. Schmalsaatzehend 507 fl. 22½ kr.; 3) von großen und Schmalsaat-Zehnt von Sinatengrün 60 fl.; 4) von Schmalsaat-Zehnt von Wintersreuth 7 fl. 23 kr.; 5) von Kleinen oder Schmalsaat-Zehnten von dem nach Wunsiedel und Schönbrunn gepfarrten Dorfschaften firirt 300 fl. 29 kr.; e) Zins aus einem Zehentablösungs-Capital zu 500 fl. 20 fl.; f) Gemeindehutrecht 2 fl.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen 242 fl. 48 kr. Summa 2948 fl. 42¼ kr. Lasten 899 fl. 8½ kr. Reiner Ertrag 2049 fl. 33¾ kr. Hiezu Ertrag des Dekanats, vorbehaltlich der Festsetzung durch die Superrevision und der bei etwaiger Abtheilung des Dekanatsbezirks sich ergebenden Aenderungen 52 fl. 32½ kr.

Bemerkt wird unter Hinweisung auf das Firations- und Ablösungs-Gesetz vom 4. Juni 1848, daß vorläufig die im Art. 4. des Gesetzes entschieden aufgehobenen Bezüge zu 10 fl. 11⅓ kr. sofort abgesetzt worden sind.

Bayreuth den 27. Februar 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

---

praes. 28/3 49.

An sämmtliche Dekanate des Konsistorial-Bezirks Ansbach.

(Die rückständige Interkalarrechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Dekanate, aus deren Bezirken Interkalarrechnungen einzusenden sind, werden hierdurch veranlaßt, die Vorlage dieser Rechnungen innerhalb 14 Tagen zu bewirken.

Ansbach, den 13. März 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Tella, Sekr.

---

praes. 29/3 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Köberlin in Erledigung gekommene Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach dem Abschluß vom Jahre 1837 wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen a) an baarem Geld 217 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrl. ½ Sechz. Kern 85 fl. 36 kr., 6 Schffl. 1 Mtz. 3 S. Korn 55 fl. 39 kr., 3 Mtz. 1 Vrl. 1 S. Dinkel 2 fl. 52½ kr., 4 Mtz. 3 Vrl. 3½ S. Haber 3 fl. 25 kr., 3 Mtz.

1 Vrl. 1 S. Erbsen 7 fl. 12 kr., 2 Schober Roggenstroh 8 fl. 48 kr., 2 Schober Dinkelstroh 6 fl. 48 kr., 1 1/3 Schober Haberstroh 3 fl. 52 kr., an andere Naturalien 4 fl. 51 kr., 22 Klftr. Fichten Scheitholz 117 fl. 9 kr.; 3) aus Gemeinde-Kassen 7 fl.; 4) von Privaten 4 fl.

II. Ertrag aus Realitäten, Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ordentlichen Zustande befindet, und der Oekonomie-Gebäude 35 fl., desgleichen der Gründe, nämlich eines Küchen- und Grasgartens 40 fl.

III. Ertrag aus Rechten: ständige Geldgefälle 3 fl.; an Naturalien, nämlich Flachs-, Rüben- und Obstzehenten 10 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 72 fl. 51 kr.

An freiwilligen Geschenken 194 fl. 30 kr. Summa 685 fl. 33 1/2 kr. Die Lasten abgezogen mit 10 fl. Bleibt reiner Ertrag 675 fl. 33 1/2 kr.

Ansbach, den 17. März 1848.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella Sekr.

---

praes. 29/3 49.

(Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Windsbach Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Harleß ist die II. Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorat daselbst in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht daß nur solche Candidaten sich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben oder noch zu bestehen gesonnen sind.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachstehenden Bezügen, wobei aber noch bemerkt wird, daß das zu beziehende Besoldungsholz auch zur Beheitzung des Lehrzimmers der lateinischen Schule mit zu verwenden ist.

I. An ständigem Gehalte: an Naturalien 16 Klftr. weiches Scheitholz 52 fl. 32 kr.; aus Stiftungskassen a) an baarem Gelde 230 fl., b) an Naturalien: 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrl. 2 3/4 Sdl. Korn á 8 fl. 12 kr. = 73 fl. 21 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Kaplanhause welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, und des kleinen Gärtchens am Hause 50 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 24 fl. 47 1/2 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Reiner Ertrag 436 fl. 40 1/2 kr.

Die Einnahme für die lateinische Schule hat bisher im Durchschnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach, den 21. März 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella, Sekr.

Ueberſicht

des Verkehrs und der Preiſe des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat Januar 1349.

Schrannen-Orte.	Schrannen-Zahl	Waizen.								Kern.								Roggen.							
		Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.	Ganzer Stand.	Verkauf	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.
		Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl. kr	Schf	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl. kr	Schf	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl. kr
ugsburg .	5	2991	2993	98	12	33	–	12	– 22	2092	1988	101	12	22	–	21	– 53	2819	2396	33	7	50	–	9	– 26
aulbeuern	1	–	–	–	–	–	–	–	– –	1071	942	129	12	59	–	8	– 45	317	291	26	8	26	–	–	– 45
empten . .	5	–	–	–	–	–	–	–	– –	4382	2979	1603	11	13	–	13	– 35	2191	1674	517	9	38	–	7	– 19
indau . . .	4	2748	2205	543	11	57	–	26	– 12	6800	5490	1310	11	28	–	–	– 10	1547	636	911	8	42	–	18	– 11
Memmingen	5	–	–	–	–	–	–	–	– –	4510	3739	771	13	45	–	23	– 23	1429	1361	68	8	34	–	23	– 23
zuburg . .	5	1132	1117	15	11	29	–	23	– 44	–	–	–	–	–	–	–	– –	314	305	9	7	13	–	17	– 25
örblingen	4	684	526	158	12	18	–	55	– 29	2057	1960	97	12	38	–	41	– 20	235	201	34	8	4	–	27	– 22
onauwörth	5	223	204	19	12	9	1	10	– 38	356	348	8	11	53	1	33	– 49	584	518	66	7	35	–	28	– 20
umbach .	4	–	–	–	–	–	–	–	– –	528	475	53	12	30	–	15	– 53	158	143	15	7	35	–	6	– 41
uingen .	4	31	30	1	11	46	–	–	– –	2371	2361	10	12	37	–	20	– 6	335	315	20	7	17	–	33	– 16
indelheim	1	–	–	–	–	–	–	–	– –	884	765	119	12	41	–	15	– 19	269	219	50	7	59	–	27	– 21
eißenhorn	5	–	–	–	–	–	–	–	– –	2998	2684	304	13	3	1	3	1 6	342	297	45	7	18	–	37	– 33
Summa	54	7809	6975	834						28139	23731	4408						10640	856	2094					

Schrannen-Orte.	Gerſte.							Haber.							Geld-Betrag des verkauften Getreides.
	Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.	Abſchlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.	
	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl. kr	fl. kr	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl. kr	fl. kr
ugsburg .	4255	4031	224	6	48	–	10	– 23	1195	1175	20	4	8	–	9	– 2	113660 53
aulbeuern	202	198	4	6	31	–	14	– 19	483	483	–	4	13	–	7	– 4	17767 11
empten . .	1502	776	726	8	11	–	30	– 40	2166	1737	429	4	55	–	23	– 9	73471 28
indau . . .	693	171	522	7	47	1	12	1 8	3914	3681	233	5	28	–	–	– 18	139089 25
Memmingen	1258	1146	112	7	27	–	33	– 6	2186	2056	130	4	51	–	30	– 28	81535 20
zuburg . .	1130	1125	5	6	10	–	26	– 18	183	180	3	3	47	–	28	– 13	20022 39
örblingen	2076	1987	89	6	27	–	7	– 8	490	440	40	4	19	–	12	– 15	47557 39
onauwörth	166	152	14	5	10	–	27	– –	277	266	11	3	33	–	24	– 13	12395 29
umbach .	262	260	2	6	15	–	11	– 8	876	813	33	4	11	–	–	– 12	12144 20
uingen .	2338	2224	114	6	21	–	30	– 1	367	344	23	4	3	–	25	– –	47800 3
indelheim	270	225	45	6	16	–	25	– 21	736	665	71	4	27	–	19	– 8	15608 10
eißenhorn	1105	1017	88	6	19	–	43	– 24	944	893	48	4	25	–	26	– 33	47423 46
Summa	15257	13812	1945						13504	12763	1041						629726 23

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 28.** den 3. April 1849.

Inhalt: *Die weitere Vertagung* des gegenwärtigen Landtags. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Die sogenannten Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender in Churhessen. — Die Beaufsichtigung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen. — Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikates in Lauf. — Die Erledigung der Inspektors-Stelle am Alumneum zu Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Ostheim, Dekanats Dittenheim, der Pfarrei Westheim, Dekanats Windsheim und der Pfarrei Hohenfeld. — Kreis-Notiz. Beilage.

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Berücksichtigung des dermaligen Standes der deutschen Verfassungs-Angelegenheit, die durch Unser allerhöchstes Reskript vom 7. März l. Js. nach den Bestimmungen des Titels VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde beschlossene Vertagung des Landtags bis zum 21. April l. Js. zu erstrecken.

Wir befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreise befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben aufzufordern, sich an dem letztgenannten Tage zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Nymphenburg, den 29. März 1849.

Max.

v. Lesuire, v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, v. Forster, Dr. Ringelmann, Graf v. Bray, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Benning.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 5/12 48.

Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1837 betreffend.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wennn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Saats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclussion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München den 28. Dezember 1849.

Ad Num. 18899. praes. 31/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die sogenannten Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender in Churhessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktspolizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg empfangen nachstehend Kenntniß von der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. März d. Js. um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Namentlich werden die Grenzbehörden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 29. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat das kurfürstl. hessische Ministerium des Innern, in Erwägung, daß im Königreiche Preußen s. g. Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender nur dann bewilligt werden, wenn die Einwilligung der Behörde des Bestimmungsortes und der Gemeinde, sey es des Inlandes oder des Auslandes, welche die Weiterbeförderung zu übernehmen haben würde, eingeholt worden ist, — Anordnung getroffen, daß die von ausländischen Behörden durch Kurhessen nach Preußen dirigirten Wagenschubtransporte in Kurhessen nur nach Beibringung der erwähnten Nachweisung oder einer genügenden Zusicherung über die Annahme derselben in Preußen, übernommen werden.

Hievon sind die untergeordneten Polizei-Behörden zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. März 1849.

Ad Num. 18548. praes. 31/3 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadt-Magistrate und isolirten Stiftungsadministrationen.

(Die Beaufsichtigung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der Umgestaltung der Gesetzgebung in Verwaltungs-Angelegenheiten die Frage sich wiederholen wird, ob die dermaligen Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter Staatsaufsicht beizubehalten oder abzuändern seyen, so erscheint es von besonderem Interesse zu ermitteln, ob und in wie weit die dermal geltenden deßfallsigen Bestimmungen dem Zwecke einer entsprechenden Bewirthschaftung wirklich genügen oder nicht.

Da hierüber nur Erhebungen Sachkundiger verläßige Nachweise gewähren können, so wurde die Anordnung getroffen, daß die k. Kreis-Forstbeamten bei der Inspizirung der Staatswaldungen auch die bedeutendern Gemeinde- und Stiftungswaldungen besuchen, und von deren Zustand und Bewirthschaftung Einsicht nehmen.

Die oben genannten Behörden und Stiftungs-Verwaltungen werden nun angewiesen, den zu obigem Zwecke sich meldenden k. Kreis-Forstbeamten in den nöthigen Erhebungen und durch bereitwillige Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse an die Hand zu gehen, und ihnen auf Verlangen die betreffenden Wirthschaftspläne zu übergeben.

Augsburg, den 29. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 19451. praes. 2/4 49.

(Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Da die modifizirten Blattern (Varioliden) in diesem Jahre ungewöhnlich häufig und mitunter mit einer besondern Heftigkeit an verschiedenen Orten des diesseitigen Regierungs-Bezirkes auftreten, so findet sich die unterzeichnete k. Regierung veranlaßt, die Wiederholung der Schutzpockenimpfung (Revaccination) allgemein, insbesondere aber der die Feiertagsschule besuchenden Jugend zu empfehlen, daß nur in der Wiederimpfung das sicherste Schutzmittel gegen die Blatternkrankheit erkannt werden könne, und daß bei der im Verlaufe des künftigen Monats beginnenden öffentlichen Schutzpocken-Impfung Gelegenheit gegeben sei, sich vaccinriren zu lassen.

Sämmtliche Polizeibehörden, Seelsorger, Aerzte, Schullehrer und Gemeindevorsteher werden sich verpflichtet fühlen, zur möglichst ausgedehnten Aufnahme dieser immer nothwendiger werdenden Sanitätsmaßregel nach ihren Kräften mitzuwirken, da nur deren allgemeine Durchführung vor dem Eindringen und der Verbreitung der Blatternseuche, sowie vor den durch diese nothwendig veranlaßten strengen und lästigen polizeilichen Vorkehrungen zu sichern vermag.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden dahin wirken, daß vorstehende Bekanntmachung auch von den Lokalblättern aufgenommen werde.

Augsburg, den 31. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 19002. praes. 31/3 49.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates in Lauf betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescierung des Landgerichts-Arztes Dr. Meinel ist das Landgerichtsphysikat zu Lauf im Regierungsbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 14 Tagen vom heutigen an gerechnet ihre Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 18744. (b) praes. 28/3 49.

(Die Erledigung der Inspektors-Stelle am Alumneum zu Ansbach betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum kommt demnächst in Erledigung und wird deßhalb zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben.

1) Der Inspektor hat freie Wohnung mit Verköstigung und 250 fl. als Honorar zu beziehen.

2) Er hat sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, steht unter dem k. Studienrektor dahier, und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt.

3) Er muß Lehramts-Candidat protestantischer Konfession seyn, doch sind in der Philologie bewanderte Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie versprechen, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen.

4) Inspektoren, welche mehrere Jahre zur vollen Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren zugebracht haben, als Dienstjahre annehmen zu dürfen.

5) Gesuche um diese Stelle sind, versehen mit dem Nachweise über Befähigung, wozu auch religiös sittlicher Lebenswandel, Anstand und äußere Bildung gehören, bis 30. k. Mts. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 19. März 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden.

Oertel, coll.

Ad Num. 3426. praes. $^{29}/_{3}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Ostheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers Dr. Böhlmann eingetretene Erledigung der Pfarrei Ostheim, Dekanats Dittheim, wird hierdurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Berechnung des Ertrags dieser Pfarrstelle bekannt gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß das Pfarrgebäude daselbst sehr baufällig und deßhalb ein Neubau beschlossen worden ist, welcher erst in dem Jahre 1850 beginnen und im Laufe des Jahres 1851 ausgeführt werden soll. Das alte Pfarrhaus ist von einer solchen Beschaffenheit, daß der neuernannt werdende Pfarrer seine Wohnung noch darin bis zu dessen Abbruch behalten kann, sodann aber eine andere Wohnung entweder im Orte selbst, oder in einem benachbarten ausgemittelt werden muß.

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungs-Kassen an Geld 16 fl. 15 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause und der Oekonomiegebäude 50 fl.; desgleichen der Gründe und zwar von $27^{5}/_{8}$ Morgen Aecker 207 fl. $11^{1}/_{4}$ kr., $5^{1}/_{2}$ Morg. Wiesen 78 fl. 45 kr., $1^{5}/_{8}$ Morg. an vertheilten Hütplätzen 12 fl. 11 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) An grundherrlichen Rechten und ständige Abgaben an Geld, Michaeliszinsen 2 fl. $53^{1}/_{4}$ kr.; 2) an Zehenten: vom großen Zehenten 609 fl. $32^{1}/_{2}$ kr., vom kleinen oder Brachzehenten 50 fl., vom Heuzehenten 13 fl., vom Garten oder Graszehenten 3 fl., vom Obstzehenten 3 fl., vom Blutzehenten 6 fl.; 3) von Gemeinde-Nutzungen fl.

IV. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 56 fl. $37^{1}/_{2}$ kr. Summa 1112 fl. $25^{1}/_{2}$ kr.

Die Lasten, darunter 50 fl. Canon und 64 fl. 30 kr. an Steuern zu rechnen sind,

abgezogen mit 143 fl. 6¾ kr., bleibt reines Einkommen 1069 fl. 18¾ kr.

Ansbach, den 16. März 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Cella, Sekr.

praes. 21/3 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim; Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Reinhold ist die Pfarrei Westheim, Dekanats Windsheim in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staats-Kassen, an Naturalien, 21 Schäfl. 2 Vrlg. 1½ Sz. à 8 fl. 51 kr. = 186 fl. 43½ kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen, an baarem Gelde, 25 fl. 41¼ kr.;

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches so wie die Oekonomie-Gebäude mehrerer Reparaturen bedürfen und wo möglich noch in dem laufenden Jahre vorgenommen werden 35 fl. desgleichen der Grundstücke und zwar von 9 Morgen Aeckern, 3 Tgw. Wiesen, 150 fl. 59½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten, a) ständige Abgaben an Geld 1 fl. 47½ kr.; b) in ständige Abgaben, Laudemien und Handlöhne 13 fl. 38 kr. 2) an Zehenten, 2 Schäfl. 3 Mtz. 2 Vrgl. 1½ Sechztl. Korn, à 8 fl. 51 kr. = 23 fl., 10 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrl. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 41 fl. 51¼ kr., ferner von zerstreuten Aeckern 34 fl. 7½ kr., 6 Schffl. 3 Vrl. Haber à 3 fl. 25 kr. = 20 fl. 55¾ kr. An beständiger Getraidgilt von Aeckern und Wiesen: 3 Schffl. 4 Mtz. 1½ Sechz. Korn à 8 fl. 51 kr. = 32 fl. 35¼ kr., 7 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 5½ Sechz. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 31 fl. 45½ kr., Schmalsaat und Blutzehenten 4 fl.; 3) an Waiderechten 3 fl. 15 kr.; 4) an einem dreifachen Holzrecht, 9 Klafter gemischtes Scheit-, Ast- und Prügelholz à 3 fl. 30 kr. = 31 fl. 30 kr., 500 Stück Wellen à 1 fl. 36 kr. = 8 fl.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 44 fl. 45 kr. Summa 689 fl. 35 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 4 fl. 30 kr. Bleibt reines Einkommen 685 fl. 4½ kr.

Ansbach, den 13. März 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

praes. 28/3 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Hohenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Hohenfeld im Dekanate Kleinlangheim im unterfränkischen Kreise ist durch

den Tod des Pfarrers Grieninger erledigt worden und wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei beſtehen in folgenden:

I. An ſtändigem Gehalt: von Gemeinde-Kaſſen baar 2 fl.

II. An Zinſen von Aktivkapitalien 20 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Realitäten a) Wohnung 25 fl., b) Gründe $2^{5}/_{24}$ Tgw. Aecker 13 fl. 25 kr., $^{375}/_{576}$ Tgw. Wieſen 16 fl., $1^{28}/_{48}$ Tgw. Weinberge 50 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: a) ſtändige Geldgefälle 3 fl. 2 kr., b) Handlöhne 2 fl. 51 kr., c) großer Fruchtzehnt in 1) Lippreichhauſen in Körnern zu 6 Schffl. Korn, 7 Schffl. $^1/_2$ Mtz. Dinkel, 9 Schffl. $^1/_2$ Mtz. Haber 120 fl. $28^1/_4$ kr.; ſtirt 2) Hohenfeld 30 fl., d) kleiner Zehnt 3 fl.; e) Heuzehnt 10 fl., f) Weinzehnt 140 fl.

V. Einnahmen an Dienſtfunktionen 71 fl. $^1/_2$ kr.

VI. Obſervanzmäßige Gaben 2 fl.

VII. Freiwillige Geſchenke 38 fl. Summa 509 fl. $1^3/_4$ kr. Laſten 30 fl. 30 kr. Reiner Ertrag 478 fl. $31^3/_4$ kr.

Unter Bezugnahme auf das Firations- und Ablöſungs-Geſetz vom 4. Juni 1848 wird bemerkt, daß der entſchieden aufgehobene Blutzehnt mit 1 fl. außer Berechnung gelaſſen worden iſt.

Bayreuth, den 28. März 1849.

Kgl. proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Rotenhan

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. $^{20}/_{3}$ 49.

Seine Majeſtät der König haben Sich nach einem Allerhöchſten Reſcripte dd. Nymphenburg den 26. März d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die bei dem kgl. Landgerichte Füſſen erledigte II. Aſſeſſors-Stelle dem geprüften Rechtspraktikanten Johann Reth aus Unterkamlach zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 29.** den 10. April 1849.

Inhalt: Die Beeidigung der Israeliten. — Marsch- und Verpflegungs-Entschädigung für die vom Urlaub einberufene Mannschaft des königlichen Heeres. — Auswanderung nach Nordamerika. — Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 18$^{47}/_{48}$. — Die 193. Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Die Aufstellung der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter. — Austritts-Erklärung aus dem landwirthschaftlichen Vereine. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19638. praes. 7/4 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beeidigung der Israeliten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes wird nachstehend die unterm 30. März d. Js. in Betreff der Beeidigung der Israeliten erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Augsburg, den 5. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist bereits durch die Entschließung vom 8. April 1834 Nr. 8169 (Döll. V. S. Bd. VI. §. 15 S. 24) genehmigt worden, daß den Israeliten der Staatsbürgereid ganz in der nämlichen Weise wie den Chri-

sten, sohin ohne besondere Förmlichkeiten nur mit Hinweglassung der Bezugnahme auf „das heilige Evangelium" abgenommen werde.

Es ist daher ganz entsprechend, daß das gleiche Verfahren auch bei allen sonstigen, vor Verwaltungsbehörden vorkommenden Beeidigungen stattfinde.

München, den 30. März 1849.

Ad Num. 19554. praes. 7/4 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Marsch- und Verpflegungs-Entschädigung für die vom Urlaub einberufene Mannschaft des k. Heeres betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch das k. Staatsministerium der Finanzen ist unterm 7. Jänner d. Js. die Anordnung getroffen worden, daß den mittellosen Soldaten, welche zu ihren Corps einberufen werden, durch die k. Rentämter zur Bestreitung der Reise- und Verpflegskosten ein Vorschuß, welcher bei einer Entfernung zwischen dem Garnisonsorte und dem Sitze des betreffenden k. Landgerichts von 4 — 12 Stunden 10 kr., von 12 — 20 Stunden 20 kr. u. s. w. beträgt ausbezahlt werden solle.

Diese höchste Verfügung wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden behufs geeigneter Verständigung mittelloser einberufener Soldaten aus ihren Amtsbezirken zur Kenntnißnahme gebracht.

Augsburg, den 6. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20079. praes. 7/4 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Unerlaubte Agenturgeschäfte und Verleitung zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken veröffentlichet in dem Kreisblatte vom 4. dß. nachstehende Warnung.

Augsburg, den 2. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der in Nürnberg als Zeitungsblatt erscheinende Korrespondent von und für Deutschland enthält in dem Blatte vom 26. März d. Js. Nr. 85 Seite 658 nachstehendes mit Ziffer 2487 bezeichnetes, jedoch weder mit einem Datum noch mit einer Unterschrift versehenes Inserat für Auswanderer nach Nordamerika:

„Unter der Leitung der Brüder Julius „und Bernhard Lippmann in Feucht„wangen formirt sich ein Zug von größ„tentheils mittelfränkischen Landleuten, „Handwerkern ꝛc. ꝛc., um zur Mitte des „Monats Mai über Rotterdam und Lon„don nach New-York zu reisen."

„Wer sich demselben noch anschließen „will, hat sich über hinlänglichen Besitz „der Reisekosten und guten Leumund aus„zuweisen."

„Für Billigkeit, Bequemlichkeit und „Sicherheit der Reise wird dabei vorzüglich „Sorge getragen."

„Ueber Ansiedlung, Landankauf u. s. „w. gibt H. B. Lippmann, der eben von „dort zurückgekehrt ist, unentgeltlich Aus„kunft."

„Anfragen und Anmeldungen müssen „frankirt an H. J. J. Lippmann in „Feuchtwangen gemacht werden." —

Da die Brüder Julius und Bernhard Lippmann in Feuchtwangen eine stets der Regierungs-Genehmigung bedürfende Concession zur Vermittelung von Auswanderungen nach Nordamerika und zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen nicht besitzen, und gemäß den bestehenden Vorschriften nur den vor oder mit einem autorisirten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträgen polizeiliche Anerkennung gewährt wird, so werden hiemit sämmtliche die Auswanderung oder eine Reise nach Nordamerika beabsichtende Angehörige des Regierungsbezirks Mittelfranken vor jedem darauf bezüglichen Verkehr, insbesondere vor der Eingehung von Ueberfahrtsverträgen mit den benannten Brüdern Lippmann zu Feuchtwangen, oder durch dieselben um so mehr gewarnt, als die Verträge derselben nicht nur von den Behörden als giltig nicht anerkannt, und auf solche hin die erforderlichen Reisepässe nicht verabfolgt werden können, sondern die Auswanderer und Reisenden selbst sich allen Gefahren aussetzen, welche mit der Unterhandlung mit einem nicht befugten Agenten verbunden sind.

Hiebei werden zugleich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, gegen jeden Versuch direkter oder indirekter Verleitung zur Auswanderung, und gegen unbefugte Ausübung von Agenturgeschäften von Seite der Brüder Julius und Bernhard Lippmann in Feuchtwangen oder anderer unberechtigter Agenten oder Emissäre nach den bestehenden Vorschriften mit allem Nachdrucke einzuschreiten und hievon Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 2. April 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. von Welden,
königlicher Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 20080. praes. 9/4 49.

An
die Landgerichte und der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Gerichts- und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 18⁴⁹/₅₀ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der Verhandlungen über den Stand des Armenwesens im Jahre 1849, welche vorschriftsmäßig bereits im Monate Dezember geschehen soll, ist noch nicht von sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erfolgt, und ist daher binnen 14 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Augsburg, den 7. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 18613. praes. $^{28}/_{3}$ 49.

(Die 193. Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 381 Serie, welche in der am 1. August v. Js. vorgenommenen 193. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich bemerkt daß diese Obligationen laut niederösterreichischen Regierungs-Circulars vom 2. August v. Js. gegen nur mit $3^{1}/_{2}$ und 4% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Augsburg, den 26. März 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 381sten Serie, welche in der am 1. August 1848 vorgenommenen Einhundert und drei und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu $3^{1}/_{2}$ pCt.

Nummer 25460 25462-64 25466 25470 25471 25474 25475 25477 25478 25482 25483 25489 25492 25496 25502 25504 35515 25516 25518 25525 25528 25530 25531 25538-41 25554 25555 25559 25561 25565 25567-69 25571 25572 25577 25586 25588 25593 25599 25601 25605 25614 25615 25618-20 25622 25623 25625 25631 25635 25636 25646 25663 25669 25672 25678 25679 25681 25683-85 25694 25695 25702 25714 25716-20 25722 25723 25731 25732 25735 25737 25742 25744 25747 25748 25751-53 25758 25760-62 25769 25771 25782 25783 25787 25788 25790 25796 25797 25799 25802 25804 25812 25819 25820 25824 25827 25828 25830 25836-39 25841 25848 25849 25851 25853 25855 25857 25869 25874 25879 25880 25886 25890-93 25899 25903 25904 25909 25916 25920 25921 25926-30 25932 25937 25939-46 25953 25954 25959 25964 25966-68 25970 25971 25973 25981 25983-86 25989 25991 25993 25995-98 26000 26002 26004 26012 26013 26016 26017 26019 26021 26029 26036 26041 26043 26045 26060-64 26070 26073 26081 26082 26089-91 26096 26097 26100 26101 26105-8 26110-12 26116 26118 26124 26125 26132 26140 26141 26147 26150 26153-55 26159 26164 26165 26168 26172 26173 26178 26184-86 26199 26211 26212 26214-18 26225 26228 26239-42 26244 26245 26253 26258 26260-71 26277 26279 26281 26285 26287-90 26294 26296 26302-4 26306 26307 26310 26320 26321 26324 26330 26321 26334 26337 26340 26345 26346 26351 26355 26358 26359 26362 26379 26380 26384 26387 26388 26392 26397 26399 26404 26411 26418 26421 26429 26430 26437-40 26442-45 26447 26448 26453 26456 26457 26464 26466 26468 26469 26475 26476 26478 26481 26482 26484 26491-26494 26500 26501 26506 26509-12 26515 26523

26526 26531 26532 26534 26536 26539
26541-44 26548 26555 26556 26559-
61 26563 26564 26566 26567 26572
26574 26576 26571 26579 26586-88
26594 26596 26598 26601-3 26607
26608 26612-14 26617 26619 26621
26625 26630 26631 26634 26635 26638
26639 26641 26649 26650 26652 26654
26657 26658 26660 26662 26665 26666
26668 26684 26686 26687 26696 26698-
712 26714 26717 26718 26724-28 26730
26734 26735 26748-52 26765 26769
26771 26776 26777 26779 26781 26782
26785 26792 26794 26796 26799 26800
26804 26805 26807 26808 26812 26813
26825 26826 26828-30 26832 26838-
40 26842-45 26849 26850 26853 26856
26861 26862 26864 26871 26876 26878
26880 26882 26883 26887 26891 26896
26897 26900 26901 26903 26909 26910
26912-15 26917 26919 26920 26924
26929 26935 26938-40 26946 26947
26950-52 26954 26958 26958 26960
26963 26966-68 26970 26975 26976
26979 26980 26986 26988 26989 26991
26994 26997 27013 27014 27016 27018
27019 27022 27026-32 27038 27047
27049 27053 27055 27058 27059 27061
27068 27070-73 27078 27083-85 27093
27098-101 27105-27108 27110-14
27117-19 27121 27124 27126 27128
27119 27134-27137 27139 27134 27147
27148 27150 27158 27160 27165-75
27177 27182-84 27187 27189 27192-
94 27198 27201 27205 27207 27211-37
27240-44 27248 27249 27251-53 27255
27256 27260 27262 27263 27265
27267 27269 27270 27272 27275 27279
27280 27285-27294 27297 27301-3
27311-13 27315-17 27322 27323 27326
27329-31 27334 27336-41 27343 27353
27358 27365-71 27373 27377 27378

27380-82 27384 27387 27390-94 27397
27400-403 27405 27407 27410-22
27431 27435-37 27439 27443 27445
27464 27468 27475 27476 27479 27480
27486 27488-95 27497 27500 27501
27507 27508 27511 27516-19 27521
27525-27 27542 27544 27548 27551
27554-56 27559-63 27567 27569
27570 27573 27576 27577 27582-85
27588 27589 27591 27592 27594 27596
27597 27599-605 27607 27615 27623
27624 27628-31 27633-36 27638 27640
27642-45 27647 27650 27651 27653-67
27669 27672-75 27677 27678 27680-82
27695 27696 27708 27712-15 27717
27721 27726 27741 27744 27745
27747-52 27763 27764 27766 27768-74
27776 27787 27789-92 27796 27797
27799 27800 27809 27810 27817 27820
27822 27824 27829 27837 27839 27841
27844 27850 27854-57 27865-68 27870
27881 27883 27884 27887 27888 27890
27891 27893 27894 27902 27903
27905 27916-20 27926-28 27931-37
27940 27943 27959 27960 27967 27968
27974-77 27985 27986 27988-91 27995
27999 28001-7 28010 28014 28019-
22 28025 28033 28034 28037 28041
28045 28048 28051 28052 28056 28057
28059-63 28072 28076 28079-81 28083-
86 28089-91 28094 28097 28100 28101
28103-6 28108 28111 28113 28124
28126 28128 28130 28135 28138 28142
28144 28146 28150 28151 28153 28161
28162 28165 28168 28171 28175-78
28183 28185-88 28190 28191 28193
28195-97 28199 28201 28204 28205
28207 28208 28215 28316 28219-23
28227 28228 28232 28236 28242
28243 28247 28249 28250 28252 28260-
64 28268-70 28278 28279 28283-85
28291 28295-301 28302-5 28314 28316

28317 28319-30 28333 28337 28339 28342 28343 28345-47 28349 28352 28355 28359 28364 28379-83 28385 28390 28392 28399 28400 28402 28403 28406 28413 28422 28426 28427 28430 28438 28439 28442-44 28446 28449 28451-53 28456-59 28466 28470 28471 28473 28474 28479 28480 28482-84 28490-92 28502 28506 28508 28509 28512 28514 28418-21 28524 28525 28527-29 28535 28542 28545 28546 28549-52 28554 28555 28558-61 28569 28570 28572 28574 28575 28584 28585 28587 28590-94 28601 28602 28604 28605 28612-17 28620 28625 28631 28636 28638 28639-41 28643 28644 28647 28654-61 28664 28667 28668 28670 28671 28677-80 28685-90 28692 28693 28695 28696 28698 28699 29700 28701 28703-5 28708-11 28717 28718 28720 28721 28723 28725 28726 28728-30 28732 28738 28740-45 28754 28755 28759 28762-64 28766 28768 28771 28773 28776 28778 28781 28783 28785 28787 28789 28800 28804-10 28812-14 28816 28820 28826 28828 28833 28838 28839 28841 28847 28853 28854 28858 28862 28868 28869 28871 28873 28875 28876 28880 28882 28883 28885 28886 28887 28889 28894 28895 28901-3 2896-10 28912 28914 28916-19 28922-25 28958 28937 28946 28948 28949 28953 28954 28959 28961 28965-68 28974 28978 28984 28986-90 28992-94 28996-99 29002 29005 29006 29015 29016 29020 29023 29027 28031 29033 29034-36 29038 29039 29043-52 29054-56 29058 29061 29067 29068 29070-82 29085 29087-92 29094-100 29103 29104 29106 29107 29113-16 29119 29122 29130 29131 29133 29136 29137 29139-41 29146 29148 29152-54 29156-61 29163-29164 29171-78 29181 29187-90 29193-97 29199 23203-7 29209 29210 29214 29220 29222-25 29227 29228 29230 29232 29233 29242 29244-49 29251 29253-56 29258 29259 29264 29265 29274 29275 29279 29280 29287 29289-91 29297 29300-2 29306 29307 29309 29312 29314 29317 29318 29321-25 29328 29329 29330 29332-34 29337-39 29341 29343 29345 29346 29351-57 29362 29363 29365-67 29369 29373 29378-80 29382-86 29388-99 29400-29402 29410-15 29417 29418 29420 29430 29435 29440-29443 29445-47 29449 29450 29453-55 29466-69 29471 29473-29475 29479-81 29483 29487-91 29493 29494 29505 29511 29512 29515 29517 29523 29524 29526 29530-33 29535 29541 29543 29545 29548-50 29552 29553 29558 29559 29561 29566 29568-70 29572 29575 29576 29580 29584-87 29589-92 29594 29595 29597-99 29600-4 29610 29611 29613-15 29619 29621 29624-26 29629 29631 29634 29636 29641 29644-46 29648 29649 29653 29658 29659 29662 29664 29665.

Zu 4 pCt.

22 45 56-60 68 73 74 113-121 124 127 132 135 216-220 242 262 277 280-82 323-25 327-33 353 376-381 402-405 429 437-439 451 485 486 526-28 530 547 552 553 584 619-627 645 695 696 732 736 737 740 754 801-4 844 845 848-853 868 881 882 912 927-34 939 940 959 970 972 978 979 983 1032 1040 1041 1046 1047 1054 1105-7 1112 1119 1121 1176 1185 1193 1205 1277 1289 1300 1301 1304-6 1308-1311 1316 1318 1319 1322 1333 1334 1338 1338 1339 1353 1368 1376 1384 1400 1405 1420 1425 1427 1441 1442 1446 1464 1465 1170 1471 1496 1498 1499 1501 1502 1506 1544 1545 1552 1559 1571 1592 1593 1595 1607 1612-14 1630 1654 1656 1681 1683 1686 1693 1728 1729 1754 1767-74 1777 1778 1789 1797 1800 1804 1808 1813 1815 1836 1841 1842 1844 1855 1872-74 1880 1890 1894-96 1897 1878 1902-4 1912 1914 1917 1919 1926 1928 1933 1939 1962 1971 1973-75 1978 1979 1987 1992 1001 2003 2009-11 2013 2026 2039-41 2052 2033 2056 2057 2096 2099 2101 2106 2107 2110 2111 2118 2119 2128 2154-57 2159-61 2163 1178 2171 2174 2175 2179-82 2184-2188 2193 2201 2207 2213 2215 2216 2232 2233 2249 2255 2262 2276 2278 2281 2284-86 2288-91 2293 2295-98 2301 2309 2312 2313 2325 2329 2332 2333 2335-40 2350 2357 2358 2368 2371 2383 2385 2388 2399 2403 2410-12 2422 2424-29 2431 2447 2463 2482 2488-92 2495 2499 2500 2502 2505 2506 2508 2509 2516 2525 2527 2528 2530-33 2551 2565 2566

2568 2601–4 2607–10 2615 2634 2643 2652 2655 2658 2661 2664 2666 2671 2674–76 2694 2695 267 2707–9 2719–21 2723 5724 2734 2739 2743 2747 2759–62 2665 2780 2782–84 2794 2809 2832 2842 2848–52 2857 2867 2874 2880 2881 2886 2894 2895 2906 2917 2928 2930 2933 2937 2952 2957 2966 2967 2979 2986 2988 2992 2998 2999 3001–3 3009 3010 3015 3021 3026 3032 3044 3050 3053 359 3061–64 3068 3070 3071 3076 3086 3099 3101 3107 3108 3113 3120 3129 3135 3137 3138 3140 3145 3147 3159 3165 3167 3170 3172 3175 3178 3182 3183 3190 3193 3199 3200 3205 3208 3222 3231 3439 3244 3254 3262 3275 3276 3288 3307 3319 3324 3334 3335 3347 3365 3366 3377 3381 3394 3405 3409 3411 3419 3420 3428 3429 3446 3455 3460 3469 3476 3486 3505–7 8511–13 3516 3517 3527 3545 3554 3578 3589 3590 3591 3595 3606 3607 3616 3635 3640 3643 3649 3650 3666 3667 3671 3693 3695–97 3711 3714 3715 3717 3722 3726 3727 3744–47 3749 3763–65 3770 3776 3777 3779 3787 3685 3801 3802 3807 3810 3811 3816 3823 3826 3831 3833 3835 3836 3844 3849 3897 2928 3942 3948 3953 3973 3977 3978 4018–20 4026 4033 4034 4038 4039 4055 4064.

Ad Num. 18149. praes. 7/4 49.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern ist der Kaufmann Heinrich Meggendorfer von Kaufbeuern als Agent des rubrizirten Vereins für Kaufbeuern und die Umgegend aufgestellt worden, was nachträglich zu dem Regierungsausschreiben vom 28. Februar l. Js. (Kr.-Int.-Blatt S. 341) hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 5. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 2228. praes. 6/4 49.

(Die Aufstellung der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. Mts., die Aufstellung der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 3. April 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

v. Will, Direktor.

v. Klessing, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Da bis zu dem Eintritte einer definitiven Gerichtsorganisation sich mehrfache Veränderungen in dem Personale der bei den Gerichten des Königreiches aufgestellten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ergeben können, und es nicht nothwendig ist, daß bei Mittheilungen, Requisitionen und Eingaben an diese Beamten die Namen derselben angeführt werden, so wird hiemit bekannt gegeben, daß von nun an die Namen der auf dem Grunde des Art. 8. des Gesetzes vom 12.

Mai 1848 (Gesetzblatt Nr. 6.) dann des Art. 2 und 28 des Gesetzes vom 10. November desselben Jahres aufzustellende Staatsanwälte und Untersuchungsrichter nicht mehr durch das Regierungsblatt, sondern lediglich durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

München, den 26. März 1849.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

von Kleinschrod.

---

praes. 7/4 49.

An
die kgl. Landgerichte Magistrate und kgl. Gerichts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Austritts-Erklärung aus dem landwirthschaftlichen Vereine betreffend.)

Nach §. 7 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins muß der Austritt eines Mitgliedes, um gültig und wirksam zu sein, schriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnugs-Jahres dem Kreis-Comité angezeigt werden. Die nach dem 1. Oktober v. Js. hier angezeigten oder hieher mitgetheilten Austritts-Erklärungen von Gemeinden oder Privaten können daher nur pro 1850 als gültig anerkannt werden.

Wir ersuchen diejenigen Vereins-Mitglieder, welche erst nach Umfluß des oben angezeigten Termins ihren Austritt erklärt haben, oder jetzt noch pro 1849 anzumelden gesinnt sind, hierüber gefälligst verständigen zu wollen.

Augsburg den 5. April 1849.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand **Fischer.** Der II. Vorstand **Braunmühl.**

Heindl, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 5/4 49.

Nach allerhöchster Verordnung vom 9. Dezember v. Js. wurden im kgl. Landwehrbataillon Lauingen, I. zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Joseph Fischer; II. zu Oberlieutenants a) der bisherige Lieutenant Xaver Herreiner; b) der bisherige Lieutenant Christoph Wanner; III. zu Lieutenants: a) der bisherige Corporal Nikolaus Schöpf und b) der bisherige Landwehrmann Joseph Baader befördert.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 30.** den 13. April 1849.

Inhalt: Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz. — Die Visitation der Apotheken. — Sommerbiersatz pro 1849, hier den Bedarf an Hellermünzen. — Die zweite Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der Pfarrei Bernbach. — Die Erledigung der Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20275. praes. 9/4 49.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern gelangen noch sehr häufig Requisitionen, welche an das k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern gehören, an das k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz, und umgekehrt zum k. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requisitionen an das k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Partheisachen unnöthige Kosten erwachsen.

Sämmtliche Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg werden daher unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 12. September 1843 und 26. Juli 1844 (Kreis-Int.-Bl. vom Jahre 1843 S. 703 und vom Jahr 1844 S. 702), dann auf das Ausschreiben vom 18. April 1845 (Kr.-Int.-Bl. S. 134) neuerdings aufgefordert, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungs-Bezirkes auf den Adressen jedesmal beizusetzen.

Augsburg, den 9. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

41

Ad Num. 20457. praes. 12/4 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate.

(Die Visitationen der Apotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate an die pünktlichste Erfüllung der Bestimmung des §. 69 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, wonach jede Apotheke im Jahre wenigstens einmal einer genauen Visitation zu unterwerfen ist, zu erinnern und damit den Auftrag zu verbinden, daß diese Visitationen im Herbste, als der hiezu geeignetsten Zeit vorzunehmen, und die über die Ergebnisse derselben aufgenommenen Protokolle fortan alle Jahre spätestens im Laufe des Monats Dezember anher vorzulegen seyen.

Augsburg, den 12. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20239. praes. 12/4 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Den Sommerbiersatz pro 1849, hier den Bedarf an Hellermünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche bis jetzt der Regierungs-Ausschreibung vom 17. März d. Js. (Kr.-Bl. S. 417) noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit an die ungesäumte Erledigung derselben erinnert und verständiget, daß sich die kgl. Regierung veranlaßt sehen würde, die rückständigen Berichte abholen zu lassen.

Augsburg, den 9. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

---

praes. 12/4 49.

Bekanntmachung.

(Die zweite Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg betreffend.)

Das königliche Staatsministerium der Justiz hat in Anwendung der Art. 8 und 14 des Gesetzes vom 10. November vorigen Jahrs unter dem 6. laufenden Monats verordnet, daß das zweite Schwurgericht für Schwaben und Neuburg am Montag den 25. Juni l. Js. zu Augsburg eröffnet werden soll.

Zugleich hat das genannte k. Staatsministerium den Rath des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Anton Fischer, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes, und den Rath des k. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Wilhelm von Langen, zu dessen Stellvertreter ernannt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf Art. 114 des Gesetzes vom 10. November v. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 10. April 1849.

Präsidium des Königl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg

Frhr. v. Stengel, Präsident.

praes. $^{12}/_{4}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Bernbach betreffend.)

Die Pfarrei Bernbach, bischöflichen Dekanats und kgl. Landgerichts Oberdorf ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 4. April 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

J. Praes.

Tischer, Dekan.

Spindler Sekr.

---

praes. $^{9}/_{4}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Porzelius ist die Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, wobei noch bemerkt wird, daß die bisher bestandene amtliche Verbindung mit der Stadt Lindau nunmehr aufgehört habe.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der im Jahre 1847 festgesetzten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte; 1) Stiftungskassen in baarem Gelde 650 fl.;

II. Ertrag aus Realitäten a) Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, 40 fl.; b) des Gras-, Baum- und Krautgarten 40 Dez. 6 fl.;

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 96 fl. 50 kr.;

IV. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten 100 fl.

Es besteht somit das reine Einkommen in 792 fl. 50 kr.

Ansbach, den 24. März 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 12/4 49.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. zum Oberarzte an der Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee den bisherigen Assistenz-Arzt der Irren-Anstalt Dr. Friedrich Hagen in Erlangen, und als Verwalter beigedachter Anstalt den vormalig herzoglich Leuchtenbergischen Bräuhaus- und Oekonomie-Guts-Verwalter Guntram Mahir in Schwabing allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. 12/4 49.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. wurde die Wahl des bisherigen Stadtkämmerers Wilhelm Tröltsch zum rechtskundigen Magistrats-Rathe der Stadt Augsburg bestätiget.

praes. 12/4 49.

In die Stelle des nach Amerika auswandernden Kaspar Kröner ist in die protestantische Kirchenverwaltung zu Unser Frauen in Memmingen der Ersatzmann, Webermeister Johannes Daub einberufen worden.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 31.** den 17. April 1849.

Inhalt: Die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags. — Die Ablösungskasse bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt und deren Obligation. — Die Abhaltung der Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts Candidaten für das Jahr 1849. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Den Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden im Jahre 18$^{47}/_{48}$. — Das Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falscher Münzen. — Das Collektegesuch des Schiffmüller G. Mayer von Lauingen. — Die 198. Verlosung der ältern österreichischen Staats-Schuld. — Die Erledigung der Pfarrei Ammerfeld und Limbach. — Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im k. Cadettencorps. — Beilage.

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da die Ungewißheit über die Lösung der deutschen Frage, wodurch Unsere unter dem 29. März l. Js. erlassene Entschließung veranlaßt wurde, immer noch fortdauert, die Art dieser Lösung aber von Einfluß auf mehrere wichtige Gesetzes-Vorlagen ist, so finden Wir Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 15. Mai d. Js. weiter zu vertagen.

Wir befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreise befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abschriftlicher Mittheilung dieser Ausschreibung unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, sich an dem letztgenannten Tage zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt einzufinden.

München, den 15. April 1849.

Maximilian.

v. Lesuire, v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, v. Forster, Dr. Ringelmann, Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Benning.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Ablösungskasse bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt und deren Obligation betreffend.

Im Hinblick auf die Bestimmungen im Art. 36 des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten haben Seine Majestät der König unter'm 25. Oktober v. Js. die Errichtung einer eigenen Ablösungskasse bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unter der Benennung:

„Königliche Grundrenten-Ablösungskasse"

beschlossen und deren vorläufig erforderliches Personal allergnädigst ernannt. —

Nachdem nun die k. Grundrenten-Ablösungskasse förmlich constituirt ist, und ihre Thätigkeit in dem ihr angewiesenen Geschäftslokal (Augustinergasse Haus-Nr. 3.) begonnen hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hinsichtlich der von dieser Kasse an Zahlungsstatt auszugebenden Obligationen à 4% Folgendes bemerkt:

I.

Die Obligationen der k. Grundrenten-Ablösungskasse lautet gemäß Art. 27. des oben angezogenen Gesetzes nur auf Kapital-Beträge von 1000. 500. 100. und 25 fl.

Die Zinstermine sind der 1. April und 1. September und zur Zinserhebung sind 18 Coupons au porteur für die Jahre 1850 bis 1867, dann eine Coupons-Anweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte von 1868 an, beigegeben.

II.

Sämmtliche Obligationen lauten au porteur, können aber auch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten oder in Fällen, wo es nach Art. 34. des Gesetzes die Ansprüche Dritter erfordern, durch Vormerkung der k. Grundrenten-Ablösungskasse auf Namen gestellt oder vinculirt werden, wodurch jedoch die Coupons au porteur unverändert bleiben, also die Zinsenerhebung nicht erschwert wird.

III.

Die Ablösungsobligationen enthalten eine Serien- und eine Kasse-Kataster-Nummer, jene roth, diese schwarz geschrieben. Jede Serie umfaßt 1000 fl. Kapital, sohin bilden

40	Obligationen	à	25 fl.
10	„	à	100 fl.
2	„	à	500 fl.
1	„	à	1000 fl.

je eine Serie.

Die Kasse-Kataster-Nummer lauft auf allen Obligationen fort.

IV.

Das beigefügte Formular einer Ablösungs-Obligation gibt deren Inhalt zu ersehen.

V.

In Bezug auf die Vergütung der Renten-Ablösungs- resp. Entschädigungs-Kapitalien mittelst Obligationen ist die k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Die Ablösungs-Obligationen werden — nach den von den k. Regierungs-Finanz-Kammern in den Einweisungs-Verzeichnissen gegebenen Andeutungen — au porteur oder auf Namen ausgestellt.

Hiebei wird aber ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß zwar die auf Namen ausgegebenen Obligationen durch Vormerkung der schuldenden Kasse zu jeder Zeit wieder als au-porteur-Papiere erklärt, dagegen aber die auf den Inhaber emittirten Obligationen nicht mehr auf Namen umgeschrieben werden können.

b) Es gilt als Regel, daß die Ablösungs- resp. Entschädigungs-Kapitalien mit Ob-

ligationen à 1000 fl. vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden.

In besonderen Fällen können aber auf Verlangen der Betheiligten auch mehr kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden; jedoch darf der Betrag der zu verabfolgenden Obligationen von kleineren Summen in solchen Fällen für 500 fl. Obligationen fünf Prozent, für 100 und 25 fl. Obligationen ein Prozent der Gesammtvergütung nicht überschreiten.

Kapitals-Raten unter 25 fl. werden baar bezahlt.

c) *Hinsichtlich der vorher unter a und b gemachten* Zugeständnisse haben sich die Betheiligten schon bei der Ueberweisung ihrer Renten an den Staat bestimmt zu erklären, damit hierüber das Erforderliche in das Einweisungs-Verzeichniß aufgenommen, und von der k. Grund-Renten-Ablösungskasse die Vergütung ohne Aufenthalt geleistet werden kann. Zu Correspondenzen in solcher Beziehung ist die gedachte Kasse nicht verbunden. In so ferne für die bereits genehmigten Renten-Ueberweisungen von den Betheiligten ad b. noch eine nachträgliche Bestimmung getroffen werden wollte, kann diese binnen 14 Tagen durch Erklärung an die k. Ablösungskasse noch vollzogen, und von dieser berücksichtigt werden.

d) Die k. Grundrenten-Ablösungskasse ist angewiesen, die Wahl der zu Kapital-Vergütungen erforderlichen Obligationen in Bezug auf den Zins-Termin so zu treffen, daß dieselben den möglichst mindesten Betrag an Zinsraten erfordern; dagegen zahlt diese Kasse auch die Zinsraten bis zum Zinslauf-Anfang der Obligationen bei der Capitalvergütung baar, so lange eine andere Verfügung in der letzten Beziehung nicht durch eine etwa eintretende zu beträchtliche Emmission von Ablösungs-Obligationen geboten werden sollte, worüber weitere Bekanntmachung erfolgen würde.

VI.

Die verfallenen Zins-Coupons der Ablösungs-Schuldbriefe werden von der königl. Grundrenten-Ablösungskasse und bei allen k. Rentämtern eingelöst; die k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen haben sich aber jeder solchen Zahlung zu enthalten, da dieselben mit der k. Grundrenten-Ablösungskasse in keiner Verbindung stehen.

Sollte Jemand bei einem k. Rentamte für einen Termin einen bedeutenden Zinsen-Betrag zu erheben vorhaben, so erscheint rechtzeitige Anmeldung als räthlich, weil die k. Rentämter in der Regel ihre Ueberschüsse abliefern, folglich nicht zu jeder Zeit mit Baarschaft für größere außerordentliche Zahlungen versehen sind.

VII.

Wer die Vergütung seines Ablösungs-, resp. Entschädigungs-Kapitals bei der k. Ablösungskasse persönlich in Empfang nehmen will, kann sich unmittelbar dahin wenden; für alle Empfänger aber, welche nicht am Sitze der k. Grundrenten-Ablösungskasse (München) wohnen, gilt die Regel, daß dieselben ihre Befriedigung an Obligationen, Kapitals- und Zinsraten durch die k. Rentämter ihres Wohnortes erhalten, wogegen diejenige Quittung zu unterzeichnen ist, welche die k. Ablösungskasse jedesmal beischließt.

Erfolgt aber die Zahlung gemäß Art. 34 des Gesetzes mittelst Depositon bei einem k. Gerichte, so wird dem Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungsschein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die k. Ablösungs-Kasse erforderlichen Quittung behändigt.

München, den 7. April 1849.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Brennemann, Secr.

Digitized by Google

Urkunden-Formular.

Serie oder Haupt-Kataster-Nummer.	Kasse-Kataster-Nummer.
. . . . .	. . . . .
1000 fl.	**4%**

(Vignette.)

Eintausend Gulden im 24½ fl. Fuße

ist die unterzeichnete Kasse dem Inhaber dieser Obligation für den Zweck der Grundrenten-Ablösung nach Art. 27. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 schuldig geworden.

Diese unter verfassungsmäßiger Gewährschaft stehende Staatsschuld wird nach der angezogenen Gesetzesstelle jährlich am **ersten September** mit **vier** vom Hundert gegen Abgabe der anliegenden Abschnitte verzinset; es dienen hiefür die erworbenen Grundrenten als Unterpfand, und die Heimzahlung erfolgt nach Art. 33 jenes Gesetzes im Wege der Verloosung stempelfrei, wenn selbe nicht früher nach Art. 32 des Gesetzes an Zahlungsstatt überwiesen und getilgt worden ist, was hiemit beurkundet

München, den 1. September 1849.

Königlich Bayerische Grundrenten-Ablösungs-Kasse.

Für die Genehmigung der Ausfertigung vorstehender Obligationen und deren Eintrag im Haupt-Schuld-Kataster unter der Nummer . . . . . .

. . . . . .

München, den . . . . . .

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Mitunterschrift
der Landtags-Kommissäre.

Ad Num. 20209. praes. 14/4 49.

(Die Abhaltung der Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten für das Jahr 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1843 die Konkursprüfungen der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betreffend (Reggs.-Blatt 1843 St. 3 S. 602 und folg.) wird an dem Sitze der unterfertigten Stelle die für die katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Augsburg im Laufe dieses Jahres abzuhaltende Konkursprüfung am Montag den 18. Juni 1849 beginnen.

Als nothwendige Erforderniſſe der Zulaßung zu dieſer Prüfung ſind durch §. 4 der erwähnten allerhöchſten Verordnung erklärt:

1) der Beſitz des bayeriſchen Indigenats,

2) die vorſchriftsmäßige Vollendung der theologiſchen Studien, worüber der Nachweis durch Beibringung eines vorſchriftsmäßigen Abſolutoriums einer bayeriſchen Univerſität oder eines Lyceums geliefert ſein muß, endlich

3) eine mindeſtens vierjährige mit untadelhaften ſittlichen Betragen bei inländiſchen Pfarreien vollendete Dienſtleiſtung in der Seelſorge, welche durch das mit dem Amtsſiegel *verſchloſſene* Zeugniß

a) des *betreffenden* erzbiſchöflichen oder *biſchöflichen* Ordinariats, dann

b) der *einſchlägigen* Diſtrikts-Polizeibehörde und Diſtrikts-Schul-Inſpekion nachgewieſen werden muß.

Dem hier unter Ziffer 3 erwähnten Erforderniſſe wird auch die während mindeſtens 4 Jahren zur Zufriedenheit fortgeſetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in kgl. unmittelbaren Dienſten gleich geachtet.

Jene Pfarr- und Predigtamtskandidaten der Diöceſe Augsburg welche die heurige Prüfung für das Pfarramt zu erſtehen beabſichtigen und ſich über die verordnungsmäßigen Vorbedingungen gehörig auszuweiſen vermögen, werden aufgefordert, ihre mit den vorſchriftsmäßigen Studien- und amtlich verſchloßenen Qualifikations-Zeugniſſen belegten Admiſſionsgeſuche längſtens bis *zum* 18. *Mai* d. Js. unter genauer Bezeichnung des Ortes, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entſchließung zugeſtellt werden könne, bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen, und im Falle der erlangten Zulaſſung am *Sonntage* den 17. *Juni* d. Js. *Vormittags 11 Uhr* im Regierungsgebäude behufs der Anmeldung perſönlich ſich einzufinden, wo ihnen über das Verhalten bei derſelben das weitere eröffnet werden wird.

Bei Geſuchen, die nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugniſſen nicht belegt ſind, iſt zu gewärtigen, daß dieſelben nicht berückſichtiget werden, ſo wie diejenigen Kandidaten, welche ihre Geſuche ohne Bezeichnung des Zuſtellungsortes einreichen, die nachtheiligen Folgen ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn die bezüglichen Zulaſſungsdekrete gar nicht oder verſpätet in ihre Hände gelangen.

Geſuche um Dispenſation von der als Regel geltenden vierjährigen Dienſtleiſtung (Ziff. 3 ſind, wenn die Zeit, für welche die Dispens nachgeſucht wird, ſechs Monate überſteigt, bis *zum* 4. *Mai* einzureichen.

Augsburg, den 13. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

---

praes. $^{16}/_{4}$ 49.

(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer unterm 11. l. Mts. im obenſtehenden Betreffe von dem kgl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die kgl. General-Adminiſtration erlaſſenen Entſchließung iſt das bisherige Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zoll-Vereinsgrenze, nachdem eine weitere Erſtreckung desſelben durch das ſtattgefundene Benehmen

Digitized by Google

unter den Vereins-Regierungen nicht erreicht worden ist, nunmehr auch für Bayern außer Wirksamkeit gesetzt worden, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 16. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20828. praes. 14/4 49.

An

sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden dann unmittelbaren Stadtmagistrate.

(Den Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden im Jahre $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zeit zur Vorlage der Nachweise über den Fortgang der Schuldentilgung in den Gemeinden für das Jahr $18^{47}/_{48}$ ist vorüber, es werden daher alle jene Behörden, welche mit dieser Vorlage noch im Rückstande sind, aufgefordert dieselbe binnen 14 Tagen zu bewirken.

Augsburg den 15. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20483. praes. 13/4 49.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung von Oberfranken im bezeichneten Betreffe unterm 31. v. Mts. erlassene Bekanntmachung wird in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlichet.

Augsburg, den 15. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der jüngsten Zeit wurden in Schwarzenbach am Wald, Straßdorf und Bernstein, Edlendorf und Reumlas, Landgerichts Naila, dann im Weiler Schübelhammer, Landgerichts Stadtsteinach, endlich im Markte Helmbrechts, Landgerichts Münchberg, mehrere falsche Gulden- und halbe Guldenstücke von Zinn, k. bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843, vereinnahmt, welche Münzen sehr seicht ausgeprägt sind, eine matte Farbe haben, ohne Klang, sehr leicht zu biegen und durch eigene Stempel geprägt sind.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche

Polizei-Behörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 31. März 1849.

Kgl. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Ad Num. 19612. praes. $^{13}/_{4}$ 49.

(Untersuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im bezeichneten Betreffe unterm 26. v. M. erlassene Ausschreiben, wird im nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 12. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Rothenfels sind von einem deßhalb in Untersuchung befindlichen Individuum falsche Gulden- und Halbguldenstücke in Umlauf gesetzt worden, wovon die ganzen Gulden bayerisches Gepräge mit der Jahrzahl 1839 und 1842, die halben Gulden aber Frankfurter Gepräge mit der Jahrzahl 1847 führen.

Das Gepräge selbst ist sehr matt und die Farbe des Metalls auffallend blaulich, im Uebrigen sind diese falschen Münzen ziemlich getreu nachgebildet.

Indem man vor Annahme solcher Münzen warnt, ergeht gleichzeitig die Aufforderung, etwaige weitere Spuren der That der obgedachten Gerichtsbehörde schleunigst mitzutheilen.

Würzburg, den 26. März 1849.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Ad Num. 18211. praes. $^{13}/_{4}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Collektegesuch des Schiffmüllers G. Mayer von Lauingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen am 15. Jänner l. Js. stattgefundenen Eisstoß wurde die von dem Schiffmüller Georg Maier vor zwei Jahren an dem linken Donau-Ufer oberhalb Lauingen erbaute Schiffmühle zum größten Theile zerstört und alles Holz nebst anderen zur Mühle gehörigen Requisiten durch das Wasser mit hinweggeschwemmt.

Der Schaden den Georg Maier durch diesen Unglücksfall erlitten beläuft sich auf 1000 fl.

Soll Bittsteller seine aus sechs Köpfen bestehende Familie bei häuslichen Ehren er-

Digitized by Google

halten, so kann dies nur durch Wiederherstellung seiner zerstörten Schiffmühle geschehen. Hiezu fehlen demselben alle Mittel.

Seine Majestät der König haben daher in Gemäßheit höchster Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für den Schiffmüller Georg Maier von Lauingen in Berücksichtigung der bedrängten Lage desselben in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, so wie in den angrenzenden Kreisen von Oberbayern und Mittelfranken eine Sammlung milder Gaben, welche sich jedoch nur auf seine Gewerbsgenossen zu beschränken hat, veranstaltet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiernach angewiesen, diese Sammlung in ihren Bezirken zu veranstalten, die eingekommenen Beiträge an das k. Landgericht Lauingen zu übersenden, und binnen 4 Wochen das Ergebniß der Sammlung hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 10. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 19641. praes. 5/4 49.

(Die 198. Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 145sten Serie, welche in der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 198sten Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld gezogen wurden, und laut Circulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung gegen nur zu 4% C. M. verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden, öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 145sten Serie, welche in der am 1. Februar 1849 vorgenommenen Einhundert und acht und neunzigsten (zwei und vierzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen. Zu 4 pCt.

Nro. 54571 mit einem achtel der Capitals-Summe und Nro. 55054 mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann Nummer 55189-91 55193 55197-201 55210-13 55219 55220 55228 55240 55305-7 55330.

Banco-Lotto-Obligationen zu 4 pCt.

Nummer 1 2 4 5 8-10 13 14 15a 17 18 20-23 27 29 30a 30b 32 34 36b 37 38b 40 41a 41b 43a 43b 44a 44b 45 46a 51 52 53a 57a 57b 58-64 66 68a 68b 69 70 71a 72-77 78a 79 81 82 84 85 90a 90b 91 93-95 98 99 103 107b 108a 109b 110a 110b 112 114a 114b 115-20 121a 121b 122a 122b 123a 123b 124a 125c 125b 126b 127a 127b 128a 128b 129a 129b 130a 131b 132b 133a 133b 134a 135a 136a 136b 137a 142b 138a 138b 140a

141a 141b 142a 143a 144a 144b 145a 145b 146b 157a 147b 148a 148b 149a 149b 150a 150b 151a 151b 152a 152b 154b 155a 155b 156a 156b 157a 157b 158b 159a 160a 160b 161a 161b 162a 162b 163b 164a 165b 166b 168a 168b 169b 170b 171a 172-182 184 185 192-194 195a 196 197a 197b 199 201-205 210 216-218 221 225 226 229 230 232 235 237-239 242-244 247 249 250 251a 251b 252a 254a 254b 255a 255b 256b 257a 257b 258a 258b 259a 259b 260b 261a 261b 262a 262b 263a 263b 264a 264b 265a 265b 266a 266b 267b 268a 268b 269b 270a 270b 271a 271b 272a 274b 274b 275a 277 278 279a 279b 283 284 286 287 294-301 302a 302b 303-305 307-310 311b 313 314 315a 315b 316 317a 319b 319 323 325-327 328a 329a 329b 331-333 335-340 341a 341b 342a 342b 343b 344a 346a 346b 347b 348b 349a 349b 350a 350b 351a 352b 353a 353b 354b 355a 356a 357a 357b 358a 358b 359a 359b 360a 361b 362b 363a 364a 364b 365a 366b 367a 367b 368a 368b 369a 369b 370a 371a 371b 372a 372b 373b 374a 374b 375a 375b 376b 377a 378a 379a 379b 380a 380b 381a 381b 382b 383a 384a 384b 385e 385b 386a 387a 387b 388b 389b 390b 391-393 395 397 399b 400b 402-405 409 410 412 413 415-419 421-424 429 430 435-439 442 443 446-448 450 451a 452a 453a 454a 454b 455a 455b 456a 457a 458a 458a 458b 459a 460a 460b 461b 462a 462b 463a 463b 464a 464b 465a 466b 467b 469a 470b 471b 472a 473a 473b 474a 474b 476a 477a 478-480 485-487 489-491 493-496 497b 498a 498b 499b 500a 500b 501 508a 503b 505-509 511b 513b 515b 516a 516b 517a 520-523 525-533 535-539 541a 541b 542b 543a 543b 544a 545a 545b 546 547a 547b 548a 548b 551 554-562 564 567-577 579-581 584-589 592-596 598 599 601a 602a 602b 604a 604b 605a 605b 606a 607a 607b 609a 609b 610a 610b 611a 611b 612a 612b 613a 613b 614a 614b 615a 615b 616a 616b 617a 617b 618a 618b 620a 622a 622b 623a 623b 625a 626a 627-629 630a 630b 632 634 636-639 641 642a 642b 643 646 649 651-653 655 658 659 661 662 665 666 668 669 671 673 679-681 684 685 687-693 696 697 699 700 707 708 709b 710a 710b 711a 712a 714 715 717 719 720 723-26 728-30 732 733 735 736a 737 740 741b 742b 743a 744a 744b 745a 746a 746b 747b 748b 750-752 754 756 757 759 762 765 766 769 770 773 774 781-791 793-798 801a 801b 802 803 805b 807 809 810 811a 811b 812a 813b 814b 815a 816a 819 824 825 827 829 830 832 834 835 838-46 848 854 856-58 861-64 867-70 872-74 878 880-82 884-88 890 892 893 897 899 900 903 906 908 911 913a 914a 915a 916a 916b 917a 917b 918b 919a 920a 920b 921a 921b 924 929 930 934 937 938 941-43 945-47 949a 949b 950 951a 951b 952b 953 954 956 957 959 962a 962b 966a 966b 967b 968a 968b 969a 970 972 973 974a 974b 975 976a 977-79 981-85 987 990-99 1001 1005 1006 1008-28 1031 1033 1035-39 1041 1043 1045 1050-56 1058 1061b 1062a 1063a 1064b 1066b 1067b 1068a 1070a 1070b 1071 1072 1074-76 1079 1082 1083a 1883b 1084a 1085a 1085b 1087a 1087b 1088a 1088b 1089b 1090a 1090b 1091b 1093a 1094a 1094b 1095a 1095b 1096a 1097a 1097b 1098a 1098b 1099a 1100a 1100b 1102 1104 1106 1108 1111-14 1116-

1120 1122 1124 1125 1128-1139 1141 1142 1144-46 1148 1150 1151 1155-1157 1159-1166 1168-1173 1176-1181 1185 1186 1188-1190 1193 1196-1198 1201a 1202a 1202b 1203a 1205b 1206a 1206b 1207a 1207b 1208a 1208b 1209a 1209b 1210a 1211b 1213a 1213b 1215a 1215b 1218a 1219a 1219b 1221a 1221b 1223a 1224a 1224b 1225a 1226a 1226b 1227-1229 1230b 1233-1236 1239 1241 1243 1245 1246 1250 1252a 1253a 1254a 1254b 1255a 1255b 1256a 1256b 1257a 1257b 1258a 1258b 1259b 1260a 1260b 1261b 1262a 1263a 1264a 1265a 1265b 1266b 1268b 1275a 1275b 1276-1281 1283 1285 1288 1290 1291 1293 1296 1297 1298b 1299a 1300 1303 1305 1307-1319 1324-1330 1332-1342 1347-1351 1352b 1353 1354a 1354b 1355a 1356a 1356b 1357a 1358a 1358b 1359 1360a 1360b 1361b 1362a 1362b 1363a 1363b 1364a 1364b 1365b 1366 1369 1371-1374 1375-1380 1381a 1382a 1382b 1383a 1383b 1384a 1384b 1385a 1385b 1386a 1386b 1387a 1388a 1389b 1390a 1391b 1392b 1393a 1394a 1395a 1395b 1396a 1397a 1397b 1398a 1399a 1399b 1400 1416 1419 1421 1423-1427 1429 1430 1438 1439 1445 1447 1449 1453a 1455a 1455b 1456a 1456b 1457a 1457b 1358a 1459a 1459b 1460a 1460b 1461a 1462b 1463a 1464a 1465b 1466a 1466b 1467a 1467b 1468a 1468b 1469a 1469b 1471b 1473b 1474a 1474b 1475a 1475b 1476a 1476b 1477a 1477b 1478a 1479a 1480b 1483a 1484a 1485a 1485b 1486b 1487a 1487b 1488a 1488b 1489a 1489b 1490a 1494a 1494b 1495a 1495b 1496b 1497a 1497b 1498b 1499a 1499b 1500a 1501 1503 1504a 1504b 1505 1507 1508 1511 1514 1515 1517 1518 1520 1521-1523 1527-1531 1533-1536 1538 1540 1542-1546 1547a 1548b 1549 1550a 1551a 1551b 1552a 1552b 1553a 1553b 1554a 1554b 1555b 1556a 1556b 1557a 1557b 1558a 1558b 1559a 1559b 1560a 1560b 1561a 1561b 1562a 1562b 1563a 1564a 1564b 1565a 1566b 1567b 1568a 1568b 1569a 1569b 1570a 1570b 1571a 1572a 1572b 1574b 1575a 1575b 1576a 1576b 1577a 1578a 1578b 1579a 1579b 1580a 1580b 1581a 1582b 1583a 1583b 1584a 1585a 1585b 1586a 1587b 1588b 1591b 1592a 1592b 1593b 1594b 1597a 1597b 1598b 1599b 1600a 1600b 1602 1607 1609-1611 1612a 1612b 1614-1616 1618 1620 1621a 1622a 1622b 1623a 1623b 1624a 1624b 1625a 1625b 1626a 1626b 1629 1630 1631a 1631b 1632a 1632b 1633a 1633b 1634a 1634b 1635a 1635b 1636a 1636b 1637a 1637b 1640b 1641a 1642a 1642b 1643a 1643b 1644b 1645a 1646a 1646b 1647a 1647b 1648b 1649b 1650b 1651a 1651b 1652b 1655b 1656a 1657b 1658b 1659b 1660b 1662a 1662b 1663b 1664a 1664b 1665b 1666a 1666b 1667a 1667b 1668b 1669b 1670a 1670a 1670b 1671a 1671b 1672a 1672b 1673a 1673b 1674b 1675a 1675b 1677a 1677b 1679a 1679b 1680a 1680b 1682 1683 1686-1694 1697 1998 1700-1710 1711a 1711b 1714b 1715a 1714b 1716 1718-1723 1725-1729 1732 1735 1739 1740 1741a 1741b 1743-1745 1747 1749-1751 1752a 1752b 1753-1755 1756a 1756b 1757 1758 1760 1761 1765-1767 1771 1772a 1772b 1775 1778 1779 1783-1788 1790-1793 1795 1797-1800 1801b 1802a 1802b 1803a 1803b 1804b 1806a 1806b 1808a 1810b 1811a 1812a 1813a 1814a 1815a 1816a 1819a 1820a 1821b 1822b 1824b 1825a 1826a 1827a 1828a 1829b 1830a 1831a

1831b 1832b 1833a 1833b 1834a 1834b 1835a 1835b 1836a 1837b 1838b 1839b 1840b 1841a 1841b 1842b 1843a 1843b 1844a 1844b 1845b 1847a 1848a 1848b 1849a 1850b 1851–1854 1856 1857 1859 1862 1865 1866 1868–1870 1874 1875 1877 1878–1886 1889 1890 1892 1893a 1893b 1895–1897 1902 1903 1905 1908–1916 1918 1922 1924 1928 1929 1931–1936 1938 1939a 1939b 1940 1941 1944–1946 1950 1956b 1957b 1959a 1960b 1961b 1962b 1963a 1964a 1964b 1965a 1965b 1966a 1967b 1968 1969a 1969b 1971–1978 1980 1982 1983 1985 1987 1989–1992 1998 2001a 2001b 2003a 2004a 2004b 2005a 2006a 2006b 2007b 2008b 2009a 2011b 2012a 2012b 2013a 2014a 2014b 2015a 2015b 2016a 2017b 2018a 2018b 2019a 2019b 2020a 2020b 2021b 2024b 2025a 2025b 2026a 2027b 2028a 2028b 2029b 2031a 2032a 2032b 2033a 2033b 2034b 2035a 2035b 2036b 2037a 2037b 2038b 2040a 2040b 2041b 2043a 2044b 2045a 2046a 2047a 2048a 2049b 2050b 2051a 2051b 2052a 2053b 2056b 2057b 2058a 2659a 2059b 2060a 2060b 2061b 2062b 2063b 2066a 2066b 2067a 2067b 2068a 2069a 2069b 2071a 2072a 2075b 2076b 2077b 2078a 2078b 2080a 2080b 2081a 2082a 2082b 2083b 2084b 2985b 2086b 2089b 2090a 2090b 2091a 2091b 2092a 2092b 2093a 2093b 2094a 2094b 2095a 2096a 2096b 2097a 2097b 2098a 2098b 2099a 2099b 2100b 2101–2103 2105 2106b 2107 2108 2110–2114 2119 2120 2123–2129 2131 2133 2134 2136–2138 2140 2145 2146 2149 2150 2153 2155–2159 2161–2165 2167–2170 2172 2173 2177 2181b 2182–2185 2187 2188 2192–2194 2198a 2198b 2200b 2201–2208 2210 2213–2218

Ad Num. 19999. praes. 14/4 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammerfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Scharl ist die Pfarrei Ammerfeld erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt und dem Landgerichtsbezirke Monheim, zählt 255 Seelen und hat eine Schule.

Die faßionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 771 fl. 40¾ kr. nämlich: a) aus Realitäten 83 fl. 20 kr.; b) aus Rechten 646 fl. 22¾; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 41 fl. 58 kr.; die Lasten betragen 104 fl. 34¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 12. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 19813. praes. 14/3 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Limbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Baugger ist die Pfarrei Limbach, welche sich zugleich über die Filialorte Groß- und Klein-Anhausen erstreckt, erlediget worden.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg und dem Landgerichtsbezirke Burgau und zählt 438 Seelen mit einer im Pfarrdorfe befindlichen Schule.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe beſtehen in 603 fl. 5½ kr., nämlich: a) an ſtändigem Gehalte 358 fl. 1½ kr.; b) aus Realitäten 84 fl. 14 kr.; c) aus Rechten 99 fl. 51 kr.; d) aus beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 60 fl. 59 kr.; die Laſten betragen 17 fl. 33 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Ad Num. 20677. praes. 16/4 49.

(Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im k. Cadettenkorps betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Austritt des Zöglings Ferdinand Freiherr von Schrottenberg aus dem k. Cadettenkorps, wird am Ende des gegenwärtigen Schuljahres einer jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des adeligen Seminarfondes dem k. Cadettencorps in München zugewieſen worden ſind. Ausſchreiben vom 23. Mai 1840. Intelligenzblatt Seite 327.

Dieſer Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholiſcher Religion, welche zum ſtiftungsmäßigen Adel gehören, zunächſt aus dem Würzburgiſchen, und erſt, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden ſind ſolche aus dem Fränkiſchen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelaſſen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochſtift Würzburg gegebenen Beſtimmungen zu bemeſſen, ſohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, ſowohl väterlicher- als mütterlicherſeits bis zu den Urgroßältern einſchlüſſig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt ſey;

3) daß die auf die vorgeſchriebene Art belegten Geſuche innerhalb des obenvorgeſteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen ſeyen.

Würzburg, den 31. März 1849.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf v. Fugger.

Mees.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 32.** den 20. April 1849.

Inhalt: Die polizeilichen Bestimmungen für die Donau-Dampfschifffahrt, hier die Bemannung der Flöße. — Die Amtssiegel der Gerichtsärzte bei den k. Gerichts- und Polizei-Behörden. — Todtenscheine der in Rußland verstorbenen Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs. — Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayr. Unterthanen. — Rechnungsergebnisse des Hagelschadens-Versicherungs-Vereins für Bayern vom Jahre 1848. — Die Erledigung der Pfarrei Sulzdorf. — Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central Veterinär-Schule. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Die Erledigung der Pfarrei Kl. Sulz, Dekanats Feuchtwangen. — Die Erledigung der Pfarrei Lichtenberg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20925. praes. 19/4 49.

(Die polizeilichen Bestimmungen für die Donaudampfschifffahrt hier die Bemannung der Flöße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. bezeichneten Betreffs wurde zur Beförderung der Floßfahrt gestattet, daß eine Ausnahme von den am 12. Dezember 1847 erlassenen, durch Regierungs-Ausschreiben vom 26. Dezember 1847. (Kr.-Int.-Blatt vom Jahre 1847 Nr. 104 S. 1151) bekannt gegebenen polizeilichen Bestimmungen für die Donaudampfschifffahrt in der Art eintrete, daß Flöße von nicht mehr als 21 Fuß Breite und 160 Fuß Länge nur mit 4 Führern bemannt werden und daß für die Strecke von der Lechmündung bis Stepperg selbst drei Mann genügen sollen, wenn die Flöße leer gehen, in beiden Fällen aber vorausgesetzt, daß sich unter der Mannschaft, die ihrem Geschäfte vollkommen gewachsen sein muß, ein tüchtiger Stauführer befinde.

Die betheiligten Polizeibehörden haben hiernach das Weitere zu verfügen, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die, die Donau befahrenden Flößer von vorstehender Bestimmung gehörig in Kenntniß gesetzt,

Contraventionen dagegen zur Anzeige gebracht, und unnachsichtlich bestraft werden.

Augsburg, den 18. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20237. praes. 17/4 49.

(Die Amtssiegel der Gerichts-Aerzte bei den kgl. Gerichts- und Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gerichtsärzte bei den noch bestehenden Gerichts- und Polizeibehörden führen dieselben Amts-Siegel wie diese Behörden.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20466. praes. 17/4 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todtenscheine der in Rußland verstorbenen Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Mittheilungen sind in Rußland nachbezeichnete zwei kgl. b. Staatsangehörige gestorben.

1) Heinrich Keck (Kech) Lithograph, gestorben am 2. September 1841, 52 Jahre alt, zu Dobrynia im Gouvernement Twer Wyschnewolotzker-Kreise,
2) Friedrich Fuchs, Bäcker, gestorben am 19. Juli 1848, 18 Jahre alt, im Spitale zu Moskau.

Beide hinterließen kein Vermögen, auch konnten die nähern Verhältnisse derselben nicht ermittelt werden.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. April l. Js. erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit den Auftrag zu erheben und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob nicht im Regierungsbezirke Verwandte des Einen oder Andern der genannten Verstorbenen sich befinden, welchen die vorliegenden Todtenscheine ausgehändigt werden können.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg den 15. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20463. praes. 17/4 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom

7. d. Mts. wird nachstehend der Abdruck eines Verzeichnisses von in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen sämmtlichen k. Distrikts-Polizei-Behörden zur Kenntniß gebracht, mit der Auflage, daß der Eine oder der Andere der in diesem Verzeichnisse vorgetragenen Verstorbenen dem Regierungs-Bezirke gemäß seiner Geburt angehöre, oder sich in demselben Verwandte von ihm befinden, an welche die höhern Orts vorliegenden Todtenscheine verabfolgt werden könnten, hierüber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 15. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Fortl. Nr.	Namen und Stand.	Alter resp. Geburts-Zeit	Angeblicher Geburts-Ort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Adam Georg, Soldat.	3. Februar 1824.	Limbach (Simbach)	Militärspital zu Bona 2. Nov. 1846.
2	Omasreuther Joseph, lediger Bräuer.	30 Jahre.	Zell	Hagenau, 16. Aug. 1847.
3	Sattler Joh. Franz, Civilist.	30 Jahre.	Vengtzheim	Militärspital von Douèra 16. Nov. 1847.
4	Kaiser Johann Simon, Soldat.	15. August 1825.	Birsheim	Militärspital von Oran 9. Nov. 1847.
5	Baume Abraham, Sold.	23. Mai 1823.	Rohe	Marseile, 15. Okt. 1846.
6	Bilheyer, Peter, Ebenholzarbeiter.	78 Jahre.	Marchingen	Paris, 7. Juli 1846.
7	Zabenouff Daniel, Soldat.	27. April 1823.	Meinburg	Militärsp zu Oran 13. Febr. 1847.
8	Gresse Anton.	37 Jahre.	Lackenbach	Ville-sous-Laferte 17. Jan. 1847.

Ad Num. 20433. praes. 17/4 49.

(Die Rechnungsergebnisse des Hagelschadens-Versicherungsvereins für Bayern vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 41 der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird nachstehend die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben dieses Vereins für das Jahr 1848 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Augsburg, den 14. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben

des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1847.

Zusammenstellung.

Vortrag.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
Schuldigkeit.				
A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
1. An Aktiv-Rest		16,652	11	3
2. „ Aktiv-Ausständen		12,664	42	1
3. „ Defekten und Ersatzposten		626	4	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
1. Versicherungs-Beiträge	28,265 fl. 56 kr. 2 pf.			
Schreibmaterialien mit Porto-Beiträge	1,240 fl. 12 kr — pf.			
Regiekosten-Beiträge	1,735 fl. 24 kr. — pf.	31,241	32	2
2. An Klagekosten		152	14	2
3. „ Interessen		644	25	
	Summa	61,981	8	2
Gutmachung.				
A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
1. Retardat-Zahlungen:				
a. Entschädigungs-Nachzahlungen		6777	4	
b. Agentiegebühren		24	1	
c. Abschätzungskosten		12	31	
d. Postporto und Botenlöhne		3	38	
2. Nachlaß und Verlust		34	56	2
3. Prozeß- so andere Gerichtskosten		29	41	
	Uebertrag	6881	51	2

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Entschädigungen	26,024	29	
2. Remunerationen und Besoldungen:			
a. dem Direktorial-Vorstand (Hievon hat derselbe den Vereinskassier, so wie das Schreiber- und Aushilfs-Personal zu honoriren.)	1225		
b. dem Vereins-Buchhalter	800		
c. dem Bureaudiener	300		
d. an Abschätzungskosten	1016	3	
e. „ Agentiegebühren	1371	12	3
3. Regie-Kosten:			
a. Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	194	26	
b. Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	193	24	
c. Buchdrucker, Lithographen und Buchbinderlöhne	175	29	
d. Postporto und Botenlöhne	797	31	2
e. Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	72	25	
4. Nachlaß und Verlust	57	10	
5. Sonstige Ausgaben	291	27	2
6. Aktiv-Ausstände	15,851	37	1
Uebertrag	6881	51	2
Summa	55,252	6	2

Bilanze.

Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	61,981	8	2
Die Gesammt-Gutmachung beträgt	55,252	6	2
Verbleibt mit Rechnungs-Schluß 1848 Baarschaft	6729	2	

München, am 12. April 1849.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat, Advokat Rey. J. B. Welsch. Max Stiegelmayr. v. Hirsch.

J. M. Kuttner, Buchhalter.

Ad Num. 19679. praes. 17/4 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Sulzdorf betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Leander Sorg, ist die Pfarrei Sulzdorf erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt und dem Landgerichtsbezirke Donauwörth, und zählt 335 Seelen mit 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 905 fl. 41 2/8 kr. nämlich: a) aus Realitäten 333 fl. 5/8 kr.; b) aus Rechten 534 fl.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 38 fl. 38 kr.; die Lasten betragen 48 fl. 9 1/2 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 5595. praes. 15/4 49.

An
sämmtliche Untergerichte und k. Advokaten des Kreises.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung den sämmtlichen Untergerichten und k. Rechtsanwälten des Kreises bekannt gemacht.

Neuburg den 13. April 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

v. Will, Direktor.

Kistenfeger, Sekr.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch das kgl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern wurde anher die Anzeige erstattet, daß noch sehr häufig Requisitionen, welche dorthin gehören, an das k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen, und umgekehrt zum k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requisitionen an das k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Parteisachen unnöthige Kosten erwachsen.

Die unterfertigte Stelle findet sich demnach veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 30. November 1838 (Kreisbl. S. 1866), vom 23. August 1843 (Kr.-Bl. S. 1143), vom 22. Juli 1844 (Kr.-Bl. S. 1081) und vom 15. April 1845 (Kr.-Bl. 588) die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungs-Bezirkes auf den Adressen jedesmal beizusetzen.

München am 2. April 1849.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

Ad Num. 20785. praes. 17/4 49.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule betreffend.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 24. Oktober statthabeu, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

v. Freyberg.

Appel.

Ad Num. 20785. praes. 17/4 49.

(Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 1. Julius und
am 2. November lauf. Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

v. Freyberg.

Appel.

---

praes. 18/4 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Kl. Sulz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kl. Sulz, Dekanats Feuchtwangen ist durch Beförderung des Pfarrers Eckart erledigt worden und wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse bestehen in nachbenannten Bezügen:

I. an ständigem Gehalte: 1) an baarem Gelde 147 fl. 30 kr.; für 10 Schober Kornstroh 38 fl. 20 kr.; 2) an Naturalien: 7 Schffl. 2 Mtz. 1 Vgl. 2 Sdl. Korn á 8 fl. 32 kr. = 63 fl. 6 1/4 kr.; 5 Schffl. 2 Mtz. 2 Vgl. Dinkel à 4 fl. 13 kr. = 22 fl. 3 kr.; 2 Schffl. 4 Mtz 1 Vgl. Haber á 3 fl. 26 kr. = 9 fl. 24 kr.; 20 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. = 60 fl.; 300 Stück weiche Wellen 1 fl. 15 kr. = 3 fl. 45 kr.; 1 dreilings Schleißfoel á 1 fl. 24 kr. = 1 fl. 24 kr.

II. Ertrag aus Realitäten. Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und geräumig ist, dann der übrigen Oekonomie-Gebäude 30 fl. desgleichen der Grundstücke 74 fl.

III. Ertrag aus Rechten: an Weiderechten 3 fl.

IV. Einnahmen aus bekonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 154 fl.; an freiwilligen Geschenken in Naturalien 63 fl; hievon die Lasten abgezogen mit 9 fl. 7 1/2 kr. bleibt reines Einkommen 597 fl. 36 3/4 kr.

Ansbach, den 7. April 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Huffel.

Cella, Sekr.

---

praes. 15/4 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 28. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Falko ist die Pfarrei Lichtenberg im Dekanate Steben in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich wie folgt:

I. an ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen a) baar 149 fl. 14½ kr.; b) 26⅔ bayer. Klftr. weiches Scheitholz 10 fl. 8 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 23 fl. 22½ kr. 3) aus Gemeindekassen baar 18 fl. 45 kr.:

II. Ertrag an Realitäten: a) Wohnung im Pfarrhaus, das zwar einiger Reparatur bedarf, aber sonst in gutem Stande und geräumig ist, 40 fl.; 1½ Tgw. Aecker 10 fl. 30 kr.; 1⅛ Tgw. Wiesen 7 fl.; 1 Tgw. Grasgarten incl. Wiesen 14 fl. 45 kr.;

III. Ertrag aus Rechten a) ständige Abgaben 1) baar 9 fl. 52¾ kr.; 2) 3 Schffl. ¾ Mtz. Haber 10 fl. 56¼ kr.; b) an Zehnten: 1) vom großen Fruchtzehent 191 fl. 46¼ kr.; 2) vom Schmalsaat- oder sogenannten kleinen Zehnten 91 fl. 51½ kr.

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen 120 fl. 55½ kr. Summa 788 fl. 43¼ kr. Lasten 3 fl. 15 kr. Reiner Ertrag 785 fl. 28¼ kr.

Bayreuth den 10. April 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. 14/4 49.

Dem bisherigen französischen Sprachlehrer an der Lateinschule zu Memmingen, Karl v. Cogniard, wurde die Stelle eines französischen Sprachlehrers an der k. Studien-Anstalt Kempten verliehen.

praes. 16/4 49.

Der auf den Stadtpfarrer Johann Baptist Messerschmid in Oettingen gefallenen Wahl als Dechant des Landkapitels Wallerstein wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. 16/4 49.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. April d. Js. wurde der Assessor bei der Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg, Maximilian Ott seiner Bitte entsprechend, zum k. Rentbeamten in Nördlingen ernannt.

praes. 14/4 49.

Vermöge allerhöchsten Rescripts dd. München den 13. April l. Js. haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, die erledigte 1. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Wertingen vom 16. April l. Js. an dem übernommenen Patrimonialrichter Gustaph Adolph Wasser zu Burtenbach zu verleihen.

praes. 17/4 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. dem Priester Ignaz Pürner, Pfarrer zu Eitensheim, Landgerichts Ingolstadt die katholische Pfarrei Wittesheim, Landgerichts Monheim allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 17/4 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts dd. München den 12. April l. Js. die durch Versetzung des Landgerichts-Assessors v. Bauer-Breitenfeld erledigte 2. Landgerichts-Assessors-Stelle bei dem k. Landgerichte Donauwörth dem geprüften Rechtspraktikanten Franz Seraph Stocker aus Glött allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 33.** den 24. April 1849.

Inhalt: Die Ablösbarkeit der auf vertheilten Gemeindegründen liegenden Grundzinse. — Die weiblichen Arbeits-Schulen für Mädchen auf dem Lande. — Die Suspension des k. Advokaten Dr. Hartmann in Würzburg vom Amte. Erledigung des Benefiziums Deißenhofen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg vom Monat Februar 1849. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21298. praes. $^{22}/_{4}$ 49.

(Die Ablösbarkeit der auf vertheilten Gemeindegründen liegenden Grundzinse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni v. Js. auf jene Grundzinse, welche auf vertheilten Gemeinde-Gründen liegen, hat das kgl. Staatsministerium des Innern unterm 16. d. Mts. folgende Entschließung erlassen.

Die durch §. 25 Abs. 3 des revidirten Gemeindeedikts vorgeschriebene Belegung bestimmter Antheile an den vertheilten Gemeindegründen mit einem durch Erlegung des 25 fachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekassen kann nicht als die Constituirung eines Obereigenthums-Verhältnisses, welche durch Art. 17 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni v. Js. verboten ist, angesehen werden.

Nach dem bayrischen L. R. p. IV. Cap. 7. §. 33 und Anm. ist die Grundzinsbarkeit contractus censiticus wohl zu unterscheiden von der Emphyteuse.

Die erstere hat kein Obereigenthum zur Folge, sie ist als ein einfaches, mit Grund und Boden zusammenhängendes Schuldverhältniß zu betrachten.

Dieselbe fällt daher nicht unter die von dem Ablösungsgesetze berührten, vermöge der Grund-, Gerichts- und Zehentherlichkeit auf dem Boden ruhenden Lasten.

Rücksichtlich der Ablösung dieses Grundzinses müssen die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche in der im Einver-

ständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung vom 14. Januar l. Js. Nr. 467 im Betreff der Ablösbarkeit des auf verkaufte Gemeinde- und Stiftungsrealitäten zu legenden Grundzinses ausgesprochen wurden.

Hienach kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch der durch das rev. Gemeindeedikt festgesetzte Ablösungs-Maßstab noch ferner in Kraft besteht.

Durch die Vorschrift nemlich, daß der fragliche Grundzins mittelst Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages ablösbar sei, ist genau die Größe des Kapitals festgesetzt, aus welchem die Zinsen der Gemeindekasse zufließen sollen, beziehungsweise bisher zugeflossen waren.

Es findet daher der Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. Anwendung, wonach alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, durch Baarerlag dieses Kapitals abgelöst werden können.

Sämmtliche Gemeindeverwaltungen haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Augsburg, den 21. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 20891. praes. $^{22}/_{4}$ 49.

An
die Distriktspolizei- und Distriktsschul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die weiblichen Arbeitsschulen für Mädchen auf dem Lande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem Auftrage der unterfertigten Stelle vom 29. Oktober 1848 (Kr.-Int.-Bl. St. 92. S. 1297) noch nicht von allen Distrikts-, Polizei- und Schulbehörden Genüge geleistet wurde, so wird die Vorlage der angeordneten gemeinschaftlichen Anzeigen binnen längstens 6 Wochen unfehlbar gewärtiget.

Augsburg, den 20. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 1155. praes. $^{20}/_{4}$ 49.

(Die Suspension des k. Advokaten Dr. Hartmann in Würzburg vom Amte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat unterm 17. d. Mts. in der Untersuchung gegen Sebastian Kilian und Kilian Härth von Unterleinach wegen Tödtung, den Vertheidiger k. Rechtsanwalt Dr. Hartmann auf Grund des Artikels 168 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des St. G. B. betreffend, zur Suspension vom Amte auf ein Monat verurtheilt.

Auf Antrag des k. Staatsanwalts vom 18/19. d. Mts. wird dieses Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 218 des erwähnten Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung andurch vollzogen.

Würzburg, am 19. April 1849.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Lehl.

---

praes. 22/4 49.

(Erledigung das Benefiziums Deißenhofen betr.)

Das Benefizium in Deißenhofen, bischöfl. Dekanats Höchstädt ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 18. April 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Mäßler, G. V.

Spindler, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 17/4 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. dem Priester Franz Xaver Ibler, Benefiziums-Vikar zu Salgen, k. Landgerichts Mindelheim, das Curat- und Schul-Benefizium Ludwigsmoos, k. Landgerichts Neuburg a/D., allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/4 49.

Seine Majestät der König haben, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. April d. Js. dem Priester Leopold Zanker, Kaplan zu Roggenburg die katholische Pfarrei Offingen, kgl. Ldg. Günzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 20/4 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. dem Priester Johann Baptist Fink, Frühmeß- und Schulbenefiziat in Sulzberg die katholische Pfarrei Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 20/4 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. April l. Js. den Curat- und Schulbenefiziaten Priester Johann Baptist Vogel in Margertshausen, Ldg. Göggingen, die katholische Pfarrei Bubesheim, Landgerichts Untergünzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 22/4 49.

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. April l. Js., die durch die Versetzung des k. Distrikts-Schul-Inspectors und Pfarrers Koch von Mögesheim nach Knotzheim erledigte Distrikts-Schul-Inspectors-Stelle über die katholischen Schulen in den k. Gerichts- und Polizeibezirken Oettingen und Mönchsroth, dann über die israelitische Schule zu Hainsfahrt dem Dekan und Stadtpfarrer Joh. Bapt. Messerschmidt in Oettingen übertragen.

Ueberſicht

des Verkehrs und der Preiſe des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat Februar 1849.

Schrannen-Orte.	Schrannen-Zahl	Waizen.							Kern.							Roggen							Gerſte.							Haber.							Gelds-Betrag des verkauften Getreides.	
		Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Ganzer Stand.	Verkauf	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis		Aufſchlag.	Abſchlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittlerer Durchſchnitts-Preis.		Aufſchlag.		Abſchlag.		
		Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Schaf	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
burg .	3	2020	1953	65	13	7	1	9	—	—	1115	1095	20	12	33	—	36	—	6	1598	1532	66	8	8	—	19	—	—	1970	1917	53	7	3	—	51	—	—	579	572	7	4	14	—	12	—	3	67489	53
beuern	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	928	792	136	12	59	—	46	—	7	251	243	8	8	26	—	24	—	—	201	201	—	6	58	—	51	—	—	432	432	—	17	30	—	9	—	—	15474	13
ten . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3306	2357	949	14	23	—	24	—	7	1930	1118	712	9	47	—	19	—	11	851	683	171	8	16	—	16	—	18	1664	1458	206	5	5	—	17	—	5	57970	12
m . . .	4	3335	2610	745	15	25	—	38	—	11	7861	6021	1840	14	31	—	22	—	9	1472	783	689	9	11	—	11	—	—	457	176	309	8	4	—	2	1	28	2883	2129	233	5	28	—	—	—	18	139660	25
mingen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3305	2940	365	13	43	—	16	—	9	1527	1184	343	8	41	—	9	—	15	1292	1164	118	7	25	—	14	—	13	1318	1137	181	4	44	—	3	—	10	64862	22
urg . .	4	823	821	2	12	15	1	40	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193	193	—	7	22	—	33	—	14	704	704	—	6	20	—	39	—	—	152	152	—	4	3	—	33	—	18	14460	35
lingen	4	894	758	136	12	49	—	47	—	31	2291	2025	266	12	49	—	22	—	29	263	236	27	8	15	—	30	—	13	1940	1916	24	6	43	—	20	—	1	342	330	12	4	37	—	40	—	—	52099	40
mmerich	4	222	208	14	12	43	2	2	—	35	393	377	16	11	57	—	33	—	36	628	573	55	7	51	—	39	—	25	193	176	17	5	52	—	13	—	13	227	226	1	4	8	—	19	—	2	13632	10
bach .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	390	377	13	12	57	1	4	—	19	136	146	12	7	46	—	46	—	17	293	290	3	6	30	—	31	—	6	563	551	12	4	12	—	14	—	15	10151	11
gen .	4	68	67	1	11	50	1	58	1	26	2014	1981	63	12	41	—	4	—	5	230	214	16	7	27	—	18	—	11	2135	2032	103	6	23	—	18	—	6	257	256	1	4	20	—	11	—	—	42537	56
bethrim	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	849	758	91	12	30	—	34	—	25	278	249	29	4	10	—	16	—	2	245	227	18	6	28	—	31	—	—	606	540	66	4	18	—	10	—	15	15196	37
enhorn	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1921	1761	161	13	17	—	47	1	5	324	308	16	7	40	—	21	—	13	875	742	133	6	9	—	2	—	33	551	543	8	4	21	—	13	—	3	32740	13
umma	47	7362	6419	963					21308	20504	3601					8742	6769	1973							11169	10220	949							9574	8326	1248							534229	55

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 34.** den 27. April 1849.

Inhalt: Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft. — Der Verkauf des Nachbiers. — Der Vollzug der von dem Schwurgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg gegen Advokat Dr. Hartmann zu Würzburg ausgesprochenen Strafe. — Die gelehrten Anzeigen. — Resultate der Concursprüfung für die Erlangung wirklicher Schuldienste. — Collecten-Gesuch des Johann Georg Jäger von Dornach. — Sammlung für den Bau einer kath. Kirche zu Christiania — Die Erledigung der Pfarrei Ottmarshausen, Ldg. Schwabmünchen; der kath. Pfarrei Herbertshofen, Ldg Wertingen; der kath. Pfarrei Achsheim, Ldg. Göggingen; der Schullehrers- und Chorregenten-Stelle zu Immenstadt und der kath. Schullehrers-Stelle der untern Klasse und Chorregenten-Stelle in Memmingen. — Die Erledigung der 3. Pfarrstelle an der St Gumbertuskirche zu Ansbach; und der Pfarrei Geilsheim, Decanats Wassertrüdingen. — Kreis-Notizen. — Beilage. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21430. praes. 25/4 49.

An
sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die inhaltlich der durch Ausschreiben vom 19. Jänner l. Js. bekannt gemachten höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. desselben Mts. Nr. 30674 (Kr.-Int.-Blatt Nr. 7.) von den einzelnen Heeres-Abtheilungen geführt werdenden Listen der mit Militär-Abschieden versehenen reservepflichtigen Mannschaft zu jeder Zeit evident gehalten werden können, werden in Gemäßheit höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. die sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes angewiesen, die zurückbehaltenen Abschriften dieser Listen alle Quartale zu prüfen, und die seit der letzten Revision vorgekommenen Veränderungen in den ersten 14 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar jeden Jahres den betreffenden Heeresabtheilungen zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 52. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 1431. praes. $^{23}/_{4}$ 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neubnrg.

(Den Verkauf des Nachbiers betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. April d. Js. ist den Bräuern der Verkauf des Nachbieres an die Consumenten auch in Fäßchen zu $^{1}/_{8}$ Eimer gestattet, dagegen aber bleibt jeder Verkauf des Nachbieres in Fäßchen über $^{1}/_{8}$ Eimer so wie die Abgabe derselben an Wirthe unbedingt verboten.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu achten.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21709. praes. $^{26}/_{4}$ 49.

(Den Vollzug der von dem Schwurgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg gegen Advokat Dr. Hartmann zu Würzburg ausgesprochenen Strafe betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 19. l. Mts. bezeichneten Betreffs (Kr.-Bl. Nr. 33. S. 544) wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß die gegen den k. Advokaten Dr. Hartmann in Würzburg in Gemäßheit des Art. 168 Abs. 4. des Gesetzes vom 10. November 1848 durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. l. Mts. verhängte Strafe der Suspension vom Amte auf die Dauer eines Monats sich nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. l. Mts. auch auf die Administrativ-Praxis erstrecke.

Augsburg, den 25. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21771. praes. $^{26}/_{4}$ 49.

(Die gelehrten Anzeige pro 18$^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden der innern Verwaltung, welche dem Auftrage der unterfertigten k. Stelle vom 7. März l. Js. bezeichneten Betreffs bis jetzt noch nicht entsprochen haben, werden an dessen Erledigung binnen einer Frist von acht Tagen hiemit erinnert.

Augsburg, den 25. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21609. praes. 25/4 49.

(Die Resultate der Concurs-Prüfung für die Erlangung wirklicher Schuldienste vom Jahre 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Namen derjenigen Schuldienst-Erspektanten, welche die Concurs-Prüfung zur Erlangung wirklicher Schuldienste vom 25. September bis 2. Oktober 1848 bestanden, und bei derselben eine Prüfungs-Note in den zwei ersteren Hauptklassen erhalten haben, demnach zur Anstellung als wirkliche Schullehrer für befähigt befunden wurden, in alphabetischer Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 22. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Verzeichniß

derjenigen Schuldienst-Erspektanten, welche bei der am 25. September bis 2. Oktober 1848 in Augsburg abgehaltenen Concursprüfung für Erlangung wirklicher Schuldienste zur Anstellung als wirkliche Schullehrer für befähigt befunden wurden, in alphabetischer Ordnung.

1) Bauer Joh. Nep., Schulgehilfe zu Pfaffenhausen, Landg. Mindelheim;

2) Bayerle Joseph, Schulverweser in Sonderheim, Landg. Höchstädt;

3) Beisch Jak. Heinrich, Hilfslehrer und Knabenaufseher im protestantischen Waisenhause in Augsburg;

4) Beem Aurel, II. Schulgehilfe in Staufen, Landg. Immenstadt;

5) Buder Georg Frdr., Schulgehilfe in Kleinsorheim, Ger.- u. Pol.-Bez. Harburg;

6) Düring Joh. Georg Christ., Verweser der I. Mädchenklasse in Kempten;

7) Dyke Johann Ernst, Schulgehilfe zu Höchstädt;

8) Eder, Sebastian, Schulgehilfe in Unterrieden, Landg. Mindelheim;

9) Esser Thomas, Schulgehilfe in Bellenberg, Landg. Illertissen;

10) Forstner August, Schulverweser in Untergermaringen, Ldg. Kaufbeuren;

11) Geiger Roman, Schulgehilfe in Tiefenbach, Ldg. Immenstadt;

12) Gerstmair Dominikus, Schulgehilfe in Tapfheim, Ldg. Höchstädt;

13) Gilg Xaver, Schulgehilfe in Denklingen, Ldg. Buchloe;

14) Hiemer Joseph, erpon. Schulgehilfe zu Günzach, Ldg. Obergünzburg;

15) Hörmann August, Schulverweser zu Baldingen, Ger.- u. Pol.-Bez. Wallerstein;

16) Hubel Joh., Verweser der Unterknaben-Klasse in Nördlingen;

17) Hugel Jakob, Schulverweser der ersten Mädchenklasse in Memmingen;

18) Köberlin Herrmann, Schulgehilfe in Solenhofen, Ldg. Monheim;

19) Kopp Johann, Schulverweser in Reichau, Ger.- u. Pol.-Bez. Babenhausen;

20) Kraus Lorenz, Schulgehilfe zu Ehingen, Ldg. Wertingen;

21) Löfflad Johann Michael, Verweser der untern Mädchenklasse in Nördlingen;

22) Mair Paul, Schulgeh. zu Unterdießen, Ldg. Buchloe;

23) Maurus Albert, erpon. Schulgeh. zu Schmidsreuthe, Ldg. Kempten;

24) Mair Ludwig, Schulgeh. zu Lindau;

25) Mairhofer Alois, Schulgeh. zu Bissingen;

26) Mayer Wilh., Schulg. zu Mönchsroth;

27) Mohr Joh. Georg, Schulgeh. in Gestratz, Ldg. Weiler;

28) Müller Ign., Schulverweser in Pforzen, Ldg. Kaufbeuren;

29) Oettle August, Schulgeh. in Pfaffenhofen, G.- u. P.-B. Weißenhorn;

30) Pabst Wend., Schulgeh. in Krumbach;

31) Rasch Franz Xav., Schullehrer in Deggingen, G.- u. P.-B. Harburg;

32) Reiser Alois, erpon. Schulgeh. in Kornau, Ldg. Sonthofen;

33) Roßmann Heinr., I. Schulgeh. in Wertingen;

34) Saumweber Nikolaus, Schulverweser in Kleinaitingen, Ldg. Schwabmünchen;

35) Schäffler David, Schulgeh. in Wasserburg, Ldg. Lindau;

36) Schmid Christ., Schulverweser in Waltenhausen, Ldg. Krumbach;

37) Schmid Joseph, Schulgeh. in Oberliezheim, Ldg. Höchstädt;

38) Schmid Max, Musiklehrer im Deubach'schen Privat-Erziehungs-Institut in Lautrach, Ldg. Grönenbach;

39) Schretzenmair Jos. Mich., Schullehrer im Schopflohe, G.- u. P.-B. Oettingen;

40) Veicht Xaver, Schulgeh. in Marrheim, Ldg. Monheim;

41) Wagner Benedikt, Schulgeh. in Allmannshofen, Ldg. Wertingen;

42) Wetzstein Joh. Balthasar, Schulverweser der untern Knabenklasse in Nördlingen;

43) Wohnlich Otto, erpon. Schulgeh. zu Weiler, Ldg. Illertissen;

44) Zeller Johannes, erpon. Schulgeh. zu Neuschwetzingen, Ldg. Neuburg;

45) Zentner Pius, I. Schulg. in Staufen, Ldg. Immenstadt.

Ad Num. 21210. praes. $^{25}/_{4}$ 49.

(Das Collekte-Gesuch des Johann Georg Jäger von Dornach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des kgl. Landgerichts Lindau vom 15. l. Mts. hat die durch Entschließung vom 28. Juli v. Js. bewilligte Collekte für Johann Georg Jäger von Dornach einen Gesammtertrag von 691 fl. 16 kr. 3 hl. abgeworfen was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiedurch der Jäger'schen Familie sowohl ihr Eigenthum durch Errichtung eines Wasserbaues gerettet, als auch deren Existenz gesichert werden konnte, indem die nach Abzug der Kosten für die Herstellung des Wasserbaues noch vorhandenen Mittel zur Befriedigung der dringendsten Gläubiger des genannten Jäger verwendet wurden.

Augsburg den 22. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21084 praes. $^{25}/_{4}$ 49.

(Die Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche zu Christiania betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige bewilligte Collekte zur Erbauung einer

katholiſchen Kirche in Chriſtiania hat im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg im Ganzen 820 fl. 57 7/8 kr. ertragen, was unter Beiſetzung der aus den einzelnen Polizeibezirken eingegangenen Beträge hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 20. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Abdruck.

Ueberſicht

des Ertrags der allgemeinen Collekte für Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Chriſtiania.

Stadt-Magiſtrate.

1) Augsburg 53 fl. 29 1/2 kr.; 2) Kaufbeuren 7 fl. 42 kr.; 3) Kempten 5 fl. 24 kr.; 4) Lindau 1 fl. 46 kr.; 5) Memmingen 2 fl. 42 kr.; 6) Neuburg — fl. — kr.; 7) Nördlingen 3 fl. — kr. Summa 74 fl. 3 1/2 kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 26 fl. 40 kr. 2 pf.; 9) Burgau 10 fl. 22 1/2 kr.; 10) Dillingen — fl. — kr.; 11) Donauwörth 29 fl. 56 1/2 kr.; 12) Füſſen 10 fl. 54 kr.; 13) Göggingen 6 fl. 47 1/2 kr.; 14) Grönenbach 36 fl. 7 kr.; 15) Günzburg 7 fl. 34 kr.; 16) Höchſtädt 23 fl. 47 kr.; 17) Illertiſſen 22 fl. 11 kr.; 18) Immenſtadt 38 fl. 21 kr.; 19) Kaufbeuren 19 fl. 11 kr.; 20) Kempten 33 fl. 24 1/2 kr.; 21) Krumbach 11 fl. 33 kr.; 22) Lauingen 15 fl. — kr.; 23) Lindau 17 fl. 47 kr.; 24) Mindelheim 28 fl. 48 kr.; 25) Monheim 8 fl. 53 kr.; 26) Neuburg a/D. 40 fl. 34 1/2 kr.; 27) Neuulm 13 fl. 1 1/2 kr.; 28) Nördlingen 3 fl. 4 kr.; 29) Oberdorf 26 fl. 23 kr.; 30) Obergünzburg 32 fl. 56 kr.; 31) Ottobeuren 56 fl. 12 kr.; 32) Roggenburg 24 fl. 46 kr.; 33) Schwabmünchen 2 fl. 36 kr.; 34) Sonthofen 16 fl. 57 kr.; 35) Türkheim — fl. — kr.; 36) Weiler 63 fl. 5 kr.; 37) Wemding 6 fl. 52 1/2 kr.; 38) Wertingen 3 fl. 35 kr.; 39) Zusmarshauſen 34 fl. 57 kr. Summa 672 fl. 19 1/2 kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhauſen 22 fl. 36 1/2 kr.; 41) Biſſingen — fl. — kr.; 42) Burheim — fl. — kr.; 43) Edelſtetten 3 fl. — kr.; 44) Harburg 3 fl. 18 kr.; 45) Mickhauſen — fl. — kr.; 46) Neuburg a/K 4 fl. 31 kr.; 47) Mönchsroth 1 fl. 2 kr.; 48) Oettingen 17 fl. 19 1/2 kr.; 49) Wallerſtein 9 fl. 36 1/2 kr.; 50) Weiſſenhorn 13 fl. 11 1/2 kr. Summa 74 fl. 35 3/4 kr.

Zuſammenſtellung.

Stadtmagiſtrate	74 fl. 3 1/2 kr.
Landgerichte	672 fl. 19 1/2 kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	74 fl. 35 3/4 kr.
Summa	820 fl. 57 7/8 kr.

Ad Num. 18714. praes. 25/4 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottmarshauſen, Landgerichts Schwabmünchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Baindlkirchen, Ldg. Friedberg, an den Pfarrer Anton Thoma iſt die Pfarrei Ottmarshauſen erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg und dem Landgerichte Schwabmünchen und zählt 276 Seelen und eine Schule.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe beſtehen in 414 fl. 26 kr. nämlich: a) an ſtändigem Gehalte 99 fl. 26 kr.; b) aus Realitäten 32 fl. 30 kr.; c) aus Rechten 241 fl. 19 kr.; d) aus beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen 41 fl. 11 kr.; die Laſten betragen 19 fl. 48 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten

Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21433. praes. 25/4 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herbertshofen, Landgerichts Wertingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der katholischen Pfarrei Stoffen, k. Landgerichts Landsberg, an den Pfarrer Joseph Kurz ist die Pfarrei Herbertshofen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem Landgerichte Wertingen und zählt 908 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 738 fl. 29⅜ kr., nämlich a) an ständigem Gehalte 97 fl. 43⅜ kr.; b) aus Realitäten 362 fl. 30 kr.; c) aus Rechten 184 fl. 49⅜ kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 81 fl. 26⅜ kr.; e) an herkömmlichen Gaben 12 fl. Die Lasten betragen 76 fl. 53 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12036. praes. 25/4 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Achsheim, Landgerichts Göggingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Karl August Herzog ist die katholische Pfarrei Achsheim erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem Landgerichte Göggingen, und zählt 377 Seelen und eine Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 532 fl. 25⅜ kr. nemlich: a) an ständigem Gehalte 331 fl. 32⅛ kr.; b) aus Realitäten 53 fl. 15⅜ kr.; c) aus Rechten 40 fl. 54 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 106 fl. 44 kr.; Die Lasten betragen 19 fl. 7⅜ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Mochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 21. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21208. praes. 25/4 49.

(Die Erledigung der Schullehrers- und Chorregenten-Stelle zu Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Schullehrers und Chorregent Kleber auf den Schuldienst zu Türkheim ist die zweite Schullehrers- und

Chorregenten-Stelle zu Immenstadt in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben betragen 586 fl. 8 kr. wovon 150 fl. für den Schulgehilfen abgehen, und der Chorregenten-Wittwe Josepha Ulrich ein jährliches Absent von 50 fl. zu verabreichen ist. Die unter drei Lehrindividuen vertheilte Gesammtzahl der Werktagsschüler beträgt 143 und jene der Feiertagsschüler 94.

Bewerber um diese Stelle, welche sich auch über vorzügliche Musik-Kenntnisse auszuweisen haben, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehene Gesuche längstens bis zum 20. Mai d. Js. an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Immenstadt porto frei einzubefördern.

Augsburg, den 22. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21606. praes. 25/4 49.

(Die Erledigung der katholischen Schullehrers-Stelle der untern Klasse und Chorregenten-Stelle in Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Schullehrers und Chorregenten Christian Jakobi nach Augsburg ist die Schullehrers-Stelle der untern Klasse an der katholischen Schule und die hiemit vereinigte Chorregenten- und Organisten-Stelle an der katholischen Stadtpfarrkirche zu Memmingen in Erledigung gekommen.

Der Ertrag derselben beläuft sich auf 350 fl. Gulden, und die Zahl der Schüler dieser Abtheilung beträgt 46 Werktags- und 31 Feiertags-Schüler.

Bewerber um diese Stelle, welche sich auch über vorzügliche Musikkenntnisse und Direktions-Geschicklichkeit auszuweisen haben, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 20. Mai d. Js. portofrei an die k. Lokal-Schul-Kommission Memmingen einzusenden.

Augsburg, den 22. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

---

praes. 26/4 49.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Besondere Verhältnisse und die hiernach zu nehmenden Rücksichten veranlassen eine nochmalige Aufforderung zur Bewerbung um die III. Pfarrstelle bei St. Gumbert dahier, wobei man sich auf die frühere Ausschreibung derselben vom 18. September v. Js. welcher nichts mehr beizufügen ist, bezieht.

Ansbach, den 13. April 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Cella, Sekr.

---

praes. $^{26}/_{4}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Geilsheim, Dekanats Waſſertrüdingen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Geilsheim, Dekanats Waſſertrüdingen iſt durch das am 6. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Eſenbeck erledigt worden und daſſelbe wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die jährlichen Einkünfte dieſer Pfarrei berechnen ſich nach dem Jahr 1843 erfolgenden Faſſions-Abſchluß in Nachſtehendem:

I. An ſtändigem Gehalt: 1) aus Stiftungskaſſen a) an baarem Geld: 20 fl.; b) an Naturalien 5 Schffl. Dinkel á 3 fl. 48 kr. = 19 fl., 5 Schäffl. Haber á 3 fl. 24 kr. = 17 fl.; 2) aus Stiftungskaſſen baar 4 fl. 41 $^{1}/_{4}$ kr.; 3) aus Gemeindekaſſen baar 4 fl. 30 kr.

II. Ertrag an Realitäten: Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches geräumig und in gutem baulichen Zuſtande iſt und der übrigen Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutzanſchlag der Grundſtücke von 29 Tgw. Aecker 208 fl. 12 kr., von 6 $^{1}/_{8}$ Tgw. Wieſen 94 fl. 46 kr., $^{1}/_{2}$ Morgen Waldung 22 kr., von Gemeindetheilen nämlich Aecker und Wieſenland 80 fl. 24 kr., 16 $^{1}/_{4}$ Morgen Waldung 17 fl. 21 $^{3}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten, ſtändige Abgabe an Michaeliszinſen 23 fl. 24 $^{1}/_{4}$ kr.; 2) an Zehenten: vom 6ten Theil des Gelsheimer großen Zehenten resp. Fruchtzehenten 270 fl. 55 $^{3}/_{4}$ kr., vom großen und kleinen Zehenten vom Härd- und Bühlhof 132 fl. 2 $^{1}/_{2}$ kr., vom 6ten Theil des ſ. g. Feldkleinzehenten 5 fl. 33 $^{3}/_{4}$ kr., vom Zehenten von einigen Fülbſtücken auf Geilsheimer Markung 5 fl. 30 kr., vom 20. Theil von 12 Morgen Aecker in Schobbach 6 fl. 49 kr., vom Heuzehenten 106 fl. 45 kr., vom Grumetzehenten 6 fl., vom Blutzehenten 3 fl. 47 $^{1}/_{2}$ kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 109 fl. 53 kr.

An freiwilligen Geſchenken an Geld und Naturalien 5 fl. 42 kr. Summa 1186 fl. 57 $^{3}/_{4}$ kr. Nach Abzug der Laſten, welche 20 fl. Canon und 99 fl. an Steuern enthalten mit 133 fl. 21 $^{1}/_{2}$ kr., berechnet ſich das Dienſteinkommen auf 1053 fl. 36 $^{1}/_{4}$ kr.

Ansbach, den 16. April 1849.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Huſſell.

Cella Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{28}/_{4}$ 49.

Mit hohem kgl. Juſtizminiſterial-Reſcripte vom 19. April 1849 iſt die erledigte Stelle eines erſten Staatsanwaltes bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg dem kgl. Appellationsgerichts-Rathe Ulliſſes Frhr. von Lupin übertragen werden.

praes. $^{26}/_{4}$ 49.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 17. April l. Js. dem Prieſter Joſeph Kraus, Pfarrer in Mittelneufnach, die katholiſche Pfarrei Kimrathshofen, Landgerichts Grönenbach allergnädigſt zu übertragen geruht.

Berichtigung: In Nr. 31. pag. 524. Zeile 9. iſt zu leſen: ſtatt ſtiftungsmäßigen „ſtiftsmäßigen“.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 35.** den 1. Mai 1849.

Inhalt: Das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark. — Das dem k. Oberbaurathe Panzer ertheilte Commissorium, Behufs der diesjährigen Kreis-Bereisung. — Die militärisch topographischen Operationen im Freien für 1849. — Bitte des Buchhändlers Buchner zu Bayreuth um Anempfe lung der Druckschrift des vormaligen Herrschaftsrichter Wunder über Grundlastenablösung. — Die Ueberweisung mehrerer Gerichtsholden der vormaligen Patrimonial-Gerichte II. Klasse Otting und Stepperg zum k. Landgerichte Monheim. — Der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern im Königreich Bayern. — Distriktsumlagenrechnungen der königl. Landgerichte Oberdorf, Kempten und Nördlingen pro $18^{48}/_{49}$. — Die vermißte Katharina Danecker. — Die Erledigung der Pfarrei Ollarzried — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark betr.

Wir

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der provisorischen Central-Gewalt für Deutschland ist unter'm 22. d. Mts. der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Die Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft, — welchen wir hiermit Unseren Behörden und Staatsangehörigen zur Nachachtung durch das Regierungsblatt verkünden lassen.

München, den 27. April 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath
Rappel.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1068. praes. 27/4 49.

An
die Unterbehörden der Innern- und der Finanz-Verwaltung im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Das dem königl. Oberbaurathe Panzer ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Kreis-Bereisung betreffend.)

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg Behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem königl. Oberbaurathe Panzer übertragen worden.

Dieses wird den k. Unterbehörden mit dem Auftrage eröffnet, genannten Ministerial-Kommissär im Vollzuge seiner Inspektions-Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 29. April 1849.

Präsidium
der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 21766. praes. 27/4 49.

(Die militärisch topographischen Operationen im Freyen für 1849 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. Kriegs-Ministeriums an das kgl. Staatsministerium des Innern sind zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten während der Frühlings- und Sommermonate nachbenannte Individuen von dem General-Quartiermeisterstab und dem topographischen Bureau beordert worden, und zwar zur Straßenrecognoscirung überhaupt:

1) Hauptmann v. Schintling;
2) Hauptmann v. Steinsdorf;
3) Oberlieutenant Hildebrandt;
4) Oberlieutenant Löffelholz.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirkes mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, den benannten Offizieren in allen auf Geschäfte bezug habenden gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen bereitwilligst amtliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Augsburg den 27. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21536 praes. 27/4 49.

An
sämmtliche Behörden der innern Verwaltung.

(Bitte des Buchhändler Buchner zu Bayreuth um Anempfehlung der Druckschrift des vormaligen Herrschaftsrichters Wunder über Grundlastenablösung.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das Staats-Ministerium des Innern hat im Einverständniße mit dem k. Staats-Mini-

sterium der Finanzen durch Entschließung v. 18. l. Mts. die Anschaffung der im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bayreuth erschienenen Druckschrift:

„Anleitung zum amtlichen Vollzuge des „Grundlastenablösungsgesetzes v. 4. Juni „1848, vom Herrschaftsrichter Wunder „1849"

auf Regiekosten, soweit dieß ohne Ueberschreitung der gegebenen etatsmäßigen Mittel zulässig ist, gestattet, was den sämmtlichen Behörden der innern Verwaltung hiemit eröffnet wird.

Augsburg den 27. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 18987. praes. 27/4 49.

(Die Ueberweisung mehrerer Gerichtsholden der vormaligen Patrimonial-Gerichte II. Klasse Otting und Stepperg zum k. Landgerichte Monheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 24. v. Mts. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die in dem Amtsbezirke des Landgerichts Monheim gelegenen vormaligen Gerichtsholden der aufgelößten Patrimonial-Gerichte II. Klasse Otting und Stepperg dem kgl. Landgerichte Monheim bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit einverleibt werden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 1431. praes. 27/4 49.

(Der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern im Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern de dato Bayreuth 18. l. Mts. wurde auch für den Landgerichtsbezirk Günzburg ein Agent satzungsgemäß in der Person des Veterinärarztes Christ. Nußer in Günzburg aufgestellt, was hiedurch öffentlich bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 26. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21216. praes. $^{27}/_{4}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Ldg. Oberdorf pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Oberndorf für das Etatsjahr $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen 367 fl. 31 kr.
Ausgaben 374 fl. 25 kr.

Passiv-Rest 6 fl. 54 kr.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die erhobenen Distriktsumlagen wurden nach dem Steuerfuße repartirt; deren Antrag ist in nachfolgender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die bei dem k. Landgerichte Oberdorf pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf					
											nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altdorf	1114	59	7	22	44	6									
2	Bernbach	708	54	6	14	24	6									
3	Bertoldshofen	931	4	2	19	32	4									
4	Bidingen	1395	1	3	28	48	7									
5	Ebenhofen	658	7	7	13	52	4									
6	Gorisried	814	37	2	16	22	4									
7	Ingenried	804	3	4	18	21	6									
8	Leuterschach	734	53	7	14	52	4									
9	Oberdorf	1635	50	3	32	9	—									
10	Rematsried	168	54	2	3	29	6									
11	Rettenbach	650	36	—	13	48	—									
12	Rieder	444	59	1	8	56	6									
13	Rudratshofen	1315	55	2	28	16	6									
14	Steinbach	644	56	2	12	52	1									
15	Stetten	986	18	7	20	32	4									
16	Sulzschneid	525	2	—	10	38	2									
17	Thalhofen	491	5	7	9	52	4									
18	Wald	757	12	1	15	40	3									
19	Das Staats-Aerar	—	—	—	1	39	7									
	Summa	14782	32	7	306	56	—	38	50	—	374	25	—	—	—	—

Ad Num. 11094. praes. $^{27}/_{4}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Kempten pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Kempten pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	381 fl.	16 kr.	3 hl.
Ausgaben	353 fl.	17 kr.	— hl.
Activ-Rest	27 fl.	59 kr.	3 hl.

anerkannt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bei Erhebung der Distriktsumlagen wurde der Steuerfuß zu Grunde gelegt, und die nachstehende Tabelle weist die Repartition des Umlagenquantums nach.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

der *im k. Landgerichte Kempten* in dem Etatsjahre $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf: nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Betzigau	1385	33	—	17	19	2									
2	Buchenberg	1322	43	—	16	32	—									
3	Durach	972	53	—	12	9	6									
4	Haldenwang	1930	9	—	24	7	4									
5	Kreuzthal	407	16	—	5	5	4									
6	Krugzell	842	42	—	10	32	—									
7	Lauben	602	51	—	7	32	2									
8	St. Lorenz	2307	3	—	28	50	4									
9	St. Mang	1672	—	—	20	54	—									
10	Martinszell	736	—	—	9	12	—									
11	Memhölz	616	—	—	7	42	—									
12	Rechtis	301	—	—	3	45	6									
13	Sulzberg	1351	4	—	16	53	2									
14	Waltenhofen	988	49	—	12	21	6									
15	Wengen	919	46	—	11	29	6									
16	Wiggensbach	1873	7	—	23	24	6									
17	Wildpolsried	1230	46	—	15	23	—									
	Summa	19459	42	—	243	15	—	138	1	3	353	17		—	—	—

Digitized by Google

Ad Num. 11212. praes. $^{25}/_{4}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Nördlingen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des Landgerichts Nördlingen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	156	fl.	36	kr.	— hl.
Ausgaben	152	fl.	34	kr.	4 hl.
Activrest	4	fl.	1	kr.	4 hl.

genehmigt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die Distriktsumlagen wurden nach dem Steuerfuße erhoben; die nachstehende tabellarische Uebersicht weist deren Repartition nach.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im k. Landgericht Nördlingen pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen Distrikts-Umlagen und deren Verwendung.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Auhausen	562	47	6	11	57	4									
2	Belzheim	655	37	2	13	56	—									
3	Eberheim	558	48	1	11	52	4									
4	Enkingen	431	25	—	9	10	—									
5	Großelfingen	729	14	4	15	29	6									
6	Herkheim	368	54	2	7	50	6									
7	Hohlheim	399	58	—	8	30	2									
8	Kleinerdlingen	549	45		11	40	6									
9	Nähermemmingen	409	3	2	8	41	4									
10	Pfäfflingen	584	43	4	12	25	6									
11	Reimlingen	1344	23	—	28	34	2									
12	Schmähingen	500	21	6	10	38	—									
13	Zolfingen	273	47		5	49	—									
	Summa	7368	48	3	156	36	—	—	—	—	152	34	4	—	—	—

Ad Num. 21932. praes. 27/4 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Katharina Danecker von Unterthanet btr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktspolizeibehörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern vom 19. April d. Js. zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet.

Augsburg, den 25. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Vilshofen hat sich am 25. März l. Js. die Häuslerstochter Katharina Danecker von Unterthanet aus ihrem Dienstorte Ramelsbach entfernt und ist seither nicht mehr zurückgekehrt.

Da sie wenige Tage vor ihrer Entfernung Spuren von Irrsinn gezeigt haben soll, so steht zu vermuthen, daß sie in diesem Zustande in auswärtigen Bezirken herumirrt.

Die Vermißte ist 17 Jahre alt, von kleiner schlanker Statur, hat lichtbraune Haare, gute Zähne und eine blaße Gesichtsfarbe, und trug bei ihrer Entfernung einen dunkelrothen Kittel von Pers, eine rosafärbige persene Schürze, einen Spenser von braunen Merino und ein schwarzes Kopftuch.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Ausforschung des Aufenthaltes der Katharina Danecker ungesäumt Einleitung zu treffen, die Ergebnisse dem k. Landgerichte Vilshofen direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Landshut, am 19. April 1849.

Kgl. Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Sartorius.

Ad Num. 21561. praes. 21/4 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Ollarzried Ldg. Ottobeuren betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchst genehmigte Resignation des Pfarrers Lorenz Martin Fritsch auf die Pfarrei erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem Landgerichte Ottobeuren und zählt 408 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 661 fl. 54 kr. nämlich a) an ständigem Gehalte 616 fl. 17 kr.; b) aus Realitäten 30 fl.; c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 15 fl. 37 kr.; die Lasten betragen 7 fl. 55½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{26}/_{4}$ 49.

Vermöge allerhöchsten Rescripts v. 16. April d. Js. wurde die durch die auf eigenes Ansuchen erfolgte Quiescirung des bisherigen kgl. Studienrektors Joseph Strobel erledigte Stelle eines Rektors der Studienanstalt zu Neuburg und eines Verstandes des dortigen Studienseminars dem frühern Gymnasialprofessor und dermaligen Stadtpfarrer in Mindelheim Priester Joseph Wilhelm Thom allergnädigst übertragen.

praes. $^{25}/_{4}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. dem Priester Franz Seraph Ammon, Pfarrer zu Dirrlauingen die katholische Pfarrei Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{25}/_{4}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. April d. Js. dem Priester Anton Wendelin Endres Benefiziums-Vikar zu Baumgarten, kgl. Landg. Dillingen, das Curat- und Schulbenefizium zu Baumgarten, Gerichts gleichen Namens allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{20}/_{4}$ 49.

Dem bisherigen Landwehr-Grenadier-Lieutenant im k. Landwehrbataillon Kempten, Joh. Leichtle, wird hiemit auf den Grund vorgelegten ärztlichen Zeugnisses nach §. 4. Ziffer 1. der Landwehr-Ordnung die gebetene Entlassung vom k. Landwehr-Dienst gegen Reluition ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 36.** den 4. Mai 1849.

Inhalt: Bekanntmachung des k. Gesammt-Staatsministeriums. — Die Erledigung der Kantonsarztstelle II. Classe zu Hornbach in der Pfalz. — Die Leichenschau. — Verausgabung falscher Münzen. — Distriktsumlagen-Rechnungen der kgl. Landgerichte Göggingen, Kaufbeuren, Höchstädt, Oberzünzburg und Lindau pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Erledigung der Pfarrei Dirrlauingen, kgl. Landgerichts Dillingen.

Bekanntmachung.

Die Erklärung der Regierung gegen die unveränderte Annahme der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung wird von Uebelgesinnten dazu mißbraucht, die Ansicht zu verbreiten, als werde eine Zurückführung der politischen Zustände in Deutschland und Bayern, wie sie vor dem März 1848 gestaltet waren, beabsichtigt.

Eine solche Absicht ist weder in der genannten Erklärung ausgesprochen, noch überhaupt vorhanden.

Die Regierung wird alle Verheißungen getreulich halten und erfüllen, welche in der kgl. Proclamation vom 6. März 1848 und in den sich daran reihenden Thronreden und Landtagsabschieden enthalten sind. Sie wird nach den hierin vorgezeichneten Grundlagen sowohl für die baldige Vollendung der deutschen Gesammtverfassung,

Digitized by Google

als für die Ausbildung der innern Zustände Bayerns nach den Bedürfnissen der Zeit mit allem Ernste thätig seyn.

Sie wird hiebei auch die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes, soweit sie es mit ihrer pflichtmäßigen Sorge für das Wohl des Landes vereinigen kann, zur Richtschnur nehmen und die wenigen Bestimmungen derselben, welche sie als nachtheilig erachtet, in einer Vorlage an die Kammern bezeichnen.

Die Regierung wird durchaus nur den Weg gehen, den ihr die Verfassung und die Gesetze des Landes vorschreiben. Sie wird aber auch die Herrschaft der Gesetze durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht halten.

Ohne gesetzliche Ordnung ist weder Freiheit, noch Wohlfahrt eines Volkes denkbar. Darum fordert die Regierung das bayerische Volk auf, in diesen Tagen der Prüfung durch gesetzmäßiges Verhalten seinen Sinn für die wahre Freiheit zu bethätigen.

München, den 1. Mai 1849.

Kgl. Gesammt-Staatsministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner Dr. v. Forster. Dr. Ringelmann. Dr. v. der Pfordten.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Benning.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad. Num. 22337. praes. 2/5 49.

(Die Erledigung der Kantonsarztstelle II. Klasse zu Hornbach in der Pfalz betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Kantons-Physikus Dr. Neunert auf das Landgerichts-Physikat Bilsteck ist die Stelle eines Kantonsarztes II. Klasse zu Hornbach in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Physikat haben binnen 14 Tagen von heute an gerechnet ihre Gesuche bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 2. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21428. praes. 2/5 49.

An
sämmtliche Gerichtsärzte in Schwaben und Neuburg.

(Die Leichenschau betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Gerichtsärzte in Schwaben und Neuburg werden hiemit in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. an die pünktlichste Erfüllung der Schlußbestimmung des Art. 11. der höchsten Anordnung vom 6. August 1839 die Leichenschau betr. erinnert, wonach die in Ermanglung von Aerzten und unterärztlichen Individuen höherer Kathegorien als Leichenbeschauer aufgestellten Bader oder sonstige Gemeindemitglieder über die Vornahme der Todtenschau und die deßfalls bestehende Instruktion zeitweise zu unterrichten und zu prüfen sind.

Augsburg, den 29. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21391. praes. 2/5 49.

(Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern wurden bei dem letzten Viehmarkte zu Friedberg 20 falsche bayrische Guldenstücke verausgabt.

Dieselbe bestehen aus versilbertem Messing sind mit einem eigens gravirten Stempel geprägt, und mit der Jahreszahl 1839 bezeichnet.

Als Kennzeichen der Unächtheit können bemerkt werden, daß

1) an den erhabenen Stellen die gelbe Messingfarbe durchscheint,
2) Die Münzen sehr schlecht geprägt und namentlich sehr schlecht gerändert sind, und daß
3) unter dem Kopfe der Name des Graveurs Voigt fehlt.

Indem vor Annahme dieser Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtlichen Polizeibehörden der Auftrag auf die Verfertiger und Verbreiter derselben Späh zu verfügen, sachdienlame Erfahrungen aber dem kgl. Landgerichte Friedberg mitzutheilen.

Augsburg den 30. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 19032. praes. 2/5 49.

(Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Göggingen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Göggingen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	447 fl. 32 kr.
Ausgaben	334 fl. 1 kr.
Aktivrest	113 fl. 31 kr.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird. Die Distriktsumlagen wurden ausschließlich zur Bestreitung der Vagantentransportkosten erhoben und nach dem Mähnatstande umgelegt.

Augsburg, den 26. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 14816. praes. $^{27}/_{4}$ 49.
(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Kaufbeuren pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landg. Kaufbeuren pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen 473 fl. 24 kr. — hl.
Ausgaben 438 fl. 38 kr. 6 hl.

Aktivrest 34 fl. 45 kr. 2 hl.

anerkannt, was hiemit in Gemäßheit des Art. XII des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Der Betrag der erhobenen Distriktsumlagen, bei deren Repartition der Steuerfuß zur Grundlage genommen wurde, ist in nachstehender tabellarischer Uebersicht nachgewiesen.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die bei dem kgl. Landgerichte Kaufbeuren pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumme auf: nothwendige Zwecke.			Verwendung der Gesammtsumme auf: nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Oberbeuren	290	21	2	20	29	—									
2	Mauerstetten	277	2	7	19	29	6									
3	Frankenried	201	31	6	14	9	6									
4	Hirschzell	110	8	6	7	45	—									
5	Irrsee	463	41	—	23	53	—									
6	Eggenthal	554	40	4	28	28	2									
7	Baisweil	547	20	4	25	27	4									
8	Lauchdorf	393	36	4	18	24	—									
9	Ingenried	291	51	6	14	23	—									
10	Pforzen	603	30	5	28	10	—									
11	Rieden	284	14	2	13	15	—									
12	Schlingen	356	3	1	16	33	—									
13	Dösingen	270	15	5	14	39	—									
14	Westendorf	277	23	3	14	59	—									
15	Gutenberg	228	48	1	12	20	—									
16	Thalhofen	68	9	3	3	54	—									
17	Linden	75	13	3	4	16	—									
18	Ketterswang	454	25	5	33	8	—									
19	Obergermaringen	375	53	2	27	34	—									
20	Untergermaringen	248	2	7	18	3	—									
21	Osterzell	385	33	2	22	27	—									
22	Stöttwang	216	47	3	12	30	—									
23	Reichenbach	144	—	6	8	34	—									
	Summa	7118	35	7	402	51	2	70	32	7	438	38	6	—	—	—

Ad Num. 14668. praes. 2/5 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Höchstädt pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Höchstädt pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	214	fl.	45 kr.
Ausgaben	185	fl.	17 kr.
Activ-Rest	29	fl.	45 kr.

anerkannt, was gemäß Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die erhobenen Distriktsumlagen sind nach dem Steuerfuße umgelegt worden, die nachstehende Tabelle weist diese Repartition nach.

Augsburg, den 26. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des k. Landgerichts Höchstädt pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Amerdingen	934	22	2	7	20	½									
2	Blindheim	1587	6	½	12	27	2½									
3	Deisenhofen	846	32	½	6	38	3									
4	Gremheim	1652	23	—	12	58	2									
5	Höchstädt	3434	35	1½	26	58	1½									
6	Kicklingen	1171	30	3½	9	11	3½									
7	Lutzingen	1271	24	1	9	59	3½									
8	Mörslingen	1317	28	2½	10	20	2½									
9	Oberfinningen	525	32	1½	4	7	2									
10	Oberglauheim	724	2	3½	5	41	½									
11	Oberlitzheim	356	7	3	2	47	3									
12	Schwenenbach	395	54	3	3	6	2									
13	Schwenningen	1339	32	—	10	31	—									
14	Sonderheim	587	45	2	4	36	3½									
15	Steinheim	1664	4	½	13	4	—									
16	Tapfheim	1622	9	½	12	44	1									
17	Unterfinningen	399	34	½	3	8	1									
18	Unterglauheim	811	7	2	6	22	1									
19	Unterlitzheim	451	1	2½	3	32	2									
20	Wolpertstetten	446	25	2	3	30	1									
	Summa	21538	40	1	169	7	3	45	37	3	185	—	—	—	—	—

Ad Num. 14942. praes. 2/5 49.

(Die Distrikts-Umlagenrechnung des kgl. Landgerichts Obergünzburg pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Obergünzburg für das Etatsjahr $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen 464 fl. 54 kr.
Ausgaben 439 fl. 2 kr.

Passiv-Rest 25 fl. 52 kr.

als richtig befunden, was hiermit in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Nachstehende Tabelle weist den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen nach; den Umlagenmaaßstab bildete der Steuerfuß.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im kgl. Landgerichte Obergünzburg pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf: nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aitrang	763	9	–	23	41	–									
2	Apfeltrang	512	34	–	15	57	–									
3	Blöcktach	304	26	–	9	28	–									
4	Burg	544	38	–	16	55	–									
5	Ebersbach	1109	30	–	34	27	–									
6	Friesenried	666	36	–	20	42	–									
7	Geißenried	511	15	–	15	52	–									
8	Hopferbach	768	36	–	23	51	–									
9	Huttenwang	394	20	–	12	15	–									
10	Immenthal	1377	57	–	42	26	–									
11	Kemnath	160	11	–	4	59	–									
12	Kraftisried	597	20	–	18	33	–									
13	Obergünzburg	1055	25	–	32	44	–									
14	Oberthingau	465	10	–	14	27	–									
15	Reinhardsried	393	45	–	12	8	–									
16	Ronsberg	872	6	–	27	4	–									
17	Unterthingau	575	–	–	17	50	–									
18	Untrasried	881	7	–	27	22	–									
19	Willofs	962	34	–	29	53	–									
	Summa	12915	40	–	400	34	–	64	20	–	439	2	–	–	–	–

Ad Num. 21216. praes. 2/5 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Lindau pro $18^{47}/_{..}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des Landgerichts Lindau pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	202 fl. 51 kr.
Ausgaben	152 fl. 35 kr.
Activrest	57 fl. 16 kr.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die Distriktsumlagen wurden nach dem Steuerfuße erhoben; deren Betrag und Repartitionen ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 26. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

der in dem königl. Landgerichts-Bezirke Lindau pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf: nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Maria Thann	693	—	—	6	56	—									
2	Wohmbrechts	1136	—	—	11	22	—									
3	Hergensweiler	1034	—	—	10	21	—									
4	Sigmarszell	441	—	—	4	25	—									
5	Niederstaufen	775	—	—	7	46	—									
6	Opfenbach	1614	—	—	16	10	—									
	Summa	5693	—	—	57	—	—	59	43	—	57	59	—	—	—	—

Digitized by Google

Ad Num. 22190. praes. $^{21}/_{4}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Dirrlauingen, k. Ldg. Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, an den Pfarrer Franz Joseph Ammon ist die Pfarrei Dirrlauingen, auf welche für gegenwärtigen Fall Seiner Majestät dem Könige das Besetzungsrecht zusteht, erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem Landgerichte Dillingen und zählt 390 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 576 fl. 40 kr.; a) an ständigem Gehalte 74 fl. 4 kr.; b) aus Realitäten 337. fl. 42 kr.; c) aus Rechten 75 fl. 1 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 83 fl. 13 kr.; e) an herkömmlichen Gaben 6 fl. 40 kr. Die Lasten betragen 31 fl. $13\,^{1}/_{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 28. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 37.** den 8. Mai 1849.

Inhalt: Die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim. — Der Preis des Augsburger Bieres. — Die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1849. — Die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen aus der Fabrik des J. W. Engelhardt zu Fürth. — Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichs Günzburg und der Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen pro $18^{47}/_{48}$. — Die Eröffnung der Bahn von Donauwörth bis Oettingen. — Die Verleihung einer Freistelle für einen Pfarrerswaisen aus dem Konsistorialbezirke Ansbach. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei dem kundgegebenen Bedürfnisse einer theilweisen Reorganisation des Unterrichtsplanes an der landwirtschaftlichen Centralschule in Schleißheim die bezüglichen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen in Folge der stattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1839, Regierungsblatt 957, die Einrichtung der genannten Centralschule betreffend, hinsichtlich der Einrichtung und des Lehrplanes derselben nach folgenden Grundbestimmungen verfahren werde:

I.

Die landwirthschaftliche Centralschule soll zwei getrennte Unterrichtsclassen begreifen,

1) die Ackerbauschule, deren Bildungszweck sich beschränkt auf Aneignung der Gewerbsgeschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeister, Aufseher, Vorarbeiter, Oberknechte, Viehwärter, Schäfer, Käsemeister, Branntweinbrenner u. s. w., oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthschaftung kleinerer Gutscomplexe, an deren Betrieb der Wirthschafter selbst thätigen Antheil nimmt;

2) die höhere Landwirthschaftsschule mit der Aufgabe, die Eleven in der

Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige so weit wissenschaftlich auszubilden, daß sie eine größere Wirthschaft zweckmäßigst einzurichten und den Betrieb unter allen Verhältnissen zu möglichst höchstem Reinertrage zu leiten vermögen.

II.

Die Dauer des Unterrichtes für die Zöglinge der Ackerbauschule nach Maßgabe des unter Ziffer I. ausgesprochenen Bildungszweckes wird auf ein Jahr festgesetzt.

III.

Der wissenschaftliche Unterricht der höheren Landwirthschaftsschule soll in zwei gesonderten Jahres-Cursen Statt finden und in entsprechender Reihenfolge nachbenannte Lehrgegenstände umfassen:

1) physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie;
3) ökonomische und Forst-Botanik;
4) allgemeine und specielle Pflanzencultur;
5) Forstwirthschaftslehre, dann Obst-, Wein- und Gartenbau;
6) landwirthschaftliche Viehzucht in vollem Umfange, und Thierheilkunde;
7) Wiesenbau;
8) landwirthschaftliche Technologie;
9) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde, mit Buchführung und Gütertaration;
10) landwirthschaftliche Zeichnungskunde;
11) landwirthschaftliche Baukunde (Hoch- und Straßenbau) dann praktische Feldmeßkunst.

Außerdem sollen in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes nach der Reihenfolge der Lehrvorträge praktische Uebungen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer Statt finden.

Zugleich ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen.

IV.

Zur Aufnahme der Eleven ist festgesetzt;

1) für die Ackerbauschüler: zurückgelegtes 16tes Lebensjahr bei genügender körperlicher Entwicklung; genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2) für die Eleven der höheren Landwirthschaftsschule:

a. vollendetes 16tes Lebensjahr,
b. erlangtes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit den nothwendigsten Vorkenntnissen der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
c. entsprechendes Sittenzeugniß.

Diejenigen Adspiranten, welche die Aufnahmsbedingung lit. b. nicht zu erfüllen vermögen, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtschnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor dem versammelten Lehrerpersonale der Anstalt darzuthun:

V.

Die Zöglinge beider Classen sind der für die Anstalt festgesetzten Disciplinar- und Hausordnung unterworfen, deren genaue Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Jünglingen welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters ist gestattet, zum Behufe des Besuches einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten zu erlangen.

Bayerische Staatsangehörige jedoch, welche mehr als zwei Lehrgegenstände in einem

Curse besuchen wollen, haben sich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches für den geeigneten Vollzug Unserer gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung durch den Erlaß näherer statutarischer Bestimmungen Sorge zu tragen hat.

Diese Statuten sollen durch die Direction der landwirthschaftlichen Centralschule veröffentlicht werden.

München den 18. April. 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 23087. praes. 8/5 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.
(Den Preis des Augsburger Bieres betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen gemäß höchster Entschließung vom 4. d. Mts. genehmigt, daß das in Augsburg gebraute Bier wie schon seit einer Reihe von Jahren so auch für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis letzten September 1853 in den Regierungs-Bezirken von Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberbayern jeweils um den für die Stadt Augsburg festgesetzten Biersatz ausgeschenkt werden dürfe.

Hievon wird hiedurch Jedermann in Kenntniß gesetzt, und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes haben sich hiernach zu achten.

Augsburg den 7. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.
Richard, coll.

Ad Num. 21798. praes. 7/5 49.

(Die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1849 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 25. Dezember v. Js. (Kr.-Int.-Blatt 1848 S. 1509) werden die Ergebnisse der im l. J. abgehaltenen Prüfung der Bauhandwerker zu Erlangung von Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisters-Concessionen veröffentlicht.

Von 20 zur Prüfung zugelassenen und bei derselben erschienenen Bewerbern haben nachbenannte die Befähigung zur selbstständigen Ausübung ihre Gewerbe dargethan.

A. Maurer.

1. Leitenmayer, Thaddä von Ziemetshausen, Landgerichts Krumbach mit der Note $2^{14}/_{132}$ oder sehr gut;
2. Uebelhör, Michael, von Wittislingen, Landgerichts Dillingen mit der Note $3^{46}/_{132}$ oder gut;
3. Hegele, Mathias, von Straß, Landgerichts Günzburg mit der Note $3^{81}/_{132}$ oder gut;
4. Burckart, Anton von Niederhausen, Landgerichts Roggenburg, mit der Note $3^{96}/_{132}$ oder gut;

5. Lieglein, Georg, von Glött, Ldg. Dillingen, mit der Note $3^{125}/_{132}$ oder gut.

B. Zimmerleute.

1. Buhl, Joseph, von Burgau, Landgerichts gleichen Namens mit der Note $3^{36}/_{132}$ oder gut;

2. Herlinger, Johann Michael, von Leipheim, Landgerichts Günzburg, mit der Note $3^{43}/_{132}$ oder gut;

3. Ebert, Joseph, von Pöttmes, Ldg. Rain, mit der Note $3^{52}/_{132}$ oder gut;

4. Baber, Jos. Anton, von Rettenbach, Landgerichts Ottobeuren mit der Note $3^{82}/_{132}$ oder gut;

5. Lachenmayer, Georg, von Asch, Landgerichts Buchloe, mit der Note $3^{97}/_{132}$ oder gut; und

6. Ihler, Franz Joseph, von Happareiten, Landgerichts Weiler mit der Note $3^{99}/_{132}$ oder gut.

Augsburg den 4. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 22281. praes. $^5/_5$ 49.

(Die Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen aus der Fabrik des J. W. Engelhardt zu Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten werden die Verwaltungen der Kultus und Unterrichts-Stiftungen des Regierungsbezirkes darauf aufmerksam gemacht, daß in der Maschinenfabrik des J. W. Engelhardt & Comp. zu Fürth vorzüglich gut konstruirte Feuerlösch-Maschinen um äußerst billige Preise gefertiget werden, daher bei allenfallsiger Benöthigung solcher Maschinen für Kultus und Unterrichtsgebäude der Bezug derselben aus dieser Fabrik um so mehr Rücksicht verdiene, als dem schwunghaften Betriebe derselben nicht nur im Interesse der vaterländischen Industrie sondern auch wegen der hiedurch gebotenen vielfachen Arbeits-Gelegenheit für außerdem erwerblose Hände jeder mögliche Vorschub zu leisten ist.

Augsburg, den 2. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 12209. praes. $^2/_5$ 49.

(Die Distrikts-Umlagenrechnung des kgl. Landgerichts Günzburg pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Günzburg pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	678 fl. 44 kr.	4 hl.
Ausgaben	632 fl. 52 kr.	— hl.
Passiv-Rest	45 fl. 52 kr.	— hl.

als richtig befunden, was hiermit in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Nachstehende Tabelle weist den Betrag der erhobenen Distrikts-Umlagen nach; diese erfolgte unter Zugrundlegung des gesetzlichen Steuerfusses.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im königl. Landgerichte Günzburg pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent. fl.	kr.	hl.	Betrag der Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	hl.	Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse. fl.	kr.	hl.	Verwendung der Gesammteinnahme auf: nothwendige Zwecke fl.	kr.	hl.	nützliche Zwecke. fl.	kr.	hl.
1	Anhofen	615	27	4	10	38	—									
2	Autenried	359	44	2	6	18	—									
3	Bubesheim	981	25	6	18	32	—									
4	Bühl	258	42	2	4	29	—									
5	Deffingen	489	45	2	8	36	4									
6	Denzingen	248	49	6	4	24	4									
7	Echlishausen	349	19	4	6	8	4									
8	Großkötz	1638	13	2	28	9	—									
9	Großküssendorf	325	58	1	5	38	4									
10	Günzburg	4652	6	4	79	9	4									
11	Harthausen	108	44	—	1	59	4									
12	Hochwang	504	4	6	8	26	4									
13	Ichenhausen	2383	4	1	40	38	4									
14	Kleinkötz	472	10	6	8	8	4									
15	Kleinküssendorf	335	10	3	5	39	—									
16	Leibi	381	21	6	6	39	—									
17	Leinheim	428	3	—	7	26	4									
18	Leipheim	2232	47	6	37	48	4									
19	Nersingen	405	14	3	6	58	4									
20	Nornheim	224	54	2	3	52	4									
21	Obersahlheim	417	25	6	7	30	—									
22	Offingen	733	11	6	12	28	4									
23	Ochsenbrunn	766	12	4	13	9	4									
24	Reisensburg	551	18	3	9	28	4									
25	Remshart	313	55	2	5	28	4									
26	Rettenbach	805	35	—	13	56	4									
27	Rieden	542	53	4	9	20	4									
28	Riedhausen	657	44	3	11	14	4									
29	Riedheim	580	53	2	9	58	4									
30	Schneckenhofen	328	28	7	5	38	4									
31	Straß	592	47	4	10	8	4									
32	Unterelchingen	962	52	6	16	21	—									
33	Untersahlheim	380	40	7	6	39	—									
34	Waldstetten	1523	4	4	25	58	4									
35	Wasserburg	288	7	2	3	48	4									
	Summa	26781	18	6	460	49	4	217	55	—	622	12	—	10	40	—

Ad Num. 21721. praes. $^2/_5$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	517 fl.	— kr.
Ausgaben	472 fl.	41 kr.
Activ-Rest	44 fl.	19 kr.

als richtig befunden, und wird hiemit deren Ergebniß in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Die erhobenen Distriktsumlagen sind nach dem Steuerfuße repartirt worden, deren Betrag und Repartition ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 26. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Anhausen	454	38	1	36	38	3									
2	Dornstadt	135	12	5	10	53	6									
3	Ehingen	402	42	6	32	27	2									
4	Erlbach	163	38	—	13	10	3									
5	Fremdingen	653	28	3	52	40	2									
6	Hainsfarth	712	—	4	57	23	1									
7	Hausen	172	8	3	13	52	4									
8	Herblingen	188	46	5	15	12	6									
9	Heuberg	236	5	7	19	1	6									
10	Hochaltingen	135	57	4	10	58	2									
11	Lehmingen	205	14	2	16	32	4									
12	Lochenbach	119	9	6	9	36	3									
13	Megesheim	512	—	—	41	20	5									
14	Munningen	406	44	3	32	47	—									
15	Niederhofen	104	48	3	8	26	6									
16	Rittingen	205	25	5	16	33	3									
17	Schopflohe	202	20		16	18	6									
18	Schwörsheim	266	10	3	21	27	1									
19	Utzwingen	352	13	3	28	23	1									
20	Wechingen	490	39	5	39	32	6									
21	Belzheim	295	6	5	23	44	2									
	Summa	6414	31	1	517	—	—	—	—	—	472	41	—	—	—	—

Ad Num. 5116. praes. 5/5 49.

(Die Eröffnung der Bahn von Donauwörth bis Oettingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 15. Mai d. Js. an wird die Bahn von Donauwörth nach Nördlingen und Oettingen für den Gesammt-Eisenbahnverkehr eröffnet.

Auf dieser Bahnstrecke, welche dem Bezirke des Bahnamtes Augsburg einverleibt wird, werden gleichzeitig folgende Stationen errichtet,

a) in Nördlingen eine interimistische Bahnverwaltung,
b) in Harburg und Oettingen Bahnexpeditionen,
c) in Möttingen und Dürrenzimmern Haltstellen.

Den kgl. Post- und Eisenbahnbehörden wird dieses zur dienstlichen Kenntnißnahme hiemit eröffnet.

München den 2. Mai 1849.

v. Gös.

Tauber.

praes. 5/5 49.

(Die Verleihung einer Freistelle für einen Pfarrers-Waisen aus dem Konsistorialbezirke Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem unterfertigten k. Konsistorium eine Freistelle in dem Pfarrwaisenhause zu Windsbach an einen Pfarrerswaisen aus dem Konsistorialbezirke Ansbach zu vergeben ist.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung dieser Freistelle sind binnen 4 Wochen bei dem Direktorium der genannten Anstalt einzureichen, welches dieselben mit gutachtlicher Würdigung an die unterfertigte Stelle einbefördern wird.

Ansbach, den 16. April 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 5/5 49.

Seiner Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der IV. Klasse an der Lateinschule zu Dillingen dem Studienlehrer an der Lateinschule zu Burghausen, Eugen Weißgerber, allergnädigst zu übertragen.

praes. 5/5 49.

Dem Dechant und Pfarrer Joseph Anton Fischer, zu Neuburg a/K. wurde nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf das durch den Tod des Benefiziaten Michael Müller erledigte Frühmeß-Benefizium in Neuburg a/K. zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 38.** den 11. Mai 1849.

Inhalt: Aufruf an das bayerische Volk. — Erledigung des Physikats Gräfenberg — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obergünzburg. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sontheim, Landgerichts Ottobeuren. — Distriktsumlagenrechnungen für die Landgerichte Krumbach und Wertingen pro 18⁴⁷/₄₈. — Preis-Aufgabe. — Kreis-Notizen. — Beilage.

An das bayerische Volk!

Das Streben nach Anerkennung der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung hat in einigen Theilen des Landes zu gesetzwidrigen Handlungen geführt. In der Pfalz hat sich sogar ein sogenannter Landesvertheidigungs-Ausschuß gebildet, welcher sich Befugnisse beilegt, die nur der gesetzmäßigen Regierung des Landes zukommen, und die Beamten zur Pflichtverletzung, das Volk zur Gewaltthat auffordert.

So klar auch die Gesetzwidrigkeit dieser Handlungen zu Tage liegt, so richtet doch die Regierung dieses Wort der Mahnung an die Irregeleiteten.

In wenigen Tagen tritt der Landtag zusammen. Den Vertretern des Volkes wird die Regierung diejenigen Punkte der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung bezeichnen, welche von ihr mit der Einigung von ganz Deutschland und dem Wohle von Bayern für unverträglich gehalten werden. Sie wird zeigen, daß sie keineswegs beabsichtigt, die alte Bundesverfassung wieder herzustellen. Auch sie will dem deutschen Volke die kräftige Einigung nach Außen und die freie Entwicklung nach Innen durch eine starke Centralregierung und durch vollständige Vertretung des Volkes gesichert sehen. Die Regierung wird den Kammern darlegen, welche Schritte sie gethan hat, um auf rasche Erreichung dieses Zieles durch Revision der von der National-Versammlung beschlossenen Verfassung hinzuwirken.

Im Bewußtsein ihres Rechtes und ihrer guten Absichten wird die Regierung aber auch alle ihre Kräfte zum Schutze der öffentlichen Ordnung aufbieten.

Sie erklärt daher hiemit den sogenannten Landesvertheidigungs-Ausschuß in der Pfalz für eine gesetzwidrige Vereinigung, und alle seine Beschlüsse für nichtig und unverbindlich.

Sie fordert alle Civil- und Militärbehörden des Königreiches auf, ihrer Pflicht getreu die Gesetze des Landes zu vollziehen, und jeder Uebertretung derselben mit Kraft zu begegnen.

Alle Bürger des Landes aber ermahnt die Regierung, auf dem gesetzlichen Wege zu beharren, der allein zum Frieden und zur Freiheit führt.

München, den 9. Mai 1849.

Kgl. Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Lesuire, v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, v. Forster, Dr. Ringelmann, v. d. Pforten.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 23007. praes. 9/5 49.
(Die Erledigung des Physikats Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Gräfenberg in Oberfranken ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen a dato mit ihren Gesuchen an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Augsburg den 9. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21978. praes. 5/5 49.
(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obergünzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Sales Passauer, ist die Pfarrei Obergünzburg erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem Landgerichte Obergünzburg und zählt 2961 Seelen und vier Schulen.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 2000 fl. 52½ kr., nämlich: a) an ständigem Gehalte 1 fl.; b) aus Realitäten 391 fl. 33⅜ kr.; c) aus Rechten 1165 fl. 15⅜ kr.; d) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 443 fl. 4 kr. Die Lasten betragen 798 fl. 9½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 22528. praes. 8/5 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sontheim, k. Landgerichts Ottobeuren betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Peter Paul Fischer ist die katholische Pfarrei Sontheim erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Ottobeuren, und zählt 742 Seelen und 1 Schule.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 907 fl. 13½ kr., nämlich; a) an ständigem Gehalte 480 fl. 31 kr.; b) aus Realitäten 188 fl. 23 kr.; c) aus Rechten 142 fl. 18½ kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 96 fl. 1 kr. Die Lasten betragen 32 fl. 17⅜ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 5. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 10282. praes. 27/4 49.

(Die Distrikts-Umlagenrechnung des kgl. Landgerichts Krumbach pro 18⁴⁴/₄₅, ⁴⁵/₄₆ und ⁴⁶/₄₇ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Krumbach pro 18⁴⁴/₄₅, ⁴⁵/₄₆ und ⁴⁶/₄₇ wurden mit einem Abschlusse von

Einnahmen 756 fl. 48 kr. 2 hl.
Ausgaben 750 fl. 31 kr. — hl.

Aktiv-Rest 6 fl. 17 kr. 2 hl.

genehmigt was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Bei der Repartition der erhobenen Umlagen wurde theils der gesetzliche Steuerfuß, theils die Grundsteuer ausschließlich, theils der Mähnatstand zu Grunde gelegt; die nachstehende Tabelle weist die auf die concurrenzpflichtigen Gemeinden repartirten Beträge nach.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im königl. Landgerichte Krumbach pro 18⁴⁴/₄₅, ⁴⁵/₄₆ und ⁴⁶/₄₇ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf					
											nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aichen	499	53	1	12	9	2									
2	Aletshausen	833	—	6	20	35	—									
3	Attenhausen	340	50	1	9	18	—									

Num. corr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumme auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
4	Baiersried	597	21	5	14	36	2									
5	Balzhausen (Krumbacher u. Ziemetshauser Antheil)	619	6	—	14	52	6									
6	Billenhausen	685	8	—	20	52	4									
7	Burk	816	17	1	20	31	6									
8	Deisenhausen	907	21	7	31	3	4									
9	Edenhausen	349	13	6	9	5	6									
10	Geßertshausen	537	47	—	16	5	4									
11	Habertsweiler	113	41	5	5	1	—									
12	Hagenried	190	44	1	4	51	4									
13	Hairenbuch	269	50	2	7	30	2									
14	Haupeltshofen	177	10	5	4	49	2									
15	Hohenraunau	281	21	1	8	23	—									
16	Hürben	1464	9	3	58	24	—									
17	Krumbach	2388	57	—	88	34	—									
18	Langenhaslach	999	15	7	23	59	2									
19	Lauterbach mit Hellersberg	255	21	3	8	28	—									
20	Memmenhausen	690	26	5	17	37	—									
21	Mindelzell	931	25	7	26	22	—									
22	Münsterhausen	1603	20	2	40	48	—									
23	Muttershofen	550	34	2	15	35	—									
24	Niederraunau	1012	21	3	32	19	—									
25	Premach	90	50	2	2	36	4									
26	Reichertshofen	263	49	2	8	50	—									
27	Rohr	540	9	3	15	34	—									
28	Schellenbach	415	6	7	11	19	—									
29	Thannhausen	2145	20	5	66	56	4									
30	Tiefenried	367	44	4	10	15	—									
31	Unterbleichen	273	25	7	9	7	4									
32	Ursberg	416	33	1	9	3	—									
33	Walkertshofen	760	30	2	20	6	—									
34	Waltenhausen	614	23	—	16	16	—									
35	Ziemetshausen	1440	16	2	34	45	—									
36	Oberbleichen (Gerichts- u. Polizeibehörde Neuburg a/K.	245	37	4	1	42	—									
	Summa	24688	26	—	718	22	—	38	26	2	750	31	—	—	—	—

Ad Num. 11977. praes. $^{27}/_{4}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Wertingen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des Landgerichts Wertingen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	1398 fl.	30 kr.	6 hl.
Ausgaben	1210 fl.	3 kr.	— hl.
Activrest	188 fl.	27 kr.	6 hl.

genehmigt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die nachstehende tabellarische Uebersicht weist die unter Zugrundlegung des gesetzlichen Steuerfußes vorgenommene Repartition der erhobenen Distriktsumlagen nach.

Augsburg, den 23. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

der in dem königl. Landgerichte Wertingen pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen Distrikts-Umlagen und deren Verwendung.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Wertingen Stadt	2498	32	3	93	41	2									
2	Affaltern	371	54	1	13	56	3									
3	Biberbach	884	44	5	33	10	3									
4	Binswangen	1207	36	5	45	17	2									
5	Blankenburg	313	5	—	11	44	2									
6	Bliensbach	505	14	—	18	56	3									
7	Bocksberg	563	47	—	21	8	2									
8	Buttenwiesen	546	41	4	20	30	—									
9	Druisheim	373	58	3	14	1	2									
10	Ehingen	611	2	1	22	55										
11	Eisenbrechtshofen	278	49	4	10	27	2									
12	Emmersacker	414	12	2	15	32	—									
13	Errlingen	484	29	—	18	10	—									
14	Feigenhofen	363	58	5	13	38	3									
15	Frauenstetten	302	27	7	11	20	2									
16	Gottmannshofen	580	36	1	21	46	2									
17	Hegnenbach	425	22	4	15	57	2									

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl
18	Herbertshofen	454	58	2	17	2	3									
19	Heretsried	420	29	—	15	46	—									
20	Hettlingen	383	3	—	14	22	—									
21	Hirschbach	903	1	1	33	52	—									
22	Hohenreichen	436	45	—	16	22	2									
23	Holzen	490	37	—	18	24	—									
24	Kühlenthal	764	47	4	28	40	3									
25	Langenreichen	911	53	2	34	11	3									
26	Langna	853	18	6	32	—	—									
27	Lauterbrunn	290	30	—	10	53	3									
28	Markt	481	38	2	18	3	3									
29	Meitingen	484	56	7	18	11	—									
30	Nordendorf	522	11	4	19	35	—									
31	Oberthierheim	615	15	1	23	4	—									
32	Ortlfingen	381	5	1	14	17	2									
33	Ostendorf	247	9	1	9	16	—									
34	Osterbuch	303	13	3	11	22	—									
35	Pfaffenhofen	1213	17	7	45	30	—									
36	Prettelshofen	454	49	6	17	3	2									
37	Rieblingen	597	6	6	22	23	2									
38	Roggden	544	35	6	20	25	2									
39	Sontheim	455	47	7	17	5	2									
40	Unterthierheim	894	59	2	33	33	3									
41	Villenbach	691	36	4	25	56	1									
42	Wengen	452	17	2	16	57	3									
43	Westendorf	873	15	7	32	44	3									
44	Wortelstetten	788	19	6	29	33	3									
45	Zusamaltheim	1006	26	2	37	44	2									
46	Zusamzell	357	16	7	13	24	—									
	Summa	28001	13	5	1050	3	—	348	27	6	1181	5	—	28	58	—

Preis-Aufgabe.

§. 1.

Das kgl. Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten beſtimmt einen Preis von Zweihundert Friedrichsd'or für die beſte populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthſchaft und einen zweiten Preis (Acceſſit) von Einhundert Friedrichsd'or für die nächſt der gekrönten Schrift preiswürdigſte Arbeit.

§. 2.

Die Konkurrenzſchriften müſſen die wichtigſten Lehren des Acker- und Wieſenbaues, der Viehzucht und der Wirthſchafts-Einrichtung (Organiſation), nach dem jetzigen Standpunkte der rationell begründeten Praxis, mit beſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe des kleineren, namentlich des bäuerlichen Wirths im preußiſchen Staat, jedoch ohne alle provinzielle Beſchränkung enthalten und in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn.

Die Verfaſſer haben ſich aller eigentlich wiſſenſchaftlichen Erörterungen zu entſchlagen, nichtsdeſtoweniger aber das, was gelehrt oder angerathen wird, überzeugend zu motiviren, Fragliches von Bewährtem ſorgſam zu ſondern und ſich einer einfachen, klaren, aber doch anregenden Sprache zu befleißigen.

§. 3.

Die Form der Faſſung bleibt den Preis-Bewerbern überlaſſen. Wünſchenswerth iſt es, daß von wichtigen unbekannteren Geräthen getreue Abbildungen mit Rückſicht auf den praktiſchen Zweck, alſo in beſtimmtem Maßſtabe, gegeben werden.

Leſerliche Handſchrift wird zur Bedingung gemacht.

Ein beſtimmter Umfang wird nicht verlangt; indeſſen darf dieſer das Maß von 20 Bogen in groß Oktav nicht überſchreiten.

§. 4.

Die Konkurrenzſchriften müſſen vor dem 1. Januar 1851 mit der Aufſchrift: „Bewerbung um die von dem Kgl. Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten ausgeſetzte Preiſe“ an das Kgl. Landes-Oekonomie-Kollegium eingeſandt werden.

Dieſelben dürfen weder auf dem Titel, noch als Unterſchrift den Namen der Verfaſſer führen; ſie ſind dagegen mit einem Motto zu bezeichnen und mit einem verſiegelten Zettel zu begleiten, welcher den Namen, Stand und Wohnort des Autors enthält und auf deſſen Außenſeite der Sinnſpruch der Abhandlung ſteht.

§. 5.

Zum Preisrichter iſt vom kgl. Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten das kgl. Landes-Oekonomie-Kollegium beſtellt.

§. 6.

Die Preiszuerkennung hängt lediglich von der entſprechenden Würdigkeit der eingegangenen Bewerbungsſchriften ab, und es iſt daher auch in das Ermeſſen des Preisrichters geſtellt, nur den Hauptpreis, oder nur den Nebenpreis oder keinen von beiden zuzuerkennen.

Nur die Deviſenzettel der gekrönten Schriften werden geöffnet.

Das preisrichterliche Urtheil wird veröffentlichet und erfolgt deſſen Bekanntmachung zugleich mit der Aufforderung zur Zurück-

nahme der nicht gekrönten Schriften bis spätestens den 1. Oktober 1851 in den verbreitetsten Zeitungen.

§. 7.

Die gekrönten Schriften werden Eigenthum des Staates und von demselben herausgegeben.

Die zuerkannten Preise werden den Siegern sofort zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 8. April 1849.

Kgl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) **Bode.**

Kreis-Notizen.

praes. 8/5 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberrieden von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Benz, Kaplan zu Zeisertshofen, Landgerichts Türkheim, verliehen werde.

praes. 8/5 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts de dato München den 4. l. Mts. bewogen gefunden, die erledigte Landrichterstelle zu Monheim vom 1. d. Mts. Mai an, dem bisherigen Vorstande der Gerichts- und Polizeibehörde Harburg Johann Stephan Kummer allergnädigst zu verleihen.

praes. 8/5 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Entschließung vom 30. v. Mts dem Pfarrer Priester Caspar Moest in Conradshofen, Landgerichts Türkheim, die katholische Pfarrei Großkitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 9/5 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. v. Mts. dem Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor, Priester Joseph Zanker in Roggenburg die katholische Pfarrei Krumbach allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 9/5 49.

Dem Cavallerie-Lieutenant Leonhard Elch im k. Landwehr-Bataillon Kempten, wurde die nachgesuchte Entlassung vom aktiven Landwehrdienst ertheilt.

praes. 9/5 49.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. vor. Mts. bewogen gefunden, die protestantische III. Pfarrstelle in der Stadt Kempten, Dekanats gleichen Namens, dem gräflich Giechischen Consistorialrathe und bisherigen Pfarrer zu Berndorf, Dekanats Thurnau Johann Friedrich Linde zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 39.** den 15. Mai 1849.

Inhalt: Die Durchführung des Strafprozeßgesetzes, hier die Anfertigung der Geschwornenlisten. — Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreiches. — Die Postporto-Freiheit der Landwehr. — Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 18$^{47}/_{48}$. — Die Bitte der Stadtmagistrate Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collekte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten. — Die Erbauung einer Synagoge zu Kissingen. — Die Erledigung des Schul- und Frühmeß-Benefiziums in Sulzberg. — Die Erledigung der Pfarrei Kl. Sulz, im Dekanate Feuchtwangen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 23943 praes. $^{15}/_{5}$ 49.

(Die Durchführung des Strafprozeßgesetzes, hier die Anfertigung der Geschwornenlisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zwecke der Revision der Kreisliste der Geschwornen im Sinne einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. v. Mts. enthalten die k. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und die unmittelbaren Magistrate hiemit den Auftrag, das Alter der auf der Kreisliste stehenden Geschwornen ihres Polizeibezirkes bis zum 22. Mai l. Js. zur Anzeige zu bringen. Die bezeichnete Liste bildet eine Extra-Beilage zu Nr. 91 des Kreis-Int.-Bl. vom Jahre 1848.

Augsburg den 15. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 23175. praes. 12/5 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden dann Distriktsschul-Inspektionen und Lokalschul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im 39. Stücke des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1845 Seite 871 enthaltene diesseitige Bekanntmachung vom 17. September 1845 im Betreffe der Vertheilung der Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften an die Schulen des Königreiches wird nun an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg die angemessene Anzahl von Exemplaren der 3. Vereinsschrift (Anleitung über den Futterbau von Dr. Veit) durch das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle zugesendet werden. Dieselben werden angewiesen, die ihnen zukommenden Exemplare an die einschlägigen Distrikts-Schulbehörden alsbald abzugeben, welche den Auftrag erhalten, nach Anleitung der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 17. September 1845 jeder Schule ihres Distrikts, wie solches mit der ersten und zweiten Vereinschrift geschehen ist, ein Exemplar dieser Druckschrift zuzustellen, und Sorge dafür zu tragen, daß dieselbe als Schul-Eigenthum in das Schulinventar eingetragen und gehörig aufbewahrt werde, dann daß die Lehrer diese Schriften zu ihrer eigenen Instruktion gehörig benützen und dieselben auch fähigeren, Sontagsschülern und Ortseinwohnern zum Lesen mittheilen.

Augsburg, den 8. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 23130. praes. 13/5 49.

An
sämmtliche Landwehr-Commando's und Polizei-Behörden im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Die Postporto-Freiheit der Landwehr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Verfügung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. vorigen Monats an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen wurde die Postportofreiheit fortan auch für die dienstliche Correspondenz der einzelnen Landwehr-Commando's mit den Polizei-Behörden ihrer Distrikte bewilligt, was den sämmtlichen Landwehr-Commando's und Polizei-Behörden im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 12. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 22249. praes. 12/5 49.

An
die k. Landgerichte Göggingen, Höchstädt, Immenstadt, Neu-Ulm, Nördlingen und Oberdorf.

(Das Armenwesen nach dem Stande des Jahres 18$^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Da die genannten k. Landgerichte noch immer mit der Vorlage der Verhandlungen über den Stand des Armenwesens des Jahres 18$^{47}/_{48}$ im Rückstande sich befinden, so werden sie hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 7. April d. Js. Kr.-Int.-Blatt Nr. 29 pag. 482 wiederholt aufgefordert, die betreffenden Vorlagen nunmehr ungesäumt zu bewerkstelligen.

Augsburg den 11. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 23112. praes. 12/5 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der Stadtmagistrate Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collekte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts- und Polizeibehörden, welche bisher der Ausschreibung vom 2. März d. Js. (Kr.-Int.-Blatt 1849 S. 353) noch

nicht nachgekommen sind, werden an die ungesäumte Erledigung derselben hiemit erinnert.

Augsburg den 11. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 22531. praes. 12/5 49.

(Die Erbauung einer Synagoge zu Kissingen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die von Sr. Majestät dem Könige zu Folge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. Januar l. Js. allerhöchst genehmigte Collekte in sämmtlichen Synagogen des Königreichs zur theilweisen Aufbringung der auf 650 fl. veranschlagten Kosten für den Neubau einer Sinagoge zu Kissingen hat bei den Synagogen im diesseitigen Regierungsbezirke nachfolgende Ergebnisse geliefert, welche hiemit bekannt gemacht werden:

1)	im Landg.	Göggingen	4 fl. 9	kr.
2)	„ „	Günzburg	4 fl. 9	kr.
3)	„ „	Illertissen	4 fl. 3	kr.
4)	„ „	Krumbach	4 fl. 1	kr.
5)	„ „	Nördlingen	1 fl. 56	kr.
6)	„ „	Zusmarshausen	3 fl. 4	kr.
7)	bei d. Gr.- u. Polizb.	Harburg	8 fl. 46½	kr.
8)	„ „ „	Oettingen	4 fl. 15	kr.
9)	„ „ „	Wallerstein	3 fl. 9	kr.
10)	beim Stadtmgst.	Augsburg	7 fl. 42	kr.
		Summa	45 fl. 14½	kr.

Augsburg, den 11. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 10282. praes. $^{12}/_{5}$ 49.

(Die Erledigung des Schul- und Frühmeß-Benefiziums in Sulzberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schulbenefiziaten Joh. Bapt. Fink auf die Unterthingau ist das in der Diözese Augsburg im kgl. Landgerichte und Dekanate Kempten und in dem Pfarramtsbezirke Sulzberg liegende Schul- und Frühmeßbenefizium Sulzberg in Erledigung gekommen.

Der Pfarramtsbezirk Sulzberg enthält im Umfange von $4^{1}/_{2}$ Stunden mit Ausnahme von Bodelsberg, wo ein Curratbenefizium sich befindet 36 Ortschaften mit 1585 Seelen.

Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 126, jene der Feiertagsschüler 96, für deren Unterricht nebst dem Schulbenefiziaten noch ein weltlicher Lehrer aufgestellt ist.

Die Obliegenheiten des Schulbenefiziaten bestehen darin:

1) den Unterricht in der obern Klasse der dortigen deutschen Schule in einem eigenen Schulhause zur Winters- und Sommerszeit zu ertheilen, und Knaben wenn es die Eltern wünschen zum Studiren vorzubereiten.
2) An allen Sonn- und Feiertagen die Frühmeße, und wochentlich 2 Meßen für die Stifter und die Gemeinde zu lesen..
3) An den Monatsonntagen und an den Haupt- und Kirchenfesten Aushilfe in dem Beichtstuhl zu leisten, und
4) Kranke auf deren Verlangen zu besuchen, wenn es dem Schulunterrichte unbeschadet geschehen kann.

Der Jahresertrag dieser Pfründe besteht nach der rectificirten Fassion in 400 fl. ständigem Gehalte, und 20 fl. aus den Realitäten, die Lasten betragen 2 fl. $50^{1}/_{2}$ kr. folglich der Reinertrag 417 fl. $9^{1}/_{2}$ kr.

Diejenigen Geistlichen, welche sich um dieses erledigte Schulbenefizium zu bewerben gedenken, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen insbesondere über thätige Verwendung im Schulwesen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 11. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

---

praes. $^{13}/_{5}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Kl. Sulz, im Decanate Feuchtwangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der wegen Bewerbung um die ecledigte Pfarrei Kl. Sulz, Decanats Feuchtwangen, erfolgten Ausschreibung vom 7. v. Mts. wird in Folge einer neuerlichen berichtlichen Anzeige nachträglich bemerkt, daß der Gesammtertrag der fraglichen Pfarrei sich nicht, wie in der Ausschreibung angegeben ist, auf 597 fl. $36^{3}/_{4}$ kr., sondern 538 fl. $43^{1}/_{4}$ kr. berechnet und die zu 63 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke in Naturalien nur im Durchschnitt jährlich 10 fl. betragen dürften.

Ansbach den 6. Mai 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 40.** den 18. Mai 1849.

Inhalt: Der Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen. — Die Segen- oder Läutgarben gegenüber dem Grundlasten-Ablösungs-Gesetze — Die Aufnahmsprüfung in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Jahr 18⁴⁹/₅₀. — Die Abberufung von Schulgehilfen ꝛc. zum aktiven Militärdienst. — Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Immenstadt pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Erledigung der Pfarrei Konradshofen, k. Landgerichts Türkheim, und der Pfarrei Roggenburg, Ldg. gleichen Namens. — Die Erledigung des Schul- und Curatbenefiziums in Margertshausen, k. Landg. Göggingen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 23688. praes. 16/5 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Schwaben und Neuburg.

(Den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der von der unterfertigten k. Regierung unterm 16. August v. Js. (Kreis Intelligenzblatt 1848. S. 1011) erfolgten Kundgabe der höchst. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. desselben Monats, die Geschäftsvereinfachung betreffend ohngeachtet kommen von vielen Distrikts-Polizeibehörden noch immer Anträge auf Bewilligung des Bestehens der Lehre, dann der Wanderschaft im Auslande, so wie auch gänzlich oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren bei derselben ein.

Da nach der allegirten höchsten Ministerial-Entschließung zu §. 63 der allerhöchsten Verordnung von 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der k. Regierungen Kammer des Innern alle diese erwähnten Gegenstände den Unterbehörden zur eigenen Bescheidung überlassen sind, so werden dieselben wiederholt auf die deßfallsigen Bestimmugen hingewiesen.

Augsburg, den 13. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben
und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

52

Ad Num. 21978. praes. 17/5 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Segen- oder Läutgarben gegenüber dem Grundlasten Ablösungs-Gesetze betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg der Inhalt einer im bezeichneten Betreffe unterm 5. d. M. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung kund gegeben.

Augsburg den 15. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Aus den in der Pfarrei Hartpenning, Landgerichts Miesbach, stattgehabten Differenzen über die Verabreichung der s. g. Segen- und Läutgarben, hat die k. Regierung Veranlaßung genommen, Anfrage darüber zu stellen, ob diese Reichnisse, dann die unter den Namen Kirchtrachten und Kirchbrode vorkommenden Gaben gleicher Kategorie, als durch Art. 6 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ohne Entschädigung aufgehoben zu erachten seyen? Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten, dann dem k. Staatsministerium der Finanzen wird hierauf nachstehende Entschließung ertheilt;

Die Anmerkungen zu p II. c. 10. §. V. des bayerischen Landrechts Nr. 2 Lit. b bemerken in Beziehung auf diese Reichnisse;

„die Getreidgarben, welche man an gewissen Orten dem Gsellpriester, wie auch dem Meßner u. s. w. zu reichen pflegt, ist entweder keine Schuldigkeit, sondern nur ein guter freier Wille, oder wenigstens kein Zehent." —

Diese Bemerkung läßt entnehmen, daß die fragliche Abgabe schon ihrer Entstehung nach keine mit dem Grund- gerichts- oder zehentherrlichen Verbande zusammenhängende sey.

Dieses wird auch durch die nachgefolgten landesherrlichen Erlaße bestätigt. — Während nämlich durch landesherrliche Verordnung vom 1. August 1783 (Döll. V. S. Bd. VIII. S. 1151 §. 1280) das Wetterläuten verboten wurde, bleiben die bisherigen Reichniße an Läutgarben, dann der s. g. Läutpfennig für die Meßner bis zur Ausmittlung eines hinlänglichen Aequivalents ausdrücklich vorbehalten. Denselben Vorbehalt machte das landesherrliche Rescript vom 3. Februar 1796 (a. O. Bd. XI. S. 1659 §. 1344)

Diese Verordnungen betrachteten vielmehr die fraglichen Reichniße als Beiträge der Parochianen zum Unterhalt der Geistlichen und Meßner, welche anfänglich meist freiwilliger Natur waren, später aber als auf dem Herkommen mitunter auf vertragsmäßigen Bestimmungen zwischen Pfarrern und Gemeinden beruhend, erhoben, in quanto et quali bestimmt, und in die Urbarien eingetragen wurden.

Ein landesherrlicher Erlaß vom 17. Dez. 1803 (Döll. V. S. Bd. XI S. 1586 §. 1251) verbot zwar die Einsammlung in Natura und ordnete eine Konkurenz sämmtlicher Eingepfarrter an, die von der Landes-Direktion in Bayern unterm 21. März 1805 ausgeschriebene allerh. Verordnung vom 29. Jän. d. J. (Churpfalz-bayerisches Regierungsblatt

S. 455 Döll. V. S. Bd. VIII S. 983) ſtellte aber den früheren Gebrauch wieder her, und beauftragt die Adminiſtrativ-Stellen, die Seelſorger und Schullehrer im Genuße der zu ihrem Unterhalt beſtimmten herkömmlichen Abgaben (Kirchentrachten u. ſ. a.) zu ſchützen.

Da die Reichniße in Natura gegeben wurden, ſo lag es in der Natur der Sache, daß ſie nur vom Feldbau-Beſitzenden erhoben wurden. Wie die gegebenen Anhaltspunkte entnehmen laſſen, fand die Repartition ſeiner Zeit mit Rückſicht auf den alten Hoffuß ſtatt, welche Annahme im vorliegenden Falle durch die Angabe des Pfarramts Hartpenning beſtärkt wird, daß dieſe Reichniße von neuen Anſiedlern nicht erhoben werden, und nur auf den größern Gütern herkömmlich ſind.

Auch die ſpäteren adminiſtrativen Verordnungen betrachteten dieſe Reichniſſe ſtets als Suſtentationsbeiträge der Geiſtlichen und Meßner, weßhalb z. B. die allerhöchſte Verordnung vom 18. Juni 1808 (Döll. V. S. Bd. XI. S. 1590 §. 1256) die Sammlung derſelben auf den Pfarrbezirk beſchränkt, und ſie ganz aufgehoben wiſſen will, ſobald für die Bezugsberechtigten das nothwendige Dienſteinkommen anderweitig ermittelt ſein wird. Die gleiche Anſicht waltete bei der Beſteuerung der Segen- und Läutgarben u. ſ. w. ob, und dieſelben wurden ebenſowenig für Dominikal-Renten erachtet, als die an vielen Orten herkömmlichen ſ. g. Ehehaftsgaben an Bader, Schmiede u. ſ. w.

Die in Frage ſtehenden Reichniſſe ſind demnach als eine aus dem pfarrlichen- und Gemeindeverbande herrührende Laſt, als eine hergebrachte Ergänzung der Suſtentation der Pfarrer und Meßner, beziehungsweiſe Schullehrer, anzuſehen. Als ſolche eignen ſie ſich zur Subſummirung unter Art. 1. Lit. b. Ziff. 10. des Geſ. vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr., wo unter den durch ſolche Umlagen zu deckenden Ausgaben namentlich der Unterhaltszuſchuß für Geiſtliche, Schullehrer ꝛc. nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden herkommen u. ſ. w. aufgezählt iſt.

Da aber nach Art. 6 des angeführten Geſetzes den Gemeinden die Wahl des Maaßſtabes, nach welchem dergleichen Umlagen erhoben werden, überlaſſen iſt, ſo muß es bei der bisherigen Erhebungsart bleiben, bis die Gemeinde förmlichen Beſchluß über eine andere Erhebungsweiſe gefaßt hat.

Eine ſolche Abänderung und Umwandlung in eine Geldconkurrenz würde auch mit den angeführten früheren allerhöchſten Verordnungen im Einklange ſtehen, welche eine derartige zweckmäßigere Erhebung und Vertheilung bereits angebahnt hatten.

Ueber dieſe den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechenden Grundſätze ſind die Diſtrikts-Polizeibehörden geeignet zu belehren und hat die k. Regierung in gleicher Weiſe bei Beſcheidung der nach §. 50 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., an ſie gelangenden Beſchwerden, dieſe geſetzlichen Beſtimmungen im Auge zu behalten.

München, den 5. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Ad Num. 23064. praes. $^{16}/_{5}$ 49.

(Die Aufnahmsprüfung in das proteſtantiſche Schullehrer-Seminar zu Schwabach für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern

vom 27. v. Mts. wird nach Vorschrift des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Jänner 1836 über die Bildung der Schullehrer an dem k. Schullehrer-Seminar zu Schwabach für die protestantischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg am 20. Juni d. Js. und den darauffolgenden Tagen die Aufnahmsprüfung für das kommende Jahr $18^{49}/_{50}$ abgehalten werden. Hiernach haben sich die protestantischen Schullehrlinge aus Schwaben und Neuburg, welche die dreijährige Vorbereitungszeit im Laufe dieses Sommers vollenden, oder welche im verflossenen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwiesen worden sind, am 20. Juni d. Js. Morgens 8 Uhr bei der k. Seminar-Inspektion zu Schwabach vorzustellen, und bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, den Ausweis über allerh. Ortsbewilligte Dispensation;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder einem frühern Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden k. Distriktsschulinspektion oder Lokal-Schul-Commission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im verflossenen Jahre, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß einfache von der Distriktsschulbehörde nicht bestätigte Zeugnisse der k. Lokal-Schul-Inspektion und Pfarrämter oder der Vorbereitungslehrer nicht genügen;

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen,
   1) den Tauf- oder Geburtsschein,
   2) den Schulentlaßschein,
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
   4) ein Vermögenszeugniß von Seite der betreffenden Behörde;
   5) ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde, welches den Tag der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte 3jährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen unter Anwendung der vorgeschriebenen Noten mit Ziffern, nämlich einer römischen für die Klasse und einer arabischen für die Stufe in solcher ausspricht, wobei die oben a. d. b. gemachte Bemerkung hieher wiederholt wird.

Die einschlägigen Distrikts-Schulbehörden werden besonders angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß das gegenwärtige Ausschreiben zur Kenntniß der betheiligten Schullehrlinge ihres Bezirks unverweilt gelange, und daß dieselben sich mit allen Behelfen versehen, um die Zurückweisung zu vermeiden.

Hiebei wird bemerkt, daß gemäß höchster Verfügung auch israelitische Schullehrlinge an dieser Prüfung und nach deren entsprechenden Bestehen an dem Unterrichte in dem Schullehrerseminar zu Schwabach Antheil nehmen können, daher dieselben von den einschlägigen kgl. Distriktsschul-Inspektionen hierauf aufmerksam zu machen sind.

Augsburg, den 15. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24005. praes. 17/5 49.

An
sämmtliche kgl. Distrikts Schul-Inspektionen und unmittelbare kgl. Lokal-Schul-Kommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Abberufung von Schulgehilfen ꝛc. zum aktiven Militärdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da neuerlich wieder mehrere Schulgehilfen und Schulverweser in k. Militär eingereiht, und einige der im verflossenen Winter beurlaubt gewordenen Schulindividuen wieder zum activen Militärdienste einberufen wurden, so werden sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare k. Lokal Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg beauftragt, unverzüglich Anzeige hieher zu erstatten, welche Schulgehilfen- oder Verwesers Stellen auf solche Weise erlediget worden sind.

Auch ist anzuzeigen, wenn etwa ein zur Zeit noch beurlaubter dem k. Militär zugetheilter und im Schulfache nicht verwendeter Schuldienst-Erspektant in dem einen oder anderen Schuldistrikte sich befinden sollte.

Augsburg, den 15. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 21307. praes. 16/5 49.

(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Immenstadt pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Immenstadt pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	547 fl.	31 kr.	4 hl.
Ausgaben	478 fl.	30 kr.	4 hl.
Activ-Rest	69 fl.	4 kr.	— hl.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich kundgegeben wird.

Die erhobenen Umlagen wurden nach dem selbstgewählten Maßstabe, gemäß welchem die Grundsteuer zu ganz, die Haus- und Gewerbsteuer je zur Hälfte zu concurriren haben, neugelegt, die nachstehende Tabelle weist diese Repartition nach.

Augsburg, den 10. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die in dem Bezirke des k. Landgerichts Immenstadt pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aach	1946	34	6	26	44	3									
2	Ackams	337	25	3	5	45	5									
3	Balderschwang	570	51	7	10	13	—									
4	Bichel	995	18	3	17	28	3									
5	Blaichach	436	54	—	7	26	2									
6	Bolsterlang	672	20	7	11	29	5									
7	Diepolz	442	13	—	7	43	6									
8	Eckarts	261	41	5	4	29	1									
9	Fischen	883	40	5	14	39	4									
10	Gunzesried	1011	23	—	17	32	—									
11	Immenstadt	1680	53	5	21	20	5									
12	Ober-Maiselstein	618	5	7	10	56	1									
13	Missen	591	53	7	9	51	6									
14	Niedersonthofen	723	39	4	12	—	—									
15	Osterschwang	1079	39	5	18	43	1									
16	Staufen	2257	5	2	36	10	5									
17	Stein	627	22	4	11	4	3									
18	Stiefenhofen	1405	57	7	23	57	6									
19	Thalkirchdorf	977	—	4	16	48	—									
20	Tiefenbach	666	52	1	11	41	3									
	Summa	17736	54	2	296	5	3	249	29	1	451	54	2	26	36	—

Ad Num. 23690. praes. $^{16}/_{5}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Konradshofen kgl. Landgerichts Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Georg Kaspar Möst auf die Pfarrei Großkitzighofen ist die Pfarrei Konradshofen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Türkheim und zählt 427 Seelen und 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 488 fl. 24½ kr. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 132 fl. 37 kr.; 2) aus Realitäten 55 fl. 27 kr.; 3) aus Rechten 178 fl. 46⅓ kr.;

4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 114 fl. 49 kr.; 5) an herkömmlichen Gaben 6 fl. 45 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 35 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 13. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 23112. praes. 12/5 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Roggenburg, Landgerichts gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Krumbach an den Dekan und Pfarrer Joseph Zanker in Roggenburg ist die Pfarrei Roggenburg erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem k. Landgerichte Roggenburg und zählt 840 Seelen und eine Schule. Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1468 fl. 13. kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 829 fl. 4 kr.; 2) aus Realitäten 80 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 159. fl. 9 kr.; 4) an Bezügen zur Sustentation eines Hilfs-Priesters 400 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 411 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13 Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 23658. praes. 17/5 49.

(Die Erledigung des Schul- und Curatbenefiziums in Margertshausen, kgl. Landgerichts Göggingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Johann Bapt. Vogel auf die Pfarrei Bubesheim ist das Curat- und Schulbenefizium Margertshausen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im kgl. Landgerichte Göggingen, und im Landkapitel Agawang, und zählt 251 Seelen dann 34 Werktags- und 29 Feiertagsschüler.

Der jeweilige Benefiziat hat ausser den geistlichen Verrichtungen des Curatbenefiziums auch die Werktags- und Feiertagsschule vorschriftsmäßig zu halten, und ist verbunden wochentlich 3 hl. Messen für die Stifter zu applicieren.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 408 fl. 54½ kr.; nämlich: 1. vom Cu-

ratbenefizium; a) an ständigem Gehalte 175 fl.; b) aus Realitäten 34 fl. 35 kr.; c) aus Rechten 40 fl. 48 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 34 fl. 21 kr.; II. von der Schulstelle: a) an ständigem Gehalte und Schulgelde 81 fl. 40½ kr.; b) aus Realitäten und Rechten 42 fl. 30 kr.; die Gesammtlasten betragen 8 fl. 54½ kr. Zur Uebernahme dieser Pfründe ist ein Betriebskapital von 100 fl. nothwendig.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 17/5 49.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Mai d. Js wurde zur Ergänzung des Ortsscholarchats zu Günzburg die Wahl des Magistratsraths und Handelsmanns Koller aus dem Gremium des Magistrats, und des Handelsmannes Hertle aus der Klasse der Gemeindebevollmächtigten als Scholarchen genehmigt.

---

praes. 16/5 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge k. Ministerial-Entschließung vom 5. Mai dieß allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Kammerbaur zu Deissenhausen in huldvollster Berücksichtigung der mit Fleiß und Rechtschaffenheit zurückgelegten 50 Dienstjahre die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 16/5 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. Js. dem Priester Franz Xaver Lönning Kaplan zu Dünkelsbühl die katholische Pfarrei Karlshuld, Landgerichts Neuburg allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 16/5 49.

Dem Studienlehrer und Frühmeßbenefiziaten, Priester Joseph Jäckle in Weissenhorn wurde auf sein Gesuch die durch die Versetzung des Studienlehrers und Stiftungspriester Johann Michael Boll nach Ingolstadt erledigte Studienlehrersstelle der I. Klasse an der Lateinschule zu Kaufbeuern nebst der hiemit verbundenen III. Kuile'schen Stiftungs-Priesters-Stelle verliehen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 41.** den 22. Mai 1849.

Inhalt: Vorlage des k. bayerischen Gesammt-Staatsministeriums über die deutsche Reichsverfassung.

Vorlage des kgl. bayerischen Gesammt-Staatsministeriums über die deutsche Reichsverfassung,

gemacht an die beiden Kammern in ihrer Sitzung am 19. Mai 1849.

Nachdem die Nationalversammlung in Frankfurt a/M. am 28. März d. Js. die zweite Lesung der von ihr berathenen Reichsverfassung vollendet hatte, versammelte der interimistische Präsident des Reichsministeriums die Bevollmächtigten der deutschen Regierungen, übergab ihnen beglaubigte Exemplare jener Verfassung, und stellte den Regierungen die Abgabe von Erklärungen darüber anheim.

Die bayerische Regierung gab hierauf am 23. April d. J. die abschriftlich anliegende Erklärung an das Reichsministerium und durch dieses an die Nationalversammlung ab. Sie nimmt darin das von ihr niemals aufgegebene Recht der Mitwirkung bei Begründung der deutschen Verfassung in Anspruch, entwickelt ihre Einwendungen gegen die unveränderte Annahme der Verfassung und erklärt sich wiederholt zur Vereinbarung mit der National-Versammlung bereit.

In ganz ähnlicher Weise hat sich auch die kgl. preußische Regierung unterm 28. April d. J. gegen das Reichsministerium und die Nationalversammlung ausgesprochen und es war hiernach zu hoffen, die Nationalversammlung werde darauf eingehen, in Gemeinschaft mit den Regierungen die neue Verfassung Deutschlands zu begründen.

Diese Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Die Einwendungen der bayerischen Regierung gegen die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung ruhen auf einer durch gewissenhafte Erwägung gewonnenen Ueberzeugung, und konnten daher auch den Vorstellungen nicht weichen, welche der von Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser hiezu beauftragte Unterstaatssekretär, Hr. Matthy, zu diesem Zwecke hier gemacht hat.

Die königliche Regierung beabsichtigt aber bei diesem Widerspruche gegen die in Frankfurt beschlossene Verfassung weder die Wiederherstellung des alten Bundestages noch eine Verzögerung in der Vollendung einer zeitgemäßen, den Wünschen und Bedürfnissen der Nation entsprechenden Verfassung, deren baldige Feststellung sie vielmehr dringend wünscht.

Sie ist daher bereitwillig eingegangen auf die Einladung der königl. preußischen Regierung eine Vereinigung der Ansichten unter den Regierungen durch Verhandlungen in Berlin zu erzielen. Diese bereits begonnenen Verhandlungen werden mit möglichster Beschleunigung gepflogen — und es ist um so mehr ein gedeihliches Resultat derselben zu hoffen, als auch die k. k. österreichische Regierung sich bei denselben betheiligt hat.

Bei dieser Lage der Dinge fühlt die k. Regierung das Bedürfniß, den wiederversammelten Vertretern des bayerischen Volkes die Grundsätze offen darzulegen, von welchen sie in dieser wichtigsten Angelegenheit geleitet wird, und sie glaubt dies nicht zweckmäßiger thun zu können, als indem sie diejenigen Bestimmungen der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung bezeichnet, welche ihr mit dem Wohle von Deutschland und Bayern unverträglich erscheinen, und zugleich angibt, was sie an deren Stelle vorschlagen zu müssen glaubt.

Die Einwendungen der k. Regierung gegen die Reichsverfassung lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen:

1. Durch diese Verfassung wird Oesterreich von Deutschland getrennt. Eine solche Trennung ist nicht blos für beide Theile und insbesondere für Bayern höchst nachtheilig, sondern auch dem Hauptgedanken der ganzen jetzigen Bewegung zuwider, der auf eine größere Einigung von ganz Deutschland gerichtet ist, wie auch die Kammern schon früher durch ihre einstimmigen Erklärungen anerkannt haben.

Es müssen daher und es können auch solche Modifikationen gefunden werden, durch welche ohne Rückkehr zu dem alten Bundestage jene Trennung vermieden wird.

2. Die Reichsverfassung gibt der Reichsgewalt zu ausgedehnte Befugnisse. Sie begründet nicht einen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat, und geht dadurch über dasjenige Ziel hinaus, welches in dem vergangenen Jahre allgemein als das zu erstrebende bezeichnet wurde. Es muß daher zwischen den Befugnissen der Centralgewalt und der Einzelstaaten eine solche Grenzscheidung getroffen werden, daß die durch die Einzelstaaten getragenen materiellen und geistigen Interessen der Volksstämme gewahrt bleiben.

3. Die Organe der Reichsverfassung sind, namentlich durch das Wahlgesetz und durch die Bestimmungen über das Reichsoberhaupt in einer Weise gebildet, daß die Centralgewalt nicht geeignet erscheint, eine so feste Trägerin der Ordnung und Freiheit zu sein, wie sie einem großen Staatenkörper unentbehrlich ist.

Die Vertretung des Volkes bei der Centralgewalt muß daher auf Grundlagen gebaut

werden, welche die Geschicke der Nation nicht der Herrschaft der Leidenschaften überliefern.

Die nähere Begründung dieser leitenden Gedanken wie sie sich an die einzelnen Abschnitte der Reichsverfassung anreihen lassen:

I. Der erste Abschnitt über das Reich veranlaßt für Bayern selber keine Bedenken, wohl aber kann er für Oesterreich Schwierigkeiten begründen, wenn man den §. 2 so schroff auffassen wollte, daß er die deutschen Lande Oesterreichs mit den übrigen Ländern der Monarchie nur in dem Verbande der Personalunion bestehen ließe. Die Ausbildung der Provinzialverfassungen, welche der neuen Gesammt-Verfassung Oesterreichs zu Grunde gelegt ist, wird hierin das rechte Maaß gewinnen lassen.

II. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die Reichsgewalt verletzen die materiellen Interessen und die finanziellen Kräfte Bayerns so sehr, daß sie die ganze Existenz des Staates bedrohen.

In §. 34—36 werden die Produktions- und Verbrauchs-Steuern der Einwirkung der Einzelstaaten entzogen, und ihr Ertrag der freien Verfügung der Reichsgewalt übergeben. Damit kann Bayern seinen ganzen Malzaufschlag und mit diesem die Basis seines Staatskredites verlieren. Nach §. 35 und 49 steht es ferner in dem Willen der Reichsgewalt, die sämmtlichen Zolleinkünfte für sich in Anspruch zu nehmen, und nach §. 41 und 43 nicht blos die Posttarife festzusetzen, sondern auch das ganze Postwesen auf eigene Rechnung gegen billige Entschädigung der Berechtigten zu übernehmen. Nicht genug, daß durch diese Sätze den Einzelstaaten ihre wichtigsten Einnahmen außer den direkten Steuern entzogen und somit die bayerische Staatskassa um viele Millionen jährlich beeinträchtigt werden könnte, soll die Reichsgewalt noch überdies nach §. 50 und 51 das Recht haben, Matrikularbeiträge auszuschreiben, Reichssteuern zu erheben und Anlehen aufzunehmen.

Diesen völlig schrankenlosen Eingriffen in die Finanzkräfte der Einzelstaaten gegenüber steht aber durchaus keine nur irgend erhebliche Minderung der Ausgaben, welche die Einzelstaaten bisher zu bestreiten hatten; denn die einzig möglichen Ersparnisse im Gesandtschaftswesen sind so unbedeutend, daß sie mit jenen Verlusten gar nicht im Vergleich gezogen werden können.

Diese Verluste selbst müßten also für die bayerische Staatskassa wieder ersetzt werden, und dies könnte lediglich durch direkte oder neue indirekte Steuern geschehen. Hiedurch würden aber diese Steuern zu einer Höhe anschwellen, welche den Wohlstand des ganzen bayerischen Volkes untergraben müßte.

Man wende nicht ein, daß hier Möglichkeiten vorausgesetzt seyen, die nicht verwirklicht werden würden. Die Reichsverfassung begründet diese Möglichkeiten, und ist sie erst rechtlich anerkannt, so hat die Regierung des Einzelstaates nicht mehr die Macht, die bezeichneten Nachtheile abzuwenden. Darum ist es ihre heilige Pflicht, gegen solche Gesetze zu protestiren, und so viel an ihr ist, die dem Lande drohenden Gefahren abzuwenden.

Eine solche Abwendung wird aber nur dann möglich sein, wenn man die Reichsgewalt auf die Erhebung von Matrikularbeiträgen beschränkt, und für deren richtige und schnelle Einzahlung eine größere Sicherheit gibt, als bisher bestand. Zu diesem Zwecke dürfte es genügen, die Gemeinschaftlichkeit der Zolleinkünfte in der Art, wie sie schon jetzt im Zollvereine besteht, auf das ganze zu einem Zollgebiete vereinigte Deutschland zu übertragen.

Nicht blos bezüglich der Finanzen ist jedoch eine übermäßige Centralisation in der Reichsverfassung theils schon ausgesprochen, theils

angebahnt, sondern auch bezüglich mehrerer anderer Theile der Staatsgewalt. Allerdings gebührt der Centralgewalt die völkerrechtliche Vertretung des gesammten Deutschlands dem Auslande gegenüber. Die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, des Zoll- und Handelswesens, der allgemeinen Anstalten und Mittel des Verkehres — die Wahrung des Reichsfriedens, und die Reichsgesetzgebung. Aber es müssen die Grenzlinien dieser Rechte der Centralgewalt schärfer bezeichnet werden, wenn nicht eine nachtheilige Verwirrung und eine vielfache Beeinträchtigung der Einzelstaaten erfolgen soll.

Was insbesondere die Gesetzgebung anbelangt, so wird in §. 57 und 58 der Reichsgewalt nicht blos über das Reichsbürgerrecht, was in Ordnung ist, sondern sogar über das Staatsbürgerrecht in den Einzelstaaten und über das Heimathsrecht die ausschließliche Gesetzgebung eingeräumt. Eine solche Befugniß geht über die Idee eines Bundesstaates unbestreitbar hinaus, — wie sie denn auch weder in der Schweiz noch in Nordamerika besteht, und kann den Gemeinden der Einzelstaaten um so größere Gefahren bereiten, wenn man erwägt, daß nach §. 133 auch die Gewerbegesetzgebung lediglich in die Hand der Reichsgewalt gelegt und zugleich das Prinzip der Gewerbefreiheit bereits ausgesprochen ist.

In §. 63 aber ist der Reichsgewalt die Möglichkeit geboten, ihre Gesetzgebungs-Befugniß nach Ermessen auszudehnen, und so nach und nach die Gesetzgebung der Einzelstaaten völlig zu vernichten.

III. Der dritte Abschnitt über das Reichs-Oberhaupt ist in der National-Versammlung selbst nur mit der geringen Majorität von vier Stimmen angenommen worden, und seine Unausführbarkeit wird keines weitläuftigen Beweises bedürfen. Wenn der in den Verhältnissen Deutschlands tief begründete föderative Charakter seiner Gesammtverfassung gewahrt, wenn insbesondere Oesterreich nicht von dieser ausgeschlossen werden soll, so kann an die Spitze nur ein Direktorium gestellt werden. Daß diese Einrichtung einer raschen und kräftigen Leitung der Geschäfte nicht entgegenstehe, wird durch Beschränkung in der Zahl, durch das Princip der Stimmenmehrheit und die Ausschließung von besonderer Instruktionseinholung vollkommen gesichert werden können.

IV. Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über den Reichstag geben im Zusammenhange mit dem Wahlgesetze zu großen Bedenken Veranlassung.

Es ist eine durch die Geschichte aller Völker bestätigte Wahrheit, daß die staatliche Ordnung auf die Dauer nicht erhalten werden kann, wenn die Entscheidung über die öffentlichen Angelegenheiten rein durch die nach der Kopfzahl gebildete Majorität der Staatsangehörigen erfolgt, und daß die in einer solchen Einrichtung liegenden Gefahren in dem Grade steigen, je größer der Staat, je verschiedener an Bildung und Besitz seine Bürger sind. Auf das hierin liegende Maaß der Kräfte, auf das Verhältniß der Leistungen für den Staat muß der Einfluß der Einzelnen auf die öffentlichen Angelegenheiten gestützt werden, wenn diese nicht einer sich rastlos überstürzenden Bewegung überantwortet werden sollen, welche zunächst zur Anarchie und aus dieser zur Gewaltherrschaft führt.

Zu diesem Zwecke wird es dienlich seyn, wenn man zwar die Wählbarkeit zum Volksvertreter frei gibt, aber die Wahlberechtigung an gewisse Bedingungen knüpft.

Aber auch ein Gleichgewicht unter den Trägern der Staatsgewalt ist erforderlich, und dieses erscheint durch §. 101 und 196 der Reichsverfassung in bedenklicher Weise gestört.

V. Der fünfte und siebente Abschnitt enthalten zwar auch einige Bestimmungen, gegen deren Zweckmäßigkeit sich manche Einwendungen machen ließen. Doch erscheinen diese Bedenken nicht als so wichtig, daß die kgl. Regierung um derselben willen einen Widerspruch gegen die ganze Verfassung erhoben haben würde, und sie können daher übergangen werden.

VI. Der sechste Abschnitt, welcher die Grundrechte des deutschen Volkes enthält, gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Unter den Grundrechten findet sich eine Reihe von Sätzen, welche, theils schon seit langer Zeit, in Bayern Geltung haben, theils in neuerer Zeit zur Geltung gelangt sind. Diese bieten mithin keinerlei Schwierigkeit dar.

Viele andere Bestimmungen der Grundrechte sind von der Art, daß die Regierung kein Bedenken trägt, sie anzuerkennen und nach erlangter Zustimmung der Kammern in Vollzug zu setzen, theils durch zu Grundlegung derselben bei der bevorstehenden Revision der Verfassungs-Urkunde theils durch Erlassen der von der Nationalversammlung selbst als nothwendig erkannten Einführungsgesetze. Einige dieser Gesetze sind bereits bearbeitet, namentlich zu den §. §. 135. 139. 143. 146. 177. 187.

Die Grundrechte enthalten aber auch einige Vorschriften, gegen deren unveränderte oder sofortige Annahme die Regierung sich deshalb aussprechen muß, weil daraus große Nachtheile für den Staat und seine Bürger hervorgehen könnten oder müßten. Nur diese Theile der Grundrechte sollen hier besonders hervorgehoben werden.

Die Bestimmungen des §. 133. gefährden die Wohlfahrt des bayerischen Gewerbsstandes und stellen das Einströmen armer Bevölkerung in das Königreich in Aussicht. Es ist schon oben angedeutet worden, welche Gränze in dieser Hinsicht zwischen der Reichsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu ziehen seyn dürfte. Jedenfalls aber könnte von der Anwendung dieser Sätze nur unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit die Rede seyn.

Der Inhalt des §. 137 gibt zu zwei Bemerkungen Veranlassung. Nach dem ersten Absatze soll der Adel als Stand aufgehoben seyn. Dies kann nicht den Sinn haben, daß die adeligen Familien gehalten wären, ihre Namen zu ändern; vielmehr sollen dadurch die Vorrechte des Adels beseitigt werden. Diese Beseitigung ist zu einem großen Theile in Bayern bereits durchgeführt, und wird bei Revision der Verfassungsurkunde dem Art. III. des Einführungsgesetzes gemäß vollendet werden.

Nicht unbedenklich erscheint dagegen die gänzliche Beseitigung der Stellvertretung bei der Wehrpflicht, wie dies erst neuerdings auch in Frankreich wieder anerkannt worden ist, und es dürfte gerathen sein, diese Frage einer nochmaligen Erwägung durch die Organe der Gesetzgebung zu unterstellen.

In §. 139 wird die Todesstrafe mit Ausnahme weniger Fälle aufgehoben. So unstreitbar es auch ist, daß bisher die Todesstrafe in zu vielen Fällen angedroht war, so wird doch sehr zu erwägen sein, ob die hier angenommenen Fälle ihrer Zulässigkeit nicht allzu beschränkt seyen, und es könnten diese Sätze in Bayern ohne Nachtheil für die Rechtssicherheit nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß sie in ganz Deutschland zur Geltung kämen.

Die in den §§. 144 — 151 enthaltenen Grundsätze werden bei Revision der Verfassungs-Urkunde zur Geltung gebracht werden.

Es liegt jedoch gleichmäßig im Interesse des Staates und der Kirche daß nicht jede Verbindung zwischen beiden gelöst, und die sich hierauf beziehenden Bestimmungen in §§. 145 — 147 klar ausgeprägt werden.

Der erste Satz in §. 156 macht eine geeignete Modifikation des Staatsdiener-Ediktes nothwendig, um eine übermäßige Belastung der Staats-Kassa abzuwenden.

Die im §. 157 ausgesprochene Aufhebung des Schulgeldes wird neue Gemeinde-Umlagen nothwendig machen. Daher wird bei jener Aufhebung nur allmählig zu Werke gegangen werden können.

Durch §. 165 und 170 werden die Interessen des Grundbesitzes und der Wohlstand des Bauernstandes in vielen Theilen des Königreiches eben so sehr gefährdet, als durch §. 133 der Gewerbestand. Die völlig unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes trägt nicht minder große Gefahren in sich, als die unbedingte Gewerbefreiheit. Die Familienfideikommisse müssen zwar aufhören, ein Vorrecht des Adels zu seyn, und sind daher in ihrer bisherigen Gestalt allerdings aufzuheben.

Dagegen erscheint es als Bedürfniß und durch den Grundsatz der freien Verfügung über das Vermögen geboten, daß allen Staatsbürgern gleichmäßig die Möglichkeit gewahrt werde, größere Gutskomplexe ungetheilt zu erhalten.

Das Verbot der Ausnahmsgerichte in §. 175 kann nur den Sinn haben, daß nicht für einen besondern Fall ein nicht schon im Gesetze vorgesehenes Gericht (Spezialgericht) eingesetzt werden kann.

Dieß sind die Bedenken, welche die Regierung gegen die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung zu erheben sich verpflichtet hielt. Werden dieselben durch eine Revision beseitigt, so wird die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen.

Durch diese offene Darlegung glaubt die Regierung Sr. Majestät des Königs bewiesen zu haben, daß es ihr Ernst ist mit dem Bestreben, dem deutschen Volke eine kräftigeinigende Gesammtverfassung, so viel an ihr ist, zu begründen, und sie gibt sich der Hoffnung hin, es werde, wenn die Kammern auf eine Prüfung dieser Darlegung eingehen, gelingen, eine Einigung zwischen der Regierung und den Vertretern des bayerischen Volkes über diese Angelegenheit zu erzielen. In dieser Hoffnung sieht die Regierung der Erklärung der Kammern über die gegenwärtige Vorlage entgegen.

München, den 18. Mai 1849.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 41.** den 22. Mai 1849.

Inhalt: Die Leihbibliotheken. — Berichterstattung. — Freistellen in dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus den höheren Ständen. — Die Rechnungsablage für das Jahr $18^{47}/_{48}$. — Die Distriktsumlagenrechnungen der Landgerichte Burgau pro $18^{47}/_{48}$ und Monheim pro $18^{48}/_{49}$. — Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte für den Bau eines protestantischen Pfarrhauses in Küps. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24098. praes. $^{19}/_{5}$ 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Leihbibliotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 19. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei Gesuchen um die Bewilligung zur Haltung von Leihbibliotheken wird vorbehaltlich bereits erworbenen Berechtigungen, und unbeschadet der dießfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften verfügt.

1) Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen ist als ein Ausfluß des Buchhändler-Gewerbes zu betrachten, und die Ertheilung gesonderter Concessionen hiefür fernerhin unstatthaft.

2) Im Falle des in Folge vorstehender Anordnung nicht, oder nicht genügend befriedigten Bedürfnisses bleibt es den einschlägigen Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Lizenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu ertheilen.

Die kgl. Regierung Kammer des Innern hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Benning.

Ad Num. 24170. praes. 19/5 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Berichtserstattung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht die Anordnung, daß wenn mit Berichten Akten oder andere Beilagen vorgelegt werden, solche auf der linken Berichtsseite gleich nach dem Betreffe speziell aufgeführt werden sollen.

Dieser Vorschrift wird von manchen Behörden bisweilen gar nicht, oder höchst unvollständig nachgekommen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Augsburg den 17. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 24256. praes. 21/5 49.

(Freistellen in dem kgl. Erziehungs-Institute für Töchter aus den höhern Ständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem k. Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände zu München kommt am Schlusse

des gegenwärtigen Unterrichts-Jahres ein halber dem Regierungs-Bezirke Niederbayern zugetheilter Freiplatz in Erledigung.

Zur Aufnahme befähigte Bewerber werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 15. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird bemerkt, daß von denjenigen, welche mit einem halben Freiplatze begnadigt werden, bei dem Eintritte in die Anstalt für die Ausstattung der Betrag von 100 fl. zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Pension von 6—6 Monaten in gleichen Raten zum voraus zu bezahlen ist.

Augsburg, den 20. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 19396. praes. 19/5 49.

An
sämmtliche Magistrate, Kirchenverwaltungen in Orten mit magistratischer Verfassung und isolirten Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Rechnungs-Ablage für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 26. Febr. d. Js. (Kreis-Blatt Seite 335) wird hiemit allfenen Behörden, welche mit Vorlage der Rechnungen noch im Rückstande sind, und deßfalls nicht besondere Fristbewilligungen erhalten haben, in Erinnerung gebracht, und der Vorlage der noch ausstehenden Rechnungen binnen vier Wochen ganz bestimmt entgegengesehen.

Augsburg, den 18. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 15733. praes. 2/5 49.

(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Burgau pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Burgau pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	677 fl.	47 kr.	7 hl.
Ausgaben	677 fl.	47 kr.	7 hl.
Activrest	— fl.	— kr.	— hl.

als richtig befunden, was gemäß Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die Distriktsumlagen wurden nach dem Steuerfuße erhoben; deren Betrag ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 26. April 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im königlichen Landgerichte Burgau pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Burgau	2756	27	7	80	23	6									
2	Ober-Knöringen	204	20	—	5	57	5									
3	Unter-Knöringen	331	54	2	9	40	7									
4	Burtenbach	1438	17	—	41	57	—									
5	Deubach	400	9	5	11	40	2									
6	Ebersbach	360	54	4	10	31	5									
7	Egenhofen	251	37	7	7	20	3									
8	Eichenhofen	64	38	3	1	53	1									
9	Ettenbeuren	773	22	2	22	33	3									
10	Freihalden	453	47	1	13	14	1									
11	Glöttweng	191	16	6	5	34	6									
12	Goldbach	270	7	1	7	52	6									
13	Groß- und Klein-Anhausen	306	38	6	8	56	6									
14	Halbenwang	366	39	—	10	41	6									
15	Hammerstetten	130	57	4	3	49	2									
16	Kemnath	788	4	6	22	59	1									
17	Kleinbeuren	185	52	5	5	25	2									
18	Konzenberg	383	6	1	11	10	3									
19	Landensberg	276	37	3	8	4	—									

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent. fl.	kr.	hl.	Betrag der Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	hl.	Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse. fl.	kr.	hl.	Verwendung der Gesammtsumme auf: nothwendige Zwecke. fl.	kr.	hl.	nützliche Zwecke. fl.	kr.	hl.
20	Limbach	488	34	7	14	15	—									
21	Mindelaltheim	249	58	1	7	17	4									
22	Oberwaldbach	1140	6	6	33	15	2									
23	Ried	279	53	1	8	9	6									
24	Röfingen	517	10	7	15	5	1									
25	Jettingen	1868	49	5	54	30	1									
26	Rohr	283	8	7	8	15	4									
27	Roßhaupten	234	57	7	6	51	1									
28	Scheppach	1265	21	7	36	54	3									
29	Schnuttenbach	360	23	4	10	30	6									
30	Schönenberg	441	5	—	12	52	—									
31	Waldkirch	249	16	4	7	16	2									
32	Wettenhausen	532	7	4	15	31	2									
33	Frhrl. v. Stauffenberg'sche Gutsherrschaft Jettingen	1126	44	7	32	51	7									
34	Frh. v. Riedheim'sche Gutsherrschaft Harthausen	299	57	1	8	45	—									
35	Frh. v. Freiberg'sche Gutsherrschaft Haldenwang	660	9	7	19	15	2									
36	Fürstl. v. Wallerstein'sche Gutsh'sch. Unterwaldbach	257	52	6	7	31	2									
37	Frh. v. Halder'sche Gutsherrsch. Burtenbach	525	45	5	15	20	—									
38	Frh. v. Schärtel'sche Gutsherrschaft Klingenbad	97	8	4	2	50	—									
39	Graf Fugger Glött	38	33	7	1	7	4									
	Summa:	20851	29	—	608	11	—	70	44	3	677	47	7	—	—	—
	hievon ab ein Aktivausstand von				1	7	4									
	bleiben:				607	3	4									

Ad Num. 13630. praes. $^{16}/_{5}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Monheim pro $18^{46}/_{47}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Monheim pro $18^{46}/_{47}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	1083 fl.	5 kr.	— hl.
Ausgaben	1083 fl.	5 kr.	— hl.
Activ-Rest	— fl.	— kr.	— hl.

als richtig befunden, was gemäß Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich kundgegeben wird.

Die Erhebung der Distrikts-Umlagen erfolgte theils nach dem Steuerfuße, theils nach dem Mähnatstande, theils nach der Seelenzahl.

Augsburg, den 10. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des königl. Landgerichts Monheim pro $^{46}/_{47}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf: nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ammerfeld	616	8	7	25	58	4									
2	Bertolsheim	963	46	—	57	26	2									
3	Blossenau	283	51	5	16	39	5									
4	Burgmannshofen	159	23	6	9	54	3									
5	Daiting	758	18	—	29	51	5									
6	Emskeim	224	1	7	13	17	5									
7	Ensfeld	419	23	3	21	8	6									
8	Erlbach	162	46	2	8	39	2									
9	Eßlingen	235	45	1	11	37	3									
10	Flotzheim	766	27	7	39	52	2									
11	Gansheim	681	38	6	29	31	7									
12	Graisbach	696	55	1	35	10	—									
13	Gundelsheim	470	36	2	26	41	—									
14	Hatzenhofen	254	6	1	9	23	5									
15	Hochfeld	475	8	7	23	—	6									
16	Itzing	459	54	1	22	40	1									
17	Kölburg	251	21	3	21	58	4									

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
18	Marrheim	820	20	4	34	1	5									
19	Konstein	366	30	1	14	4	3									
20	Mauern	484	55	3	23	2	7									
21	Monheim	1697	52	7	77	15	2									
22	Möhren	566	13	6	31	54	2									
23	Natterholz	196	45	7	11	16	2									
24	Neuhausen	402	45	7	18	15	2									
25	Hochholz	4	—	3	—	—	—									
26	Rehau	282	34	7	13	46	—									
27	Renuertshofen	928	3	7	43	3	2									
28	Ried	71	36	7	4	22	7									
29	Rögling	773	46	3	39	19	2									
30	Rohrbach	518	52	2	27	25	—									
31	Schweinspaint	952	43	5	21	44	6									
32	Solnhofen	711	45	5	31	44	6									
33	Tagmersheim	776	29	5	49	15	1									
34	Trugenhofen	342	42	2	15	57	3									
35	Warching	428	31	2	17	51	5									
36	Weilheim	432	57	5	20	43	6									
37	Wittesheim	725	1	6	32	52	3									
	Summa	18887	25	6	945	15	4	137	49	2	1033	5	—	50	—	—

praes. 19/5 49.

An

sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Veranstaltung einer Kirchencollekte für den Bau eines protestantischen Pfarrhauses in Küps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der bedeutenden Kosten der Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Küps, Dekanats Michelau in Oberfranken, eine Kirchencollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hiedurch beauftragt diese Collekte durch die einschlägigen Pfarrämter alsbald vollziehen zu lassen, die Ergebnisse an das Sekretariat der kgl. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern, abzuliefern und das vorschriftsmäßige

Verzeichniß derselben innerhalb 2 Monaten an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, am 25. April 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Ad Num. 4568. praes. $^{19}/_{5}$ 49.

(Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge kgl. Oberkonsistorial-Entschließung dedato München am 9. dieses wird den sämmtlichen protestantischen Predigtamts-Candidaten in den beiden Consistorialbezirken diesseits des Rheins und dem protestantischen Dekanate München aus dem Conkursjahre 1844, ferner denjenigen aus früheren Conkursjahren, welche vor haben, sich in dem Pfarramte anstellen zu lassen, und die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, so wie denjenigen aus spätern Conkursjahren, welche durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrei werden präsentirt werden, hierdurch eröffnet, daß die dießjährige theologische Anstellungsprüfung mit dem 9. Juli, Montag nach dem 5. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest beginnen und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden wird, damit sie zu dieser Prüfung sich melden können, was binnen 4 Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle auf einem 3 kr. Stempelbogen zu geschehen hat. Der Meldung ist beizufügen:

a) der Lebenslauf des Candidaten in duplo;
b) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikt er bisher verweilt hat, von dem Rektorate der Schulanstalt, bei welcher er etwa im Lehrfache angestellt ist, und von der Familie, bei welcher er sich als Hauslehrer befindet, einfach auf 15 kr. Stempel ausgefertigtes Zeugniß.

Zugleich wird die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809 Abschnitt III §. 1 — 3 (Amtshandbuch I. pag. 96 ff.) sowie das Präjudiz, nach welchem das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Conkursjahr derjenigen Candidaten bestimmt werden wird, welche ohne Dispensation die Prüfung, zu welcher sie sich stellen sollten, versäumen, in Erinnerung gebracht. Die in dem Lehrfache angestellten hiervon ausgenommenen Candidaten, werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin ohnfehlbar einzuliefernden Prüfungspredigten, so wie die Verfügungen in Betreff der verspäteten Einsendung derselben und der unterlassenen Rechtfertigung wegen Versäumung der Prüfung werden den Einberufungserlassen beigegeben werden.

Ansbach, den 12. Mai 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 43. den 25. Mai 1849.

Inhalt: Bekanntmachung des k. Gesammt-Staats-Ministeriums, den in der Pfalz ausgebrochenen Aufruhr betr. — Der Jahresbericht der Strafarbeits-Anstalt München pro 18$^{47}/_{48}$. — Das Cursiren falscher Münzen. — Collekte für den Söldner Martin Dorn von Ulmerthal, behufs der Wiederherstellung seines durch einen Bergsturz zerstörten Wohnhauses — Distriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Neuburg pro 18$^{47}/_{48}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachung.

Die politische Bewegung in der Pfalz ist nunmehr in eine über den ganzen Kreis ausgedehnte Empörung übergegangen.

Der in Kaiserslautern gebildete Landesvertheidigungs-Ausschuß, schon in seiner Entstehung gesetzwidrig, hat von den Beamten Eid und Gehorsam gefordert, eine bewaffnete Macht gebildet und Wahlen zu einer Vertretung der Pfalz ausgeschrieben. Die Wahlen sind vollzogen worden, die am 17. dieses Monats versammelten Abgeordneten der Cantone haben eine provisorische Regierung eingesetzt und hiedurch das letzte Band der gesetzlichen Ordnung vernichtet.

Die rechtlich gesinnten Einwohner der Pfalz empfinden bereits die verderblichen Folgen dieses Zustandes.

Ueberfluthet von sogenannten Freischaaren, welche von allen Seiten herbeiströmen, um die Aufhebung des Landesfriedens für ihre Zwecke auszubeuten, entbehrt die Pfalz

Digitized by Google

den Rechtsschutz für Personen und Eigenthum und ihre Lage wird von Tag zu Tag unglücklicher, weil sich bereits jene Klasse fremder Abentheurer eingefunden hat, welche bei jeder politischen Bewegung in irgend einem europäischen Staate die Fahne des Aufruhrs voranzutragen gewohnt ist.

Angesichts dieser Thatsachen erklärt die Staatsregierung:

1) Die Rheinpfalz wird als eine im Zustande des Aufruhrs befindliche Provinz betrachtet;
2) Die Errichtung der provisorischen Regierung ist ein Akt des Hochverraths;
3) Alle Verfügungen der sogenannten provisorischen Regierung, so wie alle Beschlüsse der Cantonalvertretung sind nichtig; alle Steuerentrichtungen an die provisorische Regierung oder deren Organe sind ungültig;
4) Die Gemeinden der Pfalz werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach dem Gesetze für allen durch den Aufruhr verursachten Schaden ersatzpflichtig sind.

Indem die Staatsregierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut sie zu den Einwohnern der Landestheile diesseits des Rheins, daß sie im Hinblicke auf die Lage der Pfalz jenen verbrecherischen Einflüsterungen, welche unter dem vorgespiegelten Scheine einer Begeisterung für die Reichsverfassung ähnliches Verderben auch über die anderen Provinzen des Königreichs bringen möchten, kein Gehör geben, sondern an dem Gesetze unerschütterlich festhalten werden.

In der Pfalz hat das Verbrechen für den Augenblick gesiegt; allein das Gesetz wird über das Verbrechen siegen und die rechtliche Ordnung wieder hergestellt werden.

München, den 22. Mai 1849.

Kgl. Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Lesuire, v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, v. Forster, Dr. Ringelmann, v. d. Pfordten.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24521. praes. 23/5 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Jahresbericht der Strafarbeits Anstalt München pro 18⁴⁷/₄₈ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Statt des in diesseitiger lithographirten Entschließung vom 6. Mai 1849 Nr. 21263 im bezeichneten Betreff angezogenen lithographirten Ausschreibens vom 11. Juli 1844 Nr. 39577 ist auf das neuere von der unterfertigten Stelle unterm 9. März 1845, ad Num. 7861 an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden im Betreff der Schulkenntnisse der in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim verbrachten Detenten erlassene Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1845 St. 11 S. 278 Bezug zu nehmen.

Augsburg, den 20. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24496 praes. 23/5 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken vom 7. d. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden hiemit zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen Ende des vorigen Monats ist in Preußen ein falscher österreichischer Kronenthaler von Zinn, mit der Jahreszahl 1784 und dem Bildnisse Kaiser Joseph II. zum Vorscheine gekommen.

Das Gepräge auf diesem Thaler ist gut nachgebildet, namentlich die Kopfseite; auch sind die Buchstaben deutlich und nicht gedehnt, oder auffallend auseinandergestellt, es fehlen jedoch am Rande des Thalers die Vertiefungen.

Jedermann wird vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken haben auf die etwaige Verbreitung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Bayreuth, den 7. Mai 1849.

Kgl. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Verh. des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 24741. praes. 23/5 49.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken vom 7. d. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden hiemit zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Augsburg den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat April wurde bei dem Stadtmagistrate Bamberg ein falsches K. würtembergisches Guldenstück übergeben, welche die Jahreszahl 1839 führt, von seichtem Gepräge, matter Farbe klanglos und von Zinn ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Bayreuth, den 7. Mai 1849.

Kgl. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 22870. praes. 23/5 49.

(Collekte für den Söldner Martin Dorn von Ulmerthal, behufs der Wiederherstellung seines durch einen Bergsturz zerstörten Wohnhauses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Regierungsausschreibung vom 30. Oktober v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt

1848 S. 1295) angeordnete Haus-Collekte zur Wiederherstellung des durch einen Bergsturz zerstörten Wohnhauses des Söldners Martin Dorn von Ulmerthal, Landgerichts Kempten, hat nach Ausweis der nachfolgenden Zusammenstellung der in den einzelnen Polizei-Distrikten des schwäbisch-neuburg'schen Regierungsbezirkes eingegangenen Beträge, im Ganzen 732 fl. 37 kr. 6 hl. ergeben.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Uebersicht

der für Martin Dorn von Ulmerthal eingegangenen Sammel-Gelder.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 51 fl. 23 kr.; 2) Kaufbeuren 14 fl. 12 kr.; 3) Kempten 28 fl. 10 kr.; 4) Lindau 17 fl. 2 kr.; 5) Memmingen 9 fl. 4 kr.; 6) Lauingen 5 fl. 48 kr.; 7) Nördlingen 37 fl. 16 kr. Summa 236 fl. 58½ kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 26 fl. 46 kr.; 9) Burgau 2 fl. 54 kr.; 10) Dillingen 9 fl. 48 kr.; 11) Donauwörth 12 fl. 50 kr.; 12) Füssen 11 fl. 51½ kr.; 13) Göggingen — fl. — kr.; 14) Grönenbach 35 fl. 51 kr.; 15) Günzburg 5 fl. 35 kr.; 16) Höchstädt 4 fl. 58 kr.; 17) Illertissen 18 fl. 45½ kr.; 18) Immenstadt 48 fl. 51 kr.; 19) Kaufbeuren 4 fl. 21 kr.; 20) Kempten 33 fl. 30½ kr.; 21) Krumbach 3 fl. 53 kr.; 22) Lauingen 16 fl. 35 kr.; 23) Lindau 23 fl. 2 kr.; 24) Mindelheim 8 fl. 5 kr.; 25) Monheim 12 fl. 13 kr.; 26) Neuburg d/D. 5 fl. 59 kr.; 27) Neuulm 8 fl. 40 kr.; 28) Nördlingen 3 fl. 28 kr.; 29) Oberdorf 11 fl. 27 kr.; 30) Obergünzburg 8 fl. 53 kr.; 31) Ottobeuren 46 fl. 5 kr.; 32) Roggenburg 16 fl. 54 kr.; 33) Schwabmünchen 8 fl. 53½ kr.; 34) Sonthofen 9 fl. 31 kr.; 35) Türkheim — fl. — kr; 36) Weiler — fl. — kr.; 37) Wemding 2 fl. 38 kr.; 38) Wertingen 10 fl. 26 kr.; 39) Zusmarshausen 12 fl. 54½ kr. Summa 426 fl. 16½ kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 27 fl. 18 kr.; 41) Bissingen 3 fl. 39 kr; 42) Burheim — fl. — kr.; 43) Edelstetten — fl. — kr.; 44) Harburg 33 fl. 43 kr.; 45) Mickhausen — fl. — kr.; 46) Neuburg a/K. 1 fl. 6 kr.; 47) Mönchsroth 4 fl. 57 kr.; 48) Oettingen 43 fl. 18 kr.; 49) Wallerstein 20 fl. 43½ kr.; 50) Weissenhorn 9 fl. 20 kr. Summa 144 fl. 4½ kr.

Zusammenstellung.

Stadtmagistrate	236 fl. 58½ kr.
Landgerichte	426 fl. 16½ kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	144 fl. 4½ kr.
Summa	732 fl. 37½ kr.

Kempten den 27. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

Ad Num. 12498. praes. $^{16}/_{5}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Neuburg pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Neuburg pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	1047 fl.	50 kr.	4 hl.
Ausgaben	1036 fl.	58 kr.	— hl.
Activrest	10 fl.	52 kr.	4 hl.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Der Betrag der erhobenen Distriktsumlagen, welche unter Zugrundlegung des gesetzlichen Steuerfußes repartirt worden sind, ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 10. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im königlichen Landgerichte Burgau pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ambach	80	47	7	7	5	4									
2	Attenfeld	147	59	6	12	57	4									
3	Ballersdorf	73	3	2	6	24	4									
4	Bergen	279	22	7	24	33	4									
5	Bergheim	401	2	4	37	19	3									
6	Bittenbrunn	182	12	3	16	—	6									
7	Bruck	180	27	6	15	52	4									
8	Baar	193	18	3	16	58	—									
9	Burgheim	556	46	3	48	53	4									
10	Dezenacker	175	42	1	15	26	4									
11	Dünkelshausen	168	52	6	14	49	—									
12	Ebenhausen	257	55	4	22	38	—									
13	Ehekirchen	210	27	6	18	29	2									
14	Feldkirchen	286	45	1	25	10	6									
15	Fernmittenhausen	91	53	5	8	3	6									
16	Gotteshofen	729	34	2	11	24	4									
17	Grasheim	96	11	2	8	30	1									
18	Hagau	92	26	5	8	8	4									
19	Hesselloh mit Ried	249	7	6	21	55	4									
20	Heinrichsheim	61	41	7	5	25	6									

Num. corr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumme auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
21	Hollenbach	185	26	—	16	19	—									
22	Hütting	290	24	5	25	29	3									
23	Josbofen	80	59	5	7	5	6									
24	Karlshuld	302	41	6	26	30	6									
25	Karlskron	205	26	1	18	1	2									
26	Klingsmoos	64	35	7	5	38	1									
27	Leidling	153	3	2	13	26	3									
28	Lichtenau	137	18	2	12	1	4									
29	Ludwigsmoos	102	40	7	8	57	2									
30	Manching	316	24	1	27	48	1									
31	Moos	66	14	4	5	49	4									
32	Niederstimm	108	13	7	9	31	2									
33	Oberhausen	210	12	6	18	26	4									
34	Oberstimm	163	10	1	14	19	—									
35	Ortelfing	163	48	—	14	22	2									
36	Pichl	137	12	4	12	13	—									
37	Reichertshofen	233	48	4	19	28	4									
38	Riedensheim	226	31	5	29	51	3									
39	Rohrenfels	333	28	6	23	17	2									
40	Sinning	266	42	—	16	24	6									
41	Stepperg	191	1	3	6	48	2									
42	Straß	75	27	5	13	38	1									
43	Seibolsdorf	155	33	2	12	40	—									
44	Unterhausen	141	40	6	23	27	1									
45	Untermarfeld	267	48	4	30	36	4									
46	Unterstall	341	59	7	15	11	4									
47	Wagenhofen	177	30	3	23	36	4									
48	Weichering	270	49	—	8	46	3									
49	Winden	102	4	6	24	56	3									
50	Zell	275	54	6	26	13	2									
51	Zuchering	300	23	6	1	26	2									
52	Das königl. Aerar	17	37	4	567	26	2									
	Summa	9983	4	7	876	50	4	271	—	—	1036	58	—	—	—	—

Kreis-Notizen.

praes. $^{21}/_{5}$ 49.

Nachdem der Benefiziums-Verweſer Prieſter Jakob Engelsberger zu Buggenhofen Gerichts- und Polizeibehörde Biſſingen, ſeit dem 2. April d. Js. das Quadriennium in der Seelſorge zurückgelegt hat, ſo wurde nach vorgängigen Benehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate dahier, der vollzogenen Präſentation deſſelben auf das gedachte Benefizium die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

praes. $^{23}/_{5}$ 49.

Dem kgl. Landwehrhauptmanne Xaver Mielach in Augsburg wurde in Folge deſſen Ernennung zum bürgerlichen Magiſtratsrath nach §. 4 Ziff. 2 der Landwehrordnung die erbetene Entlaſſung vom activen Landwehr-Dienſte ertheilt.

praes. $^{23}/_{5}$ 49.

Auf den Grund ärztlich nachgewieſener Dienſtesuntauglichkeit nach §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung wurde dem Hauptmann Mathias Miller im kgl. Landwehr-Bataillon Krumbach die gebetene Entlaſſung vom Landwehrdienſte vorbehaltlich der Reiuition ertheilt.

praes. $^{32}/_{5}$ 49.

Auf den Grund der bei den kgl. Landwehrbataillon Dillingen am 6. Mai d. Js. nach der allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der bisherige Zeugwart Johann Schiller zum Füßelier-Lieutenant, und dagegen der bisherige Grenadier-Korporal Benedikt Chriſta zum Zeugwart im benannten Bataillon befördert.

praes. $^{23}/_{5}$ 49.

Auf den Grund der, nach der allerhöchſten Verordnung vom 9. Dez. v. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Kaufbeuern vorgenommenen Wahlverhandlung wurden bei demſelben befördert:

zum Hauptmann der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Martin Rehle, zum Rittmeiſter der bisherige Oberlieutenant Chriſtian Apin;

zum Füßelier-Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Heinrich Meggendorfer;

zu Lieutenants die bisherigen Landwehrmänner Theodor Walch und Daniel Schropp;

zum Erſatz des zum Rittmeiſter beförderten Oberlieutenants Chriſtian Appin wird nach dem Wahlprotokoll vom 31. März der bisherige Lieutenant Guſtav Walch und in deſſen Stelle zum Lieutenant der bisherige Landwehrmann Thomas Schmid bei der Cavallerie befördert.

praes. $^{23}/_{5}$ 49.

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Kempten, nach allerhöchſter Verordnung vom 9. Dezember v. Js. am 15. März vorgenommenen Wahlverhandlung, wurde der bisherige Landwehrmann Johann Daumiller zum II. Lieutenant der dortigen Cavallerie ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 44.** den 29. Mai 1849.

Inhalt: Die Vermehrung des Lehrerpersonals an der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg. — Die Quiescirung des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Ott in Mindelheim. — Die Besetzung des 4. Landwehr-Inspektionsbezirks. — Die Bewilligung einer Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf. — Die 200. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Ermittlung der Heimath einer in der Gemeinde Neukirchen, kgl. Landgerichts Altöttingen aufgegriffenen taubstummen Mannsperson. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20895. praes. 28/5 49.

(Die Vermehrung des Lehrerpersonals an der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg wird mit dem nächsten Schuljahre 1849/50 eine Lehrerstelle besetzt werden und zwar für Naturgeschichte (einstweilen nur Botanik und Zoologie) Gewerbsencyklopädie und für den Unterricht in der deutschen Sprache im untersten Curse, oder statt derselben in der Geographie.

Bewerber um diese Lehrerstelle müssen die Lehrerprüfung bestanden haben.

Die Gesuche sind an die unterfertigte Stelle zu richten und spätestens bis zum 1. August l. Js. einzureichen. Dieselben haben die Erklärung zu enthalten, ob sich der Bewerber für den Unterricht in der deutschen Sprache oder für den in der Geographie bestimme, dann ob von ihm die obenbezeichneten Zweige der Naturgeschichte bisher praktisch betrieben worden sind.

Mit der Lehrerstelle ist der Bezug von 600 fl. im Jahre verbunden.

Augsburg den 25. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24932. praes. 28/5 49.

(Die Quiescirung des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Ott in Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermöge allerhöchsten Decretes vom 22. v. Mts erfolgte Quiescirung des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Franz Andreas Ott ist das Landgerichtsphysikat Mindelheim in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, ihre Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 23669. praes. 23/5 49.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung des 4. Landwehr-Inspektionsbezirks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor Johann Ulrich Schäfer zu Kaufbeuren auf sein Ansuchen von dieser ihm übertragenen Stelle zu entheben und den Landwehr-Major Freih. v. Freyberg zum Inspektor des 4. Landwehr-Distrikts von Schwaben und Neuburg mit dem Range eines Oberstlieutenants zu ernennen.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
v. Fischer.

Kgl. Kreis-Commando von Schwaben und Neuburg.
In Abwesenheit des kgl. Kreiskommandanten.
der Kreis-Inspektor.
Mayer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 24309. praes. 24/5 49.

(Die Bewilligung einer Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf hat im Regierungsbezirke von Schwaben Neuburg im Ganzen 856 fl. 54 5/8 kr. abgeworfen, was hiemit unter Beifügung der aus den einzelnen Polizeibezirken ergangenen Beträg zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Uebersicht

des Ertrags der Collekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenstauf.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 48 fl. 19 kr.; 2) Kaufbeuren 6 fl. 42 kr.; 3) Kempten 3 fl. — kr.; 4) Lindau 2 fl. 26 kr.; 5) Memmingen 2 fl. 48 kr.; 6) Neuburg 3 fl. 18 kr.; 7) Nördlingen 4 fl. 24 kr. Summa 67 fl. 48 kr.

Landgerichte.

8) Buchloe — fl. — kr.; 9) Burgau 15 fl. 45½ kr.; 10) Dillingen 7 fl. 6 kr.; 11) Donauwörth 22 fl. 51½ kr.; 12) Füssen 10 fl. 11 kr.; 13) Göggingen 16 fl. 54½ kr.; 14) Grönenbach 45 fl. 11 kr.; 15) Günzburg 12 fl. 13 kr.; 16) Höchstädt 21 fl. 42 kr.; 17) Illertissen 23 fl. 30 kr.; 18) Immenstadt 47 fl. 12 kr.; 19) Kaufbeuren 20 fl. 48 kr.; 20) Kempten 98 fl. 48½ kr.; 21) Krumbach 5 fl. 51 kr.; 22) Lauingen 13 fl. 7 kr.; 23) Lindau 18 fl. 31 kr.; 24) Mindelheim 40 fl. 57 kr.; 25) Monheim 7 fl. 58 kr.; 26) Neuburg a/D. 42 fl. 55½ kr.; 27) Neuulm 7 fl. 36 kr.; 28) Nördlingen 4 fl. 54 kr.; 29) Oberdorf 25 fl. 35 kr.; 30) Obergünzburg 35 fl. 42 kr.; 31) Ottobeuren 6 fl. — kr.; 32) Roggenburg 28 fl. 16 kr.; 33) Schwabmünchen — fl. 36 kr.; 34) Sonthofen 15 fl. 31 kr.; 35) Türkheim 3 fl. 48 kr.; 36) Weiler 47 fl. 18½ kr.; 37) Wemding 50 fl. 37 kr.; 38) Wertingen 26 fl. 29 kr.; 39) Zusmarshausen — fl. — kr. Summa 696 fl. 55½ kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 30 fl. 25½ kr.; 41) Bissingen 4 fl. 18 kr; 42) Burheim — fl. — kr.; 43) Edelstetten — fl. — kr.; 44) Harburg 2 fl. 15 kr.; 45) Mickhausen 4 fl. 41 kr.; 46) Neuburg a/R. 6 fl. 1 kr.; 47) Mönchsroth — fl. 57 kr.; 48) Oettingen 19 fl. 29 kr.; 49) Wallerstein 9 fl. 55 kr.; 50) Weissenhorn 14 fl. 16 kr. Summa 92 fl. 11½ kr.

Zusammenstellung.

Stadtmagistrate	67 fl. 48	kr.
Landgerichte	696 fl. 55½	kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	92 fl. 11½	kr.
Summa	856 fl. 54½	kr.

Ad Num. 2313. praes. 28/5 49.

(Die 200. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 200 Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 315 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar Lit. G. zu 4% von Nr. 3351 bis 3750, Lit. A. A. zu 5% von Nr. 1026 bis 2154, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,048,000 fl., welche laut Cirkulars der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung gegen nur zu 4 und resp 5% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24929. praes. 28/5 49.

An

die königl. Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ermittlung der Heimath einer in der Gemeinde Neukirchen, kgl. Landgerichts Altötting aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den k. Distrikts-Polizeibehörden eine Bekanntmachung

Digitized by Google

des kgl. Landgerichts Altötting vom 27. März mit dem Auftrage kund gegeben, zur Ausmittlung der Heimath der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ein allenfallsiges Resultat dem genannten kgl. Landgerichte mitzutheilen.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Abdruck.

Am 19. l. Mts. wurde in der Einöde Voglsamm, Gemeinde Unterneukirchen b. G. ein vagierender Bursche aufgegriffen, welcher taubstumm mit einer Legitimation nicht versehen ist, nicht schreiben, und sich auch auf sonstige Weise nicht verständlich machen kann.

Da die Heimath dieses Menschen, dessen Signalement unten nachfolgt, nicht ermittelt werden kann, so ersucht man sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, zur Ausmittlung der Heimath desselben geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Signalement.

Größe 5′ 7″ wahrscheinliches Alter 18 bis 20 Jahre, Haare braun und lang, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase etwas aufgestumpft, Gesicht länglicht, Mund proportionirt, Bart ausser auf der Oberlippe einen Anflug von brauner Farbe, keinen Statur mittlere, alle Zähne.

Kleidungsstücke.

Trägt einen ganz zerrissenen gestrikten wollenen Janker von grüner Farbe, eine schon abgetragene Weste von schmutziggelber Farbe mit blauen oder grünen kleinen Blümchen, ein baumwollenes Halstuch roth und lilla gestreift, ein altes Hemd von ordinärer Leinwand ohne Merkzeichen; eine zerrissene schwarze lange Hose, und Schuhe von Kalbleder, dann eine Kappe schon abgetragen von schwarzem Tuche mit kleinem Schild.

Altötting den 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hayder.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 45.** den 1. Juni 1849.

Inhalt: Die Verschleppung von Kunstschätzen aus öffentlichen italienischen Sammlungen. — Das Hof- und Staatshandbuch für 1849. — Die Rückkehr des Krämers Georg Wertin aus Döblitsch nach Oesterreich. Nähere Bezeichnung der Landgerichte Neustadt an der Saale und Neustadt an der Aisch. — Die 201te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schäftlarn Landgerichts Donauwörth. — Die Erledigung der Pfarrei Mindelheim. — Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde. — Die Sicherung der Malzaufschlagsgefälle. — Die erledigte Pfarrstelle zu Döhlau. — Die Erledigung der Pfarrei Schönwald. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11779. praes. 29/5 49.

(Die Verschleppung von Kunstschätzen aus öffentlichen italienischen Sammlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 27. l. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus den öffentlichen Sammlungen zu Rom, Florenz, Venedig und anderer italienischer Städte sind bei den in neuerer Zeit in den italienischen Staaten eingetretenen politischen Ereignissen und Zuständen Kunstschätze verschleppt worden, deren Einbringung und Veräußerung in dem Königreich Bayern möglicher Weise versucht werden kann. Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, auf die Art und Weise, auf welche diese Kunstgegenstände aus den öffentlichen Sammlungen entfernt worden sind, aufmerksam zu machen und vor der Erwerbung derselben sämmtliche bayerische Staatsangehörige

um so mehr zu warnen, als die Erwerber solcher Gegenstände im Falle der von Seite der rechtmäßigen Eigenthümer eintretenden Entwährung sehr empfindliche Verluste erleiden könnten.

München, den 27. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Spezialauftrag der General-Sekretär
Benning.

Dietrich.

Ad Num. 25518. praes. 29/5 49.

(Das Hof- und Staatshandbuch für 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1849 hat die Presse verlassen und wird durch die kgl. Oberpostamtszeitungs-Expedition um den Preis von 1 fl. 24 kr. auf Druck und 1 fl. 48 kr. auf Schreibpapier abgesetzt werden.

Augsburg, den 30. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 25306. praes. 29/5 49.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Rückkehr des Krämers Georg Wertin aus Döblisch nach Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft ist ein gewisser aus Döblitsch in Krain gebürtiger Krämer Georg Wertin, nachdem demselben bereits im Jahre 1847 (unter dem 27. Dezember von Seite des kgl. Landgerichts Neumarkt sein Paß wegen unbefugten Hausir-Handels eingezogen worden ist, am Ende des verflossenen Jahres um Ausstellung einer neuen Reiselegitimation in das Ausland bei dem k. k. illiryschen Gubernium eingekommen, dieses Gesuch aber aus dem Grunde abgeschlagen worden, weil sich Bittsteller als Rekrutirungs-Flüchtling erwiesen und ungeachtet mehrfacher Vorladungen bisher noch nicht bei seiner Heimathsbehörde gestellt habe.

Da nun Ursache zur Annahme vorhanden ist, daß Wertin sich gegenwärtig im Königreiche Bayern aufhalte, so werden die sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern beauftragt, nähere Recherchen nach gedachtem Individuum zu veranlassen, und solches im Betretungsfalle mit gebundener Marschroute auf dem kürzesten Wege nach seiner Heimath instradiren zu lassen.

Das Ergebniß der deßfalls getroffenen

Anordnungen ist binnen 3 Wochen zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 28. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 21387. praes. 1/6 49.

(Nähere Bezeichnung der Landgerichte Neustadt an der Saale und Neustadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gelangen häufig Requisitionen an das im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg gelegene kgl. Landgericht Neustadt an der Saale, welche an das k. Landgericht Neustadt an der Aisch in Mittelfranken gehören, während auch umgekehrt zum k. Landgerichte Neustadt an der Saale gehörige Requisitionen zum k. Landgerichte Neustadt an der Aisch kommen.

Da hiedurch nicht nur der Geschäftsgang gehemmt, sondern auch in Partheisachen unnöthige Kosten erzeugt werden, so werden die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungs-Bezirkes hiemit aufgefordert, bei Sendungen an die genannten Behörden zur genaueren Bezeichnung auch den Regierungs-Bezirk auf den Addressen jedesmal beizusetzen.

Augsburg den 31. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 25519. praes. 1/6 49.

(Die 201. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 25. dieß wurde bei der am 1. Mai d. Js. stattgefundenen 201. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld die Serie 201 gezogen.

Dieselbe enthält:

a) Hofkammer-Obligationen zu 4% und zwar:

Nr. 47273, 47279, 47287 jede mit der Hälfte der Kapitalssumme,
" 47641 mit 1/6 der Kapitalssumme der Obligatio,
" 47643 — 48265 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4%
Nr. 4509 — 4530 incl.
im Gesammt-Kapitalbetrage von
1,256,509 fl. 22 kr.

Hievon werden nach Circular der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 2. d. Mts. die unter A. aufgeführten Hofkammer-Obligationen bei der k. k. Universal-Staats- und Bank-Schuldenkasse in Wien, die unter b) bezeichneten kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen aber bei der ständischen Kreditskassa zu Klagenfurt gegen neue, mit 4% in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird zur Wahrung des Interesse

der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 31. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 24696. praes. 30/5 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schäfstall Ldg. Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verleihung der Pfarrei Pippensried, Landgerichts Dachau, an den Pfarrer Johann Alois Zieglmayer in Schäfstall, ist die Pfarrei Schäfstall erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Donauwörth und zählt 178 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 935 fl. 43 1/2 kr. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 10 fl.; 2) aus Realitäten 404 fl. 1 pf.; 3) aus Rechten 437 fl. 6 7/8 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 81 fl. 56 kr.; 5) an herkömmlichen Gaben 2 fl. 40 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 112 fl. 23 1/4 kr.;

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorbeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24866. praes. 30/5 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Stadtpfarrers Joseph Wilhelm Thum von Mindelheim zum Studienrektor und Seminardirektor in Neuburg a/D. ist die katholische Stadtpfarrei Mindelheim erledigt worden, und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 2947 Seelen und 2 Schulen.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen in 2618 fl. 28 1/2 kr., nämlich a) aus Grundstücken in 70 fl.; b) aus Rechten 2124 fl. 5 1/2 kr., und c) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 424 fl. 23 kr.

Die Lasten betragen 670 fl. 34 1/2 kr.

Zur Beachtung wird folgendes weiter bemerkt: 1) Der Reinertrag wird sich bei einer Revision der Fassion niedriger stellen, da nach Angabe des letzten Pfarrers einzelne Einnahmsposten in derselben zu hoch angesetzt, die Ausgaben aber zu nieder angegeben sind; 2) durch die bei gegenwärtigem Erledigungsfalle eintretende Lostrennung der Filiale Katzenhirn fällt die Hälfte des Großzehents von 99 Tagwerken hinweg; 3) die Filiale Lichtenau beabsichtigt die Einverleibung in die Pfarrei Eutenhausen und es liegt das desfallsige Dismembrations-Gesuch dermalen in der Instruktion. Von den übrigen 8 Filialen wurden bisher die entfernten durch näher befindliche Pfarrer gegen Ueberlassung von Zehentantheilen versehen; 4) nach dem Urtheile der k. Bau-Inspektion Mindelheim und anderer Techniker erscheint ein Neubau sämmtlicher Pfarrgebäude als unabweislich, und werden die Baukosten ad onus successorum zu bestreiten seyn.

Bewerber um obige Pfarrei haben ihre mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen anher einzureichen.

Augsburg, den 27. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 27857. praes. 31/5 49.

(Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres werden in dem Erziehungs-Institute für Studierende in München zwei jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds dem genannten Institute zugewiesen sind.

Diese beiden Freiplätze werden zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den fränkischen überhaupt und aus den

übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits, bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei;

3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben gegebenen Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 20. Mai 1849.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger,

Hübner.

---

praes. 1/6 49.

(Die Sicherung der Malz-Aufschlagsgefälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bei dem Malzbrechen nicht in der Art verfahren worden ist, wie die allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 175) vorschreibt.

Da es den Anschein gewinnt, als wenn die bestehenden Verordnungen wegen Länge der Zeit theilweise in Vergessenheit gerathen seyen, so wird anmit nicht allein die besagte aller-

höchste Verordnung vom 27. Januar 1809 wiederholt öffentlich bekannt gemacht, sondern auch den königlichen Landgerichten die jedesmalige Verpflichtung der Mühlinhaber oder Malzbrecher bei jedem Wechsel in deren Person laut §. VIII. des Aufschlags-Mandats vom 28. Juli 1807 (Regierungsblatt S. 1273) wiederholt eingeschärft.

Neuburg den 29. Mai 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

In Verh. des kgl. App.-Präsidenten.
Breitenbach, Direktor.

Kistenfeger.

Abdruck.

(Allerhöchste Verordnung, den Malzaufschlag betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben zwar in der im Malzaufschlagswesen unterm 30. Dez. 1807 erlassenen Verordnung für die Fälle, wenn der Müller das in die Mühle gebrachte Malz nicht selbst mißt, oder solches eher mißt, als es zum Brechen vollkommen bereitet ist, bestimmte Strafen angeordnet; da aber vorgestellt worden ist, daß die Müller öfter wegen ihrer ökonomischen Verrichtungen von Hause abwesend seyn müssen, so wollen wir gedachte Verordnungen dahin abgeändert haben, daß:

a. dem Müller in diesem Betrachte erlaubt seyn soll, auch einen vertrauten Knecht verpflichten zu lassen, welcher in seiner Abwesenheit die Abmessung besorgt; sollte aber diese nicht vom Müller selbst oder seinem verpflichteten Knechte geschehen, so soll für diesen Fall eine Strafe von 10 Thlr. eintreten, und diese nach der ersten Korrektion im ferneren Betretungsfalle verdoppelt werden.

b. soll, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen, und ohne daß solches wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlagsbetrag eines Metzens zu 37 1/2 kr. als Ersatz erlegt werden.

Diese unsere allerhöchste Verordnung ist genauest zu beobachten, und deßhalb durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 27. Januar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
G. Geiger.

praes. 26/5 49.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Döhlau betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alt kommt die Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof, in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen, a) Naturalien: 3 Schffl. 24 Maas bayerisches Gemäß, Korn 29 fl. 42 3/4 kr., 6 1/19 Klftr. weiches Scheitholz 20 fl. 44 1/2 kr.; 2) aus Stiftungskassen: a) von der Kirchenstiftung Döhlau baar 2 fl. 11 kr.; b) aus

der Pfarrunterſtützungskaſſe (bisher) baar $10^3/_4$ kr.

II. An Zinſen von Aktivkapitalien 4 fl. $22^1/_2$ kr.

III. Ertrag aus Rechten: a) Wohnhaus in gutem baulichen Zuſtande 20 fl.; b) Gründe $9^3/_8$ Tgw. Felder, $3^7/_8$ Tgw. Wieſen, $^1/_8$ Tgw. Garten, 116 fl. 4 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: a) ſtändige Abgaben, 1) baar incl. 1 fl. 30 kr. ſtändiger Frohnabtrag 4 fl. $52^1/_2$ kr.; 2) Naturalien 3 fl. 18 kr., 8 Schffl. $1^{26}/_{32}$ Metzen Korn 78 fl. $54^1/_2$ kr., 4 Schffl. $2^{18}/_{32}$ Mtz. Gerſte 29 fl. 13 kr., 5 Schffl. $4^{12}/_{32}$ Mtz. Haber 21 fl. 45 kr., $1^{18}/_{32}$ Mtz. Waizen 3 fl. $35^1/_2$ kr.; b) unſtändige Abgaben, Handlöhne 1 fl. $50^1/_2$ kr.

V. Einnahmen an Dienſtfunktionen 58 fl. $37^1/_2$ kr.

VI. Obſervanzmäßige Gaben 4 fl. 38 kr. Reiner Ertrag 400 fl.

Bayreuth, den 16. Mai 1849.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

---

praes. $^{28}/_5$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönwald betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dipfelwinger kommt die Pfarrei Schönwald im Dekanate Wunſiedel in Erledigung und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben: die Erträgniſſe ſind folgende:

I. An ſtändigem Gehalte: 1) von der Kirchenſtiftung Schönwald baar 1 fl.; 2) von der Pfarrei ſelber baar 32 fl. 30 kr.

II. Ertrag an Realitäten: a) Wohnung im guten baulichen Zuſtande 20 fl.; b) Gründe: 10 Tgw. Aecker 50 fl. $50^3/_4$ kr.; $^3/_4$ Tgw. Wieſen 13 fl. 15 kr.; $1^3/_4$ Tgw. Garten 8 fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Rechten: a) ſtändige Abgaben: 1) baar $40^3/_4$ kr.; 2) in Naturalien 6 fl. 42 kr.; b) an Zehnten: 1) Fruchtzehnt 171 fl. $53^3/_4$ kr; 2) Schmalſaatzehnt 48 fl. 43 kr.; 3) Blutzehnt 2 fl. 28 kr.; 4) ſtrirter Zehnt 17 fl. $50^1/_2$ kr.

IV. Einnahme an Dienſtfunktion 93 fl. 3 kr.

V. Obſervanzmäßige Gaben 6 fl. 42 kr. Summa 473 fl. $20^3/_4$ kr. Laſten 48 fl. 36 kr. Reiner Ertrag nach Abrechnung der in Folge des Firations- und Ablöſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848 entſchieden aufgehobenen Bezügen 424 fl. $44^3/_4$ kr.

Bayreuth, den 18. Mai 1849.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. $^{31}/_{5}$ 49.

In Folge der bei dem kgl. Landwehr-Regimente Augsburg am 21. Mai d. Js. nach allerhöchster Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurden hiemit im benannten Regiment befördert:

I. zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Anton Zell;

II. zum Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Friedrich Temmler;

III. zu Lieutenants:

a) der bisherige Feldwebel Joseph Steger; und
b) der bisherige Corporal Casimir König.

praes. $^{31}/_{5}$ 49.

Dem kgl. Landwehr-Hauptmann Johann Adam Brigelius im Landwehrbataillon Kempten wurde die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste gegen Reluition ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 46.** den 5. Juni 1849.

Inhalt: Das Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste 1849. — Eine im Landgerichtsbezirke Füssen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die amtliche Einsendung von Todtenscheinen ꝛc. der in Bayern verstorbenen kaiserlich russischen Unterthanen — Erledigung der Pfarrei Aschbach und Kohn. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11779. praes. 24/5 49.

(Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchst genehmigte Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste des laufenden Jahres wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiebei sieht sich das unterfertigte Präsidium veranlaßt, diejenigen, welche sich als Preisbewerber zu betheiligen gedenken auf die genaue Einhaltung der für die Einsendung der Bewerbungs-Dokumente aller Kathegorien festgesetzten Termine, und der bezüglich deren Form, Inhalts und Beglaubigung gegebenen Normativbestimmungen speziell aufmerksam zu machen, indem Zeugnissen, welche entweder nach Ablauf oder nicht in der für die einschlägige Preisbewerbungskategorie deutlich vorgeschriebenen Form einkommen, durchaus keine Folge zu Theil werden kann.

Augsburg, den 23. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in

München 1849.

Der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** vom 16. April l. Js. zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 7. Oktober in München abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise bringt man nachstehende narmative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und specielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten sammt Ehrendiplome;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplome.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A) In Rücksicht auf allgemeine Leistungen.

Jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit legal nachgewiesenen günstigem Erfolge eingeführt haben.

B) In Rücksicht auf specielle Leistungen.

Jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Beurbarung öder Gründe; durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngungsstoffe, sowie durch Auffindung und Benützung von Mergel-Lager; dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidarten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens;
8) durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Trauben-Sortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Obstkulturen und Obstbaumschulen; Einführung der den örtlichen Verhältnissen zusagendsten veredelten Obstsorten, Bereitung guten Obstmostes;
11) durch Verbesserung im landwirthschaftlichen Gartenbaue;
12) durch Maulbeerbaum- und Seidenwürmerzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;
15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbe-

sondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Begründung oder Erweiterung des geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe;

17) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen, Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten; von Torf, Braun- und Steinkohlen;

18) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtiget; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt seyn und den in §. VI. gegenwärtigen Programms näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen im Laufe der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen:

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein und ad 10 derlei von Obstmost, endlich jenen ad 12 Muster von Cocons; endlich muß:

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend, oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen begreiflichermaßen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vier und zwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen; und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und Entwurzlung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger und Schullehrer, welche abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe sich in gleicher Richtung indirekte einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. 1 bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher

Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zu Begründung holzersparender Einrichtungen zu Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren und Waschhäusern, Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen in den letzten vier Jahren 1846, 1847, 1848 und 1849 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen in eigenem Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch mehrjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets gepflogener tadelloser Aufführung hervorgethan haben, sind zur Preise-Bewerbung vier und sechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt.

Denjenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von 40 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, wird als besondere Auszeichnung die große silberne Vereins-Medaille sammt Ehrendiplome zuerkannt werden.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise der Leistungen von Gemeinden.

Es werden für 1849 vier Preise ausgesetzt:

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehren-Diplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung eröffnet für diejenigen Gemeinden, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben, durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende, Leistungen, als:

1. Durch allgemein eingeführte regelrechte und verständige Anlage sämmtlicher Düngerstätten des Ortes, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegen von Güllegruben in jedem Anwesen des betreffenden Dorfes und durch allseitig zweckmäßige Benützung dieses Düngers, durch Gebrauch von Compost-Dünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2. durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3. durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weidenschaft lokal nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5. durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7. durch Einführung holzersparender Heitzungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Errich-

tung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen unter gehöriger Aufsicht benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorstand, oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV. und in dessen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einfluße die Gemeindeleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

A. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Kultur anzueifern, setzt das General-Comité in seine Eigenschaft als landwirthschaftliches Kreis-Comité (für Oberbayern) für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds drei Preise zur Bewerbung aus, der erste in einer vollständigen Garnitur bestvervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1848 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter drei Schaffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Selbsterzeugung des Samens durch die Bewerbung, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1. mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind.
2. der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen:
3. vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

B. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespanns bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayer'schen Kreis-Comité-Fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr die Mehrzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomie-Betriebe halten, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehren-Diplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I, II, III, IV und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I, II, III, IV und V (siehe Formulare Beilagen I, II, III, IV und V) werden, so ferne die Bewerber dem Kreise angehören, direct oder durch den landwirthschaftlichen Distrikt, so ferne die Bewerber einem der sieben äußeren Kreise angehören, durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen oberbayerischer Bewerber müssen spätestens am 1. September dieses Jahres bei dem General-Comité eingelaufen seyn, die übrigen müssen spätestens am 15. August dieses Jahres in Händen der treffenden Kreis-

Commités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später eintreffende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jeder §. und jede Ziffer gegenwärtigen Programms genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I. III. und V. sind von der treffenden Gemeinde-Behörde*) auszustellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde beigefügt seyn, und dieses Gutachten muß:

1. das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen;
2. angeben:
   a. daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt sein sollte, die Distriktspolizeibehörde die Angaben des Preise-Bewerbers geprüft, und
   b. ob der Begutachtende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Diese in den Formularien deutlich vorgeschriebene Bestätigungsweise ist allein gültig und jede andere ausweichende Wendung oder Fassung, so wie die bisher, öfters beliebten allgemeinen Ausdrücke „contrasignirt, legalisirt, beglaubigt", werden, als dem Zwecke nicht entsprechend, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachsichtlich den Ausschluß von der Preiszuerkennung nach sich.

Die Zeugnisse Formular II. und IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn, so kommt die Ausstellung der Zeugnisse Formular IV., dann Formular II., so weit es sich von Seelsorgern, Lehrern und Gemeinde-Vorstehern handelt, der Distrikts-Polizeibehörde zu, und genügt zu jenem Formular II, so weit es sich von dem Beamten selbst handelt, eine gemeinsame Bestättigung aller Gemeinden des Polizei-Distriktes.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

*) In dem dießseits rheinischen Bayern Stadt oder Markt, Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeisteramt.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirtschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt.

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.

a. Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:
   Erster Preis fünfzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis dreißig bayer. Thaler.
   Dritter Preis vier und zwanzig bayr. Thaler.
   Vierter Preis sechzehn bayer. Thaler.
   Fünfter Preis zwölf bayer. Thaler.
   Sechster Preis zehn bayer. Thaler.
b. Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a. Sechs Hauptpreise mit Fahne und Ehrendiplomen, und zwar:
   Erster Preis fünfzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis dreißig bayerische Thaler.
   Dritter Preis vier und zwanzig bayerische Thaler.

Vierter Preis sechzen bayerische Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayerischer Thaler.
Sechster Preis zehn bayerische Thaler.

b. Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Bezüglich der von dem Münchner Jokey-Club für Emporbringung der Pferdezucht auch im heurigen Jahre zur Concurrenz ausgesetzte Preise wird auf das einschlägige Special-Programm Beilage XI. hingewiesen.

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stiere bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis zehn bayrische Thaler.

b. Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten 3 bis 4 jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis zehn bayerische Thaler.

b. Sechs Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schaafe im Alter von 3 Jahren.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis acht bayerische Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schaafscheere einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinzucht.

a. Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis vier bayerische Thaler.

b. Ein Nachpreis in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis acht bayerische Thaler.
Vierter Preis sechs bayerische Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger, als solche sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie die Mastungskosten letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichts-Zuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrag zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes, der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden

genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.
2. Die Preise werden unrücksichtlich der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann von demselben Viehstücke nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.
3. Die nach Formular-Anlage VI, VII, VIII, IX und X verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn,
   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größern oder kleinern Bauernhofes sind;
   b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;
   c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhielten;
   d) daß die Oekonomie des Preise-Bewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes vorgeführten Thieres beigefügt, und die Muster-Pakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits-, oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn. —
4. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 5ten Oktober Vormittags 10 Uhr in Handen des General-Comités befinden. Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der k. Landgestüts-Comissionen durchaus keine Preise-Bewerbung.
5. Staats-Anstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegennehmen, den Preis selbst aber dem in der Preise-Ordnung Nächstfolgenden überlassen.
6. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.
7. Jedem jener Knechte und Dirnen, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des Generalcomité's des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen

sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein summarisches Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden.

Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch behaupten.

9. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 5. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstag den 6. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 6. Oktober 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preis-Conkurrenz ausgeschlossen bleiben.

10. Am Festsonntage den 7ten Oktober selbst Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichnet werdenden Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11. Bei der Preise-Vertheilung selbst müssen die vorgeführt werdenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zur Empfangnahme des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §§. I. II. III. IV. und V. ausgesetzten dagegen werden den Vorständen der einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, oder wo solche etwa noch nicht constituirt seyn sollten, den k. Distrikts Polizeibehörden übermittelt, und von diesen in geziemend feierlicher Weise den betreffenden Individuen zugestellt.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die zu erbittende allerhuldreichste Besichtigung der in den einschlägigen Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die gleichmäßig nachzusuchende allerhöchste Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das desfallsige Special-Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt (Beilage XII) auseinandersetzt.

§. X.

Montag den 8. Oktober wird während des Laufes des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Montag den 8. Oktober Nachmittags 2 Uhr findet in dem k. Odeongebäude die durch §. 21. der Satzungen gebotene öffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins für den Kreis Oberbayern statt.

§. XII.

Dienstag den 9. Oktober Vormittags 10 Uhr wird in demselben Gebäude die durch §. 22. der Vereinssatzungen vorgeschriebene öffentliche General-Versammlung der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschaftsberichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreiches gewidmet ist.

Diejenigen Vereins-Mitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens zwei Tage vorher das General-Comité hievon in Kenntniß zu setzen.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße No. 2., sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche und der Anschauung des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen ist eine eigene Kundgabe erschienen, welche die Beilage XII. gegenwärtigen Fest Programms bildet.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; überdieß ergeht an die k. Kreisregierungen, an die Kreis-Comitéen, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das dringende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kathegorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und von diesen, sowie namentlich von den, die Preisbewerbungs Zeugnisse zu begutachtenden und zu bestätigenden Distrikts-Polizeibehörden oder landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der Zeugniß-Formularien **genauest** eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, den 1. Mai 1849.

Das

General-Comité

des

landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der stellvertretende Vorstand:

v. Hofstetten.

Der I. Sekretär: **Boshart.**

Der II. Sekretär: **Kröh.**

Scherer, Aktuar.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort.
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bezeugt

nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt)

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorſtand (oder ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N. hat die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbeſtandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthſchaftlichen Diſtriktes eingeſchaltet, die dießfallſige Anſicht des Diſtrikts-Vorſtandes und ſofort die Beſtätigung der aufgeſtellten Behauptungen nach Vorſchrift des §. VI. des Feſt-Programmes ausgeſprochen.)

Datum.

(Siegel) (Unterſchrift und Fertigung des Vorſtandes (oder in deſſen Verhinderung des ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Diſtrikts N.

Bemerkung. Sollte in dem reſp. Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn, ſo iſt das vorſtehende Gutachten gleichmäßig von der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizei-Behörde zu ſupliren.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Program §. II., die Leiſtungen der Beamten, Seelſorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorſteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:

Namen: (Vor- und Zuname)

Eigenſchaft: (k. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorſtand)

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Diſtriktes:

landwirthſchaftlichen Diſtriktes:

im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. II. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende, in den letzten vier Jahren 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leiſtungen:

(Hier werden nun alle anzuführenden Leiſtungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derſelben und deren Erfolg gewiſſenhaft angegeben.)

A) Bei Bewerbungen von Beamten.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Leiſtungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorſtände ſämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten, als Zeugen beigezogenen Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeyen, beſtätigen nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeiſteramt)

(Siegel) Unterſchriften:

a) des Gemeinde-Vorſtandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

(Hier folgen die Fertigungen aller im Amtsbezirke des preiswerbenden Beamten liegenden Gemeinde-Verwaltungen mit den entſprechenden Unterſchriften.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Diſtriktes N. N. hat die in vorſtehendem Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbeſtandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erleichternde Gutachten des landwirthſchaftlichen Diſtriktes eingeſchaltet, die dießfallſige Anſicht des Diſtrikts-Vorſtandes und ſofort die Beſtätigung der aufgeſtellten Behauptungen nach Vor-

schrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.)

B) Bei Bewerbungen von Seelsorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorständen.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Distrikts Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Distrikts-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftl. Distrikts N. N.)

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten zu B gleichmäßig abermal von der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde zu suplíren, und genügt bei A das Zeugniß aller Gemeinden des Distriktes ohne Gutachten der vorgesetzten Behörde.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III. landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft, welche ausübender Landwirth seyn muß)

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Distriktes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)

Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden;

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente; und

c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Bemerkung. Diesem Zeugnisse müssen zwei andere Zeugnisse und zwar versiegelt beigelegt werden, das eine von dem Gemeinde-Vorstand mit Zuziehung zweier Gemeindeglieder ausgestellt, das andere von dem Pfarrer des Ortes, wenn er Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines ist.

In diesen letzteren Zeugnissen ist eine möglichst genaue Darstellung der sowohl auf Dienstherrschaft, als den Dienstboten Bezug habenden Verhältnisse zu geben, so zwar, daß hiedurch hinreichende Anhaltspunkte sich vorfinden, um die Preiswürdigkeit dieses Individuums beurtheilen zu können.

Das erstere Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Distriktes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätiget seyn.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV. Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

(Name (Name der preiswerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Distriktes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist das vorstehende Gutachten und die Zeugnißbestätigung gleichmäßig und conform den Programmbestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu suppliren.

Beilage. V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A. Gewinnung von inländisch gezogenen Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1848 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(Folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagw. und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Inntaler, oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände von uns nachunterschriebenen Gemeindegliedern als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, ferner, daß das in der Anlage beigefügte, unter unserm Siegel verschlossene Muster des von dem Preisbewerber selbst gezogenen inländischen Saatleins in Qualität mit dessen derlei Gesammternte vollkommen correspondire und zum Zwecke der Preisbewerbung nicht besonders ausgesucht oder ausgeputzt worden sey, bestätiget nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel) Unterschrift
a) des Gemeinde-Vorstandszeugen
b) zweier zu vollgültigen Gliedern qualifizirter G-

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI. die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätiget die Wahrheit des oben specifizirten Thatbestandes.

Datum

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Distriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in ganz conformer Weise, wie oben vorgezeichnet, programmaemäß abermals von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

B. Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise Oberbayern
bewirbt sich um die nach Programm §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, sowie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letztern.

Bestätigung.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Distrikts-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum

Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Distriktes N.N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preise-Bewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):
Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden . . . Stück Rindvieh . . . Stück Schafen . . . Stück Schweinen befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene zur Preisconcurrenz vorgeführt

werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauen Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

Der Vorstand (stellvertretende stand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

(Siegel) Unterschrift.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist die vorstehende Bestätigung conform den Programmbestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C. et D., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Distriktes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück beim Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in . . . Stück Pferden. . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande und es wurde das oben bezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeindeverwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist die vorstehende Bestätigung programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, welche im vorgegebenen Zeugnißformular näher bezeichnet, zu sup[illegible].

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
Widder / Mutterschafe / Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung u. Alter der Stücke):

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:
Widder / Mutterschafe / Lämmer } (Anzahl der Stücke):

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1848 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit . . ., und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes des Eigenthümers besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammt-Viehstand, bestehend in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befinden sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt sammt der Aechtheit des unter Gemeindesiegel verschlossenen, hier angebogenen Wollmusters pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeide-Siegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel.) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters, bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:

in der Gemeinde:
Polizei Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
a) Schweinsmütter (Anzahl) mit deren
b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:
a) von Geburt her, oder:
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in
a) Schweinbären (Anzahl)
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1848 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh und . . . Schafen besteht, und in . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tagw. . . . Dez. befindet sich in einem . . Zustande.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel.) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise:
führt zum heurigen Centrallandwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast Ochsen.

Bezeichnung:
a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Centrallandwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeindeverwaltung N.

(Siegel.) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichts-Bezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist programmgemäß die vorstehende Bestätigung des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, gleichwie in vorgehenden Zeugnissen bemerkt, von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde zu supliren.

Beilage XI.

Programm

über die von dem Münchener Jockey-Club bei Anlaß des Central-Landwirthschafts-Festes zu München im Jahre 1849 zur Beförderung der Pferdezucht ausgesetzten Preise.

Auch am dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste wird der Münchener Jockey-Club, im Einverständnisse mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, zur Hebung und Aufmunterung der Pferdezucht zwei Preise bei der allgemeinen Preisevertheilung mitvertheilen lassen:

1) dreißig bayerische Geschichtsthaler mit Diplom;
2) zwanzig „ „ „ „ „

Zur Bewerbung um diese sollen diejenigen Pferde zugelassen werden, welche sich zur Cavallerie-Remontirung und zu Luxus-Reitpferden eignen.

Diese Pferde, Hengste, Stuten und Wallachen müssen:

1) in Bayern geboren und erzogen seyn (auf Vater und Mutter wird keine Rücksicht genommen),
2) mindestens 14 Faust, 3 Zoll rheinisch messen, und
3) nicht jünger als vier Jahre seyn, doch so, daß ein vor dem 1. Juli 1846 geborenes Füllen am 1. Oktober 1849 als vierjährig gilt.

Ueber Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, dann über Geburt und Aufzug des Füllens treten die bei dem landwirthschaftlichen Vereine bestehenden Bestimmungen ein; dasselbe gilt von der Zeit und dem Orte der Musterung, mit dem Bemerken jedoch, daß über Preiswürdigkeit durch ein aus der Mitte der Gesellschaft eigens dazu gewähltes Schiedsgericht entschieden wird.

Auch solche Pferde, welche bei dem landwirthschaftlichen Vereine um Preise concurriren, und solche erhalten haben, sind deßhalb von dieser Preisbewerbung nicht ausgeschlossen.

München im Mai 1849.

Das

Comité des Münchener Jockey-Club.

Carl Graf Taschere de la Pagerie,

z. Z. Sekretär.

Beilage XII.

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresien-Wiese

am 7. Oktober 1849.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nach-Rennen.

Sonntag den 7. Oktober gegenwärtigen Jahrs wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferde-Rennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Andreas Soyter, Lorenz Seitl, Johann Huber und Franz Paul Palmberger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze

Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thalern.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gestickt; die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 6 Oktober Nachmittags von 1—5 Uhr bei Hrn. Franz Paul Palmberger (Gasthaus zum Augsburgerhof), die Einschreibung, und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verloosung vornehmen.

5) Am 7. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Joseph-Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Joseph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen diese Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene, oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8) Am 14. Oktober wird ein zweites Pferde-Rennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende, und die Verloosung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Hrn. Palmberger, unter Leitung des obengenannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt; die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 11. Oktober d. Js. findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichtes,

welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwiese unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß dreimal umritten werden.
2) Bei diesem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten. Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden, und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.
3) Carrière-Reiten ist strengstens verboten, und hat den Verlust des Preises zur Folge, Gallopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.
4) Es werden zwölf Preise und zwar zu 56, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten zwei Preis Fahnen mit Gemälden geziert sind.
5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am Mittwoch den 10. Oktober Nachmittags von 1—3 Uhr im Gasthofe zum Augsburgerhof, und die Verloosung Donnerstag Vormittags 10 Uhr statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

Joseph Köll.

Andreas Soyter. Lorenz Seidl.
Johann Huber. Fr. Paul Palmberger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 8. Oktober 1849 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugte Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 12. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.
6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Schütze von anderen Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I.	Gewinnst	30 fl.	— kr.
„ II.	„	15 fl.	— kr.
„ III.	„	7 fl.	30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs, die erste Fahne für den Kranz mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Königin, und die erste Fahne auf dem Glück mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.
2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste 15 fl. — kr.
„ II. „ 7 fl. 30 kr.
„ III. „ 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die zwei ersten mit einem Gemälde geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl.; — auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 15 fl. — kr.
„ II. „ 7 fl. 30 kr.
„ III. „ 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang seyn.
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen seyn;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogl, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzenschießen beträgt 120 Schritte.
3) Das Schwarze auf dem Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Gewinnste werden durchgehens auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und ertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 8. ununterbrochen bis Donnerstag den 11. Mittags. Am Nachmittage desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht abgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 12. Oktober geschlossen.
6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntage den 14. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden.
7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt gewesen seyn.
9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 13. Oktober seine Schießpolette an den Schützenaktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Beste werden frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 8. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhause zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogellose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 8. Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaus-Saale abgegeben.

Die Schützenmeister:

von Seite des Hofes: Hierneiß. J. V. Bernreither.
von Seite der Stadt: J. Talio. J. Graf.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Bögler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der kgl. Haupt- und Residenz-Stadt München.

Bürgermeister

Dr. Bauer.

(L. S.)

Knollmüller, Sekretär.

Ad Num. 27857. praes. 31/5 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. September im Kreis-Int.-Blatt 1848 S. 1193 und die lithographirte Ausschreibung vom 30. November v. Js. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die Recherchen nach der Heimath der am 6. Sept. v. Js. in Bernbeuren k. Landgerichts Füßen aufgegriffenen Mannsperson wieder aufzunehmen, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß dieselbe dem angeblich bereits ermittelten Heimathsorte nicht angehört, vielmehr dessen Heimath noch immer unbekannt ist.

Das Ergebniß der bisher gepflogenen Recherche ist dem k. Landgerichte Füßen ungesäumt mitzutheilen.

Augsburg, den 31. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm coll.

Ad Num. 6960. praes. 4/6 49.

An
die sämmtlichen Untergerichte des Kreises von Schwaben und Neuburg.

(Die amtliche Einsendung von Todtenscheinen ꝛc. der in Bayern verstorbenen kaiserlich russischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. eingetroffen, den 26. Mai d. Js. werden sämmtliche Justizstellen des Kreises anmit angewiesen, bei künftig vorkommenden Sterbfällen rußischer Unterthanen in Bayern die Todtenscheine, Päße und alle sonstigen über die Verwandtschafts- und Standesverhältnisse, sowie über die Staatsangehörigkeit der Verstorbenen sich etwa vorfindenden Dokumente oder Notizen zu erholen, und in Vorlage zu bringen.

Diese höchste Entschließung wird anmit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Neuburg, den 1. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

In Verh. des kgl. App.-Präsidenten.

Breitenbach, Direktor.

Heigl.

Ad Num. 3537. praes. 30/5 49.

(Erledigung der Pfarrei Aschbach und Hohn am Berge betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zwanziger kommt die vereinigte Pfarrei Aschbach und Hohn am Berg, im Dekanate Bamberg in Erledigung und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

A. Aschbach.

I. An Zinsen von Aktivkapitalien 2 fl. 30 kr. II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung 25 fl.; b) Gründe, 8 Tagwerk Felder 74 fl. 40 kr., 3/4 Tagw. Wiesen 45 fl., 1/16 Tagw. Garten 8 fl. III. Einnahmen an Dienstesfunktionen 30 fl. 44 1/2 kr. IV. Observanzmäßige Gaben, baar 30 fl. 55 kr. Summa 213 fl. 49 1/2 kr.

B. Hohn am Berge.

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen a) baar 200 fl.; b) 3 Schffl. 4 Mtz. 3/16 Korn 31 fl. 45 3/4 kr.; c) für Holz 19 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: 1/2/4 Stück Stück Ackerfeld im Kirchhof zu Hohn am Berge 1 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: a) Grundzins 2 fl.; b) Handlohn 1 fl. 24 kr.

IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 36 fl. 57 1/2 kr. Summa 291 fl. 37 1/4 kr. Lasten 4 fl. Reiner Ertrag von Hohn am Berge 297 fl. 37 1/4 kr. Hiezu Aschbach 213 fl. 49 1/2 kr. Gesammtsumma 501 fl. 26 3/4 kr.

Bayreuth, den 22. Mai 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. 4/6 49.

Dem Landwehr-Hauptmann Dominik Haug im kgl. Landwehrbataillon Immenstadt wurde auf den Grund nachgewiesener Vollendung der Dienstpflichtigkeitsjahre nach §. 7 Ziffer 1 der Landwehrordnung die gebetene Entlassung unter rühmender Anerkennung seines 36jährigen Wirkens im Dienste der Landwehr ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 47.** den 8. Juni 1849.

Inhalt: Die Beaufsichtigung der Lumpensammler. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabach. — Das Collektegesuch des Schiffmüller G. Mayer von Lauingen. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19490. praes. 1/6 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Beaufsichtigung der Lumpensammler betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

An die kgl. Regierung sind Beschwerden darüber gelangt, daß den über das Lumpensammeln bestehenden Vorschriften gegenüber Mißbräuche einschleichen konnten; insbesondere sollen die Commissionäre (Lumpensammler aus Auftrag) nicht immer mit vorschriftsmäßig ausgefertigten Vorweisbüchern versehen seyn, und durch den Verkauf der gesammelten Lumpen an unberechtigte Zwischenhändler auf den Gewerbsbetrieb der inländischen Papierfabrikanten einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden auf die nachstehend wiederholt veröffentlichten höchsten Anordnungen über das Lumpensammeln hinzuweisen, und weiter darauf aufmerksam zu machen, daß

1) nach dem Ausschreiben der kgl. Regierung des vormaligen Oberdonaukreises Kammer des Innern vom 2. November 1836 (Int.-Blatt S. 1360) Juden weder zum Sammeln von Lumpen noch zum Handel damit zugelassen werden dürfen,
2) durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. Dezember 1839 (Int.

Blatt S. 949 untersagt ist, daß ein und dasselbe Individuum bei mehreren Papierfabrikanten als Commissionär (Lumpensammler) in Dienste tritt,

3) in Gemäßheit der unter dem 13 März 1844 (Int.-Blatt S. 267) und vom 8. Mai desselben Jahres (Int.-Blatt S. 446) die Dienstbücher der Lumpensammler (Commissionäre) und der concessionirten Zwischenhändler, wo solche noch bestehen, nur von den Distrikts-Polizeibehörden, welche sie auszufertigen haben, bezogen werden können, und daher nur die von der k. Regierung genehmigten sein dürfen, nur auf ein Jahr gültig, mithin jährlich neu auszustellen, und die des Vorjahres einzuziehen sind, endlich Dienstbücher, welche nicht die vorschriftsmäßigen, zu jeder Zeit den Inhabern abgenommen werden müssen.

Augsburg, den 28. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

(Die Revision der Vorschriften über das Lumpen-Sammeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die älteren und neueren Vorschriften über das Lumpen-Sammeln sind wieder durchgesehen worden, und werden in Folge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Dezember 1835 in Nachstehendem zur Beobachtung und Wahrnehmung kund gegeben.

I.

(Wem das Sammeln von Lumpen zusteht.)

Das Sammeln der Lumpen ist in Gemäßheit des Mandates vom 26. Juni 1787 (Mayr'sche Gen. Sam. Bd. IV. von 1788 pag. 715), der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809 S. 836), dann der allerhöchsten generalisirten Entschließung an das General-Commissariat des Illerkreises vom 21. Mai 1810 (Reggs.-Blatt 1810 S. 431 und 432) ausschließend nur

1) den Commissionären der inländischen Papier-Fabrikanten,

2) den conzessionirten Zwischen-Händlern gestattet.

II.

(Von den Commissionären der inländischen Papier-Fabrikanten.)

Jedem inländischen Papier-Fabrikanten steht als Ausfluß seiner Gewerbs-Berechtigung die Befugniß zu, das benöthigte Material an Lumpen in dem ganzen Umfange des Königreiches ohne Beschränkung auf Bezirke oder Kreise entweder durch einen gebrödeten Diener oder durch aufgestellte Commissionäre sammeln zu lassen.

III.

(Verhältniß dieser Commissionäre zu den Papier-Fabrikanten.)

Das Verhältniß, in welches der Fabrikant zu diesen Commissionären tritt, ist ein privatrechtliches, welches daher von diesem Standpunkte aus nach dem jeweiligen Vertrage beurtheilt werden muß.

IV.

(Umfang ihrer Befugniß zum Lumpen-Sammeln.)

Die auf diese Art beauftragten Lumpen-Sammler sind zufolge der ausdrücklichen Be-

ſtimmungen der Verordnungen vom 26. Juni 1787, der allerhöchſten Entſchließungen an die Landes-Direktionen von Bayern und von Schwaben vom 14. und 23. Mai 1804 (Regierungsblatt 1804 S. 582), der allerhöchſten Verordnung vom 14. Mai 1809, und der allerhöchſten generaliſirten Entſchließung vom 21. Mai 1810, auf Bezirke und Kreiſe nicht beſchränkt.

V.

(Was hinſichtlich ihrer Aufſtellung zu beobachten iſt:
1) von den Papier-Fabrikanten.)

Die Papier-Fabrikanten ſind gehalten, jedes von ihnen abzuſendende Individuum in Gemäßheit der bereits erwähnten Verordnungen vor der Abordnung der Diſtrikts-Polizei-Behörde ſeiner Heimath zu benennen, welche ſofort das Leumunds-Verhältniß des Vorgeſchlagenen der ſtrengſten Prüfung unterwirft, und nach dem Ergebniſſe die polizeiliche Bewilligung ertheilt, oder verweigert.

VI.

2) Von den Commiſſionären

a) überhaupt)

Die Commiſſionäre haben ſich überhaupt genau nach den im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zu verhalten:

b) Insbeſondere, und
c) Erholen eines Wanderbuches)

Insbeſondere hat ſich jeder Commiſſionär nach Analogie der Vorſchriften über die Ausweiſe der herumziehenden Gewerbsleute mit einem förmlichen amtlich gefertigten Vorweis-Buch zu verſehen, worin ſein Vor- und Zuname, ſein vollſtändiger Perſonal-Beſchrieb; die Bevollmächtigungs-Urkunde des Fabrikanten, die polizeiliche Beſtätigung dieſer Bevollmächtigung, das amtliche Leumunds-Zeugniß, dann die übrigen für Reiſe-Legitimationen gebotenen Erforderniſſe z. B. Warnung gegen Fälſchungen, ausſchließende Gültigkeit für Reiſen im Inlande, Dauer u. ſ. w. im Eingange ausgedrückt ſeyn müſſen.

d) Angabe der Reiſe-Route.)

Dieſes auf ein Jahr gültige Buch muß der Inhaber vor dem Antritte jeder Reiſe der ausſtellenden Diſtrikts-Polizeibehörde vorlegen, dieſer die beabſichtete Richtung ſeiner Reiſe nach den zu durchwandernden Polizei-Bezirke genau angeben, und von derſelben in dem Buche vormerken laſſen.

e) Verhalten auf der Reiſe.)

Auf der Reiſe ſelbſt iſt keinem Diſtrikt (Land- oder Herrſchaftsgerichte, Herrſchafts-Commiſſariate, dann unmittelbarer Stadt) das Sammeln geſtattet, bevor nicht das Viſa der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde erholt worden iſt. Jede dieſer Behörden hat in ſolchen Fällen die Dauer des Verweilens in ihrem Bezirke zu beſtimmen, welche von dem Inhaber des Buches willkührlich nicht überſchritten werden darf.

Das Buch muß ferner von dem Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, oder wo er zu ſammeln beabſichtet, dem Ortsvorſtande oder Magiſtrate zum Viſa vorgelegt werden, welcher darin die Zeit der Ankunft und des Abganges, ſowie die Aufführung desſelben einſchreibt.

f) Verhalten bei der Rückkehr.

Bei der Rückkunft von einer ſolchen Reiſe hat ſich der Commiſſionär die Ablieferung des geſammelten Vorrathes von ſeinem Papier-Fabrikanten in das Buch beſcheinen zu laſſen und ſich hierauf unmittelbar bei ſeiner Diſtrikts-Polizeibehörde zu ſtellen, welche das Einhalten der polizeilichen Anordnungen nach dem Inhalte des Legitimationsbuches genau prüft.

VII.

(Strafe bei Uebertretung dieser Vorschriften.)

Jede Uebertretung der hier für die Reise gegebenen Vorschriften zieht für den Uebertreter des Art. 3. Ziff. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816 S. 863) die Behandlung als Bettler und Landstreicher nach sich.

VIII.

(Vormerkung der Bestrafung.)

Jeder polizeiliche Straf-Beschluß wird in dem Legitimations-Buche amtlich vorgemerkt.

IX.

(Einziehung der ertheilten Bewilligung zum Sammeln.)

Wiederholte Uebertretungen haben die Einziehung der polizeilichen Bewilligung zum Sammeln für längere Zeit, oder für immer wegen des dadurch getrübten Leumundes sofort zur Folge.

Die ertheilte Bewilligung zum Sammeln erlischt ferner mit der Dauer, für welche sie ertheilt ist, so wie auch noch während dieser Dauer dann, wenn der Fabrikant die Anzeige macht, daß der Contrakt mit seinem Commissionär von ihm aufgelöst sey.

X.

(Abnahme des Wanderbuches.)

Mit dem Erlöschen der Bewilligung hat die Abnahme des Vorweisbuches unmittelbar einzutreten.

XI.

(Erneuerung der Bewilligung.)

Mit dem Beginnen des Kalender-Jahres hat der Papier-Fabrikant, welcher seinen Commissionär beizubehalten gesonnen ist, die Fortdauer des demselben ertheilten Auftrags in das Vorweisbuch des letztern zu beurkunden, worauf die polizeiliche Bewilligung nach Umständen erneuert wird.

XII.

(Von den concessionirten Zwischen-Händlern.)

Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen nur noch die, in Folge der allerhöchsten Verordnungen vom 21. Mai 1810 Ziff. 2., und vom 17. Dezember 1811 (Regierungs-Blatt 1811 S. 1869) durch die General-Commissariate resp. Kreis-Regierungen förmlich hierauf conzessionirten Zwischen-Händler berechtigt, und zwar nur innerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirkes.

XIII.

(Ihr Verhältniß richtet sich nach der Verordnung vom 2. Oktober 1816.)

Diese Zwischenhändler sind bereits in der allerhöchsten Verordnung Art. 3. über Bettler und Landstreicher am 2<. November 1816 Ziff. 8. (Reggs.-Blatt 1816 S. 683) den herumziehenden Gewerbsleuten beigezählt, und unterliegen daher allen in Betreff dieser in der Verordnung vom 2. Oktober desselben Jahres (Rggs.-Blatt 1816 S. 683) erlassenen Bestimmungen, welche durch die Gesetzgebung vom 11. September 1825 eine Abänderung nicht erlitten haben.

XIV.

(Erneuerung der Bewilligung.)

Insbesondere sollen neue Concessionen der Art ohnedieß schon nach der allerhöchsten Verordnung vom 21. Mai 1810 Ziff. 2. Abs. 2. nicht begünstiget, in der Regel gar nicht mehr ertheilt werden.

XV.

(Unbefugte Sammler.

Jedes Sammeln von Lumpen durch andere als die hier bezeichneten Personen, so wie jeder weitere Zwischenhandel, wozu insbesondere jeder Verkauf beauftragter Sammler (Commissionäre) an Andere als an ihre Co-

mittenten gehört, erscheint als unbefugt, und mit den polizeilichen Vorschriften im Widerspruche, und darf nicht ungeahndet bleiben.

XVI.

(Zuständigkeit.)

Die Ausstellung und Erneuerung der Vorweisbücher für Commissionäre steht überhaupt nur den Distrikts-Polizeibehörden zu, und hat in der Regel von derjenigen dieser Behörden auszugehen, in deren Bezirk der Commissionär seine Heimath hat. Ausnahmsweise kann auch die Distrikts-Polizeibehörde des Wohnorts des Fabrikanten die Vorweise für dessen Commissionäre ausstellen, bleibt jedoch für diesen Fall verpflichtet, das Leumunds-Zeugniß der Heimathsbehörde des Commissionärs zu erholen und die letzgenannte Behörde von der Ausstellung u. s. w. des Vorweises in Kenntniß zu setzen.

Die Ausstellung und Erneuerung der Wanderbücher für die concessionirten Zwischenhändler ist der Kreis-Regierung ausschließend vorbehalten.

XVII.

(Vormerkung.)

Ueber die Commissionäre und Zwischen-Händler eines jeden Bezirks sind von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde tabellarische Verzeichnisse nach dem beigedruckten Formulare Ziff. 1 und 2 anzulegen und fortzuführen. Zu dem Verzeichnisse der Commissionäre werden jährlich im Monate Februar die Zu- und Abgänge der k. Regierung angezeigt.

XVIII.

(Schlußbestimmung.)

Durch gegenwärtig: Vorschriften sind die bisher gegebenen Bestimmungen, namentlich jene in den Ausschreiben vom 15. Februar 1832 und vom 13. Juli 1835 außer Anwendung gesetzt.

Augsburg den 13. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereinsstaaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Abdruck der kgl. Ministerial-Entschließung vom 29. August 1836: „die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betreffend“ (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39 S. 1194 bis 1197) ist durch ein Versehen im Schluß-Satze eine Stelle ausgelassen, deren Hinwegbleiben den Sinn dieses Satzes gänzlich entstellt. Dieser ganze Schluß-Satz wird daher nachstehend nochmals vollständig abgedruckt, und sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, hiernach den fehlerhaften Abdruck in ihren Exemplaren zu berichtigen.

&. &.

„Es versteht sich daher von selbst, daß die Commissionäre gehörig concessionirter Papier-Fabrikanten zollsverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionäre inländischer Papier-Fabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bei ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich, und bei ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Distrikts-Polizei-Behörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorschriften und Erfordernißen ohne

Ausnahmen zu genügen, welchen sich die inländischen Comissionäre vor den Distrikts-Polizeibehörden ihres Heimaths-Ortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 23. Dezember 1835 bezüglich der polizeilichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweisbuches und der Schlußbescheinigung desselben zu unterwerfen haben; — ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem Zollunions-gemäßen Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bei jedem Anlasse in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten sind."

Augsburg, den 8. Oktober 1836.

Kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten.

v. Kaiser.

v. Rehlingen.

Formular I.

Verzeichniß

der aus dem Bezirke N. als Commissionäre aufgestellten Lumpen-Sammler.

Fortl. Nr.	Des Lumpen-Sammlers								Derselbe sammelt im Auftrage und auf Rechnung des	Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Name.	Alter	Wohn-Ort	Heimaths-Gemeinde.	Gewerbe.	Vermögen und Ansässigkeit.	Stand und Familien-Verhältnisse.	Leumund.		

Formular II.

Verzeichniß.

der aus dem Bezirke N. als Zwischenhändler concessionirten Lumpen-Sammler.

Fortl. Nr.	des Lumpen-Sammlers						Derselbe ist concessionirt seit dem			Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Name.	Alter.	Ort seiner Ansässigkeit.	Vermögen.	Stand und Familien-Verhältnisse.	Leumund.	Tag.	Monat.	Jahr.	

Ad Num. 25559. praes. $^{6}/_{8}$ 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere Distrikts-Polizeibehörden im bezeichneten Betreffe unterm 24. März d. Js. im Kr.-Int.-Blatt S. 452 und 453 erlassenen Regierungs-Auftrage bis jetzt nicht nachgekommen sind, so werden dieselben zur Erledigung dieses Auftrags binnen 8 Tagen ernstlichst angewiesen.

Augsburg, den 4. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 26105. praes. $^{6}/_{8}$ 49.

An
sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Collekte-Gesuch des Schiffmüllers G. Mayer von Lauingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktspolizeibehörden, welche der Ausschreibung vom 10. April d. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-Int.-Blatt 1849 S. 514) noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit an die Erledigung derselben erinnert.

Augsburg, den 4. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

pares. $^{6}/_{8}$ 49.

Dem Stadtkaplan Prieſter Joſeph Marchinger in Kaufbeuren wurde die in Erledigung gekommene Studienlehrersſtelle der I. Claſſe an der Lateinſchule zu Kaufbeuren nebſt der hiemit verbundenen III. Kuile'ſchen Stiftungsprieſters-Stelle übertragen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 48.** den 10. Juni 1849.

Inhalt: Die Rede des Herrn Staats-Ministers des Aeußern, Dr. von der Pfordten, über den Berliner-Verfassungs-Entwurf.

Rede des Herrn Staatsministers des Aeußern, Dr. von der Pfordten, über den Berliner Verfassungs-Entwurf,

gehalten in der XXII. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 4. Juni 1849.

In der Sitzung vom 30. Mai habe ich von dieser Stelle aus erklärt, die Regierung werde baldmöglichst der Kammer Mittheilung machen über die Resultate der Konferenz in Berlin.

Unterdessen sind die Resultate durch die Zeitungen bekannt geworden. Unterm 28. Mai hat die preußische Regierung dasjenige festgestellt und im preuß. Staatsanzeiger unterm 31. Mai der Oeffentlichkeit übergeben, was zwischen den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen bei jener Konferenz verabredet wurde und hinzugefügt, daß die bayerische Regierung sich ihre Erklärung über diese Resultate noch vorbehalte.

Das auf diese Weise veröffentlichte, von jenen 3 Königreichen angenommene Resultat der Berliner Konferenz zerfällt in drei Hauptpunkte.

Die Regierungen haben unter sich ein Schutzbündniß geschlossen nach Art. XI. der deutschen Bundes-Akte: sie haben diesem

Schutzbündnisse angereiht den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, der aus einer Revision und theilweise Umänderung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung hervorgegangen ist und ein revidirtes Wahlgesetz, nach welchem sie den deutschen Reichstag zu berufen, unter sich übereingekommen sind. Sie laden durch ein besonderes Schreiben sämmtliche deutsche Regierungen ein, diesen ihren Verabredungen beizutreten.

Den Entwurf der Verfassung und des Wahlgesetzes hier ausführlich vorzutragen, würde wohl nicht angemessen sein: ich kann wohl voraussetzen, daß im Wesentlichen jedes Mitglied der hohen Kammer schon in den letzten Tagen aus den Zeitungen Kenntniß davon erhalten hat. Ich habe übrigens 1 Exemplar davon dem Hrn. Präsidenten übergeben und ich werde sorgen, daß heute noch mehrere Exemplare an die hohe Kammer einlaufen. Anders verhält es sich wohl mit der Akte, in welcher jenes Bündniß nach Art. XI. der Bundesakte abgeschlossen enthalten ist; und es scheint mir angemessen, wenn die hohe Kammer es nicht für überflüssig erklärt, dieses Aktenstück hier vorzutragen. Sollten die Mitglieder der hohen Kammer schon damit vertraut sein, so kann ich es unterlassen.

(Mehrere Mitglieder: Vorlesen.)

Der amtliche Theil des preußischen Staatsanzeigers vom 31. Mai enthält Folgendes:

„Berlin, 30. Mai. Die Berathungen, welche auf die Einladung unserer Circular-Depesche vom 28. vorigen Monats hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage Statt gefunden haben, haben zu dem für die königliche Regiernng erfreulichen Ergebniß geführt, daß sie nunmehr im Verein mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover und den übrigen deutschen Regierungen eine umfaßende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung machen können. Die königliche preußische Regierung sich beehrt daher, in der Anlage der ꝛc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Regierungen von Sachsen und von Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die königliche bayerische Regierung, welche an sämmtlichen Verhandlungen zwischen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat. Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß diese Eröffnung bei der ꝛc. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und daß auch die Gesinnungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiemit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde. Berlin, 28. Mai 1849. Minister-Präsident (gez.) Graf von Brandenburg. An sämmtliche deutsche Regierungen."

Dem liegt nun folgendes Aktenstück bei, das die Vereinbarung enthält:

„Der ꝛc. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preußische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu machen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in andern nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst dem Auslande gegenüber, zu ernsten Bedenken führen können. Nicht blos die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die

Digitized by Google

Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen: ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Artikels 11 der deutschen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den innern oder äußeren Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an ꝛc. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die Ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der ge-

setzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der Nationalversammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt."

Ich bemerke, daß diese Denkschrift noch nicht erschienen ist bis jetzt, weder in Zeitungen, noch ist sie der Regierung sonst zugekommen.

„Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungsentwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungsentwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungsentwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungsentwurfes war bei dem Abgange dieses Aktenstückes noch nicht beendigt und wird unverzüglich nachfolgen. Berlin den 28. Mai 1849. Der Minister-Präsident. (gez.) Graf v. Brandenburg.

Die bayerische Regierung glaubt nun diesen Thatsachen gegenüber der hohen Kammer vor Allem über zwei Fragen Aufschluß und Antwort geben zu müssen, zunächst über die Frage:

1) wie ist es gekommen, daß Bayern, das an den Konferenzen Antheil genommen hat, diesem Beschlusse nicht beigetreten ist? und
2) was will Bayern jetzt thun? welche Antwort will es auf die — von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover an Bayern gerichtete Frage ertheilen?

Zunächst also die Frage: „Warum hat Bayern in Berlin nicht zugestimmt?"

Ich glaube hierauf am Einfachsten antworten zu können, wenn ich lediglich den

äußern Vorgang der Berathung und ihres Abſchluſſes darlege.

Die Konferenzen, für welche die Propoſitionen von der preußiſchen Regierung gemacht wurden, durch eine Reviſion der Frankfurter Verfaſſung, begannen am 17. Mai und endeten am 26. Mai. Der Verfaſſungs-Entwurf und das Wahlgeſetz waren bereits in der Konferenz am 24. Mai beendigt, wurden jedoch in der ſpätern vom 26. Mai noch einigen Abänderungen unterworfen, ſo daß die Konferenzen alſo eine zweimalige Reviſion vorgenommen haben, am 24. und wie ſie jetzt publizirt iſt, am 26. Mai.

Die Propoſitionen, welche am 17. Mai der Berathung zu Grunde gelegt worden, waren der bayeriſchen Regierung nur theilweiſe nur in dem einen Abſchnitte über das Oberhaupt bekannt geworden.

Die Berathungsreſultate nach ihrer erſten Faſſung vom 24. Mai kamen der bayeriſchen Regierung zuerſt zu am 29.

Die Reſultate der letzten Feſtſtellung vom 26. Mai in Berlin ſind hier eingegangen am 2. Juni Mittags.

Nachdem die bayeriſche Regierung die erſte Redaktion vom 24. Mai am 29. Abends erhalten hatte, gab ſie am 30. Mai die Erklärung in der hohen Kammer, die den Mitgliedern bekannt iſt. Die Idee eines beſonderen Schutzbündniſſes nach Art. XI. der deutſchen Bundesakte, wie es jetzt zwiſchen Preußen, Sachſen und Hannover abgeſchloſſen worden iſt, wurde der bayeriſchen Regierung zuerſt bekannt, durch eine ganz allgemeine Andeutung in einem geſandtſchaftlichen Berichte vom 20. Mai, der am 23. hier einlief und bemerkte, die Propoſitionen darüber würden der hieſigen Regierung unmittelbar zugeſtellt werden.

Der Vorſchlag hiezu in ſehr allgemeiner Faſſung in einer Note des preußiſchen Miniſterpräſidenten vom 21. Mai traf hier am 25. Mittags ein, und ging die bayeriſche Regierung um eine umgehende Erklärung darüber an, ob ſie dieſem Schutzbündniſſe beitreten und dem Verfaſſungsentwurf und dem Wahlgeſetze in dem Sinne, wie ſelbe in Berlin berathen wurden, ihre Zuſtimmung ertheile. — Dieſer Verfaſſungsentwurf und das Wahlgeſetz wurden am 24. Mai in erſter, am 26. in zweiter Redaktion in Berlin vollendet. Die Einladung zum Beitritt zu denſelben und dem darauf geſtützten Bündniſſe wurde am 21. Mai in Berlin expedirt und kam am 25. hier an. Die Antwort Bayerns, welche umgehend gewünſcht wurde, war natürlich am 26. in Berlin noch nicht angekommen, denn dieſes Erſuchen um Antwort war hier am 25. Mittags eingetroffen; am 26. ſchloſſen die Regierungen von Preußen, Hannover und Sachſen in Berlin das Bündniß definitiv ab. Nur mit der Bekanntmachung dieſes Bündniſſes wurde bis auf das Eintreffen der bayeriſchen Note gewartet.

Dieſe Note, welche am 27. expedirt wurde, lautete unter den gegebenen Verhältniſſen natürlich einfach dahin, daß die bayeriſche Regierung nicht beitreten könne zu etwas, was ſie ſeiner vollſtändigen Faſſung nach nicht kenne.

Soviel zur Begründung dafür, daß von Seite der hieſigen Regierung, des hieſigen Miniſteriums, ſchon nach den äußeren Zeitverhältniſſen des Briefwechſels zwiſchen hier und Berlin, die Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen dieſer drei Regierungen in Berlin nicht gegeben werden konnte.

Der Geſandte zu Berlin konnte aber vermöge ſeiner Inſtruktion ſeine Zuſtimmung hiezu nicht ertheilen; er würde dieſelbe überſchritten und pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er es gethan hätte. — Denn wie die Erörterung der zweiten Hauptfrage zeigen,

und wie die hohe Kammer aus der Vorlage der Regierung vom 18. Mai entnommen haben wird, enthält der Entwurf der drei Regierungen zu Berlin wesentliche Punkte, um deren willen die k. Regierung sich verpflichtet hielt, im Interesse Deutschlands und Bayerns ihre Zustimmung zu den Frankfurter Beschlüssen zu verweigern.

Auf diesen Grund ist die Instruktion des bayerischen Gesandten gestützt und es hat derselbe daher als pflichtgetreuer Beamte seiner Regierung zur weiteren Erklärung das Protokoll offen gelassen, eine Zustimmung hat er aber nicht gegeben.

Soviel über den ersten Punkt: warum in Berlin keine Einigung mit Bayern zu Stande kam.

Ich wende mich nun zur zweiten Hauptfrage: was ist die Ansicht der bayerischen Regierung über die in Berlin getroffenen Verabredungen.

Ich werde hier die Punkte sondern, welche ich vorhin als die wichtigsten bezeichnet habe, die Berufung eines Reichstags, den Vorbehalt einer Revision des Verfassungsentwurfs durch denselben, und das besondere Schutz-Bündniß nach Art. XI. der Bundesakte.

Die bayerische Regierung hat so lange als möglich die Hoffnung festgehalten, die deutsche Verfassung mit der National-Versammlung zu Frankfurt zu vereinbaren.

Jetzt freilich überzeugt sie sich, daß auf diese Hoffnung verzichtet werden muß. Der Austritt der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder der National-Versammlung und die Beschlüsse, die der Rest der Mitglieder nachher und namentlich zuletzt in Bezug auf die Verlegung der National-Versammlung von Frankfurt nach Stuttgart gefaßt hat, überzeugen auch die bayerische Regierung, daß es unmöglich ist, mit dieser National-Versammlung eine für ganz Deutschland giltige Verfassung zu vereinbaren.

Hiedurch ist, glaube ich, auch die Interpellation beantwortet, welche der geehrte Herr Abgeordnete Waibl in Bezug auf die Einberufung der Stellvertreter an das Ministerium gestellt hat. Es muß die bayerische Regierung fortan die Theilnahme bayerischer Abgeordneten an der National-Versammlung als erfolg- und nutzlos ansehen. Aus dieser Erwägung und in Anbetracht, daß der bayerischen Regierung eine Aussicht nicht mehr geboten ist, zwischen sämmtlichen Regierungen von ganz Deutschland und der Nationalversammlung eine allgemeine Verfassung zu vereinbaren, ist die bayerische Regierung bereit, sich der Berufung eines Reichstages anzuschließen, wie sie von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen vorgeschlagen ist. Es soll dadurch ein Organ gefunden werden, mit dessen Mitwirkung es möglich ist, für ganz Deutschland eine Verfassung zu begründen, welche das wirkliche und unverkennbare Bedürfniß unserer Zeit befriediget. Ich wiederhole, es würde der bayerischen Regierung viel erfreulicher gewesen sein, wenn diese Vollendung der Verfassung Hand in Hand mit der Nationalversammlung möglich gewesen wäre, die aus den Wahlen des vorigen Jahres hervorgegangen ist. Es ist dies nach meiner festen Ueberzeugung unmöglich geworden durch die entschiedene Weigerung der Nationalversammlung mit den Regierungen gemeinschaftlich die Verfassung zu begründen, und durch die Folgen, welche aus dieser Weigerung hervorgegangen sind. Diese weiter zu entwickeln, ist nicht nothwendig, da sie allgemein bekannt sind.

Was sodann den Verfassungsentwurf anlangt, der mit dem neu zu berufenden Reichstage zu vereinbaren sein wird, so ist die

bayerische Regierung ganz damit einverstanden, daß sämmtliche deutsche Regierungen sich vereinigen, gemeinschaftliche Vorschläge an diesen Reichstag zu bringen, und diese zur Grundlage der Erörterung zu machen.

Sie hält ferner daran fest, daß dieser Entwurf hervorgehen muß aus der Revision der Verfassung, welche die Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossen hat, und daß so viel wie möglich die hierin enthaltenen Bestimmungen in den neuen Entwurf übergehen müssen. Wenn sie aber ihr Urtheil über den Verfassungsentwurf aussprechen soll, wie er durch die Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen in Berlin vereinbart und öffentlich bekannt gegeben ist, so muß sie vor Allem hinweisen auf die Vorlage, die sie über die deutsche Verfassungsfrage am 18. Mai der hohen Kammer gemacht hat. Dort sind diejenigen Einwendungen niedergelegt, welche die Regierung pflichtgemäß gegen die Frankfurter Beschlüsse zu erheben sich gedrungen sah. Von diesen Einwendungen sind manche bei der Revision in Berlin berücksichtigt worden, andere nicht. Die Hauptpunkte, auf welche es hier noch ankommt, die Hauptpunkte, in welchen auch durch die Berliner Berathung die Regierung von ihrer Ueberzeugung nicht abgekommen ist, sind folgende:

Ich kann sie auf zwei Gedanken zuvörderst zurückführen, die ich dann genauer erörtern will. Es ist in dem Berliner Entwurfe nicht das enthalten, was die Regierung für nothwendig hält, um die Stellung Oesterreichs zu Deutschland zu wahren, und es ist in dem Berliner Entwurfe Manches enthalten, was die der Sorge der Regierung anvertrauten materiellen Interessen Bayerns tief verletzt. Dieses ist es also, warum die Regierung sich nicht im Stande sieht, ihre volle Uebereinstimmung mit der Verfassung, wie sie aus der Berliner Berathung hervorgegangen, zu erklären. Gestatten Sie mir, diese beiden Bedenken ausführlicher zu entwickeln.

Ich sage, durch den Berliner Entwurf ist Oesterreichs Stellung zu Deutschland nicht gewahrt, hauptsächlich aus zwei Gründen:

In §. 1. des Berliner Verfassungsentwurfes heißt es:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.“

Hier ist es schon in Zweifel gestellt, ob Oesterreich zum deutschen Reiche gehört oder nicht, und es wird das deutsche Reich beschränkt auf diejenigen Staaten, welche diesem Entwurfe und Bündnisse beitreten, so daß es im gegenwärtigen Augenblicke bestehen würde aus Preußen, Hannover und Sachsen. Die bayerische Regierung glaubt, daß dieser Paragraph so beibehalten werden muß, wie ihn die National-Versammlung in Frankfurt beschlossen hat, wonach er lautet:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“

Das Reich deutscher Nation ist ein Begriff nicht von heute, sondern von Jahrhunderten, und es weiß jeder Deutsche, was zum deutschen Reiche gehört hat und dazu halten muß. Die Fassung der National-Versammlung ist der Ausdruck dieses Bewußtseyns.

Der zweite Hauptgrund, warum der Berliner Entwurf die Stellung Oesterreichs zu Deutschland nicht wahrt, ist der Abschnitt III. des Entwurfs in seinen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt. Es ist dieser Abschnitt von dem in Frankfurt beschlossenen

materiell in Einem Punkte verschieden. Er setzt ein Fürstenkollegium ein, durch 6 Stimmen gebildet, welches berufen ist zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, so daß dieses Fürstenkollegium den Gesetzes-Vorschlag an den Reichstag zu bringen, und daß in Bezug auf die durch das Recht der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Beschlüsse das Recht des Veto zu üben hat. Hierin weicht der Berliner Entwurf materiell von den Frankfurter Beschlüssen ab; er räumt den einzelnen deutschen Stämmen und Staaten mehr Recht ein. Im Uebrigen unterscheidet er sich von den Frankfurter Beschlüssen nur durch Worte, nicht in der That. Die ganze Exekutivgewalt, das Recht der diplomatischen Vertretung Deutschlands nach Außen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, mit Einem Worte, die ganze Exekutivgewalt, wie sie in Frankfurt beschlossen, und dort für den erblichen Kaiser bestimmt wurde, der mit der Krone Preußen verbunden seyn soll, diese ganze Exekutivgewalt in derselben Weise überträgt der Berliner-Entwurf an ein Reichs-Oberhaupt, und sagt, die Würde des Reichs-Oberhaupts ist mit der Krone Preußen verbunden.

Es sey mir erlaubt, diese betreffenden Paragraphen nebeneinander vorzutragen, um den Beweis dieser Behauptung zu führen. Der Abschnitt **III.**, das Reichsoberhaupt überschrieben, lautet in der Frankfurter Verfassung:

„§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. §. 69. Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. §. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen."

Und es ist bekannt, daß der König von Preußen zu diesem Kaiser gewählt wurde.

Der Berliner Entwurf lautet:

§. 65. „Die Regierung des Reiches wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Collegiums geführt. §. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden."

Ich kann einen materiellen Unterschied zwischen einem erblichen Kaiser aus dem Hause Hohenzollern und der mit der Krone Preußens verbundenen Reichsvorstandschaft nicht finden. Es ist nur ein Unterschied im Namen.

Diese beiden Bestimmungen zusammengenommen enthalten nicht diejenige Wahrung für Oesterreichs Stellung zu Deutschland, die nach der Ueberzeugung der bayerischen Regierung nöthig ist.

Denn darüber wird wohl bei jedem Ruhigdenkenden, irgend nur der Geschichte und Staatsverhältnisse Kundigen, kein Zweifel seyn, daß, wenn das gesammte übrige Deutschland unter der Krone Prerßen zu einem Bundesstaate vereinigt ist, für die österreichische Monarchie in dieser Verfassung kein Platz mehr sich findet.

Man hat wohl gesprochen von einem Bündnisse, von einer Union, von einem engeren und weiteren Bunde, und hat hiedurch das Verhältniß dieses Deutschlands, früher richtig Kleindeutschland genannt, zu Oesterreich zu wahren geglaubt.

Es ist aber nöthig, daß man in solch schweren Zeiten, wie die unserigen sind, keine Illusionen sich zu Schulden kommen und sich nicht durch Worte täuschen lasse.

Zwischen zwei großen Staatskörpern, wie Oesterreich einerseits ist, und es dieses vereinigte Deutschland andererseits seyn würde, gibt es kein staatsrechtliches Verhältniß; da ist nur ein völkerrechtliches denkbar, ähnlich wie zwischen Deutschland und Rußland, zwi-

schen Deutschland und England oder Frankreich völkerrechtliche Verhältnisse bestehen.

Hier wird alle nationale Verwandtschaft, alle übrige Verbrüderung, die aus der Vergangenheit überliefert ist, ohnmächtig zerrissen werden vor dem Gewichte der Verhältnisse in der politischen Stellung. Ein solches, wenn auch anfangs ruhiges Verhältniß, wird sehr bald in ein kaltes übergehen, und aus der Erkaltung kann Feindschaft werden; denn es ist ein alter Satz, daß kein Haß so hoch auflodert, keine Fehde so erbittert gekämpft wird, wie die zwischen entzweiten Brüdern.

Es muß also soviel, glaube ich, als unbestreitbar zugegeben werden:

Wenn in diesen Punkten die deutsche Verfassung stehen bleibt, wie sie in Frankfurt beschlossen worden, und wie sie in Berlin im Wesentlichen unverändert beibehalten wurde, — so ist der Scheidebrief unterzeichnet zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend mußte die bayerische Regierung sich die Frage vorlegen, ob sie es mit ihrem Pflichtgefühle vereinbaren könnte, ihre Unterschrift unter diesen Scheidebrief zu setzen, und es hat keiner langen Ueberzeugung bedurft, um diese Frage mit Nein zu beantworten.

Warum darf sich Deutschland von Oesterreich nicht trennen? Weil dadurch Deutschland gefährdet und die Schwächung seiner Macht nach Außen und Innen verursacht, und es in politischer, commerzieller und sozialer Beziehung seinem Verderben entgegengeführt würde. — Es sey mir gestattet, in dieser wichtigen Frage die Geduld der Kammer noch in Anspruch zu nehmen und die Motive, welche in diesem kritischen Augenblicke die Beschlüsse der bayerischen Regierung hervorrufen, mit aller Offenheit ausführlich anzugeben.

Dieses von Oesterreich getrennte Deutschland ist politisch nicht haltbar. Es wird eingeschlossen seyn zwischen 3 mächtigen, nach Innen concentrirten, nach Außen starken Staatskörpern, — zwischen Rußland und Frankreich, die diesen Charakter schon haben, und zwischen Oesterreich, welches durch diese Scheidung von Deutschland jenen Gang der Centralisation gehen muß.

Aber nicht bloß sich innerlich mehr und mehr zu conzentriren, wird Oesterreich gezwungen, sondern es wird auch mehr und mehr ein slavischer Staat werden. In diesem conzentrirten Oesterreich bilden die Deutschen die Minderzahl; sie werden die Minderzahl seyn auf dem österreichischen Reichstage, im österreichischen Heere, im österreichischen Staatsdienst, in seinem ganzen staatlichen Leben. Sie werden dem Gesetze der Natur, daß mehr und mehr die Mehrzahl über die Minderzahl den Sieg davon trägt, nicht entgehen können. Es ist dann der weltgeschichtliche Boden des germanischen Stammes, um ganz Oesterreich gemindert, und es ist dieses Kleindeutschland zwischen 3 mächtigen Staaten anderer Nationalität eingekeilt, die ihm nicht nur nicht befreundet, sondern sehr leicht feindlich gegenüber treten können. Soll dieses Deutschland dem Drange von Rußland, Frankreich und dem slavisirten Oesterreich gegenüber sich halten können?

Betrachten wir die Grenzen! Nirgends eine natürliche Grenze, die zum Schutze und zur Vertheidigung dient; offenes Land von allen Seiten, und wie lang ausgedehnt sind diese Landesgrenzen vom Rhein, vom Bodensee bis nach Memel! Welche ungeheuere Anstrengung wäre erforderlich im Falle eines kriegerischen Konfliktes, um diese Grenzen zu vertheidigen gegen Rußlands und Oesterreichs vereinigte Macht! Aber auch gegen Frankreich ist keine Schutzwehr, als die Grenze, welche Frankreich bald als natürliche bezeich-

nen und dann den ersten Schritt in dieses Kleindeutschland machen würde!

Es kennt keine andere Grenze, als die Rheingrenze, und wer ein deutsches Herz im Busen hat, wird es nicht dahin kommen lassen.

Es würde auch bald der Drang, den der Weichselstrom nach der Ostsee zeigt, ein politischer werden, und ich frage, woher die Kräfte nehmen, ihm zu widerstehen und zu verhüten, daß jene Grenzen nicht anders gezogen werden, als sie jetzt gezogen sind.

Ich will noch darauf hindeuten, wie der Süden Deutschlands, wie Bayern umschlungen ist von diesem Oesterreich, das bisher durch seinen deutschen Charakter ihm befreundet war, aber sein Feind werden muß, wenn es ein Slavenreich wird.

Noch einmal dieses Kleindeutschland ohne Oesterreich kann sich nicht halten, es wird über kurze oder lange Zeit dem politischen Tode verfallen, es wird den 3 Reichen, die es umklammern, zur Beute werden.

Es hat aber dieses Kleindeutschland auch keine kommerzielle Zukunft, wenn es sich von Oesterreich trennt. Im Norden Deutschlands und im Süden, der nicht zu Oesterreich gehört, hat die kommerzielle und industrielle Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten durch das Glück des Friedens eine Kraft und Thätigkeit entwickelt, die ohne Beispiel in der Geschichte ist; alle Quellen, die innerhalb dieses Reiches ihr zu Gebote stehen, sind erschöpft, und alle Ausführmittel und Wege aufgefunden, mit dem unermüdlichen Fleiße, der den Deutschen angeboren ist. Aber wer dieser Verhältnisse kundig ist, wird nie zugeben, daß trotz dieser Anstrengungen, dieser Ausbeutung der gegebenen Quellen und Stoffe bis auf das Aeußerste die Ausbeute nicht mehr zureichen will für die Bedürfnisse der wachsenden Bevölkerung.

Der Drang nach neuen Wegen, der Drang nach neuen Handelswegen, welcher den ganzen Handelsstand durchdringt, würde, wenn Deutschland von Oesterreich sich losreißen würde, in dem Gebiete, welches demnach übrig bleibt, keine Befriedigung finden. Aber Oesterreichs reiche Länder, wenn sie unter dem deutschen Einflusse stehen, bieten neue Absatzwege und neuen reichen Spielraum. Wie lange währt die Thatkraft des deutschen Volkes.

Die Donau zeigt uns, wohin die neuen Handelswege Deutschlands gehen müssen und können, und von wo aus die Reichthümer Deutschlands kamen, die das Mittelalter durchzogen haben.

Die Herrlichkeit Augsburgs und Nürnbergs, die, das Vermächtniß vergangener Jahrhunderte, unsern Blick erfreuen und unser Herz erwärmen, diese sind redende Denkmäler, wo die Quellen des deutschen Handelsfleißes und Reichthums zu suchen sind.

Bisher waren sie nicht in dem Grade eröffnet, wie es wünschenswerth wäre: Noch liegen starke Zollgrenzen zwischen Deutschlands und Oesterreichs Monarchie. Eben deshalb ist es unsere Aufgabe, diese Grenzen zu verdrängen; deutscher soll Oesterreich werden, als es bisher war.

Mit allen Fasern des Herzens, mit allen Argumenten unseres Geistes wollen wir uns an Oesterreich klammern und es zwingen, daß es deutsch bleibe and deutscher werde, als es bisher war.

Es werden die Zollschranken fallen und die österreichische Regierung hat auch zu erkennen gegeben, daß sie nicht abgeneigt ist, hiezu mitzuwirken.

Ist dieses Ziel erreicht, so eröffnet sich für den Wohlstand des deutschen Volkes eine neue Quelle. Hierauf verzichten wir aber

auf immer, wenn wir Kleindeutschland von Oesterreich reißen.

Aber auch dasjenige, was der Schlußpunkt des politischen und kommerziellen Lebens des Volkes ist, und was in unserer Zeit die Quintessenz aller Bewegungen ist, die soziale Frage zeigt, daß Kleindeutschland ohne Oesterreich nicht bestehen kann.

Die politischen Institutionen, die kommerzielle und industrielle Thätigkeit, worauf laufen sie hinaus? Was ist die Hauptaufgabe? Einen richtigen sozialen Zustand zu begründen, denn die Staatsformen sind nicht ein Selbstzweck. Sie dienen der menschlichen Gesellschaft, die durch sie getragen und erhalten werden soll. Auch Handel und Industrie sind nicht da, damit etwas Nützliches und Schönes geschaffen werde, sondern damit ein Jeder eine physisch und sittlich behagliche und seine Entwicklung förderliche Existenz finde. Denn Handels- und Industrie- und alle politischen und übrigen Bestrebungen sind vergeblich, wenn sie nicht das Hauptziel im Auge haben, die Lösung der sozialen Schwierigkeiten. Gerade in dieser Beziehung hat aber Kleindeutschland ohne Oesterreich keine Zukunft. Betrachten wir den Grund und Boden, der ihm angewiesen ist, er ist überall ausreichend bevölkert, in vielen Gegenden übervölkert, in einer Weise, daß sich schwere Bedenken und Sorgen für die Regierungen und für die Besitzenden aufthürmen, wie sie dem Mangel abhelfen, wie sie der Noth wehren sollen, welche über die Bevölkerung kommt. Lassen wir diese traurigen Blicke hier nur angedeutet. Es ist nicht nothwendig, dieselben weiter zu erörtern. Wer Deutschland kennt, kennt seine in dieser Beziehung wunden Flecke.

Wo soll aber Abhilfe für diese Uebel herkommen, wo soll der Drang der immer steigenden und zunehmenden Bevölkerung, der Drang sich auszubreiten, Abfluß gewinnen? Nach Amerika und Australien? Ja wohl sendet euere besten Söhne hinaus in andere Welttheile, damit sie für Euch verloren sind. Reißt sie los von dem, was durch jugendliche Erinnerungen aller Art in das Herz hineingewachsen ist, und was sich nicht vertreiben läßt, wenn man auch augenblicklich über die Zustände der Gegenwart noch so unzufrieden ist. Reißt sie los von dem Gefilde der Heimath und des Vaterlandes, und ihr habt ihr innigstes Wesen gebrochen.

Es ist auch für das Mutterland kein Gewinn und kein rückwirkender Segen zu erwarten, wenn unsere Jugend, für welche bei uns kein Raum mehr ist, hinausziehen muß in die fernen Zonen, für welche sie nicht geboren und erzogen ist. Ich will nicht hinzufügen, wie es aus physischen oder pekuniären Gründen unmöglich ist, die Auswanderung in ferne Gegenden in einem Umfange einzuleiten, daß eine wirkende Abhilfe gegen die sozialen Uebel genommen werde, aber die Abhilfe liegt in Oesterreichs weitem Reiche, wenn es innig mit uns verbunden ist.

In dem Maße, als das übrige Deutschland bevölkert ist, fehlt es in anderen Theilen der österreichischen Monarchie an Bevölkerung.

Die untern Donaugegenden können noch vielmal soviel Menschen in Wohlhabenheit ernähren, als jetzt darin wohnen.

Und wenn es gelingt, in jenen Gegenden den Frieden herzustellen, einen geordneten staatlichen Zustand zu begründen, und das Einströmen des deutschen Geistes in jene Gegenden zu erreichen, so beginnt in demselben Maß für die germanische Nation eine neue Aera, als wenn wir von Oesterreich uns trennen würden, nach meiner besten Ueberzeugung ausgerufen werden muß: finis Germaniae. Dies sind die Gründe, warum die bayerische Regierung sich nicht entschließen

kann, den Scheidebrief Deutschlands von Oesterreich zu unterzeichnen.

Man wird uns einwenden, wir scheiden uns nicht von Oesterreich, es hat sich selbst von uns geschieden. Selbst wenn dieses wahr wäre, würde ich es für die Pflicht aller Regierungen und des gesammten deutschen Volkes erachten, diese Scheidung nicht als definitiv zu betrachten, und die Entschlüsse, die aus dem augenblicklichen Drange der Zustände hergegangen sind, im innersten Gebiete der Unzulässigkeit ihrer Durchführung zu überhören, und immer wieder vor Oesterreichs Thüre zu klopfen und einzuladen, daß es zurückkehre.

Aber es hat sich nicht selbst von Deutschland getrennt; darin liegt nach meiner festen Ueberzeugung Verkennen der Thatsachen. Ich spreche vielmehr frei und offen aus, weil wir in unserer Zeit keinen Rückhalt mehr haben sollten: es hat eine Partei in Deutschland gegeben, die es darauf angelegt hat, daß Deutschland von Oesterreich gerissen werden muß. Der Plan hiezu ist schon im März 1848 ziemlich klar hervorgetreten, als man zuerst in Heidelberg tagte, wer die Geschichte jener Zeit genau verfolgt hat, weiß, was ich damit meine.

Er ist hervorgetreten in dem Verfassungs-Entwurfe wie er aus dem Kollegium der siebenzehn Vertrauensmänner zu Frankfurt a. M. der Nationalversammlung hervorgegangen ist, und man hat dies damals so lebhaft gefühlt, daß man selbst nicht unternommen hat, diesen Entwurf der Nationalversammlung vorzulegen, welche in jenem Stadium noch nicht zugestimmt haben würde, Oesterreich von Deutschland loszureißen.

Man hat gesagt, Oesterreich habe sich getrennt, durch die oktroyirte Verfassung vom 4. März 1849. Es ist aber bekannt, daß in dem Programme, welches der Reichsminister Heinrich v. Gagern, als er zu Ende des vorigen Jahres das Reichsministerium bildete, dem Erzherzoge Reichsverweser vorgelegt hat, der erste Satz gelautet hat: „Oesterreich scheidet aus."

Erst mehrere Monate später hat Oesterreich seine oktroyirte Verfassung gegeben. Kann man nun sagen, Oesterreich habe sich selbst von Deutschland getrennt, oder hat man nicht Oesterreich durch die vorgängigen Thatsachen hiezu getrieben, so daß man glauben mußte, es wolle selbst nicht mehr zu Deutschland halten. Es sind die Beschlüsse in §. 2 und 3 der Frankfurter Verfassung in erster Lesung gefaßt worden, ehe Oesterreich die Beschlüsse gefaßt hat, in welchen angeblich die freiwillige Ausscheidung Oesterreichs enthalten ist.

Man erwäge, daß ein Staat wie die österreichische Monarchie, welcher in verschiedenen Theilen, aus denen er die Hauptkräfte seiner Existenz zieht, in einem furchtbaren Kampfe begriffen ist, vorerst seine Kräfte sammeln und konzentriren müsse, um diesen Kampf bestehen zu können. Man erwäge dieses, um den Centralisationsgedanken richtig beurtheilen zu können, welcher in der oktroyirten Verfassung vom 4. März enthalten ist. Man beachte, daß die österreichische Regierung selbst in dieser Verfassung die Centralisation nicht allein und einzig ausgesprochen hat, daß sie vielmehr dieselbe auf die Provinzial-Verfassungen begründet hat, welche den einzelnen österreichischen Provinzen gegeben wurden. Der österreichische Reichstag soll zusammentreten, wenn die Provinzen, welche eine provinziale Verfassung erhalten haben, ihre Thätigkeit nach derselben begonnen haben, und aus ihnen soll sodann der Gesammt-Reichstag entstehen. Die unterste Basis der oktroyirten Verfassung Oesterreichs ist das provinzielle Element und in allen Verfassungen ist die unterste Basis maßgebend.

Man gönne Oesterreich die Zeit des Friedens, dann wird sich dieses Element entwickeln, dann werden Oesterreichs Staatsmänner mit ruhigem Blicke erwägen können, in welchem Umfange die Erhaltung einer innigen Verbindung mit Deutschland möglich ist. Ich masse mir nicht an, Prophet zu sein, bin aber der festen Ueberzeugung, daß der Vorwand, den man aus der Verfassung Oesterreichs vom 4. März entnommen, daß Oesterreich freiwillig aus Deutschland scheide, seine Widerlegung finden werde; es wird sich sicher herausstellen, daß die österreichische Monarchie stets deutsch war, deutsch ist und bleiben wird, wenn es in eine richtige Verbindung *mit* dem übrigen Deutschland gesetzt wird.

Man wird ferner einwenden, Oesterreich *könne* und werde nicht beitreten.

Ich glaube diesen Einwand zugleich in dem bisher Erörterten widerlegt zu haben. Allerdings verlangt die bayerische Regierung nicht, daß die Fortarbeit an der deutschen Verfassung und die Vollendung derselben solange sistirt und ausgesetzt werde, bis der von mir bezeichnete Zeitpunkt in Oesterreich eingetreten ist.

Aber es hält die bayerische Regierung für ihre Pflicht, zu verlangen, daß in der Verfassung, welche Deutschland ohne Mitwirkung Oesterreichs im Augenblicke sich zu geben im Begriffe steht, nichts aufgenommen werde, was einen späteren Beitritt Oesterreichs unmöglich macht. Eine solche Bestimmung liegt aber in den Beschlüssen über die Oberhauptsfrage.

Ist erst an die Spitze Deutschlands ohne Oesterreich ein anderer Fürst, gleichviel welcher, (denn dies glaube ich nicht erst hinzufügen zu müssen, daß in den vorliegenden Erörterungen kein Argument vorkömmt, welches spezifisch gegen Preußen gerichtet ist) ist erst irgend ein Fürst erblich an die Spitze Deutschlands berufen worden, so ist die Vereinigung mit Oesterreich nicht mehr möglich.

Dies ist die nähere Begründung des I. Haupt-Einwandes, welchen die bayerische Regierung gegen das Frankfurter Verfassungs-Projekt gemacht hat, und welchen sie ebenso macht gegen das Berliner Verfassungs-Projekt.

Man soll in demselben nichts aufnehmen, was die Wahrung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland für alle Zukunft unmöglich macht. Warum beharrt aber die bayerische Regierung auf ihrem Gedanken mit so eiserner Konsequenz?

Diese Gründe hiefür liegen nicht blos in der geographischen Lage Bayerns gegen Oesterreich, nicht blos in dem außerordentlichen Uebergewichte, welches der Norden Deutschlands über den deutschen Süden und Bayern insbesondere, erringen müßte, wenn es Oesterreich ausschließe, sondern vor Allem in der politischen Stellung, welche Bayern als 3ter Staat im deutschen Bunde und als der größte von einer rein deutschen Bevölkerung bewohnte, einnimmt. Es ist die politische Aufgabe Bayerns, die Gefahr, welche in dem Dualismus der zwei Hauptmächte Deutschlands, Oesterreichs und Preußens liegt, immer, so oft sie hervortritt, zu mindern und abzulenken, — zu vermitteln, daß Preußen und Oesterreich fest zusammenhalten, und durch ihr Zusammenhalten das Reich der deutschen Nation ungetrennt fortbestehe.

Dahin zu wirken ist Bayerns schöne und große Aufgabe, und die Regierung würde ihre Pflichten in ihren höchsten und letzten Beziehungen tief zu verletzen glauben, wenn sie irgend einen Augenblick diese Aufgabe außer Augen lassen wollte. Mit derselben Bestimmtheit, mit welcher sie nach der einen Seite hin erklärt, „wir dulden nicht, daß Oesterreich ausgeschlossen werde“ — sagt sie auf der andern Seite: „wir wollen, was das Bedürfniß der

deutschen Nation für jetzt fordert' und in dieser Auffassung ist es kein Widerspruch, was man der bayerischen Regierung als solcher vorgeworfen hat, daß sie sich der preußischen Oberhauptsstellung nach dem Verfassungs-Entwurfe entziehe, und gleichwohl auf einem Volkshause verharre, welches Oesterreich nicht zugeben wolle. Dies ist kein Widerspruch, denn wer die Rolle der Vermittlung übernehmen muß und will, wird am andern Vergleichspunkte festhalten müssen, und diese angebliche Weigerung Oesterreichs, ein Volkshaus zu bilden, und an demselben Theil zu nehmen, beruht nach meiner festen Ueberzeugung auf einem theilweisen Mißverständnisse, denn die Vertretung des ganzen deutschen Volks hat auch die österreische Regierung zugegeben, und nur über die Zusammensetzung desselben eine abweichende Meinung ausgesprochen. Die übrigen Zweifel würden sich lösen, wenn im Innern Oesterreichs der Friede hergestellt ist und die staatlichen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland in Folge dessen geregelt sein werden. Es ist also nicht ein Widerspruch, sondern ein Vermittlungsakt, wenn Bayern einerseits das Erbkaiserthum zurückweist, anderseits auf dem Volkshause beharrt.

Der zweite Hauptgedanke, den ich vorhin als Bedenken der bayer. Regierung gegen das Berliner-Projekt aussprach, ist dieser. Es ist in demselben manches enthalten, was die materiellen Interessen Bayerns verletzt. Ich beschränke mich hier, 2 Dinge hervorzuheben, die auch in dem Vortrage v. 18. Mai d. Js. bestimmt ausgesprochen wurden. In den §§. 34 bis 36 sind die Sätze über die Gemeinschaftlichmachung der Produktions- und Konsumtions-Steuern unverändert beibehalten, sowie sie in Frankfurt beschlossen worden. Es ist unnöthig, wiederholt zu entwickeln, wie hierdurch die bayer. finanziellen Verhältnisse gefährdet sind, und warum die bayer. Regierung hiergegen Einsprache erhoben hat.

Ich weise ferner auf die Bestimmungen der Artikel 55, 56 und 131 hin, in welchen die Sätze über die Heimaths- und Gewerbs-Verhältnisse ebenso unverändert beibehalten sind, wie sie in Frankfurt beschlossen worden. Es ist zu oft schon erörtert, daß eben dadurch der Wohlstand Bayerns gefährdet werden würde, und die Regierung hält sich verpflichtet, fortwährend dahin zu streben, daß dieses nicht stattfinde. Endlich mag noch angedeutet werden, daß die Fassung des §. 168 über die Fidei-Kommisse derjenigen Modifikation nicht entspricht, in welcher die bayerische Regierung die Umgestaltung der Fidei-Kommisse in Frankfurt beantragte, so zwar, daß sie als Adelsprivilegien aufgehoben, aber als ein heilsames Institut des Privatrechts für alle Staatsangehörige zugängig gemacht werden.

Ebenso ist im §. 135 schlechterdings die Stellvertretung im Heere ausgeschlossen worden, und wenn dieses auch keine Lebensfrage ist, so glaubt doch die bayerische Regierung noch in Erwägung ziehen zu müssen, ob es vortheilhaft ist, alle Stellvertretung auszuschließen, eine Frage, die von vielen und selbst von den freiesten Staaten als zweifelhaft betrachtet wird.

Ich erinnere Sie an die desfallsigen Verhältnisse in Frankreich.

Das sind die Bedenken, die die bayer. Regierung hindern, im Ganzen ihre Zustimmung zu dem Berliner-Verfassungs-Entwurf respektive der Revision der Frankfurter-Verfassung, wie sie in Berlin vorgenommen wurde, zu geben.

Was folgt nun daraus?

Will die Regierung etwa deshalb sich von dem gemeinschaftlichen Werke der deutschen Einigung trennen?

Im Gegentheil, sie will aus vollen Kräften dahin arbeiten, daß sie zu Stande komme, und sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die drei Regierungen, welche sich über den Verfassungs-Entwurf so rasch geneigt haben, Bayern nicht zurückweisen werden, wenn es die Verhandlungen fortsetzen will, um die Hauptgedanken noch einmal zu erörtern. Und man wird Bayerns Stimme auch jetzt noch hören, obgleich es den Beschlüssen vom 26. Mai dieses Jahres nicht beigetreten ist, und es wird gelingen, da ja im Norden wie bei uns es nur der Eine Wunsch ist, ganz Deutschland zusammenzuhalten; es wird gelingen vor dem Zusammentreten des beabsichtigten Reichstages ein Projekt zu Stande zu bringen, welches die Zustimmung aller Regierungen für sich hat, um es der Vereinbarung mit dem Reichstage zu Grunde zu legen.

Das sind die Erörterungen, welche die bayerische Regierung über das Verfassungs-Projekt, welches in Berlin verabredet wurde, zu geben sich verpflichtet hält. Es erübrigt noch eine Aeußerung über das Schutzbündniß.

Die bayerische Regierung geht von dem Grundgedanken aus, daß zur Zeit die provisorische Centralgewalt zu Frankfurt rechtlich und faktisch besteht. Der Erzherzog Reichsverweser ist von der Nationalversammlung zu Frankfurt gewählt; die Beschlüsse derselben haben seine Competenz bezeichnet und sie unabhängig von der Nationalversammlung in sofern gestellt, als ausdrücklich von der Nationalversammlung selbst ausgesprochen wurde, daß die Centralgewalt nicht verpflichtet sey, die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen.

Diesen Beschlüssen und dieser Wahl der Nationalversammlung sind alle deutschen Regierungen beigetreten, und seit jener Zeit hat der Reichsverweser mit einer Aufopferung und Hingebung, die jeder, der ein deutsches Herz in sich trägt, anerkennen muß, seine schwere Aufgabe zu erfüllen gewußt. Wenn auch in diesen Tagen die Nationalversammlung in Frankfurt sich aufgelöst hat, die Centralgewalt, die sie im Verein mit den deutschen Regierungen gegründet, besteht noch, sie ist das einzige vollgültige Vermächtniß der Nationalversammlung, und an diesem festzuhalten, ist die bayerische Regierung entschieden gesonnen. Diese Centralgewalt hat die Aufgabe, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu wahren; Deutschland zu vertheidigen gegen innere und äußere Feinde. Die Macht aber, die der Centralgewalt zu Gebote steht, ist die Macht aller deutschen Regierungen, die die Centralgewalt anerkannt und erklärt haben, ihre Macht zur Verfügung derselben zu stellen, wie es von Seite Bayerns auch geschehen ist. Es ist dieses um so mehr der Fall, als gerade nach Artikel 2 und 11 der Bundesakte und nach Artikel 25 der Wiener Schlußakte, — gesetzliche Bestimmungen, die nirgends aufgehoben sind, alle deutschen Regierungen verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen bei der Erhaltung der Sicherheit nach Außen und nach Innen.

Von dieser rechtlichen Ueberzeugung ausgehend, kann sich die bayerische Regierung nicht überzeugen, daß ein Bedürfniß zur Abschließung eines besonderen Schutzbündnisses bestehe. Nur so viel erkennt sie an, daß es möglich wäre, daß die provisorische Centralgewalt auf Hindernisse in der Ausführung der ihr gewordenen Aufgabe, in der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten stoßen könne, und daß die Ereignisse in näherer oder fernerer Zukunft das Bedürfniß herausstellen können, eine andere provisorische Centralgewalt zu begründen, wenn diese aufhören sollte; dann wird die bayerische Regierung, damit Deutschland den Ausdruck seiner Einheit nicht mehr verliere, sehr gerne bereit sein, zur

Begründung einer neuen provisorischen Centralgewalt, mitzuwirken, von demselben Principe ausgehend, von welchen sie im vorigen Jahre die Beschlüsse der Nationalversammlung über Gründung der Centralgewalt anerkannt hat, von welchem sie in diesem Augenblicke die Beschlüsse der Centralgewalt als rechtlich und faktisch anerkannt, und soweit möglich sie unterstütze. Von demselben Prinzipe ausgehend, daß Deutschland seine Einheit haben muß, wird sie mitwirken, wenn eine neue provisorische Centralgewalt begründet werden soll. Für diesen Augenblick sieht sie dieses Bedürfniß noch nicht gekommen.

Das sind die Grundzüge der Ansicht der bayer. Regierung über die Vorlagen, welche durch die preußische Regierung in ihrem *und* der hannöveranischen und sächsischen Regierung Namen hieher gekommen sind. In diesem Sinne wird sie antworten und unmittelbar daran werden sich die Schritte der bayer. Regierung knüpfen, um über die Differenz-Punkte eine bald-möglichste Einigung herbeizuführen.

Was noch Wichtiges sich über diesen Gegenstand ereignen sollte, das werden wir den hohen Kammern mittheilen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 49.** den 12. Juni 1849.

Inhalt: Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des gegenwärtigen Landtags. — Königliche Proklamation. — Den Art. 25 Abs. 2 des Grundentlastungsgesetzes. — Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen pro $18^{49}/_{50}$. — Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München. — Die Entfernung des 10jährigen Johann Kern aus Kauernburg von seiner Heimath. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue! Wir finden Uns bewogen mit Bezugnahme auf §. 23. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtags **aufzulösen** und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungs-Urkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen. Wir verbleiben Euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 10. Juni 1849.

Max.

Dr. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. Dr. v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

64

Königliche Proklamation.

Bayern!

Als Wir zu Anfang dieses Jahres die Kammern des Landtages um Uns versammelten, hatten Wir Uns der Hoffnung hingegeben, daß dieselben, die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten richtig würdigend, Uns in Unserem Bestreben, die Interessen Bayerns zugleich mit jenen des deutschen Gesammt-Vaterlandes zu fördern, freudig unterstützen und es Uns auf diese Weise möglich machen würden, eine Reihe der hochwichtigsten Aufgaben auf eine befriedigende Weise zu lösen.

Diese Hoffnung ist rücksichtlich der Kammer der Abgeordneten nicht in Erfüllung gegangen.

Die Mehrheit dieser Kammer hat sogleich bei Beginn des Landtags in der auf die Thronrede erlassenen Adresse über die klaren Bestimmungen der die Vollmacht der deutschen Nationalversammlung festsetzenden Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und des zu deren Vollzuge erlassenen Gesetzes vom 15. April 1848, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betreffend, sich hinwegsetzt. Sie hat den Beschlüssen der erwähnten Nationalversammlung über die Grundrechte des deutschen Volkes und über die deutsche Reichsverfassung unbedingte Geltung für Bayern zuerkannt, dadurch die Selbstständigkeit Bayerns, den Fortbestand seiner Staatsverfassung und des Landes Wohlfahrt, zu deren Wahrung die Regierung und die Volksvertreter eidlich verpflichtet sind, den vorerwähnten Beschlüssen gänzlich untergeordnet und der Regierung wie dem Landtage das Recht der Zustimmung oder Nichtzustimmung zu diesen Beschlüssen abgesprochen.

Dieselbe hat sich sogar geweigert, in jener Adresse die Anerkennung des der Staatsverfassung Bayerns zu Grunde liegenden constitutionell-monarchischen Prinzips ausdrücklich auszusprechen. Der Wechsel des Staaatsministeriums und die während einer zweimonatlichen Vertagung des Landtags eingetretenen wesentlichen Aenderungen in der Entwicklung und der Lage der deutschen Angelegenheiten vermochten nicht, die Majorität der Kammer der Abgeordneten von der betretenen Bahn zurückzubringen.

Die wiederholt ertheilte Versicherung, daß Wir — weit entfernt, durch die verlangten Abänderungen der zu Frankfurt entworfenen deutschen Reichsverfassung die dem Volke in Aussicht gestellten Rechte und Freiheiten verkümmern zu wollen, — vielmehr dabei nur den einen großen Zweck einer dauernden Einigung des ganzen deutschen Gesammtvaterlandes, seine Eintracht und seine Wohlfahrt und das Wohl und Wehe Bayerns vor Augen gehabt haben, blieb unbeachtet.

Selbst jede Prüfung der über jene Abänderungen an die Kammer der Abgeordneten gelangten Mittheilung Unseres Staatsministeriums ward verweigert, obgleich dieselben in den wesentlichsten Punkten sogar im Einklange mit der einstimmigen Meinungs-Aeußerung der Kammer der Abgeordneten vom 8. Februar d. Js. verlangt worden waren, und es ward

dagegen in einer zweiten von der Kammer-Majorität beschlossenen und an Uns gebrachten Adresse Unserem neugebildeten Staatsministerium alle und jede Unterstützung überhaupt, insbesondere aber die zur Ausführung seines Programmes vom 17. Mai d. Js. erwartete, versagt und die unverzügliche Berufung eines Ministeriums verlangt, welches die unbedingte Anerkennung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung sammt dem dazu gehörigen Wahlgesetze aussprechen und sofort thatsächlich in Ausführung bringen werde.

Als endlich in Folge eines über den ganzen pfälzischen Regierungsbezirk ausgebrochenen hochverrätherischen Aufruhrs jede Wirksamkeit der gesetzlichen Regierungsbehörden daselbst aufgehoben, an ihre Stelle eine revolutionäre Regierung und Landes-Vertretung gesetzt und von dieser Regierung die Trennung der Pfalz von Bayern ausgesprochen, die Frankfurter Reichsverfassung als giltig proklamirt, die Eidesleistung auf dieselbe angeordnet, ein Theil Unserer Truppen zum Eidbruche verleitet, die Aufstellung einer bewaffneten Macht zur Aufrechthaltung des Aufruhrs angeordnet und selbst auf die Bundesfestung Landau ein Angriff unternommen worden war, widersetzte sich ebendieselbe Kammer-Majorität der Prüfung und Berathung der von Unserem Staatsministerium ausgegangenen Beanstandung des Rechtes der von dem pfälzischen Regierungsbezirke entsendeten Abgeordneten, an den Arbeiten des Landtages während der Dauer des Aufruhrs und der dadurch bewirkten faktischen Trennung der Pfalz von Bayern Theil zu nehmen; ja es hat dieselbe sogar während des ganzen Laufes der deßfalls stattgehabten Diskussionen irgend eine Mißbilligung des in der Pfalz verübten Hochverraths nicht nur nicht ausgesprochen, sondern es sind sogar aus ihrer Mitte Schutzreden dieses Aufruhres hervorgegangen.

Während aller dieser Vorgänge blieben in den größtentheils mit Mitgliedern der Kammer-Majorität besetzten Ausschüssen sämmtliche Vorlagen der Regierung unerledigt liegen, und es ward hiedurch eine gänzliche Lähmung des Ganges der Regierung in neue Aussicht gestellt.

Bei dieser Sachlage mußten Wir auf jede Hoffnung verzichten, daß ein dem Wohle des Landes ersprießliches Ergebniß aus dem fortgesetzten Wirken der Kammer der Abgeordneten hervorgehen werde. Wir haben daher in dieser Ueberzeugung und fest vertrauend auf die bewährte Gesinnung und Verfassungstreue Unseres geliebten Volkes, dessen Glück und Wohlfahrt der Gegenstand aller Unserer Bestrebungen und das Ziel Unserer heißesten Wünsche bildet, von der Uns durch die Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 23 eingeräumten Befugniß, den Landtag aufzulösen, Gebrauch gemacht und werden innerhalb der nächsten drei Monate eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vornehmen lassen.

Wir hegen hiebei zu Unserem geliebten Volk das volle Vertrauen, daß dasselbe in dieser Maßregel lediglich Unser aufrichtiges Streben zur Herstellung des zwischen der Regierung und Volksvertretung nöthigen Einklanges, ohne welchen eine gedeihliche Förderung der öffentlichen Angelegenheiten, die Fernhaltung der Anarchie und die Heilung der dem öffentlichen Wohlstande, den Gewerben und dem Handel geschlagenen Wunden unmöglich ist, erkennen, durch treues Festhalten an der in so vielen Zeitstürmen bewährten, Unserem Herzen über Alles theueren Liebe und an dem stets bewiesenen Sinne für Gesetzlichkeit, Uns die Erfüllung der Uns obligenden schweren Regentenpflichten erleichtern und

durch seine Mitwirkung die Erreichung des gemeinsamen hohen Zieles in einer Zeit fördern werde, welche für die künftigen Geschicke Bayerns, ja des deutschen Gesammtvaterlandes entscheidend ist.

München, den 10. Juni 1849.

Max.

Dr. v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, Dr. Ringelmann, Dr. v. d. Pfordten, v. Lüder, v. Zwehl.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13796. praes. 9/6 49.

(Den Art. 25 Abs. 2 des Grundentlastungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe zur Kenntnißnahme und genauer Darnachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg, den 5. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

v. Fischer.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Der Art. 25 Absatz 2 des Ablösungsgesetzes gestattet ausnahmsweise, daß Stiftungen, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskassa übergehen lassen, doch die Entschädigung vom 18 zum 20 fachen Betrag aus der Staatskasse gewährt werde.

Diese Bestimmung setzt zwar voraus, daß solches auf den Gesammt Grundrenten-Besitz einer Stiftung erstreckt, und sofort schon die Behandlung derselben nach den Artikeln 23 und 29 des Gesetzes vollzogen werde.

Nachdem jedoch diese Behandlung nicht allenthalben gleichen Eingang findet, andererseits aber durch Vorlage jedes einzelnen Falles die Geschäfte unendlich vervielfältigt werden würden, so findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem kgl. Staatsministerium des Innern darüber Folgendes anzuordnen.

1) Wenn die Entschädigungsforderung einer Stiftung worunter allerdings auch die Pfarreyen und Benefizien zu verstehen sind nicht sogleich den gesammten Grundrentenbesitz derselben in sich begreift, so soll dieselbe quartalweise gesammelt, und liquidirt werden, ganz kleine Entschädigungsansprüche sollen aber so lange gesammelt werden, bis sie wenigstens ein in Ablösungs-Schuld-

briefen zahlbares Kapital von 25 fl. erreichen.

2) Daß die nach Art. 23 des Gesetzes geschehene Ablösung der betreffenden Grundrenten oder deren nach Art. 29 erfolgte Umwandlung von dem Prätendenten jedesmal gehörig nachgewiesen werden müsse, versteht sich von selbst.

3) Da über den Zeitpunkt von welchen an das Entschädigungs-Kapital zu verzinsen sey, das Gesetz nichts bestimmt, so soll diese Verzinsung nach Ablauf desjenigen Quartals beginnen, in welchem die Entschädigungsforderung angebracht wurde.

4) Die geprüften und im Kalkul festgesetzten Entschädigungs-Forderungen sind jedesmal mit einem summarischen Verzeichniß ähnlich denjenigen, wie solches für die Grundrenten-Ueberweisungen vorgeschrieben ist, zu belegen um darnach die erforderlichen Einweisungen bei der Staatsschuldentilgungs-Commission vollziehen können.

München den 28. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Ad Num. 26642. praes. 11/6 49.

(Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen pro 18$^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen pro 18$^{49}/_{50}$ wird am Montag den 23. Juli 1849 und an den darauffolgenden Tagen in dem genannten Seminar stattfinden.

An dieser Prüfung können alle diejenigen Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme für die Vorbereitung zum Schulfache im Jahre 1846 bestanden haben und bis zum 1. November 1849 das 16te Lebensjahr zurücklegen werden, sowie auch jene Schullehrlinge, die sich schon früher der Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe aufgenommen, oder ohne vom Schulfache gänzlich zurückgewiesen worden zu seyn.

Die Concurrenten haben sich am Sonntage den 22. Juli Abends 6 Uhr im Lokale des Schullehrer-Seminars zu Lauingen bei der Prüfungs-Commission zu melden, und folgende Zeugnisse beizubringen:

A. Diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen:

1) den Taufschein;

2) das Schulentlassungs-Zeugniß, insoferne diese Zeugnisse nicht schon bei den frühern Prüfungen übergeben worden sind:

3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über die zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, sowie über die bestandene Revacination;

4) ein Zeugniß der Distrikts-Polizei-Behörde über die Vermögensverhältnisse, welches nach Maaßgabe der Vorschriften über die Ausstellung der Zeugnisse zum Behufe der Honorarien-Befreiung der Universitätsstudierenden (Döllg. Bd. IX. S. 194) anzufertigen, und welchem beizufügen ist, welche Unterstützungsbeiträge aus Stiftungen oder dergleichen der Schulseminarist während seines Aufenthalts im Seminar allenfalls zu erhalten Aussicht hat:

5) ein von der betreffenden Localschul-Inspektion auszustellendes und von der kgl. Distrikts-Schulinspektion oder Lokalschul-Commission mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Anlagen, Fleiß und Fortgang und religiös-sittliches Betragen des Schullehrlings in der durch die Schulausschreibung XXVII. §. 18. angeordneten Form mit Beifügung des Erfolges der vorgeschriebenen Jahresprüfungen;

6) ein Zeugniß der Distrikts-Polizei-Behörde über den Leumund und das Betragen des Schullehrlings, welches auch dem ad Nr. 4 oder 5 angeführten Zeugnisse beigefügt werden kann;

7) diejenigen Schullehrlinge, welche früher allenfalls eine lateinische oder Gewerbsschule oder ein Gymnasium besuchten, haben ihre frühern Studienzeugnisse und insbesondere ihr Austrittszeugniß von den Studien der Prüfungs-Commission vorzulegen.

B. Jene Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen Jahre oder in frühern Jahren bestanden, haben lediglich das unter Nr. 5 aufgeführte Zeugniß der Lokal- und Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß, Fortgang und Betragen im letztverflossenen Jahre beizubringen.

C. Alle Schullehrlinge endlich, welche das 20te Lebensjahr bereits überschritten haben, können die Zulassung zur Aufnahmsprüfung nur dann erlangen, wenn sie entweder eine höchsten Orts gewährte Altersdispensation beizubringen vermögen oder bereits bei der Aufnahmsprüfung im vorigen Jahre als aufnahmsfähig erkannt wurden, und nur wegen zu großer Anzahl befähigter Concurrenten die Aufnahme nicht erhalten konnten.

Zum viertenmale kann eine Zulassung zur Prüfung nicht gestattet werden, ausser wenn hiezu eine höchste Bewilligung beigebracht wird.

Sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen haben die in ihren Distrikten befindlichen katholischen Schullehrlinge, welche zu dieser Prüfung qualifizirt sind, hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen, und die Distrikts-Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenzblätter, wo solche bestehen, aufgenommen werden.

Augsburg, den 9. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 26105. praes. 11/6 49.

(Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf wiederholte allerunterthänigste Bitte der Gemeindeverwaltung Haidhausen bei München allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Aufbringung der Kosten für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen eine Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs, welche am Johannistage den 24. Juni d. Js. zu eröffnen ist, vorgenommen werden dürfe.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten daher den Auftrag, die Vornahme dieser Sammlung an dem bemerkten Tage von Haus zu Haus in allen Gemeinden ihres Bezirks bei den hierin befindlichen katholischen Ge-

meindeangehörigen zu veranlaſſen, die eingehenden Beträge aber bis zum 15. Juli l. Js. an das diesſeitige Expeditionsamt einzuſenden, und innerhalb gleicher Friſt über den Ertrag dieſer Collekte Anzeige anher zu erſtatten.

Augsburg, den 9. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 26538. praes. 11/5 49.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Die Entfernung des 10jährigen Johann Kern aus Kauernburg von ſeiner Heimath betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wird in nachſtehendem Abdrucke eine Ausſchreibung der k. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern vom 31. Mai v. Js. zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet.

Augsburg, den 11. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der zehnjährige Johann Kern, außerehelicher Sohn der ledigen Eva Kern von Kauernburg, k. Landgerichts Kulmbach, hat ſich ſeit Ende des vorigen Jahres von ſeiner Heimathgemeinde entfernt, ohne daß deſſen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Er iſt im Verhältniß zu ſeinem Alter groß, hat weißliche Haare, ein langes mageres Geſicht mit ſpitziger Naſe, und trug bei ſeiner Entfernung nichts weiter als grau und ſchwarz geſtreifte Sommerhoſen und eine grüne Sommerweſte.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf dieſen Knaben Späh zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Kulmbach zu überliefern.

Bayreuth, den 31. Mai 1849.

Kgl. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präſidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Malß.

Kreis-Notizen.

pares. 11/6 49.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchsten Entschließung vom 31. v. Monats den seitherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Johann Bapt. Unglert zu Münsterhausen, k. Landgerichts Krumbach, dessen allerunterthänigste Bitte willfahrend, von den Antritte der ihm zugedachten Pfarrei Langenhaslach des genannten k. Landgerichts zu entheben, und die hiedurch auf ein Neues sich eröffnende Pfarrei Langenhaslach dem Priester Moriz Dormayr zu Usterbach k. Landgerichts Zusmarshausen allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 9/6 49.

Auf den gutachtlichen Antrag des k. Bat. Commando wird hiemit der bisherige ärztliche Praktikant Reichherzer zum Unterarzt im k. Landwehr-Bataillon Donauwörth ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 50.** den 15. Juni 1849.

Inhalt: Den Briefpostarif. — Die Vorlagen der Uebersichten über die Fundationszuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungsvermögen pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Erledigung der Pfarrei Ostheim im Dekanatsbezirke Dittenheim. — Verzeichniß der Geschwornen für die nächste Schwurgerichtssitzung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefpostarif betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Posttarwesen zunächst wegen des Briefpostarifs zu verfügen, was folgt:

I.

Für Briefe, welche sich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nur mehr zu betragen:

a) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Kreuzer.

II.

Als Maximalgewicht des einfachen Briefes ist Ein Loth Zollgewicht bestimmt.

Für schwerere Briefe bis zum Gewichte von vier Loth Zollgewicht ist der doppelte Portosatz zu erheben.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

III.

Die ermäßigte neue Brieftaxe ist auch dem bestehenden Fahrpostarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hiebei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Briefporto anzunehmen.

IV.

Im Lokalbestellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpost geeignete Ge-

genstände, welche sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäßigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Art. II. festgesetzten Progression in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe sind für die erste Rayonstaxe zu bestellen.

V.

Druckſachen unter Kreuzband, insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen außer dem Lokalbestellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte derlei Sendungen sind aber die gewöhnlichen Briefstaxen anzuwenden.

VI.

Für Briefe mit Waarenmuſtern findet keine besondere Porto-Ermäßigung ferner statt; dieselben unterliegen nach Maßgabe ihres Gewichts der allgemeinen Briefportotaxe.

VII.

Von der Postverwaltung hat der Verkauf geſtempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maßgabe des Tarifs bewirkt.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren erfolgen besondere Bestimmungen.

VIII.

Die neuen Briefstaxen finden auf die Pfalz gleichmäßige Anwendung, wornach

a) für die im Innern dieses Kreises sich bewegende Correspondenz der gleichmäßige Portosatz von drei Kreuzern,

b) für die Correspondenz zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen der gleichmäßige Portosatz von sechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX.

Bezüglich der internen Briefstaxen für die aus Bayern nach anderen Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Correspondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbestimmungen nach Maßgabe bestehender Vertragsverhältnisse in Anwendung, bis in solcher Richtung ebenmäßige Taxmoderationen nach dem Verhältnisse der Reciprocität bewirkt werden können.

X.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art. VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hiezu noch erforderlichen Vorbereitungen später bekannt gegeben werden wird.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München den 5. Juni 1849.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25437. praes. 14/6 49.

An
sämmtliche Landgerichte, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann Gerichts- und Polizeibehörden.

(Die Vorlage der Uebersichten über die Fundations-Zuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungsvermögen pro 18$^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der oben genannten Behörden, welche die Uebersicht über die Zuflüsse zum Gemeindevermögen, so wie zu den Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit noch nicht vorgelegt haben, werden hiemit aufgefordert, diese Vorlage binnen längstens 3 Wochen zu bewirken.

Augsburg, den 14. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

praes. 14/6 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Ostheim, im Dekanatsbezirke Dittenheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Zur Ausschreibung der Pfarrei Ostheim vom 16. März l. Js., in welcher das reine Einkommen auf 1069 fl. 18$^3/_4$ kr. angegeben ist, wird nachholend bekannt gemacht, daß zur Tilgung einer auf der Pfarrei haftenden Schuld von 264 fl. 59 kr. außer den Zinsen zu 3$^1/_2$ Prozent; auch Fristenzahlungen im jährlichen Betrage von 20 fl. von der Zeit der Erledigung der Pfarrei an gerechnet, geleistet werden müssen.

Ansbach, den 7. Juni 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Verzeichniß

der für die nächste Schwurgerichtssitzung einberufenen Geschwornen und Ersatz-Geschwornen.

A. Haupt-Liste.

Gebhard Gsell, Gastwirth zu Weiler.

Johan Philipp Thom, Spezereihändler zu Augsburg.

Baptist Dausch, fürstlich v. der Leyenscher Domainendirektor zu Waal.

Xav. Grashey, k. Poststallmeister zu Augsburg.

Johann Ludwig Schürer, Eisenhändler zu Augsburg.

Joseph Högg, Gemeindevorsteher und Söldner zu Steinkirch.

Jakob Probst, Gastwirth und Oekonom zu Wertach.

Menrad Bertele, Gutsbesitzer zu Bergenstetten.

Wilhelm Hummel, Bauer und Gemeinde-Vorsteher zu Auffirchen.

Johann Weidle, Kaufmann zu Kempten.

Karl Großmann, Handelsmann und Magistratsrath zu Mindelheim.

Karl Burkhardt, Kaufmann zu Augsburg.

Alois Maier, Gastwirth und Oekonom zu Oy.

Joseph Strasser, Gemeindevorsteher zu Wiggensbach.

Alois Bitzler, Gemeindevorsteher zu Oberstorf.

Norbert Höyg, Bauer und Gemeindevorsteher zu Türkheim.

Johann Nep. Oswald, Tuchmacher zu Augsburg.

Joseph Doll, Gütler und Gemeindevorsteher zu Wiedergeltingen.

Xaver Schmidt, Magistratsrath und Kaufmann zu Wemding.

Dominikus Schuster, Seifensieder zu Jettingen.

Joseph Guggemus, Müller zu Fleinhausen.

Johann Baptist Angerer, Bauer, z. Z. Vorsteher zu Ried.

Wilhelm Hofmann, Eisenhändler und Magistratsrath zu Nördlingen.

Nepomuk Grassegger, Handelsmann zu Neuburg.

Matthias Angerer, Söldner und Vorsteher zu Oberdorf.

Anton Weissenhorner, Gastwirth zu Weissenhorn.

Christian Thenn, Instrumentenmacher zu Augsburg.

Ludwig Gerber, Kaufmann zu Augsburg.

Alois Möst, Krämer, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Boos.

Ignaz Eggert, Vorsteher zu Ballhausen.

B. Liste der Ersatz-Geschwornen.

Alois Bauer, Spezereihändler zu Augsburg.

Moritz Forster, Kattunfabrikant zu Augsburg.

Johann Baptist Frauendorfer, Kaufmann zu Augsburg.

August Braun, Kaufmann zu Augsburg.

Philipp Kröner, Lederhändler zu Augsburg.

Karl Albert Zör, Apotheker zu Augsburg.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 51.** den 19. Juni 1849.

Inhalt: Die Verhütung von Brandunglück. — Die Dollstadt-Gothaer Hagelversicherungsbank. — Die Quiescierung des Landgerichts-Arztes Dr. Beck in Altötting. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27239. praes. 16/6 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhütung von Brandunglück betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr $18^{47}/_{48}$ wird, der Absch. V. durch nachstehenden Abdruck veröffentlicht:

V.

„Uebrigens werden die genannten Kreis-Regierungen in den seit einiger Zeit ungewöhnlich zahlreichen und bedeutenden Brandfällen und Beschädigungen die dringendste Aufforderung erkennen, auf jede Weise Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften mit aller gesetzlich begründeten Strenge vollzogen werden."

„Insbesondere ist die schon gebotene öftern Kundmachung der jeden Orts geltenden Feuerordnungen in den Gemeinden ungesäumt

zu erneuern, und es sind namentlich deren Bestimmungen rücksichtlich der feuerfesten Bauart, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Feuerbeschau, der Vermeidung feuergefährlicher Anwendung von Licht und Feuer, der Handhabung von Tag und Nachtwachen, der Anschaffung und Instandhaltung des Löschgeräthes ꝛc. wie nicht minder die Vorschriften einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müssige, arbeitsscheue und sicherheitsgefährliche Individuen, allen Distriktspolizei- und Gemeindebehörden zur besondern pflichtmäßigen Handhabung wiederholt einzuschärfen und nachdrücklichst zu überwachen."

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben hiernach die geeigneten Anordnungen ungesäumt zu erlassen.

Hiebei wird die diesseitige Ausschreibung v. 10. Juni v. Js. über die Verhütung von Brandunglück (Kr.-Blatt S. 625 — 626) in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 15. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Richard, coll.

Ad Num. 26642. praes. 19/6 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Dollstadt-Gothaer Hagelversicherungs-Bank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt, daß sich neuerlich wieder Commissionäre der Dollstadt-Gothaer Hagelversicherungs-Bank im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg einfinden, um die Landwirthe gegen das bestehende Verbot zum Beitritte zu diesem Versicherungs-Vereine zu bestimmen.

Es ergeht daher an sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg, unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 2. Februar 1841 (Kreis-Intellig.-Blatt S. 163) der Auftrag, die dort angeordnete Warnung vor der Theilnahme an dieser Anstalt neuerdings in allen Gemeinden bekannt zu machen, und gegen die Zuwiderhandelnden, insbesondere gegen die besagten Kommissionäre mit Strenge einzuschreiten.

Augsburg, den 17. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 27133. praes. 19/5 49.

(Die Quiescirung des Landgerichtsarztes Dr. Beck in Altötting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des kgl. Gerichts-Arztes Dr. Beck ist das Landgerichtsphisikat Altötting in Oberbayern erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem diesseitigen Regierungsbezirk haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen a dato der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg, den 17. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regps.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

pares. 18/6 49.

Nach allerh. unmittelbarem Reſcripte vom 5. d. Mts. Nr. 8241 haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, an die Stelle des auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzten Forstmeisters Wigand den dermaligen Revierförster zu Ederheim, Friedrich Wanderer zum Forstmeister für das Forstamt Mindelheim allergnädigst zu befördern.

praes 13/6 49.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im k. Landwehr-Bataillon Krumbach befördert zum Schützenhauptmann der bisherige Adjutant Lieutenant Eduard Fröschle, und zum Ober-Lieutenant der bisherige Landwehrmann Johann Stempfle.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Juni 1849.	Pap.	Geld.	Den 18. Juni 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	77¼	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	77¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	624	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	624

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 52.** den 22. Juni 1849.

Inhalt: Die Aufbesserungs-Zuschüsse aus dem Kreis-Schulfonde zu den deutschen Schulen pro $18^{47}/_{48}$. — Den Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27425. praes. $^{20}/_{6}$ 49.

An
sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufbesserungs-Zuschüsse aus dem Kreis-Schulfonde zu den deutschen Schulen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der an die kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg unterm 22. Februar l. Js. ertheilten Ermächtigung zur vorschußweisen Ausbezahlung der Hälfte der aus dem Kreis-Schulfonde fließenden Aufbesserungszuschüsse zur Erfüllung der Congrua der deutschen Schulen nach dem Maßstabe der für das Jahr $18^{47}/_{48}$ genehmigt gewesenen Aufbesserungs-Zuschüsse, werden die einschlägigen kgl. Rentämter ermächtiget einen weitern Quartals-Beitrag nach dem nämlichen Maßstabe an die betreffenden Schullehrer vorschußweise auszubezahlen, und diese Zahlungen bis zur definitiven Einweisung der Aufbesserungs-Zuschüsse pro $18^{48}/_{49}$ gehörig zu verbuchen.

Augsburg, den 17. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.

Lettner.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 22107. praes. 21/6 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden

(Den Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Erbauung eines katholischen Pfarrhauses in der Stadt Fürth in sämmtlichen katholischen Kirchen dießseits des Rheins eine Collekte für die Dauer von drei Monaten veranstaltet werde, mit dem 1. August c. zu beginnen habe.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag die von der katholischen Pfarrgeistlichkeit nach Ablauf der dreimonatlichen Sammelzeit ihnen einzusendenden Beträge bis Ende November d. Js. an das expedierende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzubefördern und gleichzeitig das Ergebniß in einem Separatberichte anher anzuzeigen.

Augsburg, den 17. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

pares. 20/6 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung dd. 9. Juni d. Js. dem Priester Andreas Voglgsang, Pfarrer zu Handzell, kgl. Landgerichts Aichach die Pfarrei Ammerfeld, kgl. Landgerichts Monheim allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 20/6 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. Js. dem Priester Matthäus Beck, Pfarrer zu Hegelhofen, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn die Pfarrei Limpach, kgl. Landgerichts Burgau allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 20/6 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. Js. dem Priester und bisherigen Pfarrer Joseph Hutter zu Huisheim, Landgerichts Wemding die katholische Pfarrei Sulzdorf, kgl. Landgerichts Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 20/6 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. Js. dem Priester Ulrich Mayerhofer, Pfarrer in Pfersee, die Pfarrei Waldstetten, kgl. Landgerichts Günzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 22/6 49.

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurden in demselben Bataillon I. zum Oberlieutenant: der bisherige Landwehr-Lieutenant Alois Weis; II. zu Lieutenants: die bisherigen Landwehr-Männer Alois Nägele und Johann Huber befördert.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Juni 1849.	Pap.	Geld.	Den 21. Juni 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	77¼	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	77½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	624	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	624

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 53.** den 26. Juni 1849.

Inhalt: Visirung von Reisepässen von Seite der französischen Gesandtschaft. — Die Erledigung der Stelle eines französischen Sprachlehrers an der lateinischen Schule in Memmingen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hegelhofen im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn. — Die Erledigung des Curat- und Schuldeneficiums zu Mittelstetten, Landgerichts Schwabmünchen. — Wiederbesetzung der Pfarrei Bachhausen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27978. praes. 25/6 49.

An

die kgl. Stadtkommissäre, Landgerichte, dann der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Gerichts- und Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Visirung von Reisepässen von Seite der französischen Gesandtschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. hat sich die französische Regierung dadurch, daß in Folge der in einem großen Theile dortseitiger Nachbarländer vorgefallenen Ereignisse viele mehr oder minder bei den politischen Vorfällen betheiligte Individuen ihre Heimath verlassen und in Masse auf französischen Boden ein Asyl suchen, wo sie sodann die Gastfreundschaft übel lohnen, und das gute Einvernehmen mit den Nachbarländern durch fortwährende Intriquen nach Außen beeinträchtigen, veranlaßt gesehen, ihre Gesandtschaft in München anzuweisen, nur solchen Individuen Reisepässe nach Frankreich zu visiren, deren Subsistenzmittel und Moralität vollkommen außer Zweifel sind.

Indem dies hiemit zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Paßpolizeibehörden der Auftrag, bei Vorlage von Pässen zu Reisen nach Frankreich die vorbemerkten Momente jeder-

zeit der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen.

Augsburg, den 23. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 27024. praes. $^{25}/_{5}$ 49.

(Die Erledigung der Stelle eines französischen Sprachlehrers an der lateinischen Schule in Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Lehrers der französischen Sprache an der lateinischen Schule zu Memmingen Karl von Cogniard an das k. Gymnasium zu Kempten ist die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an der Lateinschule in Memmingen in Erledigung gekommen.

Der jährliche Funktionsgehalt derselben beträgt für den in sämmtlichen Abtheilungen der, mit dem Realkurse combinirten lateinischen Schule zu ertheilenden Unterricht in 200 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche längstens bis Ende künftigen Monats Juli bei der unterfertigten Stelle mit Zeugnissen über ihre Befähigung einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß auf Individuen, welche zugleich auch der englischen Sprache kundig sind, besondere Rücksicht genommen werden wird, da in Memmingen auch das Bedürfniß eines Privatlehrers für englische Sprache besteht.

Augsburg, den 21. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten:
v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 27621. praes. $^{23}/_{6}$ 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hegelhofen im Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Limpach, kgl. Landgerichts Burgau, an den Pfarrer Matthäus Beck ist die Pfarrei Hegelhofen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem Bezirke der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn und zählt 302 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 535 fl. 39 kr. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 43 fl. 59¼ kr.; 2) aus Realitäten 36 fl.; 3) aus Rechten 375 fl. 8¼ kr.; aus besonders bezahlten Verrichtungen 80 fl. 31 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 37½ kr.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich welcher das Besetzungsrecht für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem König zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche bin-

nen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.
Wilhelm, coll.

Ad Num. 27822. praes. $^{26}/_{6}$ 49.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums zu Mittelstetten, Landgerichts Schwabmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Curat- und Schulbeneficiaten, Priester Remigius Raith, ist das Curat- und Schul-Beneficium Mittelstetten, k. Landger. Schwabmünchen erledigt worden.

Dasselbe gehört zur Diöcese Augsburg und zur Pfarrei Schwabmünchen und umfaßt das Dorf Mittelstetten mit 225 Seelen. Der Beneficiat ist verpflichtet nebst der Besorgung der stiftungsmäßigen seelsorglichen Verrichtungen die Werktags- und Feiertagsschule in Mittelstetten zu halten, welche 27 Werktags- und 18 Feiertags-Schüler zählt.

Die Erträgnisse dieses Beneficiums belaufen sich fassionsmäßig auf 413 fl. 24 kr., nämlich a) an ständigem Gehalte 230 fl. 12 kr.; b) aus Realitäten 105 fl.; c) aus Rechten 21 fl. 45 kr.; d) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 56 fl. 27 kr.

Die davon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 40 kr. 3 pf.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten

Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.
Richard, coll.

---

praes. $^{25}/_{8}$ 49.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Bachhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hieher erfolgter Anzeige, daß das Pfarrhaus in Bachhausen bis Anfang des Monats Juli in bewohnbarem Zustande hergestellt sein wird, wird diese im Dekanate Pyrbaum gelegene, mit dem Filial Mühlhausen verbundene Pfarrei zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle bestehen in nachstehenden Einnahmspositionen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 21 fl. 9 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar: a) von den Kirchenstiftungen Bachhausen und Mühlhausen 12 fl.: b) von der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse 19 fl. 44 1/4 kr.; II. an Zinsen von Aktivkapitalien 6 fl.; III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, ganz neu erbaut 20 fl.: b) Gründe: 3/4 Tgw. Aecker; 1 1/2 Tgw. Wiesen; 1 1/16 Tgw. Garten 25 fl.; IV. Ertrag aus Rechten: 1) ständige Geldgefälle 8 fl. 31 3/4 kr.; 2) Fruchtzehnt, a) Bachhausen, Groß Schmalsaat und Heuzehnt 210 fl. 33 kr.; b) 1/4 Antheil Hoferzehnt 30 fl. 33 kr.; Gemeinderecht 4 fl. V. Einnahmen an Dienstesfunctionen 42 fl. 29 kr.. Reiner Ertrag 400 fl.

Bayreuth, den 22. Juni 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.
Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. 25/6 49.

Auf das gestellte Gesuch des Distrikts-Schul-Inspektors, Decans und Stadtpfarrers M. Rehm in Memmingen um Enthebung von der Distriktsinspektion über die protestantische Schulen der Landgerichte Grönenbach und Ottobeuren wurde demselben vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern vom 15. Juni 1849 die erbetene Enthebung bewilliget ihm die besonders wohlgefällige Anerkennung hinsichtlich seines seit 40 Jahren in der Eigenschaft eines Distriktsschul-Inspektors mit unermüdetem Eifer fortgesetzten ersprießlichen Wirkens zum Besten der seiner Leitung unterstellten Schulen ausgedrückt, und benannte Distrikts-Schul-Inspektion dem k. Pfarrer und Localschul-Inspektor Johann Jakob Amann von Burach in Memmingen übertragen.

pares. 25/6 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. l. M. den Priester Georg Sailer, Pfarrer zu Mündling, k. Landgerichts Donauwörth die Pfarrei Herbertshofen, k. Landgerichts Wertingen allergnädigst zu übertragen geruht.

prae s. 24/6 49.

Dem bisherigen Landwehr-Oberlieutenant und Zeugwart im k. Landwehrbataillon Wemding, Christian Schmidt, wurde auf den Grund nachgewiesener Krankheit nach §. 4. Ziff. 1 der Landwehrordnung die gebetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 54.** den 29. Juni 1849.

Inhalt: Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahr 1849. — Preise der Blutegel. — Die Eröffnung des Hebammenlehrkurses. — Erledigung der katholischen Pfarrei Hiltensingen, kgl. Landgerichts Türkheim. — Kreis-Notize. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27862. praes. 27/5 49.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 17. d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit der §§. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern vom 29. April 1841 wird der Anfangs-Termin für die theoretische Prüfung im J. 1849 auf Montag den 15. Oktober festgesetzt.

Die Candidaten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben bei Vermeidung der Zurückweisung ihre deßfallsigen Gesuche längstens bis zum 17. September l. Js. bei dem kgl. Staatsministerium für Handel und öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4 erwähnter Verordnung angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den politechnischen Schulen und der Academie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Candidaten den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

Damit diejenigen, welche sich in Zukunft dem Staatsbaudienste zu widmen gedenken, und erst im Begriffe stehen, ihre Vorstudien zu beginnen, die in Bezug auf eine dereinstige Verwendung bestehenden Aussichten richtig zu würdigen vermögen, folgt hierbei zugleich die Statistik der in den Jahren 1836 bis 1847 geprüften und noch nicht angestellten Baucandidaten:

I. Theoretisch und praktisch geprüft:		
a) in beiden Fächern	13	109.
b) im Civilbau allein	11	
c) im Ingenieurfache allein	85	
II. Theoretisch geprüft:		
a) in beiden Fächern	1	54.
b) im Civilbaufache allein	2	
c) im Ingenieurfache allein	51	
Summa		163.

während die statusmäßigen Stellen im Staatsbaudienste zusammen auf 140 belaufen.

München den 17. Juni 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Num. 27977. praes. $^{27}/_{6}$ 49.

An sämmtliche Gerichtsärzte von Schwaben und Neuburg.

(Preise der Blutegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich nach den bisherigen Wahrnehmungen die Preise der Blutegel in keinem Polizeibezirke wesentlich, in den meisten aber gar nicht verändert haben, so wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 19. d. Mts. genehmigt, daß die Verfügung vom 1. Oktober 1847 (Regierungs-Entschließung vom 5. November 1847 ad Num. 433) vermöge welcher die Taxe für die Blutegel von jeder Kreisregierung für ihren Bezirk vierteljährig festgestellt werden sollte, außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen jene vom 19. Februar 1835 (lithogr. Regierungs-Ausschreibung vom 24. Februar 1835 ad Num 13514) künftig wieder in Anwendung gebracht werde, wonach die Befugniß zur Bestimmung der Blutegelpreise den Gerichtsärzten unter der Bedingung eingereimt worden ist, daß diese jede Taxveränderung unter Angabe der in dem Ankaufspreise eingetretenen Veränderungen alsbald zur Kenntniß und Genehmigung der vorgesetzten Kreisstelle zu bringen haben.

Hiernach ist sich zu achten, und wird zugleich gemäß obenerwähnten höchsten Ministerial-Reskriptes den Gerichtsärzten zur besonderen Pflicht gemacht, die Blutegelbesitzer bezüglich der Einhaltung der Blutegeltaxe fleißig zu überwachen, und selbst darüber

Recherchen zu pflegen, wie und wo die Blutegel am billigsten beigeschafft werden können.

Augsburg, den 25. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 28483. praes. $^{27}/_{6}$ 49.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden unn Physikate in Schwaben und Neuburg.

(Die Eröffnung des Hebammenlehrkurses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate werden mit Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. Juni 1847 (Intelligenzblatt pag. 546) daran erinnert, daß der dießjährige Lehrkurs an der Hebammenschule zu München wie gewöhnlich am 1. August eröffnet werde, und daß Gesuche um Admission von Hebammen-Candidatinnen spätestens bis zum 15. Juli d. Js. der unterzeichneten Stelle vorzulegen seien.

Zugleich wird die pünktlichste Beachtung der Regierungsentschließung vom 7. Oktober v. Js. die für Hebammen-Candidatinnen nöthigen Zeugnisse betreffend (Int.-Blatt 1848 S. 1222) zur Vermeidung der durch unvollständige Vorlagen nothwendig entstehenden Verzögerungen der Admissionsbescheide mit Zuversicht gewärtigt.

Augsburg, den 27. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verh. des kgl. App.-Präsidenten.

v. Kopf. Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 27841. praes. $^{28}/_{6}$ 49.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Hiltenfingen, kgl. Landgerichts Türkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers des Speciosus Steiger ist die katholische Pfarrei Hiltenfingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg im k. Landgerichte Türkheim und zählt 803 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 708 fl. 32 kr.; nämlich: 1) an ständigem Gehalte 440 fl. 57 kr., 2) aus Realitäten 37 fl. 12 kr., 3) aus Rechten 60 fl. 56 kr., 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 163 fl. 27 kr., 5) aus herkömmlichen Gaben 6 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 43 fl. 2 kr. 3½ pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{27}/_{6}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. Juli l. Js. dem Filial-Schullehrer Simon Schneider in Pfronten-Kappel, k. Landgerichts Füssen, die goldene Ehrenmünze des Ludwigsordens für 50jährige Dienstzeit allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 55.** den 3. Juli 1849.

Inhalt: Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1837. — Die Leumundszeugnisse für Einsteher. — Das Ableben des kgl. Kantons-Arztes Dr. Fell zu Mutterstadt. — Die diesjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes. — Die Bitte der Stadtmagistrate Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collekte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten. — Die Rückkehr des Krämers Georg Wertin aus Döblitsch nach Oesterreich. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ustersbach, kgl. Landgerichts Zusmarshausen. — Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern. — Die Erledigung des Schloßbenefiziums zu Markt. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 5/12 48.

Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1837 betreffend.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden

Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Saats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclussion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthum: des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München den 28. Dezember 1837.

Ad Num. 28544. praes. 2/7 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Leumundszeugnisse für Einsteher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Ausstellung der Leumunds-Zeugnisse für Individuen welche als Einsteher in die Armee treten wollen, soll nicht immer mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werden.

In der dermaligen Zeit erfordert aber das Interesse des Dienstes, bei der Annahme von Ersatzmännern mit besonderer Vorsicht zu verfahren, und insbesondere allen jenen, deren unmoralisches oder zweideutiges Verhalten für eine treue Pflichterfüllung keine volle Gewähr bietet, die Annahme zu versagen.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministerium des Innern vom 25. l. Mts. sämmtliche Distriktspolizeibehörden zu besonderer Umsicht bei der Ausstellung oder Bestätigung von Leumundszeugnissen aufgefordert.

Augsburg, den 30. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Fischer.

Braun.

Ad Num. 28602. praes. 2/7 49.

(Das Ableben des k. Kantons-Arztes Dr. Fell zu Mutterstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterstadt in der Pfalz ist das dortige Kantonsphysikat II. Klasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke haben binnen 14 Tagen a dato ihre Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 2. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 28256. praes. 1/7 49.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die dießjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die untenfolgende Bekanntmachung der kgl. Landgestüts-Verwaltung vom 22. l. Mts. werden sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg angewiesen, unverzüglich anzuordnen, daß diese Bekanntmachung zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz in allen Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Höfen den Pferdezüchtern rechtzeitig und vollständig zur Kenntniß komme, und dieselben darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei den Prämienvertheilungen alle jene Stuten, welche im künftigen Frühjahre von den Landgestüts-Beschälern belegt werden sollen, dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung vorgeführt werden müssen.

Augsburg, den 29. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg bilden für das heurige Jahr 3 Bezirke:

Zum 1. Bezirke gehören: 1) Augsburg, 2) Günzburg und 3) Sonthofen, dann 4) Aichach im Regierungsbezirke Oberbayern.

Zum 2. Bezirke gehören: 1) Ingolstadt, und 2) Geisenfeld, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, im Regierungsbezirke Oberbayern, 3) Eichstädt und 4) Greding im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 5) Neuburg und 6) Monheim.

Zum 3. Bezirke gehören: 1) Heidenheim, 2) Wassertrüdingen, 3) Feuchtwangen und 4) Gunzenhausen im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 5) Nördlingen.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

Im 1. Bezirke am 3. September in Augsburg.

Im 2. Bezirke am 5. September in Ingolstadt.

Im 3. Bezirke am 7. September in Heidenheim.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie, die zwei übrigen Drittheilen werden aber erst

nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämienvertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden wollen, müssen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und Approbation vorgeführt werden, worüber sodann die Hengstbesitzer Erlaubniß-Scheine erhalten. Ohne eines solchen Erlaubnißscheines ist dem Hengstbesitzer unter keinem Vorwand erlaubt gauzureiten, oder seinen Hengst irgendwo zum Beschälen zu verwenden.

München, den 22. Juni 1849.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling.

Weiß, Quartiermeister.

Ad Num. 28239. praes. 1/7 49.

(Die Bitte der Stadtmagistrate Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collekte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sammlung für die durch den Austritt der Pegnitz in den Städten Nürnberg und Fürth beschädigten Personen hat 1370 fl. 43 kr. ertragen, welche an die k. Regierung von Mittelfranken zur Aushändigung an die Betheiligten übersendet wurden.

Dieß wird unter Beifügung eines Verzeichnisses der eingegangenen Sammlungsgelder hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Collekte

für die durch den Austritt der Pegnitz beschädigten Bewohner zu Nürnberg und Fürth.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 125 fl. 56 kr.; 2) Kaufbeuren 30 fl. 36 kr.; 3) Kempten 65 fl. 44 kr.; 4) Lindau 39 fl. 56 kr.; 5) Memmingen — fl. — kr.; 6) Neuburg 33 fl. 56 kr.; 7) Nördlingen 126 fl. — kr. Summa 421 fl. 12 kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 37 fl. 41 kr.; 9) Burgau 11 fl. 27 kr.; 10) Dillingen 17 fl. 16 kr.; 11) Donauwörth 12 fl. 23¼ kr.; 12) Füssen 21 fl. 24 kr.; 13) Göggingen — fl. — kr.; 14) Grönenbach 47 fl. 29 kr.; 15) Günzburg 20 fl. 31 kr.;

16) Höchstädt 5 fl. 43 kr.; 17) Illertissen 44 fl. 19½ kr.; 18) Immenstadt 38 fl. 1 kr.; 19) Kaufbeuren 13 fl. 27 kr.; 20) Kempten 14 fl. 45 kr.; 21) Krumbach 19 fl. 32½ kr.; 22) Lauingen 32 fl. 40 kr.; 23) Lindau 34 fl. 49½ kr.; 24) Mindelheim 16 fl. 41 kr.; 25) Monheim 7 fl. 59 kr.; 26) Neuburg a/D. 16 fl. 1½ kr.; 27) Neuulm 10 fl. 48 kr.; 28) Nördlingen 29 fl. 1 kr.; 29) Oberdorf 8 fl. 5½ kr.; 30) Obergünzburg 29 fl. 37 kr.; 31) Ottobeuren 80 fl. 42 kr.; 32) Roggenburg 21 fl. 46 kr.; 33) Schwabmünchen — fl. — kr.; 34) Sonthofen 4 fl. — kr.; 35) Türkheim 14 fl. 25 kr; 36) Weiler 56 fl. 59½ kr.; 37) Wemding 9 fl. 37½ kr.; 38) Wertingen 23 fl. 38 kr.; 39) Zusmarshausen 16 fl. 41 kr. Summa 711 fl. 31 kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 34 fl. 39 kr.; 41) Bissingen — fl. — kr. 42) Burheim — fl. — kr.; 43) Edelstetten — fl. — kr.; 44) Harburg 58 fl. 57 kr.; 45) Mickhausen — fl. — kr.; 46) Neuburg a/K. — fl. — kr.; 47) Mönchsroth 10 fl. 13 kr.; 48) Oettingen 84 fl. 15 kr.; 49) Wallerstein 43 fl. 23 kr.; 50) Weissenhorn 6 fl. 33 kr. Summa 238 fl. — kr.

Zusammenstellung.

Stadtmagistrate	421 fl. 12	kr.
Landgerichte	711 fl. 31	kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	238 fl. —	kr.
Summa	1370 fl. 43	kr.

Ad Num. 27922. praes. 30/6 49.

(Die Rückkehr des Krämers Georg Wertin aus Döblötsch nach Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreibung vom 28. Mai l. Js. (Kreis-Int.-Bl. pag. 708) wird hiemit in Erinnerung gebracht und in 14 Tagen zuversichtlich gewärtiget.

Augsburg, den 26. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verh. des kgl. Regg.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 28483. praes. 30/6 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ustersbach, kgl. Landg. Zusmarshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Langenhaslach an den Pfarrer Moritz Dormayr ist die Pfarrei Ustersbach mit Mödishofen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Zusmarshausen und zählt 520 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 594 fl. 25 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 390 fl. 2 kr., 2) aus Realitäten 63 fl. 42 kr., 3) aus Rechten 42 fl. 27 kr., 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 90 fl. 50 kr., 5) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 7 fl. 24 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 19 fl. 47 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten

Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verh. des kgl. Reg.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 28443. praes. 1/7 49.

Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. dieß, wird in der Stadt Kelheim an der Donau eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Karriolpostfahrten mit Post: Saal in Verbindung gesetzt.

Hievon wird mit der Eröffnung Kenntniß gegeben, daß in Folge dieser Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, Briefe, Zeitungen und postmäßige Versendungen jeder Art nach und von Kelheim durch die k. Posten ohne weitere Vermittlung durch Boten direkte Bestellung finden.

München, den 26. Juni 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen

v. Goeb.

Tauber.

---

praes. 30/6 49.

(Die Erledigung des Schloß-Benefiziums zu Markt betr.)

Das Schloß-Benefiziums zu Markt, bischöfl. Dekanats Westendorf und k. Landg. Wertingen ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftmäßigen Atteſten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteſte keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 27. Juni 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. Allioli
V. d. a. g. R.

Spindler, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{30}/_{6}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. d. M. dem Priester Joseph Wagner, exponirten Kaplan zu Königsbrunn, k. Landgerichts Schwabmünchen, die erledigte Pfarrei Dirrlauingen, Landgerichts Dillingen, gnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{1}/_{7}$ 49.

Gemäß vorgenommener Wahlverhandlung beim k. Landwehrbataillon Kempten wurden

1) zu Hauptleuten:
der bisherige Oberlieutenant Anselm Berchtold, und der bisherige Lieutenant Joh. Walch;

2) zum Oberlieutenant:
der bisherige Landwehrmann Otto Mähler;

3) zu Lieutenants:
der bisherige Corporal Karl August Blenk und die bisherigen Landwehrmänner Julius Walch, Philipp Kopp und Friedrich Dürr ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 56.** den 6. Juli 1849.

Inhalt: Die Besetzung der Präsidentenstelle bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg. — Die 202te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Distriktsumlagen-Rechnungen der k. Landgerichte Donauwörth und Schwabmünchen pro 18⁴⁷/₄₈. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29156. praes. 4/7 49.

An

sämmtliche Polizei-Schul- und Finanzbehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Besetzung der Präsidenten-Stelle bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Allerhöchsten Rescripts v. 1. l. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Ernennung des bisherigen Regierungs-Präsidenten Dr. Anton v. Fischer zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste erledigte Stelle eines Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg den bisherigen Präsidenten der kgl. Regierung von Mittelfranken Georg Carl Frhr. v. Welden zu versetzen.

Sämmtliche der unterzeichneten Stelle untergebenen Behörden werden hievon zu ihrer Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Lottner.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 28637. praes. 5/7 49.

(Die 202te Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Eröffnung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. v. Mts. wurde bei der am 1. v. Mts. ſtattgefundenen 202te Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld die Serie 424 gezogen.

Dieſelbe enthält böhmiſch ſtändiſche Aerarial-Obligationen von verſchiedenen Zinsfuße von Nr. 130,434 bis 133,684 im Kapital-Betrage von 1211,938 fl. 5 3/4 kr. welche nach Decret des kgl. Finanzminiſteriums vom 1. d. Mts. gegen neue in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen von demſelben Zinsfuße umgewechſelt werden.

Dieſes wird hiemit zur Wahrung des Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen, und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Reggs.-Präſidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 24408. praes. 4/7 49.

(Diſtriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Donauwörth pro 18 47/48 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtriktsumlagenrechnung des königl. Landgerichts Donauwörth pro 18 47/48 wurde mit einem Abſchluſſe von

Einnahmen	878 fl.	53 kr.	6 hl.
Ausgaben	878 fl.	53 kr.	6 hl.
Activ-Reſt	— fl.	— kr.	— hl.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Den Umlagenmaaßſtab bildete theils der Steuerfuß, theils der Mähnatſtand.

Der Betrag der erhobenen Umlagen und deren Repartition iſt in nachſtehender Ueberſicht nachgewieſen.

Augsburg, den 22. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Reggs.-Präſidenten:

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des königl. Landgerichts Donauwörth erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen pro $^{47}/_{48}$.

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	Repartitionsmaaßstab nach dem a. Steuer-Contingente.			b. Mähnatstand.	Betrag der Distriktsumlagen. ad a.			ad b.			Summa.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumme auf nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Stadt Donauwörth	3126	12	2	212	1	3	5	80	29	—	81	32	5									
2	Altesheim	351	1	2	48	—	7	1	18	13	2	18	20	3									
3	Asbach	665	15	2	133	—	13	4	50	29	4	50	43	—									
4	Auchsesheim	433	47	1	33	—	8	6	12	31	2	12	40	—									
5	Baierfeld	237	29	4	29¼	—	4	6	11	6	2	11	11	—									
6	Berg	711	5	1	44½	—	14	3	16	53	4	17	7	7									
7	Buchdorf	837	6	5	88½	—	17	—	33	36	—	33	53	—									
8	Erlingshofen	838	12	—	38½	—	8	4	14	36	7	14	45	3									
9	Egelstetten	334	15	2	—	—	6	6	—	—	—	—	6	6									
10	Ellgau	383	24	7	—	—	7	6	—	—	—	—	7	6									
11	Genterkingen	1190	24	4	100¼	—	24	1	38	3	6	38	27	7									
12	Gunsenheim	281	25	4	22½	—	5	6	8	32	4	8	38	2									
13	Hafenreuth	163	33	1	22¼	—	3	2	8	26	6	8	30	—									
14	Kaisheim	361	14	—	103¾	—	7	2	19	16	1	19	23	3									
15	Lauterbach	343	4	1	97¾	—	7	—	37	6	6	37	13	6									
16	Leitheim	167	56	6	21½	—	3	3	8	9	6	8	13	1									
17	Mertingen	1935	—	2	216	—	39	2	82	—	2	82	39	4									
18	Mündling	669	36	3	84¼	—	13	4	31	59	1	32	12	5									
19	Münster	(unter Erlingshofen begriffen)			55¼	—	8	4	20	58	3	21	6	7									
20	Nordheim	620	55	4	48½	—	12	5	18	24	5	18	37	2									
21	Oberdorf	631	59	3	—	—	12	6	—	—	—	—	12	6									
22	Riedlingen	1297	44	4	81½	—	26	3	30	56	2	31	22	5									
23	Schäfstall	351	40	3	33½	—	7	1	12	43	1	12	50	2									
24	Sulzdorf	385	24	—	41	—	7	6	15	33	6	15	41	4									
25	Wörnitzstein	1231	6	5	112¼	—	25	—	42	37	—	43	2	—									
26	Zirgesheim	850	51	4	79	—	17	2	29	59	3	30	16	5									
27	Zusum	836	3	7	68½	—	17	—	26	—	3	26	17	3									
28	k. Aerar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203	40	2									
	Summa	19235	50	—	1761½	6	30	—	668	43	4	878	53	6	—	—	—	878	53	6	—	—	—

Ad Num. 23015. praes. $^{5}/_{7}$ 49.

(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landg. Schwabmünchen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen 300 fl. 33 kr.
Ausgaben 216 fl. 33 kr.

Aktivrest 84 fl. — kr.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die Repartition der erhobenen Umlagen, erfolgte nach dem Steuerfuße, wie nachstehende Tabelle ausweist.

Augsburg, den 28. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die in dem Bezirke des k. Landgerichts Schwabmünchen pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf					
											nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Bobingen	1811	37	4	30	11	4									
2	Gennach	204	52	5	3	24	6									
3	Graben	308	27	4	5	8	2									
4	Großaitingen	1292	22	6	21	32	2									
5	Großkitzighofen	368	20	7	6	8	2									
6	Kleinaitingen	324	28	6	5	24	2									
7	Kleinkitzighofen	336	27	1	5	36	2									
8	Klimmach	232	10	6	3	52	—									
9	Königsbrunn	85	28	—	1	25	2									
10	Langeneringen	1410	17	6	23	30	—									
11	Mittelstetten	307	1	1	5	7	—									
12	Ottmarshausen	198	25	7	3	18	—									
13	Reinhardshofen	364	39	1	6	4	4									
14	Schwabmühlhausen	499	45	7	8	19	4									
15	Schwabmünchen	2298	55	3	38	18	6									
16	Siegertshofen	116	19	1	6	2	2									
17	Straßberg	51	50	4	2	44	—									
18	Untermeitingen	506	26	5	8	26	2									
19	Wehringen	745	11	—	12	25	—									
	Summa	11558	34	1	192	35	2	134	21	7	216	33	—	—	—	—
	Einnahmsrückstände				26	43	5	Zahlungsrückstände			116	12	4	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 57.** den 10. Juli 1849.

Inhalt: Den Geschäftsgang bei dem k. Staatsministerium des Innern. — Kanzleigebührenerhebung bei der französischen Gesandtschaft dahier. — Die Vereinigung der Listen über die reservepflichtige Mannschaft. — Die Distrikts-Umlagenrechnungen der kgl. Landgerichte Türkheim und Roggenburg pro 18⁴⁹/₅₀. — Erledigung der Pfarrei Pfersee. — Das fürstlich Fugger Babenhausen'sche Fideikommiß. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29239. praes. 8/7 49.

(Den Geschäftsgang bei dem k. Staatsministerium des Innern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten kgl. Stelle ist nachstehender Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M. zugegangen, welcher mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dez. v. Js. gleichen Betreffs hiemit veröffentlichet wird.

Augsburg, den 8. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regg.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Braun.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Gemäßheit allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird zur Wissenschaft und Darnachachtung Folgendes eröffnet:

1) In Folge einer von Seiner Majestät dem Könige getroffenen Anordnung über den Geschäftsgang bei dem Staatsministerium des Innern werden künftig ausser den von dem Staatsminister selbst unterzeichneten Ministerial-Entschließungen in gewissen von Seiner Majestät dem Könige bestimmten Fällen auch Ausfertigungen unter der Unterschrift des Ministerialrathes im königlichen Staats-Ministerium des Innern Franz Dillis, nicht mehr aber, wie bisher, unter der Unterschrift des jeweiligen General-Sekretärs des Staatsminiſte-

riums des Innern, oder des denselben in Verhinderungsfällen ersetzenden Ministerialbeamten erfolgen.

2) Die Form dieser Ausfertigungen ist dieselbe, wie jene der übrigen Ministerial-Ausfertigungen, nur, daß bei ersteren vor der Unterschrift hinzugefügt wird:

„Aus Spezialauftrag der Ministerialrath“,

dann daß dieselben von dem expedirenden geheimen Sekretär oder dessen Stellvertreter kontrasignirt werden, und unter dem kleinen Ministerial-Siegel ergehen.

3) Solchen Entschließungen ist die gebührende Folge nicht minder zu leisten, als jenen, welche mit der Unterschrift des Staatsministers versehen sind.

4) Diese Anordnung äussert auf die Form der an das Staats-Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte keinen Einfluß, somit sind alle Berichte ohne Ausnahme ferner, wie bisher in der im Allgemeinen hiefür vorgeschriebenen Form zu erstatten.

München, den 4. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath,
Dillis.

Ad Num. 29205. praes. 7/7 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Kanzleigebührenerhebung bei der französischen Gesandtschaft dahier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Augsburg, den 7. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Reggs.-Präsidenten:
v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Inhalt einer Note der französischen Gesandtschaft dahier an das königliche Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern werden von der erwähnten Gesandtschaft vom 1. Juli l. Js. an für die bei derselben bethätigten Verhandlungen und Ausfertigungen Kanzleigebühren nach einem mit jener Note mitgetheilten Tarife erhoben.

In Gemäßheit desselben unterliegen fortan Lebensatteste einer Gebühr von 4 Francs, 50 Centimes, bis 6 Francs; Paßvisirungen für Franzosen einer Gebühr von 2 Fr. 50 Cent., für Fremde von 5 Frcs., Pässe für Franzosen einer Gebühr von 6 Fr., für Fremde von 10 Fr. Legalisationen einer Gebühr von 6 Frcs, wovon der k. Regierung vorläufig und vorbehaltlich allenfallsigen Gegenmaßregeln zur ge-

eigneten Verständigung der untergeordneten Polizei-Behörden Kenntniß gegeben wird.

München, den 2. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

Durch den Minister der Generalsekretär an dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Ad Num. 29120. praes. 7/7 49.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Vereinignng der Listen über die reservepflichtige Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22. April curr. rubric. Betreffs erhalten sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirks nachstehend einen Abdruck der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern anher mitgetheilten, an die kgl. bayerischen Armee- und Corps-Commando's am 24. Juni curr. ergangenen Kriegs-Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft.

Augsburg, den 7. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regg.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

Kgl. Kriegs-Ministerium.

Damit die Listen über die reservepflichtige Mannschaft nach Maaßgabe der diesseitigen Entschließung vom 22. April l. Js. Nr. 5673 im rubrizirten Betreffe mit möglichst vollständiger Vereinigung, insbesondere bezüglich des Zuganges von den betreffenden Conscriptionsbehörden evident gehalten werden können, sind denselben von den Heeres-Abtheilungen am Schlusse eines jeden Quartals Verzeichnisse der im Laufe desselben beabschiedeten Soldaten unter Angabe des Entlassungsgrundes in der Art zu übersenden, daß die Mittheilung bis spätestens zum 6. Mai, August, November und Februar zum Einlaufe der Conscriptionsbehörden gelangen.

Hienach sind die unterhabenden Abtheilungen geeignet anzuweisen.

München, den 24. Juni 1849.

An die Armee- und Corps-Commando's ergangen.

Ad Num. 24118. praes. 5/7 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Türkheim pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Türkheim pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	445 fl.	47 kr.	3 hl.
Ausgaben	392 fl.	33 kr.	— hl.
Activrest	53 fl.	15 kr.	3 hl.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit bekannt gegeben wird.

Die erhobenen Umlagen wurden nach dem Steuerfuße umgelegt, die nachstehende Tabelle zeigt deren Repartition.

Augsburg, den 28. Mai 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regg.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des königl. Landgerichts Türkheim pro $^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumme auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Amberg	602	1	–	8	42	–									
2	Anhofen	689	46	–	9	30	–									
3	Beckstetten	453	42	2	5	55	–									
4	Ettringen	1610	25	2	22	51	–									
5	Grimoldsried	457	11	3	5	57	–									
6	Hiltensingen	1494	25	1	20	23	–									
7	Immelstetten	454	26	–	6	1	–									
8	Irsingen	568	34	3	8	13	–									
9	Konradshofen	331	40	1	4	27	–									
10	Mattsies	1308	10	2	18	27	–									
11	Mittelneufnach	1025	21	2	14	30	–									
12	Oberneufnach	456	4	2	5	57	–									
13	Oberammingen	751	3	1	9	48	–									
14	Scherstetten	739	34	1	9	18	–									
15	Schwabeck	383	26	–	5	18	–									
16	Siebnach	1004	48	–	13	45	–									
17	Stockheim	610	57	–	8	34	–									
18	Traunried	614	15	–	8	37	–									
19	Türkheim	2623	18	1	34	24	–									
20	Tussenhausen	1374	15	1	19	39	–									
21	Unterammingen	914	11	–	12	3	–									
22	Wald	916	8	–	12	4	–									
23	Weicht	976	34	–	8	3	–									
24	Wiedergeltingen	928	6	1	12	36	–									
25	Wörishofen	1728	7	2	26	6	–									
26	Zaisertshofen	1090	12	2	15	9	–									
27	Dorndorf	895	34	–	6	54	–									
28	Eppishausen	1061	37	1	8	2	–									
29	Haselbach	1293	45	–	9	5	–									
30	Kirchheim	1384	22	–	10	45	–									
31	Könghausen	505	3	2	4	12	–									
32	Mörgen	579	15	2	4	48	–									
33	Spöck	360	3	2	372	52	–									
	Summa	29889	3	2	372	52	–	48	3	4	392	33	–	–	–	–

Ad Num. 27895. praes. 4/7 49.

(Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Roggenburg pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Roggenburg pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen 115 fl. 33 kr. 4 hl.
Ausgaben 116 fl. 38 kr. — hl.

Passivrest 1 fl. 4 kr. 4 hl.

als richtig befunden, was hiemit in Gemäßheit des Art. XII des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 bekannt gemacht wird.

Die erhobenen Umlagen wurden nach der Grund- und Haussteuer repartirt, die Repartition ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 28. Juni 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Director.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die in dem Bezirke des k. Landgerichts Roggenburg pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der concurrirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf: nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Balmertshofen	344	21	2	2	39	—									
2	Beuern	489	13	6	3	46	—									
3	Biberach	630	49	2	4	54	—									
4	Biberachzell	505	59	2	3	54	—									
5	Biberberg	285	44	4	2	11	—									
6	Breitenthal	672	33	6	5	9	—									
7	Hausen	710	29	—	5	39	—									
8	Ingstetten	399	14	6	3	4	—									
9	Kristerzhofen	214	6	6	1	39	—									
10	Niederhausen	344	50		2	39	—									
11	Nordholz	491	47	6	3	48	—									
12	Oberegg	455	37		3	31	—									
13	Oberhausen	460	51	2	3	34	—									
14	Oberwiesenbach	184	45	—	1	25	—									
15	Rennertshofen	195	—	6	1	30	—									
16	Schiessen	688	1	2	5	20	—									
17	Silheim	398	13	—	3	4	—									
18	Stoffelried	538	48	4	4	9	—									
19	Tafertshofen	349	58	4	2	41	—									
20	Unterwiesenbach	702	18	2	5	26	—									
21	Wallenhausen	419	50	6	3	15	—									
22	Roggenburg	43	55	2	—	20	—									
23	Graf von Spaur	436	52	6	2	23	—									
	Summa	9963	22	2	77		—	38	33	4	116	38	—			

praes. 7/7 49.

Erledigung der Pfarrei Pfersee.

Die Pfarrei Pfersee, bischöfl. Archidiaconats und kgl. Landgerichts Göggingen ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftmäßigen Attesten versehen, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 5. Juli 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. Allioli

V. d. a. g. R.

Spindler, Sekr.

Ad Num. 126. praes. 7/7 49.

(Das Fürstl. Fugger-Babenhausen'sche Fideikommiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

wird hiemit allen in der Sache Betheiligten in Hinblick auf §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Ablösung des Lehenverbandes betreffend bekannt gegeben, daß Herr Fürst Leopold Maria Fugger von Babenhausen die Ablösung und resp. Aufhebung des Lehenverbandes von folgenden Lehen erwirkt hat:

1) Dorfgericht zu Boos,
2) Kirchbauernhof zu Boos,
3) Schreinerbauernhof daselbst,
4) Schloß, Sitz und Dorf Heimertingen,
5) Zwei Mühlen zu Heimertingen,
6) Sölde zu Lindenschmied in Heimertingen,
7) Gut Reiti bei Heimertingen,
8) Hof, Huben, Söld, Stück und Güter zu Bobingen,
9) Die Fischenz in der Schmutter, und das Holz der Krenberg bei Gablingen,
10) Der Kirchensatz und Großzehent zu Gablingen,
11) Ein Hof und drei Sölden zu Mohrenhausen,
12) Ein halber Hof zu Holzhausen,
13) Marktrecht, Wildbann und vordere Burg zu Biberbach ꝛc.
14) Schloß und Veste Wöllenburg,
15) Vier Tgw. sechs Matten Mahd daselbst,
16) Holz „Grombachsgereut" surrogirt durch das Zeugholz bei Markt,
17) Gericht und Vogtei zu Hürblingen, surrogirt durch den halben Großzehent zu Markt.

Um den Ablösungsschilling von 4916 fl. 17 kr.

Als feuda emtitia wurden von dem Lehen-Verbande ohne Entgeld befreit erklärt:

18) Die lehenbare Herrschaft Irrmannshofen ob dem Wald,
19) Schloß und Herrschaft Biberbach.

Als erloschen in Folge des Jagdgesetzes vom 4. Juni 1848 wurden auf den Grund der §. 181, f. 206 und 210 des Lehen-Edikts von 1808 erklärt:

20) Das Jagen und der Forst zu Bergheim,
21) Der Forst und Wildbann zu Babenhausen.

Neuburg, am 28. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

in Verhinderung des k. Präsidenten

Breitenbach, Direktor.

Kistenfeger.

Kreis-Notizen.

praes $^{8}/_{7}$ 49.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 3. Juli d. Js. wurde der Rechnungskommiſſär bei der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg Joſeph Simon auf den Grund des §. 22 Lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde unter Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienſtleiſtung vom 1. Juli d. J. an in den erbetenen Ruheſtand verſetzt, und an deſſen Stelle zum Rechnungs-Komaiſſär von dem nämlichen Tag an der funktionirenden Rechnungs-Reviſor bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken Chriſtoph Nikolaus Reichl, in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt ernannt.

praes. $^{1}/_{6}$ 49.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts d. d. München den 25. Juni 1849 haben Seine Königliche Majeſtät ſich bewogen gefunden, den bisherigen Forſtamtsaktuar und Revierverweſer Johann Behringer zum proviſoriſchen k. Revierförſter in Schöneg, Forſtamt Ottobeuren, mit den normativmäßigen Gehaltsbezügen zu ernennen.

praes. $^{4}/_{7}$ 49.

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Krumbach nach allerhöchſter Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahl-Verhandlung wurde der bisherige Landwehrmann Friedrich Vogel zum Lieutenant im genannten Bataillon befördert.

praes. $^{8}/_{7}$ 49.

Auf den Grund der bei dem königl. Landwehr-Bataillon Krumbach nach allerhöchſter Verordnung vom 9. Dezember v. Jrs. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der bisherige Landwehr-Korporal Vogel zum Lieutenant im genannten Bataillon ernannt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. Juli 1849.	Pap.	Geld.	Den 9. Juli 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	80	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	80½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	632	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	636

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 58.** den 11. Juli 1849.

Inhalt: Königliche Proklamation. — Die Wahl der Landtags-Abgeordneten. — Dann zwei Regierungs-Ausschreiben gleichen Betreffs.

Königliche Proclamation.

Bayern!

Ihr kennt die ernsten Umstände, welche die Auflösung der Kammern veranlaßt haben. Ihr habt mit Mir die traurige Nothwendigkeit gefühlt und beklagt, diese Maßregel in einem Augenblicke eintreten zu lassen, in welchem eine würdige, wohlmeinende Mitwirkung der Kammern die glückliche Lösung so mancher schwierigen Frage und dadurch das Heil Deutschlands, wie die Wohlfahrt des bayerischen Volkes gefördert haben würde.

Ein biederes Volk, — das allen Versuchen einer verbrecherischen Partei mit sittlicher Kraft widerstanden, das mit Abscheu den Treubruch Einzelner von sich gewiesen, und das Mir wie überall, so auch auf Meiner jüngsten Reise durch einen Theil des Landes

die unzweideutigsten und herzlichsten Beweise von Liebe und Anhänglichkeit gegeben hat, — ein solches Volk wird die Worte nicht unbeherzigt lassen, die sein König ihm zuruft in einem Augenblicke, in welchem das Schicksal des Vaterlandes abermals in die Hände seiner Vertreter gelegt werden soll.

Treu den Bestimmungen der Verfassung, und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine tüchtige Volksvertretung den sichersten Hort für die Freiheit und das Glück der Völker, wie die kräftigste Stütze der Throne darbiete, erkenne Ich die Nothwendigkeit, die Kammern, so bald es möglich, wieder zu berufen, und Ich habe deßhalb nicht gesäumt, nach dem Antrage Meiner Minister die unverweilte Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

Sollen jedoch die Männer, welche aus diesen Wahlen hervorgehen, ihre große Aufgabe lösen, so müssen sie ein wahres und warmes Gefühl für Gesetz und Recht, eine weise Mäßigung in der Wahl der Mittel, eine edle Aufopferungsfähigkeit und jenen Grad ächter, sittlicher Bildung besitzen, welche, jedem Vorurtheile fremd, den Beruf der Volksvertretung nicht im starren Verneinen und im Zerstören des Bestehenden, sondern in einem thatkräftigen Entwickeln des vorhandenen Guten, und in einem lebendigen Befördern der geistigen und materiellen Interessen des Landes erkennt. Mit Männern, die das Gefühl der Ehre und Pflicht mit treuer Vaterlandsliebe wie mit aufrichtiger Anhänglichkeit an das constitutionell-monarchische System verbinden, und ihre geistigen Kräfte dem wahren Wohle des Landes weihen, — mit solchen Männern kann und wird Meine Regierung die großen Fragen der Gegenwart zu lösen vermögen; und fürwahr, Bayern ist nicht arm an solchen Männern!

An dem gesunden Sinne des Volkes ist es, jetzt zu beweisen, daß es verstehe, das wahre Verdienst zu erkennen und zu unterscheiden zwischen ächter Vaterlandsliebe und unheilbringender Parteileidenschaft, zu wählen zwischen den gesinnungsvollen Vertheidigern der gesetzmäßigen Freiheit und gewissenlosen Vorkämpfern solcher Theorien, deren Durchführung die Gewalt, deren Verwirklichung die Revolution heraufbeschwören muß.

Bayern! Euer König hält, was er Euch versprochen! Freiheit und Gesetzmäßigkeit sollen nicht Worte sein ohne That; die wahren Bedürfnisse des Volkes zu erkennen und zu erfüllen ist Meines Herzens innigster Wunsch.

Aber, wie Ich die Pflicht anerkenne, Meines Volkes Glück zur Aufgabe Meines Lebens zu machen, so habe Ich das Recht zu verlangen, daß Mein ernster Wille treu und kräftig gestützt werde von Denen, die das Gesetz beruft, mitzuwirken zum Heil der Gesammtheit.

Möge das Gefühl für den Ernst der Zeit und für die Gefahren des Vaterlandes den Geist des Volkes durchdringen, damit es mit Umsicht die Männer prüfe und wähle, denen es in der Stunde der Entscheidung die Geschicke des Vaterlandes anheimstellt.

München, den 4. Juli 1849.

Max.

Dr. v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, Dr. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Bekanntmachung,

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 10. Juni l. Js. beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nro. 11.) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15. des Gesetzes

a. für die Urwahlen am 17. l. Mts.

b. für die Wahlen der Abgeordneten am 24. l. Mts. vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 1. August l. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2., 12 und 13. des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2. die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unsern Kreis-Regierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 4. Juli 1849.

Max.

Dr. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
An dessen Statt der Ministerialrath
Dillis.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung vom Jahre 1846.
4,504,874.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Genau $143^{374}/_{31500}$.
Annähernd 143.

Nr.	Regierungs-Bezirke.	Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung im Jahre 1846.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
			Genau	Annähernd
1.	Oberbayern	705544	$22^{12544}/_{31500}$	22
2.	Niederbayern	543709	$17^{8209}/_{31500}$	17
3.	Pfalz	608470	$19^{9970}/_{31500}$	19
4.	Oberpfalz und Regensburg .	467606	$14^{26606}/_{31500}$	15
5.	Oberfranken	501163	$15^{28663}/_{31500}$	16
6.	Mittelfranken	527866	$16^{23866}/_{31500}$	17
7.	Unterfranken und Aschaffenburg	592080	$18^{25080}/_{31500}$	19
8.	Schwaben und Neuburg .	558436	$17^{22936}/_{31500}$	18
	Summa	4,504,874	$138^{157874}/_{31500}$ $143^{374}/_{31500}$	143

Ad Num. 29542. praes. 10/7 49.

An sämmtliche k. Staatskommissäre und Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend empfangen die untengenannten Behörden Abschrift einer normativen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. M. zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung.

Augsburg, den 10. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden

v. Kolb.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Instruktion zum Gesetze vom 4. Juni v. Js. die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. ausser einigen Lücken auch einige Bestimmungen enthält, welche sich bei den letzten Wahlen nicht als zweckmäßig bewährt haben, so werden folgende ergänzende und abändernde Weisungen ertheilt:

1) Die unter Nro. III. 5. der Instruktion getroffene Anordnung, daß die Wahlen um 8 Uhr des Morgens zu beginnen haben ist nach der Erfahrung für die Urwähler auf dem Lande, welche schon früher ihren Feldgeschäften nachzugehen pflegen, sehr störend. Es werden deßhalb die Commissäre für die Urwahlen ermächtigt, den Beginn der Wahlen nach Maaßgabe der örtlichen Gewohnheiten auf eine frühere Morgenstunde anzuberaumen.

2) der umgekehrte Fall tritt bei den Wahlen der Abgeordneten ein. Da die Wahlmänner hiefür nur zum kleinsten Theile im Wahlorte selbst wohnen, die übrigen aber aus einer Entfernung herbeikommen müssen, welche bis 8 Uhr des Morgens nicht wohl zurückgelegt werden kann, so wird gestattet, daß der Beginn dieser Wahlhandlungen auf eine spätere Stunde, und zwar spätestens auf 10 Uhr des Morgens festgesetzt werde.

3) Nachdem die Wahlverhandlungen der Urwahlbezirke einen integrirenden Bestandtheil der Verhandlungen über die Wahl der Abgeordneten bilden, so wird die unter Nro. III. 12. der Instruktion getroffene Bestimmung dahin modificirt, daß diese Wahlverhandlungen statt an die k. Kreis-Regierung direct an den Wahl-Commissär für den zweiten Wahlact einzusenden sind, wogegen der königlichen Regierung durch den Urwahlcommissär nur eine Anzeige über das Ergebniß erstattet wird. —

4) Die bei den Urwahlen abgegebenen Wahlzettel dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind durch den Wahlausschuß zusammen zu packen, mit einem beliebigen Siegel zu versiegeln, und auf dem Umschlage mit einer kurzen Angabe des Inhalts und der Unterschriften der Ausschußmitglieder zu versehen, sodann aber für den Fall, als eine Prüfung derselben in Folge erhobener Wahl-Anstände nothwendig werden sollte, bei dem betreffenden k. Landgerichte (Landkommissariate) zu hinterlegen. Die Wahlzettel bei den Wahlen der Abgeordneten dagegen müssen, nachdem sie auf gleiche Weise verschlossen sein werden, mit den Wahlverhandlungen einbefördert werden.

5) Bei den letzten Wahlen sollen in einigen Wahlbezirken die Wahlzettel von einzelnen Individuen fabrikmäßig ausgefüllt, und sodann erst von den Wählern selbst unterzeichnet worden sein. Wenn auch der Art. 20. des Wahlgesetzes nur vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel verlangt, so liegt doch in dem Geiste des Gesetzes, wie in dem Eide der Wähler die moralische Verpflichtung, bei Abgabe ihrer Stimmen nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen, und daß dieses der Fall sei, durch eigene Ausfüllung der Wahlzettel zu beurkunden. Die Wahl-Commissäre haben deßhalb durch geeignete Belehrungen und Ermahnungen dahin zu wirken, daß bei den zweiten Wahlakten, bei welchen im Schreiben ungeübte Wähler wohl nur sehr selten sind, jeder Wahlmann die Namen der Gewählten selbst schreibe.

6) Obwohl das Wahlgesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Wahlhandlungen mit der wenigstmöglichen Unterbrechung durchgeführt werden sollen, so ist dieses doch schon in der Natur der Sache und in den Rücksichten auf die zum Theil aus der Ferne herbeigekommenen Wahlmänner begründet. Wenn daher wiederholte Scrutinien erfordert werden, so sind diese wo möglich noch an demselben, spätestens aber am darauffolgenden Tag vorzunehmen, damit die Wahlmänner nicht zu doppelten Reisen genöthigt werden.

München, den 7. Juli 1849.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Sekretär.

An dessen Statt der Ministerialrath,

Dillis.

Ad Num. 29726. praes. 11/7 49.

(Die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Verordnung vom 4. d. Mts. über die Wahl der Abgeordneten für den nächsten Landtag zu beschließen geruht, daß die Wahlen selbst nach Art. 15 des betreffenden Gesetzes

a) für die Urwahlen am Dienstag den 17. d. Mts.
b) für die Wahlen der Abgeordneten am Dienstag den 24. d. Mts. vorgenommen werden sollen, und zugleich für letztere Wahlen die Eintheilung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg in 6 Wahlbezirke genehmigt.

Diese Eintheilung sammt der Zahl der von jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten wird in nachstehender Uebersicht veröffentlicht.

Als Wahlkommissäre sind bestimmt:

1) für den Wahlbezirk Lindau, der kgl. Regierungsassessor v. Buchner;
2) für den Wahlbezirk Kaufbeuren, der kgl. Regierungsrath Raiser;
3) für den Wahlbezirk Mindelheim, k. Regierungsrath Freiherr v. Bibra;
4) für den Wahlbezirk Dillingen, der k. Landrichter Bauer daselbst;
5) für den Wahlbezirk Augsburg, der k. Regierungsrath und Stadtkommissär v. Kolb; und
6) für den Wahlbezirk Neuburg, der k. Landrichter und Stadtkommissär Heis daselbst.

Die Wahlen selbst haben früh um 9 Uhr in den Städten, von welchen der Wahlbezirk den Namen trägt, zu beginnen.

Sämmtliche aus den Urwahlen hervorgehende Wahlmänner werden aufgefordert, sich rechtzeitig am Wahlorte einzufinden, und dem Wahlkommissär vorzustellen; auch werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 17 des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. über die Wahl der Landtags-Abgeordneten zur Gültigkeit der Wahl zwei Drittheile der Wahlmänner anwesend sein müssen, und daß, wenn aus Mangel dieser Anzahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vorgenommen werden kann, die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen haben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt jedem aus der Urwahl hervorgegangenen Wahlmanne eine Legitimations-Urkunde, wozu denselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren ehestens zukommen wird, auszustellen, und bei deren Uebergabe vorstehende gesetzliche Bestimmung besonders in Erinnerung zu bringen.

Augsburg, den 11. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden.

Wilhelm, coll.

Uebersicht

der Wahlbezirke für die Landtagswahlen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Wahl-Bezirke.			Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.			Genau	Annähernd
I. Lindau	Landger.	Sonthofen	18061		
		Immenstadt	13632		
		Weiler	17355		
	Stadt	Kempten	8395		
		Lindau	4470		
	Landger.	Lindau	8245		
		Summa	70158	$2^{7158}/_{31500}$	2
II. Kaufbeuern	Landger.	Füssen	14584		
		Kempten	17303		
		Oberdorf	8952		
	Stadt	Kaufbeuern	4234		
	Landger.	Kaufbeuern	8064		
		Obergünzburg	10235		
		Buchloe	10429		
		Türkheim	15121		
		Summa	88922	$2^{25922}/_{31500}$	3
III. Mindelheim	Landger.	Grönenbach	14411		
		Ottobeuern	17171		
	Stadt	Memmingen	6821		
	Landger.	Mindelheim	15350		
	G.- u. P.-B.	Babenhausen	6726		
	Landger.	Illertissen	10329		
	G.- u. P.-B.	Weißenhorn	7495		
	Landger.	Roggenburg	11364		
		Summa	89667	$2^{26667}/_{31500}$	3
IV. Dillingen	Landger.	Neu-Ulm	5816		
		Günzburg	18549		
		Burgau	14371		
		Lauingen	14200		
		Dillingen	16642		
		Höchstädt	11605		
		Donauwörth	14299		
		Summa	95482	$3^{982}/_{31500}$	3

Wahl-Bezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
V. Augsburg	Landger. Krumbach	16388		
	G.- u. P.-B. Neuburg a/K.	3021		
	Landger. Zusmarshausen	15007		
	Schwabmünchen	12459		
	G.- u. P.-B. Mickhausen	1974		
	Landg. Göggingen	17111		
	Stadt Augsburg	38206		
	Landger. Wertingen	17565		
	Summa	121731	$3^{27231}/_{31500}$	4
VI. Neuburg	G.- u. P.-B. Mönchsroth	3086		
	Oettingen	11380		
	Wallerstein	8442		
	Stadt Nördlingen	6523		
	Landger. Nördlingen	6061		
	Wemding	7064		
	Monheim	12637		
	Stadt Neuburg	6680		
	Landger. Neuburg	17941		
	G.- u. P.-B. Harburg	7402		
	Bissingen	5260		
	Summa	92476	$2^{29476}/_{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Lindau	. . . . .	70158	$2^{27158}/_{31500}$	2
II. Kaufbeuern	. . . . .	88922	$2^{25922}/_{31500}$	3
III. Mindelheim	. . . . .	89667	$2^{26667}/_{31500}$	3
IV. Dillingen	. . . . .	95482	$3^{982}/_{31500}$	3
V. Augsburg	. . . . .	121731	$3^{27231}/_{31500}$	4
VI. Neuburg	. . . . .	92476	$2^{29476}/_{31500}$	3
	Summa	558436	$14^{117436}/_{31500}$ $17^{22936}/_{21500}$	18

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 59.** den 13. Juli 1849.

Inhalt: Die Bezahlung des Gesetzblattes vom Jahre 1848. — Bitte des Andreas Lohner um Einführung seiner Vorlagen, für Silberarbeiter, Gürtler u. s. w. in den technischen Schulen des Königreichs. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Niedersonthofen, k. Landgerichts Immenstadt. — Die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die kgl. Postanstalten. — Die Erledigung der Pfarrei Bühl. — Die im Jahre 1848 geschehenen Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Ansbach. — Erledigung der Pfarrei Berndorf. — Erledigung der Pfarrei Westheim. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28739. praes. 10/7 49.

An die königl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Bezahlung des Gesetzblattes vom Jahre 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 30. Mai, bezeichneten Betreffs werden die k. Rentämter von Schwaben und Neuburg hiemit beauftragt, für schleunigste Einhebung des festgesetzten Preises für das Gesetzblatt pro 1848 Sorge zu tragen.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß binnen 14 Tagen die Ablieferung an die k. Oberpostamts-Zeitungsexpedition in München erfolgen werde.

Augsburg, den 6. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regs.-Präsidenten.

v. Kopf, Director.

Richard, coll.

Ad Num. 29287. praes. 11/7 49.

An die k. Rektorate, resp. Subrektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, und der damit in Verbindung stehenden Handwerks-, Sonn- und Feiertagsschulen in Schwaben und Neuburg.

(Bitte des Andreas Lohner um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen, für Silberarbeiter, Gürtler u. s. w. in den technischen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst hoher Entschließung vom 2. l. Mts gestattet, daß das von Andr. Lohner herausgegebene Zeichnungswerk, „Orginalzeichnungen für Silberarbeiter und Bronçearbeiter", wovon bereits 2 Hefte mit je vier Vorlagen erschienen sind, bei dem Zeichnungsunterrichte an den technischen Unterrichtsanstalten benützt, und, sofern es die Mittel derselben gestatten, auf Rechnung der Realerigenz angeschafft werde.

Hievon werden obenstehende k. Behörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 8. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 29320. praes. 10/7 49.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Niedersonthofen, k. Landgerichts Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Ollarzried an den Pfarrer Joseph Achberger ist die Pfarrei Niedersonthofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Immenstadt und zählt 962 Seelen, eine Schule im Pfarrdorf und eine Filialschule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 593 fl. 55 kr., nämlich: 1) aus Realitäten 152 fl. 12 kr.; 2) aus Rechten 326 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 198 fl. 43 kr.; 4) an herkömmlichen Gaben 7 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 22 fl. 38 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 29123. praes. 10/7 49.

(Die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die kgl. Postanstalten betreffend.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Juli l. Js. treten bei den kgl. Postanstalten über die Nachnahme baarer Geldvorschüsse auf Fahrpostsendungen nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit.

1) Jeder Absender ist berechtigt, von der Postanstalt auf Fahrpoststücke jeder Gattung sowie auf Schriftenpakete, Schreiben und Briefe bei deren Versendung mit der Fahrpost einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, insoferne dieselben in Bayern oder in einem oder angrenzenden Postgebiete ausschließlich der Schweiz ihre Bestellung erhalten.

2) Die Größe des nachzunehmenden Betrages ist von dem Werth und Inhalt der Sendungen selbst durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derselben die Summa von 50 fl. nicht übersteigen.

3) Die Auszahlung der Nachnahmen selbst sind die Postanstalten übrigens dann erst zu leisten schuldig, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorschußzettel mit der Bestättigung zurückgelangt ist, daß die Sendung sammt dem darauf zuleistenden Vorschusse von den Adressaten ausgelöst worden ist.

Die möglichste Beschleunigung der Rückmeldung haben die Postanstalten von Dienstes wegen zu betreiben.

4) Zur Ligitimation bei Empfangnahme des Vorschusses wird dem Absender von der Aufgabspost eine Bescheinigung ausgefertigt und gegen deren Einziehung die Zahlung an die Vorzeiger geleistet.

5) Für den zu entnehmenden Vorschuß wird wie bisher eine Procuragebühr von 3 kr. für jeden Gulden in Anrechnung gebracht und kann dieselbe gleich der Taxe für die Sendung selbst entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe entrichtet werden.

Für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der Aufgabsbescheinigung haben die Postanstalten die doppelte normale Scheingebühr von 6 kr. anzusprechen.

6) Im Falle der Unbestellbarkeit einer mit Nachnahme abgefertigten Sendung ist der Aufgeber verbunden außer dem Porto für die Hin- und Zurücksendung auch die Procura-Gebühr an die Postanstalt zu vergüten.

München, den 2. Juli 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

praes. 12/7 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Bühl betreffend.)

Die Pfarrei Bühl bischöflichen Dekanats Weißenhorn und kgl. Landgerichts Untergünzburg ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti mit den vorschriftmäßigen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlag der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 10. Juli 1849.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. Allioli

V. d. a. g. R.

Spindler, Sekr.

Ad Num. 4712. praes. 11/7 49.

(Die im Jahre 1848 geschehenen Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirk Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

Den protestantischen Kirchen im Consistorialbezirke Ansbach sind im Laufe des Jahres 1848 nach den von den Decanaten vorgelegten Verzeichnissen nachbenannte Stiftungen und Schenkungen für kirchliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zugeflossen, welche als Beweise reger Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zeugen und unter dankbarer Anerkennung des von den Gebern bethätigten religiösen und kirchlichen Sinnes zugleich aber auch zur fernern Ermunterung der protestantischen Kirchengemeinden und einzelnen Gemeindeglieder hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Dekanatsbezirk Ansbach. Von sämmtlichen Kirchengemeinden 481 fl. 17 kr., darunter 100 fl. von Neukirchen als Fundationszuschuß zum dortigen Armenfond, 46 fl. von Sommersdorf zu einer Altar- und Kanzelbekleidung, 30 fl. von Unterbibert zu einer Taufsteinbekleidung und 49 fl. zu einem neuen Bahrtuch, dann 25 fl. von Westenberg zu einer Altarbekleidung.

2) Dekanatsbezirk Altdorf. Von sämmtlichen Kirchengemeinden 359 fl., darunter 200 fl. als Beitrag zu einem Gemälde in die Kirche zu Altdorf.

3) Dekanatsbezirk Augsburg. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 588 fl. 15 kr., darunter 100 fl. von der Gemeinde zu den Barfüßern, 66 fl. von der Gemeinde zum h. Kreuz.

4) Dekanatsbezirk Burghaslach. Von sämmtlichen Kirchengemeinden 130 fl. 8½ kr.

5) Dekanatsbezirk Dinkelsbühl. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden mit Ausnahme von Dorfkemathen und Weiltingen, zusammen 1575 fl. 12¾ kr., darunter 1200 fl. als Stiftung für die Wohlthätigkeit von dem verstorbenen Jakob Schwarz zu Dinkelsbühl, 95 fl. von Frankenhofen zur Anschaffung einer neuen Orgel und 141 fl. 23 kr. von Weibelbach zu Anschaffung eines vergoldeten silbernen Kelches, einer Patene und silbernen Hostienbüchse mit Kapsel.

6) Dekanatsbezirk Dittenheim. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 389 fl. 23 kr., darunter 25 fl. von Dittenheim als Fundationszuschuß zum Armenfond und 200 fl. von der Gemeinde zu Döckingen zur Umgießung einer Glocke in die dortige Kirche.

7) Dekanatsbezirk Ebermergen. Von den Kirchengemeinden Appetshofen, Oppertshofen und Brachstadt, Unterringingen nnd Wörnitzostheim 280 fl. 45 kr., darunter 70 fl. 28 kr. von Appetshofen als Beitrag zu den Kosten für Anschaffung zweier biblischer Gemälde in die dortige Kirche, 142 fl. von Oppertshofen und Brachstadt zur Altarbekleidung und zu Abendmahlsgefäßen, und 66 fl. von Wörnitzostheim und Rudelstetten zu Anschaffung eines Altargemäldes für die Kirche in Rudelstetten.

8) Dekanatsbezirk Markt Einersheim. Von sämmtlichen Kirchengemeinden mit Ausnahme von Renzenheim und Ziegenbach, 169 fl. 43 kr., darunter 25 fl. von Gnötzheim zu Anschaffung eines neuen Bahrtuches und 25 fl. von Hellmitzheim als Zufluß zum dortigen Armenfond.

9) Dekanatsbezirk Erlangen. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 3873 fl. 22 kr., darunter von Altstadt-Erlangen 2200 fl. als Legat der Fabrikantenwittwe Götz und 200 fl. als Legat von der Bäckerswittwe Neubauer daselbst, dann 852 fl. 33½ kr. von Baiersdorf als Vermächtniß von dem Konrad Goller daselbst, sämmtlich als Fundationszuflüsse zum Kirchenvermögen Altstadt-Erlangen und Baiersdorf.

10) Dekanatsbezirk Markt Erlbach. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 2984 fl. 31½ kr., darunter von der zur Pfarrei Markt Erlbach gehörigen Filialgemeinde Rennhofen 120 fl. 54 kr. zu kirchlichen Bedürfnissen überhaupt und 2690 fl. von Trautskirchen als Fundationszufluß zum dortigen Schulfond.

11) Dekanatsbezirk Feuchtwangen. Von sämmtlichen Kirchengemeinden 251 fl. 16 kr., darunter 100 fl. Legat von dem verstorbenen Pfarrer Zenker zu Dorfgütingen als Zufluß zum dortigen Kirchenvermögen.

12) Dekanatsbezirk Gunzenhausen. Von sämmtlichen Kirchengemeinden mit Ausnahme von Aha und Sausenhofen zusammen 826 fl. 51 kr., darunter von Gunzenhausen 100 fl. als Zuschuß zum dortigen Armenfond, 162 fl. 14 kr. von Unterwurmbach zur Verschönerung der dortigen Filialkirche, 80 fl. und 33 fl. zur Reparatur der Kanzel und der Orgel in der letztgenannten Kirche, 100 fl. vom Bauern J. Adam Reinwald in Brombach, Pfarrei Gräfenstein als Stiftung zum Wohlthätigkeitsfond und 25 fl. 24 kr. zur Verschönerung der dortigen Kirche, von Haundorf 100 fl. von der Wittwe Steinbauer in Eichenberg zur Herstellung des Altars in der Kirche zu Haundorf, 33 fl. von Pflaumfeld zur Kanzelbekleidung in dortiger Kirche und 40 fl. von Wald zur Altar- und Kanzelbekleidung.

13) Dekanatsbezirk Hersbruck. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 530 fl. 22 kr., darunter 60 fl. von Artelshofen zu Anschaffung zweier Tuchmäntel für die Leichenträger, 32 fl. von Eschenbach zur Anschaffung schwarzer Tuchmäntel für die Knaben bei Leichenbegängnissen, 30 fl. von Förrenbach zur Herstellung einer schwarzen Kanzel- und Altarbekleidung, 50 fl. von Worra als Zufluß zum Kirchenvermögen und 50 fl. von daher zur Reparatur der dortigen Kirchenorgel.

14) Dekanatsbezirk Insingen. Von den sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 191 fl. 45 kr., darunter 39 fl. zu Anschaffung eines vergoldeten Kelchs und zweier Altarleuchter, und 32 fl. von Gailnau zu Herstellung einer Altarbekleidung.

15) Dekanatsbezirk Kempten. Von den Kirchengemeinden Kaufbeuren und Aeschach zusammen 3203 fl. 30 kr., darunter von den Schmid'schen Eheleuten zu Kaufbeuren als Stiftungen 800 fl. zur dortigen Pfarrei und 2000 fl. für den Wohlthätigkeitsfond, dann 900 fl. von denselben zu Anschaffung 6 silberner Altarleuchter.

16) Dekanatsbezirk Leipheim. Von Bächingen und Reutti zusammen 29 fl.

17) " Leutershausen. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 186 fl. 5 kr., darunter 75 fl. von Weissenkirchberg zur Renovirung der dortigen Kirchenorgel.

18) Dekanatsbezirk Memmingen. Von den Kirchengemeinden St. Martin in Memmingen, Erkheim, Grönenbach und Steinheim zusammen 278 fl. 3 kr., darunter 100 fl. von St. Martin in Memmingen zu Anschaffung zweier Kommunionkelche 62 fl. 6 kr., von Grönenbach zur Bestreitung laufender kirchlicher Bedürfnisse, und 100 fl. als Beitrag zur Anschaffung einer neuen Orgel in die dortige Kirche.

19) Dekanatsbezirk Neustadt a/A. Von sämmtlichen Kirchengemeinden 439 fl. 59½ kr., darunter von Langenfeld 178 fl. 39 kr. zur Schuldentilgung für kirchliche Zwecke und von Unterlaimbach 102 fl. zur Altar- und Kanzelbekleidung und Anschaffung eines Kruzifixes und Altarleuchter.

20) Dekanatsbezirk Nördlingen. Von den Pfarrgemeinden Baldingen, Deiningen und Hohenaltheim 190 fl. 15 kr., darunter 72 fl. 42 kr. von Baldingen und 50 fl. von Deiningen als Zuschüsse zum Schulfond und 42 fl. von Hohenaltheim zur dortigen Wohlthätigkeitsstiftung.

21) Dekanatsbezirk Nürnberg. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden 115,844 fl. 34½ kr., darunter von dem verstorbenen Kaufmann Cramer zu Nürnberg als Vermächtnisse, nämlich a) 2000 fl. für das Waisenhaus, b) 5000 fl. für die Taubstummenschule, c) 350 fl. für die Maximilianshei-

lungsanstalt, d) 100,000 fl. für das neue Krankenhaus, e) 2000 fl. für den männlichen und weiblichen Krankenverein, f) 2000 fl. für die Anstalt der verwahrlosten Knaben und g) 2000 fl. für die Kleinkinderbewahranstalt in Wöhrd, dann 2000 fl. als Stiftung von dem Marktvorsteher Zacharias Plattner für die Kleinkinderbewahranstalt zu Thurmenberg, Pfarrei St. Jobst, und 38 fl. 49 kr. von der Kirchengemeinde zum heil. Geist in Nürnberg als Zuschuß zum Armenfond.

22) Dekanatsbezirk Oettingen. Von sämmtlichen Kirchengemeinden mit Ausnahme von Holzkirchen und Schopfloh, zusammen 238 fl. 1 kr., darunter 36 fl. von Oettingen zur Kanzelbekleidung und von der zur Pfarrei Heuberg gehörigen Filialkirchengemeinde Munningen 100 fl. zu Anschaffung eines Altargemäldes.

23) Dekanatsbezirk Pappenheim. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden mit Ausnahme von Dietfurt, zusammen 296 fl. 12 kr., darunter von Solnhofen als Schenkung zur neuen Kirche in Eichstädt 80 fl., zur Anschaffung eines vergoldeten Kelches mit Patene, und 86 fl. zur Herstellung verschiedener Baulichkeiten in dieser Kirche.

24) Dekanatsbezirk Roth. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden 126 fl. 54 kr., darunter 24 fl. von Rittersbach zu Anschaffung eines Kronleuchters in die dortige Kirche.

25) Dekanatsbezirk Rothenburg. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden mit Ausnahme von Neusitz, zusammen 1693 fl. 26 kr., darunter als Stiftungen 1000 fl. von Betwar zum dortigen Pfarrvermögen und 500 fl. von Leuzenbronn zum Wohlthätigkeitsfond, dann von daher als Zuflüsse zum Schulfond 47 fl. 32 kr. und 61 fl. 43 kr. zum dortigen Armenfond.

26) Dekanatsbezirk Schwabach. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden zusammen 572 fl. 50½ kr., darunter 25 fl. von Regelsbach zu Anschaffung eines Altartuches, dann von daher als Zuschüsse zum Kirchenvermögen 38 fl. 11¾ kr. und zum dortigen Armenfond 38 fl. 11¾ kr.

27) Dekanatsbezirk Thalmessingen. Mit Ausnahme von Alfershausen, Eisölden, Offenbau und Thalmannsfeld, von den übrigen Pfarrgemeinden 59 fl. 12 kr.

28) Dekanatsbezirk Uehlfeld. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden 744 fl. 6½ kr., darunter von Dachsbach als Stiftungen und zwar zur Kirche 600 fl. und 100 fl. zum Wohlthätigkeitsfond.

29) Dekanatsbezirk Uffenheim. Von sämmtlichen Pfarrgemeinden zusammen 851 fl. 17 kr., darunter von Uffenheim ein Vermächtniß von 600 fl. zur Reparatur der Orgel in der dortigen Stadtkirche und 28 fl. von Wallmersbach und Hohlach zur Anschaffung einer schwarztuchenen Altarbekleidung.

3) Dekanatsbezirk Wassertrüdingen. Von allen Kirchengemeinden, mit Ausnahme von Geilsheim und Schwaningen, 174 fl. 11 kr., darunter 24 fl. von Königshofen zu Anschaffung eines Bahrtuches.

31) Dekanatsbezirk Weißenburg. Von allen Kirchengemeinden: mit Ausnahme von Gundelsheim, 358 fl. 21 kr., darunter 50 fl. von Ettenstadt zu Anschaffung zweier neuer Bahrtücher und 25 fl. als Stiftung zur dortigen Kirche, 50 fl. von Hüttingen zu einem neuen Bahrtuch, 88 fl. von Trommetsheim zu Anschaffung von Altarleuchtern und eines Crucifixes und 30 fl. von Oberhochstadt zu einer Kanzelbekleidung.

32) Decanatsbezirk Windsbach. Von sämmtlichen Kirchengemeinden 357 fl. 27 kr., darunter 42 fl. von Dürrenmungenau zu Anschaffung eines silbernen Abendmahlkelches, Ciborium und Patene und 34 fl. 52 kr. von Neuendettelsau zu Anschaffung eines Krankenkelches nebst Zubehör.

33) Dekanatsbezirk Windsheim. Von den sämmtlichen Pfarrgemeinden mit Ausnahme von Markt Burgbernheim, Ergersheim, Ickelheim und Westheim zusammen 617 fl. 12 kr.; darunter als Zuflüsse 100 fl. von Herbelsheim zum dortigen Kirchenvermögen und 95 fl. von Unteraltenbernheim zum Kirchenvermögen daselbst, ferner von daher 287 fl. 10 kr. zu dem dortigen Kirchenbau und 25 fl. 24 kr. zu Anschaffung zweier Altarleuchter.

34) Dekanatsbezirk Zirndorf. Von sämmtlichen Kirchengemeinden zusammen 846 fl. 38 kr.; darunter als Zuflüsse 200 fl. von Ammerndorf zum dortigen Armenfond, 75 fl. von der

Kirchengemeinde St. Michael zu Fürth und 77 fl. von der Auferstehungskirche daselbst, beide Beträge zu dem dortigen Kirchenvermögen, 50 fl. von Groshabersdorf als Stiftung zur Kirche.

Ansbach, den 29. Juni 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella, Sekr.

praes. 11/7 49.

(Erledigung der Pfarrei Berndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Berndorf, Dekanats Thurnau, in Oberfranken, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich in folgender Weise.

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 25 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung für eine nicht sehr große Familie ausreichend 25 fl.; b) Gründe: 5 1/2 Tgw. Felder 36 fl., 5 1/8 Tgw. Wiesen 76 fl., 3/4 Tgw. Gärten 18 fl.

III. Einnahmen aus Rechten: a) ständige, grundherrliche Geldgefälle 9 fl. 6 1/4 kr.; b) Naturgefälle: 15 Schffl. 5 25/32 Mtz. Korn 146 fl. 52 kr., 10 Schffl. 4/32 Mtz. Gerste 68 fl. 13 1/2 kr.; 1 Schffl. 1 16/32 Mtz. Waiz. 15 fl. 2 1/2 kr., 5 Schffl. 1 24/32 Mtz. Haber 17 fl. 6 1/2 kr., 1 28/32 Mtz. Erbsen oder Linsen 3 fl. 5 3/4 kr.; ferner als eine Art Bodenzins 1 Klftr. altes oder 1 1/9 Klftr. bayerisches Gemäs, weiches Scheitholz 5 fl. 30 kr., 1/2 Schock weiches Reißholz 1 fl. 30 kr., vom ehemaligen Pfarrweiherlein am Steingarten: c) an unständigen Abgaben, Handlohn ꝛc. 40 fl. 47 1/2 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen 59 fl. 5 kr.

V. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben 8 fl. Summa 554 fl. 19 kr. Lasten 9 fl. Reiner Ertrag 545 fl. 19 kr.

Bayreuth, den 29. Juni 1949.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

praes. 12/7 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Decanats Weißheim betreffend.)

Bei der unter dem 13. März d. Js. vollzogenen Ausschreibung der Pfarrei Westheim, ist nicht bemerkt worden, daß nach Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend der Blutzehend ohne Entschädigung aufzuhören hat, was hiemit nachgeholt wird.

Ansbach, am 25. Juli 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella, Sekr.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. Juli 1849.	Pap.	Geld.	Den 12. Juli 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	80½	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	80½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	636	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	632

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 60.** den 17. Juli 1849.

Inhalt: Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Die Entwendung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Regenstauf. — Die Erledigung der Pfarrei Steinheim. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29575. praes. 14/7 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem den Distriktspolizeibehörden nachstehend eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 4. dieß kund gegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, für die örtliche Bekanntmachung derselben und überhaupt für die Ermittlung und Benachrichtigung der in ihrem Bezirke vorhandenen Betheiligten gehörig Sorge zu tragen, sodann deren Erklärung zu Protokoll zu nehmen und die Verhandlungen oder Fehlanzeigen nach Ablauf von vier Wochen hieher vorzulegen.

Augsburg, den 10. Juli 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.

Wilhelm, coll.
77

Abdruck.

Die im Jahre 1823 gegründete Pensionsanstalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten hat schon seit dem Jahre 1837 nachdem einerseits ihre statutenmäßigen Verbindlichkeiten sich als zu hoch gestellt erwiesen, andererseits die Beiträge der Mitglieder zu fließen gänzlich aufgehört hatten, ihre Pensions-Zahlungen eingestellt.

Die Auflösung der Anstalt ist seither nicht erfolgt, sondern lediglich ihre statutenmäßige Wirksamkeit suspendirt geblieben.

Das Vermögen derselben ist bis jetzt von dem früheren Comité fortverwaltet, und dessen Rente nach Abzug der Verwaltungskosten admassirt worden. Dasselbe bestand am Schlusse des vorigen Jahres nach der Rechnung pro 1848

a) in verzinslichen Capitalien im Gesammtbetrage von 16065 fl.
b) einem Kassareste von 570 fl. 16 kr. 2 pf.
c) einem Inventarswerthe von 15 fl. 36 kr.

Hiezu kommen die bedeutenden Rückstände der Vereinsmitglieder an ihren statutenmäßigen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen, auf deren Nachzahlung die Anstalt rechtlichen Anspruch hat.

Das Verwaltungskomité ist längst von der statutenmäßigen Anzahl von 5 Mitgliedern auf zwei, nämlich den Stadtschreiber Mandl und den pensionirten Gerichtshalter Bachmaier zu Erding zusammengeschmolzen, welche gleichfalls auf Enthebung von dieser Verwaltung und Freigebung ihrer Cautionen dringen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher kraft der ihr nach §. 3 den Vereinsstatuten vom 29. März 1823 (Reggs.-Bl. per 413) zustehenden Curatel berufen, die Erneuerung dieses Comités zu bewirken und hiemit den wiederholten Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung und billigen Befriedigung der verschiedenen Ansprüche der noch lebenden Mitglieder, welche ihren Austritt aus der Anstalt noch nicht erklärt haben, sowohl, als insbesondere der Bezugs berechtigten Relikten verstorbener Mitglieder zu verbinden, und auf diese Weise die Anstalt, deren fernerer Fortbestand in ihrer dermaligen Lage keinem Theile Nutzen bringt, und mit statutengemäßer Wirksamkeit, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht möglich ist, entweder ihrer nothwendigen Umgestaltung oder Auflösung entgegenzuführen, oder wenigstens bis dahin die pensionsberechtigten Relikten in den Bezug einer nach den Mitteln der Anstalt reduzirten Pension zu setzen.

Zu diesem Behufe ist vor Allem nothwendig, den dermaligen Bestand der Mitglieder und der bezugsberechtigten Relikten, dann das Maß ihrer Ansprüche an die Anstalt kennen zu lernen um hienach die weiteren Maßnahmen bemessen und die Erklärungen der Betheiligten entweder im Wege der Correspondenz mit den Einzelnen oder im Wege der Berufung einer General-Versammlung erholen zu können, und auf diese Weise gültige Vereinsbeschlüsse zu erzielen.

Es ergeht daher hiemit öffentliche Aufforderung an sämmtliche Mitglieder des bezeichneten Pensions-Vereins, binnen 4 Wochen bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnorts, ihre Namen mit der Erklärung anzugeben, ob sie Mitglieder des Pensions-Vereins zu verbleiben gesonnen, und ihre rückständigen Eintritts-Einzahlungen und Jahresbeitäge zu leisten bereit sind.

Gleiche Aufforderung ergeht an die Wittwen und Waisen der verstorbenen Vereinsmitglieder und der Vormünder zur Angabe ihres Namens und Wohnorts, dann zur vorläufigen Liquidation der bereitsfälligen Pensions-Ansprüche in obiger Weise.

Auf die binnen bezeichneter Frist sich nicht Meldenden wird, soferne sie auf andere Weise nicht noch rechtzeitig ermittelt werden, bei den ferneren Maßnahmen kein weiterer Bedacht genommen werden und werden sich dieselben die nachtheiligen Folgen einer solchen Versäumniß selbst zuzuschreiben haben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern haben für die örtliche Bekanntmachung vorstehender Ausschreibung und überhaupt für die Ermittlung und Benachrichtung der in ihrem Bezirke wohnenden Betheiligten geeignet Sorge zu tragen, sodann deren Erklärung zu Protokoll zu nehmen und die Verhandlungen oder Fehlanzeige nach Ablauf von 4 Wochen anher vorzulegen.

München, den 4. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Oberbayern.
Beuning, Präsident.

Dübois, Sekr.

Ad Num. 29905. praes. $^{12}/_{7}$ 49.

An sämmtliche Stadtkommissäre und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Entwerdung des Amtssiegels des k. Landgerichts Regenstauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten genannten Behörden empfangen anliegend einen Abdruck von der unterm 3. Juli d. Js. im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen Ausschreibung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 12. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Von dem k. Landgericht Regenstauf wird seit dem 19. vorigen Monats dessen in Messing gravirtes, ovales Amtssiegel zum Schwarzdrucke mit eisernem 4 Zoll hohem Stempel vermißt.

Der Name Regenstauf ist auf dem Siegel abgetheilt gravirt:

„Regen-
stauf.“

Bei dem neuen in Ausführung begriffenen Siegel wird diese Abtheilung zum Unterschiede vermieden und der Name

„Regenstauf“

in continuo gravirt.

Hievon erhält die untengenannte Behörde Kenntniß zur Späheverfügung und mit

dem Auftrage, die Aufmerksamkeit auf Fertigungen des k. Landgerichts Regenstauf nach oben bezeichneten Datum zu richten.

Regensburg, den 3. Juli 1849.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
Kammer des Innern.
I. a. P.
v. Lottner. Augustin.

Ad Num. 4712. praes. 11/7 49

(Die Errichtung neuer Postanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 10. ds. wird in dem Markte Riedenburg in der Oberpfalz eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet, und tägliche Karriolpostfahrten über Kelheim mit Saal in unmittelbare Postverbindung gebracht, so daß von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, sowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpostsendungen nach und von Riedenburg durch die Postanstalt direkte befördert werden können.

München, den 10. Juli 1849.

General Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.
Tauber.

---

praes. 16/7 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinheim Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Caflisch ist die Pfarrei Steinheim, Dekanats Memmingen erledigt worden und wird dieselbe Behufs ihrer Wiederbesetzung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen a) an baarem Geld 237 fl. 54 kr. b) aus Naturalien: 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vgl. 1 1/2 Schz. Kern à 13 fl. 10 kr. = 84 fl. 5 1/4 kr.; 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Schz. Roggen à 9 fl. 5 kr. = 56 fl. 18 kr.; 4 Mtz. 3 Vgl. 3 1/2 Schz. Feesen à 3 fl. 13 kr. = 3 fl. 48 kr.; 4 Mtz. 2 Vgl. 2 Schz. Gerste à 7 fl. = 5 fl. 42 1/4 kr.; 4 Mtz. 3 Vgl. 3 1/2 Schz. Haber à 4 fl. 15 kr. = 3 fl. 13 3/4 kr.; 3 Schober Roggenstroh à 4 fl. 3 kr. = 12 fl. 9 kr.; 3 Schober Feesenstroh à 3 fl. 13 kr. = 9 fl. 39 kr.; 1 Schober Gerstenstroh à 2 fl. 57 kr. = 2 fl. 57 kr.; 2 Schober Haberstroh á 4 fl. 15 kr. = 8 fl. 30 kr.; 5 Hahnen und 12 Hühner 3 fl. 39 kr. 16 Klftr. Fichtenholz á 4 fl. 64 fl.; 1 3/4 Klftr. Birkenholz à 6 fl. = 10 fl. 30 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien 4 fl.;

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst den übrigen Oekonomie-Gebäuden in dem besten baulichen Zustande befindet 30 fl. desgleichen von 3 3/4 Tgw. Wiesen 41 fl. 2 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 41 fl. 42 kr.

Ansbach, am 5. Juli 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.
v. Hussell. Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 61.** den 20. Juli 1849.

Inhalt: Den Abschied über die Verhandlungen des Landrathes von Schwaben und Neuburg pro 18⁴⁹/₅₀. — Die herumziehenden Comödianten, Springer, Gaukler ꝛc. — Heimliche Entfernung des Köhlersohnes Paulus Gnad zu Großgründlach, kgl. Landgerichts Erlangen. — Das Ergebniß der zum Besten der Abgebrannten zu Inningen veranstalteten Sammlung. — Die Funktion eines zweiten Staatsanwaltes bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle zu Feuchtwangen. — Die Erledigung der Pfarrei Sonthofen, Dekanats Pappenheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Ad Num. 29430. praes. 18/7 49.

(Den Abschied über die Verhandlungen des Landrathes von Schwaben und Neuburg pro 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 2. bis 11. Oktober v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18^{46}/_{47}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfskassa für das Jahr $18^{46}/_{47}$

mit einer Einnahme von	10,441 fl. 28 kr. 4 hl.
mit einer Ausgabe von	9,746 „ 45 „ 7 „
sonach mit einem Aktivrest von	694 fl. 42 kr. 5 hl.
dann mit einem Vermögensstande von	45,893 „ 20 „ 1 „

wurde von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es sind hiernach diese Ergebnisse in die Rechnung des Jahres $18^{47}/_{48}$ überzutragen.

Die Aktiv-Ausstände bei dieser Kasse haben im Jahre $18^{46}/_{47}$ die namhafte Summe von 3051 fl. 30 kr. erreicht.

Wenn auch bei der vorhergegangenen Theuerung der Lebensmittel und Lähmung aller Erwerbsverhältnisse Schonung in Beitreibung dieser Ausstände gerechtfertigt war, so haben nun in Folge einer überaus gesegneten Ernte diese ungünstigen Umstände ihr Ende erreicht.

Wir finden Uns deßhalb veranlaßt, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg auf das in dem Landraths-Abschiede vom 12. Februar 1847 wegen der möglichsten Minderung und allmähligen Beseitigung dieser Ausstände Ergangene nachdrucksamst zu verweisen.

B. Durch die Ausantwortung des Betrages von 1000 fl. aus dem Vermögensreste des aufgelösten Kreishilfsvereins an die Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer in Schwaben und Neuburg, dann durch die Ueberweisung des übrigen Aktivbestandes dieses Vereins an die Kreishilfskassa, worüber dem Landrathe der Nachweis vorgelegt wurde, erscheint dieses Rechnungswesen als bereinigt.

C. Die Rechnungen über die Kreisfonds für das Jahr $18^{46}/_{47}$ entziffern folgende Ergebnisse, und zwar:

a) über die Fonds für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Zwecke

eine Einnahme von	682,111 fl. 57 kr. 1 pf.
eine Ausgabe von	676,311 „ 23 „ 3 „
sonach einen Aktivrest von	5,800 fl. 33 kr. 2 pf.

welcher sich aber nach Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben aus der IV. Finanzperiode und zurück auf 6,136 fl. 41 kr. 1 pf. erhöht.

b) über die Fonds für fakultative Zwecke

eine Einnahme von	18,306 fl. 43 kr. 1 pf.
eine Ausgabe von	21,812 „ 30 „ 1 „
sohin einen Passivrest von	3,505 fl. 47 kr. — pf.

der sich durch Hinzurechnung des aus der IV. Finanzperiode und zurück hervorgegangenen Pas-

stivrestes, welcher in der Rechnung für nothwendige Zwecke dem Aktivreste zugesetzt wurde, auf die Summe von 3,841 fl. 54 kr. 3 pf. beziffert.

Der Landrath hat diese Rechnungen als richtig anerkannt und es sind nunmehr die Ergebnisse derselben in die Rechnungen des nächsten Jahres überzutragen.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Kreisfonds-Hauptrechnung und der Rechnungen der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen gemachten Bemerkungen eröffnen Wir Nachstehendes:

1) Wegen des Vorschusses von 460 fl. 56 kr. für Bauten an der Kirche und dem Pfarrhause zu Buchloe hat es bei der von dem Landrathe gebilligten ausstandsweisen Fortführung in der Kreiskassarechnung bis zum Ausgange des obwaltenden Rechtsstreites zu verbleiben.

2) Die dem Landrathe zugesicherte Rückvergütung des Betrags von 171 fl. für Beseitigung von Geschäftsgebrechen bei dem kgl. Landgerichte Burgau, welcher in der Rechnung des Rentamts Wettenhausen als Ausstand aufgeführt erschien, ist inzwischen vollzogen worden. Dieser Betrag ist daher in der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{47}/_{48}$ in Einnahme zu bringen.

3) Mit dem Fournirschneider Balthasar Kuchler in München ist wegen der Schuld von 600 fl., mit welcher er der polytechnischen Schule in Augsburg für eine abgegebene Maschine haftet, ein Vergleich abgeschlossen worden, worüber dem Landrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft Mittheilung zu machen ist.

4) Ingleichen sind bezüglich des Rückersatzes eines dem Professor Decher geleisteten Reisekosten Vorschusses von 120 fl. die entsprechenden Anordnungen getroffen worden.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18^{48}/_{49}$.

Für das Jahr $18^{48}/_{49}$ berechnet sich vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von $18^{47}/_{48}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge die Prinzipalsumme sämmtlicher direkter Steuern auf 1,080,056 fl., sonach ein Steuerprozent auf 10,800 fl. 33 kr. 2 pf.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18^{48}/_{49}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{48}/_{49}$ aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Nothwendige Ausgaben.

Cap. I.

Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1. Appellations-, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz .	58,190 fl. — kr. — pf.
§. 2. Kreis- und Stadtgerichte, dann Wechselgericht I. Instanz . .	50,325 „ 58 „ — „
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	270 „ — „ — „
Summe des Cap. I.	108,785 fl. 58 kr. — pf.

Cap. II.

Etat des Staats-Ministeriums des Innern.

Ausgaben auf die Landraths-Versammlung:

§. 1. Diäten und Reisekosten	1,500 fl.	— kr. — pf.
§. 2. Regie	300 „	— „ — „
Summe des Cap. II.	1,800 fl.	— kr. — pf.

Cap. III.

Etat der Landgerichte, gemeinschaftlich zwischen dem Staats-Ministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern.

A. Besoldungen und Nebenbezüge.

§. 1. Der Landrichter	101,246 fl.	45 kr. 1 pf.
§. 2. Der Assessoren und Aktuare	38,528 „	— „ — „
§. 3. Der Gerichtsdiener	28,118 „	— „ — „

B. Unständige Funktionsbezüge

der Landrichter nach der Verordnung vom 25. August 1838 Art. III. .	5,643 fl.	— kr. — pf.

C. Regiekosten der Landgerichte.

§. 1. Bureaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporti und Botenlöhne Miethzinse für Amts-Lokalitäten und kleine Reparaturen in denselben	7,153 fl.	18 kr.	1 pf.
§. 2. Tag-Gebühren für Funktionäre zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher . .	2,400 „	— „	— „
§. 3. Ständige Bauausgaben	1,156 „	— „	— „
Summe des Kap. III.	184,245 „	3 „	2 „

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studien-Anstalten	41,804 fl.	38 kr.	— pf.
§. 2. Schullehrer-Seminarien	11,243 „	40 „	— „
§. 3. Deutsche Schulen, einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienst-Gründe	40,932 „	27 „	— „
§. 4. Ständige Bauausgaben	2 „	— „	— „
§. 5. Reservefond	3,050 „	— „	— „
Summe zu A.	97,033 „	16 „	1 „

B. Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,784 fl.	30 kr.	— pf.
§. 2. Landgerichtsärzte	19,412 „	30 „	— „
§. 3. Hebammen	80 „	47 „	2 „
Summe zu B.	21,277 „	47 „	2 „

C. Wohlthätigkeit.

Auf Verpflegung und Transport der Heimatlosen	4,033 fl.	49 kr.	— pf.
Summe zu C.	4,033 „	49 „	— „

D. Industrie und Kultur.

1. §. Polytechnische Schule in Augsburg	9000 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule daselbst	4800 „	— „	— „
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen	200 „	— „	— „
Summe zu D.	14,000 „	— „	— „

E. Straßen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	21,649 fl.	30 kr.	— pf.
§. 2. Unterhaltung der Straßen	118,569 „	1 „	— „
§. 3. Unterhaltung der Brücken	10,597 „	59 „	— „
Summe zu E.	150,816 „	30 „	— „
Hiezu „ „ D.	14,000 „	— „	— „
„ „ „ C.	4,033 „	49 „	— „
„ „ „ B.	21,277 „	47 „	2 „
„ „ „ A.	97,033 „	16 „	1 „
Summe des Cap. IV.	287,161 „	22 „	3 „

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung	38,854 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Reservefond	— „	— „	— „
Summe des Cap. V.	38,854 „	— „	— „

Cap. VI.

Allgemeiner Reservefond.

	3,218 fl.	16 kr.	3 pf.
Summe des Cap. VI.	3,218 „	16 „	3 „

Zusammenstellung.

Summe des Cap. I.	108,785 fl.	58 kr.	— pf.
„ „ „ II.	1,800 „	— „	— „
„ „ „ III.	184,245 „	3 „	2 „
„ „ „ IV.	287,161 „	22 „	3 „
„ „ „ V.	38,854 „	— „	— „
„ „ „ VI.	3,218 „	16 „	3 „
Summa A. der nothwendigen Ausgaben	624,064 „	41 „	— „

B. Fakultative Ausgaben.

§. 1. Beitrag zu dem Bedarfe der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg	1,600 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Beiträge zu dem Bedarfe der übrigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen des Regierungs-Bezirks, und zwar:			
a) in Kaufbeuren	114 „	— „	— „
b) „ Kempten	1,410 „	— „	— „
c) „ Nördlingen	763 „	— „	— „
§. 3. Für den Bedarf der Kreis-Irren-Anstalt zu Irrsee	6,200 „	— „	— „
§. 4. Für drei Freiplatze im Taubstummen-Institute zu München	375 „	— „	— „
§. 5. Zur Unterstützung der Taubstummenschule in Lauingen	800 „	— „	— „
§. 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht	250 „	— „	— „
§. 7. Für ein Stipendium an der Landwirthschaftsschule in Schleißheim	150 „	— „	— „
§. 8. Für einen Freiplatz in dem Blinden-Institute zu München	125 „	— „	— „
§. 9. Zuschuß zu der Gebär-Anstalt in München	500 „	— „	— „
§. 10. Zur Unterstützung der Augenheil-Anstalt des Hofrathes Dr. Reisinger im Krankenhause zu Augsburg	200 „	— „	— „
§. 11. Für einen Freiplatz in dem Institute für krüppelhafte Kinder in München	100 „	— „	— „
§. 12. Beitrag zu den Vereinen für Veredlung des Hopfen-Baues in Memmingen	100 „	— „	— „
§. 13. Beitrag zur Bestreitung des Lehrgeldes für arme Knaben im Donaumoose und in der Gemeinde Altenberg	500 „	— „	— „
§. 14. Beitrag zum Unterhalte von Distriktsstraßen	3,300 „	— „	— „
§. 15. Beitrag zur Bestreitung des Lehrgeldes für arme Knaben der Gemeinde Königsbrunn auf dem Lechfelde	200 „	— „	— „
§. 16. Beitrag zur Erziehung taubstummer Mädchen in dem Institute der Franziskanerinnen zu Dillingen	250 „	— „	— „
§. 17. Beitrag zu der Heilanstalt des Hofrathes Dr. Reisinger für arme Bruchkranke	50 „	— „	— „
§. 18. Reservefond	1,224 „	38 „	1 „
Summa B. der fakultativen Ausgaben	18,811 „	38 „	1 „

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den nothwendigen Ausgaben, und zwar:

a) an Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre, nämlich rückständige Kreisumlagen	42 fl. 8 kr. — pf.
b) an Einnahmen des laufenden Jahres:	
§. 1. Die allgemeine Schuldodation und Verbesserung derselben . .	91,137 fl. 48 kr. 1 pf.
§. 2. Die besondere fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für Erziehung und Bildung	5,652 „ 1 „ — „
§. 3. Der durchlaufende Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe .	1,900 „ — „ — „
§. 4. Der allgemeinen Netto-Aversalzuschuß zu dem Gesammtbetrage der Kreislasten	459,745 „ 31 „ 3 „
§. 5. Der besondere Zuschuß zum Unterhalte der in der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstrassen	2945 „ — „ — „
§. 6. Deßgleichen zum Unterhalte der in der IV. Finanzperiode neu angelegten Staatsstrassen mit	823 „ — „ — „
§. 7. Der besondere Zuschuß aus Centralfonds für die politechnische Schule in Augsburg	9,000 „ — „ — „
§. 8. Deßgleichen für die Miethzins-Entschädigung des Landrichters in Neu-Ulm auf solange das neue Landgerichts Gebäude nicht bewohnbar sein wird	70 „ — „ — „
§. 9. Ebenso wegen verminderten Ertrages der Kreis-Umlage . . .	1262 „ 22 „ — „
§. 10. Deßgleichen wegen Zulagen an Diäten und Pferdgeld-Aversen für die Baukondukteure	1225 „ — „ — „
§. 11. Besonderer Zuschuß für einen zweiten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Neuulm auf die Dauer des Festungsbaues . .	140 „ — „ — „
§. 12 Deßgleichen zur Bestreitung der Gehaltsbezüge des Rathes extra statum bei dem Appellations-Gerichte in Neuburg	1584 „ 30 „ — „
§. 13. Deßgleichen zur Deckung der vermehrten Bauausgaben des Landgerichts Roggenburg bis zum Schlusse der laufenden Finanzperiode .	36 „ — „ — „
§. 14. Ebenso zur Bestreitung der Gehaltsbezüge des Rathes extra statum bei demselben Gerichtshofe	2929 „ 30 „ — „
§. 15. Ebenso zur Deckung des Gehalts eines Protokollisten extra statum bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg	661 „ 30 „ — „
§. 16. Deßgleichen für einen dritten Eisengerichtsdienersgehilfen bei diesem Gerichte	216 „ — „ — „
§. 17. Deßgleichen für die Aufstellung eines Assessors extra statum bei dem Landgerichte Ottobeuren	592 „ — „ — „

§. 18 Die Kreisumlage zu 4½ % vom Steuerprinzipale im Nettobetrage von; 44,102 fl. 20 kr. — pf.

deren Erhebung Wir anordnen.

Summa der Deckungsmittel für die nothwendigen Ausgaben 624,064 fl. 41 kr. — pf.

B. Bei den facultativen Ausgaben:

und zwar:

a) an Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre und zwar an rückständigen Kreisumlagen aus der III. u. IV. Finanzperiode . . . 31 „ 21 „ — „

b) an Einnahmen des laufenden Jahres, nämlich die Kreis-Umlage zu 1⅔ % vom Steuerprinzipale im Nettobetrage von . . . . . 17,640 „ 56 „ — „

deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

c) Verfügbarer Reservefond aus dem Vorjahre $18^{46}/_{47}$ . . . . 303 „ 23 „ 3 „

d) Unverwendeter Reservefond bei dem Etat der facultativen Zwecke pro $18^{37}/_{38}$, $18^{38}/_{39}$ samt den angefallenen Depositalzinsen . . . 835 „ 57 „ 3 „

Summa der Deckungsmittel für facultative Zwecke 18,811 fl. 38 kr. 2 pf.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths eröffnen Wir Nachstehendes:

1) Die Gewährung des Antrages auf Befreiung des Schullehrer-Seminarsfonds zu Lauingen von den Pensionen der vormaligen Inspektoren Schwarz und Haindl ist durch deren Verwendung in anderweitigen Dienstverhältnissen bedingt.

Wenn Wir auch auf die Verwirklichung dieser Bedingung fortgesetzt sorgfältigst Bedacht genommen wissen wollen, so können hiebei doch mehrfache Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden.

Wir beauftragen Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte Kenntniß zu geben, warum die Wiederverwendung dieser Pensionisten bisher nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

2) Gerne nehmen Wir den Dank des Landraths für die aus Centralfonds bewilligten Zuschüsse zu den Straßenbauten entgegen, sowie dessen Anerkennung, daß den Staatsstraßen durch zweckmäßige Bearbeitung eine nicht unbedeutende Verbesserung geworden ist.

Die gewünschte besondere Nachhilfe bei der als schadhaft bezeichneten Strecke zwischen Kellmünz und Ulm ist durch Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg bereits bewirkt worden.

3) Wegen geeigneter Lagerung und rechtzeitiger Verwendung des Steinmaterials an engen Straßenzügen ist entsprechende Verfügung getroffen.

Es ist Unser entschiedener Wille, daß bei Ausbesserung der Straßen der Verkehr weder gehemmt, noch belästigt und in dieser Hinsicht von allen Behörden die dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften pünktlich vollzogen werden.

4) Der geminderte Preis der Lebensmittel läßt hoffen, daß der wirkliche Bedarf für Ver-

pflegung und Transport der Heimatlosen den auf 4033 fl. 49 kr. berechneten Voranschlag nicht erreichen werde.

Dieser Voranschlag ist gegen dem im Jahre $18^{47}/_{48}$ sich ergebenen Bedarf von 4,474 fl. 33½ kr. bereits ernicdrigt, es beruht daher die Annahme des Landrathes, als ob hierin eine Erhöhung eingetreten sey, auf einem Irrthume.

5) Wegen Errichtung einer Gewerbschule mit zwei Kursen in der Stadt Memmingen sind Erhebungen eingeleitet, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, wie einer weitern Vermehrung unvollständiger Gewerbschulen wegen der hiemit verknüpften Zersplitterung der Kräfte manche Bedenken entgegenstehen.

6) die Bitte des Landrathes um Ernennung des leitenden Arztes und des Verwalters an der Kreis-Irren-Anstalt zu Irrsee haben Wir durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 23. März l. Js. willfahrt, wornach die Eröffnung besagten Anstalt in Bälde bevorsteht.

Was die Zweckmäßigkeit der in genannten Anstalt bestehenden Heitzungs-Vorrichtungen anlangt, so hat der Landrath hiegegen Bedenken angeregt. Nachdem jedoch dieselben nicht näher bezeichnet, noch genauer begründet sind, so vermögen Wir hierauf eine besondere Entschließung *nicht zu erlassen.*

Wir beauftragen übrigens Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg, die von ihr in dieser Hinsicht angeordneten Versuche und Beobachtungen fortsetzen zu lassen, durch deren Ergebniß die deßfalls zu treffenden Verfügungen bedingt erscheinen.

7) Nach dem Antrage des Landrathes sind bei dem Voranschlage der facultativen Ausgaben

a) für Bestreitung des Lehrgeldes armer Knaben aus der Gemeinde Königsbrunn auf dem Lechfelde . . . . . 200 fl. — kr. — pf.

b) als Beitrag zur Erziehung armer taubstummer Mädchen in dem Institute der Franziskanerinnen zu Dillingen . . . . . 250 „ — „ — „

c) als Beitrag zu der Heilanstalt des Hofraths Dr. Reisinger zu Augsburg für arme Bruchkranke . . . . . 50 „ — „ — „

eingestellt worden, wonach sich der Reservefond pro $18^{48}/_{49}$ auf . . 1,224 „ 38 „ 1 „ entziffert.

Nachdem aber gemäß der Kreisfondsrechnung für facultative Zwecke pro $18^{46}/_{47}$ ein Passivrest von 3841 fl. 54 kr. 3 pf. besteht, welcher auf das Jahr $18^{47}/_{48}$ übergegangen ist, so muß im Laufe des gegenwärtigen Jahres der erwähnte Spezialreservefond mit 1224 fl. 38 kr. 1 pf. zunächst zur Tilgung jenes Passivrestes verwendet werden. In gleicher Weise kann auch der mit 3300 fl. vorgesehene Beitrag zur Unterhaltung von Distriktsstrassen für diesen Zweck nur unter der Voraussetzung und in so weit zur Verwendung gelangen, als er zur Deckung des bezeichneten Passivrestes nicht erforderlich ist.

VI.

Voranschläge der Strassen-Neubauten.

Der von dem Landrathe geprüfte und ohne Erinnerung befundene Voranschlag für den Ausbau der Strasse von Pöttmes durch das Donaumoos nach Neuburg ist nach den gegebenen Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

1) Durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 8. November 1848 (Reggs.-Blatt S. 1081) sind jene in Folge des vorhergegangenen Nothfonds angeordneten Beschränkungen des Getreidhandels beseitigt, welche der Landrath entfernt zu sehen wünscht, folglich ist dem dießfälligen Antrage des Landraths bereits stattgegeben.

2) Willfahrend der Bitte des Landrathes erneuern Wir die Bestimmung, daß auf die Nachzucht und Erhaltung des Birkenholzes im Interesse der Gewerbe stets die gebührende Rücksicht genommen werde.

Ohnehin braucht die Ansicht des Landrathes, als werde aus Gründen der Forstkultur die Ausrottung des Birkenholzes beabsichtiget, lediglich auf einer irrthümlichen Auffassung forstwirthschaftlichen Zwischennutzungen, welchen diese Holzart in der Regel zufällt.

3) Die Angabe des Landrathes, daß in manchen Gegenden die Abgabe der Laubstreu aus den Staatswaldungen erschwert werde, ist durch bestimmte Thatsache nicht belegt. Gleichwohl sehen Wir Uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß diese Waldnutzung vorerst zur Befriedigung der auf den Staats-Waldungen haftenden Streurechte verwendet werden müße, weßhalb nur dasjenige, was außerdem an Laub und Streu ohne Gefährdung der Waldsubstanz abgegeben werden kann, nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen an Landwirthe gegen eine billige Taxe verabreicht werden darf.

Dabei gewärtigen Wir zuversichtlich, daß Unsere Forstbehörden im Vollzuge der hierüber ertheilten Anordnungen dem Bedürfniß der Landwirthe jede mögliche Rücksicht angedeihen lassen werden.

4) Bezüglich der Verpflegung durchziehender vaterländischer Truppen haben Wir durch erhöhte Vergütungssätze den Quartierträgern eine angemessenere Entschädigung als vordem gewährt.

Der Bitte des Landrathes, dem erhöhtem Vergütungssatze eine Rückvergütung auf die Zeit vor Unserer deßfalls erlassenen Anordnung einzuräumen, vermögen Wir aber um der daran sich knüpfenden Consequenzen willen nicht zu entsprechen.

5) Der Vollendung des bayerischen Eisenbahnzuges ist Gegenstand Unserer besondern Fürsorge. Die begonnenen Eisenbahnbauten wurden auch im Laufe des gegenwärtigen Jahres, soweit es die ernstbewegten Zeitverhältnisse nur immer gestatteten, gefördert, wobei der dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg angehörige Theil vorzügliche Berücksichtigung gefunden hat.

Indem Wir dem Landrathe auf die von ihm mit Umsicht und gewissenhafter Fürsorge für die Angelegenheiten des Regierungsbezirkes gepflogenen Verhandlungen diesen Abschied ertheilen, erwiedern Wir die von demselben Uns dargebrachte Versicherung unwandelbarer Treue und Ergebenheit mit dem Ausdrucke Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. Juli 1849.

Max.

Dr. v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, Dr. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Sch. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29575. praes. 29/7 49.

An die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Der herumziehenden Comödianten, Springer, Gaukler ꝛc. ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat in neuerer Zeit zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, daß die Ausschreibungen vom 24. April 1836, Nr. 19004 vom 17. April, und 2. Juni 1844, dann vom 24. November 1845 (Krsblt. v. 1844 S. 381 und 523, dann von 1845 S. 1077 herumziehende Comödianten, Gaukler und andere Schaukünstler betreffend,) wornach den Polizeibehörden untersagt ist, herumziehenden Comödianten, Schauträger und dergleichen die polizeiliche Bewilligung zu Vorstellungen in ihrem Amtsbezirke zu ertheilen, wenn dieselben nicht mit einer Erlaubniß der kgl. Kreis-Regierung versehen sind, von einigen Behörden nicht genau beachtet werden.

Dieselbe sieht sich deßhalb veranlaßt den kgl. Stadtkommissären und Distriktspolizei-Behörden die oben erwähnten Ausschreibungen zur genauen Beachtung wiederholt einzuschärfen.

Augsburg, den 17. Juli. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 29905. praes. 18/7 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Köblersohnes Paulus Gnad zu Großgründlach kgl. Landgerichts Erlangen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden von Schwaben und Neuburg wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. März d. J. zum gleichmäßigen Vollzuge mit dem Bemerken eröffnet, daß der Anzeige des Ergebnisses binnen 4 Wochen entgegen gesehen wird.

Augsburg, den 16. Juli. 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 14jährige Köblerssohn Paulus Gnad von Großgründlach, kgl. Landgerichts Erlangen, hat sich vor beiläufig sieben Wochen aus dem älterlichen Hause entfernt, und konnte bis jetzt über seinen dermaligen Aufenthalt nichts ermittelt werden. Demgemäß erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen behufs der Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Genannten zu pflegen, denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das kgl. Landgericht Erlangen abzuliefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen Bericht über das Ergebniß der Nachforschungen zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß Paulus Gnad von schlanker Statur und beiläufig 4½ Fuß groß ist. Seine Haare sind schwarzbraun. Bei seiner Entfernung aus dem väterlichen Hause trug er eine dunkelblaue tuchene Jacke mit Knöpfen von gleichem Stoffe und gleicher Farbe, an welchem Kleidungsstücke die beiden Vorderärmel zerrissen waren, ferner eine blau und rothgestreifte wollenzeugene Weste, ein schwarztuchenes Beinkleid, kalblederne Stiefel und wahrscheinlich eine blaugegitterte Halsbinde.

Ob sich Paulus Gnad mit oder ohne Kopfbedeckung entfernt hat, kann nicht angegeben werden.

Ansbach, den 29. März 1849.

Kgl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Oertel.

Ad Num. 29767. praes. 10/7 49.

(Das Ergebniß der zum Besten der Abgebrannten zu Inningen veranstalteten Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der zum Besten der Abgebrannten zu Inningen veranstalten Sammlung wird im nachstehenden Abdruck des von dem k. Landgerichte Göggingen hierüber angefertigten Verzeichnisses bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 8. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Verzeichniß

der für die Abbrändler in Inningen eingegangenen Collektengelder, sowie der davon gemachten Ausgaben.

I. Aus den Polizei-Bezirken, in welchem die Collekte in Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 15. März 1849 ad Nr. 17200 stattgehabt hat, sind eingegangen:

1) Vom Magistrate der Stadt Augsburg 152 fl. 36 kr.; 2) vom Magistrat der Stadt Kaufbeuren 100 fl. 23 kr.; 3) vom k. Landgerichte Kaufbeuren 77 fl. 8 kr.; 4) vom k. Ldg. Buchloe 74 fl. 28 kr.; 5) vom k. Ldg. Dillingen 32 fl. 14 kr.; 6) vom k. Ldg. Türkheim 125 fl. 8 kr.; 7) vom k. Ldg. Wertingen 35 fl. 4 kr.; 8) vom k. Ldg. Lauingen 44 fl. 9 kr.; 9) vom k. Ldg. Günzburg 26 fl. 48 kr.; 10) vom k. Ldg. Göggingen 253 fl. 36 kr.

II. Ueberdieß sind unmittelbar theils beim k. Pfarramte resp. beim Armenpflegschaftsrathe, theils bei der Gemeindeverwaltung in Inningen eingegangen: 1) von der Redaktion der Abendzeitung in Augsburg 131 fl. 36 kr.; 2) von der Redaktion des Augsburger Anzeigblattes 661 fl. 34 kr.; 3) von der Red. des Augsburger Tagblattes 218 fl. 53 kr.; 4) von dem Trompeter-Korps des k. bayr. 4. Chevaurlegers-Regiments in Augsburg 342 fl. 7 kr.; 5) von der dortigen Bräuer-Innung 113 fl. 30 kr.; 6) von mehreren, theils genannten theils ungenannten einzelnen Wohlthätern — meistens aus der Stadt Augsburg und dem Markte Göggingen 190 fl. 46 kr. zusammen 2580 fl. ohne die Naturalien an Getraide, Erdäpfeln, Stroh, Holz, dann Bett- und Leibwasch, Kleider ꝛc. ꝛc., welche unter die Abbrändler jedesmal gleich beim Empfang auch in Natura vertheilt worden sind.

Von obiger Geldeinnahme sind für Herbeiführung obiger Naturalien, für Anschaffung von Getraidsäcken, die nach gemachtem Gebrauche auch wieder an die Abbrändler vertheilt worden sind, für Ankauf des nöthigen, an die Abbrändler vertheilten Saamgetraides und sonstige unvermeidliche Ausgaben bestritten worden 200 fl., so daß rein zur Vertheilung verbleiben 2380 fl. Diese 2380 fl. wurden nach gemeinschaftlich, vom Armenpflegschaftsrathe und der Gemeindeverwaltung in Inningen unter dem Vorsitze des kgl. Landrichters Bogner von Göggingen nach reiflicher Erwägung aller in Mitte liegender Verhältnisse einstimmig gefaßtem Beschlusse an die Abbrändler vertheilt, wie folgt: 1) An den Halbbauern Johann Schmölzer 75 fl.; 2) an den Halbbauern Kaspar Schuhmaier 100 fl.; 3) an die Wittwe Thekla Fischer 75 fl.; 4) an den Söldner Karl Klöck 75 fl.; 5) an den Schreiner Peter Weidenhihler 75 fl.; 6) an den Taglöhner Johann Heichele 75 fl.; 7) an den Taglöhner Joseph Lautenbacher 125 fl.; 8) an den Söldner Paul Nägele 75 fl.; 9) an die Wittwe Maria Denzle 75 fl.; 10) an die Wittwe Sabina Müller 75 fl.; 11) an den Taglöhner Mathias Grendle 100 fl.; 12) an den Taglöhner Peter Kempter 125 fl.; 13) an den Tagl. Nikolaus Sing 75 fl.; 14) an den Söldner Sebastian Bandl 75 fl.; 15) an den Bauern Johann Mozet 75 fl.; 16) an den Weber Nikolaus Holl 75 fl.; 17) an den Taglöhner Michael Hüber 75 fl.; 18) an den Tagl. Johann Bauhofer 125 fl.; 19) an den Halbbauern Anton Greiner 75 fl.; 20) an den Tagl. Anton Hag 75 fl.; 21) an den Tagl. Simon Heichele 75 fl.; 22) an den Tagl. Bernhard Schipf 125 fl.; 23) an die Taglöhnerin Maria Nägele 125 fl.; 24) an den Taglöhner Joseph Bauernfeind 75 fl.; 25) an den Tagl. Joseph Eberle 75 fl.; 26) an die Wittwe Theres Lohner 125 fl.; 27) an den Bauern Thomas Fischer 80 fl.; zusammen 2380 fl., womit die ganze reine Einnahme von 2380 fl. erschöpft und resp. ausgezeigt ist.

Göggingen, den 4. Juli 1849.

Königl. Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

Ad Num. 4712. praes. $^{18}/_{7}$ 49.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises Schwaben und Neuburg. Die Funktion eines II. Staatsanwaltes bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Funktion eines II. Staatsanwaltes bei dem kgl Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. Juli l. J. ist der kg. Appellationsgerichts-Assessor Persch, seiner Bitte entsprechend, von der Funktion eines

zweiten Staatsanwaltes bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg entbunden, und diese Funktion dem kgl. Appellationsgerichts-Assessor Nepomuk v. Inama übertragen worden.

Neuburg, am 17. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Heigl, Sekr.

Ad Num. 4480. praes. $^{16}/_{7}$ 49.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle zu Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Oetzer ist die III. Pfarrstelle in Erledigung gekommen und dieselbe wird daher Behufs ihrer Wiederbesetzung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen unter Anführung der Erträgnisse dieser Pfarrei nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion hiemit öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen, a) an baarem Gelde 84 fl. 36 kr.; b) an Naturalien: 11 Schfl. 5 Metz. Korn, à 8 fl. 32 kr. = 100 fl. 58½ kr., 5 Schfl. 2 Metz. 2 Vrlg. Dinkel, à 4 fl. 13 kr. = 22 fl. 50½ kr., 16 Schfl. 1 Mez. 2 Vrlg. Haber à 3 fl. 26 kr. = 55 fl. 47¾ kr., 15 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. 20 kr. = 65 fl., 75 Stück Wellen, à 2 fl. 30 kr. per Hundert = 1 fl. 52½ kr.; 2) aus Gemeindekassen 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Stande befindet, und zur Aufnahme einer gewöhnlichen Familie geräumig ist, 50 fl., desgleichen der Grundstücke 42 fl. 44 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen 261 fl. 35 kr., darunter sich 94 fl. an Beichtgeldern und 13 fl. für Privat-Communionen befinden, welche nicht verbürgt werden können. An freiwilligen Geschenken, an Geld und in Naturalien 5 fl. 18¾ kr. Summa 686 fl. 9¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 8 fl. 55¼ kr. Bleibt reines Einkommen 677 fl. 14 kr.

Ansbach, den 4. Juli 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella, Sekr.

Ad Num. 5574. praes. $^{16}/_{7}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Heynich ist die Pfarrei Solnhofen, im Dekanats-Bezirke Pappenheim in Erledigung gekommen, und dieselbe wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei berechnen ſich nach der im Jahre 1837 feſtgeſetzten Faſſion, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte, 1) aus Staatskaſſen a) an baarem Gelde 42 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 3 Schäffl Korn, à 8 fl. 57 kr. = 26 fl. 51 kr., 3 Schfl. 3 Seidl Dinkel, à 3 fl. 47 kr. = 11 fl. 49½ kr., 1 Schfl. 2 Mez. 1 Vrlg. 2 Sdl. Gerſte, à 5 fl. 52 kr. = 8 fl. 18¾ kr., 1 Schfl. 3 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sdl. Haber, à 3 fl. 24 kr. = 5 fl. 18¾ kr.; 2) aus Stiftungskaſſen 3 fl. 7½ kr.; 3) aus Gemeindekaſſen 9 Klafter hartes Holz, à 2 fl. 45 kr. = 24 fl. 45 kr., die ſämmtlich davon abfallenden Wellen ohngefähr 300 Stück, à 1 fl. 12 kr. = 3 fl. 36 kr., 1 fuhrige Schleißforn 1 fl. 30 kr.; 4) von Privaten 3 fl.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien 40 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in gutem baulichen Zuſtande befindet und zur Aufnahme einer zahlreichen Familie geräumig iſt, 35 fl.; desgleichen von den Grundſtücken an Aeckern, Gärten und Wieſen, 174 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten, a) ſtändige Abgaben an Geld 25 kr.; in Naturalien 1¾ Metz. Korn, à 8 fl. 57 kr. = 2 fl. 36 kr., 4 Schfl. 4⅝ Metz. Haber, à 3 fl. 24 kr. = 16 fl. 13¼ kr.; b) unſtändige Abgaben an Laudemien 11 fl. 52¾ kr.; 2) an Zehenten, vom großen Fruchtzehenten 215 fl. 8¾ kr., vom kleinen oder grünen Zehenten 6 fl., vom Obſtzehenten 30 kr.; 3) an Waidrechten 3 fl.; 4) an Forſtrechten 5 fl.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 93 fl. 41¼ kr. Summa 734 fl. 13½ kr. Die Laſten hievon abgezogen mit 32 fl. 48 kr., bleibt reines Einkommen 701 fl. 25½ kr.

Ansbach, den 2. Juli 1849.

Kgl. proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Huſſell. Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{14}/_{7}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. dem Priester Johann Müller, Kaplan in Weilheim, k. Landgerichts gleichen Namens, das Schul- und Frühmeßbenefizium zu Sulzberg, kgl. Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{14}/_{7}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. dem Priester Joseph Achberger, Pfarrer zu Niedersonthofen, k. Landgerichts Immenstadt, die katholische Pfarrei Ollarzried, k. Landgerichts Ottobeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{19}/_{7}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Entschließung von 28. v. Mts. dem Priester Johann Baptist Christl, Pfarrer zu Jettingen, k. Landgerichts Burgau, die Pfarrei Obergünzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{14}/_{7}$ 49.

Zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. haben Seine Majestät der König den Dienstestausch des Landgerichtsdieners Michael Feigel zu Wemding auf die Landgerichtsdienersstelle zu Bruk, und des Landgerichtsdieners Georg Neller zu Bruk auf jene zu Wemding ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend allerhuldvollst zu genehmigen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 62.** den 24. Juli 1849.

Inhalt: Den Fortbestand der von den Gutsherrn bisher ausgeübten niedern Curatel und Verwaltung der Stiftungen. — Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Bdg. Lauingen pro 18⁴⁷/₄₈. — Kurze Uebersicht des Seidenbau-Vereins in Bayern. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30247. praes. $^{22}/_{7}$ 49.

An
sämmtliche Curatelbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Fortbestand der von den Gutsherrn bisher ausgeübten niedern Curatel und Verwaltung der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrucke wird eine über die von den Gutsherrn bisher ausgeübte niedere Curatel und Verwaltung der Stiftungen unterm 14. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Juli. 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Abdruck.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die im Berichte vom 23. Oktober v. Js. in Anregung gebrachte Frage: „ob nach dem vermöge des Gesetzes vom 4 Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt u. s. w. betreffend, stattgehabten Uebergange der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat die ehemaligen Gerichtsherrn noch berechtiget seyen die früher in Gemäßheit des §. 96 der IV. Verfassungs-Beilage über gewisse bestimmte Stiftungen geübte niedere Kuratel und Verwaltung auch ferner beizubehalten?“ zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Nachdem durch den §. 96 der IV. Verfassungsbeilage klar ausgesprochen ist, daß den Gutsherrn die niedere Curatel über gewisse bestimmte Stiftungen, wo ihnen dieselbe aus einem besondern Privatrechtstitel zusteht, auch fortan zu verbleiben habe, und sie in diesem speciellen Falle die Verwaltung unabhängig von ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit selbst, oder durch ihre Beamten ausüben können: nachdem ferner diese Bestimmung in dem Gesetze vom 28. December 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn ausdrücklich aufrecht erhalten und hiedurch dieses Stiftungs-Verwaltungs-Recht der Gutsbesitzer als eine rein persönliche gutsherrliche, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt unabhängige Berechtigung anerkannt wurde: so kann dieses Recht auch durch das Gesetz vom 4. Juni v. Js. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. nicht sofort als aufgehoben betrachtet werden, sondern ist vielmehr auf gleiche Weise, wie nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 in allen jenen Fällen, in welchen es von den Gutsherrn genau auf dem Grunde des §. 96 der VI. Verfassungs-Beilage in Anspruch genommen wird, insolange noch aufrecht zu erhalten, bis durch die in Folge der Vereinbarung mit den nächsten Kammern ins Leben zu rufenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde- und Stiftungswesen, dann der Revision der II. Verfassungs-Beilage auch hierin eine allenfallsige Aenderung erfolgt seyn wird.

Hienach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, geeignet zu achten, und empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 22. Februar l. Js im Anschlusse wieder zurück.

München, den 14. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gezeichnet Dr. **Riugelmann.**

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Hänlein.

Ad Num. 30512. (a) praes. 23/7 49.

(Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium pro 18⁴⁹/₅₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 5. Mts. aus den fakultativen Kreisfonds pro $18^{49}/_{50}$ bewilligte Stipendium im Betrage von 150 fl. für einen dem schwäbisch-neuburg'schen Regierungsbezirke angehörigen Zögling der Landwirthschaftsschule zu Schleisheim wird im nächsten Herbste für das Schuljahr $18^{49}/_{50}$ von der unterfertigten Stelle verliehen werden.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium wird hiemit Termin bis zum 1. November d. Js. unter Bezeichnung folgender Vorbedingungen für die Bewerber anberaumt:

1) Daß der Bewerber die Ausbildung als rationeller Landwirth in Schleisheim beabsichtige und die zur Aufnahme in die zweite Klasse der dortigen Centralschule gemäß Ziff. IV. Nr. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1839 (Reggblt. S. 960) vorgeschriebenem Nachweise beibringe;

2) Daß derselbe seine Heimath im genannten Regierungs-Bezirke habe;

3) Daß er nach den für die Stipendien geltenden Vorschriften einer Unterstützung bedürftig sey.

Die mit den hiernach erforderlichen Zeugnißen belegten Gesuche sind unmittelbar hierorts oder durch die vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörden rechtzeitig einzureichen.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 29511. praes. $^{23}/_{7}$ 49.

(Die Erledigung mehrerer katholischer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind die nachstehend verzeichneten katholischen Schuldienste erlediget, deren Wiederbesetzung bis zum Anfange des künftigen Schuljahres statt finden wird.

Die um diese Schuldienste sich bewerbenden Schulamts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beilegung verschlossener Qualifikationsbuchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, welche, in so ferne die Distriktspolizeibehörde sich nicht zur Abgabe besonderer Zeugnisse veranlaßt finden sollte, auch von derselben mitunterzeichnet werden können, an jene Distrikts-Schulbehörde, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 15. August l. Js. zu Händen der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion gelangen, wobei die noch nicht definitiv angestellten Individuen auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. Jänner 1841 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1841 St. 5 S. 97) wegen Beibringung von Nachweisen über erfüllte Militärpflicht hingewiesen werden.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungs-Anträge sind von den betreffenden Behörden längstens binnen 8 Tagen nach geschlossenem Bewerbungs-Termine hieher zu erstatten.

Augsburg, den 22. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhem, coll.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Deisenhausen, k. Landgerichts Krumbach und Distrikts-Schul-Inspektionsbezirks Krumbach I. in Mindelzell mit einem auf 291 fl. 56 kr. fatirten jährlichen Ertrage, welcher aber bei der gegenwärtig auf 45 Werktags- und 47 Feiertagsschüler verminderten Schülerzahl diesen Betrag nicht mehr ereicht;

2) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Ellzee, k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Roggenburg mit einem jährlichen Einkommen von 200 fl. nebst freier Wohnung, dann 56 Werktags- und 56 Feiertags-Schülern;

3) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Eurishofen, k. Landgerichts- und Distrikts-Schulinspektionsbezirkes Buchloe, mit den jährlichen Erträgnissen von 245 fl. 45 kr., dann mit 21 Werktags- und 28 Feiertagsschülern;

4) die Schulstelle der dritten Knabenklasse zu Günzburg, im Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Günzburg zu Deffingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. nebst freier Wohnung; die Zahl der Werktagsschüler beträgt 60, jene der Feiertagsschüler 40;

5) die Schulstelle der ersten Knaben-Klasse zu Günzburg, mit einem jährlichen Ertrage von 300 fl. nebst freier Wohnung; die Zahl der Werktagsschüler beläuft sich auf 40, jene der Feiertagsschüler auf 48;

6) der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Jedesheim, k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Illertissen mit einem jährlichen Einkommen von 303 fl. 33 kr., wovon der Schullehrers-Witwe Maria Schwald ein Absent von 20 fl. bewilliget wurde. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 79, und jene der Feiertagsschüler 67;

7) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Kleinaitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Schwabmünchen in Bobingen, mit den jährlichen Erträgnissen von 233 fl. 53 kr. dann 30 Werktags- und 22 Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Loppenhausen, k. Landgerichts Mindelheim und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Mindelheim II. in Winzer, mit einem jährlichen Einkommen von 327 fl. 28 kr., dann mit 50 Werktags- und 46 Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Niedersonthofen, k. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Immenstadt mit einem jährlichen Ertrage von 220 fl. 50 kr., die Zahl der Werktagsschüler beträgt 74, und jene der Feiertagsschüler 111, zu deren Unterricht neben dem Schullehrer ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

10) Der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Oberdiessen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Buchloe mit einem jährlichen Dienstesbezug von 200 fl. nebst freier Wohnung, dann 12 Werktags- und 17 Feiertagsschülern. Zur Zeit befindet sich in Oberdiessen keine Wohnung für einen verheiratheten Lehrer;

11) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Scheffau, kgl. Landgerichts Weiler und Distrikts-Schul-Inspektionsbezirks Weiler in Opfenbach, mit den jährlichen Erträgnissen von 226 fl. 7 kr., dann mit 42 Werktags- und 36 Feiertags-Schülern;

12) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Tannenberg, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Füssen, mit einem jährlichen Einkommen von 200 fl. nebst freier Wohnung, dann mit 18 Werktags- und 14 Feiertags-Schülern;

13) Der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Unterjoch, kgl. Landgerichts Sonthofen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Sonthofen Stephans-Rettenberg mit einem jährlichen Ertrage von 200 fl. nebst freier Wohnung, dann mit 43 Werktags- und 20 Feiertags-Schülern;

14) Der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst zu Walkertshofen, kgl. Landgerichts Krumbach und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Krumbach II in Münsterhausen, mit einem jährlichen Einkommen von 270 fl. 12 kr., dann mit 79 Werktags- und 74 Feiertags-Schülern.

Ad Num. 27159. praes. 4/7 49.

(Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Lauingen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Lauingen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschluße von

Einnahmen	116 fl. 27 kr. 1 hl.
Ausgaben	115 fl. 2 kr. 4 hl.
Activrest	1 fl. 21 kr. 5 hl.

als richtig befunden, was hiemit in Gemäßheit des Art. II. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die erhobenen Umlagen wurden nach dem Steuerfuße umgelegt, deren Repartition auf die koncurrenzpflichtigen Gemeinden ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Augsburg, den 10. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Jahre $18^{47}/_{48}$ im Bezirke des k. Landgerichts Lauingen erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. corr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumme auf: nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Bachhagel	1075	2	—	3	19	4									
2	Bächingen a/d. Brenz	451	23	—	1	28	5									
3	Ballhausen	328	32	—	1	—	3									
4	Burghagel	716	16	—	2	12	1									
5	Dattenhausen	933	44	—	2	52	4									
6	Echenbrunn	174	14	—	—	32	2									
7	Faimingen	445	32	—	1	23	3									
8	Frauenriedhausen	694	46	—	2	7	3									
9	Gundelfingen	5793	14	—	17	45	7									
10	Haunsheim	942	16	—	2	54	2									
11	Hausen	350	—	—	1	4	5									
12	Landshausen	217	—	—	—	40	—									
13	Lauingen	6336	15	—	19	27	2									
14	Oberbächingen	554	41	—	1	42	3									
15	Obermödlingen	963	42	—	2	58	—									
16	Peterswörth	499	51	—	1	32	4									
17	Unterbächingen	772	9	—	2	22	6									
18	Untermödlingen	658	57	—	2	1	3									
19	Staufen	479	3	—	1	28	7									
20	Veitriedshausen	649	39	—	2	—	1									
21	Zierheim	542	15	—	1	40	3									
22	Zöschingen	787	6	—	2	25	4									
	Summa	24365	37	—	75	—	—	43	52	5						
	Hievon ab die Ausstände mit	—	—	—	2	25	4	—	—	—						
	Bleiben	—	—	—	72	34	4	43	52	5	115	2	4	—	—	—

Nichtamtlicher Artikel.

Kurze Uebersicht

des

Standes und der Leistungen des Haupt-Frauen-Vereines zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Nach dessen Jahresbericht für das Jahr 1848.

Titl. I.

Gründung des Haupt-Frauenvereines zu München.

Die Art und Weise, so wie die Zeit der Entstehung dieses Vereines sind bereits aus dem vorjährigen Jahresberichte bekannt. —

Titl. II.

Die Satzungen desselben sind noch die bisherigen.

Titl. III.

Bestandtheile des Haupt-Frauen-Vereines.

Wie bekannt, so haben Ihre Majestät die Königin Therese von Bayern das Protektorat desselben zu übernehmen geruht.

Er besteht dermalen aus den in der Beilage Ziffer I. genannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nachdem sich ihre Anzahl in dem heurigen Jahre um 24 vermehrt hat.

Er hat einen Ausschuß, der aus nachgenannten, von Ihrer Majestät der Königin Therese allergnädigst bestätigten Damen besteht als nämlich: 1tens Frau Gräfin zu Elz, Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin Therese, erste,

2tens Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Frau Fanny Dettenhofer, 2te Vereinsvorsteherin, und Gründerin des Vereins.

Aus den Ausschuß-Mitgliedern, 1tens Frau Gräfin von Arco Valley, Excellenz, Palastdame und Reichsraths-Gattin.

2tens Frau Gräfin von Sandizell, Excellenz, Palastdame und Oberhofmeisters-Gattin.

3tens Frau Gräfin Jela von Seinsheim.

4tens Freifrau von Gumppenberg-Wallenburg.

5tens Frau Augusta Escherich, Oberpostamtraths-Gattin.

6tens Frau Augusta von Schlicher, Gutsbesitzerin auf Dietramszell.

Als ihren Vereins-Sekretär und Cassier haben diese sich den Herrn Licentiaten Bedall, pensionirten k. b. Landrichter, ausersehen.

Titl. IV.

Kreis-Frauen-Vereine.

Außer dem Haupt-Frauen-Verein, der zugleich Kreis-Frauen-Verein für Oberbayern ist, bestehen dermalen nur zwei Kreis-Frauen-Vereine, nämlich dieser für Schwaben und Neuburg zu Augsburg, und jener für Oberfranken zu Baireuth. Aber nur Ersterer hat in seinem Jahresberichte die ersprießlichen Folgen seines rühmlichen Wirkens veröffentlicht.

Titl. V.

Leistungen des Haupt-Frauen-Vereines. Diese bestehen vorzüglich theils in den schriftlichen Verhandlungen, welche zwischen dem Vereine und den öffentlichen Stellen und Behörden unmittelbar, und welche auf Privat-Wegen zwischen der zweiten Vereins-Vorsteherin und einzelnen Seidenzüchtern im Betreffe des Seidenbaues gepflogen werden. Nach den hierüber gesondert geführten Journalen bestehen die Ersteren in 77 Einläufen und 88 Ausfertigungen. Die Letzteren zählen 162 Briefe und 261 Zuschriften.

Sitzungen konnten nur 8 abgehalten werden, weil mehrere Ausschußdamen längere Zeit abwesend waren.

Ihre Berathungen bezielten hauptsächlich die Vermehrung von Anpflanzungen des Maulbeerbaumes. So wurden auch durch die Verwendung des Haupt-Frauen-Vereins nützliche Unterstützungen aus der Central-Staatskasse und aus der

Kreis-Kasse für Industrie und Kultur allergnädigst bewilligt, und davon bedeutende Anpflanzungen zu Dachau, auf den Salinenwerken zu Berchtesgaden, Reichenhall, Rosenheim und Traunstein, dann zu Tittmoning bewirkt.

Aus den Mitteln des Vereines wurden an die armen Schulschwestern in der Au 100 Stücke hochstämmige und 200 Busch und Heckenstämme unentgeltlich abgegeben. An 33 Seidenzüchter wurden 2 Pfund 10½ Loth Maulbeerbaum-Samen gratis vertheilt, und für Anpflanzung von Maulbeerbäumen oder Hecken, dann für die Aufsicht und Pflege derselben (13,785 Stücke) wurden nach Ausweis der Vereins-Rechnung aus der Vereins-Kasse verwendet 1006 fl. 54 kr.

Zur Verbreitung des Unterrichts in der Raupenzucht wurden die Wittwe Maria Achalter von Reichenhall nach Traunstein, und die Theresia Reichold aus München nach Weilheim abgeschickt und aus den Mitteln des Vereines unterstützt.

In der Kunst des Seiden-Abhaspelns wurden von der zweiten Frau Vereins-Vorsteherin Fanny Dettenhofer vier Schülerinnen unentgeltlich unterrichtet. Mit der Raupenzucht beschäftigten sich in diesem Jahre, so weit sie dem Vereine bekannt wurden, 58 Familien. Von diesen wurden 5 Zentner 49 Pfund ½ Quint; oder 5 Zentner 33 Pfund 13½ Loth Netto-Gewicht Cocons erzielt.

Von diesen Seidenzüchtern zeichneten sich durch die Mehrheit des Gewichtes an eingelieferten Cocons aus:

Engert aus Fürth mit . .	64	Pf.	24	Lth:
Magistrat Landshut . . .	76	„	28	„
Christian März zu Sulzburg	31	„	28	„
Adalbert Knorr aus Kissingen	22	„	—	„
Louise Praßelsberger in Passau	18	„	28	„
Theresia Reichold aus München	15	„	24	„
Anna Stiegelmaier von München	14	„	—	„
Theresia Adam zu Eichstädt .	16	„	—	„
Maria Achalter zu Traunstein	14	„	18	„
Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Dettenhofer zu München	14	„	18	„
Fleischmann und Harder aus Chamm	13	„	14	„
Amalia Uebereiter zu Moosburg	13	„	6½	„
Das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein zu Nymphenburg	12	„	—	„
Berger, Sekretär zu München	11	„	4	„
Ziegler, Bräuer zu Dachau .	11	„	8	„

Alle übrigen haben unter 10 Pf. Gewicht eingesendet.

Nach §. 7 Litt. A. des V. Titels besteht das dermalige Vereins-Vermögen in Geld und Geldeswerth in 12,287 fl. 41 kr. 1 hl. Es hat sich also dasselbe gegen das des vorigen Jahres vermehrt um 1439 fl. 51 kr. 1 hl. Nach Ausweisung der unterfertigten Ziffer II. mitfolgenden Uebersicht bestanden

die Einnahmen in 6088 fl. 59 kr. — hl.
die Ausgaben in 4617 fl. 16 kr. 3 hl.
Daher in einem Aktivrest von 1471 fl. 42 kr. 1 hl.

Inhaltlich des §. 8 Lit. A. Titl. V. des Jahresberichts wurde zur Anerkennung der um die Beförderung des Seidenbaues sich erworbenen Verdienste durch Ertheilung von Ehren-Diplomen, oder durch Diplome, mit der großen oder kleinen Vereins-Medaille folgendes

Programm

entworfen:

§. I.

Wer in dem Verlaufe des letzten Jahres aus eigener Plantage wenigstens 10 Loth Maulbeerbaum-Samen gezogen hat, erhält die kleine silberne Verdienst-Medaille im Werthe von 3 fl. 30 kr.

§. II.

Wer sich durch glaubwürdige Zeugnisse ausweiset, im Verlaufe des letzten Jahres wenigstens 150 Stücke Busch- oder Hecken oder Hochstämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder fremden Grunde angepflanzt zu haben, erhält gleichfalls die kleine silberne Verdienst-Medaille.

§. III.

Wer nachweiset, in dem Verlaufe von drei Jahren wenigstens 500 Stück Busch-, Hecken- oder Hochstämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder auf fremden Boden kunst- und zweckgemäß angepflanzt, gut gepflegt und erhalten, dann zu einem hoffnungsvollen Fortkommen gezogen zu haben, erhält nebst einem Diplom die große silberne Verdienst-Medaille im Werthe zu 7 fl.

§. IV.

Wer sich ausweiset, daß er im Laufe des letzten Jahres wenigstens 10 Pf. Cocons zu wenigstens 1 Pf. Seide an die Abhaspelungs-Anstalt des Haupt-Frauen-Vereins eingeschickt hat, woraus mindestens 1 Pf. Rohseide erhaspelt wurde, erhält die kleine silberne Medaille.

V.

Wer dagegen 30 Pf. Cocons, (welche 3 Pf. Rohseide darstellen) darüber von ausnehmender Schönheit dahin einliefert und durch glaubwürdige Zeugnisse darthut, solche selbst gezogen zu haben, bekommt nebst dem Diplom die große silberne Medaille. Es wird aber in den beiden unter §. IV. und V. angegebenen Fällen vorausgesetzt, daß die Cocons vollkommen getödtet, und in gut getrocknetem Zustande eingesendet werden.

§. VI.

Diejenige Person, welche drei Jahre nacheinander die hiesige Abhaspelungs-Anstalt besucht, und sich durch ein Zeugniß der Direktion dieser Anstalt und durch vorgelegte Proben ihrer in dem Abhaspeln erlernten Fähigkeit vor den anderen Schülerinnen ausgezeichnet, hat Anspruch auf die kleine Vereins-Medaille.

§. VII.

Der Haupt-Frauen-Verein behält außerdem sich noch bevor, alle diejenigen, die sie um die Beförderung des Seidenbaues in Bayern, auf was immer für eine Art verdient machen, mit besonderen Dankes-Adressen, oder durch Zusendung von Ehren-Diplomen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vereines auszuzeichnen.

Diesem Programme zu Folge wurden wegen Anpflanzung von mindestens 500 Maulbeerbäumen, oder Producirung von 30 Pf. Cocons zu 3 Pf. Reinseide der großen Vereins-Medaille nebst Diplom als würdig erkannt.

1) Das königl. bayer. Salinen-Forstamt Reichenhall.
2) Der Marktsmagistrat in Dachau.
3) Herr Einsele, Schloßverwalter zu Berchtesgaden.
4) Der Stadtmagistrat Landshut.
5) Der k. b. Rentbeamte Stobäus in der Au.
6) Herr Seelmaier, Decorationsmaler und Wirth in Passing.
7) Herr Joseph Sappl, Maurermeister zu Wolfratshausen.
8) Herr Simon Engert, Schneidermeister in Fürth.
9) Die Inspektion der kgl. Kreis-Landwirthschaftsschule von Mittelfranken in Nürnberg.
10) Stadtmagistrat Lindau.
11) Herr Christian Merz, Hausbesitzer von Sulzbürg, k. Landgerichts Neumarkt.

Als Ehrenmitglieder erhalten Diplome.

1) Freiherr von Pechmann, k. b. Salinenforstmeister zu Reichenhall.
2) Herr Gustav Freiherr von Fölkersahn, der k. russischen und vieler Land- und Gartenbau-Verein-Mitglieder und Gutsbesitzer zu Poppenhof in Kurland.
3) Herr Ritter von Gröller in Adria, Oberlieutenant in der k. k. österreichischen Armee, Mitglied der Ackerbau-Gesellschaft von Kärnthen und Gratz.
4) Frau Gräfin von Törring-Gutenzell, Stiftsdame.
5) Herr Hergl, Bürgermeister in Dachau.
6) Herr Estner, k. Hofgärtner zu Weihenstephan.
7) Herr Joh. Georg Heller, Privatier in Nördlingen.
8) Frau Augusta Ebersberger, Landgerichts-Arzts-Gattin und Vorsteherin eines Filial-Vereines zu Heilsbronn.

Der kleinen Verdienst-Medaille als würdig wurden erkannt.

1) Freifrau von Gumppenberg-Pöttmes auf Wallenburg.
2) Herr Pitteroff, Stadtgemeinde-Vorstand zu Hollfeld.
3) Die Armen-Industrie-Anstalt in der Vorstadt Au.
4) Herr Ludwig Knorr, Gutsbesitzer von Warthof in Giesing.
5) Frau Cresc. Stieglmaier, Werkführers-Wittwe zu München.
6) Derselben Tochter Anna Stiglmaier für Raupenzucht.
7) Frau Luise Prasselsberger, Rechtsraths-Gattin zu Passau.
8) Herr Adalbert Knorr, Inspektorssohn in Kissingen, Urenkel des sel. Herrn Geheimen-Raths von Uzschneider.

9) Das englische Fräulein-Institut zu Nymphenburg.
10) Fräulein Amalia Ueberreiter, Landrichrichters-Tochter zu Moosburg.
11) Fräulein Therese Adam, Rechtsraths-Tochter zu Eichstädt.
12) Herr Alois Räggler, Schullehrer in Chiemsee.
13) Maier, Hofgärtnersgehülfe zu Dachau.
14) Herr August Kirchhöffer, Praktikant in der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim.

München, den 30. Jänner 1849.

Der Ausschuß des Haupt-Frauenvereins ꝛc.

Gräfin zu Eltz, Oberhofmeisterin.
Fanny Dettenhofer, geb. Knorr, zweite Vorsteherin.
Lic. Beball, pens. k. b. Landrichter und Vereins-Sekretär.

Beilage Ziffer I.

Verzeichniß

der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern im Jahre 1848.

Protektorin des Vereins:

Ihre Majestät die Königin Therese.

Ihre Majestät die Königin Marie.
Ihre Kaiserlich Königliche Hoheit Prinzessin Luitpold.
Ihre Königliche Hoheit Herzogin Luise von Bayern.
Ihre Königliche Hoheit Augusta Amalia Herzogin von Leuchtenberg.
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold.
Seine Königliche Hoheit Prinz Adalbert.
Seine Königliche Hoheit Prinz Karl von Bayern.
Ihro Excellenz Frau Gräfin zu Eltz, Obersthofmeisterin Ihrer Majestät der Königin Therese von Bayern.
Frau Gräfin Auguste von Schönborn, geb. Gräfin zu Eltz dahier.
10. Frau Oberappellationsgerichts-Raths-Gattin Fanny Dettenhofer.
Frau Augusta Escherich, Oberpostbeamtens-Gattin dahier.
Ihro Excellenz die Palastdame Gräfin von Sandizell.
Freifrau v. Gumppenberg, geb. Gräfin Berri.
Fräulein Gräfin von Törring-Guttenzell, Stiftsdame.
Ihro Erlaucht Frau Gräfin Karoline von Törring-Guttenzell.
Frau Fanny v. Kerstof, geb. Freiin v. Eichthal.
Frau Gräfin von Seinsheim, geb. Gräfin von Dehm.
Frau Gräfin von Leyden, geb. Welling.
Freifrau von Aretin, geb. von Strommer.
20. Frau Franziska Aigner, Schullehrersgattin von Giesing.
Frau Anna Brandmüller, Papierfabrikbesitzers-Wittwe in Giesing.
Frau Thr. Oßwald, Weinwirths-Gattin.
Frau Elise Steinheil, geh. Secretärs-Gattin.
Freifrau Gabriele Magerl, geb. Gräfin von Waldkirch.
Frau Josephine Aßimont, Eisenbahn-Offizantengattin.
Frau Duschel, Bierbrauers-Wittwe zu München.
Frau Babette Erthel, Privatiers-Wittwe.
Frau Maria Knorr, geb. Stobäus, Gutsbesitzersgattin zu Warthof.
Frau Johanna v. Hofstetten, geb. v. Schneid, Oberappellations-Gerichts-Raths-Gattin.
30. Frau Fanny Fuchs, Conservators- und Oberbergraths-Gattin.
Frau Elise Knorr, Kaufmannsgattin.
Frau Sophie von Riethamer, geb. Freiin von Tröltsch, erbliche Reichsraths-Gattin.
Freifrau von Völderndorf, geb. Gräfin von Reigersberg.
Frau Maria Hauner, praktische Arzts-Gattin.
Frau Philippine Dieterich, Direktorin in dem Erziehungs-Institut.
Frau Stephanie v. Hofstetten, geb. Gräfin v. Mejean, k. b. Kammerjunkers- und Appellations-Gerichts-Raths-Gattin.
Ihre Excellenz Frau Gräfin Anna von Arco-Valley, geb. Gräfin von Marescalchi, Palastdame und Reichraths-Gemahlin.
Frau Karolina Hiemer, geb. Dettenhofer, Artillerie-Hauptmanns-Gattin.
40. Frau Fried. von Weber, geb. Freiin von Prugglach, Präsidentens-Wittwe.
Frau Ursula Frey, Privatiers-Gattin.
Frau Luise von Deßauer, Hofraths-Gattin.

Frau Augusta von Schilcher, Gutsbesitzers-Gattin.
Frau Gräfin Sophia von Gravenreuth, Schlüsseldame Ihrer Majestät der Königin Therese.
Die Abtei Scheuern in Oberbayern.
Freifrau v. Mandl, Schlüsseldame Ihrer Majestät der Königin Therese.
Frau Geiger, Inspektors-Gattin.
Frau Anna Angerer, Handelsmanns-Wittwe in Mühldorf.
Frau Katharina Schönauer, k. Salinenbau-Beamtens-Gattin von Rosenheim.
50. Freifrau Leopoldine von Neubek, geb. Gräfin von Lerchenfeld.
Frau Therese Stubenbeck, gräfl. von Sandizell'sche Patrimonialrichters-Wittwe zu Greifenberg.
Frau Margaretha Reichold, Controlleursgattin.
Frau Babette Hautmann, Regiments-Auditors-Gattin.
Frau Anna Mattenheimer, k. Central-Gallerie-Conservators-Gattin.
Frau Jenine Freifrau von Tautphöus, k. Kämmerers- und Legations-Raths-Gattin.
Frau Anna Winninger, Bräuersgattin in Teisendorf.
Frau Karolina Pernsteiner, Lehrers-Gattin zu Berchtesgaden.
Frau Rosina Pirngruber, Apothekers-Wittwe zu Berchtesgaden.
Frau Ther. Einsele, Schloßverwalters-Gattin zu Berchtesgaden.
60. Frau Anna Leibenforst, Bierbrauersgattin zu Berchtesgaden.
Frau Adèle Groß, Kaufmannsgattin dahier.
Freifrau Sophie von Gumppenberg-Pöttmes, auf Wallenburg.

Im Jahre 1848 neubeigetretene ordentliche Mitglieder.

Freifrau v. Godin, k. Regierungs-Präsidenten-Gattin dahier.
Frau Fanny Hayler, Pulverfabrikanten-Gattin zu Rosenheim.
Frau Therese Seelmaier, Wirths- und Decorationsmalers-Gattin in Pasing.
Frau Katharina Karmann, Bauwerkmeisters-Gattin zu Rosenheim.
Frau Doblinger, Salinen-Inspektors-Gattin zu Rosenheim.
Frau Leopoldine Giesel, Haupt-Salzamts-Kassiers-Gattin zu Rosenheim.
Frau Fanny Daumann, Silberarbeitersfrau zu Rosenheim.
70. Frau Anna Maier, Sailersfrau zu Rosenheim.
Frau Philippine Grünberger, Steuer-Kataster-Directors-Gattin dahier.
Frau Franziska Gräfin von Preysing zu Hohenaschau.
Frau Rosalie Ueberreiter, Landrichters-Gattin von Moosburg.

Ausserordentliche Mitglieder.

Frau Maximiliana Grosch, k. Kassiers-Tochter von München.
Fräulein Klara von Weber, Präsidententochter von München.
Fräulein Athanaide von Klenze, von München.
Fräulein Karoline Huber, Salinen-Baumaterial-Verwalterstochter von Rosenheim.
Seine Excellenz Herr Graf von Sandizell, Oberstthofmeister Sr. Maj. des Königs Max.
Freiherr von Gumppenberg, Präsident des k. Oberappellations-Gerichts.
80. Seine Erlaucht Herr Graf zu Törring-Guttenzell, Reichsrath.
Herr Geiger, k. Pfarrer zu Baumkirchen.
Herr Joseph Gröbmaier, Seidenfabrikant in der Au.
Herr Kaspar Helfetsrieder, k. Pfarrer zu Bogenhausen.
Herr Dr. Herbst, Pfarrer in der Au.
Herr v. Mecheln, k. Landrichter in der Au.
Herr S. Witt, Apotheker in der Au.
Herr Joseph März, k. Pfarrer zu Oberföhring.
Herr Michael Sarabeth, Lehrer in der Au.
Herr Michael Wegmüller, in der Au.
90. Herr Ritter von Stegmaier, Leihhaus-Besitzer in der Au.
Herr von Hofstetten, k. Oberappellations-Gerichts-Rath dahier.
Herr Dr. Laumer, k. b. Stadtgerichtsrath dahier.
Herr Licenciat Bedall, pens. k. Landrichter dahier.
Seine Excell. Herr Graf v. Arco-Valley dahier.
Herr Max Graf v. Lerchenfeld, General-Major dahier.
Herr Rath Ney, k. Advokat und Notar dahier.
Herr Joseph v. Hirsch, k. b. Hofbanquier und würtembergischer Consul dahier.

Herr von Schilcher, Gutsbesitzer auf Dietramszell.
Herr Oberappellationsrath Dettenhofer.
100. Herr Ulrich Braun, k. Studienlehrer zu Burghausen.
Herr Ignaz Einsele, k. Schloßverwalter zu Berchtesgaden.
Jungfrau M. Praßer, Köchin zu Tittmoning.

Zugang in dem Jahre 1848.

Herr Regierungspräsident Frhr. v. Godin dahier.
Herr Alois Rüggler, Schullehrer zu Frauen-Chiemsee.
Herr August Kirchhöffer, Generals-Sohn dahier.
Herr Sappl, Maurermeister zu Wolfrathshausen.
Herr Karl Berüff, Herzogl. Leuchtenbergischer Domänen-Administrationsrath dahier.
Herr Ludwig von Finsterer, Gutsbesitzer zu Urfahren.
110. Herr Franz Kröner, Lebzelter in Schrobenhausen.
Fräulein Amalia Ueberreiter, Landrichters-Tochter zu Moosburg.
Herr Michael Maier, Melber zu Aichach.
Herr Heinrich Fristl, Chirurg zu Aichach.
Herr Chr. Graf v. Preysing zu Rosenheim.
115. Karolina Wollenweber, Privatiers-Tochter von hier.

Beilage Ziffer II.

Einnahmen:

1. Activ-Kassa-Bestand	1 fl.	18 kr.	— hl.
2. An Dotationen oder sonstigen Unterstützungen	2766 „	40 „	— „
3. An Beitritts-Gebühren ordentlicher Mitglieder	72 „	42 „	— „
4. An Beitritts-Gebühren außerordentlicher Mitglieder	55 „	48 „	— „
5. Für verkaufte Maulbeerbaum-Samen od. Bäume ꝛc.	354 „	6 „	— „
6. Für abgegebene Raupeneier	1 „	48 „	— „
7. An Abhaspelungs-Gebühren	103 „	1 „	— „
8. Für verkauf. Rohseide	1630 „	29 „	— „
9. Für verkauf. Seidenstoffe	— „	— „	— „
10. Aus dem Ertrage des Filatoriums	— „	— „	— „
11. An außergewöhnlichen Einnahmen	1103 „	37 „	— „
	6088 „	59 „	— „

Ausgaben:

1. Auf die Anpflanzung v. Maulbeerbäumen	1606 fl.	54 kr.	— hl.
2. Auf die Unterhaltung der Gebäude	20 „	30 „	— „
3. Auf Anschaffung von Requisiten zum Betriebe des Seidenbaues	302 „	53 „	— „
4. Auf den Ankauf von Raupeneiern	33 „	— „	— „
5. Auf die Herbeischaffung von Futter für die Seidenraupen	6 „	— „	— „
6. Auf die Ablösung von Cocons	400 „	6 „	3 „
7. Auf den Betrieb der Abhaspelung	146 „	18 „	— „
8. Auf den Ankauf von Rohseide	990 „	39 „	2 „
9. Auf den Betrieb des Filatoriums	163 „	— „	— „
10. Auf die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse	21 „	8 „	— „
11. Auf die Austheilung von Preisen und Diplomen	283 „	— „	— „
12. Auf Schreibmaterial und Correspondenz	19 „	49 „	— „
13. Auf die Besoldung und Honorirung des Personals	449 „	34 „	— „
14. Auf Druckschriften und Inserationen	56 „	8 „	— „
15. Auf Postporto und Bothenlöhnung	28 „	30 „	— „
16. Auf Nachlässe ꝛc. ꝛc.	88 „	1 „	2 „
17. Auf sonstige Ausgaben	1 „	45 „	— „
Summa	4617 „	16 „	4 „

Abschluß.

Summa der Einnahmen	6088 fl.	59 kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	4617 „	16 „	3 „
Verbleibt Aktiv-Rest	1471 „	42 „	1 „

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 63.** den 27. Juli 1849.

Inhalt: Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. — Das landwirthschaftliche Kreisstipendium pro 18$^{49}/_{50}$. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Jettingen, kgl. Landg. Burgau. — Den angeblichen Martin Bon. — Die dritte Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31159. praes. $^{26}/_{7}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betreffend.)

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. l. Mts. bez. Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß demnach das unterm 27. November 1845 in gleichem Betreffe ergangene Ausschreiben, (Kr.-Int.-Bl. pag. 1104, insoweit dasselbe überhaupt noch im Hinblick auf das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend, Anwendung gefunden hat, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Augsburg, den 25. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhem, coll.

Abdruck.

Im Hinblicke auf das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend, werden nach vorausgegangenem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern und mit deren Einverständniß die von dem unterfertigten Staatsministerium hinsichtlich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre erlassenen Verfügungen vom 4. September 1828 Nr. 11194, 20. Februar 1829 Nr. 2276, 11. Jänner 1834 Nr. 249 und 25. November 1845 Nr. 18369 hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet:

1) Daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, sofort zu vernichten;
2) daß dagegen alle übrigen Gewehre von den k. Rentämtern durch Versteigerung zu veräußern und
3) daß zur Versteigerung nur Jagdberechtigte zuzulassen seyen.

München, den 13. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Num. 30512. (b) praes. $^{23}/_{7}$ 49.

(Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 5. Mts. aus den fakultativen Kreisfonds pro $18^{49}/_{50}$ bewilligte Stipendium im Betrage von 150 fl. für einen dem schwäbisch-neuburg'schen Regierungsbezirke angehörigen Zögling der Landwirthschaftsschule zu Schleisheim wird im nächsten Herbste für das Schuljahr $18^{49}/_{50}$ von der unterfertigten Stelle verliehen werden.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium wird hiemit Termin bis zum 1. November d. Js. unter Bezeichnung folgender Vorbedingungen für die Bewerber anberaumt:

1) Daß der Bewerber die Ausbildung als rationeller Landwirth in Schleisheim beabsichtige und die zur Aufnahme in die zweite Klasse der dortigen Centralschule gemäß Ziff. IV. Nr. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1839 (Reggblt. S. 960) vorgeschriebenem Nachweise beibringe;

2) daß derselbe seine Heimath im genannten Regierungs-Bezirke habe;

3) daß er nach den für die Stipendien geltenden Vorschriften einer Unterstützung bedürftig sey.

Die mit den hiernach erforderlichen Zeugnißen belegten Gesuche sind unmittelbar hierorts oder durch die vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörden rechtzeitig einzureichen.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 30386. praes. 22/7 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Jettingen kgl. Ldg. Burgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Obergünzburg an den Pfarrer Joh. Bapt. Christl ist die Pfarrei Jettingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Burgau und zählt 1586 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1061 fl. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 63 fl. 3 kr.; 2) aus Realitäten 82 fl. 44 kr.; 3) aus Rechten 650 fl. 40 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 264 fl. 33 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 244 fl. 50 kr.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich welcher Seiner Majestät dem Könige für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Besetzungsrecht zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 30695. praes. 25/7 49.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den angeblichen Martin Von betreffend.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Den Distriktspolizeibehörden wird im nachstehenden Abdrucke eine, von der kgl. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern unterm 14. l. Mts. erlassenen Ausschreibung bezeichneten Betreffs zum gleichmäßigen Vollzuge kund gegeben.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

Bei dem k. Landgerichte Herrieden befindet sich ein Individuum in Untersuchungshaft, welches sich Martin Von nennt und behauptet, zu Ravensburg im Königreiche Württemberg heimatsberechtigt zu seyn.

Allein die deßhalb gepflogenen Recherchen lieferten den Beweis, daß Martin Von von Ravensburg nicht zu Hause und daselbst auch gar nicht bekannt ist. Da nun Martin

Von dennoch darauf beharrt, von Ravensburg zu Hause zu sein, und nicht zu bewegen ist, seinen wahren Heimathsort anzugeben, so rechtfertigt sich die Vermuthung, daß dieser Martin Von, der bei seiner Ergreifung im Gerichtsbezirke Herrieden auf der Hochstrasse Feuchtwangen und Neunstetten am 12. Juni v. Js. nicht die mindeste Legitimation besaß, ein aus einer Strafanstalt oder Frohnfeste entsprungenes Individuum sein dürfte, und sohin die Zurücklieferung an seinen Heimathsort scheue.

Sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken werden demnach aufgefordert, über den Verhafteten, dessen Signalement nachstehend beigefügt ist, weitere Nachforschungen anzustellen, und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Herrieden mitzutheilen.

Signalement des angeblichen Martin Von von Ravensburg.

Größe: ungefähr 6 Schuh; Alter: angeblich 33 Jahre; Haare: schwarz; Stirne: flach; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: breit; Mund: klein; Bart: dunkelblond; Gesicht: länglicht; Gesichtsfarbe: gebräunt. Besondere Kennzeichen: ohne; spricht den schwäbischen Dialekt.

Kleidung: Martin Von trug bei seiner Arretirung ein ungewaschenes leinenes Hemd, eine gestreifte Halsbinde von Baumwolle, einen dunkelblauen Spenser mit beinernen Knöpfen, schon abgetragen und hie und da zerrissen. Hellgraues Beinkleid vorn an den Knieen ausgeflickt, kalblederne Halbstiefel und eine grüne Haube mit ledernen Schirm.

Ansbach, den 14. Juli 1849.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken ergangen.

Ad Num. 420. praes. 25/7 49.

(Die dritte Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vollziehung der Art 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November v. Js. (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz unter dem 20. l. Mts. verfügt was folgt:

I. Die Eröffnung der dritten in Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg wird auf Montag den 1. Oktober l. Js. festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath bei dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg Sigmund von Renner, und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg Franz Anton Ebenhöch, ernannt.

Dieses wird mit Bezugnahme auf den Art. 114 des allegirten Gesetzes vom 10. November 1848 zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Neuburg, den 22. Juli 1849.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Stengel, Präsident.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 64.** den 31. Juli 1849.

Inhalt: Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern. — Die Erledigung der Pfarrei Aufenau. — Die Erledigung der Pfarrei Engelthal, Dekanats Altdorf. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29575. praes. 30/7 49.

Plenar-Beschluß

des Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern.

Der oberste Gerichtshof des Königreiches hat am vierzehnten Juli Eintausend achthundert neun und vierzig in geheimer Plenarsitzung, in welcher bei legaler Verhinderung der übrigen Mitglieder zugegen waren:

Heintz II. Präsident, Frhr. von Tautphäus, Volk, Stautner, Direktoren; Ruppenthal, Bettinger, Eisenhart Dettenhofer, Körner, Merk, Frhr. v. Riederer, Harlander, Bleistein, Rauchenberger, Schwertfellner, Hirrschmann, Kraft, Baumgärtner, Cucumus, Geigel, Rineker, Hofmann, Frhr. von Fuchs, Lauk, Gombart, Schrauth, Bergmaier, Eder, Frhr. v. Pfetten, Edelhart, Petersen, Maißner, Piris, Fürst, Fleißner, Popp, Briel, Salzmann, Neumayr, Räthe, Dall'armi Oberappellationsgerichtsrath die Funktionen des Staatsanwaltes versehend, Schwertfellner, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Der mit den Funktionen des Staatsanwaltes betraute Oberappellationsgerichtsrath Dall'armi stellte folgenden Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe, die Fortführung der sämmtlichen zur Zeit in den drei fränkischen Kreisen und in dem Kreise von Schwaben und Neuburg anhängigen Unter-

suchungen, welche sich auf die gewaltsame Durchführung der deutschen Reichsverfassung oder auf andere staatsverrätherische Verbrechen beziehen, denen diese Durchführung zum Vorwande gedient hat, und durch Aufforderung zur Volksbewaffnung, durch bei versammelter Volksmenge abgehaltene Reden, durch Verbreitung von Druckschriften, Beschaffung von Waffenvorräthen ꝛc. verübt wurden, oder damit im Zusammenhange stehen so wie die weitere Verfolgung der auch in Hinsicht auf die übrigen diesrheinischen Kreise bereits bestehenden oder als bestehend sich noch ergebenden Indizien dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu übertragen und das weitere Nöthige zu verordnen.

Nach Anhörung des zum Referenten in dieser Sache ernannten Oberappellations-Rathes Maißner durch welchen zugleich die wichtigeren zur Begründung des obigen Antrages mitgetheilten Aktenstücke vorgelesen wurden, ferner nach Anhörung des genannten Staats-Anwaltes in der mündlichen Entwicklung seines Antrages,

in der Erwägung

1) daß bestimmte und sehr erhebliche Thatumstände vorliegen, welche auf einen inneren Zusammenhang der in mehreren Kreisen des Königreiches vorgekommenen revolutionären Bewegungen und auf das Bestehen einer verbreiteten staatsverrätherischen Verbindung schließen lassen;
2) daß es sonach die unabweisbare Nothwendigkeit gebietet, die Führung der bezüglich der einzelnen Reate bereits anhängigen und noch anhängig werdenden Untersuchungen einem Untersuchungsgerichte ausschließend zu übertragen

beschließt

der oberste Gerichtshof in Gemäßheit der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 10. November 1848. Die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, was folgt:

Die Voruntersuchung wegen angezeigten Staatsverrathes durch gewaltsame Einführung der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung oder wegen der unter dem Vorwande der Einführung derselben im Königreiche Bayern diesseits des Rheines begangenen oder sonst hiemit im Zusammenhange stehenden Verbrechen und Vergehen wird dem k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg übertragen und demnach die Uebersendung sämmtlicher bei den Gerichten diesseits des Rheines bezüglich obiger Verbrechen oder Vergehen bereits anhängigen oder noch anhängig werdenden Untersuchungen an das genannte Kreis- und Stadtgericht Augsburg hiemit angeordnet.

Also beschlossen zu München, wie Eingangs gemeldet.

(Unterschriften:) Heintz, v. Tautphäus, Volk, Stautner, Ruppenthal, Bettinger, Eisenhart, Dettenhofer, Körner, Merk, Freiherr v. Riederer, Harlander, Bleistein, Rauchenberger, Schwertfelner, Hirrschmann, Krafft, Baumgärtner, Cucumus, Geigl, Rineker, Hofmann, Freiherr v. Fuchs, Lauk, Gombart, Schraut, Bergmayer, Eder, Freiherr v. Pfetten, Edelhart, Petersen, Maißner, Piris, Fürst, Fleißner, Popp, Briel. Salzmann, Neumayr.

Schwertfellner, Protokollführer

für die richtige Ausfertigung

(L. S.) Wollschläger, Sekretär.

Der vorstehende gefaßte Plenarbeschluß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neuburg, am 24. Juli 1849.

Der funktionirende I. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lupin.

Ad Num. 5574. praes. $^{28}/_{7}$ 49.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Notifikation der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. April. l. Js. hat Herr Reichsrath Franz Freiherr Schenk von Stauffenberg auf dem Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Lehen-Ablösung betreffend, mit höchster Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen die Ablösung des Lehenverbandes von folgenden Lehen bewirkt.

1) Mühle zu Scheppach,
2) Gejaid und Wildbann zu Jettingen,
3) Stücke, Güter und Zinse zu Oberwaldbach,
4) Dorf Freihalden,
5) ein leibfälliger Hof zur Ried,
6) der Kirchensatz zu Ried,
7) Schloß und Markt Jettingen,

was den Betheiligten in Hinblick auf §. 4 des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zur Wahrung ihrer Rechte bekannt gegeben wird.

Neuburg, am 21. Juli 1849.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten

Breitenbach, Direktor.

Kistenfeger.

---

praes. $^{26}/_{7}$ 49.

(Erledigung der Pfarrei Aufenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schüßler kommt die Pfarrei Aufenau im Dekanate Waitzenbach in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen 4 Schfl. 3 Mtz. 3 Sechz. Kern 40 fl. 33 kr.; 2) aus Stiftungskassen in Geld 157 fl. 30 kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 35 fl. 8 Schfl. 1 Mtz. 20 Maas Kern 74 1 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 1 fl.

III. Ertrag an Realitäten a) Wohnung in gutem Bauzustande und für eine Familie genügend 20 fl.; b) Gründe 3 Tgw. 272 1/2 Quatratruthen Wiesen 66 fl. 30 kr.; 96 1/2 Ruthen bayer. Garten 48 kr.

IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 22 fl. 52½ kr. Summa 418 fl. 14½ kr. Lasten 12 fl. 20 kr. Reiner Ertrag 405 fl. 54½ kr.

Bayreuth, den 16. Juli 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 5779. praes. 28/7 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Engelthal, Dekanats Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Knopf ist die Pfarrstelle zu Engelthal, Decanats Altdorf, erledigt worden und dieselbe wird daher behufs ihrer Wiederbesetzung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrei ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus dem Staatsbeitrag durch die Kirchenverwaltung in Engelthal, in Geld 390 fl. 5 kr.; aus Stiftungskassen in Geld 19 fl. 30 kr.

II. Aus Realitäten, Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, das sich in ganz gutem Baustande befindet, und für eine große Familie Raum darbietet 30 fl.; Anschlag der zwei Grasgärten, jeder zu ¼ Morgen 10 fl.

III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 131 fl. 53¾ kr.

IV. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 49 fl. 34 kr.

An freiwilligen Geschenken in Naturalien 48 fl. 55 kr. Summa 631 fl. 2¾ kr. Hievon die Lasten mit 4 fl. 48 kr., abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen 626 fl. 14¾ kr.

Ansbach, den 18. Juli 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Hussell.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 25/7 49.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Dekrets vom 17. l. Mts. bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Landgerichtsarztes zu Mindelheim den dortigen praktischen Arzt Dr. Martin Frey allergnädigst zu ernennen.

praes. 22/7 49.

Dem bisherigen Hauptmann Joh. Adam Röhlin im kgl. Landwehr-Bataillon Kempten wurde auf den Grund vorgelegten ärztlichen Zeugnisses nach §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung die gebetene Entlassung vom aktiven Landwehrdienst ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 65.** den 3. August 1849.

Inhalt: Die Ertheilung der gewerbspolizeilichen Bewilligung zum Betriebe von Wasserbauwerken. — Das landwirthschaftliche Kreisstipendium pro 18$^{49}/_{50}$. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Kreis-Notizen. — Nichtamtlicher Artikel. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30640 praes. $^3/_8$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ertheilung der gewerbspolizeilichen Bewilligung zum Betriebe von Wasserbauwerken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts. soll fortan dafür Sorge getragen werden, daß bei Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Concessions-Urkunde — nicht eher ausgefertiget werde, bis die baupolizeiliche Frage erschöpfend erledigt ist, insbesondere die Wasserhöhenverhältnisse der neuen Werke genau erhoben sind, und die Firirung derselben durch Aichpfähle stattgefunden hat.

Der Vollzug dieses Auftrages wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs- und baupolizeilichen Frage Anstand findet, am zweckmäßigsten in der Weise bewirkt werden, daß die Concessionsbescheide unter der Bedingung der vollständigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Concessions-Urkunde erlassen werden.

Hievon werden die sämmlichen Distrikts-Polizeibehörden zur geeigneten Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wilhem, coll.

Ad Num. 30512. (c) praes. $^{23}/_{7}$ 49.

(Das landwirthschaftliche Kreis-Stipendium pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 5. Mts. aus den fakultativen Kreisfonds pro $18^{49}/_{50}$ bewilligte Stipendium im Betrage von 150 fl. für einen dem schwäbisch-neuburg'schem Regierungsbezirke angehörigen Zögling der Landwirthschaftsschule zu Schleisheim wird im nächsten Herbste für das Schuljahr $18^{49}/_{50}$ von der unterfertigten Stelle verliehen werden.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium wird hiemit Termin bis zum 1. November d. Js. unter Bezeichnung folgender Vorbedingungen für die Bewerber anberaumt:

1) Daß der Bewerber die Ausbildung als rationeller Landwirth in Schleisheim beabsichtige und die zur Aufnahme in die zweite Klasse der dortigen Centralschule gemäß Ziff. IV. Nr. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1839 (Reggblt. S. 960) vorgeschriebenen Nachweise beibringe;

2) Daß derselbe seine Heimat im genannten Regierungsbezirke habe;

3) Daß er nach den für die Stipendien geltenden Vorschriften einer Unterstützung bedürftig sey.

Die mit den hiernach erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche sind unmittelbar hierorts oder durch die vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörden rechtzeitig einzureichen.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regg.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 31618. praes. $^{2}/_{8}$ 49.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten August l. Js. wird mit der zu Stadtlauringen in Unterfranken zwischen Schweinfurt und Königshofen bisher bestandene Relais-Posthalterei eine Brief- und Fahrpostexpedition verbunden und durch den gleichzeitig in's Leben tretenden Eilwagens-Cours

zwiſchen Würzburg und Hildburghauſen über Römhild in unmittelbare Poſt-Verbindung geſetzt.

Dieſe Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an ſowohl Perſonen als auch Briefe und Fahrpoſtſtücke jeder Art nach und von Stadtlauringen durch die Poſt-Anſtalt direkte Beförderung finden.

München, den 27. Juli 1849.

General-Verwaltung der kgl. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Kreis-Notizen.

praes. $^{28}/_{7}$ 49.

Seine Königl. Majeſtät haben Sich allerhöchſten Reſcripts vom 20. Juli d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den funktionirenden Rechnungs-Reviſor bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Anton Koller, zum k. Rechnungskomiſſär bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

praes. $^{30}/_{6}$ 49.

Seine königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſten Reſcripts von 21. Juli d. Js. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechnungskommiſſär bei der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg Chriſtoph Nikolaus Reichl, ſeiner Bitte willfahrend, in gleicher Eigenſchaft zur k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum Rechnungskommiſſär der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, den funktionirenden Rechnungs-Reviſor bei der k. Regierungsfinanzkammer von Oberpfalz und Regensburg, Conrad Schneider in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen.

praes. $^{25}/_{7}$ 49.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts dd. München den 17. Juli 1849 haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt Sich bewogen gefunden, den bisherigen kgl. Forſtamtsaktuar Wilhelm Habermayer in Ottobeuren zum proviſoriſchen Revierförſter in Grönenbach, kgl. Forſtamts Ottobeuren, zu ernennen, und den kgl. Revierförſter Wilhelm von Sicherer in Grönenbach ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, in gleicher Eigenſchaft auf das Forſtrevier Ederheim, kgl. Forſtamts Donauwörth, zu verſetzen.

praes. $^{28}/_{7}$ 49.

Seine Majeſtät der König haben nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 21. d. Mts. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. k. Mts. an 1) zum 1. Aſſeſſor bei dem k. Landgerichte Pleinfeld den zweiten Landgerichtsaſſeſſor Alerius Lipp zu Türkheim, ohne Veränderung ſeiner bis-

herigen Gehaltsbezüge vorrücken zu lassen; 2) auf die hiedurch sich erledigende zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Türkheim den geprüften Rechtspraktikanten Ferdinand Kuttler aus Wertingen, dermal zu Augsburg, zu berufen.

praes. $^{28}/_{7}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskriptes d. d. München den 21. l. Mts. bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Kempten vom 1. künftigen Monats an einen Aktuar extra statum beizugeben, und auf diese Stelle vom nämlichen Tage an den vormaligen Patrimonialrichter I. Klasse von Autenried, Adam Kolb allergnädigst zu berufen.

praes. $^{25}/_{7}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. Js. dem Priester Clemens Suntheim, Kaplan in Staufen, das Schul- und Curatbenefizium in Margertshausen Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{25}/_{7}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Jos. Veit, Pfarrer zu Hochdorf, Landgerichts Friedberg, das Benefizium zu Deisenhofen, kgl. Landgerichts Höchstädt verliehen werde.

praes. $^{22}/_{7}$ 49.

Der bisherige Landwehr-Corporal Clemens Pschorer wurde nach allerhöchster Verordnung vom 9. Dezember v. Js. zum Lieutenant bei der zweiten Grenadier-Compagnie des Landwehr-Regiments Augsburg befördert.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Direktion des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern macht hiedurch den Vereinsmitgliedern bekant, daß die I. General-Versammlung

am 25. August laufenden Jahres

im Gasthofe zum Deutschen Haus abgehalten werden wird, und daß die 50 höchstversicherte Mitglieder nach §. 39 der Vereinsstatuten hiezu speciell eingeladen worden sind.

Bayreuth, den 17. Juli 1849.

Die Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, provisorischer Vorstand.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 66.** den 7. August 1849.

Inhalt: Den Zwischen-Ausschlag von Brandversicherungsbeiträgen für das Jahr 18$^{47}/_{48}$. — Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848. — Den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb. — Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Kanzleigebührerhebung der französischen Gesandtschaft in München. — Die Erledigung des Physikates Weidenberg III. Klasse. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Zwischen-Ausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr $18^{48}/_{49}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem schon im verflossenen Jahre so zahlreiche und verheerende Brände stattgefunden hatten, daß die dafür aus der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zu leistenden Entschädigungen beträchtlich erhöhte Assekuranz-Beiträge erforderten, haben sich leider auch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres wieder so ungewöhnlich viele und bedeutende Brandunglücksfälle ereignet, daß den gepflogenen Erhebungen zufolge die bereits zur Anmeldung gekommenen Entschädigungsforderungen auf mehr als 1,330,000 fl. sich belaufen, wobei die der jüngsten Vergangenheit angehörigen Brände noch nicht in Berechnung gebracht werden konnten.

Die zur Deckung dieser Entschädigungs-Ansprüche für $18^{48}/_{49}$ verfügbaren eigenen Fonds der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betragen nach Ausweis der Brandassekuranz-Hauptrechnung pro $18^{47}/_{48}$ 1,016,747 fl. $1^{7}/_{8}$ kr., und es ergibt sich hiernach von selbst, daß schon dermalen die Dotation der Brandassekuranzkassen zur Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten nicht zureiche.

Auch die Staatskasse ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage, irgend ergiebige Vorschüsse ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Zwecke zu gewähren, zumal da es sich nicht bloß um Tilgung der schon bestehenden Zahlungs-Rückstände, sondern auch darum handelt, die Brand-Assekuranz-Anstalt so genügend zu dotiren, daß wenigstens bis Mitte März 1850, als dem kürzesten Zeitpunkte der Bekanntmachung des allgemeinen Ausschlages und der Hauptrechnung für das Jahr $18^{48}/_{49}$ die wahrscheinlicher Weise noch weiter anfallenden Brand-Entschädigungen möglichst rechtzeitig geleistet werden können.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sieht sich durch diese außerordentlichen und dringenden Umstände in die Nothwendigkeit versetzt, von der Ermächtigung des Art. 32 der revidirten Brandversicherungs-Ordnung Gebrauch zu machen und einen vorläufigen Zwischen-Ausschlag für das Jahr $18^{48}/_{49}$ anzuordnen.

Dieser Zwischenausschlag wird nach der Größe der gegenwärtig bekannten Forderungen gegen die Brandversicherungs-Anstalt, dann nach dem wahrscheinlichen Bedarfe bis zum erfolgenden Haupt-Ausschlage — mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in 4 Klassen abgestufte Beitragspflichtigkeit — in der Art festgesetzt, daß von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals

in der	I.	Klasse	9	kr.
„ „	II.	„	10	kr.
„ „	III.	„	11	kr. und
„ „	IV.	„	12	kr.

zur Erhebung kommen.

Die königl. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheines und die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungskassen betrauten Polizeibehörden erhalten sofort die Weisung, die erforderlichen Einleitungen zur Erhebung der Beiträge unter erschöpfender Darlegung der erwähnten Verhältnisse unverzüglich zu treffen, und die Perception, unbeschadet einer angemessenen Schonung der Beitragspflichtigen, dergestalt zu beschleunigen, daß die Verunglückten in den Stand gesetzt werden können die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude wo möglich noch vor dem Eintritte des nächsten Winters zu bewerkstelligen.

Hiebei wird den äußeren Behörden noch zur besondern Pflicht gemächt, die Bestimmungen des Art. 16. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 58 der hiezu gehörigen Instruktion rücksichtlich der Ausbezahlung und Verwendung der Entschädigungs-Summen mit strenger Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, dann was die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude betrifft, auf der Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt, wie des Verbotes feuergefährlicher Dächer insbesondere, mit allem Nachdrucke zu bestehen.

München, den 29. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:

Der General-Sekretär.
Ministerialrath.
Frhr. v. Brück.

Ad Num. 32550. praes. 4/8 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Zwiſchenausſchlag von Brandverſicherungs-Beiträgen für das Jahr $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Unter Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß im laufenden Jahre auf das Jahr $18^{47}/_{48}$ zurück noch 108,000 fl. an Entſchädigungen ausbezahlt werden mußten, und daß die bis jetzt zur Anzeige gekommenen Brandfälle des Regierungsbezirkes ſeit dem 1. Oktober v. Js. eine Entſchädigungsſumme von 354,000 fl. in Anſpruch nehmen, während die im Monat Dezember erhobenen Beiträge ſich auf 317,630 fl. belaufen, daß mithin die bereits fälligen Entſchädigungen nicht mehr berichtiget werden können, während die Kaſſen bis zum Monat März des nächſten Jahres mit den erforderlichen Geldmitteln verſehen ſeyn ſollen.

Da die Brandverſicherungsanſtalt auf dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit beruht, ſo werden ſich die beitragspflichtigen Theilnehmer um ſo bereitwilliger in die Entrichtung dieſes Zwiſchenausſchlages fügen, wenn ſie berückſichtigen, daß ihre Beiträge des letzten Jahres nur zur Unterſtützung von Angehörigen des Regierungs-Bezirkes gedient haben.

Andererſeits möge aber auch die eingetretene Nothwendigkeit erhöhter Beiträge ſämmtliche Einwohner zu erhöhter Vorſicht bei dem Umgang mit Feuer und Licht ermahnen um Brandunglücksfällen möglichſt vorzubeugen.

Die einzelnen Diſtrikts-Polizei-Behörden ſind mit der Einhebung der Beiträge durch beſondere Entſchließung beauftragt worden.

Augsburg, den 4. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präſidenten.

Brand.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 31464. praes. 4/8 49.

An die ſämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden in Schwaben und Neuburg, dann den kgl. Stadtkommiſſär in Memmingen.

(Das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1848 betreffend.)

Im Namen ſeiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen kgl. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Schwaben und Neuburg, dann dem kgl. Stadtkommiſſär in Memmingen, wird nachſtehend die am 21. Juli l. Js. erfolgte höchſte Miniſterial-Entſchließung rubr. Betreffes mit dem Bedeuten mitgetheilt, den Preis zu 1 fl. per Exemplar für das bemerkte Repertorium binnen 8 Tagen

a recepto an das Archivariat der Stände des Reiches zu München zuverläſſig einzuſenden.

Augsburg, den 2. Auguſt. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staatsminiſterium des Innern.

Für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahr 1848 wurde der Preis auf 1 fl. vom Exemplar feſtgeſetzt und die Anordnung getroffen, daß daſſelbe, wie bisher, portofrei durch die kgl. Poſt verſendet wird.

Die kgl. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden ermächtigt, dieſes Werk auf Regiekoſten anzuſchaffen.

Der Preis deſſelben iſt direkt an den Verfaſſer zu berichtigen.

München, den 24. Juli 1849.

Auf Seiner Kgl. Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Aus Spezialauftrag
der Miniſterialrath
Dillis.

Dietrich.

Ad Num. 31158. praes. 4/8 49.

An ſämmtliche Studien- und Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Central-Schulbücher-Verlag und deſſen Geſchäfts-Betrieb betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Studien- und Schulbehörden von Schwaben und Neuburg wird die den Central-Schulbücherverlag und deſſen Geſchäftsbetrieb betreffende am 21. Juli d. Js. unter Nr. 3775 ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung in dem nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. Auguſt 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags in München auf den von dem unterfertigten Staatsministerium gestellten Antrag, unter Abänderung der Ministerial-Entschließungen vom 5. März, 9. März und 2. Mai 1838, sowie jener vom 9. Jänner 1840, zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die Stiftungs-Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel, für die deutschen Schulen sowohl als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anstalten, alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erzielung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten und dgl. zu drucken und zu verlegen.

II.

Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als korrekt und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

III.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat sich jedes Tausch- und Commissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erschienenen, von dem Central-Schulbücher-Verlage angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV.

Der Detail-Verkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird wie bisher durch Filial-Verleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabat von 20% gestattet.

V.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich wenn sich Rechnungs-Ueberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl.

also in Summe 1200 fl. abzugeben; die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrer-Personales und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungs-Vereine.

München, den 5. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
der Ministerialrath
Häntein.

Ad Num. 31598. praes. 4/8 49.

(Die theor. Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an derselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 3900 vom 26. Juli d. Js. wird im Vollzuge des §. 103 der Schulordnung und der k. Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 am 18. Oktober l. Js. eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben an den drei Universitäten des Königreiches abgehalten werden.

Dieses wird mit Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung, dann der k. Ministerial-Entschließung vom 21. Dez. 1833 (die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Latein-Schulen betr.) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Im Vollzuge des §. 103 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834 (die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betr.) ist beschlossen worden, am 18. Oktober l. Js. eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben, an den 3 Universitätsstädten abhalten zu lassen.

Der k. Universitäts-Senat erhält den Auftrag, diejenigen Professoren der einschlägigen Fakultät, welche als Commissäre zu dieser Prüfung abgeordnet werden könnten, in möglichster Bälde in Vorschlag zu bringen.

München, den 26. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. **Ringelmann.**

Durch den Minister:
der General Sekretär,
Ministerialrath
Häntein.

Ad Num. 32392. praes. 4/8 49.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Kanzleigebührerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. v. Mts. bezeichneten Betreffes (Kreis-Int.-Bl. 1849 pag. 899) wird den Distrikts-Polizei-Behörden nachträglich eröffnet, daß für Pässe, deren Inhaber nur durch Frankreich nach Nordamerika reisen, eine Legalisations-Gebühr nicht zu entrichten ist.

Hiernach ist sich bei Vorlage derartiger Pässe zu achten.

Augsburg, den 3. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 31816. praes. 4/8 49.

(Die Erledigung des Physikats Weidenberg III. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Weidenberg **III.** Klasse in Oberfranken ist durch Versetzung in Erledigung gekommen, was mit dem Beifügen hier bekannt gegeben wird, daß etwaige Bewerber aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke ihre Gesuche binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 2. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wilhem, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 2/8 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bernbach, k. Landgerichts Oberdorf, von dem hochwürdigen Herrn Bischof zu Augsburg dem Priester Remigius Raith, Curat- und Schul-Benefiziat zu Mittelstetten, k. Landgericht Schwabmünchen, verliehen werde.

praes. 4/8 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. dem Priester Moritz Feckler, Pfarrei zu Ebersbach, kgl. Landgerichts Obergünzburg, die Pfarrei Sontheim, kgl. Landgerichts Ottobeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/8 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Entschließung vom 19. d. Mts. dem Priester Joseph Paur, Kapitel-Vikar zu Weissenhorn, die erledigte Pfarrei Ottmarshausen, k. Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/8 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lechbruck, k. Landgerichts Füssen, von dem hochwürden Herrn Bischofe zu Augsburg dem Priester Anton Pilz, Kaplanei-Beneziums-Vicar zu Missen, k. Landgerichts Immenstadt, verliehen werde.

praes. 4/8 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts dem Priester Simon Schmid, Kaplan zu Wallenhausen, k. Landgerichts Landsberg, die erledigte Pfarrei Döpshofen, k. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/8 49.

Dem Schützenhauptmanne Johann Heinrich Roscher im k. Landwehrbataillon Nördlingen, wurde die gebetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

praes. 2/8 49.

Der bisherige Landwehrmann und Gastwirth Adolph Mayer von Monheim wurde zum Oberlieutenant im k. Landwehr Bataillon Monheim ernannt.

praes. 28/7 49.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, 1) dem kgl. Landgerichte Wertingen vom 1. künftigen Monats an einen Aktuar extra statum beizugeben, und 2) diese Stelle vom nämlichen Tage an dem vormaligen Patrimonialrichter 1. Klasse von Holzen und Meitingen, Max Marberger, allergnädigst zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 67.** den 10. August 1849.

Inhalt: Die Abänderung des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau. — Die General Versammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg. — Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Ldg. Weiler pro 18⁴⁷/₄₁. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30646. praes. 9/8 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Abänderung des §. 10 der Schifffahrtsordnung auf der Donau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An diejenigen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg in deren Bezirken sich Schiffer und Flößer befinden, welche die Donau befahren, ergeht hiemit die Weisung dieselben von dem Inhalte der nachstehenden Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14. v. Mts. geeignet in Kenntniß zu setzen, und solche auch in den Lokalblättern zu veröffentlichen.

Augsburg, den 7. August 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wilhem, coll.

86

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. dieses Monats, haben Seine Majestät der König die Abänderung des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau in nachstehender Weise allergnädigst genehmigt:

§. 10.

„Den Schiffen und Flössen leichterer Gattung mit drei oder weniger als drei Fuß Tiefgang ist die Abfahrt von Vilshofen jederzeit gestattet, wenn der Wasserstand der Donau am Pegel zu Vilshofen zwei Fuß übersteigt, und wenn die Schiffe und Flösse vorschriftsmäßig bemannt, und insbesondere mit einem Vilshofer Nauförgen versehen sind."

„Die Bestimmungen des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau vom 26. Au„gust 1838, sowie jene der Ministerial-Ausschreiben vom 12. Dezember 1847 und 4. März „1848, haben hienach die geeignete Modifikation zu erleiden."

„Bei einem Wasserstand unter 2 Fuß am Pegel zu Vilshofen, wie für Schiffe „und Flösse von mehr als 3 Fuß Tiefgang bleiben die bisherigen Bestimmungen in „Anwendung. Uebertretungen vorstehender Anordnungen sind nach Maßgabe der Straf„Bestimmungen unter Ziffer 4 des Ministerial-Ausschreibens vom 12. Dezember 1847 zu beahnden."

Indem diese allerhöchste Verfügung mit Bezug auf die über die Schifffahrts-Ordnung auf der Donau erlassenen früheren Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 19. Juni und 16. Dezember 1847 (Kreis-Blatt von Niederbayern 1847, S. 374 und 770), dann vom 10. März 1848 (Kr.-Blatt 1948, S. 189) zur einschlägigen Nachachtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich diejenigen Polizeibehörden in Niederbayern, in deren Bezirke Schiffer und Flösser, welche die Donau befahren, sich befinden, sowie jene, deren Amtsbezirke diesen Fluß berühren, den Auftrag, gegenwärtiges Ausschreiben, in den Lokal-Intelligenz-Blättern und auf sonst geeignetem Wege in den Gemeinden weiter zu veröffentlichen.

Landshut, den 14. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
I. a. P.
Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 32849. praes. 9/8 49.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 38 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 angeordnete General-Versammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg wird Montags den

27. d. Mts. in Augsburg im Regierungsgebäude statt finden, und Vormittags 9 Uhr beginnen, wovon sämmtliche Apotheken-Besitzer im diesseitigen Regierungsbezirke in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 7. August. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.
Richard, coll.

Ad Num. 32457. praes. 5/8 49.

(Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli d. Js. die Bildung eines Vereines zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte unter Oberaufsicht des Staates und unter Vorbehalt der Vorlage der Statuten genehmigt worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Advokat Schlichthörle in München vom Vereine als Vertreter desselben in allen gerichtlichen Handlungen ernannt worden ist.

Augsburg, den 6. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.
Richard, coll.

Ad Num. 29587. praes. 9/8 49.

(Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Weiler pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Weilerpro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	1731 fl. 24 kr. 7 hl.
Ausgaben	1474 fl. 10 kr. 1 hl.
Passivrest	257 fl. 14 kr. 6 hl.

als richtig befunden, was hiemit in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Erhebung der Distrikts-Umlagen erfolgte theils nach dem Steuerfuße, theils nach dem Familiengelde. Nachstehende Tabelle weist deren Repartition nach.

Augsburg, den 4. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.
Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

der im Landgerichts-Bezirke Weiler pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der conscurirenden Gemeinden und Gutsherrschaften.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammteinnahme auf					
											nothwendige Zwecke			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ebratzhofen	591	41	4	39	39	4									
2	Ellhofen	389	52	7	30	15	—									
3	Gestratz	1358	8	7	114	35	—									
4	Grünenbach	609	30	5	39	23	4									
5	Schönau	460	54	1	30	42	4									
6	Harbatzhofen	1190	8	5	92	20	5									
7	Heimenkirch	2032	6	4	153	10	—									
8	Lindenberg	877	49	7	92	34	4									
9	Mayerhöfen	1226	45	4	86	36	7									
10	Niederstaufen	775	12	—	56	48	4									
11	Oberreute	860	17	6	75	20	4									
12	Opfenbach	1615	59	6	124	5	—									
13	Röthenbach	1342	8	4	100	55	—									
14	Scheidegg	1302	40	3	112	22	1									
15	Scheffau	411	38	4	33	53	7									
16	Simmerberg	1910	43	7	150	22	—									
17	Weiler	922	58	5	60	57	4									
18	Waltrams	187	21	1	12	48	—									
19	Weitnau	2211	56	4	148	25	—									
20	Willhams	862	18	7	56	25	4									
21	Rentamt Lindau	29	55	5	1	—	—									
22	Hüttenamt Schüttenrobel	27	53	5	—	56	—									
23	Zollamt Niederstaufen	—	17	2	—	—	4									
	Summa	21198	20	7	1612	37	—	118	47	7	1474	10	1			

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 68.** den 14. August 1849.

Inhalt: Die Hauptjahres-Prüfung für die katholische Schulseminaristen zu Lauingen für das Jahr 1849. — Die 203. Verloosung der ä tern österreichischen Staatsschuld. — Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Wemding pro $18^{47}/_{48}$. — Erledigung der 3. Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30646. praes. $^{10}/_{8}$ 49.

(Die Hauptjahres-Prüfung für die katholischen Schulseminaristen zu Lauingen für das Jahr 1849.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 29. August l. Js. und an den folgenden Tagen wird in dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Lauingen die Hauptjahres resp. Final-Prüfung der katholischen Schulseminaristen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg abgehalten werden, an welcher außer den im Schullehrer-Seminar befindlichen Seminaristen, auch solche dem Schulfache sich widmende Individuen Theil nehmen dürfen, die bereits früher die Erspektanten-Prüfung bestanden haben, nun aber eine bessere Note für die Verwendung als Schulverweser oder Schulgehilfen zu erwerben wünschen. Andere dem Schulfache sich widmende Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben, dürfen diese Prüfung nicht, und ausnahmsweise nur in dem Falle bestehen, wenn sie hiezu im Falle allerhöchster Ermächtigung durch besondere Regierungs-Entschließung die Bewilligung erlangt haben, und sich hierüber bei dem Prüfungs-Commissär auszuweisen haben.

Augsburg, den 6. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhem, coll.

87

Ad Num. 31464. praes. 9/8 49.

(Die 203. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Juli l. Js. stattgefundenen 203ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld, ist die Serie 432 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmische ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 145,479 bis 146,298 im Kapitalsbetrage von 1,255,326 fl. 15 kr., welche laut Cirkulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung gegen nur zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird hiemit zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Brand.

Richard, coll.

Ad Num. 32457. praes. 9/8 49.

(Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Wemding pro 18$^{47}/_{48}$ betreffend.)

Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Wemding pro 18$^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	754 fl. 23 kr. 3 hl.
Ausgaben	680 fl. 20 kr. – hl.
Aktivrest	74 fl. 3 kr. 3 hl.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Repartition der Distrikts-Umlagen erfolgte unter Zugrundlegung des Steuerfußes; nachstehendeTabelle weist selbe nach.

Augsburg, den 6. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im königlichen Landgerichte Wemding pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent. fl.	kr.	hl.	Betrag der Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	hl.	Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse. fl.	kr.	hl.	Verwendung der Gesammtsumma auf: nothwendige Zwecke. fl.	kr.	hl.	nützliche Zwecke. fl.	kr.	hl.
1	Das kgl. Rentamt Monheim	235	20	4	11	47	5									
2	Ammerbach	1399	2	6	43	37	3									
3	Fünfstetten	1227	16	—	76	36	5									
4	Goßheim	823	46	4	51	22	5									
5	Hagau	357	11	7	22	16	3									
6	Huisheim	857	59	6	53	30	3									
7	Laub	826	7	3	51	30	4									
8	Nußbühl	394	24	4	24	36	—									
9	Otting	796	7	7	49	39	2									
10	Ronheim	311	19	7	19	25	3									
11	Wemding	3200	29	3	199	36	1									
12	Wolferstadt	1021	24	7	63	46	2									
13	Zwergstraß	457	9	3	28	23	2									
	Summa	11209	11	5	696	7	6	65	18	—	680	20	—			

praes. $^{10}/_{8}$ 49.

(Die Erledigung der 3. Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jorns ist die 3. Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen und dieselbe wird daher Behufs ihrer Wiederbesetzung zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Mit dieser Pfarrstelle ist folgendes Einkommen verbunden:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen a) an baarem Gelde 218 fl. 7 kr., b) an Naturalien 6 Schfl. $4^1/_2$ Mtz. Korn á 9 fl. 4 kr. = 61 fl. 12 kr.; 1 Schfl. $1^{23}/_{32}$ Mtz. Dinkel á 4 fl. 32 kr. = 5 fl. 51 kr.; für hartes und weiches Holz, dann Wellen 110 fl. 42 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung in dem Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet 50 fl.; desgleichen der Dienstgründe 29 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen 190 fl. 31 ½ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 26 fl. An freiwilligen Geschenken 87 fl. 17 kr. Summa 694 fl. 3 ½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 21 fl. 9 kr. Verbleibt reiner Dienstertrag 672 fl. 54 ½ kr.

Ansbach, den 31. Juli 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell. Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 9/8 49.

Dem Priester Xaver Schäffler, bei St Mar in Augsburg, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Mittelneufnach, Landgerichts Türkheim, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. 9/8 49.

Zu Folge vorgenommener Wahl-Verhandlung beim k. Landwehrbataillon Dillingen am 22. v. Mts. wurden 1) der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Max Deuringer, zum Hauptmann; 2) der bisherige Landwehr-Lieutenant Anton Russer zum Oberlieutenant und 3) der bisherige Corporal Alois Klein zum Lieutenant im genannten Bataillon befördert.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 69.** den 17. August 1849.

Inhalt: Die Einberufung des Landtages. — Die Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt in Irsee. — Den allgemeinen Ausschlag für die Beiträge zur Brandassekuranzkasse, und die Behandlung des Brandassekuranzwesens. — Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. — Die Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen aus der Fabrik des Gz. Friedr. Kübel aus Bayreuth. — Eine zu Ornbau, Ldg. Herrieden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Entfernung des Konr. Keller von Wendelstein. — Beilage.

Bekanntmachung.

Die Einberufung des Landtags betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf §. 23. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde beschlossen, den Landtag auf den 3. September l. Js. einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Ausschreibung aufzufordern, sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschn. III. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Der Tag der Eröffnung der Sitzungen des Landtags wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Hohenschwangau, den 12. August 1849.

Max.

Dr. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Fr. Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32817. praes. 16/8 49.

(Die Eröffnung der Kreis-Irren-Anstalt in Irsee betreffend.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. September dieses Jahrs wird die Kreis-Irrenanstalt in Irsee, einem in der Nähe der Stadt Kaufbeuern gelegenen Marktort, eröffnet, und von diesem Tage an findet auch die Aufnahme von Irren in die Anstalt statt.

Um nun die unverweilte Benützung dieser Anstalt möglich zu machen, werden unter dem Vorbehalte der nachträglichen Veröffentlichung der Satzungen der Anstalt vorläufig folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Anstalt führt den Titel „Kreis-Irrenanstalt in Irsee," und steht unter Aufsicht und höherer Leitung der unterfertigten Stelle.

Deren unmittelbare Leitung ist einem angestellten k. Oberarzte, welcher zugleich Vorstand ist, und einem k. Verwalter übertragen.

§. 2.

Die Anstalt ist Heil- und Pflege-Anstalt, von der Aufnahme in dieselbe ist daher kein Irre ausgeschlossen, es mag dessen Zustand für heilbar oder unheilbar gehalten werden.

Nur Kranken, welche neben der Störung ihrer Seelenkräfte an allgemeiner Lustseuche, an offenem Krebs oder an verwandten chronischen Uebeln leiden, ist der unbedingte Eintritt in die Anstalt vor erfolgter Heilung dieser Uebel versagt.

§. 3.

Die Anstalt wurde aus Kreisfonds erbaut und eingerichtet, sie ist daher zunächst für die Bedürfnisse des Kreises von Schwaben und Neuburg bestimmt.

Dieselbe ist zur Zeit für achtzig Kranke eingerichtet, nimmt aber auch Kranke und Pfleglinge aus andern Regierungsbezirken, und selbst aus dem Auslande auf, so ferne es ihre Räumlichkeiten zulassen.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse finden in Collissionsfällen bezüglich der Aufnahme der Pfleglinge folgende Bestimmungen Anwendung.

1) Die Pfleglinge des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg haben vor allen andern den Vorzug.
2) Die inländischen Kranken haben überhaupt den Vorzug vor den ausländischen.
3) Die als heilbar anzunehmenden Kranken haben auch in den unter Ziffer 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen den Vorzug vor den unheilbaren.
4) Unheilbare Kranke, welche außerhalb einer Anstalt die öffentliche Ruhe oder die Sicherheit ihrer Umgebung gefährden, sind bezüglich der Aufnahme den heilbaren gleich gestellt.

§. 4.

Die Anstalt gewährt den Aufgenommenen gegen das zu bezahlende Verpflegungsgeld ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Wart, Heizung, Beleuchtung, Waschreinigung, dann Wohnung, Lagerstätte und Speisung, nach der betreffenden Verpflegungsklasse.

Besonders zu bestreiten sind:

1) Die Kosten auf die Einbringung und Entlassung oder Zurücknahme eines Irren.
2) Die Kosten auf Kleider und Leibwäsche, sowie auf sonstige unter den Gegenständen des Verpflegungsgeldes nicht begriffene Reichnisse, z. B. außerordentliche Bedienung und Getränke, oder auf besondere Ausgaben, die für den Kranken verlangt werden.

§. 5.

Die Aufnahmsgesuche sind bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen, deren Genehmigung steht der unterfertigten Stelle zu.

In dringenden Fällen kann jedoch, wenn keine besondere Anstände entgegen stehen, der Vorstand unter Zustimmung des Verwalters einzelnen Kranken vorläufig und unter dem Vorbehalte der zu erholenden Genehmigung den Eintritt in die Anstalt gestatten.

§. 6.

Die Aufnahmsgesuche müssen die Erklärung erhalten, in welcher Klasse der Irre aufgenommen werden soll und sind zugleich folgende Nachweise anzulegen:

1) Die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch den Gerichts- beziehungsweise den behandelnden Arzt.
2) Die distriktspolizeiliche Bestätigung der Thatsache des gestörten Geisteszustands, welche Thatsache unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere genau zu bezeichnende amtliche Erkundigungen zu gründen ist.
3) Ein von der Bezirkspolizei-Behörde beglaubigtes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Glaubensbekenntniß, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden.
4) Die Sicherstellung des an die Anstalt zu leistenden Kostenersatzes.

§. 7.

Diese Sicherstellung umfaßt

1) das regulirte Kostgeld;

2) den Ersatz des Aufwandes auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung der Kranken mit denselben der Anstalt überlassen wird, sowie auf andere besondere Reichnisse. (§. 4, Nr. 2.)

§. 8.

Zur Sicherstellung des Kostenersatzes genügt, so weit derselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet wird, die Zusage der zuständigen Behörde. Privatpersonen haben ihn durch sichere Bürgen oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit durch eine vor Gericht ausgestellte Urkunde zu versichern. Ausländer müssen außer dessen einen Landeseinwohner stellen, an den die Anstalt wegen ihrer Forderung Regreß nehmen kann.

§. 9.

Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung und Wohnung eingeführten Abstufung 3 Classen.

Der Betrag desselben ist in folgender Weise festgesetzt:

I. Klasse.

1) Für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg 1 fl. 12 kr. täglich, sohin 438 fl. jährlich;
2) für Pfleglinge aus andern Kreisen 1 fl. 21 kr. täglich, sohin jährlich 492 fl. 45 kr.;
3) für Pfleglinge vom Auslande 1 fl. 30 kr. täglich, sohin 547 fl. 30 kr. jährlich.

II. Klasse.

1) Für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg 50 kr. täglich, sohin 304 fl. 10 kr. jährlich;
2) für Pfleglinge aus andern Kreisen 57 kr. täglich, sohin 346 fl. 45 kr. jährlich;
3) für Pfleglinge vom Auslande 1 fl. 3 kr. täglich, sohin 383 fl. 15 kr. jährlich.

III. Klasse.

1) Für Pfleglinge aus Schwaben und Neuburg
   a) wenn für dieselben aus öffentlichen Kassen Zahlung geleistet wird, 21 kr. täglich, sohin 127 fl. 45 kr. jährlich;
   b) wenn sie aus eigenen oder ihrer Angehörigen Mitteln unterhalten werden 24 kr. täglich, sohin 146 fl. jährlich;
2) für Pfleglinge aus andern Kreisen 27 kr. täglich, sohin 164 fl. 15 kr. jährlich;
3) für Pfleglinge vom Auslande 30 kr. täglich, sohin 182 fl. 30 kr. jährlich.

Die Bestimmung der Verpflegungskasse steht demjenigen zu, welcher den Kranken gegenüber der Anstalt vertritt.

Sollten Aenderungen nothwendig oder nützlich werden, so werden sie jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltskassa vorausbezahlt werden.

§. 11.

Die Einlieferung des Kranken hat mit einer von der Polizeibehörde (§. 6.) ausgefertigten verschlossenen Einlieferungs-Urkunde zu geschehen, in welcher neben dem Einzulie-

fernden und der wegen seiner Aufnahme ergangenen Verfügung auch die Person des Begleiters zu bezeichnen ist.

Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise oder gegen Fluchtversuche hat die Polizeibehörde das Erforderliche vorsorglich wahrzunehmen.

Durch die Eröffnung der Kreisirrenanstalt wird einem längst und tief gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, zu dessen Befriedigung der Landrath des Kreises große Summen bewilligt hat, die Anstalt ist so eingerichtet, daß allen Anforderungen des Heil- und Pflegezweckes vollkommen entsprochen werden kann. Für die seelsorglichen Verrichtungen ist je nach dem Glaubensbekenntnisse Vorsehung getroffen. Für die Verpflegung und Wart ist auf das Beste gesorgt. Mögen nun diejenigen, welchen die Aufsicht und Fürsorge für Kranke dieser Kathegorie obliegt, der neuen Anstalt ihr Vertrauen schenken und durch deren Uebergabe an dieselbe die Heilung dieser Unglücklichen möglich machen, oder wenn eine solche nicht mehr zu bewirken ist, doch deren Zustand verbessern, und auch ihnen jene Wohlthaten zuwenden, welche die Menschlichkeit und die Gesittung unserer Zeit für jeden in Anspruch nehmen.

Augsburg, den 12. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 33519. praes. $^{16}/_{8}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den allgemeinen Ausschlag für die Beiträge zur Brand-Assekurranz-Kasse und die Behandlung des Brand-Assekurranz-Wesens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg an die genaueste Beachtung der im bezeichneten Betreffe unterm 8. Juli 1847 ad Num. 15452 ergangenen lithographirten Regierungs-Ausschreibung und insbesondere an Einhaltung der darin festgesetzten Termine unter Hinweisung auf die am Schlusse dieser Ausschreibung erwähnten Folgen irgend einer Außerachtlassung erinnert.

Augsburg, den 14. August 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 32851. praes. 16/8 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende, an die kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J. erlassene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden mit Bezugnahme auf die im gleichen Betreffe unterm 25. v. Mts. ergangene Ausschreibung (Kreis-Int.-Bl. pag. 1013) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Augsburg, den 10. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Der k. Regierung wird auf den Anfragebericht obenbezeichneten Betreffes vom 27. vorigen Monats erwiedert:

1) Daß auch bezüglich der Verwendung der übrigen, durch rechtskräftige Beschlüsse der Polizeibehörden confiscirten Gewehre gleichmäßig, wie bei den, den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehren, künftighin zu verfahren sey, und daß
2) eben durch das Finanzministerial-Rescript vom 13. Juli l. Js. die früheren Ministerial-Entschließungen, gemäß welchen die von Forst- und Jagdbediensteten, dann von der k. Gendarmerie den Jagdfrevlern abgenommenen Schießgewehre im Falle der Verurtheilung solcher Frevler den betreffenden Jagd- und Forstbediensteten und Gendarmen unentgeldlich überlassen wurden, außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

München, den 6. August 1849.

Auf Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Num. 29739. praes. 14/8 49.

(Die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen aus der Fabrick des Georg Friedich Kübel aus Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Behörden, Gemeinde und Stiftungsverwaltungen des Kreises, sowie allen Privaten, werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. v. Mts. die in der Fabrik des Mechanikus Friedrich Krübel in Bayreuth gefertigten Feuerlöschmaschinen, welche sich, durch ihre gute Konstruction, namentlich durch die bei ihnen angebrachte Vorrichtung zur Verhinderung des Einfrierens des Wassers bei starker Kälte besonders auszeichnen, und deren

Ankaufs-Preise sehr billig gestellt sind, bei allenfallsigen nothwendigen Bestellungen hiemit empfohlen.

Augsburg, den 12. August. 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 33197. praes. 14/8 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Ornbau, Landgerichts Herrieden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken zum gleichmäßigem Vollzuge eröffnet.

Augsburg, den 12. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Herrmann, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Juli l. Js. wurde zu Ornbau, kgl. Landgerichts Herrieden, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. Dieselbe ist nicht dazu zu bewegen, irgend einen Laut oder ein Zeichen von sich zu geben, außer daß sie im Affekte die Zähne stark bleckt.

Diese Mannsperson ist beiläufig 37 bis 38 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll 3 Linien groß, von starker Körperkonstitution, hat braune, lange, zottige Haare, tiefe Stirn, braune Augenbraunen und einen Bart von gleicher Farbe, blaue Augen, starke stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, hervorragendes Kinn, länglichtes Gesicht, eingefallene Wangen und gesunde Gesichtsfarbe, außerdem aber kein besonderes Kennzeichen.

Bei dem Aufgriff trug diese taubstumme Mannsperson ein schwarzbaumwollenes Halstuch, ein gewöhnliches leinenes Mannshemd ohne irgend einen Namenszug, ein dunkelbraunes, stark geflicktes Beinkleid von Zwillig, in welchem sich vorne zwei gelbe metallne Knöpfe befinden, auf denen zwei Kanonen mit Nr. 2 sichtbar sind, wie diese Knöpfe die Kanoniere des k. 2. Artillerie-Regiments tragen. Ausserdem war dieses Individuum mit keiner weiteren Kleidung versehen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, wegen Ermittlung der Heimath dieses Individuums ungesäumt Einleitung zu treffen, ein entsprechendes Ergebniß dem kgl. Landgerichte Herrieden direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Resultat der gepflogenen Recherchen hieher zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 1. August 1849.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken ergangen.

Ad Num. 33200. praes. 14/8 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Konrad Keller von Wendelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet.

Augsburg, den 12. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Herrmann, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 14jährige Konrad Keller, von Wendelstein, k. Landgerichts Schwabach, hat sich am 6. v. Mts. von dort entfernt, ohne daß dessen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Derselbe ist für sein Alter mittlerer Statur, hat ein länglichtes Gesicht, stumpfe Nase, blonde Haare, graue Augen und als besonderes Kennzeichen einen schielenden Blick.

Bei seiner Entfernung trug er eine blaue Jacke, grüne kattunene Weste, Unterbeinkleider von schwarzem Barchent und eine schwarze Schirmmütze.

Die benannten Behörden werden beauftragt, auf diesen Knaben Sache zu verfügen und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Schwabach zu überliefern; jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Resultat der gepflogenen Recherchen hieher zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 1. August 1849.

An sämmtliche Distrikts-Polzei-Behörden von Mittelfranken ergangen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 70.** den 21. August 1849.

Inhalt: Die Abhaltung einer Anstellungsprüfung zur Erlangung wirklicher Schuldienste — Die Erledigung der Musikpräfekten-Stelle in dem Studien-Seminar zu Neuburg. — Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern. — Heimliche Entfernung des Köblersohnes Paul Gnad von Großgründlach, Ldg. Erlangen. — Eine zu Ornbau, Ldg. Herrieden aufgegriffene taubstumme Mannsperson — Distriktsumlagen-Rechnung des k. Ldg. Zusmarshausen pro $18^{47}/_{48}$. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Stein-kirch, k. Ldg. Zusmarshausen. — Die Erledigung der Pfarrei Tiefenbach. — Erledigung von Freistellen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29739. praes. $^{20}/_{8}$ 49.

(Die Abhaltung einer Anstellungsprüfung zur Erlangung wirklicher Schuldienste.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 1. Oktober l. J s. und an den darauffolgenden Tagen wird die durch §. 56 des Normatives vom 31. Jäner 1836 über die Bildung der Schullehrer angeordnete Prüfung der Schuldienstexspektanten für Erlangung wirklicher Schuldienste am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur jene Bewerber zugelassen werden, welche in dem Jahre 1846 oder früher aus dem Schullehrer-Seminar zu Lauingen, oder als dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehörige protestantische Schuldienst-Exspektanten aus dem Schullehrer-Seminar zu Schwabach in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten getreten sind, seit dieser Zeit wenigstens 2 volle Jahre lang in der Eigenschaft als Schul-Verweser oder Schulgehilfen im praktischen Schulfache sich fortgebildet haben, und ein vollkommen entsprechendes religiös-sittliches Verhalten nachzuweisen vermögen. Auch wird der Zutritt zu dieser Prüfung jenen Schulamtscandidaten gestattet, welche bereits früher diese Prüfung bestanden haben, und dieselbe zur Erlangung einer besseren Note wiederholen wollen.

Sämmtliche Prüfungscandidaten haben wenigstens zwei von ihren in jüngster Zeit gefertigten Zeichnungen, mit beigefügter Bestätigung der k. Distrikts- oder Lokal-Schulinspek-

tion darüber, daß die Zeichnungen von ihnen gefertiget ſind, der Prüfungs-Commiſſion in Vorlage zu bringen.

Alle jene Individuen, welche die oben feſtgeſetzte Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich am Sonntag den 30. September Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verſchloſſen zu übergebenden Sitten- und Qualifikationszeugniſſe der betreffenden Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schulbehörden, in dem Regierungs-Gebäude dahier zu melden, wo ihnen bezüglich der Prüfung ſelbſt das Nähere wird eröffnet werden.

Die k. Schulbehörden haben die betreffenden, in ihren Diſtrikten ſich aufhaltenden Individuen hievon geeignet in Kenntniß zu ſetzen, auch iſt an jenen Orten, in welchen Lokal-Wochenblätter beſtehen, die Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung in dieſelben zu veranlaſſen.

Augsburg, den 11. Auguſt. 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Ad Num. 33960. praes. $^{20}/_{8}$ 49.

(Die Erledigung der Muſikpräfekten-Stelle in Studien-Seminar zu Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Studien-Seminar zu Neuburg iſt die Stelle eines Muſikpräfekten zu beſetzen. Mit dieſer Stelle iſt eine jährliche Renumeration von dreihundert Gulden, dann ſechzig Gulden für den Trunk nebſt freier Wohnung und Verpflegung verbunden.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche unter Vorlage der nöthigen Zeugniſſe über die erforderliche Qualifikation in wiſſenſchaftlicher und muſikaliſcher Hinſicht, über Erziehungs- und Unterrichts-Geſchicklichkeit und insbeſondere über ausgezeichneten religiös-ſittlichen Wandel längſtens bis zum 18. September l. Js. an die unterfertigte Regierung einzureichen, und ſich über den Beſitz vorzüglicher muſikaliſcher Kenntniſſe und Fertigkeiten, namentlich Violin- und Klavierſpielen und über ihre Befähigung zur Ertheilung des Muſikunterrichts und zur Leitung eines Muſikchors auszuweiſen; auch behält ſich die unterfertigte Stelle bevor, nach Ermeſſen die Bewerber zum Beſtehen einer Prüfung an den hieſigen Regierungs-Sitz einzuberufen.

Ferner wird bemerkt, daß der Muſikpräfekt mit den beiden übrigen Präfekten in die gleichzeitliche Aufſichtsführung auf die Zöglinge ſich zu theilen habe.

Augsburg, den 17. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl Reggs.-Präſidenten.

Brand, Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 33649. praes. 15/8 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, die Veröffentlichung der untenfolgenden Bekanntmachung der General-Verwaltung der k. Poſten und Eiſenbahnen durch die in ihren Bezirken erſcheinenden amtlichen Wochen- und Anzeigeblätter zu veranlaſſen.

Augsburg, den 17. Auguſt 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Reggs.-Präſidenten.
Brand, Regierungs-Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

(Die Errichtung einer Poſt- und Eiſenbahn-Expedition zu Waſſertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Eröffnung der Eiſenbahn bis Gunzenhauſen hat vom 20. Auguſt l. Js. anfangend, zu Waſſertrüdingen in Verbindung mit der dortigen Eiſenbahn-Expedition auch eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Wirkſamkeit zu treten.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieſer Errichtung von dem angegebenen Zeitpunkte ſowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpoſtſtücke nach und von Waſſertrüdingen durch die Poſtanſtalt direkte Beförderung erhalten.

München, den 14. Auguſt 1849.

General-Verwaltung der kgl. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Ad Num. 33813. praes. 20/8 49.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Heimliche Entfernung des Köhlerſohnes Paul Gnad von Großgründlach, k. Landgerichts Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erledigung der im bezeichneten Betreffe erlaſſenen Entſchließung vom 16. Juli d. Js. Nr. 30169 (Kreisblatt S. 998 und 999) wird hiemit in Erinnerung gebracht, und ungeſäumt gewärtigt.

Augsburg, den 18. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Reggs.-Präſidenten.
Brand, Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 33756. praes. 20/8 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Ornbau, Landg. Herrieden aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden wird hiemit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken die Heimath der in der Ausſchreibung vom 12. l. Mts. (Kreis-Blatt pag. 1059) bezeichneten taubſtummen Mannsperſon inzwiſchen ermittelt worden iſt, und daher weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 19. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
Brand, Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 28932. praes. 9/8 49.

(Die Diſtriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Zusmarshauſen pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Zusmarshauſen pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abſchluſſe von

Einnahmen	332 fl. 15 kr. 7 hl.
Ausgaben	333 fl. 19 kr. – hl.
Paſſivreſt	1 fl. 3 kr. 1 hl.

als richtig befunden, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Erhebung der Diſtrikts-Umlagen erfolgte theils unter Zugrundlegung des Mähnatſtandes, theils nach der Grund- und Häuſerſteuer, wie die nachſtehende Tabelle ausweiſt.

Augsburg, den 14. Auguſt 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Wilhelm, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des königl. Landgerichts Zusmarshausen pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl	kr.	hl	fl.	kr	hl	fl	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl	kr.	hl.
1	Adelsried	503	18	6	7	40	—									
2	Agawang	455	59	—	7	2	—									
3	Altenmünster	387	25	3	6	32	2									
4	Anried	355	34	4	5	18	6									
5	Aretsried	308	—	3	5	57	6									
6	Auerbach	381	31	7	6	55	4									
7	Biburg	383	14	—	6	43	—									
8	Bonstetten	293	1	2	4	21	2									
9	Breitenbronn	227	30	3	3	29	—									
10	Buch	263	46	3	4	8	—									
11	Deubach	195	19	5	3	38	—									
12	Dinkelscherben	886	—	2	15	12	6									
13	Eppishofen	123	40	4	1	27	—									
14	Ettelried	469	40	2	7	55	2									
15	Fischach	305	31	4	6	9	2									
16	Fleinhausen	234	14	5	4	1	6									
17	Gabelbach	325	57	5	6	2	—									
18	Gabelbachergreuth	167	20	—	2	44	—									
19	Grünenbaindt	203	10	1	3	50	4									
20	Häder	574	30	4	9	41	4									
21	Horgau	756	45	7	13	45	6									
22	Horgauergreuth	539	32	1	7	53	1									
23	Kutzenhausen	421	39	2	7	22	4									
24	Lindach	253	26	5	3	47	7									
25	Neumünster	179	7	7	3	15	—									
26	Oberschönenberg	768	51	2	13	38	2									
27	Raitenbuch	413	23	4	7	29	6									
28	Reutern	335	9	3	5	23	·									
29	Ried	476	39	3	8	1	—									
30	Romeltsried	242	44	—	3	56	2									
31	Schönenbach	284	26	5	5	1	2									
32	Steinkirch	379	57	5	7	31	6									
33	Streitheim	274	30	7	4	18	—									

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
34	Unter-Schönenberg	263	49	1	4	34	4									
35	Ustersbach	700	50	4	11	12	6									
36	Uttenhofen	336	36	5	6	—	6									
37	Wallried	193	4	2	3	18	2									
38	Welden	381	18	4	7	14	4									
39	Willishausen	393	5	1	6	53	2									
40	Willmetshofen	131	52	2	1	57	6									
41	Wörlenschwang	496	7	2	8	49	6									
42	Wollbach	309	51	7	5	28	2									
43	Wollishausen	458	4	7	7	11	6									
44	Wollmetshofen	222	9	4	3	25	2									
45	Zusmarshausen	852	34		15	24	4									
	Summa	17106	13	1	291	43	2	40	32	5	333	19	—			

Ad Num. 32854. praes. 14/8 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Steinekirch, k. Landgerichts Zusmarshausen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der katholischen Stadtpfarrei Pfaffenhofen an der Ilm, Landgerichts gleichen Namens, an den Priester Martin Kortler ist die Pfarrei Steinekirch erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Zusmarshausen, und zählt 413 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 701 fl. 15 kr., nämlich 1) an ständigem Gehalte 18 fl. 18 kr.; 2) aus Realitäten 304 fl. 55 kr.; 3) aus Rechten 290 fl. 29 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 67 fl. 37 kr.; 5) an herkömmlichen Gaben 19 fl. 56 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 67 fl. 56 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 33137. praes. 14/8 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Tiefenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Achsheim, Landgerichts Göggingen an den Priester Max Linsmayer ist die Pfarrei Tiefenbach erlediget worden

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Immenstadt und zählt im Pfarrdorf und 7 Filialen 432 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 418 fl. 21 kr.; nämlich: 1) aus Realitäten 67 fl. 22 kr.; 2) aus Rechten 216 fl. 54 kr.; 3) aus besonders bezahlt werdenden Dienstverrichtungen 134 fl. 5 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 49 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 32869. praes. 16/8 49.

(Erledigung von Freistellen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München ein dritter Freiplatz aus dem Fonde des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg in Erledigung kommen.

Dieser Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt: 1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden; 2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüssig unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sey; 3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 30. Juli 1849.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Zu-Rhein.

Mees.

Kreis-Notizen.

praes. $^{14}/_{8}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. dem Priester Ignatz Wankmüller, Kaplan bei der Stadtpfarrei St. Georg in Augsburg, die Pfarrei Conradshofen, Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{19}/_{8}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Entschließung vom 2. d. Mts., dem Priester Max Linsmayer in Tiefenbach, k. Landgerichts Immenstadt, die katholische Pfarrei Achsheim, k. Landgerichts Göggingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{28}/_{7}$ '49.

Zu Folge Präsentationsurkunde des k. Kämmerers und Reichsraths, Freiherr v. Aretin vom 20. März l. Js., wurde dem Priester Adam Schwarzenberg, Pfarrer in Behlingen, auf die Pfarrei Neuburg an der Kammel die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 71.** den 24. August 1849.

Inhalt: Gesuch der Marktgemeinde Harburg um Verleihung des Titels „Stadt“. — Die Ernennung eines fürstlich und gräflich Fugger'schen Forstmeisters. — Die Besetzung der kombinirten Pfarrei Wilchenreuth-Püchersreuth, im Dekanate Weiden in der Oberpfalz. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33517. praes. 22/8 49.

(Gesuch der Markt-Gemeinde Harburg um Verleihung des Titels „Stadt“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Gesuch der Gemeinde Harburg um die Verleihung des in frühern Zeiten besessenen Titels „einer Stadt“ allergnädigst zu genehmigen geruht. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 14. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Brand, Regierungs-Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 33673. praes. 28/8 49.

(Die Ernennung eines fürſtlich und gräflich Fugger'ſchen Forſtmeiſters betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das fürſtlich und gräflich fugger'ſche Familien-Seniorat hat durch Beſchluß vom 21. November 1847 den aus dem bayeriſchen Staatsdienſte getretenen bisherigen Revierförſter Andreas Kollmann zum fürſtlich und gräflich fugger'ſchen Forſtmeiſter ernannt, und demſelben nicht nur ſämmtliches Wald-Areal der gräflich fugger'ſchen Herrſchaften Weiſſenhorn und Kirchberg dann Glött und Oberndorf und Kirchheim, ſo weit ſolches den Herrſchaften gehört, ſondern auch in Folge der eingetretenen Quieszirung des Forſtverwalters Cavallo die der Fugger'ſchen Familienſtiftung gehörigen Waldungen untergeben.

Nachdem dieſe Ernennung bezüglich der fürſtlich und gräflich Fugger'ſchen Familien-Stiftung die kuratelamtliche Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird dieſelbe hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß der genannte Forſtmeiſter ſeinen Amts- und Wohnſitz in Laugna k. Landgerichts Wertingen hat.

Augsburg, den 18. Auguſt 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

In Abweſenheit des kgl. Reggs.-Präſidenten.

Brand, Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 3515. praes. 23/8 49.

(Die Beſetzung der kombinirten Pfarrei Wilchenreuth-Püchersreuth, im Dekanate Weiden in der Oberpfalz, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrgebäude in Wilchenreuth für die kombinirten Pfarreien Wilchenreuth-Püchersreuth nunmehr vollendet ſind, wird die Pfarrei Wilchenreuth kombinirt mit jener zu Püchersreuth, im Dekanate Weiden, hierdurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben. Der Ertrag iſt in folgender Weiſe berechnet:

A. Von der Pfarrei Wilchenreuth:

I. An ſtändigem Gehalte: Aus Stiftungskaſſen a) 1/2 Klafter hartes Holz 2 fl. 50 kr.; b) 6 Klafter weiches Holz 25 fl. 36 kr.; c) ein Schleißbaum 1 fl. 34 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung, neu erbaut, für eine große Familie ausreichend, 40 fl.; 2) Gründe: a) Aecker, 1) 2/3 von 41 11/24 Tagw., in der Markung Plösberg gelegen, 183 fl. 28 kr., 2) 2 Aeckerchen, das Hahn- und das Rein-Aeckerchen 11/12 Tgw. 2 fl. 15 kr.; b) Wieſen, 2/3 von den, in der Markung Plösberg und Wildenau liegenden 12 Tagw. 221 fl. 31 1/4 kr.; 2/3 von 2 Tagw. Weiher.

IV. Ertrag aus Rechten: An Zehnten, welche noch nicht fixirt ſind, a) vom großen Fruchtzehnten 13 fl. 42 kr., b) vom kleinen (Schmalſaat-) Zehnten 21 fl. 18 kr.

V. Einnahmen an Dienstfunktionen 30 fl. 32 kr. Laſten incl. 100 fl. baare Abgabe an die Pfarrei Plösberg 134 fl. 37 kr. Reiner Ertrag 414 fl. 9¼ kr.

B. Von der Pfarrei Püchersreuth.

I. An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen in Geld 40 fl., 2) von Privaten a) Getreid: 1 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrlg. Korn 9 fl. 22¼ kr., 2 Mtz. 1 Vrlg. Weizen 3 fl. 32 kr., 1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Gerſte, 8 fl. 47¾ kr., 1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Haber, 4 fl. 17 kr.; b) 4 Klafter weiches Holz, Sulzbacher Maas, 17 fl. 4 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: ⅓ von den in der Markung Plösberg liegenden 41 11/24 Tagw. Aecker 91 fl. 44 kr.; ⅓ von 12 Tagw. Wieſen, in der Markung Plösberg und Wildenau gelegen, 110 fl. 45¾ kr.; 4 Tagw. Wieſen zu Püchersreuth, 61 fl. 30 kr.; 4 Wiesflecklein bei Sternſtein 11/12 Tagw., 4 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: a) vom großen Fruchtzehent, noch nicht fixirt, 147 fl. 30 kr.; b) vom kleinen Flachszehent 56 kr.

V. Einnahmen an Dienſtfunktionen 14 fl. 17½ kr. Laſten, incl. 50 fl. baare Abgabe an die Pfarrei Plösberg 103 fl. 38 kr. Reiner Ertrag von Püchersreuth 410 fl. 8½ kr., hiezu Ertrag von Wilchenreuth 414 fl. 9¼ kr. Ganzer Ertrag der kombinirten Pfarreien 824 fl. 17¾ kr., der jedoch bei der einſtigen Fixirung und Ablöſung der Zehnten und Gefälle möglicherweiſe eine Minderung erleiden kann, für die keine Gewähr übernommen wird.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1849.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 5503. praes. 20/8 49.

(Die dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Beginn der dießjährigen Aufnahmsprüfung iſt durch k. Oberconſiſtorial-Entſchließung vom 11. d. auf den 23. künftigen Mts. feſtgeſetzt. Für diejenigen Candidaten der Theologie, welche ſich nach vorſchriftsmäßiger Vollendung ihrer Univerſitätsſtudien zu dieſer Prüfung zu melden beabſichtigen, wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) den auf einen 3 kr. Stempelbogen in duplo einzureichenden Meldungen ſind beizufügen:
   a) ein verſiegeltes Univerſitäts-Zeugniß nach §. 18. der unter dem 28. Januar 1826. Nro. 15 des hießigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen,
   b) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urſchrift mit einer auf einen 3 kr. Stempelbogen auszufertigenden Abſchrift;
   c) den von dem Candidaten auf 3 kr. Stempelbogen zu verfaſſenden Lebenslauf desſelben in duplo,

d) ein Zeugniß über das Betragen auf der Universität nach §. 8, Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der theologischen Candidaten (A. H. B. I. pag. 82.);
e) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitätszeugnisse.

2) Diejenigen Candidaten, welche zum zweiten- oder zum drittenmale bei der Prüfung zu erscheinen haben, müssen ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beibringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben beziehen.
3) Candidaten, welche sich erst in folgenden Jahren prüfen lassen wollen, sind gehalten, um Dispensation von der dießjährigen Prüfung unter Anführung gültiger Gründe einzukommen. Die Unterlassung dieses Ansuchens wird für eine Verzichtleistung angesehen werden.
4) Das unter dem 22. November 1841 von dem k. Oberconsistorium gegen verspätete Meldungen zur Prüfung und Einsendung der Prüfungspredigten ohne genügende Entschuldigung ausgesprochene Präjudiz und dessen unnachsichtliche Vollziehung werden in Erinnerung gebracht. —
5) Die Candidaten werden nach §. 8. des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksicht auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1011. ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, den 17. August 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{22}/_{9}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Entschließung vom 3. August l. Js. dem Priester Alois Schiegg, Pfarrer zu Wilburgstetten, Landgerichts Dinkelsbühl, die Pfarrei Schäfstall, Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 72.** den 28. August 1849.

Inhalt: Die asiatische Brechruhr. — Den Vollzug des Artikel 4 Ziffer 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. — Gesuch des Fabrikanten Johann Tobias Spiegel aus Michelstadt im Großherzogthum Hessen, um Empfehlung der von ihm angefertigten elastischen Schlund- oder Vieh-Entblähungs-Röhren. — Den von einer unbekannten Weibsperson bei Andr. Weingärtner, Wagner zu Molberting, k. Ldg. Traunstein, zurückgelassenen Knaben, Namens Joseph. — Die Erledigung der Pfarrei Aiesheim, Dekanats Weissenburg. — Die Kölner Dombau-Vereins-Beiträge pro 1848.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5503. praes. $^{20}/_{8}$ 49.

(Die asiatische Brechruhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat gleich nach Entstehung des Gerüchtes vom Ausbruche der asiatischen Cholera im k. würtemberg'schen Oberamtsbezirke Künzelsau Sorge getragen, sich zuverläßige Auskunft über den Grund oder Ungrund dieser durch öffentliche Blätter verbreiteten Nachricht zu verschaffen. Nach einem hierauf erhaltenen Schreiben des k. würtemberg'schen Medizinal-Collegiums in Stuttgart vom 20. d. Mts. war zu Anfang des Monats Juli in einigen Ortschaften des obenerwähnten Oberamtes die Brechruhr Anfangs, und so lange die Landleute weder ärztliche Hilfe gebrauchten, noch in der Lebens- und Nahrungsweise die gehörige Rücksicht beobachteten, allerdings theilweise in heftiger und häufigtödlicher Form ausgebrochen, wurde aber nach Einleitung geeigneter ärztlicher Beaufsichtigung und Behandlung schnell wieder zum Stillstande gebracht, so zwar, daß seit den letztern Tagen des verflossenen Monats weder weitere Todesfälle noch weitere Erkrankungen vorkamen, die vorhandenen Kranken aber genesen sind, und hiedurch die Ansicht gerechtfertiget wird, daß die fragliche Brechruhr nur die durch Witterungs- und lokale Verhältnisse gesteigerte, im Sommer häufig vorkommende gewöhnliche Brechruhr gewesen sei.

Indem dieses zur Beruhigung des Publikums hiemit bekannt gegeben wird, findet sich die unterfertigte Stelle nichts destoweniger auf den Grund obiger Mittheilung veranlaßt, bei der jetzt herrschenden Disposition zu Brechdurchfällen eine sorgfältigere Beobachtung der gewöhnlichen Gesundheitsregeln im Allgemeinen anzuempfehlen und den Behörden, welchen die Viktualienpolizei obliegt, die strengste Beaufsichtigung der Nahrungsmittel und Getränke, insbesondere des Obstes und der Kartoffeln, sowie des braunen und weissen Bieres zur Pflicht zu machen.

Die Aufnahme vorstehender Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenzblätter ist möglichst zu fördern.

Augsburg, den 22. August 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 34416. praes. $^{24}/_{8}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Artikel 4 Ziffer 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Inhalt der mittelst lithographirten Ausschreibung vom 11. Juli 1847 denselben kundgegebenen höchsten Normativ-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 9. und nicht 19. Juni desselben Jahres zur gemessenen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Augsburg, den 22. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 31760. praes. $^{27}/_{8}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Fabrikanten Johann Tobias Spiegel aus Michelstadt, im Großherzogthum Hessen um Empfehlung der von ihm angefertigten elastischen Schlund- oder Vieh-Entblähungs-Röhren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, die Gemeinden auf die von mehreren Sachkennern und landwirthschaftlichen Vereinen im In- und Auslande bestens empfohlenen Schlundröhren des Fabrikanten Johann Tobias Spiegel zu Michelstadt im Großherzogthum Hessen zur Anschaffung aufmerksam zu machen, indem dieselben sich nach einstimmigen Urtheile als sehr zweckmäßig bewährt und sich schon seit län-

geren Jahren eines sehr zahlreichen Absatzes zu erfreuen haben. Die Art der Anwendung dieses Instrumentes, durch welches der beim Aufblähen des Viehes bisher übliche, nicht immer gefahrlose Wanststich erspart und eben so schnelle als sichere Hilfe gebracht werden könne, ist in einem mit jedem Exemplare abzugebenden Gebrauchszettel enthalten.

Augsburg, den 20. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 34651. praes. 24/8 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den von einer unbekannten Weibsperson bei Andreas Weingärtner, Wagner zu Molberting, k. Ldg. Traunstein, zurückgelassenen Knaben Namens Joseph, betreffend.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern vom 19. August d. Js. zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet, und ist ein Ergebniß sofort hieher in Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 18. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Inhaltlich eines vom k. Landgerichte Traunstein unterm 9/14. d. Mts. erstatteten Berichts im rubrizirten Betreffe hat vor ungefähr fünf Jahren eine unbekannte Weibsperson ein damals ein Jahr altes Kind Namens Joseph bei Andreas Weingärtner, Wagner in Molberting k. Landgerichts Traunstein zurückgelassen.

Ueber die obenerwähnte Weibsperson konnte nicht mehreres angegeben werden, als daß sie eine kleine, saubere Person von beiläufig 24 Jahren war und sich für eine Landkrämerin ausgab.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, über den Namen und die Heimath dieser Weibsperson Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 6 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 19. August 1849.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Benning.

Ad Num. 5303. praes. 23/8 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Alesheim, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Pflaum ist die Pfarrei Alesheim, Dekanats Weissenburg in Erledigung gekommen und dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahr 1837 festgesetzten Fassion in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen an baarem Geld 3 fl. 17 kr.; 2) von Privaten a) an Geld 12 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 4 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 2¼ Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr. = 42 fl. 20½ kr.; 7 Schffl. 4 Mtz. 1¾ Sechz. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 29 fl. 43 kr.; 9 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. ½ Sechz. Haber à 3 fl. 49 kr. = 37 fl. 42 kr.; 4 Schober Kornstroh à 6 fl. 8 kr. = 24 fl. 32 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sehr geräumig ist, und dessen nothwendig befundene Reparaturen alsbald erfolgen werden, 50 fl. Nutzanschlag der Grundstücke, nämlich: 41 Tgw. 12 Dez. Aecker, 290 fl. 30 kr.; 15 Tgw. 46 Dez. Wiesen, 161 fl. 30 kr.; 58 Dez. Gärten, 3 fl.; 14 Tgw. 86 Dez. Waldungen, 29 fl.

III. Ertrag aus Rechten: An grundherrlichen Rechten, 1) an Zehnten: a) an unständigen Abgaben vom Wiesen- und Gartenzehnten 350 fl.; vom Kleinzehnten 130 fl.; vom Reutzehnten 13 fl. 45 kr.; vom Blutzehnten 5 fl.; 2) an Waidrechten 30 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 46 fl. 46½ kr. Summa 1230 fl. 6 kr., hievon die Lasten einschlüssig der Steuer von 74 fl. 6¼ kr. abgezogen mit 102 fl. 31¼ kr. bleibt reines Diensteinkommen 1127 fl. 34¾ kr.

Hiebei wird bemerkt, daß außer den obenangegebenen Lasten noch ein jährlicher Canon von 100 fl. zur Abtragung einer durch Prozeßkosten auf der Pfarrei haftenden Schuldenlast von circa 2561 fl., deren richtiger Betrag jedoch erst nach Legung einer vollständigen Intercalar-Rechnung sich ganz genau wird bestimmen lassen, zu entrichten, und außerdem auch noch die Zahlung der von dem schuldigen Kapitale anfallenden jährlichen Zinsen zu 4% bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zu leisten ist.

Ansbach, den 14. August 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussell. Cella, Sekr.

praes. 24/8 49.

(Cölner Dombau-Vereins-Beiträge pro 1848 betreffend.)

Ungeachtet der Ausschreibung vom 27. Jänner d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1849 St. 15 S. 310) fehlen uns noch von mehreren Behörden und Aemtern die Vereins-Beiträge fürs Jahr 1848.

Wir ersuchen nochmals angelegentlichst, die Erhebung und Einsendung derselben möglichst zu beschleunigen, da die Rechnungsstellung nicht länger mehr verschoben werden kann.

Augsburg, den 13. August 1849.

Der Kreis-Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins für Schwaben und Neuburg.

In Abwesenheit des Herrn Vorstands.

Dr. v. Aborner, als Sekretär.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 73.** den 31. August 1849.

Inhalt: Die Aufstellung eines General-Sekretärs im Staatsministerium des Innern. — Die Aufnahme ausländischer Aerzte und Chirurgen in die k. k. österreichische Armee. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bergheim. — Die Veranstaltung einer Kirchenkollekte für Vollendung des Kirchenbaues in Goldkronach. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 34570. praes. 29/8 49.

(Die Aufstellung eines General-Sekretairs im Staatsministerium des Innern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe der unterfertigten kgl. Stelle zugegangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 28. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.
Braud, kgl. Regierungs-Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 14. August l. Js. unter Abänderung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 die Formation der Ministerien betreffend, Allerhöchst anzuordnen

geruht, daß hinfort im Staatsministerium des Innern die Funktion des General-Sekretärs einem der Ministerialräthe nach Ermessen des Ministers zu übertragen sey.

Auf Grund dieser allerhöchsten Anordnung hat der unterzeichnete Staatsminister die Funktion des General-Sekretärs im Staatsministerium des Innern, dermalen dem k. Ministerialrathe Karl Epplen übertragen, was hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

München, den 20. August 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
An dessen Statt der Ministerialrath
Fr. Graf v. Hundt.

Ad Num. 34289. **praes. $^{28}/_{8}$ 49.**

(Die Aufnahme ausländischer Aerzte und Chirurgen in die k. k. österreichische Armee betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zahl der für den Staatsdienst geprüften Aerzte in Bayern so übergroß ist, daß sie mit den sich eröffnenden Stellen ganz außer Verhältniß steht, sohin die Aussicht auf Versorgung für die Adspiranten aus den jüngeren Cursen nur eine äußerst ferne ist, so schien die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht besonderer Beachtung werth, daß in dem k. k. österreichischen Heere auch ausländische Aerzte Aufnahme finden.

Auf desfallsige Anfrage hat die k. k. österreichische Gesandtschaft mitgetheilt, daß allerdings mit Rücksicht auf den größeren Bedarf der k. k. Armee an Aerzten und Wund-Aerzten für die Dauer der dermaligen kriegerischen Verhältnisse auch solche Individuen, welche als Aerzte und Wundärzte an ausländischen Lehranstalten graduirt oder approbirt worden sind, in den österreichischen feldärztlichen Dienst, und zwar diejenigen Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche die in ihrem Vaterlande vorgeschriebenen Staats-Prüfungen erstanden haben und sich hierüber legal ausweisen können, als Oberfeldärzte, die übrigen nach dem Grade ihrer Diplome, als Oberwundärzte und Unterärzte aufgenommen werden, daß die Aufnahme nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, übrigens unter den nämlichen Bedingungen, welche den inländischen Civilärzten oder Wundärzten in utili et honorifico zugestanden worden sind, jedoch mit der Ausnahme erfolge, daß den ausländischen Aerzten durch den Eintritt in den österreichischen feldärztlichen Dienst das Recht zur Ausübung von Civilpraxis oder auf eine Anstellung im Civile in den k. österreichischen Staaten nicht erwächst, daß ferner das Maximal-Alter für den Felddienst auf 36 Lebensjahre dermal bestimmt sey, den Neueintretenden besondere Gratifikationen zugestanden werden, und endlich als Hauptbedingung für den Eintritt die volle physische Eignung der Adspiranten zum Felddienste gefordert werde.

Die näheren Bestimmungen enthält die in Abdruck angefügte Kundmachung der k. k. oberfeldärztlichen Direktion in Wien, an welche sich die Candidaten zu wenden haben.

Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Auftrages des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dermal die in den Jahren 1828 — 1830 für den Staatsdienst geprüften und befähigt

erkannten Aerzte noch nicht sämmtlich zur Anstellung gelangt sind, und daß die Gesammt-Zahl der für den bayerischen Staatsdienst geprüften, noch nicht angestellten Aerzte 800 übersteigt.

Zugleich werden diejenigen Aerzte und unterärztliche Individuen, welche zum Eintritte in die k. k. österreichischen Militärdienste geneigt sind, auf die gesetzlichen Vorschriften wegen Erholung der Bewilligung zum Eintritte in fremdherrliche Dienste aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 23. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Einladung

an die Herren Civil-Aerzte und Civil-Wundärzte zum Eintritte in die feldärztlichen Dienste.

Seine Majestät geruhten außer der mit allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. ertheilten ehrenvolleren Stellung und dem erhöhten Gehalte der Feldärzte denselben neuerdings mit 6. August l. Js. mehrere vorzügliche Begünstigungen zu bewilligen. Die unverheiratheten Herrn Civilärzte, welche in der Regel das 32. Jahr nicht überschritten haben, werden daher eingeladen, für die Dauer des Krieges zahlreich in die Reihe der Feldärzte zu treten, und ihre Kräfte dem Dienste des Staates in einer Sphäre zu weihen, die zu den wohlthätigen und edelsten gehört.

Die Bedingungen des Eintrittes sind für drei Chargen, und zwar:

1) Als Oberfeldärzte.

Diese müssen wenigstens den Grad eines Doktors der Medizin und Chirurgie besitzen. Sie erhalten den Offiziers-Charakter als Lieutenant, 25 fl. monatliche Gage, eine Brod-Portion, einen Privatdiener und im Felde eine Pferd-Portion.

2) Als Unter-Chirurgen.

Diese müssen Magistri oder Patroni der Chirurgie seyn. Sie erhalten 19 fl. monatliche Gage, eine Brodportion, im Felde eine Pferdportion, stehen in der 12. Diäten-Klasse und erhalten zur nöthigen Bedienung einen Mann aus dem Dienstes-Stande, der jedoch vom Waffendienste nicht befreit ist, auch werden sie nicht mehr auf Schlafkreuzer einquartirt und haben die Aussicht, wenn sie sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten, mit der Zeit zu Ober-Chirurgen, welche Offiziersrang haben, vorzurücken.

3) Als feldärztliche Gehilfen.

Für diese Stellung können sich Individuen melden, welche entweder als chirurgische Subjekte sich mit einem Lehrbriefe ausweisen, oder welche, ohne einen Lehrbrief zu besitzen, wenigstens zwei Jahrgänge des medizinischen Studiums mit gutem Erfolge absolvirt haben. Die feldärztlichen Gehilfen werden blos auf die Kriegs-Dauer aufgenommen und nur zur Spital-Dienstleistung verwendet. Sie erhalten 14 fl. monatlichen Gehalt, eine Brodportion und im Feldspitale eine monatliche Zulage von 5 fl. C.-M.

Diejenigen Herren, welche in die feldärztlichen Dienste einzutreten wünschen, können

sich in der oberfeldärztlichen Direktionskanzlei in Wien oder bei den stabsärztlichen Direktionen in den Provinzen, mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden.

Wien, den 14. November 1848.

Von der k. k. oberfeldärztlichen Direktion.

Ad Num. 34775. praes. 29/8 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bergheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Olarzried, Landgerichts Ottobeuren, an den Pfarrer Joseph Anton Waibel, ist die Pfarrei Bergheim erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Göggingen und zählt 440 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 574 fl. 14 kr. 3 pf. nämlich: 1) An ständigem Gehalte 212 fl. 43 kr.; 2) aus Realitäten 36 fl.; 3) aus Rechten 202 fl. 32 kr. 3 pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 114 fl. 59 kr.; 5) an herkömmlichen Gaben 6 fl. Hievon abzuziehende Lasten betragen 46 fl. 53 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. August 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 5327. praes. 20/8 49.

(Die Veranstaltug einer Kirchenkollekte für Vollendung des Kirchenbaues in Goldkronach betreffend.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte der Bewohner von Goldkronach, in Oberfranken allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Vollendung des dortigen Kirchenbaues eine Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs veranstaltet werde.

Sämmtliche Dekanate des Konsistorialbezirks Ansbach werden daher hierdurch aufgefordert, den Vollzug dieser Kollekte in den einschlägigen Pfarreien ungesäumt anzuordnen, die eingehenden Geldbeiträge an das Sekratariat der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, abzuliefern und das vorgeschriebene spezialisirte Verzeichniß dieser Beiträge gleichzeitig an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, am 20. August 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Tella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 74.** den 4. September 1849.

Inhalt: Die Collekte für Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabach. — Die Erledigung des Kaplanei-Beneſiziums in Miſſen. — Die Erledigung der Pfarrei Himmelskron, Dekanats Berneck. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Ad Num. 32126. praes. 27/8 49.

(Die Collekte für Erbauung einer katholiſchen Kirche in Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Als Ergebniß der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg allergnädigſt bewilligten Collekte für Erbauung einer katholiſchen Kirche und Curatie-Wohnung nebſt Schulhaus zu Schwabach ſind nach der unten folgenden Ueberſicht beim dieſſeitigen Expeditionsamte 1091 fl. 30 2/8 kr. eingegangen, was man mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß auſſerdem von mehreren Pfarrämtern die Collektengelder an die Curatie Schwabach unmittelbar überſendet worden ſind.

Augsburg, den 21. Auguſt. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.

Brand, Regierungs-Direktor.

Richard, coll.

93

Ueberſicht

der für Erbauung einer katholiſchen Kirche und Curatie-Wohnung nebſt einem Schulhauſe zu Schwabach eingegangenen Collektengelder.

Stadt-Magiſtrate.

1) Augsburg 120 fl. 3 ½ kr.; 2) Kaufbeuren 4 fl. 36 kr.; 3) Kempten 3 fl. 30 kr.; 4) Lindau 4 fl. 30 kr.; 5) Memmingen 3 fl. 18 kr.; 6) Neuburg 8 fl. 4 kr.; 7) Nördlingen — fl. — kr. Summa 144 fl. 1 ½ kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 40 fl. 3 kr.; 9) Burgau 8 fl. 39 ½ kr.; 10) Dillingen 39 fl. 31 kr.; 11) Donauwörth 48 fl. 28 ½ kr.; 12) Füſſen 16 fl. 8 kr.; 13) Göggingen 34 fl. 1 ½ kr.; 14) Grönenbach 34 fl. 32 kr.; 15) Günzburg 26 fl. 18 kr.; 16) Höchſtädt 15 fl. 12 kr.; 17) Illertiſſen 33 fl. 34 ½ kr.; 18) Immenſtadt 24 fl. 14 ½ kr.; 19) Kaufbeuren 7 fl. 47 kr.; 20) Kempten 83 fl. 11 ½ kr.; 21) Krumbach 24 fl. 7 kr.; 22) Lauingen 13 fl. 15 kr.; 23) Lindau 21 fl.; 24) Mindelheim 16 fl. 21 kr.; 25) Monheim 27 fl. 8 kr.; 26) Neuburg a/D. 43 fl. 47 kr.; 27) Neuulm 10 fl. 12 kr.; 28) Nördlingen 2 fl. 24 kr.; 29) Oberdorf 31 fl. 45 kr.; 30) Obergünzburg 32 fl. 16 kr.; 31) Ottobeuren 28 fl. 52 kr.; 32) Roggenburg 36 fl. 34 ½ kr.; 33) Schwabmünchen 5 fl. 38 kr.; 34) Senthofen 23 fl. 48 kr.; 35) Türkheim 44 fl. 13 kr; 36) Weiler 20 fl. 6 kr.; 37) Wemding 6 fl. 36 ½ kr.; 38) Wertingen 22 fl. 54 kr.; 39) Zusmarshauſen 48 fl. 13 kr. Summa 850 fl. 51 ½ kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhauſen 22 fl. 51 kr.; 41) Biſſingen 3 fl. 30 kr.; 42) Harburg 1 fl.; 43) Mickhauſen 6 fl. 12 kr.; 44) Mönchsroth — fl. — kr.; 45) Neuburg a/K. 6 fl. 12 kr.; 46) Oettingen 27 fl. 43 kr.; 47) Wallerſtein 7 fl. 5 kr.; 48) Weiſſenhorn 22 fl. 4 kr. Summa 96 fl. 37 kr.

Zuſammenſtellung.

Stadtmagiſtrate	144 fl. 1 ½ kr.
Landgerichte	850 fl. 51 ½ kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	96 fl. 37 kr.
Summa	1091 fl. 30 ½ kr.

Ad Num. 34774. praes. ½ 49.

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums in Miſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Prieſters Anton Pilz auf die Pfarrei Lechbruck iſt das Kaplanei-Benefizium in Miſſen erledigt werden, welches zur Diözeſe Augsburg und dem kgl. Landgerichte Immenſtadt gehört. Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 3301 fl. 13 kr.; nämlich 1) an ſtändigem Gehalte 123 fl. 5 kr.; 2) aus Realitäten 165 fl.; 4) aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen 51 fl. 8 kr. Die hiervon abzuziehenden Laſten betragen 12 fl. 11 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Reggs.-Präſidenten.

Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 5303. praes. 30/8 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Himmelkron Dekanats Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Seifert nach Bayerberg kommt die Pfarrei Himmelkron im Dekanate Berneck in Erledigung und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich folgendermaſſen:

I. an ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: a) in Geld 109 fl. 26 1/4 kr.; b) in Naturalien: 3 Metzen 2 Sechszehntl Waizen, 9 Schffl. 3 Metz. 2 Vrlg. 1 1/2 Sechsz. Kern 9 Schffl. 5 Metz. 1 Vrlg. 1 1/2 Sechsz. Gerſte, 2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 3 Sechsz. Haber, zuſammen 173 fl. 11 1/4 kr.; c) Holz: 1 1/9 Klafter hartes Buchen Holz, 16 1/9 Klafter weiches Holz, zuſammen 56 fl. 6 1/4 kr.; 2) aus Stiftungskaſſen baar: 56 1/4 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in dem Pfarrhauſe, das geräumig und in ſehr gutem Stande iſt 35 fl.; b) Gründe: 7 Tagw. Aecker, 3 1/2 Tagw. Wieſen und 1/2 Tagw. Garten, zuſammen 256 fl. 30 kr.

V. Einnahmen an Dienſtfunktionen: 118 fl. 35 1/2 kr.

VI. Obſervanzmäßige Gaben: 12 fl. 45 kr. Summa 762 fl. 30 1/2 kr. Laſten: 15 fl. 1 1/2 kr. Reinertrag 747 fl. 29 kr.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1849.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. $^{24}/_{8}$ 49.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 13. d. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die eröffnete Landrichter-Stelle zu Wemding vom 16. des Monats August an, dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor Franz Ignatz Schmerold allergnädigst zu verleihen.

praes. $^{24}/_{8}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9 d. Mts. dem Priester Joseph Anton Waibel, Pfarrer zu Bergheim, k. Landgerichts Göggingen, die Pfarrei Ollarzried, k. Landgerichts Ottobeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{29}/_{8}$ 49.

Durch allerhöchstes unmittelbares Rescript vom 18. d. Mts. Nro. 12214 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstamt Kempten den Forstkommissär I. Klasse bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Wilhelm von Melzl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern.

praes. $^{3}/_{9}$ 49.

Dem Priester Alois Strack, Curatbenefiziums-Vikar zu Mohrenhausen, wurde nach der von der fürstl. Fugger'schen Vormundschaft für ihn förmlich ausgestellten Präsentations-Urkunde auf das Curatbenefizium Mohrenhausen, kgl. Gerichts- und Polizey-Behörde Babenhausen, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe in Kraft höchster Ministerial-Ermächtigung, unterm 24. August l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 75.** den 7. September 1849.

Inhalt: Die gelehrten Anzeigen. — Das Gesuch der israelitischen Cultus-Gemeinde Colmberg, um Bewilligung einer Collekte behufs der Reparatur ihrer Synagoge. — Die Ernennung eines Agenten für die Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln. — Kreis-Notizen. — Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg vom Monate März 1849. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35960. praes. $^{27}/_{8}$ 49.

An sämmtliche Stadtcommissariate, Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, unmittelbare Magistrate, und an die k. Polizei-Commissariate der Strafanstalt Kaisheim.

(Die gelehrten Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1835 Stück 37 Seite 1325—1329 erfolgte Bekantmachung, die an die Stelle der bayrischen Annalen tretenden gelehrten Anzeigen betreffend wird zu Folge höchster Entschließung des k. Staatministeriums des Innern vom 1. d. Mts. den sämmtlichen zum Geschäfts-Kreise gehörigen Unterbehörden eröffnet, daß vom Jahre $18^{49}/_{50}$ anfangend die Verbindlichkeit derselben zur Abnahme der gelehrten Anzeigen auf Regiekosten nicht mehr bestehet.

Augsburg, den 5. September 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 35039. praes. 7/9 49.

An die kgl. Landgerichte Gögaingen, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Wertingen, Zusmarshausen, Wördlingen, dann die kgl. Gerichts- und Polizey-Behörden Harburg, Mönchsroth, Oettingen, Wallerstein und an den Stadtmagistrat Augsburg.

(Das Gesuch der israelitischen Cultus-Gemeinde Colmberg, um Bewilligung einer Collekte behufs der Reparatur ihrer Synagoge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß hoher Entschließung des K. Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. v. Mts. haben Se. Majestät der König auf die Bitte der israelitischen Cultus-Gemeinde zu Colmberg, kgl. Landgerichts Leutershausen, allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß zur Vornahme einer Hauptreparatur der Synagoge von Colmberg eine Collekte in sämmtlichen israelitischen Synagogen des Königreichs veranstaltet werde."

Die obgenannten Distrikts-Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, zum Vollzug dieser allerhöchsten Verfügung sogleich das Geeignete einzuleiten, die eingehenden Sammelgelder unmittelbar an die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu übersenden, das Ergebniß dieser Collekte aber binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Augsburg, den 4. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 34565. praes. 5/9 49.

(Die Ernennung eines Agenten für die Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20 v. Mts. ist die beantragte Aufstellung des Kaufmannes Joseph Squindo in Nördlingen als Agent der Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln genehmiget worden.

Augsburg, den 29. August 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 6/9 49.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts dto. Hohenschwangau den 31. August l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern Julius Freiherr v. Seckendorff, vom 1. l. Mts. an zum Rathe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. zu befördern.

praes. 5/9 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung am 13 l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in Augsburg die durch den Tod des Chorvikars Priester Franz Xaver Wiedemann dahier in Erledigung gekommene sechste Chorvikars Stelle an der Domkirche zu Augsburg dem seitherigen Kaplan zu Legau, Landg. Grönenbach, Priester Alexander Soratroy verliehen werde.

praes. 5/9 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18 d. Mts. dem Priester Joh. Nepomuk Fasold, Pfarrer zu Rieden, Ldg. Günzburg, die katholische Pfarrei Hegelhofen, Gerichts und Polizeibehörde Weissenhorn, allergnädigst zu übertragen geruht.

Uebersicht

des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat März 1349.

Schrannen-Orte.	Schrannen-Zahl	Waizen.							Kern.							Roggen.						
		Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.		Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.		Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.	
		Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	5	3193	2985	208	13	5	—	18	2051	1958	93	12	46	—	40	2403	2272	171	7	44	—	2
Aufkeuern	5							—	1197	1011	186	13	3	—	11	399	363	36	8	22	—	1
Burten	4							—	2909	2165	744	14	17	—	16	1201	977	227	9	31	—	8
Dillingen	5	5346	3144	2202	15	21	—	21	9378	7482	1896	14	31	—	28	2058	834	1224	9	13	—	6
Memmingen	4								2769	2621	147	13	45	—	22	1285	995	290	8	21	—	24
Neuburg	4	751	742	9	12	14	—	6	—	—	—	—	—	—	—	226	220	6	7	20	—	6
Nördlingen	5	1056	816	240	12	52	—	57	2591	2126	465	12	36	—	25	601	391	210	7	46	—	
Donauwörth	4	228	202	26	12	23	—	28	371	337	34	11	51	—	28	632	496	136	7	44	—	
Lambach	4								450	417	33	12	39	1	22	153	139	14	7	28	—	
Lauingen	5	30	29	1	11	3			2713	2556	157	12	36	—	4	341	276	65	7	28	—	38
Mindelheim	5							1	1063	970	93	12	46	—	39	322	261	58	8	3	—	8
Wertenhorn	4								1903	1752	151	13	5	—	27	370	331	39	7	25	—	5
Summa	51	1060	7918	2686					27394	23765	3619					10661	7518	3146				

Schrannen-Orte.	Gerste.							Haber.							Geld-Betrag des verkauften Getreides.	
	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.		Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.		fl.	kr.
	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Augsburg	4317	4311	206	7	23	—	19	—	23	1212	1207	5	4	23	—	28	—	10	119086	23
Aufkeuern	521	492	29	7	19	—	17	—	12	631	627	4	4	30	—	15	—	7	23199	28
Burten	1095	745	347	8	29	—	19	—	9	1761	1439	322	5	19	—	13	—	1	54221	52
Dillingen	299	147	152	8	50	—	3	1	32	2105	1505	600	5	38	—	30	—	12	175140	26
Memmingen	1308	939	269	7	21	—	4	—	18	1551	1390	161	4	55	—	19	—	8	58182	36
Neuburg	564	563	1	7	13	—	41	—	—	249	237	12	4	28	—	23	—	4	15619	7
Nördlingen	2602	2451	148	6	56	—	22	—	5	924	686	238	4	30	—	17	—	26	69948	29
Donauwörth	227	224	3	6	21	—	59	—	23	304	299	5	4	24	—	19	—	1	13395	28
Lambach	303	293	10	6	21	—	3	—	4	665	655	10	4	17	—	9	—	3	10990	14
Lauingen	2452	2393	59	6	39	—	21	—	3	473	428	45	4	31	—	13	—	2	51256	18
Mindelheim	354	271	83	6	24	—	9	—	26	786	718	68	4	32	—	17	—	—	19267	33
Wertenhorn	780	693	87	6	18	—	29	—	10	908	862	46	4	27	—	11	—	5	33605	5
Summa	14922	13518	1401							11569	10053	1516							613090	54

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 76.** den 11. September 1849.

Inhalt: Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages. — Die dießjährige Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Die Abhaltung einer Prüfung für katholische Candidaten des Lehramtes an den latein. Schulen. — Die Besetzung des Landgerichts-Physikats Miltenberg. — Vereinigung der Gerichts- und Polizeisprengel der Landgerichte Krumbach und Roggenburg. — Die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Einöde Heimberg. — Die Bauten der königl. Salinen zu Reichenhall. — Beilage.

Thronrede

Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages

am 10. September 1849.

Meine Herren Reichsräthe und Abgeordnete!

Der Landtag, welchen Ich heute eröffne, hat eben so inhaltsreiche als schwierige Aufgaben zu lösen.

Eine gewaltige geistige Bewegung hat seit dem Frühlinge des vorigen Jahres den größten Theil von Europa ergriffen, und wie in ganz Deutschland, so auch in Bayern dem öffentlichen Leben des Volkes einen neuen Aufschwung gegeben. Freie Entwickelung im Innern und Kräftigung des Gesammtvaterlandes nach Außen sind von den deutschen Fürsten und Volksstämmen als das Ziel gemeinschaftlicher Bestrebungen verkündigt worden. Unter dem Walten dieses Geistes habe Ich Meine Regierung angetreten, ihn zu bewahren ist Mein fester Wille.

Aber in den edlen Drang der Begeisterung haben sich unreine Elemente gemischt, und leider vielfach, wenn auch vorübergehend, das Uebergewicht errungen. Leidenschaft und

Verblendung haben die unwandelbaren Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung angegriffen; sie haben zum Verderben des Volkes zu kehren gesucht, was zum Wohle desselben begonnen war. Solchem frevelhaften Beginnen mit starker Hand zu begegnen, ist heilige Pflicht der Regierung und Gesetzgebung. Getreu Meiner Ueberzeugung, daß die Freiheit nicht gedeihen kann, ohne Gesetz und Ordnung, bin Ich bestrebt, jener Pflicht zu genügen. Ich rechne dabei auf die Unterstützung der Vertreter Meines Volkes.

Für alle Richtungen unseres Staatslebens hat das vergangene Jahr neue Keime zu reicher Entwickelung gelegt. Aufgabe dieses Landtages ist es, sie von dem umwuchernden Unkraute zu befreien, und durch besonnene Pflege ihr Gedeihen zu sichern.

Vor Allem fühlt das deutsche Volk das Bedürfniß nach einer neuen Gesammtverfassung, in welcher es sich als Eine Nation erkennen und geltend machen könne. Ich theile dieses Gefühl und halte an dem Gedanken fest, daß die neue Verfassung alle deutschen Stämme in freier Gliederung, ohne Bevorzugung einzelner, umfassen muß, wenn sie segensreich wirken soll. So schwierig auch die Lösung dieser höchsten Aufgabe ist, der uneigennützigen Hingebung Aller wird sie gelingen. Die in den jüngsten Tagen begründete Aussicht auf Bildung einer provisorischen Centralgewalt von allgemein anerkannter Wirksamkeit begrüße Ich freudig als den ersten wichtigen Schritt zum Ziele.

Meine Regierung wird den Kammern sofort die vollständigsten Aufschlüsse über den gegenwärtigen Stand der deutschen Verfassungsangelegenheit und über ihr Verhalten in derselben geben.

Die bayerische Verfassung hat bereits mehrfache Abänderungen erfahren; andere sind nothwendig, damit Bayern in der neuen Zeit seine alte Kraft bewähre. Eine Revision der Verfassung wird Ihnen vorgelegt werden. Sie soll die von der Nationalversammlung als Grundrechte des deutschen Volkes bezeichneten Principien im Sinne der Regierungsvorlagen vom 18. Mai dieses Jahres zur Geltung bringen.

Diejenigen Gesetzgebungsgegenstände, welche bereits an die vorigen Kammern gebracht waren, aber leider unerledigt geblieben sind, werden Ihrer Berathung unterstellt werden. Andere, namentlich die bereits angekündigten Gesetzes-Vorlagen, werden folgen.

Einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathungen wird der ebenfalls schon dem letzten Landtage übergebene Staatshaushaltungsplan bilden. Einige durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordene Nachträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Es ist Mein Wille, daß der ganze Staatshaushalt mit rückhaltsloser Offenheit den Vertretern des Volkes kundgegeben, und daß alle Sorgfalt Meiner Regierung darauf gerichtet werde, die Lasten des Volkes durch Sparsamkeit und Ordnung zu mäßigen.

Die Zeitverhältnisse haben außerordentliche Ausgaben unvermeidlich gemacht: gleichwohl werden nur geringe außerordentliche Hülfen in Anspruch zu nehmen seyn.

Den gemeinschaftlichen Bemühungen der Regierung und Volksvertretung wird es gelingen, den Bedürfnissen des Augenblicks ohne neue Belastung der Steuerpflichtigen zu genügen.

In mehreren Theilen des Königreiches hat die politische Bewegung zu Meinem tiefen Schmerze die Bahn des Gesetzes verlassen und zu Verbrechen geführt. Die gesetzliche Macht hat die Ordnung hergestellt; die Rechtspflege übt ihr unabhängiges Amt. Ich weiß

aber ſehr wohl die Verführten und Verblendeten von den Verführern und Böswilligen zu unterſcheiden. Sie werden Mir Ihre Mitwirkung nicht verſagen, wenn Ich dem Zuge Meines Herzens folge.

Den betrübenden Erſcheinungen gegenüber fehlt es nicht an erhebenden Erfahrungen. Die große Mehrzahl des bayeriſchen Volkes hat ſeine Anhänglichkeit an die Verfaſſung bewährt, und auf Meinen jüngſten Reiſen ſind Mir allenthalben die wohlthuendſten Beweiſe treuer Ergebenheit und inniger Zuneigung geworden, die Ich in dankbarem Herzen bewahren werde.

Das Wohl des Volkes iſt das Ziel Meines Strebens. Laſſen Sie uns nach befeſtigter Ordnung auf dem Wege des Friedens gemeinſchaftlich dafür wirken. Dann wird der Segen des Allmächtigen Unſere Bemühungen krönen!

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Ad Num. 36690. **praes. 11/0 49.**

(Die diesjährige Concursprüfung der zum Staatsdienſte abſpirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift der Allerh. Verordnung vom 6. März 1830 (Reggs.-Bl. S. 581) und 1. April 1833 (Reggs.-Bl. S. 395) wird die diesjährige Concursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtscandidaten am Sitze der unterfertigten k. Regierung wieder abgehalten werden, und am 1. Dezember l. Js. beginnen.

Es ergeht daher an jene Rechtskandidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen gedenken, die Aufforderung ihre Geſuche um Zulaſſung zu derſelben ſpäteſtens bis zum 15. November l. Js. bei der unterfertigten k. Regierung einfach einzureichen, und

1) mit dem Zeugniſſe über die erſtandene theoretiſche Prüfung;

2) mit dem Nachweiſe über die mit Fleiß und entſprechendem Fortgange vollendete, und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen verbundene zweijährige Praxis und

3) mit dem Taufzeugniße zu belegen.

Die Zulaſſung zur Prüfung am Regierungsſitze Augsburg kann übrigens nur jenen Candidaten bewilliget werden, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ihr Heimathsrecht beſitzen oder in demſelben die vorgeſchriebene zweijährige Praxis vollendet haben.

Candidaten, welche ohne ihre Schuld an der vollſtändigen Erſtehung ihrer zweijährigen Praxis gehindert waren, und um Dispenſation wegen der abgehenden Zeit nachzuſuchen beabſichtigen haben ihre deßfallſigen Geſuche ſchon bis zum 18. Oktober l. Js. mit den erforderlichen Nachweiſen verſehen, und zwar in duplo dahier einzureichen, damit dieſelben rechtzeitig inſtruirt und beſchieden werden können.

Eben so haben diejenigen Candidaten, welche auch die Prüfung für den Finanzdienst zu erstehen beabsichtigen die dießfallsigen Erklärungen in ihren Gesuchen niederzulegen.

Augsburg, den 9. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 35092. praes. $^{22}/_{7}$ 49.

(Die Abhaltung einer Prüfung für katholische Candidaten des Lehramtes an den lateinischen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 42 u. f. der Schulordnung vom Jahre 1830 und der k. Ministerialanordnung vom 3. Februar 1834 über die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen wird für die dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg angehörenden katholischen Kandidaten des Studien-Lehramtes, sowohl für die beiden untern als für alle vier Klassen der lateinischen Schule eine Prüfung am Samstag den 13. Oktober l. Js. und an den darauffolgenden Tagen an dem katholischen Gymnasium zu St. Stephan in Augsburg abgehalten werden.

Jene Individuen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, und über die von den Lehrern der beiden untern und beziehungsweise der beiden obern Klassen der lateinischen Schule in dem §. 41. der Schulordnung geforderte Vorbildung gehörig sich auszuweisen vermögen, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere auch über religiösen und streng sittlichen Lebenswandel belegten Admissionsgesuche längstens bis zum 1. Oktober l. Js. bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen, und darin anzugeben, ob sie die Prüfung für die zwei untern, oder für alle vier Klassen der Latein-Schule zu bestehen gedenken.

Insbesondere werden jene Individuen, welchen die Verwesung lateinischer Schul-Klassen unter dem Vorbehalte der nachträglich zu bestehenden Lehramtsprüfung bewilliget wurde, aufgefordert, bei der ausgeschriebenen Studien-Lehramts-Prüfung unfehlbar zu erscheinen.

Augsburg, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 36097. praes. 9/9 49.

(Die Besetzung des Landgerichts-Physikats Miltenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Majestät der König unter dem 11. v. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß aus den Gerichts- und Polizei-Behörden Miltenberg und Kleinheubach in Verbindung mit der vom kgl. Landgerichte Klingenberg abzutretenden Gemeinde Umpfenbach ein Landgericht I. Klasse mit dem Gerichtssitze in Miltenberg gebildet, und an demselben ein Gerichtsarzt angestellt werde, so erfolgt hiemit die öffentliche Ausschreibung des nunmehr errichteten Landgerichts-Physikates in Miltenberg im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg Behufs der Bewerbung um diese Stelle innerhalb des vorgeschriebenen 14tägigen Termins.

Augsburg, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 34933. praes. 10/9 49.

An sämmtliche Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Vereinigung der Gerichts- und Polizeisprengel der Landgerichte Krumbach und Roggenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die bei der neuen Katastrirung vom Rentamtsbezirke Roggenburg getrennten und dem Rentamtsbezirke Ursberg zugetheilten, in der Steuergemeinde Deisenhausen, k. Landgerichts Krumbach gelegenen Grundstücke, wie dieselben in dem vom letztgenannten Gerichte unterm 31. Januar 1846 angefertigten Verzeichnisse enthalten sind, vom 1. Oktober l. Js. an dem k. Landgerichte Krumbach einverleibt und aus dem Gerichtsbarkeitsbezirke des Landgerichts Roggenburg ausgeschieden werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit unter Bekanntgebung des erwähnten Verzeichnisses der fraglichen Grundstücke zur allgemeinen Wissenschaft veröffentlicht.

Augsburg, den 28. August 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Verzeichniß der Grundstücke.

Größe im Tagwerk.	Benennung.	Bess.-Lit.	Pl.-Num.
305,56	Stiftungs-Waldung	A	1475
2,08	Gehren Wiese	D	1435
0,12	Acker im obern Graben	C	656½
0,86	Geiseler Acker	C	682
0,58	Acker im untern Gehren	C	1388 a
0,53	Wiese desgl.	C	1388 b
—	—	A	1380
1,39	Wiese im Gehren	D	1443
4,51	Waldacker	E	1470
2,30	desgl.	E	1472
2,08	Waldmahd	E	1434 a b
2,33	Waldacker und Wiese	F	1473 a b
1,08	Wiese im untern Gehren	D	1383
0,71	Geiseler Acker	C	645
0,63	Streitgraben-Acker	C	683
0,91	Wiese am Schielbach	C	1437
0,38	Geiseler Acker	D	642
1,42	Wiese im Gehren	D	1557
0,04	desgl.	D	1558
0,21	desgl.	D	1560
1,02	Acker in der Grub	H	646 a
0,97	Wiese im Breitengehau	C	1428
0,64	Acker im obern Graben	D	641
5,24	Kiesgruben-Acker	B	1463½
4,22	Kieshalde-Acker	C	1456½
3,90	desgl.	D	1456⅓ a b
0,63	Kiesgruben-Acker	F	1460
1,21	Landstraß-Acker	F	1463
1,29	Waldacker	C	1431 a
1,56	Waldwiese	C	1431 b
0,92	Obergraben-Acker	E	652
1,45	Untere Gehrenwiese	A	1390
1,00	desgl.	D	1382
1,00	Waldacker	D	1464
1,15	Untere Gehrenwiese	E	1385
0,84	Schrankenmahd	C	1438
0,97	Waldmahdacker an der Straße	C	1461
0,96	Kieshalde-Acker	C	1467
0,47	Geiseler Acker	C	644
—	—		640
—	—	D	1471
—	—	D	1427
—	—	D	684
3,31	—	E	1456 a
2,69	—	E	1458½
0,70	—	E	1459
0,62	—	E	1456 b
5,78	—	D	1463¼
1,03	—	E	1469
1,13	—	F	1421
3,03	—	J	1463⅓
0,53	—	—	1456¹⁄₆₀
—	—	C	1466
—	—	E	651
0,52	Schielbach Acker und Wiese	D	1418 a b
1,08	Geiseler Acker	D	655
0,92	Waldmahd-Acker	C	1465
3,10	Kieshalde-Acker	D	1468
1,16	Waldmahd	E	1416
0,16	Geiseler Acker	D	656
0,89	desgl.	D	682½
0,73	Oberer Graben-Acker	C	663
2,68	Höfer Weiher-Wiese	C	1453
5,04	Kieshalde-Acker	B	1436⅕
2,76	desgl.	B	1458
2,29	Geiseler Acker	A	643
2,30	Acker auf der Stelle	C	1457
1,16	Untere Gehren-Wiese	C	1384
1,03	desgl. Wiese und Acker	C	1387 a b
1,06	Untere Gehren-Wiese	C	1386
1,75	Waldmahd	C	1432

Digitized by Google

Ad Num. 5303. praes. 10/9 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Gerichtsbarkeitsverhältniſſe der Einöde Heimberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. d. Mts. a. h. zu beſchlieſſen geruht, daß dem k. Landgerichte Zusmarshauſen die Ausübung der Polizey- und Geſammt-Gerichtsbarkeit in der Einöde Heimberg übertragen und dieſelbe von dem kgl. Landgerichte Göggingen abgetrennt werden ſoll.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird hiemit unter dem Bemerken veröffentlicht, daß deren Vollzug gemäß Entſchließung] der kgl. Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern von 27. d. Mts. mit dem 1. Oktober l. Js. einzutreten habe.

Augsburg, den 31. Auguſt 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Reggs.-Präſidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 36108. praes. 8/9 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bauten der k. Salinen zu Reichenhall betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird ein Auszug aus einer von der k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern unterm 30. v. Mts. in rubr. Betreff erlaſſenen Entſchließung mit dem Auftrage kund gegeben, dieſelbe durch die Lokalblätter und in ſonſt geeigneter Weiſe zur weitern öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 7. September 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des königlichen Regierungs-Präſidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Abdruck.

Nach einer Mittheilung der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration werden die Neubauten der k. Saline zu Reichenhall mit dem Schlusse des laufenden Verwaltungsjahrs ihr Ende erreichen. Folge hievon ist, daß bereits jetzt auswärtige Individuen von der Saline daselbst bei Bauten nicht mehr beschäftigt werden können, und wenn sie Arbeit suchen, zurückgewiesen werden müssen.

Nachdem jedoch dessen ungeachtet, nach Anzeige des k. Landgerichts Reichenhall ein namhafter Zudrang von Arbeitssuchenden aus allen Theilen des Königreichs fortwährend an dem genannten Orte stattfindet, so sieht sich die unterfertigte Stelle im Interesse der Arbeitssuchenden, welche auf diese Weise Geld und Zeit unnütz verlieren, veranlaßt, erwähntes Verhältniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hiebei die sämmtlichen Polizeibehörden zu beauftragen, für dessen möglichste Bekanntwerdung durch Veröffentlichung in den Gemeinden und in sonst geeigneter Art alle Sorge zu tragen.

München, den 30. August 1849.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Benning, Präsident.

Dübois, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 77.** den 14. September 1849.

Inhalt: Die jährliche Revision der Kreis-Qualifikationslisten der geprüften Rechtspraktikanten. — Die Wiederbesetzung der Kantonsarztstelle zu Obermoschel. — Der entlaufene 15jährige Knabe Alois Frei von Eichstädt. — Die Erledigung der Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen, Dekanats gleichen Namens. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens. — Die Cholera. — Kreis-Notizen. — Verzeichniß der Geschwornen der Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg für das 3. Quartal. Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg vom Monate April 1849. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 36688. praes. 12/9 49.

(Die jährliche Revision der Kreis-Qualifikationslisten der geprüften Rechtspraktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem allgemeinen und besondern Vorschriften bezüglich der zur Anstellung im Dienste der Justiz der innern Verwaltung, und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten haben dieselben nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concursprüfung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres bei der vorgesetzten Stelle ihre Erklärung abzugeben, ob sie sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten Landgerichts- oder im Dienste der inneren Verwaltung und zwar in einem Fache ausschließend oder in mehreren alternativ zu bewerben gedenken; es ist dabei bestimmt, daß willkührliche Unterlassungen und Versäumnisse von Seite der geprüften Adspiranten, woraus gegründete Zweifel und Bedenken im Bezug auf Erfüllung eines oder des andern zur Anstellung im Staatsdienste unerläßigen Erfordernisses oder über ihren jeweiligen Aufenthalt, ihre Beschäftigung und fortdauernde Dienstesbewerbung entspringen, im allgemeinen eine zeitliche und nach Umständen die fortwährende Uebergehung in Besetzungsgutachten bei Erledigungsfällen nach sich ziehen.

Diese Anordnung wurde von den wenigsten geprüften Rechtskandidaten bisher beobachtet.

Um nun die Qualifikationsbücher in Evidenz halten, und bei Wiederbesetzungsvorschlägen auf Anfangsstellen solche geprüfte Rechtskandidaten in Antrag bringen zu können, welche zu einer oder der andern adspiriren, werden sämmtliche im Kreise von Schwaben und Neuburg geprüften und noch nicht angestellten Rechtskandidaten, sowie auch diejenigen, welche in einem andern Kreise geprüft wurden, aber um eine Anstellung im diesseitigen Kreise nachsuchen aufgefordert, bis zum 30. Oktober l. Js. die fraglichen Anzeigen zu erstatten, und wenn dieselben nicht bei einem Amte oder einer Stelle, von wo ohnedieß über ihre Beschäftigung Vorlage gemacht wird, sondern bei Advokaten oder sonst wo sich beschäftigen, hierüber Zeugnisse mit vorzulegen, insoferne sie im gemischten Landgerichts- oder im Dienste der innern Verwaltung eine Anstellung suchen.

Die Nachtheile, welche aus der Unterlassung dieser Anordnung entspringen, haben sich die Einzelnen selbst zuzuschreiben.

Augsburg, den 9. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 36599. praes. 13/9 49.

(Die Wiederbesetzung der Kantonsarztstelle zu Obermoschel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Cantonsarztstelle 2. Klasse zu Obermoschel in der Pfalz ist durch Versetzung des bisherigen Cantons-Arztes in Erledigung gekommen, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß etwaige Bewerber aus dem diesseitigen Regierungsbezirke ihre Gesuche binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 10. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 36237. praes. 9/9 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frei von Eichſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg wird nachſtehend eine Ausſchreibung der k. Regierung von Mittelfranken zum gleichförmigen Vollzuge mit dem Auftrage kund gegeben, ein allenfallſiges Ergebniß der zu treffenden Anordnungen hieher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regg.-Präſidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Nach einer Anzeige des Stadtmagiſtrats Eichſtädt vom 26. l. Mts. iſt der Landkrämerssohn Alois Frei von Eichſtädt abermals ſeinen Eltern entlaufen ohne daß bisher ſein dermaliger Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Derſelbe iſt — obgleich erſt 15 Jahre alt — ein gewandter Vagant, welchem ein herumwagirender Lebenswandel auf dem Bettel am meiſten zuſagt.

Uebrigens iſt er ein gänzlich verdorbenes Individuum, daher der öffentlichen Sicherheit gefährlich.

Was ſein Signalement betrifft, ſo iſt er von kleiner Statur, ſchwächlich gebaut, und für ſein Alter von abgelebtem blaſſen Ausſehen.

Er trägt einen abgetragenen, für ſeine Statur zugroßen ſchwarzgrauen Spenſer, ſowie ein Hemd, welches ihm gewöhnlich viel zu groß iſt, da ſeine Kleidungsſtücke in der Regel erbettelt ſind.

Im Uebrigen iſt Alois Frei beſonders durch ſeine auffallende Neugierde, durch ſein gewandtes freches und weit über ſeine Jugend gehendes Benehmen, ſo wie durch ſeine große Geſchwätzigkeit kennbar.

Die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken erhalten den Auftrag, ſofort auf dieſen Alois Frei die Spähe anzuordnen, und ſolchen im Falle ſeines Betretens an den Stadtmagiſtrat Eichſtädt abliefern zu laſſen, jedenfalls aber binnen 3 Wochen Anzeige hieher zu erſtatten.

Ansbach, den 30. Auguſt 1849.

Königl. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

praes. 8/9 49.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Michael in Thalmessingen, Dekanats gleichen Namens betrff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Decans und Pfarrers Bauer ist die Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen in Erledigung gekommen, daher dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß nachstehendermassen, wobei jedoch auf das Gesetz vom 4. Juni 1848. über Fixirung und Ablösung der Grundlasten hingewiesen wird.

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staatskassen a) an baarem Geld 30 fl.; b) an Naturalien: 8 Klafter weiches Holz á 4 fl. = 32 fl., 200 Stück Wellen á 1 fl. = 2 fl.; 2) aus Stiftungs-Cassen: an baarem Gelde 9 fl. 4¼ kr.; 3) aus Gemeinde-Cassen: an baarem Gelde 15 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhaus, welches für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet und sich in gutem baulichen Zustande befindet, dann der Oekonomie-Gebäude 45 fl., desgleichen der Grundstücke und zwar an Aeckern, Wiesen, Waldungen und Gartentheile, incl. der Waldstreu und des kleinen Zehentes 379 fl.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten ständige Abgaben a) in Geld 2 fl. 51 kr., b) in Naturalien 5 Metzen Korngilt á 8 fl. 27 kr. per Schäffel 7 fl. 2½ kr.; 2) an Zehenten a) vom großen Fruchtzehenten 197 fl. 29½ kr., b) vom kleinen oder Schmalsaatzehenten 73 fl. 13 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 122 fl. 10 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr. An freiwilligen Geschenken circa 30 fl. Summa 920 fl. 20¼ kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit 52 fl. 31¼ kr., bleibt reines Dienst-Einkommen 867 fl. 49 kr.

Ansbach, am 30. August 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Cella, Sekr.

---

praes. 12/9 49.

(Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schildknecht ist die 2. Pfarrstelle zu Leutershausen, in Erledigung gekommen, und dieselbe wird daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle besteht nach der im Jahr 1842 festgesetzten Fassion in nachbemerkten Bezügen, wobei noch auf das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Fixirung und Ablösung der Grundlasten hingewiesen wird.

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen, a) an baarem Geld 12 fl. 30 kr.; b) Naturalien 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrl. 2½ Sechz. Korn á 8 fl. 22 kr. = 25 fl. 5¾ kr., 2⁷⁄₁₀ Klftr. weiches Scheitholz á 5 fl. = 13 fl. 30½ kr., 15 St. Wellen á 1 fl. 30 kr. per Hundert = 13½ kr.; 2) aus Gemeindekassen an baarem Gelde 14 fl. 3½ kr.; 3) von Privaten an baarem Gelde 70 fl. 48 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude, welche sich in gutem Zustande befinden 50 fl.; der Gründe: 10 Morg. Acker bisher verpachtet für 40 fl. 20 kr., 3½ Tgw. Wiesen 72 fl. 51 kr.; ½ Tgw. Garten und ⅜ Tgw. Gemeindetheile 23 fl. 51 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten, a) ständige Abgaben in Geld 19 fl. 12 kr., in Naturalien: 3 Vrl. 0,19 Schz. Korn á 8 fl. 22 kr. = 1 fl. 14⅛ kr., 5 Schffl. 3 Vrl. 1,29 Sechz. Haber á 3 fl. 28 kr. = 17 fl. 48¾ kr., 3 Schffl. 1 Vrl. 0,46 Sechz. Waizen á 10 fl. 27 kr. = 31 fl. 50⅛ kr., 7⅕ Klftr. Buchen- Fichten- und Eichenholz á 4 fl. 20 kr. = 31 fl. 12 kr., 125 St. Wellen á 1 fl. 30 kr. = 1 fl. 37¼ kr., 10 Fastnachts- und 14 junge Hühner 3 fl. 24 kr.; b) unständige Abgaben an Laudemien 21 fl. 58 kr.; 2) an Zehnten: von großen und kleinen Fruchtzehnten 80 fl. 20¼ kr.; 3) an Waiderechten 5 fl. 36 kr.

VI. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 248 fl. 3¾ kr. Summa 785 fl. 29½ kr. Hievon die Lasten inclus. 37 fl. 2¾ kr. Steuern abgezogen mit 44 fl. 28½ kr. Bleibt reines Einkommen 741 fl. 1 kr. An freiwilligen Geschenken in Naturalien 50 fl.

Ansbach, den 5. September 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Huffell.

Cella, Sekr.

Ad Num. 37093. praes. 14/9 49.

Die Cholera betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Obermedizinal-Ausschusse entworfenen Verhaltungs-Maßregeln vor und während dem Ausbruche der asiatischen Brechruhr, werden in der besonderen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 13/9 49.

Nach einem allerhöchſten Reſkripte dd. München den 8. Sept. cur. haben Seine Königliche Majeſtät ſich allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines erſten Aſſeſſors zu Monheim vom 16. d. Mts. an den bisherigen zweiten Aſſeſſor Hugo Riederle zu Cham ohne Veränderung ſeiner Bezüge zu verleihen.

praes. 12/9 49.

Seiner Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden: 1) den Landgerichtsdiener Martin Beringer zu Donauwörth auf den Grund des §. 22 Lit. D. der IX. Verfaſſungs-Beilage wegen nachgewieſener Funktions-Unfähigkeit vom 16. k. Mts. an für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen; und 2) auf die hiedurch erledigte Landgerichtsdienerſtelle zu Donauwörth vom nemlichen Tage an, den dermaligen Landgerichtsdiener zu Kaſſel Joſeph Pflugmacher mit ſeinen bisherigen Gehaltsbezügen, ſeiner Bitte entſprechend, zu verſetzen.

praes. 13/9 49.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 20. v. Mts. die durch den hochw. Herrn Biſchofe zu Augsburg vorgenommene Verleihung der Pfarrei Oberbechingen an den Prieſter Leopold Riedermayer Stadtkaplan und Benefiziat zu Dillingen allergnädigſt zu genehmigen geruht.

praes. 13/9 49.

Auf den Grund eines ärztlichen Zeugniſſes wurde dem kgl. Landwehr-Lieutenant Joſ. Ant. Wanner nach §. 4 Ziff. 1. der Landwehrordnung die gebetene Entlaſſung vom aktiven Landwehrdienſte aus dem kgl. Landwehr-Bataillon Dillingen gegen Reluition ertheilt.

Verzeichniß

derjenigen in Schwaben und Neuburg wohnenden Staatsbürger, welche als Geschworene zur nächsten am 1. Oktober 1849 zu eröffnenden Schwurgerichtssitzung für das IIIte Quartal berufen worden sind.

A. Hauptliste.

Fortlauf. Nummer.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Gerichts- oder Polizeibezirk.
1	Ludwig Heinzelmann, Banquier.	Augsburg.	Augsburg.
2	Franz Hug, Kaufmann.	Augsburg.	Augsburg.
3	Clemens Martini, Fabrikbesitzer.	Haunstetten.	Göggingen.
4	Joseph Engelhard, Müller.	Weissenhorn.	Roggenburg.
5	Karl Gerber, Kaufmann.	Augsburg.	Augsburg.
6	Ludwig Keller, Kaufmann.	Augsburg.	Augsburg.
7	Johann Schnell, Müller und Oekonom.	Bobingen.	Schwabmünchen.
8	Andreas Stöckle, Wirth und Gutsbesitzer.	Unterthingau.	Obergünzburg.
9	Joseph Anton Wiedemann, Kreuzwirth.	Ebrazhofen.	Weiler.
10	Georg Mahler, Wirth.	Pfaffenhofen.	Weissenhorn.
11	Ludwig Metzler, Gemeindevorsteher.	Bodolz.	Lindau.
12	Xaver Rebholz, Weißgerber und Magistratsrath.	Mindelheim.	Mindelheim.
13	Benno Stadler, Kaufmann.	Augsburg.	Augsburg.
14	Max Deuringer, Guts- und Bräuereibesitzer.	Dilingen.	Dilingen.
15	Michael Fressel, Bierbräuer und Oekonom.	Schwabmünchen.	Schwabmünchen.
16	Baptist Unglert, Hufschmid u. Marktsgem.-Vorst.	Obergünzburg.	Obergünzburg.
17	August Forster, Weinhändler.	Nonnenhorn.	Lindau.
18	Johann Karl Gombart, Eisenhändler.	Augsburg.	Augsburg.
19	Andreas Dötzer, Spezereihändler.	Augsburg.	Augsburg.
20	Johann Schwayer, Wirth und Bräuer.	Gablingen.	Göggingen.
21	Heinrich Wiedemann, Kaffeetier.	Augsburg.	Augsburg.
22	Sebastian Bullinger, Fabrikant.	Stockau.	Neuburg.
23	Ignaz Schwab, Sättler und Magistratsrath.	Wemdig.	Wemding.
24	Ant. Seidel, Weißgerb. u. Marktsgemeinde-Vorst.	Dinkelscherben.	Zusmarshausen.
25	Johann Peter Himmer, Buchhändler.	Augsburg.	Augsburg.
26	Johann Stark, Gastwirth.	Augsburg.	Augsburg.
27	Franz Joseph Kien, Gastwirth.	Weiler.	Weiler.
28	Peter Fackler, Bürgermeister.	Wemding.	Wemding.
29	Sirtus Weh, Oekonom und Magistrats-Rath.	Gundelfingen.	Lauingen.
30	Xaver Kastner, Bauer.	Uttenhofen.	Zusmarshausen.

B. Liste der Ersatz-Geschwornen.

1	Friedrich Preyß, Lederhändler.	Augsburg.	Augsburg.
2	Moriz Forster, Kattunfabrikant.	do.	do.
3	Alois Bauer, Spezereihändler.	do.	do.
4	Christoph Drentwett, Schneider.	do.	do.
5	Felix Kremer, Kaufmann.	do.	do.
6	Otto Recknagel, Kaufmann.	do.	do.

Ersatzm.

Uebersicht

des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat April 1849.

Kern.						Roggen.						Gerste.						Haber.						Geld-Betrag des verkauften Getreides.	
Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.		Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.	Abschlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.	Abschlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.	Abschlag.		
Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Sch	Sch	Sch	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1133	41	13	5	—	36	—	2	1450	1411	39	7	44	—	19	—	2	1405	1292	128	7	27	—	35	—	14	1165	1147	18	4	49	—	22	—	7	66050	15
795	31	13	21	—	33	—	28	301	252	52	8	8	—	10	—	19	290	270	20	7	33	—	14	—	12	439	417	16	4	37	—	12	—	7	16445	38
2177	477	14	38	—	29	—	6	1764	783	981	9	26	—	7	—	9	651	404	247	8	2	—	18	—	47	1978	1416	562	5	13	—	4	—	9	49934	23
5394	2250	14	55	—	43	—	15	1692	414	1278	9	11	—	13	—	17	125	87	38	8	19	1	50	1	37	2096	1193	893	5	34	—	6	—	30	123330	36
2532	215	11	11	—	24	—	9	970	844	126	8	26	—	11	—	13	618	546	72	7	27	—	26	—	16	1147	1137	10	5	3	—	14	—	12	52919	42
—	—	—	—	—	—	—	—	245	238	7	7	7	—	11	—	24	397	392	5	7	7	—	33	—	30	288	284	4	4	37	—	23	—	12	14136	44
1520	109	13	28	1	12	—	13	309	266	43	7	39	—	31	—	7	1681	1479	202	7	19	—	50	—	20	993	776	217	5	—	—	33	—	10	48141	13
308	4	12	6	—	23	—	15	496	372	124	7	37	—	24	—	19	315	310	5	6	54	—	26	—	—	417	399	18	4	49	—	27	—	9	13225	44
310	9	13	33	1	27	—	54	140	129	11	7	41	—	39	—	31	257	246	11	6	37	—	39	—	16	553	533	20	4	29	—	20	—	15	9247	27
1685	24	13	29	1	12	—	—	257	248	9	7	55	—	43	—	4	1745	1580	165	6	59	—	16	—	12	419	367	51	5	10	—	45	—	8	35325	11
672	73	13	6	—	28	—	23	245	200	45	7	44	—	8	—	33	244	157	87	6	32	—	42	—	27	717	591	126	4	35	—	10	—	14	14065	5
1756	73	13	12	—	40	—	31	320	294	26	7	34	—	24	—	17	655	573	82	6	30	—	25	—	10	739	725	14	4	39	—	18	—	15	33377	51
18082	3275							9192	5451	2741							8383	7326	1057							10934	8985	1949						476219	49

Verhaltungs-Regeln

vor und während

dem Ausbruche der aſiatiſchen Brechruhr.

I.

Zeichen der aſiatiſchen Brechruhr.

Gefühl von Mattigkeit in allen Gliedern mit Kälte und Ziehen in denſelben und in dem Rücken; zugleich oder bald darauf Kollern im Bauche mit Durchfall und Drücken in der Herzgrube; Uebelkeit, Erbrechen und Schwindel. Das durch Stuhl Entleerte anfangs dunkelfarbig und ſtinkend, ſpäter, wie das Erbrochene, molken- oder reiswaſſerähnlich, farb- und geruchlos; und die Entleerung plötzlich und heftig ohne alle Anſtrengung des Leibes.

Hierauf Krampf in den Beinen, beſonders den Waden; Verminderung und gänzliche Unterdrückung der Urinabſonderung; allgemeine Beängſtigung und Unruhe.

In höherem Grade: zu den erwähnten Erſcheinungen: Kälte und Blauwerden des ganzen Körpers, beſonders der Hände, Naſe, Ohren, Zunge und rings um die Augen, Faltung der Haut an den Fingern; Schwinden des Pulſes bis zum Verſchwinden; Heiſerkeit der Stimme bis zur gänzlichen Stimmloſigkeit, große und eigenthümliche Entſtellung des Geſichtes.

II.

Vorbeugungsmittel.

Erfahrungsthatsache ist es, daß man durch zweckmäßiges Verhalten die Entstehung der Brechruhr oder den Uebergang in die höhere Grade in der Regel zu verhindern im Stande ist.

A. Was zu unterlassen.

Meide: Jede zu große Abweichung von der gewohnten Lebensweise, falls sie nicht unordentlich gewesen.

Jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken, alle schwer verdaulichen, zähen, fetten, sehr gesalzenen, blähenden Speisen: Speck, Würste, namentlich Blutwürste, Aale, Karpfen, überhaupt fette Fische, harte Eier, fetten alten Käse, fettes Backwerk, klumpige schwere Mehlspeisen, rothe Rüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Gurken, Schwämme, alle Salate, ungekochtes Obst, unreifes, hartes, kühlendes, Melonen, Pfirsiche;

junge, sauere, zu kalte, nicht ausgegohrne Getränke, kalte sauere Milch;

zu dicke warme und zu dünne kühle Bekleidung und Betten;

alle heftigen Gemüthsbewegungen, Furcht, Sorge und Kummer;

alle unmäßige Anstrengung des Geistes und Körpers, insbesondere bis spät in die Nächte;

Zugluft, Durchnässung, Erkältung, besonders des Bauches und der Füße durch Stehen oder Sitzen auf nassem Grase, kalten Steinen, nächtliches Verweilen im Freien;

alle Arzneien, so lang du gesund bist.

Was zu thun ist.

Nimm täglich bevor du ausgehst, ein warmes leicht verdauliches Frühstück; auch warmes Mittagessen; iß nur wenig des Abends.

Trink zu deinem gewöhnlichen Getränke, dem Wasser, eine mäßige Gabe guten Bieres, angenehmen rothen Weines, ein Gläschen bitteren Branntwein.

Mach täglich, bei guter Witterung, wenigstens eine Stunde lang mäßige körperliche Bewegung im Freien.

Halte Unterleib und Füße immer warm und trocken, etwa durch Anlegen wollener Leibbinden und Socken.

Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung, durch Wechsel trockener Leib- und Bettwäsche, tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafzimmer, und schnelle Entfernung aller Abgänge und anderer Dinge, welche die Luft verunreinigen.

III.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

1. Schicke sogleich nach dem Arzte. Indessen 2. erwärme das Bett durch Wärmeflaschen mit heißem Wasser oder Sand gefüllten irdenen oder gläsernen Krügen, erhitzten Ziegeln, Tellern, Deckeln oder Steinen. 3. Lege den Kranken ins Bette und die (2) genannten Erwärmungsmittel an die Seiten der Brust, des Bauches, der Arme und Beine. 4. Reibe unter der Decke des Kranken Arme und Beine desselben mit wollenen Tüchern, die mit Campfergeist oder Branntwein besprengt sind.

5. Gleichzeitig setze ein Anderer ein Senfpflaster aus gestossenen schwarzen Senf- und Wasser, im Nothfall aus frisch geriebenen Meer- oder schwarzen Rettig oder Zwiebel in einfache Leinwand gewickelt auf Herzgrube und Unterleib ($^1/_4$—$^1/_2$ Stunde lang) bis zum Rothwerden derselben.

6. Alle Viertel, oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Tasse warmen Thee aus Wollenblumen, Chamillen, Hollunder, Münzen, Melissen.

7. Mittlerweile wird, wo es möglichst ist, ein warmes Bad von 29 — 30°R. zubereitet, demselben ein mit Asche gefüllter Sack, Lauge oder Essig (4—6 Biergläser voll) zugesetzt und der Kranke darin 15—20 Minuten lang mit wollenen Tüchern gerieben, und in diese eingewickelt ins Bette zurückgebracht.

8. So gewiß durch die (2—7) erwähnte erwärmende Behandlung sehr viele vor dem Uebergang in die höheren Grade der Brechruhr bewahrt, ja aus diesen selber gerettet wurden: ebenso gewiß ist es, daß der innere und äußere Gebrauch des Eises, oder in dessen Ermanglung kalten Wassers laut vielen Erfahrungen dieselben Erfolge und vielleicht noch häufiger bewirkte.

Reiche dem Kranken alle 5 Minuten bohnengroße Eisstücke, oder einen Eßlöffel voll mit Eis abgekühlten Wassers.

Reibe Glieder Brust und Rückgrath, jeden Theil eine halbe bis drei Minuten lang mit in Leintüchern eingewickelten Eisstücken, oder in kalt Wasser getauchten Schwämmen bis die Theile roth und warm werden, und die Krämpfe nachlassen; wenn diese wiederkehren oder jene wieder erkaltet, nach einer halben oder ganzen Stunde wiederhole die Reibung.

Die geriebenen Theile bedecke mit trockenen leinenen oder wollenen Zeugen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 78.** den 18. September 1849.

Inhalt: Die Besoldungsverhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an den Gymnasien und Lyzeen. — Die gelehrten Anzeigen. — Den entlaufenen Knaben Joseph Strobl von Eichstädt. — Eine im Landgerichts-Bezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 36558. praes. 14/9 49.

An sämmtliche k. Studienrektorate in Schwaben und Neuburg.

(Die Besoldungsverhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an den Gymnasien und Lyceen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke wird die allerhöchste Entschließung, welche Se. Majestät der König über die Besoldungs-Verhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an den Gymnasien und Lyzeen, unterm 5. Septbr. d. J. allerhuldvollst zu erlassen geruht haben, zur Kenntniß der k. Studienrektorate gebracht. Dieselben werden zugleich angewiesen, das Lehrpersonal an den Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen hievon in geeignete Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regg.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

98

Abdruck.

Seine Majestät der König haben auf die allerhöchstdenselben theils unmittelbar übergebenen, theils durch das unterzeichnete Staatsministerium zur Kenntniß gebrachten Vorstellungen mehrerer Professoren und Lehrer an den Studienanstalten um Besoldungs-Erhöhung, allergnädigst beschlossen, was folgt:

I.

So sehr Allerhöchstdieselben geneigt sind, den Professoren und Lehrern der genannten Lehranstalten in wohlwollender Würdigung ihres wichtigen Amtes durch die reelle Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse einen Beweis verdienter Anerkennung zu geben, so können gleichwohl Allerhöchstdieselben der in einigen jener Vorstellungen enthaltenen Bitte, um Durchführung der Besoldungs-Normen der §§. 61 und 134. des Schulplanes vom 8. Febr. 1829 nicht willfahren, da die Gewährung dieser Bitte eine sehr bedeutende Vermehrung jener großen Lasten und Verpflichtungen herbeiführen würde, welche der Drang der Zeitverhältnisse dem Staatsärar auferlegt. Dagegen haben

II.

Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die in dem §. II. der allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1845 in der Eigenschaft widerruflicher Funktions-Bezüge bewilligten Dienstalters-Zulagen der Studienlehrer, dann der Professoren der Gymnasien und Lyzeen des Königreichs zwar wie bisher nach den vorgeschriebenen Dienstes-Serennien verliehen, für jetzt aber und für die Zukunft als fixe und pragmatische Bestandtheile ihres Gehalts betrachtet und in die betreffenden Pensionen und Wittwengehalte eingerechnet werden.

III.

Seine Majestät der König behalten Sich hiebei vor, diese Zulage in jedem einzelnen Falle auf die vorgängigen Berichte der Kreis-Regierungen und den Antrag des unterfertigten Staatsministeriums zu verleihen und vertrauen übrigens zu dem Lehrerstande, daß er in dieser Verbesserung seiner äußeren Verhältnisse eine neue Aufforderung zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erkennen und die Gesinnungen unwandelbarer Treue und Ergebenheit nicht nur für sich selbst bethätigen, sondern auch in der ihm anvertrauten Jugend, die Gefühle der Ehrfurcht, des Gehorsams und der wärmsten Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland zu erwecken, und stets lebhaft und wirksam zu erhalten suchen werde.

München den 5. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Ad Num. 19468. praes. 17/9 49.

An sämmtliche der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, untergeordneten Behörden.

(Die gelehrten Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4ten d. Mts. werden sämmtliche zum Geschäftskreise der unterfertigten Stelle gehörigen Unterbehörden auf die Ausschreibung vom 5. d. Mts., Kreisblatt 1849 Nr. 75., die gelehrte Anzeigen ꝛc. zur gleichmäßigen Nachachtung hingewiesen.

Augsburg, den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten,
v. Kopf, Direktor. v. Bräuning.
v. Gimmi, coll.

Ad Num. 36641. praes. 10/9 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den entlaufenen Knaben Joseph Strobl von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts- und Polizei-Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern zum gleichmäßigen Vollzuge eröffnet, und ist ein allenfallsiges Resultat hieher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Reggs.-Präsidenten:
v. Kopf, Direktor.
Wilhelm, coll.

Abdruck.

Joseph Strobl, außerehelicher Sohn der ledigen Magdalena Durnach zu Eichstädt, welcher nach der Angabe seiner Mutter zeitweise geisteskrank seyn soll, hat sich inhaltlich eines von dem Stadtmagistrate Eichstädt unterm 12. l. Mts. erstatteten Berichtes seit Februar l. Js. vom elterlichen Hause entfernt, ohne daß bisher über seinen dermaligen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte. Es erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, sofort auf diesen Joseph Strobl die Spähe anzuordnen,

und solchen im Falle seines Betretens an den Stadtmagistrat Eichstädt abliefern zu lassen, jedenfalls aber binnen vier Wochen Anzeige hierher zu erstatten.

Anlangend das Signalement dieses Strobl, so wird bemerkt, daß derselbe 14½ Jahr alt, von schwächlichem Körperbau und für sein Alter von kleiner Statur ist. Er hat dunkelbraune Haare, Augen von derselben Farbe, eine Stumpfnase, etwas aufgeworfene Lippe und schmales Gesicht. Als besonderes Kennzeichen hat er von der Nasenwurzel aufwärts über die Stirne einen dunkeln Streifen in der Breite eines kleinen Fingers. Bei seiner Entfernung trug er eine dunkelblautuchene Jacke und eine hellgraue Hose.

Ansbach, den 6. September 1849.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

Ad Num. 36742. praes. 14/9 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Landgerichts-Bezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 15. Juli d. J. im Landgerichtsbezirke Rothenbuch eine dem Anscheine nach stumme und blödsinnige Weibsperson, deren Heimath seither nicht ermittelt werden konnte, aufgegriffen.

Die sämmtlichen Distrikts- und Polizei-Behörden werden demnach beauftragt, Nachforschungen nach der Heimath dieser Person anzustellen, und von deren Erfolg binnen vier Wochen Anzeige zu erstatten.

Anlangend die Beschreibung der aufgegriffenen Weibsperson, so wird nachstehendes bemerkt: Dieselbe ist nicht ganz 5 Schuh groß, untersetzter Statur, ungefähr 30 Jahr alt, die Stirne ist schmal zurückgedrückt, die Nasenwurzeln tief eingebogen, die Nase stumpf, die Augen blau, die Zähne lückenhaft, der Mund aufgeworfen, der untere Theil des Gesichtes vorgeschoben, die Physignomie negerartig, die Haare blond verwirrt und kurz zugeschnitten. Das Benehmen derselben ist unbehelflich und ihr Gang unsicher und schwankend. Das ganze Aeußere zeigt Stumpf- und Blödsinn. Ihre Kleidung, welche jedoch ganz unbrauchbar war, bestand in einem schwarzen Mützchen mit weißen Streifen, einem alten zerrissenen rothgestreiften baumwollenen Weiberrock, einem alten groben zerrissenen Hemde, einer alten zerrissenen Haube, einem weiß- und rothgestreiften Leibchen und einem Schürzer von grober ungebleichter Leinwand.

Augsburg, den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regts.-Präsidenten.
v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 79.** den 21. September 1849.

Inhalt: Die medizinischen Reise-Stipendien. — Die Entwendung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Regenstauf. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebersbach, kgl. Landgerichts Obergünzburg. — Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zum heiligen Geist in Neuburg a. D. — Kreis-Notizen. — Beilage. —

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 36660. praes. 20/9 49.

(Die medizinischen Reise-Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. September d. J. wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß Gesuche um ärztliche Reise-Stipendien eine Begutachtung nur finden werden,

I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreis-Regierung spätestens 20. Juli eingereicht werden;

II. wenn denselben beigelegt sind:

1. eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;
2. die Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die schon bestandene Schlußprüfung;
3. ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältnisse, endlich
4. ein Zeugniß über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte; und

III. wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtet und die generelle oder specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die unterfertigte Stelle ist angewiesen, alle Gesuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, ohne weiters zurückzuweisen.

Augsburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 29479. praes. 20/9 49.

An sämmtliche Stadtkommissäre und Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entwendung des Amtssiegels des königl. Landgerichts Regenstauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 12. d. M. ist das Amtssiegel des k. Landgerichts Regenstauf, welches unterm 3. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 954 und 955.) als vermißt ausgeschrieben wurde, wieder aufgefunden worden, wornach die angeordnete Spähe nunmehr zu unterbleiben hat.

Augsburg, den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 36113. praes. 20/9 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebersbach, Landg. Obergünzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Sontheim, Ldg. Ottobeuren, an den Pfarrer Moritz Feckler ist die Pfarrei Ebersbach erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Obergünzburg und zählt 736 Seelen und 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1158 fl. 9 kr. 3 pf. näm-

lich: 1) aus Realitäten 439 fl. 19 kr.; 2) aus Rechten 635 fl. 14 kr. 3 pf.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 83 fl. 36 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 115 fl. 20 kr. 2 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. September 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Ad Num. 35258. praes. 20/9 49.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zum heiligen Geist in Neuburg a/D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der katholischen Stadtpfarrei Ellingen, Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens an den Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Severin Zipfel ist die katholische Stadtpfarrei zum hl. Geist in Neuburg a/D. erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Neuburg und zählt 3173 Seelen und 3 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 2116 fl. 22 kr. 3½ pf. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 2 fl. 30 kr.; 2) aus Realitäten 8 fl. 44 kr.; 4) aus Rechten 1568 fl. 14 kr. 3½ pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 536 fl. 54 kr.; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 891 fl. 57 kr. 2 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 17/9 49.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Forstmeister v. Fürer in Augsburg seiner Bitte entsprechend in den Ruhestand zu versetzen, und den k. Forstmeister Franz Thoma in Schongau, gleichfalls seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft auf das in Erledigung gekommene Forstamt Biburg in Augsburg zu versetzen.

praes. 16/9 49

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts. dem Priester Johann Michael Ritz, Dechant und Pfarrer in Altusried, kgl. Ldg. Grönenbach die katholische Stadtpfarrei Mindelheim allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 17/9 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. dem Priester Fidel Immler, Pfarrer zu Landensberg Landgerichts Burgau, die katholische Pfarrei Hiltenfingen Landgerichts Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 14/9 49.

Der Veterinärarzt Georg May dahier wurde zum Unter-Veterinärarzt bei der k. Landwehr Augsburg ernannt.

praes. 17/9 49.

Zufolge der bei dem k. Landwehr-Bataillon Neuburg nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der bisherige Landwehr-Grenadier-Lieutenant Joh. Nep. Graßegger zum Grenadier-Oberlieutenant ernannt.

praes. 17/9 49.

Auf den Grund der bei dem k. Lanwehr-Bataillon Kempten am 29. v. Mts. nach allerhöchster Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhanblung wurde der bisherige Landwehr-Lieutenant Philipp Kopp znm Hauptmann der I. Füstlier-Compagnie ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 80.** den 25. September 1849.

Inhalt: Das Gesuch des Kaufmanns August Leipert in Kempten um Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur für Auswanderer nach Nordamerika. — Das Collektengesuch des Schiffsmüllers Georg Mayer von Lauingen. — Die Wiederbesetzung der II. Pfarr-Stifts-Strafarbeitshaus- und Irrenhaus-Prediger-Stelle in St. Georgen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 36740. praes. $^{22}/_{9}$ 49.

(Gesuch des Kaufmanns August Leipert in Kempten um Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur für Auswanderer nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann August Leipert in Kempten von der unterfertigten k. Stelle die Bewilligung zur Uebernahme der ihm von dem Schiffs-Rheder H. Serigiers in Antwerpen übertragenen Hauptagentur zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten für Auswanderer nach Nordamerika ertheilt wurde.

Augsburg, den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

100

Ad Num. 37016. praes. 22/9 49.

(Collektengesuch des Schiffmüllers Georg Mayer von Lauingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit allerhöchster Bewilligung für den Schiffmüller Georg Mayer von Lauingen bei dessen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg, sowie in den angränzenden Kreisen von Oberbayern und Mittelfranken vorgenommene und nun beendigte Sammlung hat laut anliegender Uebersicht 288 fl. 10 kr. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 15. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Reggs.-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Uebersicht

der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dann Oberbayern und Mittelfranken eingegangenen Beiträge zur Collekte für den Schiffmüller G. Mayer von Lauingen.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 9 fl. 54 kr.; 2) Kaufbeuren — fl. — kr.; 3) Kempten — fl. 48 kr.; 4) Lindau — fl. — kr.; 5) Memmingen 1 fl. 12 kr.; 6) Neuburg — fl. — kr.; 7) Nördlingen 1 fl. 18 kr. Summa 13 fl. 12 kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 4 fl. 30 kr.; 9) Burgau 1 fl. 49 kr.; 10) Dillingen 3 fl. 3 kr.; 11) Donauwörth — fl. 48 kr.; 12) Füssen 5 fl. 42 kr.; 13) Höggingen — fl. — kr.; 14) Grönenbach 1 fl. 21 kr.; 15) Günzburg 2 fl. 32 kr.; 16) Höchstädt — fl. 48 kr.; 17) Illertissen 1 fl. 36 kr.; 18) Immenstadt 1 fl. 21 kr.; 19) Kaufbeuren — fl. — kr.; 20) Kempten 1 fl. 3 kr.; 21) Krumbach 1 fl. 18 kr.; 22) Lauingen — fl. — kr.; 23) Lindau 12 kr.; 24) Mindelheim 4 fl. 12 kr.; 25) Monheim — fl. — kr.; 26) Neuburg a/D. 1 fl. 3 kr.; 27) Neuulm — fl. 36 kr.; 28) Nördlingen — fl. 18 kr.; 29) Oberdorf 4 fl. 36 kr.; 30) Obergünzburg 1 fl. 45 kr.; 31) Ottobeuren 4 fl. 15 kr.; 32) Roggenburg 1 fl. 27 kr.; 33) Schwabmünchen 1 fl. 39 kr.; 34) Sonthofen 2 fl. 31 kr.; 35) Türkheim — fl. — kr.; 36) Weiler — fl. — kr.; 37) Wemding 6 fl. 15 kr.; 38) Wertingen 1 fl. 36 kr.; 39) Zusmarshausen — fl. 30 kr. Summa 56 fl. 55 kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 2 fl. 18 kr.; 41) Bissingen — fl. — kr.; 42) Harburg — fl.; 43) Mickhausen — fl. — kr.; 44) Mönchsroth — fl. — kr.; 45) Neuburg a/K. — fl. 12 kr.; 46) Oettingen 1 fl. 42 kr.; 47) Wallerstein — fl. 36 kr.; 48) Weissenhorn 1 fl. 18 kr. Summa 5 fl. 54 kr.

Zusammenstellung.

Stadtmagistrate	13 fl. 12 kr.
Landgerichte	56 fl. 55 kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	5 fl. 54 kr.
Summa	76 fl. 1 kr.
k. Regierung von Oberbayern .	136 fl. 18 kr.
" " Mittelfranken	75 fl. 51 kr.
Summa	288 fl. 10 kr.

Ad Num. 4935. praes. $^{21}/_{9}$ 49.

(Die Wiederbesetzung der II. Pfarr-Stifts-Strafarbeitshaus- und Irrenhaus-Prediger-Stelle in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des königl. Oberkonsistoriums vom 9. ds. Mts. soll die erledigte **II. Pfarr-Stifts-Strafarbeitshaus- und Irrenhaus-Predigerstelle in St. Georgen, Dekanats Bayreuth**, wieder besetzt werden. Dieselbe wird daher hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich wie folgt: **I.** An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen, an Naturalien: a) 2 Schffl. $1^{31}/_{32}$ Mtz. Korn 21 fl. 50 kr., b) $8^{8}/_{9}$ bayerische, oder 8 Bayreuther Klafter weiches Scheitholz 39 fl. $6^{1}/_{2}$ kr.; 2) aus Stiftungskassen: a) aus der Strafarbeitshauskasse baar 228 fl. 45 kr., b) aus der Irrenhauskasse baar 20 fl., c) $7^{2}/_{3}$ Klaftern Waldscheitholz á 8 fl. 61 fl. 20 kr. vom Strafarbeitshaus, d) aus der Kirchenstiftung St. Georgen baar 6 fl. 15 kr., e) aus der von Gravenreuth'schen Stiftskasse in St. Georgen 50 fl. **II.** Ertrag von Realitäten: a) Wohnung, welche in gutem Zustande und für eine nicht zu große Familie ausreichend ist 50 fl., b) Garten, 30 Quadrat-Ruthen 6 fl. **III.** Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen: a) bisherige 14 fl. 15 kr., b) künftige, vom 1. Oktober 1849 an 71 fl. $18^{1}/_{2}$ kr. Summa 558 fl. 50 kr. Lasten 2 fl. 40 kr. Rein-Ertrag der **II. Pfarr-Stifts- und Strafarbeits-Prediger-Stelle** 556 fl. 10 kr. Hiezu a) Remunerations-Zulage für die Pastorirung der protestant. Büßer im Strafarbeitshause 200 fl., b) Remuneration für die Pastorirung der Irren 30 fl. in widerruflicher Eigenschaft. Totalsumme der Einkünfte 786 fl. 10 kr.

Bayreuth, den 18. September 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck. v. n.

Hagen.

Kreis-Notizen.

praes. $^{23}/_{9}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung von 7. d. Mts. dem Priester Anton Mayer, Pfarrcuraten zu Weinsfeld, Ldg. Hilpoltstein, im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg die katholische Pfarrei Wittesheim, Landgerichts Monheim, unter allergnädigster Enthebung des seitherigen Pfarrers zu Eitensheim, Priesters Ignaz Türner, vom Antritte jener ihm zugedachten Pfarrey allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{24}/_{9}$ 49.

Seine Majestät der König hat vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. d. Mts. zu beschließen geruht, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dickenreishausen, Decanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Frickenhausen, Decanats Memmingen, Carl Friedrich Wachter zu verleihen.

praes. $^{22}/_{9}$ 49.

Zufolge höchster Entschließung vom 7. September d. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Salinenarzt, Dr. August v. Dall-Armi zu Berchtesgaden zum Landgerichtsarzte zu Obergünzburg zu ernennen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 81.** den 28. September 1849.

Inhalt: Die Aufnahme von Forstlehrlingen. — Den von einer unbekannten Weibsperson bei Andreas Weingärtner, Wagner zu Molberting zurückgelassenen Knaben, Namens Joseph. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Monheim pro $18^{47}/_{48}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20047. praes. $^{26}/_{9}$ 49.

(Die Aufnahme von Forstlehrlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der vorhandenen großen Zahl von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen im Kreise von Schwaben und Neuburg, zu deren Anstellung im Forstdienste nur sehr entfernte Aussicht besteht, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund der Entschließung des kgl. Finanzministeriums v. 26. Dezember. 1844 Nro. 19304 hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß im diesseitigen Kreise zur Zeit und bis auf weitere Verfügung keine Forstlehrlinge mehr aufgenommen werden.

Diese Verfügung hat jedoch auf die mit einem Absolutorium der Universität München oder der Forstschule zu Aschaffenburg versehenen Adspiranten, welche um die Forstpraxis nachsuchen, keine Anwendung.

Augsburg, den 17. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.
v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

101

Ad Num. 36984. praes. 26/9 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den von einer unbekannten Weibsperson bei Andreas Weingärtner Wagner zu Molberting zurückgelassenen Knaben Namens Joseph betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. August d. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Intelligenz-Blatt 1849 pag. 1075) wird dem sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit eröffnet, daß zur Folge einer berichtlichen Anzeige des kgl. Landgerichts Krumbach vom 9. l. Mts. die Eltern des in rubro bezeichneten Knaben ermittelt wurden, und daher weitere Recherchen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 31755. praes. 26/9 49.

(Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Monheim pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Monheim pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	1691 fl. 43 kr. 6 hl.
Ausgaben	1440 fl. 27 kr. – hl.
Aktivrest	251 fl. 16 kr. 6 hl.

als richtig befunden, was hiemit in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die Erhebung der Distrikts-Umlagen erfolgte theils nach dem Steuerfusse, theils nach dem Mähnatstande, theils nach der Seelenzahl.

Die nachstehende Tabelle weist den Betrag der erhobenen Umlage und deren Repartition nach.

Augsburg, den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Reggs.-Präsidenten.

v. Kopf, Direktor.

Richard, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des königlichen Landgerichts Monheim pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Ammerfeld	616	10	–	30	36	2									
2	Bertoldsheim	963	46	–	53	8	6									
3	Blossenau	283	51	5	16	19	6									
4	Burgmannshofen	159	23	6	9	48	6									
5	Daiting	758	18	—	33	27	2									
6	Emskeim	224	1	7	13	41	6									
7	Ersfeld	419	23	6	22	15	2									
8	Erlbach	162	46	2	8	52	—									
9	Eßlinger	235	45	7	12	49	6									
10	Flotzheim	766	27	7	41	10	-									
11	Gansheim	681	38	4	30	52	6									
12	Graisbach	696	55	1	35	33	6									
13	Gundelsheim	470	36	2	26	17	6									
14	Hatzenhofen	254	6	1	10	40	2									
15	Hachfeld	475	8	7	24	53	2									
16	Itzing	459	54	1	23	46	6									
17	Köllburg	251	21	3	14	19	6									
18	Kornstein	366	30	1	22	34	6									
19	Marrheim	820	20	4	38	57	—									
20	Mauern	484	55	7	27	21	6									
21	Monheim	1697	52	7	76	56	4									
22	Möhren	566	13	6	32	30	4									
23	Natterholz	196	42	7	11	24	6									
24	Hochholz	4	—	6	2	9	—									
25	Rehau	282	34	5	13	54	6									
26	Rennertshofen	928	3	7	43	28	6									
27	Ried	71	36	7	4	10	—									
28	Neuhausen	402	45	7	19	34	6									
29	Rögling	773	46	3	39	39	6									
30	Rohrbach	518	52	2	38	2	4									
31	Schweinspruck	452	43	5	21	49	6									
32	Solnhofen	711	45	5	31	54	4									
33	Tagmersheim	776	29	5	49	6	6									

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
34	Trugenhofen	342	42	2	15	57	6									
35	Warching	428	31	2	20	27	2									
36	Weilheim	432	57	5	21	26	4									
37	Wittesheim	725	1	5	35	5	—									
	Summa	18858	25	6	1052	42	—	639	1	6	1359	28	—	80	59	

Kreis-Notizen.

praes. $^{26}/_{9}$ 49.

Durch allerhöchstes Reskript vom 18. September 1849 wurde der kgl. Rentbeamte Karl Merk in Lauingen, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Ebersberg versetzt zum Rentbeamten in Lauingen der Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg, Wilhelm Emil Gebhardt befördert, und zum Rechnungs-Commissär bei der genannten Regierung der funktionirende Revisor der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Johann Baptist Roth in provisorischer Eigenschaft ernannt.

praes. $^{26}/_{9}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pfersee von dem Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Johann Nepomuk Egger, Curatbenefiziat zu Mindelheim verliehen werde.

praes. $^{26}/_{9}$ 49.

Die erledigte Pfarrei Reutin, Decanats Kempten, haben Seine Königliche Majestät dem bisherigen Pfarrer zu Herbishofen und Theinselberg, Decanats Memmingen, unterm 22. v. Mts. allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 82.** den 2. Oktober 1849.

Inhalt: Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1837. — Die Jurisdictionsverhältnisse im Orte Oberliezheim. — Coursiren falscher Münzen. — Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen bezüglich der Requisition in Armensachen. — Die 204. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrei Mönchsondheim, Dekanats Markt Einersheim. — Uebersicht des Verkehrs und der Preise des Getreides in den bedeutenderen Schrannen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg vom Monat Mai 1849. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 1/10 48.

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1837 betreffend.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wennn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Saats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclussion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabe-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre

Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefälle ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nichtſtatt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Geſetzes erhalten im Rhein-Kreiſe keine Anwendung.

In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien beauftragt.

München den 28. Dezember 1837.

Ad Num. 20047. praes. 28/9 49.

(Die Jurisdiktionsverhältniſſe im Orte Oberliezheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben, bis eine weitere Aenderung als nothwendig erſcheint, allerhöchſt zu beſtimmen geruht:

1) daß die Geſammtpolizei im Orte Oberliezheim ſofort dem kgl. Landgerichte Höchſtädt übertragen werde;

2) daß für die Handhabung der geſammten Strafgerichtsbarkeit im Orte Oberliezheim fortan der ſogenannte Rennweg die Grenze für den Amtsſprengel der Gerichts- und Polizeibehörde Biſſingen und des Landgerichts Höchſtädt zu bilden habe;

3) daß der ſogenannte Rennweg auch die Grenze für die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in Oberliezheim bilde, jedoch in der Art, daß die bereits bei einer der beiden vorgenannten Behörden anhängigen Verhandlungen von derſelben vollſtändig durchgeführt, und Vergantungen, Verlaſſenſchaftserledigungen und dergleichen, von derjenigen der beiden Behörden dem ganzen Umfange nach vorgenommen werden, in deren Bezirk das Hauptgut gelegen iſt.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiemit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß zu deren ungeſäumten Vollzuge bereits die geeigneten Anordnungen getroffen worden ſeyen.

Augsburg, den 18. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Ad Num. 38189. praes. 30/9 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Courſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Ausſchreibung der k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern vom 14. d. M. wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden hiemit zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Augsburg, den 28. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Laufe des Monats Auguſt d. Js. wurden im Bezirke des k. Landgerichts Wolfſtein falſche Kronenthaler ausgegeben, und bei einer deßhalb im Bezirke des k. Landgerichts Grafenau angeordneten Hausſuchung fand man weitere fünf Kronenthaler und zwei Guldenſtücke, welche gleichfalls falſch ſind.

Die ausgegebenen Kronenthaler ſind von k. bayeriſchem Gepräge, führen die Jahrzahl 1817. dann auf der Averſsſeite, Krone, Scepter und Schwert und die Umſchrift „Pro deo et populo.“ Auf der Reverſsſeite iſt das Bildniß Sr. Majeſtät des höchſt ſeligen Königs Max: Joſeph mit der Umſchrift „Maximilianus Iosephus Bavariae rex.“

Die bei der Hausſuchung gefundenen Kronenthaler zeigen k. k. öſterreichiſches Gepräge, ſind vom Jahre 1793. haben auf der Averſsſeite drei Kronen und zwei ein Kreuz bildende Scepter mit der Umſchrift „Arch. Aust. Dux, Burg. Loth. Brab. Com. Fland. 1793.“

Auf der Reverſsſeite iſt das Bildniß Seiner Majeſtät des höchſt ſeligen Kaiſers Franz II. mit der Unterſchrift „Franc II. D. G. R. J. S. a. Ger. Hie. Hun. Boh, Rex.“

Auch die beiden Guldenſtücke ſind von k. k öſterreichiſchen Gepräge, haben auf der Averſsſeite die Jahrzahl 1846. einen doppelten öſterreichiſchen Adler und die Umſchrift „Rex. Lomb. Et. Ven. Dalm. Gal. Loh. H. C. A. A.“

Auf der Reverſsſeite iſt das Bildniß Seiner Majeſtät des Kaiſers Ferdinand I. mit der Umſchrift „Ferd. I. D. G. Aust. Imp. Hung. Boh. R. H. N. V.“

Nach der Aeußerung des k. unmittelbaren Haupt-Münzamtes ſind ſämmtliche vorſtehend beſchriebenen Geldſtücke aus Zinn, nicht geprägt, ſondern in Formen von Gyps oder Thon gegoſſen welche nach ächten Stücken gemacht worden ſind.

Indem die k. Regierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, warnt sie wegen Annahme solcher Geldstücke, und beauftragt die Polizeibehörden, wegen Annahme und Verbreitung die erforderliche Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 14. September 1849.

Königl. Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk.

Sartorius.

Ad Num. 29575. praes. 28/9 49.

An sämmtliche kgl. Untergerichte in Schwaben und Neuburg.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen bezüglich der Requisitionen in Armensachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwischen der kgl. bayerischen und kgl. sächsischen Regierung ward die Uebereinkunft dahin getroffen:

„Daß in Civilsachen unvermögender Personen, wenn die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen bezeugt ist, die Requisitionen der Gerichte des anderen Staates sportel- und stempelfrei zu erledigen, und nur die nöthigen baaren Vorläge (baaren Auslagen), welchen aber nach kgl. sächsischer Einrichtung auch die Kopialien beizuzählen sind, künftig liquidirt werden sollen."

Hiernach haben sich die kgl. Untergerichte in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Neuburg, den 26. September 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Heigl, Sekr.

Ad Num. 38213. praes. 28/9 49.

(Die 204. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 317. Serie, welche in der am 1. August l. Js. vorgenommenen 204. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und laut des deßfallsigen Cirkulars der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung bei der k. k. Universal Staats- und Bankschul-

denkasse zu Wien und bei Gebrüder Sichel zu Amsterdam gegen neue zu 4 und 5% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 25. September 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 317. Serie, welche in der am 1. August 1849 vorgenommenen zweihundert vierten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 pCt.

Nummer. 4151-4350.

Lit. A. A. zu 5 pCt.

Nummer. 3299-3325 3327-3360 3362-3366 3368-3382 3384-3399 3401-3410 3412-3463 3465-3470 3472-3477 3479-3484 3486-3513 3515-3519 3521-3524 3526-3539 3541-3550 3552-3565 3567-3591 8593-3600 3604-3610 3612 3613 3615-3626 3628-3649 3651-3669 3671-3688 3690-3702 3705-3707 3709-3713 3715-3723 3725 3726 3729-3732 3734-3750 3752-3771 3773-3822 3824-3827 3729-3837 3839-3844 3846-3876 3878-3895 3897-3916 3918 3920-3936 3938-3980 3982-4016 4018-4027 4029-4072 4074-4076 4078-4080 4082 4083 4085-4101 4103-4120 4122-4138 4140-4159 4161-4201 4203-4234 4236-4238 4240 4242-4244 4247 4249-4258 4260-4299 4301-4316 4318-4376 4378 4379 4381-4386 4388 4389 4392-4395 4397-4403 4405-4433 4435-4505 4507-4515 4517-4533.

praes. 30/9 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Mönchsondheim, Dekanats Markt Einersheim betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Mönchsondheim, Dekanats Markt Einersheim, ist durch das Ableben des Pfarrers Beck erledigt worden, welches hiemit zur innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen an Geld 43 fl. 1 kr., 2) aus Gemeinde-Kassen an Naturalien: 13 Klafter hartes und weiches Gertholz á 3 fl. 39 fl., 800 Stück Wellen á 1 fl. 30 kr. 12 fl.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 3 fl. 16 7/4 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause; welches geräumig und im guten baulichen Zustande ist 30 fl., desgleichen der Grundstücke, nämlich von 42 Tagw. Aeckern, bisher verpachtet gegen den Naturalbezug von 15 Schffl. 2 Mtz. 1 Schsztl. Korn, á 8 fl 34 kr., 131 fl. 27 kr., 18 Schffl. 4 Mtz. 1 Schsztl. Dinkel, á 4 fl. 5 kr., 76 fl. 16 kr., 21 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 2 Schsztl. Haber, á 4 fl., 87 fl. 5 kr., 5 Tagw. 93 Dez. Wiesen, im durchschnittlichen Ertrage von 101 fl., 35 Dezim. Schor- und Grasgarten 5 fl. 24 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 1) aus grundherrlichen Rechten a) ständige Abgaben a) an Geld 45 kr., b) an Naturalien: 12 Mtzn. 3 Vrl. 1 Schsztl. Korn, á 8 fl. 34 kr., 6 fl. 49 kr., 4 Mtzn. 3 Schztl. Waizen, á 11 fl. 27 kr., 2 fl. 16 kr; b) unständige Abgaben an Waiderechten 6 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 52 fl. 46 1/2 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde. Summa 597 fl. 6 1/4 kr. An freiwilligen Geschenken in Naturalien 38 fl. Die Lasten hievon mit 22 fl. 24 kr. abgezogen, bleibt reines Einkommen 574 fl. 42 1/4 kr.

Ansbach, den 24. September 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Dr. Burkhard.

Cella, Sekr.

Uebersicht

über den Preis des Getreides in den bedeutendern Schrannen des Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg vom Monat Mai 1849.

	Kern.						Roggen.						Gerste.						Haber.						Geld-Betrag des verkauften Getreides.	
	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.		Aufschlag.	Abschlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.	Aufschlag.	Abschlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.	Aufschlag.	Abschlag.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittlerer Durchschnitts-Preis.	Aufschlag.	Abschlag.		
	Sch	Sch	fl.	kr	fl. kr	fl. kr	Schf	Sch	Sch	fl. kr	fl. kr	fl. kr	Sch	Sch	Sch	fl. kr	fl. kr	fl. kr	Sch	Sch	Sch	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl.	kr
13	1377	36	13	28	1 —	— 35	1824	1766	58	7 36	— 58	24	1832	1697	135	7 27	— 18	— 31	813	809	4	4 52	— 13	— 5	76013	10
95	899	96	13	58	1 52	29	363	315	48	8 35	— 54	6	271	240	31	7 25	— 32	— 20	373	366	7	4 44	— 35	—	18396	39
61	2936	828	14	50	1 10	18	1832	1138	694	9 26	— 26	12	717	475	242	8 11	— 39	— 27	1829	1585	234	5 16	— 16	— 10	6639	3
48	6654	1094	15	18	1 13		2036	549	1487	8 53	— 14	28	74	9	65	8 6		39	1935	997	938	5 37	— 12	— 70	142744	54
06	3310	166	14	34	1 4	7	1553	1418	135	8 36	— 15	—	929	845	81	7 37	— 28	— 6	1017	951	96	5 7	— 15	— 3	72200	54
—	—	—	—	—	— —	—	336	329	7	7 43	1 11	49	334	334	—	7 1	— 19	— 49	183	182	1	5 1	— 2	— 6	18340	52
96	1751	245	13	41	— 8	12	371	321	50	8 10	— 5	6	1189	1130	139	7 6	— 32	— 18	639	542	97	5 —	— 25	— 8	46587	53
92	455	37	12	28	1 3	38	910	552	358	7 49	— 58	1 3	241	182	59	6 32	— 32	— 58	415	362	53	5 2	— 34	— 22	17479	7
15	405	11	13	42	1 3	17	118	111	7	7 29	— 13	11	310	307	3	6 43	— 11	— 5	365	356	9	4 35	— 12	— 2	10015	22
71	1948	23	13	27	— 10	26	466	339	127	7 31	— —	1 15	1207	1141	66	6 37	— 1	— 21	240	217	23	5 12	— 45	— 23	39193	47
11	696	15	13	48	1 36	—	247	220	27	8 —	— 35	4	306	259	47	6 34	— 11	— 4	506	481	25	4 40	— 19	— 8	15249	12
4	2285	49	14	4	1 32	— 19	367	355	12	7 30	— 18	8	766	716	50	6 29	— 23	— 24	668	665	3	4 11	— 20	— 7	42725	57
15	22745	2600					10423	7413	3010				8196	7238	958				9013	7523	1490				565876	47

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 83.** den 5. Oktober 1849.

Inhalt: Das Stadt-Commissariat Augsburg. — Heimliche Entfernung der geisteskranken Maria Steppich von Wollbach. — Die Druckschrift des k. Lycealprofessors Dr. Graf: „Erd- und Länderkunde der heiligen Schrift für kath. Schulen. — Die Erledigung des Hölderichschen Familien-Stipendiums. — Das Ableben des k. Landgerichts-Arztes Dr. Max Joseph Strehler zu Erlangen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 3/10 49.

(Das Stadt-Commissariat Augsburg betreffend.)

Durch höchste Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. das Stadt-Commissariat zu Augsburg betreffend, wurde die beantragte Uebertragnug der Funktionen des Stadt-Kommissärs an den kgl. Regierungs-Rath Frhrn. v. Seckendorff genehmiget.

Als dessen Stellvertreter ist der königl. Regierungs-Rath v. Kolb bestimmt.

Augsburg, den 28. September 1849.

Präsidium

der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Braun.

Ad Num. 38862. praes. 5/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der geisteskranken Maria Steppich von Wollbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines von dem k. Landgerichte Zusmarshausen unterm 28. praes. den 30. v. Mts. erstatteten Berichts im rubr. Betreffe hat sich in der Nacht vom 5. auf den 6. v. Mts. die Söldnerstochter Maria Steppich von Wollbach in ihrem geisteskranken Zustande von Hause heimlich entfernt. Da deren gegenwärtiger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden auf Antrag der Mutter der unten signalisirten Maria Steppich sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, ungesäumt die sorgfältigsten Recherchen nach derselben anzustellen, und sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Zusmarshausen direkte mitzutheilen, das Resultat aber binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die angeordnete Recherche fruchtlos war.

Personal-Beschreibung.

Maria Steppich ist 28 Jahre alt, circa 5 Schuhe groß, hat röthlichte Haare, graue Augen, lange Nase, weiten Mund, rundes Kinn.

Am Leibe trug sie einen flächsernen Spenser bläulichter Farbe und einen gleichen Rock; Fußbedeckung dürfte sie keine gehabt haben.

Als besonderes Kennzeichen gilt ein kleiner Höcker, sowie, daß auch ihre Füsse an den Knieen eingebogen sind.

Bemerkt wird, daß Maria Steppich das Dienstbotenbuch ihrer 36 Jahre alten Schwester Katharina mitgenommen hat und vermuthlich bei sich führt.

Augsburg, den 1. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 30679. praes. 3/10 49.

An sämmtliche katholische Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Druckschrift des kgl. Lycealprofessors Dr. Gratz: „Erd- und Länderkunde der heiligen Schrift für kathol. Schulen" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Köselschen Buchhandlung zu Kempten ist eine von dem kgl. Lycealprofessor **Dr. Gratz** zu Dillingen verfaßte Druckschrift unter nachstehendem Titel er-

schienen: „Erd- und Länderkunde der heil. Schrift für katholische Schulen und Familien zur Erläuterung der heiligen Geschichte des alten und neuen Bundes. — Mit drei Karten."

Da diese Druckschrift zur Erleichterung des Studiums der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes sehr geeignet ist, und durch ihren lehrreichen Inhalt, so wie durch die zweckmäßige Darstellungsweise auch als ein empfehlenswerthes Lesebuch, dann als Unterrichtsbuch für Schullehrlinge und höhere Töchterschulen sich darstellt, und als Preise-Buch sich eignet, so werden nach gepflogenem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg die sämmtlichen Schulbehörden von Schwaben und Neuburg hierauf aufmerksam gemacht, und haben das Schullehrer-Personal hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 21. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2611. praes. 5/10.

(Die Erledigung des Hölderich'schen Familien-Stipendiums.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem ehemaligen Chorherrn zu St. Andreas in Freysing, Georg Hölderich im Jahre 1633 gestiftete und mit dem Seminär-Fonde St. Joseph zu Augsburg verwaltet werdende Hölderich'sche Stipendium, welches nach Abzug der Administrations-Kosten 30 fl. erträgt, und für Verwandte des Stifters oder in deren Ermanglung für Bürgerssöhne von Schongau bestimmt ist, ist für das Jahr 1849/50 neu zu verleihen.

Diejenigen Studirenden, welche auf dieses Stipendium einen Anspruch zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse und sonstigen Nachweise bis zum 31. Oktober l. Js. hierorts einzureichen, wobei bemerkt wird, daß wenn Competenten bereits den Fachstudien sich widmen sollen, stiftungsgemäß nur jene berücksichtigt werden können, welche Theologie studiren.

Augsburg, den 23. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 46124. praes. 5/10 49.

(Das Ableben des k. Landgerichts-Arztes Dr. Max Joseph Strehler zu Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Strehler in Erlangen ist das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen, was mit dem Beifügen hiemit bekannt gemacht wird, daß etwaige Bewerber um diese Stelle binnen 14 Tagen a dato ihre Gesuche bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 3. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 84.** den 9. Oktober 1849.

Inhalt: Den provisorischen Winterbiersatz pro 1849. — Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler. — Das Brandunglück im Markte Haag. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Burgheim, königl. Landgerichts Neuburg a. D. — Die Erledigung der Pfarrei Oberndorf. — Den Gütertransport-Tarif auf der königl. bayer. Eisenbahn. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 531. praes. $^{8}/_{10}$ 49.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846. — die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr. — wird hiemit verfügt, daß für das dießjährige Winterbier bis zur definitiven Satzbestimmung, in den durch das Ausschreiben vom 28. Dezember 1846. (Kreis-Intelligenz-Bl. von 1846 S. 1197) bekannt gegebene Distrikten — der definitive Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres als provisorischer Biersatz zu gelten hat.

Demzufolge ist der Preis der Maas braunen Winterbieres vom Ganter aus

im I. Distrikte:

3 Kreuzer 2 Pfennige;

im II. Distrikte:
3 Kreuzer 3 Pfennige;
im III. Distrikte:
4 Kreuzer.

Hierbei wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei Verleitgebung des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfenningen zum Gantersatze zu bilden.

Den Bräuern als solchen dagegen ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 (Regierungsbl. von 1847 S. 1045 und ff.) nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Bier den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto verleitgeben.

2) Der Lokalmalzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, zu dem festgesetzten Biersatze noch beizuschlagen.

3) Die Dauer des provisorischen Biersatzes wird nach §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 bis zum 20. Dez. d. Js. festgesetzt.

4) Die Polizeibehörden haben hiernach unverweilt die erforderlichen Bekanntmachungen in ihren Bezirken zu erlassen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier allenthalben verleitgegeben werde, gegen deßfallsige Contraventionen aber nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen einzuschreiten.

Augsburg, den 5. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 466. praes. $^{8}/_{10}$ 49

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Dez. 1847 (Kreis-Int.-Bl. 1847

St. 1131) zur Wissenschaft und Darnachachtung im Sinne der dieser Ausschreibung beigefügten Weisung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 5. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich im Anlasse mehrseitiger Remonstrationen und nach vorgängiger Einvernehmung der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verfügen veranlaßt gesehen, daß allen Schneidermeistern ohne Rücksicht, ob sie Kleiderhandlungs-Conzessionen besitzen oder nicht, sowie ob an dem Orte ihrer Gewerbs-Ausübung Kleiderhandlungs-Konzessionen bestehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbs die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbstgefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zustehe.

Hiernach ist die Ministerial-Entschließung obenstehenden Betreffs vom 13. Dezember 1847 in ihren Bestimmungen II. III. und IV. zu modifiziren, wogegen dieselbe in ihren übrigen Anordnungen hiedurch unberührt bleibt.

München den 29. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Ad Num. 37661. praes. 8/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Brandunglück im Markte Haag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 14. Juli l. Js. zu Haag, im oberbayerischen Regierungsbezirke, stattgehabten Brand sind 98 Wohn- und Wirthschaftsgebäude zerstört und 60 Familien obdachlos geworden.

Der angerichtete Schaden wird auf 300,000 fl. berechnet.

Derselbe ist für die davon Betroffenen um so empfindlicher, als darunter sich viele Dienstboten befinden, welche zur Zeit des Entstehens des Brandes sich auf dem Felde befanden, und ihre ganze, mitunter nicht unbedeutende Habe verloren, als ferner auch unter den beschädigten ansässigen Bürgern viele vorher von manchfachem Unglücke heimgesucht, und deßhalb, sowie wegen der in neuerer Zeit bestandenen Erwerbslosigkeit und der Folgen der jüngsten Theurungsjahre außer Stand waren, gegen Feuersgefahr ihre Habe angemessen zu versichern, und als endlich bei der Ausdehnung dieses Brandes, welchem im Jahre 1831 ein fast gleich umfangreicher, und später noch mehrere andere vorausgingen, so daß innerhalb 18 Jahren alle Gebäude jenes Marktes mit Ausnahme von nur 45 ein Raub der Flammen wurden, — Hilfe in der Nähe, in auch nur einigermassen ausreichendem Maaße nicht geleistet zu werden vermag.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat das k. Staatsministerium des Innern mittelst höchster Entschliessung v. 17. d. Mts. die Genehmigung ertheilt, in den wohlhabenderen Stadt-Markt- und Land-Gemeinden des Regierungsbezirkes einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an Geld und Naturalien, (sohin unter Umgangnahme von einer förmlichen Einsammlung der Gaben) zu veranlassen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, in der angedeuteten Weise zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern und dieselben mit einem Verzeichnisse binnen 3 Wochen einzusenden.

Augsburg, den 25. September 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 30043. praes. $^{8}/_{10}$

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Burgheim, k. Landgerichts Neuburg a. D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Philipp Kastner auf die Pfarrei Thalhausen ist die Pfarrei Burgheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem königlichen Landgerichte Neuburg a. D. und zählt 1087 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmässig in 1223 fl. 7 kr. 2½ pf. nämlich: 1) am ständigen Gehalte 492 fl. 59 kr.; 2) aus Realitäten 146 fl. 34 kr.; 3) aus Rechten 352 fl. 17 kr. 2½ pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 215 fl. 17.; 5) an herkömmlichen Gaben 16 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 365 fl. 57 kr. 2 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. September 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

---

praes. $^{6}/_{10}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Göring ist die Pfarrei Oberndorf im Dekanate Schweinfurt erlediget worden, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: a) baar aus der Kirchenstiftung Oberndorf 187 fl. 30 kr., b) Naturalien: 7 Schäffl. $^{3}/_{4}$ Mtz. Korn 62 fl. 56 kr., c) baar aus der Spitalstiftung Schweinfurt 45 fl.; 3) von Gemeindekassen: a) baar von der Gemeinde Oberndorf 2 fl. 45 kr., b) Naturalien: 2 Mtz. $10^{3}/_{4}$ Maas Korn 3 fl. $24^{1}/_{2}$ kr., c) baar von der Stadtkämmerei Schweinfurt 39 kr.; d) Naturalien: $13^{1}/_{2}$ Klftr. Schweinfurter, oder 9 Klftr. bayerisches Maas, und 960 Stück Wellen 131 fl. 15 kr.

II. Ertrag an Realitäten: a) Wohnung in gutem Zustande und für eine kleine Familie ausreichend 25 fl., b) Gründe: 1 Tgw. Acker, $1^{1}/_{5}$ Tgw. Wiesen, $^{1}/_{2}$ Tgw. Garten 20 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten: das Waiderecht 5 fl.

IV. Einnahmen an Dienstfunktionen 51 fl. 55 kr.

V. Freiwillige Geschenke 12 fl. Summa 536 fl. $^{1}/_{2}$ kr. Lasten 22 fl. Reiner Ertrag 514 fl. $^{1}/_{2}$ kr.

Bayreuth, den 1. Oktober 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck. v. n.

Hagen.

---

praes. 8/10 49.

(Den Gütertransport-Tarif auf der königl. bayer. Eisenbahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung wurde der Tarif für den Gütertransport auf der königl. bayer. Eisenbahn festgesetzt, wie folgt:

für die I. Classe auf 1 1/8 kr.
„ „ II. „ „ 3/4 „
„ „ III. „ „ 1/2 „
} per Centner und Bahnstunde.

Gegen die Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahn-Transportwagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

Außerdem werden auf Verlangen jedem Versender von Gütern und Gegenständen vierrädrige und sechsrädrige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtsatze zur Disposition gestellt.

Der ermäßigte Frachtsatz beträgt:

a) für einen vierrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern I. Classe . . 1 fl. 21 kr.
„ „ „ „ II. „ . . — „ 54 „
„ „ „ „ III. „ . . — „ 36 „
} per Bahnstunde.

b) für einen sechsrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern I. Classe . . 2 fl. 2 kr.
„ „ „ „ II. „ . . 1 „ 21 „
„ „ „ „ III. „ . . — „ 54 „
} per Bahnstunde.

Die Belastung darf jedoch das Gewicht von 80 Zentnern für einen vierrädrigen und das Gewicht von 120 Zentnern für einen sechsräderigen Transportwagen nicht übersteigen, auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt.

Unter die I. Tarifs-Classe werden eingereiht:

Frachtgüter und Gegenstände, welche mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge befördert werden sollen (Eilgüter).

Unter die II. Tarifs-Classe

Frachtgüter und Gegenstände mit gewöhnlicher Lieferzeit.

Unter die III. Tarifs-Classe

folgende Ausnahms-Artikel, als:

Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Trester, Branntweinspülig ꝛc.); Dünger: thierische und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz ꝛc.), auch Haderlumpen.

Brennmaterialien: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks.

Consumtibilien: Bier, Essig, Fleisch, Wildpret, Fische (lebende), Käse, Schmalz, Butter, Mehl und Brod, auch Mineralwasser.

Erde, Erze, Steine: Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine im unbehauenen und behauenen Zustande; Braunstein, Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze.

Feldfrüchte und Gartengewächse: Getreid- und Hülsenfrüchte, auch Malz; Meerrettig, Weißkraut, Kartoffeln, Cichorien (frische), Krappwurzeln, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter (rohe unverpackt).

Gartengewächse, Obst (frisches).

Holz: Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reisigbesen, leere gebrauchte Fässer und Packkisten.

Metall: Roheisen aller Art (Massen), altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, als: Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhfarben, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte ꝛc. wird die Taxe für die I. Tarifs-Klasse, und wollen diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben werden, die doppelte Taxe der II. Tarifs-Klasse berechnet.

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtsatz nach der II. Tarifs-Klasse entrichtet wird, so können dieselben mit voluminösen Gegenständen allein oder vermischt mit solchen und mit Gütern der zweiten und der dritten Tarifs-Klasse belastet werden.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Bestimmungen vom 10. Oktober d. J. an in Vollzug zu setzen.

München, den 3. Oktober 1849.

General-Verwaltung der kgl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

Kreis-Notiz.

praes. $^{8}/_{10}$ 49.

Bei vorgenommener Wahlverhandlung wurde der gewählte bisherige Schützenoberlieutenant Joseph Anton Kirchmann, zum Hauptmann im k. Landwehrbataillon Immenstadt ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 85.** den 12. Oktober 1849.

Inhalt: Die Collekte-Gesuche mehrerer durch Elementarereignisse beschädigten Mühlbesitzer. — Die Entfernung der blödsinnigen Maria Harböck. — Die Bestellung des Regierungsblattes für das Jahr 1850. — Die Wiederbesetzung der Rechnungs-Gehilfen-Stelle in der Kreis-Irren-Anstalt Irsee. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Daiting, k. Ldg. Monheim. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 112. praes. 12/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Collektegesuche mehrerer durch Elementarereignisse beschädigten Mühlbesitzer betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. Staatsministerium des Innern liegen neuerlich Unterstützungs- und resp. Collekte-Gesuche von mehreren Mühlbesitzern vor, welche durch Elementarereignisse, insbesondere in ihrer Mehrheit durch die im laufenden Jahre stattgehabten Ueberschwemmungen bedeutende Beschädigungen erlitten haben, nämlich von:

a) in Oberbayern

1) Johann Gruber von Weidach, und
2) Johann Kastenmüller von Westerham, kgl. Landgerichts Aibling,
3) Joseph Grill zu Bruck, kgl. Landgerichts Wasserburg,
4) Johann Furtner von Murn, und
5) Martin Graf von Bachmehring, desselben Gerichts,
6) Andreas Ettmüller von Wolfsmühle, kgl. Landgerichts Landsberg;

b) in Oberfranken:

1) Jakob Achatz in Weismain,
2) Kunigunde Schedel von Redwitz, kgl. Landgerichts Lichtenfels;

c) Unterfranken und Aschaffenburg:

1) G. M. Zeisner von Wipfeld, kgl. Landgerichts Werneck,
2) Johann Pabst von Heckmühle, kgl. Landgerichts Hammelburg,
3) Nikolaus Moritz von Hilders, und
4) Valentin Fleck von da.

Dieselben sind fast sämmtlich nicht im Stande, ohne Gefährdung ihres gewerblichen und wirthschaftlichen Fortbestandes die Folgen der erlittenen Beschädigungen von sich abzuwenden, und wurden daher mehr oder minder dringend zur Bewilligung der nachgesuchten Collekten, meist im größern Umfange begutachtet.

Aus Rücksicht dessen einerseits und andererseits im Hinblicke auf die vielfache Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit in neuerer Zeit, welche der größern Ausdehnung der Sammlungsbewilligung entgegensteht, hat sich das kgl. Staatsministerium des Innern gemäß höchster Entschließung vom 28. September d. J, veranlaßt gefunden, für die genannten zwölf Bittsteller eine Collekte bei den Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche zu bewilligen und rücksichtlich die Verwendung des Ertrages im Hinblicke auf das Verhältniß der erlittenen Beschädigungen zu bestimmen, daß

1) der Ertrag der Sammlung in den Regierungs-Bezirken Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg den Beschädigten in Oberbayern,
2) der Ertrag der Collekte in den Regierungsbezirken Oberfranken, dann Oberpfalz und Regensburg den Beschädigten in Oberfranken, endlich
3) der Ertrag der Sammlung in den Regierungsbezirken Pfalz, dann Unterfranken und Aschaffenburg den Beschädigten des letztgenannten Kreises zuzuwenden ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden nunmehr beauftragt, diese Sammlung in ihren Bezirken bei den betreffenden Gewerbsgenossen vornehmen zu lassen, und die eingehenden Beiträge binnen sechs Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, gleichzeitig aber das Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 4. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 587. praes. 12/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der blödsinnigen Maria Harböck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die blödsinnige Maria Harböck von Malching, Ldg. Rotthalmünster hat sich unterm 10. April l. Js. aus dem Gemeindebezirke Malching entfernt, und ist seitdem nicht mehr

dahin zurückgekehrt. Dieselbe ist 72 Jahre alt, von Statur klein und im Gehen vorhängend, sie hat ein mageres Gesicht, braungelbe Gesichtsfarbe, stumpfe Nase, ganz weiße abgeschnittene Haare, und eine stark stotternde Sprache. Ihre Kleidung ist von den verschiedensten Flecken zusammengesetzt.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten den Auftrag, nach dem Aufenthalte dieser Person Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 6. Oktober. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 124. praes. $^{10}/_{10}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung des Regierungs-Blattes für das Jahr 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. September 1848 über die Bestellung des Regierungs-Blattes (Kreisblatt Seite 1096) werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, die Verzeichnisse über den Bedarf der Regierungs-Blätter für das Jahr 1850 in der in dem allegirten Ausschreiben angeordneten Weise binnen 14 Tagen anher vorzubringen.

Augsburg, den 4. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 265. praes. $^{10}/_{10}$

(Die Wiederbesetzung der Rechnungs-Gehilfen-Stelle in der Kreis-Irren-Anstalt Irsee betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Rechnungsgehilfen in der Kreis-Irrenanstalt Irsee ist erledigt.

Mit derselben ist Wohnung und freie Verpflegung, dann ein jährlicher von Gehalt 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle, welche jedoch unverehelicht seyn sollen, haben ihre mit den

Nachweisen über Befähigung, und gute Aufführung versehenen Gesuche binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Augsburg, den 4. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 232. praes. $^{10}/_{10}$ 49.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Dalting, k. Ldg. Monheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Jettingen an den Pfarrer Franz Xaver Huber ist die Pfarrei Dalting erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Monheim und zählt 621 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 847 fl. 59 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 3 fl. 30 kr.; 2) aus Realitäten 33 fl. 20 kr. 2 pf.; 3) aus Rechten 703 fl. 38 kr. 2 pf., 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 107 fl. 30 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 114 fl. 28 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. September 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 86.** den 16. Oktober 1849.

Inhalt: Falsche Münzen. — Den Haus- und landwirthschaftlichen-Kalender des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern pro 1850. — Die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson — Kreis-Notizen. Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1227. praes. 14/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird die nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern bezeichneten Betreffs vom 7. l. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kundgegeben.

Augsburg, den 13. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

106

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Freising wurden kürzlich 2 falsche Münzen, nämlich ein kgl. bayerisches Einguldenstück mit der Jahreszahl 1840 und ein österreichischer Vierundzwanziger mit der Jahreszahl 1824, welche aus leichtflüssigen Metallen nach ächten Münzen gegossen sind, übergeben.

Da solche falsche Münzen in neuerer Zeit wieder häufig vorkommen, so werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, vor Annahme derselben zu warnen, geeignete Spähe bezüglich deren Verfertigung und Verbreitung zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

München, den 7. Oktober 1849.

Ad Num. 1027. praes. $^{13}/_{10}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Haus- und landwirthschaftlichen Kalender des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern pro 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen v. 30. November 1845 (Kr.-Int.-Bl. S. 1110) und 4. August 1846 Kr.-Int.-Bl. S. 831—834) dann die lithogr. Ausschreiben v. 3. September 1845 und 23. September 1846 im bezeichn. Betr. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes beauftragt, für die möglichst ausgedehnte Verbreitung des eben so gemeinnützlichen als billigen Haus- und Landwirthschafts-Kalenders des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für das Jahr 1850 unter den Angehörigen ihrer Bezirke besondere Sorge zu tragen, und zu diesem Behufe sowohl an die Pfarrer, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen, Lehrer und Landeigenthümer, welche Theilnahme an dem Fortschreiten der Landwirthschaft voraussetzen lassen, die geeigneten Aufforderungen zum Selbstankaufe und zur weitern Empfehlung der Anschaffung zu erlassen, sondern auch die zum Kalenderhandel Berechtigten zum eifrigen Debit aufzumuntern.

Bemerkt wird, daß dieser Jahrgang, dessen allgemeinen Debit die lit. art. Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu München übernommen hat, aus 5 Bogen Text mit 25 Holzschnitten besteht, sowohl nach der Ausstattung als der Reichhaltigkeit des Inhaltes die früheren Jahrgänge bei weitem noch übertreffen soll, und demohngeachtet gestempelt im Verkaufspreise für das Publikum nur 21 kr. kostet.

Augsburg, den 10. Oktober. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 946. praes. 14/10 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 11. Juli d. J. hat ſich eine taubſtumme Mannsperſon, welche ſich ſeit dem Jahre 1844 zu Emskirchen in Mittelfranken befand, von dort heimlich entfernt, ohne daß bis jetzt ihr Aufenthaltsort ausgemittelt worden wäre.

Unter Anfügen des Signalements dieſer Perſon ergeht deshalb der Auftrag, nach derſelben Nachforſchungen anzuſtellen, und das Ergebniß binnen 3 Wochen anzuzeigen.

Signalement.

Alter: ungefähr 39 Jahre; Größe: 5′ 7″; Angeſicht: länglich, mit etwas hervorſtehenden Backenknochen; Haare: ſchwarzbraun; Stirne: nieder; Augen: blaugrau; Naſe: länglich und dick; Mund: groß und aufgeworfene Lippen; Wangen: bleich; Zähne: ſchadhaft; Kinn: rund; Bart: geringer Schnurbart; beſondere Kennzeichen: hat einen Leibſchaden und trägt ein Bruchband.

Kleidung.

Eine blautuchene Schirmmütze mit ledernem Schirm; eine dunkelblaubarchente Jacke oder Kittel mit liegendem Kragen; eine dunkelblaubarchente Hoſe; eine ſchwarzſeidene Halsbinde; eine roth, weiß und hellblau geſtreifte Weſte; ein noch ganz gutes baumwollenes Hemd; ein paar lederne Schnürſtiefel. Sämmtliche Kleidungsſtücke in noch ganz gutem Zuſtande.

Augsburg, den 13. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{10}/_{10}$ 49.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. September 1849 wurde das Subrektorat der lateinischen Schule zu Nördlingen, dem dritten protestant. Pfarrer Wilhelm Leibel daselbst in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

praes. $^{10}/_{10}$ 49.

Se. Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. dem Priester Franz Xaver Huber zu Daiting, königl. Landgerichts Monheim, die erledigte Pfarrei Jettingen, königl. Landgerichts Burgau allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{10}/_{10}$ 49.

Gemäß der am 16. d. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der bisherige Landwehr-Korporal Franz Xaver Endreß zum Lieutenant bei dem königl. Landwehrbataillon Dillingen ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 87.** den 19. Oktober 1849.

Inhalt: Die revidirten Satzungen für die Studirenden an den k. b. Hochschulen. — Das Rangverhältniß der Landwehr-Offiziere. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Landensberg, k. Ldg. Burgau; Bergheim, k. Ldg. Dillingen; Altusried, k. Ldg. Grönenbach. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen. — Die Erledigung der combinirten Pfarrei Ermetshofen und Eustenlohr, Dekanats Uffenheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1452. praes. $^{15}/_{10}$ 49.

(Die revidirten Satzungen für die Studirenden an den k. bayerischen Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. d. Mts. werden nachstehende Bestimmungen aus den revidirten Satzungen für die Studirenden an den k. bayerischen Hochschulen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf die genaueste Beobachtung der Bestimmungen des §. 72 dieser Satzungen bei Ausstellung der Vermögenszeugnisse der Studirenden hingewiesen, und für jede unwahre Angabe verantwortlich gemacht.

Augsburg, den 12. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

107

Auszug

aus dem allerhöchsten Reskripte des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

§. 2. Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation beginnt für das Wintersemester am 15. Oktober und dauert 14 Tage; für das Sommersemester am ersten Montage nach der Charwoche und dauert 8 Tage.

§. 3. Nach Ablauf dieser Frist wird kein Studirender mehr immatrikulirt ꝛc.

§. 4. Jeder an dem Universitäts-Orte neu ankommende Studirende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich von der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen 48 Stunden von dem Universitäts-Sekretariate unter Vorlage der nach §. 8 erforderlichen Zeugnisse zur Immatrikulation zu melden. Ebenso ist jeder aus den Ferien zurückkehrende oder während derselben am Orte gebliebene, bereits immatrikulirte Student gehalten, sich binnen der im §. 2 festgesetzten Frist unter Produktion seiner Matrikel bei dem Universitäts-Sekretariate zur Inscription in dem Semestral-Register zu melden.

§. 8. Der Studirende hat, wenn er von einem Gymnasium kommt, das Gymnasial-Absolutorium, oder wenn er von einer Universität oder einem Lyceum kommt, das Abgangszeugniß von dort, im Falle er aber eine Zeitlang keiner öffentlichen Lehranstalt angehört hat, auch ein obrigkeitliches Zeugniß über sein sittliches Verhalten in dieser Zwischenzeit bei dem Universitäts-Sekretariate niederzulegen.

§. 71. Auf gänzliche Befreiung von der Honorarienentrichtung hat allein derjenige deutsche Studirende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann.

Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind.

Den Betrag des Nachlasses hat die Honorarien-Kommission zu bestimmen.

§. 72. Das erwähnte Zeugniß soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Kandidaten;
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter oder beide gestorben sind;
4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Kandidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studirende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden entweder des Studirenden oder seiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Kandidat bisher erhalten und seine

Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

§. 73. Jede unvollständige ausweichende oder unwahre Angabe in dem Zeugnisse bewirkt die Abweisung des Studirenden mit seinem Gesuche und die Honorarien-Commission ist verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 74. Hält die Honorarien-Kommission nähere Aufschlüsse für wünschenswerth, so wird der Rektor als Vorstand derselben den betreffenden Studirenden persönlich vor sich rufen, um Aufklärungen von ihm zu begehren. Studirende, welche sich hiebei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, sind mit einer Disziplinarstrafe zu belegen.

§. 75. Wer um Erlassung der Honorarien nicht nachsucht, hat dieselben vor der Inscription an das Quästorat der Universität zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung hat er bei der Inscription vorzuzeigen. Zurückgabe entrichteter Honorarien findet nur dann statt, wenn die Immatrikulation verweigert wird.

§. 76. Wer um die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat die oben bemerkten Nachweise spätestens 8 Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters dem Universitäts-Quästor persönlich zu übergeben oder einzuschicken. Wer diese Frist versäumt, hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung ꝛc.

München, den 13. Oktober 1849.

Auf Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. **Ringelmann.**

Ad Num. 790. praes. $^{17}/_{10}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Inspektionen und Commando's der Landwehr von Schwaben und Neuburg.

(Das Rangverhältniß der Landwehr-Offiziere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut Reskript des kgl. Staatsministerium des Innern vom 27 v. Mts. vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung allergnädigst zu geneh-

migen geruht, daß an jenen Orten des Königreichs, an welchen sich Linien-Militär befindet, die Landwehr-Offiziere bei den Feierlichkeiten, zu denen sie geladen werden, sich den Offizier-Corps der Linie unmittelbar anzureihen haben.

An allen übrigen Orten hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Augsburg, den 10. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Kgl. Kreis-Commando von Schwaben und Neuburg.

In Erledigung der Kreis-Commandanten-Stelle.

Der Kreis-Inspektor: **Mayer**, Oberst.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 1307. praes. 15/10 49.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Landensberg, k. Landgerichts Burgau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Priesters Fidel Immler zum Pfarrer in Hiltenfingen ist die Pfarrei Landensberg erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem k. Landgerichte Burgau und zählt 442 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 748 fl. 10 kr. 1½ pf., nemlich: 1) an ständigem Gehalte 2 fl. 30 kr.; 2) aus Realitäten 188 fl. 1 kr.; 3) aus Rechten 549 fl. 30 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 63 fl. 9 kr. 1½ pf. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 148 fl. 9 kr. 1½ pf. einschlüssig einer jährlichen Abtrag-Frist von 100 fl. 7 kr. zur Abtragung eines auf die Pfarrpfründe aufgenommenen, mit 4% verzinslichen Reluitionskapitals, welches im Jahre 1852 vollständig getilgt wird.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 843. praes. 17/10 49.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Bergheim, k. Landgerichts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Haber ist die Pfarrei Bergheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem k. Landgerichte Dillingen und zählt 768 Seelen und 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1228 fl. 30 kr., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 669 fl. 53 kr.; 2) aus Realitäten 127 fl.; 3) aus Rechten 28 fl. 42 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 122 fl. 55 kr.; 5) an Nebenbezügen 280 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 320 fl. 54 kr. 3½ pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 912. praes. 15/10 49.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Altusried, k. Ldg. Grönenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Stadt-Pfarrei Mindelheim an den Dechant und Pfarrer Joh. M. Ritz ist die Pfarrei Altusried erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Grönenbach und zählt 1900 Seelen und 3 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1394 fl. 1 kr. 2½ pf.; nämlich: 1) aus Realitäten 319 fl. 28 kr.; 2) aus Rechten 952 fl. 51 kr. 2½ pf.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 121 fl. 42 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 473 fl. 47 kr. 2½ pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuch binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

praes. 17/10 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen ist durch Beförderung des Pfarrers Wachter erledigt worden und dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen a) in Geld 219 fl. 43 kr.; b) in Naturalien 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrl. Kern, 6 Schffl. 1 Mtz. Roggen, 5 Mtz. 3 Vrl. Veesen, 1 Schffl. Gerste, 1 Schffl. 3 Mtz. Haber 156 fl. 35 kr.; 3 Schober Roggenstroh, 3 Sch. Haberstroh, 3 Sch. Veesenstroh 34 fl. 33 kr.; 19¼ Klftr. Buchenscheitholz á 8 fl. 7½ kr. = 156 fl. 24¼ kr.; 6 Klftr. Buchenabholz á 2 fl. 15 kr. = 13 fl. 30 kr.; 4 Klftr. Fichtenscheitholz á 5 fl. 19½ kr. = 21 fl. 18 kr.; 2 Klftr. Fichtenabholz á 1 fl. 7½ kr. = 2 fl. 15 kr.; 2) aus Gemeindekassen 1 fl. 20 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien. 4 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarr-Gebäude, welches sich wie die übrigen Oekonomie-Gebäude in gutem Zustande befinden 40 fl.; desgl. der Grundstücke 45 fl. 26 kr,

IV. Ertrag aus Rechten: an Zehnten, an Flachs-, Obst- und Heuzehenten 12 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 41 fl. 32½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 54 fl. Summa 803 fl. 10 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 6 fl. Bleibt reines Diensteinkommen 797 fl. 10 kr.

Ansbach, den 10. Oktober 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Dr. Burkhard.

Cella, Sekr.

Ad Num. 6341. praes. 17/10 49.

(Die Erledigung der combinirten Pfarrei Ermetzhofen und Custenlohr, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mandel auf die Pfarrstelle zu Geilsheim ist die combinirte Pfarrei Ermetzhofen und Custenlohr, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß wie folgt:

I. An ständigem Gehalt: 1) aus Staats-Kassen: 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 3/4 Sechsztl. Korn, á 8 fl. 14 kr., 6 fl. 31 1/4 kr.; 2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde 2 fl. 24 kr.; 3) aus Gemeinde-Kassen an baarem Gelde 3 fl. 7 1/2 kr., an Naturalien 2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 2 3/4 Sechsztl. Haber, á 3 fl. 25 kr., 9 fl. 29 1/2 kr.; 4) von andern Pfarreien: 4 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrlg. 3 1/4 Sechsztl. Korn, á 8 fl. 14 kr., 35 fl. 26 1/4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welche sich in sehr gutem baulichen Zustande befinden, 30 fl.

Nutzanschlag der Gründe A. zu Ermetzhofen: von 5 7/8 Tagw. Aeckern und den neu angefallenen Gemeindetheilen nach Abzug der darauf verwendeten Lasten 47 fl. 45 3/4 kr.; von 2 Morgen Wiesen 16 fl.; von 2 Morgen Gärten 10 fl.

B. zu Custenlohr: Nutzanschlag von 1/16 Morgen Aecker 2 fl. 12 kr.; von 3 Morgen Wiesen 30 fl.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten a) an ständigen Abgaben zu Ermetzhofen an Geld 26 1/4 kr.; an 10 Faßnachtshühnern in Geld vergütet mit 2 fl. 5 kr.; an Naturalien: 11 Schffl. 5 Mtz. 1 1/4 Sechsztl. Korn, á 8 fl. 14 kr., 96 fl. 41 3/4 kr., 15 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrlg. Haber, á 3 fl. 25 kr., 52 fl. 49 kr.

Zu Custenlohr: an Naturalien: 12 Schffl. 2 Vrlg. 3 Sechsztl. Korn, á 8 fl. 14 kr., 99 fl. 44 1/2 kr., 13 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrl. 1 1/3 Sechsztl. Haber, á 3 fl. 25 kr., 47 fl. 27 1/4 kr.; b) an unständigen Abgaben an Laudemien 19 fl. 48 kr.; 2) an Zehenten, und zwar vom fixirten großen Heu- und kleinen Zehenten zu Vorderpfeinach: 11 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrlg. Dinkel, á 3 fl. 52 kr., 43 fl. 20 1/4 kr., 11 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrlg. Haber, á 3 fl. 25 kr., 38 fl. 17 1/2 kr.; 3) Nutzanschlag des Gemeinde- und Waiderechts 31 1/2 kr.; 4) Ertrag des Forstrechts a) zu Ermetzhofen 2 Klafter gemischtes Laubholz, á 7 fl., 14 fl., 250 Stück Wellen, á 4 fl., 10 fl.; b) zu Custenlohr 3 Klafter hartes Prügelholz, á 7 fl., 21 fl., 300 Stück Wellen, á 4 fl., 12 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 68 fl. 48 3/4 kr.

V. An freiwilligen Geschenken in Naturalien 40 fl. Summa 719 fl. 56 kr. Die Lasten, incl. 50 fl. für die Haltung eines Dienstpferdes, abgezogen mit 66 fl. 2 kr. Bleibt reines Dienst-Einkommen 653 fl. 54 kr.

Ansbach, am 29. September 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Dr. **Burkhardt.** Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{18}/_{10}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung ddto. Egern den 6. Oktober d. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Patrimonialrichter von Holzen, Mar Marberger von der ihm übertragenen Aktuarstelle am Landgerichte Wertingen zu entbinden, und als Aktuar extra statum bei dem Landgerichte Wertingen, den vormaligen Patrimonialrichter zu Kirchheim, Joseph Eschenlohr zu berufen.

praes. $^{19}/_{10}$ 49.

Nach Anzeige der fürstlich Fugger'schen Domainenkanzlei zu Babenhausen vom 1. September curr. wird: 1) diese Domainenkanzlei nebst der fürstlichen Hauptkasse vom 1. Oktober d. Js. an nach Augsburg verlegt; 2) für die Verwaltung sämmtlicher fürstlicher Waldungen ein fürstliches Forstamt mit dem Sitze in Babenhausen errichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 88.** den 23. Oktober 1849.

Inhalt: Die Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Buchloe pro $18^{47}/_{48}$. — Die Erledigung des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikates Amberg. — Die Einkassierung der Interessen von österreichischen Staats-Obligationen in Wien für bayerische Stiftungsanstalten. — Das Urlaubgesuch des k. Advokaten Sartori in Dillingen. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Oberdorf. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 37863. **praes. $^{20}/_{10}$ 49.**

(Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Buchloe pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Buchloe pro $18^{47}/_{48}$ wurde mit einem Abschlusse von

Einnahmen	4319 fl. 28 kr. 4 hl.
Ausgaben	4390 fl. 49 kr. – hl.
Passivrest	71 fl. 21 kr. 4 hl.

als richtig anerkannt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Die Distrikts-Umlagen wurden nach der Grundsteuer erhoben, wobei jedoch die Stiftungen und geistlichen Pfründen ganz außer Betheiligung gelassen, die durch Hagel-

ſchlag verunglückten Gemeinden Aſch, Oberdieſſen, Seeſtall und Dornſtetten aber nur mit der Hälfte ihres Grundſteuerkontingentes in Konkurrenz gezogen wurden.

Augsburg, den 11. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Tabellariſche Ueberſicht

über die im Jahre $18^{47}/_{48}$ im Bezirke des k. Landgerichts Buchloe erhobenen und verwendeten Diſtrikts-Umlagen.

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Diſtrikts-Umlagen.			Sonſtige Einnahmen der Diſtrikts-Kaſſe.			Verwendung der Geſammtſumme auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aſch	385	28	4	50	32	—									
2	Auffirch	357	49	7	98	20	—									
3	Blonhofen	287	40	3	79	37	2									
4	Bronnen	118	56	3	32	36	1									
5	Buchloe	541	34	3	148	23	4									
6	Deuklingen	576	36	4	158	4	7									
7	Dienhauſen	133	45	3	36	28	4									
8	Dillishauſen	249	26	—	68	20	1									
9	Ellighofen	93	27	3	25	30	4									
10	Emmenhauſen	81	54	3	22	29	3									
11	Eurishofen	222	46	4	60	54	1									
12	Frankenhofen	109	53	7	30	7	7									
13	Dornſtetten	22	15	3	2	53	—									
14	Honſolgen	520	5	6	142	45	4									
15	Jenzen	179	29	6	49	9	6									
16	Lammerdingen	370	11	1	101	36	4									
17	Leeder	542	3	7	149	5	5									
18	Langenfeld	305	58	4	85	20	1									
19	Leidenberg	181	31	4	49	54	6									
20	Oberdießen	130	40	6	17	3	—									
21	Oberſteindorf	263	31	2	72	19	7									
22	Sachſenried	157	12	5	43	10	5									
23	Schwabbruck	224	27	7	61	36	3									

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
24	Seestall	103	27	1	13	5	—									
25	Umenhofen	252	43	4	69	34	1									
26	Unterdießen	127	8	3	34	55	6									
27	Unterostendorf	216	43	2	59	40	3									
28	Waal	506	31	4	139	9	5									
29	Waalhaupten	282	49	—	79	8	6									
	Summa	7546	10	5	1981	53	—	2337	35	4	4390	49	—	—	—	—

Ad Num. 1498. praes. $^{20}/_{10}$ 49.

(Die Erledigung des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikates Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikat Amberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um die Stelle haben ihr Gesuch binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 14. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2177. praes. $^{22}/_{10}$ 49.

(Die Einkassierung der Interessen von österreichischen Staatsobligationen in Wien für bayerische Stiftungsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlich bayerische Gesandtschaft in Wien hat wegen schwerer körperlicher und geistiger Erkrankung des kgl. Hofagenten von Gretzmüller die von demselben bisher für bayerische Stiftungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten besorgten Geschäfte, insbesondere die Einkassierung der Interessen von österreichischen Staatsobligationen dem bei der k. b. Gesandtschaft in Wien angestellten Funktionair Spiegel einstweilen übertragen.

Sämmtlichen hiebei betheiligten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen wird hievon Nachricht gegeben, und werden dieselben zugleich angewiesen, ihre wegen der in Oesterreich anliegenden Fonds zu machenden Mittheilungen künftig nicht mehr an den bisherigen Hof-

agenten Gretzmüller, sondern an den königl. Gesandtschafts-Sekretair Spiegel zu richten.

Augsburg, den 18. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 314. praes. 21/10 49.

(Das Urlaubgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. Oktober dem k. Advokaten Sartori in Dillingen der nachgesuchte Urlaub von 8 Wochen bewilligt, und zugleich gestattet worden ist, daß er für die Dauer dieses Urlaubs seinen Conzipienten, den geprüften Rechtspraktikanten Clemens Fleckenstein zu seiner Vertretung auf seine Verantwortlichkeit und Haftung in allen schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften substituire.

Neuburg, den 16. Oktober 1849.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Klessing.

---

praes. 20/10 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberdorf betreffend.)

Die Pfarrei Oberdorf bischöflichen Dekanats und königlichen Landgerichts gleichen Namens ist in Erledigung gekommen.

Competenten hiefür haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die insorti mit den vorgeschriebenen Attesten versehen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Atteste keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 17. Oktober 1849.

Das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

(Vorstand abwesend.)

C. König. Spindler, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 89. den 26. Oktober 1849.

Inhalt: Maßregeln gegen die in Phosphor-Zündholz-Fabriken vorkommenden Kieferknochen-Krankheit. — Die Einführung von Franco-Marken auf den kgl. bayer. Briefposten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Langenerringen, k. Landgerichts Schwabmünchen. — Die allergnädigst bewilligte Collekte zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Herschberg in der Pfalz. — Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für Reparatur und Adaptirung des den Protestanten in Neuburg eingeräumten Betlokales. — Die Verleihung des landwirthschaftl. Stipendiums für das Jahr 18⁴⁹/₅₀. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1999. praes. 24/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Maßregeln gegen die in Phosphor-Zündholz-Fabriken vorkommenden Kieferknochen-Krankheit)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei den Arbeitern in Phosphor-Zündholz-Fabriken zum Vorschein gekommenen Kieferknochen-Krankheiten, welche nach den ärztlichen Untersuchungen durch die Phosphordämpfe verursacht werden, haben den königl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Veranlassung gegeben, unterm 11. d. Mts. nachstehende Verfügungen zu erlassen:

1) Als Arbeiter in Phosphor-Zündholz-Fabriken dürfen nur solche Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind. Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sind sogleich von dieser Arbeit zu entfernen.

2) Die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart

von Arbeiterinnen, sondern nur durch gesunde Männer in einem von den übrigen Fabrik-Lokalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden.

3) Da das Trocknen wegen der anhaltend entstehenden Phosphordämpfe besonders schädlichen Einfluß äußert, so wird verordnet:

a) In der Trockenstube darf die durch Heitzung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen. Während der Sommermonate ist die Trocknung wo möglich im Freien an schattigen Plätzen vorzunehmen.

b) Zu den Beschäftigungen in und bei den Trockenapparaten sind nur gesunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur starke, rüstige Männer zu verwenden, und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechseln.

c) Bei denjenigen bereits bestehenden Fabriken, welche so viel produciren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden muß, sowie bei allen neu entstehenden Fabriken ist die Trockenstube wenigstens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabrik-Lokalitäten zu entfernen und in einer die Entweichung der Dämpfe begünstigenden Weise anzulegen.

d) Bei jenen bereits bestehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Produktion nur während der Nachtzeit in Abwesenheit der Arbeiterinnen getrocknet wird, kann ausnahmsweise die Trockenstube mit den übrigen Arbeits-Lokalitäten in Verbindung bleiben; allein der Fabrikant ist verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein paar Stunden gehörig zu lüften, die Trockenstube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu versehen und nicht als Arbeitszimmer zu benützen.

4) Die Lokale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzer sind mit starker Ventilation zu versehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckstube ist wo möglich von den übrigen Lokalen abzusondern.

5) Alle Arbeitsräume müssen täglich dreimal, nämlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenster gelüftet werden.

6) Das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen ist nicht zu gestatten.

7) Das Reinigen der Steckrahmen, Tiegel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreste hängen, mittelst Anzündens, ist untersagt.

8) Außerdem ist bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu sehen:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten frei stehe, nicht zu nahe von andern, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrikgebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich oder wenigstens die Fenster der Lokalitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt gegeben und die Ausgänge der Lokalitäten in einen geschlossenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem

hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen und deſſen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

9) Die Beſitzer bereits beſtehender Phosphor-Zündholz-Fabriken haben die nach den Beſtimmungen Ziff. 3. u. 4. veranlaßten baulichen Aenderungen ſucceſſive herbeizuführen.

Bei Conceſſionen zur Anlage von neuen Fabriken iſt die Einhaltung vorſtehender Normen eine Grundbedingung.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gerichtsärzte im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirken Phosphor-Zündholz-Fabriken beſtehen, werden hiemit beauftragt, den Vollzug dieſer Vorſchriften mittelſt wiederholter Viſitationen ſorgfältig zu überwachen und zu veranlaſſen, daß gegen jene Fabrikanten, welche den vorſtehenden Anordnungen entgegen handeln, mit Strafen, erforderlichen Falles nach Art. 6. Ziff. 4. des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 eingeſchritten werde.

Augsburg, den 19. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2951. praes. $^{25}/_{10}$ 49.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den k. b. Briefpoſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden werden hiemit beauftragt, die Veröffentlichung des Inhaltes der nachfolgenden Bekanntmachung der Generalverwaltung der k. Poſten und Eiſenbahnen vom 20. d. M. durch die in ihren Bezirken erſcheinenden amtlichen Wochen- und Anzeigeblätter wo möglich ſo frühzeitig zu bewirken, daß dieſelbe bis zu dem darin feſtgeſetzten Anfangstermine, dem 1. November d. J., zur allgemeinen Kenntniß gelangen kann.

Augsburg, den 24. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge der kgl. allerhöchſten Verordnung vom 5. Juni l. Js. „den neuen Briefpoſt-Tarif betr.“ wird in Anſehung der dadurch angeordneten Einführung von Franco-

Marken auf den kgl. bayer. Briefposten hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was folgt:

1) Vom 1. November l. Js. anfangend kann die Frankirung von Briefpost-Sendungen im Innern von Bayern ausschließlich nur mittels gestempelter Marken bewirkt werden, welche von den Absendern selbst auf den Briefen zu befestigen sind.

2) Diese Marken tragen die Zeichen der nach dem neuen Briefstarife für den inneren Verkehr in Bayern geltenden einfachen Tarsätze von 1, 3 und 6 Kreuzer und können bei jeder Posterpedition gegen Erlag der durch die Marken selbst ausgedrückten Tax-Beträge in beliebiger Anzahl bezogen werden.

Der Verlag von Marken durch Private zum Wiederverkaufe ist vorerst nicht gestattet, und haben Dagegenhandelnde polizeiliche Beschlagnahme des Vorrathes zu gewärtigen.

3) Die Marken sind jedesmal von dem Absender auf der Adreßseite des Briefes ꝛc. im oberen Ecke links durch Befeuchten des auf demselben befindlichen Klebstoffes gut zu befestigen, und die auf solche Weise frankirten Briefe sodann gleich den unfrankirten lediglich in die Briefkästen zur Versendung abzulegen.

4) Zur richtigen Frankirung gibt die vor jeder Posterpedition öffentlich ausgehängte Taxe für Briefpost-Sendungen in Bayern mit den derselben angefügten Bemerkungen die erforderlichen Anhaltspunkte.

Ueberdieß ist zur Bequemlichkeit des Publikums ein alle Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines umfassender Generaltarif angefertigt, welcher für jede Aufgabspost in Bayern jene bayerischen Postanstalten angibt, nach welchen gemäß der Entfernung bis zu 12 Meilen im Umkreise die einfache Briefstaxe nur 3 kr. beträgt, so daß nach allen anderen Postanstalten diesseits und jenseits des Rheines, welche unter jenen nicht begriffen sind, als einfache Briefstaxe 6 kr. anzunehmen ist.

Dieser Tarif wird von jeder Postanstalt, am Sitze der königl. Oberpostämter durch die Haupt-Zeitungs-Expeditionen, um den Preis von 12 kr. abgegeben.

Bezüglich der Correspondenz nach solchen Orten, wo keine Expeditonen bestehen, weist das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern für jeden Ort in Bayern die Postanstalt nach, durch welche die dahin abgehenden Briefe ꝛc. bestellt, resp. bis zu welcher dieselben frankirt werden müssen, und können Exemplare dieses Lexikons, so weit der vorhandene Vorrath reicht, auch von Privaten gleichfalls durch jede Postanstalt um den Preis von 3 fl. 30 kr. bezogen werden.

5) Die einfache Taxe reicht nach den seit dem 1. Juli l. Js. in Anwendung kommenden neuen Taxbestimmungen bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich; in Ermanglung dieser Gewichts-Gattung kann übrigens das zur richtigen Taxberechnung erforderliche Gewicht eines Briefes auch mittels eines ganzen und eines halben bayerischen Guldenstückes gefunden werden, da diese beiden Stücke zusammen in ihrem Gewichte einem Loth Zollgewicht gleich kommen.

6) Schwerere Briefe und resp. Briefpostsendungen (ausschließlich der Druckschriften) zahlen bis zu 4 Loth Zollgewicht den doppelten Portosatz, und sind daher bei der Frankirung in der Regel mit 2 Marken der auf dieselben treffenden einfachen Taxe zu versehen.

Jedoch steht auch nichts entgegen, bei mehr als 1 Loth schweren Briefen, für welche die einfache Taxe nur 3 kr. betragen würde, statt zweier Marken zu 3 kr. eine zu 6 kr., oder bei Druckschriften über 2—3 Loth statt dreier Marken zu einem Kreuzer eine solche zu 3 kr. in Anwendung zu bringen.

7) Briefe, Schriftenpakete, Druckschriften und Waarenmuster über 4 Loth schwer, gehören zur Fahrpost; würden solche gleichwohl in den Briefkasten frankirt abgelegt, so müßten dieselben demnach an die Fahrpost überwiesen werden, und könnte in diesem Falle die stattgefundene Frankatur keine Berücksichtigung finden.

Ebenso hat die Frankirung mittelst Marken für Briefe und Briefpostsendungen nach dem Auslande keine Giltigkeit, und kann daher das Franco für dieselben nach wie vor nur bei der Aufgabe baar berichtiget werden.

8) Für Briefe, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken unzulänglich frankirt worden sind, wird der noch fehlende Taxbetrag von dem Empfänger nacherhoben.

München, den 20. Oktober 1849.

General-Verwaltung der kgl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

Ad Num. 2040. praes. $^{24}/_{10}$ 49.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Langenerringen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ludwig Preftele ist die Pfarrei Langenerringen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Schwabmünchen und zählt 1184 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 809 fl. 50 kr. nämlich: 1) an ständigem Gehalte 367 fl. 55 kr.; 2) aus Realitäten 100 fl. 18 kr.; 3) aus Rechten 187 fl. 33 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 137 fl. 34 kr.; 5) an herkömmlichen Gaben 4 fl. 30 kr.; 6) an Nebenbezügen für Hilfspriester 12 fl. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 48 fl. 34 kr. 2½ pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen

Augsburg, den 19. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

---

praes. 24/10 49.

(Die allergnädigst bewilligte Collecte zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Herschberg in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer neuen protestantischen Kirche in Herschberg, Land-Commissariats Pirmasenz in der Pfalz, eine Haus-Collecte, bei den protestantischen Bewohnern der Pfalz, und eine Kirchen-Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hierdurch beauftragt, die allerhöchst bewilligte Kirchen-Collecte durch die untergebene Pfarrämter alsbald vollziehen zulassen, das vorschriftsmässige Verzeichniß der Ergebnisse binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden, die eingegangenen Geldbeiträge aber sofort an das Sekretariat der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, abzuliefern.

Ansbach, den 17. Oktober 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Dr. Burkhardt. Cella, Sekr.

---

praes. 24/10 49.

An sämmtliche Decanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Bewilligung einer Kirchencollekte für Reparatur und Adaptirung des den Protestanten in Neuburg eingeräumten Betlokales betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte der protestantischen Kirchenverwaltung zu Neuburg a. D. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ermittlung der Kosten für Reparatur und Adaptirung des den Protestanten in Neuburg eingeräumten Betlokales die Vornahme einer Kirchencollekte in den protestantischen Bezirken des Königreichs diesseits des Rheins angeordnet werde.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher hierdurch beauftragt, die allerhöchst bewilligte Kirchencollekte durch die einschlägigen Pfarrämter als bald vollziehen zu lassen, das vorschriftsmäßige Verzeichniß binnen 3 Monaten an die unterfertigte Stelle einzusenden, die eingegangenen Geldbeträge aber sofort an das Sekretariat der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, abzuliefern.

Ansbach, am 18. Oktober 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Dr. Burkhard. Cella, Sekr.

Ad Num. 313. praes. 20/10 49.

(Die Verleihung des landwirthschaftlichen Stipendiums für das Jahr 1849/50 betreffend.)

Das für einen Zögling der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim bestimmte, und auf 150 fl. festgesetzte Vereins-Stipendium ist für das Jahr 1849/50. zu verleihen.

Bewerber um dasselbe aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg haben ihre desfallsigen mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem unterfertigten Comité einzureichen.

Augsburg, den 20. Oktober 1849.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Welden, I. Vorstand.

Müller, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 25/10 49.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Reskripts ddto. Egern, am 18. Oktober d. Js. bewogen gefunden, vom 1. November d. Js. an:

1) auf die erledigte I. Landgerichtsassessor-Stelle zu Mindelheim, den I. Landgerichtsassessor Georg Joseph Deppisch zu Immenstadt zu versetzen;

2) an seine Stelle zu Immenstadt den II. Landgerichtsassessor Anton Ludwig Christian Beck zu Nördlingen vorrücken zu lassen;

3) auf dessen Stelle zu Nördlingen den II. Landgerichtsassessor Theodor Buhmann zu Schwabmünchen zu versetzen; und

4) als II. Landgerichtsassessor zu Schwabmünchen den dermaligen II. Assessor des Landgerichts Illertissen, Franz Müller zu berufen; ferner

5) auf die hiedurch erledigte II. Assessor-Stelle zu Illertissen, den bereits im Range eines I. Assessors stehenden Landgerichts-Aktuar Georg Fundeis zu Wemding, seines Ranges unbeschadet, zu versetzen; endlich

6) zum Landgerichts-Aktuar zu Wemding, den geprüften Rechtspraktikanten, vormaligen Unterauditor Joseph Köfferle aus Weissenhorn, dermal zu München, zu ernennen.

praes. $^{20}/_{10}$ 49.

Als Gemeinde- und Stiftungsanwalt im Bezirke des k. Landgerichts Illertissen und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen wurde durch Regierungsbeschluß vom 14. Oktober der k. Advokat Adam in Babenhausen aufgestellt.

praes. $^{20}/_{10}$ 49.

Die Stelle eines Dekans des Landkapitels Mindelheim wurde dem Stadtpfarrer Michael Ritz zu Mindelheim übertragen.

praes. $^{25}/_{10}$ 49.

Die von dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten Karl v. Oettingen-Wallerstein vollzogene Präsentation des Priesters Karl Sinning zur Zeit Pfarrer zu Willmetshofen, auf die Pfarrei Aretsried, k. Landgerichts Zusmarshausen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $^{20}/_{10}$ 49.

Dem Landwehrlieutenant Jakob Lang im k. Landwehrbataillon Burgau wurde wegen nachgewiesen vollendeten 60. Lebensjahres nach §. 7, Ziff. 1. der Landwehrordnung die gebetene Entlassung aus dem Landwehrdienste ertheilt.

praes. $^{20}/_{10}$ 49.

Auf den Grund vorangegangener Wahlverhandlung wurde der bisherige Landwehrmann Wilhelm Gustav Mindler zum Bataillons-Quartiermeister im k. Landwehr-Bataillon Memmingen ernannt.

praes. $^{24}/_{19}$ 49.

Bei der am 7. d. Mts. bei dem kgl. Landwehrbataillon Nördlingen nach allerhöchster Bestimmung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhandluug wurde der bisherige Landwehrlieutenant Vogel zum Hauptmann im besagten Bataillon ernannt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 90.** den 30. Oktober 1849.

Inhalt: Cursiren falscher Kronenthaler. — Die unentgeldliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der kgl. Stamm-Schäferei zu Schleisheim an Schafzüchter. — Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Hasloch um Bewilligung einer Collekte für den Synagogenbau. — Die 205. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die erste Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg im Jahre 1850. — Die Erledigung der Pfarrei Mönchsondheim, Dekanats Markt Einersheim. — Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3223. praes. 29/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern vom 22. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Nachachtung kund gegeben.

Augsburg, den 27. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

110

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den letzten Tagen des vorigen Monats wurde bei dem kgl. Rentamte Freising ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges eingenommen, welcher nach der Aeußerung des kgl. unmittelbaren Hauptmünzamts aus Messing besteht, an der Oberfläche versilbert, und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, so wie auch mit einer eigenen Maschine gerändert ist.

Derselbe führt die Jahreszahl 1796 und auf der Reversseite das Bildniß Sr. Majestät des höchstseeligen Kaisers Franz II.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird ergeht, an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben die geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

München, den 22. Oktober 1849.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Benning, Präsident. Dübois, Sekr.

Ad Num. 3582. (a) praes. $^{29}/_{10}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die unentgeldliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der kgl. Stammschäferei zu Schleißheim an Schafzüchter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1843 und 12. Februar 1846 (Kr.-Int.-Blatt von 1843 S. 825 und von 1846 S. 136) hiermit erinnert, die Schafzüchter des Bezirks rechtzeitig auf die alljährlich zur Veredlung der Schafzucht stattfindende unentgeltliche Vertheilung von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des kgl. Staatsguts zu Schleißheim mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß alle dießfalsigen Gesuche, wenn sie berücksichtigt werden sollen, längstens bis zum 1. März nächsten Jahres bei der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde angebracht werden, und die Empfänger von Zuchtwiddern sich verpflichten müssen, solche, in so lange sie zur Zucht tauglich sind, nicht zu verkaufen, sodann deren Benutzung, in so weit es ohne Verkürzung der eigenen Heerde geschehen kann, auch andern Besitzer veredelter Mutterschafe unentgeldlich zu gestatten.

Zugleich werden die Distrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, die angebrachten Gesuche mit gutachtlichen Aeußerungen über die größere oder geringere Würdigkeit der Bewerber und mit spezieller Angabe, wie viel Mutterschafe dieselben besitzen, ob dieselben ganz, halb oder gar nicht veredelt seyen, dann ob die Bewerber schon in den früheren Jahren Zuchtwidder aus Schleisheim erhalten haben und was aus solchen geworden sey, längstens bis zum 15. März 1850 berichtlich vorzulegen.

Augsburg, den 27. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Richard, coll.

Ad Num. 2401. praes. 28/10 49.

An die Landgerichte Göggingen, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Nördlingen, Wertingen, Zusmarshausen, dann an die Gerichts- u. Polizeibehörden Harburg, Mönchsroth, Oettingen, Wallerstein und an den Magistrat der Stadt Augsburg.

(Gesuch der Israeliten-Gemeinde zu Haßloch um Bewilligung einer Kollekte für den Synagogenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten haben Seine Majestät der König auf die Bitte der israelitischen Gemeinde zu Haßloch zum Zwecke des dortigen Synagogenbaues die Vornahme einer Collekte bei den israelitischen Glaubengenossen des Königreichs allergnädigst zu gestatten geruht.

Die oben bezeichneten Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, den Vollzug dieser Sammlung anzuordnen, die eingehenden Kollektengelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, und zugleich hierüber Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 22. Oktober. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2830. praes. 25/10 49

(Die 205. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 430ten Serie, welche in der am 1. September l. Js. vorgenommenen 205ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden und laut deßfallsigen k. k. Regierungs-Circulars gegen neue nach ihrem ursprünglichen Zinsfuße von 3 1/2, 4 und 5 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, wird in nachstehendem Abdrucke zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 430ten Serie, welche in der am 1. September 1849 vorgenommenen Zweihundert fünften (46ten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nro. 140383 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe zu 4 pCt.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
144059	5	144140	5	144222	3½	144273	3½	144356	5
144061	5	144141	5	144223	3½	144276	5	144357	5
144062	5	144142	4	144225	3½	144281	5	144358	5
144064	3½	144143	4	144226	4	144284	5	144359	5
144066	3½	144145	4	144227	4	144286	5	144362	4
144078	5	144146	3½	144229	5	144291	4	144363	4
144079	5	144147	4	144230	4	144292	4	144364	4
144080	5	144148	4	144231	4	144294	4	144365	4
144084	4	144149	4	144232	4	144295	4	144367	4
144085	4	144163	4	144233	4	144296	4	144369	3½
144086	4	144164	4	144234	5	144298	4	144371	5
144188	4	144165	4	144235	4	144299	4	144372	5
144193	4	144167	3½	144236	4	144300	4	144374	4
144196	3½	144168	3½	144237	3½	144301	4	144376	3½
144197	4	144170	3½	144238	3½	144302	4	144377	3½
144198	4	144171	3½	144245	5	144303	4	144379	4
144100	4	144173	5	144246	4	144305	4	144380	4
144101	5	144174	5	144251	3½	144307	4	144382	5
144102	4	144176	5	144252	4	144310	4	144383	5
144105	5	144177	5	144254	5	144311	3½	144385	3½
144107	4	144178	5	144255	5	144312	3½	144386	3½
144109	4	144180	5	144257	5	144313	3½	144388	4
144110	4	144181	5	144258	5	144314	4	144389	4
144111	4	144183	4	144259	5	144315	4	144391	4
144113	4	144184	5	144260	5	144317	4	144392	4
144115	4	144192	4	144261	5	144318	4	144393	5
144117	4	144193	4	144262	3½	144325	4	144394	5
144118	4	144195	4	144263	3½	144331	3½	144396	4
144119	4	144196	4	144264	5	144332	4	144398	4
144128	4	144201	4	144265	5	144333	4	144399	4
144132	4	144202	4	144267	3½	144334	4	144400	4
144135	4	144205	5	144269	3½	144335	3½	144401	4
144137	4	144206	5	144270	3½	144336	4	144402	4
144138	5	144209	4	144271	3½	144352	5	144407	4
144139	5	144210	4	144272	3½	144354	5	144408	5

Aerarial-Obligationen der Stände Böhmen.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
144413	4	144490	5	144545	5	144627	5	144665	4
144414	4	144492	4	144546	5	144628	5	144666	4
144415	4	144493	5	144547	5	144629	5	144667	4
144416	4	144496	5	144548	5	144631	5	144673	4
144417	5	144510	5	144554	3½	144632	5	144674	5
144418	5	144511	4	144555	4	144633	5	144676	4
144420	5	144514	4	144556	4	144634	5	144682	4
144421	5	144517	5	144557	4	144635	5	144683	5
144422	5	144519	5	144558	5	144636	5	144684	4
144423	5	144520	5	144559	4	144638	4	144685	5
144424	5	144521	4	144560	4	144641	4	144686	5
144425	5	144523	4	144562	5	144642	4	144687	4
144426	5	144524	4	144563	5	144643	4	144688	4
144427	5	144526	5	144566	4	144644	4	144689	4
144443	5	144527	4	144568	5	144649	4	144690	4
144462	4	144528	4	144571	4	144650	4	144693	5
144463	4	144531	4	144573	4	144652	4	144694	5
144464	4	144532	4	144575	4	144653	4	144723	5
144466	5	144533	4	144576	4	144654	4	144724	4
144467	5	144534	4	144585	4	144655	4	144726	4
144469	4	144535	4	144591	4	144656	4	144727	5
144472	5	144536	4	144596	4	144657	4	144728	4
144475	4	144537	4	144598	4	144658	4	144729	5
144485	4	144539	4	144599	5	144659	4	144730	5
144486	4	144541	5	144607	5	144660	4	144732	4
144487	4	144542	4	144616	5	144661	4	144733	5
144488	4	144543	4	144618	5	144663	4		
144489	4	144544	5	144619	5	144664	4		

praes. $^{27}/_{10}$ 49.

(Die erste Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg im Jahre 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat zum Vollzug der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) unter dem 22. l. Mts. verfügt was folgt:

I. die Eröffnung der ersten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1850 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird am

Montag den 7. Jänner 1850

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtes wird der Rath am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg Christoph Freiherr von Tucher, und zu dessen Stellvertreter der zweite Direktor des Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg, Dr. Wirschinger ernannt.

Unter Bezugnahme auf Art. 114 des oben erwähnten Gesetzes wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 25. Oktober 1849.

Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

---

praes. $^{27}/_{10}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei Mönchsondheim, Decanats Markt Einersheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff des Ausschreibens vom 24. v. Mts. wird hiemit nachträglich bemerkt, daß die daselbst angegebenen 13 Klafter Holz und 800 Wellen, welche aus dem Gemeinde-Wald von Mönchsondheim als sogenannter freier Brand zu beziehen sind, nicht nach dem bayerischen, sondern nach dem örtlichen kleineren Maß abgereicht werden.

Ansbach, den 19. Oktober 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Huffel.

Cella, Sekr.

---

praes. $^{27}/_{10}$ 49.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Burgbernheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Meister ist die erste Pfarrstelle zu Burgbernheim, Dekanats Windsheim, erledigt worden, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben wird, und nachbemerkten Ertrag gewährt:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 32 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde 7 fl.; 3) aus Gemeindekassen an Naturalien: $13^{27}/_{126}$ Klafter gemischtes Prügelholz nebst den davon abfallenden Wellen, á 5 fl., 65 fl. $50^{1}/_{4}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und in ganz gutem Zustande sich befindet, und der übrigen Oekonomie-Gebäude 50 fl.; desgleichen der Gründe, nämlich $9^{1}/_{6}$ Morgen Aecker, bisher verpachtet um 52 fl. 15 kr., $18^{1}/_{4}$ Tagwerk Wiesen, nach der bisherigen Verpachtung 300 fl. 6 kr., $1^{7}/_{8}$ Tagw. Gärten 23 fl. 12 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben an baarem Gelde Martini- oder Erbzinsen 24 fl. $55^{1}/_{4}$ kr.; an Naturalien: 1 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2 Schsztl. Kern, á 10 fl. 22 kr., 17 fl. 55 kr.; 6 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrlg. $2^{1}/_{2}$ Schsztl. Korn, á 8 fl. 51 kr., 55 fl. $32^{1}/_{4}$ kr.; 4 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrlg. $1^{1}/_{2}$ Schsztl. Dinkel, á 4 fl. 4 kr., 17 fl. $10^{1}/_{2}$ kr.; 4 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. Haber, á 3 fl. 25 kr., 16 fl. 48 kr.; 8 Hühner jährlich in natura, á 12 kr., 1 fl. 36 kr.; b) unständige Abgaben an Laudemien 42 fl. 24 kr.; 2) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 409 fl. 48 kr., vom kleinen Zehenten 44 fl. $35^{1}/_{2}$ kr.; 3) an Waide-Rechten 15 kr.; 4) an Forst-Rechten 45 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 202 fl. 39 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 14 fl. 30 kr. An freiwilligen Geschenken an Naturalien 16 fl. 36 kr. Summa 1379 fl. $46^{3}/_{4}$ kr. Hievon abgezogen die Lasten mit 99 fl. $38^{1}/_{2}$ kr. Verbleibt reiner Ertrag 1280 fl. $8^{1}/_{4}$ kr.

Ansbach, den 15. Oktober 1849.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{27}/_{10}$ 49.

Die Präsentation, welche der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst Fugger von Babenhausen für den Priester Joseph Albrecht z. Z. Kaplan in Anhofen kgl. Landgerichts Günzburg auf die Pfarrkuratie Weinried kgl. Gerichts und Polizeibehörde Babenhausen ausstellte, erhielt die landesherrliche Bestättigung.

praes. $^{27}/_{10}$ 49.

Der von dem quieszirten kgl. Appellationsgerichtsrathe von Linder für den Priester Johann Enzler z. Z. Pfarrvikar zu Schwenningen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Schwenningen wurde die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro 91. den 2. November 1849.

Inhalt: Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München. — Eine im Orte Dingdorf, k. Ldg. Dingolfing, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1004. praes. 31/10 49.

(Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei den katholischen Bewohnern des Kreises bewilligte Haus-Collekte hat in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg 1049 fl. 4 hl., welche Summe heute an die k. Regierung von Oberbayern übersendet wurde, ertragen, was hiemit unter Beifügung einer Uebersicht der eingegangenen Beiträge vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24 Oktober. 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

111

Digitized by Google

Collekte

für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München.

Stadt-Magistrate.

1) Augsburg 86 fl. 29 kr.; 2) Kaufbeuren 6 fl. 39 kr.; 3) Kempten 10 fl. — kr.; 4) Lindau 13 fl. 49 kr. 5) Memmingen 3 fl. 57 kr.; 6) Neuburg 8 fl. — kr.; 7) Nördlingen 4 fl. 6 kr. Summa 135 fl. — kr.

Landgerichte.

8) Buchloe 20 fl. 33 kr.; 9) Burgau 11 fl. 52 kr.; 10) Dillingen 29 fl. 54 kr.; 11) Donauwörth 8 fl. 39 kr.; 12) Füssen 20 fl. 59 kr.; 13) Göggingen 32 fl. 10½ kr.; 14) Grönenbach 67 fl. 30 kr.; 15) Günzburg 4 fl. 50 kr.; 16) Höchstädt 30 fl. ½ kr.; 17) Illertissen 24 fl. 42½ kr.; 18) Immenstadt 9 fl. 14 kr.; 19) Kaufbeuren 31 fl. 25½ kr.; 20) Kempten 35 fl. 51 kr.; 21) Krumbach 40 fl. 35 kr.; 22) Lauingen 12 fl. 2 kr.; 23) Lindau 20 fl.; 24) Mindelheim 38 fl. 19 kr.; 25) Monheim 11 fl. 57 kr.; 26) Neuburg a/D. 19 fl. 18¼ kr.; 27) Neuulm 8 fl. 35 kr.; 28) Nördlingen 4 fl. 31 kr.; 29) Oberdorf 25 fl. 51½ kr.; 30) Obergünzburg 21 fl. 52 kr.; 31) Ottobeuren 55 fl. 12 kr.; 32) Roggenburg 15 fl. 21½ kr.; 33) Schwabmünchen 1 fl. 6 kr.; 34) Sontshofen 6 fl. — kr.; 35) Türkheim 15 fl. 24 kr; 36) Weiler 28 fl. 25 kr.; 37) Wemding 11 fl. 33 kr.; 38) Wertingen 66 fl. — kr.; 39) Zusmarshausen 53 fl. 33½ kr. Summa 793 fl. 16¾ kr.

Gerichts- und Polizeibehörden.

40) Babenhausen 34 fl. 11 kr.; 41) Bissingen 9 fl. 11 kr.; 42) Harburg 2 fl. 52 kr.; 43) Mickhausen 3 fl. 14 kr.; 44) Mönchsroth — fl.; 45) Neuburg a/K. 8 fl. 1¾ kr.; 46) Oettingen 33 fl. 9½ kr.; 47) Wallerstein 11 fl. 53 kr.; 48) Weissenhorn 18 fl. 12 kr. Summa 120 fl. 44½ kr.

Zusammenstellung.

Stadtmagistrate	135 fl. — kr.
Landgerichte	793 fl. 16¾ kr.
Gerichts- und Polizeibehörden	120 fl. 44½ kr.
Summa	1049 fl. ½ kr.

Ad Num. 3339. praes. 31/10 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Orte Dingdorf kgl. Lbg. Dingolfing aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. August l. Js. wurde im Orte Dingdorf, kgl. Lbg. Dingolfing in Niederbayern eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Dieſe Perſon iſt des Schreibens kundig, allein die dadurch erlangten Aufſchlüſſe, wornach ſie Michael Sinkel heißen und der außereheliche Sohn einer gewiſſen Barbara Biermaier und des Xaver Sinkel von Landau in der Pfalz ſein will, haben ſich nach den bisherigen Erhebungen nicht beſtättigt.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten daher die Perſonalbeſchreibung dieſes Taubſtummen mit dem Auftrage, ſeine Heimath zu erforſchen, und ſachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgericht Dingolfing ſogleich mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Ergebniß der angeſtellten Nachforſchungen hieher anzuzeigen.

Perſonal-Beſchreibung.

Michael Sinkel iſt ungefähr 18 Jahre alt, hat dunkelbraune glatte Haare, niedrige Stirne, braune Augenbraunen, braune kleine Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten offen ſtehenden Mund, gute Zähne, rundes Kinn und rundes Geſicht, ſein Körperbau iſt proportionirt und ſeine Geſichtsfarbe geſund. Am Leibe trug er einen grüntuchenen Oberrock mit überſchlagenen Kragen, ein dunkelrothes geblümtes baumwollenes Halstuch, alte weißleinene Beinkleider und ſchwarze kalblederne Stiefel, endlich eine alte grüntuchene Schirmmütze mit ledernem Schilde.

Augsburg, den 30. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 29. October 1849.	Pap.	Geld.	Den 2. November 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	85	—	*Obligationen à 3½% prompt.*	85½	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	648	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	649	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg — Nro 92. — den 6. November 1849.

Inhalt: Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staats-Waldungen. — Die Verleihung einer Freistelle für einen Pfarrerssohn im Pfarrwaisenhause zu Windsbach. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1671. praes. 2/11 49.

(Instruction zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte aus Staats-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August d. Js. über die Abgabe und Verwerthung der Forst-Produkte aus Staatswaldungen (Regierungsblatt vom 25. August d. Js. Nr. 48.) von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 15. d. Mts. erlassene Instruktion wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

112

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. August l. Js. bestimmt die Normen, welche der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen als Grundlage zu dienen haben.

Hiezu werden folgende nähere Vollzugs-Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zu Art. 1. und 2. Nach den Artikeln 1 und 2 hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als oberster Grundsatz der Wirthschaftsführung in den Staatswaldungen zu dienen, und der Forstverwaltung ist die Erzielung der höchstmöglichen Produktion in den, den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Sortimenten zur Hauptaufgabe gemacht.

Die Feststellung der erforderlichen, den Oertlichkeiten angemessenen näheren Bestimmungen, ist Gegenstand der Forsteinrichtung und der periodischen Waldstands-Revisionen, welche dem Wirthschafter in den genehmigten Betriebsplänen alles an die Hand geben, was er im wirthschaftlichen Vollzuge zu beobachten und zu vermeiden hat. Abweichungen von diesen Betriebsplänen können nur aus wohlmotivirten Ursachen mit höherer Genehmigung, nach den Vorschriften der Erläuterungen des §. 42 der Forsteinrichtungs-Instruktion vom 30. Juni 1830 pag. 35 Platz greifen.

§. 2.

Zu Art. 3. Ein allgemein anwendbarer Maßstab zur Bestimmung der Brennholz-Quantitäten für Abgaben um die Forsttaxe oder zur meistbietenden Versteigerung läßt sich bei der großen Verschiedenheit der influirenden Verhältnisse nicht finden. Die Forstämter haben hier mit geeigneter Bedachtnahme auf größere Gewerbe (Ziegeleien, Bierbräuereien ꝛc. ꝛc.), welche auf die Versteigerung hingewiesen bleiben, das Ausführbare mit dem Billigen in möglichen Einklang zu bringen, und sich nöthigenfalls in Voraus mit den Distrikts-Polizei-Behörden, Gemeinde-Verwaltungen und Rentämtern in mündliches oder schriftliches Benehmen zu setzen, um nach und nach für jede Absatzlage, verläßige Anhaltspunkte zu erlangen, dabei ist als Begriffs-Bestimmung zu den in Artikel 3 lit. a benannten Kategorien in's Auge zu fassen, daß

a) unter dem Ausdrucke der „Klein-Oekonomien" solche Bäuerliche Landwirthschaften zu verstehen seyen, welche der Besitzer, ohne fremde Hilfe selbst zu bebauen im Stande ist;

b) unter „Kleingewerbe," diejenigen welche in maximo mit jährlich 15 bis 20 Klafter Brennholz betrieben werden;

c) unter „Bezirksbewohner" ist jene Einwohnerklasse zu verstehen, welche nach bisheriger Uebung oder nach der Lage ihrer Wohnsitze oder der aus derselben hervorgehenden Erleichterung in der Holzbeifuhr, ohne Anwendung gesteigerter Transportmittel (Eisenbahnen, Floßanstalten) auf die betreffenden Waldungen angewiesen sind; folglich auch

Bedienstete, Geistliche und Schullehrer in dem betreffenden Bezirke, wenn sie keine Besoldungs- oder Deputathölzer beziehen.

Wesentliche Momente für die leitenden Grundsätze bei Feststellung der Brennholzquantitäten zur Abgabe um die Taxe sind in dem Artikel 6 verordnet, welche einer sehr umsichtigen Beachtung bedürfen.

§. 3.

Zu Art. 4. Da die Verordnung bestehende und anerkannte Forstrechtsverhältnisse in allen Beziehungen berücksichtiget, so bleiben von dem Vollzuge des ersten Absatzes vom Art. 4, die Fälle ausgenommen, wo den Berechtigten durch gesetzliche oder urkundliche Bestimmungen, die Aufarbeitung der ihnen persönlich zustehenden Forstrechthölzer ausdrücklich zugesprochen worden ist. Werden Forstberechtigte bei der Holzarbeit wie andere Holzhauer verwendet, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie nicht blos ausschließlich Forstrechtholz aufarbeiten können, sondern daß sie sich in allen Stücken, der bestehenden Holzhauer-Ordnung zu fügen haben.

Es gibt Fälle in welchen bei Unzureichenheit der auf ein bestimmtes Quantum fixirten Brennholzrechte für den Hausbedarf der Berechtigten, urkundlich bewilligt ist, daß denselben das Bedarfsquantum gegen Bezahlung einer geringen Taxe ergänzt werde; wo dieses Verhältniß eintritt, unterliegt die freie Disposition über das fixirte Brennholz-Recht, ebenfalls der im zweiten Absatze des Art. 4. vorgesehenen ausnahmsweisen Beschränkung.

§. 4.

Zu Art. 5. Nach Art. 3 werden die Brennholz-Abgaben gegen Taxe eine viel größere Ausdehnung als bisher gewinnen; sie dürften in mancher Absatzlage so beträchtlich werden, daß entweder Brennholz oder doch nur ein verhältnißmäßig geringe Theil desselben zur Versteigerung an den Meistbietenden verbleiben wird. Mit um so vielmehr Sorgfalt und Umsicht muß bei der Regulirung der Taxen verfahren, und den im Art 5 angedeuteten Elementen geeignete Berücksichtigung gegeben werden. Wenn, wie verordnet ist, die Versteigerungs-Erlöse in derselben Waldung für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen dürfen, so werden sie doch immerhin schätzbare Materialien an die Hand geben, und sind deßhalb neben den übrigen Bestimmungsgründen in entsprechende Erwägung zu ziehen.

Sollten aus den gedachten Anhaltspunkten keine ausreichende und zuverlässige Resultate erlangt werden, so dürften sich aus dem größeren Durchschnitten der, unter gewöhnlicher Concurrenz erzielten, Verkaufs-Resultate des Holzes in den umliegenden Staats-Waldungen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Werthsverhältnisse ꝛc. die ergänzenden Bestimmungs-Gründe zur Regulirung der Holztaxen gewinnen lassen.

Das Motiv, weßhalb bisher die Aufwurfspreise bei Versteigerungen in der Regel so tief unter der Taxe gehalten werden mußten, fällt bei der neuen, durch die Verordnung vom 19. August l. Js. eingeführten Abgabsweise größtentheils hinweg und es kann der Competenz der Forstämter hierin ein angemessener Spielraum je nach den örtlichen Verhältnissen für das Brennholz sogar bis zu dem Maximum von 20 Prozent eingeräumt werden, wenn Bestimmungsgründe gegen die Anwendung der Taxe als Aufwurfspreis vorliegen sollten. Wo ein solches Bedenken nicht besteht, können Aufwurfspreis und Taxe

sich gleich seyn; ersterer darf aber nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes im Artikel 5. die Taxe niemals übersteigen, auch muß bei dem Ausbieten eines jeden Verkaufsloses immer wieder von dem Taxbetrage oder Aufwurfspreise ausgegangen werden, wie weit auch das Meistgebot der vorher versteigerten Loose die Taxe überschritten haben mag. Ist durch das Versteigerungs-Aufgebot die Taxe, beziehungsweise der Aufwurfspreis, erreicht oder überboten, so darf ohne weitern Vorbehalt, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten, der Zuschlag erfolgen. Bleiben die Versteigerungsgebote um mehr als 10 Prozent unter der Taxe, dann ist die Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung nachzusuchen.

Bei Verkäufen von größeren Commerzial-Holz-Quantitäten soll die Taxe stets als Aufwurfspreis angenommen, und Mindergebote, welche 4 Prozent derselben übersteigen, der Beschlußfassung und Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung unterstellt werden, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt ist.

§. 5.

Zu Art. 6. Gleichwie die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe oder unter der Taxe, verfügbaren Brennholz-Quantitäten, nach Art. 9. in die Wirksamkeit der Orts-Verwaltungen, Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter gelegt ist, so steht diesen Behörden auch die im Art. 6. verordnete Würdigung, Ermäßigung und beziehungsweise die Zurückweisung solcher Taxholz-Anforderungen, wie nicht minder die Würdigung und Bescheidung der im Artikel 3. lit. a. bezeichneten Bedarfs-Ansprüche unter Grundlage der im vorstehenden §. 2. erläuterten Begriffs-Bestimmungen zu.

Bei allenfalls erforderlichem Zusammentritt dieser Behörden führt der Vorstand der Distrikts-Polizei-Behörde den Vorsitz, und entscheidet in Fällen wo Uebereinstimmung von Ansichten nicht zu erzielen ist. Die Forstbehörden haben vom technischen Standpunkte aus und soweit die Möglichkeit der Verfügbarmachung der angeforderten rcc. ermäßigten Brennholz-Quantitäten in Frage kömmt, mitzuwirken.

§. 6.

Zu §. 7. Die Fälle der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Bau-, Groß- und Klein-Nutz, dann Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe, haben die k. Forstämter, erforderlichen Falls im Benehmen mit den Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden und Rentämter zu würdigen, und bei umfangreicheren Abgaben der Art, und nachgewiesenem wirklichen Bedarf, die Genehmigung der k. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, einzuholen, welche ihrerseits Bericht zu erstatten hat, wenn es sich um Festsetzung einer mehrere Jahre andauernden Abgabe größerer Quantitäten von Bloch-Hölzern handelt. (Art. 7. lit. c.)

Daß in waldreichen Gegenden nicht sämmtliches anfallende Blochholz gegen Taxe abgegeben, sondern ein entsprechender Theil der Verwerthung in öffentlicher Versteigerung vorbehalten werden soll, ist unter lit. C. des Artikels 7. angedeutet.

Bei eingetretenen Nothfällen (Art. 7. lit. a.) wird in der Regel schnelle Hilfe gesucht, wobei es wesentlich darauf ankömmt, dem Bedürftigen, weite Gänge, unnöthige Zeitversäumniß und Kosten zu ersparen; deßhalb sollen nicht nur die Forstämter, sondern

auch die Revier- und Forstey-Förster, beide letztere zu kleinern Abgaben solcher Art in dringenden Fällen unter Controle des Forstamts ermächtigt seyn.

Die k. Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, werden das Nähere je nach den Lokal-Verhältnissen in der Art bestimmen, daß den k. Forstämtern sowohl als den königl. Revier- und Forstey-Förstern hinsichtlich der ad a und b. des Art. 7. bezeichneten Holz-Abgaben, eine dem Zwecke entsprechende und unnöthige Schreiberei vorbeugende, hinlänglich erweiterte Competenz eingeräumt werde.

§. 7.

Zu Art. 8. Es ist im ersten Absatze des Artikels 8 ausgesprocheu, daß Brennholzabgaben unter der Taxe, nur in den geringern Sortimenten, zu welchen außer dem Ast-, Wellen- und Stockholze, nöthigenfalls auch das geringere Prügel- und anbrüchige Scheitholz gezählt werden darf; an die ärmere Klasse besonders für konscribirte Arme bei hinlänglicher Zahlungssicherheit stattfinden dürfen; diese Bewilligung darf demnach eine ungeeignete Ausdehnung auf die minder bemittelte Einwohnerklasse nicht erhalten, welche nach Art. 3 lit. a behandelt werden.

Die Taxe für solche geringe an die ärmere Klasse zur Abgabe kommende Holzsortimente und für Torf, kann je nach Umständen bis zu 25% ermäßigt werden. Den k. Forstämtern ist hienach ein der Oertlichkeit angemessener Spielraum zu gewähren.

§. 8.

Zu Art. 9. Aufgabe der Forstbehörde ist es nach §. 2, unter sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, die zur Abgabe um die Forsttaxe (Art. 3) oder unter der Forsttaxe (Art. 8) in den verschiedenen Absatzlagen, zur Disposition gestellten Brennholzquantitäten, jenen Behörden namhaft zu machen, welchen der Art. 9 der Verordnung vom 19. August l. Js. die Vertheilung überträgt. Dieselben haben die Vertheilung möglichst zu beschleunigen und insbesondere in jenen Fällen sogleich vorzunehmen, wo das aufgemachte Brennholz im Walde dem Frevel ausgesetzt ist.

Von der Repartition und Subrepartition haben die Forstbehörden zwar wegen der Rechnungsstellung, Ueberweisung, Aufsicht und Ueberwachung der Abfuhr ꝛc. umständliche Kenntniß zu nehmen, sich aber nicht selbst bei diesen Repartitionen zu betheiligen.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartitionslisten, unterliegen vor der Ueberweisung, wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, der rentamtlichen Controle. Tritt der im zweiten Absatze des Artikels 3 und im dritten Absatze des Art. 9 vorgesehene Fall der Unausführbarkeit einer Repartition der verfügbaren Brennholz-Quantität um die Forsttaxe ein, so haben die mit der Repartition beauftragten Behörden oder die Distrikts-Polizei-Behörde, das betreffende Forstamt davon in Kenntniß zu setzen, welches dann die Versteigerung in der sub. a und b des 9. Artikels verordneten Beschränkung der Conkurrenz vornimmt.

§. 9.

Zu Art. 10. In allen Gegenden von Bayern hat die Waldstreu-Nutzung die Ausdehnung der durch Art. 10 festgesetzten äußersten Gränze der Zulässigkeit noch nicht erreicht.

Oft wird nur von ärmeren und minderbemittelten Landwirthen Gebrauch von der Rechstreu gemacht, während die Mehrzahl der Landwirthe und darunter der intelligentere Theil ihre Oekonomien ohne Zuhilfenahme der Waldstreu in blühendem Zustande betreiben. In solchen Oertlichkeiten erhielt sich bisher die Streuabgabe auf einer so mäßigen Höhe, daß die Gesuche um Rechstreu ohne Schwierigkeit befriedigt werden, und die Aufstellung von Streunutzungs-Plänen unterbleiben konnten. — Wo diese Verhältnisse bestehen, überhaupt wo die Streu-Anforderungen an die Staatswaldungen noch so mäßig sind, daß die Anwendung der Grundregeln des Art. 10 nicht zur Nothwendigkeit geworden ist, soll es bei dem bisherigen Stande der Nutzung belassen und neue Anforderungen nicht erst durch Anfertigung sogenannter Bedarfs-Verzeichnisse ꝛc. hervorgerufen werden.

Es beziehen sich die gedachten Grundregeln hauptsächlich auf jene Gegenden, wo der Landwirthschaft diese Unterstützung zur Zeit noch unentbehrlich ist und der bisherige Umfang letzterer der angegebenen Gränzlinie nahe steht oder sie bereits erreicht oder wohl gar überschritten hat.

Die Grundregeln haben demnach bei Anfertigung der periodischen Streunutzungs-Plänen, behufs der Herstellung der verfügbaren Streu-Quantitäten zur Basis zu dienen, wobei zu pos. 1 erläuternd bemerkt wird, wie die rechbare Fläche, in Compleren wo die älteren Altersklassen einen Flächen-Ueberschuß haben, die Durchschnittshälfte überschreiten, in andern wo die jüngeren Altersklassen überwiegen, unter derselben verbleiben könne.

Die bei Streu-Abgaben an Berechtigte ausnahmsweise zugelassene Abweichung von den Grundregeln, in Fällen wenn bisher wegen besonders obwaltenden Verhältnissen diese Abgabe in weiterer Ausdehnung stattgehabt haben, bezieht sich auf einen aus frühern Perioden hergebrachten geordneten Zustand, nicht aber auf die übermäßige Abgaben, welche die vielfältig tumultuarischen und zum Theile ungesetzlichen Vorkommnisse des Jahres 1848 zur Folge gehabt haben, in welchen der Maßstab zur künftigen Behandlung nicht gesucht werden darf.

In die Kategorie des letzten Absatzes im Art. 10, sind auch die Fälle zu subsumiren, wenn das Laub auf Fahrwege fällt, oder vom Winde an Orte zusammengeweht wird, wo das Ueberhalten zwecklos wäre, und die Abgabe waldunschädlich stattfinden kann.

§. 10.

Zu Art. 11. Im zweiten Absatze des Art. 11. ist zu setzen „oder die nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind."

Daß bei der Streuzutheilung, wie bei der Holzabgabe um Taxe, die Beibehaltung der ohnehin schon eingeführten in den natürlichen Verhältnissen begründeten Bezugsbezirke zu beobachten ist. wird unter Hinweisung auf die analoge Bestimmung des vorstehenden §. 2 c. andurch bemerkt.

§. 11.

Zu Art. 12. Der erste Absatz im Art. 12 stellt als Regel fest, daß die Streu-Abgabe gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen habe, und die Suprepartition den Berechtigten zu überlassen sey ꝛc. Als Ausnahme von dieser Regel ist zu betrachten, wenn bei geringer Anzahl von Streuberechtigten eines Bezirkes die Bildung der Genossenschaft unnöthig wird, und die Vertheilung durch die Forstbehörde auf keine Widersprüche stößt.

Auch der zweite Absatz dieses Artikels beabsichtigt die Vertheilung des verfügbaren Streu-Vorrathes an Nichtberechtigte, durch die Forst-Behörde nur insolange als sich keine Schwierigkeiten dagegen erheben; treten letztere ein, so ist alsbald das Verfahren nach Art. 9 zu veranlassen, um allen Vorwand zu dem gehäßigen Vorwurfe der Partheilichkeit vom k. Forstpersonal entfernt zu halten.

Wo das Verfahren nach Art. 9 angewendet wurde, können nachträgliche Streuanforderungen, unvorhergesehene besondere Nothfälle ausgenommen, für das betreffende Jahr keine Berücksichtigung finden und sind jenen Behörden zur Bescheidung hinauszugeben, welche das disponible Streu-Quantum repartirt haben. Reklamationen gegen die Repartition sollen, wenn sie begründet erscheinen und für das laufende Jahr die Abgabe bereits vollzogen ist, im nächsten Jahr geeignet berücksichtigt werden.

§. 12.

Zu Art. 13. Die Bestimmung des Art. 13 schließt nicht aus, daß da wo Streuhaufen von bestimmter Größe, deren Aufnahme den Empfängern nicht beschwerlich fällt, bereits eingeführt sind oder werden können, es dabei bewende, zumal bei Abgaben aus freier Bewilligung.

§. 13.

Zu Art. 15. Auf Abgabe und Benützung der sogenannten Streusurrogate, besonders der bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Aststreu haben die Forstbehörden jede forstwirthschaftlich zulässige Rücksicht zu nehmen, da hiedurch einem ansehnlichen Theile des Streubedürfnisses auf eine für den Waldstand unschädliche Art abgeholfen werden kann.

§. 14.

Zu Art. 16. Wegen Ausübung der Weidenschaft in Waldungen bestehen gesetzliche Vorschriften, deren wesentliche Momente im ersten Absatze des Art. 16 aufgenommen sind. Da Anfang und Schluß der Waldweide von dem Stande der Vegetation abhängig sind, so werden die Lokalforstbehörden im Frühjahre und Herbste das nähere, den Oertlichkeiten Angemessene bestimmen.

Für Festsetzung des Weidegeldes, wo solches für Berechtigte nicht bereits fixirt ist, läßt sich bei der großen Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse ein bestimmter Maaßstab nicht geben, deßhalb muß den Forstbehörden die umsichtige Würdigung der Verhältnisse überlassen werden.

§. 15.

Zu Art. 17. Mit entsprechender Vorsicht läßt sich in den Waldungen eine große Menge Futtergrases waldunschädlich gewinnen, und damit der Landwirthschaft eine wesentliche Erleichterung, besonders in trockenen Jahrgängen, zuführen.

Es werden daher die k. Forst-Behörden nach dem Wortlaute des Art. 17. bei der Gewinnung des Futtergrases ebenfalls alle forstwirthschaftlich zulässigen Rücksichten eintreten lassen. Damit die Bedürftigen nicht zu zeitraubenden Gängen veranlaßt sind, wird hierdurch die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größern Verpachtungen, in die Competenz der k. Revier- oder Forstey-Förster unter der Controlle des betreffenden Forstamtes gelegt.

In gleicher Weise sollen dieselben zur Abgabe von Thon und Mergel zu land-

wirthschaftlichen Zwecken befugt seyn, wenn die Eröffnung der Gruben vorerst von dem Forstamte als zulässig erkannt oder angeordnet worden ist. Nachdem die Verordnung vom 19. August l. Js. die Grundsätze und Normen ausspricht, nach welcher mit Beachtung erworbener Rechte, unter sorgfältiger Erwägung der Mitbetheiligung aller Steuerpflichtigen an dem Ertrage der Staatsforste und mit Rücksicht auf möglichste Unterstützung der Landwirthschaft und der kleinern holzverbrauchenden Gewerbe — die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen behandelt werden soll, so erwarten Seine Königliche Majestät von den k. Kreis-Regierungen und den Pflichteifer der Behörden, einen entsprechenden, den beabsichtigten guten Erfolg der Verordnung sichernden Vollzug, und versehen Sich um so mehr der umsichtigen Leitung durch die k. Finanzkammern, erforderlichen Falls im Benehmen mit den k. Kammern des Innern, als die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse vielfältige Modifikationen in den Vollzugs-Modalitäten erforderlich machen durften. Die Forst-Inspektionsbeamten insbesondere sind anzuweisen, auf ihren Geschäftsreisen diesem wichtigen Gegenstande ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Ergebnisse mit den entsprechenden Anträgen den k. Kreisregierungen Kammer der Finanzen zur Verfügung vorzulegen.

Alle den k. Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden ertheilten Aufträge in vorstehender, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machender Instruktion, finden gleiche Anwendung auf die königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die betreffenden, ihr untergeordneten Behörden.

München, den 15. Oktober 1849.

Auf Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister der Generalsekretär.
An dessen Statt: **Steinheil.**

---

praes. $^{3}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Decanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Verleihung einer Freistelle für einen Pfarrers-Sohn im Pfarrwaisenhause zu Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem unterfertigten kgl. Consistorium eine Freistelle in dem Pfarrwaisenhause zu Windsbach an einen Sohn eines noch lebenden Geistlichen des Consistorialbezirks Ansbach zu vergeben ist.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung dieser Freistelle — wobei zu beachten ist, daß nach den Statuten der genannten Anstalt nur Knaben vom 7—12. Lebensjahre als aufnahmsfähig erscheinen — sind binnen 4 Wochen bei dem Direktorium der Pfarrwaisen-Anstalt einzureichen, welches dieselben mit gutachtlicher Würdigung an die unterfertigte Stelle einbefördern wird.

Ansbach, den 26. Oktober 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Huffel. Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 93.** den 9. November 1849.

Inhalt: Fundationszuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{47}/_{48}$. — Die von der k. neapolitanischen Regierung behauptete bayerische Nationalität von 12 Individuen. — Die Anzeigen der Fundirungszuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit. — Der entlaufene Knabe Joseph Strobel von Eichstädt. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 878. praes. $^{8}/_{11}$ 49.

(Fundationszuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgender Uebersicht werden die im Laufe des Etatsjahres $18^{47}/_{48}$ dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen zugegangenen Fundationszuflüsse unter ehrender Anerkennung des von den Gebern hiedurch beurkundeten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Uebersicht

der Fundations-Zuflüsse in Bezug auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg für das Jahr $18\,^{47}/_{48}$.

Nro. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörden.	für Kultus.		für Unterricht		für Wohlthätigkeit.		für andere Zwecke.		Im Ganzen.		Bemerkungen.
	A. Landgerichte.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Buchloe	527	9	—	—	108	—	—	—	635	9	
2	Burgau	502	—	—	—	—	—	—	—	502	—	
3	Dillingen	1483	7	—	—	—	—	—	—	1483	7	
4	Donauwörth	2372	—	400	—	300	—	—	—	3072	—	
5	Füßen	380	—	—	—	200	—	—	—	580	—	
6	Göggingen	1672	—	—	—	—	—	—	—	1672	—	
7	Grönenbach	390	—	100	—	1658	3	—	—	2148	3	
8	Günzburg	435	—	—	—	—	—	—	—	435	—	
9	Höchstädt	290	—	—	—	120	—	—	—	410	—	
10	Illertissen	864	—	300	—	1050	—	—	—	2214	—	
11	Immenstadt	726	—	—	—	40	—	—	—	766	—	
12	Kaufbeuren	565	—	900	—	50	—	—	—	1515	—	
13	Kempten	1115	—	300	—	520	—	—	—	1935	—	
14	Krumbach	593	36	—	—	—	—	—	—	593	36	
15	Lauingen	740	—	50	—	454	—	—	—	1244	—	
16	Lindau	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	
17	Mindelheim	1349	—	200	—	—	—	—	—	1549	—	
18	Monheim	1860	—	—	—	200	—	—	—	2060	—	
19	Neuburg	4254	—	—	—	—	—	—	—	4254	—	
20	Neuulm	545	—	—	—	—	—	—	—	545	—	
21	Nördlingen	172	—	—	—	—	—	—	—	172	—	
22	Oberdorf	470	—	180	—	225	—	—	—	875	—	
23	Obergünzburg	—	—	300	—	1050	—	150	—	1500	—	
24	Ottobeuren	1150	—	—	—	—	—	—	—	1150	—	
25	Roggenburg	535	—	—	—	—	—	—	—	535	—	
26	Schwabmünchen	42	—	—	—	—	—	—	—	42	—	
27	Sontheisen	1990	—	2200	—	100	—	—	—	4290	—	
28	Türkheim	1206	—	230	—	280	—	—	—	1716	—	
29	Weiler	491	30	—	—	450	—	—	—	941	30	
30	Wemding	486	—	—	—	539	39	—	—	1025	39	
31	Wertingen	751	20	—	—	—	—	—	—	751	20	
32	Zusmarshausen	705	45	—	—	—	—	—	—	705	45	
	Summa A.	28662	27	5160	—	7394	42	150	—	41367	9	

Nro. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörde.	für Kultus. fl.	kr.	für Unterricht fl.	kr.	für Wohlthätigkeit. fl.	kr.	für andere Zwecke. fl.	kr.	Im Ganzen. fl.	kr.	Bemerkungen.
	B. Magistrate.											
1	Augsburg	1178	—	19250	—	55965	31	—	—	76393	31	
2	Kaufbeuren	60	—	1075	—	534	30	—	—	1669	30	
3	Kempten	—	—	200	—	1222	19	—	—	1422	19	
4	Lindau	—	—	—	—	744	15	—	—	744	15	
5	Memmingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Neuburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Nördlingen	—	—	—	—	200	—	—	—	200	—	
	Summa B.	1238	—	20525	—	58666	35	—	—	80429	35	
	C. Gerichts- und Polizei-Behörden.											
1	Babenhausen	83	30	25	—	25	—	—	—	133	30	
2	Bissingen	84	—	—	—	—	—	—	—	84	—	
3	Harburg	745	—	—	—	—	—	—	—	745	—	
4	Mickhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Mönchsroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Neuburg a/K.	192	—	72	—	50	—	—	—	314	—	
7	Oettingen	550	—	—	—	1415	—	—	—	1965	—	
8	Wallerstein	328	36	—	—	—	—	—	—	328	36	
9	Weissenhorn	1096	—	75	—	1304	7	—	—	2475	7	
	Summa C.	3079	6	172	—	2794	7	—	—	6045	13	
	Zusammenstellung.											
Summa	A. Landgerichte	28662	27	5160	—	7394	42	150	—	41367	9	
„	B. Magistrate	1238	—	20525	—	58666	35	—	—	80429	35	
„	C. Gerichts- und Polizeibehörden	32979	6	172	—	2794	7	—	—	6045	13	
	Total-Summe	32979	33	25857	—	68855	24	150	—	127841	57	

Ad Num. 4312. praes. 6/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polzeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die von der neapolitanischen Regierung behauptete bayerische Nationalität von 12 Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter der aufständischen Regierung in Sicilien hatte sich eine Fremdenlegion gebildet, welche nach der Eroberung des Königreichs Sicilien durch die k. neapolitanischen Truppen aufgelöst und deren Angehörige auf neapolitanischen Kriegsschiffen in die italienischen Seehäfen behufs ihrer Rücksendung in die Heimath übergeführt wurden.

Unter diesen ehemaligen Legionen befindet sich auch Georg Klein, welcher ein bayerischer Staatsangehöriger seyn will, dessen Heimath aber bis jetzt nicht erforscht werden konnte.

Derselbe ist angeblich 38 Jahre alt, seiner Profession ein Schlosser, Sohn des verstorbenen Georg und der verstorbenen Anna Leinann, und heimathberechtigt zu Rechtenbach.

Die nach diesem Individuum in der Pfalz und in Unterfranken, wo gleichnamige Orte liegen, gepflogenen Nachforschungen waren erfolglos; deshalb erhalten in Folge höchsten Auftrags vom 30. v. Mts. sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, nach der Heimath dieses Georg Klein schleunig Nachforschungen anzustellen, und das Ergebniß binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 3. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 4368. praes. 7/11 49.

An sämmtliche Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, Magistrate der unmittelbar untergeordneten Städte und Verwaltungen isolirter Stiftungen.

(Die Anzeigen der Fundirungszuflüsse in Bezug auf das Gemeindevermögen und auf die Stiftungen für Cultus, Unterricht, und Wohlthätigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens in Erstattung der jährlichen Anzeigen über Fundationszuflüsse werden die genannten Behörden angewiesen, in den bis zum 15 Mai jeden Jahrs anher vorzulegenden Uebersichten, und zwar für das Etatsjahr $18^{48}/_{49}$ zum Erstenmal außer den Zuflüssen zum Vermögen der Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit auch jene zum Vermögen der Kultusstiftungen aufzunehmen.

Zugleich wird bemerkt, daß von jenen Behörden, bei welchen keine derlei Zuflüsse angefallen, Fehlanzeigen zu erstatten sind.

Augsburg, den 1. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 4628. praes. 8/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den entlaufenen Knaben Joseph Strobel von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 1. d. Mts. ist der entlaufene Knabe Joseph Strobel von Eichstädt wieder in seine Heimath gebracht worden; es hat daher die Fortsetzung der durch Ausschreiben vom 12. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 78 S. 1111) angeordneten Spähe zu unterbleiben.

Augsburg, den 5. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 7/11 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. dem Priester Johann Baptist Fleischhut, Frühmeß-Beneficiaten zu Oberdorf die erledigte Pfarrei Tiefenbach, kgl. Landgerichts Immenstadt allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 6/11 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung ddto. Egern den 18. Oktober l. Js. dem Priester Franz Xaver Stollreiter, Direktor des Wallfahrts-Priesterhauses zu Unseres Herrn Ruhe k. Ldg. Friedberg, die katholische Pfarrei Ustersbach, k. Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 7/11 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. dem Priester Theodor Senft Pfarrer zu Anried kgl. Ldg. Zusmarshausen, die erledigte Pfarrei Steinekirch desselben Landgerichts allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 6/11 49.

Die von dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein unterm 9. Juli d. Js. vollzogene Präsentation des Priesters Johann Mathias Bach z. Z. Kaplan, in Ziemetshausen kgl. Ldg. Krumbach, auf die Pfarrei Ried, kgl. Ldg. Zusmarshausen, erhielt die landesherrliche Bestätigung.

---

praes. $^{6}/_{11}$ 49.

Der von dem Magiſtrat der Stadt Wemding unterm 6. Auguſt d. Js. ausgeſtellten Präſentation des Prieſters Ludwig Forſter, z. Z. Pfarrverweſer zu Wittesheim, Ldg. Monheim, auf die Pfarrei Huisheim, Ldg. Wemding, wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes. $^{3}/_{11}$ 49.

Auf das von dem Prieſter Max Hurk, Kaplan zu Rettenberg vor der Burg, k. Landgerichts Sonthofen, geſtellte Geſuch wurde demſelben das erledigte Kaplanei-Beneſizium Miſſen, kgl. Landgerichts Immenſtadt, verliehen.

praes. $^{3}/_{11}$ 49.

Auf den Antrag des kgl. Landgerichts und des kgl. Landwehr-Bataillons Füſſen, wurde der II. kgl. Landgerichts-Aſſeſſor Reth daſelbſt zum Auditor des beſagten Bataillons ernannt.

praes. $^{3}/_{11}$ 49.

Dem bisherigen Oberlieutenant Joſeph Engelhardt im kgl. Landwehrbataillon Weiſſenhorn, wurde auf den Grund nachgewieſener körperlicher Leiden, nach §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung die erbetene Entlaſſung vom Landwehrdienſt vorbehaltlich der Reluition ertheilt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 5. November 1849.	Pap.	Geld.	Den 8. November 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	85½	—	*Obligationen à 3½ % prompt.*	85	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	646	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	644	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 94.** den 13. November 1849.

Inhalt: Den Vollzug des Gesetzes über Fixirung und Ablösung der Grundlasten. — Die Nachweise über die im Jahre 1848/49 vorgenommenen Gemeinde-Visitationen. — Die von der k. neapolit. Regierung behauptete bayerische Nationalität von 12 Individuen. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frei von Eichstädt. — Den erledigten ärztlichen Distrikt Reichertshofen, im Landgerichts-Bezirke Neuburg a. D. — Das geographische Post-Lexikon für das Königreich Bayern. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4966. praes. 12/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Stiftungs-Verwaltungen und Pfarrämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes über Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die häufige Wahrnehmung mehrfacher Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren bei Fixirung und Ablösung der Grundlasten auf Seite der betheiligten Stiftungs-Verwaltungen und Pfarrämter sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen und zur Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften veranlaßt:

1) Jeder durch freiwilliges Uebereinkommen mit den Pflichtigen zu Stande gekommene Grundlastenfixations-Vertrag einer Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung oder einer Pfarrei bedarf je nach den durch das revidirte Gemeinde-Edikt und die höchst eFormations-

Verordnung vom 17. Dezember 1825 festgestellten Competenz-Verhältnissen der Curatel- oder Oberkuratel-Genehmigung.

Conf. §. 109 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben die zu ihren Bezirken gehörigen Pfarrämter, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hierauf mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß sie sich behufs der Erwirkung dieser Oberkuratel-Genehmigung nicht unmittelbar an die unterfertigte Stelle, sondern an die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zu wenden haben, welche sodann die Firations-Verträge sammt den dazu gehörigen Verhandlungen und Belegen mit Gutachten vorzulegen hat.

2) Bei Betheiligung von geistlichen Pfründen und kirchlichen Stiftungen ist zur Instruktion der amtlichen Firations-Verhandlungen jederzeit vor der Beschlußfassung, dann zu den auf gutachtlichem Wege zu Stande gekommenen Firations-Verträgen vor deren Curatel- und resp. Oberkuratel-Genehmigung die Erinnerung des betreffenden bischöflichen Ordinariats oder der für die einzelnen Dekanatsbezirke speziell bevollmächtigten bischöflichen Commissaire, beziehungsweise des protestantischen Consistoriums zu Ansbach durch die Pfründebesitzer oder Stiftungsverwaltungen erholen und zu den Akten bringen zu lassen.

(Ziff. 110 der obenallegirten Instruktion vom 31. Oktober 1837.)

3) Zur Ueberweisung der ständigen oder rechtskräftig fixirten Grundgefälle der Gemeinden, Stiftungen und Pfarreien an die Ablösungskassa ist die Curatel-Genehmigung schon kraft des Gesetzes ertheilt.

(§. 7 des Ablösungs-Gesetzes.

Die einzelnen Verwaltungen haben die nach Art. 25 l. c. erforderliche Anmeldung der Ueberweisung nicht, wie bisher häufig geschehen, bei der unterfertigten Stelle oder den Rentämtern, sondern bei der Regierungs-Finanz-Kammer einzureichen.

(§. 2 des Finanz-Minist-Reskripts vom 17. Juni v. Js. Intell-Blatt S. 781.)

4) Von einzelnen Verwaltungen ist die Umwandlung der in Geld fixirten Grundgefälle in Bodenzins und zugleich die Ueberweisung des letzteren an die Ablösungskasse beschlossen worden.

Es muß daher auf Art. 22 und 29 des Ablösungsgesetzes hingewiesen werden, wornach solche Gefälle nach ihrer mit der Festsetzung eines bestimmten Capitales nothwendig verbundenen Umwandlung in Bodenzins von der Ablösungskassa nicht mehr übernommen werden. Wornach sich fortan genauestens zu achten ist.

Augsburg, den 6. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 5272. praes. 13/11 49.

(Die Nachweise über die im Jahre 18 48/49 vorgenommenen Gemeinde-Visitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Landgerichts-Vorstände, welche die Nachweise über die im Jahre 18 48/49 vorgenommenen Gemeinde-Visitationen noch nicht eingesandt haben, werden anmit aufgefordert, dieselben binnen 3 Wochen vorzulegen.

Augsburg, den 9. November 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2206 praes. 13/11 49.

(Die von der kgl. neapolitanischen Regierung behauptete bayerische Nationalität von 12 Individuen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung vom 7. d. Mts. ist die Heimath des Georg Klein aus Rechtenbach ermittelt, weßhalb der durch Entschließung vom 3. d. Mts. (Intelligenz-Blatt S. 1196) ertheilte Auftrag auf sich zu beruhen hat.

Augsburg, den 10. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 4422. praes. 10/11 49.

An die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Expedition und Kassa-Verwaltung des Kreis-Intelligenz-Blattes, welche demnächst in andere Hände übergeht, an der Vorlage der Ausstands- und Nachlaßlibelle über die rückständigen Inserir-Gebühren, sowie an der Rechnungs-Stellung überhaupt, nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizey-Behörden die Weisung:

1) die von der Expedition und Kassa-Verwaltung des Kreis-Intelligenz-Blattes den betreffenden Behörden bis Mitte lauf. Monats designirt und mittelst spezieller Uebersichten bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1849 incl. spätestens bis zum 30. l. Mts. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Kassa-Verwaltung des Kreis-Intelligenz-Blattes, portofrei, aber nicht unter der Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzsorten einzusenden.

2) Gleichzeitig sind in jenen Fällen, wo wegen vorschriftsgemäß statthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausstände, oder eine Niederschlagung solcher einzutreten hat, hierüber gesonderte Libelle und Nachlaßgenußscheine, (mit Beifügung der Exekutions-Vorweise in Fällen, in welchen die versuchte Exekution ohne Erfolg geblieben), unter Angabe des Etatsjahres, der bestehenden Motive, mit Bemerkung der Debenten, des Gebühren-Betrags, und der Register-Nummer an die Kassa-Verwaltung einzusenden. Ausstände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entsprechend motivirt, und die Stündungs-Gründe nicht legal nachgewiesen werden würden, müssen sofort abgestrichen, und den treffenden Amts-Vorständen zur Vertretung heimgewiesen werden.

Augsburg, den 7. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 1452.. praes. 13/11 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frei von Eichſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche in Folge des Ausſchreibens vom 7. September l. Js. Kreisblatt S. 1099 noch keine Anzeige erſtattet haben, werden hiermit beauftragt, binnen 14 Tagen zu berichten, welchen Erfolg die nach dem entlaufenen Alois Frei von Eichſtädt angeſtellten Nachforſchungen gehabt haben.

Augsburg, den 8. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 4678. praes. 10/11 49.

(Den erledigten ärztlichen Diſtrikt Reichertshofen im Landgerichts-Bezirke Neuburg a. D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Markte Reichertshofen kgl. Landgerichts Neuburg a. D. wo ſich eine Apotheke befindet iſt die Stelle eines praktiſchen Arztes in Erledigung gekommen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Bewerber um dieſen ärztlichen Diſtrikt ihre Geſuche binnen 4 Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 10 November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v Welden, k. Regierungs-Präſident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 4415. praes. 10/11 49.

(Das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die höchsten k. Ministerialentschließungen in Betreff der Anschaffungen des vorbezeichneten Werkes von Seite der k. Stellen und Behörden wird hiedurch bekannt gemacht, daß dasselbe durch die nunmehr erfolgte Ausgabe des achten Heftes geschlossen ist und durch jede Postanstalt um den Preis von 24 kr. per Heft bezogen werden kann.

München, den 2. November 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Kreis-Notizen.

praes. $^{9}/_{11}$ 49.

Die von dem Durchl. hochgebornen Herrn Fürsten Otto Carl von Oettingen-Spielberg vom 1. September d. Js. ausgestellte Präsentation des Priesters Franz Xaver Hurt, gegenwärtigen Pfarrvikars zu Hausen, k. Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen, auf die Pfarrei Hausen, erhielt die landesherrliche Bestätigung.

praes. $^{9}/_{11}$ 49.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten vom 29. Oktober d. Js. wurde die zu Nördlingen stattgefundene Wählung des Bürgermeisters Brater und des Gemeinde-Bevollmächtigten Glasermeisters Ferdinand Hening zu Mitgliedern des dortigen Ortsscholarchates bestätiget.

praes. $^{9}/_{11}$ 49.

Zufolge der am 14ten v. Mts. bei dem Landwehr-Bataillon Nördlingen nach allerhöchster Verordnung vom 9. Dezember v. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung ist der bisherige Landwehr-Cavallerist Georg Münch zum Lieutenant bei der Artillerie-Abtheilung ernannt worden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 8. November 1849.	Pap.	Geld.	Den 12. November 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	85	—	*Obligationen à 3½ % prompt.*	84½	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	644	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	644	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 95.** den 16. November 1849.

Inhalt: Die neue inländische Brief-Taxe, in specie die Einführung von Franko-Marken. — Die Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes. — Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwagen. — Das Gesuch des Medicinalrathes Dr. E. Schmalz aus Dresden um die Erlaubniß, bei seinen Besuchsreisen in den königl. bayer. Staaten, Gehör- und Sprachkranke selbstständig behandeln zu dürfen. — Die Erhebung der Gersten- und Hopfenpreise. — Die Entfernung des taubstummen Simon N. von seinem Wohnorte. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5284. praes. 15/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die neue inländische Briefstare in specie die Einführung von Franko-Marken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art VI. der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni l. Js. die neue Briefstare betreffend, (Regierungsblatt Stück XXXI.) ist mit dem 1. November d. Js. im Königreiche Bayern das System der Frankirung mittelst Marken eingeführt worden, worüber die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen unterm 20. Oktober l. Js. eine nähere Bekanntmchung erlassen hat. Da die erforderliche Sicherstellung des Staats-Aerars gegen Fälschung der Marken zunächst nur durch geeignete Beaufsichtigung des Ab-

satzes der Marken selbst erzielt werden kann, so ist in dieser Bekanntmachung der Verlag zum Wiederverkauf vorerst den Postbehörden ausschließlich vorbehalten worden, und werden auch künftighin allenfallsige, nach örtlichen Verhältnissen zu bemessende Ausnahmen von spezieller Ermächtigung der Postbehörde abhängig bleiben.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg unter Bezugnahme auf die im dießseitigen Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1167 enthaltene Regierungs-Ausschreibung v. 24. v. Mts. von diesem Sachverhältnisse verständiget und zugleich ernstlichst angewiesen:

1) den Verkauf von Briefmarken nur den von Seite der k. Postbehörde hiezu besonders ermächtigten Privaten zu gestatten und sämmtliche Vollzugs-Organe zu einer sorgfältigen Aufsicht in dieser Beziehung anzuhalten;

2) in jenen Fällen, in welchen ein Verkauf von dergleichen Marken durch hiezu nicht besonders ermächtigte Private wahrgenommen wird, diesen Verkauf sofort in geeigneter Weise zu sistiren und gegen den unberechtigten Verkäufer mit angemessener Geldstrafe einzuschreiten oder, falls hiebei ein Verbrechen oder Vergehen indizirt erscheint, außer der augenblicklichen Beschlagnahme der etwa vorgefundenen gefälschten Marken, behufs der gerichtlichen Einschreitung das Weitere ungesäumt vorzukehren.

Von jedem solchen straffälligen Verkaufe, sowie von jeder entdeckten Verfälschung von Briefmarken ist die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ohne Aufschub in Kenntniß zu setzen.

Das Verbot des Verkaufes von Briefmarken ohne spezielle Ermächtigung ist möglichst zu veröffentlichen.

Augsburg, den 12. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, soll.

Ad Num. 3651. praes. $^{4}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Gerichts-, Polizei- und Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Abnahme des Intelligenzblattes der k. Regierung von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1850 wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Zur Abnahme des Intelligenzblattes sind nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1814 verpflichtet:

a) alle administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Regierungs-Bezirkes;

b) alle Pfarreien in demselben, jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeinde-Vorsteher des Pfarrsprengels circuliren läßt, welche sodann für die weitere Bekanntmachung der betreffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge tragen.

2) Außer diesem gemeinsamen im Pfarrhause aufbewahrten Blatte ist die Verwaltung jeder Landgemeinde ermächtiget, zu ihrem besondern Gebrauche ein eigenes Exemplar des Kreis-Intelligenzblattes zu halten.

3) Die Distrikts-Polizei-Behörden sind hiemit angewiesen, die in ihren Distrikten befindlichen abnahmepflichtigen Behörden und Pfarrämter und jene Gemeinde-Verwaltungen, welche besondere Exemplare für sich bestellen, in ein Verzeichniß vollständig aufzunehmen, und dasselbe einfach bis zum 15. kommenden Monats Dezember an die Redaktion des Intelligenzblattes für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg als K. S. einzusenden.

4) Der Preis für den Jahrgang des Intelligenzblattes bleibt unverändert auf drei Gulden festgestellt.

Für die Anfertigung des Registers wird eine besondere, die Auslage vergütende Gebühr von fünfzehn Kreuzern bestimmt. Es ist Vorsorge getroffen, daß dieses Register nach Namen, Orten und Sachen ausgeschieden, im Laufe des Monats Jänner für das vorausgegangene Jahr ausgegeben werden kann.

5) Die Ausgabe des Intelligenzblattes erfolgt wöchentlich 2mal, am Dienstag und Freitag in Augsburg.

Dasselbe wird mit der nächsten Fahr- oder Briefpostgelegenheit in der bestellten Anzahl den Distrikts-Polizei-Behörden zugesendet, welche nach dem ohnehin bekannten Postenlaufe die Zeit der Ankunft genau berechnen können.

Da die Versendung des Kreis-Intelligenzblattes als eine portofreie Dienstsache auf den Grund des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23 Juni 1829 von der k. Postanstalt beanstandet worden ist, so wurde mit der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen eine Vereinbarung dahin getroffen, daß für jedes durch die Redaktion an kgl. Stellen, Behörden und Gemeinde-Verwaltungen ꝛc. unmittelbar zu versendende zahlbare Exemplar des Intelligenzblattes eine Transport-Gebühr von 15 kr. per Jahr entrichtet werde.

6) Der Preis des Intelligenzblattes einschlüssig der Gebühr für das dreifache Register und der Transport-Vergütung ist für jeden Jahrgang im Voraus zu bezahlen.

7) Die Distrikts-Polizei-Behörden haben diese Beträge von den abnahmpflichtigen Behörden und Pfarrämtern und den freiwillig bestellenden Gemeinden im Laufe des

Monats Dezember zu erheben, und am Schlusse desselben mit einem Verzeichnisse der zahlenden Abnehmer an die Expedition dieses Blattes als R. S. einzusenden.

8) Die Distrikts-Polizei-Behörde ist bei persönlicher Verantwortlichkeit des Vorstandes verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Blätter sogleich nach Empfang derselben richtig an die Abnehmer gelangen, weßhalb, wo andere Beförderungs-Gelegenheiten mangeln, richtig in einander greifende Gemeinde-Botengänge (Botenzechen) einzuführen sind.

9) Etwaige Abgänge sind der Expedition dieses Blattes umgehend zum Zwecke der Ergänzung, und wenn diese bei der nächsten Sendung nicht erfolgt, der k. Kreis-Regierung anzuzeigen, widrigenfalls die Haftung und Ersatzpflicht auf den Amtsvorstand zurückfällt.

10) Die Bestellung des Intelligenzblattes für und die Vertheilung an Privatabnehmer liegt den Distrikts-Polizeibehörden nicht ob, sondern geschieht durch die k. Postbehörden, oder in der Kreis-Hauptstadt direkte bei und von der Redaktion, resp. Expedition.

Der Abonnementspreis rücksichtlich des bei der k. Postanstalt bestellten Exemplars ist mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 4. April 1848 (Regierungsblatt Nr. 17 vom 10. April 1848) auf jährlich 4 fl. 20 kr. festgesetzt.

11) Das Intelligenzblatt ist nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1814 Art. 1 bestimmt, alle amtliche Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Regierungsbezirkes, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig, und deren Inhalt nicht blos für den Amtsbezirk ausschließend bestimmt ist, in oder außer dem Partheiinteresse aufzunehmen und zu verbreiten.

Solche Bekanntmachungen können daher nicht durch das Einrücken in andere öffentliche Blätter, namentlich in die Lokal-Intelligenz- und Wochen-Blätter ersetzt werden.

Augsburg, den 11. November 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 1765 praes. 15/11 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich veranlaßt, ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die im §. 14 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli. 1840 die Einrichtnng des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerkes betreffend ertheilte Vorſchrift, wonach die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheibaren Laſten, neun Fuß bayeriſchen Maaßes nicht überſchreiten darf, und das Anbringen von Seitenſitzen an den Frachtwägen allgemein unterſagt iſt, unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausſchreibungen vom 15. Juli 1843 obenbezeichneten Betreffs und vom 8. April 1844, den Vollzug obiger Verordnung insbeſondere die Ladbreite der Wollwägen betreffend (Kreis-Intelligenz-Blatt 1843 Seite 583 und 1844 Seite 343) zur ſorgfältigen Ueberwachung, unnachſichtlicher Einſchreitung gegen die Uebertreter dieſer Vorſchrift mit den im §. 19. Lit. C und §. 21 beſagter Verordnung hiefür feſtgeſetzten Strafen vom 20 bis 50 fl. oder entſprechenden Arreſtſtrafen, — in Erinnerung zu bringen.

Augsburg, den 15. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Ad Num. 5282. praes. 14/11 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzte in Schwaben und Neuburg.

(Das Geſuch des Medizinalrathes Dr. E. Schmalz aus Dresden, um die Erlaubniß, bei ſeinen Beſuchsreiſen in den k. b. Staaten, Gehör- und Sprachkranke ſelbſtſtändig behandeln zu dürfen.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Medizinalrath Eduard Schmalz aus Dresden hat um die Erlaubniß nachgeſucht, Gehör- und Sprachkranke bei ſeinen Beſuchsreiſen in den k. b. Staaten ſelbſtſtän-

dig behandeln zu dürfen, was ihm auch, da der kgl. Obermedizinalausschuß dieses Gesuch gutachtlich bevorwortet hat, gestattet worden ist.

Die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzte in Schwaben und Neuburg werden aus Auftrag des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. hievon in Kenntniß gesetzt, damit dem genannten in dieser Spezialität ausgezeichneten Arzte in Ausübung der erwähnten Behandlung bei seinen Besuchsreisen im diesseitigen Regierungsbezirke ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Augsburg, den 10. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 5504. praes. 14/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Erhebung der Gersten- und Hopfenpreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden aufgefordert, die in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zu pflegenden Erhebungen der Gersten- und Hopfenpreise behufs der Feststellung des Biersatzes in der durch die lithographirten Ausschreiben vom 30. Dezember 1846 Nr. 8497 und vom 9. Jänner 1847 Nr. 10,209 bestimmten Form bezüglich des Winterbiers

bis zum 5. Dezember

und bezüglich des Sommerbiers

bis zum 5. Jänner

der unterfertigten Stelle zuverlässig vorzulegen.

Augsburg, den 12. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 4291. praes. 15/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des taubstummen Simon N. von seinem Wohnorte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern hat der taubstumme heimatlose Simon N. schon am 2. April d. Js. den ihm angewiesenen Aufenthaltsort zu Götzling, Landgerichts Eggenfelden, verlassen, und ist seit jener Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

Sämmtlichen Distrikts- und Polizei-Behörden wird dessen Signalement mit dem Auftrage mitgetheilt, dessen Aufenthalt zu erforschen, und ihn im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Eggenfelden zu überliefern, jedenfalls aber binnen 3 Wochen das Ergebniß der Spähe hieher anzuzeigen.

Signalement:

Alter: beiläufig 48 Jahre. Gestalt: klein und unansehnlich. Größe: 5′ 3″. Haare: blond. Augen: graublau. Nase: proportionirt. Mund: etwas aufgeworfen

Besondere Kennzeichen:

Hat auf der linken Seite des Halses eine Haselnußgroße Warze, an der rechten Hand fehlt am Goldfinger das erste Glied, und an dem kleinen Finger fehlen zwei Glieder.

Bei seiner Entfernung trug Simon N. eine schwarzbaumwollene Zipfelhaube, einen dunkelgrüntuchenen Janker, ein verschiedenfarbiges baumwollenes Halstuch, eine schwarztuchene Weste, eine dunkelblaue Tuchhose, baumwollene Strümpfe und Halbstiefel.

Augsburg, den 12. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Kreis-Notiz.

praes. $^{14}/_{11}$ 49.

Der von dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten Karl v. Oettingen-Wallerstein ausgestellten Präsentation des Priesters Johann Baptist Bank, Curat und Schulbenefiziat zu Schönebach, auf die Pfarrei Willmatshofen, wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 12. November 1849.	Pap.	Geld.	Den 15. November 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	84½	—	*Obligationen à 3½% prompt.*	84½	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	644	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	644	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 96.** den 20. November 1849.

Inhalt: Die Frankfurter Lebens-Versicherungs Gesellschaft. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Neuburg v./W. — Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frey von Eichstädt. — Die Entfernung der blödsinnigen Maria Harböck. — Die Befestigung der Franko-Marken auf den Briefen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4316. praes. 17/11 '49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts., ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die Weisung, der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, deren Gesuch um Zulassung ihres Geschäfts-Betriebes in Bayern nicht gewährt worden ist, keinerlei Wirksamkeit, insbesondere nicht die Bestellung von Agenten zu gestatten, und im Falle unerlaubter Geschäftsführung solcher Agenten mit Nachdruck gegen dieselben einzuschreiten.

Augsburg, den 9. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Richard, coll.

Ad Num. 5902. praes. 18/11 49.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neunburg v/W. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Neunburg v/W. im Regierungs-Bezirke Oberpfalz und Regensburg ist in Erledigung gekommen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Bewerber um diese Stelle aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke ihre Gesuche binnen 14 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 18. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 5939. praes. 19/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frey von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 13. d. Mts. ist der Knabe Alois Frey von Eichstädt dahin wieder zurückgebracht worden; es hat demnach der am 7. September l. Js. ertheilte, und unterm 8. d. Mts. (Kreisblatt S. 1205) in Erinnerung gebrachte Auftrag nunmehr auf sich zu beruhen.

Augsburg, den 16. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 5679. praes. 18/11 49.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der blödſinnigen Maria Harböck betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 11. d. Mts. iſt Maria Harböck von Malching in ihre Heimath zurückgeliefert worden, weßhalb der durch Entſchließung vom 6. v. Mts. (Intelligenzblatt S. 1146) ertheilte Auftrag auf ſich zu beruhen hat.

Augsburg, den 14. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präſident.

Richard, coll.

Ad Num. 5954. praes. 19/11 49.

(Die Befeſtigung der Franko-Marken auf den Briefen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seit Einführung der Franko-Marken auf den Briefpoſten in Bayern iſt zuweilen der Fall vorgekommen, daß in Folge ungenügender Befeſtigung Marken ſich wieder von den Briefen abgelöſt hatten und zu Verluſt gegangen waren.

Zur Beſeitigung dieſer Vorkommen wird daher allgemein darauf aufmerkſam gemacht, daß zu einer dauernden Befeſtigung der Marken nach der Eigenſchaft des auf der Rückſeite derſelben befindlichen Klebeſtoffes unumgänglich nothwendig iſt, daß Letztere nicht blos in der Mitte, ſondern auch vorzüglich rings am Rande der Marken durch mäßiges Befeuchten gehörig erweicht und ſodann insbeſondere an den Ecken feſt an den Brief angedrückt wird.

München, den 14. November 1849.

General-Verwaltung der kgl. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Kreis-Notizen.

praes. $^{17}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskripts ddto. Nymphenburg den 14. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einen Regierungs-Rath extra statum beizugeben, diese Stelle dem bisherigen Regierungs-Assessor zu Augsburg, Wilhelm Heinrich Christian v. Buchner zu verleihen, in die hiedurch eröffnete statusmäßige Regierungs-Assessor-Stelle zu Augsburg den dortigen Regierungs-Assessor extra statum August v. Stetten einrücken, und dagegen die bisherige Regierungs-Assessor-Stelle extra statum bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern eingehen zu lassen.

praes. $^{17}/_{11}$ 49.

An die Stelle des wegen Krankheit ausgetretenen Verwaltungs-Mitgliedes Xaver Bischof wurde der I. Ersatzmann, Handelsmann Johann Baptist Steichele als ordentliches Mitglied in die Kirchenverwaltung zu Günzburg bestimmt.

praes. $^{17}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Bühl, Landgerichts Günzburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg dem Priester Joseph Schöpf, zur Zeit Pfarrvikar in Bühl, übertragen werde.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 97.** den 23. November 1849.

Inhalt: Das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen. — Eine im Landgerichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6030. praes. 20/11 49.

(Das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff des Studiums der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen am 13ten d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird in dem nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben auf die berichtlichen Vorlagen der Kreis-Regierungen, das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen betr., allergnädigst zu beschließen geruht, daß unter Abänderung der Bestimmungen der allerhöchsten

Verordnung vom 30. November 1833, den Fortbestand der Lyceen betr., namentlich der Artikel II, X, XII, XIII u. XIV., die den revidirten Satzungen für die Studirenden an den bayerischen Universitäten zu Grunde liegenden Prinzipien größerer Lehrfreiheit auch auf die Lyceen Anwendung finden sollen, soweit es mit der Lehrordnung und der Disciplin an denselben vereinbar und dem besondern Zwecke der Lyceen als Bildungs-Anstalten für den clericalischen Beruf zuträglich erscheint.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wird demnach verordnet, was folgt:

I.

Der Bestand zwei gesonderter Jahreskurse für das philosophische Studium an den Lyceen wird aufgehoben.

Wenn hiedurch den Candidaten der Philosophie an den Lyceen die Möglichkeit verschafft wird, ihr philosophisches Studium in einem Jahre zu beendigen, so bleibt denselben doch unbenommen, sich nicht nur zwei Jahre mit philosophischen Studien zu beschäftigen, sondern insoferne sie zur theologischen Section des Lyceums übergetreten sind, während der ganzen Dauer des theologischen Studiums nebenher philosophische Vorlesungen zu hören.

II.

Die für die Studirenden bestandene Vorschrift, sämmtliche nicht für facultativ erklärte philosophische Collegien, welche am Lyceum gelesen werden, zu hören, wird aufgehoben, und denselben die Wahl unter den verschiedenen Disciplinen ihrer freien verständigen Erwägung anheimgegeben. Die Studirenden sind jedoch gehalten, in jedem der beiden Semester ihres ersten philosophischen Studienjahres sich wenigstens auf vier ordentliche Collegien, d. h. solche, welche wenigstens 4 bis 6mal wöchentlich gelesen werden, zu inscribiren, und dieselben fleißig und ununterbrochen zu besuchen.

Die Freigebung der Wahl der Collegien schließt geeignete Belehrung derselben bezüglich dieser Wahl mit Rücksicht auf ihre individuelle Neigung nicht aus, vielmehr sind dieselben zur Verhütung einer zu einseitigen Bildung aufzufordern, aus den sechs Hauptsparten der allgemeinen Wissenschaften, nämlich der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik und Naturgeschichte, überall wenigstens ein Collegium zu hören.

Ebenso ist die Erwartung gegen die Studirenden auszusprechen, daß sie mit dem vorgeschriebenen Minimum der Vorlesungen ihr philosophisches Studium nicht abschließen werden.

III.

Zur Erleichterung des Besuches philosophischer Vorlesungen für die Candidaten der Theologie an den Lyceen ist bezüglich der Stunden-Ordnung der Vorlesungen der philosophischen Section die Anordnung zu treffen, daß die Hauptfächer, welche den übrigen auch mehr oder weniger zur Grundlage dienen, und von welchen anzunehmen ist, daß nur wenige Lyceisten, wenigstens jene nicht, die ihre Studien an den Lyceen zu beendigen gedenken, dieselben zu hören verabsäumen werden, zu den gewöhnlichen Stunden von 8—11 Uhr Vor- und 2 — 4 Uhr Nachmittags gelesen werden, wogegen jene Vorlesungen, welche mehr oder weniger allgemein philosophische Vorkenntnisse voraussetzen, oder mehr zur weitern Ausbildung in einer besondern Richtung dienen (als Pädagogik und Landwirthschaft) in Stunden gehalten werden, die mit den theologischen Vorlesungen nicht collidiren.

IV.

Zu den bemerkten Haupt- und propedeutischen Disciplinen sind zu zählen:

1) Logik (allenfalls mit Metaphysik) nach vorgängiger Einleitung in das philosophische Studium;
2) Geschichte der Philosophie;
3) Anthropologie und Psychologie;
4) Römische und griechische Alterthümer;
5) Allgemeine Geschichte (mit besonderer Rücksicht auf Staatenbildung);
6) Physik mit Chemie (allenfalls ohne Mechanik);
7) Mathematisch-physikalische Geographie (allenfalls mit Astronomie und mit Mechanik);
8) Mathematik mit Trigonometrie;
9) Allgemeine Naturgeschichte.

V.

Die Professoren der philosophischen Section sind verpflichtet, auch über alle übrigen in dem Ministerial-Rescripte vom 3. Februar 1834 vorgezeichneten Disciplinen im Verlaufe jeden Studienjahres Vorlesungen anzukündigen und sobald sich fünf Studirende auf dieselben inscribirt haben, solche zu halten.

Die Collegien über Aesthetik, Moral- und Rechtsphilosophie, einzelne Theile der Geschichte, Philologie, d. h. Erklärung eines römischen oder griechischen Classikers und höhere Mathematik sollen in wenigstens vier Stunden wöchentlich gelesen werden, wobei aber den Professoren unbenommen bleibt, nicht nur über die andern vorgeschriebenen Disciplinen mehr als dreistündige Vorträge zu halten, sondern auch über andere nicht in dem allegirten Ministerial-Rescripte vorgezeichnete Disciplinen, als z. B. neue Literaturgeschichte, auf den Wunsch der Zuhörer Vorlesungen zu halten.

VI.

Mit Ausnahme der Geschichte, welche fortlaufend durch zwei Semester gelesen werden darf, sind alle übrigen philosophischen Collegien auf das Maß eines Semesters zu reduziren und möglichst in sechs Wochenstunden zu Ende zu bringen.

VII.

Die Semestral- und Absolutorial-Prüfungen der Candidaten der Philosophie an den Lyceen sind aufgehoben, unbeschadet des Rechts der Bischöfe von den Candidaten der Theologie vor deren Aufnahme in das Clerical-Seminar über gewisse von ihnen zu bestimmende philosophische Vorkenntnisse Nachweisung durch eine Prüfung zu verlangen.

Werden derlei Prüfungen von denselben verlangt, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Lyceisten nach Vollendung ihres philosophischen Curses diese sofort bestehen und bleiben die Lyceal-Professoren zur unentgeltlichen Abhaltung der Prüfungen verpflichtet.

Die Prüfung darf überhaupt keinem Studirenden verweigert werden, welcher ein Interesse hat, seinen Fleiß und Fortgang durch dieselben namentlich in Absicht auf Erlangung von Stipendien zu beurkunden.

Die verlangten Prüfungen sind mit Strenge zu vollziehen.

VIII.

Den Studirenden an den Lyceen ist der Uebertritt an die Universität nicht nur zu Ende des Schuljahres, sondern auch zum Beginne des Sommer-Semesters gestattet, indem die daselbst gemachten Studien denen an einer Universität gleich geachtet werden.

IX.

Der Eintritt in die theologische Section des Lyceums ist von dem Nachweise abhängig, acht ordentliche philosophische Collegien gehört zu haben.

X.

Den Candidaten der Philosophie an den Lyceen ist bei ihrem Uebertritte in die theologische Section oder bei ihrem Abgange auf die Universität ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen, über den fleißigen Besuch derselben und ihr sittliches Betragen auszufertigen.

Wenn dieselben sich einer Prüfung unterzogen haben, so ist auch deren Resultat bei den einzelnen Fächern in dem Zeugnisse einzutragen.

Die k. Regierung Kammer des Innern hat gegenwärtige Entschließung unverweilt zur Kenntniß der Lyceal-Rectorate, sowie des im Regierungs-Bezirke befindlichen erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariates zu bringen, und zum Vollzuge derselben die weiter geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 13. November 1849.

Auf Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Ministerialrath: **Hänlein.**

Ad Num. 6336. praes. $^{20}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Landgerichts-Bezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimat der am 15. Juli l. J. im Landgerichts-Bezirke Rothenbuch in Unterfranken aufgegriffenen Weibsperson ist ermittelt, weßhalb der unterm 12. September l. Js. (Kreis-Blatt Nr. 78 S. 1112) ertheilte Auftrag zu beruhen hat.

Augsburg, den 20. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Richard, coll.

Berichtigung.

In Nr. 94 des Kreis-Intelligenz-Blattes Seite 1202 Zeile 13 ist statt „gutachtlichem" „gütlichen" zu lesen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 98.** den 27. November 1849.

Inhalt: Die Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens. — Die Zulassung von Anwälten zu den Verhandlungen über Fixation und Ablösung der Grundabgaben. — Die Heeresergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828. — Die Ausfertigung von Jagd-Pacht-Briefen. — Coursiren falscher Münzen. — Die vermißte Maria Bartenhauser von Harthausen. — Die Untersuchungsrichterstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg. — Die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6109. praes. 23/11 49.

(Die Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. d. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens betreffend, wird in nachfolgendem Abdrucke mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem einzelnen Arzte des diesseitigen Regierungsbezirkes demnächst die deßfallsigen Entschließungen nebst einem Wahlzettel und dem Verzeichnisse sämmtlicher im Kreise Schwaben und Neuburg domicilirenden, promovirten und ausübenden Aerzte zukommen werden.

Die Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden in deren Bezirken Lokal-Intelligenzblätter bestehen, haben die ungesäumte Aufnahme vorstehender Entschließung nebst dem nachfolgenden Abdrucke in dieselben zu veranlassen.

Augsburg, den 20. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

118

Abdruck.

Königreich Bayern

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß unter der Leitung des Obermedizinal-Ausschusses eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei gewählte Commission zur Berathung und Antragstellung über die zweckgemäßeste Art einer Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens niedergesetzt werde. Der Charakter dieser Commission ist ein rein consultativer, sie steht unter Leitung des Obermedizinal-Ausschusses, sie verstärkt die Weisheit und Gründlichkeit der Berathung durch den Beitrag der in allen Kreisen des Königreichs gesammelten Erfahrungen, und setzt so die Staatsregierung in die Lage, ihre dem ärztlichen Stande zugedachten Verbesserungen im Einklange mit den Wünschen der Standesgenossen durchzuführen.

Die Zuziehung noch einiger anderer Notabilitäten zu den Commissionsberathungen aus dem Stande der Medizinalbeamten bleibt vorbehalten.

Die Dauer der Berathungen der Commission wird vorbehaltlich der nach Lage der Verhältnisse etwa zu bewilligenden Prolongation vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen festgesetzt.

Die gewählten Commissionsmitglieder des ärztlichen Standes erhalten als Entschädigung für die Reise und Aufenthaltskosten jene Beträge, welche gesetzlich an Reisekosten und Diäten den Landtagsmitgliedern gebühren.

Die Kosten hiefür sind vorläufig aus dem Diätenwesen der betreffenden Kreisregierungen zu entnehmen.

Den zu Commissionsmitgliedern gewählten Aerzten, welche sich in staatsdienerlichen Verhältnissen befinden, ist für die Dauer der Commissionsberathungen der erforderliche Geschäftsurlaub ertheilt und für deren Stellvertretung auf Staatskosten Fürsorge zu treffen.

Zur Bildung dieser Commission ist in jedem Regierungsbezirke von allen daselbst domicilirenden promovirten und ausübenden Aerzten aus deren Mitte je ein Abgeordneter und für den Verhinderungsfall des Gewählten je ein Ersatzmann durch schriftliche Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

Die schriftlichen Wahlzettel sind an den Ausschuß des ärztlichen Kreisvereines bis spätestens 15. Dezember l. J. einzusenden. Am 17. Dezember l. Js. eröffnet der Vereins-Ausschuß die eingesendeten Wahlzettel, setzt das Wahlergebniß fest und theilt dasselbe unverzüglich dem k. Regierungs-Präsidium mit.

Das k. Regierungs-Präsidium fertigt dem Gewählten die Einberufung aus, welche demselben zur Legitimation vor dem Obermedizinal-Ausschusse zu dienen hat.

Die Commission eröffnet ihre Berathungen zu München am 7. Jänner 1850 und es haben sich Tags zuvor sämmtliche Mitglieder bei dem Vorstande des Obermedizinal-Ausschusses, k. geheimen Rathe Dr. v. Ringseis zu melden, und durch Vorlage des Einberufungsschreibens förmlich zu legitimiren.

München, den 15. November 1849.

Ad Num. 6298. praes. 24/11 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zulassung von Anwälten zu den Verhandlungen über Fixation und Ablösung der Grundabgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit jenem der Finanzen mittels höchster Entschließung vom 2. l. Mts. bezüglich der Zulassung der Anwälte in Sachen der Grundlasten-Fixation und Ablösung nachstehende Norm vorgezeichnet:

Die Uebertragung der Fixations- und Ablösungsverhandlungen an die Polizeibehörden geschah, wie sich dieses aus der Natur der Sache ergibt, deßhalb, weil von diesen Behörden in Gemeinschaft mit den kgl. Rentämtern, vermöge ihrer Bekanntschaft mit den landwirthschaftlichen Zuständen eine rasche und gleichwohl entsprechende Durchführung erwartet werden konnte.

Wäre nicht dieser besondere Grund in Mitte gelegen, so wäre die Competenz auch in diesen Gegenständen, da sie die Regulirung von Eigenthums-Verhältnissen zum Zwecke haben, an die Gerichte zu überweisen.

Aus der von dem Gesetze bestimmten ausnahmsweisen Zuständigkeit der Polizeibehörden kann daher mir unbedingte Anwendbarkeit der für die Behandluug von Verwaltungs-Gegenständen bestehenden Normen, also auch der unbedingten Nichtzulassung von Anwälten mit Grund nicht abgeleitet werden. Vielmehr müßte die letztere unter den gegebenen Voraussetzungen ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

Dagegen geben das Gesetz und die zu demselben ergangenen Vollzugsvorschriften ganz sichere Anhaltspunkte dafür, unter welchen Bedingungen die Zurückweisung eines Anwalts erfolgen kann.

In Gemäßheit dieser Bestimmung schreibt die Vollzugsinstruktion der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Juni 1848 (Reggsblatt S. 649) vor, daß die Behandlung eine rasche, auf dem kürzesten Wege zum Ziele führende sein soll, und verweisen in denjenigen Fällen, wo dieses abgekürzte Verfahren eine Störung erleidet, wenn z. B. das Recht oder der Umfang zu fixirenden Reichnisse bestritten ist (Art. 20 des Gesetzes) oder wenn bei Zehentfixationen Einreden gegen die rechnungsmäßigen Nachweise erhoben werden (Art. 11 Ziff. 3 a. a. O. dann §. 8 der allegirten Ministerial-Instruktion) oder gegen die Zehentschätzungen Bedenken erhoben werden (Art. 11 Ziff. 4 des Gesetzes) die Betheiligten an die Gerichte.

In allen denjenigen Fällen sind daher die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Behörden zur Zurückweisung der Anwälte verpflichtet, in welchen durch die Einmischung derselben eine mit dem angeordneten abgekürzten Verfahren unvereinbare Weiterung oder Hemmung eintreten würde. Eine Beanstandung der anwaltlichen Vertretung wird dann nicht stattfinden können, wenn von dieser die angedeuteten Nachtheile nicht zu befürchten sind, oder die Natur der Sache eine genauere und umfassendere Erörterung des

Gegenstandes selbst im abgekürzten Verfahren als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen läßt.

Hienach ist sich künftig zu achten.

Augsburg, den 16. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

Ad Num. 7298. praes. $^{26}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf §. 36. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes werden die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828 und Bescheidung der angebrachten Reclamationen und Berufungen in folgender Weise bestimmt:

1) am Dienstage den 15. Januar 1850 für die Landgerichte Türkheim, Weiler, Zusmarshausen, die k. Gerichts- und Polizei-Bezirke Harburg und Mönchsroth,

2) am Mittwoch den 16. Januar 1850 für die Landgerichte Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, dann den k. Gerichts- und Polizei-Bezirk Neuburg,

3) am Freitag den 18. Januar 1850 für die Landgerichte Neuulm, Oberdorf, Obergünzburg und Ottobeuren,

4) am Samstag den 19. Januar 1850 für die Landgerichte Mindelheim, Monheim, Neuburg und Wemding, die Stadt Neuburg, die Gerichts- und Polizei-Bezirk Wallerstein,

5) am Montag den 21. Januar 1850 für die Landgerichte Krumbach, Lauingen und Lindau, dann die Stadt Lindau,

6) am Dienstag den 22. Januar 1850 für die Landgerichte Immenstadt, Kaufbeuren und Kempten, dann die Städte Kaufbeuren und Kempten,

7) am Mittwoch den 23. Januar 1850 für die Landgerichte Günzburg, Illertissen und Nördlingen, dann die Stadt Nördlingen,

8) am Freitag den 25. Januar 1850 für die Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Höchstädt und Wertingen,

9) am Samstag den 26. Januar 1850 für die Landgerichte Dillingen, Donauwörth und Füßen, die Stadt Memmingen, die k. Gerichts- und Polizei-Bezirke Weissenhorn und Bissingen,

10) am Montag den 28. Januar 1850 für die Landgerichte Buchloe, Burgau, die Stadt Augsburg, dann die k. Gerichts- und Polizei-Beirke Babenhausen, Mickhausen und Oettingen.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden beauftragt, hiernach die geeigneten Bekanntmachungen in sämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter dem Beifügen zu erlassen,

1) daß nicht rechtzeitig, bei der Verhandlung des Messens, angebrachte Zurückstellungsgesuche nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 31. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 68. der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 13. März 1830 nicht mehr beachtet werden dürfen,

2) daß Reclamationen derjenigen Conscribirten, welche sich für dienstuntauglich halten, von der untern Visitations-Commission aber für militärdiensttauglich erklärt worden sind, erst im Aushebungstermine während des Monates März 1850 Würdigung finden können,

3) daß der Zutritt zu den Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes, welche im Regierungs-Gebäude stattfinden und jedesmal um 9 Uhr Morgens beginnen, den Conscribirten, deren Eltern, Vormünder und sonstigen Vertretern zwar gestattet, jedoch nicht zur Pflicht gemacht ist.

Uebrigens wird von sämmtlichen Conscriptions-Behörden gewärtigt, daß sie die Conscriptions-Verhandlungen mit genauester Beachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften pflegen, besonders auch die Entscheidungen wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungs-Ansprüchen öffentlich vor den sämmtlichen Conscribirten vornehmen, die gesetzlichen Termine streng einhalten, und die mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit in struirten Akten längstens bis zum 5. Januar 1850 dahier zum Einlaufe bringen werden.

Augsburg, den 24. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 4006. praes. $^{23}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, k. Landgerichte, k. Gerichts- und Polizei-Behörden dann an die k. Rent- und Forstämter des Regierungsbezirkes.

(Die Ausfertigung von Jagd-Pacht-Briefen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat davon Kenntniß erhalten, daß die in dem Ausschreiben der k. Regierung des vormaligen Oberdonaukreises vom 21. August 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1833 S. 1158) sub lit. b gegebene Bestimmung bezüglich der Ausfertigung von Gegenurkunden der nicht siegelmäßigen Pächter von Aerarial-Jagden nicht allenthalben beobachtet wird, daß namentlich die privatim gefertigten Abschriften der Pachtverträge den Gerichten lediglich zur Legalisation der Namensunterschrift des betreffenden Pächters vorgelegt werden, während dieselben den gerichtlichen Contratten-Protokollen förmlich inserirt werden sollten.

Nach dem aus diesem offenbar unrichtigen Verfahren, neben dem Mißstande, daß die auf bezeichnete Weise ausgefertigten Gegenurkunden die Eigenschaft öffentlicher, förmlich gefertigten, Urkunden entbehren, auch für das k. Aerar der weitere Nachtheil entspringt, daß für fragliche Gegenurkunden anstatt der gesetzlichen Briefstaxen lediglich die einfache Legalisations-Taxe entgehoben wird; so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf das im Eingange citirte Ausschreiben aufmerksam zu machen, und gewärtiget für die Zukunft den genauen Vollzug desselben.

Augsburg, den 15 November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 6094. praes. $^{26}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Coursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern vom 12. d. Mts. wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur gleichmässigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Im Laufe einer bei dem k. Ldg. Wolfstein anhängigen Untersuchung kam ein falsches Guldenstück zu Gerichtshanden.

Dasselbe trägt das Gepräge des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und die Jahrzahl 1842; es besteht nach der Erklärung des k. Hauptmünzamtes aus Zinn, ist durch die matte Farbe und durch die Unreinheit — des Gepräges leicht zu erkennen, und durch den Guß in einer eigenen nach einem ächten Stücke hergestellten Form angefertigt worden.

Indem die k. Regierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, warnt sie vor Annahme solcher Guldenstücke, und beauftragt die sämmtlichen Polizei-Behörden, wegen Annahme und Verbreitung die erforderliche Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Augsburg, den 19. November 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 5356. praes. $^{26}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Maria Bartenhauser von Harthausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige geisteszerrüttete Bauerstochter Maria Bartenhauser von Harthausen, kgl. Lbg. Aybling, hat sich am 13. Mai l. Js. vom Hause entfernt, und ist seitdem nicht zurückgekehrt. — Dieselbe wurde am 6. Juli bei der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Markt Scheinfeld wegen Vagirens aufgegriffen und mittels Laufzettels in ihre Heimath gewiesen: sie kam aber nicht nach Hause, und ihr Aufenthaltsort ist seitdem unbekannt geblieben.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden des Kreises werden nun beauftragt, auf diese Person deren Beschreibung unten folgt, geeignete Spähe zu verfügen, und dieselbe im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Aybling abliefern zu lassen, das Ergebniß der Nachforschung aber binnen 3 Wochen hierher anzuzeigen.

Personal-Beschrieb.

Alter, 36 Jahre; Körperbau, untersetzt; Größe, mittelmäßig; Wangen, roth; Haare, blond; Stirne, hoch; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, braun; Augenbraune, braun; Nase, spitzig; Mund, klein; Kinn, rund; Stimme, hell.

Maria Bartenhauser ist geisteszerrüttet, und pflegt in ihren Gesprächen die Leute zum Beten und Bravsein aufzufordern.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen rothscheckigen leinenen Unterrock, von braunem Merino, ein halbseidenes schwarzes Kopftuch, und braunseidenes roth und grün gestreiftes Halstuch, eine Legitimation hat sie nicht bei sich, wenn sie nicht allenfalls den von der Gerichts- und Polizeibehörde Markt Scheinfeld ausgestellten Laufzettel besitzt.

Augsburg, den 20. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Richard, coll.

praes. $^{24}/_{11}$ 49.

(Die Untersuchungs-Richterstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 16. d. Mts. ist die Funktion eines Untersuchungsrichters am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg dem dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Rathe Ferdinand Ott übertragen worden.

Neuburg, den 20. November 1849.

Königliches Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Heigl.

Ad Num. 5729. praes. 24/11 49

(Die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Errichtung eines dritten Curses an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers für Algebra, Trigonometrie, descriptiven Geometrie und Mechanik, dann Physik und Chemie nothwendig geworden.

Es wird deßhalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1) Gesuche um dieselbe mit den nöthigen Belegen versehen, bis zum 15. Dezember d. Js. bei der unterfertigten Stelle zu überreichen sind,
2) daß der mit der neuen Lehrerstelle zu verbindende Gehalt zu 600 fl. bis auf 900 fl. für den Fall erhöht werden könnte, wenn unter den Bewerbern sich solche finden würden, welche eine mehrjährige erfolgreiche Wirksamkeit als Lehrer an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule mit drei Cursen aufzuweisen vermögen.

Ansbach, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

v. Voltz.

Oertel.

Kreis-Notizen.

praes. 22/11 49.

Vermöge allerhöchsten Reskriptes ddto. Nymphenburg den 11. November 1849 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen kgl. Forstamts-Aktuar und Funktionair im Kreisforstbureau Philipp Grimm dahier, zum provisorischen kgl. Revierförster in Biburg, Forstamts Biburg, zu ernennen.

praes. 24/11 49.

Dem bisherigen rechtskundigen Magistrathsrathe Michael Bertele wurde durch Regierungs-Entschließung von 13. Juni d. Js. die erbetene Quiescirung bewilliget und der statt seiner zum rechtskundigen Magistratsrathe gewählte geprüfte Rechtspraktikant Maximilian Müller aus Augsburg durch Regierungs-Entschließung von 16. November d. Js. in dieser Eigenschaft bestättiget.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 99.** den 30. November 1849.

Inhalt: Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$. — Gesetz, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rauhenzell, k. Ldg. Sonthofen. — Kreisnotiz. — Beilage.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Capital-Steuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanz-Periode, namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18^{49}/_{50}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1. zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das Jahr $18^{48}/_{49}$ bestimmten Maße für $18^{49}/_{50}$ zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes:
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demſelben Tage erlöſchen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeſchadet der von dritten Perſonen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes beſtandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Geſetzes wieder auf.

Art. 2.

Was der Artikel 10. Theil I. des bayeriſchen Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthausſträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettenſträflinge.

Art. 3.

Die Beſtimmungen der Artikel 28. bis 31. des pfälziſchen Strafgeſetzbuches ſind ausgedehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieſes Geſetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden ſind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Art. 4.

Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausſtellung ſind mit dem im Artikel 1. bezeichneten Tage abgeſchafft.

Art 5.

Wo nach dem pfälziſchen Strafgeſetzbuche der Pranger die Hauptſtrafe iſt, tritt an deſſen Stelle der Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 6.

Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf beſtimmte Zeit und der Einſperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet.

Unſer Staatsminiſter der Juſtiz iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes:
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6939. praes. 29/11 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rauhenzell, k. Landgerichts Sonthofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung der Pfarrei Bergheim, kgl. Landgerichts Göggingen, an den Pfarrer Benedikt Feinaigl ist die Pfarrei Rauhenzell, bezüglich welcher für den gegenwärtigen Erledigungsfall Sr. Majestät dem König das Besetzungsrecht zusteht, erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Landgerichte Sonthofen und zählt 73 Seelen und keine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 474 fl. 4 kr. 2 pf., nämlich 1) an ständigem Gehalte: 243 fl. 25 kr.; 2) aus Realitäten: 161 fl. 45 kr.; 3) aus Rechten; 64 fl. 36 kr. 3 pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen: 4 fl. 17 1/2 kr. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 44 kr. 3 pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

Kreis-Notiz.

praes. 22/11 49.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 11. November l. Js. den Rektor an der Studienanstalt zu Dillingen und Professor der Philologie und Geschichte an dem Lyzeum daselbst, Anton Angelus Schrott, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf dem Grunde der zurückgelegten siebenzig Lebensjahre nach §. 22 Lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen und eifrigen Dienstesleistungen in den Ruhestand treten; dann das hiedurch erledigte vereinigte Studienrektorat an genannter Anstalt in ein Rektorat des Lyzeums und in ein Rektorat des Gymnasiums trennen zu lassen, und Ersteres dem Professor der Physik an dem Lyzeum zu Dillingen, Dr. Aymold, und Letzteres dem Professor der Oberklasse des dortigen Gymnasiums, Beitelrock, beiden in wiederruflicher Eigenschaft; ferner die Lyzealprofessur der Philologie und Geschichte dem Professor der zweiten Gymnasialklasse zu Dillingen, Valentin Seibel, zu übertragen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 100.** den 4. Dezember 1849.

Inhalt: Die Erledigung der kath. Stadtpredigerstelle an der Pfarrkirche zu St. Peter in Neuburg a. D. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Reimlingen, k. Ldg. Mindelheim. — Bestellung von Sämereien, als Rigaer- und Tyroler-Saatlein, dann Esparsett- und Luzerner-Kleesaamen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6941. praes. 30/11 49.

(Die Erledigung der katholischen Stadtprediger-Stelle an der Pfarrkirche zu St. Peter in Neuburg an der Donau btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Franz Jos. Aufschläger ist die Stadtprediger-Stelle an der Pfarrkirche zu St. Peter in Neuburg an der Donau, zur Diözese Augsburg und zum Magistratsbezirk Neuburg gehörig, erledigt worden. Mit dieser Stelle ist auch die Verpflichtung, in der Seelsorge bei der Stadtpfarrei St. Peter, welche 2459 Seelen umfaßt, Aushilfe zu leisten, verbunden.

Die jährlichen Einkünfte bestehen fassionsmäßig in einem fixen, von dem k. Rentamt zu beziehenden Geldgehalt von 700 fl., die davon abzuziehenden Lasten in 7 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

Ad Num. 6940 praes. 22/11 49.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reimlingen, k. Landgerichts Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verleihung der Pfarrei Ebersbach k. Landgerichts Obergünzburg, an den Pfarrer Joh. Leonhard Braun ist die Pfarrei Reimlingen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem k. Landgerichte Nördlingen und zählt 673 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 659 fl. 23 kr. 3½ pf., nämlich: 1) an ständigem Gehalte 209 fl. 4 kr. 2½ pf.; 2) aus Realitäten 152 fl.; 3) aus Rechten 118 fl. 17 kr. 3½ pf.; 4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 154 fl. 28 kr. ½ pf.; 5) an herkömmlichen Gaben 45 kr.; 6) aus den Renten 24 fl. 48 kr. 1 pf. Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 59 fl. 23 kr. 3½ pf.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

praes. 30/11 49.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

Wir stellen an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden das ergebene Ersuchen, gefällig veranlassen zu wollen, daß die nachstehende Bekanntmachung rechtzeitig zur Kenntniß der Landwirthe und Oekonomen gelange, dieselbe sohin möglichst bald in allen Gemeinden etwa nach dem sonntägigen Gottesdienste, oder in anderer beliebiger Weise verkündet, und dort, wo Lokal-Intelligenzblätter bestehen, in dieselben aufgenommen werde.

Bekanntmachung.

(Bestellung von Sämereien, als Rigaer- und Tyroler-Saatlein, dann Esparsette- und Luzerner-Kleesaamen betr.)

Die aus der schon vieljährigen Verbreitung von Sämereien, im Besondern von Rigaer-Saatlein, Esparsette und Luzern-Kleesaamen wahrgenommenen günstigen Ergebnisse haben das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg bestimmt, auch zum Anbau im nächsten Frühjahre gleichfalls wieder Rigaer-Saatlein, dann Esparsette- und Luzern-Kleesamen von der heurigen Ernte und von bester Qualität, zwar gegen Kostenersatz, jedoch gleich den frühern Jahren nicht ohne Opfer von Seite des Vereins selbst, zu bestellen.

Die Vereinsmitglieder, und die dem Vereine beigetretenen Gemeinden, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen wünschen, wollen daher ihren desfallsigen Bedarf entweder unmittelbar bei dem Kreis-Comité, oder bei ihrer Distrikts-Polizei-Behörde, oder bei dem Vorstande des treffenden landwirthschaftlichen Distrikts binnen 4 Wochen angeben, indem die später einkommenden Bestellungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Soferne von Vereins-Mitgliedern, oder von irgend einer dem Vereine beigetretenen Gemeinde ein Wunsch um Tyroler-Saatlein geäußert werden sollte, wolle der verlangte Bedarf gleichfalls angegeben werden.

Augsburg, den 26. November 1849.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg.

Freiherr v. Welden, I. Vereins-Vorstand.

Müller, I. Vereins-Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. $^{28}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Assessor Ferdinand Fuhrmann zu Lauingen als Assessor extra statum an das kgl. Ldg. Landshut seiner wiederholten Versetzungsbitte entsprechend allergnädigst zu berufen, und die hiedurch eröffnete Stelle dem geprüften Rechtspraktikanten August Maier aus Passau zu übertragen.

praes. $^{30}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 21. d. Mts. Sich bewogen gefunden, zur Wiederbesetzung der durch Beförderung des Professors Seibel in Erledigung gekommene Lehrstelle der II. Klasse an dem Gymnasium zu Dillingen, dem Lehrer der I. Klasse, Professor Heumann die Vorrückung zu gestatten, und verliehen die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Gymnasialklasse, dem Lehrer der IV. Klasse an der Lateinschule zu Kempten, Sigmund Mayer.

praes. $^{24}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. dem Priester Franz Joseph Aufschläger, Prediger an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter, und Religionslehrer an der kgl. Studien-Anstalt zu Neuburg a. D. die Pfarrei zum heiligen Geist in Neuburg a. D. allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{24}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 14. d. M. dem Priester Benedikt Feinaigl Pfarrer zu Rauhenzell k. Landgerichts Sonthofen die Pfarrei Bergheim, k. Landgerichts Göggingen allergnädigst zu verleihen geruht.

praes $^{24}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Schloßbenefizium zu Markt k. Ldg. Wertingen von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe zu Augsburg, dem Priester Joseph Brucker, Benefiziat zu Wengen, k. Ldg. Rain, verliehen werde.

praes. $^{24}/_{11}$ 49

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts. bewogen gefunden, dem Priester Johann Leonhard Braun, Pfarrer zu Reimlingen, kgl. Landgerichts Nördlingen, die Pfarrei Ebersbach, kgl. Landgerichts Obergünzburg allergnädigst zu übertragen.

praes. $^{24}/_{11}$ 49.

Der von dem Magistrate der Stadt Wemding ausgestellten Präsentation des Priesters Martin Mair zu Mailing, k. Ldg. Ingolstadt wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $^{20}/_{11}$ 49.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. d. Mts. wurde die Musikpräfektenstelle im Studien-Seminar zu Neuburg dem Kaplan in Ziemetshausen, Priester Ludwig Kerler, in wiederruflicher Eigenschaft übertragen.

praes. $^{28}/_{11}$ 49.

Dem Landwehr-Hauptmann und Interims-Commandanten des kgl. Landwehr-Bataillons Memmingen, Wilhelm Gabriel Mündler, wurde auf den Grund nachgewiesener physischer Gebrechen nach der Landwehr-Ordnung §. 4 Ziff. 1 die erbetene Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste bewilligt. —

praes. $^{30}/_{11}$ 49.

Der bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Monheim zum Hauptmann der I. Fusilier-Kompagnie daselbst gewählte Gastwirth Johann Fischer wurde in dieser Eigenschaft bestätiget.

praes. $^{23}/_{11}$ 49.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer höchsten Eröffnung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. dem Gemeindevorsteher Kaspar Reißner von Mönchsdeggingen in Anerkennung seines vieljährigen treuen und erfolgreichen Wirkens die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 101.** den 7. Dezember 1849.

Inhalt: Die Heeres-Ergänzuug für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse. — Die Erledigung des Curatbeneficiums Gremheim. — Erledigung einer Inspektors-Stelle am Alumneum zu Ansbach. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7298. praes. $^{26}/_{11}$ 49.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf §. 36. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes werden die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828 und Bescheidung der angebrachten Reclamationen und Berufungen in folgender Weise bestimmt:

1) am Dienstage den 15. Januar 1850 für die Landgerichte Türkheim, Weiler, Zusmarshausen, die k. Gerichts- und Polizei-Bezirke Harburg und Mönchsroth,

2) am Mittwoch den 16. Januar 1850 für die Landgerichte Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, dann den k. Gerichts- und Polizei-Bezirk Neuburg,

3) am Freitag den 18. Januar 1850 für die Landgerichte Neuulm, Oberdorf, Obergünzburg und Ottobeuren,

4) am Samstag den 19. Januar 1850 für die Landgerichte Mindelheim.

Monheim, Neuburg und Wemding, die Stadt Neuburg, die Gerichts- und Polizei-Behörde Wallerſtein,

5) am Montag den 21. Januar 1850 für die Landgerichte Krumbach, Lauingen und Lindau, dann die Stadt Lindau,

6) am Dienſtag den 22. Januar 1850 für die Landgerichte Immenſtadt, Kaufbeuren und Kempten, dann die Städte Kaufbeuren und Kempten,

7) am Mittwoch den 23. Januar 1850 für die Landgerichte Günzburg, Illertißen und Nördlingen, dann die Stadt Nördlingen,

8) am Freitag den 25. Januar 1850 für die Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Höchſtädt und Wertingen,

9) am Samſtag den 26. Januar 1850 für die Landgerichte Dillingen, Donauwörth und Füßen, die Stadt Memmingen, die k. Gerichts- und Polizei-Behörden Weiſſenhorn und Biſſingen,

10) am Montag den 28. Januar 1850 für die Landgerichte Buchloe, Burgau, die Stadt Augsburg, dann die k. Gerichts- und Polizei-Behörden Babenhauſen, Mickhauſen und Oettingen.

Sämmtliche Conſcriptions-Behörden werden beauftragt, hiernach die geeigneten Bekanntmachungen in ſämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter dem Beifügen zu erlaſſen,

1) daß nicht rechtzeitig, bei der Verhandlung des Meſſens, angebrachte Zurückſtellungsgeſuche nach ausdrücklicher Beſtimmung des §. 31. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes und des §. 68. der Vollzugs-Vorſchriften hiezu vom 13. Mäez 1830 nicht mehr beachtet werden dürfen,

2) daß Reclamationen derjenigen Conſcribirten, welche ſich für dienſtuntauglich halten, von der untern Viſitations-Commiſſion aber für militärdienſttauglich erklärt worden ſind, erſt im Aushebungstermine während des Monates März 1850 Würdigung finden können.

3) daß der Zutritt zu den Sitzungen des k. oberſten Rekrutirungsrathes, welche im Regierungs-Gebäude ſtattfinden und jedesmal um 9 Uhr Morgens beginnen, den Conſcribirten, deren Eltern, Vormündern und ſonſtigen Vertretern zwar geſtattet, jedoch nicht zur Pflicht gemacht iſt.

Uebrigens wird von ſämmtlichen Conſcriptions-Behörden gewärtigt, daß ſie die Conſcriptions-Verhandlungen mit genaueſter Beachtung der geſetz- und verordnungsmäßigen Vorſchriften pflegen, beſonders auch die Entſcheidungen wegen Dienſtesunfähigkeit und Zurückſtellungs-Anſprüchen öffentlich von den ſämmtlichen Conſcribirten vornehmen, die geſetzlichen Termine ſtreng einhalten, und die mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit inſtruirten Akten längſtens bis zum 5. Januar 1850 dahier zum Einlaufe bringen werden.

Augsburg, den 24. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präſident. Wilhelm, coll.

Ad Num. 7282. praes. 6/12 49.

(Die Erledigung des Kuratbenefiziums Gremheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten Ignatz Schieferle ist das Curatbenefizium in Gremheim, in der Diözese Augsburg, dem Pfarrbezirk Blindheim und dem Landgericht Höchstädt gelegen, erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen desselben bestehen fassionsmäßig in 463 fl. 32 kr. 1 pf. nemlich:

1) an ständigem Gehalte 75 fl.
2) aus Realitäten 146 fl. 38 kr.
3) aus Rechten 194 fl. 27 kr. 1 pf.
4) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 47 fl. 27 kr. Die davon abzuziehenden Lasten betragen 39 fl. 33 kr. 7 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

(a) praes. 6/12 49.

(Die Erledigung einer Inspektorsstelle am Alumneum in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum kommt demnächst in Erledigung und wird deßhalb zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben:

1) Der Inspektor hat freie Wohnung mit Verköstigung und 250 fl. als Honorar zu beziehen.

2) Er hat sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, steht unter dem kgl. Studien-Rektorate dahier, und ist zugleich Assistent an der hiesigen Studienanstalt.

3) Er muß Lehramtskandidat und protestantischer Confession seyn, doch sind in der Philologie bewanderte Kandidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, wenn sie sich verpflichten, die philologische Prüfung nachträglich zu bestehen.

4) Inspektoren, welche mehrere Jahre zur vollen Zufriedenheit dienen, oder sich besonders auszeichnen, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren zugebracht haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

5) Gesuche um diese Stelle sind, versehen mit dem Nachweise über Befähigung, wozu auch religiös-sittlicher Lebenswandel, Anstand und äußere Bildung gehören, bis zum 5. Januar k. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 30. November 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

v. Wolz.

Oertel.

Kreis-Notizen.

praes. 4/12 49.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 22. November d. Js. Sich bewogen gefunden, die durch Versetzung des Professors Dr. Minsinger an das Maximilians-Gymnasium in München erledigte Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Dillingen dem Lehrer dieser Wissenschaft an dem Gymnasium zu Amberg, Dr. Anton Feistle allergnädigst zu übertragen.

praes. 6/12 49.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. d. Mts. dem Priester Joseph Jehle, Kaplan zu Gablingen, k. Ldg. Göggingen, die Pfarrei Konradshofen kgl. Ldg. Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 102.** den 11. Dezember 1849.

Inhalt: Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Ldg. Mindelheim pro $18^{47}/_{48}$. — Die pro $18^{49}/_{50}$ zu erhebenden definitiven Häusersteuern. — Die pro $18^{49}/_{50}$ zu erhebenden definitiven Rustikal- und Fischwasser-Steuern. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4126. prues. $^{8}/_{12}$ 49.

(Die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Mindelheim pro $18^{47}/_{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Mindelheim pro $18^{47}/_{48}$ wird in dem, nach vollzogener Superrevision festgesetzten Abschluß mit

Einnahmen	131 fl. 43 kr. 2 hl.
Ausgaben	264 fl. 10 kr. 6 hl.
Passivrest	132 fl. 27 kr. 4 hl.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Tabelle beigefügt, welche die Repartition des Umlagen-Quantums auf die Steuercontingente und dessen Verwendung zeigt.

Die Umlagen-Erhebung geschah nach dem gesetzlichen Steuerfuße.

Augsburg, den 29. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

Tabellarische Uebersicht

über die im Bezirke des königlichen Landgerichts Mindelheim pro $18^{47}/_{48}$ erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen.

Num. cur.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf					
											nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altensteig	655	–	—	2	59	–									
2	Apfeltrach	841	—	—	3	34	1									
3	Bedernau	920	–	—	4	26	—									
4	Dirlewang	1150	—	—	5	21	4									
5	Dorschhausen	246	—	—	1	1	6									
6	Egelhofen	558	–	—	3	4	6									
7	Erisried	429	–	—	2	26	1									
8	Eutenhausen	330	—	–	1	30	2									
9	Gernstall	455	—	—	2	37	7									
10	Hasberg	602	—	–	2	50	2									
11	Hausen	1034	—	—	4	50	2									
12	Heimenegg	281	–	—	1	12	1									
13	Helchenried	218	—	—	—	58	2									
14	Kirchdorf	631	—	—	3	4	7									
15	Köngetried	451	—	—	2	23	3									
16	Loppenhausen	1140	—	—	4	33	4									
17	Mindelau	463	—	—	2	44	7									
18	Mindelheim	4287	—	—	20	3	7									
19	Mussenhausen	319	—	—	2	4	7									
20	Nassenbeuren	1451	–	—	7	1	3									
21	Oberauerbach	398	—	—	2	34	6									
22	Oberkammlach	1248	–	—	6	16	—									
23	Oberrieden	1295	–	—	6	28	7									
24	Pfaffenhausen	1005	–	—	4	42	5									
25	Preitenbrunn	1552	—	—	7	56	—									
26	Pronnen	442	—	—	2	20	2									
27	Salgen	781	—	—	3	22	5									
28	Saulengrain	209	—	—	—	54	1									
29	Schönenberg	679	—	—	3	14	7									
30	Stetten	621	—	—	2	48	5									
31	Unteraurbach	361	—	–	1	55	1									
32	Unterrieden	740	—	—	3	23	4									
33	Warmisried	666	—	—	3	12	2									

Digitized by Google

Num. curr.	Name der Gemeinden.	Steuer-Contingent.			Betrag der Distrikts-Umlagen.			Sonstige Einnahmen der Distrikts-Kasse.			Verwendung der Gesammtsumma auf: nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
34	Weilbach	226	—	—	—	59	2									
35	Westernach	634	—	—	3	4	—									
36	Winzer	651	—	—	3	8	3									
37	Unterkammlach	4103	—	—	5	—	7									
	Summa	29087	—	—	140	11	6	11	36	—	189	14	6	74	56	—
	Hievon ab die Ausstände mit	—	—	—	20	3	7									
	Verbleibt effektive Einnahme	—	—	—	120	7	7									

Ad Num. 4322. praes. $^{10}/_{12}$ 49.

(Die pro 1849/52 zu erhebenden definitiven Häusersteuern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 26. November 1846 (Kr.-Int.-Bl. vom Jahr 1846 Stück 84 Seite 1128) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Gesetzes vom 23 Mai 1846 (Ges.-Blatt Seite 177) den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1828 betreffend und der hienach verfaßten Zusammenstellungen rücksichtlich der zu erhebenden Häusersteuern in den bereits definitiv besteuerten und vom 1. Oktober d. Js. an in das Definitivum neu eintretenden Landestheilen durch Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. November d. Js. Nr. 15908 festgesetzt worden sei, daß in den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 besteuerten Landestheilen als Häusersteuern für die Jahre 1849/50 bis 1851/52 zu erheben seien;

a) von den nach der Area oder der 30. Bonitäts-Classe besteuerten Gebäuden Drei Simpla, und

b) von den nach dem Miethertrage besteuerten Gebäuden zwei ganze und sechs zehntel Simpeln mit Rücksicht jedoch auf das Gesetz vom 18. November d. Js. die provisorische Steuererhebung für 1849/50 betreffend und unbeschadet derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen Erhebung der directen Steuern während dieser Periode auf verfassungsmäßigem Wege noch zu erwarten stehen.

In Folge dessen wurden die k. Rentämter des Regierungsbezirkes beauftragt, pflichtmäßig dafür Sorge zu tragen, daß für die besagten drei Jahre 1849/50, 1850/51 und 1851/52 vorbehaltlich der etwa weiter erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, die definitiven Häusersteuern in der Weise erhoben werden, daß am ersten Ziele von der Areal- und

Miethsteuer je ein ganzes, am zweiten Steuerziele von der Areal- und Miethsteuer gleichfalls je ein ganzes, und am dritten Steuerziele von der Arealsteuer ein ganzes und von der Miethsteuer der Rest mit einem $^{6}/_{10}$tel Simplum zur Perception gelange.

Augsburg, den 1. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Welden, Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 4323 praes. $^{10}/_{12}$ 49.

(Die pro $18^{49}/_{51}$ zu erhebenden definitiven Rustikal- und Fischwasser-Steuern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt Seite 70) dann des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (Gesetz-Blatt Seite 177 und auf den Grund der hienach verfaßten Zusammenstellungen in den definitivbesteuerten Landestheilen nach Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. November d. Js. Nr. 15909 die Zahl der in den bezeichneten Landestheilen für die Jahre $18^{49}/_{50}$ bis $18^{51}/_{52}$ zu erhebenden definitiven Rustikal- und Fischwasser-Steuersimplen auf zwei ganze und zwei Zehntels-Simplen festgesetzt worden sey, mit Rücksicht jedoch auf das Gesetz vom 18. November d. Js., die provisorische Steuererhebung für $18^{49}/_{50}$ betr. und unbeschadet derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen Erhebung der direkten Steuern während dieser Periode auf verfassungsmäßigem Wege noch zu erwarten stehen.

Die kgl. Rentämter des Regierungsbezirkes wurden angewiesen, pflichtmäßig dafür besorgt zu seyn, daß für die besagten drei Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$, und $18^{51}/_{52}$, vorbehaltlich der weiter etwa erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, die definitiven Rustikal- und Fischwassersteuern in der Art erhoben werden, daß am 1. Steuerziele ein ganzes, am 2. Steuerziele gleichfalls ein ganzes und am 3. Steuerziele der Rest mit zwei Zehntels-Simplen zur Perception gelange.

Augsburg, den 1. Dezember 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

v. Kopf, Direktor. v. Gimmi, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 103.** den 14. Dezember 1849.

Inhalt: Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse — Die Prüfung der Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Die Aufstellung von Agenten durch den Spezial-Agenten und Stellvertreter des Handlungshauses Barbe und Moriße in Havre, Kaufmann Dessauer in Aschaffenburg. — Die Entfernung des 14jährigen Orgelbauersohnes Karl Merz von Deggendorf. — Die Erledigung einer Inspektorsstelle am Alumneum zu Ansbach. — Einladung des historischen Kreis-Vereins für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9032. (a) praes. $^{13}/_{12}$ 49.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828, hier die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten dieser Altersklasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. zu Folge der der k. Staatsregierung durch den §. 38 des Heer-Ergänzungsgesetzes ertheilten Ermächtigung die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Alters-Klasse 1828 schon am 11. Februar 1850 beginnen, und die Sitzungen des kgl. Rekrutirungsrathes zur Berichtigung der Conscriptionslisten in der Zeit vom 7. bis 26. Jänner 1850 stattfinden sollen, so werden unter Abänderung der durch Ausschreiben vom 24. v. Mts. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 98 und 101) bekannt gemachten Sitzungstage des k. Rekrutirungs-Rathes von Schwaben und Neuburg zum Behufe der Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828 und Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen, dieselben in nachfolgender Weise bestimmt:

1) am Montage den 7. Jänner 1850 für die Landgerichte Türkheim, Weiler, Zusmarshausen, die k. Gerichts- und Polizeibezirke Harburg und Mönchsroth;

2) am Mittwoch den 9. Jänner 1850 für die Landgerichte Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, dann die k. Gerichts- und Polizeibehörde Neuburg;

3) am Samstag den 12. Jänner 1850 für die Landgerichte Neuulm, Oberdorf, Obergünzburg und Ottobeuren;

4) am Montag den 14. Jänner 1850 für die Landgerichte Mindelheim, Monheim, Neuburg und Wemding, die Stadt Neuburg, den Gerichts- und Polizeibezirk Wallerstein;

5) am Mittwoch den 16. Jänner 1850 für die Landgerichte Krumbach, Lauingen, Lindau, dann die Stadt Lindau;

6) am Samstag den 19. Jänner 1850 für die Landgerichte Immenstadt, Kaufbeuren und Kempten, dann die Städte Kaufbeuren und Kempten;

7) am Montag den 21. Jänner 1850 für die Landgerichte Günzburg, Illertissen und Nördlingen, dann die Stadt Nördlingen;

8) am Mittwoch den 23. Jänner 1850 für die Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Höchstädt und Wertingen;

9) am Freitag den 25. Jänner 1850 für die Landgerichte Dillingen, Donauwörth und Füßen, die Stadt Memmingen, die k. Gerichts- und Polizeibezirke Weißenhorn und Bißingen;

10) am Samstag den 26. Jänner 1850 für die Landgerichte Buchloe und Burgau, die Stadt Augsburg, dann die k. Gerichts- und Polizeibehörden Babenhausen, Mickhausen und Oettingen.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden beauftragt, hienach unverzüglich die geeigneten Bekanntmachungen an sämmtliche Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter dem wiederholten Beifügen zu erlassen:

1) daß Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche von der untern Visitations-Commission für militärdienstauglich erklärt worden sind, sich aber für untauglich halten, nicht an obigen Sitzungstagen, sondern erst an den später noch besonders bekannt gemacht werdenden treffenden Aushebungstagen im Monate Februar und März 1850 Würdigung finden können;

2) daß der Zutritt zu den im Regierungs-Gebäude dahier statt findenden und jedesmal um 9 Uhr Morgens beginnenden Sitzungen des k. Rekrutirungsrathes zwar den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern gestattet, jedoch nicht zur Pflicht gemacht ist.

Schlüßlich werden die Conscriptionsbehörden zur möglichst beschleunigten Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen unter der Verfügung angewiesen, daß solche von den oben sub Nr. 1 — 5 aufgeführten Conscriptionsbezirken zuverlässig bis zum 29. d. Mts. und von den sub Nr. 6 bis 10 bezeichneten längstens bis zum 5. Jänner 1850 dahier in Einlauf zu bringen sind.

Augsburg, den 12. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 8435. praes. 14/12 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Alterhofen k. Ldg. Straubing aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Oktober d. Js. wurde zu Alterhofen, Ldg. Straubing, nachstehend beschriebene taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath unbekannt ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden daher angewiesen, zur Entdeckung deren Heimath mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrnngen der vorgenannten Behörde sogleich unmittelbar mitzutheilen, hieher aber gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

Ueber das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen ist jedenfalls binnen 4 Wochen zu berichten.

Signalement.

Vorgenannte Mannsperson ist ungefähr 4 Schuh einige Zoll groß, 14 bis 15 Jahr alt, untersetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, breite stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, hat keinen Bart, rundes, volles Gesicht, aufgeworfene Lippen, gesunde, jedoch etwas bräunliche Gesichtsfarbe, gesunde, weiße Zähne, und eine nach unten angewachsene Zunge.

Ein weiteres besonderes Kennzeichen findet sich an ihr nicht vor.

Am Leibe trägt sie eine dunkelblautüchene alte Schirmmütze mit einem Bunde von dunkelbraunem groben Tuche besetzt und mit einem Futter von schwarzblauem alten, theilweise zerissenem Gros de Naple. Ferners trägt sie einen schon ganz abgenützten und abgefärbten alten, an vielen Stellen geflickten grauen Soldaten-Chemise theils mit beinernen theils mit messingenen Knöpfen besetzt, auf welch letzteren ein arabischer Zweier gepreßt ist.

Ueberdieß trägt diese Person unter dem Chemise einen an allen Stellen mehr oder minder zerrissenen bis auf die Knie reichenden Rock von grauem Sommerzeug, und stellenweise mit beinernen Knöpfen versehen, dann eine schwarzseidene zerrissene alte Halsbinde mit rothen abgefärbten, ziemlich breiten Endstreifen, eine alte, an mehreren Stellen zerrissene, und theilweise mit verschiedenfarbigen Persflecken geflickte, und mit kleinen gelb metallenen Knöpfen versehene Weste von gelbem Kaschemir, eine lange Hose von grauem Sommerzeuge, mit dunkelblauen und weißen Streifen versehen, welche mit einem rothen Riemen um die Hüfte festgehalten wird; endlich ein Hemd von grober Leinwand.

Am Rücken trägt sie an zwei dunkelblauen Tuchenden zwei Säckchen, ein blaues und ein weißes, in welchem sich nur Brod und ein altes Hemd befinden, und geht baarfuß.

Augsburg, den 11. Dezember 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Richard, coll

Ad Num. 8995. praes. 17/12 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Josepha Eichberger von Minderoffingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. Oktober l. Js. hat sich Josepha Eichberger Tochter des Söldners und Taglöhners Michael Eichberger von Minderoffingen heimlich aus dem älterlichen Hause entfernt, und ist seitdem nicht zurückgekehrt, auch waren die bisherigen Nachforschungen nach ihrem Aufenthaltsorte erfolglos. Deshalb erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiermit den Auftrag auf dieses unten beschriebene Mädchen Spähe zu verfügen, und dasselbe im Betretungsfalle an die k. Gerichts- und Polizei-Behörde Wallerstein zu überliefern, jedenfalls aber binnen 3 Wochen das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen hieher anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Alter: 9 Jahre; Haare: blond; Stirne: hoch; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: stumpf; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: blaß; Körperbau: schwach. Dieselbe trug bei ihrer Entfernung eine alte Bänderhaube, einen schwarzen abgetragenen Spenser von Zwilch, einen blau gewirkten wergenen Schurz mit blau und weißen Streifen, ein schwarz und weißgetüpftes Mieder, und ein rothes leinenes Halstuch, einen leinernen Rock mit weißen, rothen und grünen Streifen, und hatte als Fußbedeckung schwarz lederne Schnürstiefel, und weiß leinerne Strümpfe.

Augsburg, den 14. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 105.** den 21. Dezember 1849.

Inhalt: Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1850. — Den definitiven Winterbiersatz für 1849/50. — Die Erledigung der Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen. — Die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen. — Kreis-Notiz .— Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9235. praes. 20/12 49.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbau-Dienst im Jahre 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 9. d. Mts. in rubrizirtem Betreff erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. Dezember 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Abdruck. Wilhelm, coll

Bekanntmachung.

Diejenigen Baukandidaten, welche an der im Jahre 1850 abzuhaltenden praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei

Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 31. Jänner 1850 bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das oder die Zeugnisse der treffenden Behörden, über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.)

Der Anfangstermin der Prüfung wird den sich meldenden Kandidaten in dem Zulassungsdekrete bekannt gegeben werden.

München, den 9. Dezember 1849.

Ad Num. 9343.

praes. 16/12 49.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Winterbiersatz für 18"/.. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, wird auf dem Grunde der gepflogenen Erhebungen angeordnet, was folgt:

I.

Der Preis der Maaß braunen Winterbieres vom Ganter aus wird für die durch das Ausschreiben vom 28. Dezember 1846 (Kreisblatt v. J. 1846 S. 1197) bekannt gegebenen Distrikte, und zwar:

für den I. Distrikt:
auf drei Kreuzer drei Pfennige;
für den II. Distrikt:
auf drei Kreuzer drei Pfennige;
für den III. Distrikt:
auf vier Kreuzer einen Pfennig

festgesetzt.

II.

Bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Den Bräuern als solchen dagegen ist auf Grund der allerhöchsten Entschließung v. 18. Dezember 1847 (Regierungsblatt v. 1847 S. 1045 und ff.) nur gestattet, von jenem selbst erzeugten Biere den Schenkpreis zu erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste ins Minuto verleitgeben.

III.

Der Lokalmalzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen. Sofern sich die Biersatz-Berechnung auf ungerade Pfennige stellt, wird auf die Ausschreibung v. 28. April d. Js. Nr. 22,020 Bezug genommen.

Die Polizeibehörden haben hiernach unverweilt die erforderlichen Bekanntmachungen in ihren Bezirken zu erlassen, und unausgesetzt darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier allenthalben verleitgegeben werde, gegen allenfallsige Contravenienten aber nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen einzuschreiten.

Augsburg, den 16. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Wilhelm, coll.

Ad Num. 9928. praes. $^{20}/_{12}$ 49.

(Die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Bestellung der Briefe und Fahrpostsendungen mit der beschleunigten Beförderung derselben in Einklang zu setzen, sind vom 1. Januar 1850 beginnend nachstehende Anordnungen sowie die den Vollzug sichernden Einrichtungen getroffen worden.

1) Die mit jeder Post von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe müßen allenthalben alsbald nach Eintreffen und Behandlung der Posten bestellt werden und selbst in den größeren Städten längstens innerhalb 4 Stunden nach Ankunft der Post vollständig zur Bestellung gebracht sein.

2) Die zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags ankommenden Fahrpostsendungen müßen im Laufe des Nachmittags und die nach 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr des andern Morgens eintreffenden Sendungen im Laufe des folgenden Vormittags zur Bestellung kommen.

3) Da alle Briefe bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte rückwärts auf der Siegelseite gestempelt werden, so ist hiedurch jeder Brief-Empfänger in den Stand gesetzt, zu ermessen, ob ihm der Brief rechtzeitig zukömmt.

Wenn ein Adressat gegründete Vermuthung hat, daß ihm der Brief oder die Sendung nach Maßgabe obiger Zeitbestimmung verspätet zugestellt wird, so hat er sich sogleich beim Empfange von dem Ueberbringer Tag und Stunde der Zustellung auf dem Briefe oder Frachtbriefe durch Namens-Unterschrift bescheinen zu lassen.

Die Briefträger und Packer sind bei Strafe angewiesen, auf Verlangen die bezügliche Zeitbestätigung abzugeben.

4) Erwiesene Fahrläßigkeit in der Bestellung hat unnachsichtliche Bestrafung des Bediensteten zur Folge, begründet jedoch keinerlei Entschädigungs-Ansprüche an die Postanstalt.

Indem die unterfertigte Stelle diese allgemeinen Normen mit dem Bemerken, daß die speziellen Bestimmungen über die Bestellungsweise nach Maßgabe der Lokal-Verhältniße, Ankunft der Posten ꝛc. durch die Bezirks-Postbehörden werden bekannt gegeben werden, zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird die Ueberwachung des genauen Vollzuges unter die

Kontrolle des Publikums gestellt und an dasselbe die Aufforderung gerichtet, jede Verspätung in der Bestellung in der unter Ziffer 3 angegebenen Weise sogleich zu konstatiren und der Lokal-Postbehörde zur Untersuchung und Beahndung anzuzeigen.

Von Seite der Postanstalt muß jedoch zur Erleichterung und Beschleunignng der Bestellung auch die Mitwirkung des Publikums in Anspruch genommen und verlangt werden, daß die Adressen auf Briefen und Sendungen deutlich und vollständig gefaßt und insbesondere auf den Adressen an Mieth-Einwohner in größeren Städten stets die Wohnungen genau angegeben werden, weil außerdessen häufig Zeitverlust mit Ermittlung des Adressaten eintritt, und in einem solchen Falle ein Anspruch auf rechtzeitige Bestellung nicht gemacht werden kann.

München, den 17. Dezember 1849.

General-Verwaltung der kgl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

praes. $^{18}/_{12}$ 49.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit kgl. Ober-Consistorial-Entschließung vom 4. d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß die bereits unter dem 30. August d. Js. ausgeschriebene Pfarrei St. Michael zu Thalmessingen mit dem k. Dekanate daselbst verbunden bleiben soll. Da hievon bei der früheren Ausschreibung keine Erwähnung geschehen ist und mancher Bewerber demnach Anstand genommen haben dürfte, seine Meldung einzureichen, so wird hiemit zur Bewerbung um diese Stelle ein weiterer Termin von 3 Wochen gegeben.

Ansbach, den 12. Dezember 1849.

Kgl. protestantisches Consistorium.

v. Hussel.

Cella, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{20}/_{12}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Dezember d. J. bewogen gefunden: 1) dem k. Landrichter Johann Nepomuk v. Ott zu Illertissen die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand auf dem Grunde der nachgewiesenen zeitweiligen Funktions-Unfähigkeit nach §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres vom 1. Jänner 1850 an, zu bewilligen; 2) zum k. Landrichter von Illertissen vom nämlichen Tage an, den I. k. Landgerichts-Assessor zu Herrieden, Joseph Demharter, allergnädigst zu ernennen.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 106.** den 24. Dezember 1849.

Inhalt: Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen. — Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen. — Beilage.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Gesetz,

die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreises:

Art. 1.

Hinsichtlich der während der Monate Mai und Juni dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten politischen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Untersuchungen niedergeschlagen:

1) die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufstande in Ansehung

derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme
a) der Offiziere der Freischaaren;
b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche besondere selbstständige Corps formirt oder commandirt haben;
c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgegangen;
d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geistlichen;

2) die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der sogenannten provisorischen Regierung in Ansehung derjenigen „Vertrauensmänner," welche nachdem sie vorher gegen die Errichtung einer provisorischen Regierung gestimmt hatten, später an der Wahl der Mitglieder einer solchen Regierung Theil genommen haben;
3) die Untersuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Cantonalausschüsse und der Recrutirungscommission;
4) die Untersuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;
5) die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;
6) die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militär-Commissärs oder eines Mitgliedes der Militärcommission bekleidet haben.

Art. 2.

Von der in dem Art. 1. ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:
1) diejenigen, welche durch eine unter Art. 1. fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben:
2) Militärpersonen, welche nicht in dem am 16 Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Art. 3.

Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden:
1) wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;
2) wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;
3) wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen National-Versammlung. Auf die Theilnahme an der sogenannten Reichsregentschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. In Ansehung der Landestheile diesseits des Rheins.

Art. 4.

Die nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschlusse vom 14. Juli d. Js. von dem

Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Untersuchungen werden, insoferne die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. September d. Js. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Art. 5.

In der durch Art. 4. ertheilten Amnestie sind nicht begriffen:

1) die Anstifter und Vorstände einer als Staatsverrath ersten oder zweiten Grades (Art. 300. und 302. Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) strafbaren Verschwörung oder Verbindung;
2) diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich versammelten Volksmenge oder durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefordert haben, die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verschwörung oder Verständniß mit Auswärtigen einen Theil des Staates vom Ganzen loszureißen.

   Dagegen sollen diejenigen von der Amnestie nicht ausgeschlossen seyn, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung auf anderem Wege als dem der gewaltsamen Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert haben;
3) die in Art. 2. Ziff. 2. genannten Personen.

Art. 6.

Die Vorschriften des Art. 3. Ziff. 1. und 3. kommen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7.

Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Ansehung welcher nach den Bestimmungen der Art. 1. und 4. die anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden, darf unter denselben Voraussetzungen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Art. 8.

Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staats-Kasse zu tragen.

Art. 9.

Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Ad Num. 9507. praes. 21/12 49.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine im obenbezeichneten Betreffe unterm 11. ds. Mts. ergangene höchste Normativ-Entschließung wird sämmtlichen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg nachstehend zur genauen Darnachachtung kund gegeben.

Augsburg, den 17. Dezember 1849.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 10. August 1848, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, haben bezüglich der Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen mehrfach eine ungleichartige Anwendung gefunden, weshalb sich das unterzeichnete k. Ministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern zu nachstehender allgemeiner Verfügung veranlaßt findet:

1) Die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren in der durch die erwähnte Normativ-Entschließung ausgesprochenen Weise hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, welcher die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbsconzession nach den bestehenden Competenzbestimmungen zukommt.

2) Dieselbe Zuständigkeit hat bezüglich der Dispensation von der Lehre unter genauer Beachtung der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. VI. den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Conzessionsgesuche betreffend, stattzufinden.

3) Bezüglich der Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Conzessions-Verleihung hat es bei der Bestimmung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend, sein ferneres Verbleiben.

4) Die Gesuche um Dispensation von der pharmazeutischen Lehr- oder Servirzeit unterliegen der Bescheidung des unterzeichneten kgl. Staatsministeriums und sind daher unmittelbar bei demselben einzureichen.

München, den 11. Dezember 1849.

Auf Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Ministerialrath: **Frhr. v. Brück.**

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro 107.** den 28. Dezember 1849.

Inhalt: Gesetz, die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848. — Gesetz, den Schutz der Telegraphenanstalten. — Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer. — Die Erledigung von zwei Freistellen aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg in dem Studienseminare zu Neuburg a. D. — Der Verein zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindvieh für das Königreich Bayern. — Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1850. — Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den der k. Regierung mittelbar untergebenen Städten und Märkten für das Jahr $18^{47}/_{48}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Gesetz,

die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der Deckung des Mehraufwandes für den erhöhten Militär-Etat in den Monaten April bis September 1849 einschlüßig, und der Beiträge und Leistungen an die deutsche National-Versammlung und Centralgewalt nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Ermächtigung, welche durch das Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt S. 29.) dem Staatsminister der Finanzen zur Aufnahme eines verzinslichen Anlehens von 7,000,000 fl. ertheilt worden ist, wird unter den in obigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die weitere Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari mit der alleinigen Modification ausgedehnt, daß die über diese Anlehens-Summe laut Art. 2. des mehrgedachten Gesetzes auszufertigenden Staatsschuldscheine je nach Umständen und Bedürfniß auch auf höhere Beträge als 100 fl. lauten können, und daß der im Art. 4. daselbst in den Jahren $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ anberaumte Einlösungs- und resp. Verloosungstermin für diesen weiteren Anlehenstheil auf die Jahre $18^{52}/_{53}$ bis $18^{54}/_{55}$ hinausgerückt sey.

Art. 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der

durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2.

Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2—8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Art. 3.

Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von zwei bis acht Jahren erkannt werden.

Art. 4.

War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108—110. Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Art. 365 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Art. 5.

Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Art. 6.

Wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässiger Weise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7.

Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Art. 8.

Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2—4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendbarkeit

des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2.

Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienstszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt activer oder später reactivirter wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, in so weit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungrn sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9827. praes. $^{24}/_{12}$ 49.

(Die Erledigung von zwei Freistellen aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Studien-Seminar zu Neuburg a. D. sind zwei Freiplätze aus dem adeligen Seminar-Fonde zu Würzbnrg für das Schuljahr $18^{49}/_{50}$ in Erledigung gekommen.

Gemäß höchsten Auftrages v. 15. d. Mts. werden diese beiden Freiplätze andurch mit dem Beifügen zur Bewerbung ausgeschrieben:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, und zwar zunächst aus dem Würzburg'schen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden wären, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den, vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite, bis zu den Urgroßältern einschlüssig unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

3) daß in Ermangelung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnen-Probe nicht herzustellen vermögen, als Bewerber auftreten können. Jene Adelige des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, welche um Verleihung

einer solchen Freistelle für ihre Söhne nachzusuchen gedenken, werden aufgefordert, ihre desfallsigen, mit den gehörigen legalen Nachweisen, dann mit den Studien- und Sittenzeugnissen ihrer Söhne belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato Behufs der Vorlage an Seine Majestät den König bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 9238. praes. $^{24}/_{12}$ 49.

(Den Verein zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindvieh für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. April l. Js. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Int.-Bl. S. 489) wird zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Kaufbeuren vom 11. d. Mts. der als Agent rubrizirten Vereines für Kaufbeuren und Umgegend aufgestellte Kaufmann Heinrich Meggendorfer zu Kaufbeuren auf diese Agentur Verzicht geleistet hat.

Augsburg, den 14. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 8876. praes. $^{24}/_{12}$ 49.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes für das Jahr 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit den Pferdezüchtern zur Kenntniß gebracht, daß mit dem Anfange des Monats März 1850 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts auf den Stationen

1) Augsburg mit 4 Hengsten,
2) Günzburg mit 3 Hengsten,
3) Monheim mit 4 Hengsten,
4) Neuburg mit 4 Hengsten,

5) Nördlingen mit 3 Hengsten,
6) Sonthofen mit 4 Hengsten,

wieder beginnen wird.

Augsburg, den 14. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Richard, coll.

Ad Num. 19974. praes. $^{27}/_{12}$ 49.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den der kgl. Regierung mittelbar untergebenen Städten und Märkten für das Jahr $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den beiliegenden Uebersichten werden die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den der kgl. Regierung mittelbar untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungsjahr $18^{47}/_{48}$ öffentlich bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. November 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident. Richard, coll.

Kreis-Notizen.

praes. $^{21}/_{12}$ 49.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Dezember d. Js. bewogen gefunden, vom 1. Jänner 1850 an: 1) den Landrichter Anton Braun zu Schwabmünchen auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen; 2) zum Vorstande des Ldg. Schwabmünchen den Landrichter Joseph Schicker zu Füssen allergnädigst zu berufen, und 3) zum Landrichter von Füssen den I. Landgerichts-Assessor zu Roggenburg Karl Wilhelm Anton Braun allergnädigst zu ernennen.

---

praes. $^{20}/_{12}$ 49.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 8. Dezember d. Js. wurde der k. Rentbeamte Remigius Göß in Neuburg an der Donau an das Rentamt Griesbach, und der kgl. Rentbeamte Friedrich Daffner in Griesbach an das Rentamt Neuburg an der Donau versetzt.

---

praes. $^{22}/_{12}$ 49.

Seine Majeſtät der König haben Sich nach einem allerhöchſten Reſkripte ddto. Nymphenburg den 18. Dezember allergnädigſt bewogen gefunden, den Regierungs-Sekretär I. Klaſſe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg Joſeph Richard nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde für immer in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum Regierungs-Sekretär I. Klaſſe den vormaligen Patrimonial-Richter II. Klaſſe zu Au, Dionis Straſſer in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

praes. $^{21}/_{12}$ 49.

Seine Majeſtät der König haben Sich allerhöchſt bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Aſſeſſor Gallus Dobmayer von Obergünzburg vorläufig auf ein weiteres Jahr im Ruheſtande zu belaſſen.

praes. $^{20}/_{12}$ 49.

Der von dem Herrn Reichsrathe Karl Freiherrn von Aretin am 27. October d. Js. ausgeſtellten Präſentation des Prieſters Kaſpar Mairrock, Curatbeneſiziaten zu Remshart k. Landgerichts Günzburg, auf die Pfarrei Behlingen im Bezirke der k. Gerichts- und Polizeibehörde Neuburg an der Kammel, wurde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

praes $^{24}/_{12}$ 49.

Die Aufſtellung des I. Landgerichts-Aſſeſſors Chriſtoph v. Braun zu Illertiſſen als zweiter Depoſitalbeamter bei dem dortigen k. Ldg. iſt von den beiden Kreisſtellen genehmigt worden.

praes. $^{22}/_{12}$ 49.

In die durch den Tod des Schloſſermeiſters Bonaventura Sterner in Füſſen erledigte Stelle eines bürgerlichen Magiſtratsraths hat nach den letzten ordentlichen Erſatzwahlen der erſte Erſatzmann Seifenſieder Xaver Lernbecher einzutreten.

7	„ Höchstädt					439		41		296	9¹/₄	—	—	—	—	1874		46	
8	„ Lauingen					23		26³/₄		80	⁴/₅	—	—	—	—	2218		57	
9	„ Leipheim					—		—		—	—	—	—	—	—	—		—	
10	„ Mindelheim					160		10¹/₂		825	30	—	—	—	—	2051		10	
11	„ Monheim					145		12³/₄		147	—	332	12	12	47	721		36	
12	„ Oettingen					327		56³/₄		373	39³/₄	7	—	225	10	604		12	
13	„ Weissenhorn					2		41		380	17	—	—	—	—	—		—	
14	„ Wemding					437		6¹/₄		321	12	80	48	—	—	1396		42	
15	Markt Schwabmünchen					28		45		18	3	—	—	—	—	—		—	
1	Stadt Burgau	—	—	—	—	—	—	—	—	3486	20¹/₄	—	—	—	—	—	—	—	—
2	„ Dillingen	182	5	289	—	55	57	5	12	6345	9	5	—	—	—	610	36	—	—
3	„ Donauwörth	—	—	159	8	569	52	435	15¹/₄	5792	48¹/₂	—	—	—	—	1526	6	—	—
4	„ Füssen	191	33³/₄	216	48	7	44³/₄	40	51³/₄	1207	14	—	—	5	36	1140	50³/₄	—	—
5	„ Günzburg	18	45	278	45¹/₂	128	26³/₄	115	14	3314	14¹/₄	—	—	—	—	1594	24	—	—
6	„ Gundelfingen	1	45¹/₄	852	34	375	41¹/₂	947	27	8567	53	—	—	—	—	4	39¹/₂	—	—
7	„ Höchstädt	—	12	384	4¹/₄	536	17³/₄	1788	31¹/₄	14550	19	—	—	80	—	1148	34	—	—
8	„ Lauingen	—	—	575	27	615	58	970	36	11118	22¹/₂	160	6	143	24	2027	4¹/₄	—	—
9	„ Leipheim	66	9	258	43	363	2	212	50	3980	36	—	—	—	—	—	—	—	—
10	„ Mindelheim	—	3	129	58¹/₄	410	46	275	55¹/₄	10930	7¹/₄	—	—	—	—	382	21	—	—
11	„ Monheim	—	—	—	—	—	—	34	48¹/₂	347	31³/₄	—	—	—	—	—	—	—	—
12	„ Oettingen	—	—	36	48	4	50³/₄	2	41¹/₄	1215	7³/₄	39	7¹/₄	—	—	513	2¹/₂	—	—
13	„ Weissenhorn	—	—	205	11³/₄	5	37³/₄	208	³/₄	2927	7¹/₄	—	—	—	—	266	49³/₄	—	—
14	„ Wemding	25	—	367	1¹/₄	972	32	—	—	7814	18	—	—	—	—	50	—	—	—
15	M. Schwabmünchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* (Günzburg) Auf Ankauf von Realitäten.

Augsburg, den 2. Novbr. 1849.

Königliche Regierung von Schwa

Freiherr v. Welde

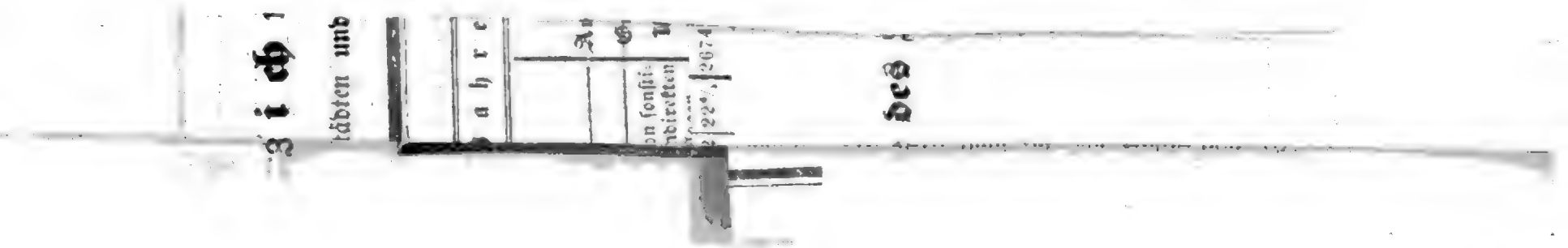

Ziffer II.

III. Summari

der Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen in den der Königl. Regierung von Schwaben und Neub

Ein

I. Stiftunge

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Einnahmen							
				1. Aus dem rentirenden Vermögen.						2. An Fusionations-Beiträgen.	
		Aktiv-Kasse-Bestand, Aktiv-Ausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten		a. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien		b. An Ertrag von Realitäten		c. Ertrag aus Dominikalrenten und Rechten			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Stadt Burgau	7	42	862	48	—	—	557	54½	43	57
2	„ Dillingen	251	5	1498	7	—	—	96	39	365	35
3	„ Donauwörth	4137	10½	1467	48½	414	—	1027	44½	86	13
4	„ Füssen	262	41½	2341	58½	71	54	620	5½	1294	56
5	„ Günzburg	3365	31½	2520	19½	314	55	263	10½	354	13
6	„ Gundelfingen	847	54	1272	35	29	3	224	28½	185	31
7	„ Höchstädt	5600	42½	1196	51½	506	37½	5285	1½	—	—
8	„ Lauingen	969	41½	1334	24½	139	14	269	18½	584	53
9	„ Leipheim	772	5	136	48	30	24	336	11	34	25
10	„ Mindelheim	3165	32½	2448	2½	70	6	1362	54½	540	52
11	„ Monheim	408	48½	518	43	—	—	169	20	65	39
12	„ Oettingen	1139	46½	800	3½	—	—	25	27½	573	57
13	„ Weissenhorn	1397	54½	2065	57½	—	—	174	21½	40	51
14	„ Wemding	1054	37½	1612	34½	175	44	116	34½	58	3
15	Markt Schwabmünchen	322	36	1068	28	28	36	503	25	10	—

III. Stiftungen

1	Stadt Burgau	—	—	61	—	—	—	—	—	521	33
2	„ Dillingen	322	4	874	1	—	—	—	—	1175	33
3	„ Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	1055	45
4	„ Füssen	71	52½	91	14½	—	—	—	—	1318	21
5	„ Günzburg	654	21½	230	46	45	3	—	—	4718	32
6	„ Gundelfingen	92	52	127	48	—	—	—	—	1356	36

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 2. Januar 1849. **Nr. 1.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1. (c) praes. $^{12}/_{11}$ 48.

Diebstahl.

Nachverzeichnete Urkunden sind dem rechtmäßigen Besitzer Aron Schwab, Tabakfabrikanten in Ichenhausen, vor Kurzem abhanden gekommen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden oder der dazu gehörigen Zinscoupons werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Termines von sechs Monaten von heute an um so gewisser dieselben bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, als die Urkunden widrigenfalls für kraftlos erklärt werden würden.

I.

Kgl. Bayer. Hypoth.- und Wechselbank-Aktien, à 500 fl.

Nr.	3703	9060	7295	7528	13249
	4466	4039	9777	8030	7298
	7297	7296	4680	4756	7294
	5514	13248	4288	8340	

II.

Kgl. Bayer. Hypotheken- und Wechselbank-Promessen à 100 fl.

Nr.	6315	6316	6317	6318	6319
	6320	6321	6322	6323	6324
	6325	6326	6327	11734	11735
	11736	11737	11738	11739	11740
	14998.				

III.

Eine Obligation au porteur der Gemeinde Echenbrunn zu 500 fl. Nr. 43.

IV.

Eine gräflich Sandor'sche Obligation Lit. C. Nr. 218 zu 250 fl. ct.

V.

Großherzogl. Darmstädter-Loose vom 25. August 1825 à 50 fl.

Nr.	5014	24201	31816	19002	69230
	29374	29375	29376	29377	29381
	29384	23600	24822	24825	24826
	37197	29379	29382	23594	82849
	23597	23599	23596		

VI.

Nauffauer Loose vom 10. Oktober 1837 à 25 fl.
Nr. 47545 60928

VII.

Ein badisches Loos vom 1. Sept. 1840 à 50 fl.
Nr. 83361 Serie 834.

VIII.

Ein badisches Loos vom 1. Mai 1845 à 35 fl.
Nr. 93560 Serie 1872.

IX.

Hessische Loose vom 15. Oktober 1834 à 25 fl.
Nr. 25906 26135 70784

X.

Oesterreichische Metalliques à 1000 fl.
Nr. 4153 und 4387

XI.

Obligationen vom neuen bayer. 1848r Anlehen

Nro.	54789	à 50 fl.
	2371	
dann Nro.	34717	34718
	1507	1507
Nro.	34719	34720
	1507	1507
Nro.	34721	34722
	1507	1507
Nro.	34723	34724
	1507	1507

Günzburg, den 10. November 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

2. (b) praes. $^{27}/_{12}$ 48.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 12. Februar 1849 Nachmittags 1 Uhr wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Bauern Johann Baptist Mayr von Rohen, der Gemeinde Wiggensbach, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden. Dasselbe besteht in Wohnhaus, Stadel und Stall Haus Nr. 119, und 34 Tgw. Gründe mit der Verhältnißzahl 143,1 und ist gerichtlich auf 2400 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können bei dem unterfertigten Gerichte auch in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht werden.

Kempten den 10. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

3. praes. $^{2}/_{1}$ 49.

Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Neuburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Veranlassung des k. Landgerichts Rain nachstehende in diesseitigem Gerichtsbezirke gelegenen drei Grundstücke, nemlich a) eine Mooswiese, Pl.-Nr. $347^{1}/_{22}$b zu 21 Dez., gewerthet auf 35½ fl.; b) der Weidenhilleracker, Pl.-Nr. 253 zu 54 Dez. auf 50 fl.; c) eine weitere Mooswiese, Pl.-Nr. $247^{1}/_{38}$b zu 1 Tgw. 12 Dez. per 150 fl. der gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und man hiezu Freitag den 19. Jänner 1849 im Orte Ehekirchen Nachmittags 3 — 4 Uhr anberaumt habe, wozu nun allenfallsige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Neuburg, den 27. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

4. praes. $^{2}/_{1}$ 49.

Verkauf.

Nachdem bei dem auf Donnerstag den 26. Oktober d. Js. anberaumt gewesenen Versteigerungstermine ein Kaufslustiger nicht erschienen, so wird auf Anrufen zur zweiten Versteigerung hier auf Donnerstag den 25. Januar k. Js. Vormittags von 9—12 Uhr Tagsfahrt angesetzt, mit dem Beifügen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 7. September l. Js. Bezug genommen.

Wertingen, den 15. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

5. praes. $^{30}/_{12}$ 48.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Exekution wird das Söldgütchen der Joseph Geldhauser'schen Eheleute zu Lindenberg, bestehend in Haus mit Stadel und Stall und 8 Tgw. 21 Dez. Aeckern Wiesen, und Waldung, geschätzt auf 864 fl. am 7. Februar 1849 Vormittags 10 — 12 Uhr im Orte Lindenberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §. 98 — 101 der Novelle von 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Buchloe den 17. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

---

6. praes. $^{30}/_{12}$ 48.

Ediktalladung.

Der Wirth Gabriel Mech von Hendorf hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage ausgeschrieben und zwar: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisungen auf Donnerstag den 25. Jänner 1849; II. zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 22. Februar 1849; III. zur Schlußverhandlung und zwar Replik und Duplik auf Donnerstag den 22. März 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Conkurs-Massa, das Nichterscheinen an den folgenden Ediktstagen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß nach gerichtlicher Schätzung die Immobilien auf 2600 fl., die Mobilien aber auf 68 fl. eingewerthet wurden, daß die Hypothek-Schuld ohne Zinse 2462 fl. 48 kr. beträgt, und bisher 2727 fl. Currentschulden angegeben wurden.

Zugleich wird zum Verkaufe des Schuldner'schen Anwesens, welches in einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit Stall und Stadl besteht, und wobei eine reale Taferne, 3 Dez. Wurzgarten und 3 Tgw. 20 Dez. Wiesen sich befinden, Termin auf Donnerstag den 8. Februar 1849 Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr im Orte Hendorf anberaumt.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen am 20. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter

---

7. praes. $^{30}/_{12}$ 48.

Ediktalladung.

Katharina Weber, ledige Häuslerstochter von Lindach kgl. Landgerichts Bogen wird hiemit vorgeladen, binnen 3 Monaten an bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen

eines angeschuldigten Diebstahls im Verbrechensgrad zu verantworten.

Harburg den 23. Dezember 1848.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

8. praes. $^{31}/_{12}$ 48.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 20. d. stattgefundenen Versteigerung des Joh. Georg Kramer'schen Bräu- und Tafernwirthsanwesen zu Rummelshausen nicht der Schätzungswerth geboten wurde, so wird dasselbe abermals der gerichtl. Versteigerung unterworfen, hiezu Termin in loco Rummelshausen auf: Montag den 29. Jänner 1849 Nachmittags 1 Uhr angesetzt, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Bezüglich der Beschreibung des Gutes wird sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 31. Oktober l. Js. bezogen, und werden die näheren Kaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Ottobeuren den 24. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 9. Januar 1849. Nr. 2 und 3.

Bekanntmachungen der Behörden.

9. (c) praes. 9/12 48.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das unten beschriebene Sägmühl-Anwesen der Franz Klaiber'schen Eheleute Lit. I. 205 und 205½ Samstag den 27. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 3. dem öffentlichen Striche unter den bei der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen ausgesetzt, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe ist vor dem Jakoberthore auf dem s. g. Rollanger gelegen und besteht 1) aus einer zweistöckigen aus Holz erbauten Sägmühle mit 2 Schneidgängen und der zum Gebrauch erforderlichen Einrichtung nebst Radgerechtigkeit; 2) einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause, welche eine Wohnung und einen Stall enthält; 3) einem mit einem Staketenzaun umgebenen großen Hofraum.

Augsburg den 29. Nov. 1848.

Dir. imp.
v. Langen, Rath.
Castell.

---

10. praes. 7/1 49.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden nachbenannte Immobilien des Andreas Mittring von Hohenaltheim am Mittwoch den 31. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr im obern Wirthshause daselbst öffentlich versteigert. Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen am Tage der Versteigerung eröffnet und der Steuerkataster eingesehen werden kann. 1) das Söldenhaus Haus-Nr. 9 mit Stadel und Hofraum, dann Gärtchen und Gemeindegerechtigkeit geschätzt auf 900 fl.; 2) ½ M. A. auf der Breiten auf 130 fl.; 3) ½ M. A. auf dem Mühlberg auf 200 fl.; 4) 1 Tgw. 25 Dez. in der Synagog auf 300 fl.; 5) 45 Dez. in den Steinigen auf 40 fl.; 6) ⅚ M. A. auf der Breiten auf 180 fl.

Bissingen, am 21. Dez. 1848.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.
v. Ellenrieder.

---

11. praes. 7/1 49.

Bekanntmachung.

Nachdem sich bei der ersten Versteigerungstagfahrt am 27. Oktober kein Käufer gefunden hat, so wird auf Antrag eines Hypothekengläu-

bigers das Anwesen des Karl Leber, Hs.-Nr. 41 zu Königsbrun hiermit zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 mit dem Anhange unterstellt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und Tagsfahrt hiezu auf Montag den 29. Jänner 1849 Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshause daselbst angesetzt ist.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Anhange geladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Plattendache, dann aus 1 Tgw. 89 Dez. Lechfeldmahd; Pl.-Nr. 2677 ferner 2 Tgw. 4 Dez. Lechfeldwiesen; Pl.-Nr. 2676 ist mit 700 fl. der Brandassekuranz einverleibt, mit 613 fl. eingetragenen und 409½ fl. vorgemerkten Hypothekenschulden belastet, und nach Schätzung vom 21. Februar l. Js. auf 725 fl. gewerthet.

Es ist theils grundeigen, theils zum kgl. Rentamt mit 1 fl. 14 kr. Firum bestandbar, wohin hieraus jährlich 2 Vrgl. Habergilt gereicht wird.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben werden.

Schwabmünchen am 16. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

12. praes. 7/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den bittlichen Antrag des Söldners Mathias Imm von Megesheim werden nachstehende Grundstücke desselben: 1) Pl.-Nr. 2863 18 Dez. Erltheilacker; 2) Pl.-Nr. 2870 18 Dez. Erltheilwiese; 3) Pl.-Nr. 233 97 Dez. Zankeracker, 4) Pl.-Nr. 497 21 Dez. Bergacker; 5) Pl.-Nr. 522 80 Dez. Bergacker; 6) Pl.-Nr. 601 65 Dez. Lichtfeldacker; 7) Pl.-Nr. 697 37 Dez. Riedacker; 8) Pl.-Nr. 797b 44 Dez. Herrmannswiesacker; 9) Pl.-Nr. 907 103 Dez. Katterhof oder Guggu; 10) Pl.-Nr. 972 145 Dez. Steinrumpler; 11) Pl.-Nr. 1845 82 Dez. Haidacker; 12) Pl.-Nr. 1870 107 Dez. Büchleinsacker; 13) Pl.-Nr. 1992 148 Dez. Langacker; 14) Pl.-Nr. 2235 67 Dez. Sandwellen- oder Zengelstockacker; 15) Pl.-Nr. 718a 67 Dez. Riedacker; 16) Pl.-Nr. 718b 37 Dez. Riedwiese; 17) Pl.-Nr. 797a 76 Dez. Herrmannswiese; 18) Pl.-Nr. 1327 106 Dez. Badwiese am Freitag den 26. d. Mts. im Krafft'schen Wirthshause zu Megesheim öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Oettingen, den 5. Januar 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

13. praes. 7/1 49.

Ediktalladung.

Der Tafernwirth Joseph Schwarz von Oberliezheim hat sich zahlungsunfähig erklärt, es ist sohin der Universal-Concurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzliche Nachweisung auf Mittwoch den 21. Februar l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 27. März l. Js.; 2) zur Schlußerinnerungsverhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 30. April l. Js., für die Duplik auf Dienstag den 15. Mai l. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Richterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung

von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, unter Vorbehalt ihrer Rechte solches bei Gericht zu übergeben oder allenfallsige Ausstände für den Gantierer nahmhaft zu machen.

Bekannt wird gegeben, daß nach gerichtlichem Inventar vom 20. Dezember l. Js. das Immobiliare auf 3195 fl. eingewerthet, daß das Mobiliare die Schätzung von 87 fl. 20 kr. abwerfe, die Schuldenlast 3777 fl. 15 kr. angegeben sey, worunter 3315 fl. Hypothekenschulden sich befinden, während die Mobiliarschaft bereits von einem Gläubiger jure seperationis wegen erwirkter Exekution in Anspruch genommen ist.

Bissingen, am 29. Dezember 1848.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

14. praes. 7/1 49.

Subhastation.

Die zur Gantmassa des Tafernwirths Joseph Schwarz in Oberliezheim gehörigen Güter, als 1/4 Haus mit 1/2 Stadel und Garten; 3/4 Sölde, nebst Taferngerechtigkeit und ganzer Gemeindsgerechtigkeit; 3 Tagw. 41 Dez., der obere Weiler-acker; 1 Tagw. 71 Dez. alter Madacker; 1 Tgw. 4 Dez. Birkwiese zu Reichertsweiten; 63 Dez. alter Madacker; 16 Dez. daselbst; 1 Tgw. 50 Dez. Bukacker; 1 Tgw. 60 Dez. Pfarrwiese, dann das vorhandene Hausgeräth, werden Dienstag den 20. Februar l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zum Schimmel in Oberliezheim öffentlich an die Meistbietenden verkauft, und es werden die Kaufsbedingungen am Tage des Verkaufs bekannt gemacht werden. Kaufsliebhaber können ihre Angebote legen.

Bissingen, am 29. Dezember 1848.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

15. (a) praes. 7/1 49.

Bekanntmachung.

(Geldfund in Kempten btr.)

Im Frühjahre 1848 wurde in Kempten nahe bei der Wirthschaft zum Bauerntanz ein Geldbeutel, welcher ohngefähr 11 fl. in verschiedenen Silbermünzen enthielt, gefunden und der Polizeibehörde überliefert.

Wer sich als Eigenthümer dieses Geldes ausweisen kann, wird nach fruchtloser erster Ausschreibung nochmals aufgefordert, seine Ansprüche bei unterfertigter Behörde geltend zu machen, widrigenfalls das gefundene Geld nach abgelaufener Verjährungszeit ins Eigenthum der örtlichen Armenpflege übergeht.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, die untergebene Gemeinde-Vorsteher auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

Kempten den 4. Januar 1849.

Der Stadt-Magistrat.

Schnitzer, Bürgermeister.

---

16. praes. 7/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Wird nach dem Antrage der betreffenden Hypothekgläubigerin das bei der ersten Steigerungstagsfahrt unveräußert gebliebenen Anwesen der Xaver Waldsperger'schen Eheleute von Leidling, bestehend: a) aus einem Wohnhause mit Stadel, Stallung, Backofen, Hofraume und Grasgarten Pl.-Nr. 54a zu 28 Dez.; b) aus den hiezu gehörigen Gemeindetheilen im Gesammt-Flächenmaaße zu 1 Tgw. 19 Dez.; dann c) aus 2 Tgw. 67 Dez. eigenen Aeckern nunmehr einer

zweiten Versteigerung ausgesetzt — hiezu Mittwoch der 7. Febr. l. Js. im Orte Leidling von 2—4 Uhr Nachmittags anberaumt, und dieß zur Erscheinung der Kaufslustigen hiebei mit dem Anhange bekannt gegeben, daß bei dieser Versteigerung der Gutszuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die Kaufsbedingnisse werden vor beginnender Versteigerung den sich hiebei einfindenden Kaufsliebhabern eröffnet, und es muß bezüglich der auswärtig dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen zum Voraus bemerkt werden, daß diese sich mit legalen Vermögens- und Sittlichkeits-Zeugnissen zu versehen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Neuburg, den 27. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

17. praes. 7/1 49.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Kolonieanwesen des Wirthes Joseph Haas von Obermarfeld, bestehend in einem Wohnhause mit Stadl, Stallung und Backhaus, dann einer hierauf radicirten Taferngerechtsame, weiters 24 Tgw. 95 Dez. Feld- und Wiesengründen und zusammen auf 2959 fl. gewerthet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote ist auf Samstag den 10. Februar l. Js. Nachmittags zwischen 2—4 Uhr in Obermarfeld, und zwar im Wirthshause daselbst Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes beziehungsweise nach §. 98—105 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet.

Neuburg, den 30. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

18. praes. 5/1 49.

(Schuldenwesen der Weißgerberswittwe Cäcilia Kanz zu Illertissen betr.)

Rubrikatin hat sich am 8. v. Mts. zahlungsunfähig erklärt, und um Zusammenberufung ihrer Gläubiger behufs der Regulirung von Nachlässen und Zahlungsfristen gebeten. Demgemäß wird auf Dienstag den 6. Februar k. Js. Morgens 8 Uhr zur summarischen Liquidation der Forderungen, dann zum Versuche eines gütlichen Arrangements oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Termin bezielt, wozu alle noch unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen geladen werden, daß bei ihrem Nichterscheinen auf sie bei Auseinandersetzung gegenwärtiger Masse keine Rücksicht genommen werden würde.

Illertissen den 29. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Bei **Chr. Kaiser** in **München** ist erschienen und in der M. Rieger'schen Buchhandlung (Philippine-Welser-Straße) zu haben:

Erläuternde Anmerkungen zu den Abänderungen des II. Theils des Straf-Gesetzbuches von 1813 **(Schwurgerichts-Ordnung)** von Professor v. Scheuri. 12½ Bogen gr. 8°. Preis 1 fl. 12 kr. Schrpr. 1 fl. 36 kr.

Gesetze, die Abänderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, mit den darauf bezüglichen Verordnungen, Formularien und Register. 17 Bogen gr. 8°. Preis 54 kr. Schrpr. 1 fl. 24 kr.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 12. Januar 1849. Nr. 4.

Bekanntmachungen der Behörden.

19. praes. 7/1 49.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nikolaus Käs von Kurzenreute hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Ediktstage nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Donnerstag den 25. Januar 1849; 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderungen und deren Vorzüge auf Montag den 12. Februar 1849; 3) zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik auf Freitag den 2. März 1849 jedesmal Vormittags präcis 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Käs unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, und das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge haben würde.

Am ersten Ediktstage wird man eine Vereinigung unter den Gläubigern und Abkürzung des Gantverfahrens versuchen. Nach der gerichtlichen Schätzung sind die Immobilien auf 4374 fl., die Mobilien auf 212 fl. 12 kr. geschätzt; der bekannte Schuldenstand darunter 3689 fl. Hypothekschulden ohne die verfallenen Zinse, kommt dem Aktivstande ungefähr gleich.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Zur Versteigerung des Anwesens des Nikolaus Käs ist auf Dienstag den 23. Januar 1849 Nachmittags 1 Uhr in Kurzenreute Termin anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause nebst Stadel und Stallung unter einem Dache und Hofraum im Flächeninhalt von 12 Dez. mit Holzschupfe Pl.-Nr. 302, zusammen geschätzt auf 950 fl.; dann aus folgenden Grundstücken in der Steuergemeinde Bösenreute:

1) Pl.-Nr. 303a, Scheiben und Fuchslochacker 1 Tgw. 02 Dez. 12. Bonitätsklasse geschätzt auf 200 fl.; 2) Pl.-Nr. 303b, detto 2 Tgw. 59 Dez. 14. B. auf 500 fl.; 3) Pl.-Nr. 297, Langwiesholz 47 Dez. 6½. B. auf 100 fl.; 4) Pl.-Nr. 298, Acker an der untern Breite 2 Tgw. 13 Dez. 11. B. auf 280 fl.; 5) Pl.-Nr. 299, Riegelacker 86 Dez. 10. B. 130 fl.; 6) Pl.-Nr. 300a, Lang- und Riegelwies 5 Tgw. 37 Dez. 10. B. auf 950 fl.; 7) Pl.-Nr. 300b, detto 1 Tgw. 70 Dez. 17e B. auf 340 fl.; 8) Pl.-Nr. 301 Acker an

der obern Breite 2 Tgw. 06 Dez. 13. B. auf 409 fl.; 9) Pl.-Nr. 393, Gütteholz 91 Dez. 6½. B. auf 150 fl.; 10) Pl.-Nr. 296, Gurtholz 1 Tgw. 95 Dez. 6½. B. auf 180 fl.; 11) Pl.-Nr. 247 Stockacker 61 Dez. 11. B. auf 106 fl.; 12) Pl.-Nr. 300½ Acker an der Lang- und Riegelwies 30 Dez. 10. B. 35 fl.; 13) 247½, Wald am Stockacker 37 Dez. 5½. B. auf 80 fl.; 14) Pl.-Nr. 300b Wald an der Riegelwies 28 Dez. 6½. B. auf 70 fl.; die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §. 92 resp. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige müssen mit Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen seyn. An obigem Termine vom 23. Januar 1849 wird auch die vorhandene Mobiliarschaft, bestehend aus Haus- und Oekonomie-Geräthe, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Lindau, den 22. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

20. praes. 7/1 49.

Versteigerungs-Proclama.

(Gant des Markus Buhl von Seeg betreffend.

Es wird hiemit unter Hinweisung auf das Gant- und Versteigerungs-Proklama vom 30. September d. Js. (Füßner Wochenblatt St. 46 allgem. Anzeiger St. 96 Münchner neue Zeitung St. 101 Augsburger Abendzeitung St. 306 bayerische Landbötin St. 131 und St. 90 dieses Blattes) bekannt gegeben, daß die Versteigerungstagsfahrt zu keinem Resultate geführt habe, das Buhl'sche Wirthschaftsanwesen zu Seeg daher am 5. Februar k. Js. Vormittags 10 Uhr wiederholt der Versteigerung an den Meistbiethenden werde ausgesetzt werden, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erwarten sey.

Die Versteigerung der Mobiliarschaft wird acht Tage später, nämlich am Donnerstag den 15. Februar und den darauf folgenden Tage jedesmal mit der 9. Vormittagsstunde beginnend stattfinden.

Indem man Kaufslustige hiezu einladet, wird im Uebrigen, wie Eingangs schon erwähnt, auf die erste Ausschreibung hingewiesen.

Füssen, am 30. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

21. praes. 10/1.49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag sollen die zur Gantmasse des Samuel Schiele von Fellheim gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungstermin auf Dienstag den 30. Jänner l. Js. Vormittags 12 Uhr im Wirthshause zu Fellheim anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 96 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. erfolgen wird.

Die zu verkaufenden Objekte sind: 1) Das Wohnhaus Hs.-Nr. 21 zu Fellheim taxirt auf 1500 fl.; 2) der gesondert stehende Stadel daselbst taxirt auf 300 fl.; 3) das Wurzgärtl taxirt auf 50 fl.; 4) zwei Synagogenstände taxirt auf 50 fl.

Das Schätzungsprotokoll und der Grundsteuerkataster-Auszug kann bis zum Versteiger-

ungstermin in der diesseitigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß am Dienstag 16. Januar l. Js. und an den folgenden Tagen die Mobiliarschaft des Samuel Schiele, bestehend in Haus- und Küchengeräthschaften und 2 Wägen, ferner das Waarenlager desselben, bestehend in: 67 Stück Pers, 45 Cupon Pers, 4 Stück Schlafrockzeuge, 3 St. abgepaßte Mäntel, 60 Thybets, Orleans, Merinos, 96 Cup. detto, 7 Stück wollene Mantelzeuge, 34 Neapolitain Kleiderstoffe, 45 Cup. Halbwollenzeuge, 74 Stück Wollenmouseline, 134 Stück Schawls, 40 Ellen Tuch, 100 Cup. Westenzeuge, 10 Stück Sommerbourkings, 21 Cup. Sommerzeuge, 6 Cup. Möbelzeuge, Tücheln, Sarsinets und Futterzeug gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft wird, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Illertissen den 28. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

22. (a) praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der Steigerungstagsfahrt vom 28. Dezember v. Js. auf das Anwesen des Brantweiners Friedrich Langenmaier Lit. F. Nr. 298 dahier in der St. Georgenstraße ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird auf Antrag der Gläubiger neuerlicher Steigerungstermin auf Donnerstag den 1. Februar l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr Komissionszimmrr Nr. 7 anberaumt, und werden hiezu die Steigerungslustigen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November v. Js. mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Augsburg, den 5. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verh indert.
v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

23. praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Magdalena Hertle, früher verehelichte Kratzer, gewesene Lumpensammlerin in Günzburg, aus welcher Ehe ein Sohn Namens Georg Kratzer Soldat im k. Infanterie-Regement Prinz Carl in Augsburg, vorhanden ist, ist mit Tod abgegangen. Ihr noch lebender Ehemann Joseph Hertle ist schon längere Zeit unwissend wo abwesend. Derselbe wird daher aufgefordert, seine allenfallsige Ansprüche an den verschuldeten Nachlaß derselben binnen 6 Wochen darzuthun, außer dieselbe nicht mehr berücksichtiget werden können, wobei bemerkt wird, daß das gerichtlich inventirte und terirte Vermögen sich auf 657 fl., während sich die bis jetzt angemeldeten Schulden auf 1086 fl. 46 kr. ohne Gerichtskosten belaufen, worunter sich allein 1000 fl. Hypotheken-Schulden ohne Zinse befinden. — Man hat daher zum Verkauf der Realität und der Mobiliarschaft den Dienstag den 23. Jäner 1849 früh 10 Uhr bestimmt, wozu Kauflustige im Haus der Defunktin zu erscheinen eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht vorbehaltlich Creditorschaftlicher Genehmigung. Die Mobilien werden gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Hypothek-Gläubiger werden daher aufgefordert, den Tag darauf am Mittwoch den 24. Jäner 1849 dahier zu erscheinen, um den allenfalls erzielten Verkauf zu genehmigen oder weitere geeignete Anträge zu Protokoll zu geben.

Günzburg am 20. Dezbr. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht

Wurzer Landrichter.

---

24. praes. 10/1 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 29. auf den 30. l. Mts. wurden aus der Pfarrkirche zu Oberhausen mit-

telst Einbruches nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) Eine Monstranz, circa 2½ Schuh groß, das Gestell, die Handhebe und die nach außen laufenden Strahlen waren von Kupfer und vergoldet; in der Mitte um's Glas herum war ein silberner Strahlenkranz am Kapselrand mit verschiedenen farbigen Steinen besetzt und lief eine Verzierung von silbernem grün lackirtem Laubwerke mit Perlentrauben herum. Die Kapsel war von Messing; hatte vorn ein silbernes Blättchen und auf beiden Seiten silberne Waizenähren.

2) Zwei Ciborien, das kleinere ganz von Kupfer und vergoldet, ohne Verzierung; beim größeren war das Gestell von Kupfer und vergoldet; die Cuba war von Silber und mit einer Guirlande verziert.

3) Mehrere Reliquien mit Gold-, Stein- und Perlen-Verzierungen; dann mehrere Goldborten und Goldstickereien.

4) Eine rothsammtene Bedeckung der Hinterwand eines Altars mit Goldstickerei.

5) Zwei Ciborienmäntel, von denen der eine von rother Seide mit Goldborden; der andere aber von weiß und rothem Seidensammt mit Goldstickerei und Goldschnüren verziert war; dann

6) ein rothsammtner Vorhang zum Ciborienkästchen in 2 Flügeln mit breiten Goldborden und Franzen.

Der Werth dieser Gegenstände kann genau nicht angegeben werden.

Man gesinnt zur Wiedererlangung derselben und zur Entdeckung der unbekannten Diebe Spähe zu verfügen und sachdienliche Notizen anher mitzutheilen.

Göggingen, den 31. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. imp.
Durocher, Assessor.

25. praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Wagner Lorenz Kraus von Neumünster hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Diesem Verfahren wird bei vorhandener Ueberschuldung auch statt gegeben.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen so wie zur Angabe der Einreden dagegen und allenfallsigen Schluß-Erklärungen ist Dienstag der 30. Januar 1849. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wozu bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden daß das Nichterscheinen den Ausschluß der Forderungen und der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche Vermögenstheile des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gantgerichte bis dahin zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Gantanwesen, bestehend aus dem neuerbauten Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hofraum und Garten zu 60 Dez., dem Gemeindenutzen zu 1 Tagw., dem Baumholzacker zu 1 Tagw. 73 Dez., und dem Schlachtmaad zu 1 Tgw. 89 Dez.; geschätzt auf 1100 fl., während die Schulden 1301 fl. betragen, am Montag den 29. Januar 1849 von 12 bis 2 Uhr im Hause des Gemeinschuldners versteigert wird gegen Baarzahlung, wobei die nähern Bedingungen bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 incl. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögens- und Leumundszeugniße auszuweisen. Kaufsliebhaber haben zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

Zusmarshausen am 28. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondermann, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 16. Januar 1849. Nr. 5.

Bekanntmachungen der Behörden.

26. (b) praes. 7/1 49.

Bekanntmachung.

(Geldfund in Kempten btr.)

Im Frühjahre 1848 wurde in Kempten nahe bei der Wirthschaft zum Bauerntanz ein Geldbeutel, welcher ohngefähr 11 fl. in verschiedenen Silbermünzen enthielt, gefunden und der Polizeibehörde überliefert.

Wer sich als Eigenthümer dieses Geldes ausweisen kann, wird nach fruchtloser erster Ausschreibung nochmals aufgefordert, seine Ansprüche bei unterfertigter Behörde geltend zu machen, widrigenfalls das gefundene Geld nach abgelaufener Verjährungszeit ins Eigenthum der örtlichen Armenpflege übergeht.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, die untergebene Gemeinde-Vorsteher auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

Kempten den 4. Januar 1849.

Der Stadt-Magistrat.

Schnitzer, Bürgermeister.

---

27. praes. 10/1 49.

Gant-Edikt.

Der Bauer Bartholomäus Groß von Elmatried, Gemeinde St. Lorenz, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf Donnerstag den 8. Februar 1849, an welchem Tage zugleich eine gütliche Ausgleichung dieses Schuldenwesens wird versucht werden; 2) insoferne eine solche Ausgleichung nicht zu Stande kommt wird zur Abgabe der Einreden auf Donnerstag den 8. März 1849 und zur Schlußverhandlung auf Donnerstag den 22. März 1849 Termin anberaumt.

Alle Gläubiger des Bartholomäus Groß werden hiezu vorgeladen, mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der vorliegenden Gantmasse, und das Nichterscheinen an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der Handlung, zu welcher die Tagsfahrt angesetzt war, zur Folge haben würde.

Wer immer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen hat, oder ihm etwas schuldet, wird hiemit aufgefordert, seine Schuld bei Gericht abzuführen, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes. Wegen des Verkaufes der Besitzungen des Bartholomäus Groß wird am ersten Ediktstage im Benehmen mit den Gläubigern das Weitere festgesetzt werden.

Kempten, den 30. Dez. 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

28. praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege richterlicher Hilfsvollstreckung werden nachfolgende Realitäten der Johann und Ursula Mair'schen Eheleute zu Lutzingen als:

Die Sölde mit Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Nr. 108 Pl.-Nr. 33 0,07 Dez. haltend, dann Garten Pl.-Nr. 34 0,45 Dez. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, eigen, zum kgl. Rentamte Höchstädt grundzinsbar und zur Pfarrkirche Lutzingen Wachsgilt 1 fl. 40 kr. Gemeindetheile Pl.-Nr. 2033 2131 1832 2514 2347 477 2283 und 2427 zusammen 2 Tgw. 37 Dez., eigen, und grundzinsbar zum kgl. Rentamte Höchstädt; Pl.-Nr. 332 0,62 Dez. Riedbergacker, eigen; Pl.-Nr. 32,573 0,50 Dez. Geisbergacker in der Oberglauheimer Flur, eigen aber zehentbar, dem Verkaufe unterstellt und ist Steigerungstermin auf Montag den 12. Februar l. Js. Nachmittags 1 — 4 Uhr im Wirthshause zu Lutzingen mit dem Bemerken anberaumt, daß sämmtliche Realitäten gerichtlich auf 1657 fl. eingewerthet worden sind.

Zu dieser Steigerungstagsfahrt werden Kaufslustige mit der weitern Eröffnung eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse legal auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Höchstädt den 4. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

29. praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem zur Versteigerung des Anwesens des Uhrmachers Joseph Schütz von Freihalden anberaumt gewesenen ersten Termin ist ein Angebot nicht gelegt worden. Dieses Anwesen, wie solches in der Beilage zum Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 103 und der Augsburger Abendzeitung Nr. 344 näher beschrieben ist, wird auf Antrag der Gläubiger am Mittwoch den 7. Februar 1849 Vormittags 10 bis 12 Uhr im obern Wirthshause zu Freihalden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt. Es werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über guten Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Jettingen den 3. Januar 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baber.

30. praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem in der Gantsche der Söldners-Eheleute Michael und Adelheide Imminger von Ottobeuern das bei der ersten Versteigerungstagsfahrt auf das Anwesen des Gantierer gelegte Meistgebot die Genehmigung der Creditoren nicht erhalten hat, so wird das Imminger'sche Anwesen, bestehend aus 1) sub Pl.-Nr. 320. einem gemauerten Wohnhause mit Stallung unter einem Dache, dann Wurzgärtchen 5 Dez. haltend; 2) Pl.-Nr. 494 Krautgarten beim Galgen 3 Dz. 3) Pl.-Nr. 1461 Wiese gegen Fröhlins 84 Dz. 4) 1120 Acker und Wiese beim Gottes-Acker 71 Dz.; 5) 1503½ obere Bleicherwiese 33 Dez.; 6) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, gerichtlich eingewerthet auf 1185 fl., einer widerholten Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Januar 1849 Vormittags von 9 bis 11 Uhr in der dießge-

richtlichen Kanzlei mit dem Anhange anberaumt, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, erfolgt.

Von dem Schätzungsprotokolle und Steuerkataster-Auszuge kann bis zum, oder am Versteigerungstage in der Gerichtskanzlei Einsicht genommen werden.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben werden. Kaufsliebhaber werden mit dem Anfügen eingeladen, daß sich dem Gerichte Unbekannte durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ottobeuren am 23. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

31. praes. 11/1 49.

Gantproklama.

Nachdem sich der Wirth Joseph Keis von Gottmanshofen bei Gericht für insolvent erklärt hat, werden die Ediktstage hiemit, und zwar: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Mittwoch den 7. Februar 1849 b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderungen und deren Vorzüge Donnerstag der 22. Februar 1849; c) zur Gegen- und Schluß-Erinnerung Mittwoch den 7. März 1849 festgesetzt, wozu alle bekannten und unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen geladen werden, als das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, und die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen nach sich haben würde. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Ausgleichung zur Beseitigung des Gantverfahrens im Interesse der Kreditoren versucht werden, da der gerichtlich erhobene Anwesens-Werth 3514 fl. und die Summe der Hypothekforderungen 4260 fl. 15 kr. beträgt, die den Hypothekgläubigern nachfolgenden Kreditoren schon jetzt auf die in den §§. 32 und 33 der Prozeßordnung vom 1. Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß auf Montag den 5. Februar 1849 Vormittags von 9 bis 11 Uhr zum Verkaufe des schuldnerschen Anwesens Termin ansteht, welches in Wohnhaus, Stadl, Stallung mit Hofraum, dann Taferngerechtsame per 0,27 Dez.; Wurz- und Grasgarten per 2,33 Dez.; Aeckern per 15,97 Dez.; Wiesen per 1,00 Dez. Gemeindetheile: Krautbeet per 0,11 Dez.; Gartenacker per 0,23 Dez.; Wiesen per 3,41 Dez. besteht, und wobei der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der in den §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 enthaltenen Bestimmungen erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen mit legalen Zeugnissen auszuweisen.

Wertingen, den 30. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

32. praes. 15/1 49.

Verlassenschaft.

Nach dem Antrag der Intestat- und Testaments-Erben des mit Hinterlassung eines Testaments verlebten Pfarrers Alois Singer in Waldstetten werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß aus dem Titel der Erbschaft Ansprüche, oder sonstige Forderungen machen hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen dahier geltend zu machen, außerdem auf selbe keine

Rücksicht genommen, und zur Vertheilung der Masse geschritten würde.

Günzburg am 11. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

33. praes. 13/1 48.

Prioritäts-Erkenntniß.

(Gantsache des Handelsmannes Dominikus Berza v. Neuburg betreffend.)

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in rubr. Gantsache das Prioritätserkenntniß erlassen worden sey, und solches am 11. Jänner 1849 an das Gerichtsbrett angeheftet werde.

Neuburg den 28. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

34. praes. 13/1 48.

Anwesens-Verkauf.

Auf wiederholten kreditorschaftlichen Antrag wird das bereits am 22. November v. Js. ausgeschriebene Anwesen der Spezereihändlerswittwe Barbara Ruch dahier Lit. A. 341, nachdem sich im ersten Termine kein Kaufsliebhaber für dasselbe gefunden hat, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf Samstag den 10. Februar l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das bemerkte Anwesen auf welchem ein Grundzins von 23 fl. 22 kr. zur St. Martinsstiftung haftet, ist auf 8000 fl. gerichtlich geschätzt, und es erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Augsburg den 9. Jänner 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Möller.

35. praes. 13/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 29. Jänner 1849 Nachmittags 1 Uhr wird das aus Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und mehrern Grundstücken, zusammen per 47 Tgw. 71 Dez., bestehende und zu 2107 fl. geschätzte Anwesen der ledigen Anna Maria Groß zu Hinwang der Gemeinde Lauben, zu Folge Antrages der Gläubiger, ohne alle Haus- und Baumannsfahrnisse in der Behausung der Schuldnerin gerichtlich versteigert werden. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch in der Zwischenzeit bei Gericht in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 9. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

36. (a) praes. 13/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 1. Februar 1849 Nachmittags 1 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrags das Anwesen des Söldners Jakob Dorn von Winings, der Gemeinde Wiggensbach, im Wirthshause des Anton Stökle zu Wiggensbach gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus Nr. 264 in 19 Tgw. 5 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 95,1 und ist gerichtlich auf 1550 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Verhältniſſe werden bei dem Verſteigerungstermine eröffnet und können bei dem unterfertigten Gerichte auch in der Zwiſchenzeit in Erfahrung gebracht werden.

Kempten den 8. Januar 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

37. praes. 13/1 49.

Steckbrief.

Alban Bär von Grafertshofen, k. Gerichts- und Polizeibehörde Weiſſenhorn hat ſich im hieſigen Gerichtsbezirke des Verbrechens der Unterſchlagung dringend verdächtig gemacht.

Es wird daher das Anſuchen geſtellt dieſen Alban Bär, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt anher zuliefern.

Perſonal-Beſchrieb.

Alban Bär iſt 37 Jahre alt, mitlerer Größe, hat ſchwarze Haare, dunkle Augen, länglichtes Geſicht und ſchlanken Köperbau.

Seine Kleidung beſteht vermuthlich in einem weißen Filzhute, dunkelgrauen Spenſer und braungeſtreiften Hoſen. Es kann auch ſein, daß er den untenbezeichneten Mantel trägt.

Beſchreibung der von Bär unterſchlagenen Gegenſtände.

1) Einen dunkelgrauen, blaugefütterten Mantel, etwas abgetragen, mit Pelzkragen, Werth 11 fl. 2) Einen ſchwarzen langhaarigen Schaafhund, Werth 20 fl. 3) Einen ſchwarzen großen Metzgerhund.

Pfarrkirchen, am 9. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hofer, Landrichter.

---

38. praes. 13/1 49.

Diebſtahl.

Am 13. vorigen Monats zwiſchen 1 und 2 Uhr Nachmittags wurden im Hauſe des Bernhard Kaufmann zu Bobingen mittelſt gewaltſamen Einbruchs folgende Gegenſtände entwendet:

8 fl. in Sechſern und Groſchen in einer ſchweinenen Geldblaſe, letztere 1 kr. werth;

2 fl. 30 kr. in Sechſern und Groſchen ſammt braunen ledernen Geldbeutel 1 kr. werth;

2 ſilberne Hutſchnallen mit 2 ſchwarzſeidenen Bändern, werth 5 fl., die andere kleinere ſammt Band 3 fl. werth;

12 ſilberne Zwölfer-Knöpfe à 15 kr. und 26 ſilberne Sechſer-Knöpfe à 9 kr.;

60 Ellen flächſerne und 40 Ellen werkene gebleichte Leinwand, erſtere pr. Elle 30 kr., letztere pr. Elle 20 kr. werth;

50 fl. ſammt einem röthlich ſeidenen Geldbeutel, aus Gulden, Halbgulden, dann Sechſern beſtehend (das Gepräge kann nicht angegeben werde);

Ein Gulden und etliche Kreuzer in Sechſern und Groſchen unbekannten Gepräges;

Eine ſilberne Donauwörther Kappe werth 5 fl.;

Eine goldene detto 10 fl.;

Sieben ſeidene Halstücher, zwei davon waren geflammt, und eines war ſchwarz mit Franzen, zwei, von denen das eine auch geflammt und das andere auf ſchwarzen Grund roth geſtreift war, waren mit Bändeln eingefaßt und das ſechste war doppelſeiden, hatte ſchwarzen Grund und verſchiedenartige Streifen. Das ſiebente hatte gleichfalls ſchwarzen Grund und verſchiedenartige Farben, zuſammen mindeſtens 15 fl. werth;

Sieben Schürze. Einer war von röthlichem Tafet, ein zweiter war von Halbſeide und verſchiedenartig geblümt, der dritte war ſchwarz und halbſeiden, der vierte war halbſeiden und blau und roth geſtreift; der fünfte war auch halbſeiden und verſchiedenartig geſtreift; der ſechste war halbſeiden und auf blauen Grund gelb geſtreift; der ſiebente war von rothem Grunde, im Werthe ſämmtlich zu 14 fl.

Zwei ſilbergefaßte Roſenkränze mit ſchwarzhölzernen Perlen, werth 4 fl.

Eine silberne Gollerkette, an welcher bloß Bollen von Silber hängen, werth 14 fl.

Ein schön gemalter Wachsstock 1 fl. 30 kr.

Wenigstens 80 Ellen gebleichte flächserne Leinwand im Werthe zu 50 Gulden.

Man ersucht um Spähe nach dem zur Zeit noch unbekannten Thäter und den entwendeten Gegenständen und eine sofortige Anzeige eines allenfallsigen Resultates.

Schwabmünchen, den 8. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

39. praes. 12/1 49.

Diebstahl.

Am Sonntag den 17. Dezember d. Js., während des vormittägigen Gottesdienstes wurden dem Nikolaus Waldvogel, Bauer zu Tiefenbach, und seinem Dienstknechte Joseph Brarmaier nachstehende Gegenstände entwendet:

I. Dem Nikolaus Waldvogel:

a) in Geld 24 fl. 18 kr., bestehend in einem 3½ Guldenstücke und in mehreren Kronen- und Fünffrankenthalern, wie viel von jeder Sorte, konnte nicht angegeben werden;

b) ein ganz neuer Mantel von dunkelgrauem Tuche, mit langem herabhängenden Kragen und vorderhalb mit einer Schnurschlinge zum Zumachen versehen, werth 33 fl.; dieser Mantel ist mit dunklem Kanefas gefüttert;

c) 17 Knöpfe von Silber mit Haften, welche Knöpfe besonders daran kennbar sind, daß es durchgängig Fünfschweizerbatzen waren, werth 6 fl. 31 kr.

II. Dem Joseph Brarmaier 74 fl. 48 kr., bestehend in zwei Zehnbatzenstücken, Schweizergeld, ungefähr 5 bis 6 Fünfschweizerbatzen-Stücke, das Uebrige in 6 Kronenthalern, Zehnkreuzerstücken und in einem einzigen Sechskreuzerstücke.

Dringender Verdacht fällt auf Ferdinand Renn von Osterschwang, welcher kurz vor dem Diebstahle im Orte Tiefenbach gesehen wurde, im verflossenen Frühjahre aus der hiesigen Frohnveste entwichen ist, und sich die ganze Zeit über an der Grenze, theils in Oesterreich, theils in Bayern umhertreiben soll.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden ersucht, sowohl auf den der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Ferdinand Renn, als auch auf die entwendeten Gegenstände zu spähen, und den Renn im Entdeckungsfalle sogleich zu arretiren und dahier einzuliefern.

Immenstadt am 30. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberlin, Landrichter.

---

40. praes. 12/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach der Uebereinkunft der Gläubiger wird das Anwesen des Brandweiners Michael Schmid in Kaufbeuern der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf den 7. Februar Morgens von 10 — 12 Uhr Termin anberaumt.

Es findet nur eine einzige Versteigerung statt, und der Zuschlag erfolgt sogleich auf das Meistgebot, nur behalten sich die Hypothekar-Gläubiger in dem Falle das Einlösungsrecht binnen acht Tagen bevor, wenn der Eine oder der Andere durch das Meistgebot mit seiner Forderung nicht befriediget werden sollte. Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten Hause mit Ziegeldach, und wurde auf 800 fl. eingewerthet. Die Lasten bestehen in der einfachen Haussteuer von 34 kr. und einer Grundsteuer von 4 kr.

Kaufbeuern am 7. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

41. praes. 13/1 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Auguſtin Bihler von Mittelneufnach hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die Ediktstage ausgeſchrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf Mittwoch den 21. Februar 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 21. März; 3) zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 4. April und 4) zur Duplik auf Mittwoch den 18. April 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den folgenden Ediktstagen aber den Ausſchluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners beſitzen, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensſtand des Schuldners beträgt nach dem vorliegenden Inventare 8630 fl. Dagegen belaufen ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 11,131 fl., davon die Hypothekſchulden allein auf 9526 fl. 40 kr. Am erſten Ediktstage wird man zwiſchen den Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft bezüglich der Claſſifizirung ihrer Forderungen verſuchen.

Das Gantanweſen beſteht aus folgenden Beſtandtheilen: A. zu Mittelneufnach aus einem Wohnhauſe, Nebengebäude und 23 Tgw. 36 Dez. Aeckern und Wieſen; B. zu Kelchsried aus Wohnhaus mit Oekonomie-Gebäude und 10 Tgw. Gründen; C. zu Scherſtetten aus 3 Tgw. 89 Dez. Wieſen; D. in dem Diſtrikte Birkach aus 9 Tgw. 17 Dez. Waldung und E. in dem Diſtrikt Münſter aus 6 Tgw. 88 Dez. Waldung, beide zum Gerichte Mickhauſen gehörig.

Die Verſteigerung der Beſitzungen zu Buchſtaben A. wird am Dienſtag den 13. Februar in dem Wirthshauſe zu Mittelneufnach und jene zu Buchſtabe B. und C. am Samstag den 17. Februar 1849 in dem Wirthshauſe zu Konradshofen, jedesmal von Vormittags 9 — 12 Uhr vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger bezüglich des gelegten Meiſtgebotes vor ſich gehen. Die auf dem Anweſen und Gründebeſitzungen haftenden Laſten können bis zum Tage der Verſteigerung aus den Gerichtsakten dahier entnommen, und die Verkaufsbedingungen werden am Verſteigerungstage bekannt gemacht werden. Kaufsluſtige haben ſich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweiſen.

Türkheim, den 4. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Geiger, Aſſeſſor.

---

42. (a) praes. 13/1 49.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem laufenden Jahr der erſte Roßmarkt

Montag den 29. Januar,

der zweite Roßmarkt

Montag den 26. Februar

dahier abgehalten wird, nachdem als Grundſatz feſtgeſtellt worden iſt, daß in jedem Jahr der erſte Roßmarkt am letzten Montag des Januars der zweite aber vier Wochen darauf ſtattfinden ſoll. Dieſem wird nachrichtlich beigefügt, daß an dem vorjährigen erſten Roßmarkt 537, am zweiten 514, an beiden Roßmärkten alſo 1051 Pferde-Kauf- und Tauſchverträge abgeſchloſſen

worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreise 99831 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß sowie in früheren Jahren so auch in dem laufenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem auf jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstag gehalten wird, und daß im vorigen Jahre 463 am ersten Rindviehmarkte, 737 am zweiten, an beiden Märkten also 1200 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 115,732 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf- oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach, den 8. Januar 1849.

Magistrat der Stadt Ansbach.

Mayer.

---

43. (a) praes. $^{15}/_{1}$ 49.

Kieslieferung.

Am Sitze nachbenannter kgl. Landgerichte wird in Folge hohen kgl. Regierungs-Rescripts vom 30. Dezember 1848 ad Nr. 8114 die Kieslieferung auf die, in genannten kgl. Landgerichts-Bezirken liegenden Staatsstraßen für die Etatsjahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ im Wege der Minder-Versteigerung öffentlich begeben, und zwar bei dem kgl. Landgerichte

Immenstadt, Dienstag den 30. Jänner 1849 Vormittags 10 Uhr;

Sonthofen, Mittwoch den 31. Jänner Vormittags 9 Uhr;

Kempten, Montag den 5. Februar Vormittags 9 Uhr;

Füssen, Mittwoch den 7. Februar Vormittags 10 Uhr;

Obergünzburg, Sonnabend den 10. Februar Vormittags 10 Uhr;

Grönenbach, Montag den 12. Februar Vormittags 10 Uhr;

Ottobeuern, Dienstag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr;

Weiler, Freitag den 16. Februar Vormittags 9 Uhr;

Lindau, Montag den 19. Februar Vormittags 9 Uhr;

Steigliebhaber werden eingeladen an obigen Tagen sich rechtzeitig in dem betreffenden Gerichts-Lokale einzufinden, da Nachgebothe nach geschlossener Verhandlung nicht angenommen werden.

Die Steigbedingungen und Preise-Verzeichniße per Material-Haufen à 22 Kubikfuß für jede Beifuhrstrecke liegen bei den betreffenden königlichen Landgerichten zur Einsicht offen.

Kempten, am 10. Jänner 1849.

Kgl. Bau-Inspektion Kempten.

Beyschlag, kgl. Bezirks-Ingenieur.

Richard, coll.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 19. Januar 1849. **Nr. 6.**

Bekanntmachungen der Behörden.

44. (b) praes. 13/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 1. Februar 1849 Nachmittags 1 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrags das Anwesen des Söldners Jakob Dorn von Winings, der Gemeinde Wiggensbach, im Wirthshause des Anton Stökle zu Wiggensbach gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus Nr. 264 in 19 Tgw. 5 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 95,1 und ist gerichtlich auf 1550fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Verhältnisse werden bei dem Versteigerungstermine eröffnet und können bei dem unterfertigten Gerichte auch in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht werden.

Kempten den 8. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

45. (b) praes. 10/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der Steigerungstagsfahrt vom 28. Dezember v. Js. auf das Anwesen des Brantweiners Friedrich Langenmaier Lit. F. Nr. 298 dahier in der St. Georgenstraße ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird auf Antrag der Gläubiger neuerlicher Steigerungstermin auf Donnerstag den 1. Februar l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr Komissionszimmer Nr. 7 anberaumt, und werden hiezu die Steigerungslustigen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November v. Js. mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Augsburg, den 5. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verhindert.

v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

46. (b) praes. 13/1 49.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem laufenden Jahr der erste Roßmarkt

Montag den 29. Januar,

der zweite Roßmarkt

Montag den 26. Februar

dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt worden ist, daß in jedem Jahr der

erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars der zweite aber vier Wochen darauf stattfinden soll. Diesem wird nachrichtlich beigefügt, daß an dem vorjährigen ersten Roßmarkt 537, am zweiten 514, an beiden Roßmärkten also 1051 Pferde-Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreise 99831 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß sowie in früheren Jahren so auch in dem laufenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem auf jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstag gehalten wird, und daß im vorigen Jahre 463 am ersten Rindviehmarkte, 737 am zweiten, an beiden Märkten also 1200 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 115,732 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf- oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach, den 8. Januar 1849.

Magistrat der Stadt Ansbach.

Mayer.

---

47. (b) praes. 15/1 49.

Kieslieferung.

Am Sitze nachbenannter kgl. Landgerichte wird in Folge hohen kgl. Regierungs-Rescripts vom 30. Dezember 1848 ad Nr. 8114 die Kieslieferung auf die, in genannten kgl. Landgerichts-Bezirken liegenden Staatsstraßen für die Etatsjahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ im Wege der Minder-Versteigerung öffentlich begeben, und zwar bei dem kgl. Landgerichte

Immenstadt, Dienstag den 30. Jänner 1849 Vormittags 10 Uhr;

Sonthofen, Mittwoch den 31. Jänner Vormittags 9 Uhr;

Kempten, Montag den 5. Februar Vormittags 9 Uhr;

Füssen, Mittwoch den 7. Februar Vormittags 10 Uhr;

Obergünzburg, Sonnabend den 10. Februar Vormittags 10 Uhr;

Grönenbach, Montag den 12. Februar Vormittags 10 Uhr;

Ottobeuern, Dienstag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr;

Weiler, Freitag den 16. Februar Vormittags 9 Uhr;

Lindau, Montag den 19. Februar Vormittags 9 Uhr;

Steigliebhaber werden eingeladen an obigen Tagen sich rechtzeitig in dem betreffenden Gerichts-Lokale einzufinden, da Nachgebothe nach geschlossener Verhandlung nicht angenommen werden.

Die Steigbedingungen und Preise-Verzeichniße per Material-Haufen à 22 Kubikfuß für jede Beifuhrstrecke liegen bei den betreffenden königlichen Landgerichten zur Einsicht offen.

Kempten, am 10. Jänner 1849.

Kgl. Bau-Inspektion Kempten.

Beyschlag, kgl. Bezirks-Ingenieur.

Richard, coll.

---

48. praes. 13/1 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Augustin Klein von Schwarzen, Gemeinde St. Lorenz, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Um dieses Schuldenwesen wo möglich in gütlichem Wege zu bereinigen, und um im Falle der Verweigerung die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu fassen, wird auf Dienstag den 30. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt angesetzt, wozu alle Gläubiger des Augustin Klein vorgeladen werden.

Von denjenigen Gläubigern, welche zu dieser Tagsfahrt nicht erscheinen, würde man annehmen, daß sie den Beschlüssen der erschienenen Gläubiger beistimmen und daß die vom Gemeinschuldner bezüglich ihrer Person angegebenen Forderungen, ihrem Betrage nach richtig seyen.

Personen, welche als Bevollmächtigte von Gläubigern auftreten, haben sich gehörig zu legitimiren.

Kempten den 31. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht

Rummel, Landrichter.

---

49. praes. 15/1 49.

Ediktalladung und Anwesens-Verkauf.

Sennus Schöll von Tiefenbach hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 29. Jänner 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Freitag den 2. März; 3) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Freitag den 16. März, und b) zur Duplik auf Freitag den 30. März 1849 jedesmal Vormittags 8 Uhr dahier anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Sennus Schöll unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich wird hiemit zur gerichtlichen Versteigerung des Gantanwesens, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Haus-Nr. 44, dann 21 Dez. Garten und 68 Tagw. 21 Dez. Wiesen, Viehweiden, Moosgründe und Waldparzellen, endlich dem Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen und einem Forstrechte im gerichtlichen Schätzungswerthe von 3137 fl. 25 kr., sowie der geringen Mobiliarschaft im Schätzungswerthe von 46 fl. 16 kr. Tagsfahrt in loco Tiefenbach auf Freitag den 26. Jänner 1849 Vormittags 11 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Immobilien nach §. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge, und die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben.

Immenstadt, am 29. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberlin, Landrichter.

---

50. praes. 15/1 49.

Subhastations-Patent.

Nachstehende Besitzungen, zur Gantmasse des Kronenwirths Johann Riegel von Bissingen gehörig, werden Montags den 26. Februar l. Js. Morgens 10 Uhr in der Kronenwirthschaft dahier öffentlich versteigert. Das Haus im Markte Bissingen mit der radicirten Wirthschaft, Weinschenk- und Branntweinerei-Gerechtigkeit mit besondern Wohnhause, 2 Stallungen, Stadel, Wurz-, Baum- und Krautgarten, dann der gesammten ältern und neuern Gemeindsgerechtigkeit, 2 eigene Stücke Baumgarten 46 Dez.

groß, 7 Tgw. 19 Dez. Acker im Grafenhau, 1 Tgw. 97 Dez. Schmalwießacker im Galgenfeld, 1 Tgw. 60 Dez. oberer Hohacker, 1 Tgw. 44 Dez. oberer Hohacker, 1 Tgw. 64 Dez. Schloßbauernacker, 2 Dez. 28 Dez. auf der Dattnau, 1 Dez. 28 Dez. Schloßbauernwieſe auf der Dattnau, 1 Tgw. 42 Dez. auf der Dattnau, 1 Tgw. 42 Dez. auf der Dattnau, 1 Tgw. 31 Dez. Schindelacker, 2 Tgw. 83 Dez. Pfaffenfeldacker, 1 Tgw. 66 Tgw. Acker am rothen Graben, 1 Tgw. 69 Dez. unterer Hofacker, 57 Dez. Wieſe Kühberg, 87 Dez. Wieſe am Kühberg, 1 Tgw. 91 Dez. Baawieſe, 1 Tgw. 43 Wieſe auf der Dattnau, 85 Dez. Acker an der Straße, 1 Tgw. 10 Dez. Saulacker, 74 Dez. Krumacker, 1 Tgw. 55 Dez. Riedacker, 1 Tgw. 28 Dez. Krüglesacker, 2 Tgw. Acker am Mühlberg, 83 Dez. Acker das ſteinige Aeckerlein, 1 Tgw. 10 Dez. Kreuzacker. Kaufsliebhaber mit gehörigen Vermögens- und Leumundszeugniſſen können ihre Angebothe zu Protokoll geben, und erfahren den Tag darauf die Erklärung, ob ihre Angebothe ratificirt werden.

Biſſingen den 4. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

51. praes. 15/1 49.

Ediktalladung.

Der Tafernwirth zur Krone dahier, Johann Riegel hat ſich zahlungsunfähig erklärt; es iſt ſohin gegen denſelben der Univerſalkonkurs eröffnet.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzlich. Nachweiſung auf Dienstag den 27. Februar l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 3. April l. Js.; 3) zur Schlußerinnerungsverhandlung und zwar: für die Replik auf Dienstag den 8. Mai l. Js.; für die Duplik auf Donnerstag den 24. Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert unter Vorbehalt ihrer Rechte ſolches bei Gericht zu übergeben oder allenfallſige Ausſtände für den Gantierer nahmhaft zu machen.

Bekannt wird gegeben, daß nach gerichtlichem Inventar vom 29. Dez. v. Js. das Immobiliare auf 9690 fl. die Mobilien auf 289 fl. 55 kr. eingewerthet ſeyen. Die Aktivausſtände auf 44 fl. 18 kr. angegeben ſind, und auf einige Effekten bereits vor der Gant ein Eigenthums-Anſpruch von Dritten gemacht werden, deren Erlös auf 418 fl. 1 kr. ſich berechnet hat. Die privilegirten Schulden dagegen betragen 126 fl., die Hypothekenſchulden aber 10531 fl., die Forderungen welche das angeſprochene Eigenthum der obigen Mobilien abſorbiren werfen 370 fl. ab.

Biſſingen den 4. Jänner 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

52. praes. 15/1 49.

Subhaſtations-Patent.

In der Debitſache des Färbermeiſters Konrad Wohlfahrt von hier werden nachbezeichnete Immobilien desſelben: A. das Haus Nr. 391 in

der Bräuergasse der Altstadt dahier enthaltend: a) zur ebenen Erde einen Hausgang, eine Wohnstube, eine Nebenstube, eine Kammer und eine Küche, b) über eine Stiege eine Stube, eine Nebenstube eine Kammer und eine Küche, c) über zwei Stiegen einen Dachboden und eine Bodenkammer, dann das Farbhaus mit einem Vorplatze, einem Stalle für zwei Pferde und einer Futterlege unter dem Dache, gerichtlich geschätzt auf 1200 fl.; B. ein Stadel mit einer Aufhänge und einem Stalle für zwei Pferde, gerichtlich geschätzt auf 400 fl.; C. drei Grundstücke auf dem s. g. Bühel, a) Pl.-Nr. 1891, ein Acker 43 Dez., b) Pl.-Nr. 1911, ein Acker 98 Dez.; c) Pl.-Nr. 1924, eine Wiese 89 Dez., gerichtlich geschätzt auf 375 fl.; D. drei Grundstücke auf dem s. g. Bachtel, a) Pl.-Nr. 2016a, ein Aher 11 Dez., b) Pl.-Nr. 2016b, ein Acker 36 Dez., c) Pl.-Nr. 2016c, eine Wiese 1 Tgw. 46 Dez. Donnerstag den 15. März l. Js. Vormittags 11 Uhr in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dann der §. 92 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 nach den obigen Compleren ad A. B. C. und D. dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden mit dem Bemerken unterstellt, daß das Schätzungs-Protokoll inzwischen in der Registratur eingesehen werden kann, und die näheren Kaufsbedingungen in dem Subhastations-Termine werden bekannt gemacht werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Kempten, am 9. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Häminger.

---

53. praes. 15/1 48.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Stadtmagistrate ist die Stelle eines vierten rechtskundigen Magistrats-Rathes eröffnet.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1200 fl. verbunden, vorbehaltlich seiner zeitigen Festsetzung des als Standesgehalt geltenden Theiles.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen, namentlich jene der bestandenen Prüfung für den Staatsdienst belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen von heute an, bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen. Dabei wird bemerkt, daß der Gewählte zur Zeit die Respicienz der protestantischen Stiftungen zu übernehmen hat, daher der protestantischen Religion angehören muß.

Augsburg den 13. Januar 1849.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Fordran.

Birkinger, Sekr.

---

54. praes. 17/1 49.

Subhastations-Patent.

In der Debitsache des Instrumentenmachers Alois Boch werden die an der Sonnenstraße der Neustadt dahier gelegenen Immobilien desselben, A. das Wohnhaus Nr. 185½ massiv von Steinen erbaut zwei Stock hoch und mit Ziegeln gedeckt, enthaltend: a) unter der Erde einen Keller mit Vorkeller, b) zur ebenen Erde zwei Zimmer, zwei Kammern, eine Küche, einen großen gepflasterten Vorplatz mit laufendem Brunnen, eine Stallung, 6 bis 7 Stück Vieh, eine große Tenne und Heulege, c) über eine Stiege drei Zimmer, zwei Kammern und eine Küche, d) über zwei

Stiegen drei Zimmer, und eine Küche, dann e) einen Dachboden; B. ein Gemüsgarten am Hause; C. ein Baumgarten, über die Straße gelegen; D. eine von Stein erbaute mit Ziegeln gedeckte Schupfe nebst Antheil an einem gemeinschaftlichen Hofraum, im Ganzen gerichtlich geschätzt auf 4000 fl. Montag den 12. März l. Js. Vormittags 11 Uhr gemäß den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 resp. der §§. 92 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden mit dem Beifügen unterstellt, daß das Schätzungs-Protokoll inzwischen in der Registratur eingesehen werden kann, die näheren Kaufsbedingungen aber in dem Subhastationstermine werden bekannt gemacht werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Kempten, am 9. Jänner 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Häminger.

---

55. praes. 17/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 5. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr im Rauischen Wirthshaus zu Ehingen wird das Georg Pfüglersche Feldlehen dortselbst, bestehend aus 11 Tagw. 96 Dez. Aecker und Wiesen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Oettingen, den 13. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Justizrath Baur.

---

56. praes. 17/1 49.

Jagdverpachtung.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden und resp der höchsten Entschließungen der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 15. August und 30. Dezember v. Js. wird die Verpachtung der Jagden in den Gemeinden des kgl. Landgerichts Göggingen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden in den nachgenannten Terminen am Sitze des kgl. Landgerichtes vorgenommen und zwar:

I. am Dienstag den 30. Jänner 1849 a) Vormittags 9 Uhr die Verpachtung nachgenannter Jagdbezirke: 1. Göggingen, 2. Haunstetten, 3. Bergheim mit Bonnaker, Wellenburg und Radigunden; b) Nachmittags 2 Uhr, 4. Reinhardshausen mit Burgwalden und Waldberg, 5. Döpshofen, Magertshausen, 6. Gessertshausen mit Anhausen, endlich 7. Diedorf.

II. am Donnerstag den 1. Februar 1849 a) Vormittags 9 Uhr; 8. Westheim mit Steppach, 9. Hainhofen mit Schlipsheim und Ottmarshausen, Hammel und Aystetten, 10. Täfertingen mit Hirblingen, 11. Rettenbergen mit Batzenhofen und Edenbergen, 12. Gablingen 13. Achsheim mit Litzlburg. b) Nachmittags 2 Uhr 14. Langweid mit Stettenhofen, 15. Gersthofen, 16. Oberhausen mit Neusäß und Kriegshaber 17. Stadtbergen mit Deuringen, Pfersee und Leitershofen.

Hiezu werden Pachtliebhaber, welchen die Jagdpachtfähigkeit nach den Bestimmungen der obenerwähnten Ministerialentschließungen (Kr.-Int.-Blatt vom Jahre 1849 Nr. 4 S. 57) zukömmt, mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen im Termine selbst kundgegeben, die landgerichtliche Genehmigung

sogleich erfolgen und Nachgebote nicht angenommen werden.

Göggingen, den 14. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

57. praes. 17/1 49.

Anwesens-Verkauf.

In Gantsache des Oekonomen und Leimsieders Kaspar Klein von Burgau wird nach gemeinschaftlichem Antrage sämmtlicher Gläubiger und in Ansehung des Mißlingens des versuchten erstmaligen Verkaufs das gesammte Gutsanwesen nebst der übrigens sehr unbedeutenden Mobiliarschaft des Gantierers wiederholt zum öffentlichen Verkauf gebracht, und zu diesem Zwecke der zweite Steigerungstermin auf Dienstag den 13. Februar 1849 Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtskanzlei dahier anberaumt, wozu steigerungslustige Käufer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß bei diesem Verkaufe der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hinsichtlich des Anwesensbeschriebs wird sich auf dießseitige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte vom 12. Dezember 1848 bezogen.

Burgau, den 13. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

---

58. praes. 17/1 49.

Amortisations-Erkenntniß.

Da sich der Ediktalladung vom 4. August 1847 ungeachtet Niemand gemeldet und jenen Schuld- und Hypothekbrief vom 20. Juni 1829 ad 1000 fl. ursprünglich auf den herrschaftlichen Revierjäger Klement Kapfer zu Haunstetten lautend, producirt hat, auch von Niemanden ein Anspruch auf fragliches, auf dem Anwesen des Anton Konrad zu Rohrhofen eingetragenes Kapital zu 1000 fl. geltend gemacht wurde, so wird hiemit erkannt: 1) es sey der erwähnte Schuld- und Hypothekenbrief vom 20. Juni 1829 zu 1000 fl. als kraftlos zu erklären, und 2) dieses Kapital zu 1000 fl. im Hypothekenbuche abgezahlt zu löschen.

Krumbach am 12. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

59. praes. 18/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Söldner Franz Schramm von Megesheim ist Willens, sein Anwesen bestehend aus: 1) einem Wohnhaus Nr. 114 mit Stadel, Gärten und 1/3 Gemeinderecht; 2) 75 Dez. Meyerlindig-Acker Pl.-Nr. 2285a; 3) 73 Dez. Wiese dortselbst Pl.-Nr. 2285b; 4) 37 Dez. Aecker bei den drei Tannen Pl.-Nr. 1454; 5) Acker in der Schinderling Pl.-Nr. 1476; 6) 8 Dez. Krautbeet in der kurzen Erl 2878; 7) 5 Dez. desgl. in der langen Erl Pl.-Nr. 2804; unter gerichtl. Leitung an den Meistbietenden öffentlich verkaufen.

Zu diesem Ende steht auf Donnerstag den 8. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr im Kraft'schen Wirthshaus zu Megesheim Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Oettingen den 13. Januar 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Justizrath Baur.

---

60. praes. 18/1 49.

Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Michael Schleifer und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Ebenhoch, Söldners-Eheleute von Grafertshofen haben die bei ihrer Verehelichung unterm 21. Jänner 1847 eingegangene allgemeine Gütergemeinschaft laut dießgerichtlicher Verhandlung vom Heutigen wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weissenhorn am 10. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 23. Januar 1849. Nr. 7.

Bekanntmachungen der Behörden.

61. (c) praes. 13/1 49.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem laufenden Jahr der erste Roßmarkt

Montag den 29. Januar,

der zweite Roßmarkt

Montag den 26. Februar

dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt worden ist, daß in jedem Jahr der erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars der zweite aber vier Wochen darauf stattfinden soll. Diesem wird nachrichtlich beigefügt, daß an dem vorjährigen ersten Roßmarkt 537, am zweiten 514, an beiden Roßmärkten also 1051 Pferde-Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreise 99831 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß sowie in früheren Jahren so auch in dem laufenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem auf jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstag gehalten wird, und daß im vorigen Jahre 463 am ersten Rindviehmarkte, 737 am zweiten, an beiden Märkten also 1200 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 115,732 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf- oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach, den 8. Januar 1849.

Magistrat der Stadt Ansbach.

Mayer.

---

62. (c) praes. 15/1 49.

Kieslieferung.

Am Sitze nachbenannter kgl. Landgerichte wird in Folge hohen kgl. Regierungs-Rescripts vom 30. Dezember 1848 ad Nr. 8114 die Kieslieferung auf die, in genannten kgl. Landgerichts-Bezirken liegenden Staatsstraßen für die Etatsjahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ im Wege der Minder-Versteigerung öffentlich begeben, und zwar bei dem kgl. Landgerichte

Immenstadt, Dienstag den 30. Jänner 1849 Vormittags 10 Uhr;

Sonthofen, Mittwoch den 31. Jänner Vormittags 9 Uhr;

Kempten, Montag den 5. Februar Vormittags 9 Uhr;

Füssen, Mittwoch den 7. Februar Vormittags 10 Uhr;

Obergünzburg, Sonnabend den 10. Februar Vormittags 10 Uhr;

Grönenbach, Montag den 12. Februar Vormittags 10 Uhr;

Ottobeuern, Dienstag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr;

Weiler, Freitag den 16. Februar Vormittags 9 Uhr;

Lindau, Montag den 19. Februar Vormittags 9 Uhr;

Steigliebhaber werden eingeladen an obigen Tagen sich rechtzeitig in dem betreffenden Gerichts-Lokale einzufinden, da Nachgebothe nach geschlossener Verhandlung nicht angenommen werden.

Die Steigbedingungen und Preise-Verzeichniße per Material-Haufen à 22 Kubikfuß für jede Beifuhrstrecke liegen bei den betreffenden königlichen Landgerichten zur Einsicht offen.

Kempten, am 10. Jänner 1849.

Kgl. Bau-Inspektion Kempten.

Beyschlag, kgl. Bezirks-Ingenieur.

Richard, coll.

---

63. praes. $^{20}/_{1}$ 49.

Gant-Edikt.

Der hiesige Schneidermeister Johann Georg Reugebauer hat sich insolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen, in Folge dessen nachstehende Ediktstage festgesetzt werden, als: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 13. Februar l. Js. 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 6. März l. Js.; 3) für die Replik auf Dienstag den 3. April l. Js., und 4) für die Duplik auf Dienstag den 17. April l. Js. und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle bekannten, wie unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen aber nicht erscheinenden Gläubiger der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen verlustig würden.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß das Immobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners auf 965 fl. und das Mobiliar auf 51 fl. 55 kr. gerichtlich eingewerthet wurde; dann daß der Schuldenstand, darunter 2653 fl. Hypothekschulden nach eigener Angabe des Cridars 3113 fl. 37 kr. betrage. Endlich werden alle Diejenigen, welche von Letztern Etwas in Handen haben aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes zu Gerichtshanden zu übergeben.

Sonthofen, den 12. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

---

64. praes. $^{20}/_{1}$ 49.

Edikteitation.

Von der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen wird in Sache der ledigen Maria Anna Memminger von Scheppach und der Vormundschaft ihres Kindes gegen Christoph Wiedemann von Pleß wegen Vaterschaft und Kindes-Unterhalt dem abwesenden Beklagten eröffnet, daß die Klägerin in ihrer rechtzeitig eingebrachten Beweis-Antretung vom 13. Oktober v. Js. sich der Eides-Delation als Beweismittel und zwar dahin bedient habe:

„Ich Christoph Wiedemann schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich der Maria Anna Memminger von Scheppach innerhalb der Zeit vom 29.

September 1845 bis 25. Januar 1846 nicht fleischlich beigewohnt habe, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen."

Es ergeht nun an den Beklagten Christoph Wiedemann die Aufforderung binnen 30 Tagen a dato inserti allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten und über den ihm zugeschobenen Haupt-Eid um so gewisser sich zu erklären, als letzterer außerdem für verweigert erachtet und er mit ersterm ausgeschlossen werden würde.

Babenhausen, den 13. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

---

65. praes. 20/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Anton Besler, Bothe von Immenstadt, hat sich unterm 2. d. M. zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Freitag den 9. Februar l. Js. II. zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Montag den 12. März III. zur Schlußverhandlung und zwar a) zur Replik auf Montag den 26. März und b) zur Duplik auf Dienstag den 10. April 1849 jedesmal früh 8 Uhr dahier anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich wird hiemit zur gerichtlichen Versteigerung des Gantanwesens, bestehend in Wohnhaus Nr. 116 dahier mit Stallung Heulege und Hofraum mit 5 Dz. Garten und 2 Tgw. 43 Dz. Aecker und Wiesen, endlich der unbedeutenden Mobiliarschaft Haus- und Baumannsfahrniß auf Mittwoch den 7. Februar d. Js. früh 9 Uhr dahier angesetzt sey, und der Zuschlag der zur Gantmasse gehörigen Immobilien nach Maasgabe der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes vor sich gehe. Die nähern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Concurs-Gerichte dahier zu übergeben.

Immenstadt am 10. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberlin, Landrichter.

---

66. praes. 20/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf neuerliche Requisition des k. Landgerichts Göggingen dd. 2/10. d. Mts. wird die auf den 12. künftigen Monats anberaumte Tagsfahrt zur Versteigerung des Roth'schen Hauses hiedurch aufgehoben.

Augsburg, den 13. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verhindert.

v. Langen, Rath.

Möller.

---

67. praes. 20/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach Antrag der Gläubiger wird das Wohnhaus der hiesigen Metzgerswittwe Katharina Schütz Nr. 411 Lit. D. in der Bräuergasse mit Stallung, Stadel, Waschküche, Hofraum, dem Wurz- Gras- und Baumgarten zu 0,13 Dez. dann die reale Metzgergerechtsame mit der Metzgbank in der alt-

städtischen Metzge, dem zweiten rechts vom Eingange, im Anschlage von 1100 fl. zusammen am Donnerstag den 8. Februar l. Js. von Vormittags 10 Uhr an einer zweitmaligen Versteigerung unterstellt. Hiebei erfolgt nach §. 99 des Prozeß-Gesetzes von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Werthssumme. Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben. Hiezu sind zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Kempten, am 13. Jänner 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Häminger.

---

68. praes. 20/1 49.

Anwesens-Verkauf.

In Verlassenschaftssachen der dahier verstorbenen Müllersfrau Walburga Schmidt wird auf Antrag der Erbsinteressenten und des Wittibers Fr. Joseph Schmidt wegen Ausantwortung des Muttergutes der Walb. Schmidt'schen Kinder das Anwesen des Fr. Joseph Schmidt dahier dem öffentlichen Striche unterstellt. Dieses Anwesen ist die Häcketeinsmühle dahier, dazu gehören Wohnhaus, Haus-Nr. 40 mit 2 Mahlgängen und Gerbgang, Stadel, Schupfe und Hofraith, zu einem Flächeninhalt von 18 Dez., dann 21 Tgw. 78 Dez. Felder und Wiesen.

Der Werth dieses Anwesens beträgt 6000 fl. Strichtermin ist auf kommenden Montag den 29. Januar 1849 in diesseitiger Gerichtskanzlei von Vormittags 10 bis 11½ Uhr angesetzt, und es erfolgt der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten und der Curatel-Behörde. Dieses Anwesen kann täglich bei dem Besitzer in Augenschein genommen werden; auch liegt der Auszug aus dem Grundsteuerkataster bei Amt zur Einsicht.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben. Kaufsliebhaber, von denen die dem Gerichte unbekannten sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen.

Wemding den 13. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Stettner, Landrichter.

---

69. praes. 21/1 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 6. auf den 7. l. Mts. wurden dem Sebastian Bysch l zu Kleinkitzighofen mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein neuer dunkelblautüchener Spenser mit schwarzbeinernen Knöpfen, werth 6 fl.;

2) ein abgetragener schwarzgrautüchener Spenser mit schwarzen hölzernen Knöpfen, werth 3 fl.;

3) ein Spenser von gewöhnlichem Sommerzeug, werth 1 fl. 30 kr.;

4) ein paar neue braunrindlederne Stiefel, werth 7 fl.;

5) ein hellblautüchenes Leibel mit 14 Stück silbernen gekrausten Knöpfen das Stück zu 16 kr.; werth 5 fl.;

6) eine schwarztüchene Schildkappe mit schwarzem Brem, werth 4 fl.;

8) eine schwarzlakirte mit Silber eingelegte Tabaksdose, werth 2 fl.;

8) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 1 fl. 30 kr.;

9) ein paar Bundschuh werth 2 fl.

Man ersucht um Spähe und sofortige Anzeige eines allenfallsigen Resultats.

Schwabmünchen, den 13. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 26. Januar 1849. Nr. 8 und 9.

Bekanntmachungen der Behörden.

70. praes. 24/1 49.

Steckbrief.

Der nachſignaliſirte Flaſchnergeſelle Auguſt Röder von Neumarkt in der Oberpfalz iſt dringend einer Entwendung im Vergehensgrade verdächtig, der Ort ſeines Aufenthaltes aber dem unterfertigten Gerichte unbekannt.

Man erſucht deshalb die ſämmtlichen Polizeibehörden, auf ihn zu ſpähen, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hieher zu liefern.

Er iſt mehr klein als groß, unterſetzter Statur, etwas dick, meiſt reinlich gekleidet, wenn auch ärmlich, hat gute Haltung, da er früher bei der Zollſchutzwache war, hat ein volles Geſicht und geſundes Ausſehen und dunkelbraune Kopfhaare.

Er trug keinen Bart und iſt über 30 Jahre alt.

Immenſtadt, am 18. Januar 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

71. praes. 20/1 49.

Gant-Proclama.

Die Söldner Fr. Anton Sutter'ſchen Eheleute von Kellershub haben ſich zahlungsunfähig erklärt und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Bei der Geringfügigkeit des nach erhobener Schätzung nur auf 1121 fl. 31 kr. ſich entziffernden Aktivſtandes wird zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zum Vorbringen der Einreden und den beiden Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Freitag den 9. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr hiemit anberaumt, wozu ſämmtliche Gantgläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der Forderungen aus der Gantmaſſe vorgeladen werden. Diejenigen, welche etwas zu dieſer Maſſe Gehöriges beſitzen oder haften, werden hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes bis zum Ediktstage bei Gericht zu hinterlegen. Die bisher bekannten Paſſiven belaufen ſich ohne Berechnung der Zinſe und Gerichtskoſten auf 2209 fl. 6 kr., wovon 1851 fl. 6 kr. hypothekariſch verſichert ſind.

Um nähere Anhaltspunkte zur gütlichen Ausgleichung dieſer Gantſache am Ediktstage zu erhalten, wird das Sutter'ſche Anweſen vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditorſchaft, dann nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 101 der Geſetz-Novelle vom Jahr 1837 am Donnerstag den 1. Februar 1849 Nachmittags 2 Uhr im Gaſthauſe zu Kellershub an die Meiſtbietenden verſteigert.

Das Anweſen beſteht aus Pl.-Nr. 1088a, Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache zu Kellershub und 4 Tgw. 58 Dez. Gründen ums Haus, dann Pl.-Nr. 415, 418½ und 419, Schwefelbrunnenholz mit 4 Tgw. 5 Dez.; Pl.-Nr. 2485, Kohlacker zu 2 Tgw. 46 Dez.; Pl.-Nr. 2486, Kohlwaldholz zu 3 Tgw. 44 Dez., gewerthet auf 1100 fl. Die Steigerungsbedingungen werden an der Verſteigerungstagsfahrt bekannt gemacht werden. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Weiler, den 30 Dezember 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

72. praes. 23/1 49.

Jagdverpachtung.

Mit Bezug auf das Geſetz vom 4. Juni 1848, dann auf die im Kreis-Intelligenzblatt des laufenden Jahrs Nro. 4. Seite 57 abgedruckte Regierungsausſchreibung vom 11. l. Mts. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend, wird hiedurch bekannt gemacht daß die gerichtliche Verpachtung der Jagden im Steigerungswege und zwar 1) der Gemeinden Sonthofen, Oberſtdorf und Hindelang am Mittwoch den 31. l. Mts. Vormittags von 8 bis 12 Uhr; 2) der Gemeinden Schöllang, Aetſtädten, Burgberg, Rauhenzell und Meiſelſtein an demſelben Tage Nachmittags von 2 bis 6 Uhr; 3) der Gemeinden Mittelberg, Wertach und Stephans-Rettenberg am Donnerſtag den 1. Februar l. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr; 4) der Gemeinden Vorderburg, Potersthal Moosbach und Ottacker an demſelben Tage Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im dießſeitigen Amtslokale werde vorgenommen werden, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Anhange eingeladen ſind, daß Unbekannte, wenn ſie zur Steigerung zugelaſſen werden wollen, die entſprechenden legalen Alters-, Leumunds- und Vermögenszeugniſſe ſchon mitzubringen haben, dann daß die Pachtbedingniſſe an den Steigerungstagen ſelbſt werden bekannt gegeben werden.

Sonthofen den 19. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Thalhauſer, Landrichter.

---

73. praes. 23/1 49.

Jagdverpachtung.

Mittwoch den 31. Januar 1849 wird die Verpachtung der im dießſeitigen Amtsbezirke gebildeten Jagdbezirke im Wege des öffentlichen Aufſtrichs am Sitze des k. Landgerichts mit Ausſchluß jeden Nachgebotes von Morgens 9 Uhr an vorgenommen und zwar für folgende Diſtrikte:

a) für Bobingen, b) Gennach, c) Graben, d) Großaitingen, e) Großkitzighofen, f) Kleinaitingen, g) Kleinkitzighofen, h) Klimach, i) Langerringen, k) Ottmarshauſen, l) Reinhardshofen, m) Schwabmünchen, n) Schwabmühlhauſen, o) Straßberg, p) Untermeitingen, q) Wehringen, r) Königsbrun, und s) Mittelſtetten.

Pachtluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder ſelbſtſtändige volljährige bayeriſche Staatsbürger, der guten Leumund und eines ſeiner, und ſeiner Familie Subſiſtenz ſichernden Einkommens iſt, wobei dem Gerichte Unbekannte durch legale Nachweiſe ſolches darzuthun haben, zur Verſteigerung zugelaſſen werden. Die Pachtbedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gegeben, und werden Pachtliebhaber vorläufig auf das Inſerat im Kreis-Intelligenzblatt Nro. 4 k. Regierung von Schwaben und Neuburg hingewieſen. Uebrigens haben die noch Unbekannten, welche Rechte nach Art. 3, 4, 5 und 6 in An-

ſpruch nehmen zu können glauben, innerhalb des Termins noch zu melden, um ihre Anſprüche würdigen zu können, widrigenfalls zur Verpachtung ihre Einwilligung angenommen würde.

Schwabmünchen den 22. Januar 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Baur, Landrichter.

---

74. praes. 21/1 49.

Jagdverpachtung.

Im Vollzuge des Geſetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden d.d. 4. Juni 1848 werden die Verpachtungen der Jagden im hieſigen Bezirke nach nachfolgenden bis zum Termine noch einigen allenfallſigen Abänderungen unterliegenden Bezirken 1) Flur der Gemeinde Füſſen mit 4156 Tgw., 28 Dez. und der Gemeinde Faulenbach mit 903 Tgw. 69 Dez.; 2) Flur der Gemeinde Eſchach mit 2371 Tgw. 94 Dez., Hopfen mit 932 Tgw. 59 Dez., Rieden 4102 Tgw. 97 Dez. und Zwieſelberg 1222 Tgw. 33 Dez.; 3) Flur der Gemeinde Weiſſenſee 4190 Tgw. 72 Dez. und Hopferau mit 3932 Tgw. 71 Dez.; 4) Pfronten-Berg und Pfronten-Steinach mit 18,248 Tgw. 73 Dez.; 5) Flur der Gemeinde Reſſelwang mit 8131 Tgw.; 6) Eiſenberg mit 3245 Tgw. 70 Dez.; 7) Enzenſtetten mit 4630 Tgw. 91 Dez.; 8) Rückholz mit 5048 Tgw. 46 Dez.; 9) Seeg mit 9543 Tgw. 75 Dez.; 10) Lengenwang mit 5454 Tgw. 55 Dez.; 11) Roßhaupten 8069 Tgw. 7 Dez. und Lechbruck 4424 Tgw.; 12) Bernbeuren 10,129 Tgw. 41 Dez.; 13) Burggen 7567 Tgw. 80 Dez., und Tannenberg 2408 Tgw. 99 Dez. im Wege der Verſteigerung von der dießſeitigen Diſtriktspolizei-Behörden am Montag den 5. k. Mts. Februar von Vormittags 9 Uhr an vollzogen, und unter Bezugnahme auf die von der k. Regierung im Intelligenzblatt Nro. 4 ausgeſchriebene Pachtordnung vom 11. d. Mts. Jänner befähigte Pachtliebhaber hiezu anher eingeladen.

Füſſen den 18. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

75. praes. 21/1 49.

Jagdverpachtungen.

Zur Verpachtung der in dem k. Landgerichte Ottobeuren gebildeten Jagdbezirke werden folgende Termine anberaumt:

Dienſtag den 6. Februar 1849. Früh 9 Uhr die Jagdbezirke: Winterrieden, Frikenhauſen, Arlisried, Eiſenburg und Trunkelsberg, Burheim, Lauben, Fleinheim, Memmingenberg, Niederrieden, Darberg, Amendingen, Beningen, Egg an der Günz;

Mittwoch den 7. Februar 1849 Früh 9 Uhr; Hawangen, Erkheim, Unterholzgünz, Lanenberg, Ungerhauſen, Schlegelsberg, Frechenrieden, Unteregg, Oberweſterheim, Sontheim, Lachen, Oberegg, Günz, Attenhauſen, Gottenau;

Donnerstag den 8. Februar 1849 Früh 9 Uhr Rettenbach, Guggenberg, Niederdorf, Wineden, Ottobeuren, Wolfertſchwenden, Engetried, Haizen, Böhen, Betzisried, Dietsratried, Allarzried

und Pachtliebhaber anmit vorgeladen.

Wegen der Pachtbedingungen wird auf das Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg vom 12. Januar 1849 verwieſen und insbeſondere bemerkt, daß keine Nachgebote angenommen werden dürfen.

Ottobeuren, am 19. Jänner 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

76. praes. 25/1 49.

Erkenntniß.

Das kgl. bayr. Landgericht Monheim erkennt in Sachen der ledigen Anna Hanzelmann

von Frankenheim, k. Landgerichts Schillingsfürst, und ihrer Kindescuratel gegen den Rothgärbergesellen Johann Georg Gebhard aus Rennertshofen wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimentation auf vorgängige collegiale Berathung und Abstimmung zu Recht:

1) Sei die Klage für abgeläugnet zu erachten, und der Beklagte seiner Einreden für verlustig zu erklären, habe sohin

2) die Klägerin binnen zerstörlicher Frist von 30 Tagen rechtsgenügend zu beweisen, daß Beklagter während der gesetzlichen Schwängerungsperiode fleischlichen Umgang mit ihr gepflogen habe. Susp. inter. expens.

Da aber der dermalige Aufenthalt des Johann Georg Gebhard nicht bekannt ist, so wird das Erkenntniß demselben durch gegenwärtige Ediktal-Ausschreibung für publicirt erachtet.

Monheim am 16. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

---

77. praes. 23/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Da an dem zum erstmaligen Zwangsverkaufe des zu Waldberg gelegenen Anwesens des Georg Schöfel anberaumten Termine kein Kaufslustiger erschienen war, so wird dasselbe nunmehr dem zweitmaligen Verkaufe unterstellt, und Commissionstermin hiezu auf Samstag den 26. Februar 1849 Vormittags 11 bis 12 Uhr im Wirthshaus zu Waldberg anberaumt, wozu Kaufslustige und Steigerungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht, Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und ferners der Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erfolgter Adjudikation ausgewiesen sein muß.

Das Anwesen besteht aus dem neugebauten Wohnhaus, Hofraum, Gärtchen, 12 Tgw. 49 Dez. Aecker; 3 Tgw. 76 Dez. Wiesen; dann 22 Tgw. 40 Dez. Waldung und 3 Tgw. 12 Dez.; Gemeindetheilen und kann täglich unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstehers eingesehen werden, wie bei demselben auch die darauf haftenden Lasten zu erfahren sind.

Göggingen den 21. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 30. Januar 1849. Nr. 10.

Bekanntmachungen der Behörden.

78. praes. 27/1 49.

Ediktalladung.

Nachdem Georg Thanner, geboren am 15. April 1780 zu Sibratzhofen dießgerichtlicher Gemeinde Weitnau, ehemals Soldat im k. bayer. 11. Linien-Infanterie-Regimente, schon seit dem 4. December 1812, also 36 Jahre vermißt, auf die ergangene öffentliche Aufforderung vom 19. Jänner 1847 (Kreis-Intelligenzblatt Beilage 14 S. 173) binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen sich weder selbst, noch eine Descendenz von ihm hierorts gemeldet, so wird dem angedrohten Rechtsnachtheile zufolge Georg Thanner für todt erklärt, eine Descendenz von ihm als nicht vorhanden angenommen, die fragliche Erbschafts-Caution als aufgehoben betrachtet, und im Hypothekenbuche gelöscht, und dessen Vermögen den bereits am 28. Sept. 1818 erhobenen Intestaterben resp. der Alois Kretz'schen Gantmasse definitiv überwiesen.

Weiler den 2. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

79. praes. 26/1 49.

Ediktalladung.

Nachdem Xaver Thanner, geboren am 22. Juli 1753 zu Sibratzhofen, dießgerichtlicher Gemeinde Weitnau, seiner Profession ein Zimmermann, und schon seit 1768 von Hause abwesend, in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 19. Jänner v. J. (vide Kreis-Intelligenzblatt von 1847, Beil. 14 S. 172) binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen sich weder selbst, noch eine Descendenz von ihm hierorts gemeldet, so wird dem angedrohten Rechtsnachtheile zufolge Xaver Thanner für todt erklärt, eine Descendenz von ihm als nicht vorhanden angenommen, die fragliche Erbschaftskaution als aufgehoben betrachtet, und im Hypothekenbuche gelöscht, und dessen Vermögen an die bereits am 11. September 1819 erhobenen Intestaterben, resp. der Alois Kretz'schen Gantmasse definitiv überwiesen.

Weiler, den 2. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

80. praes. 27/1 49.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der ledigen Karrenziehers-Tochter Margaretha Wagner dahier, Lit. E. Nr. 41 bestehend aus einem zwei Stockwerk hohen gemauerten, mit 2 heizbaren Wohnungen, Küchen Kammern und Keller versehenen Hause sammt Hof

und Gärtchen, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu im diesseitigen Gerichtslokale auf Mittwoch den 28. Februar l. Js. Vormittags von 11 — 12 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das bezeichnete Anwesen ist mit einem jährlichen Grundzins von 2 fl. 52 kr. belastet, und auf Zwölfhundert Gulden gerichtlich geschätzt.

Augsburg, den 20. Jänner 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Möller.

---

81. praes. 25/1 49.

Ediktalladung.

Nachdem Pelag Thanner, geboren am 9. März 1749 zu Sibratzhofen Gemeinde Weitnau dies Gerichts, von Profession ein Rothgerber, und schon seit dem Jahre 1771 von seiner Heimath abwesend, in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 19. Jänner 1847 (vide Augsburger-Allgemeine Zeitung von 1847 S. 415 allgemeiner Anzeiger von 1847 Nr. 19 S. 181 und Kreis-Int.-Blatt von 1847 Beil. Nr. 14 S. 171) binnen einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen sich weder selbst noch eine Deszendenz von ihm hierorts gemeldet, so wird dem angedrohten Rechtsnachtheile zufolge Pelag Thanner für todt erklärt, eine Deszendenz von ihm als nicht vorhanden angenommen, die fragliche Erbschaftscaution als aufgehoben betrachtet, und im Hypothekenbuche gelöscht, und dessen Vermögen an die bereits am 23. September 1818 erhobenen Intestaterben resp. der Alois Kretz'schen Gantmasse definitiv überwiesen.

Weiler den 2. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

82. praes. 27/1 49.

Jagdverpachtung.

Auf den Grund des, Gesetzes vom 4. Juni v. Js. über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und in Folge der k. Regierungs-Entschließung vom 11. d. Mts. im Betreffe der Verpachtung der Jagden wird nunmehr die Verpachtung der Jagden in den Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Obergünzburg auf die Dauer von 15 Jahren im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden in den nachstehenden Terminen am Sitze des k. Landgerichts vorgenommen, und zwar: 1) am Dienstag den 6. Februar d. Js. a) Vormittags 9 Uhr für die Gemeinden Aitrang, Geisenried, Oberthingau und Unterthingau; b) Nachmittags 2 Uhr für die Gemeinden Ebersbach, Immenthal, Kraftisried, Reinhartsried und Untrasried. 2) Am Mittwoch den 7. Februar d. Js.: a) Vormittags 9 Uhr für die Gemeinden Apfeltrang, Blöcktach, Friesenried, Huttenwang und Kemnath; b) Nachmittags 2 Uhr für die Gemeinden Burg, Hopferbach, Obergünzburg, Ronsberg und Willofs.

Hiezu werden Pachtliebhaber, welchen die Jagdpachtfähigkeit zukommt, mit dem Anhange eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen und gesetzlichen Ausnahmen im Termine selbst bekannt gegeben und die Beschriebe der abzurundenden Gränzen mit dem Flächeninhalte eingesehen werden können. Mit Ausschluß aller Nachgebote wird die landgerichtliche Genehmigung sogleich erfolgen, wenn nicht wesentliche Hindernisse eintreten.

Obergünzburg am 23. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

v. Dormaier, Landrichter.

---

83. praes. 28/1 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Jänner l. Js. wurde bei dem Maurermeister Xaver Stadler in Langerringen durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter eingebrochen und sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Eine ganz neue einschläfrige Bettdecke mit weißem roth gestreiften Barchent und neuen baumwollenen, weiß und roth quadrirten Ueberzuge;

2) eine zweite ganz ähnliche Bettdecke;

3) zwei diesen gleiche Kopfkissen;

4) ein neues Kopfkissen mit weißem blaugestreiftem Barchent und einem neuen feinen weißleinernen Ueberzug.

Man ersucht die Behörden um Späheverfügung und sofortige Mittheilung eines allenfallsigen Resultates.

Schwabmünchen, den 24. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

84. praes. 27/1 48.

Anwesens-Verkauf.

Auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Sattlers Martin Billian aus Oberhausen und dessen Ehefrau Katharina im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich im Orte Oberhausen versteigert und es wurde hiezu auf Mittwoch den 28. Februar Vormittags 10—12 Uhr Termin bestimmt.

Bestandtheile dieses Anwesens: Pl.-Nr. 40a 8 Dez. Wohnhaus, Stall, Stadel unter einem Dache, Hofraum und Wurzgärtchen; Pl.-Nr. 40b 4 Dez. Gras- und Baumgarten; Pl.-Nr. 41 28 Dez. Gartenacker, zusammen taxirt auf 600 fl. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, taxirt auf 30 fl. Krautgarten, Pl.-Nr. 574 10 Dez. drei Theile im äußern Krautgarten, taxirt auf 15 fl. Aecker: Pl.-Nr. 496 27 Dez. Oberlohviertel, 25 fl.; Pl.-Nr. 546 36 Dez. das hintere Lohviertel, 35 fl.; Pl.-Nr. 862 34 Dez. Viertl am Attenhoferweg, 75 fl.; Pl.-Nr. 283 15 Dez. oberer Mühlhaldantheil, vorher Wald, taxirt auf 7 fl.; Pl.-Nr. 1130 24 Dez. Theil im Ettelbach, vorher Wald, 12 fl.; Pl.-Nr. 1098½ 65 Dez. am Attenhoferhölzle, 30 fl. Wiese: Pl.-Nr. 613 39 Dez. Wiestheil an der Straße, 35 fl.; Pl.-Nr. 1205 52 Dez. ½ Jauchert Acker im Ettelbach, vorher Wald, 20 fl. Der Hinschlag erfolgt mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes nach §§. 95—101 der Novelle von 1837 und können die Lasten und Abgaben aus dem Steuer-Kataster-Extract dahier ersehen werden.

Kauflustige werden zu dieser Versteigerung mit dem Beifügen eingeladen, daß sich Gerichts-Unbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben und daß die weiteren Kaufsbedingungen im Versteigerungstermin besonders bekannt gemacht werden. Auf dem Hause lasten 2 Wohnungsrechte, das des Franz Joseph und der Walburga Müller.

Roggenburg, am 16. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

85. praes. 25/1 49.

Jagdverpachtung.

Im Vollzuge des Gesetzes über Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden vom 4. Juni v. Js. wird die Verpachtung der Jagden in den Gemeinden Birkach, Münster, Mickhausen, Sigertshofen Kreuzanger Langenneufnach des diesseitigen Gerichtsbezirkes am Donnerstag den 1. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr in diesgerichtlicher Kanzlei vorgenommen, wozu Pachtliebhaber, welchen die Jagdpachtfähigkeit gemäß der Bestimmungen der Ministerialentschließungen vom 15. August und

30. Dezember v. Js. (Kr.-Int.-Blatt 1849 Nr. 4) zusteht, mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen am obigen Termin bekannt gegeben, die diesgerichtliche Genehmigung sogleich erfolge, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Mickhausen am 20. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayr.

---

86. praes. 27/1 49.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schreinermeisters Andreas Reichert dahier Lit. H. Nr. 114 wie es in der Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf den 24. Februar l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im dießgerichtlichen Lokale anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Augsburg den 22. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. leg. abs.

Rath, Langen,

Möller.

---

87. praes. 27/1 49.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit dem Publikum in Erinnerung gebracht, daß die ledige M. Anna Rick von Weissen unter Curatel gestellt sei, und daß daher dieselbe ohne Genehmigung ihres Curators, des Bauern Joh. Georg Bach von Ranzenmoos keine für sie verbindliche Geschäfte eingehen könne.

Weiler, am 18. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

88. praes. 24/1 49.

Edictaladung.

Nachdem Michael Thanner, geboren am 20. Juni 1790 zu Sibratzhofen der diesgerichtlichen Gemeinde Weitnau, als Soldat im 3. k. Bayer. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Carl seit dem russischen Feldzuge resp. seit dem 5. Dezember 1812 vermißt, auf die ergangene öffentliche Aufforderung vom 19. Jänner v. Js. (Kreis.-Int.-Blatt Beil. 14 S. 173 binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen sich weder selbst, noch eine Deszendenz von ihm hierorts gemeldet, so wird dem angedrohten Rechtsnachtheile zufolge Michael Thanner für todt erklärt, eine Deszendenz von ihm als nicht vorhanden angenommen, die fragliche Erbschaftskaution als aufgehoben betrachtet und im Hypothekenbuche gelöscht, und dessen Vermögen den bereits am 27. Januar 1819 erhobenen Intestaterben resp. der Alois Kretzer'schen Gantmasse definitiv überwiesen.

Weiler, den 2. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

89. praes. 29/1 49.

Bekanntmachung.

Für den geisteskranken Söldner Konrad Konrad von Untermingen wurde Xaver Grauer von Kellmünz aufgestellt.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Niemand mit Konrad in Unterhandlungen einlasse, weil nur solche Geschäfte giltig sein können, die mit Xaver Grauer für Konrad abgeschlossen werden.

Illertissen, den 21. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 2. Februar 1849. Nr. 11.

Bekanntmachungen der Behörden.

90. praes. 25/1 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen des Weißgerbers Georg Maier dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus den Wohn- und Nebengebäuden, einem Pfründhaus mit Hofraum, den vertheilten Gemeindegründen, dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen nebst Aecker und Wiesen im Gesammtflächenraum zu 7 Tgw. 98 Dez., geschätzt auf 2150 fl. Zur Versteigerung ist Dienstag der 27. Februar l. Js. Vormittags 9—12 Uhr in diesseitiger Kanzlei Tagsfahrt bestimmt, wobei bemerkt wird, daß der Kaufschilling baar erlegt werden muß, und die nähern Bedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 incl. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange vorgeladen, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Zusmarshausen, am 12. Jänner 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

91. praes. 24/1 49.

Ediktalladung.

(Gant der Freischen Relikten zu Lindenberg betreffend.)

In rubr. Gantsache werden folgende Ediktstage bekannt gegeben: 1) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen bei Meidung des Ausschlusses der 23. Februar l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden der 22. März l. Js.; 3) zur Replik der 3. April l. Js. 4) zur Duplik der 12. April l. Js. Den Gläubigern wird bemerkt, 1) daß das Gantgut am 16. Februar l. J. zum Zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wird, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht; 2) daß am 1. Ediktstag eine gütliche Vereinigung zur Beseitigung des weitern Gantverfahrens versucht, und 3) der zu erwartende Erlös aus dem Gantgute schwerlich zur Befriedigung der Hypothek- und der diesen vorgehenden Gläubiger ausreichen wird.

Buchloe am 17. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

---

92. praes. 27/1 49.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Besitzthum

des Joseph Schlegel aus Weissenhorn und seiner Kinder, als: Neubau Pl.-Nr. 244½, 04 Dez.; Haus und Hofraum Pl.-Nr. 244½, 08 Dez.; Gras- und Baumgarten, tarirt auf 600 fl. Montag den 5. März Vormittags 10 — 12 Uhr öffentlich in Weissenhorn durch eine k. Gerichts-Commission im Gasthause zum Rößle versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 mit dem Beifügen, daß die Disposition über einen Theil des Hauses durch 3 im Hypothekenbuche eingetragene Wohnungsrechte beschränkt ist. Die übrigen Lasten sind aus dem Kataster zu ersehen, und werden die weitern Kaufsbedingungen im Termine besonders bekannt gegeben werden.

Roggenburg, am 14. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

93. praes. 27/1 49.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtshilfe wird das dem Ignatz Schmidt zu Niederdorf gehörige Anwesen, wie es unten beschrieben ist, am Montag den 26. Februar d. Js. früh 9 Uhr in dessen Wohnhause nach Maasgabe des jüngsten Prozeßgesetzes §. 98 — 101 und des Hypothekengesetzes §. 64 unter den noch zu eröffnenden Bedingungen versteigert.

Auswärtige dem Gerichte unbekannte Steigerer haben Leumunds- und Vermögens-Zeugniß vorzulegen.

Das Anwesen besteht aus einem ganz hölzernen Hause, das sich im besten Zustande befindet, dann 10 Tgw. 14 Dez. Feld.

Immenstadt, am 18. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

94. praes. 29/1 49.

Ediktalladung.

Die Strickerswittwe Christina Weilbach von hier hat sich für insolvent erklärt, und werden die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur gütlichen Vereinigung der Sache auf Donnerstag den 22. Februar; II. zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf Donnerstag den 22. März 1849; III. zur Schlußverhandlung d. h. zur Abgabe der Replik und Duplik auf Donnerstag den 12. April 1849 Vormittags 9 Uhr beginnend.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, und im Falle gütlicher Ausgleichung die Annahme des Beitritts zum Beschlusse der Mehrheit, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Neuburg a/K. am 19. Jänner 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

---

95. praes. 29/1 49.

Bekanntmachung.

Zur nochmaligen Versteigerung der Realitäten des Johann Schellhorn von Egelstetten, bestehend: a) aus Wohnhaus mit Stallungen und gesondertem Stadel mit Hofraum, Bes. Lit. A. Pl.-Nr. 35 — 488 zu 21 Tagw. 98 Dez. im Schätzungswerth zu 1749 fl., nach 10% handlöhnig zur Herrschaft Oberndorf, worauf zur genannten Herrschaft jährlich lasten 3 fl. 14 kr. Spannfrohnen, 24 kr. Jagdfrohnen, 30 kr. Dienstgeld, 15 kr. Grundzins, 1 fl. 55 kr. 4 hl. Küchengeld; Getreiddienst 1 Schäffl Roggen, 1 Sch. 3 Metz.

Haber, dann an den Meßner in Geld jährlich 9 kr. 4 hl., Getreid 3 Sechz. Roggen und 3 Vesen- und 3 Gerstengarben; b) den Gemeindetheilen, Bes. Lit. B. Pl.-Nr. 535 — 168 1/25 zu 1 Tgw. 65 Dez., im Schätzungspreise zu 125 fl. ludeigen mit 25 kr. Grundzins zur Herrschaft Oberndorf; c) den walzenden Objekten Bes. Lit. C., Pl.-Nr. 341 ꝛc. zu 27 Tgw. 32 Dez. handlöhnig nach 10% zur Herrschaft Oberndorf mit jährlichem Grundzins zu 27 kr. 4 Metz. 1 Vrlg. 2 Sechz. Roggen und 1 Schff. 2 Vrlg. Haber Getreid dahin, im Schätzungswerth zu 683 fl.; d) aus dem Ausbruche aus dem Hansenbaurenhofe zu Bes. Lit. A. Pl.-Nr. 636, 526 und 1602 zu 12 Tgw. 8 Dez. handlöhnig zur Herrschaft Oberndorf nach 10% mit jährlich 25 kr. 5 hl. Grundzins und 2 Metz. 3 Sechz. Roggen, 3 Metz. 2 Sechz. Haber Getreidgilt, im Schätzungswerthe zu 360 fl.; e) aus den Gemeindetheilen, gemeinschaftliche Waldtheile Bes. Lit. D. Pl.-Nr. 261 ꝛc. zu 4 Tgw. 77 Dez. ohne Lasten und ludeigen, im Schätzungswerthe zu 150 fl.; f) aus den Aeckern aus dem Wagnerbaurenhofe Bes. Lit. L und E. Pl.-Nr. 120 ꝛc. zu 3 Tgw. 33 Dez.; im Schätzungswerthe zu 150 fl. handlöhnig nach 10% zur Herrschaft Oberndorf mit 1 Metz. 3 Vrlg. Roggen, 2 Metz. 1 Sechz. Haber Getreidgilt; g) und dem Saurüssel-Mad in der Gemeinde Genderkingen, Pl.-Nr. 2956 zu 8 Tgw. 35 Dez., im Schätzungswerthe zu 260 fl. handlöhnig zur Herrschaft Oberndorf nach 10% mit 3 fl. jährlich Grundzins, ist auf Montag den 5. März früh 9 Uhr in loco Egelstetten Termin bestimmt.

Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich kreditorschaftlicher Genehmigung.

Die nähern Verkaufsbedingnisse werden vom Commissär am Termine bekannt gegeben und Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen.

Donauwörth, den 20. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

96. praes. 29/1 49.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der ersten am 13. dieß abgehaltenen Versteigerung des Joseph Kistler'schen Anwesens zu Lützlburg das Meistgebot den Schätzungspreis von 2900 fl. nicht erreicht hat, wird auf Antrag der Interessenten zur zweiten Versteigerung geschritten, und ist hiezu Termin auf Samstag den 10. Februar l. Js. früh 11 Uhr im Wirthshaus zu Lützlburg anberaumt, wozu hiemit Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um das Meistgebot erfolgt, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch obrigkeitliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Bestandtheile des Anwesens, welche miteinander auf einmal verkauft werden, sind: 1) Wohnhaus Nr. 55 mit Nebengebäude, Hofraum und Wurzgarten, Pl.-Nr. 56 per 6 Dez.; 2) Baumgarten, Pl.-Nr. 55 per 23 Dez.; zahlt Auf- und Abfahrt zur Hospitalsstiftung Augsburg, Grundzins zur Pfarrkirche Lützlburg, und Grundzins für Obstzehent allda zu 33 kr. 5 hl.; 3) Gemeindetheile 2 Tgw. 54 Dez., Pl.-Nr. 715, 1068, 1129, 469, 643, 968, 969, 1154 und 671; 4) die Zieleräcker, Pl.-Nr. 169 zu 1 Tgw. 45 Dez.; 5) die Mayerhofsausbrüche: a) Aecker, Pl.-Nr. 447, 593a, 593b, 533 per 2 Tgw. 50 Dez.; b) Maierwinkelwiese, Pl.-Nr. 777 zu 58 Dez., zum Spital Augsburg mit 10% bestandbar; 6) die Reitäcker, Pl.-Nr. 221, 1195, 1214 und 1232 per 2 Tgw. 27 Dez. Hierauf lastet Gilt zum Spital Augsburg 3 Vrl. 3 1/2 Sechz. Roggen, 3 Vrl. 3 1/2 Sechz. Haber, dann Großzehent da-

hin; 7) Aecker, Pl.-Nr. 132, 171, 343, 483, 625½ und 892 zu 5 Tgw. 65 Dez.; 8) Hafengrundfleckwiese, Pl.-Nr. 390 zu 1 Tgw. 25 Dez., zum Spital Augsburg mit 10% bestandbar; 9) Waldungen, Pl.-Nr. 1473, 1383, 1434 zu 7 Jauchert 6 Dez. Ferner werden wegen der darauf ruhenden Spezialhypotheken einzeln versteigert: 10) der Sterzenhaldenacker, Pl.-Nr. 346 zu 77 Dez., bestandbar mit 10% wie oben und geschätzt auf 40 fl.; 11) eine Wiese im Schlegel, Pl.-Nr. 818 zu 1 Tgw., bestandbar mit 10% zum Spital Augsburg und reicht Gilt 3 Vrl. 1 Sechz. Roggen und so viel Haber, geschätzt auf 100 fl.; 12) eine Wiese Pl.-Nr. 814 zu 1 Tgw. 63 Dez., mit 10% bestandbar zum Spital Augsburg, eingewerthet auf 131 fl.; und 13) der Reitacker, Pl.-Nr. 1233 zu 49 Dez., giltbar mit 3⅛ Sechz. Roggen und Haber geschätzt auf 30 fl.

Das Wohnhaus ist zweistöckig und gemauert, es steht nebst dem Stadel und Stallung unter einem Ziegeldach und ist um 600 fl. in der Brandassekuranz. Das Heimathsrecht der Kistler'schen zwei Kinder ist erloschen und werden die übrigen Verkaufsbedingnisse am Steigerungstermine veröffentlicht werden.

Göggingen, den 16. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

97. praes. 31/1 49.

Vorladung.

Gegen Johann Schichtel und seine Ehegattin aus Kempten ist, weil sie sich ohne Auswanderungsbewilligung im Jahre 1817 zu Tarnow als Traiteurs ansäßig gemacht haben, von der k. b. Regierung des Oberdonaukreises unterm 26. August 1817 die Vermögens-Confiskation in der Art erkannt worden, daß sie über dieses Vermögen nicht disponiren können, daß aber das Vermögen ohne Zinsen nach ihrem Tode an deren rechtmäßigen Erben verabfolgt werden soll.

Das in Frage stehende Vermögen beträgt 185 fl. 19½ kr. Kapital, wovon der hiesige Lokalarmenfond bisher die Zinsen bezogen hat. Da nun aus den dießgerichtlichen Verhandlungen nicht zu ersehen ist, ob den Betheiligten von dem erwähnten Confiskations-Anspruche Eröffnung gemacht wurde, und von dem Aufenthalte und Leben der Schichtelchen Eheleute schon 30 Jahre nichts mehr bekannt ist, so werden dieselben oder deren allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen sechs Monaten bei dießseitigem Gerichte zu melden, und ihre etwaigen Ansprüche an das obige Kapital geltend zu machen, widrigenfalls über dieses Kapital den Kemptner Statuten gemäß verfahren werden würde.

Kempten, den 17. Jänner 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

---

98. praes. 31/1 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Müller Joseph Hiebler zu Fischen hat den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zusammen zu berufen, um sich mit ihnen auf dem Wege der Güte zu benehmen und entweder Nachsicht oder Nachlaß zu erhalten.

Es sind daher alle Forderungen an ihn am Dienstag den 27. Februar d. Js. früh 9 Uhr dahier anzumelden, und die Gläubiger haben sich an diesem Tage auf die etwaigen Vorschläge zu äußern.

Der Ungehorsame wird als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Gleichberechtigten angesehen werden.

Immenstadt, den 25. Jänuar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 6. Februar 1849. Nr. 12.

Bekanntmachungen der Behörden.

99. praes. 31/1 49.

Ediktalladung.

Die unterfertigte Behörde hat am 9. Dezember 1848 über das Vermögen des Konrad Halder, Söldners von Ettenbeuern die Gant erkannt. Dieser Beschluß hat die Rechtskraft beschritten. Die Aktivmasse bilden im gegebenen Falle lediglich der Erlös aus dem bereits verkauften Grundbesitze mit 1450 fl. und die hieraus vom 30. Oktober v. Js. treffenden 5% Zinse, während 2027 fl. 50 kr. Hypothekschulden vorliegen. Bei dieser Sachlage werden zur Ersparung von Zeit und unverhältnißmäßigen Kosten die gesetzlichen Ediktstage auf zwei Termine beschränkt, und wird sofort a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 5. März ds. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden und den Schlußerinnerungen auf Freitag den 6. April l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in der hiesigen Gerichtskanzlei anberaumt.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage der Ausschluß der Forderungen von der Konkurs-Masse, das Nichterscheinen am zweiten Termine aber die Ausschließung mit der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Gantierers Etwas besitzt, oder demselben schuldet, wird aufgefordert, es unter Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstag wird man versuchen dieses Gantverfahren im Wege der Güte zu erledigen.

Burgau, den 25. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gröbner, Landrichter.

---

100. praes. 1/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner David Conrad von Seifertshofen hat um Convocation seiner Gläubiger behufs eines gütlichen Arrangements Antrag gestellt.

Demselben stattgebend hat man zu diesem Zwecke auf Montag den 5. März d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Tagsfahrt anberaumt und ladet hiezu alle unbekannten Gläubiger des David Conrad behufs der Anmeldung ihrer Forderungen unter dem Präjudize ein, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen als

ausgeschlossen erachtet werden müßten und bei Vertheilung der gegenwärtigen Masse auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Roggenburg am 28. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

101. praes. ½ 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Exekutionsverfahren gegen Amand Beißer von Döderles wird dessen Söldanwesen daselbst, bestehend in: a) Wohnhaus mit Stall- und Stadelanbau, neu gebaut mit Garten dabei per 0,06 Dez. in Rücksicht hierauf haftender Wohnungsrechte geschätzt auf 450 fl.; b) 10,14 Dez. Aecker geschätzt zusammen auf 938 fl.; c) 7,13 Dez. Wiesen geschätzt auf 248 fl.; d) 9,57 Dez. Viehweiden geschätzt auf 275 fl.; e) 4,03 Dez. Waldungen geschätzt auf 140 fl. am Mittwoch den 14. März l. Js. Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Gemeinde-Vorstehers von Enzenstetten an den Meistbietenden zum öffentlichen Verkaufe gebracht und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung dahin mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Füssen, den 27. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

102. praes. ½ 49.

Gantausschreibung und öffentlicher Verkauf.

Nachdem im Debitwesen des Johann und der Kreszenz Aicher, Bauerseheleute von Moos das dießgerichtliche Erkenntniß auf Ganteröffnung vom 2. Juni 1847 nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 26. Februar 1849; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 29. März 1849; III. zur Schlußverhandlung und zwar a) zur Replik auf Montag den 23. April und b) zur Duplik auf Montag den 7. Mai 1849 jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden die sämmtlichen, dem Gerichte bekannten, sowie die unbekannten Gläubiger der Aicher'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle Jene, welche von dem Vermögen der gemeinschuldnerischen Eheleute irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hiebei wird öffentlich bekannt gemacht, daß die bisher bekannten Schulden ohne Einrechnung der Kapitalszinsen, Gerichtskosten, Steuern und andern Abgaben auf 6919 fl. 7 kr., der Aktivstand dagegen nach vorliegender Schätzung mit Ausschluß der Mobiliarschaft auf 5702 fl. sich beläuft, sohin eine Ueberschuldung von 1217 fl. 7 kr. vorliegt.

Zugleich hat man zur öffentlichen Versteigerung der Gantrealitäten, bestehend aus Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, dann Dörrhütte zu 24 Dez.; ferner 4 Tgw. 58 Dez. Wiesen, 34 Tgw. 12 Dez. Aecker, 11 Tgw. 53 Dez. Waldung und 2 Tgw. 93 Dez. Viehweide, in Summa zu 53 Tgw. 40 Dez.; geschätzt auf 5702 fl. Tagsfahrt auf Donnerstag den 15. März 1849 Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr in der Aicher'schen Behausung zu Moos anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund sich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag

nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Grönenbach am 18. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

103. praes. 3/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Maurerbaliers Andreas Reulein dahier Lit. A. Nr. 579 und 585, wie es in der Bekanntmachung vom 21. Nov. v. Js. beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkauf untergestellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 28. Februar Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Augsburg, den 28. Jänner 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

104. (a) praes. 3/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des hiesigen Metzgermeisters Jakob Kohler Montag den 26. März l. Js. von Vormittags 10 Uhr an in dießgerichtlicher Kanzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Verkauf geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101. des Prozeßgesetzes von 1837.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus Lit. C. Nr. 277. mit daran befindlichen Gärtchen und Hofraum. Ersteres ist massiv von Steinen gebaut, drei Stock hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält zu ebener Erde einen Vorplatz, eine Metzge, eine Holzschupfe, einen Stall zu zwei Pferden, und eine große Wagenremise; über eine Stiege, eine Wohnstube, eine Küche, einen großen Vorplatz und zwei Kammern, über zwei Stiegen ein heitzbares Zimmer, eine Küche, zwei große und zwei kleine Kammern, und einen Vorplatz ober denselben einen großen Dachboden.

Der Schätzungswerth dieses Anwesens ist 1300 fl. Zahlungsfähige Kaufslustige sind zu obiger Versteigerungstagsfahrt eingeladen, an welcher die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Kempten am 27. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Läminger.

---

105. praes. 3/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Bauerswittwe Maria Anna Bogenrieder von Wörlenschwang hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Bei der vorliegenden Ueberschuldung wird diesem Verfahren auch Statt gegeben. Es werden demnach die Ediktstage festgesetzt, wie folgt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag der 6. März d. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Abgabe der Exception gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag der 3. April d. Js. Vormittags 9 Uhr; 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar: a) zur Abgabe der Replik Dienstag der 17. April d. Js. Vormittags 9 Uhr; b) zur Abgabe der Duplik Dienstag der 1. Mai Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Alle jene, welche Vermögenstheile der Gemeinschuldnerin in Handen haben, werden aufgefordert, solche dem Gantgerichte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, und gegen Vorbehalt ihrer Rechte bis ersten Ediktstag zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die bisher bekannten Schulden 17887 fl. betragen, worunter 14645 fl. Hypothek- und 3242 fl. Currentschulden sich befinden. Endlich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des Gantanwesens Montag der 5. März d. Js. von 11 — 3 Uhr im Hause der Gemeinschuldnerin festgesetzt ist, wozu Käufer unter dem Anhange geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte über Vermögen und Leumund sich durch gerichtliche Zeugnisse bei Vermeidung der Hinwegweisung zu legitimiren haben, daß der Verkauf gegen Baarzahlung geschieht, und der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 bis 101 incl. der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 richtet.

Die nähern Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht, sowie auch die nähern Verhältnisse, welche übrigens durch Einsicht der Katastercertrakte jeden Dienstag und Samstag hierorts in Erfahrnng gebracht werden können.

Das Anwesen auf welchem eine reale Bräuerei-, Schenk- und Brandweingerechtigkeit ruht, besteht aus den Wohn- und Nebengebäuden, Wurzgarten, dem Gartenacker und dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, den Gemeindetheilen im Gesammtflächen-Inhalt zu 3 Tagw. 39 Dez. den bestandbaren Besitzungen im Flächeninhalt zu 9 Tgw. 56 Dez. der erbgütigen Besitz zu 24 Tagw. 23 Dez.; 15 Tgw. 61 Dez. Acker in der Rosenhalde, Weidenthalacker und Wiese, Kirchbergacker zu 1 Tgw. 13 Dez., unters Riedmad zu 3 Tgw. 57 Dez., der Lehenwaldung gemeinschaftlich mit Haus-Nr. 1 — 64 zu 23 Tgw. 37 Dez., Acker am Rudelberg zu 99 Dez., 13 Tgw. 11 Dez. Waldung am Rebels-Gehau. Diese Besitzungen sind auf 13790 fl. geschätzt, das vorhandene Mobiliarvermögen auf 1141 fl.

Zusmarshausen, am 27. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

106. praes. 3/2. 49

Vorladung.

Nachdem in rubr. Streitsache der beklagte Friedrich Schoch, Schriftengießer von Augsburg, der öffentlichen Aufforderung vom 7. Nov. 1848 innerhalb des ihm vorgesetzten zweimonatlichen Termines und auch sonst keine Folge geleistet hat, so wurde in Gemäßheit des hiernach von ihm verwirkten Rechtsnachtheiles der k. Advokat Mayer als sein Insinuations-Mandatar von Amtswegen aufgestellt und es werden die an denselben ergehenden Insinuationen als richtig geschehen erachtet werden.

Augsburg am 26. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Der k. Rath v. Langen.

Vorbrugg.

---

107. praes. 3/2 49.

Ediktalladung.

Ignaz Faulhaber Söldner in Reichertshofen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 22. Februar; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 22. März; 3) zur Schlußverhandlung

und zwar zur Replik auf Donnerstag den 19. April und zur Duplik auf Donnerstag den 3. Mai jedesmal früh 9 Uhr bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger des Faulhaber unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Conkursmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edikts-Tagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Endlich wird zur öffentlichen Versteigerung des Faulhaber'schen Anwesens auf Donnerstag den 20. Februar Vormittags 9 bis 11 Uhr im Wirthshause zu Reichertshofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht werde.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause Haus-Nr. 10 mit Stall, Stadel und Backofen, dann einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen in 22 Tgw. 72 Dez. Aecker und Wiesen. Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden am Verkaufstermine bekannt gegeben und hiebei den Gläubigern eröffnet, daß obiges Anwesen auf 2181 fl. gewerthet wurde, während die bereits bekannten Schulden des Gantirers sich auf 4584 fl. 5 kr. belaufen.

Mickhausen, den 20. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayer.

---

108. praes. ¾ 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Franz Xaver Joas, lediger Schreinergeselle von Glött, dieß Gerichts, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an denselben sind bis Freitag den 2. März l. Js. um so gewisser dahier anzubringen, als sie sonst bei der Vermögensexportation nicht weiters beachtet werden.

Dillingen den 29. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Bauer, Landrichter.

---

109. praes. ¾ 49.

Gläubiger-Vorladung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird eine reale Schuhmachersgerechtsame dahier im Executionswege verkauft, welche auf 550 fl. nach gerichtlicher Schätzung vom 13. v. Mts. u. Js. gewerthet ist.

Zur Annahme der Kaufsangebote ist Termin auf Mittwoch den 21. März l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolge, und der Nachweis des zureichenden Vermögens bei gerichtsunbekannten Personen die Zulassung zur Steigerung bedinge.

Neuburg, den 25. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

110. praes. ¾ 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 1. auf 2. Jänner 1849 wurde in der Behausung des Krämers Wendelin Holzapfel in Wehringen von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter eingebrochen und sind daraus folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Ein Stück graues Tuch, mit gelben Enden, beiläufig 15 Ellen, Werth 40 fl.;

2) ein Stück grünes Tuch mit gelben Enden 1½ Elle breit, circa 10 Ellen, Werth 36 fl.;

3) eine Elle braunen Biber; Werth 2 fl.;

4) 20 Stück Kattun von verschiedenen Farben, Werth 200 fl.;

5) ein schwarzgrauer Mantel, schon etwas abgetragen, mit einem einfachen beinernen Knopfe zum Schließen, Werth 11 fl.;

6) drei Stück weißer ungebleichter Kattun, Werth 12 fl.;

7) zwei Stück weißer gelblichter Kattun, Werth 12 fl.;

8) ein Stück hellgrüner Merino zu circa 18 Ellen, Werth 20 fl.;

9) ein Stück hellblauen baumwollenen Schurzzeug zu 25 Ellen, Werth 7 fl. 24 kr.;

10) zwei Stück halbseidenen Gilézeug zu circa 18 Ellen, der eine mit halbgrünen und farbigen Blümchen, der andere mit hellblauem und braunem Grunde und farbigen Blümchen, Werth 24 fl.;

11) einige Stücke Gingang von verschiedenen Farben, Werth 40 fl.;

12) ein zugeschnittenes ungefertigtes Spenserchen für ein fünfjähriges Mädchen gehörig, von gedrucktem Baumwollenzeug mit blauem Grund und gelben Dupfen, Werth 36 kr.;

13) circa 20 Ellen braunmelirten Sommerhosenzeug, Werth 6 fl. 40 kr.

Man ersucht die Behörden um Spähverfügung und schleunige Mittheilung deren allenfallsigen Erfolges.

Schwabmünchen, den 24. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l.

Hagen, Assessor.

---

111. praes. ½ 49.

Kuratelbestellung.

Nachdem sich der Müller Gotthard Huber von Frechenrieden ungeachtet der dießseitigen Aufforderung vom 30. Oktober v. Js. seither hierorts nicht gemeldet hat, so wird über denselben auf Andringen seiner Ehefrau dem vorgesetzten Präjudize gemäß eine Abwesenheits-Curatel gesetzt, und der Gastwirth Alois Hatzelmann von Frechenrieden als Curator über ihn aufgestellt, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß Gotthard Huber von nun an keine rechtsverbindliche Handlungen eingehen kann.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 8 Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dießfalls anzumelden.

Ottobeuren am 1. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

112. praes. ½ 49.

Curatelstellung.

Walburga Straub Bäckersfrau von Genderkingen hat sich freiwillig unter die Curatel des dortigen Söldners Andreas Buchschuster gestellt. Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß kein Rechtsgeschäft giltig sey, welches Walburga Straub ohne Zustimmung ihres Curators abschließt, und keine Forderung bezahlt werde, welche ohne Mitwirkung desseben entstanden ist.

Donauwörth den 25. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kercker, Landrichter.

---

113. praes. ½ 49.

Urkunden-Amortisation.

Nachstehende Obligationen und Recognitionsscheine sind theils verloren gegangen, theils im Hypothekenbuche von frühern Zeiten her unrichtig und mangelhaft eingetragen als:

1) Obligation vom 28. Juli 1826 über 50 fl. sechsprocentiges Kapital für den Wagnersgesellen Michael Wiemer von Hohenaltheim.

Schuldnerin Margaretha Leimer von Hohenaltheim.

Als Unterpfand ist unterstellt:

1/8 von 1/2 Achtel Krautgaarten,
1/4 Tgw. Wiese in der Synagoge,
1/2 von 1 Morgen Acker hinter dem Langenberg.

2) Rekognitionsschein vom 19. Juni 1844 über 1600 fl. 4procentiger Kaufschilligsrest für Maria Anna Schleibinger von Thalheim.

Schuldner: Johann Mayer, Taglöhner von Thalheim.

Unterpfand:

Eine Söldnerbehausung Haus Nr. 6. in Thalheim.

3) Obligation vom 24. November 1795 über 475 fl. 5procentiges Kapital der bischöflichen Seminarfonds-Administration zu Dillingen.

Schuldner Martin Hofer, Zimmermann von Leinheim.

Unterpfand:

Eine Söldenbehausung mit Gemeindegerechtigkeit, 3/8 Tgw. Hausgarten,
5/8 von 7 Morgen Acker im Kreut und
1/4 von 3/4 Morgen Acker im Kronfeld.

Die Inhaber dieser Documente oder jene, welche allenfalls auf die Hypothekenforderungen Ansprüche machen zu können glauben, werden anmit aufgefordert, binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 26. August 1849 solche dem unterfertigten k. Gerichte vorzulegen, beziehungsweise geltend zu machen, als solche außerdem für kraftlos erklärt, und in den Hypothekenbüchern gelöscht, theilweise die Einträge berichtiget werden würden.

Dissingen, den 25. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

114. praes. 1/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Konrad Urianischen Relikten zu Baiershofen, bestehend in Wohnhaus, Stall und Stadl mit 35 Tgw. 23 Dz. Gemeinde-Nutzen, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen geschätzt auf 3630 fl., am Montag den 26. Februar 1849. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr im Wirthshause zu Baiershofen öffentlich versteigert.

Der Zuschlag richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98 — 101 der Prozeßnovelle 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen am 31. Dezember von 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

115. praes. 3/8 48.

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftabschluß für 1848.

Netto-Versicherungskapital Ende 1847 . .	166'351,483 fl. 30 kr.
Netto-Zugang in 1848	3'419,970 fl. — kr.

Laufendes Netto-Versicherungskapital Ende 1848	169'771,453 fl. 30 kr.
Gesammteinnahme in 1848	575,643 fl. 10 kr.
Brandschaden in 1848 gezahlt	212,310 fl. 20 kr.

Brandschaden seit Errichtung des Instituts (Juli 1836) damit im Ganzen . . 1'352,677 fl. 19 kr.

Nunmehrige Deckungsmittel der Anstalt, **außer** ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicherungs-Haftung:

1) Zurückzustellendes für die über 1848 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten im nicht rückversicherten Theil obiger 169'771,453 fl. 30 kr., dann für noch angemeldete Brandschäden von 15,000 fl. . .	184,282 fl. 54 kr.
2) Reservefond neben 1 (in 1848 um 22,000 fl. erhöht,) . .	272,000 fl. — kr.
3) Ursprünglicher Garantiefond, voll eingezahlt und resp. gemäß Bank-Landesgesetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt, . .	3'000,000 fl. — kr.

Die unterzeichnete Agentschaft für Schwaben und Neuburg glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müssen; selbe verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird oft allzuspät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe von den besten Löscheinrichtungen sind, hat auch in neuerer Zeit die Brandverheerung gar manchen Ortes erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicherungsanträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste.

F. H. Adorno in Türkheim;
J. B. de Crignis in Neuburg a/D.;
G. Dürr in Kempten;
J. F. Erhart in Memmingen;
J. N. Freyberger in Wemding;
Const. Frey in Immenstadt;
Gebr. Frommel in Augsburg;
Seb. Gänsler in Oettingen am Ries;
M. Görz in Mindelheim;
J. Hartmann in Schwabmünchen;
N. Igel in Zusmarshausen;
F. J. Kiene in Weiler;
J. Kober in Krumbach;
J. N. Koller in Günzburg;
J. B. Mittl in Kaufbeuren;
L. Neuburger in Binswangen;
Ed. u. Frd. v. Pfister in Lindau;
Al. Rädler in Nördlingen;
J. Rothenfelder in Mindelheim für Ottobeuren;
J. N. Scholz in Füssen;
W. v. Syrgenstein in Lauingen;
J. Thoma in Donauwörth;
Andr. Vogel (Firma Joh. Lehmann) in Augsburg;
Georg Wittmann in Pappenheim für Monheim;
Gg. Zett in Dillingen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 9. Februar 1849. **Nr. 13.**

Bekanntmachungen der Behörden.

116. (b) praes. ½ 49.

Ediktalladung.

Ignaz Faulhaber Söldner in Reichertshofen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 22. Februar; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 22. März; 3) zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik auf Donnerstag den 19. April und zur Duplik auf Donnerstag den 3. Mai jedesmal früh 9 Uhr bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger des Faulhaber unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Endlich wird zur öffentlichen Versteigerung des Faulhaber'schen Anwesens auf Donnerstag den 20. Februar Vormittags 9 bis 11 Uhr im Wirthshause zu Reichertshofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht werde.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause Haus-Nr. 10 mit Stall, Stadel und Backofen, dann einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen in 22 Tgw. 72 Dez. Aecker und Wiesen. Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden am Verkaufstermine bekannt gegeben und hiebei den Gläubigern eröffnet, daß obiges Anwesen auf 2181 fl. gewerthet wurde, während die bereits bekannten Schulden des Gantirers sich auf 4584 fl. 5 kr. belaufen.

Mickhausen, den 20. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayer.

117. (b) praes. ½ 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des hiesigen Metzgermeisters Jakob Kohler Montag den 26. März l. Js. von Vormittags 10 Uhr an in dießgerichtlicher Kanzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Verkauf geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101. des Prozeßgesetzes von 1837.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus Lit. C. Nr. 277. mit daran befindlichen Gärtchen und Hofraum. Ersteres ist massiv von Steinen gebaut, drei Stock hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält zu ebener Erde einen Vorplatz, eine Metzge, eine Holzschupfe, einen Stall zu zwei Pferden, und eine große Wagenremise; über eine Stiege, eine Wohnstube, eine Küche, einen großen Vorplatz und zwei Kammern, über zwei Stiegen ein heitzbares Zimmer, eine Küche, zwei große und zwei kleine Kammern, und einen Vorplatz ober denselben einen großen Dachboden.

Der Schätzungswerth dieses Anwesens ist 1300 fl. Zahlungsfähige Kaufslustige sind zu obiger Versteigerungstagsfahrt eingeladen, an welcher die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Kempten am 27. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Läminger.

---

118. praes. ¼ 49.

Ediktalladung.

Die Johann und Theresia Schmidberg'schen Eheleute in Neuulm haben sich bei vorliegender Ueberschuldung dem allgemeinen Concursverfahren unterworfen und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Montag den 12. März l. Js. 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 13 April l. Js. 3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Dienstag den 15. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokal festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Am ersten Ediktstag wird auch zugleich die gütliche Vereinigung des Schulden-Wesens versucht und über die Aufstellung eines Massekurators und über die Resultate der ersten Versteigerung des schuldnerschen Anwesens Beschluß gefaßt, und werden daher die Gläubiger hiezu unter dem Präjudiz der Annahme des Anschlusses an das Uebereinkommen und den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen geladen. Laut gerichtlich aufgenommenem Inventar vom 24. Nov. v. Js. ist das vorhandene Vermögen an Mobilien und Immobilien der Schuldner auf 5877 fl. 39 kr. geschätzt, der angegebene Schuldenstand beläuft sich auf 11716 fl. 45 kr.

An alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, oder denselben etwas schulden, ergeht hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts bei Gericht zu übergeben oder beziehungsweise zu bezahlen.

Zur öffentlichen Versteigerung des Anwesens der schuldner'schen Eheleute wird auf Freitag den 9. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Hause der Schuldner Tagsfahrt anberaumt. Die Immobilien bestehen in dem Wohnhaus

Nr. 105 in Neuulm mit Stadel und Stallung unter einem zusammenhängenden Plattendach, massiv von Backsteinen im Jahr 1845 erbaut, nebst Hofraum gewerthet auf 2500 fl. Wurzgarten Pl.-Nr. 108 zu 70 Dez, Werth 700 fl.; Wiese beim Viehweidbrunnen P.-Nr. 927 zu 2 Tgw. 92 Dez., Werth 575 fl.; Acker auf dem Hengst Pl.-Nr. 1121a zu 3 Tgw. 6 Dez., Werth 300 fl.; Wiese daselbst Pl.-Nr. 1121b zu 1 Tgw. 12 Dez., Werth 50 fl.; Acker beim Dornbäumle Pl.-Nr. 884a und 884b zu 3 Tgw. 77 Dez., Werth 600 fl.; Wiese am Kirchbergersteig Pl.-Nr. 781b zu 2 Tgw. 71 Dez., Werth 350 fl.; Acker am Kirchweg Pl.-Nr. 171½a und 171½b zu 75 Dez., Werth 200 fl.; Wiese in den Lüßen Pl.-Nr. 2653 zu 5 Tgw. 59 Dez., Werth 250 fl.; Wiese bei den Moritzen Pl.-Nr. 2634 zu 2 Tgw. 55 Dez., Werth 325 fl. Der Hinschlag folgt in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen ausweisen müssen.

Neu-Ulm, am 18. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht
Eckart, Landrichter.

---

119. praes. ½ 49.

Steckbrief.

In der Nacht von Gestern auf Heute wurden bei dem Handelsmann Joseph Benz in Edelstetten mittelst Einbruchs verschiedene Perse und Wollenwaaren in 60—70 ganzen Stücken, bereits angeschnittenen Stücken und Resten bestehend, im Werthe von 500 fl., und zwar von mehreren Personen entwendet.

Unter den Waaren konnten Nachstehende näher bezeichnet werden:

I. Perse.

Ein Stück mit 52 Ellen Grund braun, mit handbreiten, die Länge hinlaufenden rothen Streifen die aus lauter kleinen rothen Streifen bestehen, noch unangeschnitten, die Elle zu 22 kr.

Ein Stück mit 31½ Ellen, Grund hellgrau und gestreift wie der Vorige, à 22 kr.

Ein Stück mit 50½ Ellen, Grund aschgrau, handbreit mit kleinen hellblauen Streifen gestreift, à 22 kr.

Ein Stück mit 50 Ellen, Grund königsblau, mit hellblaßblauen Querstreifen, à 24 kr., sämmtlich unangeschnitten.

Ein bereits angeschnittenes Stück mit noch 44 Ellen, à 24 kr., mit fast allen möglichen Farben.

Ein Stück violettblau mit röthlichen runden Nullen, wenigstens noch 26 Ellen haltend, à 24 kr.

Ein Stück violettblau geblümt, bereits angeschnitten, wenigstens 24 Ellen haltend, à 24 kr.

Ein Stück violettblau, roth geblümt, bereits angeschnitten, gegen 35 Ellen haltend, à 24 kr.

Ein Stück, hellblau, mit weißen geschlängelten Streifen 34 Ellen, à 22 kr.

Ein Stück hellblau mit Blumen, gegen 24 Ellen, à 22 kr.

Ein Stück graulicht, mit kleinen rothen Blumen, 28 Ellen, à 22 kr.

Ein Stück cariert, blaßblauer Grund, gelblich braunen Streifen und rothe Blümchen, 30 Ellen, à 22 kr.

II. Druck-Kottune.

Ein Stück unangeschnitten, 40 Ellen haltend, rund zugewickelt, Grund dunkelblau, Streifen geringelt, à 14 kr.

Ein angeschnittenes Stück mit 55 Ellen, à 15 kr., Grund röthlich braun und weiß getüpfelt.

III. Wollenzeuge.

Ein Stück mit 24 Ellen, auf einem Brett-

chen aufgewickelt, mit hellblauem Grund und braunen seidenen Streifen, à 54 kr.

Ein Stück mit 24 Ellen hellblauem Grund und seidenen Streifen, à 54 kr.

Ein Stück mit 24 Ellen, Grund leberfarb mit blauen seidenen Streifen, à 54 kr.

Ein Stück mit 32 Ellen, bereits angeschnitten, à 36 kr., mit grünem Grund, grünlichten geraden und braunen Querstreifen, die Streifen von Wolle.

Ein Stück Talarzeug, etwa 10 Ellen, à 1 fl. 21 kr. haltend.

Zwei bereits angeschnittene Stücke altmodische Zeuge von den verschiedensten Farben, roth, grün ꝛc., zusammen 18 fl. werth.

Sämmtliche kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden werden auf diesen Diebstahl aufmerksam gemacht, und ersucht Spähe zu verfügen und im Falle sich irgend eine verdächtige Anzeige ergiebt, sogleich hieher Kenntniß zu geben.

Neuburg a/K., am 14. Februar 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

---

120. praes. 7/2. 49

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Söldners Andreas Räffner zu Buchdorf am Dienstag den 27. Februar l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Buchdorf öffentlich versteigert. Zu diesem Anwesen gehört: a) Haus mit Nebengebäuden, Hofraum und Wurzgarten 14 Dez; b) Garten 25 Dez; c) Gemeindetheile nebst Gemeinderecht 1 Tgw. 6 Dez; d) Wiese 75 Dez; e) Gemeindetheil 5 Dez; f) Buchwiese 2 Tgw. 11 Dez; Der Schätzungswerth beträgt 1327 fl. 40 kr.

Die nähern Versteigerungsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gegeben, und nur bemerkt, daß wegen des Hinschlags der §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. 98 et sequens der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zur Anwendung kommen, und daß auswärtige Kaufsliebhaber Vermögens- und Leumundsatteste nachzuweisen haben.

Donauwörth am 14. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kercker, Landrichter.

---

121. praes. 7/2 49.

Jagdverpachtung.

Die unterfertigte Behörde verpachtet die in ihrem Bezirke gebildeten nachbemerkten Jagdbezirke an den Meistbietenden mit Ausschluß jeden Nachgebotes 1) am Donnerstag den 15. Februar l. Js. Früh 9 Uhr anfangend im Amtslokal zu Babenhausen die Jagdbezirke Babenhausen, Bebenhausen, Greimeltshofen, Herretshofen, Kettershausen, Kirchhaslach, Mohrenhausen, Olgishofen, Weiler, und Weinried, 2) am Freitag den 16. Februar l. Js. nach dem ausdrücklichen Wunsche der Gemeinden Vormittags 8 Uhr zu Reichau den Jagdbezirk Reichau, Vormittags 10 Uhr zu Boos den Jagdbezirk Boos, Mittags 12 Uhr zu Heimertingen den Jagdbzirk Heimertingen, Nachmittags 2 Uhr zu Pleß den Jagdbezirk Pleß. In Ansehung der Pachtbedingungen im Allgemeinen und insbesondere wegen Zulassung zur Pachtung wird auf die im Intelligenzblatte Nro. 4 abgedruckte k. Regierungs-Ausschreibung vom 11. Januar d. Js. Bezug genommen, von den nähern Bedingungen und

vom Umfange der Bezirke aber am Steigerungstage selbst Eröffnung gemacht.

Babenhausen am 1. Februar 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolf.

---

122. (a) praes. 7/2 48.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem in dem am 27. d. Mts. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des unten beschriebenen Sägmühlanwesens der Klaiber'schen Eheleute Lit. J. Nro. 205 und 205½ dahier kein Kaufsliebhaber erschienen ist, wird dem gestellten Antrage gemäß zweiter Versteigerungstermin auf Montag den 26. Februar Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 11 unter dem Bemerken anberaumt, daß in solchem der Zuschlag des Anwesens ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe ist vor dem Jakober Thor auf dem sogenannten Rollanger gelegen und besteht 1) aus einer zweistöckigen aus Holz erbauten Sägmühle mit 2 Schneidgängen und der zum Gebrauche erforderlichen Einrichtung nebst Radgerechtigkeit; 2) einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause, welches eine Wohnung und einen Stall enthält; 3) einem mit einem Staketenzaun umgebenen 1 Tagwerk großen Hofraum.

Augsburg den 31. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.
v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

123. praes. 7/2 49.

Gutsverkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Landwirths Lorenz Ammann von Wertach d. G. wird dessen Realitäten-Besitzthum zum Verkaufe im Steigerungswege hiedurch ausgeschrieben, und hiezu auf Mittwoch den 14. März 1849 Vormittags 10 Uhr im Gasthause zum Adler in Wertach Tagsfahrt festgesetzt.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhause mit Nebengebäuden und Gemeinderechten, dann in Aeckern, Wiesen und Waldungen mit einem Gesammtflächeninhalte zu 26 Tagw. 26 Dez. und einem Schätzungswerthe von 4854 fl. Die nähere Beschreibung sowie die Gutslasten können täglich aus den Gerichtsakten entnommen werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen. Der Zuschlag geschieht nach Maaßgabe der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und die weitern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt selbst bekannt gegeben, zugleich aber hiedurch alle bereits bekannte, wie allenfalls noch unbekannte Gläubiger der schuldnerischen Ammonischen Eheleute zur Versteigerung selbst Behufs Abgabe ihrer Erklärungen über die Kaufsangebote oder sonstigen Wahrung ihrer Rechte mit dem Anhange vorgeladen, daß die nicht erscheinenden Gläubiger im Falle eines Arrangements den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beigezählt würden.

Sonthofen den 30. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

124. praes. 8/2 49.

Jagdverpachtung.

Die Verpachtung der hienach bezeichneten Jagdbezirke findet am Sitze des unterzeichneten Gerichtes in folgenden Terminen statt:

Am Mittwoch den 21. Februar 1849 a) Früh von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr für die Bezirke: Au, Bettlinshausen, Emershofen, Bellenberg, Tiefenbach, Böhringen. b) Nachmittags von 3 bis Abends 6 Uhr für die Bezirke: Illertissen, Oberroth, Osterberg, Unterroth, (Unterschönnegg,) Weiler.

Am Donnerstag den 22. Februar 1849 a) Früh von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr für die Bezirke: Klosterbeuren, Oberschönegg, Engishausen, Ineberg, Dietershofen. b) Nachmittags von 3 bis Abends 6 Uhr für die Bezirke: Illereichen, Bergenstetten, Filzingen, Jedesheim, Dattenhausen, Kelmünz, Herrenstetten, Untereichen, Fellheim.

Auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Januar 1849 (Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg Seite 57) wird Bezug genommen. Pachtfähige werden eingeladen, in obigen Terminen sich hier einzufinden, und die besonderen Bedingungen, sowie über die Gränzen der Jagd-Bezirke das Nähere zu vernehmen. Nachgebote werden nicht angenommen; Afterpächter sind nur in besonderen Fällen zulässig.

Illertissen den 29. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

---

125. (a) praes. 8/2 49.

Postnachnahme.

Das unterfertigte Amt wird stark mit Postnachnahmen in Anspruch genommen, für die man keinen Vorschußfond besitzt und deren Beitreibung sehr erschwert, ja oft unmöglich ist.

Man wird von jetzt an nie mehr eine dießseitige Correspondenz mit Postnachnahme, was bisher ohnehin sehr selten geschah, an auswärtige Behörden schicken, dagegen aber auch alle Mittheilungen auswärtiger Behörden mit Postnachnahme uneröffnet zurückweisen.

Daß man die von andern Behörden angesetzten Tarbeträge, die in das Innere der Correspondenz zu schreiben sind, möglichst schnell beitreiben und den tarirenden Behörden zusenden wird, versteht sich von selbst.

Schongau am 30. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mangstel, Landrichter.

---

126. praes. 8/2 49.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Salomon Guggenheim von Hürben aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen haben, werden hiemit, so weit sie dem Gerichte noch nicht bekannt, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Krumbach, am 29. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

127. (a) praes. 7/2 49.

Verkauf von Grundstücken.

Auf den motivirten Antrag des Bauern Christian Hiesinger zu Wechingen wird zum Verkauf nachstehender Grundstücke: 1) 76 Dez. Acker, das Hennenbeet; 2) 1 Tgw. 27 Dez. Acker, äußeres Wölbel; 3) 63 Dez. Acker allda; 4) 85 Dez. Acker neben dem Gemeindebeet; 5) 90 Dez. Maadacker; 6) 1 Tgw. 53 Dez. Acker in der langen Gwand; 7) 1 Tgw. 23 Dez. Acker in der Medergwand; 8) 86 Dez. Acker hinter der Wolfsmühl, 9) 77 Dez. Acker, Meyeracker; 10) 79 Dez. Acker dortselbst; 11) 35 Dez. Acker in der Schelmgasse; 12) 1 Tgw. 11 Dez. Acker im Letten; 13) 1 Tgw. 67 Dez. Wiese auf der Grünhels; 14) 67 Dez. Wiese auf der Giggert; 15) 46 Dez. Wiese auf der Rohrach, Termin auf Montag den 19. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr im Schreitmiller'schen Wirthshause zu Wechingen angesetzt.

Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Oettingen, den 6. Februar. 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Justizrath Baur.

---

128. praes. 7/2 49.

Bekanntmachung.

Auf kreditorischen Antrag wird das unterm 24. November v. Js. ausgeschriebene, auf 1100 fl. geschätzte Baderanwesen zu Obergeßertshausen, Haus Nr. 1/15, bestehend aus einem neugebauten Wohnhause nebst Garten Pl.-Nr. 1172 1/8 und 1172 1/7 zu 8 Dez; mit welchem ein Bad-Ehehaftsbezug zu jährlich 45 kr. von jeder der vorhandenen 80 Familien verbunden ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf Dienstag den 27. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr im Wirthshause beim Bräu zu Obergeßertshausen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ziemetshausen den 24. Januar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Rueberer.

---

129. praes. 8/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der Versteigerung vom 23. d. Mts. auf das Anwesen des Nikolaus Käs von Kurzenreute gelegte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens, welches in der Bekanntmachung vom 22. v. Mts. beschrieben ist, auf Freitag den 2. März d. Js. Nachmittags 1 Uhr Termin in Kurzenreute anberaumt. Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger. An diesem Termine wird auch die noch vorhandene Mobiliarschaft gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Lindau, den 31. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

130. (a) praes. 5/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Krämer Joſ. Ant. Henſeler von Waltenhofen hat ſich für überſchuldet und zahlungsunfähig erklärt, und um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger behufs der gütlichen Vereinigung ſeines Debitweſens gebeten.

Zu dieſem Zwecke und zur Stellung von ſachgemäßen Anträgen iſt auf Mittwoch den 28. Februar 1849 früh 9 Uhr beim hieſigen Landgerichte Termin angeſetzt, bei welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Anſprüche und Forderungen um ſo gewiſſer geltend zu machen haben, als ſie außerdeſſen bei der gütlichen Vereinigung des fraglichen Debitweſens nicht berückſichtigt werden würden.

Kempten den 24. Januar 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 13. Februar 1849. Nr. 14.

Bekanntmachungen der Behörden.

131. (b) praes. 7/2 49.

Verkauf von Grundstücken.

Auf den motivirten Antrag des Bauern Christian Hefinger zu Wechingen wird zum Verkauf nachstehender Grundstücke: 1) 76 Dez. Acker, das Hennenbeet; 2) 1 Tgw. 27 Dez. Acker, äußeres Wölbel; 3) 63 Dez. Acker allda; 4) 85 Dez. Acker neben dem Gemeindebeet; 5) 90 Dez. Maadacker; 6) 1 Tgw. 53 Dez. Acker in der langen Gwand; 7) 1 Tgw. 23 Dez. Acker in der Medergwand; 8) 86 Dez. Acker hinter der Wolfsmühl, 9) 77 Dez. Acker, Meyeracker; 10) 79 Dez. Acker dortselbst; 11) 35 Dez. Acker in der Schelmgasse; 12) 1 Tgw. 11 Dez. Acker im Letten; 13) 1 Tgw. 67 Dez. Wiese auf der Grünhels; 14) 67 Dez. Wiese auf der Giggert; 15) 46 Dez. Wiese auf der Rohrach, Termin auf Montag den 19. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr im Schreitmiller'schen Wirthshause zu Wechingen angesetzt.

Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Oettingen, den 6. Februar. 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Justizrath Baur.

---

132. (b) praes. 5/2 49.

Postnachnahme.

Das unterfertigte Amt wird stark mit Postnachnahmen in Anspruch genommen, für die man keinen Vorschußfond besitzt und deren Beitreibung sehr erschwert, ja oft unmöglich ist.

Man wird von jetzt an nie mehr eine dießseitige Correspondenz mit Postnachnahme, was bisher ohnehin sehr selten geschah, an auswärtige Behörden schicken, dagegen aber auch alle Mittheilungen auswärtiger Behörden mit Postnachnahme uneröffnet zurückweisen.

Daß man die von andern Behörden angesetzten Tarbeträge, die in das Innere der Correspondenz zu schreiben sind, möglichst schnell beitreiben und den taxirenden Behörden zusenden wird, versteht sich von selbst.

Schongau am 30. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mangstel, Landrichter.

---

133. (b) praes. 5/2 49.

Anwesend-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das

Anwesen des hiesigen Metzgermeisters Jakob Kohler Montag den 26. März l. Js. von Vormittags 10 Uhr an in dießgerichtlicher Kanzlei öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Der Verkauf geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101. des Prozeßgesetzes von 1837.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus Lit. C. Nr. 277. mit daran befindlichen Gärtchen und Hofraum. Ersteres ist massiv von Steinen gebaut, drei Stock hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält zu ebener Erde einen Vorplatz, eine Metzge, eine Holzschupfe, einen Stall zu zwei Pferden, und eine große Wagenremise; über eine Stiege, eine Wohnstube, eine Küche, einen großen Vorplatz und zwei Kammern, über zwei Stiegen ein heitzbares Zimmer, eine Küche, zwei große und zwei kleine Kammern, und einen Vorplatz ober denselben einen großen Dachboden.

Der Schätzungswerth dieses Anwesens ist 1300 fl. Zahlungsfähige Kaufslustige sind zu obiger Versteigerungstagsfahrt eingeladen, an welcher die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Kempten am 27. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Läminger.

---

134. (b) praes. 7/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem in dem am 27. d. Mts. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des unten beschriebenen Sägmühlanwesens der Klaiber'schen Eheleute Lit. J. Nro. 205 und 205½ dahier kein Kaufsliebhaber erschienen ist, wird dem gestellten Antrage gemäß zweiter Versteigerungstermin auf Montag den 26. Februar Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 11 unter dem Bemerken anberaumt, daß in solchem der Zuschlag des Anwesens ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe ist vor dem Jakober Thor auf dem sogenannten Rollanger gelegen und besteht 1) aus einer zweistöckigen aus Holz erbauten Sägmühle mit 2 Schneidgängen und der zum Gebrauche erforderlichen Einrichtung nebst Radgerechtigkeit; 2) einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause, welches eine Wohnung und einen Stall enthält; 3) einem mit einem Staketenzaun umgebenen 1 Tagwerk großen Hofraum.

Augsburg den 31. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

135. (b) praes. 8/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Krämer Jos. Ant. Henseler von Waltenhofen hat sich für überschuldet und zahlungsunfähig erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger behufs der gütlichen Vereinigung seines Debitwesens gebeten.

Zu diesem Zwecke und zur Stellung von sach-

gemäßen Anträgen ist auf Mittwoch den 28. Februar 1849 früh 9 Uhr beim hiesigen Landgerichte Termin angesetzt, bei welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Ansprüche und Forderungen um so gewisser geltend zu machen haben, als sie außerdessen bei der gütlichen Vereinigung des fraglichen Debitwesens nicht berücksichtigt werden würden.

Kempten den 24. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

136. praes. 10/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers der Leonhard Steinle'schen Relikten zu Großaitingen wurde der Verkauf ihres Anwesens beschlossen, wozu auf Montag den 26. Februar l. Js. Nachmittags 1 bis 4 Uhr im Peitscher'schen Wirthshause zu Großaitingen Termin anberaumt wird.

Dieses Anwesen enthält: 1) die Fischer-Leonhards-Sölde, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, und Hofraum dann 60 Dez. Garten am Haus sammt dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; 2) Die Gemeindetheile bestehend in 4 Tgw. 88 Dez. Krautgärten, Aecker und Wiesen; 3) Ein Viertel Oberlehen, bestehend a) im Oberoberfeld, das Straßäckerl 37 Dez. und der Oberacker 1 Tgw. 10 Dez.; b) im Mitteloberfeld, der Mittelacker 2 Tgw. 41 Dez.; c) im Unteroberfeld der Unteracker 1 Tg. 34 Dez., ebendaselbst 1 Tgw. 11 Dez.; d) das Singoldmahd 68 Dez. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe dieses Gutskomplexes und die Kaufsbedingungen am Strichtermine kundgegeben werden, und der Zuschlag selbst nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Schwabmünchen den 16. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

137. praes. 10/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag soll das dem Taglöhner Ignatz Schmittele dahier gehörige nachbeschriebene Anwesen im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Pl.-Nr. 1418, 9 Dez. Wohnhaus mit Stadel und Viehstall, dann daran gebauten Stübchen, einstöckig, taxirt auf 900 fl.; Pl.-Nr. 1408½, 66 Dez. Gras-, Wurz- und Baumgarten, taxirt auf 132 fl.; Pl.-Nr. 1239, 63 Dez. Acker in den Hofäckern, taxirt auf 90 fl.

Zu diesem Zwecke hat man Strichtermin auf Dienstag den 13. März d. Js. Morgens 9 — 12 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzlei anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 88 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Illertissen, den 20. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

138. praes. 10/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das dem Bäcker Dismas Stegmann zu Illertissen gehörige Anwesen, bestehend aus:

I. Gebäude.

Wohnhaus mit realer Bäckerei und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, in welchem sich im obern Stocke 5 Zimmer und 2 Dienstbotenkammern, und im untern Stocke eine Wohnung, Stube, Nebenstübchen, Bäckerladen, Küche, dann Backstube, ferner ein kleiner gewölbter Keller befinden, Pl.-Nr. 225a. besonders stehender Stadel mit Viehstall, dann Hofraum per 14 Dez. taxirt auf 2500 fl.; die reale Bäckerei und Branntweinbrennerei wurde taxirt auf 500 fl. Pl.-Nr. 225b 19 Dez. Gras- und Wurzgarten, in welch ersterem sich eine Holzremise befindet, taxirt auf 800 fl.;

II. Grundstücke. Gemeindetheile.

Pl.-Nr. 2142. 80 Dez. Acker am graben Neubruch 240 fl.; Pl.-Nr. 2988. 66 Dez. Acker in der Hetzen 33 fl.; Pl.-Nr. 3388. 75 Dez. Acker in der Wiesenlache 75 fl.; Pl.-Nr. 3511. 54 Dez. Acker am Tannengarten 54 fl.; Pl.-Nr. 271 1/3. 33 Dez. Acker beim Schützenhaus 66 fl.; Pl.-Nr. 2760. 1,33 Dez. Wiese im obern Ried an der Spek 130 fl.; Pl.-Nr. 2838. 74 Dez. Wiese daselbst 74 fl.; Pl.-Nr. 3300. 72 Dez. in der Wiesenlache 72 fl.; Pl.-Nr. 1453. 13 Dez. Krautgarten in der untern Mauche 25 fl.; Pl.-Nr. 707. 1,16 Dez. Wiese am Mühlgarten, taxirt auf 232 fl., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Strichtermin auf Donnerstag den 15. März d. J. Morgens 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei dahier anberaumt.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß das Schätzungsprotokoll und der Steuerkataster-Auszug bis zum Strichtermin in diesseitiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Illertissen den 20. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

139. praes. 10/2 49.

Anwesens-Verkauf.

An der zur Versteigerung des Anwesens des Johann Jakob von Schwabmünchen auf den 29. Dezember 1848 angesetzt gewesenen Versteigerungs-Tagsfahrt haben sich Kaufslustige nicht eingefunden.

In Folge kläger'schen Antrags wird daher zur II. Versteigerung fraglichen Anwesens geschritten, und Termin hiezu auf Montag den 19. Februar 1849 Vormittags 10 bis 12 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß dießmal der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November 1848. (Augsburger Abendzeitung vom 9. Dezember 1848 Nr. 344 Kr.-Int.-Blatt von Schwaben und Neuburg) Bezug genommen.

Swabmünchen, den 22. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

140. praes. 10/2 49.

Ediktalladung.

Der Schreiner Alois Schwager von Weissenhorn und dessen Ehefrau haben sich zahlungs-

unfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage bekannt gemacht, als I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 8. März, II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 10. April. III. zur Schlußverhandlung auf Freitag den 11. Mai laufenden Jahres und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden am ersten Ediktstage, welcher zugleich zur gütlichen Vereinigung des Schuldenwesen benützt werden wird, den Verlust ihrer Forderungen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen der Alois Schwagerschen Eheleute etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Um übrigens am ersten Ediktstage zur gütlichen Vereinigung des Schuldenweseus Anhalt zu haben, wird zugleich zur Versteigerung der auf 6466 fl. eingewertheten Realitäten, bestehend aus Wohnhaus Nr. 124 mit besonderem Stadel, Hofraum, Garten, dann 10 Tgw. 93 Dez. Grundstücken und der geringen Fahrniß auf Mittwoch den 7. März d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Gemeinschuldners Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beisatze eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Bemerkt wird schließlich, daß die Hypothekenschulden sich auf (nicht angegeben) belaufen, und die bereits bekannten Currentschulden die Summe von 1500 fl. betragen.

Roggenburg, den 31. Januar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

141. praes. 10/2 49.

Gant-Edikt.

Nachdem sich Xaver Geißler, Bauer zu Beilenberg freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen hat, werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar der I. zum Anbringen und Nachweise der Forderungen auf Dienstag den 6. März, der II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Dienstag den 3. April, der III. und zwar für die Repliken auf Donnerstag den 3. Mai, für die Dupliken aber auf Freitag den 18. Mai l. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr hiemit festgesetzt, und alle bekannten wie unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber ihrer an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlustig sein sollen.

Der Aktivstand besteht nach amtlicher Werth-Erhebung in 3000 fl.; der Passivstand hingegen worunter 2600 fl. Hypothekforderungen, in 3246 fl.

Unter der weiteren Kundgabe daß am ersten Ediktstage die Erklärung der Gläubiger über das Ergebniß des Gantguts-Verkaufes erholt, und der Versuch gütlicher Ausgleichung unter denselben angestellt werden wird, werden alle diejenigen, die zur Gantmasse gehörige Gegenstände besitzen, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit

aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bis zum 5. März hieher abzugeben.

Montag den 5. März l. Js. von Frühmorgen an wird das Gantgut, welches auf 2765 fl. gerichtlich eingewerthet ist, und in Wohhaus Nr. 5. sammt Nebengebäuden und Hofraum, 4,59 Tgw. Ackerfeld, 2,7 Tgw. Wiesen, 1,80 Tgw. Waldung besteht, nebst 2 Kühen, Heuvorrath und anderen Haus- und Baumannsfahrnissen im Orte Beilenberg öffentlich versteigert, und sind Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Sonthofen, den 20. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

---

142. praes. 10/2 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Anton Rast von Roth hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Conkursverfahren unterworfen, weßhalb nachstehnde Ediktstage angesetzt werden. 1) Zur Ameldung und zum Nachweise der Forderungen auf Dienstag, den 6. März l.Js. 2) zur Vorbringung der Einreden und zum Beweise derselben Donnerstag den 5. April l. Js. 3) zum Schlußverfahren, und zwar zur Abgabe a. der Replik auf Donnerstag den 19. April l. Js. b. der Duplik auf Donnerstag den 3. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche Betheiligte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Wer immer etwas dem Gemeinschuldner Gehöriges in Handen hat, wird aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung das Doppelersatzes bis zum ersten Ediktstage zu Gerichtshanden zu übergeben.

Die bisher bekanten Schulden betragen 9440 fl. worunter 9275 fl. Hypothekenforderungen begriffen sind, dagegen wurde des Gantierers Immobiliar-Vermögen auf 5636 fl. eingeschätzt, und dessen fahrende Habe auf 7 fl. 48 kr.

Am ersten Ediktstage werden zugleich die etwa nöthigen Verwaltungsmaaßregeln, die Wahl eines Ausschusses, und Festsetzung der Kaufsbedingungen berathen.

Von denjenigen Gläubigern, welche an diesem Tage nicht persönlich, oder nicht durch legal Bevollmächtigte vertreten erscheinen, wird angenommen, daß sie den über diese Punkte gefaßten Beschlüssen der Mehrheit der bei dieser Tagsfahrt anwesenden Creditoren beistimmen. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die im Gerichtsbezirk liegenden Gantrealitäten am Montag den 12. März l. Js. versteigert werden.

Weißenhorn den 4. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

---

143. praes. 12/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird hiemit das Anwesen des frühern Hammerschmids Franz Joseph Lingenhöl zu Scheidegg s. g. Gütl beim Zimmermann Haus-Nr. 51½ daselbst

der Zwangsversteigerung unterworfen. Dasselbe besteht in Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Hofraum unter einem Dach Pl.-Nr. 158a zu 9 Dez., Grasgartenpoint Pl.-Nr. 158d zu 87 Dez., Acker auf der Esch Pl.-Nr. 158b zu 5 Tgw. 89 Dez., und Wiese unterer Anger, Pl.-Nr. 158c zu 83 Dez. in Summa 7 Tgw. 68 Dez. im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2666 fl. 40 kr. Hiezu wird Tagsfahrt auf Montag den 5. März l. Js. Vormittags 10 Uhr in dem genannten Hause zu Scheidegg anberaumt und Kaufsliebhaber, wovon jedoch dem Gerichte unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, hierzu vorgeladen.

Die nähern Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt selbst bekannt gemacht werden. Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 99 ff. des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Weiler, den 29. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

(Der k. Landrichter krank.)

v. Brück, Assessor.

---

144. praes. 12/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen mehrerer Hypothekargläubiger wird das Anwesen der Franz Joseph Zey'schen Eheleute von Litzis diesgerichtlicher Gemeinde Opfenbach, bestehend in einem neuerbauten Wohnhaus Hs.-Nr. 22 daselbst mit Nebengebäude und Hofraum sammt Grundstücken, zusammen 2 Tgw. 66 Dez. im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe zu 1200 fl. der Zwangsversteigerung unterworfen. Hiezu wird Tagsfahrt auf Montag den 26. k. Mts. Februar Vormittags 11 Uhr im Zey'schen Hause zu Litzis anberaumt, und Kaufsliebhaber, wovon jedoch dem Gerichte Unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, hierzu vorgeladen.

Die Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt selbst bekannt gemacht werden, und wird zugleich bemerkt, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 99 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richte.

Weiler den 26. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. imp.

v. Brück, Assessor.

---

145. praes. 12/2 49.

Thierarztstelle.

Der Thierarzt Franz Herele zu Schwabmünchen ist im Monate November v. Js. mit Tod abgegangen.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich allenfallsige Competenten um diesen Posten unter Vorlage nöthiger Zeugnisse binnen 14 Tagen hierorts zu melden.

Zu bemerken ist, daß dessen Sohn Anton bereits als approbirter Thierarzt provisorisch mit Einstimmung des Physikats diese Heilkunde einsweilen als verpflichtet ausübt.

Schwabmünchen, den 3. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Hagen, Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. Januar 1849.	Pap.	Geld.	Den 5. Februar 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	77	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	78
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	594	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	—	610

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 16. Februar 1849. **Nr. 15.**

Bekanntmachungen der Behörden.

146. (c) praes. 7/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem in dem am 27. d. Mts. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkaufe des unten beschriebenen Sägmühlanwesens der Klaiber'schen Eheleute Lit. J. Nro. 205 und 205½ dahier kein Kaufsliebhaber erschienen ist, wird dem gestellten Antrage gemäß zweiter Versteigerungstermin auf Montag den 26. Februar Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 11 unter dem Bemerken anberaumt, daß in solchem der Zuschlag des Anwesens ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe ist vor dem Jakober Thor auf dem sogenannten Rollanger gelegen und besteht 1) aus einer zweistöckigen aus Holz erbauten Sägmühle mit 2 Schneidgängen und der zum Gebrauche erforderlichen Einrichtung nebst Radgerechtigkeit; 2) einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause, welches eine Wohnung und einen Stall enthält; 3) einem mit einem Staketenzaun umgebenen 1 Tagwerk großen Hofraum.

Augsburg den 31. Januar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

147. praes. 14/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den bittlichen Antrag des Bauern Michael Meyer von Herblingen werden nachstehende Grundstücke desselben 1) 1 Tgw. 20 Dez. Reitersegete, 2) 14 Dez. desgleichen, 3) 35 Dez. Bergacker, 4) 1 Tgw. 1 Dez. Schneebergacker, 5) 42 Dez. im Espan, 6) 1 Tgw. 15 Dez. im Gaßespan, 7) 1 Tgw. 42 Dez. Enderlach, 8) 77 Dez. Mehlbach, 9) 1 Tgw. 26 Dez. Mittelhöh, 10) 97 Dez. Höh, 11) 73 Dez. Schelmgasse, 12) 79 Dez. dgl., 13) 1 Tgw. 53 Dez. Schlüsselacker, 14) 1 Tgw. 59 Dez. dgl., 15) 1 Tgw. 44 Dez. Reußweg, 16) 2 Tgw. 50 Dez. Reinacker, 17) 2 Tgw. 50 Dez. dgl. 18) 90 Dez. Enderlach, 19) 83 Dez. Höhegarten, 20) 1 Tgw. 45 Dez. Steinwiese, 21) 1 Tgw. 30 Dez. Enderlach, 22) 29 Dez. Eichenbild, 23) 30 Dez. Mittelhöh, 24) 91 Dez. Bartwiese, 25)

53 Dez. Veitrich, 26) 19 Dez. Ochsenwiesle, am Dienstag den 6. März l. Js. Vormittags 11 Uhr im Wunderli'schen Wirthshause zu Herblingen unter amtlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Oettingen, den 12. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

148. praes. 1/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Söldner Georg Griesbauer von Lehmingen hat um den Verkauf mehrerer seiner Grundstücke als: 1) 87 Dez. Feueracker Pl.-Nr. 1658, 2) 64 Dez. Katzenzipfel Pl.-Nr. 463, 3) 116 Dez. Acker an der Ottinger-Straße Pl.-Nr. 1674, 4) 152 Dez. Heckenacker Pl.-Nr. 1332, 5) 14 Dez. Dörrstückacker Pl.-Nr. 1258a, 6) 53 Dez. Wiesen Dörrstück Pl.-Nr. 1258b, 7) 36 Dez. detto Pl.-Nr. 1259 1/2, 8) 17 Dez. Wiesen-Läpplein Pl.-Nr. 1182, 9) 42 Dez. Wiesen im Bad Pl.-Nr. 1211, den bittlichen Antrag gestellt. — Zum öffentlichen Verkauf derselben an den Meistbietenden wird Termin auf Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Roth'schen Wirthshause zu Lehmingen angesetzt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Oettingen, den 12. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

149. praes. 1/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das den Kratzer'schen Geschwistern zu Lühlburg gehörige Pfründhaus allda, welches kein Gemeinderecht hat, im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und es ist zu diesem Zwecke Termin auf den 3. März l. Js. Vormittags von 11 — 12 Uhr im dortigen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die gerichtsunbekannten Steigerer sich durch gerichtliches Zeugniß über Vermögen auszuweisen haben.

Das fragliche Haus ist ganz gemauert, einstöckig und mit Platten gedeckt, fast neu und in der Hauptsache gut gebaut. Es hat eine heizbare Wohnstube, Kammer, Küche, Holzlage und Vorplatz; dazu gehört ein kleines Wurzgärtchen.

Dieses Pfründhaus ist gerichtlich auf 400 fl. eingewerthet. Die Versteigerung richtet sich nach §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahr 1837.

Göggingen, den 20. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

150. praes. 1/2 49.

Verlassenschaft.

Am 18. November v. Js. ist der Bäckermeister Joseph Schmid von Oberhausen mit Tode abgegangen und am 2. d. Mts. folgte ihm sein Vater Michael Schmid im Tode nach. Wer an den Rücklaß dieser Verstorbenen aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen zwei Monaten a dato bei unterfertigtem Landgerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, indem nach Ablauf dieses Termines bei der Verlassenschaftsbereinigung auf Nachforderungen keine Rücksicht genommen wird.

Göggingen, am 20. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

151. praes. 1/2 49.

Baumverkauf.

Aus der königl. Baumplantage Triesdorf bei Ansbach werden im nächsten Frühjahre alle Arten

Fruchtbäume, der edelsten Sorten und in starken und gesunden Stämmen, dann verschiedene Ziersträucher und Alleebäume zu den billigsten Preisen wieder abgegeben.

Triesdorf, den 12. Februar 1849.

Königliche Staatsguts-Administration Triesdorf, als Direktion der Baum-Plantage.

Kraus.

---

152. praes. 15/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Die zur Gantmasse des Anton Kast von Roth gehörigen, unten näher beschriebenen Realitäten werden Montag den 12. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Roth, öffentlich an den Meistbietenden durch eine Gerichtskommission verkauft.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermin bekannt gemacht. Die genaue Beschreibung der Realitäten nebst darauf ruhenden Lasten ist aus den Grundsteuerkatasterauszügen zu entnehmen, welche bis zum Versteigerungstermin bei dem Gemeindevorsteher Rau in Roth zur Einsicht offen liegen. Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die zu verkaufenden Objekte sind folgende: Pl.-Nr. 43 1/4a und b, Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dach, Hofraum, dann Wurz- und Grasgarten 34 Dez., Werth 1000 fl.; Pl.-Nr. 121 und 723 Krautgärten 09 Dez. 30 fl.; Pl.-Nr. 811, die Jauchert bei dem Gemeindsviertl 1 Tgw. 07 Dez. 100 fl.; Pl.-Nr. 833, die Jauchert bei dem Graben 99 Dez. 80 fl.; Pl.-Nr. 868 der Acker bei der Kühtränke 55 Dez. 60 fl.; Pl.-Nr. 804, das Gemeindsachtel im Eschachgraben 24 Dez. 20 fl.; Pl.-Nr. 758, das alte Gemeindsviertl 35 Dez. 20 fl.; Pl.-Nr. 868 1/2a und b, Wiese und Lache bei der Kühtränke 64 Dez. 50 fl.; Pl.-Nr. 186, die Jchrt. Acker auf der Höhe 1 Tgw. 54 Dez. 282 fl.; Pl.-Nr. 648, die Jauchert Acker bei den Gemeindsäckern 1 Tgw. 45 Dez. 290 fl.; Pl.-Nr. 649 die 1/2 Jauchert der Holzschwangeracker 75 Dez. 150 fl.; Pl.-Nr. 973 1/12 der Theil im Franzosenghau 98 Dez. 80 fl.; Pl.-Nr. 44a u. b, ehemalige Hofstadt nun Gras- und Baumgarten 15 Dez. 45 fl.; Pl.-Nr. 648 1/2, die 3/4 Jauchert bei den Gemeindsäckern im obern Feld 99 Dez. 180 fl.; Pl.-Nr. 457, die 3/4 am Grasweg im mittlern Feld 99 Dez. 200 fl.; Pl.-Nr. 460, das Aeckerl am mittlern Wegle 26 Dez. 52 fl.; Pl.-Nr. 415, 1 1/4 Jauchert gegen den Bären im mittlern Feld 1 Tgw. 88 Dez. 282 fl.; Pl.-Nr. 223 1/2, die 3/4 Jauchert am Michelseck 09 Dez. 182 fl.; Pl.-Nr. 419 1/2, die Jauchert Acker am Graben 1 Tgw. 67 Dez. 167 fl.; Pl.-Nr. 1271b Wiese auf der Esblach 1 Tgw. 02 Dez. 147 fl.; Pl.-Nr. 1271a, die 1 1/2 Jchrt. Wiese auf der Esblach 2 Tgw. 29 Dez. 296 fl.; Pl.-Nr. 199 die Jauchert in der Zwirn, Grabenacker genannt, 1 Tgw. 54 Dez. 282 fl.; Pl.-Nr. 210, die 1/2 Jauchert Acker auf der Höhe 74 Dez. 124 fl.; Pl.-Nr. 134, das Viertl beim neuen Haus 35 Dez. 70 fl.; Pl.-Nr. 1272, Eschachlachmaad 3 Tgw. 27 Dez. 327 fl.

Weissenhorn, den 10. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

153. praes. 15/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem am ersten Verkaufstermine den 30. Jänner 1849 auf das Gantgut des Fidel Seefelder von Kirchheim; bestehend:

a) aus Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Oekonomie-Gebäude Pl.-Nr. 77 mit dem Rechte des Bezugs einer jährlichen Klafter Scheitholz aus den herrschaftlichen Waldungen, realer Taferngerechtigkeit in Bier und Weinschenke, dann Brantweinbrennerei und realer Metzger-Gerechtsame; b) 1. Gemeinde-Rechte zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; 2. 4 Dez. Krautgarten Pl.-Nr. 1863 3. 25 Dez. Beuer-Bühl Pl.-Nr. 721; 4. 1 Tg. 33 Dez. Tagenbühltheil Pl.-Nr. 639; c) 36 Tgw. 42 Dez. walzende Aecker und Wiesen; d) 85 Dez. walzend bestandbare Wiesen, kein Angebot geschlagen wurde, so wird dasselbe auf kreditorschaftlichen Antrag einer zweitmaligen gerichtlichen Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke Termin auf Dienstag den 30. März d. Js. nach Kirchheim mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht des Schätzungspreises per 12605 fl. erfolgt.

Am nemlichen Tage werden auch die vorhandenen Wirthschafts-Geräthschaften, Betten, Schreinzeug, Haus- und Baumannsfahrnisse und Kühe gegen gleich baare Bezahlung im Ganzen vom Hauptgute getrennt, versteigert. Den Gläubigern wird das Einlösungsrecht für beide Versteigerungs-Objekte, nemlich wegen des Wirthschafts-Anwesens und der Mobilien vorbehalten.

Türkheim, am 9. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Höfer, Landgerichts-Verweser.

154. praes. 15/2 49.

Ediktalladung.

Gegen Joseph Konrad, von Thal, Ziegelei-Anwesen-Besitzer zu Wallenhausen ist durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Roggenburg vom 3. August die Eröffnung der Gant erkannt.

Nachdem dieses Erkenntniß durch Beschluß des königl. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg vom 16. Dezember v. Js. bestätigt worden ist, und dieser Beschluß die Rechtskraft beschritten hat, so werden nunmehr die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und zu deren Nachweisung auf Montag den 12. März 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 12. April, und 3) zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik auf Freitag den 27. April und zur Duplik auf Montag den 14. Mai d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu alle gerichtsunbekannten Gläubiger hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Dabei wird bemerkt, daß das Gantanwesen zufolge gerichtlicher Schätzung vom 10. April v. Js. nur auf 2240 fl. eingewerthet ist, während die Hypotheken-Kapitalien mit Ausschluß der mehrjährigen rückständigen Zinsen für sich allein 7550 fl. betragen.

Roggenburg den 8. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 20. Februar 1849. **Nr. 16.**

Bekanntmachungen der Behörden.

155. praes. 17/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem die auf den 10. l. Mts. anberaumt gewesene zweite Versteigerung des Joseph Kistlerschen Anwesens zu Litzlburg auf Antrag des Schuldners und mit Zustimmung des betheiligten Gläubigers auf weitere vier Wochen hinaus verlegt werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Abhaltung dieser Versteigerung Termin auf Samstag den 10. März l. Js. Vormittags 11—12 Uhr im Wirthshause zu Litzlburg festgesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag des Anwesens ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 2900 fl. um das Meistgebot erfolgen wird und daß gerichtsunbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben. Was den Beschrieb des Gutes anbelangt, so wird sich auf die vorausgegangene Bekanntmachung vom 16. v. Mts. im Kreisintelligenzblatte Beilage zu Nr. 11-pag. 85 und in der Augsb.-Abendz. vom 31. Jänner d. Js. Nr. 31 pag. 225 bezogen und können deßfalls auch bei Gericht nähere Aufschlüsse erholt werden.

Göggingen am 12. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

156. praes. 17/2 49.

Anton Eberhardt, Bauerssohn von Diepolz, geboren den 5. Jänner 1775, ist seit dem Jahre 1801 abwesend, ohne daß der Ort seines Aufenthalts bekannt ist; er wurde deßhalb schon am 11. März 1833 für verschollen erklärt, und das Vermögen den nächsten Erben gegen Kaution nutznießlich überlassen. Da sie nun auf Löschung der Kaution dringen, so wird der genannte Eberhard hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und das Vermögen den nächsten Erben eigenthümlich überlassen werden wird.

Immenstadt, am 13. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

157. praes. 19/2 49.

Bekanntmachung.

Leonhard Bihlmayer, Söldnersohn von Ay, geboren den 11. Oktober 1778, wurde im Jahre 1808 im k. bayer. Militär eingereiht, und wird seit dem Jahre 1809 vermißt.

Derselbe besitzt noch ein Vermögen von 500 fl. Nachdem Leonhard Bihlmayer das siebenzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, derselbe auch ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 11. August 1842 von sich nichts hören ließ, sofort

dessen Tod gesetzlich zu präsumiren ist, so wird hiemit bekannt gegeben, daß dessen Vermögen an seine gesetzlichen Intestaterben ohne Kaution verabfolgt werden wird, wenn nicht binnen 6 Wochen von heute, Leonhard Bihlmayer oder dessen allenfallsige legitime Descendenz oder dessen Testaments- oder Vertrags-Erben ihre Ansprüche an dieses Vermögen hierorts geltend machen.

Gleichzeitig werden alle jene, welche an diesen Bihlmayer etwa aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben innerhalb der oben festgesetzten Zeit hierorts anzumelden, außerdessen bei Auseinandersetzung seiner Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Weissenhorn am 13. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.
Baur.

---

158. praes. 1/2 49.

Gantproklama und Realitäten-Verkauf.

Ueber das Vermögen des Söldners Joseph Linder von Oberfinningen ist durch dießseitiges Erkenntniß vom 9. Dezember v. Js. die Gant rechtskräftig erkannt. Deßhalb werden nunmehr die Ediktalien ausgeschrieben, und zwar wird 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 27. März d. Js. Vormittags 9 Uhr, 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 30. April d. Js. Vormittags 9 Uhr, 3) zur Schlußverhandlung auf den letzterwähnten Tag Nachmittags 2 Uhr dahier bei Gericht Termin anberaumt. Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Linder unter dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den weiteren Ediktstagen aber den Ausschluß mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nach dem unterm 20. November v. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar stellt sich die Aktivmasse auf 1680 fl., während die bis jetzt bekannten Passiva sich auf 2601 fl. berechnen, darunter 2349 fl. Hypothekschulden uneingerechnet eines namhaften Zinsrückstandes. Gleichzeitig fordert man alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen des Linder besitzen, auf, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Am ersten Ediktstage wird zugleich eine gütliche Ausgleichung im Interesse der Betheiligten versucht werden. Weiter wird sofort zum Verkaufe des Gantanwesens, bestehend in Wohnhaus, Hofraum und zweien Gärten zu 66 Dez., dann Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann 5 Tgw. 46 Dez. Aecker und Wiesen, deren näherer Beschrieb sammt Lasten aus dem bei den Gerichtsakten liegenden Grundsteuerkataster-Auszuge ersehen werden kann, Termin auf Montag den 26. März d. Js. Vormittags 10—12 Uhr in dem Wirthshause zu Oberfinningen mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolge, die nähern Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, und daß dem Gerichte unbekannte Kaufsluftige sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Höchstädt, den 12. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller, Landrichter.

---

159. praes. 1/2 49.

Ediktalladung.

Der Tuchmacher Andreas Schmidt von Schwabmünchen hat sich für insolvent erklärt und eine deshalb gerichtlich vorgenommene Vermögens-

Recherche hat herausgestellt, daß sich dessen Activa auf 2973 fl. und die Passiven auf 7751 fl. 52 kr. belaufen, unter welch letztere sich auch 921 fl. 39 kr. Correntforderungen befinden; demgemäß werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf Freitag den 9. März l. Js. Vormittags 9 Uhr, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Mittwoch den 11. April, dann zur Gegen- und Schluß-Erinnerung auf Mittwoch den 25. April l. Js. mit dem Beifügen festgesetzt, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Präklusion der vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe. Am 1. Ediktstage wird auch ein Arangement mit den Gläubigern und den Komunschuldner versucht werden.

Zugleich wird zur Versteigerung des schuldner'schen Anwesens, bestehend a) in dem Wohnhause Lit. H. Nr. 275 mit Stadel und Stallung unter Plattendach, nebst Hofraum ad 9 Dez. Haus-Nr. 203 geschätzt auf 2000 fl., dann in b) 1 Tgw. 50 Dez. Gemeindetheile ad 200 fl. c) 1 Tgw. 75 Dez., Holztheile Pl.-Nr. 308, 317 und 322 ad 150 fl.; d) zwei alte Gemeindetheile per 62 und 73 Dez, ad 200 fl.; e) mittlere und untere Krautgärten per 6 Dez. ad 25 fl.; f) dem halben Breitenlehen zu 4 Tgw. 30 Dez. Acker ad 300 fl.; g) in dem Acker im untern Huuberg Pl.-Nr. 3528 per 1 Tgw. 8 Dez. taxirt ad 75 fl. geschritten und hiezu Steigerungs-Tagsfahrt auf Montag den 5. März l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei dahier unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag dieser Objekte nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 incl. des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich am Strichstermin über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Belege über Gutsrechte und Belastungsverhältnisse liegen bis zum Steigerungstage, an welchen die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, in der Gerichtskanzlei dahier zur Einsicht offen.

Schwabmünchen, den 22. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. aegr.
Hagen, Assessor.

160. praes. 19/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Färbermeister Anton Osterried zu Kaufbeuren hat sich zahlungsunfähig erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke eines Nachlasses gebeten.

Nach dem Inhalte der von ihm zur Begründung dieses Gesuches vorgelegten Thatsachen, und nach dem Ergebnisse der heute vorgenommenen Beschreibung und Einwerthung seines Grund-Realitäten- und Mobiliar-Besitzers findet das Landgericht die gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, unter denen der §. 70 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in seiner Anwendung gerechtfertigt erscheint. Demnach wird das von dem Färbermeister Anton Osterried eingereichte Nachlaßgesuch genehmigt, und zur Vorlage des Vermögensstandes, zur summarischen Liquidation der Forderungen an denselben, so wie zum Zweck eines Nachlasses auf den 9. März d. Js. Morgens von 10 bis 12 Uhr Termin anberaumt, und an die unbekannten Gläubiger die Ladung unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß die Nichterscheinenden sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen von gleicher Berechtigung beistimmend werden betrachtet werden.

Diejenigen Gläubiger, welche nicht persönlich erscheinen, haben ihre Vertreter mit den erforderlichen gerichtlichen beglaubigten Vollmachten, im Besondern zum Vergleichs- und Nachlaß-Abschlusse und Geldempfange zu versehen, auswärtige Gläubiger aber bei Vermeidung von 1 Rthlr. Strafe Insinuations-Mandatarien bis zum oder im Verhandlungstermine zu bestellen.

Kaufbeuern, am 9. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

161. praes. 15/2 49.

Prioritäts-Erkenntniß.

Unterm heutigen wurde das vom kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in der Gantsache des ehemaligen Wirths Georg Rank von Immelstetten am 23. Jänner d. Js. erlassene zweitrichterliche Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel geheftet, wovon die Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden.

Türkheim, den 15. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfer, Landgerichts-Verweser.

162. praes. 19/2 49.

Steckbrief.

Am 15. Dezember 1844 wurde durch einen bis jetzt unbekannten Thäter bei Xaver Gehele in Langerringen eingebrochen, und sind hiebei folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 3 fl. 30 kr., bestehend in einem Zwölfer, dann Sechser und Groschen;

2) 12 fl. 12 kr., bestehend in 1 Kronenthaler, 6 alten Halbguldenstücken, 6 ganzen Gulden, 1 Zwölfer und 3 Sechser;

3) eine sogenannte Unterländerhaube, ganz neu und von einem Goldwerth von 7 fl.;

4) 14 Stück Zwölferknöpfe, 3 fl. 30 kr. werth;

5) eine silberne Sackuhrkette, sogenannte Stangenkette, und an ihr befinden sich zwei Uhrschlüssel, dann ein Petschierstöckel, in welches die Buchstaben G. G. eingravirt sind, und eine griechische Silbermünze.

6) eine ächt goldene Hutschnur, mit 2 Bouillon-Quasten.

Man ersucht um Späheanordnung und Kundgebung des allenfallsigen günstigen Resultats.

Schwabmünchen, den 22. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l.

Baur, Assessor.

163. praes. 14/2 49.

Versteigerung.

Nachdem sich bei der auf Mittwoch den 7. l. Mts. im Wirthshaus zu Reinhardshausen anberaumten Mobiliarversteigerung keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, wird noch eine 2. Versteigerung des dem Anton Markti gepfändeten Viehes und zwar auf Donnerstag den 1. März l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr im obigen Wirthshause festgesetzt und es werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß die Verkaufsobjekte um jeden Preis aber nur gegen sofort zu geschehende Baarzahlung an den Meistbietenden hingeschlagen werden.

Göggingen am 9. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 23. Februar 1849. **Nr. 17.**

Bekanntmachungen der Behörden.

164. praes. 19/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gantgläubiger wird das Anwesen der Franz Anton Sutter'schen Eheleute zu Kellershub einer wiederholten Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke hiemit Tagsfahrt auf Montag den 12. März 1849 Nachmittags 2 Uhr im Hause des Sutter zu Kellershub anberaumt.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache zu Kellershub und 14 Tgw. 53 Dez. Grundstücken, gewerthet auf 1110 fl. Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch gerichtliche Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Gesetznovelle von 1837 geschehe, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Weiler, am 12. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

165. praes. 19/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Lorenz Steinle in Wineden dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege unterstellt. Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile: A. 1) Pl.-Nr. 34, 35 Dez. Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum und Wurzgarten, geschätzt auf 2000 fl.; 2) Pl.-Nr. 33, 88 Dez. Hausgarten auf 150 fl.; 3) Pl.-Nr. 65, 66, 67, 37 Tgw. 53 Dez. Acker im innern, mittlern und äußern Oesch auf 3325 fl.; 4) Pl.-Nr. 175, 3 Tgw. 4 Dez. hintere Wiese auf 125 fl.; 5) Pl.-Nr. 226, 46 Dez. Anger auf 50 fl.; 6) Gemeinderecht zu ganzem Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen auf 2 fl.; 7) Forstrecht jährlich 2½ Klftr. Brennholz aus der Staatswaldung Holzerwald auf 300 fl. B. 8) Pl.-Nr. 156 und 165, 20 Dez. Gemeindetheile auf 20 fl.; 9) Pl.-Nr. 34, 35 Dez. Hofraum auf 5 fl.; 10) Pl.-Nr. 83, 186, 189, 3 Tgw. 75 Dez. Wiese auf 275 fl. Summa 6252 fl. Versteigerungs-Termin ist auf Samstag den 24. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Schuldners anberaumt und sind Kaufslustige hiezu eingeladen.

Die genauere Beschreibung des Gutes und das Schätzungsprotokoll können bis zum Verstei-

gerungstage von den Kaufslustigen dahier eingesehen werden. Der Hinschlag des Anwesens richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §. 98 — 100 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht werden.

Ottobeuren, am 26. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

166. (a) praes. 19/2 49.

Bekanntmachung.

Das Haus des Privatiers Ferdinand Mandl, Lit. H. Nr. 382 dahier am mittlern Graben, bestehend einschlüssig der Parterre-Wohnung, in 3 Stockwerken, ohne Hofraum, gemauert und mit Hohlziegeln eingedeckt, eingewerthet mit Rücksicht auf dessen Vermiethungsfähigkeit auf 1400 fl., mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, mit 1200 fl. Hypothek-Kapitalien belastet, und einem Wohnungsrechte für die Lebensdauer der Berechtigten belegt, dann mit jährlich 7 kr. Grundzins behaftet, wird dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf Samstag den 24. März d. Js. in vormittägiger Gerichtszeit von 9 — 12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8. (Stadtgerichtsassessor v. Flembach) bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen mit vorschriftsmäßigen Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen und der Hinschlag nur für den Fall geschieht, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Augsburg, den 13. Februar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

167. praes. 17/2 49.

Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft des zu Burgau verstorbenen quiesc. k. Landgerichts-Assessors Klemens Schaible von Donauwörth betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadgericht Augsburg hat die unterfertigte Behörde requirirt den Rücklaß des Defunkten zu inventarisiren. Demgemäß werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Forderungen und Ansprüche an die rubr. Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen und längstens bis 15. März d. Js. dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen, und das Inventar als rektifizirt erachtet werden würde.

Burgau, den 4. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gröbner, Landrichter.

---

168. praes. 17/2 49.

Urkunden-Amortisation.

Eine Hypothek-Urkunde zu 25 fl. vom vormaligen Herrschaftsgericht Babenhausen unterm 13. Juli 1837 auf Jakob Moser von hier als Gläubiger und auf Martin Wegmann von Greimeltshofen als Schuldner ausgestellt ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert seine Ansprüche auf selbe binnen drei Monaten von heute an geltend zu machen, ansserdem die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt und das Capital im Hypothekenbuch gelöscht werden würde.

Babenhausen, am 12. Februar. 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

169. praes. 21/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Mühlanwesen des Müllers Martin Lerchenmüller zu Bedernau, wie es nachstehend beschrieben ist, hiermit zum Verkaufe ausgeschrieben, und steht zu diesem Verkaufe auf Dienstag den 24. April l. Js. Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Bräuhause zu Bedernau Tagsfahrt an, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß Gerichts-Unbekannte sich durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, wenn sie mitsteigern wollen, und der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geschieht, das Einlösungs-Recht binnen 8 Tagen vom Tage der Versteigerung an geltend gemacht werden könne, und das Steigerungsprotokoll Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe besteht in dem gemauerten erst vor 4 Jahren neu erbauten zweigätigen Wohnhause mit Platten gedeckt, gerichtl. geschätzt auf 1500 fl., das darin befindliche ebenfalls neue Mühlwerk mit realer Müllergerechtsame 2050 fl.; der besonders erbaute ganz massive Stadel mit Stallung mit Platten gedeckt 700 fl.; 91 Dez. Grasgarten Pl.-Nr. 282 150 fl.; 1 Tgw. 5 Dez. Klosteracker Pl.-Nr. 1016 100 fl.; 1 Tgw. 8 Dez. im Feld Pl.-Nr. 1400 150 fl.; 1 Tgw. 68 Dz. in der Schlau Pl.-Nr. 2048 70 fl. 3 Tgw. 43 Dez. Bebelstetter Mahd Pl.-Nr. 2426 225 fl.; 1 Tgw. 55 Dez. Waldung im Babenhauser Winkl Pl.-Nr. 2400; 3 Tgw. 22 Dez. Gemeindstheile zusammen geschätzt auf 292 fl.; Summa 5337 fl.

Die auf dem Anwesen lastenden Steuern und sonstigen Aerarial- und Communal-Abgaben so wie die weiteren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, wo auch der Kataster eingesehen werden kann.

Mindelheim den 15. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

170. praes. 21/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Sonnenwirthschaftsanwesen des Gantirers Fidel Sefelder von Kirchheim wird nicht am 30. sondern am Dienstag den 20. März d. Js. zu Kirchheim von Vormittags 8—9 Uhr der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, was man zur Berichtigung der Ausschreibung vom 9. Februar d. Js. zur Kenntniß bringt.

Türkheim, den 18. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfer. Landgerichts-Verweser.

---

171. praes. 21/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Schneiders Lorenz Kraus zu Gabelbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Tagsfahrt zur Versteigerung ist auf Mittwoch den 21. März d. Js. Nachmittags von 12—2 Uhr im Wirthshause zu Gabelbach bestimmt. Der Kaufschilling muß baar erlegt werden, und die nähern Bedingnisse werden unmittelbar vor der Versteigerung veröffentlicht.

Dieses Anwesen besteht: 1) aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, mit Garten, dann den Gemeindetheilen und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; ersterer zu 1 Tgw. 11 Dez.; 2) aus 3/4 Jauchert Grabenacker, Pl.-Nr. 104 zu 55 Dez. und Pl.-Nr. 107 zu 66 Dez.; 3) 1 Jauch. Plattenacker, Pl.-Nr. 251 zu 1 Tgw. 50 Dez.; 4)

dem Krautgarten, Pl.-Nr. 295 zu 68 Dez.; 5) dem Zwirnacker, Pl.-Nr. 345¼ zu 52 Dez.; 6) dem Amtsgärtle, Pl.-Nr. 41½ zu 31 Dez.; 7) 3 Tgw. 27 Dez. Grabenwiese, Pl.-Nr. 103 a. und b., dann dem obern Loosacker, Pl.-Nr. 134½ zu 87 Dez.

Diese Objekte sind auf 4505 fl. geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 incl. der Prozeßnovelle von 1837.

Gerichtsunbekannte Gläubiger haben sich über Vermögen und Leumund bei Vermeidung der Hinwegweisung, auszuweisen. Käufer werden hiezu eingeladen.

Zusmarshausen, den 16. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

172. praes. 21/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Söldnerseheleute Anton und Ludovika Amberg in Weinhausen der öffentlichen Versteigerung unterstellt und zu diesem Zwecke auf den 14. April Morgens von 8 bis 11 Uhr im Orte Weinhausen Termin anberaumt. Der Zuschlag erfolgt nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 105.

Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerungs-Handlung nicht zugelassen werden. Das Anwesen besteht: A. aus dem Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache; B. in 21 Tgw. 84 Dez. Grundbesitz; C. in dem Bezuge von jährlich 2 Klftr. Holz von der Spitalstiftung Kaufbeuren; D. in einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen. Hierauf ruhen folgende Lasten: 1) Haussteuer einfache 4 kr. 2 hl., 2) Grundsteuer einfache 2 fl. 52 kr., 3) Nutzantheil und Zehent a) in Kern 3 Mtz. 2 Vrl. 1½ Sz., b) in Veesen 4 Mtz. ½ Sz., c) in Roggen 3 Mtz. 1 Vrl. 1½ Sz., d) Gerste 3 Vrl. 1¾ Sz., e) Haber 1 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 3½ Sz., 4) Ständiges Geldgefäll 1 fl. 18 kr., 5) Kirchbrod 6 kr., 6) Geldleistung an den Meßner in Jengen 4 kr. 2 hl., 7) Geldleistung an den Waasenmeister in Buchloe 4 kr.

Kaufsbewerber, welche von dem Anwesen Einsicht nehmen wollen, haben sich an den Gutsverwalter Georg Stedele in Weinhausen zu wenden.

Kaufbeuren, den 15. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 27. Februar 1849. **Nr. 18.**

Bekanntmachungen der Behörden.

173. praes. 26/2 49.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die Lieferung der zur Errichtung eines Telegraphen auf der kgl. Ludwig-Süd-Nord-Bahn erforderlichen hölzernen Stangen, und zwar von 4446 Stück Stangen auf die nachbenannten Stations- oder Lagerplätze: Kaufbeuern, Pforzen, Buchloe, Westerringen, Schwabmünchen, Großaitingen, Bobingen, Inningen, Augsburg, Gersthofen, Meitingen, Donauwörth, Ebermergen, Möttingen, Nördlingen, Dürrenzimmern, Oettingen, Aumühle, Wasserträdingen, im Wege der schriftlichen Submission zu vergeben.

Jede Stange muß 30 Fuß lang seyn und entrindet am dünnen Ende 4 Dezimalzoll Durchmesser haben.

Die Stangen können aus Föhren-, Weißtannen- oder Fichtenholz bestehen.

Das Bedingnißheft, welchem ein spezielles Lieferungsverzeichniß anliegt, kann bei jeder kgl. Eisenbahnbau-Sektion, woselbst auch die Submissions-Formulare in Empfang zu nehmen sind, eingesehen werden.

Die Submissionen müssen bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum Samstag den 17. März 1849 Abends 6 Uhr entweder bei den kgl. Eisenbahnbau-Sektionen Kaufbeuern, Augsburg, Donauwörth, Nördlingen und Gunzenhausen, oder bei der unterfertigten Stelle in versiegelten Couverten mit der Aufschrift: Submission für Stangenlieferung zu Telegraphen, eingereicht seyn.

München, den 22. Februar 1849.

Kgl. Eisenbahnbau-Commission.

v. Pauli.

---

174. praes. 24/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Da dem auf das Ignaz Faulhaber'sche Anwesen zu Reichertshofen gelegten Meistgebote die Genehmigung der Gläubiger nicht zu Theil wurde, wird zum wiederholten Verkaufe des genannten Anwesens auf Samstag den 10. März 1849 Vormittags 9 — 11 Uhr im Wirthshause zu Reichertshofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die diesgerichtliche

Bekanntmachung vom 20. Januar d. Js. (Kreis-Blatt Nr. 13) bezogen.

Mickhausen, am 22. Februar 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayr.

175. praes. 24/2 49.

Curatelstellung.

Dem ledigen Metzger- und Bräuergesellen Michael Hartung von Weissenhorn wurde in der Person seines Bruders des Kammacher Anton Hartung von dort ein Curator beigegeben, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derselbe rechtsgiltige Geschäfte nur unter Zuzug und Einwilligung dieses seines Curators abschließen kann.

Roggenburg den 15. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

176. praes. 24/2 49.

Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Der Bleichbesitzer und Oekonom Anton Fahrenschon und seine Ehefrau Marianna, geb. Schalk, von Weissenhorn haben die gemäß Ehevertrages vom 15. Juni 1848 bedungene Gütergemeinschaft aufgehoben, welche Aufhebung von nun an, unbeschadet früher eingegangener Rechtsverbindlichkeiten, in Wirksamkeit tritt, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Roggenburg, den 16. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

177. praes. 24/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner Xaver Weber von Oberwiesenbach hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses und resp. einer Nachsicht gebeten.

In Entsprechung dieses Gesuchs wird daher auf Donnerstag den 22. März Vormittags 9 Uhr dahier Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Erklärungsabgabe auf die Anträge hiemit vorgeladen werden.

Die ungehorsam ausbleibenden bekannten und unbekannten Gläubiger werden als in die Beschlüsse der Mehrheit der erscheinenden Gleichberechtigten einwilligend angesehen werden.

Roggenburg den 16. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

178. praes. 24/2 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Die ledige großjährige Söldnerstochter Josepha Berger von Straß im Gemeindebezirke Sulzberg d. G. will nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch aus welchem Rechtstitel nur immer gegen sie machen zu können glauben, haben solchen innerhalb 14tägiger Frist, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Gerichte und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Kempten am 21. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

179. (a) praes. 24/2 49.

Gant-Edikt.

Der Bauer Clemens Merz von Martinszell hat sich für überschuldet und zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren freiwillig unterworfen. Auf Antrag der Betheiligten wird ein einziger Ediktstag auf Samstag den 10. März 1849 Früh 9 Uhr hierorts angesetzt, wozu bekannte und unbekannte Gläubiger zur Liquidirung der Forderungen zur Abgabe allenfallsiger Excep-

tionen, Repliken und Dupliken unter dem Rechtsnachtheile eingeladen werden, daß das Richterscheinen den Ausschluß der Forderungen und der übrigen Handlungen in dieser Gantsache zur Folge habe.

Zugleich wird man an dem genannten Tage diese Gant im Vergleichswege zu bereinigen suchen. Alle jene, welche Vermögenstheile des Gemeinschuldners besitzen, werden aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Kempten, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

180. praes. 26/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Kolonie-Anwesen des Wirthes Joseph Haas von Obermarfeld, bestehend in einem Wohnhause mit Stadl, Stallung und Backhaus, dann einer hierauf radizirten Taferngerechtsame, weiters 24 Tgw. 95 Dez. Feld- und Wiesengründen, und zusammen auf 2959 fl. eingewerthet, hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote ist auf Mittwoch den 28. März l. Js. Nachmittags zwischen 2 — 4 Uhr in Obermarfeld, und zwar im Wirthshause daselbst Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes beziehungsweise nach §. 98 — 105 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß sofort der Hinschlag des Anwesens dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Neuburg, den 19. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

181. praes. 26/4 49.

Ediktalladung und Guts-Verkauf.

Der Leerhäusler Anton Blessing von Ay hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Bei der Unbedeutenheit der Gantmasse wird blos ein Ediktstag festgesetzt, und zwar auf Montag den 26. März 1849 Vormittags 9 Uhr. An diesem Tage sind sämmtliche Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden und nachzuweisen, dann unter gleichem Rechtsnachtheil die etwaigen Einreden, Replik- und Duplikshandlungen anzubringen.

Wer immer etwas dem Gemeinschuldner Gehöriges in Handen hat, wird hiemit aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des Doppelersatzes bis zum obgenannten Ediktstage zu Gericht zu übergeben. Die bisher bekannten Schulden betragen 633 fl. 6 kr., worunter 486 fl. Hypotheken-Forderungen begriffen sind. Dagegen wurde das Gantirers-Immobiliar-Vermögen auf 396 fl. und dessen fahrende Habe auf 12 fl. 9 kr. eingewerthet. Am genannten Ediktstage werden auch die Verkaufsbedingungen und etwa sonst nöthigen Administrations-Maßregeln nach den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden festgesetzt, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 104 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die zur Gantmasse gehörigen Realitäten Montag den 2. April 1849 in dem Wirthshause zu Ay von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr an den Meistbietenden durch eine Gerichts-Commission verkauft werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Die genauere Beschreibung der

Realitäten nebst darauf ruhenden Lasten können am Sitze des Gerichtes jeden Amtstag bis zur Versteigerung in Erfahrung gebracht werden.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Die zu verkaufenden Objekte sind folgende: a) das Leerhaus Nr. 22 Pl.-Nr. 38a, mit 1 Dez. geschätzt auf 200 fl.; b) Pl.-Nr. 39, 10 Dez. der Hausgarten auf 15 fl.; c) Pl.-Nr. 73½, Acker beim Holzmad an der Straße 38 Dez. auf 48 fl.; d) Pl.-Nr. 313½, Acker im obern Feld hinter den Gärten 45 Dez. auf 45 fl.; e) Pl.-Nr. 73½, Acker die halbe Jauchert am Holzmad 69 Dez. auf 88 fl.

Weissenhorn, am 16. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

---

182. praes. 26/2 49.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem die Söldnerssöhne Anton und Alois Dorn von Schwenden d. G. gemäß der am 4. Dezember 1847 ergangenen Ediktalladung in dem vorgesteckten Termine sich nicht gemeldet haben, so werden sie hiemit für verschollen erklärt, und es soll sofort ihr Vermögen an ihre Verwandten in gesetzlicher Weise sobald hinausgegeben werden, als gegenwärtiger Beschluß die Rechtskraft beschritten hat.

Grönenbach am 12. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

183. praes. 26/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Die Joachim Demmler'schen Relikten von Boos haben bei der bevorstehenden Gutsübergabe an den Sohn Ludwig Demmler um Convokation ihrer Gläubiger Behufs der Bereinigung ihres Schuldenwesens gebeten. Hiezu ist Tagsfahrt auf Mittwoch den 14. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Boos anberaumt, wozu die dem Gerichte unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen und der Nichthaftung für dieselben von Seite des Gutsübernehmers anher vorgeladen werden.

Babenhausen 16. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Dir. imp.

Mayr.

---

184. praes. 26/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundstück Pl.-Nr. 2507 per 5 Tgw. 95 Dez., ludeigen, unbelastet und Hypothekenfrei, zu Königsbrunn, im Zwangswege zum erstenmale am Donnerstag den 15. März l. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause daselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung nach §. 87 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1847 versteigert. Dasselbe ist am 16. August 1845 auf 250 fl. gewerthet worden und wird um diesen Preis aufgeboten worden.

Kaufslustige werden hiezu geladen; und diene diese Bekanntmachung zugleich als Ediktalladung an Gottfried Lankmayr, dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Schwabmünchen den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Braun, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 2. März 1849. Nr. 19.

Bekanntmachungen der Behörden.

185. (b) praes. 24/2 49.

Gant-Edikt.

Der Bauer Clemens Merz von Martinszell hat sich für überschuldet und zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren freiwillig unterworfen. Auf Antrag der Betheiligten wird ein einziger Ediktstag auf Samstag den 10. März 1849 Früh 9 Uhr hierorts angesetzt, wozu bekannte und unbekannte Gläubiger zur Liquidirung der Forderungen zur Abgabe allenfallsiger Exceptionen, Repliken und Dupliken unter dem Rechtsnachtheile eingeladen werden, daß das Nichterscheinen den Ausschluß der Forderungen und der übrigen Handlungen in dieser Gantsache zur Folge habe.

Zugleich wird man an dem genannten Tage diese Gant im Vergleichswege zu bereinigen suchen. Alle jene, welche Vermögenstheile des Gemeinschuldners besitzen, werden aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechtsansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Kempten, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

186 (b) praes. 19/2 49.

Bekanntmachung.

Das Haus des Privatiers Ferdinand Mandl, Lit. H. Nr. 382 dahier am mittlern Graben, bestehend einschlüssig der Parterre-Wohnung, in 3 Stockwerken, ohne Hofraum, gemauert und mit Hohlziegeln eingedeckt, eingewerthet mit Rücksicht auf dessen Vermiethungsfähigkeit auf 1400 fl., mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, mit 1200 fl. Hypothek-Kapitalien belastet, und einem Wohnungsrechte für die Lebensdauer der Berechtigten belegt, dann mit jährlich 7 kr. Grundzins behaftet, wird dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf Samstag den 24. März d. Js. in vormittägiger Gerichtszeit von 9 — 12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8. (Stadtgerichtsassessor v. Flembach) bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen mit vorschriftsmäßigen Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen

und der Hinschlag nur für den Fall geschieht, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Augsburg, den 13. Februar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.
v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

187. praes. 28/2 49.

Bekanntmachung.

Auf Andringen zweier Kreditoren wird hiemit im Wege der Exekution der Viertelhausantheil des Tagwerkers Michael Ritsch zu Schlipsheim Haus-Nr. 56a, b und c Pl.-Nr. 20 und Krautgarten Pl.-Nr. 105 und 203 im Ganzen 3 Dez. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und ist hiezu Termin auf Donnerstag den 8. März l. Js. Nachmittags 3 — 4 Uhr im Wirthshaus zu Schlipsheim angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die gerichtsunbekannten Steigerer sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Die fragliche Realität enthält ein heitzbares Wohnstübchen, Kammer und gemeinschaftliche Küche und ist mit dem Krautgarten auf 250 fl. eingewerthet. Die weiteren Bedingnisse werden am Termine veröffentlicht.

Göggingen, den 22. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

188. praes. 28/2 49.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Behörde warnt hiemit Jedermann dem Söldnerssohn Joseph Flaminet von Babenhausen irgend etwas borgweise zu verabreichen oder mit demselben Verträge einzugehen, weil die Relikten des Mathias Flaminet zu Babenhausen solche Forderungs-Ansprüche nicht anerkennen, die für sie nachtheiligen Verträge des Joseph Flaminet aber keine Giltigkeit haben.

Babenhausen den 19 Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

---

189. praes. 28/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldanwesen des Matthias Metz von Tafertshofen dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus Nr. 24 in Tafertshofen mit Stall und Stadel, dann Wurzgärtchen Pl.-Nr. 29a und 29b 5 Klafter Gemeinderecht zum unvertheilten Nutzantheil und aus 5 Tgw. 84 Dez. Grundstücken. Der gerichtl. Verkauf findet am Samstag den 17. März d. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause des Schuldners Statt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgen werde.

Roggenburg, am 23. Febr. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graßhey, Landrichter.

---

190. praes. 28/2 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Exekutionsverfahren wird das Söldanwesen des Joseph Zeller und Andreas Haf in Echerschwang bestehend in: a) einem baufälligen Wohn- und Oekonomiegebäude geschätzt auf 50 fl.; b) 0,83 Dez. Garten dabei, geschätzt auf 170 fl.; c) zwei Aecker mit 0,57 Dez. und 0,53 Dez. geschätzt auf 71 fl. 48 kr.; d) drei Gemeinde Theile mit 4,21 Dez. 3,18 Dez. und 0,22 Dez. geschätzt auf 147 fl.; e) 1,57 Dez. Wiese geschätzt auf 55 fl. und f) 0,22 Dez. Oedung geschätzt auf 4 fl. zum öffentlichen Verkauf gebracht, Termin zur Versteigerung an Ort und Stelle auf Mittwoch den 28. k. Mts. März Vormittags 11 Uhr angesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten dahin eingeladen daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und Prozeßgesetz vom 17. November 1837 und §. 48 ertheilt werde.

Füssen, den 17. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

191. praes. 28/2 49.

Gläubiger-Vorladung.

Jakob Wieland, Besitzer einer Schaafwollspinnerei und Bleicherei in Kaufbeuren hat sich zahlungsunfähig erklärt, und den Antrag auf Einleitung einer Nachlaßverhandlung, und deßhalb um Zusammenberufung seiner Gläubiger gestellt. Diesem Antrage wurde nach vorgängiger Prüfung der von ihm vorgebrachten Thatsachen für dessen Begründung entsprochen, und deßhalb zu diesem Zwecke und zur Vorlage des aufgenommenen Vermögens-Standes, dann zur Anmeldung der Forderungen an denselben auf den 4. April Morgens von 9 — 12 Uhr Termin anberaumt.

Hiezu werden die dem Gerichte bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrzahl von den Erschienenen gleicher Berechtigung beistimmend werden betrachtet werden.

Diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Schuldenwesen durch Bevollmächtiger vertreten lassen wollen, werden aufgefordert, bis, oder am Verhandlungstermine denselben nicht nur eine allgemeine, sondern auch besondere Vollmacht zum Vergleichs-Abschlusse, zum Geldempfange, zum Verzichte, zur Substitution, überhaupt zu allen jenen Handlungen zu ertheilen, deren Gültigkeit nach der Gerichts-Ordnung Kap. 7 §. 9 bedingt ist. Ebenso werden die außer dem Gerichtsbezirke befindlichen Gläubiger weiters aufgefordert, bis oder am Verhandlungstermine einen Insinuations-Mandatar am Gerichtssitze bei einem Reichsthaler Strafe zu bestellen.

Kaufbeuren, am 23. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

192. praes. 1/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 12. k. Mts. März von Früh 9 Uhr an wird der Rücklaß des verstor-

benen Bauern Joseph Eser von Riedkirch in seiner Behausung daselbst an den Meistbietenden öffentlich versteigert worden.

Derselbe besteht aus dem ganz neu erbauten zweistöckigen Wohnhause Nr. 10 zu Riedkirch, 2 Städeln, Stallungen und Holzlege, dann 9 Tgw. 43 Dez. um das Wohnhaus gelegenen Grundstücken, Gärten, Wiesen und Aeckern, ferner aus einer sehr werthvollen Mobiliarschaft an Hausgeräthschaften, Betten, Baumannsfahrnissen, 3 Stück Hornvieh, Heu und Gestreu. Die Kaufsbedingnisse werden von der Steigerungskommission bekannt gegeben werden, unbekannte Steigerungslustige haben sich übrigens über guten Leumund und hinreichendes Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Zugleich ergeht bei diesem Anlasse an diejenigen welche an Joseph Esers Rücklaß zu fordern haben, hiemit die Aufforderung binnen 30 Tagen ihre Ansprüche um so gewisser bei dem unterfertigten Amte geltend zu machen, als außerdem bei Vertheilung des fraglichen Rücklasses keine Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiler, am 14. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 6. März 1849. **Nr. 20.**

Bekanntmachungen der Behörden.

193. praes. 3/3 49.

Frist- und Nachlaß-Gesuch.

Der Söldner Georg Erdle von Ottmarshausen hat Behufs der Regulirung seines Schuldenwesens unterm 22. November v. Js. ein Frist- und Nachlaßgesuch dahier angebracht.

Zur Verhandlung dieses Gesuches ist Termin auf den 17. März l. Js. Früh von 10 bis 12 Uhr anberaumt und es werden alle unbekannten Creditoren des Erdle hiemit aufgefordert, am obigen Termin ihre Forderungen anzumelden, und ihre Erklärungen abzugeben, indem auf diejenigen, welche nicht rechtzeitig erschienen, oder vertreten sind, bei Vereinigung der Sache keine Rücksicht genommen wird.

Göggingen, den 30. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

194. praes. 2/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird Freitag den 13. April 1849 Vormittags 10 Uhr in der Schorer'schen Wirthschaft zu Rettenbach das Anwesen des Andreas Saitner von Guggenhirle bestehend in neugebautem Hause mit Stadel und Stall unter einem Dache, 5 Tgw. 9 Dez. Garten und Wiese, Pl.-Nr. 1042; 8 Tgw. 29 Dez. Acker, Pl.-Nr. 1043 1/2, 1044; 8 Tgw. 57 Dez. Wiese, Pl.-Nr. 1043; 5 Tgw. 7 Dez. Wies- und Holzboden, Pl.-Nr. 1039: 2 Tgw. 43 Dez. ausgeschiedene Gemeindetheile, dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gründen und Rechten der Gemeinde Rettenbach öffentlich versteigert.

Das Anwesen ist auf 4610 fl. geschätzt und der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle von 1837 §. 97, 98 und 101.

Ottobeuren, am 27. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

195. praes. 3/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldanwesen des Sebastian Leonhard von Baar, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung, Stadl und Hofraum dann 15 Tgw. 23 Dez. Feld- und Wiesengründen und zusammen auf 1710 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Donnerstag den 12. April Nachmittags

zwischen 2 — 3 Uhr in Baar und zwar im Wirthshause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes beziehungsweise der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §. 95 bis 105 incl. richtet, und daß bis zum Strichtermine bei Amte nähere Aufschlüsse über die Bonität der einzelnen Gutsbestandtheile und deren Belastung mit Grundabgaben ertheilt werden.

Neuburg, den 22. Februar 1849.

Königlich **Bayerisches Landgericht.**

Heiß, Landrichter.

---

196. praes. 3/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Dienstag den 27. März 1849 von Vormittags 9—12 Uhr wird das Anwesen des Augustin Bihler von Mittelneufnach, bestehend aus Wohnhaus und Nebengebäude, 23 Tgw. 36 Dez. Acker und Wiesen; dann 3 Tgw. 89 Dez. Pl.-Nro. 393 der obere Schweinbach in der Gemeinde Scherstetten gelegen der zweitmaligen Versteigerung vorbehaltlich der creditorschaftl. Genehmigung des Meistgebotes ausgesetzt. Das ganze Anwesen wurde auf 3907 fl. eingewerthet. Die Verkaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden. Kaufs- und Steigerungslustige werden eingeladen, um die angegebene Zeit sich in dem Wirthshause zu Mittelneufnach einzufinden.

Türkheim, den 24. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Hoefer, Landrichter.

---

197. praes. 3/3 49.

Errichtung einer Gewerbs-Prüfungskommission.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1847 wurde die Vereinigung der Polizeidistrikte Roggenburg und Weißenhorn zu einem Prüfungs-Distrikte genehmigt, und mit Zustimmung der k. Kreisregierung für die Gewerbe des Handelsstandes, der Bräuer, Küfer, Müller, Bäcker, Wagner, Schmiede, Nagelschmiede, Schlosser, Sattler, Gürtler, Sailer, Büchsenmacher, Uhrmacher, Nadler, Schreiner, Buchbinder, Glaser, Drechsler, Bürstenbinder, Metzger, Gerber, Kirschner, Säckler, Schneider, Knopfmacher, Schuhmacher, Weber, Strumpfwirker, Färber, Blättersetzer, Lodner, Hutmacher, Seifensieder, Wachszieher, Spengler, Zinngießer, Kupferschmied und Hafner, Prüfungskommissionen festgesetzt.

Die Prüfung für die genannten Gewerbe wird an jedem ersten Montag des Monats vor der unterfertigten Polizeibehörde abgehalten, und im Falle auf solchen ein Feiertag fällt, der darauffolgende Tag hiefür bestimmt.

Wer an einem dieser Tage die Prüfung erstehen will, hat sich hiezu 8 Tage vorher durch Vorlage eines Zulaßscheines bei dem Vorstand der Kommission zu melden.

Weißenhorn, den 22. Februar 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

---

198. praes. 1/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der Söldner Johann Preißing von Unterringingen mit seiner Familie ist Willens nach Amerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise an gedachten Preißing eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, und zwar längstens bis zum 11. April 1849 diesorts zu liquidiren, als ausserdem auf spätere Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bissingen den 28. Februar 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Ellenrieder.

199. praes. 4/3 49.

Curatelstellung.

Der ledige Joseph Lipp von Holzheim hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben und unter die Curatel des Gemeindevorstehers Zeller zu Holzheim gestellt.

Dieses wird mit dem Anhange veröffentlicht, daß fernerhin Joseph Lipp lästige Verträge rechtsgiltig nicht abschließen kann.

Dillingen den 2. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

200. praes. 4/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der auf den 8. Februar 1849 zur Versteigerung des Wirthschafts-Anwesens des Gabriel Mech zu Heudorf anberaumten Tagsfahrt kein Kaufsangeboth gelegt wurde, so wird zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens im Orte Heudorf Termin auf Montag den 26. März 1849 Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr anberaumt, und es wird sich deshalb auf die Ausschreibung vom 20. Dezember 1848 Allgem. Anzeiger Nr. 1 Kr.-Blatt Nr. 1 Augsburger Abendzeitung Nr. 365 Nürnberger Kourier Nr. 3 Dillinger Wochenblatt Nr. 52 bezogen.

Dillingen am 24. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

201. praes. 5/3 49.

Ediktalladung.

Der Ziegler Ignatz Hörtrich von Bobingen hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Die vorgenommene gerichtliche Vermögens-Recherche weist zur Zeit ein Aktivum von circa 9500 fl. und einen Passivstand von wenigstens 14,400 fl. aus, worunter sich 12,028 fl. 25 kr. eingetragen und 175 fl. vorgemerkte Hypotheken-Forderungen befinden. Es werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf Donnerstag den 29. März l. Js. Vormittags 8 Uhr; zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Samstag den 28. April l. Js; zur Abgabe der Replik auf Samstag den 12. Mai l. Js. und zur Schlußerinnerung auf Samstag den 26. Mai l. Js. Vormittags 8 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Foderung von der Masse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Präklusion der vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe. Zugleich wird nunmehr zur Versteigerung des schuldner'schen Anwesens geschritten.

Dieses Anwesen besteht:

I. in der Ziegelei am Haunstetter Weg umfassend a) das neugebaute Wohnhaus nebst Oekonomie-Gebäuden unter einem Blattendach, gerichtlich geschätzt auf 4000 fl.; b) die große Trockenhütte 700 fl.; c) die kleine Trockenhütte 125 fl.; d) das Brennhaus mit Ofen und Waschhaus 1800 fl.; II. in nachfolgenden Grundstücken: 1) Weisbaurenhofsausbrüche im Unterfeld. Unterlehen, Pl.-Nr. 2370½ 1 Tgw. 30 Dez., taxirt auf 80 fl.; Pl.-Nr. 2370¼, 69 Dez. 42 fl. Im Oberunterfeld. a) Unteren Acker, Pl.-Nr. 871 1 Tgw. 46 Dez. 60 fl.; b) detto Pl.-Nr. 881 1 Tgw. 72 Dez. 140 fl.; c) Eggarten, Pl.-Nr. 872 73 Dez. 30 fl.; d) Lechfeldmahd 17 Tgw. 40 Dez. (im Kataster nicht eingetragen) 550 fl. 2) Im Unterunterfeld, Stollacker, Pl.-Nr. 2742½ 1 Tgw. 28 Dez. 73 fl.; 3) Pl.-Nr. 2742 1 Tgw. 42 Dez. 88 fl.; 4) Unterlehenacker, Pl.-Nr. 2379 2 Tgw. 28 Dez. 140 fl.; 5) detto Pl.-Nr. 2370⅕ 69 Dez. 50 fl.; 6) Unterer Rainacker, Pl.-Nr. 2710a

2 Tgw. 57 Dez., dann Pl.-Nr. 2710b 1 Tgw. 87 Dez. 225 fl.; 7) Oberer Brandweiners, Pl.-Nr. 2376½ 13 Dez. 10 fl., detto Pl.-Nr. 2740 22 Dez. 44 fl.; 8) Bergacker, Pl.-Nr. 2365a 95 Dez. 60 fl.; 9) detto Pl.-Nr. 2365b 86 Dez. 48 fl. 10) Aiacker, Pl.-Nr. 2750 30 Dez. 20 fl.; 11) Eggarten am Langacker, Pl.-Nr. 2365 25 Dez. 10 fl.; 12) Nollacker, Pl.-Nr. 2742⅓ 14 Dez. 10 fl. Wiesen: 13) Eggarten, Pl.-Nr. 2371½ 40 Dez. 15 fl.; 14) detto Pl.-Nr. 2371 39 Dez. 12 fl.; 15) Lechfeldmahd der Siebner, Pl.-Nr. 2607 7 Tgw. 4 Dez. 245 fl. III. Mittelbrauguts-Ausbrüche. 16) Nollacker im Unterfeld, Pl.-Nr. 2741 36 Dez. 20 fl. IV. Eigene Aecker: 17) Rainacker, Pl.-Nr. 2711a 1 Tgw. 60 fl.; 18) detto Pl.-Nr. 2711a 43 Dez. 18 fl.; 19) Obere Brennerei-Acker, Pl.-Nr. 2376⅓ im Unterfeld 15 Dez. 9 fl.; 20) datto Pl.-Nr. 2740½ 40 Dez. 24 fl. V. Mayerbauerhofs-Ausbrüche: 21) Morsmahd, Pl.-Nr. 4352⅓ 4 Tgw. 5 Dez. 250 fl. VI. Gemeindetheile: 22) Krautgarten, Pl.-Nr. 3044 3 Dez. Unterer Viehweidtheil, Pl.-Nr. 2203½, den halben Nutzantheil an unvertheilte Gemeinde-Besitzungen 309 fl. Versteigerungstagsfahrt wird hiemit auf Montag den 26. März l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Wohnhause des Ignatz Hörtrich unter dem Bemerken festgesetzt, daß der Hinschlag der Verkaufs-Objekte nach §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

An obigem Strichtermine werden Nachmittags 1 Uhr auch mehrere Hausgeräthschaften und zum Betriebe der Oekonomie- und Ziegellei gehörigen Utensilien wegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden zum Verkaufe gebracht.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen; dem Gerichte unbekannte Kaufer haben sich an obigem Versteigerungstermine über guten Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Belege über Gutsrechtliche und Belastungs-Verhältnisse liegen bis zum Steigerungstage, an welchem die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, in der Gerichtskanzlei dahier zur Einsicht offen.

Schwabmünchen, am 17. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

202. praes. ⅔ 49.

Diebstahl.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. wurde aus dem neuen Wasserhause des Bahnhofes zu Donauwörth ein eiserner circa 225 Pfund schwerer Ambos im Werthe zu 55 fl. unbekannt von wem entwendet. Derselbe ist von solchen, wie sie von Feuerarbeitern gewöhnlich benützt werden, so verschieden, daß er leicht erkennbar ist.

Es wird um Späheverfügung und Bekanntgebung sachdienlicher Wahrnehmungen ersucht.

Donauwörth, den 24. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

203. praes. ¾ 49.

Bei **Georg Franz** in München erschien so eben zu dem Ende vorigen Jahres ausgegebenen Bändchen: die Gesetze vom 29. August und 10. November 1848, betreffend:

Die Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Erstes Supplement:

3 Bogen 16. broch. Preis 9 kr.

Vorräthig in Augsburg in der **K. Kollmann**'schen Buchhandlung.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 9. März 1849. Nr. 21.

Bekanntmachungen der Behörden.

204. praes. 8/3 49.

(Den Hirten- und Schäfer-Unterricht betr.)

Derselbe beginnt in unterfertigter k. Lehranstalt am 1. April l. Js. und werden alle diejenigen, welche demselben beizuwohnen gesonnen sind, hiemit eingeladen, sich am obigen Termin bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Unterricht und Logis ist frei und jeder kann sich nach seinem Belieben auf die billigste Weise selbst verköstigen.

Man ersucht die Königlichen und Communal-Behörden, die Hirten und Schäfer, sowie jene, welche sich diesem Stande widmen wollen, in ihrem Bezirk gefälligst alsbald in Kenntniß zu setzen.

Lichtenhof, den 5. März 1849.

Die kgl. Inspektion des Kreis-Landwirthschaftlichen Instituts
Dr. Weidenkeller.

---

205. praes. 2/3 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Franz Mühlbacher von Hartberg hat bei der unterfertigten Justizbehörde seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Die Aktiv-Gantmasse ist höchst unbedeutend, es werden daher zur Ersparung unverhältnißmäßiger Kosten die gesetzlichen Ediktalien auf einen Termin beschränkt und wird demgemäß zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, so wie zur Vorbringung der Einreden und der Schlußerinnerungen Tagsfahrt auf Dienstag den 17. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei dahier Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen hiemit vorgeladen werden.

Am bezeichneten Termine wird man versuchen, dieses Gantverfahren im gütlichen Wege zu erledigen. Der Schuldenstand beträgt nach der desfalls aufgenommenen Verhandlung 3184 fl. 6 kr. worunter sich 1906 fl. 40 kr. Hypothekenposten befinden, dagegen entziffern sich die Aktiven nur auf die Summe von 1108 fl.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Kridars etwas in Handen oder an denselben eine Zahlung zu machen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben, beziehungsweise zu bezahlen. Das Gutsanwesen des Franz Mühlbacher wird am Montag den 16. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Hartberg öffentlich versteigert werden. Dasselbe besteht aus: Hs.-Nr. 9 einem Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter

einem Dache, Hofraum und circa 3 Tgw. 76 Dez. Feldgründen, liegt im Dorfe Hartberg und wurde auf 1058 fl. gerichtlich eingewerthet.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Die Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermin bekannt gegeben werden.

Unbekannte Kaufslustige haben sich mit legalen Vermögens- und Leumundszeugnissen auszuweisen. Die unbedeutende Mobiliarschaft wird am mehrerwähnten Verkaufstermine gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden veräußert werden.

Burgau den 22. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Größner, Landrichter.

---

206. praes. 5/3 49.

Ediktalladung.

Die Bauersheleute Franz Joseph und Karolina Deininger von Pleß haben sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Ediktstage anberaumt: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Mittwoch der 18. April, II. Zur Vorbringung der Einreden Mittwoch der 16. Mai, III. zu den Schlußverhandlungen Mittwoch der 15. Juni l. Js. Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr und werden die Gläubiger in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Wegbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Wer vom Vermögen des Schuldners etwas besitzt, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das Gantgericht auszuliefern.

Hiebei wird bemerkt, daß das Anwesen des Cridars zu 4080 fl.; dessen Mobilien zu 186 fl. 26 kr.; geschätzt, und daß 5540 fl. Hypothek- und 594 fl. 57 kr. bekannte Currentschulden vorhanden seien. Am I. Ediktstage wird auch die Erzielung eines gütlichen Arrangements versucht werden, wobei die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend werden erachtet werden.

Das Gantanwesen, bestehend in Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, Wurz-, Obst- und Grasgarten, Gemeinde- und Forstrecht, 2 Krautgärten, circa 16 Tgw. 5 Dez. Aecker und Wiesen, dann 12 Tgw. 4 Dez. Torfstich, wird am Freitag den 13. April 1849 Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Cridars zu Pleß im Steigerungs-Wege veräußert werden.

Die nähere Beschreibung und Belastung des Anwesens kann hierorts eingesehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht, und haben sich gerichtsunbekannte Kaufslustige über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die Versteigerung des Inventars, bestehend in 2 Pferden, 3 Stück Hornvieh, dann einigem Heu und Gestreu, Haus- und Baumannsfahrniß findet gegen Baarzahlung am Mittwoch den 14. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr im Hause des Cridars zu Pleß statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Babenhausen den 1. März 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.
Wolff.

---

207. praes. 7/3 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Martin Thoma von Kruichen hat sich für insolvent erklärt, und dem Gantver-

fahren unterworfen. Es wird zur Anmeldung, Nachweisung der Forderungen und Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag der 3. April d. Js. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wobei sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse zur Folge hat.

Die bisher bekannten Schulden betragen 1778 fl. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Gantanwesen, bestehend aus dem Wohnhaus mit Stall und Stadel, dann 7 Tagw. 61 Dez. Grundstücken am Montag den 2. April d, Js. von 11 bis 1 Uhr im Wirthshause zu Kruichen gegen Baarzahlung öffentlich an Meistbietende versteigert werden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werde, daß dem Gerichte Unbekannte sich über Leumund und Vermögen legal bei Vermeidung der Hinwegweisung auszuweisen haben.

Dieses Anwesen ist auf 1110 fl. geschätzt; es richtet sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—101 incl.

Zusmarshausen, am 28. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

208. praes. 7/3 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Schuldensache des Müllers Joseph Hiebeler zu Fischen wird dessen Anwesen daselbst, bestehend in einer gut erhaltenen Mahlmühle, welche 4 Gänge hat, Säge, Wohn- und Bewirthschaftungs-Gebäuden, und 8,19 Tagwerk Garten, Feld und Waldung, am Montage den 16. April d. Js. früh 9 Uhr nach Maaßgabe der §§. 98—101 des jüngsten Prozeßgesetzes und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes in dem Mühlgebäude selbst versteigert.

Die Bedingungen werden an der Tagsfahrt bekannt gemacht. An demselben Tage Nachmittags 2 Uhr wird das vorhandene Mobiliare gegen baare Zahlung versteigert.

Immenstadt, am 28. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

209. praes. 7/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Die Söldnerssöhne Benedikt Martin und Peter Zobel von Burheim wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum 20. d. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen

Ottobeuren, den 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

210. praes. 7/3 49.

Verakkordierung.

Zur Verakkordierung des allerhöchst genehmigten Baues eines neuen Schulhauses in der Gemeinde Bühl wird Termin auf Donnerstag den 22. März l. J. Nachmittags 2 Uhr bestimmt. Der ganze Bau inclus. eines neuen Stadels ist auf 3350 fl. veranschlagt, und wird sowohl im einzelnen als im Ganzen verakkordiert; Baupläne, Kostenveranschläge und Bedingungen können bei der kgl. Bauinspektion Donauwörth stündlich eingesehen werden, am Akkordtermine aber werden sie dahier zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden. Akkordierliebhaber werden hiemit eingeladen, ihre Angebote im Wege der Submission schriftlich dahier bis zu obigem Termin einzureichen, wo sie sodann eröffnet werden. Der Hinschlag geschieht im

Benehmen mit der kgl. Bauinspektion und vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung.

Harburg, den 3. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

211. praes. 8/3 49.

Vorladung.

(Adelfinger'sches Schuldenwesen betreffend.)

Es wird hiemit Jakob Adelfinger, Besitzer des Peutmühlanwesens bei Oberhausen, welcher bereits vor mehreren Wochen von seinem ordentlichen Wohnhause heimlich sich entfernt hat, ohne daß bisher eine Ermittelung seines dermaligen Aufenthaltsortes möglich wurde, aufgefordert, innerhalb 2 Monaten um so gewisser seinen gegenwärtigen Aufenthalsort anher bekannt zu geben, und am Sitze des Gerichtes einen Insinuationsmandatar zu bestellen, als außerdem die Insinuation der in rubr. Schuldenwesen an ihn zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen durch Anschlag an der Gerichtstafel vollzogen werden würde.

Neuburg, den 1. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

212. praes. 8/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Sebastian Bauer, Oekonom von Kloster-Mödingen d. G. ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen gegen denselben sind bis Dienstag den 3. April l. Js. um so gewisser dahier anzubringen, als sie sonst bei der Vermögensexportation nicht weiter beachtet werden.

Dillingen, am 3. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

213. praes. 8/3 49.

Curatelstellung.

Die ledige Bauerstochter Agata Müller von Heimen wurde wegen Blödsinnes unter Curatel gestellt, weßhalb sie ohne Genehmigung ihres Curators, des Plazidus Spieler von Heimen, keine für sie rechtsverbindliche Geschäfte eingehen kann.

Weiler den 25. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

214. praes. 7/3 49.

In der **K. Kollmann'schen** Buchhandlung in Augsburg ist zu haben:

Das Bier-Sudwesen

in den älteren 7 Kreisen des Königreichs Bayern,

dargestellt

in den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Für Polizeibeamte, Gerichtsärzte, Advokaten, Bräuer, Wirthe und das biertrinkende Publikum.

gr. 8. **München** bei **G. Franz.** broch. 9 kr.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 13. März 1849. Nr. 22.

Bekanntmachungen der Behörden.

215. (c) praes. 19/2 49.

Bekanntmachung.

Das Haus des Privatiers Ferdinand Mandl, Lit. H. Nr. 382 dahier am mittlern Graben, bestehend einschlüssig der Parterre-Wohnung, in 3 Stockwerken, ohne Hofraum, gemauert und mit Hohlziegeln eingedeckt, eingewerthet mit Rücksicht auf dessen Vermiethungsfähigkeit auf 1400 fl., mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, mit 1200 fl. Hypothek-Kapitalien belastet, und einem Wohnungsrechte für die Lebensdauer der Berechtigten belegt, dann mit jährlich 7 kr. Grundzins behaftet, wird dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf Samstag den 24. März d. Js. in vormittägiger Gerichtszeit von 9 — 12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8. (Stadtgerichtsassessor v. Flembach) bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen mit vorschriftsmäßigen Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen und der Hinschlag nur für den Fall geschieht, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Augsburg, den 13. Februar 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Langen, Rath.

Vorbrugg.

---

216. praes. 10/3 49.

Aufnahme

in das kgl. Kreislandwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme beim Beginnen des Sommer-Semesters in obige Lehranstalt findet dieses Jahr am 15. April statt, wovon Eltern, Vormünder und Gemeinden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie sich während dieser Zeit, hinsichtlich der Aufnahmsbedingnisse an die unterfertigte Stelle zu wenden haben.

Lichtenhof, den 10. März 1849.

Die kgl. Landwirthschaftliche Instituts-Inspektion.

Dr. Weidenkeller.

---

217. praes. 7/3 49.

Ediktalladung.

Der Söldner und Schuhmacher Martin Kirner von Donaualtheim hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung Montag den 2. April 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag den 30. April 1849; 3) zur Schlußverhandlung Mittwoch den 30. Mai 1849; und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu

sämmtliche Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Das schuldnerische Anwesen wurde auf 1750 fl. eingewerthet und die bis jetzt bekannten Schulden betragen 2359 fl. Zugleich wird zur Versteigerung dieses Anwesens, welches in Haus, Stall und Stadl, 15 Dez. Wurz- und Gras-Garten, 6 Tgw. 66 Dez. Gemeindenutzen, 1 Tgw. 11 Dez. Acker besteht, Termin auf Mitwoch den 11. April 1849 Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr im Wirthshause zu Donaualtheim anberaumt.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen, am 26. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

218. praes. 7/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf klägerischen Antrag wird das in Wohnhaus mit Stadel, Stall, Garten, und Brennküche bestehende, 0,7 Dez. umfassende und auf 700 fl. eingewerthete Gutsanwesen des Hafnermeisters Johann Arnold von Oberknöringen im Wege der Hilfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe gebracht und zu diesem Behufe auf Samstag den 31. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr Steigerungstermin im Wirthshause dortselbst mit dem Beifügen angesetzt, daß der Zuschlag nur nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 beziehungsweise des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 und folgende Statt finden werde.

Burgau, am 1. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

---

219. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Valentin Ritter von hier dem Zwangsverkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 29. März 1849 Vormittags 10 — 12 Uhr in diesgerichtlicher Kanzlei Tagsfahrt bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Prozeßnovelle §. 98 bis 101 erfolge.

Das Anwesen besteht in Wohnhaus mit Nebengebäude sammt einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann 4 Tgw. 6 Dez. Grundstücken, theils Ackerfeld theils Wiesen.

Die Kaufsbedingungen werden bei obiger Tagsfahrt bekannt gegeben, und der Steuerkatasterauszug liegt bei Gericht zur Einsicht vor.

Mickhausen, am 28. Februar 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayr.

---

220. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird in loco Schwabbruck am 4. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr das dortige Söldanwesen des Andreas Köll öffentlich versteigert. Dasselbe besteht aus Wohn- und Nebengebäude, Gras- und Wurzgarten beim Haus und einem Flächeninhalt von 48 Tagw. 36 Dez. an Aeckern, Wiesen und Wald; wurde auf 2596 fl. 30 kr. geschätzt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837. Gerichtsunbekannte Steigerer werden ohne

Nachweis eines guten Leumundes und ihrer Zahlungsfähigkeit nicht zugelassen.

Buchloe am 2. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

221. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Rechtshilfe gegen Ignatz Schmid zu Niederdorf wird das Anwesen des Beklagten, da bei der ersten Versteigerung nicht einmal der Schätzungswerth erreicht ward, nun die zweite nach Maasgabe des jüngsten Prozeßgesetzes §. 98 und 101 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes unter den an der Tagsfahrt zu eröffnenden Bedingungen am Montag den 2. April ds. Js. früh 9 Uhr im Schmid'schen Hause zu Niederdorf Statt finden.

Auswärtige Kaufslustige haben Zeugniß von ihrem Vermögen und Leumunde abzulegen.

Das Anwesen besteht in einem hölzernen ganz neuen Hause und 10,14 Tgw. Feld und Wald.

Immenstadt, am 28. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

222. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Aus erheblichen Gründen werden am Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Bauerischen Wirthshause zu Schwörsheim nachstehende Besitzungen des Bauern Leonhard Hertle von Schwörsheim, als: 1) Wohnhaus, Stadl, Nebengebäude mit halber Gemeindegerechtigkeit; 2) 2 Tgw. 8 Dez. Acker im Kahler; 3) 1 Tgw. 37 Dez. Acker im Schwörsheimerweg; 4) 1 Tgw. 53 Dez. Acker in der mittleren Gwand; an den Meistbietenden öffentlich verkauft; wozu zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Oettingen, den 9. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

223. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 26. l. Mts. vorgenommenen Zwangsversteigerung des Anwesens des Franz Joseph Zey von Litzis gar kein Angebot gelegt wurde, so wird hiemit zur nochmaligen Versteigerung dieses Anwesens Tagsfahrt auf Montag den 26. k. Mts. Vormittags 11 Uhr im Wohnhause des Franz Joseph Zey zu Litzis anberaumt, und werden Kaufsliebhaber wovon jedoch dem Gerichte Unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken hierzu vorgeladen, daß der Hinschlag bei dieser zweiten Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Bezüglich der Bestandtheile des Guts, bestehend in 2 Tgw. 66 Dez. wird auf die frühere Ausschreibung vom 26. Jänner l. Js. hingewiesen.

Weiler, den 27. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

224. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Andringen eines Gläubigers das Anwesen der Jakob und Genovefa King'schen Bauers-Eheleute von Bruck, Gemeinde Hindelang, künftigen Mittwoch den 25. April Vormittags 9 Uhr in der Behausung der Schuldner selbst öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus und Oekonomie-Gebäude mit 8 Tagw. 56 Dez. Aecker

und Wiesen, und hat einen Schätzungswerth von 1434 fl. Die nähere Beschreibung des Guts kann täglich aus den gerichtlichen Akten entnommen werden. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der vorhandenen Gläubiger ab, und die Versteigerungs-Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Sonthofen den 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

---

225. (a) praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 29. März 1849 Vormittags 10 Uhr wird das Anwesen des Krämers Joseph Anton Henseler von Waltenhofen, bestehend in einem Wohnhause nebst einer realen Krämerei und 85 Dez. Hofraum, Garten und Waldung, zusammen auf 1500 fl. gerichtlich geschätzt, in der Behausung des Joseph Anton Henseler zu Waltenhofen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die nähern Kaufsbedingnisse in der Zwischenzeit beim unterfertigten kgl. Landgerichte eingesehen werden können, dieselben beim Versteigerungstermine eröffnet werden und daß sich übrigens das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 richte.

Kempten den 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

226. praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der ledigen Karrenzieherstochter Margaretha Wagner dahier Lit. E. 41 wie es in der Bekanntmachung vom 20. Jänner l. Js. beschrieben ist, zum zweitenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und hiezu Termin auf Mittwoch den 11. April l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im dießgerichtlichen Lokale anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Augsburg, am 7. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

v. Guiot du Ponteil, Kgl. Direktor.

Vorbrugg.

---

227. praes. 10/3 49.

Ediktalladung.

Gegen den Schmidmeister Johann Georg Fischer von Durach liegt Ueberschuldung vor.

Sein Hypothekschuldenstand, ohne Einrechnung der Zinsen, beträgt 2075 fl. Sein Anwesen nebst der Schmidgerechtigkeit wurde am 1. März d. Js. auf 1038 fl. gerichtlich gewerthet, seine Gewerbs-Untensilien und Hausfahrnisse auf 128 fl. 54 kr. Dem gestellten Antrage gemäß ist zur gütlichen Vereinigung seines Schuldenwesens auf Donnerstag den 19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr Termin hierorts festgesetzt, an welchem die, außer den bereits bekannten Gläubigern, etwa vorhandenen weiter Betheiligten, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten, den 6. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Rummel, Landrichter.

---

228. praes. 10/3 49.

Ediktalladung.

Der Bauer Joseph Wiedemann von Kleinkiſſendorf hat ſich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden ſofort die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar wird zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Termin auf Freitag den 13. April l. Js. Vormittags 9 Uhr und zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Freitag den 11. Mai feſtgeſetzt, an welchem Tage auch die Gegen- und Schluß-Erinnerungen vorzubringen ſind. Dabei wird bemerkt, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Maſſa, und das Nichterſcheinen am weitern Ediktstag die Präkluſion der vorzunehmenden Handlungen nach ſich ziehe. Zugleich wird zur Verſteigerung des ſchuldneriſchen Anweſens, beſtehend in dem Wohnhaus mit Stallung und Stadel unter einem Dache nebſt Hofraum und Wurzgarten, Gras- und Baumgarten, Gemeindetheile und 11 Tagwerk 6 Dez. Aecker und Wieſen der Termin auf Donnerſtag den 12. April Nachmittags 1 Uhr feſtgeſetzt, und wird die Verſteigerung im ſchuldneriſchen Wohnhaus zu Kleinkiſſendorf vorgenommen werden. Die Verhandlung richtet ſich nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahre 1837 und werden die weiteren Kaufsbedingungen am Steigerungstag bekannt gegeben werden. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners beſitzen, werden aufgefordert, ſolches bei Meidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Günzburg am 5. März 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

229. praes. 10/3 49.

Vorladung.

Der Weber Johann Nerdinger von Deuringen hat ſich zahlungsunfähig erklärt und dem gerichtlichen Verfahren unterworfen. Alle bekannte und unbekannte Gläubiger desſelben werden hiemit aufgefordert, am 20. März l. Js. Früh 10 Uhr als dem hiefür anberaumten Termin ihre Forderungen an die Nerdinger'ſchen Eheleute dahier anzumelden, und nachzuweiſen, widrigenfalls die Ausbleibenden der Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung bei Vereinigung dieſes Schuldenweſens trifft. Auch haben die Gläubiger ihre Anträge über das weiter einzuſchlagende Verfahren und über Veräußerung des ſchuldnerſchen Vermögens zu ſtellen.

Göggingen, den 23. Februar 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

230. praes. 10/3 49.

Ediktalladung.

Der Bauer Chriſtoph Sprenger von Langerringen hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, nemlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf Mittwoch den 11. April d. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 2. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr; 3) zu den Schlußverhandlungen und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik auf Mittwoch den 23. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen

aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Hiebei wird bemerkt, daß das vorhandene Aktiv-Vermögen auf 5392 fl. 50 kr. gewerthet ist, die zur Zeit bekannten Passiven aber 8282 fl. betragen, worunter 7240 fl. Hypothekschulden sich befinden. Mit dem ersten Ediktstage wird der Versuch einer gütlichen Ausgleichung verbunden, und im Falle des Mißlingens werden die Gläubiger zugleich an diesem Ediktstage mit ihren Anträgen über Versteigerung des Immobiliar- und Mobiliar-Vermögens vernommen werden, bis wohin diese suspendirt bleibt. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, oder demselben etwas schulden, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Gericht zu übergeben oder zu bezahlen.

Schwabmünchen, den 6. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

231. praes. 11/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Söldners Andreas Rößner zu Buchdorf wird am Freitag den 23. l. Mts. Nachmittags 2 Uhr in loco Buchdorf wiederholt, öffentlich versteigert. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des §. 64. des Hypothekengesetzes. Im Uebrigen wird sich auf die erste Ausschreibung vom 14. Januar l. Js. bezogen.

Donauwörth am 2. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

232. praes. 11/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem auf das Gesammtbesitzthum des Kronenwirths Riegel von Bissingen kein annehmbares Angeboth gelegt worden, so wird dasselbe wie es im Kreisblatt Nr. 6 Folio 46 beschrieben ist, abermals Montags den 2. April l. Js. Nachmittags 3 Uhr in der Gerichtskanzlei einzeln, oder nach Umständen im allgemeinen feilgebothen und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bissingen, den 7. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Ritter von Ellenrieder.

---

233. praes. 11/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Schuldenwesen des Joseph Anton Ratterer, Müllers von der Riedmühle, der Gemeinde Altusried, wird man der unterm 8. d. Mts. gerichtlich geschlossenen Uebereinkunft zufolge das Anwesen des Schuldners sammt der vorhandenen höchst unbedeutenden Mobiliarschaft im Schätzungswerthe von 6405 fl. 24 kr. und bestehend: a) aus den Wohn- und Mühl- dann Oekonomiegebäuden sammt radizirter Mühlgerechtigkeit, dann Wurz- und Grasgarten zu 33 Dez., und 2 Pointen zu 66 Dez., ferner der Sägmühle; b) aus 17 Tgw. 52 Dez. Aecker; c) aus 12 Tgw. 68 Dez. Wiesen; d) aus 4 Tgw. 34 Dez. Waldungen; e) 5 Tgw. 29 Dez. Oedungen und Waidenschaften und f) aus 2 Tgw. 72 Dez. Gewässer am Donnerstag den 12. April l. Js. Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr in loco Riedmühle öffentlich an den Meistbietenden versteigern, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-

Geſetzes und den Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Grönenbach am 22. Februar 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

234. praes. 11/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Anton Mair, Taglöhners in Riedlingen am Donnerſtag den 12. April l. Js., Nachmittags von 2 — 4 Uhr in loco Riedlingen nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und vorbehaltlich der Beſtimmung des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 §. 98 et seq. öffentlich verſteigert.

Das Anweſen beſteht in einem Wohnhaus mit Anbau, 21 Dez. Garten; 16 Dez. Obſtgarten; 5 Dez. Krautbeet; 10 Dez. Acker; und 15 Dez. Wieſe. Der Schätzungswerth beträgt 911 fl.

Die nähern Bedingungen werden im Verkaufstermin bekannt gegeben, und nur zahlungsfähige und gutbeleumundete Steigerer zugelaſſen.

Donauwörth, am 1. März 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

235. praes. 11/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Exekutionsverfahren wird das Anweſen des Johann Börmann in Luimos beſtehend in a) ſtatt des abgebrannten Wohnhauſes, dem Brandaſſekuranzkapital per 1500 fl.; b) 0,63 Dez. Garten geſchätzt auf 51 fl.; c) 12,68 Dez. Aecker geſchätzt auf 846 fl.; d) 35,53 Dez. Wieſen geſchätzt auf 765 fl.; e) 57,91 Dez. Weidenſchaften geſchätzt auf 607 fl.; zum öffentlichen Verkauf gebracht, Termin zur Verſteigerung im nahe gelegenen Wirthshauſe im Rückholz auf Mittwoch den 18. April l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr angeſetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiezu eingeladen, daß diejenigen, welche dem Gerichte nicht bekannt, ihre Zahlungsfähigkeit gehörig nachzuweiſen haben, und der Zuſchlag nach Hypothekengeſetz §. 64 und Prozeßgeſetz vom 17. November 1837 §. 98 erfolge.

Füſſen, den 2. März 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

236. praes. 11/3 49.

Edictalcitation.

Leonhard Schrinzer, Schreibmaterialienhändler von Oberknöringen hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Nach dem Ergebniſſe des Gantinventars beläuft ſich der Aktivſtand auf 837 fl. der Paſſivſtand auf 1127 fl. 44 kr. und zeigt ſich vorläufig eine materielle Ueberſchuldung von 420 fl. 44 kr.

Zum öffentlichen Verkaufe des Gantanweſens, welches auf 837 fl. gerichtlich eingeſchätzt iſt, und in einem Wohnhauſe Pl.-Nr. 5853a; nebſt einigen Grundſtücken Pl.-Nr. 5853b, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 3634; Krautgarten, Pl.-Nr. 906; Acker in den untern Gemeindetheilen, Pl.-Nr. 809; Acker in den obern Gemeindetheilen, Pl.-Nr. 3382; Wieſe Viehweidtheil, Pl.-Nr. 3770½; Wieſe im untern Ried, beſteht, wird auf Donnerſtag den 5. April 1849 Vormittags 9 Uhr in loco Oberknöringen Termin anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen, daß man die Kaufsbedingungen am Verſteigerungstermine bekannt machen, übrigens der Verkauf nach Vor-

schrift des §. 64. des Hypothekengesetzes und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 bethätigt werden wird.

Bei der Geringfügigkeit der Masse wird zur Vermeidung von Kosten in Verbindung sämmtlicher Ediktstage auf Freitag den 6. April 1849 zur Liquidation und zum Nachweise der Forderungen, dann zur Vorbringung von Einreden, und zu den weitern Schlußverhandlungen Termin anberaumt und werden sämmtliche Gläubiger des Leonhard Schrinzer bei Vermeidung des Ausschlußes von dieser Gantmasse hiezu geladen.

Burgau, den 23. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gröbner, Landrichter.

237. praes. 11/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Die Georg Scheid'schen Maurer-Eheleute von Oberelchingen beabsichtigen, mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern, etwaige Forderungen an dieselben sind am 26. d. M. Vormittags bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Neu-Ulm am 6. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 16. März 1849. Nr. 23.

Bekanntmachungen der Behörden.

238. (b) praes. 10/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 29. März 1849 Vormittags 10 Uhr wird das Anwesen des Krämers Joseph Anton Henseler von Waltenhofen, bestehend in einem Wohnhause nebst einer realen Krämerei und 85 Dez. Hofraum, Garten und Waldung, zusammen auf 1500 fl. gerichtlich geschätzt, in der Behausung des Joseph Anton Henseler zu Waltenhofen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die nähern Kaufsbedingnisse in der Zwischenzeit beim unterfertigten kgl. Landgerichte eingesehen werden können, dieselben beim Versteigerungstermine eröffnet werden und daß sich übrigens das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 richte.

Kempten den 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

239. praes. 14/3 49.

Ediktalladung.

Der im russischen Feldzug vermißte Soldat Xaver Lutz von Schlegelsberg oder seine eheliche Descendenz wird auf Antrag seiner Verwandten hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato sich hierorts zu melden, widrigenfalls derselbe als verschollen erklärt, und sein Vermögen ohne Caution an die nächsten Verwandten hinaus gegeben würde.

Ottobeuren, den 12. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

240. praes. 14/3 49.

Ediktalladung.

Nepomuk Pröbstle von Vöhringen hat sich als zahlungsunfähig erklärt. Es wird sofort zur gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens auf Mittwoch den 11. April d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt, und ergeht hiemit an die Gläubiger des Pröbstle der Auftrag, bei dieser Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als sonst angenommen werden müßte, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit beistimmen. Zugleich wird bekannt gegeben, daß das mit einer Schuldenlast von 1650 fl. 9 kr. beschwerte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pröbstle auf 1418 fl. 8 kr. eingewerthet und zur Versteigerung desselben auf Donnerstag den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr Tagsfahrt in

Böhringen bestimmt ist. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird. Die weitern Aufschlüsse können bei unterfertigtem Gerichte eingezogen werden.

Illertissen, den 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

241. praes. 14/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der Schmiedmeister Georg Berchtold von Dillingen, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern und hat sein dahiesiges Anwesen mit realer Schmidsgerechtigkeit seinen Gläubigern zur Befriedigung überlassen.

Das Anwesen, bestehend in einem neugebauten zweistöckigen Hause wurde am 6. September 1842 auf 3250 fl., die Schmiedgerechtigkeit auf 750 fl., geschätzt. Die Hypothekenschulden betragen 4317 fl. 40 kr., die angegebenen Currentschulden 296 fl. 30 kr.

Sämmtliche Gläubiger des Georg Berchtold werden hiemit zur Liquidirung ihrer Forderungen auf Montag den 16. April d. Js. Vormittags 9 Uhr mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Termine den Ausschluß der Forderung aus der Masse zur Folge hat. Zugleich wird der Verkauf dieses Anwesens an demselben Tage versucht werden.

Dillingen am 8. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

242. praes. 14/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Anton Fenderl'schen Relikten dahier dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hilfsvollstreckung unterstellt. Dasselbe besteht aus: a) Wohnhaus Nro. 52 Lit. D. Pl.-Nr. sammt Stallung und Hofraum mit gemauerten Umfassungswänden, und einem Ziegeldache ein Stockwerk hoch, 14 Dez. 18 B.-Kl., werth 500 fl.; b) Grundstücken, Pl.-Nr. 2634 Neubruch 14 Dez. 11 B., werth 25 fl.; Pl.-Nr. 2098 Waldtheil in der Höslerau 1 Tgw. 10 B., werth 200 fl.; Pl.-Nr. 2097 Waldtheil in der Höslerau 87 Dez. 9 B., werth 190 fl. Die Gebäude sind mit 400 fl. assekurirt, und es haften auf dem Anwesen 645 fl. Hypothekschulden. Zur Abnahme der Kaufsangebote ist Termin auf Donnerstag den 26. April d. Js. Vormittags 10—12 Uhr im Amtslocale anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen anher vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen und dem Gerichte unbekannte oder solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich in termino hierüber auszuweisen haben, außerdessen sie nicht zur Steigerung gelassen würden.

Neuburg, den 7. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

243. praes. 14/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Jakob und Katharina Brachmann'schen Webersheleute dahier dem öffentlichen Verkaufe im Executionswege untergestellt. Dieses Anwesen besteht aus: a) Gebäuden, Wohnhaus, Stallung und Hofraum Haus-Nro. 133 Lit. C. Pl.-Nr. 798 6 Dez. 18 B. gewerthet nach Schätzung vom 23. v. Mts. auf 1400 fl.; b) Grundstücken Pl.-Nr. 3345 Krautgarten 16 Dez., 15 fl.; Pl.-Nr. 4090 alter Umriß 14 Dez., 20 fl.; Pl.-Nr. 4921 alter

Umriß 14 Dez., 20 fl.; Pl.-Nr. 527 Neutheil am Roßletten 30 Dez., 60 fl.; c) der realen Webersgerechtsame, werth 25 fl. Summa 1530 fl. Die Gebäude sind mit 600 fl. in der Brandversicherungsanstalt aufgenommen und haften auf den sub lit. A—C. aufgeführten Objekten 2852 fl. Hypothekschulden, worunter 800 fl. ehefräulichen Illaten. Zur Annahme der Kaufsangebote ist Tagsfahrt auf Montag den 30. April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolge und die Zulassung zur Steigerung rücksichtlich dem Gerichte unbekannter oder solcher Personen, deren Vermögensverhältnisse zweifelhaft erscheinen, durch den Nachweis der Zahlungsfähigkeit bedingt ist.

Neuburg den 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

244. praes. 14/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Ignaz und der Monika Beutler, Schäfersehelente von Deuringen der gerichtlichen Zwangsversteigerung zum Erstenmale unterstellt und hiezu Termin im Wirthshause zu Deuringen auf Montag den 2. April l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr anberaumt. Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837, wornach der Zuschlag diesesmal nur dann erfolgt, wenn der Schätzungspreis von 400 fl. erreicht wird.

Das Anwesen besteht aus einem 1/4 Hausantheil, Hausnummer 11, bestehend in Stube, Küche und Boden mit Hofraum und Wurzgärtchen. Kaufslustige Steigerungsfähige werden zu diesem Zwangsverkaufe mit dem Anhange geladen, daß gerichtsunbekannte Käufer, sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und daß der Kaufschilling binnen 14 Tagen nach geschehener Adjudikation baar zu erlegen oder falls die Hypothekargläubiger ihre Kapitalien auch dem Käufer auf dem Objekte belassen, sich binnen gleicher Frist darüber auszuweisen sey.

Göggingen am 1. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

---

245. (a) praes. 14/3 49.

Raubmord.

Bei dem am Sonntag den 11. d. Mts. dahier an dem Stiftskanonikus Professor Schwarz verübten Raubmorde wurden entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit einem langen, bis gegen die Mitte des Leibes reichenden Kragen, dessen vordere Seitentheile mit dunkelbraunem Seidenzeuge gefüttert sind, der Halskragen ist von schwarzer Serge. Der Mantel ist mit keiner metallenen Schließe, oder Schleife von Posamentierarbeit versehen, sondern kann lediglich zugeknöpft werden. In der Manteltasche befand sich ein sogenanntes Beichttuch von Leinen, eine Elle im Gevierte groß mit den Buchstaben J. B. S. roth gemerkt;

2) eine goldene Taschen-Repetiruhr von älterer Façon (nicht Cylinderuhr), an der Rückseite glatt, das Zifferblatt von weißem Porzellain mit römischen Ziffern und goldnen Zeigern. Das darüber befindliche Uebergehäuse ist gleichfalls von Gold, und auf der Rückseite mit gepreßten Figuren versehen. Die Uhr wird auf der Rückseite aufgezogen;

3) eine silberne Taschenuhr, auf der Vorderseite aufzuziehen mit Zifferblatt von weißem Porzellain, mit römischen Ziffern und goldenen Zei-

gern. Das Gehäuse ist auf der äußern Rückseite gepreßt, auf der innern ist das Zeichen M. $^{12}/_{49}$ eingravirt;

4) ein silberner Schlüsselhacken, eine Leyer vorstellend, mit silbernem Ringe und drei daran befindlichen, kleinen französischen Schlüsseln;

3) ein französischer Schlüssel mittlerer Größe.

Indem man vor dem Ankaufe vorbezeichneter Gegenstände warnt, werden diejenigen, welche von denselben Kenntniß erlangen, hiemit aufgefordert, ungesäumt Anzeige hievon bei den ihnen zunächst gelegenen Gerichten zu machen.

Zugleich werden sämmtliche Gerichte ersucht, von deßfallsigen Anzeigen schleunigste Mittheilung anher gelangen zu lassen.

München, den 12. März 1849.

Der II. Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München.

Weichsler, Assessor.

Seibold, Aktuar.

---

246. praes. $^{15}/_{3}$ 49.

Vorladung.

Am 12. Januar 1849 gieng der hiesige aus Erlangen gebürtige ledige Lottokollekteur Sigmund Eltmann ohne letztwillige Verfügung über sein zurückgelassenes Vermögen mit Tod ab.

Es werden nun alle Diejenigen, welche aus dem Rücklasse des verlebten Eltmann eine Forderung zu haben glauben, aufgefordert, dieselbe binnen 6 Wochen um so gewisser dahier rechtsgenüglich geltend zu machen, als außer dessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Türkheim, am 7. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfer, Landg.-Verweser.

---

247. praes. $^{15}/_{3}$ 49.

Diebstahl.

In der Zeit von Weihnachten bis vergangenen Sonntag sind nachbeschriebene Schmuckgegenstände im Orte Stillnau entwendet worden. Man stellt das Ansuchen hierwegen Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate anher bekannt zu geben.

1) Ein silbernes Gehänge an eine Halsschnur, welches aus 3 Abtheilungen besteht und an demselben befindet sich ein Kreuz, jenes ist in einer Schmetterlings-Form und am hintern Theil befinden sich zwei kleine Oeffnungen zum Durchzug der Schnur. An diesem und am Kreuze befinden sich weiße Steine.

2) Eine Stecknadel, dieselbe hat ein Kreuz mit einer Schlange, daneben einen Anker und unten 5 hochrothe Steinchen. Sie ist mit einer Hacke zur Befestigung versehen.

Die Stecknadel ist im Werthe von 3 bis 4 fl. und das Halsgehänge hält einen Werth von 16 fl.

Bissingen am 8. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 20. März 1849. **Nr. 21.**

Bekanntmachungen der Behörden.

248. praes. 14/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf wiederholten kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Wurstmachers Christian Beck dahier Lit. A. 556 wie es in der Bekanntmachung vom 30. November l. Js. beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 11. April l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr anberaumt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Augsburg, am 8. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

249. (a) praes. 15/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen der Bräuerseheleute Jos. und Therese Beck dahier dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe im Exekutionswege unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus: A. Gebäuden Pl.-Nr. 825a Wohnhaus Lit. C. Nr. 94 in der hl. Geiststraße dahier 2 stöckig, massiv gebaut, Werth nach Schätzung vom 21. Februar 1848 3000 fl.; b) der an selbes gebaute Stadl, ebenfalls massiv gebaut, Werth 600 fl.; c) das an das Bräuhaus angebaute Brenn- und Branntweinhaus, Werth 200 fl.; d) das Bräuhaus von Stein erbaut, Werth 400 fl.; Pl.-Nr. 375 und 375½ Lit. B. Sommerkellergebäude, Werth 3000 fl., mit Hofraum und Garten 22 Dez. haltend; Pl.-Nr. 826 Lit. C., a) Nebenhaus Haus-Nr. 95 in der hl. Geiststraße 2 Stock hoch von Steinen erbaut, Werth 1400 fl.; b) der an selbes angebaute Stadl, wie das Wohnhaus gebaut nebst Hofraum zu 11 Dez., Werth 600 fl. Summa 9200 fl. B. Grundstücken und zwar: a) Gärten, Pl.-Nr. 886 Lit. a und b dann Pl.-Nr. 3320 zusammen 49 Dez., Werth 696 fl. b) Wiesen, Pl.-Nr. 1113, 1994, 256½, 261, 2022, 1948, 1145, zusammen 17 Tgw. 87 Dez., Werth 5880 fl.; c) Aecker, Pl.-Nr. 2610, 3196, 1322, 2001, 2002, 1300, 1209, 1209½, 1426, 1407, 659, 667, 550, 553, 1352½, 1353½, 1390, 833, 1835, 1899, 1919, 1920, 175½, 2604, 2438, 1895, 746, 1912a, 1912b, 819, zusammen 51 Tgw. 70 Dez. haltend, im Werthe von 11,381 fl. C. Radizirte Bierbräuergerechtsame, geschätzt auf 1800 fl. D. der Mobiliarschaft als: Zimmer- und Kücheneinrichtung'

Wirthschafts-Utensilien, Bräugeräthschaften, landwirthschaftlichen Geräthe ꝛc.; dann an Vieh: 3 Kühe und 1 Kalb, 2 Pferde und 1 Fohlen und 1 Schweinsmutter, gewerthet auf 777 fl. Die Gebäude sind mit 9000 fl. assekurirt, die Grundstücke, theils eigen, theils zehentgilt- und bodenzinspflichtig, und es haften auf dem Gesammt-Anwesen 28706 fl. Hypothekschulden, incl. 4500 fl. ehesräulicher Illaten auf 6 gesonderten Folien versichert.

Nähere Aufschlüsse können aus den Gerichtsakten erholt werden. Zur Annahme der Kaufsangebote wird Termin auf Samstag den 12. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Amtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, dieselbe in termino nachzuweisen haben, außer dessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Neuburg, den 3. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

250. (a) praes. 17/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Xaver Kuhn, Kräulewirth zu Langenneufnach hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Ediktstage festgesetzt werden, nämlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 8. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 5. Juni l. Js Vormittags 9 Uhr; und 3) zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der entsprechenden Handlungen zur Folge haben würde. Nach den aktenmäßigen Erhebungen beläuft sich die Aktivmasse auf 5085 fl. 50 kr.; während die bis jetzt bekannten Passiven, worunter 9323 fl. 15 kr. Hypothekschulden sich befinden, 9627 fl. 2 kr. 2 hl. betragen. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird das gemeinschuldnerische Anwesen, das sogenannte Kräule-Wirthsgut Haus-Nro. 122. zu Langenneufnach mit den zum k. Landgerichte Krumbach gerichtsbaren Grundstücken nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 der gerichtlichen, im Kräule-Wirthshause zu Langenneufnach abzuhaltenden Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 2. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung und der Grundsteuerkataster-Extrakt in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes zur beliebigen Einsicht bereit liegen, daß die Kaufbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß hiebei dem Gerichte unbekannte Personen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das fragliche Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel und Hofraum zu 28 Dez., dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann den Grundstücken sub Kat. lit. B. zu 7,06 Dez., sub lit. C. zu 0,17 Dez., sub lit. D. zu 60,33

Dez., sub lit. E. zu 0,29 Dez. und sub lit. H. zu 0,32 Dez. Dieses Gut, mit welchem auch die reale Bierbräuerei-, Tafern-, Bäcker- und Branntweinbrennerei-Gerechtsame verbunden ist, wurde am 13. Februar d. Js. auf 5069 fl. 27 kr. geschätzt.

Ziemetshausen, den 10. März 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Ruederer.

---

251. praes. 17/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Baurengut des Georg Hofer von Erlingshofen am Donnerstage den 19. April l. Js. Nachmittags 2—4 Uhr in loco Erlingshofen öffentlich versteigert.

Hiezu gehört: Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Wurzgärtchen und Austraghäusel 25 Dez.; weiterer Hausgarten 23 Dez.; Wolfsgrube-Acker 67 Dez.; vorderer Hahnenacker 1 Tgw. 69 Dez.; hinterer Garten 94 Dez.; oberer Garten 89 Dez.; Bullenbach-Acker 31 Dez.; links dem Plattweg 55 Dez.; beim Plattenweg 1 Tgw. 9 Dez.; Benigacker 1 Tgw. 44 Dez.; derselbe 2 Tgw. 94 Dez.; durch die Straß 36 Dez.; derselbe 77 Dez.; der Graben beim Kesselflecken 35 Dez.; Steinacker 1 Tgw. 18 Dez.; Kesselhängacker 60 Dez.; Hergeracker 66 Dez.; Hirtenmadacker 43 Dez.; Hergeracker 23 Dez.; im krummen Land- und Hülleracker 2 Tgw. 35 Dez.; Lochacker 60 Dez.; Raucherbrunacker 49 Dez.; Lehenwegacker 91 Dez.; Schloderacker 1 Tgw. 63 Dez.; derselbe 44 Dez.; derselbe 1 Tgw. 49 Dez.; Bäumleacker 1 Tgw. 78 Dez.; Mähderacker 44 Dez.; derselbe 9 Dez.; Böllenbachwiese 32 Dez.; Rauchbrunnenwiese 78 Dez.; Graben beim Kesselflecken (Waldung) 86 Dez.; Kessel (Oedung) 7 Dez.; Hangger (Oedung) 18 Dez.; derselbe 55 Dez.; oberer Holzerlohacker 51 Dez.; Hühnerbergacker 1 Jchrt. 71 Dez.; Rindwiese 2 Jchrt. 21 Dez.; dieselbe 2 Jchrt. 27 Dez.; Galgenöhretbeet 5 Dez.; Böllenbachtheil 17 Dez.; hinter Bergtheil 36 Dez.; vordere Bergtheil 40 Dez.; Gemeindeloostheil 28 Dez.; Ringwiestheil 66 Dez.; vom Neubruch 16 Dez.; desgleichen 16 Dez.; die 3 Beet 17 Dez.; vom obern Inselwörth 18 Dez.; vom Ulrichsbrunnenwörth 13 Dez.; vom Neubruch 2 Dez.; Rauchbrunnenlehen 29 Dez.; desgleichen 53, 43, 67, 45, 29 und 58 Dez.; Rauchbrunnen-Lehenwiese 19 Dez.; Waldung vom Lehenholz 1 Tgw. 37 Dez.; Riedmadwiese 38 Dez.; im Thalerwörth 3 Jchrt. 21 Dez.; detto 27 Dez.; Kobotacker 1 Jchrt. 49 Dez.; im Holzerlohfeld 1 Jchrt. 16 Dez.; bei der Ruschhölle 76 Dez.; Kaspelflecken 81 Dez.; detto 16 Dez.

Der Schätzungswerth beträgt 9160 fl.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 §. 98 et sequ. Die genauere Beschreibung des Guts und des Schätzungs-Protokolles, sowie der Guts-Eigenschaften, können dahier täglich eingesehen werden.

Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet, und nur zahlungsfähige und gut beleumundete Steigerungslustige zugelassen.

Donauwörth, den 6. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

252. praes. 17/3 49.

Diebstahl.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Februar 1849 wurden zu Oberhard mittelst Einbruch folgende Gegenstände entwendet:

eine kupferne Pfanne 14″ weit, 4″ hoch, mit eisernem Stiele, Werth 4 fl.;

eine messingene Pfanne 9″ weit, 5″ hoch, mit einem eisernen Stiele, auf welchem von der Pfanne

an gegen das Ende auslaufend geschlängelte Striche eingehauen sind, 3 fl.;

eine eiserne Pfanne 12″ weit, 4½″ hoch, mit eisernem Stiele, die Pfanne hat einen Fleck, welcher mit drei Nägel aufgenagelt ist, 1 fl.;

ein kupferner Straubenmodel in der Form eines Trichters mit eisernem Stiele, 30 kr.;

eine Kaffeemühle mit einem Becher von Messing und eisernem Mahlwerke, 5 fl.;

ein kupferner Hafendeckel 10″ im Durchmesser, flach, mit geschweifter eiserner Hafte, 1 fl.;

eine Stockuhr sammt Gestelle, das Gestell war aus einem viereckigen Kästchen von braun lakirtem Holz gebildet, welches auf vier schwarzen Säulen ruhte, die wieder auf einem braunen Piedestale standen. Oben über das Kästchen war ein flaches schwarz lakirtes Dach, und hinten war auf der weißen Seite ein Deckel angebracht, der den ganzen innern Umfang des Kästchens anfschloß. Die Uhr selbst war von Messing und Stahl, schlug Stunden und halbe Stunden auf Federn und war zum repetiren eingerichtet. Das Zifferblatt war von weißem Email, hatte große arrabische Ziffern, die Zeiger waren von Messing in Form von Pfeilen gearbeitet. Der Perpendikel-Schild war von Messingplatt, auf beiden Seiten gleich, und wurde an den Perpendikel angeschoben mit einer kleinen Schraube gehalten, mittelst welcher er höher und niedriger gestellt werden konnte, 25 fl.;

eine Sackuhr mit silbernem aber vergoldetem einfachen Gehäuse in kleiner aber hoher Form mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern. Bei der Ziffer III. befindet sich das Schlüsselloch und dort ist von von dem Zifferblatt ein Theil des Emails herausgesprängt, so, daß man die Kupfplatte siehet und ein Theil der Ziffer III. mitweggenommen ist. Auf der Rückseite des Gehäuses ist von Silber ein Lorbeerkranz, welcher ein kleines Postament umschließt auf welchem zwei Herzchen stehen nach dem ein Vögelchen fliegt, als Verzierung in erhabener Arbeit angebracht, welche weiß gelassen ist, und auch auf der innern Seite des Gehäuses vergoldet, 15 fl.

ein Pistol, so einen 11″ langen Lauf hat und in einen Schaft von Messing eingelegt ist. Die hintere Neigung des Schaftes lauft in einen spitzen Knopf aus, die vordere Ladstockhafte ist etwas über 2 Zoll über den Lauf hergeschoben, und auf ihr ist auch die Fliege angebracht. Das Pistol hat noch Steinfeuer und der ganz messingene Schaft mit Einschluß des gleichfalls messingenen Biegels, hat verzierte Arbeit, 11 fl.;

ein blechenes Schächtelchen für Zündhölzer braun melirt auf dem Deckel ein Bild lakirt, in welchem ein italienisches Weib ein Maulthier führt, das beladen ist und eine Frau trägt, 4 kr.;

eine abgenähte Bettdecke gegen 2½ Elle lang, 1½ Elle breit aus Pers mit grauem Grunde und aufgedrückten mattgrünen Blümchen, 8 fl.;

ein Mannes-Winteroberrock, von russisch grünem Tuche, auf den Kanten mit Schnüren eingefaßt, mit dessinirten etwas erhobenen nahe 1 Zoll im Durchmesser haltenden seidenen Knöpfen, Futter von einem wollenzeuge der auf grünem Grunde schwarze in Quadrate gezogene Streifen hat. Noch ganz wenig getragen, 15 fl.;

ein blauer Tuchrock, schon gewendet mit zeugenen schwarzen Knöpfen, 8 fl.;

eine Weste von Zeug mit weißem Grunde und blaßrothen und braunen Streifen. Die Weste ist zum Ueberschlagen, hat gelbe Knöpfe und die Streifen laufen schräg, 2 fl.;

eine silbergefaßte Ohrenbrille mit großen runden erhaben geschliffenen Gläsern, sehr starkem Gestelle, an welchem die Schenkel gegen das Ohr hin gebrochen sind, damit sie leichter zusammen gelegt sind, am Ende aber runde Ringe haben, 6 fl.;

eine Mannskappe mit schwarzem Pelz und einer schwarzen Troddel. Hinten und vorn kann die Pelzverbremung heruntergeschlagen werden, und dann bildet sich ein Kappenschild, 3 fl.;

ein schwarzseidenes Halstuch ziemlich groß noch ganz gut, 1 fl. 30 kr.;

ein Paar Halbstiefel aus Kalbleder nach Suvaro-Art gefertiget die Absätze mit Stiften genagelt, 5 fl.;

ein Frauenmantel, sogenannter Wikelmantel von braunem Merino, schwarzsammtenem kurzem Kragen mit rothem Mantelfutterzeuge, 20 fl.;

ein persener Oberrock, von schwarzem Grunde kleinen weißen und braunen Streifen, 5 fl.;

ein persener Oberrock von grünem Grunde, roth und grünen Streifen, 4 fl.;

ein abgenähter Weiberoberrock aus Pers, mit weißem Grunde und großen grünen Blumen innen mit grauem Sarsinette gefüttert, 3 fl.;

ein Shwaltuch mit eingewirktem farbigen Kranze, 5 fl.;

eine Schürze von Wolle-Mouselin, weiß und blau dessinirt, statt des Bandes eine wollene Schnur von blau und weißer Farbe, die mit Knöpfen auf beiden Seiten befestiget war, auf der einen Seite fehlt ein solcher Knopf, 1 fl. 30 kr.;

ein Paar Frauenschuhe noch neu und einmal getragen, 1 fl. 30 kr.;

ein weißes baumwollenes Sacktuch mit einem rothen, 2 Linien breiten Streifchen, 30 kr.;

beiläufig 29 fl. Geld, worunter 3 oder 4 Kronenthaler 3 oder 4 Zwei-Guldenstücke, mehrere Gulden, halbe Guldenstücke, vier und Zwanziger und kleine Münze waren;

ein Zeug-Geldbeutel von Safian mit grünseidener Schnur;

ein Paar Mannshosen von grau mellirtem Tuche, fast ganz neu mit ungebleichter Leinwand gefüttert, mit einem Hosenträger von blaugestreiftem Bande, weißen Schnallen und vorn angenähten ledernen Haften, 6 fl.;

ein sogenannter wollener Kotzen, d. i. eine zusammengelegte wollene Decke, in der Mitte so geschlitzt, daß sie über den Kopf hingezogen werden kann. Der Schlitz ist mit einem rothen Leder ausgenäht und von gleichem Leder sind auch vorn die Buchstaben M. L. angeheftet, 8 fl.;

ein gestrikter wollener Unterzieh-Kittel, weiß, mit gewöhnlichen weiß beinernen Knöpfen, für einen ziemlich großen Mann, 2 fl. 42 kr.

Die Diebe, deren nach der Zahl und Größe der entwendeten Gegenstände und den andern Spuren mehrere gewesen sein müssen, sind bisher nicht entdeckt und die Gegenstände nicht wieder ermittelt. Man bittet sämmtliche Behörden um gefällige Mitwirkung in der Spähe, zu sogleicher Vorkehrung und schleunigster Mittheilung im Entdeckungsfalle.

Ottobeuren, den 20. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

253. praes. $^{17}/_{3}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Schuldensache des Franz Joseph Engstler zu Sigiswang wird nach dem Antrage eines Hypothekargläubigers das zu Sigiswang befindliche Anwesen, welches im Wohnhaus mit Scheune und Stallung unter einem Dache, Gemeinderecht und 18,01 Tgw. Feld enthält, nach §. 98 bis 101 des jüngsten Prozeßgesetzes und §. 64 des Hypothekengesetzes am Mittwoch den 11. April d. Js. früh 9 Uhr im Engstler'schen Hause versteigert.

Kaufslustige, welche dem Gerichte unbekannt

sind, haben Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse zu übergeben. Die Einsicht steht jederzeit frei.

Immenstadt den 11. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

254. praes. 17/3 49.

Ediktalladung.

Der Schuhmachermeister Georg Tischer von Oberbleichen hat sich für insolvent erklärt, und werden die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 12. April 1849; 2) zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf Donnerstag den 10. Mai 1849; 3) zur Schlußverhandlung, d. h. zur Abgabe der Replik und Duplik auf Montag den 4. Juni 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Dabei wird bekannt gegeben, daß das Gantinventar einen Werth von 827 fl. 54 kr. nachweist, und die Schulden auf 1931 fl. 54 kr., worunter 1853 fl. Hypothekschulden angegeben sind.

Wer an Georg Tischer noch etwas in Handen oder eine Zahlung zu leisten hat, kann sich nur bei dem Gantgerichte bei Vermeidung doppelter Erlage seiner Verbindlichkeit entledigen.

Neuburg a. d. K. am 9. März 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

---

255. praes. 17/3 49.

Ediktalladung.

In der Debitsache des Söldners Andreas Kohle von Willmetshofen werden dessen unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen, wozu Termin auf Montag den 14. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt ist, unter dem Androhen aufgefordert, daß dieselben im Falle des Nichterscheinens die Ausschließung ihrer allenfallsigen Forderungen von dieser Debitmasse und die Vertheilung der letztern nach Inhalt der unterm 31. Jänner d. Js. gepflogenen Schuldenverhandlung zu gewärtigen hätten.

Ziemetshausen, den 9. März 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Rueberer.

---

256. praes. 17/3 49.

Ediktalladung und Gutsverkauf.

Der Schneidermeister Dominikus Mayer von Weißenhorn hat sich zahlungsunfähig erklärt, und da sich das Hauptbesitzthum desselben im Gerichtsbezirke Weißenhorn befindet, so werden von der unterfertigten Behörde nachstehende Ediktstage festgesetzt:

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen Dienstag den 3. April l. Js.; 2) zum Vorbringen der Einreden und Beweise derselben Dienstag den 1. Mai l. Js.; 3) zum Schlußverfahren und zwar zur Abgabe a) der Replik Dienstag den 15. Mai l. Js. und b) Duplik, Donnerstag den 31. Mai l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche Betheiligte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, des Nichterscheinen an den andern Ediktstagen den Ausschluß mit der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Wer immer etwas dem Gemeindeschuldner Gehöriges besitzt, wird hiemit aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung

des Doppelersatzes zu Gerichtshanden zu übergeben. Die bisher bekannten Schulden betragen ohne Einrechnung der Zinsen 5582 fl. worunter 5314 fl. Hypothek-Forderungen begriffen sind; dagegen wurde das Gantierers Imobiliar Vermögen und zwar die Realitäten in dem Gerichts-Bezirke Weißenhorn auf 2477 fl. 12 kr. und jene im Bezirke des kgl. Landgerichtes Roggenburg auf 1300 fl.

Der Mobiliar-Werth beträgt blos 4 fl. Am ersten Ediktstage werden zugleich die etwa nöthigen Verwaltungs-Maaßregeln und die Festsetzung der Kaufsbedingungen verabredet. Von denjenigen Gläubigern, welche an diesen Tagen nicht persönlich, oder nicht durch legal Bevollmächtigte vertreten erscheinen, wird angenommen, daß sie den über diese Punkte verfaßten Beschlüssen der Mehrheit der bei dieser Tagsfahrt anwesenden Kreditoren beistimmen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die zur Gantmasse gehörigen im Gerichtsbezirke liegenden und unten näher beschriebenen Realitäten Dienstag den 17. April l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zur Rose in Grafertshofen öffentlich an den Meistbietenden durch eine Gerichts-Commißion verkauft werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837. Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht. Die genauere Beschreibung der Realitäten nebst darauf ruhenden Lasten ist aus den Grundsteuer-Kataster-Auszügen zu entnehmen, welche bis zum Versteigerungstermine jeden Amtstag hierorts zur Einsicht offen liegen.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Versteigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die zu verkaufenden Objekte sind: Pl.-Nr. 48a Wohnhaus, Viehstall und Stadel unter Einem Dache, dann Hofraum 41 Dez. incl. des Antheiles an dem gemeinschaftlichen Weiderecht in der Flur Grafertshofen und Weißenhorn, geschätzt auf 1500 fl.; Pl.-Nr. 48b das Wurzgärtchen beim Haus 0,05 Dez.; Pl.-Nr. 49a Gras- und Wurzgarten 35 Dez.; Pl.-Nr. 49b Baumgarten 64 Dez. zusammengeschätzt auf 18 fl.;

An Gemeindetheilen.

Pl.-Nr. 182 der unterm Krautgartentheil 0,05 Dez.; und Pl.-Nr. 290 der obere Krautgartentheil 0,04 Dez. geschätzt auf 100 fl.; Pl.-Nre 659 die zwei Eschachtheile am Einershofer Steg 073 Dez. 100 fl.;

Walzende Grundstücke.

Pl.-Nr. 2327 die ½ Jauchert Acker am Kreutzberg der Scheppach genannt, 069 Dez. 124 fl. 12 kr.; Pl.-Nr. 2512 die ¾ Jauchert der Steidles-Acker 1,03 Dez. 200 fl.; Pl.-Nr. 2637¼ Acker von den 3 Jauchert an ver Straß 1 Tgw. 215 fl.

Weißenhorn den 3. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bauer.

---

257. praes. 17/3 49.

Grundstücke-Verkauf.

Auf den bittlichen Antrag des Söldners und Metzgermeisters Johann Georg Förch zu Ehingen werden nachstehende Grundstücke desselben, als 1) 0,95 Dez. Acker in der Kohlplatten; 2) 1,28 Dez. Acker beim grünen Kreuz; 3) 1,05 Dez Acker im Pfaffenfeld; 4) 1,49 Dez. Acker im untern Herbold; 5) 1,31 Dez. Acker auf der Hochstraß; 6) 0,71 Dez. Acker Leitenmühl

oder Mühlbachacker; 7) 0,69 Dez. Acker im vordern Staudig; 8) 0,68 Dez. Acker in der Reßerinne; 9) 0,68 Dez. Acker Wiese im Rittlingersee am Montag den 2. April l. Js. Vormittags 11 Uhr im Förg'schen Wirthshause zu Ehingen unter amtlicher Leitung an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Oettingen den 14. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

258. praes. 19/3 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Debitsache des Instrumentenmachers Alois Boch dahier wird das in der Ausschreibung vom 9. Jänner l. Js. näher bezeichnete Wohnhaus desselben Nr. 185½ in der Sonnenstraße der Neustadt dahier, sammt Zugehörungen, gerichtlich geschätzt auf 4000 fl. Dienstag den 10. April l. Js. Vormittags 11 Uhr gemäß der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1847 wiederholt dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden mit dem Beifügen unterstellt, daß das Schätzungsprotokoll und die Kaufsbedingungen inzwischen in der Registratur eingesehen werden können, der Zuschlag aber in obigem Termine ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Zahlungsunfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Kempten, am 13. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Kist.

---

259. praes. 19/3 49.

Ediktalladung.

Die Brüder Ulrich und Martin Sälzle, Schlossersöhne von Wittislingen, werden seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt.

Auf Antrag ihrer nächsten Anverwandten werden dieselben oder ihre allenfallsigen Deszendenten aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten kgl. Landgerichte zu melden, als sonst die genannten Beiden nach Maaßgabe des Hochstift-Augsburgischen Statutes vom 14. September 1739 ohne Weiteres für verschollen erachtet und ihr in 440 fl. bestehendes Vermögen ihren nächsten Anverwandten ohne Caution ausgehändiget werden wird.

Dillingen am 14. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 23. März 1849. Nr. 25.

Bekanntmachungen der Behörden.

260. praes. 22/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Söldners Aler Kienzel von Schrallen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 23. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Schrallen angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus: 1) dem gemauerten Wohnhaus, und hölzernen Oekonomie-Gebäuden unter einem Platten- und zur Hälfte Legschindeldache; 2) aus 2 Tgw. 41 Dez. Gras- und Wurzgarten, aus 24 Tgw. 12 Dez. Aeckern, 5 Tgw. 94 Dez. Wiesen, 5 Tgw. 2 Dez. Waldungen, 2 Tgw. 26 Dez. Oedung, und wurde auf 4292 fl. gerichtlich geschätzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, der Hinschlag nach §. 52 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehe, und die näheren Kaufsbedingnisse vor der Verhandlung eröffnet werden.

Ottobeuren, am 8. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Graf, Landrichter.

261. praes. 22/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Freitag den 30. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr wird das Anwesen des Zimmermeisters Ziegler in Riedlingen zum zweitenmal versteigert, und gemäß §. 64 des Hypotheken-, dann §. 99 und folgende des Prozeßgesetzes 1837 der Hinschlag unbedingt erfolgen.

Dieß wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 21. September v. Js. mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sich Gerichtsunbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen zu legitimiren haben.

Donauwörth, den 17. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

262. praes. 19/3 49.

Ediktalladung.

Am 24. November v. Js. verstarb zu Horgau d. G. Anton Wirth, ledig, mit Hinterlassung eines auffergerichtlichen Testaments.

Da die Inteſtaterben mit Sicherheit nicht haben ausgemittelt werden können, ſo ergeht an alle diejenigen, welche Erbansprüche, zugleich aber auch an diejenigen, welche ſonſtige Forderungen an den Nachlaß des verlebten Anton Wirth zu machen haben, hiermit die Aufforderung, ihre Erbs- oder ſonſtigen Anſprüche innerhalb 30 Tagen, längſtens aber am Freitag den 20. April l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden und geltend zu machen; widrigenfalls bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft auf die unbekannten und ausbleibenden Erben und Gläubiger keine Rückſicht weiter genommen werden wird.

Zusmarshauſen, den 14. März 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dir. leg. abs.
Ehrensberger, Aſſeſſor.

---

263. praes. 21/3 49.

Ediktalladung.

Die Joſeph Raſtiſchen Kaminfegers- und Söldnerseheleute von Heimenkirch d. G. haben ſich Zahlungsunfähig erklärt und um Einleitung des Concursverfahrens gebeten. Bei der Geringfügigkeit des nur auf 1415 fl. 55 kr. eingewertheten Maſſabeſtandes wird zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen zum Vorbringen der Einreden und zu den Schlußverhandlungen einziger Edictstag auf Mittwoch den 18. April l. Js. früh 9 Uhr anberaumt, bei welchem ſämmtliche Gläubiger der Raſt'ſchen Eheleute bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihre Befriedigung aus der Gantmaſſa, ſich einzufinden haben. Die bisher bekannt gewordenen Paſſiven belaufen ſich auf 1749 fl. 24 kr. mit Ausnahme von einigen 50 fl., ſämmtlich hypothekariſch verſichert.

Um entſprechende Anhaltspunkte zur möglichen Verendſchaftung der Raſt'ſchen Gantſache am

Ediktstage zu erhalten, wird die Gantmaſſe am Dienſtag den 17. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr im Gaſthauſe zu Heimenkirch an die Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Sie beſteht aus dem zweiſtöckigen Wohnhauſe H.-Nr. 23. zu Heimenkirch und 96 Dez. Wies- und Gartengrund um daſſelbe eingewerthet auf 1400 fl.; ferner aus einigen höchſt unbedeutenden Hausmobilien im Anſchlage zu 15 fl. 55 kr. Die Kaufsbedingungen werden von der Verſteigerungs-Commiſſion bekannt gegeben werden.

Weiler, am 6. März 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

264. praes. 1/3 49.

Anweſens-Verkauf.

Das vormalige Anton Maier'ſche Anweſen in Ried beſtehend in Wohn- und Oekonomiegebäude, 0,03 Garten, Ziegelſtadel und Brennofen, Lehmgrube, und einem Sandſteinbruche dann anliegenden Gründen 8,30 Dez. wird, da der frühere Käufer den Kaufpreis nicht berichtigte, im Exekutionsverfahren gegen dieſen, auf deſſen Wag und Gefahr, neuerlich zum Verkaufe gebracht, Termin zur Verſteigerung im Kröſſerſchen Wirthshauſe in Seeg auf Mittwoch den 11. k. Mts. April Vormittags von 11 bis 12 Uhr beſtimmt und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhange eingeladen daß die Kaufsbedingungen vor der Verſteigerung werden bekannt gemacht werden.

Füſſen den 9. März 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

265. praes. 19/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird Freitag den 27. April 1849 Vormittags 10 Uhr in der Kronenwirthschaft zu Rettenbach das Anwesen des Söldners Georg Bank von Rettenbach zum Verkaufe gebracht.

Dieses Anwesen besteht in Wohnhaus mit eingebautem Stall und Scheune, 84 Dez. Garten, 3 Tgw. 80 Dez. Aecker, 1 Tgw. 98 Dez. Wiese, 9 Tgw. 51 Dez. ausgeschiedene Gemeindetheile und ist auf 3372 fl. geschätzt.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich durch Leumunds- und Vermögenszeugnisse legitimiren. Katasterextrakte liegen zur Einsicht in dem Gerichtslokale bereit.

Ottobeuren am 10. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

266. praes. 19/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird untenbeschriebenes Anwesen des Bauern Christian Mersch von Illerberg am Montag den 14. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr beginnend, im Wirthshause zu Illerberg öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und zwar nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle. Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben. Der aufgestellte Curator des Christian Mersch, der Bauer und Gemeindevorsteher Johann Straub von Illerberg kann den Kaufsliebhabern bis zum Versteigerungstage über die nähern Gutsverhältnisse auf Verlangen Aufschluß geben.

Anwesens-Beschrieb.

Pl.-Nr. 60a, Wohnhaus, Stall, unter einem Dache, alleinstehender Stadel, Hofraum 33 Dez., geschätzt auf 2800 fl.; Pl.-Nr. 61, Hausgarten 1 Tgw. 40 Dez., 400 fl.; Pl.-Nr. 60b, Wurzgarten am Haus, 12 Dez., 12 fl.

Aecker. Pl.-Nr. 573, die ½ Jauchert im Birkach 65 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 1005, die 6 Strangen im Letten 17 Dez., 17 fl.; Pl.-Nr. 1027a, der Fuchsprielacker 8 Tgw. 04 Dez., 1000 fl.; Pl.-Nr. 1027b, detto 1 Tgw. 14 Dez., 170 fl.; Pl.-Nr. 130a, der Steinbuckel 46 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 1101, im Kirn 80 Dez., 120 fl.; Pl.-Nr. 1115, beim Weilbaum 86 Dez., 129 fl.; Pl.-Nr. 1125, am Witzighauserweg 95 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1124, detto bei Wirths-Kreuz 1 Tgw. 23 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1152, Haardtacker 1 Tgw. 71 Dez., 200 fl.; Pl.-Nr. 1163, am Pfaffenhoferweg am Hardt 1 Tgw. 15 Dez., 230 fl.; Pl.-Nr. 1173, der Pfaffenacker an der Freiung 1 Tgw. 61 Dez., 245 fl.; Pl.-Nr. 1222, die ½ Jauchert am Pfaffenacker bei der Harnischmauer 68 Dez., 68 fl.; Pl.-Nr. 1331, der Kreuzacker 1 Tgw. 39 Dez., 139 fl.; Pl.-Nr. 1342, die ½ Jauchert auf der Winterhalde 1 Tgw., 125 fl.; Pl.-Nr. 1347, Grabenacker 78 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1366, am Sandberg bei der Freiung 1 Tgw. 65 Dez., 165 fl.; Pl.-Nr. 1400, auf der Reite 1 Tgw. 08 Dez., 216 fl.; Pl.-Nr. 1417, der Eierstock am Anrandacker 2 Tgw. 71 Dez., 250 fl.; Pl.-Nr. 1483, hinter dem Garten 1 Tgw. 14 Dez., 228 fl.; Pl.-Nr. 1805, am Schleifweg 75 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1827, am schwedischen Weg 33 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 505, der Acker im Feldle 72 Dez., 72 fl.

Wiesen. Pl.-Nr. 1017b, die Wiese im

Letten 30 Dez., 15 fl.; Pl.-Nr. 1027b, die Wiesgern 2 Tgw. 75 Dez., 900 fl.

Oedungen. Pl.-Nr. 1030b, die Oedung am Steinbuckel 15 Dez., 2 fl.; Pl.-Nr. 1027e, am Fußprielacker, Pl.-Nr. 1027e, Waſſergrube daſelbſt 12 Dez., 4 fl.

Feldlehen. Pl.-Nr. 1705 der Lachwegacker 1 Tgw. 04 Dez., 104 fl.; Pl.-Nr. 1859, der obere Wannenacker 97 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1872 der untere detto 72 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 1900, der Kreuzacker am hohen Rain 1 Tgw. 58 Dez., 200 fl.; Pl.-Nr. 1925, der hohe Rainacker auf Rittersfeld 1 Tgw. 13 Dez., 113 fl.; Pl.-Nr. 1934a, der Acker im Steigle 95 Dez., 50 fl.; Pl.-Nr. 1981, der Sümpflesacker 45 Dez., 45 fl.; Pl.-Nr. 2006, der Hurenhölzlesacker im Brändle 75 Dez., 75 fl.; Pl.-Nr. 2044, der obere Delſenthalacker 89 Dez., 125 fl.

Waldung. Pl.-Nr. 1616, die Jauchert im Eichachholz 2 Tgw. 43 Dez., 243 fl.; Pl.-Nr. 1623, die ½ Jauchert daſelbſt 1 Tgw. 19 Dez., 60 fl.; Pl.-Nr. 1980 das Holz im Sümpfle 1 Tgw. 03 Dez., 50 fl.; Pl.-Nr. 2192, das Pfeffermädle 57 Dez., 30 fl.; Pl.-Nr. 1934b, Oedung an dem Acker im Steigle 23 Dez., 5 fl.

Weitere Aecker. Pl.-Nr. 271, der neue Krautgarten am Weg 19 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 320, der neue obere detto 16 Dez., 80 fl.; Pl.-Nr. 568 die Birkach ½ Jauchert 65 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 1362, auf der Mergelgrube 41 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 2311 und 2312, die 2 vordern Stelletheile 79 Dez., 79 fl.; Pl.-Nr. 363, der Plätzentheil am neuen Krautgarten 14 Dez., 50 fl.; Pl.-Nr. 2314 und 2315, die zwei Theile in der vordern Stelle 78 Dez., 78 fl.; Pl.-Nr. 866, der alte Hagerinnentheil (Wieſe) 65 Dez. 50 fl.; Pl.-Nr. 1027½, Einſtelltheil am Fuchspriel 41 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 822, der alte Hagerinnentheil am Riedgraben 38 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 2406, das Maad auf der mittlern Stelle 40 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 2304, die Hühnerwieſe 6 Tgw. 04 Dez., 900 fl.

Vorſtehende Objekte ſind nach gerichtlicher Einwerthung vom 19. Februar l. Js. auf 10924 fl. eingeſchätzt. Die dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über zureichendes Vermögen auszuweiſen.

Weißenhorn, den 10. März 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bauer.

---

267. praes. 21/3 49.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung gegen den Haus- und Manggerechtigkeits-Beſitzer *Joſeph* Greiner dahier wird deſſen Wohnhaus *Lit.* A. Nr. 363 am obern Brunnen, ſowie deſſen Manggerechtigkeit mit den hiezu gehörigen Utenſilien, nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und den deßfallſigen Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 Montag den 30. April l. Js. Früh 9 Uhr im dießſeitigen *Commiſ*ſionszimmer Nr. VI. unter den bei dem Verſteigerungstermine bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meiſtbietenden verſteigert.

Das Haus iſt zweiſtöckig, durchgehends gemauert, hat im untern Stock ein hergerichtetes Manglokal mit einem Pferdgang, und im obern Stock eine heitzbare Wohnung und geräumigen Dachboden. Das Haus iſt mit Ziegeln gedeckt und befindet ſich im ziemlich guten baulichen Zuſtand, iſt nach der neueſten Schätzung auf 2600 fl. eingewerthet, liegt in der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt des Königreichs mit 1800 fl. und haftet auf dieſem Hauſe a) ein Hausſteuerſimplum von 1 fl. 6 kr.; b) an Grundzins zur Hoſpitalſtiftung jährlich 2 fl. 7 kr. Die reale Mang-

gerechtigkeit des Joseph Greiner, welche zur Zeit auf obigem Hause ausgeübt wird, ist nach neuester Schätzung auf 150 fl. und die hiezu gehörigen Utensilien auf 400 fl. eingewerthet, und ruht hierauf eine Gewerbsteuer von 4 fl.

Augsburg den 14. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

(Der kgl. Direktor verhindert.)
Rath Lermer.

Möller.

---

268. praes. 21/3 49.

Anwesens-Verkauf.

In Folge Requisition der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn als Concursgericht wird das Haus des Schneidermeisters Dominikus Maier zu Weißenhorn als Bes. Lit. A. Pl.-Nr. 184, 05 Dez. Haus, Hofraum und Gärtchen taxirt auf 1300 fl. dem gerichtlichen Verkauf unterstellt und hiezu auf Montag den 23. April Vormittags 10 Uhr in Weißenhorn beim Gastwirth zum Rößle Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei der Tagsfahrt besonders bekannt gemacht werden, und daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 richtet.

Roggenburg am 10. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

269. praes. 21/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Söldners Martin Käs in Linden der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhaus nebst hölzernem Stadel, Stallung und Wagenschupfe, eingewerthet auf 900 fl., und haltend 16 Dec. Boden, — dann in folgendem, auf 1828 fl. 20 kr. geschätzten, Rustikalbesitz: 1) Wurzgarten 60 Dez.; 2) Krautgarten 08 Dez.; 3) Ackerfeld 18 Tgw. 96 Dez.; 4) Wiesen 12 Tgw. 53 Dez. Summa 32 Tgw. 17 Dez.

Die Gebäulichkeiten sind mit 800 fl. gegen Brand versichert; und auf dem ganzen Anwesen sind 2411 fl. Hypothekschulden eingetragen und ruhen darauf nachstehende Lasten: a) Hausteuer-Simplum 4 kr. 6 hlr.; b) Grundsteuer-Simplum 3 fl. 39 kr. 2 hlr.; c) Ständige Grundfälle 1 fl. 13 kr.; d) Getreidgilt, und zwar: aa) Veesen 3 Schffl. 2 Mtz. 2⅛ Sztl., bb) Haber 2 Schffl. 3 Mtz. 3 V. 2½ Sztl.; e) besondere Leistungen, und zwar aa) zur Kirche Stöttwang für Kirchbrod 3 kr. 4 hlr., bb) dem Meßner daselbst: α) Läutgarben: 4 Veesen und 4 Haber, β) Kreuzlaib in Geld: 12 kr.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Tagsfahrt auf: Mittwoch den 16. Mai l. Js. Vormittag 8 Uhr, in loco Linden im Hause des Martin Käs, anberaumt, und Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Schätzungs-Protokoll zur Einsicht bei Gericht aufliegt, und daß dem Gerichte Unbekannte, sowie solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, bei obiger Tagsfahrt dieselbe nachzuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Kaufbeuren, am 5. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

270. praes. 21/3 49.

Spähe-Verfügung.

(Dreier gegen Völkl pct. Alim. betreffend.)

In rubrizirter Sache ist es nothwendig, den gegenwärtigen Aufenthalt des Beklagten Johann Völkl, ledigen Taglöhnerssohn von Blaibach, zu erfahren, welcher aktenmäßig ein vagirendes Leben führt.

Es werden demnach alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte des Beklagten zu forschen und solchen im Entdeckungsfalle anher anzuzeigen, oder denselben nach Umständen zurückzuweisen.

Landshut den 12. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bleicher, Landrichter.

271. praes. 21/3 49.

Diebstahl.

Am 16. l. Mts. Abends zwischen 7—8 Uhr wurden dem Söldner Ferdinand König zu Untermeitingen folgende Gegenstände gestohlen:

1) An baarem Gelde 23 fl. 36 kr., bestehend in 8 Kronenthaler und 2 Guldenstücke.

2) Eine Schnürkette (sogenannte Panzerkette), an derselben befindet sich ein angeöhrter Frauenthaler und ein Frankenthaler, worauf das Gepräge eines Vogels ist. Diese Kette ist auf 20 fl. geschätzt.

Auf die zur Zeit noch unbekannten Thäter und die gestohlenen Sachen ersucht man Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat alsbald anher anzuzeigen.

Schwabmünchen, den 28. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

272. praes. 21/3 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner Valentin Hieber von Oberwiesenbach hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses und resp. Zahlungs-Nachsicht gebeten.

In Entsprechung dieses Gesuches wird daher auf Donnerstag den 19. April Vormittags 9 Uhr dahier Termin angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anmelihrer Forderungen und zur Erklärungsabgabe auf die Anträge hiemit vorgeladen werden.

Die ungehorsam ausbleibenden Gläubiger werden als in die Beschlüsse der Mehrheit der erscheinenden Gleichberechtigten einwilligend angesehen werden.

Roggenburg den 9. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

273. praes. 21/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Joseph Sälzle Schlossermeister von Wittislingen ist gesonnen, mit seiner gesammten Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an denselben oder dessen Familien-Angehörige sind bis Mittwoch den 18. April 1849 um so gewisser dahier anzubringen, als sie sonst bei der Vermögens-Exportation nicht weiter berücksichtiget werden.

Dillingen am 15. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

274. praes. 22/8 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Peter Schmid von Aislingen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage ausgeschrieben und zwar: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf Donnerstag den 19. April 1849; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen auf Mittwoch den 16. Mai 1849; III. zur Abgabe der Replik und Duplik auf Donnerstag den 2. Juni 1849; und jedesmal Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Anspruch an die Concurs-Masse zu machen haben, werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Masse das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge habe.

Das ganze Aktiv-Vermögen ist gerichtlich auf 3490 fl. geschätzt, und die bereits bekannten Schulden betragen 6415 fl. worunter 5137 fl. Hypothekarisch versichert sind.

Zugleich wird zum Verkaufe dieses Anwesens welches in einem gut gebauten Hause sammt Stall und Stadl und 17 Dez. Garten besteht, wobei sich 20 Tgw. 49 Dez. Aecker und Wiesen befinden, Termin auf Mittwoch den 2. Mai 1849 Nachmittags 1 Uhr im Kranzleschen Wirthshause zu Aislingen anberaumt.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen am 10. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

275. (a) praes. 17/3 49.

Anzeige für den hochwürdigen Clerus, herrschaftlichen Renten-Verwaltungen ꝛc.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er fortwährend die Pfarramtsiegel mit Kirchenheiligen, Rentenverwaltungs-Landgemeinde-Siegel und andere, sowohl für Oblaten- als Schwarzdruck schönstens und billigst verfertigt, und beruft sich hiebei, obschon seine Elaborate im Königreiche allseitig verbreitet und bekannt sind, auf mehrere Zeugnisse des polytechnischen Vereins, des k. Hauptmünzamtes ꝛc.

S. Sturmband, *Graveur*
in der Rosengasse in München.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 27. März 1849. Nr. 26.

Bekanntmachungen der Behörden.

276. (a) praes. 17/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Xaver Kuhn, Kräulewirth zu Langenneufnach hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Ediktstage festgesetzt werden, nämlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 8. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 5. Juni l. Js Vormittags 9 Uhr; und 3) zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der entsprechenden Handlungen zur Folge haben würde. Nach den aktenmäßigen Erhebungen beläuft sich die Aktivmasse auf 5085 fl. 50 kr.; während die bis jetzt bekannten Passiven, worunter 9323 fl. 15 kr. Hypothekschulden sich befinden, 9627 fl. 2 kr. 2 hl. betragen. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird das gemeinschuldnerische Anwesen, das sogenannte Kräule-Wirthsgut Haus-Nro. 122. zu Langenneufnach mit den zum k. Landgerichte Krumbach gerichtsbaren Grundstücken nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 der gerichtlichen, im Kräule-Wirthshause zu Langenneufnach abzuhaltenden Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 2. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung und der Grundsteuerkataster-Extrakt in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes zur beliebigen Einsicht bereit liegen, daß die Kaufbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß hiebei dem Gerichte unbekannte Personen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das fragliche Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel und Hofraum zu 28 Dez., dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann den Grundstücken sub Kat. lit. B. zu 7,06 Dez., sub lit. C. zu 0,17 Dez., sub lit. D. zu 60,33 Dez., sub lit. E. zu 0,29 Dez. und sub lit. H.

zu 0,32 Dez. Dieses Gut, mit welchem auch die reale Bierbräuerei-, Tafern-, Bäcker- und Branntweinbrennerei-Gerechtsame verbunden ist, wurde am 13. Februar d. Js. auf 5069 fl. 27 kr. geschätzt.

Ziemetshausen, den 10. März 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Rueberer.

277. praes. 22/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird am Dienstag den 15. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Heimertingen das Anwesen der dortigen Schreinerseheleute Bernhard und Maria Anna Bihler öffentlich versteigert. Dasselbe besteht aus dem Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Wurz- und Grasgarten beim Haus, 2 Tgw. 15 Dez. Aecker, und 1 Tgw. 79 Dez. Wiese und ist zu 1131 fl. geschätzt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die Kaufsbedingungen werden an obiger Tagsfahrt bekannt gegeben, und haben sich gerichtsunbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Zugleich wird auf Antrag der genannten Eheleute zum Versuche der gerichtlichen Vereinigung ihres Schuldenwesens resp. zur Instruirung ihres eingebrachten Nachlaß- und Fristengesuches Tagfahrt auf Mittwoch den 11. April l. Js. Vormittags 9 Uhr hieroris anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen bei Vereinigung dieses Schuldenwesens, die bekannten Gläubiger aber mit dem Bemerken anher vorgeladen werden, daß die Nichterschienenen als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend werden erachtet werden.

Babenhausen, den 15. März 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

278. praes. 24/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Da das auf das Anwesen des Lorenz Ammann von Wertach am 14. d. Mts. gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichte, wird hiemit zur neuerlichen Versteigerung dieses Anwesens Tagsfahrt auf Mittwoch den 9. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr im Adlerwirthshaus zu Wertach angesetzt.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Was die Beschreibung des Anwesens betrifft, so wird auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 30. Jänner l. Js. in Nro. 43 der Kempter Zeitung und in Nro. 13 des Kreisintelligenzblattes Bezug genommen.

Der Zuschlag geschieht dießmal nach §§. 99 des Prozeßgesetzes von 1837, also ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Die nähern Kaufsbedingnisse werden bei der obigen Tagsfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Sonthofen den 17. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

279. praes. 24/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 4. August v. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt auf das Anwesen des Wirths und Bräuers Joseph Gaismaier zu Oberndorf kein Angebot gelegt wurde, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag wiederholte Versteigerung in loco Oberndorf vorgenommen, und ist hiezu auf Donnerstag den 3. Mai Nachmittags 2 Uhr Termin bestimmt.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes. Mit Versteigerung der Mobiliarschaft wird Freitag den 4. Mai fortgefahren.

Hinsichtlich der Gutsbestandtheile s. a. wird auf die öffentliche Bekanntmachung vom 2. Mai 1848 verwiesen. Allgemeiner Anzeiger Nr. 40 vom 20. Mai 1848, Augsburger Abendzeitung Nr. 136 v. 15. Mai 1848.

Donauwörth, den 16. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

280. praes. 24/3 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Concurssache der Söldners- und Krämerseheleute Joseph und Josepha Füllenböck von Pfrontendorf wird das Anwesen der schuldnerischen Eheleute, nachdem bei der ersten Versteigerung gar kein Angeboth beziehungsweise kein genügendes erfolgt ist, der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen. Hiezu wurde Termin auf Donnerstag den 12. April l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich eine landgerichtliche Commission im Hause des Joseph Füllenböck zu Pfronten-Dorf zur bezeichneten Stunde einfinden wird. Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken andurch eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Die Versteigerungsbedingungen sowohl, als auch die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gemacht, inzwischen steht es jedem Kaufslustigen frei, sich hierüber durch Akteneinsicht die nöthigen Aufschlüsse zu erholen.

Das Anwesen besteht a) Pl.-Nr. 1290, Wohnhaus mit angebauter Nagelschmiede, Nebengebäude und Hofraum per 0,05 Dez. samt Gemeinderecht, geschätzt auf 2000 fl.; b) Pl.-Nr. 1290½ Wurz-, Obst- und Grasgarten per 0,08 Dez., geschätzt auf 64 fl.; c) Pl.-Nr. 266, Acker unterm Rainen per 0,56 Dez. und Werth 336 fl.; d) Pl.-Nr. 1634⅐b Wiese zu 1 Tgw. 86 Dez.; e) 1634⅙ Wiese 0,45 Dez., f) 1634⅓a Wiese zu 0,74, zusammen geschätzt auf 320 fl.; g) 1634½ und ⅛, Gemeindetheil auf dem Kuhschnall ⅛ Antheil an der ganzen Fläche von 103 Tgw. 83 Dez., Werth 100 fl.; h) 1750 Acker in der untern Ob per 0,49 Dez., Werth 294 fl.

Füssen, den 11. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

281. praes. 24/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Leonhard Burger, Webermeister von Wittislingen ist gesonnen mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an denselben oder seine Angehörigen sind bis Freitag den 20. April l. Js. um so gewisser dahier anzubringen, als sie sonst bei der Vermögensexportation nicht weiters beachtet werden.

Dillingen am 20. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

282. (a) praes. 24/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 23. April 1849 Nachmittags 2 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Xaver Knoll zur Mühle, der Gemeinde Wiggensbach, im Wirthshause des Anton Stöckle zu Wiggensbach gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus-Nr. 278½ in 6 Tgw. 65 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 18,1 und ist gerichtlich auf 690 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 13. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

283. praes. 24/3 49.

Verlassenschaft.

Der Wittwer Joseph Doser von Pfronten-Heitlern ist am 15. Juli 1848 zu Haldenwang kgl. Landgerichts Kempten gestorben.

Alle diejenigen welche Forderungs-Ansprüche an dessen Nachlaß zu machen und bei Gericht noch nicht angebracht haben, werden andurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte um so gewisser geltend zu machen, als ausserdessen nach Ablauf dieser Frist über den Nachlaß ohne Rücksicht auf spätere Anmeldungen rechtlich verfügt werden würde.

Füssen den 17. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 30. März 1849. Nr. 27.

Bekanntmachungen der Behörden.

284. praes. 28/3 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Debitsache des Färbermeisters Konrad Wolfart dahier werden nachbemerkte Immobilien desselben: A. das Haus Nr. 391 der Bräunergasse, dessen einzelne Bestandtheile in der Ausschreibung vom 9. Januar l. Js. näher bezeichnet sind, nebst dem hiemit verbundenen Farbhaus und Stall, geschätzt auf 1200 fl.; B. ein Stadel mit einer Aufhänge und einem Stalle, auf 400 fl.; C. drei Grundstücke auf dem s. g. Bechtel: a) Pl.-Nr. 2016a, ein Acker 11,8 Dez.; b) Pl.-Nr. 2016b, ein Acker 36 Dez.; c) Pl.-Nr. 2016c, eine Wiese 1 Tgw. 46,5 Dez., geschätzt auf 359 fl. 30 kr. Donnerstag den 12. April l. Js. Vormittags 10 Uhr gemäß der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822, dann der §. 92 ff. des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 nach den obigen Compleren ad A. B. und C. anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden mit dem Bemerken unterstellt, daß das Schätzungsprotokoll und die Kaufsbedingungen inzwischen in der Registratur eingesehen werden können, der Zuschlag im obigen Termine aber ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Kempten, den 17. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Lämminger.

---

285. praes. 28/3 49.

Anwesens-Verkauf.

(Gant des Joseph Schellhorn von Eggelstetten betr.)

Nachdem das bei der Versteigerung am 5. d. Mts. gelegte Meistgebot die Genehmigung der Creditorschaft nicht erhalten hat, so wird auf deren Antrag wiederholte Versteigerung abgehalten, und hiezu Dienstag den 10. April Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Der Hinschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Hinsichtlich der Gutsbestandtheile und der sonstigen Bestimmungen wird auf Beilage zum Nürnberger Courier Nr. 39 vom 8. Februar, Augsburger Anzeigblatt Nr. 33 vom 2. Februar, Donauwörther Wochen-Blatt St. 9. vom 31. Jänner d. Js. verwiesen.

Donauwörth, am 10. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

286. praes. 28/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag sollen die dem Georg Renz, von Emershofen gehörigen, in der Flurmarkung Vöhringen gelegenen Grundstücke im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke hat man Steigerungstermin auf Dienstag den 17. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause des Sebastian Aubele zu Vöhringen anberaumt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgesetz vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die zu verkaufenden Objekte sind: 1) Pl.-Nr. 544, 82 Dez. Aecker in der Hembgasse, taxirt auf 80 fl.; 2) Pl.-Nr. 231, 60 Dez. Acker beim rothen Kreuz 45 fl.; 3) Pl.-Nr. 1322, 65 Dez. Acker im Grund 40 fl.; 4) Pl.-Nr. 1341, 2 Tgw. 89 Dez. Acker im Grund 100 fl.; 5) Pl.-Nr. 1451 98 Dez. Acker in der Finepoint 30 fl.; 6) Pl.-Nr. 1544, 2 Tgw. 18 Dez. Acker bei der Oelmühle 145 fl. Summa 8 Tgw. 12 Dez. geschätzt auf 440 fl.

Das Schätzungsprotokoll und der Grundsteuerkatasterauszug kann bis zur Versteigerung in der dießseitigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Illertissen, den 8. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter,

287. praes. 28/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die nachbenannten, dem Zimmermeister Joseph Mayer von Hohenreute gehörige, auf 800 fl. gerichtlich geschätzte Grundbesitzungen, 1) Pl.-Nr. 671, Acker im vordern Schatzbüchel mit 2 Tgw. 82 Dez.; 2) Pl.-Nr. 681, Holzgrund und Streuwies im vordern Schatzbüchel mit 3 Tgw. 40 Dez.; und 3) Pl.-Nr. 682, Holzgrund und Streuwies im hintern Schlott mit 93 Dez. nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und zu diesem Zwecke auf Dienstag den 17. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Hohenreute, Termin anberaumt.

Hiezu werden nun Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bekanntmachung der näheren Bestimmungen am Versteigerungstermine erfolgen werde, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Lindau, den 15. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

288. praes. 28/3 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Stephan Schmalberger von Großkötz hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der Termin auf Dienstag den 17. April l. Js. Vormittags 9 Uhr, und zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 15. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr festgesetzt, an welchem Tage auch die Gegen- und Schlußerinnerungen vorzubringen sind. Dabei wird bemerkt, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse und das Nichterscheinen am weitern Ediktstag den Ausschluß der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Zur Versteigerung des schuldner'schen Söld-

anwesens bestehend in dem Wohnhaus mit Stallung und Stadel, Gras- und Baumgarten, Gemeindetheile, Aecker und Wiesen zu 8 Tgw. 84 Dez. wird der Termin auf Montag den 16. April Nachmittags 1 Uhr festgesetzt; die Versteigerung findet im Hause des Schuldners zu Großköz statt, welche sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 §§. 98 bis 101 richtet, wobei die Kaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden.

Wer etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Meidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Günzburg am 17. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

289. praes. 29/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Söldnersfrau Regina Brunhuber von Röfingen, welche um Zusammenberufung ihrer Gläubiger zum Zwecke der Erzielung eines Nachlaß-Vergleiches gebeten hat, wird zur Verhandlung des von derselben am heutigen Tage angemeldeten Nachlaß-Gesuches auf Montag den 30. April d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Termin anberaumt, und werden hiezu bekannte und unbekannte Gläubiger der erwähnten Regina Brunhuber und zwar letztere bei Vermeidung des Ausschlusses von nachfolgenden Verhandlungen, erstere aber unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß Ausbleibende den Beschlüssen der erschienenen und mit Mehrheit ihrer Forderungen betheiligten Gläubiger beigezählt werden.

Hiebei wird bemerkt, daß bei dem Zustandekommen eines Vergleiches die arrangirten Beträge sogleich baar an die betheiligten Currentisten hinausbezahlt werden.

Burgau, am 22. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

---

290. praes. 28/3 49.

Bekanntmachung.

An die kgl. Landgerichts-Vorstände, Distrikts-Schul-Inspektoren, Stadt-Magistrate, Vereins-Mitglieder, Maulbeer-Baum- und Seidenraupen-Züchter, und alle Freunde der vaterländischen Industrie im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg.

Am 16. Oktober 1848 fand die 3te General-Versammlung statt; die Zahl der verehrlichen Mitglieder hat sich bis zum Schlusse des Jahres bis auf 628 erhöht; kaum sind zwei Jahre des Seidenbau-Vereins, der ohne alle Fonds begonnen, entschwunden, und so ausgedehnt ist seine Wirksamkeit schon geworden, daß der Rechnungs-Abschluß des zweiten Jahres bereits 3525 fl. 13 kr. nachweist; für Anlagen von Maulbeerbäumen wurde im ganzen Kreis gesorgt, so daß über 100,000 Pflanzen im besten Gedeihen sind, und um zugleich den in fraglicher Sache Mißtrauenden und Befangenen eine erfreuliche Hoffnung zu machen, verbanden wir damit die

Seidenraupenzucht (wenn auch in ganz kleinen Versuchen, da kaum der 30ste Theil der jungen Pflanzen wegen ihrer Zartheit, bisher benutzt werden konnte,) theilweise jetzt schon, so daß laut der zwei ausgegebenen Jahresberichten in kaum zwei Jahren fast 100 Pfund Seide nur in unserm Kreise spielend gewonnen wurden; welche Aussichten für die Zukunft, bei der immer noch wachsenden Zahl von Pflanzen, welche gewinnreichen Erwartungen für Bayern in landwirthschaftlicher und industrieller Beziehung!!

Man ladet daher im 3ten neu begonnenen Vereinsjahre alle wahrhaft patriotischen Freunde des Kreises Schwaben und Neuburg ein, durch Anschluß an diesen schönen Verein zur Förderung des vor zwei Jahren begonnenen und so erfolgreichen Unternehmens beizutragen.

Der Kreis-Ausschuß sieht mit Sehnsucht recht baldigen Beitritts-Erklärungen entgegen, da die Zeit der Vereinsthätigkeit mit der wieder aufwachenden Natur beginnt, und der Verein, je zahlreicher, desto mehr zu leisten vermag. Der Jahresbeitrag ist nur 1 fl., und kein Mitglied zu persönlicher Theilnahme an der Maulbeerbaum- und Seidenraupenzucht gebunden; es fehlt bereits nicht mehr an Solchen, die mit Liebe und Eifer ihre Zeit dem Seidenbau selbst widmen, aber an Unterstützung fehlt es noch, und es werden daher alle Neu-Eintretenden als willkommene Förderer des Unternehmens begrüßt, wenn sie auch in Folge von Berufsgeschäften sich zu nichts Anderem als 1 fl. Jahres-Beitrag entschließen können.

Die Jahresbeiträge der verehrlichen Mitglieder pro $18^{48}/_{49}$, also für das 3te Vereinsjahr sollen im Monate März spätestens April, an die betreffenden Bezirksbehörden oder Distrikts-Schul-Inspektionen entrichtet werden. Die (für alle Kreis-Vereins-Angehörigen unentgeldliche) Verabreichung von Raupeneiern, von Maulbeersamen und von größtentheils zwei-, aber auch 6jährigen Pflanzen findet Anfangs Mai statt, und zwar gleichfalls durch die genannten Bezirks- und Schul-Behörden, welche ersucht werden, dem Kreis-Comité alle derartigen Gesuche bis spätestens Mitte April mitzutheilen. Es werden daher alle Maulbeerbaum- und Seidenraupenzüchter erinnert, sich in Hinsicht auf ihren Bedarf um so gewisser rechtzeitig an ihre Bezirks- und Schul-Behörden zu wenden, als spätere Gesuche unmöglich berücksichtiget werden können, und an's Kreis-Comité direkt gerichtete Gesuche nur im Falle sie von legalen Nachweisen über den Besitz von Grundstücken, wenn von Maulbeerbaumzüchtern, und über den Besitz oder die Benutzung von Maulbeerbäumen, wenn von Raupenzüchtern begleitet seyn.

Augsburg, den 15. März 1849.

Der Kreis-Ausschuß des Frauen-Vereins zur Förderung des Seidenbaues in Schwaben und Neuburg.

Aus Auftrag der erste Vereins-Sekretär und Referent:
Karl August von Brentano.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 3. April 1849. Nr. 28.

Bekanntmachungen der Behörden.

291. praes. 29/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf klägerischen Antrag wird das Söld-Anwesen des Martin Merk von Glöttweng, bestehend aus Haus-Nr. 38 einem Wohnhause und Stall, abgesondertem Stadel nebst Hofraum, dann 17 Tgw. 63 Dez. an Feldgründen und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen und Weiderechten, zusammen auf 2561 fl. eingewerthet, im Wege der Hilfs-Vollstreckung zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und zu diesem Behufe auf Dienstag den 1. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr Steigerungstermin im Wirthshause zu Glöttweng mit dem Beifügen anberaumt, daß der Hinschlag nur nach Maaßgabe des Hypoth.-Gesetzes §. 64, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. November 1837, §. 98 u. f. stattfinden werde.

Burgau am 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

---

292. praes. 29/3 49.

Ediktalladung.

Die Metzgers-Eheleute Joseph Anton und Marianna Schmid von Ob haben sich insolvent erklärt und es wird daher zur gütlichen Vereinigung ihres Schuldenwesens auf Montag den 30. April l. Js. Vormittags 10 Uhr hierorts Termin anberaumt, wozu die Schmidischen Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet würden.

Hiebei wird bekannt gegeben, daß das Mobiliar- und das Immobiliar-Vermögen der Schulner auf 1814 fl. 36 kr. gewerthet wurde, während die Hypothekschulden auf 2628 fl. 12 kr. 4 hl. ohne die laufenden Zinse und die Currentschulden auf 2042 fl. 40 kr. sich belaufen.

Oberdorf, am 21. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

---

293. (a) praes. 29/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 7. Mai 1849 Nachmittags 2 Uhr wird gemäß kreditorschaftlichen Antrags, das Anwesen der Wittwe Maria Anna Klein zu Dottenried, der Gemeinde St. Lorenz, in deren Behausung gerichtlich versteigert werden.

Das Anwesen besteht nebst den Gebäuden

Hs.-Nro. 44 in 36 Tgw. 34 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 235,5 und ist gerichtlich auf 2862 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerung eröffnet, und können bei dem unterfertigten Gerichte auch in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

294. praes. 31/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Bei dem am 24. d. Mts. abgehaltenen Termine zur Versteigerung des Anwesens des Bauern Lorenz Steinle zu Wineden hat das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht. — Auf den Antrag des Schuldners wird daher zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens, mit Ausnahme der Grundstücke Pl.-Nr. 186 und 189, welche speciell verpfändet sind, und bezüglich welcher das gelegte Meistanbot den Schätzungswerth erreichte Termin auf Montag den 23. April 1849 Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Schuldners anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Ottobeuren, am 26. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

295. (a) praes. 31/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Kaffeetiersehleute Jakob und Katharina Vogt in der St. Annagasse Lit. D. Nr. 252 dahier sammt der realen Kaffeeschenkgerechtigkeit im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf Donnerstag den 24. Mai d. J. früh 10 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. V. anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem dreistöckigen Hause mit zwei Abseiten und einem Hintergebäude nebst einem Hofraum, ist freieigen, und hat einen Schätzungswerth von 12,000 fl., sämmtliche Gebäude sind massiv und gut erhalten. Die reale Kaffeeschenkgerechtigkeit ist auf 600 fl. taxirt.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837. Die nähern Versteigerungsbedingnisse wird man am Strichstermine bekannt machen. Am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr werden im Vogt'schen Kaffeehause auch sämmtliche zur Ausübung der Kaffeeschenkgerechtigkeit gehörigen Geräthschaften gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden. Steigerungslustige sind eingeladen.

Augsburg, den 24. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

296. praes. 31/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Unter Bezug auf die diesgerichtliche Ediktal-Ladung vom 1. d. Mts. die Gant des Franz Joseph Deininger von Pleß betreffend wird hiemit bekannt gemacht, daß das Gantanwesen dieses Kridars nicht am Freitag den 13. sondern am Dienstag den 17. April l. Js. Vor-

mittags 9 Uhr zu Pleß im Steigerungswege werde veräußert werden.

Babenhausen, den 26. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

297. praes. 31/3 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der Bräuer und Bäcker-Geselle J. Hohenbiller von Unteregg will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 10 Tagen oder längstens bis zum 7. April l. Js. hierorts anzumelden.

Ottobeuren, am 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

298. praes. 31/3 49.

Ediktalladung.

Im Monat Jänner l. Js. verstarb der ledige Mahlknecht Sebastian Schopp zu Fleinhausen mit Hinterlassung eines Vermögens von 90 fl. ohne darüber letztwillig verfügt zu haben.

Es haben sich bis jetzt weder Erben angemeldet, noch haben solche ausgemittelt werden können, es ergeht demnach an alle diejenigen, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen an den Nachlaß des Verlebten machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, solche innerhalb 6 Wochen längstens aber Montag den 14. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten Landgerichte, dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der nach Abzug der Kur- Leichen- und Gerichts-Kosten, so wie der bereits angemeldeten Schulden verbleibende Ueberrest dem Staats-Aerar als herrenloses Gut überwiesen werden wird.

Zusmarshausen, den 28. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

299. praes. 31/3 49.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Kolonisten Johannes Kehrt von Königsbrun bestehend a) in dem Lechfeldmahd, der Zwölfer, Pl.-Nr. 2474½, ad 4 Tgw. 51 Dez. gerichtlich geschätzt auf 100 fl.; b) in dem Lechfeldmahd, genannt der Vierer, Pl.-Nr. 2663½, ad 1 Tgw. 85 Dez., auf welcher Fläche das nunmehr zusammen gestürzte Wohnhaus des Kehrt erbaut war, tarirt auf 88 fl.; c) in dem Rößlebaurenhof im untern Mittelfeld, das Viertele, Pl.-Nr. 2103b per 71 Dez. geschätzt auf 25 fl.; d) in dem Stollacker, Pl.-Nr. 2385b zu 1 Tgw. 44 Dez., tarirt auf 45 fl.; und e) in der Eggartenwiese und Wiese am Rollacker, Pl.-Nr. 1204 und 8385c, ad 90 Dez, tarirt auf 35 fl.; Freitag den 27. April l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause des Hölz zu Königsbrun an die Meistbietenden öffentlich unter gerichtlicher Leitung versteigert.

Der Hinschlag der Objekte geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837. Zur Versteigerung werden nur zahlungsfähige und gut beleumundete Personen zugelassen.

Die Belege über Gutsrechte und Belastung können bis zum Strichtermine täglich in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts eingesehen werden. Am obigen Steigerungstage werden auch circa 2000 Dachplatten und mehrere Dachbalken und

Sparren so wie Mauersteine zusammen geschätzt auf 80 fl. an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Die Kaufsbedingungen bezüglich der Immobilien werden an obigem Kaufstermine bekannt gegeben werden.

Schwabmünchen, am 15. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

300. praes. 31/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag sollen die dem Franz Kirsner zu Bellenberg gehörigen Realitäten, nemlich: 1) 0,11 Dez. Wohnhaus Hs.-Nr. 81½ mit Stadel und Stall unter einem Dache nebst Hofraum Pl.-Nr. 10⅙ tarirt auf 900 fl.; 2) 0,9 Dez. Acker bei der Kiesgrube Pl.-Nr. 10⅕ tarirt auf 12 fl.; 3) 0,3 Dez. Oedung 970¼b tarirt auf 4 fl.; 4) 0,37 Dez. Wiese im Riedle Pl.-Nr. 1173 tarirt auf 100 fl. 6) 1,15 Dez. Waldung beim Hölzl Pl.-Nr. 198 tarirt auf 160 fl. einer zweiten Versteigerung unterstellt werden.

Zu diesem Behufe hat man auf Donnerstag den 12. April d. Js. Mittags 2 Uhr im Winter'schen Wirthshause zu Bellenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Zugleich wird bemerkt, daß das Schätzungs-Protokoll und der Grund-Steuerkataster-Auszug bis zur Versteigerung in der dießseitigen Gerichtskanzlei eingesehen werden kann.

Illertissen, den 6. Februar 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

301. praes. ¾ 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 15. d. Mts. stattgehabten Versteigerungstagsfahrt für das Johann und Krescentia Aicher'sche Anwesen zu Moos ein Angeboth nicht geschlagen wurde, so wird dieses in der öffentlichen Ausschreibung vom 18. Jänner d. Js. näher bezeichnete Anwesen (vid. Allgem. Anzeiger Nr. 11 vom 7. v. Mts., Augsburger Postzeitung Nr. 32 vom 6. v. Mts., Kempter-Zeitung Nr. 34 vom 3. v. M., Allgäuer-Zeitung Nr. 28 vom 2. v. M., Beilage zum Correspondenten von und für Deutschland zu Nr. 40 vom 9. v. M. ꝛc.), zur zweiten Versteigerung hiemit ausgeschrieben und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 16. April d. Js. Mittags 1 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in der Aicher'schen Behausung zu Moos angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund sich auszuweisen haben, und daß der Verkauf mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 und §. 114 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1847 geschieht.

Grönenbach, den 16. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

302. praes. ¾ 49.

Ediktaladung.

Johann Greiner, Maurermeister von Edelstetten hat sich insolvent erklärt und werden hiemit die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur gütlichen Vereinigung der Sache auf Mittwoch den 18. April; II. zur Vorbringung und Nachweisung der Ein-

reden auf Freitag den 11. Mai; III. zur Schlußverhandlung d. h. zur Abgabe der Replik und Duplick auf Dienstag den 5. Juni; jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Dabei wird allen denjenigen, welche etwa noch Zahlungen an den Gantierer zu leisten oder sonst etwas in Handen haben bekannt gegeben, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung sich ihrer Verbindlichkeit nur bei dem Gantgerichte erledigen können.

Neuburg am 24. März 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

---

303. praes. ¾ 49.

Ediktalladung.

Gegen Johann Donderer von Münsterhausen wurde die Einleitung des allgemeinen Konkursverfahrens gerichtlich beschlossen, und hat sich Donderer diesem Beschlusse freiwillig unterworfen. Es werden daher die Ediktstage festgesetzt und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren erforderlichen Nachweisung Montag den 23. April d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag den 24. Mai d. Js.; 3) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zum Replikvorbringen Montag den 25. Juni d. Js.; b) zum Duplikvorbringen Dienstag den 10. Juli d. Js. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am ersten Ediktstage wird die Erzielung eines gütlichen Arrangements versucht werden, es haben daher die Gläubiger hiezu sich vorzubereiten, entweder persönlich oder durch zum Nachlaß und Vergleich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen, und ihre Erklärung deßfalls um so bestimmter abzugeben, als sie außerdem der von der Mehrzahl der mit ihnen gleich bevorzugten Gläubiger getroffenen Bestimmungen beipflichtend erachtet werden würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zu dieser Konkursmasse Gehöriges besitzen oder schulden, aufgefordert, selbes bei Vermeidung des Doppelersatzes bis zum ersten Ediktstage vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem Konkursgerichte dahier zu erlegen.

Zur Bemessung wird angefügt, daß nach den gepflogenen Erhebungen der Aktivstand des Gemeinschuldners auf 1971 fl. sich belauft, während sein Passivstand 3275 fl. 30 kr., worunter 2685 fl. Hypothekschulden beträgt.

Krumbach, am 21. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

304. praes. ¾ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann Lang, Metzgers zu Berg im Hilfsvollstreckungswege gerichtlich versteigert. Hiezu ist auf Donnerstag den 19.

April Nachmittags 2 Uhr in loco Berg Termin bestimmt.

Das Anwesen besteht aus dem von Stein erbauten zweistöckigen Wohnhause mit Remiß-Gebäuden, Hofraum, Wurz- und Obstgarten und Feld- und Wiesgründen, zusammen 12 Tgw. 37 Dez. haltend, und Nutztheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und wurde auf 4016 fl. geschätzt. Die Verkaufsbedingnisse werden am Termine von der Gerichts-Commission bekannt gegeben. Nach Versteigerung desselben werden einige Haus- und Ackergeräthschaften gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Der Hinschlag des Anwesens erfolgt mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 99 — 101 der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Gerichtsunbekannte haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Donauwörth, den 22. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Kerker, Landrichter.

---

305. praes. ¾ 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 14. Mai 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrags das Anwesen des Franz Brechter zu Kurzberg, der Gemeinde Martinszell, im Wirthshause des Franz Joseph Kohlhard zu Martinszell gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in dem Wohnhause Haus-Nr. 89 und 7 Dez. Wurzgarten mit der Verhältnißzahl 3,0 und ist gerichtlich auf 300 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Kempten, am 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

306. praes. ¾ 49.

Gantproklama.

Die Bräuer Xaver Natter'schen Eheleute zu Scheidegg haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten.

Es werden demnach folgende Ediktstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 3. Mai l. Js.; 2) zum Vorbringen der Einreden auf Freitag den 8. Juni l. Js.; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Replik auf Donnerstag den 5. Juli d. Js.; b) zur Duplik auf Donnerstag den 19. Juli 1849 jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmassa, an den übrigen Tagen aber den Ausschluß von der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners besitzt oder haftet, hat solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum Ediktstage bei dem Gantgerichte zu hinterlegen.

Die Aktivmassa beträgt nach dem gerichtlichen Inventar 8179 fl. 32 kr. der zur Zeit bekannte Passivstand aber 12,516 fl. 2 kr. worunter 9848 fl. Hypothekkapitalien begriffen sind.

Weiler, am 17. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

307. praes. ¾ 49.

Gant-Proclama.

Die Söldner Michael Raith'schen Eheleute von Ellhofenmoos haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Bei der Geringfügigkeit der nach Inventar nur auf 1200 fl. geschätzten Aktivmassa wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an die Gantierer, dann zum Vorbringen der Einreden und den Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Mittwoch den 25. April 1849 Morgens 9 Uhr anberaumt, wobei sich sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen aus der Gantmassa einzufinden haben.

Diejenigen welche etwas zur Gantmassa Gehöriges besitzen oder haften, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum Ediktstage bei dem Gantgerichte zu hinterlegen. Hiebei wird bemerkt, daß der zur Zeit bekannte Passivstand sich auf 1525 fl. entziffere, worunter 1100 fl. Hypothekkapitalien begriffen sind, der Aktivstand aber nur auf 1229 fl. 58 kr. gewerthet wurde. Zugleich wird das Michael Raith'sche Anwesen, bestehend in Pl.-Nr. 250, mit Wohnhaus und Schupfe, Haus-Nr. 47 zu Ellhofenmoos, und 2 Tgw. 16 Dez. Gründen, vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft, dann mit Beachtung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und der §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 am Montag den 23. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Schuldners zu Ellhofenmoos an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Weiler, am 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

308 praes. 31/3 49.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bayreuth erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen in Augsburg durch die löbl. **Rieger**'sche so wie durch die übrigen Augsburge Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung
zum amtlichen Vollzuge
des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes
vom 4. Juni 1848.

Vom

Herrschaftsrichter **Wunder**.

Preis brosch. 36 kr.

Der rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat bei Ausarbeitung dieser Schrift zunächst die Grundlasten im Auge gehabt, wie das fragliche Gesetz bezüglich derselben consequent und ordnungsmäßig zu vollziehen und dieser Vollzug erforderlichen Falls recht zu motiviren sey. Der in diesem Werkchen eingeschlagene Weg führt deßhalb auf dem Grunde der officiellen Instruktionen-Erläuterungen schnurstracks zum Ziele des schnellen Gesetzvollzuges und der baldigen wirklichen Verschaffung der dem Landmanne zugedachten Vortheile weßwegen denn die Schrift sowohl den K. Behörden, Magistraten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Pfarrämtern, als auch allen sonstigen Ablösenden unumgänglich vonnöthen seyn dürfte. Von der k. Regierung von Oberfranken wurde die Schrift bereits in Nr. 30 des Kreis-Intelligenzblattes öffentlich anempfohlen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 11. April 1849. **Nr. 29.**

Bekanntmachungen der Behörden.

309. (b) praes. 15/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen der Bräuersheleute Jos. und Thereſe Beck dahier dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe im Exekutionswege unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht aus: A. Gebäuden Pl.-Nr. 825a Wohnhaus Lit. C. Nr. 94 in der hl. Geiſtſtraße dahier 2 ſtöckig, maſſiv gebaut, Werth nach Schätzung vom 21. Februar 1848 3000 fl.; b) der an ſelbes gebaute Stadl, ebenfalls maſſiv gebaut, Werth 600 fl.; c) das an das Bräuhaus angebaute Brenn- und Branntweinhaus, Werth 200 fl.; d) das Bräuhaus von Stein erbaut, Werth 400 fl.; Pl.-Nr. 375 und 375½ Lit. B. Sommerkellergebäude, Werth 3000 fl., mit Hofraum und Garten 22 Dez. haltend; Pl.-Nr. 826 Lit. C., a) Nebenhaus Haus-Nr. 95 in der hl. Geiſtſtraße 2 Stock hoch von Steinen erbaut, Werth 1400 fl.; b) der an ſelbes angebaute Stadl, wie das Wohnhaus gebaut nebſt Hofraum zu 11 Dez., Werth 600 fl. Summa 9200 fl. B. Grundſtücken und zwar: a) Gärten, Pl.-Nr. 886 Lit. a und b dann Pl.-Nr. 3320 zuſammen 49 Dez., Werth 696 fl. b) Wieſen, Pl.-Nr. 1113, 1994, 256½, 261, 2022, 1948, 1145, zuſammen 17 Tgw. 87 Dez., Werth 5880 fl.; c) Aecker, Pl.-Nr. 2610, 3196, 1322, 2001, 2002, 1300, 1209, 1209½, 1426, 1407, 659, 667, 550, 553, 1352½, 1353½, 1390, 833, 1835, 1899, 1919, 1920, 175½, 2604, 2438, 1895, 746, 1912a, 1912b, 819, zuſammen 51 Tgw. 70 Dez. haltend, im Werthe von 11,381 fl. C. Radizirte Vierbräuergerechtſame, geſchätzt auf 1800 fl. D. der Mobiliarſchaft als: Zimmer- und Kücheneinrichtung, Wirthſchafts-Utenſilien, Bräugeräthſchaften, landwirthſchaftlichen Geräthe ꝛc.; dann an Vieh: 3 Kühe und 1 Kalb, 2 Pferde und 1 Fohlen und 1 Schweinsmutter, gewerthet auf 777 fl. Die Gebäude ſind mit 9000 fl. aſſekurirt, die Grundſtücke, theils eigen, theils zehentgilt- und bodenzinspflichtig, und es haften auf dem Geſammt-Anweſen 28706 fl. Hypothekſchulden, incl. 4500 fl. ehefräulicher Illaten auf 6 geſonderten Folien verſichert.

Nähere Aufſchlüſſe können aus den Gerichtsakten erholt werden. Zur Annahme der Kaufsangebote wird Termin auf Samſtag den 12. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Amtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle

vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, dieselbe in termino nachzuweisen haben, außer dessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Neuburg, den 3. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

310. (b) praes. 24/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 23. April 1849 Nachmittags 2 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Xaver Knoll zur Mühle, der Gemeinde Wiggensbach, im Wirthshause des Anton Stöckle zu Wiggensbach gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus-Nr. 278½ in 6 Tgw. 65 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 18,1 und ist gerichtlich auf 690 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 13. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

311. (b) praes. 17/3 49

Anwesens-Verkauf.

Xaver Kuhn, Kräulewirth zu Langenneufnach hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Ediktstage festgesetzt werden, nämlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 8. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 5. Juni l. Js Vormittags 9 Uhr; und 3) zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der entsprechenden Handlungen zur Folge haben würde. Nach den aktenmäßigen Erhebungen beläuft sich die Aktivmasse auf 5085 fl. 50 kr.; während die bis jetzt bekannten Passiven, worunter 9323 fl. 15 kr. Hypothekschulden sich befinden, 9627 fl. 2 kr. 2 hl. betragen. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird das gemeinschuldnerische Anwesen, das sogenannte Kräule-Wirthsgut Haus-Nro. 122. zu Langenneufnach mit den zum k. Landgerichte Krumbach gerichtsbaren Grundstücken nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 der gerichtlichen, im Kräule-Wirthshause zu Langenneufnach abzuhaltenden Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 2. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung und der Grundsteuerkataster-Extrakt in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes zur beliebigen Einsicht bereit liegen, daß die Kaufbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß hiebei dem Gerichte unbekannte Personen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das fragliche Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Stall

und Städel und Hofraum zu 28 Dez., dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann den Grundstücken sub Kat. lit. B. zu 7,06 Dez., sub lit. C. zu 0,17 Dez., sub lit. D. zu 60,33 Dez., sub lit. E. zu 0,29 Dez. und sub lit. H. zu 0,32 Dez. Dieses Gut, mit welchem auch die reale Bierbräuerei-, Tafern-, Bäcker- und Branntweinbrennerei-Gerechtsame verbunden ist, wurde am 13. Februar d. Js. auf 3069 fl. 27 kr. geschätzt.

Ziemetshausen, den 10. März 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Rueberer.

---

312. (a) praes. 31/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Kaffeetiersehelente Jakob und Katharina Vogt in der St. Annagasse Lit. D. Nr. 252 dahier sammt der realen Kaffeeschenkgerechtigkeit im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf Donnerstag den 24. Mai d. J. früh 10 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. V. anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem dreistöckigen Hause mit zwei Abseiten und einem Hintergebäude nebst einem Hofraum, ist freieigen, und hat einen Schätzungswerth von 12,000 fl., sämmtliche Gebäude sind massiv und gut erhalten. Die reale Kaffeeschenkgerechtigkeit ist auf 600 fl. tarirt.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837. Die nähern Versteigerungsbedingnisse wird man am Strichstermine bekannt machen. Am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr werden im Vogt'schen Kaffehause auch sämmtliche zur Ausübung der Kaffeeschenkgerechtigkeit gehörigen Geräthschaften gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden. Steigerungslustige sind eingeladen.

Augsburg, den 24. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

313. praes. 1/4 49.

Aufforderung.

Der ledige Schuhmachergeselle Ignatz Mayrock von Rettenbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis zum 14. d. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Ottobeuern, am 2. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

314. praes. 1/4 49.

Ediktalladung.

Der Müller Johann Georg Linggenheil zu Waltenhofen hat sich für überschuldet und zahlungunsfähig erklärt und um Zusammenberufung seiner Gläubiger behufs der gütlichen Vereinigung seines Debitwesens gebeten.

Zu diesem Zwecke und zur Stellung von sachgemäßen Anträgen ist auf Mittwoch den 25. April 1849 Nachmittags 2 Uhr beim hiesigen Gerichte Termin angesetzt, bei welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Ansprüche und Forderungen um so gewisser geltend zu machen haben, als sie außerdessen bei der gütlichen Vereinigung des fraglichen Debitwesens nicht berücksichtigt werden würden.

Kempten, den 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

315. praes. ¼ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen von Hypothekargläubigern wird das Bäckenbauerngut des Leonhard Ketterle von Oberndorf bestehend aus Wohnhaus, mit gesondertem Stalle und Stadel und 141 Tgw. 59 Feld- und Wiesgemeinden dann Garten im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 4737 fl. 6 kr. im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich in loco Oberndorf versteigert.

Hiezu ist auf Montag den 30. April Nachmittags 2 Uhr Termin bestimmt. Das Gut kann inzwischen eingesehen werden, und wird Michael Foag von dort dasselbe auf Verlangen vorzeigen.

Die hierauf ruhenden Lasten sowie die sonstigen Verkaufsbedingnisse werden von der Gerichts-Commission am Termine bekannt gegeben. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Novelle 1837 §. 99 — 101.

Kaufslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund legal auszuweisen haben, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen.

Donauwörth den 26. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

316. praes. ¼ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag sollen die dem Ignatz Schmittele dahier gehörige Immobilien nemlich: 1) Pl.-Nr. 1418 9 Dez. Wohnhaus mit Stadel und Stall und angebautem Stübchen, tarirt auf 900 fl.; 2) Pl.-Nr. 1408½, 66 Dez. Gras-, Wurz- und Baumgarten, 132 fl.; 3) Pl.-Nr. 1239, 63 Dez. Acker in den Hofäckern, 90 fl., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungstermin auf Donnerstag den 26. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr hierorts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Zugleich wird bemerkt, daß das Schätzungsprotokoll und der Grundsteuerkatasterauszug bis zur Versteigerung in diesseitiger Gerichtskanzlei eingesehen werden kann.

Illertissen, den 29. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

317. praes. ¼ 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Bauer Michael Meyr von Herblingen hat um den gerichtlichen Verkauf seiner Besitzungen als:

1) 41 Dezimalen Reitacker; 2) 39 Dez. daselbst; 3) 11 Dez. Vierschwell; 4) 51 Dez. Bergacker; 5) 1 Tagw. 2 Dez. Schonenberg; 6) 16 Dez. Bartwiese; 7) 28 Dez. Espan; 8) 98 Dez. in der Sulz; 9) 17 Dez. daselbst; 10) 1 Tgw. 60 Dez. Maederacker; 11) 73 Dez. Wiese daselbst; 12) 67 Dez. obere Maeder; 13) 1 Tgw. 11 Dez. daselbst; 14) 36 Dez. Mittelhöh; 15) 3 Dez. daselbst; 16) 52 Dez. Mehlbach; 17) 1 Tgw. 41 Dez. Enderloch; 18) 1 Tgw. Froschreit; 19) 1 Tgw. daselbst; 20) 30 Dez. Weschebergle; 21) 99 Dez. im Grund; 22) 1 Tgw. 11 Dez. Reißweg; 23) 1 Tgw. 45 Dez. Steinwiese; 24) 39 Dez. Wiese in der Schwarz; 25) 30 Dez. daselbst; 26) 61 Dez. Sulzwiese; 27) 1 Tgw. 30 Dez. Endlachwiese; 28) 64 Dez. Riedtacker; 29) 1 Tgw. 29 Dez. Enderlachacker; 30) 86 Dez. Heiligengarten; 31) 1 Tgw. 20 Dez. Wanderacker; 32) 1 Tgw. 24 Dez. Leleswiese; den bittlichen Antrag gestellt.

Zu diesem Zwecke wird Termin auf Dienstag den 17. April l. Js. Vormittags 11 Uhr im Wunderleschen Wirthshause zu Herblingen Termin angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Oettingen den 28. März 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

318. praes. 4/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die Herberge des Maurers Anton Diller Lit. A. Nr. 213½ auf dem unteren Schleien am Montag den 30. April l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Herberge ist in gutem baulichen Zustande, besteht auf der östlichen Seite aus einem Zimmer, zwei Kammern, einer Küche, einem gemauerten Holzschupfe, gemeinschaftlichem Abtritte mit Haus-Nr. 213a, und Hofraume, auf der südlichen Seite aus einer Stube, einer Kammer, einem Vorplatze und einer Holzlege, endlich aus einem Garten, Pl.-Nr. 1386¼a, und hat einen Schätzungswerth von 400 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 — 101. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Kempten, am 29. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Rist.

319. praes. 3/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Simon Ullmann, Söldner zu Altenstadt beabsichtiget einen Stündungs- und Nachlaß-Vertrag mit seinen Gläubigern abzuschließen.

Behufs der Anmeldung der Forderungen und zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens oder zur Stellung sachgemäßer Anträge hat man Termin auf Freitag den 27. April d. Js. früh 8 Uhr hierorts anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Ullmann mit dem Bemerken zu erscheinen geladen werden, daß die Nichterscheinenden Gläubiger als dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger für zustimmend erachtet werden.

Illertissen den 30. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

320. praes. 5/4 49.

Edictalladung.

In der Verlassenschaft des verlebten Herrn Frühmeßers Michael Martin Müller dahier, deren Behandlung das unterfertigte Gericht commissorio modo pflegt, werden hiemit alle diejenigen, welche als vermeintliche Erben oder Gläubiger Ansprüche geltend machen zu können glauben, aufgefordert, solche bis 15. Mai d. Js. hierorts anzumelden, als außerdem eine weitere Rücksicht auf sie nicht mehr genommen und die Masse um die durch Testamennt vom 20. Dezember 1848 eingesetzten Erben und beziehungsweise sonstigen Interessenten ausgeantwortet und vertheilt wird.

Neuburg a/K. am 28. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

321. praes. 5/4 49.

(Den Satz des braunen Sommerbiers für 1849 betreffend.)

Gemäß höchster Ausschreibung kgl Regierung Kammer des Innern vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffes, Kr.-Int.-Blatt Nr. 10, ist der

Satz des braunen Sommerbiers pro 1849 für den ersten Distrikt, worin die Stadt Augsburg, festgesetzt vom Ganter die Maaß

auf **vier Kreuzer.**

Demnach regulirt sich mit Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages à 2 pf. und beziehungsweise des Schenkpreises per 2 pf., der Satz per Maaß

A. unter dem Reise auf 4 kr. 2 pf.;

B. im Kleinverkaufe:

1) bei den Bräuern
   a) über die Gasse auf 4 kr 2 pf.;
   b) in ihren Schenklokalen auf 5 kr.;
2) bei den Platzwirthen und Traiteurs auf 5 kr. und
3) bei den Kaffeeschenken auf 5 kr. 2 pf.

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 10 Rthlrn. nicht überschritten werden und Gesuche um Verleitgebung unter der Taxe, sind bei unterfertigter Behörde anzubringen.

Ebenso ist stets nur gutes, gesundes und **tariffmäßiges** Bier auszuschenken.

Augsburg, den 1. Februar 1849.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der II. Bürgermeister:

Heinrich.

Birkinger, Sekr.

---

322. praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird man am Donnerstag den 3. Mai l. Js. Nachmittags 2 bis 4 Uhr das Anwesen des Xaver und der Theresia Abler zu Lehenbühl, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Tenne, Holzschupfe und Hofraum zu 17 Dez.; Pl.-Nr. 288a, Wurzgarten zu 4 Dez.; Pl.-Nr. 288b, Acker hinterm Haus zu 84 Dez.; Pl.-Nr. 288½, und dem Rechte der Fratzung auf dem Platze hinter der Kirche, Pl.-Nr. 322, zusammen gerichtlich gewerthet auf 1799 fl., in der schuldnerischen Behausung zu Lehenbühl öffentlich an den Meistbietenden versteigern wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17 November 1837 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und guten Leumund sich auszuweisen haben.

Grönenbach, am 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

323. praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird die reale Gerechtsame des Schuhmachermeisters Spiker dahier dem öffentlichen Verkaufe im Exekutionswege untergestellt.

Dieselbe ist auf 500 fl. gewerthet und mit 950 fl. Hypothekschulden, incl. 300 fl. ehefräulicher Illaten belastet.

Zur Abgabe der Kaufsangebote wird Tagsfahrt auf Montag den 14. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, außerdessen sie nicht zur Steigerung gelassen werden würden.

Neuburg den 2. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

324. praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Peter Holzmann zu Riethofen, bestehend in Wohnhaus und 7 Tgw. 70 Dez. Grundstücken sammt einem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 26. April 1849 Vormittags 9—11 Uhr im Wirthshause zu Riethofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Prozeß-Novelle §. 98 — 101 erfolge.

Die weiteren Bedingungen werden am obigen Termine bekannt gegeben.

Michhausen, am 22. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayer.

---

325. praes. 7/4 49.

Kuratelbestellung.

Xaver Schwarz, Leerhäusler von Obergessertshausen wurde wegen Verschwendung der Verwaltung seines Vermögens entsetzt und unter Vormundschaft genommen. Derselbe kann also von jetzt an ohne Genehmigung seines Vermögens-Verwalters Anton Steinle von Obergessertshausen, und beziehungsweise der Obervormundschafs-Behörde lästige Rechtsgeschäfte rechtsgiltig nicht mehr eingehen.

Ziemetshausen den 30. März 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Rueberer.

---

326. praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Küfer Alois Schneider von Hagspiel diesgerichtlicher Gemeinde Scheffau hat sich bei vorhandener Ueberschuldung zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Wegen Unbedeutendheit der Masse wird hiermit zum Vorbringen der Forderungen und der Einreden dagegen einziger Ediktstag auf Donnerstag den 26. k. Mts. April Vormittags 8 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt, und werden hierzu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Alois Schneider unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmaße zur Folge hätte. Zugleich wird hiermit zur Versteigerung der Gantmaße, bestehend im neuerbauten Wohnhause Haus-Nr. 44½ zu Hagspiel, aus der Wiese unterer Brühl, Pl.-Nr. 812 zu 1 Tgw. 06 Dez.; der Viehweide das Brunnenbründle, Pl.-Nr. 817 zu 1 Tgw. 34 Dez., zusammen 2 Tgw. 40 Dez. im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 750 fl., und aus einer ganz unbedeutenden Mobiliarschaft Tagsfahrt auf Montag den 23. k. Mts. April Nachmittags 2 Uhr im Wohnhause des Gemeinschuldners zu Hagspiel anberaumt. Kaufsliebhaber wovon jedoch dem Gerichte Unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken hierzu vorgeladen, daß die nähern Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung selbst kundgegeben werden.

Nachdem übrigens nach dem aufgenommenen Inventar sich der Schuldenstand auf 1050 fl. 17 kr., darunter allein 960 fl. Hypothekschulden beläuft, während das Vermögen nur 753 fl. 42 kr. beträgt, so werden die Kurrentisten schon

im Voraus wegen ihres weitern Verhaltens in dieser Gantsache darauf aufmerksam gemacht.

Weiler, den 21. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

327. praes. ¾ 49.

Subhastations-Patent.

Bei der auf Montag den 26. März l. Js. zur Versteigerung des Anwesens des Kridars Ignaz Hörtrich von Bobingen haben sich Kaufslustige nicht eingefunden.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird sofort am Mittwoch den 18. April l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr in der Wohnung des Gantierers zur II. und letzten Versteigerung der Imobilien und des Mobiliar-Vermögens des Kurrentschuldners wie solches in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Februar l. Js. verzeichnet ist, (Allg.-Anzeiger vom 10. März l. Js. Nr. 20. Augsb. Abendzeitung Nr. 70 jedoch mit Ausnahme seiner Grundstücke geschritten, welche in der erwähnten Bekanntmachung sub Ziff. II. a d incl. dann Ziff. VI. Nr. 22 aufgeführt sind.

Die besondern Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage selbst bekannt gegeben werden. Der Hinschlag der Immobilien geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der Zuschlag richtet sich nach §. 85 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Im Uebrigen wird auf die obenangeführte öffentliche Ausschreibung vom 17. v. Mts. Bezug genommen.

Schwabmünchen den 31. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun Landrichter.

---

328. praes. ¾ 49.

Vorladung.

Nachdem die schon über 30 Jahre lang landesabwesenden 1) Johann Michael Müller von Niederaltheim, geboren den 4. Oktober 1769 und 2) Johann und Johann Mathäus Grün aus Niederaltheim, geboren den 23. November 1783 und resp. 18. April 1786 oder ihren allenfallsigen Leibeserben sich auf die öffentliche Vorladung vom 26. Mai 1848 zur Uebernahme ihres Vermögens weder dießorts gemeldet haben, noch sonst etwas von sich hören ließen, so werden auf Antrag der Betheiligten die obengedachten Personen oder deren Deszendenten für verschollen erklärt, und das bekannte Vermögen nach hierorts geltenden Oettingischen Statutarverordnung vom 11. Dezember 1756 den Erben oder Betheiligten ohne Caution überlassen, so wie die Hypotheken für erloschen betrachtet.

Bissingen, den 31. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Ritter von Ellenrieder.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 13. April 1849. Nr. 30.

Bekanntmachungen der Behörden.

329. (b) praes. 19/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 7. Mai 1849 Nachmittags 2 Uhr wird gemäß kreditorschaftlichen Antrags, das Anwesen der Wittwe Maria Anna Klein zu Dottenried, der Gemeinde St. Lorenz, in deren Behausung gerichtlich versteigert werden.

Das Anwesen besteht nebst den Gebäuden Hs.-Nro. 44 in 36 Tgw. 34 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 235,5 und ist gerichtlich auf 2862 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerung eröffnet, und können bei dem unterfertigten Gerichte auch in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

330. (b) praes. 4/4 49.

Ediktalladung.

Der Müller Johann Georg Linggenheil zu Waltenhofen hat sich für überschuldet und zahlungsunfähig erklärt und um Zusammenberufung seiner Gläubiger behufs der gütlichen Bereinigung seines Debitwesens gebeten.

Zu diesem Zwecke und zur Stellung von sachgemäßen Anträgen ist auf Mittwoch den 25. April 1849 Nachmittags 2 Uhr beim hiesigen Gerichte Termin angesetzt, bei welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Ansprüche und Forderungen um so gewisser geltend zu machen haben, als sie außerdessen bei der gütlichen Bereinigung des fraglichen Debitwesens nicht berücksichtigt werden würden.

Kempten, den 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

331. (a) praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Branntweinbrenner Kantenzelter'schen Eheleute dahier der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu hiemit Tagsfahrt auf Montag den 4. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. V. anberaumt wird.

Dieses Anwesen, in der Haasengasse Lit. H. Nr. 118 besteht in einem drei Stockwerk hohen gemauerten Wohnhause mit 2 Wohnungen, Keller, Waschküche, Branntweinbrennerei-Lokale und Holz-

lage, dann einem kleinen Gärtchen und großen Hof, endlich einer realen Branntweinbrennerei-Gerechtsame, und ist das Haus ohne Branntweinbrennereirecht auf 4000 fl., — diese Gerechtsame aber auf 3000 fl. — gerichtlich geschätzt.

Der Zuschlag richtet sich nach Art. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98—108 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Das Schätzungsprotokoll kann bis zum Versteigerungstage in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Kaufslustige werden hiemit zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Augsburg, den 31. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil, kgl. Direktor.

Castell.

---

332. praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Stadtmagistrate Ingolstadt hypothekarisch verpfändete Grundvermögen des Johann Weinzierl von Reichertshofen, bestehend in einem Wohnhause, Stadl, Stalle und Hofraume, dann 5 Tagw. 68 Dez. Feld- und Wiesengründen, und zusammen auf 1600 fl. gerichtlich gewerthet, zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Freitag den 4. Mai Nachmittags zwischen 2 — 4 Uhr in Reichertshofen und zwar im Gor'schen Bräuhause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und beziehungsweise §. 95 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß sohin dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß bis zum Versteigerungstermine täglich bei Amte über die Art und Größe der auf dem fraglichen Anwesen ruhenden Lasten Aufschlüsse erholt werden können.

Neuburg den 2. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

333. praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Ignatz Schradi von Jedesheim ist der öffentliche Verkauf der dem Gemeindschuldner gehörigen Immobilien, nämlich: 1) Pl.-Nr. 66 das Wohnhaus Nr. 87 sammt Stadel und Stall, dann Hofraum, taxirt auf 600 fl.; 2) Pl.-Nr. 2505 36 Dez. Acker in der untern Au, auf 20 fl.; 3) Pl.-Nr. 889 a. u. b. 70 Dez. Acker im Innabos, auf 35 fl.; 4) Pl.-Nr. 671 1/5 36 Dez. Acker von der Breite, auf 20 fl.; 5) Pl.-Nr. 2449 1/2 29 Dez. beim Hertlesweg, auf 25 fl.; 6) Pl.-Nr. 1144 1 Tgw. Wiese hinter der Tanne, auf 50 fl. beschlossen worden.

Zu diesem Zwecke hat man Steigerungstermin auf Dienstag den 1. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Jedesheim anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt wird.

Zugleich wird bemerkt, daß zur summarischen Liquidation der Forderungen, so wie zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Termin auf Don-

nerstag den 3. Mai d. Js. Morgens 8 Uhr hierorts anberaumt worden ist, wozu sämmtliche Gläubiger des Schradi unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen geladen werden, daß auf spätere Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden kann.

Illertissen den 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

334. praes. ¾ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen des Gläubigers Georg Stiefenhofer von Burggen wird das Söldanwesen der Georg Lachermaier'schen Eheleute zu Sachsenried wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben. Dasselbe besteht aus Wohnhaus mit Nebengebäude und 6 Tgw. 9 Dez. Aecker, dann 8 Tgw. 35 Dez. Wiesen, ist geschätzt auf 2169 fl. Die Feilbietung geschieht am Samstag den 5. Mai Vormittags 10 bis 12 Uhr in loco Sachsenried auf dem schuldner'schen Anwesen und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837.

Buchloe am 30. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

---

335. praes. ¾ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Hammerschmieds Andreas Fink zu Oberhofen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 15. Mai l. J. Früh 10 Uhr loco Oberhofen bestimmt.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus mit eingebauter Hammerschmiede, einem Grasgarten

ad 36 Dez. 2 Tgw. 76 Dez. Acker und 2 Tgw. 55 Dez. Wiesgründe, dann 41 Dez. Oedungen und wurde auf 1895 fl. gerichtlich geschätzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über hinreichendes Vermögen und guten Leumund sich legal auszuweisen haben, der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge und die näheren Bedingungen vor der Verhandlung eröffnet werden.

Grönenbach den 3. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

336. praes. ¾ 49.

Anwesens-Verkauf.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung gedenkt man am 27. April l. Js. das der latein. Schulstiftung dahier durch das Einlösungrecht eigenthümlich zugefallene Anwesen des Rothgerbers Michael Pappei in Lauingen bestehend: a) in dem neugebauten Wohnhaus Nr. 479 im sogenannten Ried nebst Hofraum und Gärtchen, Pl.-Nr. 398 und 398½, sammt dem Gerberwerke; b) 1 Wiestheil an der Zwerg, Pl.-Nr. 3196, zu 42 Dez.; c) 1 mitterer Haidtheil, Pl.-Nr. 6147, zu 77 Dez. mit Roggen angebaut; d) 2 Rottlertheile, Pl.-Nr. 5196ab zu 24 und 65 Dez.; e) 1 Wiestheil in den Lettengruben, Pl.-Nr. 4819, zu 87 Dez.; f) 1 Acker im Frauenfeld, Pl.-Nr. 3207, zu 84 Dez., heuer Brach; und g) 1 Kreutzgarten vor dem Brüderthor, Pl.-Nr. 3207, zu 8 Dez. auf das Meistbot entweder im Ganzen, oder auch theilweise zu verkaufen, und in Ermanglung annehmbarer Kaufsangebote zu verpachten, zu welchem Ende Kauf- und Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden, von den Ge-

genständen allenfalls unter Anweisung des bürgerlichen Rößlers Leonhard Thoms von Lauingen Einsicht zu nehmen, sofort besagten Tags Vormittags in hierortiger Amtskanzlei zu erscheinen, und das Weitere zu vernehmen.

Dillingen, am 6. April 1849.

Kgl. Bayer. Studienfond-Administrator.

Sax, k. Administrator.

---

337. praes. 9/4 49.

Gantproclama und Realitäten-Verkauf.

Der Schäffler und Söldner Michael Lipp von Steinheim hat die Insolvenz erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, weshalb die Ediktstage veröffentlicht werden, und zwar wird 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 10. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 12. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr; und 3) zur Schlußverhandlung a) zur Replik auf Donnerstag den 12. Juli Vormittags 9 Uhr; b) zur Duplik auf den letzterwähnten Tag Nachmittags 2 Uhr Termin anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Mich. Lipp unter dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Nichterscheinen an den weitern Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Nach dem unterm 15. d. Mts. aufgenommenen gerichtlichen Inventar stellt sich die Aktivmasse auf 1780 fl., während die bis jetzt bekannten Passive sich auf 2798 fl. 58 kr. berechnen, darunter 2472 fl. Hypothekschulden. Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Michael Lipp etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben und wird bemerkt, daß der erste Ediktstag zur Bewerkstelligung einer etwa gütlichen Ausgleichung im Interesse der Betheiligten bestimmt ist.

Das Anwesen, bestehend in einem ganz neuerbauten Wohnhause mit Nebengebäuden und Hofraum, dann Gemeinderecht und 7 Tgw. 49 Dez. Aeckern und Wiesen, deren näherer Beschrieb sammt Lasten aus dem bei den Gerichtsakten liegenden Grundsteuerkataster-Auszug ersehen werden kann, wird am Dienstag den 8. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Orte Steinheim in der Behausung des Gantierers nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und resp. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 öffentlich versteigert werden, wobei sich auswärtige Käufer mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Höchstädt, den 29. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

338. (a) praes. 12/4 49.

Vorladung.

Aus dem Rücklasse der am 5. Juni 1837 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorbenen Weberswittwe Maria Keppler von Augsburg, gebornen Hafner, sind die zwei k. b. 3½% Staatsobligationen Nr. 697/1697 und Nr. 698/1697 dd. Augsburg den 1. Mai 1836, jede zu 100 fl. auf die Wittwe Maria Hafner lautend, nebst den Zinscoupons pro 1. Mai 1838 bis dahin 1854 auf dem Wege der remuneratorischen Schenkung in den Besitz des Magistrats der k. b. Stadt Augsburg gekommen.

Weil nun, diese Obligationen anstatt auf den Namen der Geschenkgeberin Maria Keppler auf den der Wittwe Hafner lauten, sonach das un-

verkümmerte Eigenthumsrecht des erwähnten Magistrats hierauf noch in Frage gestellt ist, so werden alle diejenigen, welche auf diese 2 Staats-Obligationen Eigenthumsansprüche zu haben glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen drei Monaten a dato und längstens bis zu, oder an dem hierwegen auf Samstag den 30. Juni l. Js. früh 9 Uhr im diesseitigen Pflegamtszimmer anberaumten Präjudicial-Termin um so gewisser anzumelden und auszuführen, als sie außerdem hiemit nicht weiter gehört und fragliche 2 Obligationen dem Magistrate der Stadt Augsburg als Eigenthum zugesprochen werden würden.

Augsburg den 30. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

(Der kgl. Direktor verhindert.)
Der k. Rath v. Langen.

Castell.

---

339. praes. 12/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

In dem Schuldwesen des Michael Hehle, Wirth von Niederstaufen hat man zur summarischen Liquidation der Forderungen, sowie zum Versuch eines gütlichen Uebereinkommens oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Tagsfahrt auf Freitag den 11. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Michael Hehle und seiner großjährigen Kinder um so gewisser zu erscheinen geladen werden, als sonst auf ihre nachträglich gemeldeten Forderungen keine Rücksicht genommen werden könnte.

Zugleich wird auf Antrag des Schuldners das gesammte Wirthschaftsanwesen desselben am Montag den 30. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hehlischen Wirthshause zu Niederstaufen vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Anwesen besteht: a) in dem Wohnhause Nro. 11 mit Stall und Stadel unter einem Dache, gesonderten Stadel, Waschküche und realer Taferngerechtsame; b) in Wurzgärten per 1 Tgw. 30 Dez.; c) in 29 Tgw. 41 Dez. Aecker; d) in 30 Tgw. 95 Dez. Wiesen; e) in 61 Dez. Viehwaide, und f) in 19 Tgw. 39 Dez. Waldungen, endlich in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile. Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen.

Weiler, am 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

340. praes. 12/4 49.

Gantedikt.

Die Taglöhnerseheleute Joseph und Magdalena Haid von Thanhausen haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1) zur Ordnung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf Dienstag den 1. Mai d. Js. 2) zur Vorbringung der Einreden auf Monntag den 4. Juni d. Js. 3) zum Schlußverfahren und zwar a. zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 5. Juli d. Js. b. zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 19. Juli d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Konkursmasse, an den übrigen Tagen aber die Präklusion der betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Wer irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen hat, wird aufgefordet, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seine Rechte dem Gantgerichte zu über-

geben. Das schuldnersche Besitzthum wurde gerichtlich eingewerthet auf 682 fl., während die bis jetzt bekannten Passiven auf 3657 fl. 36 kr. sich belaufen, worunter 3651 fl. Hypothekschulden begriffen sind.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß man zum gerichtlichen Verkauf des Gantgutes, welches besteht: a. aus Pl.-Nr. 73a Wohnhaus, Stall, Stadel sammt Garten und Gemeindegerechtigk, b. aus 1 Tgw, 66 Dez. Acker Pl.-Nr. 802, 1239½ und 731a c. aus 1 Tgw. 61 Dez. Wiesen Pl.-Nr. 716 und 731b auf Samstag den 28. April l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Engelwirthshause zu Thanhausen, Tagsfahrt anberaumt haben, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des jüngsten Prozeßgesetzes erfolgen wird.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Krumbach den 28. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

341. praes. 12/4 49.

Ediktalladung.

Der ledige Konrad Moser von Behlingen hat sich dem Gantverfahren unterworfen. In Folge dessen werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 26. April; II. zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf Donnerstag den 24. Mai; III. zur Abgabe der Schlußsätze, Replik und Duplik auf Donnerstag den 21. Juni, jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, und an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer etwas von dem Gantirer in Händen hat, oder an denselben schuldet, wird hiemit aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte zu Gerichtshanden zu geben.

Die dem Gerichte bekannten Schulden betragen 737 fl. 30 kr., das Aktiv-Vermögen 400 fl.

Neuburg a/K. am 31. März 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

---

342. praes. 12/4 49.

Verlassenschaft.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Herrn Pfarrers Pröbst in Baierfeld Ansprüche zu haben vermeint, hat solche am Dienstag den 1. Mai d. Js. Früh 9 Uhr hierorts um so sicherer anzumelden und zu begründen, als er sonst mit selben ausgeschlossen würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die gedachte Verlassenschaft Verbindlichkeiten haben, bei Strafe nochmaligen Ersatzes des Betreffnisses aufgefordert, dieselben bei unterfertigtem Gerichte anzuzeigen.

Donauwörth, am 2. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

343. praes. 12/4 49.

Untersens-Verkauf.

In der Konkurssache des Anton Frick zu Jettingen wird, da im ersten Versteigerungstermine ein Angebot nicht geiegt wurde, das Grundver-

mögen des Gemeinschuldners, wie solches in der Augsburger Abendzeitung vom 2. Dez. 1848 Nr. 337, Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg vom vorigen Jahr Nr. 102 näher verzeichnet ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf Montag den 30. April 1849 Vormittags 10 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei dahier anberaumt. Der Hinschlag geschieht nach §. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch nicht Vorbehalt des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß ferner von sämmtlichen Gläubigern die Eintheilung der Zahlung des Kaufsschillings in eine viertel und zwei folgende halbjährige Fristen gegen 5% Verzinsung gestattet wurde.

Jettingen den 30. März. 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bader.

---

344. praes. 12/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich bei dem zum Verkaufe der Heinrich Heinehofer'schen Schuhmachergerechtsame anberaumten Termin Niemand eingefunden hat, so wird auf klägerisches Anrufen mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Jänner l. Js. zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf Donnerstag den 10. Mai 1849 Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Neuburg den 5. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

345. praes. 12/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des Familien-Raths und der Vormundschaft werden sämmtliche Realitäten des verstorbenen Hufschmids und Söldners Joseph Hafner von Oberdorf am Freitag den 27. April Nachmittags 1 Uhr in loco Oberdorf öffentlich versteigert.

Zu diesen Realitäten gehört: 3 Jauchert 16 Dez. Wohnhaus mit Stallung und Stadl unter einem Dache, dann eine reale Hufschmidgerechtsame und endlich 11 Jauchert 15 Dez. an Aeckern und Wiesen. Wegen des Hinschlags wird sich in so ferne der Schätzungswerth nicht erreicht, wird die Ratifikation der Vormundschaft und Obervormundschaft vorbehalten.

Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen Leumunds- und Vermögenszeugnisse legal nachweisen. Gleichzeitig werden auch die vorhandenen Mobilien gegen baare Bezahlung versteigert, und der Schmidwerkzeug zu den Realitäten, welche auf 3396 fl. tarirt sind, genommen.

Donauwörth, am 3. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

346. praes. 12/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen der ledigen Barbara Bühler von Leupolz, bestehend aus: 1) Wohn- und Oekonomiegebäuden sammt Wurzgarten per 8, 21 Dez. 2) 23 Tgw. 36 Dez. Aeckern; 3) 14 Tgw. 57 Dez. Wiesen und Mahden; 4) 8 Tgw. 74 Dez. Holztheilen, und 5) 10 Tgw. 35 Dez. Viehweid und Oedung gerichtlich geschätzt auf 4450 fl. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und hiezu

Tagsfahrt auf Montag den 14. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Leupolz angesetzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstage selbst bekannt gemacht werden, und der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 richtet.

Ottobeuren, am 28. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

347. praes. 12/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Veranlassung des k. Landgerichts Rain, resp. der Joseph Lenzischen Erben sind die im

dießseitigen Gerichtsbezirke liegende nachbeschriebene Grundstücke, als a) eine Mooswiese, Pl.-Nr. 347 1/22 b zu 21 Dez., gewerthet auf 35 fl.; b) der Windenhilleracker, Pl.-Nr. 254 zu 54 Dez., zu 50 fl.; c) eine weitere Mooswieke, Pl.-Nr. 247 1/38 zu 1,12 Dez., im Werthe zu 150 fl. einer wiederholten Versteigerung auszusetzen. Man bestimmt demnach hiezu Mittwoch den 25. April l. Js. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr im Wirthshause zu Ehekirchen und bemerkt hiebei, daß bei dieser Versteigerung der gerichtliche Zuschlag der Kaufsobjekte ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge. Kaufslustige werden demnach hiezu eingeladen.

Neuburg den 5. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 17. April 1849. **Nr. 31.**

Bekanntmachungen der Behörden.

348. praes. 12/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich die Anton und Walburga Häfele'schen Badwirths-Eheleute zu Kleferś für insolvent erklärt und freiwillig der Gant unterworfen haben, so werden die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 10. Mai 1849. 2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 8. Juni 1849. 3) Zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Donnerstag den 5. Juli und b) zur Duplik auf Donnerstag den 19. Juli 1849, jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden die sämmtlichen, dem Gerichte bekannten, sowie die unbekannten Gläubiger der Häfele'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat; zugleich wird bemerkt, daß sich die Hypothekschulden sammt Zinsen auf 10,052 fl. 15 kr., die übrigen bisher bekannten Schulden auf 5499 fl. 40 kr. belaufen.

Da am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht werden wird, so haben diejenigen Gläubiger, welche hiebei durch bevollmächtigte Vertreter erscheinen wollen, ihre Vollmacht auch auf Vergleichs-Abschluß auszudehnen. Ferner werden zur öffentlichen Versteigerung und zwar; a) der Gantrealitäten, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stallung, Schupfe und Badhaus nebst Pfründhäuschen mit der realen Bad-, Wein- und Bierschenkgerechtsame und mit dem Rechte der Beherbergung der Badegäste, dann 3 Tgw. 97 Dez. Gärten, 27 Dez. Wiesen, 32 Tgw. 1 Dez. Aecker, 2 Tgw. 48 Dez. Wald und 1/17 Nutzung, an 5 Weihern in einem Schätzungswerthe von im Ganzen 11,437 fl. 40 kr. Tagsfahrt auf Mittwoch den 9. Mai 1849 Nachmittags 1 Uhr; b) der Mobiliarschaft bestehend in der Wirthschafts- und Bade-Einrichtung, Haus- und Baumannsfahrniß, darunter 2 schöne Pferde, 7 Kühe, und 2 Stiere, im Ganzen geschätzt auf 1325 fl. 44½ kr. Tagsfahrt auf Freitag den 11. Mai Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 6 Uhr jedesmal im Bade zu Kläfers anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und Leumund sich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag bei den Rea-

litäten nach §. 64 des Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, die Versteigerung der Mobiliarschaft aber gegen gleich baare Bezahlung geschieht.

Zugleich werden alle Jene, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner'schen Eheleute irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Grönenbach, den 12. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Steiner, Landrichter.

---

349. praes. 14/4 49.

Anwesens-Verkauf.

In Folge Antrages eines Gläubigers der Leonhard Steinle'schen Relikten zu Großaitingen wird das Anwesen derselben, wie solches in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 16. Januar l. Js. (Augsb.-Abendzeitung Nr. 41 und Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 14 des l. Js.) wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Termin auf Montag den 30. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Peitscher'schen Wirthshause zu Großaitingen anberaumt, und Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß in diesem zweiten Strichtermine der Hinschlag der Kaufsobjekte ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Schwabmünchen den 28. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Braun, Landrichter.

---

350. praes. 14/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Hypotheken- und Wechselbank in München wird das von dem Webermeister Johann Mörz dahier ersteigerte Halbbauern-Anwesen des Halbbauern Johann Schneider in Oberzell wegen nicht erfolgter Erlage des Kaufschillings öffentlich versteigert, und hiezu auf den 16. Mai von 8 — 11 Uhr Termin im Weiler Oberzell anberaumt. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den früheren Schätzungswerth.

Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen, während die dem Gerichte Unbekannte sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie zum Steigerungs-Akte nicht zugelassen werden.

Der Gutsbeschrieb ist in dem Wochenblatte von Kaufbeuren vom vorigen Jahre Nr. 28 in dem Kreisblatte Nr. 57 und in dem allgemeinen Anzeiger Nr. 54 enthalten, worauf sich bezogen wird.

Kaufbeuern am 3. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Sichlern, Landrichter.

---

351. praes. 14/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollreckung wird das Kolonie-Anwesen des Johann Halbreiter von Klingsmoos, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel und Stall, dann aus 22 Tgw. 24 Dez. Feld und Wiesengründen, und zusammen auf 1827 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Freitag den 18. Mai Nachmittags zwischen 2 — 4 Uhr im Klingsmoos und zwar im Wirthshause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes beziehungsweise nach §§. 98 — 105 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet.

Neuburg, den 7. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Heiß, Landrichter.

352. (a) praes. 14/4 49.

Ediktalcitation.

Das Bank- und Wechselhaus v. Heinzelmann & Comp. in Augsburg hat Ende März 1848 von den Gebrüdern Beer zu St. Gallen eine Anweisung per 300 fl. Correnk gezogen von den Gebrüdern Hechinger zu Buchau am 28. Jänner 1848 auf Johann Lorenz Schätzler in Augsburg an die Verordnung des Christian Rauner Mitte und resp. 21. Juni zahlbar durch Giro empfangen, diese Anweisung, obgleich sie von dem Bezogenen J. L. Schätzler nicht bezahlt wurde, zu Ehren seines Giro eingelöst, deßhalb aber auch auf den vollen Betrag von 300 fl. Correnk durch den k. Notar Advokaten Schirmer Protest levirt und diesen sofort sammt Anweisung und Spesenrechnung an die Gebrüder Beer abgesendet.

Die fragliche Anweisung, Protest und Retourrechnung gelangte aber nicht an ihre Addresse und ging somit verloren.

Der unbekannte Inhaber dieser Anweisung wird daher aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser vorzuweisen, als außerdem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 30. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil, kgl. Direktor.

---

353. (a) praes. 14/4 49.

Gant Proclama.

Nachdem der Kürschnermeister Johann Rüfseler dahier sich für insolvent erklärt hat, ist die Eröffnung des Concurs-Verfahrens über dessen Vermögen beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage nachstehend festgesetzt: a) zur Liquidirung der Forderungen und deren Nachweisung, sowie zum Versuch einer gütlichen Vereinigung der Sache auf Montag den 21. Mai Vormittags 9 Uhr; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Montag den 18. Juni Vormittags 9 Uhr; c) zur Abgabe der Repliken auf Donnerstag den 5. Juli Vormittags 9 Uhr; d) zur Abgabe der Duplisen auf Mittwoch den 18. Juli Vormittags 9 Uhr und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Dabei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß der Schuldner sein Vermögen auf 5225 fl. seine Schulden dagegen auf 8160 fl. 29 kr., worunter 6000 fl. Hypothekschulden, angegeben hat.

Augsburg, den 5. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Möller.

---

354. praes. 16/4 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Ignatz Maas von Illertissen ist der öffentliche Verkauf der dem Gemeinschuldner gehörigen Immobilien, nämlich: Pl.-Nr. 485 1 Tgw. 26 Dez. Acker im Täffinger, taxirt auf 120 fl.; Pl.-Nr. 1054 47 Dez. Acker am Breitenwang, taxirt auf 45 fl.; Pl.-Nr. 3018 64 Dez. Acker in der Hetzen, taxirt auf 30 fl.; Pl.-Nr. 3154 63 Dez. Acker beim Fuchsbau, taxirt auf 50 fl. Pl.-Nr. 2798 61 Dez. Wiese beim Brunnen, taxirt auf 30 fl.; Pl.-Nr. 3982 15 Dez. Acker am langen Schopf, ta-

rirt auf 15 fl.; Pl.-Nr. 3874 52 Dez. Wiese im untern Schopf tarirt auf 5 fl.; Pl.-Nr. 1651 49 Dez. Acker am Haldenmädel, tarirt auf 25 fl.; Pl.-Nr. 3810 1 Tgw. 45 Dez. Wiese im Ried, tarirt auf 140 fl.; Pl.-Nr. 786 1 Tgw. 7 Dez. Acker im Breitenwang, tarirt auf 52 fl.; Pl.-Nr. 830 1 Tgw. 34 Dez. Acker im Breitenwang, tarirt auf 70 fl. beschlossen worden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungstermin auf Montag den 30. April d. Js. Morgens 10 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, erfolgen wird.

Zugleich wird bemerkt, daß man zur summarischen Liquidation der Forderungen, so wie zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Termin auf Dienstag den 1. Mai d. Js. Morgens 8 Uhr hieroris anberaumt hat, wozu sämmtliche Gläubiger des Maas unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß auf später angemeldete Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden kann.

Illertissen, den 31. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

355. praes. 16/4 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der bürgerliche Drechslermeister Xaver Gentner von hier ist gesonnen mit seinen vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen an dieselben sind bis Freitag den 4. Mai l. Js. hieroris anzumelden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden.

Dillingen am 11. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

356. praes. 16/4 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Paul Wipfler lediger Bäckergeselle von Wittislingen ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind bis Freitag den 4. Mai l. Js. anzumelden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden.

Dillingen am 11. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 20. April 1849. **Nr. 32.**

Bekanntmachungen der Behörden.

357. (c) praes. 17/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Xaver Kuhn, Kräulewirth zu Langenneufnach hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Ediktstage festgesetzt werden, nämlich: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 8. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 5. Juni l. Js Vormittags 9 Uhr; und 3) zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der entsprechenden Handlungen zur Folge haben würde. Nach den aktenmäßigen Erhebungen beläuft sich die Aktivmasse auf 5085 fl. 50 kr.; während die bis jetzt bekannten Passiven, worunter 9323 fl. 15 kr. Hypothekschulden sich befinden, 9627 fl. 2 kr. 2 hl. betragen. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Gleichzeitig wird das gemeinschuldnerische Anwesen, das sogenannte Kräule-Wirthsgut Haus-Nro. 122. zu Langenneufnach mit den zum k. Landgerichte Krumbach gerichtsbaren Grundstücken nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes von 1837 der gerichtlichen, im Kräule-Wirthshause zu Langenneufnach abzuhaltenden Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 2. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung und der Grundsteuerkataster-Extrakt in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes zur beliebigen Einsicht bereit liegen, daß die Kaufbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß hiebei dem Gerichte unbekannte Personen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben. Das fragliche Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel und Hofraum zu 28 Dez., dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann den Grundstücken sub Kat. lit. B. zu 7,06 Dez., sub lit. C. zu 0,17 Dez., sub lit. D. zu 60,33 Dez., sub lit. E. zu 0,29 Dez. und sub lit. H.

zu 0,32 Dez. Dieses Gut, mit welchem auch die reale Bierbräuerei-, Tafern-, Bäcker- und Branntweinbrennerei-Gerechtsame verbunden ist, wurde am 13. Februar d. Js. auf 5069 fl. 27 kr. geschätzt.

Ziemetshausen, den 10. März 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Ruederer.

358. praes. 15/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Alois Habisreuter, Ornat- und Paramenten-Händler in Ichenhausen hat sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage dahier bekannt gemacht, und a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Freitag den 11. Mai Morgens 9 Uhr; b) zur Vorbringung der Einreden, dann Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerung Dienstag den 12. Juni Morgens 9 Uhr Tagsfahrt bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter den Bedeuten vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an dem zweiten Termine den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge haben.

Die inventarisirte Aktiv-Masse besteht in 801 fl. 54 kr., wogegen ein Schuldenstand von 1150 fl. Hypothek-Schulden und 753 fl. Current-Schulden vom Schuldner declarirt wurden. Wer von dem Schuldner desselben etwas in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das zur Gantmasse gehörige Wohnhaus Hs.-Nr. 116½ in der Wießgasse zweistöckig gemauert und mit Platten gedeckt sammt Hofraum geschätzt, auf 800 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt sey wozu Termin auf Donnerstag den 10. Mai Nachmittags 2 Uhr im Rößle-Wirthshaus zu Ichenhausen angesetzt wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 und des Hypothekengesetzes erfolgt.

Günzburg den 31. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

359. praes. 16/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers werden in vim executionis die Realitäten des Bauren Franz Anton Mielich von Deiningen, nämlich: ein Haus mit Appertinenzien 3/8 Morgen Acker in den Hangäckern, ½ M. A. im Weilerfeld, 3/8 M. A. im Bettelacker, 7/8 M. A. in der Gründ, ¼ M. Wiesen in der Gründ, 1 M. A. zu Hohen, 77 Dez. Acker im Zeißler, 76 Dez. Acker allda, 3/8 M. A. im sauren Furth, 3/8 M. A. daselbst, 3/8 M. A. im Egergwändle, 1/8 M. A. in der Gerleswiese, 3/8 M. A. in der Kleingerleswiese, 1 Tgw. Wiesen im Herbstmaad, ½ Morgen Acker im Weilerfeld, 3/8 M. A. am Bach, Montag den 30. April l. Js. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag dieser Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Verkaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gemacht.

Wallerstein, den 13. April 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

360. praes. 16/4 49.

Gantproklama.

Nachdem sich der Söldner Joseph Speer von Ehingen bei Gericht für insolvent erklärt und sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen hat, werden die Ediktstage hiemit, und zwar a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Mittwoch den 2. Mai 1849 Früh 9 Uhr; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge Mittwoch den 16. Mai Früh 9 Uhr; c) zur Gegen- und Schlußerinnerung Samstag den 2. Juni Früh 9 Uhr festgesetzt, wozu alle bekannten und unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen geladen werden, als das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschuß der Forderung, und die Versäumung der folgenden Ediktstage den Ausschluß von den an diesen vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen würde.

Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Ausgleichung zur Beseitigung des Gantverfahrens im Interesse der Kreditoren versucht, und werden, da der gerichtlich erhobene Anwesenswerth 1937 fl., und die Summe der Hypothekforderungen 3475 fl. beträgt, die den Hypothekgläubigern nachfolgenden Kreditoren schon jetzt auf die in den §§. 32 und 33 der Prozeß-Ordnung vom 1. Juni 1822 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß auf Montag den 30. April l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte Ehingen zum Verkaufe des schuldner'schen Anwesens Termin ansteht, welches in Wohnhaus mit Stall, Stadl und Wurzgarten per 0,30 Dez., in Grundstücken per 18,68 Dez. und in einer im Steuerdistrikte Lauterbach liegenden Mahd per 2,00 Dez. besteht, worüber der Steuerkataster-Auszug zur Einsicht liegt und wobei der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 enthaltenen Bestimmungen erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen mit legalen Zeugnissen auszuweisen. Am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr wird daselbst auch sämmtliche Hauseinrichtung, Vieh, Geräthschaften, Heu, Stroh und etwas Getreide gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden.

Wertingen, den 31. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

361. (a) praes. 17/4 49.

Haus-Verkauf.

Nachdem in dem ersten gerichtlichen Steigerungs-Termine am 24. v. Mts ein Kaufsliebhaber für das Haus des Privatiers Ferdinand Mandel Lit. H. Nr. 382 am mittlern Graben sich nicht vorstellig gemacht hat, so wird hiemit auf weitern kreditorschaftlichen Antrag das gedachte Haus dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Samstag den 19. Mai d. Js. in vormittägiger Gerichtszeit von 10 — 12 Uhr, Geschäftszimmer Nr. VIII. Termin bestimmt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung vom 13. Februar d. Js. lediglich Bezug genommen.

Augsburg, den 10. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Möller.

---

362. praes. 18/4 49.

Jagdverpachtung.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. März d. Js. Regierungs-Ausschreibung vom 24. März d. Js. wird die Verpachtung des

ärarialiſchen Jagdbezirkes im Rettenſchwangerthale mit einer Fläche von 1523 Tgw., königl. Forſtreviers Burgberg, im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden am Sitze des kgl. Rentamts Immenſtadt vorgenommen, und hiezu Termin auf Montag den 30. April d. Js. anberaumt.

Jagdpachtfähige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen am Termine ſelbſt kundgegeben werden. Die Verhandlung beginnt Vormittags 10 Uhr und wird Mittags 12 Uhr geſchloſſen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Immenſtadt den 14. April 1849.

Kgl. Rentamt. **Kgl. Forſtamt.**

Meßmer. Wigand.

---

363. praes. 18/4 49.

Amortiſations-Edikt.

Nachdem der durch dieſſeitige öffentliche Ausſchreibung vom 29. Auguſt 1848 bezeichnete Wechſel, welchen das Wechſelhaus Heinzelmann &. Comp. zu Augsburg am 21. Februar v. Js. als Primawechſel von 900 fl. Corrent gezogen von Fid. M. Frigo in Vicenza am 1. Februar v. Js. und am 17. Juni zahlbar auf ſich ſelbſt an die Ordre des Girolama Sanebri aus Vicenza und von dieſem girirt erhalten hat, in der geſetzlichen Friſt von ſechs Monaten weder dahier bei Gericht produzirt worden iſt, noch ſonſtige Anſprüche an denſelben geltend gemacht worden ſind, ſo wird hiemit der oben bezeichnete Wechſel für kraftlos erklärt.

Augsburg, den 10. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Möller.

---

364. praes. 18/4 49.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Schneiderswittwe Genovefa Baader in Mindelheim am Freitag den 21. Mai l. Js. von 9—12 Uhr Vormittags angefangen, an den Meiſtbietenden zum zweitenmale verſteigert, und wird das Protokoll Mittags 12 Uhr geſchloſſen.

Steigerungsluſtige werden hiermit eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag mit Rückſicht auf §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 96 — 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geſchieht, und gerichtsunbekannte Steigerer ſich durch legale Zeugniſſe über Vermögen auszuweiſen haben, wenn ſie mitſteigern wollen. Im Uebrigen wird ſich auf die Ausſchreibung vom 22. Oktober 1848 bezogen.

Mindelheim den 11. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

365. praes. 18/4 49.

Anweſens-Verkauf.

Auf kreditorſchaftliches Anrufen wird das Söldanweſen der conceſſionirten Bäckers- und Krämers-Eheleute Peter und Magdalena Guggemoos von Görisried im untern Wirthshauſe daſelbſt am Samstag den 16. Juni d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr öffentlich verſteigert.

Das Anweſen iſt gerichtlich geſchätzt auf 3780 fl. und hat einen Flächenraum von 18 Tgw. 15 Dez. Aecker und Wieſen, dann von 9 Tgw. 49 Dez. Antheil am Kempterwalde.

Das Wohnhaus ſammt Oekonomiegebäude, unter einem Plattendache iſt gemauert, 2ſtöckig, ſchön gelegen, neben der Kirche, und in ganz gutem baulichen Zuſtande. Der Hinſchlag richtet

sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit weiterer Rücksicht auf die Prozeßnovelle von 1837 §. 98 — 101 erfolgt nemlich, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird. Kaufslustige, — dem Gerichte unbekannte mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen, — werden hiezu eingeladen.

Oberdorf, am 12. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Abt, Landrichter.

366. praes. 18/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich die Johann und Josepha Kienle'schen Metzgers-Eheleute zu Grönenbach für insolvent erklärt, und dem Gantverfahren freiwillig unterworfen haben, so werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 15. Mai 1849; II. Ediktstag zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 11. Juni 1849; III. Ediktstag und zwar a) zur Abgabe der Replik auf Montag den 9. Juli 1849, und b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Montag den 23. Juli 1849, jedesmal von Morgens 8 Uhr angefangen. Hiezu werden die gerichtsbekannten wie die unbekannten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen, und zwar am ersten Ediktstage bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, an den übrigen Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen. Gläubiger, welche am I. Ediktstage durch bevollmächtigte Vertreter erscheinen wollen haben ihre Vollmacht auf Vergleichsabschluß auszudehnen, da ein solcher an jenem Tage versucht werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hypothekforderungen sammt Zinsen die Summe von 4725 fl. 35 kr. die bekannten Currentschulden aber die Summe von 1386 fl. 36 kr. betragen, und bereits eine Ueberschuldung von 3771 fl. 31 kr. vorliegt.

Ferner wird zur öffentlichen Versteigerung der Gantrelitäten, bestehend in Wohnhaus, das s. g. Schlößchen gerichtlich geschätzt auf 200 fl., dann 32 Dez. Garten, und 5 Tgw. 47 Dez. Wiesen, geschätzt auf 329 fl. Versteigerungstagsfahrt im Gerichtslokal auf Montag den 14. Mai 1849 Vormittags 8 Uhr angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich unbekannte Kaufsliebhaber über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Der Hinschlag der Gantrealitäten geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und nach §. 98 bis 101 des Gesetzes vom Jahre 1837.

Die nähern Kaufsbedingungen, sowie die auf den Gantrealitäten haftenden Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und letztere können bis dahin jederzeit hierorts eingesehen werden.

Grönenbach den 13. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Steiner, Landrichter.

367. praes. 18/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wurde der gerichtliche Verkauf des Anwesens des Söldners Alois Holzmann zu Langerringen ausgesprochen, wozu hiermit eine Tagsfahrt auf Montag den 7. Mai l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr im Schlößlewirthshaus zu Langerringen anberaumt wird.

Dieses Anwesen besteht in folgenden Besitzungen: 1) In der s. g. Schimmelfölde mit Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, 31 Dz.

Garten, und dem Nutzantheil und den s. g. Stiftstheilen, 2) in den Gemeindetheilen an Krautgärten, dem Neubruch einen Acker Pugentheil genannt und den Wiesen, zusammen 7 Tgw. 52 Dez. haltend, 3) in den Recherschen Hofausbruchsäckern im Felde hinterm Dorf, im Obernmitteblösch und ein Mittelseißackerfeld, zu 7 Tgw. 4 Dez. haltend, 4) in ein Tgw. 73 Dez. Acker Lux genannt im Mittelseißackerfeld, 5) in 1 Tgw. 41 Dez. Unterreiten-Gartenacker, 6) in 59 Dez. Oberreiten-Garten-Acker.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf genannten Objekten ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die Schätzungspreise derselben Strichtermine bekannt gegeben werden und der Zuschlag selbst nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und G. O. erfolgen werde.

Schwabmünchen, den 24. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

368. (a) praes. 18/4 49.

Ediktalladung.

Auf der Sölde der ledigen Therese Wieland von Unterelchingen sind laut Hypothekenbuchs-Band I. Seite 102 sub Nr. 3 und 5 100 fl. für Anna Viktoria Mack von Unterelchingen auf den Grund der Uebernahme von 1786 und 320 fl. Kaufschilling für Johann Mack von dort laut Kaufbriefs vom 21. Juni 1827 eingetragen.

Die Schuldnerin hat um Löschung der für diese Forderungen eingetragenen Hypotheken wegen Zahlung nachgesucht, und da die Gläubiger mit Tod abgegangen und deren Erben dahier unbekannt sind, so werden die unbekannten Erbs-Interessenten der Mack, und alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dasselbe innerhalb sechs Monaten von heute an beim hiesigen Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Forderungen als erloschen erklärt und die Löschungen derselben im Hypothekenbuche erkannt werden.

Günzburg, den 12. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

369. praes. 18/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner Leonhard Balles, von Oberwiesenbach hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses und resp. Zahlungsnachsicht gebeten. Diesem Gesuche entsprechend, wird auf Donnerstag den 24. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Termin anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Erklärungsabgabe auf die Anträge hiemit vorgeladen werden. Die ungehorsam ausbleibenden Gläubiger werden als den Beschlüssen der Mehrheit der erscheinenden Gleichberechtigten beitretend erachtet werden.

Roggenburg, den 10. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

370. praes. 18/4 49.

Todeserklärung.

Nachdem sich in der durch dießgerichtliches Ausschreiben vom 1. Dezember 1847 vorgestreckten Frist von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen weder der landesabwesende Martin Mayer von Wiederhofen noch dessen Descendenz zur Geldempfangnahme des Legates aus der Item'schen Verlassenschaft im Betrage von 177 fl. 47½ kr. gemeldet hat, so wird derselbe der angedrohten Rechtsfolge gemäß hiemit für todt erklärt und

das Legat den ſubſtituirten Erben ohne Caution verabfolgt.

Weiler, am 11. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

371. praes. 18/4 49.

Bekanntmachung.

Auf Antrag ihres Vermögensverwalters werden hiemit die ſeit mehr als 30 Jahren landesabweſenden und über 70 Jahre alten Geſchwiſter Joſeph, Anton und Maria Thereſia Windbihler von Radels, oder deren Descendenz aufgefordert binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen ihr in 366 fl. 6 kr. beſtehendes Vermögen um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, als ſie außerdeſſen für todt erklärt und das Vermögen ihren Inteſtaterben ohne Caution verabfolgt würde.

Weiler, am 11. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Höfl, Landrichter.

372. praes. 19/4 49.

Bekanntmachung.

Nach Uebereinkunft eines Hypothekgläubigers mit dem bisherigen Eigenthümer des nachſtehend beſchriebenen Anweſens in Pferſee wird daſſelbe unter Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen des §. 54 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 dem öffentlichen Verkaufe im Verſteigerungswege unterworfen und deßhalb zur Aufnahme der Kaufsangebote Commiſſion im Gaſthauſe des Wirthes Zimmermann in Pferſee auf Donnerstag den 26. April d. Js. Nachmittags von 2—4 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß ſich die dem Gerichte unbekannten Käufer mit gehörigen Vermögenszeugniſſen verſehen müſſen, und daß der Kaufſchilling innerhalb 14 Tagen nach ausgefertigtem und zugeſtelltem Adjukationsbriefe vom Käufer baar zu erlegen iſt, inſoferne er nicht während dieſer Friſt von den betheiligten Hypothekgläubigern Nachweiſe beibringt, daß ſolche ihm ihre Hypothek-Kapitalien, welche aus dieſem Kaufſchillinge zu bezahlen ſind, noch länger liegen laſſen.

Dieſes Anweſen liegt ganz nahe an dem großen Eiſenbahnhofe bei Augsburg in der Richtung von Augsburg herkommend, beinahe am Anfange der in das ziemlich große Pfarrdorf Pferſee ſelbſt führenden frequenten Straſſe, in welchem ſich eine zahlreiche mit vielen wohlhabenden Chriſten und Iſraeliten gemiſchte Einwohnerſchaft befindet, und es iſt dieſer Ort ein ſehr beſuchter Unterhaltungsplatz der benachbarten Augsburger, und beſteht daſſelbe aus einem zweiſtöckigen ganz gemauerten, in ſehr gutem baulichen Zuſtande befindlichen Gebäude, worin ſich Gaſt- und Wohnzimmer, Stadel und Stallung, ſowie alle übrigen zu einem Wirthshauſe gehörigen gewöhnlichen Lokalitäten vorfinden, ſowie aus einem kleinen vor dem Hauſe befindlichen, zum Setzen von Gäſten hergerichteten Gärtchen und den zu dieſem Hauſe gehörigen Gemeindenutzen, welches Anweſen zu dem Werthanſchlage von 9000 fl. dieſer Verſteigerung unterworfen wird, wobei man bemerkt, daß der bisherige Eigenthümer deſſelben im Beſitze einer Tafernwirths-Conceſſion, womit Hausmetzg und Bäckerei verbunden iſt, ſich befindet, welche Conceſſion dem Käufer dieſes Anweſens verliehen werden dürfte, da der bisherige Wirth für den Fall der Veräußerung dieſes ſeines Anweſens auf ſeine Conceſſion verzichten will, und ſonach einem neuen Bewerber um eine ſolche Conceſſion, da deſſen Bewerbung durch den Beſitz eines ſolchen Anweſens, auf welchem ſchon ſo lange eine ſolche Wirthſchaft ausgeübt wurde, um ſo mehr begründet wird, als bei dem Verzichte des bisherigen Wirthes auf ſeine Conceſſion keine Vermehrung der bis-

herigen dortigen Wirthschaften durch Verleihung einer solchen Concession an einen Andern entsteht, die gegründetste Aussicht gegeben ist, sich durch Ankauf dieses Anwesens auch als Wirth etabliren zu können, wobei wegen der Nähe des Bahnhofes und weil Pfersee ein bekanntlich sehr beliebter Unterhaltungsort für Augsburg ist, einem Käufer nicht unbedeutende Vortheile in Aussicht stehen dürften, wenn er eine solche Wirthschaft solid betreiben wird.

Göggingen, am 29. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

373. praes. 19/4 49.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Mühlgut des Benedikt Baumann zu Aistetten im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und ist hiezu Termin auf den 23. Mai l. Js. Nachmittags 3 Uhr in der Mühle zu Aistetten anberaumt. Die Versteigerung erfolgt gemäß §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahr 1837 mit Rücksicht auf den §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Bestandtheile jenes Mühlgutes sind: a) Wohnhaus und Mühle sammt Nebengebäude Haus-Nr. 80 mit realer Mühl, dann Huck- und Bäckereigerechtsame, Pl.-Nr. 314 zu 8 Dez.; b) die Mühlwiese mit Weiher, Pl.-Nr. 315 mit 1 Tgw. 76 Dez. dazu das Forst- und Waldrecht im rauhen Forst. Das Wohnhaus mit angebauter Mühle ist massiv aus Steinen erbaut, 2stöckig und hat ein Plattendach. Zu ebener Erde liegen nordwestlich eine heitzbare Wohnstube, eine Küche, der Hausgang worunter der Keller ist, dann der an die Küche angebaute Backofen, über eine Stiege sind 2 unheitzbare Zimmer mit Bretterverschlag. Die an der Nordseite angebaute Mühle hat 2 Mahlgänge und einen Gerbgang mit oberschlächtigem Wasserrad. Der an der Südseite angebaute Stadel ist gemauert, mit Platten gedeckt und enthält einen Kuh- und Schweinstall mit Tennen. Haupt- und Nebengebäude mit Mühlwerk sind neu. Letzteres ist mit dem Wasserwerk auf entsprechende Art hergestellt, und im guten Gang.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar, zur Gutsherrschaft Aistetten und mit 10% in Veränderungsfällen bestandbar.

Die jährliche Leistungen aus Handlohn und Grundzins, reluirten Frohn- und Küchendienst dann an Gewerbs-Rekognision sind auf 20 fl. 24 kr. im Kataster angeschlagen. Es ist gerichtlich auf 2766 fl. 40 kr. eingewerthet. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch obrigkeitliches Zeugniß über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und die weiteren Bedingungen am Termine veröffentlicht werden.

Göggingen, den 14. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 24. April 1849. Nr. 33.

Bekanntmachungen der Behörden.

374. praes. 20/4 49.

Bekanntmachung.

Das in der Franz Joseph Albinger'schen Gantsache von Weimau vom kgl. Appellations-Gerichte von Schwaben und Neuburg unterm 28. März 1849 erlassene Erkenntniß hat man heute an die Gerichtstafel angeheftet.

Weiler am 17. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

375. praes. 20/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Creditoren des Webers Johann Nerdinger von Deuringen wird bei dessen Ueberschuldung sein Anwesen, Hs.-Nr. 26 daselbst dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt und es ist zur Versteigerung desselben Termin auf Dienstag den 22. Mai l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause zu Deuringen anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber unter dem Anhange einladet, daß die Versteigerung nach §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 mit Rücksicht auf den §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Jenes Anwesen hat folgende Bestandtheile, Wohnhaus mit Stadel und einem dazu gehörigen Garten zu 14 Dez. Pl.-Nr. 17/5 dann Wurz- und Grasgarten Pl.-Nr. 22 zu 18 Dez. Scheiterlohholztheil, Pl.-Nr. 38/26 zu 49 Dez. dann von der Schleichwiese und Weiher Pl.-Nr. 41/6 zu 5 Dez. Das Haus ist ganz gemauert, einstöckig und mit Platten gedeckt. An demselben unter einem Dache ist das Städerl mit kleinem Viehstall angebaut.

Das ganze Anwesen ist auf 835 fl. 30 kr. gerichtlich eingeschätzt, das Wohnhaus mit Stadel um 700 fl. in der Brandassekuranz. Die weiteren Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Göggingen den 27. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

376. praes. 20/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Söldners Joseph Stegmüller von Wörnitzstein am Freitag den 18. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Wörnitzstein öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: Ein Wohnhaus aus massiven Umfassungswänden und Ziegeldach nebst angebauten Stadel und Stallung 10 Dez., 8 Tgw. 43 Dez. Aecker und Wiesen; der Schätzungswerth beträgt 2527 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §. 98 und folg. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Ueber die Gutseigenschaften kann der Gemeinde-Vorsteher in Wörnitzstein Auskunft geben.

Auswärtige Kaufsliebhaber müssen Vermögens- und Leumunds-Atteste vorzeigen.

Donauwörth den 6. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

377. praes. 20/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Söldanwesen des konzessionirten Schmides Kaspar Klöck von Wimberg, der Gemeinde Wald am Samstag den 2. Juni d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Wimberg zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes von 1837 §. 98 — 101 erfolgen.

Das Anwesen besteht aus einem von Holz gebauten 2stöckigen Wohnhause und Nebengebäude unter einem Schindeldache, nebst gemauertem Schmide-Anbau auf der Westseite; sämmtliche Gebäulichkeiten im guten baulichen Zustande, und hat mit Einschluß der dazu gehörigen Aecker und Wiesen und Waldung Flächen-Raum von 22 Tgw. 38 Dez. und ist geschätzt auf 2120 fl. Kaufslustige, dem Gerichte Unbekannte mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Oberdorf, am 16. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

---

378. praes. 20/4 49.

Edictalladung.

Die Söldnerswittwe Katharina Barbara Stadelmann von Steinhard hat unterm 18. Dezember 1848 gerichtlich erklärt, daß die Nachlaßmasse ihres verstorbenen Eheherrns Johann Jakob Stadelmann überschuldet sey, worauf sodann zur genauen und glaubwürdigen Herstellung des Vermögensstandes dieser Masse unterm 21. Dezember 1848 auf die Eröffnung des präliminären Concursverfahrens erkannt, und dasselbe eingeleitet wurde.

Das Ergebniß dieses Verfahrens stellt: eine Aktivmasse von 2780 fl. 15 kr., eine Passivmasse von 6939 fl. 9½ kr., worunter circa 2040 fl. Hypothek- und anderweitig privilegirte Forderungen, sonach eine Ueberschuldung von 4159 fl. heraus. Besagte Wittwe Stadelmann hat im Laufe des Verfahrens auf Grund §. 70, Novelle 1837, ein Frist- und Nachlaßgesuch eingereicht, und bei der Angabe der Schuldenmasse bemerkt, daß sie den angegebenen Schuldenstand nicht vollständig vertreten könne; aus diesem Grund erscheint es daher als sachgemäß durch öffentliches Ausschreiben alle jene Gläubiger, welche an die Stadelmann'sche Masse Anspruch zu erheben haben, aufzufordern, sich am Donnerstag den 10. Mai 1849 Vormittags 9 Uhr bei Gericht einzufinden, auf welchen Termin sämmtliche Stadelmann'sche Currentgläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über das angezogene Nachlaßgesuch, und zur Erzielung eines allenfallsigen Arrangements unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen sind, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit bestimmend erachtet werden sollen.

Oettingen, den 15. April 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

379. praes. 22/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers werden nachgenannte Realitäten des Schneiders Andreas Mayer zu Mörslingen, als Wohnhaus mit Nebengebäuden, sodann 22 Dez. Garten und 7 Tgw. 18 Dez. Gemeindstheile, theils Aecker, theils Wiesen nebst Krautbeet und Erdbirntheilen, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Dienstag den 29. Mai d. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr in dem Bräuhause zu Mörslingen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, Unbekannte unter Vorlage von Leumunds- und Vermögenszeugnissen, eingeladen werden.

Die fragliche Realitäten sind auf 1625 fl. gerichtlich gewerthet und erfolgt der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 §. 98 — 101.

Höchstädt, den 16. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

380. praes. 23/4 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 11. auf den 12. l. Mts. wurden dem Halbbauren Franz Sales Kohler zu Bobingen aus seinem Schweinstalle ein Schwein, ungefähr 3/4 Jahr alt, von weißer Farbe mit schwarzen Flecken, männlichen Geschlechts, jedoch geschnitten, im Werthe zu 15 fl. entwendet.

Man ersucht um Verfügung der Spähe und Mittheilung allenfallsiger Resultate.

Schwabmünchen, den 18. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

381. praes. 23/4 49.

Ediktalladung.

Gegen Andreas Jäckle, Gütler von Oberblaichen wurde das Gantverfahren beschlossen, und werden hiemit die Edikts-Tage wie folgt ausgeschrieben: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 10. Mai; II. zur Anbringung und Nachweisung der Einreden auf Montag den 4. Juni; III. zur Abgabe der Replik und Duplik auf Donnerstag den 5. August, jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnend. Die bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Edikts-Tage den Ausschluß von der Maße, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Wer immer etwas von dem Gantierer in Handen hat, oder etwas schuldet, hat dasselbe bis zum I. Edikts-Tage vorbehaltlich seiner Rechte, bei dem unterfertigten Gantgerichte zu erlegen.

Neuburg am 16. April 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girlsch.

---

382. praes. 23/4 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Schuhmachermeisters Joseph Fischer von hier ist der öffentliche Verkauf der dem Gemeinschuldner gehörigen Immobilien, nämlich: Pl.-Nr. 142a, das halbe Wohnhaus Nr. 104b, mit Stadel und Stallung, Hofraum und Gärtchen, tarirt auf 1000 fl.; Pl.-Nr. 3102, 33 Dez. Acker am Bucherweg, 33 fl.; Pl.-Nr. 3360, 25 Dez. Acker im Nachtschopf, 14 fl.; Pl.-Nr. 2795, 35 Dez. Wiese beim selben, 15 fl.; Pl.-Nr. 3265, 32 Dez. Wiese in der Wiesenlache, 32 fl.; Pl.-Nr. 3720,

25 Dez. Wiese am langen Schopf, 5 fl.; Pl.-Nr. 3950, 27 Dez. Wiese im untern Schopf 5 fl.; Pl.-Nr. 1420, 7 Dez. Krautgarten in der untern Mauche, 10 fl.; Pl.-Nr. 964, 79 Dez. Acker im untern Saum, 66 fl.; Pl.-Nr. 1632, 57 Dez. Acker in der untern Mauche, 50 fl.; Pl.-Nr. 2022, 48 Dez. Acker bei den alten Erdäpfeltheilen, 50 fl.; Pl.-Nr. 469, 52 Dez. Acker im Taffinger, 41 fl.; Pl.-Nr. 3043, 66 Dez. Wiese auf der Vogelzunge, 66 fl. beschlossen worden. Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf Dienstag den 15. Mai d. Js. Morgens 9 Uhr dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Zugleich wird bemerkt, daß man zur summarischen Liquidation der Forderungen, sowie zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Termin auf Mittwoch den 16. Mai d. Js. Morgens 8 Uhr anberaumt hat, wozu sämmtliche Gläubiger des Fischer unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß auf später angemeldete Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden kann.

Illertissen, den 6. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ott, Landrichter.

---

383 praes. 22/4 49.

In der **Palm**'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist so eben erschienen und in der Matth. Rieger'schen Buchhandlung in Augsburg zu haben:

Das

bayerische Strafrecht

in

seiner gegenwärtigen Gestaltung.

Nach der Artikelfolge **des ersten Theiles** des Strafgesetzbuches, aus den Strafgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen und Rescripten mit Beibehaltung ihres Orginaltextes zusammengestellt und mit Anmerkungen begleitet.

Preis 48 kr.

Das

bayer. Strafverfahren.

Nach dem Systeme des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung **des zweiten Theiles** des Strafgesetzbuches vom Jahr 1832 betreffend, unter Beibehaltung des Orginaltextes der Gesetzartikel und einschlägigen Verordnungen zusammengestellt.

Preis 1 fl.

von

Eduard Rottmann.

Zwei Bände gr. 8. geh. 1 fl. 48 kr.

Diese praktische und umsichtig gearbeitete Zusammenstellung wird unseren vielbeschäftigten Richtern und Anwälten gewiß ein unentbehrlicher Begleiter bei ihren gerichtlichen Verhandlungen werden.

☞ Jeder unpartheiische Beurtheiler wird bei genauer Vergleichung dieses Werkes mit ähnlichen erschienenen den unsrigen den Vorzug geben. —

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 27. April 1849. Nr. 31.

Bekanntmachungen der Behörden.

384. (b) praes. 1/4 49.

Gant Proclama.

Nachdem der Kürschnermeister Johann Rüsseler dahier sich für insolvent erklärt hat, ist die Eröffnung des Concurs-Verfahrens über dessen Vermögen beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage nachstehend festgesetzt: a) zur Liquidirung der Forderungen und deren Nachweisung, sowie zum Versuch einer gütlichen Vereinigung der Sache auf Montag den 21. Mai Vormittags 9 Uhr; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Montag den 18. Juni Vormittags 9 Uhr; c) zur Abgabe der Repliken auf Donnerstag den 5. Juli Vormittags 9 Uhr; d) zur Abgabe der Dupliken auf Mittwoch den 18. Juli Vormittags 9 Uhr und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Dabei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß der Schuldner sein Vermögen auf 5225 fl. seine Schulden dagegen auf 8160 fl. 29 kr., worunter 6000 fl. Hypothekschulden, angegeben hat.

Augsburg, den 5. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Möller.

---

385. (c) praes. 31/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Kaffeetiersehleute Jakob und Katharina Vogt in der St. Annagasse Lit. D. Nr. 252 dahier sammt der realen Kaffeeschenkgerechtigkeit im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf Donnerstag den 24. Mai d. J. früh 10 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. V. anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem dreistöckigen Hause mit zwei Abseiten und einem Hintergebäude nebst einem Hofraum, ist freieigen, und hat einen Schätzungswerth von 12,000 fl., sämmtliche Gebäude sind massiv und gut erhalten. Die reale Kaffeeschenkgerechtigkeit ist auf 600 fl. taxirt.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837. Die nähern Versteigerungsbedingnisse wird man am Strichstermine bekannt machen. Am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr werden im Vogt'schen Kaffeehause auch sämmtliche zur Ausübung der Kaffeeschenkgerechtigkeit gehörigen Geräthschaften gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden. Steigerungslustige sind eingeladen.

Augsburg, den 24. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

386. praes. 26/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Elisabeth Feichtenbeiner in Illemad am Freitag den 25. Mai d. Js. Früh 10 Uhr in Illemad öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus zu 3 Dez., Garten 75 Dez., Acker 63 Dez., Schmidholzacker 62 Dez., Schlauacker 59 Dez., kurze Gwand 65 Dez., Wegacker 90 Dez., Wiesenfleck 14 Dez., Gemeindeholzmeide 54 Dez., Gemeindeholzweide 1 Jauchert 46 Dez., und hat einen Schätzungswerth von 1237 fl. Nur gut beleumundete Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit entweder gerichtsbekannt oder durch legale Zeugnisse nachgewiesen ist, werden zur Steigerung zugelassen.

Die Lasten des Gutes und die besondern Bedingungen des Kaufs werden am Steigerungstag von der Commission bekannt gegeben. Der Steuerkataster-Extrakt kann täglich bei dem Gemeinde-Vorsteher Utz in Lauterbach eingesehen, und von diesem jeder genauere Aufschluß über die Beschaffenheit des Gutes erhoben werden.

Donauwörth, den 28. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

387. praes. 26/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 10. Mai 1849, Vormittags 9 Uhr wird zufolge Antrages der Gläubiger das Anwesen des Schmieds Joh. Georg Fischer zu Durach in seiner Behausung nebst einigen Gewerbs-Utensilien und Hausfahrnissen gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhause mit Hofraum, einem Wurzgärtchen, aus der realen Schmiedgerechtsame und einem Forstrechts-Entschädigungsantheile im Kempterwalde und ist zusammen geschätzt auf 1038 fl.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die näheren Bedingnisse werden bei der Versteigerung kundgegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten am 20. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

388. praes. 26/4 49.

Prioritäts-Erkenntniß.

Unter dem Heutigen wurde das in der Universal-Konkurs-Sache des Webermeisters Joseph

Steger dahier am 13. April d. Js. erlassene Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet.

Augsburg, den 23. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht

du Ponteil.

Möller.

389. praes. 26/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Wirth Georg Zettelmaier in Günz hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke einer Fristenregulirung bei Gericht die Bitte gestellt.

Hiezu ist Termin auf Freitag den 18. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzlei angesetzt und sind sämmtliche Gläubiger des Zettelmaier mit dem Auftrage dabei zu erscheinen geladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gleicher Kategorie beistimmend erachtet würden.

Ottobeuren, am 14. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

390. praes. 26/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem der Käufer des Joseph Keckeisen'schen Anwesens zu Klosterbeuren, bestehend aus: 1) dem Wohnhaus Nr. 12 sammt Stadel unter einem Dache, taxirt auf 600 fl.; 2) Pl.-Nr. 30. 55 Dez. Mühlwiese, taxirt auf 137 fl.; 3) Pl.-Nr. 245. 95 Dez. Höflenacker, taxirt auf 132 fl.; 4. Pl.-Nr. 865. 45 Dez. Acker der kleine Steigacker, taxirt auf 112 fl.; 5) Pl.-Nr. 1127. 96 Dez. Grabenacker, taxirt auf 288 fl.; 6 Pl.-Nr. 109a 76 Dez. Wiese der untere Prühl taxirt auf 190 fl. innerhalb des stipulirten Zahlungs-Termins den Kaufschilling nicht erlegt hat, so ist der Wiederverkauf desselben auf Kosten und Gefahr des Käufers beschlossen worden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungstermin auf Dienstag den 22. Mai d. Js. Morgens 9 Uhr im Kramer'schen Wirthshause zu Klosterbeuren anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Schätzungsprotokoll und der Steuerkataster-Auszug kann bis zum Versteigerungs-Termin in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei eingesehen werden.

Illertissen den 10. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

391. praes. 26/4 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Joseph Hitzler, lediger Taglöhner von Wittislingen ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind bis Freitag den 11. Mai l. Js. hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Vermögensexportation keine Berücksichtigung mehr finden können.

Dillingen am 20. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

392. praes. 26/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Krämer und Weber Leonhard Wagner von Berg, gegen welchen ein Debitwesen eingeleitet ist, hat Behufs Arrangement seines Schuldenwesens auf Zusammenrufung seiner Gläubiger angetragen, und wird daher zu diesem Zwecke dahier Termin auf Dienstag den 22. Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt, wo die bekannten Gläubiger unter dem Präjudize, daß die Ausbleibenden dem von der Mehrheit der Erscheinenden gefaßt werdenden Beschlusse als zustimmend erachtet würden; die unbekannten Gläubiger aber unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung sich einfinden müssen.

Donauwörth den 20. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

393. (b) praes. 17/3 49.

Anzeige für den hochwürdigen Clerus, herrschaftlichen Renten-Verwaltnngen ꝛc.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er fortwährend die Pfarramtsiegel mit Kirchenheiligen, Rentenverwaltungs-, Landgemeinde-Siegel und andere, sowohl für Oblaten- als Schwarzdruck schönstens und billigst verfertigt, und beruft sich hiebei, obschon seine Elaborate im Königreiche allseitig verbreitet und bekannt sind, auf mehrere Zeugnisse des polytechnischen Vereins des k. Hauptmünzamtes ꝛc.

S. Sturmband, *Graveur*
in der Rosengasse in München.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 1. Mai 1849. **Nr. 35.**

Bekanntmachungen der Behörden.

394. (b) praes. 12/4 49.

Vorladung.

Aus dem Rücklasse der am 5. Juni 1837 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorbenen Weberswittwe Maria Keppler von Augsburg, gebornen Hafner, sind die zwei k. b. 3½% Staatsobligationen Nr. 697/1697 und Nr. 698/1697 dd. Augsburg den 1. Mai 1836, jede zu 100 fl. auf die Wittwe Maria Hafner lautend, nebst den Zinscoupons pro 1. Mai 1838 bis dahin 1854 auf dem Wege der remuneratorischen Schenkung in den Besitz des Magistrats der k. b. Stadt Augsburg gekommen.

Weil nun diese Obligationen anstatt auf den Namen der Geschenkgeberin Maria Keppler auf den der Wittwe Hafner lauten, sonach das unverkümmerte Eigenthumsrecht des erwähnten Magistrats hierauf noch in Frage gestellt ist, so werden alle diejenigen, welche auf diese 2 Staats-Obligationen Eigenthumsansprüche zu haben glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen drei Monaten a dato und längstens bis zu, oder an dem hierwegen auf Samstag den 30. Juni l. Js. früh 9 Uhr im diesseitigen Pflegamtszimmer anberaumten Präjudicial-Termin um so gewisser anzumelden und auszuführen, als sie außerdem hiemit nicht weiter gehört und fragliche 2 Obligationen dem Magistrate der Stadt Augsburg als Eigenthum zugesprochen werden würden.

Augsburg den 30. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

(Der kgl. Direktor verhindert.)

Der k. Rath v. Langen.

Castell.

---

395. (b) praes. 17/4 49.

Haus-Verkauf.

Nachdem in dem ersten gerichtlichen Steigerungs-Termine am 24. v. Mts ein Kaufsliebhaber für das Haus des Privatiers Ferdinand Mandel Lit. H. Nr. 382 am mittlern Graben sich nicht vorstellig gemacht hat, so wird hiemit auf weitern kreditorschaftlichen Antrag das gedachte Haus dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Samstag den 19. Mai d. Js. in vormittägiger Gerichtszeit von 10—12 Uhr, Geschäftszimmer Nr. VIII. Termin bestimmt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung vom 13. Februar d. Js. lediglich Bezug genommen.

Augsburg, den 10. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Möller.

---

396. praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 14. Mai 1849 Vormittags 10 Uhr werden zufolge creditorschaftlichen Antrages nachstehende Besitzungen des Clement Merz zu Martinszell, als a) das Anwesen zu Martinszell, bestehend in den Gebäuden Hs.-Nr. 5 und 31 Tgw. 74 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 186,7 und gerichtlich auf 3175 fl. geschätzt, und b) 4 Tgw. 26 Dez. Moosgründe Pl.-Nr. 606 mit der Verhältnißzahl 8,5 und gerichtlich auf 325 fl. geschätzt, im Wirthshause des Franz Joseph Kohlhund zu Martinszell, gerichtlich versteigert werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes und §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung Tagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigtem Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 24. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

397. praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Michael Schuster von Rielhofen nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengeses und der §§. 98—101 der jüngsten Prozeßnovelle dem Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf Dienstag den 8. Mai 1849 Vormittags 10—12 Uhr im Wirthshause in Rielhofen Tagsfahrt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus und Nebengebäude sammt einem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch ungetheilten Gemeindebesitzungen, dann 15 Tgw. 40 Dezimalen Grundstücke, theils Aecker, theils Wiesen, dann 4 Tgw. 60 Dez. Wald.

Die Kaufsbedingungen, wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden an obiger Tagsfahrt bekannt gegeben und der Steuerkatasterauszug liegt in dießgerichtlicher Registratur zur Einsicht vor.

Mickhausen, am 12. April 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayr.

---

398. praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der ersten Verkaufsverhandlung des Joseph Wiedemann'schen Söldenwesens zu Kleinkissendorf ein Käufer sich nicht eingefunden hat, wird dieses Anwesen den zweitmaligen Verkauf unterstellt, und hiezu der Termin auf Donnerstag den 10. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Kleinkissendorf festgesetzt.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen, mit dem Anfügen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich des Gutsbeschriebes und der Kaufsbedingungen wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 5. März l. Js. bezogen.

Günzburg am 17. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

399. praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Haus der ledigen Karrenzieherstochter Margaretha Wagner dahier Lit. E. Nr. 41, wie solches in der Bekanntmachung vom 20. Jänner d. Js. beschrieben ist, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 23. Mai l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr an-

beraumt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Augsburg, den 21. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

400. praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 19. d. Mts. abgehaltenen Versteigerung ein Angebot für das Anwesen des Metzgers Joseph Lang zu Berg nicht gelegt wurde, so wird auf Antrag der Betheiligten wiederholte Versteigerung vorgenommen, und erfolgt dießmals der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth jedoch vorbehaltlich des den Hypotheken-Gläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehenden Einlösungsrechtes. Hiezu ist auf Donnerstag den 24. Mai früh 9 Uhr Termin bestimmt.

Nach Verstrich des in der Ausschreibung vom 22. März d. Js. Donauwörther Wochenblatt S. 26 beschriebenen Gutes werden einige Haus- und Baumannsfahrnisse gegen sogleiche Baarzahlung versteigert.

Im Uebrigen wird sich auf die erwähnte Ausschreibung bezogen.

Donauwörth, den 22. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

401. praes. 27/4 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Joseph Schremser vormal. Papierfabrikant von hier, ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen gegen denselben sind am 3. Mai l. Js. um so gewisser anzumelden, als sie sonst bei der Vermögensexportation nicht weiter berücksichtiget werden, wobei übrigens bemerkt wird, daß diese Familie gerichtsbekannt ganz vermögenslos ist, daher allenfallsige Gläubiger vergeblich beantragen und daß die Realisirung der Auswanderung von erst zu erzielender Unterstützung abhängt.

Dillingen, am 5. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

402. praes. 28/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

Johann Keller Söldner von Flüßen der Gemeinde Tafertshofen, hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses und gütlichen Abkommens gebeten.

Diesem Antrage stattgebend, hat man zu diesem Zwecke und ihm vorgängig zur summarischen Liquidation auf Montag den 4. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt; wozu die gerichtsbekannten Gläubiger hiemit unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der gleich bevorzugten Gläubiger beitretend erachtet werden.

Roggenburg, den 24. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

403. praes. 29/4 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner Johann Kürsner von Flüssen, der Gemeinde Tafertshofen, hat um Zusammen-

berufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Abkommens gebeten.

Diesem Antrage stattgebend, hat man zu dem bezeichneten Zwecke und zur vorgängigen Liquidation auf Donnerstag den 31. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt, wozu die gerichtlich unbekannten Gläubiger hiemit unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der gleichbevorzugten Gläubiger beitretend angenommen werden.

Roggenburg den 20. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 4. Mai 1849. Nr. 36.

Bekanntmachungen der Behörden.

404. (b) praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 14. Mai 1849 Vormittags 10 Uhr werden zufolge creditorschaftlichen Antrages nachstehende Besitzungen des Clement Merz zu Martinszell, als a) das Anwesen zu Martinszell, bestehend in den Gebäuden Hs.-Nr. 5 und 31 Tgw. 74 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 186,7 und gerichtlich auf 3175 fl. geschätzt, und b) 4 Tgw. 26 Dez. Moosgründe Pl.-Nr. 606 mit der Verhältnißzahl 8,5 und gerichtlich auf 325 fl. geschätzt, im Wirthshause des Franz Joseph Kohlhund zu Martinszell, gerichtlich versteigert werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes und §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung Tagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigtem Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 24. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

405. praes. 2/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das den Bickenbach'schen Eheleuten dahier gehörige Anwesen Lit. G. Nr. 220 im Meister-Veitsgäßchen, bestehend aus einem zweistöckigen, gemauertem Vorderhause, welche zusammen 5 heitzbare Wohnungen enthalten, dann aus einem Hofraume mit einer hölzernen Altane, welches mit einem jährlichen Grundzinse von 2 fl. zum Hospitale dahier belastet ist, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 27. Juni 1849 Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß das Anwesen von den verpflichteten Schätzleuten auf 2500 fl. eingewerthet worden ist, und daß die Kaufsbedingungen bei dem Verkaufstermine bekannt gegeben werden.

Augsburg, den 26. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Pontell.

Vorbrugg.

---

406. praes. 2/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird hiemit die dem Benedikt Paul dahier gehörige s. g. Sailersölde, bestehend in einem Wohnhaus zu 1/4tel Antheil Hs.-Nr. 25a dahier mit Gärtl, Hausplatz und Gemeinderecht in Summa 4 Dez. im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe zu 550 fl. der Zwangsversteigerung unterstellt, und

hierzu auf Donnerstag den 31. l. Mts. Vormittags 10 — 12 Uhr und zwar in diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, wovon jedoch dem Gerichte unbekannte, sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, vorgeladen werden.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §. 97 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und werden die Kaufsbedingnisse bei der Versteigerungstagsfahrt noch kundgegeben werden.

Weiler, den 21. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. imp.
v. Brück, Assessor.

---

407. praes. 2/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Beutler'schen Eheleute in Deuringen nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 der gerichtlichen Zwangsversteigerung wiederholt unterstellt und hiezu Termin auf den 14. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr zu Deuringen im dortigen Wirthshause anberaumt, wozu kaufslustige' Zahlungsfähige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 400 fl., jedoch gegen innerhalb 14 Tagen zu geschehender Baarzahlung, so ferne die Hypothekgläubiger ihre Kapitalien nicht dem künftigen Käufer stehen lassen, erfolge.

Das Anwesen besteht aus 1/4 Hausantheil Hs.-Nr. 11 bestehend in Stube, Küche, Boden und Hofraum und Wurzgärtchen und kann täglich in Deuringen unter Beiziehung des dortigen Gemeindevorstehers eingesehen werden, der auch über die darauf haftenden Lasten Aufschlüsse ertheilt.

Göggingen, den 23. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

408. praes. 2/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Wirthshaus zum schwarzen Adler in Pfersee, Haus-Nr. 42 der gerichtlichen Zwangsversteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 unterworfen und deßhalb zur Aufnahme der Kaufsangebote Kommission in diesem Wirthshause selbst bei Johann Zimmermann in Pfersee auf den 16. Mai l. Js. Nachmittags von 2 — 4 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß das fragliche Anwesen täglich durch Beiziehung des Ortsvorstehers besichtiget werden kann und die nähern Kaufsbedingnisse bei der Versteigerungstagsfahrt selbst geeignet bekannt gegeben werden. Das Anwesen selbst übrigens besteht aus einem zweistöckigen, im besten Zustande befindlichen Gebäude, das alle zum Betriebe einer Wirthschaft nothwendigen Lokalitäten in sich enthält und einem vor demselben befindlichen Garten ist auf 9000 fl. Werth angeschlagen und ist zum Betriebe einer Wirthschaft äußerst vortheilhaft gelegen, da Pfersee selbst ein sehr beliebter Unterhaltungsplatz für das kaum eine halbe Stunde entfernt liegende Augsburg ist und es ganz nahe an dem großen Eisenbahnhofe liegt.

Göggingen am 27. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. leg. abs.
Pichlmayr, Assessor.

409. praes. 27/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem der verwittibte Söldner Magnus Gürtler von Oberhäuser diesgerichtlicher Gemeinde Heimenkirch sich für zahlungsunfähig erklärt hat, wird hiermit wegen Unbedeutenheit der Massa zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung sowie zur Vorbringung von Einreden dagegen und zur Schlußverhandlung einziger Ediktstag auf Montag den 14. k. Monats Mai Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse zur Folge habe.

Da übrigens der Schuldenstand sich auf 838 fl. 18 kr., darunter 550 fl. Hypothekschulden, beläuft, während die Activmasse nach dem aufgenommenen Inventar blos in 468 fl. 51 kr. besteht, so werden die Curentisten sich selbst zu bescheiden wissen. Zugleich wird hiermit zum gerichtlichen Verkauf der Gantmasse bestehend in Wohnhaus Haus-Nro. 125/8 zu Oberhäuser mit Gras- und Wurzgärtl, in Summa 19 Dezm. im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe zu 475 fl. und einer ganz unbedeutenden Mobiliarschaft Tagsfahrt auf Freitag den 11. k. Mts. Mai Nachmittags 2 Uhr im Wohnhause des Gemeinschuldners zu Oberhäuser anberaumt und Kaufsliebhaber, wovon jedoch dem Gerichte Unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufsbedingnisse am Versteigerungstage selbst kund gegeben werden.

Weiler den 17. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l.

v. Brück, Assessor

410. praes. 2/5 49.

Verlassenschaft.

Auf Requisition des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg und nach dem Antrage der Erbin des in Döpshofen dieses Gerichtes verstorbenen Pfarrers Andreas Denzel wird dessen Nachlaß bestehend in gewöhnlicher Haus- und Kücheneinrichtung, Mannskleidern, Bettern Bett- und Leibwasch, dann einigem Getreide, Heu, Stroh und Brennholz, zweier Kühen und einem Schweine am Montage den 14. Mai l. Js. Vormittags um 9 Uhr angefangen im Pfarrhofe zu Döpshofen durch eine Gerichtskommission gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Dabei werden zugleich alle diejenigen, die an die Verlassenschaft des genannten Pfarrers Denzel irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato beim hiesigen Gerichte um so gewisser anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung der Pfarrer Denzel'schen Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Göggingen am 22. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

411. praes. 2/5 49.

Steckbrief.

Die nachbeschriebene Weibsperson, die sich Mari nannte und einen schwäbischen Dialekt sprechen soll, hat sich vom 10. — 17. April l. Js. bei dem Taglöhner Michael Fürstenberger zu Winhöring b. G. aufgehalten und hat demselben noch ehe sie sich entfernte unter offenbar erdichteten unwahren Angaben und Versprechungen 18 Stück ganze Kronenthaler abgeschwätzt und abgenommen.

Diese Weibsperson hat sich mit dem auf betrügliche Weise erhaltenen Gelde dahier am 18. und 19. April l. Js. an mehreren verschiedenen

Orten Wallfahrtswaaren, nemlich Kreuze, geschnitzte Muttergottesbilder, Rosenkränze u. s. a. gekauft und mit sich fortgenommen, nachdem sie dieselben hatte einweihen lassen.

Sie hat sich erst am Donnerstag den 19. Mittags von hier entfernt und vorgegeben, daß sie über Landshut wieder in das Schwäbische reise. Man ersucht auf diese Person sorgfältigst und fortgesetzt zu spähen, im Betretungsfalle, die ihrem Besitze vorfindliche Baarschaft, so wie die gekauften Wallfahrtswaaren hinweg zu nehmen und solche, so wie die herumziehende Betrügerin wohlverwahrt anher zu liefern und dieses auch anher zu notisiziren.

Beschreibung der Weibsperson.

Dieselbe ist angeblich 60 bis 63 Jahre alt, groß und stark vom Körperbau, sie hatte schon etwas graue Haare auf dem Kopfe und eine Warze auf der Stirne, die sie mit dem Kopftüchel bedeckte, ferner ein länglichtes Angesicht und ein auf ihr Alter noch gutes, gesundes Aussehen. Diese Person ist bereits zahnlos und hat im vordern Munde nur mehr wenige Stumpen von den Zähnen.

Auf dem Kopfe trug sie ein baumwollenes schwarzes Kopftüchel, um den Hals ein rothes und weiß gestückeltes baumwollenes Tüchel, am Leibe einen braunen persenen Spenser, einen schwarzen oder schwarzbraunen Schurz mit braunen Streifen, einen leinenen Kittel oder Rock blau und weiß gedruckt und unten weiß garnirt und Schuhe und weisse Strümpfe. Bei sich führte sie noch ein altes Regendach und ein Sackel, welches sie auf dem Rücken hatte.

Altötting am 22. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hayder, Landrichter.

412. praes. 3/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Vormundschaft wird das Söldgut des verstorbenen Hufschmieds Joseph Hafner von Oberndorf nebst Hufschmiedsgerechtsame und Handwerkszeug u. s. w. am Dienstag den 22. Mai l. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Oberndorf wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Wegen des Hinschlags wird sich die Ratifikation der Vormundschaft und Obervormundschaft vorbehalten, und sich im Uebrigen auf die erste Ausschreibung vom 3. d. Mts. unter dem Anhange bezogen, daß gleichzeitig mit den Realitäten auch die vorhandenen Mobilien, letztere jedoch gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Donauwörth am 28. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

413. praes. 3/5 49.

Verlassenschaft.

Der ledige Joseph Effenwanger von Unterwiesenbach ist am 17. Dezember v. Js. gestorben. Wer an dessen Rücklaß eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, widrigen Falls bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Roggenburg den 22. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 8. Mai 1849. **Nr. 37.**

Bekanntmachungen der Behörden.

414. (b) praes. 7/4 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Branntweinbrenner Kantenzelter'schen Eheleute dahier der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu hiemit Tagsfahrt auf Montag den 4. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. V. anberaumt wird.

Dieses Anwesen, in der Haasengasse Lit. H. Nr. 118 besteht in einem drei Stockwerk hohen gemauerten Wohnhause mit 2 Wohnungen, Keller, Waschküche, Branntweinbrennerei-Lokale und Holzlage, dann einem kleinen Gärtchen und großen Hof, endlich einer realen Branntweinbrennerei-Gerechtsame, und ist das Haus ohne Branntweinbrennereirecht auf 4000 fl., — diese Gerechtsame aber auf 3000 fl. — gerichtlich geschätzt.

Der Zuschlag richtet sich nach Art. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98—108 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Das Schätzungsprotokoll kann bis zum Versteigerungstage in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Kaufslustige werden hiemit zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Augsburg, den 31. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil, kgl. Direktor.

Castell.

---

415. praes. 5/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird das auf 800 fl. gewerthete Anwesen des Joseph Hummel von Buttenwiesen bestehend in einem neuen Wohn- und Oekonomiegebäude am Donnerstag den 31. Mai 1849 in loco Buttenwiesen Vormittags von 8 — 10 Uhr öffentlich versteigert, wovon Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß die Verkaufsbedingungen am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht werden und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögensbesitz hinreichend auszuweisen haben.

Wertingen, den 11. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

416. praes. 2/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach Antrag der Gläubiger des Seldenten Ruppert Wochezer wird des letztern Herberge im Hause Nro. 218 auf der Brach dahier, zu ebner Erde befindlich, mit dem massiv aus Steinen erbauten Anbau und einer Holzschupfe, die leicht zu einem Stalle verwendet werden könnte, sammt dem um das Haus befindlichen Garten zu 11 Dez. mit darin befindlichen Gumpbrunnen Montag den 18. Juni l. Js. Vormittags 10—11 Uhr dem öffentlichen Verkaufe in dießgerichtlicher Kanzlei unterstellt.

Der Verkauf dieser Realitäten geschieht nach §. 64 des Hypothekgesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837. Fragliche Herberge enthält außer 4 heitzbaren Zimmern, 1 Küche 1 Hausgang mit Vorplatz 2 Keller eine Holzlege und andere Bequemlichkeiten; der Anbau eine Stube und Laden. Der Schätzungswerth ist 900 fl.—

Zahlungsfähige Kaufsluſtige sind hiezu eingeladen, nnd steht ihnen die Einsicht dieser Herberge, sowie der bei den Akten liegenden Urkunden jederzeit offen.

Kempten den 1. Mai 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Hartmann.

---

417. praes. 3/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anbringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das dem Johann Lederle zu Hillenloh, Gemeinde Engetried gehörige Anwesen, bestehend in: a) Wohnhaus mit Stall und Stadel, Hofraum, 2 Ziegelstädel, Brennöfen, Pfründhaus 34 Dez.; b) Aecker, 9 Tgw. 77 Dez.; c) Wiese, 17 Tgw. 1 Dez.; d) Waldung, 6 Tgw. 11 Dez., dann Gemeinderecht, alles geschätzt auf 5790 fl. nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 97—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu ist auf Montag den 21. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Engetried angesetzt, und sind Kaufsliebhaber eingeladen.

Ottobeuren, am 27. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

418. praes. 23/4 49.

Edikt-Ladung.

Am 20. April d. Js. starb dahier die Privatiers-Wittwe Theres Bleicher, geborne Gailer, von Kaufering kgl. Landgericht Landsberg ohne Deszendens, und mit Hinterlassung eines außergerichtlichen Testamentes.

Da die Intestaterben mit Sicherheit nicht ausgemittelt werden können, so ergeht an alle Diejenigen welche Erb-Ansprüche oder sonstige Forderungen an den Nachlaß der Verstorbenen zu machen haben, hiemit die Aufforderung ihre Erbs- oder sonstige Ansprüche am Montag den 18. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden und legal geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf die unbekannten und ausbleibenden Erben und Gläubiger keine Rücksicht genommen werden wird.

Dillingen, den 25. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

419. praes. 15/4 49.

Gant-Edikt.

Das in bezeichneter Gantsache unter den 24. dieß erlassenen Prioritäts-Urtheil wird am 10. Mai d. Js. an die Gerichtstafel angeheftet werden, was hiemit mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Einsicht der Entscheidungs-

gründe in der dießgerichtlicher Regristratur allen Betheiligten freisteht.

Augsburg, den 24. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

420. praes. 5/5 49.

Gantproclama und Anwesensversteigerung.

Der Söldner Joseph Kraus zu Schrezheim hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 24. Mai; b) zur Vorbringung der Einreden, dann zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 6. Juni jedesmal von Vormittags 8 Uhr an bestimmt, und hiezu alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Gantmasse zu machen gedenken, unter dem Präjudize vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Ausschluß der Forderung von dieser Massa, das Nichterscheinen am zweiten Termin aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe. Hiezu wird bemerkt daß am 2. Termin die gütliche Vereinigung dieser Sache in Beziehung der Liquidität der Forderungen wird versucht werden, daß das Gesammt-Immobilliarvermögen des Schuldners am 2. d. Mts. auf 1360 fl. gerichtlich geschätzt wurde, das Mobiliarvermögen kaum in Anschlag gebracht werden kann und in Passiven 3545 fl. Hypothek- und 308 fl. Kurrentschulden manifestirt wurden.

Zugleich wird zur erstmaligen Versteigerung des schuldnerischen Anwesens, bestehend aus Wohnhaus Stallung, Stadel, Wurzgärtl, Hofraum 4 Tgw. 44 Dez. Aecker, 1 Tgw. 77 Dez. Wiese, insgesammt geschätzt zu 1360 fl. auf Mittwoch den 23. Mai Vormittags 9 — 11 Uhr Termin in der Wohnung des Schuldners anberaumt, wovon Steigerungslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes Absch. X. §. 37 der Novelle von 1819 §. 114 der Novelle vom J. 1837 und cod jud bav Cap. XIX. §. 17. zu richten habe und die nähern Bedingungen am Steigerungstermine bekannt gegeben werden.

Dillingen den 23. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

421. praes. 5/5 49.

Gantedikt.

Das in der Gantsache des Taglöhners Martin Marte v. 22. l. Mts. erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird in Kraft der Verkündung am 7. Mai l. Js. an das Gerichtsbrett angeheftet werden.

Lindau, den 23. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

422. (a) praes. 5/5 49.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 58. vorigen Monats gestorbenen Gutsbesitzers Friedrich von Hundbiß auf Waltrams Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Berücksichtigung finden würden.

Auch ergeht an alle Diejenigen, welche an den Defunkten etwas schulden, oder etwas von dem Vermögen desselben in Händen haben,

die Aufforderung, solches bei Gericht zu bezahlen, oder unter Vorbehalt ihrer Rechte zu hinterlegen.

Kempten am 28. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Hartmann.

---

423. praes. 5/5 49.

Verlassenschaft.

Die Testamentserben des verstorbenen Benedikt Zwisler von Maria Thann haben die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars und Gesetzes angetreten. Alle diejenigen, welche an den Zwisler'schen Nachlaß Ansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert dieselben in dem auf Dienstag den 22. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anberaumten Termin um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als sie sonst bei der Vertheilung der Nachlaßmasse nicht berücksichtigt würden.

Hiebei dient zur Nachricht daß am Donnerstag den 24. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr im Orte Maria Thonn mehrere Nachlaßgegenstände bestehend in Kleidungsstücken und Hausgeräthschaften gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Lindau, den 23. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

424. praes. 5/5 49.

Steckbrief.

Untersuchung wegen Diebstahls an Hilaria Stühle zu Ursberg betreffend.

Am Sonntag den 22. d. Mts. wurde die in rubro bezeichnete Damnifikatin theils durch Diebstahl, theils durch betrügliches Vorgeben beschädiget, somit entwendet:

a) 9 fl. 30 kr. ganze und halbe Gulden, 24, 12 und 6 Kreuzerstücke;

b) 8 Ellen blaugestreifter Pers, à 18 kr., 2 fl. 24 kr.

c) 2 Mannshemden, wovon eines baumwollene Aermel hat, unter dem Schlitze mit den Buchstaben L. St. roth eingemerkt, werth 2 fl.;

d) zwei Paar wollene gestrickte Handstützchen, eines braun, das andere grün gestreift, à 12 kr., 24 kr.;

e) ein Kleid von rothem und blauen Merino, 5 fl.;

f) ein persenes Kleid dunkelbau und roth gestreift, 2 fl.;

g) ein hellgrünseidener Schurz, 2 fl.;

h) ein paar Weiberstiefel von Wolle gestrickt und mit Leder besetzt, 3 fl.;

i) ein Frauen- (Winter-) Halstuch von grünlicher Wolle, einfärbig, werth 1 fl..

Als Thäterin wird eine Weibsperson bezeichnet, die bei der Damnifikatin übernachtete und sich (vermuthlich falsch) für eine Schullehrerstochter Namens Anna Braun von Breitenbrunn (Landgerichts Zusmarshausen) ausgab.

Sie ist eine junge, hübsche, etwa 20 Jahre alte Person, hatte volles Gesicht mit rothen Wangen, blonde Kopfhaare (starken Wuchses) und war mit einem grünlichten Perskleide, Schurz mit blauen Streifen, weissen Strümpfen und Schuhen bekleidet und trug einen Armkorb und grünen Regenschirm bei sich.

Sie ließ nachstehende zwei (vermuthlich anderswo) gestohlene Sachen zurück:

a) ein katholisches Gebetbuch „Cursus Marianus" von Andreas Büschel, Augsburg 1841, in welchem vorne der Name „Viktoria Kugler" eingeschrieben steht.

b) ein leinenes, blau, roth und weiß quadrilirtes Sacktuch, mit den Buchstaben C. U. roth eingemerkt.

Es wird nun um geeignete Spähe auf die Thäterin und die entwendeten Gegenstände ersucht.

Krumbach, am 26. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

425. praes. 5/5 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Gutsbesitzer Joseph von Rebay auf Hohenraunau, jetzt kgl. Lieutenant zu Augsburg, unterliegt auf kreditorschaftlichen Antrag wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren, welchem er auch freiwillig sich unterworfen hat.

Demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 31. Mai; II. zur Erstattung der Einreden und deren Nachweisung auf Donnerstag den 21. Juni; III. zur Abgabe und Nachweisung der Repliken auf Donnerstag den 19. Juli; IV. zur Duplik und deren Nachweisung auf Donnerstag den 2. August, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zu diesen Ediktstagen werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen nach sich ziehen werde. Der Aktivstand ist auf die Summe von 18,850 fl. 6 kr. und der bis jetzt bekannte Passivstand auf 34,265 fl. 5 kr. erhoben worden, worunter einschlüssig der liquidirten Zinsen 33,765 fl. 5 kr. Hypothek- und 500 fl. Kurrentschulden angemeldet sind.

Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Beilegung der Gant versucht werden, bis wohin auch die Anträge wegen Versilberung der Masse ausgesetzt bleiben.

Von jedem Gläubiger, der bei diesem Versuche der Gantbereinigung nicht erscheint, wird angenommen werden, daß er sich den in was immer für einer Beziehung gefaßt werdenden Anträgen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger anschließe.

Endlich ergeht Jedermann, der von dem Gantirer etwas in Händen hat, die Aufforderung, dasselbe vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung des Ersatzes, an das unterfertigte Gantgericht abzuliefern.

Memmingen am 22. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

v. Wachter.

Heide.

---

426. praes. 5/5 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der Bindermeister Seiler von Holzschwang will mit seiner Familie und seinem Vater Michael Seiler nach Amerika auswandern, etwaige Ansprüche an diese Familie sind am 21. d. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Gericht dahier anzumelden.

Neuulm am 1. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

---

427. praes. 3/5 49.

Gantproklama.

Die Wagner Alois Elbs'schen Eheleute von Hoppareute haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an die Gantierer, dann zur Vorbringung der Einreden und den Schlußverhandlungen wird hiemit einziger Ediktstag auf Freitag den 18. Mai d. Js. Morgens 9. Uhr anberaumt, wobei sich sämmtliche Gläubiger un-

ter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes mit ihren Forderungen aus der Gantmasse einzufinden haben.

Diejenigen, welche etwas zur Gantmasse Gehöriges besitzen oder haften, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum Edikttage bei dem Gantgerichte zu erlegen.

Hiebei wird bemerkt, daß der zur Zeit bekannte Passivstand sich auf 2872 fl. entziffern, worunter 2427. fl. Hypothekkapitalien begriffen sind, der Aktivstand aber nur auf 2376 fl. 45 kr. gewerthet wurde.

Zugleich wird das Alois Elbsche Anwesen, bestehend in Wohnhaus Nro. 141 mit Stall und Stadel, 2 Dez Garten, 7 Tagwerk. 45 Dez. Anker und 1 Tagwerk 77 Dez. Wiesen vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditorschaft, dann mit Beachtung des §. 64. des Hypothek-Gesetzes und der §. 98 — 107 des Gesetzes vom 17. November 1837 am Montag den 14. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr, im Hause des Schuldners zu Hoppareute an den Meistbiethenden öffentlich versteigert. Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen am Steigerungstage bekannt gegeben werden, und daß auch die vorhandene Mobiliarschaft gegen baare Bezahlung verkauft werden wird.

Weiler, am 5. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Der k. Landrichter beurlaubt.

v. Brück Assessor.

---

428. praes. 5/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Vom k. Landgerichte Lauingen wird auf Anrufen eines Hypothekgläubigers das Anwesen der Wittwe M. A. Schmucker von Ziertheim, wie solches unten näher bezeichnet und unterm 30. v. Mts. auf die Summe von 1200 fl. gerichtlich gewerthet worden ist, öffentlich an den Meistbietenden versteigert und hiezu Termin auf den 25. Juni l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshaus zu Ziertheim anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 stattfindet und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in einem Sölde-Besitz Nr. 919 hiezu gehört: a) ein halbgemauertes Haus nebst Stadel unter einem Dache, Haus-Nr. 50, assekurirt mit 500 fl.; b) ein kleines Wurzgärtchen Pl.-Nr. 70b, 02 Dez.; c) Gemeindetheile: ältere, 2 Krautbeet Pl.-Nr. 1087 u. 1126, 09 Dez.; 1 Theil im Egelsee Pl.-Nr. 878, 19 Dez.; 1 Theil bei der Knolshöhe Pl.-Nr. 932, 20 Dez.; 1 Theil auf dem Acker Pl.-Nr. 113 und 134, 16 Dez.; eine Wiese beim untern Brunnengraben Pl.-Nr. 1553, 39 Dez.; ein Gemeindsacker beim untern Kreutzacker Pl.-Nr. 1011, 41 Dez.; neuere: 1 Grundbirnstück Pl.-Nr. 1232, 03 Dez.; 1 Acker auf der Heid Pl.-Nr. 1163, 37 Dez.; 1 Grastheil auf der Leach Pl.-Nr. 400, 15 Dez.; d) Wiese am Saum innerhalb den neuen Gruben Pl.-Nr. 2170 1/6, 1 Tgw. 96 Dez.; e) desgleichen Pl.-Nr. 2170 1/5, 99 Dez. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien so wie das Schätzungs-Protokoll können in der diesseitigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Lauingen, den 30. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bausewein, Landrichter.

---

429. praes. 5/5 49.

Verlassenschaft.

Die Intestaterben des verlebten Wunibald Wum von Ziegelhaus traten seine Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars und Gesetzes an.

Es werden daher alle diejenigen, welche an der Nachlaßmasse des Wunibald Wum Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche in dem auf Donnerstag den 31. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr, dahier anberaumten Termin um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als sie sonst bei der Vertheilung der Masse nicht berücksichtiget würden.

Lindau den 1. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

430. (a) praes. 5/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 21. Mai 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Müllers Johann Georg Linggenheil zu Waltenhofen gerichtlich versteigert werden.

Das Mühlgut besteht nebst radizirter Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit in den Gebäuden Hs.-Nr. 13 und 12 Tgw. 40 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 71,6 und ist gerichtlich auf 4450 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 der Prozeßnovelle von 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei dem Versteigerungstermine eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 27. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

431. praes. 5/5 49.

(Die Abhaltung des Wollmarktes ꝛc. pro 1849 betr.)

Der dießjährige **Wollmarkt** in Augsburg wird am 13., 14., 15. und 16. Juni, und die beiden **Schafmärkte** am 24. Juli und 17. September abgehalten und zu recht zahlreichem Besuche hiemit eingeladen.

Augsburg, den 1. Mai 1849.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Forndran.

Birkinger, Sekr.

---

432. praes. 7/5 49.

Ediktalladung.

Ueber das Vermögen der Wagner Leonhard Enzensberger'schen Eheleute von Burggen ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, und die Edikts-Termine werden demzufolge bestimmt: a) zur Liquidation der Forderungen und zum Versuche gütlicher Erledigung der Sache auf Freitag den 25. Mai l. Js.; b) zur Anbringung der Einreden auf Montag den 18. Juni, c) zu den Schlußverhandlungen; 1) mit Repliken auf Montag den 16. Juli; 2) mit Dupliken auf Montag den 13. August l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, und Gläubiger hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine den Ausschluß der Forderung von gegenwärtigen Konkursverfahren und das Ausbleiben an den weitern Terminen den Ausschluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe, übrigens die aus den Immobilien blos bestehende Masse nicht zur Deckung der Hypothekargläubiger selbst hinreiche.

Füssen, am 25. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

433. praes. 5/5 49.

Einladung zum Abonnement

auf das

Vereinsblatt des katholischen Schullehrer-Vereins in Bayern.

Im Monate April d. Js. angefangen erscheint monatlich in Bogenstärke eine Nummer obgenannten pädagogischen Blattes, welches bei allen kgl. Postämtern Bayerns bestellt und für den halbjährlichen Betrag von **20 Kreuzer** portofrei bezogen werden kann. Dasselbe bringt Artikel über die verschiedene Zweige der Pädagogik, und wird besonders dadurch interessant, daß bewährte Beobachtungen erfahrener Schulmänner, gründliche Forschungen im Felde der Erziehungskunst, so wie gemeinnütze, in das Schulwesen einschlagende Anträge u. dgl. darin niedergelegt erscheinen. Aufgabe des Blattes, als des Organs eines Vereines von katholischen Schullehrern die nur von einer auf kirchlichem Boden fußenden Erziehung Segen erwarten, ist es, stets darauf hinzuarbeiten, daß Kirche und Schule beim Erziehungsgeschäfte innig zusammenwirken, daß eine wahrhaft gute, religiös-moralische Erziehung der Jugend befördert werde. Der Verein rechnet daher bei diesem Unternehmen auf rege Theilnahme und gütige Unterstützung aller wahren Tugendfreunde.

Zugleich ladet der Ausschuß desselben alle katholischen Schullehrer, Verweser und Gehülfen Bayerns, welche noch nicht Mitglieder des Vereines, aber mit den oben angeführten Zwecken desselben einverstanden sind, ein, beizutreten.

Die Beitrittserklärung geschieht schriftlich an den **„provisorischen Ausschuß des katholischen Schullehrer-Vereins in Bayern,"** und ist, wie alles andere auf den Verein Bezughabende zu adressiren und portofrei zu übersenden an das unterfertigte Ausschuß-Mitglied. Dasselbe ertheilt auch auf Verlangen nähere Aufschlüsse über den Verein.

Augsburg, den 25. April 1849.

Im Namen des provisorischen Ausschusses.

Honorius Lorenz, Schullehrer bei St. Maximilian.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 11. Mai 1849. Nr. 38.

Bekanntmachungen der Behörden.

434. (c) praes. 1/4 49.

Gant-Proclama.

Nachdem der Kürschnermeister Johann Rüsseler dahier sich für insolvent erklärt hat, ist die Eröffnung des Concurs-Verfahrens über dessen Vermögen beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage nachstehend festgesetzt: a) zur Liquidirung der Forderungen und deren Nachweisung, sowie zum Versuch einer gütlichen Vereinigung der Sache auf Montag den 21. Mai Vormittags 9 Uhr; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Montag den 18. Juni Vormittags 9 Uhr; c) zur Abgabe der Repliken auf Donnerstag den 5. Juli Vormittags 9 Uhr; d) zur Abgabe der Dupliken auf Mittwoch den 18. Juli Vormittags 9 Uhr und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Dabei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bemerkt wird noch, daß der Schuldner sein Vermögen auf 5225 fl. seine Schulden dagegen 8150 fl. 29 kr., worunter 6000 fl. Hypothekschulden, angegeben hat

Augsburg, den 5. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Möller.

---

435. (b) praes. 5/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 21. Mai 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Müllers Johann Georg Linggenheil zu Waltenhofen gerichtlich versteigert werden.

Das Mühlgut besteht nebst radizirter Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit in den Gebäuden Hs.-Nr. 13 und 12 Tgw. 40 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 71,6 und ist gerichtlich auf 4450 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 der Prozeßnovelle von 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei dem Versteigerungstermine eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 27. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rummel, Landrichter.

436. (b) praes. 17/4 49.

Haus-Verkauf.

Nachdem in dem ersten gerichtlichen Steigerungs-Termine am 24. v. Mts ein Kaufsliebhaber für das Haus des Privatiers Ferdinand Mandel Lit. H. Nr. 382 am mittlern Graben sich nicht vorstellig gemacht hat, so wird hiemit auf weitern kreditorschaftlichen Antrag das gedachte Haus dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Samstag den 19. Mai d. Js. in vormittägiger Gerichtszeit von 10 — 12 Uhr, Geschäftszimmer Nr. VIII. Termin bestimmt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung vom 13. Februar d. Js. lediglich Bezug genommen.

Augsburg, den 10. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
du Ponteil.
Möller.

437. praes. 7/5 49.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Thomas Dürr Metzgermeisters von Donauwörth wurde das unterm 28. März praes. 1. d. Mts. gefällte Prioritäts-Urtheil des k. Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg heute an die Gerichts-Tafel angeheftet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Donauwörth, am 2. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kerker, Landrichter.

438. praes. 8/5 49.

Erkenntniß.

Da Maria Anna Lippert Söldners- und Sattlerstochter von Oberndorf, Gräflich Fugger'schen Patrimonialgerichts Oberndorf, angeblich geehlichte Delion, oder deren allenfallsige Descendenten oder sonstige Erben ungeachtet der in öffentlichen Blättern bereits unterm 1. Dezember v. Js. geschehenen Aufforderung sich innerhalb dem präfigirten Termin von 3 Monaten nicht gestellt hat, so tritt das ausgesprochene Präjudiz ein, und wird deren Vermögen an ihre gerichtsbekannten nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt.

Donauwörth, den 3. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kerker, Landrichter.

439. praes. 8/5 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Georg Sauer, lediger Maurer von Wittislingen und Josepha Wiehler, ledige Dienstmagd von Fristingen beabsichtigen nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind bis Dienstag den 22. Mai l. Js. um so gewisser hier anzumelden, als sie sonst bei der Vermögensexportation nicht weiter berücksichtiget werden.

Dillingen, am 25. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht
Bauer, Landrichter.

440. praes. 9/5 49.

Die Boten-Concession von Kempten nach Lindau.

Johann Baptist Fink, Bürger von hier und concessionirter Bote von Kempten nach Lindau und Hindelang hat auf diese Boten-Concession verzichtet.

Dieſer Verzicht wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche aus dieſem Botengeſchäfte einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, denſelben binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer anzubringen haben, als außerdem die in 1500 fl. errichtete Botencaution freigegeben wird.

Immenſtadt, am 29. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

441. praes. 8/5 49.

Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte höchſt ſicherheitsgefährliche Sebaſtian Hinterberger von Neumarkt k. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, welcher dahier wegen eines Diebſtahlsverbrechens prozeſſirt wurde und in Verhaft ſaß, iſt in verwichener Nacht aus demſelben gewaltſam ausgebrochen und entflohen. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit erſucht, auf dieſen Hintersberger ſchleunigſt Spähe zu verfügen, und ihn im Falle des Betretens feſtzunehmen, und ſofort an das unterfertigte Unterſuchungsgericht wohlverwahrt auszuliefern. Bemerkt wird daß Hintersberger nach ſeiner Flucht einen Koffer mit verſchiedenen Habſeligkeiten mit ſich fortgenommen hat.

Signalement des Hintersberger.

Alter, 29 Jahre; Größe 5′ 7″; Geſicht, länglich; Augen, grau; Naſe, lang; Mund, proportionirt; Zähne, voll und weiß; Haare, braun.

Kleider. Eine ſchwarze Zipfelkappe, einen baumwollenen Kittel mit ſchwarzen Strichen, eine lange lederne Hoſe, gelbgedupfte Pique-Weſte, ſeidene Halsbinde.

Harburg, den 7. Mai 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

D. l.

v. Braun, k. Gerichtsaktuar.

---

442. (a) praes. 9/5 49.

Gläubiger-Vorladung.

Joh. Baptiſt Kriegle, von Steufzgen, der Gemeinde St. Lorenz hat ſich für überſchuldet und zahlungsunfähig erklärt. Zur gütlichen Vereinigung ſeines Debitweſens iſt auf Samstag den 2. Juni 1849 Vormittags 9 Uhr beim hieſigen Gerichte Termin angeſetzt, an welchen die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Forderungen und Anſprüche um ſo gewiſſer geltend zu machen haben, als ſie ſonſt bei der gütlichen Vertheilung der fraglichen Debitmaſſa nicht berückſichtiget werden würden.

Kempten den 28. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

443. (a) praes. 9/5 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner Johann Georg Milz von der Einöde, der Gemeinde Haldenwang hat ſich für überſchuldet und zahlungsunfähig erklärt. Zur gütlichen Vereinigung ſeines Debitweſens iſt auf Freitag den 1. Juni 1849 Vormittags 9 Uhr beim hieſigen Gerichte Tagsfahrt angeſetzt, an welchen die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Forderungen und Anſprüche um ſo gewiſſer geltend zu machen haben, als ſie ſonſt bei der gütlichen Vertheilung der befraglichen Debitmaſſa nicht berückſichtiget werden würden.

Kempten, den 26. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

444. praes. 10/5 49.

Anweſens-Verkauf.

Nachdem bei der erſten Verſteigerungstagsfahrt auf das Anweſen des Söldners Alexanders Kien-

zel, von Schrallen gar kein Kaufsgeboth geschehen ist, so wird dasselbe auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers zum zweitenmale zur Versteigerung ausgesetzt hiezu Termin auf Montag den 4. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr, in loco Schrallen bestimmt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Wegen der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf dießseitige Ausschreibung vom 8. März l. Js. bezogen, und werden die nähern Verkaufsbedingungen unmittelbar vor den Verhandlungen bekannt gemacht werden.

Ottobeuren den 24. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf Landrichter.

---

445. praes. 10/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Da beim ersten Verkaufstermin der Schätzungswerth nicht erreicht worden, so werden auf Requisition der k. Gerichts- und Polizei-Behörde Weißenhorn als Concursgericht folgende Realitäten des Schneidermeisters Dominikus Maier zu Weißenhorn, als Pl.-Nr. 184½ 05 Dez. Haus- und Hofraum und Gärtchen, tarirt auf 1300 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf Freitag den 25. Mai Nachmittags 2 Uhr in Weißenhorn beim Gastwirth zum Rößle Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen besonders bekannt gemacht werden und nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Roggenburg, den 4. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

446. praes. 10/5 49.

Versteigerung.

Da bei der am 30. v. Mts. abgehaltenen öffentlichen Versteigerung das für das sogenannte Bäckerbauerngut zu Oberndorf des Bernhard Ketterle zu Ichenhausen gelegte Meistgebot den Schätzungs-Preis zu 5500 fl. nicht erreicht hat, so wird auf Anrufen des Schuldners und eines Hypothek-Gläubiger wiederholte Versteigerung vorgenommen, und erfolgt diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, mit Vorbehalt des den Hypothek-Gläubigern nach §. 64 zustehenden Einlösungsrechtes, wenn der Schätzungspreis nicht ereicht werden sollte.

Hiezu ist auf Donnerstag den 31. Mai Nachmittags 2 Uhr in loco Oberndorf Termin bestimmt.

Hinsichtlich der Gutsbeschreibung und der Verkaufsbedingnisse wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung enthaltene Beilage zum Nürnberger-Correspondenten am 6. April Nr. 96, Donauwörther Wochenblatt St. 27 vom 4. April, Augsb.-Anzeigblatt vom 5. April Nr. 95 und Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 Art. 315 bezogen.

Donauwörth den 2. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 15. Mai 1849. Nr. 39.

Bekanntmachungen der Behörden.

447. praes. 12/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf fredtiorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Joseph Anton Schmid'schen Metzgerseheleute von Ob dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nnd hiezu Bietungs-Termin auf Samstag den 9. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Ob anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen sich die Gerichtsunbekannten durch legale Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Nebengebäude 5 Dez. Haus- und Wurzgarten 11 Dez. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und am sogenannten Oechspfarrwalde, 7 Dez. Krautgarten, 5 Tgw. Aecker 12 Tgw. 0,7 Dez. Wiesen, 57 Dez. Neutheile, 1 Tgw. Oedung.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben, und schlüßlich noch angeführt, daß bisher auch eine Huckerconcession ausgeübt wurde.

Oberdorf am 9. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

448. praes. 12/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerungstagsfahrt für das unterm 24. März l. Js. zum Verkaufe ausgeschriebene, in Wohnhaus, Stallung Tennen, Holzschupfe und Hofraum Wurzgarten, Acker hinterm Hause und dem Fratzungsrechte auf dem Platze hier hinter der Kirche bestehende, zusammen 3 Tgw. 5 Dez. haltende, und auf 1799 fl. gewerthete Anwesen des Xaver und der Theresia Abler von Lehenbühl kein Angebot geschlagen wurde, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu neuerliche Tagsfahrt auf Freitag den 1. Juni l. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr in der schuldner'schen Behausung zu Lehenbühl angesetzt, und es werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, daß der Verkauf nach §. 64 des

Hypothekengesetzes und an den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 vor sich geht, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht.

Grönenbach, am 4. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

449. praes. 12/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Gerichtshilfe wird das Anwesen des Mechanikus Georg Grünwald dahier, bestehend in einem Hause und Nebengebäude, in welchem eine von Wasser getriebene Schmide und Schleife eingebracht ist, und in 1 Tgw. 29 Dez. Feld am Hause am Freitag den 8. Juni d. Js. früh 9 Uhr im Grünwald'schen Hause selbst nach §. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes unter den an der Tagsfahrt zu eröffnenden Bedingungen versteigert.

Auswärtige, oder dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben Leumunds- und Vermögens-Zeugniß vorzulegen.

Immenstadt, am 6. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

450. praes. 10/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das Anwesen des Metzgers Joseph Polster dahier dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe im Exekutionswege untergestellt.

Dasselbe besteht: A. Gebäude: 1) Wohnhaus, Stechhaus, Pferdestall, Ochsenstall, zweistöckig sammt dem dabei befindlichen Brunnen, Pl.-Nr. 781 l. c., werth nach Schätzung vom 14. Juni 1848 3000 fl.; 2) Stadl und Stallung unter einem Dache, Pl.-Nr. 780, werth 1500 fl. B. Gerechtsame: 3) eine reale Metzgergerechtsame 600 fl., 4) eine reale Bierwirthsgerechtigkeit 600 fl. C. Grundstücke: Pl.-Nr. 2676 18 Dez. Neugerreuttheil 50 fl.; Pl.-Nr. 2182 85 Dez. Waldtheil in der Festlau 200 fl.; Pl.-Nr. 2199a 25 Dez. und Pl.-Nr. 2199b 73 Dez. Waldtheil in der Festlau 200 fl.; Pl.-Nr. 4474 88 Dez. Waldtheil im Thurn (Wiese) 200 fl.; Pl.-Nr. 2089 80 Dez. Waldtheil in der Festlau 220 fl.; Pl.-Nr. 2181 91 Dez. detto 230 fl.; Pl.-Nr. 2090 67 Dez. detto 150 fl.; Pl.-Nr. 4131 15 Dez. alter Umriß 30 fl.; Pl.-Nr. 4483 1,00 Dez. Waldtheil im Thurn 225 fl.; Pl.-Nr. 666 155 Dez. oberer Acker hinterm Weinberg 300 fl.; Pl.-Nr. 667 143 Dez. hinterer Weinbergacker 280 fl.; Pl.-Nr. 984 137 Dez. Schlüßlacker am Hildweg 225 fl.; Pl.-Nr. 1092 144 Dez. Nieder Kirchwegacker 225 fl. Auf dem Anwesen haften 8200 fl. Hypothekschulden und ist dasselbe mit Ausnahme von 2 Tgw. 38 Dez., welche zinsbar sind, eigen. Die Gebäude sind mit 2800 fl. assekurirt. Zur Annahme der Kaufsangebote ist Tagsfahrt auf Montag den 9. Juli l. Js. Vormittags 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet sich im Termine über zureichendes Vermögen auszuweisen haben, außerdessen sie nicht zur Steigerung gelassen werden würden.

Neuburg, den 4. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Heiß, Landrichter.

---

451. praes. 12/5 49.

Bekanntmachung.

In Folge der Abtretung der fürstl. Fugger'-

schen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates wird das fürstl. Fugger'sche Rentamt zu Rettenbach mit dem 1. Juni 1849 aufgelöst, und die aus den vormaligen Herrschaften Rettenbach und Wald dem fürstl. Hause noch verbleibenden Renten werden dem fürstl. Rentamte in Babenhausen zur Verwaltung überwiesen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Babenhausen, am 10. Mai 1849.

Fürstl. Fugger'sche Domänenkanzley.

v. Bally. Direktor.

---

452. praes. 13/5 49.

Jagdverpachtungen.

In Folge höchster Verfügung vom 3. l. Mts. ad Nr. 11925 soll der Jagddistrikt Großerwald bei Rettenbergen, im Revier Edenbergen, dann Bergheimerwald bei Bergheim, im Revier Bergheim und dann Bobinger- und Wöhringerbisthum bei Straßberg, im Revier Bergheim und zwar jeder Jagddistrikt für sich auf 15 Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf Dienstag den 29. d. Mts. Morgens 9 Uhr anberaumt ist. Die Verpachtung wird in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamts vorgenommen und der Zuschlag erfolgt Mittags 12 Uhr.

Pachtliebhaber, welche sich von den Bedingungen und von der Begrenzung der Jagden unterrichten wollen, können auf der Kanzlei des unterfertigten Forstamts nähere Einsicht nehmen, oder sich auch von den k. Revierförstern zu Edenbergen und Stadtbergen vorzeigen lassen.

Augsburg, den 10. Mai 1849.

K. Rentamt Göggingen. Lettenmayr.

K. Forstamt Biburg. Fürer, Forstmeister.

---

453. praes. 13/5 49.

Bekanntmachung.

(Gant des Ignaz Hörtrich von Bobingen betr.)

Die in dieser Gant auf den 18. April anberaumte Versteigerungs-Tagsfahrt wird auf Freitag den 25. Mai l. Js. Vormittags 9—12 Uhr reasumirt, und wegen der nähern Bestimmungen unter denen dieser Verkauf stattfinden soll, sich lediglich auf das Subhastations-Patent vom 31. März l. Js. (Allg. Anzeiger Nr. 20 und 30, Augsburger Abendz. Nr. 70 u. 101) bezogen.

Schwabmünchen, den 10. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

454. praes. 4/5 49.

Gläubiger Ladung.

Der Wirth Johann Findt in Klimnach hat bei Gericht den Antrag gestellt seine Gläubiger zum Zwecke eines gütlichen Uebereinkommens zusammen zu rufen. Es wird hiezu die Tagsfahrt auf Freitag den 1. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt und es werden sämmtliche Gläubiger des Findt mit dem Bemerken hiebei zu erscheinen geladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend erachtet werden.

Schwabmünchen 11. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

455. praes. 14/5 49.

Anwesens-Verkauf.

(Gant des Anton und der Walburga Häfele Badwirthseheleute zu Kleefers betreffend.)

Zur zweiten Versteigerung der Realitäten in rubr. Gantsache, bestehend in Wohnhaus, Stadel,

Stallung, Schupfe und Badhaus nebst Pfründhäuschen mit der realen Bad-, Wein- und Bierschenk-Gerechtsame und mit dem Rechte der Beherbergung der Badgäste, dann 3 Tgw. 97 Dez. Gärten, 27 Dez. Wiesen, 32 Tgw. 1 Dez. Aecker, 2 Tgw. 48 Dez. Wald und 1/17 Nutzung an 5 Weihern, in einem Schätzungswerthe von im Ganzen 11437 fl. 40 kr. wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 6. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Bade Klefers anberaumt. Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß 12 Tgw. 19 Dez. Acker auf dem Krautgarten im Anschlage von 975 fl. 12 kr. gesondert von dem übrigen Anwesen versteigert werden.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 114 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die näheren Kaufsbedingungen können jederzeit bei Gericht eingesehen und werden bei der Versteigerungstagsfahrt selbst noch bekannt gegeben werden.

Grönenbach, den 10. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

456. praes. 14/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei dem Verkaufstermin vom 26. v. Mts. kein Kaufsliebhaber sich eingefunden, so wird mit Antrag der Interessenten das Anwesen der Anton Fenderl'schen Relikten Haus-Nro. 52 dahier wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und zu diesem Zwecke hierorts Tagsfahrt auf Dienstag den 12. Juni l. Js. Vormittags 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit Hinweisung auf die frühere Kundmachung vom 7. März l. Js. und mit dem Bemerken anher geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Neuburg, den 8. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

457. praes. 14/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Bäckermeisters Joseph Aumann von hier der Zwangsveräußerung unterstellt, und hiezu Termin auf Samstag den 7. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das der Zwangsveräußerung unterstellte Anwesen besteht aus einem Wohnhause Lit. A. Nr. 152, welches der Brandversicherungsanstalt mit 2000 fl. einverleibt ist, und von den verpflichteten Schätzleuten 3000 fl. eingewerthet wurde, sammt realer Bäckergerechtsame, von den Sachverständigen auf 5500 fl. geschätzt und lastet hierauf nur ein Bodenzins von jährlich 2 fl. an die Herwart'sche Stiftung, die nähern Kaufsbedingungen werden beim Strichtermine bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich mit legalen Zeugnissen über ihr Vermögen auszuweisen.

Augsburg, den 9. Mai 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 18. Mai 1849. Nr. 40.

Bekanntmachungen der Behörden.

458. praes. 17/5 49.

Bekanntmachung.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat durch höchste Entschließung vom 2. d. Mts. den Herrn Kreis- und Stadtgerichtsrath Ebenhöch auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Funktion eines Untersuchungsrichters an dem königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg enthoben und dieselbe dem Herrn Rathe Gottlieb Heinrich Dietz übertragen.

Dieses wird auf den Grund der höchsten Ausschreibung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. März d. Js. und gemäß hohen Auftrages des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 8. d. Mts. andurch bekannt gemacht.

Augsburg, den 16. Mai 1849.

Directorium
des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts.
du Ponteil.

---

459. (b) praes. 9/5 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Söldner Johann Georg Milz von der Einöde, der Gemeinde Haldenwang hat sich für überschuldet und zahlungsunfähig erklärt. Zur gütlichen Vereinigung seines Debitwesens ist auf Freitag den 1. Juni 1849 Vormittags 9 Uhr beim hiesigen Gerichte Tagsfahrt angesetzt, an welchen die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Forderungen und Ansprüche um so gewisser geltend zu machen haben, als sie sonst bei der gütlichen Vertheilung der befraglichen Debitmassa nicht berücksichtiget werden würden.

Kempten, den 26. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rummel, Landrichter.

---

460. (b) praes. 9/5 49.

Gläubiger-Vorladung.

Joh. Baptist Kriegle, von Steufzgen, der Gemeinde St. Lorenz hat sich für überschuldet und zahlungsunfähig erklärt. Zur gütlichen Vereinigung seines Debitwesens ist auf Samstag den 2. Juni 1849 Vormittags 9 Uhr beim hiesigen Gerichte Termin angesetzt, an welchen die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa noch weiters vorhandenen unbekannten Betheiligten ihre Forderungen und Ansprüche um so gewisser geltend zu machen haben, als sie sonst bei der gütlichen Vertheilung der fraglichen Debitmassa nicht berücksichtiget werden würden.

Kempten den 28. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rummel, Landrichter.

461. praes. 17/5 49.

Bekanntmachung.

(Zurückgebliebene Passagier-Effecten und unanbringliche Fahrpoststücke betr.)

Wer sich als rechtmäßiger Eigenthümer der nachverzeichneten, in dießamtlichem Verwahre liegenden Passagiereffecten und unanbringlichen Fahrpoststücke ausweisen kann, mag sich innerhalb drei Monaten von Heute an gerechnet bei dem unterfertigten k. Oberpostamte anmelden, und seine Rechte geltend machen; mit den nach dem bestimmten Termine von Niemand reklamirten Stücken wird in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften als „herrenlose Objecte" verfahren werden.

A. Zurückgebliebene Passagiereffecte:

1) ein Geldbeutel mit verschiedenen Münzen;

2) ein Reisesäckchen von Wollenzeug mit verschiedenen Toilette- und andern Gegenständen;

3) drei Regenschirme, von denen zwei mit Leinen-, und einer mit Seidenzeug überzogen ist.

B. Unanbringliche Fahrpoststücke:

1) ein hier aufgegebenes Packetchen an Johann Adolph Dibello in Davos, 8 fl. werth;

2) ein desgleichen, aufgegeben in Kempten, an Franz Anton Pfeiffer in Geislingen, 42 kr. baar;

3) ein in Türkheim aufgegebenes Packet an Scribent Hoffmann in Landsberg, 5 fl. werth;

4) und 5) zwei in Lindau aufgegebene Packete an Stephan von Birrly in Stuttgart das Eine 2 fl., das Andere 1 fl. 30 kr. an Werth.

Augsburg, den 16. Mai 1849.

Königliches Oberpostamt.

Graf v. Taufkirchen.

462. praes. 16/5 49.

Gläubiger-Ladung.

Gegen den Söldner Johann Michael Maier von Sulzberg liegt Ueberschuldung vor.

Sein Hypothekschuldenstand ohne Einrechnung der Zinsen beträgt 2575 fl. Sein Anwesen nebst dem Forst- und Weiderecht im Kempterwalde wurde am 26. April d. Js. auf 2100 fl. gerichtlich gewerthet, seine Haus- und Baumannsfahrnisse auf 68 fl. 16 kr.

Dem gestellten Antrage gemäß ist zur gütlichen Vereinigung seines Schuldenstandes auf Freitag den 8. Juni 1849, Vormittags 9 Uhr Termin hierorts angesetzt, an welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa vorhandenen weiter Betheiligten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten, den 28. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

463. praes. 16/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Da auf das Anwesen des Peter Holzmann zu Rielhofen bei der am 26. dieß abgehaltenen Versteigerung kein Angeboth erzielt wurde, wird zur wiederholten Feilbiethung desselben auf Montag den 4. Juni 1849 Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Rielhofen mit dem Anhange Tagsfahrt anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 22. März d. Js. im Kreisblatte Nr. 29 bezogen.

Michhausen, den 30. April 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Mayr.

464. praes. 16/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das den Bernbek'schen Eheleuten gehö-

rige Längenmühl-Anwesen dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht aus: a) Gebäuden, Pl.-Nr. 4945a, 45 Dez.; Wohnhaus, (wovon die Zimmer unterm Dach gänzlich ausgebaut sind) mit Stadel und Stall, Branntweinhaus, Holzremis, Backofen, Brunnen und Hofraum, Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 3. April 1849 3000 fl.; b) reale Bierschenkgerechtsame geschätzt auf 500 fl.; c) Grundstücke mitzusammen 17 Tgw. 23 Dez. Wiesen und Aeckern im Gesammtwerthe von 3264 fl.; d) Forstrecht von jährlich 5 Klftr. Holz und 125 Wellen zu 300 fl. Die Gebäude sind mit 3240 fl. assekurirt, die Grundstücke theils zehent- und grundzinsbar. Zur Annahme der Kaufsangebote wird Termin auf Donnerstag den 14. Juni Vormittags 10 — 12 Uhr im Amtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte Unbekannte über ihre Vermögens-Verhältnisse sich auszuweisen haben. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Neuburg, den 11. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

465. praes. 17/5 49.

Aufgefundene Effekten.

Am 28. v. Mts. wurden in Weißenhorn unter einer Wellen-Bünge folgende Effekten aufgefunden, als:

1) ein frisch gewaschenes Mannshemd von Leinwand, auf beiden hintern Seiten unter dem Kragen und auf dem vordern rechten Theil beim Aermel mit Baumwollenflecken frisch besetzt und trägt unten am Schlitz die rothen Buchstaben: G. R.;

2) ein abgenützter Sommer-Mannsspenser, grau melirt, mit 16 Hornknöpfen und mit grauen Sarsinet gefüttert;

3) ein gelb, schwarz und grau gefärbtes baumwollenes Halstuch;

4) 2 messingene Bierhahnen von ungleicher Größe;

5) 16 Stück eines zerschlagenen kupfernen Schwankkessels;

6) ein weiß, blau und roth karrirtes zerrissenes Ziechlein;

7) ein baumwollener Strumpfsocken.

Wer an diese ohne Zweifel entwendete Objekte Ansprüche macht, hat sich binnen 30 Tagen hierorts zu melden, als sonst in gesetzlicher Weise darüber weiter verfügt werden würde.

Roggenburg, am 8. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

466. praes. 17/5 49.

Spähe-Verfügung.

Dem Bauern Joseph Wenger von Possenried sind in der Nacht von 7. auf den 8. l. Mts. durch Einbruch in seinen Viehstall ein 5 Monate und ein 3 Monate altes Kalb, ersteres von schwarzbrauner Farbe mit weißer Blasse und scheckigen Füßen, letzteres aber von ganz rother Farbe gestohlen und sind diese Kälber auch in dem benachbarten Walde gemetzget worden.

Man stellt an alle Polizeibehörden das Ansuchen wegen des Verkaufes solcher Häute, welche den beschriebenen gleichen, Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse mitzutheilen.

Wertingen, den 10. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

467. praes. 17/5 49.

Subhastations-Patent.

Nach rechtskräftigem Gerichtsbeschlusse vom 26. März wird das Withsanwesen des Augustin Bauhof von Großlitzighofen, bestehend in: Wohnhaus Nr. 1 Nebenhaus und Stadl nebst

dem gesondert stehenden Bräuhause und Hofraum Pl.-Nr. 1 zu 0,81 Dez. mit der realen Bräuerei-, Tafernwirths-, Bäcker- und Metzgergerechtsame 61 Dez. Garten Pl.-Nr. 1½, 38 Tgw. 40 Dez. Acker, Pl.-Nr. 139, 198, 200, 573, 595, 590, 613, 658, 647, 707, 720, 723, 728, 763, 804, 811, 747, 970, 168, 128, 142, 429, 1133⅕, 782½, 1333⅓, 35 Tgw. 48 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 735, 901, 1131, 1421, 1513, 906, 1281, 1506¼, 901½, 16 Tgw. 35 Dez. Waldung, Pl.-Nr. 646, 660, 659a 6 Tgw. 01 Dez. Gemeindetheile Pl.-Nr. 348$^{1}/_{10}$a 896, 1316, 1363 1379, 1194, 1646, 348$^{1}/_{10}$b dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und wird hiezu Tagsfahrt auf Montag den 21. Mai 1849 Vormittags 9 — 12 Uhr im Wirthshause zu Großkitzighofen anberaumt, mit dem Bemerken daß der Hinschlag der Verkaufsobjekte nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Am bemerkten Strichstermine werden Nachmittags 1 Uhr auch einige Hausgeräthschaften und Oekonomiegegenstände gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden zum Verkaufe gebracht.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich am Steigerungstermine über guten Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die nähere Gutsbeschreibung kann täglich bei Gericht und am Versteigerungstermin in Großkitzighofen eingesehen werden.

Schwabmünchen, den 28. März 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

468. praes. 17/5 49.

Verlassenschaft.

Das zur Verhandlung der Verlassenschaft des Frühmeß-Benefiziaten Hyronymus Back zu Winterrieden comittirte gefertigte Gericht wird am Freitag den 1. Juni d. Js. Vormittags 8. Uhr in der Behausung des Defunkten die zur Massa gehörige Mobiliarschaft, bestehend in einer gewöhnlichen Hauseinrichtung und einer Büchersammlung großentheils theologische Werke, im Versteigerungs-Wege gegen Baarzahlung verkaufen, und sind Kaufslustige hiezu eingeladen. Zugleich werden alle jene, welche an dieser Verlassenschafts-Masse eine Forderung zu machen haben, andurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen anzumelden und nachzuweisen, widrigens auf dieselben eine Rücksicht weiter nicht genommen würde.

Ottobeuren, den 9. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

469. praes. 17/5 49.

Aufforderung.

Der sich auf Wanderschaft in Nordamerika befindliche Hammerschmieds-Geselle Thomas Höfler von Frechenrieden hat durch einen Bevollmächtigten die Bitte um Auswanderungs-Bewilligung gestellt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Ottobeuren, am 12. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Graf, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 22. Mai 1849. Nr. 42.

Bekanntmachungen der Behörden.

470. praes. 19/5 49.

Todeserklärung.

Nachdem auf die gerichtliche Ediktalladung vom 9. September v. Js. bis heute der vermißte Roman Simstein von Happareute weder selbst, noch eine Deszendenz von ihm bei dem unterfertigten Gerichte sich gemeldet hat, so wird derselbe dem angedrohten Präjudize gemäß hiemit für kinderlos verstorben erklärt, und sein nach der letzten Rechnung vom 18. Juli 1847 in 1876 fl. 43½ kr. bestehendes Vermögen gegen einfache provisorische Caution an seine hier bekannten nächsten Intestaterben ausgeantwortet.

Weiler, den 9. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

471. praes. 17/5 49.

Ediktalladung.

Die Söldnerseheleute Johann und Josepha Häutle von Fischers haben sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 14. Juni l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 5. Juli l. Js.; 3) zum Schlußverfahren und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Dienstag den 24. Juli l. Js. und b) zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 7. August l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Concursmasse, an den übrigen Tagen aber Präklusion der betreffenden Handlungen zu Folge haben würde.

Wer irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, dem Gantgerichte zu übergeben.

Das schuldnerische Anwesen an und für sich wurde gerichtlich eingewerthet auf 1518 fl. exclusive des auf diesem Anwesen ruhenden Rechtes eines alljährlichen Bezuges von 3 Klftr. Holz, (neukemptisch) resp. einer hiernach zu berechnenden Geldrente im Kapitalsanschlage zu 225 fl. Zugleich soll auf diesem Anwesen das Ueberfahrtsrecht über die Iller ruhen, welches Ueberfahrtsrecht bei diesem Anwesen schon seit unfürdenklichen Zeiten ausgeübt worden sein soll, und das auf 350 fl. geschätzt wurde.

Die bis jetzt bekannten Passiven betragen 2694 fl. worunter 2500 fl. Hypothekschulden be-

griffen sind. Da am ersten Ediktstage ein Vergleich versucht werden wird, so haben diejenigen Gläubiger, welche hiebei durch bevollmächtigte Vertreter erscheinen wollen, ihre Vollmacht auch auf Vergleichsabschluß auszudehnen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß man zum gerichtlichen Verkauf des Gantgutes, welches besteht a) aus Wohnhaus, Stall, Scheune Holz- und Wagenschupfe, dann Hofraum sammt Wurzgarten zu 2 Dez. Krautgarten am Schiffweg zu 19 Dz., b) aus 2 Tgw. 30 Dez. Aecker Pl.-Nr. 608, 609b 611 und 615, c) aus 6 Tgw. 55 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 609c 609d 609e 612 und 634d aus 3 Tgw. 60 Dez. Waldungen, Pl.-Nr. 609g und 610 und e) aus 80 Dez. Weidenschaft Pl.-Nr. 609a und 609b auf Freitag den 15. Juni l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr in Fischers anberaumt habe, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des jüngsten Prozeßgesetzes erfolgen wird.

Gegen gleich baare Bezahlung wird an diesem Tage in Fischers auch einige Mobiliarschaft des Häutle, geschätzt auf 12 fl. 25 kr. öffentlich verkauft werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Grönenbach den 4. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Steiner, Landrichter.

---

472. praes. 19/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Agathe Reiter, Ehefrau des Gantierers hat erklärt, daß sie auf das Gantanwesen gelegte Meistgebot mit 1025 fl. nicht aufzubringen vermöge, weshalb dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt wird.

Es besteht 1. aus einem einstöckigen, ganz gemauerten mit Platten gedeckten Wohnhaus, mit einem Wurzgärtchen zu 5 Dez. und einer dem Wohnhause angebauten Stallung sammt Stadel, 2. aus 11 Tgw. 83 Dez. Acker und Wiesen. Es wurde auf 672 fl. gerichtlich eingewerthet. Die Versteigerung findet am Samstag den 9. Juni Vormittags 11 Uhr am Gerichtssitze statt.

Fremde dem Landgerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen. Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Türkheim, den 9. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l.

Geiger, I. Assessor.

---

473. praes. 19/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Werner Schiefele'schen Eheleute, von Breitenthal, bestehend aus Wohnhaus, mit Stall- und Stadel, dann Wurzgarten, Aecker und Wiesen zusammen mit 3 Tgw. 66 Dez. am Donnerstag den 14. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Breitenthal nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 unter gerichtlicher Leitung versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, unter dem Beifügen, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Roggenburg, den 11. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

474. (a) praes. 19/5 49.

Subhastations-Patent.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus des Fabrikarbeiters Joseph Greiner Lit. A. Nr. 363 am obern Brunnenlech dahier, dann dessen reale Manggerechtigkeit mit den zu derselben gehörigen Utensilien nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 — 104 des Gesetzes vom 17. November 1837 wiederholt zur gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt und hiezu Termin auf Samstag den 9. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Haus ist zweistöckig, durchgehends gemauert, hat im untern Stocke ein Manglokal mit einem Pferdsgang und im obern Stock eine heitzbare Wohnung, dann einen geräumigen Dachboden. Das Haus ist mit Ziegeln gedeckt, befindet sich im ziemlich guten baulichen Zustande, wurde unterm 12. März d. Js auf 2600 fl. gerichtlich geschätzt und liegt zu 1800 fl. in der allgemeinen Brandversicherung.

Es haften auf diesem Hause ein Hausteuersimplum von 1 fl. 5 kr. und an Grundzins zur Hospitalstiftung jährlich 2 fl. 7 kr. Die reale Manggerechtigkeit des Joseph Greiner, welche zur Zeit auf obigem Hause ausgeübt wird, ist nach der gleichfalls unterm 12. März d. Js. gerichtlich gepflogenen Schätzung auf 150 fl. und die hiezu gehörigen Utensilien sind auf 400 fl. eingewerthet und es ruht hierauf eine Gewerbssteuer von 4 fl.

Augsburg, den 14. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Direktor verhindert.

Rath v. Langen.

475. praes. 20/5 49.

Ediktalladung.

Die Krämerseheleute Johann Baptist und Krescentia Fröhlich dahier haben ihre Insolvenz erklärt. Ihr Vermögen wurde geschätzt auf 7982 fl. 25 kr., im Hypothekenbuch sind an Passiven eingetragen 6960 fl. Die angegebenen Currentschulden belaufen sich auf 7391 fl. 20 kr. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger derselben bei Meidung des Ausschlusses anher vorgeladen. 1) Zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf Montag den 2. Juli l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 2. August l. Js.; 3) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 30. August l. Js.; 4) zur Duplik auf Freitag den 14. September l. Js. Am ersten Ediktstag wird auch eine gütliche Vereinigung dieses Schuldenwesens versucht werden und werden sämmtliche Gläubiger hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die nicht erschienenen dem gefaßten Beschlusse der Mehrheit beitretend erachtet werden.

Buchloe, am 15. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

476. praes. 21/5 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 11. auf 12. d. Mts. wurden mittelst Einbruchs bei dem Bauern und Oelmüller Georg Hagg zu Langerringen folgende Gegenstände durch zur Zeit noch unbekannte Thäter entwendet:

1) ein Rischnagel;

2) zwei Pflugscharren (Weges) und zwei Pflugsägen, in welchen die Anfangsbuchstaben des Namens des Eigenthümers G. H. eingehauen sind;

3) ein Pflugkarren noch ziemlich neu, mit eiserner Achse und vorne mit einer eisernen Zunge zur Lenkung des Pfluges;

4) ein Schubkarren von Eichenholz, in deſſen einer Schwinge ein G. H. eingebrannt iſt.

Man erſucht um Späheverfügung und namentlich in der Art, daß die Gemeindevorſteher und Landſchmiede von dieſem Diebſtahle in Kenntniß geſetzt werden.

Schwabmünchen, den 15. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

477. (a) praes. 21/5 49.

Anweſens-Verkauf.

Am Donnerstag den 21. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr wird auf kreditorſchaftlichen Antrag das Anweſen des Johann Moſer von Fiſcheräſch, der Gemeinde St. Lorenz beſtehend in einem sub Hs.-Nr. 1/4 für 4000 fl. aſſekurirtem Wohnhauſe mit 40 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 2,4 in dem Wirthshauſe zu Haslach, durch eine Landgerichts-Commiſſion wiederholt verſteigert werden, und es werden Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge, und die nähern Bedingniſſe bei der Verſteigerungstagsfahrt eröffnet werden, jedoch auch in der Zwiſchenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden können.

Dem Gerichte unbekannte Perſonen, oder ſolche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen.

Kempten, den 11. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

478. praes. 21/5 49.

Steckbrief.

Der ledige Zimmergeſelle Alois Vögler von Rain kgl. Landgerichts Rain, welcher Anfangs dieſes Monats aus der Zwangs-Arbeitshaus-Anſtalt Kaisheim entlaſſen wurde, hat ſich des in der Nacht vom 11. auf den 12. dieß bei dem Schiffer Bernhard Waidner der hieſigen Vorſtadt Ried verübten ausgezeichneten Diebſtahls der nach Art. III der Verordnung vom 25. März 1815 als Verbrechen zu beſtrafen iſt, höchſt verdächtig gemacht, derſelbe iſt flüchtig, es wird daher erſucht, auf ihn Spähe zu verfügen, ihn im Betretensfalle zu verhaften und in das hieſige Unterſuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieſes Befehles iſt ſolcher dem genannten Vögler vorzuzeigen und derſelbe daran zu erinnern, daß er geſetzlich berechtiget ſei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg ſich zu beſchweren.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden aufgefordert, zu der Vollſtreckung dieſes Verhaftbefehles den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Perſonalbeſchrieb.

Derſelbe iſt mittlerer Größe, und unterſetzt, hat volles Geſicht, kleinen Backenbart trägt eine Schildkappe, einen dunklen langen Rock bis über die Knie.

Donauwörth den 18. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 25. Mai 1849. Nr. 43.

Bekanntmachungen der Behörden.

479. praes. 19/5 49.

Ediktalladung.

Gegen Joseph Hösle, Bauer zu Raichhof ist die Einleitung des allgemeinen Konkurs-Verfahrens beschlossen. Es werden daher die Ediktstage hiemit ausgeschrieben und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung Donnerstag den 14. Juni d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag den 16. Juli d. Js.; 3) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zum Repliksvorbringen Donnerstag den 16. August d. Js.; b) zum Dupliksvorbringen Freitag den 31. August d. Js. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zu dieser Konkursmasse Gehöriges besitzen oder schulden, aufgefordert, selbes bei Vermeidung des Doppelersatzes bis zum ersten Ediktstage vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem Konkursgerichte dahier zu erlegen. Die Veräußerung des Anwesens läßt man einstweilen noch ausgesetzt, und wartet deßfalls noch die am ersten Ediktstage zu stellenden Anträge der Gläubiger ab. Bemerkt wird, daß der Aktivstand des Gemeinschuldners nach gerichtlicher Konstatirung vom 12. Dezember v. Js. auf 18382 fl. sich beläuft, während sein Passivstand nach der bisherigen Erhebung 26738 fl. beträgt, worunter 24650 fl. Hypothekschulden ausschließlich der rückständigen Zinsen daraus begriffen sind.

Krumbach, am 1. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

480. (a) praes. 19/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 11. Juni 1849 Nachmittags 4 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Franz Brechter zu Kurzberg, welches in dem Wohnhause Haus-Nr. 89 und 7 Dez. Wurzgarten mit der Verhältnißzahl 3,0 besteht, und gerichtlich geschätzt ist, im Wirthshause des Franz Joseph Kohlhund zu Martinszell zum zweitenmale gerichtlich versteigert werden, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Die näheren Bedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Kempten den 15. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

481. praes. 21/5 49.

Die Zusammenstellungen der Prüfungs-Commissionen II. Klasse für Handels- und Handwerksleute betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts Gewerbsprüfungs-Commissionen II. Klasse und zwar: für die Gewerbe der Bäcker, Metzger, Müller, Seifensieder, Konditoren, Lebzelter, Wachszieher, Bräuer, Rothgerber, Sattler, Taschner, Riemer, Schuster Weißgerber, Säckler, Kirschner, Posamentirer, Knopfmacher, Schneider, Schmiede aller Art, Schlosser, Uhrmacher, Büchsenmacher, Zinngießer, Glaser, Drechsler, Spengler, Bürstenbinder, Kammacher, Siebmacher, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Glockengießer, Buchbinder, Kaminfeger, Leinen- und Kattunweber, Tuchscherer, Färber, Hutmacher, Tuchmacher, Lodner und Seiler, durch k. Regierungsentschließung vom 2. Dezember 1848 genehmigt worden, ist zur Vornahme solcher Gewerbs-Prüfungen jedesmal der erste Donnerstag eines jeden Monats festgesetzt, und sich jeder Prüfungs-Kandidat hiezu wenigstens acht Tage vorher bei Vermeidung des Ausschlusses durch Vorlage des legalen Zulaßscheines bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission zu melden hat.

Krumbach, am 17. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

482. praes. 21/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Maurers Leonhard Siebinger zu Donauwörth, bestehend aus Wohnhaus Pl.-Nro. 121½ zu 1 Dez., halbes Höfl und Gärtl zu 1 Dez., 2 Gemeindentheilen Pl. Nro. 1369 und 1370 zusammen mit 12 Dez. mit dem Forstrechte und der Stadtkammerwaldung öffentlich versteigert und ist hiezu auf Donnerstag den 14. Juni Nachmittags 2 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei dahier Termin bestimmt. Sämmtliche Realitäten wurden auf 768 fl. gerichtlich tarirt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 99 bis 101 der Novelle von 1837. Kaufslustige werden eingeladen, und haben sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, die näheren Verkaufsbedingnisse werden am Termine bekannt gegeben.

Donauwörth den 15. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

483. praes. 21/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei dem Verstrichstermin vom 12. Mai l. Js. sich ein Kaufslustiger nicht eingefunden hat, so wird auf Andringen der Interessenten das Anwesen der Bräuersehelente Joseph und Theresia Bek dahier, rücksichtlich dessen Bestandes man sich auf die frühere Ausschreibung vom 3. März l. Js. (vide Neuburger Wochenblatt, Nürnberger Korrespondent, Augsburger Postzeitung) bezieht, zum zweitenmale zum gerichtlichen Verkaufe im Exekutionswege ausgeboten, wozu Kaufsliebhaber auf Montag den 18. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr mit Hinweisung auf obige Kundmachung und dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Neuburg, den 16. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

484. praes. 23/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wurde mittels Signats vom heutigen Tage die Subhastation der verpfändeten Immobilien des Hirschwirths Anton Mikolin von Gundelfingen beschlossen, und zu diesem Ende vordersamst Termin zur gerichtlichen Schätzung derselben auf den 25. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Da der Aufenthalts-Ort des Imploraten zur Zeit unbekannt ist, so wird derselbe Behufs der Wahrung seiner Rechtszuständigkeiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 87 zu obigen Termin hiedurch öffentlich unter der Folge des Ausschlusses geladen, und zugleich aufgefordert, sowohl in dieser als auch in allen seinen übrigen dahier anhängigen Rechtsangelegenheiten einen Insinuationsmandatar binnen 4 Wochen von heute an umso gewisser dahier aufzustellen als sämmtliche an ihn ergehenden Erlasse an das Gerichtsbrett geheftet, und als insinuirt betrachtet werden müßten.

Lauingen den 21. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bausewein, Landrichter.

---

485. praes. 23/5 49.

Gant Proclama.

Der ledige Anwesens-Besitzer Hyacinth Stubenböck und dessen Vater Matthäus Stubenböck, von Münsterhausen haben sich freiwillig dem allgemeinen Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 12. Juni l. Js.; 2) zur Beibringung der Einreden auf Donnerstag den 12. Juli l. Js.; 3) zum Schlußverfahren und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Montag den 13. August l. Js.; b) zur Abgabe der Duplik auf Montag den 27. August l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Tagen aber die Präkluſion mit den betreffenden Handlungen nach sich ziehen werde. Wer irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte dem Concursgerichte zu übergeben.

Das Gantgut wurde gerichtlich eingewerthet auf 560 fl., Currentschulden sind bisher keine angegeben, dagegen belaufen sich die Hypothekschulden auf 999 fl. 48 kr. Zugleich wird bekannt gemacht, daß man zur öffentlichen Versteigerung des schuldner'schen Anwesens auf Dienstag den 5. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Lamm-Wirthshause zu Münsterhausen Tagsfahrt angesetzt habe, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle erfolgen werde.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Anwesensbeschrieb.

Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Pl.-Nr. 41a, 8 Dez.; Pl.-Nr. 41b, Baum-, Wurz- und Grasgarten, 14 Dez.; Pl.-Nr. 2648, 2654, 2704, 749, 932, Gemeindetheil, 23 Dez.; Pl.-Nr. 3629, Wiese in der Güß, 1 Tgw. 20 Dez.; Pl.-Nr. 3630, Wiese in der Güß, 77 Dez.; Pl.-Nr. 3141, Hanfacker, 66 Dez.; Pl.-Nr. 1593, Acker am Birkweg, 1 Tgw. 65 Dez. und Pl.-Nr.

2517¼, obere Riedwieſe, 1 Tgw. Die nähere Beſchreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll liegt bei dem unterfertigten Gerichte zur Einſicht offen ver.

Krumbach, am 10. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

486. praes. 24/5 49.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird zum Verkauf des Gantanweſens des Peter Schmid von Aislingen wiederholt auf Mittwoch den 13. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Kränzle'ſchen Wirthshauſe zu Aislingen Termin anberaumt, und ſich deshalb auf die Ausſchreibung vom 20. März 1849, Augsburger Abendzeitung Nr. 82, Allg.-Anzeiger Nr. 25, Kreis-Blatt Nr. 25, Nürnberger-Kourier Nr. 88, Dillinger Wochenblatt Nr. 12 bezogen.

Dillingen den 10. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

487. praes. 24/5 49.

Anweſens-Verkauf.

Da auf das Anweſen der Barbara Bühler von Leupolz bei der erſten Verſteigerungstagfahrt gar kein Angebot gemacht wurde, ſo wird daſſelbe auf Antrag eines Hypothekargläubigers zum gerichtlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf Montag den 18. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Leupolz beſtimmt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben ſich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweiſen. Der Kataſter kann bis dahin bei dem Kurator Fröhlich in Leupolz eingeſehen, ſowie bei demſelben über die Gutsbeſtandtheile und Erträgniſſe ꝛc. Aufſchluß erholt werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Ottobeuren, am 16. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Graf, Landrichter.

---

488. praes. 24/5 49.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Söldners Joſeph Stegmüller von Wörnitzſtein am Montag den 11. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Wörnitzſtein wiederholt öffentlich verſteigert.

Der Zuſchlag geſchieht ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und in Rückblick des §. 99 et seq. des Prozeß-Geſetzes vom Jahre 1837. Im Uebrigen wird ſich auf die erſte Ausſchreibung dd. 6. April l. Js. bezogen.

Donauwörth, den 19. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 29. Mai 1849. Nr. 44.

Bekanntmachungen der Behörden.

489. (b) praes. 19/5 49.

Subhastations-Patent.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus des Fabrikarbeiters Joseph Greiner Lit. A. Nr. 363 am obern Brunnenlech dahier, dann dessen reale Manggerechtigkeit mit den zu derselben gehörigen Utensilien nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 — 104 des Gesetzes vom 17. November 1837 wiederholt zur gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt und hiezu Termin auf Samstag den 9. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Haus ist zweistöckig, durchgehends gemauert, hat im untern Stocke ein Manglokal mit einem Pferdsgang und im obern Stock eine heitzbare Wohnung, dann einen geräumigen Dachboden. Das Haus ist mit Ziegeln gedeckt, befindet sich im ziemlich guten baulichen Zustande, wurde unterm 12. März d. Js. auf 2600 fl. gerichtlich geschätzt und liegt zu 1800 fl. in der allgemeinen Brandversicherung.

Es haften auf diesem Hause ein Hausteuersimplum von 1 fl. 6 kr. und an Grundzins zur Hospitalstiftung jährlich 2 fl. 7 kr. Die reale Manggerechtigkeit des Joseph Greiner, welche zur Zeit auf obigem Hause ausgeübt wird, ist nach der gleichfalls unterm 12. März d. Js. gerichtlich gepflogenen Schätzung auf 150 fl. und die hiezu gehörigen Utensilien sind auf 400 fl. eingewerthet und es ruht hierauf eine Gewerbsteuer von 4 fl.

Augsburg, den 14. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Direktor verhindert.

Rath v. Langen.

---

490. (b) praes. 19/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 11. Juni 1849 Nachmittags 4 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Franz Brechter zu Kurzberg, welches in dem Wohnhause Haus-Nr. 89 und 7 Dez. Wurzgarten mit der Verhältnißzahl 3,0 besteht, und gerichtlich geschätzt ist, im Wirthshause des Franz Joseph Kohlhund zu Martinszell zum zweitenmale gerichtlich versteigert werden, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Die näheren Bedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Kempten den 15. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

491. praes. 21/5. 49.

Gantproklama.

Die Geschwister Magdalena, Theres und Franz Anton Spieler von Lindenberg haben sich zahlungsunfähig erklärt und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Es werden daher folgende Ediktstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 14. Juni l. Js.; 2) zum Vorbringen der Einreden auf Freitag den 13. Juli und 3) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 10. August l. Js., jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, an den übrigen Tagen aber den Ausschluß von der betreffenden Handlung zur Folge habe. — Wer etwas vom Vermögen des Gemeinschuldner besitzt, hat solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum Ediktstage bei dem Gantgerichte zu hinterlegen.

Die Activmasse beträgt nach dem gerichtlichen Inventar 3893 fl. 45 kr.; der zur Zeit bekannte Passivstand aber 4774 fl. 42 kr., worunter 3216 fl. Hypothekschulden begriffen sind.

Zugleich wird das schuldnerische Anwesen nebst Mobiliarschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft und unter Beachtung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Gesetzes-Novelle von 1837 am Dienstag den 12. Juni l. Js. früh 9 Uhr im Ganthause zu Lindenberg, an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht in Wohnhaus mit Stall und Stadel, Haus-Nr. 83 in Lindenberg, 81 Dez. Hofraum und Garten, 1 Tagw. 87 Dez. Aecker, 95 Dez. Wiesen, 1 Tgw. 33 Dez. Waldung und 4 Tgw. 61 Dez. Oedungen, dann 4 Tgw. 3 Dez. walzenden Grundstücken. Alles gewerthet auf 3700 fl.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Weiler, am 28. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

492. praes. 26/5 49.

Gantproclama.

Der Wirth Gebhard Zwisler und seine großjährigen Kinder von Berg bei Heimenkirch haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten.

Da ein Prioritätsstreit zwischen den Gantgläubigern nicht wohl zu erwarten steht, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an die Gantirer, dann zum Vorbringen der Einreden und der Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Donnerstag den 21. Juni 1849 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei sich sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen aus der Gantmassa einzufinden haben.

Diejenigen, welche etwas zur Gantmassa Gehöriges besitzen oder haften, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum Edikts-Tage bei dem Gantgerichte zu erlegen.

Hiebei wird bemerkt, daß der zur Zeit bekannte Paßivstand sich auf 5801 fl. 4 kr. entziffert, worunter 5472 fl. Hypothekkapitalien begriffen sind, der Activstand aber auf 4077 fl. 32 kr. gewerthet worden sey.

Zugleich wurde das schuldner'sche Anwesen bestehend in dem Wirthschaftsanwesen Hs.Nro. 193

in Berg mit Wohnhaus, Stall und Stadl und realer Taferngerechtsame, dann 20 Tagwerk 10 Dez. Grundstücken, so wie die vorhandene Mobiliarschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft mit Beachtung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 am Dienstag den 19. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr im Hause des Schuldners zu Berg an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Weiler am 9. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

493. praes. 26/5 49.

Blödsinnige Mannsperson.

Am 21. Mai d. J. wurde zu Eichendorf eine blödsinnige Mannsperson, angeblich Johann Schmeller mit Namen, aus Friedberg, ohne Legitimation aufgegriffen. Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, die geeigneten Recherchen sogleich anzuordnen und entsprechende Resultate anher bekannt zu geben.

Personal- und Kleidungsbeschreibung.

Derselbe mißt 5' 11", hat blonde in das Gesicht herein hängende Haare, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, ziemlich starker Statur, besondere Kennzeichen: Er spricht schwäbische Mundart, und seine Hände verrathen, daß er sich mit grober Arbeit beschäftigt.

Am Leibe trägt er einen braun gestöckelten Persjanker, am Rücken mit verschiedenen färbigen Flecken eingesetzt, eine alte Kappe, ein blaues Halstuch, helle Persweste, eine blaue leinerne Hose mit schmalen Streifen, an dem einen Knie mit einem andern farbigen Fleck besetzt und Halbstiefel.

Landau, am 22. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krimm, Landrichter.

494. praes. 26/5 49.

Verlassenschaft.

Alle Forderungen an der Verlassenschaftsmasse der am 3. d. Mts. verlebten Schuhmachersehe-leute Johann und Maria Heinle von Billenhausen sind innerhalb 30 Tagen vom Tage gegenwärtiger Einrückung an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse dahier anzumelden.

Innerhalb derselben Frist haben alle diejenigen, welche etwas dahin Gehöriges besitzen, selbes dahin abzugeben, oder wenigstens anzuzeigen.

Zugleich wird zur gerichtlichen Versteigerung das aus einem Wohnhause, worin die beiden Schwestern Maria Anna und Maria Barbara Redle das Wohnungsrecht haben, dann 6 Tgw. 99 Dez. Gründen, zwei Kühen und einiger Haus- und Baumannsfahrnissen bestehenden Rücklasses der genannten Heinle'schen Eheleute Termin auf Montag den 18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Billenhausen anberaumt.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige werden dazu mit dem Anhange geladen, daß dem Gerichte Unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen sein müssen.

Krumbach den 8. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

495. praes. 26/5 49.

Proclama.

Der Taglöhner Georg Linder von Wiedemen Gemeinde Hopferau d. G. hat zum Zwecke eines Nachlasses und einer Fristenregulierung um Zusammenberufung sämmtlichen Gläubiger nachgesucht.

In Gewährung dieses Gesuches werden daher sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Kreditoren des Georg Linder aufgefordert, um

Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr behufs der Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen und ihrer Erklärung über den schuldner'schen Antrag sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte einzufinden, als von den Nichterscheinenden angenommen wird, daß sie die Beschlüsse, welche an diesem Tage von der Mehrzahl der anwesenden Gläubiger gefaßt werden, auch für sich als rechtsgiltig anerkennen.

Füssen am 13. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

496. praes. 24/5 49.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrei Mittelneufnach betreffend.)

Die Pfarrei Mittelneufnach in der Diöcese Augsburg, kgl. Landgerichts Türkheim, im Dekanat Kirchheim ist durch die Versetzung des Herrn Pfarrers Joseph Kraus auf die Pfarrei Konradshofen erlediget.

Das Recht der Präsentation steht in gegenwärtigem Erledigungsfalle dem unterfertigten Magistrat zu, weshalb diese Pfarrei zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben wird.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der letzten Fassion in 616 fl. 17 kr. und zwar 1) in ständigem Gehalte 199 fl. 43 kr.; 2) aus Realitäten 259 fl. 46 kr.; 3) aus Rechten 82 fl. 48 kr.; 4) von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 62 fl.; 5) an herkömmlichen Gaben 12 fl. Die Lasten sind auf 25 fl. 49 kr. berechnet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 22. Mai 1849.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der II. Bürgermeister.

Heinrich.

---

497. praes. 24/5 49.

Diebstahl.

In der Nacht vom 12. auf 13. l. Mts. wurden bei dem Wirth Xaver Kindel zu Babinsgen mittelst Einbruchs aus dessen Speise und Küche nachstehende Gegenstände durch einen zur zur Zeit unbekannten Thäter entwendet:

I. aus der Speise.

1. 4 Pfund gebrannter Kaffee im Werthe zu 2 fl. 24 kr.;
2. 100 Stück Eyer 38 kr.;
3. 4 Pfund Schwein- und Kuttelschmalz 1 fl. 12 kr.;
4. ein eisernes Bratkahr von länglichter Form 1 fl. 30 kr.;
5. ein detto kupfernes 3 fl.;
6. ein Schäffel voll geschnittene Kuttelfleck 1 fl. 30 kr.;
7. 8 Stück irdene Tiegel, welche theilweise mit Suppen, Sulz, Fleisch gefüllt waren 1 fl.

II. aus der Küche.

1. 3 messingene Pfannen im Durchmesser von ungefähr 1 Schuh mit eisernen Stiel à 2 fl. 6 fl.;
2. eine detto im Durchmesser von ungefähr 8 Zoll mit eisernen Stiel 1 fl. 30 kr.;
3. ein kupfernes Datschen-Blech in der Tiefe von 1½ Zoll 1 fl.;
4. ein kupferner Seiher mit eisernen Stiel 2 fl.;
5. ein Paar Halbstiefel von Rindleder, noch ziemlich neu 4 fl.;
6. ein Paar Weibsbilder-Schuh noch neu 2 fl.

Man ersucht hierauf Spähe anzuordnen, und allenfallsige Resultate gefälligst mitzutheilen.

Schwabmünchen, den 23. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 1. Juni 1849. Nr. 45.

Bekanntmachungen der Behörden.

498. (c) praes. 12/4 49.

Vorladung.

Aus dem Rücklaſſe der am 5. Juni 1837 ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Verfügung geſtorbenen Weberswittwe Maria Keppler von Augsburg, gebornen Hafner, ſind die zwei k. b. 3½% Staatsobligationen Nr. 697/1697 und Nr. 698/1697 dd. Augsburg den 1. Mai 1836, jede zu 100 fl. auf die Wittwe Maria Hafner lautend, nebſt den Zinscoupons pro 1. Mai 1838 bis dahin 1854 auf dem Wege der remuneratoriſchen Schenkung in den Beſitz des Magiſtrats der k. b. Stadt Augsburg gekommen.

Weil nun dieſe Obligationen anſtatt auf den Namen der Geſchenkgeberin Maria Keppler auf den der Wittwe Hafner lauten, ſonach das unverkümmerte Eigenthumsrecht des erwähnten Magiſtrats hierauf noch in Frage geſtellt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche auf dieſe 2 Staats-Obligationen Eigenthumsanſprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche binnen drei Monaten a dato und längſtens bis zu, oder an dem hierwegen auf Samstag den 30. Juni l. Js. früh 9 Uhr im dieſſeitigen Pflegamtszimmer anberaumten Präjudicial-Termin um ſo gewiſſer anzumelden und auszuführen, als ſie außerdem hiemit nicht weiter gehört und fragliche 2 Obligationen dem Magiſtrate der Stadt Augsburg als Eigenthum zugeſprochen werden würden.

Augsburg den 30. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

(Der kgl. Direktor verhindert.)

Der k. Rath v. Langen.

Caſtell.

---

499. (b) praes. 21/5 49.

Anweſens-Verkauf.

Am Donnerstag den 21. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr wird auf kreditorſchaftlichen Antrag das Anweſen des Johann Moſer von Fiſcheräſch, der Gemeinde St. Lorenz beſtehend in einem sub Hs.-Nr. ¼ für 4000 fl. aſſekurirtem Wohnhauſe mit 40 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 2,4 in dem Wirthshauſe zu Haslach, durch eine Landgerichts-Commiſſion wiederholt verſteigert werden, und es werden Steigerungsluſtige mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge, und die nähern Bedingniſſe bei der Verſteigerungstagsfahrt eröffnet werden, jedoch auch in der Zwiſchenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden können.

Dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 11. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

500. (b) praes. 5/5 49.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 58. vorigen Monats gestorbenen Gutsbesitzers Friedrich von Hundbiß auf Waltrams Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Berücksichtigung finden würden.

Auch ergeht an alle Diejenigen, welche an den Defunkten etwas schulden, oder etwas von dem Vermögen desselben in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Gericht zu bezahlen, oder unter Vorbehalt ihrer Rechte zu hinterlegen.

Kempten am 28. April 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Hartmann.

---

501. praes. 26/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der unterm 14. dieß abgehaltenen Steigerungstagsfahrt auf das unten beschriebene Anwesen kein den Schätzungswerth erreichendes Angebot erzielt wurde, so wird zum wiederholten Verkaufe desselben und zwar nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 99 — 101 der Prozeß-Novelle auf Dienstag den 26. Juni d. Js. Mittags 12 Uhr im Gasthause zu Illerberg Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen. Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Anwesensbeschrieb:

Pl.-Nr. 60a, Wohnhaus, Stall, unter einem Dache, ein allein stehender Stadel, Hofraum, 0,33 Dez., taxirt auf 2800 fl. in der Brandassekuranz sind die Gebäude versichert zu 2700 fl.; Pl.-Nr. 61, Hausgarten 1,40 Dez., 400 fl.; Pl.-Nr. 60b, Wurzgarten am Haus, 0,72 Dez. 12 fl.

Aecker: Pl.-Nr. 573, die ½ Jauchert im Birkach 0,65 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 1005, die 6 Strangen im Letten, 0,17 Dez., 17 fl.; Pl.-Nr. 1027a, der Fuchsprielacker, 8,04 Dez., 1000 fl.; Pl.-Nr. 1027b, detto 1,14 Dez. 170 fl.; Pl.-Nr. 130a, der Weinbuckel 0,46 Dez. 25 fl.; Pl.-Nr. 1101, im Kiren, 0,80 Dez., 120 fl.; Pl.-Nr. 1115, beim Weilbaum, 0,86 Dez., 129 fl.; Pl.-Nr. 1125, am Witzighauser Weg, 0,95 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1127, detto beim Wirths-Kreuz, 1,23 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1152, Hardtacker, 1,71 Dez., 200 fl.; Pl.-Nr. 1163, am Pfaffenhofer Weg am Hardt, 1,15 Dez., 230 fl.; Pl.-Nr. 1173, der Pfaffenhoferacker an der Freiung, 1,61 Dez., 245 fl.; Pl.-Nr. 1222, die ½ Jauch. am Pfaffenacker bei der Harnischmauer, 0,68 Dez., 68 fl.; Pl.-Nr. 1331, der Kreuzacker, 1,39 Dez., 139 fl.; Pl.-Nr. 1342, die ½ Jauch. auf der Winterhald, 1 Tgw., 125 fl.; Pl.-Nr. 1347, Grabenacker, 78 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1366, am Sandberg bei der Freiung, 1,65 Dez., 165 fl.; Pl.-Nr. 1400, auf der Reite, 1,08 Dez., 216 fl.; Pl.-Nr. 1417, der Eierstock am Anwandacker, 2,71 Dez., 250 fl.; Pl.Nr. 1483, hinter dem Garten, 1,14 Dez, 228 fl.; Pl.-Nr. 1805, am Schleif-

weg, 0,75 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1827, am schwedischen Weg, 0,33 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 505, der Acker im Feldle, 0,72 Dez., 72 fl.

Wiesen: Pl.-Nr. 1017b, die Wiese im Letten, 0,30 Dez., 15 fl.; Pl.-Nr. 1027b, die Wiesgern, 2,75 Dez., 900 fl.

Oedungen: Pl.-Nr. 1030b, die Oedung am Weinbuckel, 0,15 Dez., 2 fl.; Pl.-Nr. 1027c, am Fuchsprielacker, Pl.-Nr. 1027e, Wassergrube daselbst, 0,12 Dez., 4 fl.

Feldlehen: Pl.-Nr. 1705, der Lochwegacker, 1,04 Dez., 104 fl.; Pl.-Nr. 1859, der obere Wannenacker, 0,97 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1872, der untere detto, 0,72 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 1900, der Kreuzacker am hohen Rain, 1,58 Dez., 200 fl.; Pl.-Nr. 1925, der hohe Rainacker auf Rittersfeld, 1,13 Dez., 113 fl.; Pl.-Nr. 1934a, der Acker im Steigle, 0,95 Dez., 50 fl.; Pl.-Nr. 1981, der Seelesacker, 0,45 Dez., 45 Dez.; Pl.-Nr. 2006 der Hurenhäckle Acker im Brändle, 0,75 Dez., 75 fl.; Pl.-Nr. 2044, der obere Deisenthalacker, 0,89 Dez., 125 fl.

Waldung: Pl.-Nr. 1616, die Jauchert im Fichachholz, 2,43 Dez. 243 fl.; Pl.-Nr. 1623, die ½ Jauch. daselbst, 1,19 Dez., 60 fl.; Pl.-Nr. 1980, das Holz im Simpfle, 1,03 Dez., 50 fl.; Pl.-Nr. 2192, das Pfaffermädle, 0,57 Dez., 30 fl.; Pl.-Nr. 1934b, Oedung an dem Acker im Steigle, 0,23 Dez. 5 fl.

Weitere Aecker: Pl.-Nr. 271, der neue Krautgarten am Weg, 0,19 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 320, der neue obere detto, 0,16 Dez., 80 fl.; P.-Nr. 568, die Birkach ½ Jauch. 0,65 Dez., 100 fl.; Pl.-Nr. 1362, auf der Mergelgrube, 0,41 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 2311 und 2312, die zwei vordere Stelletheil, 0,79 Dez., 79 fl.; Pl.-Nr. 363, der Platzentheil am neuen Krautgarten, 14 Dez. 50 fl.; Pl.-Nr. 2314 und 2315, die zwei Theile in der vordern Stelle, 0,78 Dez., 78 fl.; Pl.-Nr. 866, der alte Hagerinnentheil Wiese, 0,65 Dez. 50 fl.; Pl.-Nr. 1027½, Einstelltheil am Fuchspriel, 0,41 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 822, der neue Hagerinnentheil am Riedgraben, 0,38 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 2406, das Mahd auf der mittlern Stelle, 0,40 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 2304, die Hühnerwiese, 6,04 Dez. 900 fl.

Vorbezeichnete Objekte sind nach der gerichtlichen Einwerthung auf 10,924 fl. geschätzt. Der aufgestellte Curator des Christian Mörsch der Bauer und Gemeindevorsteher Johann Straub von Illerberg kann den Kaufsliebhabern bis zum Versteigerungstage über die nähern Gutsverhältnisse auf Verlangen Aufschluß ertheilen.

Weissenhorn, den 22. Mai 1848.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bauer, Vorstand.

---

502. praes. 29/5 49.

Ediktalladung.

Der Bauer Anton Grimm von Ollarzried hat sich dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: a) zur Anmeldung der Forderungen und dem Nachweise derselben Samstag den 7. Juli 1849; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag den 6. August 1849; c) zu der Replik Freitag den 7. September 1849; d) zur Duplik Samstag den 22. September 1849 jedesmal Vormittagsstunde 9 Uhr anberaumt, sämmtliche Gläubiger des Anton Grimm unter der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben müßte. Bemerkt wird daß die bereitsbekannten Schulden 8202 fl. betragen darunter 7700 fl. Hypothekenschulden ausschließ-

lich der Zinsen begriffen sind, der Werth, des Activvermögens auf 6000 fl. erhoben wurde.

In dem ersten Termine wird auch die gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden.

Alle diejenigen welche aus dem Vermögen des Anton Grimm Gegenstände in Handen, oder an denselben Zahlungen zu machen haben, werden und zwar bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefordert, diese Gegenstände dem Gantgerichte einzuliefern resp die Zahlungen zu machen.

Das Gantgut bestehend in: a) dem Pöckenbauerngut mit Wohnhaus und Nebengebäude, Hofraum 1 Tgw. 76 Dez. Gärten 38 Tgw. 79 Dez. Aecker, 27 Tgw. 20 Dez. Wiesen, 11 Tgw. 64 Dez. Waldflächen, 7 Tgw. 69 Dez. Weid, und den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinderechten und Gründen, b) 9 Tg. 38 Dez. eigenen Grundstücken, c) Hofausbrüche von 12 Tgw. 58 Dez. Acker, 14 Dez. Wiesen, 18 Tgw. 4 Dez. Weide, wird Freitag den 6. Juli 1849 Vormittags 11 Uhr in dem Orte Ollarzried zum öffentlichen Verkaufe gebracht und Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gut auf 6000 fl. eingewerthet ist, über dessen Verhältnisse der Ortsvorsteher von Ollarzried Auskunft ertheilt und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Ottobeuren, am 21. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

503. praes. 29/5 49.

Ediktalladung.

Der Weber Xaver Finkböck von Unterschöneberg hat sich für zahlungsunfähig erklärt erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Bei vorhandener Ueberschuldung wird diesem Verfahren auch Statt gegeben. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, dann zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ist Dienstag der 26. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wobei sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners bei Vermeidung des Ausschlusses der Forderungen aus der Gantmasse zu erscheinen haben. Alle jene, welche Vermögenstheile des Gemeinschuldners in Händen haben sollten, werden aufgefordert, solche bis dahin bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei dem Gantgerichte zu hinterlegen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Gantanwesen bestehend aus dem Wohnhaus mit Stall, dann den Gemeindegründen und Aeckern und Wiesen im Flächeninhalt von 2 Tagw. 13 Dec. Montag den 25. Juni d. Js. von 1—4 Uhr Nachmittags im Wirthshause zu Unterschöneberg öffentlich gegen Baarzahlung an Meistbietende versteigert werde. Dieses Anwesen ist auf 630 fl. geschätzt; der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 incl der Proceßnovelle vom Jahr 1837. Hiezu werden Kaufslustige mit dem Anhange geladen, daß sich gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen haben.

Zusmarshausen, den 24. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

504. praes. 29/5 49.

I.

Gant-Edikt.

Der Bauer Johann Georg Wagner von Tiefenbach hat sich insolvent erklärt, und dem Concursverfahren unterworfen, in Folge dessen nachstehende Ediktstage festgesetzt werden, als:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 19ten Juni l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 13. Juli l. Js.; 3) für die Replik auf Freitag den 3. August l. Js.; für die Duplik auf Donnerstag den 16. August l. Js. und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen nicht erscheinenden Gläubiger aber der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen verlustig würden. Zugleich wird denselben eröffnet, daß das Immobiliar-Vermögen des Gemeinschuldners auf 2626 fl. und das Mobiliar auf 104 fl. 35 kr. gerichtlich eingewerthet wurde; dann daß der Schuldenstand, worunter 3200 fl. Hypothekschulden, nach eigener Angabe des Cridars 4196 fl. 12 kr. betragen. Ferners werden alle diejenigen, welche von dem Letztern etwas in Händen haben, aufgefordert, Solches bei Vermeidung des Ersatzes zu Gerichtshanden zu übergeben.

II.

Bekanntmachung.

In der Gant des Johann Georg Wagner von Tiefenbach wird zur Versilberung der Masse geschritten, und es ist zur Versteigerung des schuldnerischen Anwesens in der Behausung des Gemeinschuldners Termin auf Montag den 16. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen aus Holz erbauten und mit Landern gedeckten Wohnhause und Oekonomie-Gebäude mit circa 21 Tgw. Aecker und Wiesen und hat einen Schätzungswerth von 2626 fl. Die nähere Beschreibung des Gutes kann täglich aus den gerichtlichen Akten entnommen werden. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Gläubiger ab, und die näheren Versteigerungsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst kund gegeben werden. — Unbekannte Steigerungslustige haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen. Endlich wird bemerkt, daß zugleich auch einige Mobilien, insbesondere Haus- und Baumannsfahrnisse, Heu, Grumet, Stroh u. s. w. öffentlich versteigert werden.

Sonthofen, den 21. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

---

505. (a) praes. 25/5 49.

Ediktalladung und Anwesensverkauf.

Martin Hechelmann, Gastwirth und Bräuhausbesitzer von Köchlin und dessen Ehefrau Katharina, geborne Fritzlin, haben sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Demgemäß werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte Montag der 9. Juli d. Js.; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die Forderungen, Vorzugsrechte und Beweismittel Dienstag der 7. August d. Js.; 3) zur Abgabe der Schlußsätze Montag der 20. August d. Js. und beginnen die Verhandlungen jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden die gerichtsbekannten Creditoren der Hechelmann'schen Eheleute speziell, die dem Gerichte unbekannten Gläubiger ediktaliter unter dem Rechtsbedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben am zweiten und dritten Ediktstage aber

den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner irgend Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das Conkursgericht abzugeben. Am ersten Edikttage wird nach beendigter Liquidation ein gütliches Arrangement versucht werden, weßhalb die Gläubiger auch hierauf vorbereitet zu seyn, und ihre deßfallsigen Erklärungen um so gewisser abzugeben haben, als sie außerdem den von der Mehrzahl der mit ihnen gleich bevorzugten Gläubiger getroffenen Bestimmungen beistimmend würden erachtet werden.

Zur vorläufigen Uebersicht der Massa wird bemerkt, daß die nachfolgend beschriebenen Immobilien auf 18,354 fl. und die Mobilien auf 1850 fl. gewerthet sind, dann daß die Aktivausstände circa 700 fl. betragen, dagegen der bisher ermittelte Passivstand auf beiläufig 34,700 fl. sich beziffert, worunter ohne Einrechnung der Zinsen 27,400 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Das Gantanwesen besteht in folgenden Realitäten: I. Dem eine halbe Stunde von hier entfernten, an der Landstraße nach Kempten und Memmingen gelegenen Wirthschaftsgebäude zu Köchlin sammt realer Taferngerechtsame, Stadel und Stallung, Wagen- und Holzschupfe, Ofenküche und Hofraum 31 Dez. Pl.-Nr. 33; Gras- und Baumgarten mit Schenkplatz und Kegelstätte 66 Dez. Pl.-Nr. 34; Baumplatz über der Straße mit circa 24 Dez. Pl.-Nr. 35; Aecker im untern rothen Moor 28 Dez. Pl.-Nr. 83; Ländle-Acker daselbst Pl.-Nr. 89 mit 14 Dez.; Baumplatz über dem Wustgraben 2 Tagw. Pl.-Nr. 39; Senftenacker mit 4 Tagw. 73 Dez. Pl.-Nr. 854 a und b. II. 3 Beet Reben an der Motzacherhalde Pl.-Nr. 658 mit 30 Dez. III. Baumplatz im Grubach 9 Dez. Pl.-Nr. 373; Baumplatz daselbst 36 Dez. Pl.-Nr. 373½; Lagerkeller, im Jahre 1837 neu erbaut, 8 Dez. Pl.-Nr. 373½, in diesem Bierkeller können circa 2000 Eimer gelagert werden. IV. Bräuhaus, im Jahre 1839 neu erbaut, 5 Dez. Pl.-Nr. 35½, nebst einem Theile des Baumgartens mit Pl.-Nr. 35 zu circa 40 Dez. In dem Bräuhause befinden sich unter der Erde 3 gewölbte Keller, davon in zweien die Wasserleitung, zu ebener Erde die Brandweinbrennerei mit Wasserleitung, der Heitzraum, die Einspreng und das gewölbte Braulokal mit kupfernem Braukessel und Grand, Maischkasten, zwei Kühlen und Brunnenkasten mit Wasserleitung; zwischen ebener Erde und ersten Stocke, in der Halbetage eine Knechtkammer; im ersten Stockwerke der Gang mit Malzaufzug, eine Bräuknecht-Kammer, der Malzboden und die gewölbte Malzdörre mit Boden von Eisenblech. — Der Dachboden ist zum Aufspeichern von Gerste und Malz eingerichtet. V. Baumplatz am Wustbach 33 Dez. Pl.-Nr. 36. Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Termin auf Freitag den 6. Juli d. Js. früh 9 Uhr im Wirthschaftsgebäude zu Köchlin anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die Realitäten so, wie sie oben sub Nr. I. bis incl. V. ausgeschieden sind, gesondert zum Verkaufe ausgeboten werden müssen, weil auf den verschiedenen Anwesensbestandtheilen verschiedene Hypotheken haften, und überdieß zwischen den Martin Hechelmann'schen Eheleuten und dem Gutsvorfahrer Johann Hechelmann ein Rechtsstreit anhängig ist, durch welchen Erstere die Auflösung des Vertrages vom 29. Oktober 1847 zu erzielen suchen, nach welchem sie von Johann Hechelmann das Bräuhaus und den Lagerkeller nebst den darauf haftenden Hypothekschulden und mehreren Curentposten übernommen haben.

Kaufsliebhaber werden nun zu dieser Realitäten-Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte über ihre Besitz-

und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, daß Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstermine selbst werden bekannt gegeben werden, die Grundsteuerkataster-Extrakte und Schätzungs-Protokolle aber täglich dahier eingesehen werden können. Endlich wird bemerkt, daß zur Versteigerung der Brau-Utensilien und sonst noch vorhandenen Mobiliarschaft nach dem endgiltigen Verkaufe der Realitäten Tagsfahrt angesetzt werden wird.

Lindau, am 21. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

506. praes. 29/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich bei der am 22. d. Mts. stattgehabten Versteigerung des Söldgutes nebst Hufschmiedgerechtsame ꝛc. des verstorbenen Hufschmieds Joseph Hafner von Oberndorf ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird auf Antrag der Interessenten und Hypothekar-Gläubiger auf Dienstag den 19. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Oberndorf wiederholter Verkaufstermin unter dem Anhange bestimmt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch der §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. 100 et seq. der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 zur Anwendung kommt. Im Uebrigen wird sich auf die erste Ausschreibung dd. 3. April l. Js. bezogen.

Donauwörth, den 23. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

507. praes. 29/5 49.

Anwesens-Verkauf.

Stadtmagistrat Memmingen gegen Martin Käs, Söldner in Linden, wegen Hypothekenforderung.

Zur wiederholten öffentlichen Versteigerung des beklagtischen Anwesens wird — unter Hinweisung auf die Ausschreibung im hiesigen Wochenblatte Nro. 12, in der Augsburger Abendzeitung Nro 89., in der Neuen Münchener Zeitung Nro. —, im Intelligenzblatte Nro. 25 — Tagsfahrt auf Samstag den 23. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr (in loco Linden in des Beklagten Wohnung) anberaumt, und hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufbeuren am 17. Mai 1749.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

508. praes. 29/5 49.

Steckbrief.

Am Sonntag den 13. l. Mts. wurden dem Taglöhner Kaspar Eschay zu Bobingen durch eine zur Zeit unbekannte Weibsperson aus einem unversperrten Kleiderkasten eine silberne sogenannte Panzerkette, bestehend aus zwei Stücken, an deren jeden Ende eine silber gegossene Bolle sich befand und aus einem Spenser 2 silberne österreichische Sechserknöpfe entwendet.

Nach den gepflogenen Erhebungen war besagte Weibsperson von mittlerer Größe, mit schwarzen Haaren, bräunlichter Gesichtsfarbe mit etwas rothen Backen und ungefähr 30 Jahre alt Am Leibe trug sie einen dunkeln Oberrock weiß und blau gestreift mit weiten Armeln, an den Füssen blaue Strümpfe und gewichste Schuhe auf dem Kopf einen braunen Kamm und am Arm ein kleines noch ganz neues Armkörbchen.

Man ersucht hierauf Späh zu verfügen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Schwabmünchen, am 22. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

509. praes. 31/5 49.

Verlassenschaft.

Da nach Lage der Akten die Verlassenschaftsmasse der Platzwirths-Wittwe Barbara Böck dahier überschuldet erscheint, so wird nach Gerichtsbeschluß vom heutigen zum Versuch einer gütlichen Vereinigung derselben oder weiterer Antragstellung Tagsfahrt auf Montag den 25. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr Commissionszimmer Nr. 11 anberaumt, wozu diesseits unbekannte Verlassenschafts-Gläubiger unter dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Nichterscheinens bei Auseinandersetzung der Masse ihre Forderungen weiter nicht mehr berücksichtigt werden.

Augsburg den 25. Mai 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Kuttler.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 1. Juni 1849. Nr. 46.

Bekanntmachungen der Behörden.

510. praes. 3/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Zum Verkauf des Jakob Winkler'schen auf 350 fl. geschätzten Anwesens bestehend aus einem halben Hause dahier, im Versteigerungs-Wege wird Termin auf Mittwoch den 18. Juli Früh 9 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag gegen baare Bezahlung des Kaufpreises und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, unbekannte Kaufslustige aber sich über Leumund und Zahlungsmittel auszuweisen haben.

Wertingen, den 24. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

511. praes. 3/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem die Wirthswittwe Antonia Sauter zu Wasserburg laut allerhöchster Entschließung vom 18. April l. Js. mit ihrem Moratoriums-Gesuch abgewiesen worden ist, so wird auf den Grund des dießgerichtlichen Vergleichs vom 5. November 1847 dem kreditorschaftlichen Antrag zu Folge deren Anwesen im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Dienstag den 19. Juni l. Js früh 8 Uhr im Wirthshause der Schuldnerin zu Wasserburg anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem Wirthshause mit realer Bräuer-, Huckler- und Metzger- nebst Taferngerechtigkeit, 1 Wurzgarten zu 7 Dez. Pl.-Nr. 1; 1 Grasgarten 18 Dez. Pl.-Nr. 48b, dann 32 Tgw. 14 Dez. Aecker; 11 Tgw. Wiesen und 2 Tgw. 54 Dez. Waldung, welche Realitäten laut gerichtlicher Schätzung vom 23. September 1848 auf 24419 fl. eingewerthet sind.

Die Gebäude sind der Brandversicherung mit 3550 fl. einverleibt. Der Zuschlag der Realitäten, welche entweder im Ganzen oder einzelnen verkauft werden, erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Die nähern Versteigerungsbedingnisse wird man am Strichstermine bekannt machen.

Die weitern Aufschlüsse über das Anwesen können bei dem Gemeinde-Vorsteher Feil in Wasserburg erholt werden, wo auch der Steuerkataster zur Einsicht vorliegt.

Die dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich gleich am Versteigerungstage durch gerichtliche Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Günzburg den 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

512. praes. 4/6 49.

Steckbrief.

Am 2. d. Mts. wurde Jakob Fischer aus Ichenhausen von einem unbekannten Burschen unweit Rattenhausen dieß Gerichts angehalten, ihm sein Geld abverlangt und auch mißhandelt.

Damnifikat will den Räuber mit einem Stecken zweimal über's Gesicht der Breite nach geschlagen haben und könnten sonach wohl Spuren zurückgeblieben seyn.

Derselbe war circa 24 Jahre alt, von mittlerer Größe, stark, trug einen runden Filzhut, weißen Spenser, schwarz lederne Hose, leinene Strümpfe und Halbstiefel oder Schuhe.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, auf dieses Individuum zu fahnden.

Roggenburg, den 29. Mai.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

513. praes. 4/6 49.

Ediktalladung.

Joseph Anton und Scholastika Schwägele, Webersehcleute zu Schrailoch d. G. haben ihre Insolvenz erklärt, und sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar in Berücksichtigung des unbedeutenden Maßabestandes: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 26. Juni l. J. b) zur Vorbringung der Einreden so wie zur Replik und Duplik auf Dienstag den 10. Juli d. J. jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu die sämmtlichen gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen aus der gegenwärtigen Maßa, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei wird bekannt gemacht, daß laut gerichtlicher Schätzung vom 22. d. M. das Schwägelsche Anwesen sammt der vorhandenen höchst unbedeutenden Mobiliarschaft auf 362 fl. 2 kr. gewerthet wurde, die Hypothekschulden ohne Zinsen und ohne Einrechnung eines auf dem Anwesen haftenden Wohnungsrechtes und Leibgedings 455 fl. und die bisher bekannten Curentschulden 457 fl. 25 kr. betragen, sohin eine Ueberschuldung von 550 fl. 23 kr. vorliegt, bei welchem mißlichen Stande die Curentisten gegenwärtig schon auf die Bestimmung der Prioritätsordnung §. 33 aufmerksam gemacht werden. Wer von dem Vermögen der Schwäglischen Eheleute irgend etwas in Händen hat, wird aufgefordert solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung wiederholter Zahlung bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird man am ersten Ediktstage ein gütliches Arragement zu erwirken suchen.

Zur öffentlichen Versteigerung des fraglichen Anwesens hat man endlich Tagsfahrt auf Freitag den 22. Juni l. J. Nachmittags 2 Uhr in der gantkridarschen Behausung zu Schrailoch angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Anwesen in 4 Dez. Wohnhaus und Hofraum Pl.-Nr. 198a und in 25 Dez. Gras- und Wurzgarten Pl.-Nr. 891b besteht, daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund sich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 geschieht. Hiezu werden die Creditoren gleichfalls vorgeladen.

Grönenbach, den 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

514. (a) praes. 3/6 49.

Ediktalcitation.

(Insolvenz der Wittwe Katharina Barbara Stadelmann von Steinhard betr.)

Nach Durchführung des präliminären Concursverfahrens in der rubrizirten Gant, und nach dem ein Frist- oder Nachlaßgesuch der Wittwe Katharina Barbara Stadelmann nicht stattgegeben wurde, wird nun das eigentliche Concursverfahren eröffnet, und nachstehende Ediktalien ausgeschrieben.

Zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen Donnerstag, 28. Juni Früh 9 Uhr; zur Abgabe der Exceptionen Donnerstag den 26. Juli Früh 9 Uhr; zur Schlußverhandlungen und zwar a) der Replik, Donnerstag den 23. August Früh 9 Uhr; b) der Duplik Donnerstag den 6. September Früh 9 Uhr wozu die Gantgläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen sind, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gant; das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen mit sich bringt.

Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern bekannt gegeben, daß sich die Aktivmasse der Gant, auf 2780 fl. 15 kr., die Passivmasse auf 6939 fl. 9½ kr. belauft, unter welche Letzteren 2040 fl. Hypothek-, und anderweitig privilegirte Forderungen begriffen sind.

Oettingen, den 2. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

a. d.

Haitinger, Assessor.

515. praes. 3/6 49.

Verlassenschaft.

Alle jene dem unterfertigten Gerichte unbekannten Gläubiger des Mahlmüllers Joseph Müller von Zusamzell, welche auf dessen Nachlaß aus wie immer für einem Rechtstittel einen Anspruch machen zu können gedenken, werden hiemit aufgefordert, dieselben um so gewißer bis zum Samstag den 23. Juni l. Js. incluß hierorts geltend zu machen, und selbe nachzuweisen, als ausserdem bei Vertheilung dieses Nachlasses keine Rücksicht auf solche mehr genommen werden würde.

Wertingen am 22. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

516. praes. 3/6 49.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem innerhalb der durch öffentliche Ladung vom 20. Juli v. Js. vorgesteckten Frist von 6 Monaten zu den auf dem Hypothek-Folium des Bauers Johannes Milz von Unterstein in 5 Posten eingetragener Kapitalien, 1) des Johann Georg Spieler von Möggers zu 100 fl.; 2) der Kinder des Johann Schirpf ob dem Bühl zu 127 fl.; 3) des Johann Georg Hitz zu 320 fl.; 4) der Kinder des Jakob Schirpf zu 366 fl. 39 kr.; 5) des Joseph Häfle zu 100 fl., von keiner Seite her eine Anmeldung erfolgt ist, so werden nunmehr die bezeichneten Forderungen dem angedrohten Präjudize entsprechend, in Gemäßheit der Bestimmungen §. 83 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juli 1822 hiemit für erloschen erklärt und sofort im Hypothekenbuche gelöscht.

Weiler, am 29. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

517. praes. 3/6 49.

Steckbrief.

Sonntag den 27. d. Mts. früh Morgens gegen 2 Uhr wurden dem hiesigen Sternwirth Leonhard Bachmaier ein Stutpferd entwendet, mit welcher jedoch der Dieb in Oettingen attra-

pirt wurde. Das Pferd mit Sattel und Zeug kam dem Eigenthümer wieder zu. Der Dieb flüchtete sich. Er wurde nicht erkannt, jedoch folgend beschrieben:

Alter, in den zwanziger Jahren; Größe, mittel und untersetzt; Haare, kurz geschoren und blond; Bart, ohne; Gesicht, gebräunt und sommersprossig; Augen, blaugrau; Nase, spitzig; in den Ohren trug er gelb metallene Schräubchen; am Kopfe, eine Schirmmütze; am Körper, brauntuchenen Spenser mit weiß metallenen Knöpfen, auf welchen ein Kopf aufgeprägt war; grau und blau gestreifte s. g. Gradelhose, Baurenstiefel die vorne gerundet waren, an den Ballen mit Löchern. Sprache altbayerisch, er gab vor aus dem Landgerichte Rain zu seyn. Am Geldbeutel trug er einen neuen Schlüssel der am Barte die Gestalt der Zahl 2 trug.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. Mts. werden nun alle Gerichtspolizei- und Militärbehörden ersucht, auf denselben die Spähe zu verfügen, im Betretensfalle zu verhaften, und anher liefern zu lassen, ihm bei seiner Verhaftung aber gegenwärtigen Befehl vorzuzeigen, und denselben daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung sich beim k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu beschweren.

Donauwörth, den 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

518. praes. 2/6 49.

Oeffentliche Ladung.

Der vermißte Soldat Ignaz Henkel von Schwarzen, Gemeinde St. Lorenz, ist seit mehr als 30 Jahren vom Hause abwesend. Derselbe besitzt ein kleines Vermögen welches sich sammt Zinsen dermal auf 147 fl. 18 kr. belauft.

Auf Antrag seiner Erben werden nun Ignaz Henkel oder seine allenfallsigen Descendenten aufgefordert, über ihr Leben und ihren Aufenthalt binnen 3 Monaten hierher Nachricht zu geben widrigenfalles das Vermögen des Ignaz Henkel gegen Caution an seine Erben verabfolgt würde.

Kempten den 29 Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

519. praes. 2/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Söldners-Wittwe Maria Anna Rieger von Hafenreuth wird deren Anwesen am Donnerstag den 21. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Hafenreuth, nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §. 98 et seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört: das Wohnhaus mit Stall und Stadel mit gemischten Umfassungswänden und gemischter Dachung, 1 Tgw. 4 Dez. Garten; 4 Krautbeete mit 36 Dez.; 1 Jchrt. 73 Dez. Aecker; 2 Tgw. 66 Dez. Wiesen; der Schätzungswerth beträgt 975 fl.

Die Gutseigenschaften ꝛc. können bei dem Gerichte eingesehen werden.

Nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben Zutritt, und Auswärtige müssen legale Vermögens- und Leumundsatteste vorzeigen.

Donauwörth den 22. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 8. Juni 1849. Nr. 47.

Bekanntmachungen der Behörden.

520. (b) praes. 5/6 49.

Ediktalcitation.

(Insolvenz der Wittwe Katharina Barbara Stadelmann von Steinhard betr.)

Nach Durchführung des präliminären Concursverfahrens in der rubrizirten Gant, und nach dem ein Frist- oder Nachlaßgesuch der Wittwe Katharina Barbara Stadelmann nicht stattgegeben wurde, wird nun das eigentliche Concursverfahren eröffnet, und nachstehende Ediktalien ausgeschrieben.

Zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen Donnerstag, 28. Juni Früh 9 Uhr; zur Abgabe der Exceptionen Donnerstag den 26. Juli Früh 9 Uhr; zur Schlußverhandlungen und zwar a) der Replik, Donerstag den 23. August Früh 9 Uhr; b) der Duplik Donnerstag den 6. September Früh 9 Uhr wozu die Gantgläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen sind, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gant; das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen mit sich bringt.

Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern bekannt gegeben, daß sich die Aktivmasse der Gant, auf 2780 fl. 15 kr., die Passivmasse auf 6939 fl. 9½ kr. belauft, unter welche Letzteren 2040 fl. Hypothek-, und anderweitig privilegirte Forderungen begriffen sind.

Oettingen, den 2. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

a. d.

Haitinger, Assessor.

---

521. praes. 5/6 49.

Ediktalladung.

Nachdem sich der Bauer und Bürger Georg Scherer von hier für zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen, so werden als Ediktstage und zwar: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag den 17. Juli früh 8 Uhr; II. zur Anbringung der Einreden Donerstag den 16. August früh 8 Uhr; III. zur Anbringung der Replik und Duplik Donnerstag den 30. August Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anberaumt, auf welche Tage alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus was immer für einen Titel eine Forderung zu machen haben unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von dieser Maßa und an den übrigen der Verlust der betreffenden Rechtshandlung zur Folge habe.

Bemerkt wird daß die Aktivmaſſa in 2852 fl. 11 kr. beſteht und daß bereits 4222 fl. als Forderungen bekannt ſind worunter ſich 3992 fl. Hypothekkapitalien befinden.

Ferner werden alle jene, welche allenfalls ein Fauſtpfand vom Schuldner in Handen haben aufgefordert ſolches vorbehaltlich ihrer hierauf erworbenen Rechte am 1. Ediktstag bei Vermeidung doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird hiermit zum Verkauf der Gantmaßa welche in dem einſtöckigen Wohnhaus mit daran gebautem Stall und Stadel Nr. 130 dahier dann in 17 Tgw. 78 Dez. Garten watzenden Aecker und Wieſen beſteht, mit den darauf haftenden Nutzen und Beſchwerden dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Montag den 16. Juli Früh 8 Uhr in der Gerichtskanzlei anberaumt wozu Kaufsliebhaber mit Leumund und Vermögens-Zeugniſſen eingeladen werden, und wobei bemerkt wird, daß der Verkauf gegen baare Bezahlung und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 95 und 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 geſchehe.

Wertingen den 25. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

422. praes. 3/6 49.

Ediktalladung.

Nach rechtskräftigem Gerichtsbeſchluſſe vom 28. März l. Js iſt gegen Auguſtin Bauhof, Wirth von Großkitzighofen der Univerſal-Konkurs zu eröffnen. Die Ediktstage werden wie folgt anberaumt: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienstag den 3. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr an; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderung und deren Vorzüge auf Dienstag den 31. Juli l. Js.; III. zur Abgabe der Replik auf Dienstag den 21. Auguſt l. Js.; IV. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Dienstag den 11. September l. Js. mit dem Beifügen daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe und das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausſchließung von den vorzunehmenden Handlungen nach ſich ziehe.

Zugleich wird, da am erſten Verkaufstermine ein Angebot auf das Gantgut nicht geſchlagen wurde, wiederholt Steigerungstermin auf Montag den 2. Juni l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, und bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes jedoch ohne Rückſicht auz den Schätzungswerth erfolge. Wegen der nähern Gutsbeſchreibung wird ſich auf das Subhaſtations-Patent vom 28. März l. Js. bezogen. Die beſondern Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Schwabmünchen, den 30. Mai 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Braun, Landrichter.

---

523. praes. 5/6 49.

Anweſens-Verkauf.

Der Schneidermeiſter Sebaſtian Brechenmacher von Neuſchenau, Gemeinde Hirſchbach hat am 27. v. Mts. ſeine Zahlungsunfähigkeit erklärt und ſich dem Gantverfahren unterworfen. Zur Verſteigerung des Brechenmacher'ſchen unten beſchriebenen Anweſens wird auf Donnerstag den 21. Juni 1849 Vormittags von 8 — 10 Uhr in loco judicii Termin beſtimmt, wovon Kaufsluſtige, ſowie dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger des Brechenmacher mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt werden, daß

das Anwesen auf 1430 fl. geschätzt sei, die bisher bekannten Passiven einschlüssig der Illaten der Ehefrau des Cridars 2413 fl. 48 kr. betragen. Die besondern Kaufsbedingungen werden an der Versteigerungstagsfahrt selbst näher bekannt gegeben und haben sich dem Gantgerichte unbekannte Steigerer über Vermögen genügend auszuweisen.

Den dem Gerichte bekannten und unbekannten Gläubigern des Cridars wird andurch weiters eröffnet, daß wegen Unbedeutendheit der Gantmasse und der geringen Anzahl der bisher bekannten Brechenmacher'schen Gläubiger, welche sich nicht bedeutend vermehren dürfte, zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, endlich zur Abgabe der Schlußverhandlungen als Re- und Duplik der einzige Ediktstag, nemlich Mittwoch der 11. Juli 1849 Vormittags 8 Uhr beginnend, in dießgerichtlicher Amtskanzlei bestimmt werde. Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Brechenmacher'sche Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichtanmelden und Liquidiren der Forderungen deren Verlust, die Nichtvornahme der übrigen Verhandlungen den Ausschluß mit derselben zur Folge haben werde. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte, bei dem Gantgerichte abzuliefern.

Beschreibung des Anwesens:

a) Pl.-Nr. 1565a, 15 Dez. Söldhaus mit Stall unter einem Dache, dann abgesondertem Stadel; b) Pl.-Nr. 1565b, 04 Dez. Wurzgarten; c) Pl.-Nr. 1461a, 2 Tgw. 24 Dez. Gartenacker; d) Pl.-Nr. 1478a, 4 Tgw. 85 Dez. Feldacker; e) Pl.-Nr. 1461b, 24 Dez. Garten; f) Pl.-Nr. 1478b, 18 Dez. Wiese am Feldacker; g) Pl.-Nr. 1480a, 3 Tgw. 05 Dez. Wiese; h) Pl.-Nr. 1480b, 2 Tgw. 84 Dez. detto; i) Pl.-Nr. 1462, 1 Tgw. 85 Dez. Forstrecht entschädigungsholz; k) Grund und Boden des Pfründehäuschens zu 04 Dez, Pl.-Nr. 1463a und dazu gehöriges Gärtchen zu 11 Dez., Pl.-Nr. 1463b.

Wertingen, den 24. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

524. praes. 6/6 49.

Urkunden-Amortisation.

Da ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 28. August 1848 die der Kirchenstiftung Baiern gehörige Staatsobligation zu 600 fl. bei dem Gerichte innerhalb der 6 monatlichen Frist nicht vorgezeigt wurde, so wird dieselbe hiemit als kraftlos erklärt.

Neuburg, den 31. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

525. praes. 6/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 22. d. Mts. stattgehabten Tagsfahrt zur Versteigerung des Johann Nerdinger'schen Anwesens Hs.-Nr. 26 in Deuringen ein Kaufsangebot nicht gelegt worden ist, so wird dieses Anwesen unter Beziehung auf die frühere Ausschreibung vom 17. v. Mts. zum Verkaufe wiederholt ausgeschrieben und hiezu auf Donnerstag den 28. Juni l. Js. Nachmittags von 2 — 4 Uhr im Wirthshause zu Deuringen Tagsfahrt mit dem Anhange anberaumt, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Göggingen den 25. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

526. praes. 5/6 49.

Diebstahl.

In der Nacht vom Freitag den 18. auf Samstag den 19. d. Mts. wurde dem Söldner Johann Baptist Oberdorfer in Göggingen aus seinem Stalle eine Kuh, ein sogenannter Rothscheck mit aufgestellten Hörnern das linke Ohr geschlitzt im Werthe zu 50 fl. entwendet.

Sämmtliche kgl. Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit requirirt Behufs der Entdeckung der Diebe Spähe zu verfügen und etwaige Relevate hieher mitzutheilen.

Göggingen den 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner Landrichter.

527. praes. 5/6 49.

Jagdverpachtung.

In Folge hoher Entschließung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen vom 22. Mai 1849 Nr. 13040 wird das kgl. Rentamt Höchstädt unter vorschriftsgemäßer Mitwirkung des kgl. Forstamt Dillingen die Jagd im kgl. Bergheimerforst auf mehrere Jahre am Samstag den 23. dieß verpachten, wozu Jagdpachtlustige und Fähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in der Zwischenzeit Aufschlüsse über die Jagdgrenze und andere Verhältnisse, sowohl beim kgl. Forstamte Dillingen, als auch beim kgl. Revierförster zu Unterliezheim, erholt werden können, die Pachtverhandlung selbst früh 9 Uhr gesagten Tages in der kgl. Rentamtskanzlei zu Höchstädt anfängt und an demselben Mittags 12 Uhr daselbst endet.

Dillingen den 3. Juni 1849.

Kgl. Forstamt.

Egger.

Nichtamtlicher Artikel.

528. praes. 5/6 49.

Bei **Christian Kaiser** in München ist erschienen und in der Matth. Riegerschen Buchhandlung in Augsburg zu haben:

Verhandlungen des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, im ersten Quartale des Jahres 1849. Nach stenographischen Aufzeichnungen und unter Redaktion praktischer Juristen herausgegeben vom Gabelsberger-Stenographen-Vereine. 1tes Heft. Anklage gegen Aloisia Lohr wegen Kindsmord. Preis 24 kr.

Dieses Werk welchem ein ähnliches Unternehmen bis jetzt in Bayern nicht zur Seite steht, soll nach der Absicht der Herausgeber durch die lebendige Darstellung wirklicher Straffälle einerseits Form und Wesen des neuen Gerichtsverfahrens zur unmittelbaren Anschauung bringen, andererseits den praktischen Juristen eine Sammlung gelungener Rechtsvorträge und interessante Entscheidungen des ersten Schwurgerichtshofes im diesseitigen Bayern bieten jedem Vaterlandsfreunde aber zugleich eine nicht unerwünschte Erinnerung an die Verwirklichung der schönsten Errungenschaft unserer Märztage gewähren.

Die in der ersten Nummer der Verhandlungen ausführlich dargestellten Förmlichkeiten des Prozeß-Verfahrens werden zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen in den folgenden Fällen nur kurze Erwähnung finden.

Das Werk erscheint in Lieferungen von 5 Druckbogen. Preis einer Lieferung 24 kr. oder 8 ngr.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 12. Juni 1849. Nr. 49.

Bekanntmachungen der Behörden.

529. (b) praes. 18/4 49.

Ediktalladung.

Auf der Sölde der ledigen Thereſe Wieland von Unterelchingen ſind laut Hypothekenbuchs Band I. Seite 102 sub Nr. 3 und 5 100 fl. für Anna Viktoria Mack von Unterelchingen auf den Grund der Uebernahme von 1786 und 320 fl. Kaufſchilling für Johann Mack von dort laut Kaufbriefs vom 21. Juni 1827 eingetragen.

Die Schuldnerin hat um Löſchung der für dieſe Forderungen eingetragenen Hypotheken wegen Zahlung nachgeſucht, und da die Gläubiger mit Tod abgegangen und deren Erben dahier unbekannt ſind, ſo werden die unbekannten Erbs-Intereſſenten der Mack, und alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, hiermit aufgefordert, daſſelbe innerhalb ſechs Monaten von heute an beim hieſigen Landgerichte um ſo gewiſſer geltend zu machen, als ſonſt die Forderungen als erloſchen erklärt und die Löſchungen derſelben im Hypothekenbuche erkannt werden.

Günzburg, den 12. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

530. (c) praes. 3/6 49.

Ediktalcitation.

(Inſolvenz der Wittwe Katharina Barbara Stadelmann von Steinhard betr.)

Nach Durchführung des präliminären Concursverfahrens in der rubrizirten Gant, und nach dem ein Friſt- oder Nachlaßgeſuch der Wittwe Katharina Barbara Stadelmann nicht ſtattgegeben wurde, wird nun das eigentliche Concursverfahren eröffnet, und nachſtehende Ediktalien ausgeſchrieben.

Zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen Donnerſtag, 28. Juni Früh 9 Uhr; zur Abgabe der Exceptionen Donnerſtag den 26. Juli Früh 9 Uhr; zur Schlußverhandlung, und zwar a) der Replik, Donerstag den 23. Auguſt Früh 9 Uhr; b) der Duplik Donnerstag den 6. September Früh 9 Uht, wozu die Gantgläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen ſind, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung aus der Gant; das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen mit ſich bringt.

Zugleich wird ſämmtlichen Gläubigern bekannt gegeben, daß ſich die Aktivmaſſe der Gant

auf 2780 fl. 15 kr., die Passivmasse auf 6939 fl. 9½ kr. belauft, unter welche Letzteren 2040 fl. Hypothek-, und anderweitig privilegirte Forderungen begriffen sind.

Oettingen, den 2. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

a. d.

Haitinger, Assessor.

531. (b) praes. 14/4 49.

Edictalcitation.

Das Bank- und Wechselhaus v. Heinzelmann & Comp. in Augsburg hat Ende März 1848 von den Gebrüdern Beer zu St. Gallen eine Anweisung per 300 fl. Correnl gezogen von den Gebrüdern Hechinger zu Buchau am 28. Jänner 1848 auf Johann Lorenz Schätzler in Augsburg an die Verordnung des Christian Rauner Mitte und resp. 21. Juni zahlbar durch Giro empfangen, diese Anweisung, obgleich sie von dem Bezogenen J. L. Schätzler nicht bezahlt wurde, zu Ehren seines Giro eingelöst, deßhalb aber auch auf den vollen Betrag von 300 fl. Correnl durch den k. Notar Advokaten Schirmer Protest leviet und diesen sofort sammt Anweisung und Spesenrechnung an die Gebrüder Beer abgesendet.

Die fragliche Anweisung, Protest und Retourrechnung gelangte aber nicht an ihre Addresse und ging somit verloren.

Der unbekannte Inhaber dieser Anweisung wird daher aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser vorzuweisen, als außerdem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 30. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil, kgl. Direktor.

532. praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Wirthshaus zum schwarzen Adler Hs.-Nr. 42 wiederholt der gerichtlichen Zwangsversteigerung nach Maßgabe der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterworfen und deßhalb zur Aufnahme der Kaufsangebote Commission in diesem Wirthshause selbst beim Johann Zimmermann in Pfersee auf den 11. Juni l. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr anberaumt wozu Kauflustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das fragliche Anwesen täglich mit Zuziehung des Ortsvorstehers besichtiget werden kann und die näheren Kaufsbedingnisse bei der Versteigerungstagsfahrt besonders bekannt gegeben werden. Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen im besten Zustande befindlichen durchaus gemauerten Gebäude, das alle zum Betriebe einer Gastwirthschaft nothwendige Lokalitäten in sich enthält und einem vor demselben befindlichen Wirthsgarten ꝛc. ꝛc., ist auf 9000 fl. Werth angeschlagen und zum Betriebe einer Wirthschaft äußerst vortheilhaft gelegen, da Pfersee selbst ein sehr beliebter Unterhaltungsplatz der Bewohner der kaum eine halbe Stunde entfernt liegenden Hauptstadt Augsburg ist und ganz nahe an dem großen Eisenbahnhofe liegt. Schließlich wird bemerkt, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth also um jedes Meistgebot erfolgt.

Göggingen, am 18. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

533. (a) praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 2. Juli 1849 Vormittags 10 Uhr wird zu Folge Antrags der Gläu-

tiger das Anwesen des Söldners Johann Georg Milz von der Einöde der Gemeinde Haldenwang, in seiner Behausung nebst einiger Hauseinrichtung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus einem neuerbauten Wohnhause nebst Stadel und Stall Hs.-Nr. 56½ und 13 Tgw. 80 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 94,1 und ist zusammen auf 1700 fl. geschätzt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kundgegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten den 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

534. praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das sogenannte Beutmühlanwesen des Jakob Adelfinger bei Oberhausen, bestehend in einem Wohnhause nebst Mühlgebäude mit hierauf radicirter Mühlgerechtsame, in Stadel, Stallung und Hofraum, dann in einem zweiten Wohnhause nebst Mühlgebäude und Hofraum, ferners in 134 Tgw. 67 Dez. Feld-, Wiesen- und Waldgründen zusammen auf 15575 fl. gerichtlich gewerthet dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Freitag den 27. Julius Nachmittags zwischen 3 — 5 Uhr am Sitze des Gerichts Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes beziehungsweise nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bis zum Strichtermine täglich bei Amte Aufschluß über die Bonität und die Belastung des fraglichen Anwesens mit Grundabgaben erholt werden kann.

Neuburg, den 31. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

535. praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des verstorbenen Hammerschmids Max Waibel von Rettenbach dem gerichtlichen Zwangsverkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 16. Juli Nachmittags 2 Uhr in loco Rettenbach angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dasselbe ist auf 985 fl. gerichtlich geschätzt, und besteht aus: 1) dem gemauerten 1 stöckigen Wohnhaus mit Stall unter einem Plattendache; 2) dem hölzernen mit Platten gedeckten Stadel; 3) dem Garten Pl.-Nr. 21½ por 0,9 Dez.; 4) obern Haldenacker 0,37 Dez.; 5) der Viehweide 1,19; 6) Waldung 0,24 Dez.; 7) dem Stocktheil 0,24 Dez. Das Haus und der Garten sind einberechtig, die Realitäten ludeigen.

Der Hinschlag richtet sich nach §§. 96 — 98 der Novelle vom 27. Nov. 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen und werden die näheren Kaufsbedingungen bei

Eröffnung der Versteigerungs-Verhandlung bekannt gemacht werden.

Ottobeuren den 28. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

536. praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das als Hypothek unterstellte Anwesen der Xaver Sturm'schen Hammerschmiedseheleute von Frankenhofen am Dienstag den 13. August l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr im Wirthshause zu Frankenhofen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bei diesem Anwesen befinden sich: 1) Wohnhaus mit Werkstätte, Stadl und Stallung, Kohlhütte, Wasch- und Backhaus, gewerthet auf 4075 fl. 2) Ein radizirtes Hammerschmiedrecht wegen vortheilhafter Lage, gewerthet auf 2000 fl.; hiezu die unbeweglichen Gewerbs-, Mobiliar- und Einrichtungen werth 2333 fl. 20 kr.; 3) An Aeckern, Waldung und Wiesen, 55 Tgw. 01 Dz. gewerthet auf 4469 fl. 6 kr. Die Kaufbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Steigerer haben sich über den Leumund und Vermögen durch gerichtliches Zeugniß auszuweisen.

Buchloe, den 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

---

537. praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache der Brauer Xaver Natter'schen Eheleute zu Scheidegg werden vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft und unter Beachtung des §. 64 des Hypothekengesetzes den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 das schuldnerische Bräuanwesen, dann sämmtliche Bräuerei- und Wirthschaftsgeräthe Haus- und Baumannsfahrnisse am Donnerstag den 5. Juli 1849 Vormittags 8 Uhr im Ganthause zu Scheidegg an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht 1) im Bauwesen sub Lit. A. Nr. 92ab 121, 122, 126, 128 zusammen 13 Tgw. 91 Dez. Gründen und Gemeinderecht dann Wohnhaus, Stall, Stadel, Wohnhaus unter einem Dache, ferner einem Wohnhause an der Scheidegger Lindauerstraße und der realen Bräuerei- und Weinschenkgerechtsame; 2) in Pl.-Nr. 2250 Waldung unteres Naßholz mit 2 Tgw. 54 Dez.; 3) in Pl.-Nr. 2239 Waldung Schatholz mit 5 Tgw. 32 Dez. alles gewerthet auf 7000 fl.

Die Kaufsbedingungen bezüglich des Anwesens werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; der Verkauf der Mobiliarschaft geschieht gegen sogleich baare Bezahlung.

Weiler, den 24. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

538. praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das vormals Haus'sche Mühlanwesen zu Engetried wird in Anwendung des §. 105 des Prozeßgesetzes von 1837 Mittwoch den 4. Juli 1849 Vormittags 11 Uhr in dem Wirthshause zu Engetried wieder versteigert. Dieses Mühlanwesen bestehet nach der in dem Ausschreiben vom 24. September 1847 enthaltenen speziellen Beschreibung in Wohnhaus, Stadl, Pfründhaus, radicirter Mahl- und Sägmühle, Hofraum,

19 Dez. Garten, 5 Dez. Krautgarten, 17 Tgw. 44 Dez. Aecker, 17 Tgw. Wiesen, 8 Tgw. 44 Dez. Wald und Waldgrund, 9 Tgw. 16 Dez. Weide, Gemeindegründen und Gemeinderechten von Engetried, dann in dem Forstrechte zu 3 Klftr. Fichtenscheitholz nebst Abholz aus dem k. Staatswalde.

Dem Gerichte nicht hinlänglich bekannte Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Ottobeuren, am 29. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

539. praes. 7/6 49.

Aufforderung.

Der Wirth Jakob Diepolder von Dietratried hat um Convocation seiner Kurrentgläubiger behufs der Erziehung eines Nachlasses und Fristenregulierung gebeten. Hiezu wird Tagsfahrt auf Montag den 25. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr hieroris angesetzt, wozu die dem Gerichte unbekannte Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung ihrer Forderung im Nichterscheinensfalle vorgeladen werden.

Ottobeuren, den 31. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

540. praes. 7/6 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom Mittwoch den 30. auf Donnerstag den 31. Mai l. Js. wurden dem Krämer Johann Spann von Göggingen vermittelst Einbruchs folgende Bettstücke entwendet, als:

1) Ein mit Pflaumfedern gefülltes Oberbett mit weiß und blaugestreiftem Barchet, wollig, werth 30 fl.;

2) zwei Kopfkissen und ein Pfulgen mit gleichem Barchet, werth 9 fl.;

3) ein Unterbett mit weißem Barchet, fleischfarbig, breitgestreift, werth 20 fl.;

4) ein Oberbett von Barchet, mit weißen und rothen Streifen, in deren Mitte sich ein schwarzer Streif befindet, werth 25 fl.;

5) ein Oberbett mit Barchet von weiß und blauen Streifen, werth 25 fl.;

6) ein Oberbett mit schmalen graulichten und blauen Streifen, werth 20 fl.;

7) zwei Kopfkissen mit Barchet und weiß und blauen schmalen Streifen, werth 6 fl.;

8) zwei Ueberzüge zu den Unterbetten, roth und weißkarirt, werth 12 fl.;

9) ein Ueberzug blau und weiß karirt, flächsen, werth 8 fl.;

Diese sämmtlichen Bettstücke sind noch ganz neu und ungebraucht. Zwei Kopfkissen sub Nr. 7 beschrieben, haben roth baumwollene Vorschüsse, und die sub Nr. 2 bezeichneten Kopfkissen sind mit rosenrothen Kreppvorschüssen versehen.

10) Ein Oberbettüberzug mit weißem Grunde und großen braunen Blumen, bouquetartig, werth 1 fl. 30 kr.;

11) ein ganz weißer flächserner Ueberzug für Unterbett, werth 3 fl.;

12) zwei Couvertdecken mit weißen Franzen und von schwerem weißen Battist, das Desein glatt, werth 12 fl.;

13) zwei flächserne Leintücher mit N. F. bezeichnet und zwar Letzteres an dem untern Ende der Decke auf der rechten Seite mit rothem Zeichengarn eingemerkt, 6 fl. werth;

14) fünf Ueberzüge zu Kopfkissen von weißem Battist und Mousselinvorschüssen, werth 10 fl.;

15) ein Pfulgenüberzug, weißflächsen und Mousselingarnier. Dieser Ueberzug ist gleichfalls mit N. F. und von rothem Zeichengarn neben

dem Garnier an der obern Seite bezeichnet, das Garnier ist mit dem nämlichen Garn eingesäumt, werth 1 fl.

Sämmtliche kgl. Gerichts- und Polizei-Behörden werden geziemend ersucht zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der entwendeten Bettstücke die nöthige Spähe schleunigst zu verfügen und etwaige Relevate sogleich anher mitzutheilen.

Göggingen, den 3. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

541. praes. 7/6 49.

Ediktalladung.

Gegen den Söldner Joseph Anton Urbein von Jägers, der Gemeinde St. Lorenz, liegt Ueberschuldung vor. Sein Hypothekenschuldenstand ohne Einrechnung der Zinsen beträgt 2090 fl.

Sein Anwesen wurde am 1. Mai 1849 auf 1798 fl. gerichtlich gewerthet, seine Haus- und Baumannsfahrnisse auf 1 fl. 51 kr. Dem gestellten Antrage gemäß ist zur gütlichen Vereinigung seines Schuldenwesens auf Donnerstag den 5. Julius 1849 Vormittags 9 Uhr Termin hieroris festgesetzt, an welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa vorhandenen weitern Betheiligten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten den 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

542. praes. 10/6 49.

Gläubiger Vorladung.

Die Schmidmeisterseheleute Martin und M. A. Geßler, von Ebershausen haben zur Erzielung eines Nachlasses und Zahlungsnachsicht um Zusammenberufung ihrer Gläubiger gebeten und es wird hiemit zu diesem Zweck auf Donnerstag den 5. Juli Vormittags 9 Uhr dahier Termin angesetzt. Zu diesem Termin werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der gleichbevorzugten Gläubiger beitretend angesehen werden.

Roggenburg, am 7. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

543. praes. 10/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das auf 2120 fl. gewerthete Anwesen des konzessionirten Schmiedes und Söldners Kaspar Klöck zu Wimberg wird auf Antrag der Gläubiger zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten und hiezu auf Donnerstag den 28. Juni Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Wimberg Termin festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß beim Hinschlage unter Vorbehalt der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 Absatz 2 auf den Schätzungswerth keine Rücksicht genommen wird.

Dem Gerichte bisher unbekannt gebliebenen Gläubiger mögen ihre Forderungen bis zu obigem Termine oder an demselben anmelden, wenn diese bei der Massavertheilung nicht unberücksichtiget bleiben sollen.

Oberdorf, am 4. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. i.

Wiedemann, Assessor.

544. praes. 10/6 49.

Anwesens-Verkauf.

In Schuldensache des Bäckers Franz Beller in Roßhaupten wird dessen Anwesen daselbst bestehend in a) Wohn- und Oekonomiegebäude, mit realer Bäckergerechtsame und Gemeinderecht geschätzt auf 1000 fl.; b) 0,18 Dez. Grasgarten beim Hause und 0,06 Dez. und 0,03 Dez. Krautgärten, geschätzt auf 63 fl.; c) 11,22 Dez. Aecker, 900 fl.; d(11,09 Dez. Wiesen, 954 fl.; e) 1,22 Dez. Moosgrund, 35 fl. nebst 3 Kühen und einigen Oekonomiegeräthschaften, zur gerichtlichen Veräußerung gebracht, Termin zur Versteigerung im Orte Roßhaupten Mittwoch den 27. k. Mts. Juni Vormittags von 10 — 12 Uhr bestimmt, und an Kaufsliebhaber Einladung hiezu mit dem Anhange erlassen, daß der Zuschlag nach Bestimmung des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 ertheilt werde. Zugleich wird an noch nicht bekannte Gläubiger die Aufforderung, bis zum obigen Termine ihre Forderungen anzumelden, und mit dem Anhange erlassen, daß bei einer zu Stande kommenden gütlichen Sacherledigung auf solche eine weitere Rücksicht nicht mehr würde genommen werden.

Füssen, den 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

545. praes. 10/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Fidel Sailer von der Siede bei Illertissen hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt.

Es wird sofort zur gütlichen Vereinigung seines Schuldenwesens auf Montag den 2. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr bei unterfertigtem Gerichte Tagsfahrt anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger des Sailer um so gewisser zu erscheinen haben, als sie sonst den Anträgen und Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger als beistimmend erachtet werden würden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Sailer'sche Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Hofraum, einer Wagenremise, der radizirten Bleichgerechtigkeit, einem Laughaus, Backhaus und 28 Tgw. 13 Dez. Aecker und Wiesen, am Freitag den 22. Juni d. Js. Nachmittags 1 Uhr in dem Sailer'schen Wohnhause an den Meistbietenden durch eine Landgerichtes-Commission versteigert wird, und der Zuschlag sogleich erfolgt, wenn der Schätzungswerth im Betrage von 9471 fl. 6 kr. erreicht wird.

Die nähern Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Illertissen den 24. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

546. praes. 10/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Kolonieanwesen des Johann Halbreiter von Klingsmoos, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Stalle, dann aus 22 Tgw. 24 Dez. Feld- und Wiesengründen, und zusammen auf 2827 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale unterstellt. Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Freitag den 6. Juli Nachmittags zwischen 3 — 4 Uhr in Klingsmoos und zwar im Wirthshause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes beziehungsweise nach §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1847 richtet,

daß sofort dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Neuburg, den 4. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

547. praes. 10/6 49.

Kuratelstellung.

Die Bauerseheleute Andreas und Cäcilia Mayer von Oberreitnau stellten sich freiwillig unter Curatel. Es dient zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Curatel hiemit aufgehoben wird und daher die Mayer'schen Eheleute wieder rechtsverbindliche Handlungen vornehmen können.

Lindau, den 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

548. praes. 10/6 49.

Prioritäts-Erkenntniß.

Das in der Gant des quiescirten k. Landrichters Stengel unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Urtheil wird künftigen Montag den 18. Juni 1849 an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Augsburg; den 18. Mai 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

du Ponteil.

Vorbrugg.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 15. Juni 1849. Nr. 50.

Bekanntmachungen der Behörden.

549. (6) praes. 7/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 2. Juli 1849 Vormittags 10 Uhr wird zu Folge Antrags der Gläubiger das Anwesen des Söldners Johann Georg Milz von der Einöde der Gemeinde Haldenwang, in seiner Behausung nebst einiger Hauseinrichtung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus einem neuerbauten Wohnhause nebst Stadel und Stall Hs.-Nr. 56½ und 13 Tgw. 80 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 94,1 und ist zusammen auf 1700 fl. geschätzt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kundgegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten den 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

550. praes. 10/6 49.

Gantproclama.

Die Johann Schneider'schen Bauersehe-leute von Heimen bei Opfenbach haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten.

Da ein Prioritätsstreit zwischen den Gantgläubigern nicht wohl zu erwarten steht, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an die Gantirer, dann zum Vorbringen der Einreden und den Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Mittwoch den 11. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei sich sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen aus der Gantmasse einzufinden haben.

Diejenigen, welche etwas zur Gantmassa Gehöriges besitzen oder haften, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei dem Gantgerichte zu hinterlegen.

Hiebei wird bemerkt, daß der zur Zeit bekannte Passivstand sich auf 4998 fl. entziffere, worunter 3398 fl. Hypothekschulden begriffen sind, der Aktivstand aber auf 1402 fl. gewerthet worden sei.

Zugleich wird das schuldnerische Anwesen bestehend im Wohnhause Nr. 72 mit Stadel un-

ter einem Dache dann 16 Tgw. 40 Dez. Grundstücken mit Gemeinderecht, vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft und mit Beachtung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837 am Dienstag den 10. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Schuldners zu Heimen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Weiler, am 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

551. praes. 10/8 49.

Gantproclama.

Die Söldner Philipp Jakob Lau'schen Eheleute zu Menzen d. G. haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten. Bei der Geringfügigkeit des Massabestandes wird einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zu Vorbringen der Einreden und zu den Schlußverhandlungen auf Mittwoch den 11. Juli l. Js. frühe 9 Uhr anberaumt, bei welchen sich sämmtliche Gläubiger der Lauschen Eheleute unter der Rechtsfolge des Ausschlusses ihrer Forderungen einzufinden haben. Diejenigen, welche etwas zur Lauschen Gantmassa Gehöriges besitzen oder haften, werden hiemit angewiesen, solches bis zum Ediktstage bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei dem unterfertigten Gantgerichte abzuliefern. Die bekannten Schulden bestehen, ungerechnet 5 auf dem Ganthause haftende Winkel, die Zinse und Kosten in 1828 fl., worunter 468 fl. 47 kr. hypothekarisch versichert sind. Um Anhaltspunkte zur möglichen Verwendschaftung der Lauschen Gant

am Ediktstag zu gewinnen, wird die Gantmassa vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft und mit Beachtung §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 -- 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 am 6. Juli l. Js. Mittags 1 Uhr im Gasthause zu Menzen an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Sie besteht an Immobilien aus dem einstöckigen hölzernen Wohnhause, Haus-Nr. 190 zu Menzen, 36 Dez. Garten am Hause und 48 Dez. Moos, eingewerthet auf 450 fl. An Mobilien aus einigen, kaum nennenswerthen Hausfahrnissen im Anschlage von 10 fl. 52 kr. Die Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst näher bekannt gegeben.

Weiler, am 26. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

552. praes. 10/8 49.

Gantproklama.

Die Konrad Ruchte'schen Söldners Eheleute von Heimenkirch haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten.

Da ein Prioritätsstreit zwischen den Gantgläubigern nicht wohl zu erwarten steht, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, dann zum Vorbringen der Einreden und den Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Mittwoch den 18. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen aus der Gantmasse zu erscheinen haben. Diejenigen, welche etwas zur Gantmasse Gehöriges besitzen oder haften, haben solches bei Vermeidung dop-

pelten Ersatzes bei dem Gantgerichte zu hinterlegen.

Hiebei wird bemerkt, daß der zur Zeit bekannte Passivstand auf 1957 fl. sich entziffere, worunter 1826 fl. Hypothekschulden begriffen sind, der Aktivstand aber nur auf 1300 fl. gerichtlich eingewerthet worden sei.

Zugleich wird das schuldner'sche Anwesen bestehend in dem neuerbauten Wohnhause Nr. 23⅓ zu Heimenkirch mit 1 Tgw. 94 Dez. Grundstücken vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditorschaft und mit Beachtung §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 am Dienstag den 17 Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Schuldners zu Heimenkirch an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Weiler, den 2. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

553. praes. 10/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldanwesen des Matthias Wiedemann zu Langenreichen, bestehend in Wohnhaus, Stadl und dem s. g. Essighäusl, dann Hofraum, Gemeindenutzen und 6 Tgw. 89 Dez. Aecker und Wiesen, sammt ⅛ Tgw. Wiese am Hirschbacherweg, eingewerthet zu 1555 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt. Termin hiezu wird auf Mittwoch den 25. Juli l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr im Wirthshause zu Langenreichen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben, daß die Kaufsbedingungen am Steigerungstermine bekannt gegeben werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird.

Wertingen, am 25. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Aretin, Landrichter.

---

554. praes. 9/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen von Hypothek-Gläubigern wird das Anwesen der Sonnenkalb'schen Eheleute dahier der Zwangsveräußerung unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 1. August Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. X. anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus Lit. H. Nr. 310 und einem Oekonomie-Gebäude Lit. H. Nr. 290, endlich einem Garten. Das Wohnhaus ist ganz gemauert, 2 Stock hoch, enthält 2 heizbare Wohnungen mit Küchen, Kammern, geräumigem Dachboden und Keller; das Oekonomie-Gebäude, Stall mit Dachboden, Waschküche und Remise. Sämmtliche Realitäten sind auf 4938 fl. unter dem 28. Februar l. Js. eingewerthet worden, und lasten auf demselben 3 fl. 44 kr. Bodenzins zur Stadtkämmerei Augsburg.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähig-

keit nachweisen. Die Strichsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Augsburg, den 29. Mai 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Vorbrugg.

---

555. praes. 11/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen Haus-Nr. 41 des Schäfflers Johann Kreuzer von hier wird, nachdem das bei der ersten Tagsfahrt vom 11. Dezember v. Js. gelegte Angebot den Schätzungswerth nicht erreicht hat, hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und man hat zu dessen Versteigerung Termin auf Dienstag den 17. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Bezüglich der einzelnen Bestandtheile des zu versteigernden Anwesens wird sich lediglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js. (vide Lechbote Nr. 289, und Augsburger Abenzeitung Stück Nr. 294) bezogen. Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht.

Schwabmünchen, am 5. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abwesend.)
Hagen, Assessor.

---

556. praes. 13/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Dienstag den 10. Juli d. Js. wird das Wirthschaftsanwesen des Karl Seitle von Wald dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Es besteht aus wenigen zu 57 fl. eingewertheten Mobilien aus Realitäten nämlich Wohn- und Oekonomiegebäuden 37 Tgw. 81 Dez. Grundstücken, dem Forstrechte aus den Fürstlich Fugger'schen Waldungen, den radizirten Gerechtsamen der Tafern-Bräuerei, Bäckerei, Metzgerei, Hucklerei- und Brandweinbrennerei, zusammen auf 8254 fl. geschätzt, die Gebäude sind der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht wenn der Schätzungswerth erreicht wird. Die auf dem Wirthschaftsanwesen ruhenden Abgaben und Lasten können aus dem bei Gericht liegenden Steuerkataster entnommen werden. Die Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufs- und Steigerungslustige, wovon sich die dem Gerichte unbekannte über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, werden eingeladen am besagten Tage Nachmittags 1 Uhr sich in dem Wirthshause des Schuldners zu Wald einzufinden.

Türkheim, den 5. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Peter, Verweser.

---

557. praes. 13/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Xaver Faud von Mattsies im Wege der Hilfsvollstreckung am Samstag den 14. Juli d. Js. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Es besteht aus einem Wohnhause mit Oekonomiegebäude und 9 Tagw. 60½ Dez. Aecker und Wiesen, zusammen auf 1225 fl. geschätzt. Der Hinschlag des Anwesens erfolgt sogleich, wenn der Schätzungswerth erreicht wird. Die auf diesem Besitze haftenden Lasten können aus den Amtsakten entnommen werden. Die Verkaufsbedingungen wird man am Versteigerungstage bekannt geben. Steigerungslustige werden eingeladen am besagten Tage Nachmittags 2 Uhr sich in dem Hause des Schuldners einzufinden.

Türkheim den 5. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Peter, Verweser.

---

558. praes. 13/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das nachbeschriebene Anwesen in der Amalienstraße dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als: a) Wohnhaus Lit. A. Hs.-Nr. 26 Pl.-Nr. 42 4 Dez. von Steinen gebaut und mit Platten gedeckt, sammt Holzlege und Hofraum; das Haus Nr. 27 hat mit dem obigen den Durchgang gemeinschaftlich, werth nach Schätzung vom 21. v. Mts. 700 fl.; b) 1. Neubruch 12 Dez. Pl.-Nr. 2328 werth 30 fl.; 2. Waldtheil 85 Dez eigen Pl.-Nr. 2195 170 fl. Die Gebäude sind assekurirt, und es haften auf diesem Anwesen nach Inhalt des Hypothekenbuchs 2469 fl. 13⅞ kr. Schulden.

Weitere Aufschlüsse können aus den Gerichtsakten erholt werden. Zur Annahme der Kaufsangebote ist Tagsfahrt auf Mittwoch den 25. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte oder solche Personen deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich im Termine hierüber auszuweisen haben, außerdessen sie nicht zur Steigerung gelassen werden.

Neuburg den 6. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

559. praes. 13/6 49.

Proclama.

Nachdem gegen den Gold- und Silberscheider Johann Baptist Vittinghof von hier der Beschluß auf Eröffnung des Universalkonkurses die Rechtskraft erlangt hat; so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit öffentlich ausgeschrieben und zwar a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 12. Juli Kommissionszimmer Nr. 11; b) zum Vorbringen der Einreden gegen die gemachten Liquidationen auf Donnerstag den 9. August, und zwar c) der Schlußsätze, nämlich aa) der Replik auf Donnerstag den 23. August, und bb) der Duplik auf Donnerstag den 6. September Kommissionszimmer Nr. 11.

Hierzu werden sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Beifügen geladen; daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände in Handen haben, aufge-

fordert, solche unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Ansprüche dem Gantgerichte zu übergeben. Die Aktiven betragen aktenmäßig 6572 fl. 3 kr., während dagegen 17665 fl. 6 kr. Passiven angemeldet sind, worunter 11291 fl. 27 kr. Hypothekforderungen sich befinden. Termin zur Versteigerung der zu der Massa gehörigen, in der langen Gasse dahier gelegenen beiden Häuser Lit. F. Nr. 257 und 258 sammt Zubehör, wovon das erstere auf 4500 fl. und das letztere auf 2000 fl. gerichtlich geschätzt ist, steht auf Samstag den 14. Juli Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11 an. Hierzu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die genauere Beschreibung der Realitäten in der dießseitigen Registratur eingesehen werden kann und daß der Hinschlag derselben nach §. 98 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 1. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

560. praes. 13/6 49.

Gantproclama.

Die Inventarisation des Rücklasses des verstorbenen Nagelschmied Konrad Enzensberger zu Wiederhofen hat eine bedeutende Ueberschuldung herausgestellt, weshalb dessen Relikten die Einleitung des Gantverfahrens beantragt haben. Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, dann zu den beiden Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf 28. Juni l. Js. Früh 9 Uhr anberaumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger Enzensbergers unter der Rechtsfolge des Ausschlusses ihrer Forderungen sich einzufinden haben.

Diejenigen, welche etwas zur Enzensberger'schen Gantmasse Gehöriges besitzen oder haften, sind angewiesen selbes bei Vermeidung doppelten Ersatzes am Ediktstage bei Gericht abzuliefern. Die bisher bekannten Passiven ziffern sich ohne Berechnung von Zinsen und Kosten auf 2310 fl. 34½ kr., worunter 1886 fl. ½ kr. hypothekarisch versicherte Forderungen begriffen sind. Der gesammte Aktivbestand der Masse wurde dagegen nur auf 1657 fl. 56 kr. eingewerthet. Vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren, dann unter Beachtung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 wird solches am Montag den 25. Juni l. Js. Früh 9 Uhr an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Es besteht an Immobilien: aus dem zweistöckigen hölzernen Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache, dann 26 Tgw. 8 Dez. dazu gehörigen Gonoten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Viehweide, Werth nach Schätzung 1600 fl.; an Mobilien: in einigen sehr unbedeutenden Haus- und Oekonmiegeräthschaften eingewerthet auf 67 fl. 56 kr. Die Kaufsbedingungen wird die Steigerungskommission bekannt geben.

Weiler, am 22. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

561. praes. 10/6 49.

Amortisation einer Urkunde.

Nach dem Hypothekenbuch des vormaligen Patrimonialgerichts Eisenburg Bd. I. Nr. 91 S. 362, dann Hyp.-Prot. Bd. I. S. 827 ist

am 18. Mai 1847 eine Hypothek zu 100 fl. für die Pflegschaft des Willibald Lang von Eisenburg gegen den Schuldner Martin Eberle von Schwaighausen bestellt worden, worüber der Hypothekenbrief von dem Vormund vermißt wird.

Auf dessen Antrag wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monate a dato hierorts zu produziren und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt würde.

Ottobeuren den 10. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

562. praes. 14/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Kolonieanwesen des Joseph Frank von Ludwigsmoos, bestehend in einem Wohngebäude mit Stadl, Stallung und Hofraum, dann 33 Tagw. 82 Dez. Feld- und Wiesengründen und zusammen auf 2017 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Freitag den 20. Juli Nachmittags zwischen 3—4 Uhr in Ludwigsmoos und zwar im Wirthshause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und beziehungsweise nach §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Neuburg, den 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

563. praes. 14/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Bleichers Anton Fahrenschon zu Weissenhorn als:

1) Besitz Lit. A. Wohnhaus mit Stallung, ein Walkhaus, Laughaus, Hofraum, gesonderter Stadel, Gras-, Baum- und Wurzgarten, dann Wiese hinter dem Stadel mit Gartenrecht und einer öden Hofstatt, zusammen 1 Tgw. 66 Dez. haltend;

2) Besitz Lit. B. Gemeindetheile zu 7 Tgw. 71 Dez.;

3) Besitz Lit. C. Acker mit 5 Tgw. 76 Dez.;

4) Besitz Lit. D. Acker zu 1 Tgw. 53 Dez.;

5) Besitz Lit. E. Acker mit 2 Tgw. 63 Dez.;

6) Besitz Lit. F. Wiese mit 2 Tgw. 88 Dez.;

7) Besitz Lit. H. Aecker und Wiesen mit 26 Tgw. 78 Dez. im Wege der Exekution am Donnerstag den 6. September 1849 Vormittags 10 Uhr zu Weissenhorn in der Wohnung des Schuldners unter gerichtlicher Leitung verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Beifügen vorgeladen, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolge, und daß gerichtsunbekannte Gläubiger sich über Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben. Dabei wird, nachdem Anton Fahrenschon seine Ehefrau böswillig und mit einer nicht unbedeutenden Schuldenlast verlassen hat, auf deren Antrag zur Liquidation der Forderungen auf Donnerstag den 30. August 1849 Vormittags 9 Uhr Tagfahrt dahier anberaumt, an welchem Termine die Gläubiger zugleich die Verkaufsbedingungen festsetzen und weitere Anträge stellen können; daher die Ladung hiezu unter dem Präju-

dize erfolgt, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen gleichbevorzugten Gläubiger als beitretend angenommen werden.

Zugleich wird schließlich der landesabwesende Schuldner Anton Fahrenschon andurch aufgefordert, sich am Liquidations- sowie am Versteigerungstage persönlich einzufinden, oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls ein Officialvertreter für ihn aufgestellt und sofort die von demselben in seinem Namen vorgenommenen Handlungen als von ihm selbst geschehen und gutgeheißen angenommen werden müßten.

Roggenburg, den 4. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 19. Juni 1849. Nr. 51.

Bekanntmachungen der Behörden.

564. praes. 16/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Kantenzelter'schen Brantweinbrenners-Eheleute hier H. 118 wie solches in der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. März d. Js. beschrieben ist, einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. V. anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Augsburg, den 5. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

---

565. (a) praes. 16/6 49.

Haus-Verkauf.

Das zur Konkursmassa des Kirschnermeisters Johannes Rüsseler gehörige Wohnhaus Lit. A. Nr. 674 den mittleren Graben dahier, welches 4 Stockwerk hoch, maßiv gebaut ist, in guten baulichen Zustande sich befindet, und zur ebenen Erde eine Wohnung mit 2 heizbaren Zimmern 2 Kammern, 2 Küchen und Holzlege, in jedem der übrigen 3 Stockwerke eine Wohnung mit 3 heitzbaren Zimmern 1 unheitzbaren und eine Kammer, ferner 2 Böden, von denen der untere in 4 Bodenkammern abgetheilt ist, enthält und zu welchen auch ein Hofraum mit einem Pumpbrunnen und gemauerter Waschküche gehört, gerichtlich geschätzt auf 6800 fl. wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf Mittwoch den 11. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr im dießgerichtl. Commissionszimmer Nr. 11 anberaumt.

Hievon werden die Interessenten sowie Kaufsliebhaber unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gemäß §§. 92 und 98, 101 des Prozeßgesetzes v. 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die nähern Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Augsburg den 5. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

566. praes. 16/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Vom k. Landgericht Neuburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Andrin-

gen eines Gläubigers das Söldanwesen des Thomas Meier von Ehekirchen, bestehend a) aus einem Wohnhause mit Stadl und Stallung, einer Wagenschupfe und Hofraum Pl.-Nr. 78 zu 14 Dez.; im Werthe zu 800 fl.; b) aus einem Baumgarten, Pl.-Nr. 79 zu 59 Dez. per 100 fl.; c) aus 2 Tgw. 48 Dez. Gemeindetheilen sub. Num. 333, 587, 682, 701, 718, 1036, 1110, 1175a, 1175b und 1214 zusammen per 300 fl.; d) aus eignen Aeckern, im Gesammtflächenmaße zu 11 Jauchert 45 Dez., im Werthe zu 1400 fl.; dann e) aus Wiesen im Flächenmaße zu 7 Tgw. per 345 fl. Gesammtschätzungswerth 2965 fl. dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 18. Juli l. Js. Nachmittag von 3 — 5 Uhr im Wirthshause zu Ehekirchen anberaumt werde, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen haben will, daß die Kaufsbedingnisse vor der zu eröffnenden Steigerung den Kaufsliebhabern kundgegeben werden sollen, und auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer mit legalen Vermögens- und Sittlichkeits-Zeugnissen versehen seyn müssen, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Mit der Anwesens-Versteigerung wird auch noch der Verkauf von 2 Ochsen, 2 Kühen und einem Wagen verbunden, was hiemit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

567. praes. 1/6 49.

Gant-Edikt.

Der Söldner Georg Landsberger von Edenhausen hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt festgesetzt: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 3. Juli; II. zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 1. August; III. zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Dienstag den 14. August; b) zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 28. August, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage die Präkluston von der Gantmasse, an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Rechtshandlungen zur Folge habe.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen hat wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte an das Gantgericht zu übergeben. Der bisher erhobene Schuldenstand beläuft sich auf 2026 fl. 59 kr., worunter 1816 fl. 48 kr. Hypothek- und 110 fl. Currentschulden begriffen sind. Die Schätzung beträgt 844 fl. Zugleich wird zur Versteigerung des schuldner'schen Anwesens auf Donnerstag den 28. Juni Vormittags von 11 — 12 Uhr im Wirthshause zu Edenhausen Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeß-Gesetzes erfolge.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben, bis wohin der nähere Gutsbeschrieb im diesseitigen Gerichte zur Einsicht offen liegt.

Anwesens-Beschrieb.

Wohnhaus, Stall und Stadel sammt Hofraum 0,14 Dez.; Garten 0,61 Dez., Pl.-Nr.

83b, 82; Aecker 1 Tgw. 28 Dez., Pl.-Nr. 532, 967, 1081 Gemeinderecht; Gemeindetheile 1 Tgw. 82 Dez., Pl.-Nr. 779, 845, 896, 690, 650, 1107; Acker 0,33 Dez., Pl.-Nr. 577 und Wiese 0,69 Dez., Pl.-Nr. 1452.

Krumbach, am 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

568. praes. 16/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Gantanwesen des Söldners Johann Reiter von Oberrammingen fand am heutigen Versteigerungstermine keinen Kaufsliebhaber, weßhalb es am Samstag den 30. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt wird.

Es besteht 1) aus einem einstöckigen, ganz gemauerten, mit Platten gedeckten Wohnhaus, einem Wurzgärtchen zu 5 Dez. und einer dem Wohnhause angebauten Stallung sammt Stadel; 2) aus 11 Tgw. 83 Dez. Acker und Wiesen. Es wurde auf 672 fl. gerichtlich eingewerthet.

Die Versteigerung findet am Gerichtssitze statt, der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Türkheim den 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Peter, Verweser.

569. praes. 16/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Fabrikarbeiter Völklein in Leitershofen nach §. 98 — 101 der Prozeßnovelle v. J. 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterworfen, und hiezu Commission auf den 28. Juni Nachmittags 3 — 5 Uhr in Leitershofen im dortigen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß dieses Anwesen auf 601 fl. gewerthet ist, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolge, wenn nur der Schätzungspreis erreicht wird, und jene dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Das fragliche Anwesen aus Wohnhaus mit Wurzgarten, und Gemeindetheilen bestehend, kann täglich mit Zuziehung des Vorstehers eingesehen, und die darauf haftenden Lasten erfahren werden.

Göggingen den 23. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

570. (a) praes. 16/6 49.

Herbergs-Verkauf.

Am Montag den 9. Juli 1849 Vormittags 10 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrags die Herberge des Johann Baptist Kriegle zu Steufzgen, der Gemeinde St. Lorenz, in seiner Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dieselbe besteht aus einem Hausantheile im zweiten Stocke Hs.-Nr. 13c und 0,4 Dez. Kraut- und Wurzgarten mit der Verhältnißzahl 0,6 und ist zusammen auf 265 fl. geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kund gegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 11. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel Landrichter.

571. praes. 17/6 49.

Anwesens-Verkauf.

(Debitwesen des Bauern Christian Mörsch in Illerberg betreffend.)

In der diesseitigen Ausschreibung vom 22. v. Mts. ist die Steigerungstagsfahrt in rubr. Betreffs auf Dienstag den 25. Juni d. Js. angesetzt, selbige findet aber Montag den 25. dieß Mittags 12 Uhr im Gasthause zu Illerberg statt, was nachträglich berichtigt wird.

Weissenhorn, den 12. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bauer, Vorstand.

572. (a) praes. 17/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 6. August 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Söldners Xaver Ratterer von Trunzen, der Gemeinde Wiggensbach, im Wirthshause des Anton Stöckle zu Wiggensbach gerichtlich versteigert werden. Dasselbe besteht aus einem neuerbauten Wohnhause nebst Stadel und Stall Hs.-Nr. 299½ und 16 Tgw. 33 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 106,0 und ist zusammen auf 1850 fl. geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung kund gegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 2. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

573. praes. 17/6 49.

Ediktalladung.

Der Söldner und Schneidermeister Sebastian Strauß in Frankenried, hat unterm heutigen bei Gericht seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, hievon werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger, mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß auf Dienstag den 3. Juli Vormittags von 10 — 12 Uhr zur Anmeldung der Forderungen zur Vorlage des Vermögens- und Schuldenstandes, und zur Abgabe ihrer Erklärung über den beantragten Nachlaß der Zinsen vom Jahre 1849 von Seite der Hypothekargläubiger und zum gänzlichen Nachlaß der Currentschulden Termin anberaumt wurde, wozu dieselben unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle ihres Nichterscheinens, sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen als beistimmend werden betrachtet werden.

Diejenigen welche sich durch andere Personen in dieser Angelegenheit vertreten lassen wollen, haben ihre Vertreter mit der erforderlichen gerichtlichen Vollmacht, im besondern zum Vergleiche, zum Nachlasse und zu allen übrigen Handlungen zu versehen, deren Giltigkeit nach der G. O. Cap. 7 §. 9 an eine Spezialvollmacht bedingt ist.

Kaufbeuren, den 11. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sichlern, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 22. Juni 1849. Nr. 52.

Bekanntmachungen der Behörden.

574. (b) praes. 13/6 49.

Proclama.

Nachdem gegen den Gold- und Silberscheider Johann Baptist Vittinghof von hier der Beschluß auf Eröffnung des Universalkonkurses die Rechtskraft erlangt hat; so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit öffentlich ausgeschrieben und zwar a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 12. Juli Kommissionszimmer Nr. 11; b) zum Vorbringen der Einreden gegen die gemachten Liquidationen auf Donnerstag den 9. August, und zwar c) der Schlußsätze, nämlich aa) der Replik auf Donnerstag den 23. August, und bb) der Duplik auf Donnerstag den 6. September Kommissionszimmer Nr. 11.

Hierzu werden sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Beifügen geladen; daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Uebrigens werden alle diejenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Ansprüche dem Gantgerichte zu übergeben. Die Aktiven betragen aktenmäßig 6572 fl. 3 kr., während dagegen 17665 fl. 6 kr. Passiven angemeldet sind, worunter 11291 fl. 27 kr. Hypothekforderungen sich befinden. Termin zur Versteigerung der zu der Massa gehörigen, in der langen Gasse dahier gelegenen beiden Häuser Lit. F. Nr. 257 und 258 sammt Zubehör, wovon das erstere auf 4500 fl. und das letztere auf 2000 fl. gerichtlich geschätzt ist, steht auf Samstag den 14. Juli Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11 an. Hierzu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die genauere Beschreibung der Realitäten in der dießseitigen Registratur eingesehen werden kann und daß der Hinschlag derselben nach §. 98 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 1. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

575. (b) praes. 16/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Kantenzelter'schen Brantweinbrenners-Eheleute hier H. 118 wie solches in der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. März d. Js. beschrieben ist, einer nochmaligen Versteige-

rung ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. V. anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Augsburg, den 5. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

---

576. (b) praes. 16/6 49.

Herbergs-Verkauf.

Am Montag den 9. Juli 1849 Vormittags 10 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrags die Herberge des Johann Baptist Kriegle zu Steufzgen, der Gemeinde St. Lorenz, in seiner Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dieselbe besteht aus einem Hausantheile im zweiten Stocke Hs.-Nr. 13c und 0,4 Dez. Kraut- und Wurzgarten mit der Verhältnißzahl 0,6 und ist zusammen auf 265 fl. geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kund gegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 11. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel Landrichter.

---

577. (b) praes. 16/6 49.

Haus-Verkauf.

Das zur Konkursmasse des Kürschnermeisters Johannes Rüsseler gehörige Wohnhaus Lit. A. Nr. 674 auf dem mittleren Graben dahier, welches 4 Stockwerk hoch, massiv gebaut ist, in gutem baulichen Zustande sich befindet, und zur ebenen Erde eine Wohnung mit 2 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen und Holzlege, in jedem der übrigen 3 Stockwerke eine Wohnung mit 3 heitzbaren Zimmern, 1 unheitzbaren und eine Kammer, ferner 2 Böden, von denen der untere in 4 Bodenkammern abgetheilt ist, enthält, und zu welchen auch ein Hofraum mit einem Pumpbrunnen und gemauerter Waschküche gehört, gerichtlich geschätzt auf 6800 fl. wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf Mittwoch den 11. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr im dießgerichtl. Commissionszimmer Nr. 11 anberaumt.

Hievon werden die Interessenten sowie Kaufsliebhaber unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gemäß §§. 92 und 98, 101 des Prozeßgesetzes v. 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die nähern Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Augsburg den 5. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

578. praes. 17/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das unterm 27. Februar 1849 zum Kaufe ausgebotene Anwesen des Andreas Saltner von Guggenhirle, Gemeinde Rettenbach hat in dem ersten Termin keinen annehmbaren Käufer gefunden.

Auf Antrag der Gläubiger wird zum zweiten Verkaufs-Versuche Termin auf Freitag den 27. Juli 1849 Vormittags 10 Uhr in loco Rettenbach anberaumt. Hiezu werden Kaufslieb-

haber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Gut umfaßt ein neugebautes Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, 5 Tgw. 9 Dez. Garten, 8 Tgw. 29 Dez. Aecker, 8 Tg. 57 Dez. Wiesen, 5 Tgw. 7 Dez. Holzboden, 2 Tgw. 43 Dez. Gemeinde-Gründe und den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinderechten und Gründen der Gemeinde Rettenbach.

Steuerkataster-Extrakte liegen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht bereit und dem Gerichte unbekannte Käufer haben ihre Zahlungsfähigkeit und ihren guten Leumund nachzuweisen.

Ottobeuren am 12. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

579. praes. 17/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Bei der am Montag den 21. Mai d. Js. abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Johann Lederle'schen Anwesens in Hillenloh wurde ein Kaufsanbot nicht gelegt.

Zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens ist Termin auf Mittwoch den 11. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Engetried bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen sind, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Ottobeuren, am 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

580. praes. 17/6 49.

Gläubiger-Vorladung.

Wer an die Verlassenschafts-Masse des Bauern Georg Brendle von Schiessenhof, der Gemeinde Lachen, eine Forderung zu machen hat, ist andurch aufgefordert, dieselbe am Freitag den 6. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr hierorts anzumelden, widrigens auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-Sache eine Rücksicht nicht genommen würde. An diesem Tage wird auch eine gütliche Vereinigung dieser Verlassenschaft zwischen den Betheiligten versucht werden.

Ottobeuren, den 14. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

581. praes. 17/6 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Oekonom Alois Dreyer von Zaiertshofen hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses und einer Zahlungsnachsicht gebeten.

Zu diesem Zwecke wird hiemit auf Donnerstag den 12. Juli Vormittags 9 Uhr dahier Termin angesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger vorgeladen. Die ungehorsam Ausbleibenden werden den Beschlüssen der Mehrheit der bevorzugten oder gleich berechtigten Gläubiger beitretend erachtet werden.

Die bereits verfügten Moventienversteigerungen mußten wieder eingestellt werden.

Roggenburg am 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

582. (a) praes. 20/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 2. August 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Bauern Johann Baptist Sichler zu Haneberg, Gemeinde Sulzberg, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhause nebst Stadel und Stall, Haus-Nr. 51, dann 39 Tagw.

8 Dezm. Gründe mit der Verhältnißzahl 168,6, und einem Forstrechts-Entschädigungsantheile im Kempterwalde, und ist zusammen auf 2850 fl. geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die näheren Bedingnisse werden bei der Versteigerung kundgegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, am 1. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

583. praes. 20/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Längenmühlanwesen der Philipp Bernbek'schen Eheleute wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 5. Juli l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Amtslokale anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Im Uebrigen wird auf die diesseitige Ausschreibung vom 11. Mai l. Js. Bezug genommen.

Neuburg den 16. Jänner 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

584. praes. 20/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Da gegen den Taglöhner August Leitenegger in Lindau eine Ueberschuldung vorliegt, so wird hiemit das Gantverfahren eröffnet. Es werden daher die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 12. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Schluß-Verhandlung auf Donnerstag den 26. Juli Vormittags 9 Uhr. Bekannte und unbekannte Gläubiger werden zu diesen Terminen unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Concursmassa, das Ausbleiben am zweiten Ediktstag aber ,den Ausschluß mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des August Leitenegger etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches sofort bei Vermeidung des doppeltrn Ersatzes bei dem Conkursgericht zu übergeben.

Die Gantmassa besteht in einem dahier in der Fischergasse gelegenen Haus, geschätzt auf 800 fl. worauf aber 1775 fl. Hypothekschulden haften. Als Currentschulden sind bisher bekannt 23 fl. 30 kr. Zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses wurde Termin auf Dienstag den 10. Juli Vormittags 10 — 11 Uhr anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lindau, den 5 Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

585. praes. 20/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 28. Juni 1849 Vormittags 11 Uhr wird zufolge Antrags der Gläubiger das aus 4 Tgw. 69 Dez. mit Wohnhause und Nebengebäude und aus dem Forst- und Weiderechte im Kempterwalde bestehende, und zu 2150 fl. geschätzte Anwesen des Söldners Johann Michael Maier zu Sulzberg im dortigen untern Wirthshause gerichtlich versteigert werden. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Kempten, den 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rummel, Landrichter.

---

586. (a) praes. 20/6 49.

Subhastations-Patent.

Nachdem in den bisherigen Steigerungsterminen der Debitsache des Färbermeisters Konrad Wohlfart dahier a) auf das Haus Nr. 391 der Bräunergasse, dessen einzelne Bestandtheile in der Ausschreibung vom 9. Jänner d. Js. näher bezeichnet sind, nebst dem hiemit verbundenen Farbhaus und Stall, geschätzt auf 1200 fl.; b) auf den Stadel mit einer Aufhänge und einem Stall, geschätzt auf 400 fl. ein Kaufsangebot nicht erzielt worden, so werden diese beiden Objekte auf Antrag der Creditorschaft vom 11. d. Mts. der drittmaligen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf Freitag den 6. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr hierorts anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Das Schätzungsprotokoll und die Kaufsbedingungen können inzwischen in der Registratur eingesehen werden.

Kempten, den 16. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Buckingham, kgl. Direktor.

---

587. praes. 20/6 49.

Gläubiger Ladung.

Da nach den angemeldeten Forderungen und nach den eigenen Angaben bei dem Schullehrer Lorenz Wallenreiter zu Roggenburg eine Ueberschuldung vorliegt, so wird zur Liquidation und gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens auf Montag den 16. Juli Vormittags 9 Uhr dahier Termin anberaumt, in welchem die unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und Ansprüche geltend zu machen haben, als sie sonst beim Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung nicht berücksichtigt würden.

Roggenburg, den 9. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grashey, Landrichter.

---

588. praes. 20/6 49.

Eine vermißte Mannsperson betreffend.

Am 13. Mai l. Js. hat sich der unten näher beschriebene Augustin Schöttel, Söldnerssohn von der Einöde Schäffstoß, Gemeinde Horgau d. G. aus seinem Wohnorte entfernt, und es hat bisher dessen Aufenthalt von seinen Geschwistern nicht ausgemittelt werden können.

Da Schöttel schon seit einiger Zeit Spuren von Trübsinn und unregelmäßiger Geistes-Beschaffenheit zu erkennen gegeben hat, so wird

vermuthet, daß diese Krankheit in Geistesverwirrung übergegangen, oder Schöttel verunglückt sei.

Es ergeht demnach an alle k. Distrikts- und Ortspolizeibehörden hiermit die Aufforderung, den Augustin Schöttel im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und anher Nachricht zu ertheilen, damit derselbe durch einen seiner Brüder abgeholt werden kann. Sollte aber die unten beigesetzte Personal-Beschreibung auf eine irgendwo verunglückte Mannsperson passen, so wolle hierüber ebenfalls Mittheilung gemacht werden.

Beschreibung des vermißten Augustin Schöttel.

Alter, 28 Jahre; Größe, 6 Fuß; Haare, blond; Stirn, schmal; Augenbraunen, blond; Augen, graublau; Nase, lang; Mund, proportionirt; Bart, blond; Kinn, länglicht; Gesichtsform, länglicht; Gesichtsfarbe, gesund; Körperbau, ziemlich kräftig; besondere Kennzeichen, ohne.

Bei seiner Entfernung hat Schöttel folgende Kleidung getragen: einen runden schwarzen Bauernhut, mit schmaler Krempe, ein schwarzseidenes Halstuch, einen dunkelblautüchenen Ueberrock, eine schwarztuchene Weste, dunkelblautuchene lange Beinkleider, Halbstiefel.

Es wird noch bemerkt, daß Schöttel die Lateinschule und 2 Klassen des Gymnasiums zu Augsburg besucht, in den letzten Jahren der Landwirthschaft sich gewidmet hatte; in der jüngsten Zeit aber Willens gewesen, nach Amerika auszuwandern.

Zusmarshausen, den 18. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

589. praes. 20/6 49.

Steckbrief.

Der wegen Versuchs der Verleitung des Militäres zum Ungehorsam und Treubruch gegen den Monarchen und Aufforderung zu staatsverrätherischem Aufruhr dahier in Untersuchung befangene Buchbindermeister Karl Schroff von hier, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und Haft durch die Flucht entzogen.

Es werden daher alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden ersucht, auf den unten näherbeschriebenen Flüchtling fahnden und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das unterzeichnete Untersuchungsgericht anher liefern zu lassen.

Karl Schroff, 39 Jahre alt, Buchbinder von Profession, ist mittlerer untersetzter Statur, trägt einen um das ganze Gesicht herumziehenden röthlichen Bart (s. g. Heckerbart) sammt gleichem Schnauzbart, hat eine etwas dicke Nase, lebhaft geröthetes Gesicht, eine hohe Stirne und trägt gewöhnlich eine Brille.

Seine Kleidung kann nicht näher beschrieben werden, doch trägt derselbe meistens einen braunen Ueberrock. Seine Sprache ist die des Augsburger Dialektes.

Augsburg, den 19. Juni 1849.

Der funktionirende Untersuchungsrichter.

Ebenhöch,
k. Kreis- und Stadtgerichtsrath.

Vorbrugg.

---

590. praes. 20/6 49.

Hunds-Diebstahl.

Dem Metzgermeister Dominikus Herdegen wurde in der Nacht von Freitag den 25. Mai l. Js. zwischen 9 und 10 Uhr ein Fanghund entwendet.

Derselbe ist circa 2 Schuh hoch, grau und stockhaarig, geht auf den Ruf, „Türk", er ist langgeschweift, hat lange herabhängende Ohren und ist auf 22 fl. geschätzt.

Sämmtliche kgl. Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, die nöthige Spähe zu ver-

fügen, und etwaige Entdeckungen anher mitzutheilen.

Göggingen den 12. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

591. (a) praes. 21/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Wirths-Wittwe Margaretha Söllner von Hainsfarth auf dem Wege der Hilfsvollstreckung sammt Mobilien am Montag den 13. August d. Js. Früh 9 Uhr anfangend öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus: 1) Pl.-Nr. 2014, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, verbunden mit realer Tafernwirthschaft, dann Bäcker-, Metzger- und Kramergerechtigkeit; 2) Pl.-Nr. 1901, der Wildkrautgarten 4 Dez.; 3) Pl.-Nr. 3253, der untere Krautgarten; 4) Pl.-Nr. 336, der Hopfengarten 57 Dez.; 5) Pl.-Nr. 1124, auf dem Geigerberg 2,20 Dez.; 6) Pl.-Nr. 1322, hintere Lehr 97 Dez.; 7) Pl.-Nr. 1359, Dofferacker 1,98 Dez.; 8) Pl.-Nr. 1635, hinter der Mühle 45 Dez.; 9) P.-Nr. 1810, mittlere Hard 87 Dez.; 10) Pl.-Nr. 1631, Langried 75 Dez.; 11) 3010, Stütweg 1,72 Dez.; 12) Pl.-Nr. 2676, beim Krautgarten 30 Dez.; 13) Pl.-Nr. 2063, Kühgasse beim Thiergarten 39 Dez.; 14) Pl.-Nr. 2063½, detto 8 Dez.; 15) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil; 16) auswärtiges Forstrecht an allen Fürstwäldern ꝛc.; 17) Pl.-Nr. 91, Nebengebäude, ein Garten 18 Dez.; 18) Pl.-Nr. 515, bei den drei Bäumen 93 Dez.; 19) Pl.-Nr. 2890, Brummacker 76 Dez.; 20) Pl.-Nr. 367, Wöhr 42 Dez.; 21) Pl.-Nr. 702, Rauchbrünnen 52 Dez.; 22) Pl.-Nr. 704, detto 161 Dez.; 23) Pl.-Nr. 744, Zeilranker 1,46 Dez.; 24) Pl.-Nr. 843, auf dem Berg 1,34 Dez.; 25) Pl.-Nr. 1208, Ritterstall 61 Dez.; 26) Pl.-Nr. 1212, Schoden 1,1 Dez.; 27) Pl.-Nr. 1475, Büchelein 40 Dez.; 28) Pl.-Nr. 1531, Erlesberg 40 Dez.; 29) Pl.eNr. 1559, auf dem Berg 46 Dez.; 30) Pl.-Nr. 1606, hinter dem Pfarrhof 30 Dez.; 31) Pl.-Nr. 1749, am Hiesingerweg 41 Dez.; 32) Pl.-Nr. 2011, auf dem Weiherbuk 55 Dez.; 33) Pl.-Nr. 2081, detto 62 Dez.; 34) Pl.-Nr. 2159, im langen Ried 55 Dez.; 35) Pl.-Nr. 2197, hinter der Bollemühle 67 Dez.; 36) Pl.-Nr. 2310a, Eckeden 20 Dez.; 37) Pl.-Nr 2454, im Megesheimer Riedle 79 Dez.; 38) Pl.-Nr. 2870, bei den 3 Kreuzen 42 Dez.; 39) Pl.-Nr. 2997, der Bämelesacker 65 Dez.; 40) Pl.-Nr. 3269, Berglesacker 15 Dez.; 41) Pl.-Nr. 3320, detto 161 Dez.; 42) Pl.-Nr. 4047, Kriesfeld 60 Dez.; 43) Pl.-Nr. 1197, Ritterstall 81 Dez.; 44) Pl.-Nr. 1209, detto 23 Dez.; 45) Pl.-Nr. 3453, Pfahlwiese 1,24 Dez.; 46) Pl.-Nr. 2927, Brummwiese 74 Dez.; 47) Pl.-Nr. 2210b, Oedung, Eckeden 11 Dez.; 48) Pl.-Nr. 2620, Bürschelacker 94 Dez.; 49) Pl.-Nr. 1405, Baderlohlein 1,01 Dez.; 50) Pl.-Nr. 2074, die alte Wiese 2,47 Dez.; 51) Pl.-Nr. 2894, Offingbuck 1,09 Dez.; 52) Pl.-Nr. 2454, den Mägesheimer Gemeindetheil 0,05 Dez.; 53) Pl.-Nr. 1112, Pfaffenberg 1,12 Dez.; 54) Pl.-Nr. 1810½, mittlerer Hard, 0,65 Dez.; 55) Pl.-Nr. 1362, Mühlholz 88 Dez.; 56) Pl.-Nr. 2942, Stettgraben 2,24 Dez.; 57) Pl.-Nr. 3464, Brühl 2,34 Dez.; 58) Pl.-Nr. 2835, Megesheimer Riedlein 79 Dez.; 59) Pl.-Nr. 2985a, auf dem Sand 89 Dez; 60) Pl.-Nr. 2985b, Wiese auf dem Sand 78 Dez. und hat einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 12,108 fl. excl. der Mobilien.

Die Lasten des Gutes sind aus dem Katasterextrakt zu ersehen, welcher zur Einsicht bei Vorsteher Meyer zu Hainsfarth bereit liegt. Fremde, und gerichtsunbekannte Steigerer haben sich am Termin über Leumund und Vermögen genügend zu legitimiren. Die besondern Kaufsbedingungen werden bei der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Oettingen, am 12. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

592. (a) praes. 21/6 49.

Bekanntmachung.

Geneve gegen Kirchmayer betr.

In rubr. Sache wird das an der obern Schlossermauer dahier gelegene Wohnhaus Lit. A. Nr. 634 sammt Gärtchen, zusammen geschätzt auf 1200 fl. Montag den 16. Juli Vormittags 11 Uhr, Commissionszimmer Nr. 11 an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden dazu unter dem Beifügen eingeladen, daß die nähere Beschreibung der Realitäten in der Registratur aus den Akten ersehen werden kann, daß die Strichsbedingnisse im Termine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Augsburg, den 8. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 26. Juni 1849. **Nr. 53.**

Bekanntmachungen der Behörden.

593. (b) praes. $^{28}/_{5}$ 49.

Ediktalladung und Anwesensverkauf.

Martin Hechelmann, Gastwirth und Bräuhausbesitzer von Köchlin und dessen Ehefrau Katharina, geborne Fritzlin, haben sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Demgemäß werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte Montag der 9. Juli d. Js.; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die Forderungen, Vorzugsrechte und Beweismittel Dienstag der 7. August d. Js.; 3) zur Abgabe der Schlußsätze Montag der 20. August d. Js. und beginnen die Verhandlungen jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden die gerichtsbekannten Creditoren der Hechelmann'schen Eheleute speziell, die dem Gerichte unbekannten Gläubiger ediktaliter unter dem Rechtsbedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben am zweiten und dritten Ediktstage aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner irgend Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das Conkursgericht abzugeben. Am ersten Ediktstage wird nach beendigter Liquidation ein gütliches Arrangement versucht werden, weßhalb die Gläubiger auch hierauf vorbereitet zu seyn, und ihre deßfallsigen Erklärungen um so gewisser abzugeben haben, als sie außerdem den von der Mehrzahl der mit ihnen gleich bevorzugten Gläubiger getroffenen Bestimmungen beistimmend würden erachtet werden.

Zur vorläufigen Uebersicht der Massa wird bemerkt, daß die nachfolgend beschriebenen Immobilien auf 18,354 fl. und die Mobilien auf 1850 fl. gewerthet sind, dann daß die Aktivausstände circa 700 fl. betragen, dagegen der bisher ermittelte Passivstand auf beiläufig 34,700 fl. sich beziffert, worunter ohne Einrechnung der Zinsen 27,400 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Das Gantanwesen besteht in folgenden Realitäten: I. Dem eine halbe Stunde von hier entfernten, an der Landstraße nach Kempten und Memmingen gelegenen Wirthschaftsgebäude zu Köchlin sammt realer Taferngerechtsame, Stadel und Stallung, Wagen- und Holzschupfe, Ofenküche und Hofraum 31 Dez. Pl.-Nr. 33; Gras- und Baumgarten mit Schenkplatz und Kegelstätte 66 Dez. Pl.-Nr. 34; Baumplatz über der Straße

mit circa 24 Dez. Pl.-Nr. 35; Aecker im untern rothen Moor 28 Dez. Pl.-Nr. 83; Ländle-Acker daselbst Pl.-Nr. 89 mit 14 Dez.; Baumplatz über dem Wustgraben 2 Tagw. Pl.-Nr. 39; Senftenacker mit 4 Tagw. 73 Dez. Pl.-Nr. 854 a und b. II. 3 Beet Reben an der Motzacherhalde Pl.-Nr. 658 mit 30 Dez. III. Baumplatz im Grubach 9 Dez. Pl.-Nr. 373; Baumplatz daselbst 36 Dez. Pl.-Nr. 373⅓; Lagerkeller, im Jahre 1837 neu erbaut, 8 Dez. Pl.-Nr. 373½, in diesem Bierkeller können circa 2000 Eimer gelagert werden. IV. Bräuhaus, im Jahre 1839 neu erbaut, 5 Dez. Pl.-Nr. 35½, nebst einem Theile des Baumgartens mit Pl.-Nr. 35 zu circa 40 Dez. In dem Bräuhause befinden sich unter der Erde 3 gewölbte Keller, davon in zweien die Wasserleitung, zu ebener Erde die Brandweinbrennerei mit Wasserleitung, der Heitzraum, die Einspreng und das gewölbte Braulokal mit kupfernem Braukessel und Grand, Maischlasten, zwei Kühlen und Brunnenkasten mit Wasserleitung; zwischen ebener Erde und ersten Stocke, in der Halbetage eine Knechtkammer; im ersten Stockwerke der Gang mit Malzaufzug, eine Bräuknecht-Kammer, der Malzboden und die gewölbte Malzdörre mit Boden von Eisenblech. — Der Dachboden ist zum Aufspeichern von Gerste und Malz eingerichtet. V. Baumplatz am Wustbach 33 Dez. Pl.-Nr. 36. Zur Versteigerung dieses Anwesens wird Termin auf Freitag den 6. Juli d. Js. früh 9 Uhr im Wirthschaftsgebäude zu Köchlin anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die Realitäten so, wie sie oben sub Nr. I. bis incl. V. ausgeschieden sind, gesondert zum Verkaufe ausgeboten werden müssen, weil auf den verschiedenen Anwesensbestandtheilen verschiedene Hypotheken haften, und überdieß zwischen den Martin Hechelmann'schen Eheleuten und dem Gutsvorfahrer Johann Hechelmann ein Rechtsstreit anhängig ist, durch welchen Erstere die Auflösung des Vertrages vom 29. Oktober 1847 zu erzielen suchen, nach welchem sie von Johann Hechelmann das Bräuhaus und den Lagerkeller nebst den darauf haftenden Hypothekschulden und mehreren Curentposten übernommen haben.

Kaufsliebhaber werden nun zu dieser Realitäten-Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, daß Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstermine selbst werden bekannt gegeben werden, die Grundsteuerkataster-Extrakte und Schätzungs-Protokolle aber täglich dahier eingesehen werden können. Endlich wird bemerkt, daß zur Versteigerung der Brau-Utensilien und sonst noch vorhandenen Mobiliarschaft nach dem endgiltigen Verkaufe der Realitäten Tagsfahrt angesetzt werden wird.

Lindau, am 21. Mai 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

594. (b) praes. 20/6 49.

Subhastations-Patent.

Nachdem in den bisherigen Steigerungsterminen der Debitsache des Färbermeisters Konrad Wohlfart dahier a) auf das Haus Nr. 391 der Bräunergasse, dessen einzelne Bestandtheile in der Ausschreibung vom 9. Jänner d. Js. näher bezeichnet sind, nebst dem hiemit verbundenen Farbhaus und Stall, geschätzt auf 1200 fl.; b) auf den Stadel mit einer Aufhänge und einem Stall, geschätzt auf 400 fl. ein Kaufsangebot nicht erzielt worden, so werden diese beiden Objekte auf Antrag der Creditorschaft vom 11. d. Mts. der

drittmaligen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Termin auf Freitag den 6. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr hierorts anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Das Schätzungsprotokoll und die Kaufsbedingungen können inzwischen in der Registratur eingesehen werden.

Kempten, den 16. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, kgl. Direktor.

---

595. (b) praes. 16/6 49.

Haus-Verkauf.

Das zur Konkursmassa des Kürschnermeisters Johannes Rüsseler gehörige Wohnhaus Lit. A. Nr. 674 auf dem mittleren Graben dahier, welches 4 Stockwerk hoch, massiv gebaut ist, in gutem baulichen Zustande sich befindet, und zur ebenen Erde eine Wohnung mit 2 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen und Holzlege, in jedem der übrigen 3 Stockwerke eine Wohnung mit 3 heitzbaren Zimmern, 1 unheitzbaren und eine Kammer, ferner 2 Böden, von denen der untere in 4 Bodenkammern abgetheilt ist, enthält, und zu welchen auch ein Hofraum mit einem Pumpbrunnen und gemauerter Waschküche gehört, gerichtlich geschätzt auf 6800 fl. wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf Mittwoch den 11. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr im dießgerichtl. Commissionszimmer Nr. 11 anberaumt.

Hievon werden die Interessenten sowie Kaufsliebhaber unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gemäß §§. 92 und 98, 101 des Prozeßgesetzes v. 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die nähern Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Augsburg den 5. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Vorbrugg.

---

596. (b) praes. 17/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 6. August 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge kreditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Söldners Xaver Natterer von Trunzen, der Gemeinde Wiggensbach, im Wirthshause des Anton Stöckle zu Wiggensbach gerichtlich versteigert werden. Dasselbe besteht aus einem neuerbauten Wohnhause nebst Stadel und Stall Hs.-Nr. 299½ und 16 Tgw. 33 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 106,0 und ist zusammen auf 1850 fl. geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung kund gegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 2. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

597. (b) praes. 20/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 2. August 1849 Nachmittags 3 Uhr wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Bauern

Johann Baptiſt Sichler zu Haneberg, Gemeinde Sulzberg, in deſſen Behauſung gerichtlich verſteigert werden.

Dasſelbe beſteht aus einem Wohnhauſe nebſt Stadel und Stall, Haus-Nr. 51, dann 39 Tagw. 8 Dezm. Gründe mit der Verhältnißzahl 168,6, und einem Forſtrechts-Entſchädigungsantheile mit Kempterwalde, und iſt zuſammen auf 2850 fl. geſchätzt. Der Hinſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und nach §. 98 des Geſetzes vom 17. November 1837. Die näheren Bedingniſſe werden bei der Verſteigerung kundgegeben und können auch in der Zwiſchenzeit bei dem hieſigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen.

Kempten, am 1. Juni 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

598. praes. 23/6 49.

Verhafts-Befehl.

Das k. Landgericht Grönenbach verordnet wegen der in der Nacht vom Sontag den 8. auf Montag den 9. April 1849 dem Schneidergeſellen Johannes Müller von Dietmansried zugefügten Körperverletzung im Vergehensgrade den dieſer That verdächtigen Schuhmachergeſellen Joſeph Anton Maier von Stetten, k. Landgerichts Oberdorf, welcher ſich gleich nach der That von Dietmansried, wo er in Arbeit ſtund entfernt hat, zu verhaften und in das hieſige Unterſuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieſes Befehles iſt ſolcher dem benannten Maier vorzuzeigen und derſelbe daran zu erinnern, daß er geſetzlich berechtiget ſey, gegen die vollzogene Verhaftung ſich bei dem hieſigen Landgerichte zu beſchweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden werden aufgefordert, zu der Vollſtreckung dieſes Verhaftsbefehles den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Grönenbach, den 23. April 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

599. praes. 26/6 49.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers des Söldners Benedikt Schwenk von Rieden werden deſſen dortige Realitäten, beſtehend aus Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 12 Dez. ſammt Nutzantheil und 37 Tgw. 96 Dez. Gründe, geſchätzt zuſammen auf 2781 fl. zum gerichtlichen Verkaufe gebracht, am Mittwoch den 18. k. Mts. Juli Vormittags 11 Uhr im Schwaiger'ſchen Wirthshauſe zu Rieden verſteigert werden und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin mit dem Anhange geladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Füſſen, am 16. Juni 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

600. praes. 23/6 49.

Gantproklama und Realitäten-Verkauf.

Nachdem der diesgerichtliche Beſchluß vom 30. April 1844 auf Eröffnung des Concurs-Verfahren gegen Maurus Zell in Buch durch das appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 15. Dezember v. Js. beſtättigt wurde, letzteres die Rechtskraft bereits erlangt hat, ſo werden hiemit nachſtehende Ediktstage feſtgeſetzt: 1) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf Dienstag den 24. Juli l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden und zum Beweis

derselben auf Donnerstag den 23. August l. Js.; 3) zum Schlußverfahren, und zwar zur Abgabe a) der Replik auf Donnerstag den 6. September l. Js.; und b) der Duplik auf Donnerstag den 20. September l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Betheiligte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstagen den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen den Ausschluß mit der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Wer immer etwas dem Gemeinschuldner Gehöriges besitzt, wird hiemit aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des Doppelersatzes zu Gerichtshanden zu übergeben.

Die bisher gerichtsbekannten Schulden betragen 1486 fl. 36 kr. ohne Einrechnung der Zinsen seit dem Jahre 1844 und einer noch bestrittenen Forderung per 900 fl. An Hypothekforderungen sind im Hypothekenbuch eingetragen 1408 fl., die Realitäten wurden aber blos auf 1465 fl. geschätzt. Mobiliarvermögen ist keines vorhanden.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß Donnerstag den 26. Juli l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause des Michael Boneberger in Buch nachbeschriebene zur Gantmasse gehörigen Realitäten an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich: Pl.-Nr. 2351 die ½ Jcht. an der Judensteig per 0,86 Dez., geschätzt auf 85 fl.; und Pl.-Nr. 2543 von der halben Jcht. am Mitterbergle per 0,42 Dez., geschätzt auf 80 fl. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Versteigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Weissenhorn den 18. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur.

---

601. praes. 23/6 49.

Bekanntmachung.

Zur Abwendung eines weitläufigen und kostspieligen Gantverfahrens hat der Metzger Franz Rock von Pfersee am 29. April praes. 1. Mai l. Js. hierorts ein Frist- und Nachlaßgesuch eingereicht.

Zur Instruktion und weiteren Verhandlung dieses Gesuches wird hiemit Tagsfahrt auf Dienstag den 31. Juli Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumt, wozu sämmtliche Kreditoren des Rock mit dem Beifügen geladen werden, daß von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen werde, sie seien den Anträgen der Majorität der erschienenen Kreditoren beigetreten.

Zugleich wird vorläufig bemerkt, daß die Hypothekschulden des Rock, sich auf 13,512 fl. und dessen bekannte Kurrentschulden sich auf 1261 fl. 12 kr. belaufen, während das Aktivvermögen nach der letzten gerichtlichen Schätzung vom 24. Mai l. Js. eine Höhe von 11006 fl. 14 kr. erreicht.

Göggingen, den 16. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

602. praes. 23/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der zur Versteigerung des Weber Brachmann'schen Anwesens Hs.-Nr. 133

Lit. C. dahier anberaumten Tagsfahrt Niemand erschienen ist, so wird mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 5. März l. Js. (vid. Neuburger Wochenblatt und Kreis-Int.-Blatt) zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens Tagsfahrt auf Donnerstag den 26. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Neuburg, den 14. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

603. (a) praes. 23/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Gegen den nach Amerika entwichenen Tafernwirth und Bräuer Ludwig Kramer von Klosterbeuren ist die Gant erkannt worden.

Der für den abwesenden Gemeinschuldner aufgestellte Vertreter hat auf das Rechtsmittel der Berufung gegen dieses Erkenntniß verzichtet, und es werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben.

I. Zur Anmeldung un Nachweisung der Forderungen ist Donnerstag der 9. August d. Js.; II. Zur Vorbringung der Einreden: Dienstag der 25. September d. Js.; III. zum Schlußverfahren, nemlich zur Replik: Dienstag der 16. Oktober d. Js.; IV. und zur Duplik: Dienstag der 6. November d. Js.; jedesmal früh 8 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei bestimmt und werden hierzu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse und das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird zugleich das Ergebniß der bisherigen Masseverwaltung zur Sprache gebracht und über mehrere andere Gegenstände, insbesondere über Einleitung und Fortführung von Aktivprozessen Berathung gepflogen werden, und es haben daher an demselben die Gläubiger um so gewisser persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, als sonst angenommen werden würde, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit sich anschließen. Die Versteigerung des Kramer'schen Anwesens in Klosterbeuren, welches besteht aus dem Wohn- und Wirthshause mit angebauter Pferdstallung, aus dem besonders stehenden Stadel mit Rindvieh- und Gaststallungen und Wagenremise, aus dem Bräuhause mit dem sogenannten Neubau, dem Sommerkeller, der realen Tafern-, Bäcker-, Branntweinbrennerei- und Bräuerei-Gerechtsame, aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, aus bedeutenden Forstrechten und 109 Tgw. 35 Dez. Aeckern und Wiesen, — geschätzt auf 35,430 fl. 15 kr. wird am Dienstag den 17. Juli d. Js. Früh 8 Uhr eine Landgerichts-Commission im Kramer'schen Wirthshause zu Klosterbeuren vornehmen, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich über Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse genügend auszuweisen haben, daß die nähern Bedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden, und daß der Zuschlag, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sogleich erfolgt.

Zur Versteigerung des beweglichen Vermögens, welche ebenfalls durch eine Landgerichts-Commission gepflogen wird sind folgende Tage und zwar: a) zur Versteigerung der Möbel und sonstigen Hausgeräthe, dann der Bräu-Utensilien, insbesondere eines ansehnli-

chen Faßzeuges, der Bier- und Holzvorräthe: Donnerstag der 19. Juli d. Js.; b) zur Versteigerung des Porzellains des Zinns, des Kupfers, der Blech- und Messing-Geschirre, der Bestecke und des Silbers Freitag der 20. Juli d. Js.; c) zur Versteigerung der Leinwand, der Wäsche, der Betten, der Manns- und Frauenkleider: Montag der 23. Juli d. J.; d) zur Versteigerung der 5 Pferde, 20 Kühe, eines Zuchtstieres, vier Stücke Jungvieh, vier Kälber, einer Chaise, eines Bernerwägelchens, mehrerer Wägen, Schlitten und der übrigen Baumannsfahrnisse: Dienstag der 24. Juli d. J. bestimmt, und wird die Versteigerung jedesmal Morgens 8 Uhr begonnen.

Wenn an diesen Tagen die Versteigerung des beweglichen Vermögens nicht vollendet werden könnte, so wird dieselbe an den nächst darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Der Schätzungswerth des beweglichen Vermögens beträgt einschlüßig des Bieres 6321 fl. 47 kr.

Die Hypothekschulden belaufen sich, die Zinsen ungerechnet, auf 58,975 fl. und sonstige Schulden sind bereits im Betrage von mehr als 5000 fl. angemeldet.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas besitzen, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Illertissen, den 14. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

604. praes. 23/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Söldanwesen des Georg Bank von Rettenbach bestehend in: Wohnhaus mit eingebautem Stall und Stadel, 84 Dez. Garten, 3 Tgw. 80 Dez. Acker, 1 Tgw. 98 Dez. Wiesen, 9 Tgw. 51 Dez. ausgeschiedene Gemeindetheile konnte den 27. April 1849 nicht um den Schätzungswerth verkauft werden.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird nunmehr dieses Anwesen Freitag den 20. Juli 1849 Vormittags 11 Uhr in dem Kronenwirthshause zu Rettenbach widerholt zur Versteigerung gebracht und werden Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf das Patent vom 10. März 1849 mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Ottobeuren, den 20. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

605. praes. 23/6 49.

Bekanntmachung.

Der auf den 4. Juli 1849 anberaumte Verkauf des Mühlgutes in Engetried findet nicht statt.

Ottobeuren, am 19. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

606. praes. 23/6 49.

Gant-Edikt.

Nachdem der Söldner Anton Sporn zu Münsterhausen seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat, und eine materielle Ueberschuldung aktenmäßig vorliegt, so werden die gesetzlichen Edikttage anberaumt wie folgt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 17. Juli l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 16. August l. Js.; 3) zum Schlußverfahren und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 30. August l. Js.; b) zur

Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 13. September d. Js.; jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber die Präklusion mit der betreffenden Rechtshandlung zur Folge habe.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben. Die bisher bekannten Passiven belaufen sich auf 7892 fl. 21 kr. worunter 3880 fl. Hypothek- und 4512 fl. 21 kr. Currentschulden begriffen sind. Das Aktiv-Vermögen beträgt 6352 fl. 13 kr. Zugleich wird bekannt gemacht, daß man zum Verkauf des Schuldner'schen Anwesens auf Montag den 2. Juli Vormittags 10 — 12 Uhr im Lammwirthshause zu Münsterhausen Tagsfahrt angesetzt haben, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle erfolge. Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Anwesens-Beschrieb.

Wohnhaus mit Stall, Stadel, Hofraum und Pfründehaus Pl.-Nr. 148a; neuer Stadel mit Wagenremise 0,48 Dez. Baum-, Wurz-, Gras- und Krautgarten, Pl.-Nr. 148b und 3846a; 0,14 Dez. Erdbirnstrangen, Pl.-Nr. 1852; 15,40 Dez. Acker, Pl.-Nr. 149, 1343, 1347, 1418, 1628, 1645, 1676, 1711, 1822a, 1822b, 1844, 2163½, 2173, 2195, 1816½, 2346a und 3984a; 19 Tgw. 68 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 2341, 2345, 2346b, 2348a. 2348b, 3062, 3221, 3338, 3909, 5954b, 3954a und 3896b. Alte Gemeindetheile: 0,94 Dez., Pl.-Nr. 3408 und 3875, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen; 0,31 Dez. Gemeindetheile, Kraut- und Erdbirnstrangen, Pl.-Nr. 3718, 3760, 3856, 1859, 1933, 2094; 0,85 Dez. Acker erbrechtslehenbar, Pl.-Nr. 1755 erbgütige Aecker; 11 Tgw. 33 Dez. Pl.-Nr. 1365, 1648, 1750, 1822½ 1844½, 1999, 2163, 2261, 2305, 2314, 3578 und 1820¼. Wiesen 4 Tgw. 7 Dez. Pl.-Nr. 3271, 3578½, 3990, 4034. Die nähern Beschreibungen des Gutes, der darauf ruhenden Rechte und Lasten kann dahier eingesehen werden.

Krumbach, den 19. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 29. Juni 1849. Nr. 54.

Bekanntmachungen der Behörden.

607. (b) praes. 21/6 49.

Bekanntmachung.

Genere gegen Kirchmayer betr.

In rubr. Sache wird das an der obern Schlossermauer dahier gelegene Wohnhaus Lit. A. Nr. 634 sammt Gärtchen, zusammen geschätzt auf 1200 fl. Montag den 16. Juli Vormittags 11 Uhr, Commissionszimmer Nr. 11 an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden dazu unter dem Beifügen eingeladen, daß die nähere Beschreibung der Realitäten in der Registratur aus den Akten ersehen werden kann, daß die Strichsbedingnisse im Termine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Augsburg, den 8. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

608. (a) praes. 27/6 49.

Eisenbahnbauten.

Zufolge Beschlusses der k. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 23. Juni 1849 Nr. 7536 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Montag am 9. Juli 1849 Vormittags 9 Uhr bei der mitunterfertigen Polizei-Behörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die nachbenannten zur Bahnstation Harburg im Bezirke der mitunterfertigten k. Eisenbahnbausektion gehörigen, zusammen ein Akkordobjekt bildenden Arbeiten, und zwar:

1) zur Herstellung der Laderampe, veranschlagt zu	460 fl. 44 kr.
2) zur Herstellung der Ladechable veranschlagt zu	46 fl. 43 kr.
3) zur Erbauung der Lade und Wagenhalle Nr. II. zu	4400 fl. — kr.
Zusammen	4907 fl. 27 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 26. Juni 1849 an im Amtslokale der mitunterzeichneten kgl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 7. Juli 1849 Abends 6 Uhr ent-

weder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 7. Juli 1849 Abends 6 Uhr bei der kgl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4. Juni 1844, Nr. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Kautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Harburg, am 25. Juni 1849.

Kgl. Bayr. Gerichts- und Polizei-Behörde.

v. Braun,
kgl. Gerichts-Aktuar.

Donauwörth, am 25. Juni 1849.

Kgl. Bayr. Eisenbahnbau-Sektion.

Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

---

609. praes. 27/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Joseph Lang von Amberg wird im Wege der richterlichen Hilfsvollstreckung am Dienstag den 17. Juli d. Js. in dem Hause des Schuldners nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und unter Vorbehalt der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 an die Meistbietenden versteigert werden.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus mit Oekonomiegebäude, Baumgarten, Aecker und Wiesen zu 24 Tgw. 83 Dez., zusammen auf 1812 fl. eingewerthet.

Kaufslustige, wovon sich die dem Gerichte unbekannte über hinreichendes Vermögen und guten Leumund durch gerichtliche Urkunden auszuweisen haben, werden eingeladen am besagten Tage Nachmittags 2 Uhr im Orte Amberg einzufinden. Die weitern Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Türkheim den 18. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Dir. imp.
Geiger, l. Assessor.

---

610. praes. 26/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird zur öffentlichen Versteigerung des lubeigenen Söldanwesens des Georg und der Monika Kössel von Stötten auf Samstag den 18. August d. Js. Vormittags 10 Uhr im Postwirthshause zu Stötten Termin anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem mit zu ebener Erde zweistöckigen mit Schindeln gedeckten Wohngebäude Hs.Nr. 3 nebst Nebengebäude, mit einem Gesammtflächeninhalt von 16 Tgw. 62 Dez., wurde nach gerichtlicher Schätzung vom 11. April 1849 auf 1972 fl. gewerthet, und ist mit den Gebäulichkeiten um 1150 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die Prozeßnovelle von 1837 §. 98 — 101.

Kaufsliebhaber, dem Gerichte Unbekannte mit legalen Vermögenszeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Oberdorf, den 19. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Abt, Landrichter.

---

611. praes. 25/6 49.

Ediktalladung.

Die verwittibte Lohnkutschersfrau Katharina Schranz von Lindau hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Concursverfahren unterworfen, es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 17. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden hiegegen, sowie zur Schlußverhandlung auf Donnerstag den 2. August l. Js. Vormittags 9 Uhr; bekannte und unbekannte Gläubiger werden mit dem Anhange zu diesen Terminen vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Ediktstage aber den Ausschluß der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches sofort bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei dem Concursgericht zu übergeben.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Gantmasse gehörigen Wohnhauses dahier wird Termin auf Freitag den 13. Juli l. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr dahier anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Sie haben sich sofort bei dem Verkaufstermine über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Das Wohnhaus wurde auf 1800 fl. geschätzt, die Hypothekschulden betragen 2600 fl. und die Currentschulden 1008 fl.

Lindau, den 4. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

612. praes. 27/6 49.

Wirthschafts-Verpachtung.

Nach Antrag der Vormundschaft der rückgelassenen Kinder des verlebten Wirthes Martin Hannes von Rückholz wird das bedeutende Oekonomie- u. Wirthschafts-Anwesen desselben mit Brauerei und Brandweinbrennerei in Pacht auf kürzere oder längere Zeit zu geben beabsichtiget, zur Verpachtung im Wege der Steigerung im Orte Rückholz Termin auf Mittwoch den 11. k. Mts. Juli Vormittags 10 Uhr angesetzt, u. werden kautionsfähige Pachtliebhaber hiezu mit dem Anhange dahin eingeladen, daß die Pachtbedingungen daselbst werden bekannt gemacht werden.

Füssen, am 21. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

613. praes. 27/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Oekonomen Joseph Voglmeier dahier Lit. H. Nr. 301, wie solches in der Bekanntmachung vom 13. Dezbr. v. Jrs. beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu im dießgerichtlichen Lokale auf Samstag den 14. Juli d. Jrs. Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgen werde.

Augsburg, den 14. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Vorbrugg.

---

614. praes. 27/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das schon unterm 10. Aug. 1846 gerichtlich verkaufte Anwesen des Johann Schütz von Langeneufnach, bestehend in a) Wohnhaus mit 19 Dez. Garten; b) 1,08 Dez. Aecker im Schlau,

Der Besuch desselben von auswärtigen Kaufleuten findet daher nicht statt, und haben dieselben die Zurückweisung zu gewärtigen, weshalb dieses schon jetzt zur Warnung bekannt gemacht wird.

Laufen, am 15. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dall' Armi.

---

630. (a) praes. 2/7 49.

Bekanntmachung.

Der Tuchmacher Markus Rist von Kempten verklagte den Handelsmann Peter Fagina von Tschöpploch, k. k. Kreisamt Neustadt, Gouvernement Laibach in Krain bei dem unterfertigten k. Landgericht als forum arresti wegen einer Forderung von 177 fl. 12 kr. Da Peter Fagina abwesend und der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, so wird derselbe zu dem zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung der Sache auf Freitag den 10. August l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumte Termin edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen ungehorsamen Ausbleiben er der Klage für abgeläugnet angenommen und seiner Einreden für verlustig erklärt, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen werden würde.

Uebrigens wird der auf die fragliche Kiste mit Waaren provisorisch verfügte Arrest als gerechtfertigt erachtet.

Lindau, den 21. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 3. Juli 1849. **Nr. 55.**

Bekanntmachungen der Behörden.

618. (b) praes. 17/6 49.

Eisenbahnbauten.

Zufolge Beschlusses der k. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 23. Juni 1849 Nr. 7536 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Montag am 9. Juli 1849 Vormittags 9 Uhr bei der mitunterfertigen Polizei-Behörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die nachbenannten zur Bahnstation Harburg im Bezirke der mitunterfertigten k. Eisenbahnbausektion gehörigen, zusammen ein Akkordobjekt bildenden Arbeiten, und zwar:

1) zur Herstellung der Laderampe, veranschlagt zu	460 fl. 44 kr.
2) zur Herstellung der Ladechable veranschlagt zu	46 fl. 43 kr.
3) zur Erbauung der Lade und Wagenhalle Nr. II. zu	4400 fl. — kr.
Zusammen	4907 fl. 27 kr.

Bedingnisheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 26. Juni 1849 an im Amtslokale der mitunterzeichneten kgl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 7. Juli 1849 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 7. Juli 1849 Abends 6 Uhr bei der kgl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4. Juni 1844, Nr. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Kautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Harburg, am 25. Juni 1849.

Kgl. Bayr. Gerichts- und Polizei-Behörde.

v. Braun,
kgl. Gerichts-Aktuar.

Donauwörth, am 25. Juni 1849.

Kgl. Bayr. Eisenbahnbau-Sektion.

Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

50

632. (b) praes. 30/6 49.

Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betreffend.

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über, bei unterfertigter kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 26. Juni 1849.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa.

Kaufmann, k. Kassier. Berger, k. Kontroleur.

633. (b) praes. 21/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Wirths-Wittwe Margaretha Söllner von Hainsfarth auf dem Wege der Hilfsvollstreckung sammt Mobilien am Montag den 13 August d. Js. Früh 9 Uhr anfangend öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus: 1) Pl.-Nr. 2014, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, verbunden mit realer Tafernwirthschaft, dann Bäcker-, Metzger- und Kramergerechtigkeit; 2) Pl.-Nr. 1901, der Wildkrautgarten 4 Dez.: 3) Pl.-Nr. 3253, der untere Krautgarten; 4) Pl.-Nr. 336, der Hopfengarten 57 Dez.; 5) Pl.-Nr. 1124, auf den Geigerberg 2,20 Dez.; 6) Pl.-Nr. 1322, hintere Lehr 97 Dez.; 7) Pl.-Nr. 1359, Dosseracker 1,98 Dez.; 8) Pl.-Nr. 1635, hinter der Mühle 45 Dez.; 9) Pl.-Nr. 1810, mittlere Hard 87 Dez.; 10) Pl.-Nr. 1631, Langried 75 Dez.; 11) 3010, Stütweg 1,72 Dez.; 12) Pl.-Nr. 2676, beim Krautgarten 50 Dez.; 13) Pl.-Nr. 2063, Kühgasse beim Thiergarten 39 Dez.; 14) Pl.-Nr. 2036½, detto 8 Dez.; 15) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil; 16) auswärtiges Forstrecht an allen Fürstwäldern ꝛc.; 17) Pl.-Nr. 91, Nebengebäude, ein Garten 18 Dez.; 18) Pl.-Nr. 515, bei den drei Bäumen 93 Dez.; 19) Pl.-Nr. 2890, Brummacker 76 Dez.; 20) Pl.-Nr. 367, Wöhr 42 Dez.; 21) Pl.-Nr. 702, Rauchbrünnen 52 Dez.; 22) Pl.-Nr. 704, detto 161 Dez.; 23 Pl.-Nr. 744, Zeilranker 1,46 Dez.; 24) Pl.-Nr. 843, auf dem Berg 1,34 Dez.; 25) Pl.-Nr. 1208, Ritterstall 61 Dez.; 26) Pl.-Nr. 1212, Schoden 1,1 Dez.; 27) Pl.-Nr. 1475, Büchelein 40 Dez.; 28) Pl.-Nr. 1531, Erlesberg 40 Dez.; 29) Pl.-Nr. 1559, auf dem Berg 46 Dez.; 30) Pl.-Nr. 1606, hinter dem Pfarrhof 30 Dez.; 31) Pl.-Nr. 1749, am Hiesingerweg 41 Dez.; 32) Pl.-Nr. 2011, auf dem Weiherbuk 55 Dez.; 33) Pl.-Nr. 2081, detto 62 Dez.; 34 Pl.-Nr. 2159, im langen Ried 55 Dez.; 35) Pl.-Nr. 2197, hinter der Bollemühle 67 Dez.; 36) Pl.-Nr. 2310a, Eckeden 20 Dez.; 37) Pl.-Nr. 2454, im Megesheimer Riedle 79 Dez.; 38) Pl.-Nr. 2870, bei den 3 Kreuzen 42 Dez.; 39) Pl.-Nr. 2997, der Bämelesacker 65 Dez.; 40) Pl.-Nr. 3269, Berglesacker 15 Dez.; 41) Pl.-Nr. 3320, detto 161 Dez.; 42) Pl.-Nr. 4047, Kriesfeld 60 Dez.; 43) Pl.-Nr. 1197, Ritterstall 81 Dez. 44) Pl.-Nr. 1209, detto 23 Dez.; 45) Pl.-Nr. 3453, Pfahlwiese 1,24 Dez.; 46) Pl.-Nr. 2927, Brummwiese 74 Dez.; 47) Pl.-Nr. 2210 b, Oedung, Eckeden 11 Dez.; 48) Pl.-Nr. 2620, Bürschelacker 94 Dez.; 49) Pl.-Nr. 1405 Baderlohlein 1,01 Dez.; 50) Pl.-Nr. 2074, die alte Wiese 2,47 Dez.; 51) Pl.-Nr. 2894, Offingbuck 1,09 Dez.; 52) Pl.-Nr. 2454, den Mägesheimer Gemeindetheil 0,05 Dez.; 53) Pl.-Nr.

1112, Pfaffenberg 1,12 Dez.; 54) Pl.-Nr. 1810½, mittlerer Hard, 0,65 Dez.; 55) Pl.-Nr. 1362, Mühlholz 88 Dez.; 56) Pl.-Nr. 2942, Stettgraben 2,24 Dez.; 57) Pl.-Nr. 3464, Brühl 2,34 Dez.; 58) Pl.-Nr. 2835, Megesheimer Riedlein 79 Dez.; 59) Pl.-Nr. 2985a, auf dem Sand 89 Dez.; 60) Pl.-Nr. 2985b, Wiese auf dem Sand 78 Dez. und hat einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 12,108 fl. excl. der Mobilien.

Die Lasten des Gutes sind aus dem Katasterextrakt zu ersehen, welcher zur Einsicht bei Vorsteher Meyer zu Hainsfarth bereit liegt. Fremde, und gerichtsunbekannte Steigerer haben sich am Termin über Leumund und Vermögen genügend zu legitimiren. Die besondern Kaufsbedingungen werden bei der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Oettingen, am 12. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

634. praes. 4/7 49.

Auflösung und Gütergemeinschaft.

Der Buchbinder und Zinngießer Ignaz Schalper junior und dessen Ehefrau Veronika vorgehelichte Heubucher zu Babenhausen haben unterm heutigen die in Folge Ehe-Vertrags vom 22. November 1842 eingegangene und bisher unter ihnen bestandenen Gütergemeinschaft aufgehoben, was zur allseitigen Darnachachtung hiemit veröffentlicht wird.

Babenhausen, den 20. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

---

635. praes. 4/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers muß der bisher nur sistirte Verkauf des Anwesens der Schäffler Joseph Kanzler'schen Eheleute von Bergheim nunmehr in Vollzug gesetzt werden.

Man bestimmt demnach hiezu Mittwoch den 8. August 1849 Nachmittags 2 — 4 Uhr im Orte Burgheim mit dem Anhange, daß die Kaufsbedingnisse bei der Steigerung selbst kund gegeben werden sollen, und daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Kaufslustige mit legalen Vermögens- und Sittlichkeitszeugnissen versehen sein müssen wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Das zu versteigernde Kanzler'sche Anwesen besteht übrigens: a) in einem Wohnhause mit Stadel Stallung, und Hofraum Pl.-Nr. 224a zu 13 Dez.; b) in dem dazu gehörigen Wurzgärtl Pl.-Nr. 224b; c) in den 3 Tgw. 62 Dez. zahlenden Gemeindetheilen; d) in eigenen Aeckern zu 9 Tgw. 94 Dez. und e) in 1 Tgw. 31 Dez. haltenden Wiesen. Das ganze vorbeschriebene Anwesen ist auf eine Summe von 3390 fl. eingewerthet.

Der Verkauf selbst richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 bis 101.

Neuburg den 26. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Juli 1849.	Pap.	Geld.	Den 5. Juli 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	80	*Obligationen à 3¼% prompt.*	—	80
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	636	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	632

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 10. Juli 1849. Nr. 57.

Bekanntmachungen der Behörden.

636. praes. 7/7 49

Bericht

über den XV. Wollmarkt zu Augsburg vom 13. bis 16. Junius 1849.

Der dießjährige Wollmarkt war einer der lebhaftesten seit seinem Bestehen, denn schon am zweiten Tage war beinahe der ganze Vorrath abgesetzt, und es wiederholte sich hier dieselbe Erscheinung, wie auf andern deutschen Wollmärkten. Die natürliche Veranlassung liegt in dem großen Bedarf an Tuch- und Wollenwaaren und der gehemmten Koncurrenz Ungarns.

Das Angebot entsprach der Nachfrage nicht, und die Käufer bewilligten daher gerne höhere Preise, welche im allgemeinen bis zu 25% jene des Vorjahres übertraffen. Während im Vorjahre der Markt von Verkäufern überfüllt war, da vor dem Markte keine Käufe geschlossen, sohin alle Vorräthe aufgelagert wurden, trat in diesem Jahre der umgekehrte Fall ein, der große Bedarf und die lohnenden Preise lockten Fabrikanten, vorzugsweise aber Händler schon lange vor dem Markte auf das Land, und viele Schafzüchter verkauften vor dem Markte, wahrscheinlich ihren Preis nach dem des Marktes regelnd, da sonst wohl manche die zu frühe Abgabe bereut haben dürften. Diese Manipulation entzog dem Markte eine seiner Zierden, die Wolle der kgl. Stammschäferei in Schleißheim, welche ihres Vorzuges wegen beinahe einen ständigen Käufer gefunden zu haben scheint.

Die Fruchtbarkeit des Vorjahres, der im ganzen milde Winter und das gleiche Frühjahr war für die Wollzucht gedeihlich, und die aufgelagerte Wolle gab hievon auch Zeugniß. Der Charakter veredelt sich von Jahr zu Jahr, und wird allgemeiner, nicht zur hochfeinen, sondern, wie wir schon früher mehrfach bemerkten, zur guten mittelfeinen Wolle sich hinneigend. Beinahe das ganze Lager gehörte mit mehrfachen Abstufungen diesem Schlage an, und die Schafzüchter scheinen sich hiebei bezüglich der Wolle und der Schafe am besten zu befinden. Bemerklich ist übrigens, wie die Schafzüchter noch immer die sorgfältigste Aussonderung ihrer Schafe unterlassen, so daß derselbe Schafzüchter in seinem Walllager nicht selten ganz verschiedenartig charakterisirte Schepper hat, und daß selbst bei einzelnen Scheppern Ausartungen wahrzunehmen sind. Die Schafzucht ist in unserer Gegend immer noch mehr Nebensache, und wird noch nicht mit der Sorglichkeit behandelt, welche ihr in jeder Beziehung gebührt, und welche sie so sehr lohnt. Sprechen wir hier von der großen Mehrzahl, so haben wir die nicht unbeträchtliche Minderzahl jener nicht übersehen, welche die Schaf- und Wollzucht mit grosser Liebe und Umsicht betreibt, und nach und nach einen immer weitern Kreis von Nachahmern um sich bilden wird.

Bezüglich der Wasche können wir im Allgemeinen nicht verhehlen, daß wir sie heller zu finden gehofft haben, und wir können uns die Ursache der gegentheiligen Wahrnehmung nicht ganz

erklärlich machen, welche wir jedenfalls nicht im Mangel an Fleiß, sondern in Witterungsverhältnissen suchen.

Die zu Markt gebrachten 1860 bayerische oder 2113½ Zollcentner Wolle von 334 Verkäufern, (im vorigen Jahre waren 1951 bayerische oder 2252 Zollcentner von 402 Verkäufern vorhanden,) theilen sich in folgende Sorten:

80	Centner	hochfeine, verkauft zu . . .	103—125 fl. pr. Ct.
603	„	feine Bastardwolle, verkauft zu .	90— 98 fl. „
682	„	mittelfeine desgleichen, zu . .	67— 84 fl. „
65	„	rauhere desgl., zu	64— 76 fl. „
240	„	deutsche desgl., zu	50— 63 fl. „

Auch heuer finden wir uns wieder angenehm verpflichtet, mehrere Schafzüchter wegen der Feinheit und gutcharakterisirte Wolle, welche sie auflagerten, auszeichnend zu nennen, wie die Herren Sam, Gutbesitzer zu Mergentheim; Bachmayr, Posthalter von Eurasburg; Robeller, Dekan zu Egenhofen; Graf Arco von Tagmersheim; Bräuer März zu Augsburg; Baron Gumpenberg zu Pötmeß; ferner Geßler, Oekonom von Feigenhofen; Herzog Max, Kgl. Hoheit auf Kühbach; Friedrich Lutz, Metzger zu Augsburg; beide Burkhart, von Obergermingen; Gustaph Walch, Traubenwirth von Kaufbeuren; Eser, Posthalter von Schwabmünchen; Wiedemann, Wirth vom Zollhaus; Greiner, van Wessobrunn; Schmid Thomas, Bauer von Untermeitingen u. m. A.

Durch vorzüglichere Wasche thaten sich hervor die Herren Sam, März, Thomas Schmidt, Walch, Bachmayr, Geßler, Graf Pestaloza u. a., sowie durch die Menge der eingelagerten Wolle die Herren Eser von Kaufbeuren, Wiedemann von Zollhaus, Lutz Friedrich, Baron Riedheim zu Harthausen, Baur von Thierhaupten, Baron Gumpenberg, Brem, von Dillishausen u. A.

Bemerkenswerth dürfte sein, daß zum erstenmale aus dem Hochlande Oberbayerns, nemlich von Herrn Georg Bernwieser von Tölz, Wolle auf dem hiesigen Markt gebracht wurde. — Herr Friedrich Lutz brachte nur einen kleinen Theil als Muster und Herr Georg Müller Bierbräuer hier gar nichts von ihren großen selbst producirten Wollvorräthen zu Markte, da auch sie dieselben unter der Hand verkauften.

Unter den bedeutenden Käufern zeichnen sich aus die Kammgarnspinnerei dahier, an welche mindestens ¼tel des vorhandenen Vorraths abgesetzt wurde; dann die Herren Reckenschuß und Geyer aus München; Kohn, Tuchfabrikant von hier; Zebritz aus Heidenheim und mehrere Tuchfabrikanten aus Württemberg, namentlich Aalen, welche bedeutende Wollquantitäten ankauften und sehr viel zu dem raschen und guten Absatze beitrugen.

Das an den ersten zwei Markttagen anhaltende Regenwetter erschwerte Verkehr, verdarb beim Aufladen im Freien die Säcke und rief manchen, nicht zu befriedigenden Wunsch hervor; ein Wunsch aber ist dauernd, und darf von der Marktinspektion nicht übersehen werden, die Aufstellung einer besondern Wage zum Abwägen leerer Säcke. — Ein anderer Wunsch, daß auf Verlangen der Käufer die Wollsäcke einzeln abgewogen werden, fand noch während des zweiten Markttages seine Befriedigung.

---

637. praes. 7/7 49.

Steckbrief.

Der übel beleumundete Professorssohn Karl Oskar Ahrens von hier, hat sich des Verbrechens der Unterschlagung dringend verdächtig gemacht, indem er sich am 10. Juni l. J. mit einem einspännigen Fuhrwerke, das er nur auf einen Tag gemiethet hatte, von hier entfernte, bis jetzt aber nicht zurückgekehrt ist. Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden hienach ersucht, auf den genannten Karl Oskar Ahrens vigiliren und ihn im Falle Betretens wohlverwahrt hieher liefern zu lassen, sowie auch das fragliche Fuhrwerk wo möglich zu ermitteln und für dessen Anherlieferung geeignete Sorge zu tragen.

Signalement des Karl Oskar Ahrens.

Derselbe ist dermalen 27 Jahre alt, von mittlerer schlanker Statur, hat schwarze Haare, hohe Stirne, braune Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, spitziges Kinn, gebräunte Gesichtsfarbe und pflegt am Kinn einen kleinen schwarzen Bart zu tragen. Seine Kleidung bestand bei seiner Entfernung in einem grauen Filzhute mit breitem Bande von derselben Farbe, schwarzseidenem Halstuche, einer weiß und grau gestreiften Weste, dunkelgrauen Hosen und einem schwarzen Tuchrocke.

Beschreibung des mitgenommenen Fuhrwerks.

Das Pferd ist 9 — 10 Jahre alt, 14½ Fäuste hoch, ein Rothschimmel mit kleiner Bläße und weißgezeichnetem rechten Hinterfuß. Das Geschirr besteht aus einem Kummet mit Eisen, einem Hinterzeug mit Umlauf und einem Kopfgestelle ohne Scheuleder mit rothen Quasten.

Die Chaise ist von mittlerer Größe, hat einen in Druckfedern hängenden gelbangestrichenen Kasten, mit hellblauem Tuche gefüttert, das vordere linke Rad ist neu und noch nicht angestrichen. Der Radschuh ist mit einer Stange verbunden, hängt in einem Riemen und kann vom Wagen aus gesperrt werden.

Augsburg, den 5. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Untersuchungsrichter:

Dietz.

Möller.

---

638. praes. 7/7 49.

Gutsverkauf.

Auf gemeinschaftlichen Antrag der Johann Haas'schen Eheleute von Beuren und deren Kreditorschaft werden das Wirthschafts-Anwesen bestehend aus Wohnhaus Nro. 17 zu Beuren nebst Stallungen, Bräuhaus unter einem Dache dann aus gesondertem Stadel und eigenem Sommerkeller und an Aeckern, Wiesen und Waldungen zusammen 35 Tagw. 4 Dez., auf welchem Anwesen die reale Tafern- und Bräuereigerechtsame muß, ferner an walzenden Grundstücken Pl.-Nro. 203a und b mit 2 Tagw. 99 Dez. in den Steuergemeinden Batmulshofen und 4 Tagw. 93 Dez. Wiese Pl.-Nro. 2357 und 1358. in der Steuergemeinde Biberachzell am Donnerstag den 19. Juli d. Js. Vormittags von 10—12 Uhr im Wirthshaus zu Beuren öffentlich verkauft.

Der Verkauf der Realitäten geschieht nach §. 64. des Hypothek-Gesetzes vorbehaltlich der Novelle vom 17. November 1837. Der Schätzungspreis des Hauptanwesens beträgt 15023 fl. und jener der walzenden Objecte 1200 fl. Soferne die Schätzungsgrößen nicht erreicht werden, wird an demselben Tage vo. 1 Uhr Nachmittags an die stehende Erndte zum Verkaufe ausgeboten. Indem man Kaufsliebhaber hiezu einladet, wird zugleich bekannt gemacht, daß am darauf folgenden Tage Freitag den 20. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr mit dem Verkaufe der Mobiliarschaft begonnen werde, wobei namentlich bemerkt wird, daß sich hierunter mehrere Schenk- und Lagerfässer und andere Brau und Wirthschafts-Utensilien befinden. Der Gutsbeschrieb, sowie die Kaufsbedingungen können bei Gericht eingesehen werden und wird schlüßlich nur noch bemerkt, daß gerichtsunbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Roggenburg, am 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

639. praes. 7/7 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Gärtner Joseph Groß in Irrsee hat unterm Heutigen seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht erklärt, und um Zusammenberufung seiner

Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Nachlaßgesuches gebeten.

Demnach wird auf den Grund der von der Gemeinde Irrsee bestättigten Verhältnisse desselben die Einleitung eines allgemeinen Schuldenwesens und einer Nachlaß-Verhandlung genehmigt, und wird zu diesem Zwecke auf Freitag den 20. Juli l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt, wozu die dem Gerichte unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die im bezeichneten Verhandlungstermine nicht Erscheinenden, als dem Beschlusse der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beistimmend werden betrachtet werden.

Zugleich werden dieselben aufgefordert, für den Fall, wenn sie nicht selbst persönlich im Liquidations- und Nachlaß-Termine erscheinen wollen, ihre Vertreter mit einer gerichtlichen General- und Spezial-Vollmacht von ihnen, in besondern zum Vergleiche, zu Fristen und Nachlässen zu versehen.

Kaufbeuren, den 23. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

640. praes. 8/7 49.

Erledigung der Pfarrei Huisheim.

Durch die Versetzung des Pfarrers Hutter ist die Pfarrei Huisheim in Erledigung gekommen. Sie liegt im k. Landgerichte Wemding, begreift das Pfarrdorf Huisheim, den Ziegelhof, die Haunzen-Mühle, die zwei Anhauser Höfe, sämmtlich 1/2 Stunde entfernt, in sich, zählt 692 Seelen, hat eine Schule und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der im Jahre 1834 superrevidirten Fassion gewährt diese Pfarrei,

I.) an ständigem Gehalte: 1) von dem königl. Rentamte Oettingen in Geld 20 fl. 2) von der Hospitalstiftung Wemding 80 fl. in Geld, 18 fl. ferner in Geld für 2 Schober Roggen- und 2 Schober Gersten-Stroh, 50 fl. Vergütung in Geld für 4 Klafter Holz und Wellen, 7 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrlg. Roggen, 8 Schffl. 3 Vrlg. Dinkel, 13 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrlg. Haber.

II. aus Realitäten: bestehend aus dem Genusse der Wohnung und aus ca. 8 Jauchert Widdums- und Gemeinde-Gründen in einem Anschlage zu 65 fl. 33 kr.

III. aus Rechten: bestehend aus einigen Heu- und Grummet-Zehenten, einigen großen Frucht-, dann Klein-, Garten-, Blut- und Obst-Zehenten, nach Abzug der Perceptions-Kosten, in einem Anschlage von 69 fl. 24 kr. 1 pf.

IV. aus besonderen Dienstesverrichtungen: 108 fl. 21 kr. für Jahrtäge, Stiftmessen und Andachten von der Sebastians- und St. Veith-Stiftung 54 fl. 16 1/2 kr. von der Stole.

Die Lasten entziffern sich auf 39 fl. 30 kr. 3 pf. In Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend dürften an den Einnahmen aus Rechten einige Abänderungen sich ergeben, welche aber Ansprüche an den Magistrat durchaus nicht begründen können.

Das Präsentationsrecht auf diese Pfarrei stehet dem unterfertigten Stadtmagistrate zu und wird deren Erledigung für allenfallsige Bewerber durch die gegenwärtige Ausschreibung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate zu überreichen sind.

Wemding, 26. Juni 1849.

Der Stadt-Magistrat.

Fackler, Bürgermeister.

---

641. praes. 8/7 49.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Feilbietung des Anwesens der Xaver Sturm'schen Hammerschmiedseheleute zu Frankenhofen (siehe Intelligenzblatt Stück 49) findet nicht am Dienstag, sondern am Montag den 13. August l. Js. Vormittags 10—12 Uhr in loco Frankenhofen statt.

Buchloe, am 1. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seiff, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 13. Juli 1849. **Nr. 59.**

Bekanntmachungen der Behörden.

642. (c) praes. 21/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Wirths-Wittwe Margaretha Söllner von Hainsfarth auf dem Wege der Hilfsvollstreckung sammt Mobilien am Montag den 13 August d. Js. Früh 9 Uhr anfangend öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus: 1) Pl.-Nr. 2014, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, verbunden mit realer Tafernwirthschaft, dann Bäcker-, Metzger- und Kramergerechtigkeit; 2) Pl.-Nr. 1901, der Wildkrautgarten 4 Dez.: 3) Pl.-Nr. 3253, der untere Krautgarten; 4) Pl.-Nr. 336, der Hopfengarten 57 Dez.; 5) Pl.-Nr. 1124, auf den Geigerberg 2,20 Dez.; 6) Pl.-Nr. 1322, hintere Lehr 97 Dez.; 7) Pl.-Nr. 1359, Dofferacker 1,98 Dez.; 8) Pl.-Nr. 1635, hinter der Mühle 45 Dez.; 9) Pl.-Nr. 1810, mittlere Hard 87 Dez.; 10) Pl.-Nr. 1631, Langried 75 Dez.; 11) 3010, Stütweg 1,72 Dez.; 12) Pl.-Nr. 2676, beim Krautgarten 50 Dez.; 13) Pl.-Nr. 2063, Kühgasse beim Thiergarten 39 Dez.; 14) Pl.-Nr. 2036½, detto 8 Dez.; 15) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil; 16) auswärtiges Forstrecht an allen Fürstwäldern ꝛc.; 17) Pl.-Nr. 91, Nebengebäude, ein Garten 18 Dez.; 18) Pl.-Nr. 515, bei den drei Bäumen 93 Dez.; 19) Pl.-Nr. 2890, Brummacker 76 Dez.; 20) Pl.-Nr. 367, Wöhr 42 Dez.; 21) Pl.-Nr. 702, Rauchbrünnen 52 Dez.; 22) Pl.-Nr. 704, detto 161 Dez.; 23 Pl.-Nr. 744, Zeilranker 1,46 Dez.; 24) Pl.-Nr. 843, auf dem Berg 1,34 Dez.; 25) Pl.-Nr. 1208, Ritterstall 61 Dez.; 26) Pl.-Nr. 1212, Schoden 1,1 Dez.; 27) Pl.-Nr. 1475, Büchelein 40 Dez.; 28) Pl.-Nr. 1531, Erlesberg 40 Dez.; 29) Pl.-Nr. 1559, auf dem Berg 46 Dez.; 30) Pl.-Nr. 1606, hinter dem Pfarrhof 30 Dez.; 31) Pl.-Nr. 1749, am Hiesingerweg 41 Dez.; 32) Pl.-Nr. 2011, auf dem Weiherbuk 55 Dez.; 33) Pl.-Nr. 2081, detto 62 Dez.; 34 Pl.-Nr. 2159, im langen Ried 55 Dez.; 35) Pl.-Nr. 2197, hinter der Bollemühle 67 Dez.; 36) Pl.-Nr. 2310a, Eckeben 20 Dez.; 37) Pl.-Nr. 2454, im Megesheimer Riedle 79 Dez.; 38) Pl.-Nr. 2870, bei den 3 Kreuzen 42 Dez.; 39) Pl.-Nr. 2997, der Bämelesacker 65 Dez.; 40) Pl.-Nr. 3269, Berglesacker 15 Dez.; 41) Pl.-Nr. 3320, detto 161 Dez.; 42) Pl.-Nr. 4047, Kriesfeld 60 Dez.; 43) Pl.-Nr. 1197, Ritterstall 81 Dez. 44) Pl.-Nr. 1209, detto 23 Dez.; 45) Pl.-Nr. 3453, Pfahlwiese 1,24 Dez.; 46) Pl.Nr. 2927, Brummwiese 74 Dez.; 47) Pl.-Nr. 2210 b,

Oedung, Eckeben 11 Dez.; 48) Pl.-Nr. 2620, Bürschelacker 94 Dez.; 49) Pl.-Nr. 1405 Baderlohlein 1,01 Dez.; 50) Pl.-Nr. 2074, die alte Wiese 2,47 Dez.; 51) Pl.-Nr. 2894, Offing-Buck 1,09 Dez.; 52) Pl.-Nr. 2454, den Mägesheimer Gemeindetheil 0,05 Dez.; 53) Pl.-Nr. 1112, Pfaffenberg 1,12 Dez.; 54) Pl.-Nr. 1810½, mittlerer Hard, 0,65 Dez.; 55) Pl.-Nr. 1362, Mühlholz 88 Dez.; 56) Pl.-Nr. 2942, Stettgraben 2,24 Dez.; 57) Pl.-Nr. 3464, Brühl 2,34 Dez.; 58) Pl.-Nr. 2835, Megesheimer Riedlein 79 Dez.; 59) Pl.-Nr. 2985a, auf dem Sand 89 Dez.; 60) Pl.-Nr. 2985b, Wiese auf dem Sand 78 Dez. und hat einen gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 12,108 fl. excl. der Mobilien.

Die Lasten des Gutes sind aus dem Katasterextrakt zu ersehen, welcher zur Einsicht bei Vorsteher Meyer zu Hainsfarth bereit liegt. Fremde, und gerichtsunbekannte Steigerer haben sich am Termin über Leumund und Vermögen genügend zu legitimiren. Die besondern Kaufsbedingungen werden bei der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Oettingen, am 12. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

643. (b) praes. 2/7 49.

Bekanntmachung.

Der Tuchmacher Markus Rist von Kempten verklagte den Handelsmann Peter Fagina von Tschöpploch, k. k. Kreisamt Neustadt, Gouvernement Laibach in Krain bei dem unterfertigten k. Landgericht als forum arresti wegen einer Forderung von 177 fl. 12 kr. Da Peter Fagina abwesend und der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, so wird derselbe zu dem zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung der Sache auf Freitag den 10. August l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumte Termin edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen ungehorsamen Ausbleiben er der Klage für abgeläugnet angenommen und seiner Einreden für verlustig erklärt, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen werden würde.

Uebrigens wird der auf die fragliche Kiste mit Waaren provisorisch verfügte Arrest als gerechtfertigt erachtet.

Lindau, den 21. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

641. (a) praes. 7/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Friederich Härlein zu Wallerstein, bestehend aus einem neu erbauten Hause mit realer Taferngerechtsame, dann Stadel, Garten und Gemeinderecht, im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 400 fl. Donnerstag den 6. September 1849 Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §. 95 — 102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Wallerstein, den 6. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

645. praes. 8/7 49.

Ediktalladung.

Am 8. Februar 1848 verstarb der ledige Leerhäusler Joseph Seyfried zu Eschers mit Hinterlassung eines Vermögens von circa 150 fl. Es haben sich bis jetzt weder Erben angemeldet, noch haben solche ausgemittelt werden können, weß-

wegen demnach an alle diejenigen, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen an den Nachlaß des Verlebten machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung ergeht, solche innerhalb 6 Wochen längstens aber Samstag den 11. August l. Js. Vormittags 9 Uhr, an welchem Tage auch sein Leerhaus mit 25 Dez. öden Boden zum öffentlichen Verkaufe gebracht wird, bei dem unterfertigten Landgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls, nach Abzug der Kur-Leichen- und Gerichtskosten, sowie der bereits angemeldeten Schulden verbleibende Ueberrest entweder dem Armenfonde oder dem Staats-Aerar als herrenloses Gut überwiesen werden wird.

Obergünzburg den 30. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

---

646. praes. 8/7 49.

Gantproclama und Realitätenverkauf.

Der Söldner Joseph Rechthaler von Mörslingen hat die Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Bei dem nicht sehr ansehnlichen Belange der Aktivmasse sowie zur Ersparung unverhältnißmäßiger Kosten werden sofort die gesetzlichen Ediktalien auf zwei Termine beschränkt, und wird demgemäß 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 7. August d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden und Schlußerinnerungen auf Donnerstag den 6. September l. Js. jedesmal bis Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der bezüglichen Foderung von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Termine aber den Ausschluß der an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Nach der unterm 21. d. Mts. gepflogenen gerichtlichen Schätzung bildet die Aktivmasse der Realitätenstand im Betrage zu 1914 fl., während die bis jetzt bekannten Passiva sich auf 2599 fl. 10 kr. berechnen, darunter 1967 fl. 7 kr. Hypothekschulden uneingerechnet der hievon rückständigen Zinsen.

Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, wird aufgefodert, solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben, welches am ersten Ediktstage auch einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung zwischen den Betheiligten machen wird.

Weiter wird das Gantanwesen bestehend in a) Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 0,11 Dez. Pl. Nr. 136a; b) Gärtchen zu 0,02 Dez. Pl. Nr. 136b; c) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; d) Krautbeetstück zu 0,8 Dez. Pl. Nr. 367; e) Ackertheil zu 0,42 Dez. Pl. Nr. 241; f) Erdbirnstück zu 0,07 Dez. Pl. Nr. 304; g) oberm Erdbirnstück zu 0,07 Dez. Pl. Nr. 495; h) oberm Theil zu 0,40 Dez. Pl. Nr. 3150; i) halbem Theil zu 0,20 Dez. Pl. N. 3217; k) Bronnenplatz zu 0,75 Dez. Pl. Nr. 2632; l) erstem Viertl zu 0,46 Dez. Pl. Nr. 2726; m) dürrem Bühl zu 0,67 Dez. Pl. Nr. 2788; n) Vierthalbviertl zu 1,38 Dez. Pl. Nr. 3396; o) äußerm Theil zu 0,90 Dez. Pl. Nr. 3438; p) letztem Viertl zu 0,40 Dez. Pl. Nr. 2958; q) halbem Tagwerk zu 0,89 Dez. Pl. Nr. 3067; r) erstem Viertl zu 41 Dez. Pl. Nr. 3414; s) Bronheimerwegacker zu 0,62 Dez. Pl. Nr. 725; t) Grubenacker zu 0,80 Dez. Pl. Nr. 1848; u) Schmidbühlacker zu 0,39 Dez. Pl. Nr. 1639; v) Bergäckerl zu 0,19 Dez. Pl. Nr. 1933; w) die acht Beet neben dem Pfarracker zu 0,53 Dez. Pl. Nr. 2094; x) Striglacker zu 0,24 Dez. Pl. Nr. 807; y) Hohenbronnenacker zu 0,55 Dez. Pl. Nr. 1559 dessen Belastung und sonstigen Verhältnisse aus dem bei den Gerichtsakten liegen-

den Grundsteuerkataster-Auszuge täglich bei Gericht ersehen werden können, Montag den 6. August d. Js. Nachmittags 2—4 Uhr in dem Bräuhause zu Mörslingen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und incl. §. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wobei sich auswärtige Käufer mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Höchstädt, den 25. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

647. praes. 11/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das auf 800 fl. gerichtlich eingewerthete Anwesen des Ignaz Lingenhöl zu Obergessertshausen, Hs.-Nr. 7/57, bestehend aus dem Wohnhause mit Stall unter Einem Dache, dem Gemeinderechte zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und 4,64 Dez. Grundstücken, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 der gerichtlichen, im Wirthshause beim Bräu zu Obergessertshausen abzuhaltenden Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf Samstag den 4. August d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlung und der Grundsteuerkataster-Extrakt in der Gerichtskanzlei zur beliebigen Einsicht bereit liegen; daß die Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß hiebei dem Gerichte unbekannte Personen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Ziemetshausen, den 30. Juni 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Rueberer.

---

648. praes. 10/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag von Hypotheken-Gläubigern sollen im Zwangswege folgende Besitzungen des Johann Prinzing von Neu-Ulm und des Leonhard Eckart dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und es wird hiezu auf Montag den 13. August Vormittags 10 Uhr im Orte Bibrachzell Termin anberaumt.

Anwesens-Beschrieb.

Pl.-Nr. 1488½, 15 Dez. Haus und Stadel unter einem Dache nebst Hofraum Pl.-Nr. 58 ½, assekurirt mit 1400 fl.; Pl.-Nr. 1489a, 10 Dez. Ziegelstadel, taxirt auf 1200 fl.; Pl.-Nr. 1488, 80 Dez. Acker am Ziegelstadel, Brennofen und Lehmgrube, 100 fl.; Pl.-Nr. 1489b, 73 Dez. Oedung am Ziegelstadel, 15 fl.; Pl.-Nr. 1487, 32 Dez. Gemeindeviertelacker 25 fl.; Pl.-Nr. 1534, 1½ Tgw. Wiese Rechmahd 75 fl.; Pl.-Nr. 779, 33 Dez. Wiese ¼ Mahd am Osterbach. Die Lasten, Abgaben, Dienstbarkeiten können hierorts eingesehen werden.

Zu diesem Verkaufe werden *zahlungsfähige* Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die besondern Bedingungen am Termin bekannt gegeben, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 sich richtet.

Roggenburg, am 29. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

649. praes. 11/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird am Freitag den 31. August l. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause des Anton Laupheimer in Heimertingen das vormals Anton Grimm'sche, nun dem Bierbräuer Johann Haas von Beuren gehörige Hof-Gut

Hs.-Nr. 7 zu Heimertingen öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus einem Wohn- und Oekonomiegebäude, Pfründhause und dem Gemeinderecht, dann 38 Tgw. 60 Dez. Aecker Wiesen und ist zu 9400 fl. geschätzt.

Die nähere Beschreibung und Belastung des Anwesens kann hierorts eingesehen werden. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die Kaufsbedingungen werden an obiger Tagsfahrt bekannt gegeben werden und haben sich gerichtsunbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Babenhausen, den 6. Juli 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff,

---

650. praes. 1/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Dienstag den 24. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr wird das Joseph Hößle'sche Bauerngut, sogenannte Unternaichhof, im Hause des Joseph Hößle zu Naichhof nach dem Antrage der Gläubigen gerichtlich versteigert.

Das Anwesen besteht 1) aus Pl.-Nr. 1611a. Wohnhaus mit Backofen und Branntweinküche, Holzlege, Stadel mit Stallung, Baum- und Wurzgarten, dann Hofraum zu 96 Dez. zu 3500 fl., Pl.-Nr. 1611b. Baum-, Gras- und Hopfengarten zu 4 Tgw. 5 Dez. zu 1215 fl., Pl.-Nr. 1613 Acker beim Schafstall zu 4 Tgw. 29 Dez. zu 1063 fl., Pl.-Nr. 1617 Bildsaulacker zu 3 Tgw. 90 Dez. zu 1170 fl., Pl.-Nr. 1617 1/11 Bildsaulacker zu 89 Dez. zu 222 fl., Pl.-Nr. 1618 1/12a. Unterfeldacker zu 82 Dez. zu 150 fl., Pl.-Nr. 1618b. Baumacker zu 9 Tgw. 38 Dez. zu 1397 fl., Pl.-Nr. 1622 Galgenbergacker zu 16 Tgw. 32 Dez. zu 1224 fl., Pl.-Nr. 1615b. Oberfeldacker zu 5 Tgw. 10 Dez. zu 510 fl., Pl.-Nr. 1615 1/8b. Oberfeldacker zu 1 Tgw. zu 100 fl., Pl.-Nr. 1616a. Mittelfeldacker zu 2 Tgw. zu 500 fl., Pl.-Nr. 1616 1/13a. Mittelfeldacker zu 50 Dez. zu 125 fl., Pl.-Nr. 1616b. Mittelfeldacker zu 1 Tgw. 8 Dez. zu 108 fl., Pl.-Nr.c. Mittelfeldacker zu 8 Tgw. 45 Dez. zu 845 fl., Pl.-Nr. 1612 1/4 Wiese im Ried zu 63 Dez. zu 158 fl., Pl.-Nr. 1612 1/8 Wiese im Ried zu 10 Tgw. 86 Dez. zu 2715 fl., Pl.-Nr. 1620 Waldung Galgenberg zu 13 Tgw. 48 Dez. zu 135 fl., Pl.-Nr. 1619 Oedung die Höhle zu 71 Dez. zu 5 fl.; 2) Pl.-Nr. 1615a. Oberfeldacker zu 1 Tgw. 16 Dez., worauf im Jahre 1846 ein Wohnhaus erbaut wurde zu 1000 fl.; 3) Pl.-Nr. 1553 Weihermahd zu 27 Tgw. 63 Dez. zu 150 fl., Pl.-Nr. 1614, 1621 und 1621b. Aecker zu 9 Tgw. 81 Dez. zu 796 fl., Pl.-Nr. 1604 Waldung zu 8 Tgw. 10 Dez. zu 200 fl.

Sämmtliches Besitzthum ist freieigen und zehentfrei, und wurde am 20. v. M. in der angegebenen Weise geschätzt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §. §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Krumbach, den 1. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

651. praes. 11/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Am 30. Juli d. Js. Vormittags 11 bis 1 Uhr wird im Gasthause zu Döpshofen das Söldanwesen des Leonhard Späht, bestehend aus einem Hause, worin sich die Wohnung, der Stall und Stadel zusammenhängend befinden und gegen 12 — 15 Tgw. Grundstücke der gerichtlichen Zwangsversteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 unterworfen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß dieses Anwesen nach der neuesten Schätzung vom 21. d. Mts. auf 1006 fl. eingewerthet ist, die dazu gehörigen einzelnen Grundstücke, aus den Hauskatastern genau ersehen und allenfallsige Aufschlüsse hierüber vor der Versteigerung von dem Ortsvorsteher in Döpshofen erholt werden können, so wie daß dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen dabei einzufinden haben und daß der Kaufschilling baar innerhalb 14 Tagen nach Empfang des dem Käufer auszustellenden Adjudikationsdekretes zu erlegen ist, insoweit ihm nicht betheiligte Hypothekgläubiger etwas daran liegen lassen wollen.

Göggingen, den am 28. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

652. praes. 11/7 49.

Subhastations-Patent.

Bei der mit gerichtlicher Bekanntmachung vom 20. Januar l. Js. auf 3. März desselben Jahres anberaumten Tagsfahrt zur Versteigerung des den Kretzer'schen Geschwistern zu Lützlburg gehörigen Pfründehauses haben sich Kaufslustige nicht eingefunden.

Auf Antrag eines Gläubigers wird daher zur zweiten Versteigerung des fraglichen Pfründehauses geschritten und Termin hiezu auf Samstag den 21. Juli l. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß dießmal der Hinschlag des Objekts ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird auf die öffentliche Ausschreibung vom 20. Jänner l. Js., Kr.-Int.-Blatt Nr. 27 und Augsburger Abendzeitung Nr. 62 hingewiesen.

Göggingen, den 20. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

653. praes. 12/7 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieß, sind die Festungsschanzsträflinge Johann Keller, beheimathet zu Faimingen, k. Landgerichts Lauingen und Joseph Linzmeier von Unterschleißheim, k. Landgerichts München, aus der Festung Oberhaus entkommen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, gegen die nachhin beschriebenen Sträflinge Späh zu verfügen, dieselben im Betretungsfalle ergreifen und anher liefern zu lassen.

Signalement.

Johann Keller ist 43 Jahre alt, 5′ 6″ 10‴ groß, hat schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine spitzige Kase, kleinen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, länglichtes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und untersetzten Körperbau.

Als besondere Kennzeichen hat derselbe unterm rechten Auge eine sich über die Nase bis zum linken Auge ziehende Hiebnarbe, am linken Unterarm ebenfalls zwei Hiebnarben und es sind in Folge erlittener Verwundung am nämlichen

Arme der Ring und kleine Finger steif. Bei seiner Entweichung trug derselbe eine ungebleichte Gradlhose am Leibe.

Joseph Linzmeier ist 25 Jahre alt, 5′ 8″ 11‴ groß, hat hellbraune Haare, breite Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, großen Mund, röthlichten Bart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzten Körperbau. Am Leibe trug er bei seiner Entweichung eine ungebleichte Gradlhose.

Passau, den 6. Juli 1849.

Königliche Stadt- und Festungs-Commandantschaft.

Frhr. v. Magerl, Major.

---

654. praes. 12/7 49.

Ediktalladung.

Die Christian und Katharina Lohrmann'schen Eheleute zu Pfuhl haben sich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben;

1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen Montag der 30. Juli d. Js., 2) zur Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung Mittwoch der 29. August d. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr im hierortigen Gerichtslokale, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Wegbleiben am II. Ediktstage aber den Ausschluß mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am I. Ediktstage wird übrigens die gütliche Erledigung der Sache versucht werden.

Die Immobilien der Schuldner wurden auf 3580 fl., die Mobilien auf 41 fl. eingewerthet.

Der Schuldenstand entziffert sich auf 4813 fl. 50 kr., worunter 4695 fl. 50 kr. Hypothek- und bevorzugte Forderungen sind.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des Anwesens und der vorhandenen unbedeutenden Mobiliarschaft, darunter eine Kuh, auf Montag den 30. Juli d. Js. Nachmittags 3 Uhr im Gasthause zum Schlößchen in Pfuhl Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Bekanntgabe der Bedingungen am Tage des Verkaufs erfolgt.

Das Anwesen besteht aus dem Hause Nr. 55 zu Pfuhl mit 18 Tgw. 38 Dez. Aeckern und Wiesen.

Der Kataster-Auszug liegt dießorts zur Einsicht vor.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837, wenn bei der ersten Versteigerung der Schätzungspreis erreicht wird.

Neuulm, den 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

---

655. praes. 12/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich bei der auf den 27. Juni l. Js. anberaumten Versteigerung des Anwesens der Bickenbach'schen Eheleute ein Käufer nicht meldete, so wird auf Andringen der Gläubiger zum

Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge Montag den 27. August d. Js.; 3) zur Gegen- und Schluß-Erinnerung Montag den 10. September d. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr am diesseitigen Gerichtssitze. Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gant, die Versäumung der folgenden Ediktstage die Präklusion dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben werde.

Das gerichtlich eingewerthete Vermögen des Schuldners besteht in 1740 fl., die Passiven belaufen sich auf 3181 fl. 30 kr., worunter allein 3076 fl. 39 kr. sich belaufen sind.

Man wird bei diesen Umständen am 1. Ediktstage ein gütliches Uebereinkommen über die Liquidität und Priorität der Forderungen, und völliger Erledigung dieser Gantsache versuchen.

Neu-Ulm, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

---

658. praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 9. August 1849, Mittags 12 Uhr, wird zufolge des von den Gläubigern gestellten Antrages, des aus 36 Tgw. 73 Dezimalen mit Wohnhaus und Nebengebäuden bestehenden und zu 1798 fl. geschätzte Anwesen des Söldners Joseph Anton Urbein zu Jägers in dessen Wohnhaus gerichtlich versteigert worden. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Justiz-Verhältnisse werden bei Versteigerung bekannt gemacht und können auch in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gericht in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 8. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

659. (a) praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 3. September 1849 Vormittags 10 Uhr, wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Mühlanwesen des Johann Georg Buffler von Eltis, der Gemeinde Memhölz, im Wirthshause zu Memhölz, gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus der radizirten Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit, in den Gebäuden Hs.-Nr. 62 und 7 Tgw. 75 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 26,4 und ist zusammen auf 2050 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 3. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

660. praes. 13/7 49.

Ediktalladung.

Alle diejenigen, welche auf die, im Hypothek-Buche Röthenbach Band. I. Seite 245 hat Nro. 4 für einen gewissen Joseph Henne von Ellhofen eingetragene, auf dem Anwesen des Bauers Joseph Anton Schedler Haus Nro. 79 in Auers versicherte, Forderung per 100 fl. einhundert Gulden nach Ansicht des Hypothekenbuches zu 5% verzinslich ein Recht zu haben glauben, werden hie-

mit vor dem unterfertigten Gerichte anfgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb Sechs Monaten vom 15 Juli l. Js. angerechnet um so gewisser dahier anzumelden, als diese Forderung nach fruchtlosem Verstreichen dieses Termines für erloschen erklärt und hierauf im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Weiler, am 3. Juli. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

661. praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Drechslers Pius Pögl von hier dem öffentlichen Verkaufe am 18. August Vormittags 10—12 Uhr dahier unterstellt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der §. §. 90—101 des Prozeßgesetzes vom 17 November 1837. Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten schön gelegenen Wohnhaus mit Städelchen geschätzt auf 2100 fl.; Wurzgarten, Grasgarten, am Haus, einer Wiese und einem Acker zusammen 3 Tgw. 28 Dez. gewerthet auf 388 fl. 36 kr.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

---

662. praes. 14/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothekargläubiger wird das Anwesen des Söldbesitzers Leonhard Rauh zu Edenhausen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 26. Juli l. Js. Nachmittags von 2—4 Uhr im Orte Edenhausen Tagsfahrt angesetzt.

Das Anwesen wurde gerichtlich eingewerthet auf 1329 fl. und belaufen sich die Hypothekschulden auf 1383 fl. die Currentschulden auf 50 fl. 28 kr.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 54 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und haben sich dem Gerichte unbekannten über Leumund und Vermögen legal-auszuweisen.

Anwesens-Beschrieb.

Pl.-Nr. 26a Wohnhaus mit Stall und Stadel sammt Hofraum per 011 Dez.; Pl.-Nr. 26b Garten 0,12 Dez.; Pl.-Nr. 117, 501a 1072, 1138b Aecker 304 Dez.; Pl.-Nr. 501b und 1138b Wiesen, 0,31; Pl.-Nr. 141, 143, 785, 824, 1025 529½b, 529½a Gemeindetheile 1,98 Dez. und Pl.-Nr. 509 Oeschbaumacker 0,45 Dez.

Die nähere Beschreibung des Gutes kann jederzeit bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden.

Krumbach, den 30. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

663. praes. 14/5 49.

Steckbrief.

In der vergangenen Nacht ist der mehrerer ausgezeichneter Diebstähle angeschuldigte Anton Bäuerle von Loppenhausen, kgl. Landgerichts Mindelheim, ein übelbeleumundetes Individuum, dahier aus der Frohnfeste entsprungen.

Bei seiner Entweichung trug er blos Arrestantenkleidung eine schwarze Zipfelkappe und Halbstiefel.

Er ist in den 30ger Jahren 5′ 8″ groß hat blonde Haare, weißes Teint mit röthlicher Gesichtsfarbe, blaue Augen, proportionirten Mund, rundes Kinn, spitzige Nase.

Man ersucht auf denselben unverzüglich Spähe anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Neu-Ulm am 12. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

664. praes. 14/7 49.

Steckbrief.

Der ledige Tuchscheerergeselle Johann Jakob Zollikofer aus St. Gallen, dessen Signalement nachsteht, hat sich im diesseitigen Bezirke eines Diebstahls im Verbrechensgrade höchst verdächtig gemacht, und ist schon seit dem 24. v. Mts. flüchtig.

Es ergeht daher an alle Justiz- und Polizei-Behörden das dienstliche Ersuchen, auf gedachten Zollikofer Spähe zu halten, und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hieher abzuliefern.

Signalement:

Alter, 38 Jahre; Größe, 6′ 1/2″ Schweizermaaß; Haare, braun; Augenbraunen, braun; Augen, dunkelgrau; Nase, spitzig; Mund, mittler; Kinn, länglicht spitzig; Bart, braun; Gesicht, länglicht.

Kaufbeuren, den 12. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

665. praes. 14/7 49.

Gütergemeinschaft.

Die Goldarbeiter Joseph Anton und Marianna Spieler'schen Eheleute von Kellmünz haben die am 11. Januar 1838 paktirte Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Illertissen, den 7 Juli 1849

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

666. praes. 14/7 49.

Diebstahl.

Der Kettenschmids-Ehefrau Walburga Eberwein zu Margertshausen wurde in der Zeit zwischen dem 24. April und 7. Juni l. Js. eine silberne Gollerkette entwendet. Diese ist eine sogenannte Panzerkette,, besteht aus zwei Schüren, jede circa eine bayerische Elle lang, an deren einer sich ein Thaler (Achtzehnbeßner) ad 1 fl. 12 kr. und ein silberner Bollen befindet, während an der anderen Schnur lediglich ein gleicher Bollen angebracht ist.

Der Gesammtwerth der Kette nebst Thaler beträgt 13 fl. 12 kr.

Die sämmtlichen kgl. Behörden werden requirirt zur Entdeckung des Thäters und der gestohlenen Kette Spähe einzuleiten und etwaige sachdienliche Erfahrungen anher mitzutheilen.

Göggingen, den 23. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

667. praes. 16/7 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der ledige Schmidgeselle Joseph Wangner von Rechbergreuthen ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen an denselben sind bis Freitag den 20. Juli. l. Js um so gewisser dahier anzumelden, als sie sonst bei der Vermögensexportation keine weitere Beachtung finden.

Dillingen, am 3. Juli. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 17. Juli 1849. Nr. 60.

Bekanntmachungen der Behörden.

636. (a) praes. 13/7 49.

Erledigung der Spitalpfarrei Wemding.

Durch das am 30. Juni d. Js. erfolgte Ableben des bisherigen Spitalpfarrers Annaklet Gastbühl ist die Spitalpfarrei zu Wemding in Erledigung gekommen. Ihre Erträgnisse sind durch die vorliegende superrevidirte Fassion festgestellt, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte: 50 fl. in Geld aus der Hospitalstiftung, 7 Klafter Holz aus den Hospitalwaldungen. II. Aus dem Ertrage der Realitäten: bestehend in freier Wohnung im Spital-Pfarrgebäude und 15 Morgen Gründe in dem fassionsmäßigen Anschlage zu 105 fl. 48 kr. III. Aus dem Ertrage an Rechten: 10 fl. 9 kr. an Grundzinsen, 2 Schäffl Waitzen oder Kern, 4 Schäffl Roggen, 12 Schäffl Haber, 2 Klafter Holz und 100 Wellen Gemeinderecht. IV. Aus Dienstesverrichtungen: 242 fl. 45 kr. für gestiftete Gottesdienste, Andachten, Predigten. Die Lasten entziffern sich auf 18 fl.

Wenn übrigens der Stadtmagistrat wünschen würde, daß die gestifteten 40 Wochenmessen in der Leonhardi-Kapelle, wie ehemals, pro fundatoribus gelesen werden sollen, wäre der künftige Spitalpfarrer hiezu verpflichtet; außerdem wären solche in der Spitalkirche alle Samstage zu lesen.

Sollte sich in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, bei den Einnahmen aus Rechten eine Abweichung ergeben, so würden dadurch Ansprüche an die Spitalstiftung nicht begründet werden können.

Das Präsentationsrecht auf diese Spitalpfarrei stehet dem unterfertigten Stadtmagistrate zu, und haben allenfallsige Bewerber um diese Pfründe ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen hierorts zu überreichen.

Wemding, den 4. Juli 1849.

Der Stadt-Magistrat.

Fackler, Bürgermeister.

Freiberger, Stadtschreiber.

---

657. praes. 31/7 49.

Ediktalcitation.

Anton Angelmayer, Söldner und Zimmermann in Thalfingen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Donnerstag den 26. Juli d. Js.; 2) zur Vorbringung der

daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §. 95 — 102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Wallerstein, den 6. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

670. praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 2. d. Mts. stattgefundenen Versteigerung der Gantrealitäten des Bauern Johann Spaun aus Münsterhausen der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird hiemit zum wiederholten Verkaufe geschritten und hiezu auf Montag, den 6. August 1849 Vormittags 10—12 Uhr im Lammwirthshause zu Münsterhausen Tagsfahrt angesetzt.

Bei derselben wird sowohl der Verkauf des Gant-Gutes in den einzelnen Parzellen als in seinem Gesammt-Complere versucht werden. Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Krumbach, den 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter

---

671. praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Söldners Michl Seiler von Burgheim bestehend a) aus einem Wohnhause mit Stadl, Stallung und Hofraum Pl.-Nr. 216a zu 6 Dez.; b) aus dem dazu gehörigen Wurzgärtl, Pl.-Nr. 216b zu 2 Dez.; c) aus den unter den Pl.-Nr. 210½, 2545, 3998, 4108, 4250, 4504, 3810, 4802, 593, 902, 1006, 3256, 3463 und 4602 bestehenden und hiezu gehörigen Gemeindetheilen im Flächenmaaße zu 3 Jauch. 25 Dez.; d) aus 2 Jauch. 92 Dez. 92 Dez. eigenen Aeckern, Pl.-Nr. 1259, 1908 und 2405 und e) in einer Wiese Pl.-Nr. 421 zu 1 Tgw. 76 Dez. muß auf Andringen eines Gläubigers nunmehr dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden. Hiezu wird nun Termin auf Montag den 6. August l. Js. Nachmittags von 3 — 4 Uhr im Orte Burgheim, bestimmt, und dieß mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufsbedingnisse vor zu eröffnender Steigerung kund gegeben werden sollen, und auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich mit legalen Vermögens- und Sittlichkeitszeugnissen zu versehen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Neuburg, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter

---

672. praes. 16/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekargläubiger *wird* das Anwesen der Joseph Mondstein'schen Eheleute zu Rettingen Donnerstag den 9. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Rettingen öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehört ein Wohnhaus mit Oekonomiegebäude unter einer Ziegeldachung, 14 Jchrt. 87 Dez. Aecker, Gärten und Wiesen, der Schätzungswerth beträgt 2647 fl. Die nähern Gutseigenschaften, den Steuerkataster-Auszug ꝛc. können dahier eingesehen werden. Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstermine eröffnet.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Donauwörth, den 29. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

673. praes. 16/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich bei der auf Samstag den 7. l. Mts. anberaumten Tagsfahrt zur Zwangsver-

äußerung des Anwesens des Bäckermeisters Aumann, ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, so wird auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger weiterer Termin zum Zwangsverkaufe desselben auf Samstag den 11. August. l. Js. Vormittags 10—12 Uhr in dem Commissionszimmer Nro. X. angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhause Lit. A. Nro. 152, welches der Brandassekuranz mit 2000 fl. einverleibt ist, dann einer realen Bäckersgerechtsame und zwar ersteres zu 3000 fl. letztere zu 5500 fl. von den verpflichteten Schätzleuten eingewerthet. Es haftet hierauf nur ein Bodenzins von jährlich 2 fl. an die Herwart'sche Stiftung. Die nähern Strichsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich mit legalen Zeugnissen über ihr Vermögen auszuweisen.

Augsburg, den 9. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Möller.

---

674. praes. 16/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem die gemäß öffentlicher Ausschreibung vom 31. Mai d. Js. auf Freitag den 6. d. Mts. anberaumt gewesene Feilbietung des Wirthschafts- und Bräu-Anwesens des Martin Hechelmann von Köchlin erfolglos geblieben ist, so wird zur Versteigerung dieser Gantrealitäten, wie sie in der oben erwähnten Bekanntmachung beschrieben wurden (Nr. 45 und 53 des Kreis-Intelligenz-Blattes, 149 und 171 der Augsburger Abendzeitung; 152 und 173 des Correspondenten von und für Deutschland; 22 und 26 des Lindauer Wochenblattes) neuerlicher Termin auf Donnerstag den 9. August d. Js. Früh 9 Uhr, in loco Köchlin anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die näheren Kaufsbedingungen am Steigerungstermine selbst werden bekannt gegeben werden.

Inzwischen liegen die Steuerkataster-Auszüge und Schätzungsprotokolle für Kaufsliebhaber bei unterfertigtem Gerichte zur Einsicht auf.

Lindau, den 11. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

675. praes. 18/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Zur drittenmaligen Versteigerung des Gant-Anwesens der Johann und der Theresia Aicher, Bauersleute von Moos, hat man Tagsfahrt auf Donnerstag den 2. August d. Js. Mittags 1 Uhr bis 3 Uhr in der Aicher'schen Behausung zu Moos angesetzt und es werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht, und daß sich wegen der dem Gerichte unbekannte Käufer und wegen der Bestandtheile, dann des Werthes der Gantobjekte auf die dießgerichtlichen Verkaufsausschreibungen vom 18. Jänner und 16. März l. Js. ausdrücklich bezogen wird.

Grönenbach, den 9. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

676. praes. 18/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Man bringt hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme daß die auf Donnerstag den 26.

d. Mts. anberaumte Versteigerung, des Weber Bachmann'schen Anwesens dahier zur Zeit unterbleibe.

Neuburg, den 12. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

677. praes. 16/7 49.

Spähe-Zurücknahme.

Der dahier entsprungene Arrestant Anton Bäuerle ist gestern wieder dahier eingeliefert worden, weßhalb die unterm 12. d. Mts. erfolgte Spähe-Verfügung zurückgenommen wird.

Neuulm den 16. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

---

678. (a) praes. 19/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Montag den 10. September 1849 Vormittags 10 Uhr wird zu Folge kreditorschaftlichen Antrags das früher von Johann Georg Hengeler besessene und im Besitze des Alban Zanker befindliche Bad- und Wirthschafts-Anwesen zur Höhle, der Gemeinde St. Mang in loco Höhle gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in den Gebäuden Haus-Nr. 101, und 11 Tagw. 22 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 66,2, nebst der realen Bad-, Tafern- und Bäckersgerechtsame und dem Forstrechte im Kempterwalde, und ist zusammen auf 3103 fl. gerichtlich geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungs-Tagfahrt eröffnet, und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Amte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

679. praes. 19/7 49.

Steckbrief.

Im Laufe der Untersuchung wegen des am 13. Mai d. Js. dahier stattgehabten Tumultes, hat sich Verdacht der Theilnahme an diesem Tumulte wider den Polizeisoldaten-Sohn Joseph Berger von hier ergeben, welcher sich inzwischen ohne Paß von hier entfernt hat.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden demnach ersucht, auf den genannten Joseph Berger Spähe anzuordnen, und ihn im Falle Betretens hieher liefern zu lassen.

Signalement des Joseph Berger:

Derselbe ist 25 — 26 Jahre alt, 6′ groß, von schlanker Statur, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, ovale Gesichtsform, spitziges Kinn und bräunliche Gesichtsfarbe. Die Kleidung, welche er bei seiner Entfernung von hier trug, kann nicht angegeben werden.

Augsburg, den 15. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Untersuchungsrichter:

Dietz.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 24. Juli 1849. Nr. 62.

Bekanntmachungen der Behörden.

680. (c) praes. 30/6 49.

Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betreffend.

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haftscheine über, bei unterfertigter kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 26. Juni 1849.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa.

Kaufmann, k. Kassier. Berger, k. Kontroleur.

---

681. (b) praes. 2/7 49.

Bekanntmachung.

Der Tuchmacher Markus Rist von Kempten verklagte den Handelsmann Peter Fagina von Tschöpploch, k. k. Kreisamt Neustadt, Gouvernement Laibach in Krain bei dem unterfertigten k. Landgericht als forum arresti wegen einer Forderung von 177 fl. 12 kr. Da Peter Fagina abwesend und der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, so wird derselbe zu dem zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung der Sache auf Freitag den 10. August l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumte Termin edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen ungehorsamen Ausbleiben er der Klage für abgeläugnet angenommen und seiner Einreden für verlustig erklärt, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen werden würde.

Uebrigens wird der auf die fragliche Kiste mit Waaren provisorisch verfügte Arrest als gerechtfertigt erachtet.

Lindau, den 21. Juni 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

682. (b) praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 3. September 1849 Vormittags 10 Uhr, wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Mühlanwesen des Johann Georg Buffler von Etlis, der Gemeinde Memhölz, im Wirthshause zu Memhölz, gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus der radizirten Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit, in den Gebäuden Hs.-Nr. 62 und 7 Tgw. 75 Dez. Gründe mit der Ver-

hältnißzahl 26,4 und ist zusammen auf 2050 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 3. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

683. (b) praes. 19/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Montag den 10. September 1849 Vormittags 10 Uhr wird zu Folge kreditorschaftlichen Antrags das früher von Johann Georg Hengeler besessene und im Besitze des Alban Zanker befindliche Bad- und Wirthschafts-Anwesen zur Höhle, der Gemeinde St. Mang in loco Höhle gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in den Gebäuden Haus-Nr. 101, und 11 Tagw. 22 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 66,2, nebst der realen Bad-, Tafern- und Bäckersgerechtsame und dem Forstrechte im Kempterwalde, und ist zusammen auf 3103 fl. gerichtlich geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungs-Tagfahrt eröffnet, und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Amte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

684. praes. 16/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Schmiedmeisters Martin Geßler in Ebershausen und dessen Ehefrau Maria Anna nach §. 98 — 101. der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64. des Hypothekengesetzes dem gerichtlichen Zwangsverkauf unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 27. August Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Ebershausen anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag bei Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, der Steuerkataster hierorts eingesehen werden kann, unh die besondern Bedingungen am Termin bekannt gegeben werden. Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Beschrieb der Realitäten:

Die eigene Schmiedstätte worauf die reale Hufschmied-Gerechtigkeit ausgeübt wird, Realrecht geschätzt auf 150 fl., ein Ambos, ein Horn- und Schraubenstock tarirt auf 24 fl., ein alter Blasbalg 6 fl. Pl.-Nr. 61, 0 4 Dez. Wohnhaus mit dieser Schmiedwerkstätte.

Roggenburg, am 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

685. praes. 18/7 49.

Gläubiger-Vorladung.

Max Seitler Goldarbeiter dahier hat zur Erzielung eines Arrangements um Convocation seiner Currentgläubiger das Ansuchen gestellt.

Man hat deßhalb zur Anmeldung von Passiven und Erklärung der Gläubiger über die Propositionen des Schuldners Termin auf Mittwoch den 22. August d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle un-

bekannten Gläubiger des Max Seitler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterschienenen als dem Beschlusse der Mehrzahl beistimmend erachtet werden.

Ottobeuren den 9. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

686. praes. 19/7 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Bräuers Xaver Natterer zu Friedberg, wird auf Antrag eines Hypothekgläubigers das schuldnerische Anwesen einer zweiten Versteigerung unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 14. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt.

Das Anwesen besteht im Bräu-Anwesen, H. Nr. 43. zu Scheidegg mit Wohnhaus, Stall, Stadel und Bräuhause unter einem Dache; ferner in einem neuerbauten Wohnhause an der Lindauer-Strasse, dann der realen Bräuerei und Weinschenkgerechtsame, und 21 Tagw. 77 Dez. Grundstücken nebst Gemeinderecht.

Der Verkauf geschieht unter Beachtung des §. 64. des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101. der Novelle von 1837, der Zuschlag erfolgt jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Zugleich wird eröffnet, daß bei obiger Tagsfahrt auch gegen 20 Lagerfässer gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden.

Weiler, den 12. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

687. (a) praes. 19/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 27. August 1849 Vormitags 10 Uhr wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Joseph Zech von Fuchsbühl, der Gemeinde St. Lorenz, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause nebst Stall Hs.-Nr. 63 und 2 Tgw., 06 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 10,4 und ist zusammen auf 350 fl. gerichtlich geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kundgegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Kempten, den 10. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

688. praes. 21/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen des Blasius Heinle von Thannhausen der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf Samstag den 11. August 1849 Vormittags 10 — 12 Uhr im Engelwirthshause zu Thannhausen Tagsfahrt anberaumt wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der in den §. §. 98 — 101 der November-Novelle vom Jahre 1837 enthaltenen Bestimmungen.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund durch amtliche Atteste auszuweisen.

Anwesens-Beschrieb.

Pl.-Nr. 199a Wohnhaus, Stadel und Stall 0,11 Dez. Pl.-Nr. 199b Garten 0,34 Dez. Ge-

meinderecht Pl.-Nr. 3540 Stangenmahd 2,93 Dez. Gesammtwerth laut gerichtlicher Schätzung 1575 fl.

Krumbach, am 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

689. praes. 22/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das unten beschriebene Anwesen des Drechslers Crispin Müller von Thanhausen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 9. August Vormittags 10 — 12 Uhr im Engelwirthshause zu Thannhausen Tagsfahrt anberaumt. Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Anwesensbeschrieb.

Pl.-Nr. 159a, Wohnhaus sammt Stall und Stadel mit Hofraum, Pl.-Nr. 159b, Garten 0,10 Dez.; Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; Pl.-Nr. 1850, 1997, 2265, 3030, 3349 und 3484, Gemeindetheile 1,91 Dez.; Pl.-Nr. 458½ und 658, Aecker 0,95 Dez.; Pl.-Nr. 1480¼, Zwirnacker 0,69 Dez.; Pl.-Nr. 2889 Mindelmahd 1,21 Dez.; Pl.-Nr. 1437, Stadelgehau Acker 1,03 Dez.; Pl.-Nr. 1231½ Gigelesacker 0,57 Dez. Schätzung 1061 fl. Die nähere Beschreibuug des Guts liegt diesseits zur Einsicht offen.

Krumbach, den 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

690. praes. 22/7 49.

Ediktalladung.

Der Wirth Joseph Kinzelmann von Kremlerbad dießgerichtlicher Gemeinde Obereute hat sich, von mehreren Gläubigern gedrängt, für zahlungsunfähig erklärt, jedoch ist Hoffnung vorhanden, daß dieses Schuldenwesen durch Vermittlung seines Vaters mit den Gläubigern in gütlicher Weise ausgeglichen, und er mit seiner Familie auf dem Anwesen erhalten werde.

Er hat daher vorerst auf Zusammenberufung seiner Gläubiger behufs der Liquidirung der einzelnen Forderungen und wo möglich gütlichen Ausgleichung der Sache angetragen. Zu diesem Zwecke wird daher Tagsfahrt auf Donnerstag den 26. l. Mts. Vormittags 9. Uhr anberaumt, und werden hierzu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Badwirths Bernhard Kinzelmann unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens auf die fragliche Forderung bei weiterer Behandlung dieses Schuldenwesen eine weitere Rücksicht genommen werden könnte. Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß nach der vom Schuldner übergebenen Spezifikation sein Schuldenstand sich auf 6823 fl. beläuft, darunter 3988 fl. Hypothekschulden, während das Vermögen nach dem gestern aufgenommen Inventare nur in 3820 fl. 5 kr., darunter die auf 3600 fl. geschätzten Hypothekenobjeckten besteht.

Weiler, den 10. Juli 1849,

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

691. praes. 22/7 49.

Diebstahl.

Bei dem in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli l. Js. auf dem Bleichgute bei Oettingen ausgebrochenen Brande wurden verschiedene Gegenstände entwendet, und zwar:

I. dem kgl. Ingenieurpraktikanten Ruderer.

a) 74 Stück Kronenthaler und Zwölfer, sonach 200 fl., diese Kronenthaler waren von verschiedenen Gepräge, ohne besondere Kennzeichen und unrollirt.

b) 50 Guldenstücke gleichfalls von verschiedenem Gepräge, diese waren in eine Rolle verbracht und höchst wahrscheinlich vom k. b. Rentamt Nördlingen überschrieben;

c) eine 10 Guldenrolle aus Sechserstücken bestehend gleichfalls vom kgl. Rentamt Nördlingen überschrieben;

d) 12 Stück Hemden von guter Leinwand, sämmtlich noch gut erhalten, am Schlitze A. R. mit rothem Garn gemerkt, werth 42 fl.;

e) allenfalls ein Dutzend weiße Socken, theils weißleinene, theils weißbaumwollene, sämmtliche mit A. R. mit rothem Garne gemerkt, noch gut erhalten, werth 6 fl.;

f) allenfalls 6 Stück neue Servietten mit gestreifteu Desin, in welchen sich Streifen bayerischer Wecken befinden eingesäumt, mit rothen Garn und den Buchstaben A. R. gemerkt, werth 7 fl.;

g) allenfalls 8 Stück Handtücher, von dem ebenbeschriebenen Desin auch A. R. rothgemerkt werth 8 fl.;

h) ein Bettüberzug für 2 Kissen, einem Oberbett und einem Unterbett.

Die Kopfkißüberzüge sind weiß, noch gut erhalten und mit A. R. gemerkt. Der Ueberzug des Oberbettes ist gleichfalls weiß: hat aber oben ein von Baumwollenzeuch eingesetztes rothes carirtes Blatt. Der Unterbettüberzug ist blau carirt und gleichfalls mit AR gemerkt, werth 6 fl.;

i) ein weißes, gut erhaltenes mit A. R. gemerktes Leibtuch, werth 2 fl.;

k) 3 badische 35 Guldenloose, deren Nummer nicht angegeben werden kann, woran jedoch jedes Stück auf der Rückseite und zwar am untern rechten Ecke mit den Buchstaben A. R. mit Tinte bezeichnet ist, werth 105 fl.

l) 2 Reißzeuge, ein größerer und ein kleinerer von denen der erstere in ein schwarzledernes Etuis, innwendig mit violetten Sammt gefüttert, gebracht war, dieses Etuis war aussen mit einer Garnitur aus Gold verziert.

Der Innhalt dieses Reißzeuges bestand aus einem großen Stockzirkel mit 2 herausnehmbaren Stahlspitzen, einem dazu gehörigen Nadeleinsatz, ferner einer Reißfeder, Bleistifthulse und Verlängerungsstück,

einem Nullzirkel mit denselben Einspitzen, mit Ausnahme des Verlängerungsstückes,

zwei Handziehfedern mit weißbeinernen Heften, ein aus Messing gefertigter in Graden und Minuten eingetheilter Halbkreis,

ein weißbeinerner Maßstab.

Die Spitzen und sämmtliche Einsätze dieses Reißzeuges sind aus Stahl gemacht und derselbe hat einen Werth von 20 fl.

Der kleinere Reißzeug, war in ein schwarzes Safianetuis gebunden, welches mit dunkelblauen Sammtfutter ausgeschlagen war.

In demselben waren enthalten:

ein kleiner Handzirkel mit herausnehmbaren Stahlspitzen, eine Bleistifthulse, Reißfedern und Nadeleinsatz, eine Handziehfeder, mit weißbeinernen Heft,

dieser Reißzeug hat einen Werth von 6 fl. 48 kr.,

m) 1 Beinkleid von blauen Burkin mit rothen Streifen und beinernen Knöpfen werth 5 fl.,

n) 1 graue Tuchhose mit beinernen Knöpfen, werth 4 fl.

o) 1 grauer Burkinrock mit schwarzbeinernen Knöpfen ohne besondere Kennzeichen, jedoch mit

2 äußern Seitentaschen versehen und mit schwarzen Merino gefüttert, werth 14 fl.;

p) 1 Weste aus Wolle, buntfärbig nemlich grün, braun, und blau carrirt, mit seidenen Knöpfen, die Taschen derselben sind mit kleinen Lappchen gedeckt und an der linken Seite oben befindet sich eine Uhrtasche, werth 3 fl.;

q) 1 Sommergilet aus Wolle und Seide gefertiget ebenso gemacht, wie das vorherbeschriebene, werth 2 fl. 30 kr.;

r) 1 grauer Tuchmantel mit rothen Merino-Futter, einer Seitentasche, mit langen Kragen und einer geprägten bronce-Schließe.

Der kleinere Kragen bestund aus schwarzen Sammt, und war mit einer rothen Schnur eingefaßt, werth 22 fl.;

II. Dem Lagerplatzwächter Friedrich Feldner.

s) Ein Stück von 25 Ellen weißblauer Köllisch klein gesteint, werth 8 fl.;

t) ein Stück von 15 — 18 Ellen ungebleichten Köllisch, werth 4 fl.;

u) ein Stück Barchent mit 18 Ellen roth gestreift, werth 7 fl. 24 kr.;

v) ein Unterbett von blaugestreiften Köllisch mit ungebleichten Köllisch-Ueberzug, werth 8 fl.;

w) 6 zinnerne Teller mit zackigem Rand und dem Buchstaben W. und noch einem der nicht angegeben werden kann, werth 7 fl.;

x) 4 ganz neue zinnerne Teller mit den Buchstaben M. K., werth 4 fl. 48 kr.;

y) 10 andere zinnerne Teller mit den Buchstaben R. B., werth 5 fl.;

z) ein s. g. Pulven zu einem Bette gehörig mit einem blau und weiß gestreiften Ueberzuge.

Der Pulven ist aus roth und weiß gestreiften Barchent gefertiget, und mit dem Buchstaben F. St. eingezeichnet, werth 2 fl.;

aa) 1 silberner Eßlöffel, worauf die Buchstaben F. und St. eingegraben sind, ohne weitere Kennzeichen, werth 5 fl. 30 kr.;

III. Dem Ingenieurpraktikanten Müller.

bb) Ein kleiner Reißzeug, welcher in einem aus schwarzen Saffian gefertigten Futteral enthalten war.

Derselbe bestand in einem kleinen Stockzirkel mit Zubehör, nemlich: 1 Spitze, 1 Reißfeder und Bleistifte und war etwa 4″ lang und 2″ breit, werth 5 fl.;

cc) mehrere kleinere Winkel zum Zeichnen, aus Lindenholz, ohne besondere Kennzeichen, werth 1 fl.;

dd) ein Kästchen mit Farben und Pinseln 9″ lang und 3″ breit, dasselbe war gelblich braun angestrichen, und hat einen Schieber zum Oeffnen. Darin befanden sich 8 Stück Wasserfarben und 4 Haarpinsel, werth 3 fl.:

ee) 1 prismatischer Maaßstab von Holz 7″ lang mit dem Namen Oertel und Sohn in München und einer Eintheilung in Linien und $\frac{1}{10}$ Linien abgenutzt, werth 1 fl.;

ff) ein technischer Situationsplan der Bahnstrecke zwischen Hoppingen und Kleinsorheim, colorirt, auf Steuerblättern, werth 2 fl.

Den beiden Erstgenannten wurden auch verschiedene Gegenstände in böswilliger Absicht und auf höchst muthwillige Art zu Grunde gerichtet, und ihnen hiedurch ein Schaden von mehr als 200 fl. verursacht.

Da ein Verdacht gegen eine bestimmte Person sich nicht ergab, so wird an alle Gerichtsbehörden das Ansuchen gestellt, wegen dieses Diebstahls Spähe verfügen und das allenfalls sich ergebende Resultat anher bekannt geben zu wollen.

Oettingen, den 19. Juli 1749.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

692. praes. 22/7 49.

Steckbrief.

Am vergangenen Sonntag den 15. d. Mts. Morgens nach 8 Uhr, während der Bauer Pantalon Grimeißen von Rühlingsstetten mit seiner Mutter in der Kirche sich befand, drangen zwei Bursche in dessen Haus, mißhandelten und bedrohten seine allein im Hause befindliche und im Bette liegende kranke Schwester Maria auf Leib und Leben und raubten hiebei, indem sie mehrere verschlossene Thüren im Hause gewaltsam aufsprengten, folgende Gegenstände:

a) eine schwarze bockslederne Hose;

b) 4 Mannshemden;

c) 18 bis 20 Pfund geräuchertes Schweinfleisch;

d) ein Schmeerlaib zu 5 Pfund;

e) ein Laib weißen Brods;

f) 3 Gogelhopfen;

g) 1 Laib schwarzen Brods.

Nach Angabe der Maria Grimeißen trugen beide Bursche lange Hosen und ein Wamms; der eine von ihnen war sehr groß und schwarz, zugleich auch im Gesichte geschwärzt, und hatte einen starken Bart. Dieser konnte auch noch näher dahin bezeichnet werden, daß er eine in die Quere gestreifte Weste trug und daß seine Beinkleider von unten bis an die Knie von Leder waren.

Man ersucht nun sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden sofort die geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses sogleich nach Umständen einzuschreiten und anher Kenntniß zu geben.

Nördlingen, den 17. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schulz, Landrichter.

693. praes. 23/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Die auf den 8. August h. Js. ausgeschriebene Steigerungstagsfahrt des Anwesens der Joseph Kanzler'schen Eheleute von Burgheim hat nach Befriedigung des betreffenden Gläubigers nunmehr zu unterbleiben. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 14. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

694. praes. 24/7 49.

Steckbrief.

Der ledige Schreinergeselle Georg Schindele von Wollmetshofen, Ldg. Zusmarshausen, welcher sich des Einbruchs und Diebstahls an German Heider zu Tronertshofen hies. Gerichts dringend verdächtig ist, war bei dem k. Landgericht München in provisorischer Haft, der er sich später in das dortige Krankenhaus abgegeben durch die Flucht entzogen hat.

Man ersucht zur Habhaftwerdung desselben Spähe zu verfügen und auf Betreten ihn hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Alter, 20 Jahre; Gestalt, untersetzt; Maaß, 5′ 6″; Gesichtsfarbe, gesund; Bart, blond; Haare, lichtbraun; Augen, braun; Nase, proportionirt; Zähne, gut; Mund, gewöhnlich; Sprache, schwäbisch. Kleidung: runder schwarzer Filzhut, blaugestreiftes Halstuch, grünzeugene Weste, dunkelblautuchenen Rock, braungestreifte Sommerbeinkleider und kurze schwarzlederne Stiefel.

Schwabmünchen, den 15. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Juli 1849.	Pap.	Geld.	Den 23. Juli 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	80½	*Obligationen à 3½% prompt.*	80½	—
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	—	642	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	648	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 27. Juli 1849. **Nr. 63.**

Bekanntmachungen der Behörden.

695. (b) praes. 22/7 49.

Steckbrief.

Am vergangenen Sonntag den 15. d. Mts. Morgens nach 8 Uhr, während der Bauer Pantalon Grimeißen von Rühlingsſtetten mit ſeiner Mutter in der Kirche ſich befand, drangen zwei Burſche in deſſen Haus, mißhandelten und bedrohten ſeine allein im Hauſe befindliche und im Bette liegende kranke Schweſter Maria auf Leib und Leben und raubten hiebei, indem ſie mehrere verſchloſſene Thüren im Hauſe gewaltſam aufſprengten, folgende Gegenſtände:

a) eine ſchwarze bocklederne Hoſe;

b) 4 Mannshemden;

c) 18 bis 20 Pfund geräuchertes Schweinfleiſch;

d) ein Schmeerlaib zu 5 Pfund;

e) ein Laib weißen Brods;

f) 3 Gogelhopfen;

g) 1 Laib ſchwarzen Brods.

Nach Angabe der Maria Grimeißen trugen beide Burſche lange Hoſen und ein Wamms; der eine von ihnen war ſehr groß und ſchwarz, zugleich auch im Geſichte geſchwärzt, und hatte einen ſtarken Bart. Dieſer konnte auch noch näher dahin bezeichnet werden, daß er eine in die Quere geſtreifte Weſte trug und daß ſeine Beinkleider von unten bis an die Knie von Leder waren.

Man erſucht nun ſämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden ſofort die geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebniſſes ſogleich nach Umſtänden einzuſchreiten und anher Kenntniß zu geben.

Nördlingen, den 17. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schulz, Landrichter.

---

696. (a) praes. 25/7 49.

Anweſens-Verkauf.

(Conkurs des Kürſchnermeiſters Näſſeler betr.)

Da in dem am 11. d. Mts. angeſtandenen Subhaſtations-Termine auf das zu rubr. Conkursmaſſe gehörige, in der Bekanntmachung vom 5. Juni l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 31, 34 und 38; Augsburger Abendzeitung Nr. 165, 170, 180; Augsb. Tagblatt Nr. 162, 174, 180 näher beſchriebene Wohnhaus Lit. H. Nr. 374 ein Angeboth nicht gelegt wurde, ſo wird hiemit zweiter Verſteigerungs-Termin auf Montag den 13. Auguſt Vormittags 11 Uhr im dießgerichtlichen Commiſſions-Zimmer Nr. 11 bezielt, und werden hievon die Intereſſenten, ſowie Kaufsliebhaber unter dem Bemerken in Kenntniß geſetzt,

daß in solchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Augsburg, den 13. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Möller.

---

697. praes. 25/7 49.

Gant-Edikt.

Johann Spaun'sche Gant zu Münsterhausen betr.

Nachdem am 1. Ediktstage in vorliegender Gantsache wegen vorgerückter Tageszeit ein Vergleich nicht mehr erzielt werden konnte, so wird zu letzterem Zwecke in Folge dringend gestellten creditorschaftlichen Antrages auf Dienstag den 31. d. Mts. Vormittags 10 Uhr hierorts anberaumt.

Hiezu werden alle Betheiligten unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Krumbach, den 23. Juli 1749.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

698. praes. 25/7 49.

Gant-Edikt und Gutsverkauf.

Durch landgerichtliches Erkenntniß vom 18. Juni d. Js. wurde ausgesprochen, daß gegen den Bauern Franz Joseph Hildensberger von Kargen, Gemeinde St. Mang, der Universal-Concurs zur eröffnen sey.

Dieß Erkenntniß ist nun rechtskräftig. Es werden daher folgende Ediktstage angesetzt. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 17. August d. Js. Vormittags 8 Uhr. 2) Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderungen auf Montag den 17. September 1849 Vormittags 8 Uhr. 3) Zur Schlußverhandlung auf Montag den 1. Oktober 1849 Vormittags 8 Uhr. Die Gläubiger, welche am ersten Ediktstage nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen von der vorliegenden Gantmasse ausgeschlossen, und das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen, zieht den Ausschluß mit denjenigen Handlungen nach sich, für welche die Tagsfahrt bestimmt war. Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Auseinandersetzung des Schuldenwesens versucht werden, und von denjenigen Gläubigern, welche nicht erscheinen, wird man annehmen, daß sie sich den Beschlüssen, der Mehrheit der Erschienenen anschließen.

Franz Joseph Hildensberger von Kargen besitzt 2 Güter. Das größere Gut, Haus-Nro. 49 zu Kargen, mit 36 Tagwerk, 41 Dez. Gründe, Verhältnißzahl 218,5, mit Wohnhaus, Stall, Stadel und Nebengebäude, sammt Forst und Weiderecht im Kemptnerwalde wird am Montag den 20. August d. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Kargen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Die Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hinsichtlich des kleineren Gütchens wird benehmlich mit den Gläubigern, später das weitere verfügt werden.

Kempten, am 19. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

699. praes. 26/7 49.

Amortisation

Nachdem innerhalb das durch öffentliche Ausschreibung vom 30. März d. Js. vorgesetzten Termines auf die von der verstorbenen Weberswittwe Maria Heppler, geborne Hafner, aus Augsburg hinterlassenen kgl. bayer. 3½ prCt. Staats-Obligationen Nr. 697/1697 und Nr. 698/1697 dd.

Augsburg den 1. Mai 1836, jede zu 100 fl. und auf die Wittwe Maria Hafner lautend, keinerlei Ansprüche erhoben worden sind, so werden hiemit in Folge des angedrothten Präjudizes die erwähnten 2 Obligationen dem Magistrate der Stadt Augsburg als Vertreter der hiesigen St. Servatius Stiftung zum vollen Eigenthume zugesprochen.

Augsburg, den 17. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

700. praes. 26/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbeschriebene Besitzungen des Lukas Dölle von Tiefenried, des Martin Habel und des Joseph Wechsel daselbst dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf Donnerstag den 2. August l. Js. Vormittags 11 Uhr Tagsfahrt in loco Tiefenried anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolge, und auswärtige sowie dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben.

Anwesens-Beschrieb.

Pl.-Nr. 27a Wohnhaus und Stall unter einem Dache sammt Hofraum 19 Dez.; Pl.-Nr. 17b Gras und Wurzgarten 52 Dez.; Pl.-Nr. 89 Reutel-Acker mit Klee 58 Dez.; Pl.-Nr. 130 Teichacker Veesen 1 Tgw 13 Dez; Pl.-Nr. 222a Steingrubenacker 1 Tgw. 68 Dez.; Pl.-Nr. 261a Grüble-Acker 79 Dez.; Pl.-Nr. 261b Grüble-Acker Klee 78 Dez.; Pl.-Nr. 287 Hammelberg-Acker 1 Tgw. 51 Dez.; Pl.-Nr. 338 Gallberg-Acker 1 Tgw. 30 Dez.; Pl.-Nr. 363a Auhorn (Veesen und Roggen) 4 Tgw. 10 Dez.; Pl.-Nr. 33 Wiese Aengerle 28 Dez.; Pl.-Nr. 371b Feldmähdle 90 Dez. Dez.; 547 Mittelmahd 4 Tgw. 18 Dez.; Pl.-Nr. 556 unteres Mahd 3 Tgw. 16 Dez.; Pl.-Nr. 562 die 3 Tgw. 4 Tgw. 24 Dez.; Pl.-Nr. 222b Am Steingrubenacker 19 Dez.; Pl.-Nr. 363b Auhorn-Acker 22 Dez.; Pl.-Nr. 575a Krautgarten-Theil 13 Dz.; Pl.-Nr. 316 Schufertsfelde 04 Dez.; Pl.-Nr. 323 Schufertsfelde 05 Dez.; Pl.-Nr. 430 Mitiellöhle 06 Dez.; Pl.-Nr. 575b Krautgarten Theilweise 16 Dez.; Pl.-Nr. 641 im obern Ried 2 Tgw. 6 Dez.; Pl.-Nr. 677 kurzer Theil 57 Dez.; Pl.-Nr. 683 detto 51 Dez. Pl.-Nr. 76 Steinblatten-Acker 69 Dez.; Pl.-Nr. 111 Hard-Acker (Veesen) 1 Tgw. 23 Dez.; Pl-Nr. 183 Schnellung-Acker 1 Tgw. 23 Dez.; Pl.-240a unterer Bettelacker 1 Tgw 8 Dez.; Pl.-Nr. 240b Wegacker 23 Dez.; Pl.-Nr. 259 Grundacker (Gerste) 1 Tgw. 13 Dez.; Pl.-Nr. 262 Grüble-Acker 36 Dez.; Pl.-Nr. 436 Andacker (Kleef. 97 Dez.; Pl.-Nr. 442 Zirirnacker 34 Dez.; Pl.-Nr. 37 Angedewiese 39 Dez.; Pl.-Nr. 518 oberes Mähdermahd 1 Tgw. 94 Dez.; Pl.-Nr. 592 oberer Erdbirn-Antheil 6 Dez.; Pl.-Nr. 733 im untern Ried 4 Tgw. 56 Dez.! Pl.-Nr. 749 Roßweide 1 Tgw. 82 Dez.; Pl.-Nr. 702 Mittelweid 2 Tgw. 19 Dez.; Pl.-Nr. 718 detto 1 Tgw. 85 Dez.

Die nähere Beschreibung des Gutes steht jederzeit hierorts zur Einsicht offen.

Krumbach, den 23. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung

der Rechnungsresultate des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Schullehrer von Schwaben und Neuburg.

Nachdem die Vereinsrechnung für das Etatsjahr $18^{45}/_{46}$ der vorgeschriebenen Revision unterzogen und derselben von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der erbetene Rechnungsbescheid ertheilt worden ist, so werden auf den Grund des §. 40 der Statuten die Resultate derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit diesem Rechnungsjahre, als dem 19. Vereinsjahre, begann das erste Jahr der IV. Verwaltungsperiode.

Der Verein zählt in diesem Jahre 1253 Mitglieder. Die kgl. Regierung hat auch in diesem Jahre 800 fl. aus dem Kreis-Schulfonde und die Anstellungstaxen der Schullehrer im Betrage von 674 fl. 49 kr. 2 pf. der Anstalt huldvollst zuwenden lassen, was mit dem unterthänigsten Danke hiemit angerühmt wird.

An freiwilligen Beiträgen sind eingegangen, 6 fl. von Sr. hochwürden Titl. Herrn Alois Tischer Domkapitular, Stadtdekan und Bezirksschul-Inspektor dahier, und 6 fl. von Sr. hochwürden Titl. Herrn Damian Dopfer, Schul-Inspektor und Pfarrer zu Oberbayern, kgl. Ldg. Kaufbeuren, wofür hiemit der geziemenste Dank ausgesprochen wird.

Ferner sind dem Vereine als Ertrag aus Musikproduktionen, die zum Besten der Anstalt gegeben wurden, nachstehende Schenkungen zugeflossen und nach §. 16 d. St. als Fundirungs-Vermögen betrachtet worden.

501 fl. 19 kr. durch die Herren Vorstände der Augsburger Liedertafel Johannes Nöske und Johannes Schürer, Kaufleute; 40 fl. durch Herrn Schullehrer Max Waizmann in Nördlingen; 133 fl. durch Herrn Schullehrer Arsenus Lacher in Kempten; 50 fl. durch Herrn Schullehrer Joh. Nep. Trieb in Mindelheim, wofür die sämmtlichen Unternehmern und Mitwirkenden hiemit der schuldige Dank dargebracht wird.

Zugleich wird bemerkt, daß die aus einer am 25. Juni 1846 erhaltenen Musikproduktion im kgl. Schullehrer-Seminar Lauingen von der Bezirks-Verwaltung Dillingen vereinnahmten 61 fl. 48 kr. in der Rechnung pro $18^{46}/_{47}$ nachträglich in Einnahme erscheinen werden.

Diejenigen Distrikts-Vorständen, *welche für* Schreibmaterialien keine Vergütung *in Anspruch* nehmen, wird hiefür gleichfalls der geziemende Dank ausgesprochen.

Im Jahre $18^{27}/_{28}$ als dem ersten Vereinsjahre bezogen 2 Wittwen und 8 einfache Waisen Unterstützung: dagegen wurden im Jahre $18^{45}/_{46}$ 180 Wittwen 153 einfache Waisen und 36 Doppelwaisen und somit 20 Wittwen, und 24 einfache Waisen mehr und 3 Doppelwaisen weniger als im Vorjahre unterstützt.

Während der 19 Vereinsjahre sind 85 Wittwen gestorben, 130 einfache und 34 Doppelwaisen haben das 18. Lebensjahr e rreicht und sind sonach aus dem Genusse des Unterstützungsbezuges ausgetreten.

Augsburg, den 29. Juni 1849.

Dr. Wagenseil.
Vorstand.

B. Greiff,	F. H. Straßer,
I. Beisitzer.	Kassier.
M. Jehle,	J. C. Reichenhart,
II. Beisitzer.	Controleur.

Rechnungs-Resultate

der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer von Schwaben und Neuburg vom Etatsjahre $18^{45}/_{46}$.

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Bestand aus vorjähriger Rechnung	6500	56	3
2) An Aktiv-Ausständen	469	21	—
3) An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	472	33	4
4) An Zinsen aus Aktiv-Kapitalien	1819	6	6
5) An Ertrag aus Beiträgen der Mitglieder:			
a) Fundirungs-Beiträge	238	—	—
b) Ordentliche Jahresbeiträge	7316	7	4
c) Zinsen aus den restirenden Fundirungs-Erhöhungen	13	17	3
d) Jahresbeitrags Nachzahlungen nach §. 27 der Statuten	—	—	—
6) An Sustentations-Beiträgen:			
a) ständige: aus dem Kreis-Schulfonde	800	—	—
b) unständige: 1. Anstellungs Taxen der Schullehrer	674	49	4
2) Interkallar-Früchte	—	—	—
3. Freiwillige Beiträge	12	—	—
7) An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien	800	—	—
8) An Legaten und Fundirungs-Zuschüssen	724	19	—
Summa aller Einnahmen	19640	31	—

II. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Zahlungs-Rückstände von den Vorjahren	—	—	—
2) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	79	—	—
3) Regie der Verwaltung:			
a) für Schreibmaterialien	25	38	—
b) Buchbinderlöhne	9	14	—
c) Buchdruckerlöhne	58	27	—
d) öffentliche Blätter	2	32	—
e) Geräthschaften	2	48	—
f) Postgelder und Botenlöhne	102	30	—
g) Reisediäten	10	48	—
h) anderweitige Ausgaben	—	—	—
4) Auf den Zweck:			
a) Unterstützung an Wittwen	9449	54	—
b) an einfache Waisen	1484	9	6
c) an Doppelwaisen	779	38	4
5) Auf Prozeßkosten	—	—	—
6) Auf hingeliehene Kapitalien	5200	—	—
Summa aller Ausgaben	17205	33	2

III. Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	19640	31	—
Die Ausgaben dagegen	17205	33	2
Somit bleibt Aktivrest	2434	57	6

IV. Summarischer Ausweis des Vermögens-Standes.

I. Vermögen.

	fl.	kr.	hl.
a) rentirendes:			
1) aus Kapitalien	53715	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechten	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
1) an Capitalien (Aktivbestand)	2434	57	6
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechten	—	—	—
4) Mobilien	83	48	—
5) Aktiv-Ausständen	2431	35	—
Summa	58665	20	6

II. Schulden.

a) Passiv-Kapitalien	—	—	—
b) Refundirliche Vorschüsse . .	—	—	—
Summa der Schulden	—	—	—

Abgleichung.

Vermögen	58665	20	6
Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	58665	20	6

V. Vermögens-Zuwachs.

Der reine Vermögensstand beträgt in diesem Rechnungsjahre . .	58665	20	6
Er hat im vorigen Jahre betragen	57506	41	7
Somit hat sich das Vermögen vom Abschlusse $18^{44}/_{45}$ bis $18^{45}/_{46}$ vermehrt um	1158	38	7

Verzeichniß

der Wittwen und Waisen, welche im Rechnungsjahre $18^{45}/_{46}$ Unterstützung erhalten haben.

I. Bezirk Neuburg.

1) A. Huber zu Ecknach mit 6 Waisen II. Classe 108 fl. 21 kr. 2) M. Haunstetter in Tandern II. Cl. 54 fl. 3) Kr. Beicht in Klingen II. Cl. 54 fl. 4) Ur. Hain in Kühbach I. Cl. 72 fl. 5) Ad. Eher in Unterschneidbach III. Cl. 36 fl. 6) Zz. Stadler in Schiltberg mit 2 Waisen II. Cl. 58 fl. 48 kr. 7) El. Hintermayer in Aindling I. Cl. 72 fl. 8) R. Böck in Griesbäckerzell III. Cl. 3 fl. 9) Die Waise A. Riesenböck zu Pichl III. Cl. 7 fl. 12 kr. 10) K. Mathes in Zirgesheim III. Cl. 36 fl. 11) M. Piehler in Wörnitzstein mit 1 Waisen III. Cl. 43 fl. 12 kr. 12) Die 4 Doppelwaisen Schwab in Mündling II. Cl. 86 fl. 24 kr. 13) Die Mayr in Oberndorf III. Cl. 7 fl. 12 kr. 14) A. Matzet in Biberberg mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 15) Th. Kramer in Abach III. Cl. 36 fl. 16) Die Doppelwaise Ihrlinger in Burgheim I. Cl. 28 fl. 48 kr. 17) Fr. Hefele in Sandizell III. Cl. 36 fl. 18) A. Hocher in Joshofen II. Cl. 54 fl. 19) A. Hefele in Rohrenfels II. Cl. 54 fl. 20) Joseph Lettenbauer in Neuburg III. Cl. 36 fl. 21) A. Schaaf in Hollenbach II. Cl. 54 fl. 22) Fr. Lauerer in Bergen I. Cl. 72 fl. 23) Afra Sacher in Unterstall II. Cl. 54 fl. 24) U. Weber in Reichertshofer I. Cl. 72 fl. 25) Fr. Imhof in Neuburg I. Cl. 72 fl. 26) Th. Werehard und deren Doppelwaise I. Cl. 100 fl. 48 kr. 27) M. Haberl in Haselbach I. Cl. 72 fl. 28) Die Waise Klein in Hohenwart I. Cl. 14 fl. 24 kr. 29) Th. Weßner in Sandizell I. Cl. 72 fl. 30) A. Winter in Sachenbach II. Cl. 54 fl. 31) Anast. Murr in Grimolzhausen III. Cl. 36 fl. 32) A. Murr in Oberlauterbach III. Cl. 14 fl. 24 kr. 33) M. Rottenfusser in Oberzell III. Cl. 18 fl.

II. Bezirk Augsburg.

34) S. Herzog in Augsburg I. Cl. 72 fl. 35) B. Kaiser in Augsburg mit 1 Waisen I. Cl. 84 fl. 48 kr. 36) A. Kohler in Donauwörth mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 37) B. Leibel mit 2 Waisen in Augsburg I. Cl. 57 fl. 36 kr. 38) Kr. Metzger in Augsburg II. Cl. 54 fl. 39) W. Metzger in Augsburg II. 54 fl. 40) L. Rehm in Augsburg II. Cl. 54 fl. 41) A. Schauer in Augsburg I. Cl. 72 fl. 42) D. Schweizer in Augsburg II. Cl. 54 fl. 43) J. Wirth in Augsburg I. Cl. 72 fl. 44) die 4 Doppelwaisen Rüdinger Bretteleshofen II. Cl. 79 fl. 19 kr. 45) Die Doppelwaise Stiegelbauer in Pfersee I. Cl. 28 fl. 48 kr. 46) Kr. Bachmann in Augsburg mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 47) Fr. Kohler in Augsburg I. Cl. 57 fl. 24 kr. 48) K. Magg in Rinnenthal III. Cl. 36 fl. 49) A. Mayr in Dasing I. Cl. 72 fl. 50) A. Wiedemann in Mering II. Cl. 54 fl. 51) A. Gammel in Bachern III. Cl. 34 fl. 6 kr. 52) J. Reiß in Ottmaring III. Cl. 36 fl. 53) M. Lindenbauer in Mering II. Cl. 54 fl. 54) A. Gutmayer in Diedorf III. Cl. 24 fl. 55) Ag. Diller in Ustersbach mit 1 Waisen I. Cl. 78 fl. 56) M. Bürger in Lützelburg III. Cl. 36 fl. 57) Th. Geiger in Aystetten III. Cl. 36 fl. 58) A. Kropf mit 3 Waisen in Großkitzighofen II. Cl. 83 fl. $55^{1}/_{4}$ kr. 59) R. Schönle in Kleinaitingen mit 2 Waisen I. Cl. 86 fl. 24 kr. 60) K. Kleinhenne in Lan-

geringen mit 1 Waisen I. Cl. 86 fl. 24 kr. 61) E. Speitel in Modelshausen III. Cl. 36 fl. 62) J. Lipp in Oberthürheim mit 2 Waisen III. Cl. 50 fl. 24 kr. 63) M. Mayerhofer in Druisheim II. Cl. 54 fl. 64) M. Rathgeber in Langenreichen mit 5 Waisen II. Cl. 104 fl. 24 kr. 65) E. Schröffel in Steinekirch I. Cl. 72 fl. 66) Die zwei Gsell in Welden I. Cl. 28 fl. 48 kr. 67) Jos. Günther mit 2 Waisen in Horgauergreuth III. Cl. 46 fl. 34½ kr. 68) B. Riedmüller in Horgau III. Cl. 36 fl. 69) Th. Berkmann mit 3 Waisen in Wollemoos II. Cl. 86 fl. 24 kr. 70) K. Hirrle in Reutern III. Cl. 8 fl. 30 kr. 71) U. Rindle in Ried III. Cl. 36 fl. 72) B. Schwarz in Fleinhausen III. Cl. 36 fl. 74) Jos. Hösle in Breitenbrunn III Cl. 33 fl.

III Bezirk Kaufbeuren.

75) Eva Simon in Neuburg I. Cl. 72 fl. 76) Jos. Gintsier in Mauerstetten III. Cl. 36 fl. 77) Kr. Hotter in Stöttwang III. Cl. 36 fl. 78) H. Würzner in Frankenried III. Cl. 36 fl. 79) Afra Herkommer in Irrsee II. Cl. 54 fl. 80) M. Forster in Osterzell mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 81) G. Fahr in Lengenfeld III. Cl. 9 fl. 82) K. Achmüller in Waalhaupten III. Cl. 36 fl. 83) J. Julius in Altdorf III. Cl. 36 fl. 84) Fesenmayer in Bidingen I. Cl. 72 fl. 85) Kr. Strohhacker in Wilpoltsried III. Cl. 36 fl. 86) Z. Schwöger in Oberdorf I. Cl. 72 fl. 87) A. Schmid in Apfeltrang II. Cl. 54 fl. 88) A. Rauh in Dingisweiler III. Cl. 12 fl. 89) Kr. Diepolder in Willofs I. Cl. 72 fl. 90) M. Fäusste in Aitrang II. Cl. 54 fl. 91) Die Doppelwaise Andr. Müller in Geisenried II. Cl. 21 fl. 36 kr. 92) W. Brem in Unterthingau II. Cl. 54 fl. 93) R. Ratterer in Amberg I. Cl. 72 fl. 94) M. Moz in Porzen I. Cl. 72 fl. 95) Die 5 Doppelwaisen Rudolfi in Stockheim I. Cl. 144 fl. 96) Die 2 Doppelwaisen Kerler in Hiltensingen I. Cl. 57 fl. 36 kr. 97) Kr. Bader in Siebnach I. Cl. 72 fl. 98) M. Kerler in Ettringen mit 7 Waisen I. Cl. 160 fl. 48 kr.

IV. Bezirk Memmingen.

99) S. Gäble in Memmingen II. Cl. 54 fl. 100) U. Mendler in Memmingen mit 3 Waisen II. Cl. 78 fl. 18 kr. 101) A. Braun in Memmingen I. Cl. 72 fl. 102) J. Seefelder in Reichau mit 3 Waisen III. Cl. 57 fl. 36 kr. 103) M. Rittler in Boos I. Cl. 72 fl. 104) M. Böck in Weinried mit 5 Waisen III. Cl. 72 fl. 105) W. Roherr in Herrenstetten mit 1 Waise II. Cl. 58 fl. 30 kr. 106) A. Rapp in Illertiefsen I. Cl. 72 fl. 107) Kr. Remele in Unterroth mit 1. Waise II. Cl. 64 fl. 48 kr. 108) A. Schleifer in Illerreichen I. Cl. 72 fl. 109) M. Wendel in Au III. Cl. 36 fl. 110) S. Kohler in Muthmaashofen mit 3 Waisen III. Cl. 50 fl. 24 kr. 111) Th. Schlichting in Krouburg mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 112) Th. Hartmann in Obereck mit 1 Waise II. Cl. 64 fl. 48 kr. 113) M. Haupt in Holzgünz III. Cl. 36 fl. 114) W. Zettler in Stephansried III. Cl. 36 fl. 115) H. Weilbach in Rettenbach III. Cl. 36 fl. 116) Kr. Eberle in Hawangen II. Cl. 7 fl. 30 kr. 117) A. Botzenmayr in Frickenhausen III. Cl. 36 fl. 118) Kr. Lutzer in Eutenhausen I. Cl. 72 fl. 119) E. Kögl in Warmesried II. Cl. 54 fl. 120) A. Schweighart in Erisried mit 1 Waise I. Cl. 86 fl. 24 kr. 121) M. Altegger in Dirlewang II. Cl. 54 fl. 122) F. Miehler in Mindelheim I. Cl. 72 fl. 123) M. Zwinger in Mindelau mit 3 Waisen III. Cl. 57 fl. 36 kr. 124) Jos. Geisler in Unteregg III. Cl. 36 fl. 125) Kr. Rauch in Pfaffenhausen I. Cl. 72 fl.

V. Bezirk Kempten.

126) Kr. Nigg in Zell mit 3 Waisen I. Cl. 105 fl. 33 kr. 127) A. Wohnlich in Füssen I. Cl. 72 fl. 128) M. Haggemüller in Kempten I. Cl. 72 fl. 129) Die Doppelwaise Dornacher in Kempten I. Cl. 28 fl. 48 kr. 130) Der Doppelwaise A. Gugenmoos in Kempten III. Cl. 14 fl. 24 kr. 131) A Geist in Kempten mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 132) Joh. Köcheler in Wirlings III. Cl. 36 fl. 133) A. Beck in Ermengerst III. Cl. 36 fl. 134) A. Schöner in Beerwang III. Cl. 27 fl. 135) Th. Mayer in Rauchenzell mit 2 Waisen III. Cl. 50 fl. 24 kr. 136) G. Fahrenschon in Stephansrettenberg mit 5 Waisen II. Cl. 108 fl. 137) L. Gartlinger in Burgberg mit 1 Waisen I. Cl. 86 fl. 24 kr. 138) B. Gebhart in Sonthofen mit 1 Waise I. Cl. 86 fl. 24 kr. 139) K. Aschauer in Unterjoch mit 4 Waisen III. Cl. 58 fl. 25½ kr. 140) Anna Buhl in Scholang III. Cl. 36 fl. 141) Kl. Spät in Seifriedsburg II. Cl. 54 fl. 142) L. Hagg in Genhofen mit 5 Waisen

I. Cl. 131 fl. 41½ kr. 143) Die 3 Doppelwaisen Schmid in Obermaiselstein III. Cl. 31 fl. 16 kr. 144) E. Hahn in Heimenkirch II. Cl. 54 fl. 145) F. Weber in Ebratshofen III. Cl. 36 fl. 146) M. Geist in Ellhofen III. Cl. 54 fl. 147) Der Doppelwaise Kirchmann zu Lindenberg I. Cl. 32 fl. 24 kr. 148) J. Ingler in Lindau mit 4 Waisen I. Cl. 129 fl. 36 kr.

VI. Bezirk Dillingen.

149) Th. Winkler in Haltewangen mit 1 Waisen III. Cl. 38 fl. 24 kr. 150) B. Kunz in Knöringen I. Cl. 72 fl. 151) A. Stanger in Waldkirch III. Cl. 36 fl. 152) B. Hölzle in Holzheim I. Cl. 72 fl. 153) W. Aubele in Glott mit 3 Waisen II. Cl. 75 fl. 36 kr. 154) Kr. Geisler in Wittislingen I. Cl. 72 fl. 155) Th. Wecheler in Rechbergreuthen mit 2 Waisen I. Cl. 62 fl. 24 kr. 156) M. Albeser in Rechberpreuthen I. Cl. 72 fl. 157) Kr. Maurer in Dischingen I. Cl. 72 fl. 158) E. Gasser in Weißingen mit 2 Waisen III. Cl. 50 fl. 24 kr. 159) R. Strobel in Ichenhausen I. Cl. 72 fl. 160) B. Walter in Offingen II. Cl. 54 fl. 161) Die 2 Doppelwaisen Schilling in Leinheim II. Cl. 37 fl. 48 kr. 162) Die 5 Doppelwaisen Thanhauser in Ichenhausen II. Cl. 100 fl. 163) S. Kempter in Günzburg II. Cl. 54 fl. 164) Th. Stanger in Großköş III. Cl. 36 fl. 165) J. Wagner in Bühl mit 1 Waisen I. Cl. 86 fl. 24 kr. 166) M. Grießmayer in Riedhausen mit 2 Waisen III. Cl. 50 fl. 24 kr. 167) K. Briemann in Deffingen III. Cl. 24 fl. 36 kr. 168) Die 2 Doppelwaisen Sattel in Burlafingen II. Cl. 24 fl. 3½ kr. 169) M. Liebhaber in Aufheim mit 5 Waisen III. Cl. 40 fl. 36 kr. 170) A. Kleinknecht in Leipheim I. Cl. 72 fl. 171) A. Müller in Pfuhl II. Cl. 54 fl. 172) E. Geist in Amertingen mit 1 Waisen I. Cl. 86 fl. 24 kr. 173) W. Sommer in Unterklauheim mit 2 Waisen II. Cl. 75 fl. 36 kr. 174) M. Steger in Blindheim I. Cl. 72 fl. 175) Kr. Beurle in Ebenhausen mit 1 Waisen III. Cl. 43 fl. 12 kr. 176) M. Saufer in Dietershofen III. Cl. 36 fl. 177) R. Kahn in Hürben mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 178) A. Kreuzer in Zeifertshofen in Ursberg mit 2 Waisen II. Cl. 75 fl. 36 kr. 179) F. Lindemayr III. Classe 36 fl. 180) Kr. Stiegelbauer in Gundelfingen I. Cl. 72 fl. 181) R. Geißler in Landshausen I. Cl. 72 fl. 182) B. Abt in Roggenburg I. Cl. 72 fl. 183) F. Mayer in Weißenhorn I. Cl. 72 fl. 184) M. Mazet in Oberwiesenbach I. Cl. 72 fl. 185) Die Doppelwaise David in Ellzen 21 fl. 36 kr. 186) M. Schmid in Stoffenried mit 3 Waisen I. Cl. 101 fl. 38½ kr. 187) A. Miller in Roth II. Cl. 54 fl. 188) K. Glogger in Illerzell II. Cl. 54 fl. 189) A. Eberle in Högelhofen II. Cl. 54 fl. 190) R. Schaich in Aufheim I. Cl. 72 fl. 191) E. Hornung in Senden II. Cl. 54 fl. 192) E. Hollenstein in Weißenhorn mit 7 Waisen II. Cl. 32 fl. 24 kr.

VII. Bezirk Nördlingen.

193) Ch. Gahm in Nördlingen mit 5 Waisen I. Cl. 144 fl. 194) M. Sebald in Großsorheim mit 1 Waisen I. Cl. 25 fl. 12 kr. 195) M. Neuscholler in Oettingen mit 1 Waisen III. Cl. 43 fl. 12 kr. 196) W. Mayer in Ammerfeld mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 197) F. Denz in Graisbach mit 2 Waisen I. Cl. 100 fl. 48 kr. 198) F. Haider in Warching mit 3 Waisen II. Cl. 86 fl. 24 kr. 199) F. Ott in Oettingen II. Cl. 54 fl.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 31. Juli 1849. Nr. 64.

Bekanntmachungen der Behörden.

701. (c) praes. 13/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 3. September 1849 Vormittags 10 Uhr, wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Mühlanwesen des Johann Georg Buffler von Ellis, der Gemeinde Memhölz, im Wirthshause zu Memhölz, gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus der radizirten Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit, in den Gebäuden Hs.-Nr. 62 und 7 Tgw. 75 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 26,4 und ist zusammen auf 2050 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 3. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

702. (c) praes. 7/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Friederich Härlein zu Wallerstein, bestehend aus einem neu erbauten Hause mit realer Taferngerechtsame, dann Stadel, Garten und Gemeinderecht, im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 400 fl. Donnerstag den 6. September 1849 Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §. 95 — 102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Wallerstein, den 6. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

703. (b) praes. 18/4 49.

Ediktalladung.

Auf der Sölde der ledigen Therese Wieland von Unterelchingen sind laut Hypothekenbuchs Band I. Seite 102 sub Nr. 3 und 5 100 fl. für Anna Viktoria Mack von Unterelchingen auf den Grund der Uebernahme von 1786 und 320 fl. Kaufschilling für Johann Mack von dort laut Kaufbriefs vom 21. Juni 1827 eingetragen.

Die Schuldnerin hat um Löschung der für diese Forderungen eingetragenen Hypotheken wegen Zahlung nachgesucht, und da die Gläubiger mit Tod abgegangen und deren Erben dahier

unbekannt sind, so werden die unbekannten Erbs-Interessenten der Mack, und alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dasselbe innerhalb sechs Monaten von heute an beim hiesigen Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Forderungen als erloschen erklärt und die Löschungen derselben im Hypothekenbuche erkannt werden.

Günzburg, den 12. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

704. (b) praes. 19/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Montag den 10. September 1849 Vormittags 10 Uhr wird zu Folge kreditorschaftlichen Antrags das früher von Johann Georg Hengeler besessene und im Besitze des Alban Zanker befindliche Bad- und Wirthschafts-Anwesen zur Höhle, der Gemeinde St. Mang in loco Höhle gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in den Gebäuden Haus-Nr. 101, und 11 Tagw. 22 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 66,2, nebst der realen Bad-, Tafern- und Bäckersgerechtsame und dem Forstrechte im Kempterwalde, und ist zusammen auf 3103 fl. gerichtlich geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungs-Tagfahrt eröffnet, und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Amte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

705. (a) praes. 23/7 49.

Anwesens-Verkauf.

(Conkurs des Kürschnermeisters Rüsseler betr.)

Da in dem am 11. d. Mts. angestandenen Subhastations-Termine auf das zu rubr. Conkursmasse gehörige, in der Bekanntmachung vom 5. Juni l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 31, 34 und 38; Augsburger Abendzeitung Nr. 165, 170, 180; Augsb. Tagblatt Nr. 162, 174, 180 näher beschriebene Wohnhaus Lit. H. Nr. 374 ein Angeboth nicht gelegt wurde, so wird hiemit zweiter Versteigerungs-Termin auf Montag den 13. August Vormittags 11 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. 11 bezielt, und werden hievon die Interessenten, sowie Kaufsliebhaber unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in solchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Augsburg, den 13. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Möller.

---

706. (a) praes. 19/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 27. August 1849 Vormitags 10 Uhr wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Joseph Zech von Fuchsbühl, der Gemeinde St. Lorenz, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause nebst Stall Hs.-Nr. 63 und 2 Tgw., 06 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 10,4 und ist zusammen auf 350 fl. gerichtlich geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die nähern Bedingnisse werden bei der Ver-

steigerung kundgegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Kempten, den 10. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

707. praes. 25/7 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Anton Grimm von Ollarzried haben die zur Gant gehörigen Liegenschaften in dem ersten Verkaufstermine keinen Käufer gefunden. Es wird nun auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers dieses Gantgut bestehend in a) dem Jäkenbauernhofe mit Wohnhaus und Nebengebäuden und dazu gehörige 1 Tgw. 76 Dez. Garten, 38 Tgw. 79 Dez. Wiesen, 11 Tgw. 64 Dez. Waldfläche, 7 Tgw. 69 Dez. Weide, dann Gemeinderechte; b) 21 Tgw. 86 Dez. walzenden Aeckern und Wiesen Freitag den 17. August 1849 Vormittags 11 Uhr im Wirthshause zu Ollarzried wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt und nur den Hypotheken-Gläubigern die Rechte aus §. 64 des Hypotheken-Gesetzes Absatz 2 et sequ. vorbehalten bleiben.

Ottobeuren, am 12. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Graf, Landrichter.

---

708. praes. 25/7 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Georg Erdtle von Ottmarshausen hat am 22. November v. Js. seine Insolvenz gerichtlich angezeigt. Die inzwischen eingeleiteten Vergleichsverhandlungen haben zu einem ersprießlichen Resultate nicht geführt.

Demzufolge und gemäß kreditorschaftlichen Antrags wird sofort über das schuldner'sche Anwesen das Gantverfahren eröffnet, und werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar wird zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Termin auf Montag den 27. August l. Js.; zur Vorbringung von Einreden gegen die Liquidität und Priorität der angemelten Forderungen Termin auf Mittwoch den 26. September l. Js.; zur Replik- und Schlußverhandlung Termin auf Mittwoch den 10. Oktober l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der einschlägigen Handlung für den treffenden Betheiligten zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage werden zugleich die Anträge der Gläubiger bezüglich der über das Gantgut zu treffenden Dispositionen gewärtigt.

Vorläufig wird bemerkt, daß auf dem Anwesen des Georg Erdtle 2618 fl. eingetragen, und 350 fl. vorgemerkte Hypothekschulden lasten, die bis jetzt bekannten Kurrentschulden des Erdle belaufen sich auf 1405 fl., sämmtliche Schulden demnach auf 4373 fl., während das Gantvermögen laut Schätzungsprotokoll vom 25. November 1848 die Höhe von 1674 fl. 55 kr. erreicht.

Zugleich werden alle jene Personen, welche von dem schuldner'schen Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches genau und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes binnen 30 Tagen bei Gericht dahier anzuzeigen.

Göggingen, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

---

709. praes. 26/7 49.

Bekanntmachung.

An Bauer Franz Joseph Edel von Wullenstetten ist am 20. v. Mts. verstorben. Diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse irgend eine Forderung zu machen haben werden aufgefordert solche am Donnerstag den 16. August l. Js. bei unterfertigter Behörde um so bestimmter anzumelden als außerdessen bei Vertheilung der Erbschaftsmasse auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden könnte. Zugleich werden alle diejenigen, welche in diese Erbschaftsmasse etwas schulden, aufgefordert, bei Vermeidung gesetzlicher Einschreitung am genannten Tage ihre Schuld dießseits anzumelden.

Weißenhorn, d. 22. Juli. 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bauer.

710.* praes. 26/7 49.

Ediktalladung.

In Sachen der ledigen Anna Hanzelmann und der Curatel ihres Kindes von Frankenheim, gegen den Rothgerbergesellen Johann Georg Gebhart von Rennertshofen wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimentation hat Klägerin den ihr durch diesgerichtlichen Interlokut vom 16. Jäner d. Js. auferlegten Beweis unterm 7. Februar d. Js. durch Zeugen und Delation des Haupteides an den Beklagten in negativer Form des Beweisthemas angetreten. Beklagter Gebhart wird anmit ediktaliter aufgefordert, innerhalb 30 Tagen ausschließender Frist allenfallsigen Gegenbeweis zu führen sowie über den deferirten Haupteid sich zu erklären, bei Vermeidung des Ausschlußes mit Ersterem und Annahme der Verweigerung des Letzteren, das Duplicat der Beweisantretung liegt für den Beklagten in dießseitiger Registratur zur Empfangnahme bereit.

Monheim, den 23 Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

---

711. praes. 26/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Jakob Henke von Illertissen hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt. Zur gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens wird auf Donnerstag den 2. August d. Js. Tagsfahrt dahier anberaumt, bei welcher die Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als sonst die Ausbleibenden der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger als beistimmend erachtet werden würden.

Zugleich wird hiemit eröffnet, daß am Montag den 30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Henke dessen Anwesen — Wohnhaus, Stadel und Hofraum und 32 Tagw. 56 Dez. Aecker und Wiesen — durch eine Landgerichts-Commission öffentlich versteigert werden wird. Wenn der Schätzungswerth mit 4408 fl. — durch das Meistgebot erreicht wird, so erfolgt der Zuschlag sogleich. Die nähern Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden. Schlüßlich wird bemerkt, daß die Hypothekschulden, die Zinse ungerechnet, 4050 fl. betragen und sonstige Schulden im Betrage von 605 fl. 30 kr. bekannt sind.

Illertissen, den 5. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

712. praes. 28/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das auf 2460 fl. eingewerthete Anwesen des Fiedel Milz von Lindenberg, bestehend in einem Wohn-

hause Nr. 66 mit Stall und Stadel unter einem Dache und 8 Tgw. 84 Dez. Grundstücken, gemäß §. 84 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Gesetznovelle von 1837 öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 30. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Schuldners zu Lindenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Weiler, den 20. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

713. praes. 26/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerungs-Tagsfahrt auf das Anwesen des verstorbenen Hammerschmieds Max Waibel von Rettenbach kein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot geschlagen wurde, so wird dasselbe hiemit abermals dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, hiezu Tagsfahrt auf Montag den 27. August l. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Rettenbach angesetzt, und besitzfähige und mit hinreichendem Vermögen versehene Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Bezüglich der Gutsbestandtheile wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 28. Mai l. Js. bezogen und werden die nähern Bedingungen vor der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Ottobeuren, am 18. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

714. praes. 28/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das in dem Schuldenwesen der Rosalia Gaßner'schen Verlassenschaft auf das Gantanwesen Haus-Nro. 48/25 zu Engenberg gelegte Meistgeboth nicht einmal den Schätzungspreis erreichte, und die Gläubiger an den gestrigen Ediktstag dieses Angebot nicht genehmigten, so wird hiermit zur nochmaligen Versteigerung dieses auf 1400 fl. eingewertheten aus 10 Tgw. 36. Dez. bestehenden Anwesens Tagsfahrt auf Montag den 13. August, Nachmittags 2 Uhr zu Engenberg anberaumt, und werden Kaufsliebhaber, wovon jedoch dem Gerichte unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugisse auszuweisen haben, hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern gesetzlich zustehenden Einlösungsrechtes erfolge.

Nach dem Verkaufe des Anwesens wird auch die zur Massa gehörige Mobiliarschaft, insbesondere Futtervorrath, an Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft.

Weiler, am 20. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

715. (a) praes. 28/7 49.

Hausverkauf.

In Sachen der Luise Geneve, Regenschirmfabrikantens-Wittwe dahier, gegen Joseph Anton und Josepha Kirchmaier dahier wegen Kapitalszinsrückstand ist auf das an der obern Schlossermauer dahier gelegene Wohnhaus Lit. A. Nr. 634 sammt Gärtchen, zusammen geschätzt auf 1200 fl. im Subhastationstermine vom 16. l. Mts. kein Angebot gelegt worden.

Es wird daher auf klägerischen Antrag anderweitiger Verstrichstermin auf Donnerstag den 16. August Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11 mit dem Beifügen anberaumt,

daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf das Ausschreiben vom 8. v. Mts. bezogen.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Vorbrugg.

716. praes. 28/7 49.

Ediktalladung.

Nachdem gegen den Webermeister Andreas Madel von hier, der Beschluß auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes die Rechtskraft erlangt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit öffentlich ausgeschrieben, und zwar: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 21. August; II. zum Vorbringen der Einreden gegen die gemachten Liquidationen auf Donnerstag den 20. September; III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik auf Dienstag den 16. Oktober 1849; jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hierzu werden sämmtliche Gläubiger des Kridars unter dem Beifügen geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche zur Massa gehörige Gegenstände in Händen haben, werden aufgefordert, solche unter Vorbehalte ihrer allenfallsigen Ansprüche dem Gantgerichte zu übergeben.

Die Aktiven betragen aktenmäßig 1506 fl. 30 kr. während dagegen 2268 fl. 9 kr. Passiven angemeldet sind, worunter 1794 fl. Hypothekenforderungen sich befinden.

Jettingen, den 12. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Vader.

717. (a) praes. 30/7 49.

Ediktalladung.

Die Wirthschaftswittwe Margaretha Söldner zu Hainsfahrt hat sich heute für zahlungsunfähig erklärt und dem gesetzlichen Gantverfahren unterworfen.

In Folge dessen werden folgende Ediktstage angesetzt: I. Zur Anmeldung und Begründung der Forderungen, sowie zum Versuch der Sühne Montag den 27. August d. J. Früh 9 Uhr. II. Zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag den 27. September Früh 9 Uhr. III. Zur Abgabe der Replik und Duplik auf Freitag den 26. Oktober Früh 9 Uhr.

Bekannte und nicht bekannte Gläubiger haben an diesen Terminen zu erscheinen, außerdem aber und zwar bezüglich des I. Ediktstages den Ausschluß der Forderung, bezüglich der übrigen der mit der treffenden Handlung zu gewärtigen.

Bemerkt wird, daß gemäß Gerichtsbeschlußes vom 12. Juni d. J. in Sachen Hechinger und Söllner das Anwesen der Gemeinschuldnerin am Montag den 13. August Früh 9 Uhr versteigert wird; daß gemäß Inventars vom 3. Juni der Aktivstand sich auf 12834 fl. einschlüssig der von Michael Söllner, angesprochenen Mobilen (letztere geschätzt auf 726 fl.) der Passivstand nach Angabe der Söllner 1400 fl. Hypothekschulden incl. der Zinsrückstände und 317 fl. Currentschulden belaufe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Söllner etwas in Handen haben, werden

aufgefordert, selbes bei Strafe des nochmaligen Ersatzes hier zu übergeben, beziehungsweise anzuzeigen.

Oettingen, den 27. Juli 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

718. praes. 30/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der Tagsfahrt vom 17. d. Mts. auf das Anwesen des Ludwig Kramer von Klosterbeuren kein Angebot gelegt wurde, so wird zur wiederholten Versteigerung desselben auf Freitag den 10. August d. Js. Vormittags 9 Uhr im Kramer'schen Wirthshause zu Klosterbeuren mit dem Anhange Tagsfahrt anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des beweglichen Vermögens und zwar 1) der Braugeräthschaften insbesondere eines ansehnlichen Faßzeuges, der Bier- und Holzvorräthe auf Samstag den 11. August d. Js. 2) des Porzelains, des Zinns, des Kupfers, der Blech- und Messinggeschirre, des Silbers, der Gläser und Bestecke auf Montag den 13. August d. Js. 3) der Leinwand, der Wäsche, der Betten und Bettstätten, der Manns- und Frauenkleider auf Dienstag den 14. August d. Js. und 4) der Pferde und Kühe, eines Zuchtstieres, des Jungviehes, der Kälber, der Wägen und Schlitten, einer Chaise, eines Bernerwägeleins, der übrigen Baumannsfahrnisse, endlich der Möbel und sonstigen Hausgeräthe auf Donnerstag den 16. August d. Js. jedesmal von Morgens 8 Uhr an in dem Kramerschen Wirthshause zu Klosterbeuren Tagsfahrt angesetzt ist. Erforderlichen Falls wird die Versteigerung an den nächst folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Illertissen, den 19. Juli. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

719. praes. 30/7 49.

Vorladung.

Der Söldner Joseph Holzmann von Ronried d. G. lebte daselbst mit der Söldnerin Viktoria gebornen Doll in kinderloser Ehe und rechtsherkömmlicher Gütergemeinschaft und wird seit dem Jahre 1818, also über 30 Jahre vermißt, ohne daß über sein Leben, oder seinen Aufenthalt das Mindeste in Erfahrung gebracht werden konnte. Derselbe wäre gegenwärtig 82 Jahre alt.

Auf den Antrag der Viktoria Holzmann wird er hiermit aufgefordert, innerhalb längstens eines Vierteljahres von heute an entweder zurückzukehren, oder von seinem Leben und Aufenthalt genügenden Ausweis zu geben, widrigenfalls er für verschollen gehalten, und seine Miteigenthums Ansprüche auf das verlassene Söldanwesen zu Ronried resp. auf den daraus erzielten Kaufschilling seinem Eheweibe nach Maßgabe des Heirathsvertrages vom 13. April 1812 Nr. 4 kinderloses Absterben betreffend zur freien Verfügung und ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Oberdorf, den 20. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

720. (b) praes. 28/7 49.

Haus-Verkauf.

In der Conkurssache des Gold- und Silberscheiders Johann Baptist Wittinghof dahier ist in dem Versteigerungstermin vom 14. l. Mts.

auf die beiden zur Massa gehörigen Häuser Lit. F. Nr. 257 und 258 wovon das Erstere auf 4500 fl. und das Letztere auf 2000 fl. gerichtlich geschätzt ist, kein Angeboth gelegt worden.

Es wird daher anderweitiger Versteigerungs-Termin auf Samstag den 11. August Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11 mit dem Beifügen anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, und daß die Strichsbedingnisse werden im Termin bekannt gegeben werden.

Augsburg, den 17. Juni 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

721. praes. 30/7 49.

Amortisation

Der Schuld- und Hypothekenbrief für die Kirchenstiftung Mauerstetten über 25 fl. vom 20. März 1821 ausgestellt, auf den Söldner Joseph Rehle daselbst wird hiemit als ungiltig und erloschen erklärt.

Kaufbeuren, den 19. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

722. praes. 30/7 49.

Steckbrief.

Am Mittwoch den 27. Juni l. Js. früh 6 und 7 Uhr wurde dem Büttnermeister Jakob Huber von Anhausen diesseitigen Gerichts aus dessen unversperrter Wohnstube ein an der Bettstatt hangende Sackuhr im Werthe zu 9 fl. entwendet.

Diese Sackuhr ist von Silber, klein und doppelgehäusig.

Das Zifferblatt ist porzellain, mit römischen Zahlen beschrieben, aus demselben ist ein kleines Stückchen, an der Stelle wo das Glas geöffnet wird, herausgesprungen, beide Gehäuse sind silbern, und am innern befindet sich an dem Löchchen, in welches beim Aufziehen, der Schlüssel gesetzt wird, ein Schieber. An der Uhr hängt eine stählerne Uhrkette, ein Uhrschlüssel und ein Siegelstöckchen.

Auf dem Letztgenannten sind die Buchstaben PH. ineinandergeschlungen, eingegraben. Dieses Diebstahls dringend verdächtig ist der ledige Friedrich Erkenbrecher von Obermiehelbach, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl, von nachstehendem Beschriebe.

Dieser ist ein noch junger ungefähr 18 Jahre alter gesund und kräftig aussehender Bursche von mittlerer Größe.

Er hat schwarze Haare, ein rundes, volles und rothes Gesicht, und auf dem Kopf einen Filzhut.

Er trug ein blaues Staubhemd mit zwei Seitentaschen und zerrissene Stiefel.

Wie es scheint hat dieser Bursche krumme Füsse und spricht eine leise hiesigen (Anhausen) Dialekt ähnliche Sprache.

Da derselbe der sich häufig bei Schäfern aufzuhalten pflegt, schon seit längerer Zeit von Hause entfernt ist, und in seiner Heimath nicht aufgefunden werden konnte, so stellen wir an alle kgl. Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, dieses Individuum auf Betreten zu arretieren und hieher abzuliefern,

Oettingen, den 28. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 3. August 1849. Nr. 65.

Bekanntmachungen der Behörden.

723. (c) praes. 25/7 49.

Anwesens-Verkauf.

(Konkurs des Kürschnermeisters Rüsseler betr.)

Da in dem am 11. d. Mts. angestandenen Subhastations-Termine auf das zu rubr. Konkursmasse gehörige, in der Bekanntmachung vom 5. Juni l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 31, 34 und 38; Augsburger Abendzeitung Nr. 165, 170, 180; Augsb. Tagblatt Nr. 162, 174, 180 näher beschriebene Wohnhaus Lit. H. Nr. 374 ein Angeboth nicht gelegt wurde, so wird hiemit zweiter Versteigerungs-Termin auf Montag den 13. August Vormittags 11 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nr. 11 bezielt, und werden hievon die Interessenten, sowie Kaufsliebhaber unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in solchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Augsburg, den 13. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Möller.

---

724. (b) praes. 28/7 49.

Hausverkauf.

In Sachen der Luise Geneve, Regenschirmfabrikantens-Wittwe dahier, gegen Joseph Anton und Josepha Kirchmaier dahier wegen Kapitalszinsrückstand ist auf das an der obern Schlossermauer dahier gelegene Wohnhaus Lit. A. Nr. 634 sammt Gärtchen, zusammen geschätzt auf 1200 fl. im Subhastationstermine vom 16. l. Mts. kein Angebot gelegt worden.

Es wird daher auf klägerischen Antrag anderweitiger Verstrichstermin auf Donnerstag den 16. August Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11 mit dem Beifügen anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf das Ausschreiben vom 8. v. Mts. bezogen.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

725. (b) praes. 30/7 49.

Ediktalladung.

Die Wirthschaftswittwe Margaretha Söllner zu Hainsfahrt hat sich heute für zahlungsunfähig erklärt und dem gesetzlichen Gantverfahren unterworfen.

In Folge dessen werden folgende Ediktstage angesetzt: I. Zur Anmeldung und Begründung

der Forderungen, sowie zum Versuch der Sühne Montag den 27. August d. J. Früh 9 Uhr. II. Zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag den 27. September Früh 9 Uhr. III. Zur Abgabe der Replik und Duplik auf Freitag den 26. Oktober Früh 9 Uhr.

Bekannte und nicht bekannte Gläubiger haben an diesen Terminen zu erscheinen, außerdem aber und zwar bezüglich des I. Ediktstages den Ausschluß der Forderung, bezüglich der übrigen der mit der treffenden Handlung zu gewärtigen.

Bemerkt wird, daß gemäß Gerichtsbeschlusses vom 12. Juni d. J. in Sachen Hechinger und Söllner das Anwesen der Gemeinschuldnerin am Montag den 13. August Früh 9 Uhr versteigert wird; daß gemäß Inventars vom 3. Juni der Aktivstand sich auf 12834 fl. einschlüssig der von Michael Söllner, angesprochenen Mobilen (letztere geschätzt auf 726 fl.) der Passivstand nach Angabe der Söllner 1400 fl. Hypothekschulden incl. der Zinsrückstände und 317 fl. Currentschulden belaufe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Söllner etwas in Handen haben, werden aufgefordert, selbes bei Strafe des nochmaligen Ersatzes hier zu übergeben, beziehungsweise anzuzeigen.

Oettingen, den 27. Juli 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

726. praes. $^{28}/_{7}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubiger wird das gegenwärtig von Franz Joseph Jörg bewohnte, vormals Nikolaus Siegel'sche Anwesen zu Seifen, Haus-Nro. 4½ mit 19,69 Tgw. Feld, gewerthet auf 2400 fl. am 10. September d. Js. früh 9 Uhr nach Maßgabe des jüngsten Prozeßgesetzes §. 98—101 und des Hypothekengesetzes §. 64. unter den zu veröffentlichen Bedingungen versteigert.

Unbekannte oder auswärtige Kauflustige haben Zeugnisse von ihrem Vermögen und Leumunde vorzulegen.

Immenstadt, den 23. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

727. praes. $^{29}/_{7}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Vom kgl. Landgerichte Lauingen wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das unten beschriebene, auf 1500 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen des Schmides Georg Finkel von Gundelfingen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und hiezu Termin auf Freitag den 14. September l. Js. Nachmittags 2 bis 4 Uhr auf dem Rathhause zu Gundelfingen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 und §. 64 des Hypothekengesetzes stattfindet. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Das Anwesen besteht: a) aus dem Wohnhause, Hs.-Nr. 98 Stall und Scheune, mit Hofraum und Brunnen 09 Dez. Pl.-Nr. 412 fl.; b) Gras- Obst- und Wurzgarten beim Hause 0,12 Dez. Pl.-Nr. 413.

Die genauere Beschreibung der Immobilien, sowie das Schätzungsprotokoll liegen den Kaufslustigen in diesseitiger Registratur bis zum Versteigerungstage zur Einsicht offen.

Lauingen, am 20. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bausewein, Landrichter.

728. praes. 29/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Der Käufer des Lorenz Steinli'schen Baurenanwesens zu Wineden hat inner der ihm gesetzten Frist den Kaufschilling bei Gericht nicht erlegt.

Zu Folge Antrages betheiligter Gläubiger wird daher dieses Anwesen auf Kosten und Gefahr des ersten Käufers einer wiederholten Versteigerung unterworfen und ist hiezu Termin auf Montag den 20. August Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Wineden anberaumt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Hinsichtlich des Gutsbeschriebes wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 26. Jänner d. Js. bezogen. Die Verkaufsbedingungen werden am Verkaufstermine selbst bekannt gemacht.

Ottobeuren, den 25. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

729. praes. 30/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Vom kgl. Landgericht Neuburg wird auf Anbringen eines Gläubigers das Söldanwesen des Anton Streitberger von Ambach, bestehend a) aus einem Wohnhause mit Stadel, Stallung und Hofraum, Pl. Nr. 5 eingewerthet zu 600 fl.; b) aus dem dazu gehörigen Garten, Pl. Nr. 6 zu 26 Dez. pr. 50 fl.; c) dem großen Krautgarten nebst Pflanzbeet, kleinen Krautgarten und Hüttsam, Pl. Nr. 93½, 107, 218 und 248 im gemeinschaftlichen Flächenmaaße zu 50 Dez. 125 fl.; d) aus dem Mörtlgrubenacker, Pl. Nr. 6¼ zu 26 Dez. 34 fl.; e) der untern Aubreite, Pl. Nr. 126¼ zu 97 Dez. 140 fl.; f) dem Reißbergacker, Pl. Nr. 273⅛ zu 96 Dez. 100 fl.; g) aus der Steigbreite, Pl. Nr. 355¼ zu 1 Tagw. 9 Dez. 150 fl.; h) einer Mooswiese, Pl. Nr. 1227 zu 1 Tagw. 63 Dez. 100 fl. dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Dienstag den 21. August l. Js. im Orte Ambach von 2—3 Uhr Nachmittags anberaumt, wobei sich Kaufslustige einfinden und ihre Angebote zu Protokoll gelangen lassen mögen.

Der Verkauf des schuldnerischen Anwesens geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und beziehungsweise nach den Bestimmungen der §§. 98—101 der Nov. v. 17. Nov. 1837, wobei noch zu bemerken kömmt, daß die Kaufsbedingnisse vor zu eröffnender Steigerung den sich einfindenden Kaufsliebhabern kund gegeben werden sollen, und daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich mit legalen Sittlichkeits- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben, wann sie zur Steigerung zugelassen werden wollen.

Neuburg, den 24. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

730. praes. 30/7 49.

Gant-Edikt.

Nachdem sich der Wittwer Joseph Schmideler von Riedholz zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen hat, wird zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringen der Einreden und zur Schlußverhandlung bei der Geringfügigkeit der Massa einziger Ediktstag auf Samstag den 22. August l. Js. frühe 8½ Uhr festgesetzt, zu dem hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am genannten Tage den Ausschluß ihrer Forderung von der Gantmasse zur rechtlichen Folge hat.

Wer irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners besitzt, wird aufgefordert, solches

bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Der gerichtlich erhobene Vermögensstand beträgt 1003 fl. 54 kr., der bisher bekannte Passivstand aber 1396 fl. 32 kr., daher eine Ueberschuldung von 382 fl. 38 kr., vorliegt, wobei bemerkt wird, daß dieser Passivstand auf Hypothekforderungen sich gründet.

Zum Verkauf des Gutes und der vorhandenen Mobiliarschaft ist Termin auf Montag den 20. August l. Js. frühe 1½ Uhr in der Wohnung des Gantirers zu Riedholz anberaumt. Das Gantgut besteht zu Riedholz, Gemeinde Maierhöfen in einem zweistöckigen Wohnhaus von Holz mit Stall, Stadel und Hofraum Haus-Nr. 74, Kat. lit. A., Pl.-Nr. 410 a. 7 Dez.; dazu gehören ferner Kat. lit. A. Pl.-Nr. 410, Gras- und Wurzgarten 1 Tagw. 28 Dez.; Kat. lit. B. Pl.-Nr. 407, der hintere Haldenacker mit 84 Dez. Kat. lit. C. Pl.-Nr. 376, Wasenmoos mit 35 Dez.; Kat. lit. D. Pl.-Nr. 133 c., Viehweide mit 5 Tagw. 24 Dez.; in Summa 7 Tagw. 78 Dez. Der Verkauf des Gantgutes, das gerichtlich auf 1000 fl. geschätzt ist, geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, dann mit Beachtung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837, die Mobiliarschaft wird gegen sofortige baare Bezahlung hingeschlagen, gerichtsunbekannte Steigerer haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen und werden die nähern Kaufbedingungen am Steigerungstage bekannt gegeben.

Weiler, am 18. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

731. praes. 30/7 49.

Gütergemeinschaft.

Die Zieglers-Eheleute Joh. Baptist und Veronika Thoma von Engetried haben nach Vertrag vom 14. d. Mts. die in ihrem Heirathsvertrage vor dem fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Patrimonialgerichte Ziemetshausen am 21. Dezember 1836 eingegangene Gütergemeinschaft nunmehr aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ottobeuren, den 25. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

732. praes. 30/7 49.

Gütergemeinschaft.

Der vormalige Wachszieher und nunmehrige Krämer Joseph Abt von Weissenhorn hat die mit seiner Ehefrau Cäcilia bestandene Gütergemeinschaft aufgelöst; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß unter dem Beifügen gebracht wird, daß hiedurch die frühern Rechtsbeziehungen zu den Abt'schen Eheleuten nicht berührt werden.

Roggenburg, am 25. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graßhey, Landrichter.

---

733. praes. 30/7 49.

Amortisations-Erkenntniß.

Unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Ediktal-Ausschreibung vom 10. November 1848 werden, nachdem eine Vorweisung der unten bezeichneten Urkunden nicht geschehen ist, auf den Grund des Amortisations-Ediktes vom 10. Oktober 1810 dieselben für amortisirt erklärt, nämlich:

1) Herzoglich Nassausche Loose vom 10. Oktober 1837 à 25 fl. Nro. 47545 und 60928.
2) Königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank-Aktien à 500 fl. Nro. 9060 13249.
3) Königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbankpromessen à 100 fl. Nro. 11735, 11736, 11737.
4) Eine Obligation au porteur der Gemeinde Echenbrun zu 500 fl. Nro. 43.

5) Ein Großherzoglich badisches Loos vom 1. September 1840 à 50 fl. Nro. 83361. Serie 834.

6) Ein Großherzoglich badisches Loos vom 1. Mai 1845 à 35 fl. Nro. 93560. Serie 1672.

mit dem Bemerken, daß nach §. VIII. des erwähnten Amortisations-Ediktes nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses aus diesen Urkunden selbst keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet, mithin dieselben als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden können.

Günzburg, den 24. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Wurzer, Landrichter.

734. praes. 31/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich für das am 9. Juni d. Js. zum Verkaufe ausgeschriebene Anwesen des Söldners Thomas Meier von Ehekirchen, bestehend a) aus einem Wohnhause mit Stadel, Stallung, einer Wagenschupfe und Hofraume; b) aus einem Baumgarten zu 59 Dez.; c) aus 2 Tagw. 48 Dez. haltenden Gemeindetheilen; d) aus 11 Jchrt. 45 Dez. eigenen Aeckern, dann e) aus 7 Tagwerk Wiesen bei der am 18. Juli d. J. stattgehabten Steigerungstagsfahrt kein Käufer hervorgethan hat, so wird demnach dieses Anwesen nebst 2 Ochsen, 2 Kühen und einem Wagen dem Verlangen des betreffenden Gläubigers gemäß einer wiederholten Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Dienstag der 21. August l. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Ehekirchen bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß bei dieser Steigerung der Zuschlag des Gutes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Kaufsbedingnisse werden den sich einfindenden Kaufslustigen vor Eröffnung der Steigerung kund gegeben.

Neuburg, den 24. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

735. praes. 29/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Söldanwesen des Zimmermanns Anton Angelmaier zu Thalfingen wird auf kreditorschaftlichen Antrag am Donnerstag den 16. August d. Js. Nachmittags 3 Uhr im Hirschwirthshause zu Thalfingen öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause Nr. 26 mit Stall und Stadel, Hofraum und Wurzgärtl Pl.-Nr. 35 10 Dez.; Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 36 — 25 Dez.; dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil Krautgarten Aecker und Wiesen, im Ganzen zu 7 Tgw. 48 Dez. und ist geschätzt zu 1740 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Fremde und Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Neuulm am 27. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eckart, Landrichter.

736. praes. 31/7 49.

Anwesens-Verkauf.

Zum Wiederverkauf des aus dem Wohnhause Nr. 1/13 zu Langenneufnach und dem Acker Pl.-Nr. 1250 zu 95 Dezimalen bestehenden Anwesens

des Leonhard Hilble zu Langenneufnach ist auf Dienstag den 21. August d. Js. Vormittags 10 Uhr im Kraile'schen Wirthshause dortselbst Termin anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Krumbach, den 23. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

737. praes. 31/7 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Andreas Matt von Glött hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden sohin die Ediktstage ausgeschrieben und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Donnerstag den 23. August 1849, 2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf Donnerstag den 20. September 1849, 3) zur Abgabe der Schluß-Rezesse und zwar der Replik auf Donnerstag den 4., der Duplik Donnerstag den 18. Oktober 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschuß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge hat. Das Activ-Vermögen wurde auf 1944 fl. 36 kr. erhoben, während die bereits bekannten Schulden incl. der Zinse 2339 fl. 20 kr. betragen. Zugleich wird zum Verkaufe des Anwesens, welches in Haus, Stall und Stadel in gutem baulichen Zustande, Hofraum, 28 Dez. Wurzgarten, 1 Tgw. 12 Dez. Gemeinde-Nutzen, nebst dem Gemeindebesitzungen dann 4 Tgw. 87 Dez. Acker und Wiesen besteht, und auf 1922 fl. 30 kr. geschätzt wurde, Termin auf Mittwoch den 22. August 1849 Nachmittags 2 Uhr anberaumt. Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Dillingen, am 25. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

738. praes. 31/7 49.

Capitalien.

In den Hypothekenbüchern der unterfertigten Behörde sind mehrere Kapitalien, welche auf die Plesser- und beziehungsweise Kettershauser-Waisenkasse als Gläubigerin lauten, vorgetragen. Da die bezeichneten Kassen sich als bloße Privat- und Credit-Anstalten darstellen, welche unter der Aufsicht der vormaligen standesherrlichen Behörde und unter der subsidiären Haftung der Gerichtsherrschaft gestanden sind, so werden diejenigen, welche an die bezeichneten Kassen noch Forderungsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 31. August l. Js. bei der königl. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die betreffenden Waisenkasse-Capitalien auf den Grund der vom Verwalter dieser Kassen gestellten Rechnungen der fürstl. Fugger'schen Standesherrschaft zu Babenhausen als Eigenthümerin zugeschrieben werden würden.

Babenhausen, den 30. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

739. praes. 1/8 49.

Bekanntmachung.

Am 23. oder auch am 22. Juli d. Mts. Abends wurde an der Seite der Straße von Lin-

bau nach Immenstadt, zwischen dem Letzteren und dem Dorfe Bühl ein Pack, eingewickelt in gutem Wachstuche, ohne Addresse, gefunden, und um den Eigenthümer, Addressaten zu ermitteln, am 24. Juli d. Mts. dahier untersucht.

Es konnte aber nur so viel erforscht werden, daß eine Elise an ihren Bruder Heinrich schrieb, und einiges zum Namenstage sendet, der Absendungs-Ort und Anderes, was Auskunft geben könnte, wurde nicht vorgefunden.

Da bisher der Addressat nicht ermittelt ward, so wird dieses veröffentlicht, damit derjenige, der einen Anspruch darauf hat, diesen dahier unverzüglich geltend mache.

Immenstadt, den 30. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

740. praes. 2/8 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Der Bäckermeister Johann Jakob Stehle von Hohenaltheim, ist Willens mit seiner gesammten Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise an gedachten Stehle eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen, und zwar längstens bis zum 16. August l. Js. dießorts zu liquidiren, als außerdem auf spätere Anmeldung keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bissingen, den 25. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

741. praes. 3/8 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Martin Winkler von Haldenwang hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Montag der 17. September d. Js.; 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung Dienstag der 16. Oktober l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden die gerichtsbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners speziell, die dem Gerichte unbekannten Kreditoren aber ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben am zweiten Ediktstage aber den Verlust der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend Etwas in Händen oder demselben Zahlungen zu leisten haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das Konkurs-Gericht abzugeben, beziehungsweise zu bezahlen.

Am ersten Ediktstage wird man auch nach beendigter Liquidation ein gütliches Arrangement versuchen und über Veräußerung der Aktiv-Masse Berathung pflegen.

Die betheiligten Gläubiger haben daher auch auf erstere Handlung vorbereitet zu sein, und ihre deßfallsigen Erklärungen um so gewisser abzugeben, als sie außerdem der von der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gleicher Kategorie getroffenen Bestimmungen als beigetreten erachtet werden würden.

Schließlich wird zur Offenkunde gebracht, daß das Söldanwesen, welches lediglich die Aktivmasse bildet, auf 1076 fl. gewerthet sei, daß dagegen der bisher ermittelte Passiv-Stand auf beiläufig 1739 fl. sich belaufe, worunter ohne Einrechnung der Zinsen 1377 fl. 31 kr. Hypothek-Schulden sich befinden; endlich daß zur Sicherung der Gläubiger provisorisch ein Masse-Kurator in der Person

des Gemeinde-Pflegers Johann Unterfehr zu Haldenwang von Gerichtswegen aufgestellt worden sei.

Burgau, am 27. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

---

742. praes. 3/8 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Maria Anna Ritzel, ledige Dienstmagd und Schneiderstochter von Burk, will nach Nordamerika auswandern. Es werden daher deren allenfallsige Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen bei dem diesseitigen Gerichte innerhalb einer präklusiven Frist von 14 Tagen und längstens bis Dienstag den 7. August l. Js. um so dringender aufgefordert, als nach Ablauf dieses Termines weitere Anforderungen diesseits nicht mehr berücksichtiget werden und der Maria Ritzel der erforderliche Reisepaß behändigt werden wird.

Krumbach, den 24. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

743. praes. 3/8 49.

Steckbrief.

Den Söldnerseheleuten Simon und Afra Scherer zu Gessertshausen wurden am Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr entwendet:

1) eine silberne Gollerkette, sogenannte Panzerkette, bestehend aus zwei Theilen, jeder circa 5/4 Ellen lang mit einem in Silber gegossenen Bollen, werth 19 fl. 12 kr.;

2) drei Gulden an Geld, bestehend in Sechsern und Groschen und ein Zwanzigerstück, das Gepräge und Jahreszahl kann nicht angegeben werden.

3) Ein silbergefaßter Rosenkranz mit schwarzen Holzperlen, durch sechs silberne Perlen von Filegranarbeit in sechs Absätze getheilt, an einem grünen Schnürchen befindlich, woran auch ein Filegran silbergefaßtes und mit Perlenmutter eingelegtes kleines schwarzes Kreuz befestigt ist, werth 2 fl.;

4) 4 bis 5 Stücke geräuchertes Schweinfleisch, à 15 kr.;

5) ein Armkorb, an einer Seite flach im übrigen rund und von weißem Holzgeflechte, werth 6 kr.

Sämmtliche kgl. Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht zur Entdeckung des Diebes nöthige Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Erhebungen sogleich hieher mitzutheilen.

Göggingen, den 26. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 7. August 1849. Nr. 66.

Bekanntmachungen der Behörden.

744. (c) praes. 30/7 49.

Ediktalladung.

Die Wirthschaftswittwe Margaretha Söllner zu Hainsfahrt hat sich heute für zahlungsunfähig erklärt und dem gesetzlichen Gantverfahren unterworfen.

In Folge dessen werden folgende Ediktstage angesetzt: I. Zur Anmeldung und Begründung der Forderungen, sowie zum Versuch der Sühne Montag den 27. August d. J. Früh 9 Uhr. II. Zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag den 27. September Früh 9 Uhr. III. Zur Abgabe der Replik und Duplik auf Freitag den 26. Oktober Früh 9 Uhr.

Bekannte und nicht bekannte Gläubiger haben an diesen Terminen zu erscheinen, außerdem aber und zwar bezüglich des I. Ediktstages den Ausschluß der Forderung, bezüglich der übrigen der mit der treffenden Handlung zu gewärtigen.

Bemerkt wird, daß gemäß Gerichtsbeschlusses vom 12. Juni d. J. in Sachen Hechinger und Söllner das Anwesen der Gemeinschuldnerin am Montag den 13. August Früh 9 Uhr versteigert wird; daß gemäß Inventars vom 3. Juni der Aktivstand sich auf 12834 fl. einschlüssig der von Michael Söllner, angesprochenen Mobilen (letztere geschätzt auf 726 fl.) der Passivstand nach Angabe der Söllner 1400 fl. Hypothekschulden incl. der Zinsrückstände und 317 fl. Currentschulden belaufe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Söllner etwas in Handen haben, werden aufgefordert, selbes bei Strafe des nochmaligen Ersatzes hier zu übergeben, beziehungsweise anzuzeigen.

Oettingen, den 27. Juli 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

---

745. (c) praes. 28/7 49.

Hausverkauf.

In Sachen der Luise Geneve, Regenschirmfabrikantens-Wittwe dahier, gegen Joseph Anton und Josepha Kirchmaier dahier wegen Kapitalszinsrückstand ist auf das an der obern Schlossermauer dahier gelegene Wohnhaus Lit. A. Nr. 634 sammt Gärtchen, zusammen geschätzt auf 1200 fl. im Subhastationstermine vom 16. l. Mts. kein Angebot gelegt worden.

Es wird daher auf klägerischen Antrag anderweitiger Verstrichstermin auf Donnerstag den 16. August Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11 mit dem Beifügen anberaumt,

daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf das Ausschreiben vom 8. v. Mts. bezogen.

Augsburg, den 20. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

746. (b) praes. 19/6 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 27. August 1849 Vormittags 10 Uhr wird zufolge creditorschaftlichen Antrages das Anwesen des Joseph Zech von Fuchsbühl, der Gemeinde St. Lorenz, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause nebst Stall Hs.-Nr. 63 und 2 Tgw., 06 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 10,4 und ist zusammen auf 350 fl. gerichtlich geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kundgegeben, und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Kempten, den 10. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

747. (b) praes. 18/4 49.

Ediktalladung.

Auf der Sölde der ledigen Therese Wieland von Unterelchingen sind laut Hypothekenbuchs Band I. Seite 102 sub Nr. 3 und 5 100 fl. für Anna Viktoria Mack von Unterelchingen auf den Grund der Uebernahme von 1786 und 320 fl. Kaufschilling für Johann Mack von dort laut Kaufbriefs vom 21. Juni 1827 eingetragen.

Die Schuldnerin hat um Löschung der für diese Forderungen eingetragenen Hypotheken wegen Zahlung nachgesucht, und da die Gläubiger mit Tod abgegangen und deren Erben dahier unbekannt sind, so werden die unbekannten Erbs-Interessenten der Mack, und alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dasselbe innerhalb sechs Monaten von heute an beim hiesigen Landgerichte um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Forderungen als erloschen erklärt und die Löschungen derselben im Hypothekenbuche erkannt werden.

Günzburg, den 12. April 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

748. praes. 3/3 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Söldners Franz Mansfelder zu Großaitingen verkauft und hiezu eine Tagsfahrt auf Montag den 20. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Peitscher'schen Wirthshause zu Großaitingen anberaumt.

Jenes Anwesen besteht: 1) in der Schlosser-Lukas-Sölde, nämlich in Wohnhaus, Nebengebäude, und Hofraum Pl.-Nr. 77, dann Garten Pl.-Nr. 77½ 28 Dez. sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch ungetheilten Gemeindebesitzungen; 2) in ½ Mittellehen welches enthält: a) 3 Tgw. 71 Dez. Oberacker im Oberunterfeld Pl.Nr. 2544; b) 62 Dez. Mittelacker im Mittelunterfeld Pl.-Nr. 2841; c) 55 Dez. Unteracker im Unterunterfeld Pl.-Nr.

3111; d) 1 Tgw. 73 Dez. Unteracker allda Pl.-Nr. 3148a; e) 1 Tgw. 36 Dez. Unteracker daſelbſt Pl.-Nr. 3148b; 3) in den Gemeindetheilen; a) 7 Dez. Garten Pl.-Nr. 77⅓; b) der Krautgarten, alter Theil nämlich der untere Krautgarten 5 Dez. Pl.-Nr. 329 und 7 Dez. desgleichen Pl.-Nr. 369; c) das Erdäpfelland 6 Dez. Pl.-Nr. 1985; d) der obere Weidrechttheil 1 Tgw. 16 Dez. Pl.-Nr. 820; e) der alte Theil, eine Wieſe 43 Dez. Pl.-Nr. 510; f) die neue Viehweide 34 Dez. Pl.-Nr. 244; g) der Kälbergern 1 Tgw. 15 Dez Pl.-Nr. 584; h) der obere Weidrechttheil 8 Dez. Pl.-Nro 820½; i) der untere Weidrechttheil 1 Tgw. 31 Dez. Pl.-Nr. 1052.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen daß der Zuſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Gerichtsordnung erfolgen wird. Die auf dem Anweſen ruhenden Laſten, ſowie die Schätzungsſumme jener Objekte, und die Kaufsbedingungen werden im Strichtermine kundgegeben werden. Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben ſich mit Vermögenszeugniſſen zu verſehen.

Schwabmünchen, den 15. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

749. praes. ⅞ 49.

Anweſens-Verkauf.

Im Exekutionsverfahren gegen den Bäcker Ludwig Erny in Lechbruck wird deſſen Anweſen daſelbſt, beſtehend aus a) Wohnhaus mit Nebengebäude, zweiſtöckig und Gemeinderecht, geſchätzt auf 800 fl.; b) 30 Dez. Garten dabei 100 fl.; c) 18 Tagw. 62 Dez. Wieſen, geſchätzt auf 1040 fl.; d) 95 Dez. Gemeindetheile, geſchätzt auf 20 fl.; e) 3 Tagw. 33 Dez. Holzgründe, auf 80 fl.; zum öffentlichen Verkauf gebracht, Termin zur Verſteigerung im Orte Lechbruck auf Montag den 27. k. Mts. Auguſt Vormittags von 10—12 Uhr angeſetzt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag nach §. 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolge. Zugleich werden Gläubiger, deren Forderungen noch nicht bekannt ſind, aufgefordert, ihre Anſprüche am fraglichen Tage in Lechbruck oder in der Zwiſchenzeit dahier anzumelden, und zwar um ſo ſicherer, als ſie bei einer erfolgenden Diſpoſition über den Kaufſchilling weitere Berückſichtigung nicht zu erwarten hätten.

Füſſen, den 24. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

750. praes. ⅞ 49.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden die nachbenannten Immobilien des Hirſchwirths Anton Mikolin von Gundelfingen, nämlich: 1) ein gemauertes Haus, Nr. 44 nebſt Hofraum, Stadel und Stall unter einem Dach, Schweinſtall, Holzhütte, Kellerhaus mit Bierkeller resp. Gartenhaus, Kegelbahn, geſchätzt zu 7500 fl.; 2) Pl.-Nr. 80, Wurz- und Garten 15 Dez., 60 fl.; 3) die reale Tafernwirthſchaftsgerechtſame, 500 fl.; 4) Pl.-Nr. 548 1 Tgw. 50 Dez. Moosgarten, ein Theil vom Ganzen die Hälfte (vide Nr. 9, 605 fl.; 5) Pl.-Nr. 5722, ½ Morgen alter Neurieß mit 41 Dez., 50 fl.; 6) Pl.-Nr. 1140 zwei Morgen beim Weidenſtock 1 Tgw. 15 Dez., 150 fl.; 7) Pl.-Nr. 5381 1¼ Jauch. Neubruchacker mit 89 Dez., 125 fl.; 8) Pl.-Nr. 4078, ½ Tgw. Galgenwieſe 82 Dez., 180 fl.; 9) Pl.-Nr. 548 1 Tgw. 55 Dez. Moosgarten der zweite Theil vom Ganzen vide Nr. 4 zur Hälfte, 605 fl.; 10) Pl.-Nr. 365, zwei Krautbett in den Waſſerwieſen

mit 7 Dez., 25 fl.; 10) Pl.-Nr. 413, hinterer Sternbühlacker mit 2 Tgw. 1 Dez., 200 fl.; 12) Pl.-Nr. 5923, 1 Jauch. in der Engertweid 1 Tgw. 5 Dez., 60 fl.; 13) Pl.-Nr. 5906, 1 Jauch. detto 1 Tgw. 6 Dez., 75 fl.; 14) Pl.-Nr. 6243, 1¼ Jauch. detto 1 Tgw. 62 Dez., 150 fl.; am 17. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im dortigen Rathhause nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 meistbietend versteigert und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu eingeladen.

Von diesem Termin wird zugleich dem unbekannten Aufenthaltsabwesenden Schuldner Anton Milolin hierdurch Kenntniß gegeben unter dem Eröffnen, daß nunmehr in Gemäßheit der im Dekrete vom 21. Mai l. Js. geschehenen Androhung künftig alle an ihn gerichteten Erlasse an das Gerichtsbrett geheftet und als ihm zugestellt, betrachtet werden.

Lauingen den 29. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bausewein, Landrichter.

---

751. praes. ⅛ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das s. g. Lehenbauern-Söldanwesen des Georg Berchtenbreiter in Langenreichen d. Ger. bestehend aus Pl.-Nr. 28, Wohnhaus sammt Stadel und Stallungen zu 30 Dez., der Brandversicherung einverleibt mit 500 fl. und gewerthet auf 700 fl.; Pl.-Nr. 27½, Acker beim Haus 57 Dez., 50 fl.; Pl.-Nr. 797, Acker im Grund 3 Tgw., 300 fl.; Pl.-Nr. 805, detto 1 Tgw. 93 Dez., 200 fl.; Pl.-Nr. 981, kurzer Zeitenacker 43 Dez., 30 fl.; Pl.-Nr. 1570, Gumpenpihl 3 Tgw., 300 fl.; Pl.-Nr. 938, kurze Zwirnet 91 Dez., 70 fl.; Pl.-Nr. 1499, Wiese am Weg 1 Tgw. 30 Dez., 350 fl.; Pl.-Nr. 30, Kirchenwiesel 1 Tgw. 21 Dez. 400 fl.; endlich aus nachstehenden Gemeindetheilen, nämlich Pl.-Nr. 1214 Krautbeet, 11 Dez., gewerthet auf 10 fl.; Pl.-Nr. 1204, Krautbeet 11 Dez., 10 fl.; Pl.-Nr. 355, Schmutterthal 86 Dez., 60 fl.; Pl.-Nr. 817, vor der Hühle 27 Dez., 30 fl.; Pl.-Nr. 1339½, auf der Viehweide 98 Dez., 150 fl.; Pl.-Nr. 1719½a, Neubruch 1 Tgw. 36 Dez., 75 fl.; Pl.-Nr. 1719½b, Wolfsholz 8 Tgw. 06 Dez., 500 fl. im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Termin hiezu wird auf Samstag den 22. September l. Js. Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Wirthshause zu Langenreichen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben und daß der Hinschlag selber nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die Verkaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben, ebenso der nähere Anwesensbeschrieb.

Wertingen, den 21. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Der k. Landrichter beurlaubt.
Waßer, Assessor.

---

752. (a) praes. ⅛ 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 17. September 1849, Nachmittags 2 Uhr wird zu Folge creditorschaftlichen Antrages das Söldanwesen des Balthasar Koneberg zu Oberkindberg, der Gemeinde Haldenwang, im Wirthshause zu Berwang, gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden, Haus-Nr. 116, in 28 Tagw. 44 Dez. Gründe, mit der

Verhältnißzahl 127, 6, und iſt auf 1900 fl. geſchätzt.

Das Verfahren richtet ſich nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 des Geſetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verhältniſſe werden bei der Verſteigerungstagfahrt eröffnet und können in der Zwiſchenzeit bei dem unterfertigten k. Landgerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 25. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

753. praes. 1/8 49.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem die Wittwe Sailer von Wortelſtetten und der Vertreter der Sailer'ſchen Kinder die Verlaſſenſchaft des zu Wortelſtetten verſtorbenen Wirths- und Gutsbeſitzers Anton Sailer ausgeſchlagen haben, ſo wurde über dieſe Maſſa auf Eröffnung der Gant erkannt und werden daher als Ediktstage beſtimmt: I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerstag den 13. September l. Js. früh 9 Uhr; II. zur Anbringung der Einreden der Gegenerinnerungen und Schlußverhandlung auf Donnerstag den 11. Oktober l. Js. früh 9 Uhr.

Alle Jene, welche auf die Anton Sailer'ſche Maſſa eine Forderung aus was immer für einem Titel zu machen haben, werden zu den obigen Ediktstagen unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage, den Ausſchluß von dieſer Gantmaſſa, das Nichterſcheinen an dem zweiten Ediktstage den Ausſchluß mit dem auf dieſen Tag anberaumten Amtshandlungen zur Folge hat.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die bereits angegebenen Schulden 15,138 fl. 3 kr. betragen, worunter 14,263 fl. 45 kr. Hypotheken-Kapitalien begriffen ſind, daß das Vermögen aber nur auf 10,518 fl. 15 kr. geſchätzt worden iſt.

Um daher eine gütliche Einigung der Gläubiger zu bezwecken, ſo wird zu dem Verkaufe des Sailer'ſchen Anweſens, beſtehend in der Wirthſchaft mit abgeſondertem Stall und Stadel, dann 104 Tgw. an Gärten, Aeckern und Wieſen, zuſammen auf 700 fl. geſchätzt, dann der Mobiliar-Einrichtung, worunter ein kupferner Apporat zum Branntweinbrennen befindlich auf 818 fl. 15 kr. gewürdigt, Termin auf Mittwoch den 12. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt, und dieſe Maſſa nach Anleitung des §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und folgenden veräußert werden, in welchem Termine fremde Käufer ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Schlüßlich werden alle jene, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Handen haben aufgefordert, dieß bis zum Termine bei Vermeidung doppelten Erſatzes zurückzuſtellen.

Wertingen, den 21. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dir. imp.
Waßer.

---

754. praes. 1/8 49.

Verlaſſenſchaft.

In der Verlaſſenſchaftsſache des fürſtlich Oettingen Wallerſteiniſchen Direktors Ritter von hier, werden a) deſſen Mobilien, beſtehend in Hausgeräthen, Schränke, Tiſche, Stühle, Kanapee, Spiegel, Gemälde, Betten und Weißzeug ꝛc., ſodann in ungefähr 10 Klaftern Brennholz Dienſtag den 7. Auguſt Vormittags 9 Uhr anfangend, und b) deſſen Immobilien, welche in einem Wohnhauſe, Stadel, großen Garten nebſt

Gemeinderecht bestehen, Montag den 20. August Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei im Wege des Meistgebots verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Allenfallsige Ansprüche an die Ritter'sche Verlassenschaft sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse, innerhalb 30 Tagen von heute an bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde anzumelden und nachzuweisen.

Wallerstein, den 31. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

755. praes. 4/8 49.

Verlassenschaft.

Zur Versteigerung des Nachlasses des verlebten Schneidermeisters Alban Förschner von hier, wird Termin auf Donnerstag den 9. l. Mts. Vormittags 9. Uhr anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieser Nachlaß besteht in ½ Haus mit Garten und Gemeinderecht, Betten, Kleidungsstücken, Kühen dann Hausgeräthschaften, so wie eine Dekatier-Maschine und eine Tuchpresse nebst Zugehör. Zugleich werden diejenige, welche an die Förschnersche Nachlaßmasse eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen von heute an zu liquidiren und nachzuweisen, außerdessen bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine Rücksicht genommen werden wird.

Wallerstein, den 31. Juli 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

Bäuerlein.

---

756. praes. 4/8 49.

Verlassenschaft.

Wer an der Verlassenschaftsmasse des am 26. d. Mts, dahier gestorbenen Mathäus Gruber Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese Montags den 3. September l. Js. Vormittags 9 Uhr bei unterfertigter Behörde anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen wird.

Zugleich werden alle jene, welche zu dieser Verlassenschaftsmasse gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, dieselben bis zum obgenannten Termine bei Vermeidung gesetzlicher Einschreitung vorbehaltlich ihrer Rechte der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde zu übergeben.

Harburg, den 31. Juli 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Höfer.

---

757. (a) praes. 4/8 49.

Verlassenschaft.

Wer immer an den Nachlaß das im ledigen Stande am 24. Februar d. Js. zu Mindelheim verstorbenen pensionirten k. Gendarmerie-Brigadiers Georg Laus von Herpersdorf, dießseitigen Gerichtsbezirks eine Forderung zu machen hat, und solche bisher zu den Nachlaß-Akten noch nicht liquidirt und nachgewiesen hat, wird hiemit aufgefordert, solches längstens bis zu dem hiezu Freitag dem 31. August l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anstehenden Termine, oder in solchem um so gewisser zu thun, als außerdem bei Auseinandersetzung des Nachlasses auf sämmtliche bis dahin nicht angemeldeten und nachgewiesenen Forderungen keine Rücksicht genommen werden würde.

Lauf, den 23. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Delhopf, Landrichter.

758. praes. 4/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird das dem Auguſt Leitenegger und Anna Dangel in Lindau zugehörige in der Fiſchergaſſe gelegene Wohnhaus auf Donnerſtag den 16. Auguſt l. J. Vormittags von 10—11 Uhr zum wiederholtenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu man zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Anhange einladet, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Lindau, den 31. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

759. praes. 4/8 49.

Bekanntmachung.

Die Beſtimmung der hieſigen Wechſelordnung Cap. 11. §. 1.:

„Wie Jemand eine neue Handlung anfängt „oder die Handlungsditta verändert, ſoll er „ſogleich bei Ausſchreibung der Oblatorien „beſagte Ditta, und wer dabei intereſſirt ſey, „in das auf der Kaufleutſtube befindliche, „und eigens hiezu gewidmete, ſogenannte „Raggionbuch im Beiſeyn des Herrn Stuben„meiſter auch Beiſitzer um das gewöhnliche „Einſchreibgeld einſchreiben zu laſſen, und „ſelbſt eigenhändig zu unterſchreiben gehal„ten ſeyn;“

haben mehrere Handlungs- und Fabrikbeſitzer dahier bisher auſſer Acht gelaſſen.

Es wird dieſe geſetzliche Vorſchrift zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandelnde durch ergiebige Geldſtrafen zum Eintrage in das Raggionbuch angehalten werden müßten.

Augsburg, den 4. Auguſt 1849.

Königliches Wechſelgericht I. Inſtanz Augsburg.

v. Gemünden, kgl. Wechſelrichter.

---

760. praes. 4/8 49.

Ediktalladung.

Die ledige Maria Anna Abele von Stadtprozelten hat gegen den ledigen Kunſtgärtnergeſellen Johann Oettinger zu Augsburg eine Klage wegen Vaterſchaft, Alimentation und Kindbettkoſten Vergütung erhoben.

Zum Sühneverſuch eventuell zur protokolariſch ſchlüſſigen Verhandlung dieſer Klage iſt auf Samſtag den 1. September l. J. Vormittags 9 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 8. Termin anberaumt, und es wird hiezu der Beklagte, der ſich von hier entfernt hat, und deſſen Aufenthalt nicht bekannt iſt, ediktaliter unter der Rechtsfolge der Koſtenüberbürdung im Ungehorſamsfalle an durch vorgeladen, mit dem Anhange, daß ihm die Empfangnahme des Duplikats der Klage in der Gerichts-Regiſtratur frei ſtehe, und daß er binnen 30 Tage einen Inſinuations-Mandatar zu beſtellen habe, widrigenfalls alle an ihn ergehende Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und dadurch für inſinuirt erachtet werden würden.

Augsburg, den 24. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

761. praes. 5/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Grundstücke der Austräglerin Kreſcentia Wanner zu Herblingen 1) 3/4 Morgen Acker in den Schlüſſeläckern, 2) 3/8 Mrg. Acker im Groſespan der Krautgarten, 3) 3/8 Mrg. Acker der Staffelacker auf den Staffeläckern, 4) 3/8 Mrg. Acker auf dem Hartſträslein, 5) 3/4 Mrg. Acker auf der Höh, 6) 1/4 Mrg. Acker allda, 7) 1/2 Mrg. Acker im Pindeſpele oder Pinderſpan, 8) 1/16 Mrg. Acker in den Schwarzenäckern und 9) 1/8 Tagw. Wieſe in der Schwärz am Dienſtag den 11. September d. Js. in dem Wunder'ſchen Wirthshauſe zu Herblingen Vormittags 10 Uhr im Wege des gerichtlichen Zwangs öffentlich verkauft, und es werden hiezu Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, und den übrigen Beſtimmungen der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Oettingen, am 2. Auguſt 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Juſtizrath.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 10. August 1849. Nr. 67.

Bekanntmachungen der Behörden.

762. (b) praes. 4/8 49.

Verlassenschaft.

Wer immer an den Nachlaß das im ledigen Stande am 24. Februar d. Js. zu Mindelheim verstorbenen pensionirten k. Gendarmerie-Brigadiers Georg Laus von Herpersdorf, dießseitigen Gerichtsbezirks eine Forderung zu machen hat, und solche bisher zu den Nachlaß-Akten noch nicht liquidirt und nachgewiesen hat, wird hiemit aufgefordert, solches längstens bis zu dem hiezu Freitag dem 31. August l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anstehenden Termine, oder in solchem um so gewisser zu thun, als außerdem bei Auseinandersetzung des Nachlasses auf sämmtliche bis dahin nicht angemeldeten und nachgewiesenen Forderungen keine Rücksicht genommen werden würde.

Lauf, den 23. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Delhopf, Landrichter.

---

763. (b) praes. 4/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 17. September 1849, Nachmittags 2 Uhr wird zu Folge creditorschaftlichen Antrages das Söldanwesen des Balthasar Koneberg zu Oberkindberg, der Gemeinde Haldenwang, im Wirthshause zu Berwang, gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden, Haus-Nr. 116, in 28 Tagw. 44 Dez. Gründe, mit der Verhältnißzahl 127, 6, und ist auf 1900 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten k. Landgerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 25. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

764. praes. 7/8 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Die Söldners-Eheleute Georg und Monika Schmidt von Breitenthal beabsichtigen mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher gegen dieselben oder ihre Angehörigen Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde geltend machen will, wird hiemit aufgefordert dieses längstens binnen 4 Wochen hierorts

anzumelden, widrigenfalls dieselben später nicht mehr in Berücksichtigung genommen werden könnten.

Roggenburg, am 6. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graßey, Landrichter.

---

765. praes. 9/8 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. wurden im Hause des Halbbauern Andreas Schnepf von Westerringen mittels Einbruchs durch bis jetzt noch unbekannte Thäter folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Leiter-Wagen von dem ein Rad erst vor kurzem neue Felgen erhielt, mit starken Reifen 3″ breit mit eisernen Axen und etwas breiter als gewöhlich vom Ende der Räder weg einen langen Stiefel mit zwei Löchern für die Leire; ferners geschmiedete Radbüchsen, der Werth des Wagens beträgt 30 fl.;

2) ein ganz neuer Pflug mit Säg und Schaar, die Schaar — Weges — hat innen zwei lat. S. S. eingehauen, durch die Stange des Pfluges ging eine lange eiserne Schraube;

3) 52 Ellen feines hänfenes Tuch in 3 Stücken, in einem Stück war ohngefähr 2½ Ellen lang Baumwoll eingeschossen; und wenig gebleicht; ferners 82 Ellen von hämpfenem Werg in 4 Stücken, zwei Stücke ganz gebleicht, die andern beiden nur halb, die letztern waren etwas breiter als die erstern;

4) 5 — 6 Stück neue blecherne Löffel;

5) ein gelber (messinger) Schöpflöffel mit eisernem Stiel.

Man ersucht um Späheverfügung und sofortige Anzeige hieher, falls solche einen Erfolg hat.

Schwabmünchen, den 30. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

766. praes. 9/8 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gant des Maurus Zell von Buch wird auf Requisition der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn Mittwoch den 29. August Nachmittags 2 Uhr im Wirthshaus zu Nordholz folgendes Grundstück, als: Pl.-Nr. 2816½ 80 Dez. Hochbucher Acker im Halbertshofer-Feld tarirt auf 40 fl. mit Bekanntgabe der Lasten und Bedingungen öffentlich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verkauft, und hiezu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen.

Roggenburg, den 3. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

767. praes. 9/8 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 17. auf 18. dieß wurde in das Schulhaus in Schwabmühlhausen durch einen bis jetzt noch unbekannten Thäter eingebrochen und sind dem Lehrer Jakob Schmid folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Ein Paar ganz neu vorgeschuhte Halbstiefel, nach einem Fuße hin gemacht, mit Stiften genagelt;

2) ein eiserner Siegelstock mit messingener Platte, worauf 3 Lilien in gerader Linie herunter eingravirt sind.

Man ersucht um Späheverfügung und sofortige Mittheilung eines sich ergebenden Resultates.

Schwabmünchen, den 30. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

768. praes. 9/8 49.

Auswanderung nach Nordamerika.

Matthäus Schmid, Faßmaler von Waldstetten dieß Gerichts, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen welche Forderungen oder sonstige Rechts-Ansprüche gegen die genannte Familie zu machen haben, werden aufgefordert, solche längstens bis zum 21. dieß Monats dahier geltend zu machen, außerdessen die Auswanderungsbewilligung ertheilt, und auf spätere Forderungen keine Rücksicht mehr genommen wird.

Günzburg, am 7. Anguſt. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Wurzer, Landrichter.

769. praes. 9/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Exekutionsverfahren gegen den weitern Besitzer des früher Pacher'schen Post-Wirthschafts-Anwesens dahier wird dieses bestehend in a) dem an der Hauptstraße gelegenen, in gutem baulichen Zustande befindlichen ausgedehntem Wirthschaftsgebäude mit Stallungen, Remissen und Kellern, der Tafernwirthschafts-, Weinschenk- und der zur Zeit nicht ausgeübten Brauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, geschätzt auf 32,100 fl.;

b) liegenden Gründen, nämlich an Gärten, Aeckern, Wiesen und Torfgründen in der Flur von Füssen mit 39 Tagw. 27 Dez. und Wiesen in der Flur von Rieden mit 36 Tagw. 55 Dez., geschätzt auf 6837 fl. zum weitern Verkauf auf Wag und Gefahr des fraglichen Besitzers gebracht, Termin zur Versteigerung im hiesigen Gerichtslokale auf Montag den 8. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß bezüglich der bestehenden Verhältnisse dahier Erkundigung einzuziehen und Einsicht von den Verkaufsobjekten den Steuer-Kataster-Auszügen und Schätzungen zu nehmen unbenommen ist.

Füssen, am 30. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

770. praes. 9/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Exekution wird das von der ledigen Dienstmagd Rosina Ruberi von Spindelhof erkaufte Gnadenhaus Nr. 39 Pl.-Nr. 19 sammt Hofrätje 4 Dez. groß des Andreas Edelmann zu Itzing am Dienstag den 28. August l. Js. Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden gegen Bezahlung in der Landgerichtskanzlei dahier öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Monheim, den 3. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

771. praes. 9/8 49.

Ediktalladung.

Der Söllner Xaver Fauß von Mattsies hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage ausgeschrieben: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Samstag den 1. September d. Js., wobei auch der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden wird; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 29. September d. Js., und III. zur Schlußverhandlung, zur Abgabe der Replik und Duplik auf Samstag den 13. Oktober d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Vermögensstand des Gemeinschuldners beträgt nach dem jüngsten gerichtlichen Inventare 1300 fl., dagegen belaufen sich die Hypothekenschulden auf 2158 fl.

Es bleibt somit den Kurrenttisten, wenig Hoffnung übrig aus dieser Schuldmasse etwas zu erhalten.

Türkheim, den 30. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

---

772. praes. 9/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Da sich am 23. Mai l. Js. für das zum erstmaligen Verkauf ausgeschriebene im Dillinger Wochenblatt Nr. 19, im Int.-Bl. Nr. 37 beschriebene auf 1360 fl. geschätzte Gantanwesen des Jos. Kraus von Schretzheim mit Ausnahme von zwei Grundstücken kein Käufer eingefunden, so wird dasselbe auf Antrag der Gläubiger in seinem ganzen Bestande zur zweiten Versteigerung gebracht und hiezu auf Donnerstag den 6. September 1849 Vormittags 11 Uhr im obern Zimmer des Wirthshauses in Schretzheim Termin bestimmt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes Abs. X. §. 37 der Novelle vom Jahr 1819, §. 114 der Novelle vom Jahr 1837 und cod. jod. cap. XIX. §. 17. Die besondern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Dillingen, am 26. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

773. praes. 8/8 49.

Berichtigung.

(Gantsache des Jos. Schmideler von Riedholz betr.)

In der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 18. v. Mts. im rubr. Betreffe hat sich der Fehler eingeschlichen, daß bezüglich des Ediktstags statt Mittwoch den 22. August, Samstag den 22. August geschrieben wurde.

Weiler, den am 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 14. August 1849. Nr. 68.

Bekanntmachungen der Behörden.

774. (c) praes. 1/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 17. September 1849, Nachmittags 2 Uhr wird zu Folge creditorschaftlichen Antrages das Söldanwesen des Balthasar Koneberg zu Oberkindberg, der Gemeinde Haldenwang, im Wirthshause zu Berwang, gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht nebst den Gebäuden, Haus-Nr. 116, in 28 Tagw. 44 Dez. Gründe, mit der Verhältnißzahl 127, 6, und ist auf 1900 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837. Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerungstagfahrt eröffnet und können in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten k. Landgerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 25. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

773. praes. 1/8 49.

Prioritäts-Erkenntniß.

Das in der Gantsache, des Webermeisters Dionis Mack dahier unterm Heutigen ergangene Prioritätsurtheil wird künftigen Montag den 20. August l. Js. an der Gerichtstafel angeheftet werden.

Augsburg, den 24. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Möller.

---

776. praes. 1/8 49.

Gantproklama.

Mathias Schremser, Söldner in Donaualtheim hat seine Insolvenz erklärt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben und zwar: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 3. September l. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 1. Oktober l. Js.; c) zur Replik- und Duplikverhandlung auf Montag den 29. Oktober l. Js., an welchem sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe. Wer etwas vom Vermögen des

Schuldners in Handen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der erste Termin ist zugleich zur gütlichen Lokation der Forderungen und Bestellung eines Massakurators bestimmt. Die vom Schuldner manifestirten Passiven betragen bis jetzt a) Hypothekschulden 5865 fl. 10 kr.; b) Kurrentschulden circa 200 fl. Summa 6065 fl. 10 kr., während das in Donaualtheim befindliche unbewegliche Vermögen auf 4317 fl. geschätzt ist, und die auswärtigen noch nicht geschätzten Grundstücke um 1900 fl. erkauft wurden, aber voraussichtlich einen bedeutend mindern Schätzungswerth erhalten werden.

Dillingen, am 26. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bauer, Landrichter.

---

777. (a) praes. 3/8 49.

Gantprocla:ta.

Gegen die Garnfabrikantens-Wittwe Magdalena Wegelin dahier ist rechtskräftig die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt. Es werden sofort folgende Ediktstage festgesetzt: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben Montag den 24. September d. Js. 2) zur Vollbringung der Einreden Donnerstag den 25. Oktober d. Js., 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Replik, Samstag den 10. November d. Js., b) zur Duplik Montag den 26. November d. Js., jedesmal früh 9 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer, Nro. XVI. Sämmtliche Gläubiger der Wittwe Wegelin werden hiezu mit der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantirerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Der Activ-Stand beträgt nach dem gerichtlichen Inventar vom 31. März v. Js. 18,594 fl. 41 kr., der Pasiv-Stand 24,033 fl. 24 kr., darunter 16,144 fl. 40 kr. Hypothek-Kapitalien. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gant-Realitäten auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9—11 Uhr in demselben Gerichts-Lokale, und zur Versteigerung von 5 Zwirnmaschinen, 1 Haspel und 1 Spinnmaschine im Gesammtwerthe 997 fl. auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Gantirer'schen Hause Lit. C. 231a Termin anberaumt sey. Die Gantrealitäten bestehen aus dem Hause Lit. C Nro. 231a et b in der kurzen Schmidgasse mit Vorder-, Mittel- und Hinter-Gebäude und ½ Tagwerk-Garten, mit 3 fl. 59½ kr. jährlichen Grundzins zur Stadtkämmerei belastet, und auf 12000 fl. geschätzt, und aus dem Hause Lit. C. Nro. 125 auf dem Mauerberge, frei eigen, eingewerthet auf 5000 fl. Der Zuschlag dieser Realitäten richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837. Die nähern Strichbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Augsburg, den 27. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbe...

---

778. praes. 9/8 49.

Vorladung.

Auf die Klage der ledigen Wilhelmine Kollmann von Dürrwangen, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl und ihrer Kindskuratel wider den vormaligen Forstgehilfen Franz Michler von

Seehof, wegen Vaterschaft und Kindesnahrung, wovon das Duplikat in der Registratur unterzeichneter Behörde eingesehen werden kann, wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung eventuell aber zur Verhandlung der Klage im ordentlichen Verfahren Termin auf Montag den 3. September d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Klägerin und ihre Kindeskuratel, der Beklagte aber, dessen Aufenthalt aber zur Zeit unbekannt ist, edittaliter vorgeladen wird.

Oettingen, den 5. August 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justiz-Rath.

---

779. praes. 7/8 49.

Verhaftsbefehl.

Das kgl. Landgericht Roggenburg als Untersuchungsgericht verordnet wegen des am 31. v. Mts. zwischen 7 bis 11 Uhr Vormittags bei dem Söldner Joseph Maier, von Wattenweiler verübten Diebstahls, welcher nach Art. VI. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Johann Angstenberger, von Wattenweiler zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahr zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Johann Angstenberger vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Memmingen sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Roggenburg, den 4. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

780. praes. 7/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des ledigen Anton Stadelmann von Ablers, diesgerichtlicher Gemeinde Scheidegg, dem Zwangsverkaufe unterworfen.

Dasselbe besteht in Wohnhaus, Hs.-Nr. 117 zu Ablers, mit Oekonomiegebäude und Hofraum, Pl.-Nr. 1326a, zu 17 Dez.; Garten, Pl.-Nr. 1316a, zu 20 Dez.; Wurzgarten, Pl.-Nr. 1316b, zu 14 Dez.; Aecker, Halden und Tobel, Pl.-Nr. 1320a, zu 13 Tgw. 9 Dez.; Riesersacker Pl.-Nr. 1321 zu 5 Tgw. 24 Dez.; Wiese der aufgehende Anger, Pl.-Nr. 1319 zu 3 Tgw. 82 Dez.; Wiese-Brühl, Pl.-Nr. 1326b, zu 4 Tgw. 85 Dez.; Rieserswiese, Pl.-Nr. 1336 zu 2 Tgw. 10 Dez.; Waldung Halden und Tobel, Pl.-Nr. 1320b, zu 65 Dez.; Giebelholz, Pl.-Nr. 1332, zu 61 Dez.; Roßtobel und Kohlplatzholz, Pl.-Nr. 1433a, zu 3 Tgw. 36 Dez.; detto Pl.-Nr. 1433b, zu 1 Tgw. 66 Dez., Mühlholz, Pl.-Nr. 1437, zu 72 Dez.; am Raumühlweg, Pl.-Nr. 1440, zu 1 Tgw. 79 Dez.; Sägenstück, Pl.-Nr. 1470, zu 2 Tgw. 4 Dez.; detto Pl.-Nr. 1474 zu 3 Tgw. 21 Dez., an Rechersviehweide Pl.-Nr. 1487 zu 2 Tgw. 17 Dez.; Viehweide Pl.-Nr. 1335 zu 18 Tgw. 83 Dez; in Summa 64 Tgw. 65 Dez., im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 6000 fl. und einem Wasenstichrecht in der Flur Buchenbihl im Schätzungswerth zu 15 fl.

Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf Dienstag den 28. künftigen Monats August Nachmittags 2 Uhr im Stadelmann'schen Wohnhause zu Ablers anberaumt, und werden hierzu Kaufslustige, wovon jedoch dem Gericht unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 99 ff. des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov.

1837 richte, und die näheren Kaufsbedingniſſe am Verſteigerungstage ſelbſt noch kundgegeben werden.

Weiler, am 31. Juli 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

781. praes. 10/8 49.

Gläubiger-Vorladung.

Gegen den Schmiedmeiſter Benedikt Seif von Neuhauſen liegt Ueberſchuldung vor. Sein Hypothekſchuldbeſtand, ohne Einrechnung der Zinſen beträgt 4100 fl. Sein Anweſen, nebſt der Schmiedgerechtigkeit, wurde am 26. Juli d. Js. auf 1501 fl. gerichtlich gewerthet, ſeine Gewerbsutenſilien und Hausfahrniſſe auf 170 fl. 38 kr.

Dem geſtellten Antrage gemäß iſt zur gütlichen Vereinigung ſeines Schuldenweſens auf Donnerſtag den 6. September 1849 Vormittags 9 Uhr Termin hieroris feſtgeſtellt, an welchem die außer den bereits bekannten Gläubigern etwa vorhandenen weiteren Betheiligten, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, zu erſcheinen haben.

Kempten, am 5. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

782. praes. 10/8 49.

Anweſens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Kolonieanweſen des Joſeph Frank von Ludwigsmoos in ſo weit es der Klägerin Louiſe Zenetti hypothekariſch verpfändet iſt, beſtehend in einem Wohngebäude mit Stadel, Stallung und Hofraum, dann 33 Tagw. 82 Dez. Feld- und Wieſengründen und zuſammen auf 2017 fl. gerichtlich gewerthet, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote ſteht auf Montag den 10. September Nachmittags zwiſchen 3 — 4 Uhr in Ludwigsmoos und zwar im Wirthshauſe daſelbſt Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Geſ. und beziehungsweiſe nach §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, daß ſofort diesmal der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Neuburg, den 6. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

783. praes. 10/8 49.

Anweſens-Verkauf.

(Söldanweſen des Lorenz Steinle von Wineden betr.)

Die auf Montag den 20. Auguſt d. Js. Nachmittags 2 Uhr angeſetzte Verſteigerungstagsfahrt findet nicht ſtatt.

Ottobeuren, am 7. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Graf, Landrichter.

784. praes. 10/8 49.

Anweſens-Verkauf.

Da bei der auf Mittwoch den 1. Auguſt. l. Js. anberaumten Tagsfahrt ein Kaufsgebot nicht geſchlagen wurde, ſo wird auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers zur Zwangsveräußerung des Anweſens der Sonnenkalb'ſchen Eheleute dahier wiederholt Termin auf Mittwoch den 5. September l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im Commiſſionszimmer Nro. X. anberaumt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge. Das Anweſen beſteht aus einem Wohnhauſe Lit. H Nro. 310 und einem Oekonomiegebäude Lit. H Nro. 290, endlich einem Garten. Das Wohnhaus iſt ganz gemauert, 2 Stock hoch, enthält 2 heizbare Wohn-

ungen, mit Küche, Kammern, geräumigen Dachboden und Keller; das Oekonomiegebäude Stall mit Dachboden, Wachschküche und eine Remise. Sämmtliche Realitäten sind unter dem 28. Februar l. Js. von den verpflichteten Schätzleuten auf 4938 fl. eingewerthet worden, und lasten auf demselben 3 fl. 44 kr. Bodenzins zur Stadtkämmerei Augsburg. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Die Strichsbedingnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Augsburg, den 3. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

785. praes. 10/8 49.

Diebstahl.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli d. J. wurden dem Bauer Johann König von Tiefenberg aus seiner Wohnung nachstehende Gegenstände entwendet:

1) drei gewirkte Weibskleider mit braunem Grund, und roth, weiß und blau quadrillirt, werth 8 fl.;

2) eine Schnellknappe mit schwarzen Bändern und gelbem Boden, werth 4 fl.;

3) drei Bettüberzüge mit weißem Grund, blau quadrillirt, werth 4 fl.;

4) drei Kissenziecheln mit weißem Grund, blau quadrillirt, werth 1 fl;

5) ein blaues Regendach von Baumwollzeug mit Stäben von Mehrrohr, einem Schub von Messing und solchen Stangen, dann einem messingenen Stiefel, werth 2 fl.

Dieses Dach ist daran kennbar, daß auf demselben die Buchstaben J. F. eingestickt sind.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, sowohl auf die entwendeten Gegenstände, als auch auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter zu spähen, und im Entdeckungsfalle das Resultat in Bälde hieher mitzutheilen.

Immenstadt, den 4. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

786. praes. 10/8 49.

Haus-Verkauf.

In der Gantsache der Lohnkutschers-Wittwe Katharina Schranz von Lindau wird das zur Masse gehörige Wohnhaus auf Mittwoch den 22. August l. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr zum wiederholten öffentlichen Verkaufe dahier ausgeboten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Hiebei dient ferner zur Nachricht, daß am Dienstag den 21. August l. Js. Vormittags 9 Uhr mehrere zur Masse gehörige Hausgeräthschaften als Kästen, Tische, Kanape ꝛc. in der Wohnung der Katharina Schranz gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu man gleichfalls Kaufslustige einladet.

Lindau, den 2. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

787. praes. 10/8 49.

Amortisation.

Unter Bezugnahme aus diesgerichtliche Ausschreibung vom 9. Februar 1837, insbesondere in Augsburger Abenzeitung Nro. 43 des Jahres 1837 werden die auf den verlebten Pfarrer Wankmüller in Schwabbruck als Gläubiger lautenden

und vermißten Schuld-Urkunden des gewesenen Prälaten der Benediktiner-Abtei St. Mang in Füssen, Anmilian dd. 12. Oktober 1799 zu 200 fl. und der Stadtkammer Füssen dd. 30. April 1802 ursprünglich auf 550 fl. lautend zuletzt noch gültig auf 200 fl., nachdem sich ein Inhaber nicht gemeldet hat, hiemit für nichtig und kraftlos erklärt.

Füssen, den 6. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

788. praes. 10/8 49.

Lehenablösung.

Nach Entschließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. April l. Js. ad Nr. 10840 haben

I. der kgl. Vasall Maximilian Freiherr von Riedheim auf Harthausen von seinen Lehen: 1) vier Höfe, fünf Sölden, auch der große Zehenten halb ꝛc. zu Rettenbach ꝛc.; 2) ein Hof und Sölde ꝛc. zu Rettenbach; 3) Remshart, das Schloß und Dorf mit Gericht ꝛc.

II. Der kgl. Vasall Gustav Freiherr von Stain zum Rechtenstein auf Ichenhausen von seinen Lehen „Markt Ichenhausen."

III. Der kgl. Vasall August Freiherr von Osterberg von seinen Lehen „Bühl"

die Ablösung des Lehens-Verbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vollständigt bewirkt, was den Betheiligten in Hinblick auf §. 4. des Lehen-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zur Wahrung ihrer Rechte bekannt gegeben wird mit dem Bemerken, daß die Vormerkung des Lehenverbandes im Hypothekenbuche gelöscht sey.

Günzburg, den 8. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

789. praes. 11/8 49.

Versteigerung.

In der Untersuchung wegen Betrugs zum Schaden des Handelsmannes Jakob Knies von Ehningen kamen verschiedene Waaren, insbesondere Sacktücher, Schalws, Kattun, Pers, Piquet, Kastmir, Westenzeuge, Seiden und Atlaszeug, seidene Bänder zu Gerichtshanden, welche auf Antrag der Betheiligten Donnerstag den 30. d. Js. früh 9 Uhr beginnend, dahier öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert werden. Sollten am ersten Tage nicht sämmtliche Gegenstände ausgeboten werden können, so wird die Versteigerung am zweiten Tage fortgesetzt.

Weißenhorn, den 7. August 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bauer.

---

790. praes. 11/8 49.

Anwesens-Verkauf.

In Folge einer Requisition des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg und resp. im Benehmen mit diesem Gerichte werden auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers durch eine Commission des unterfertigten kgl. Landgerichtes, die den Bräuer Jakob und Katharina Kraftschen Eheleuten in Augsburg gehörigen in der Gemeindeflur von Oberhausen gelegenen Realitäten, nämlich 5 Tgw. 97 Dez. St. Markusleben oder Ragellenäcker Pl.-Nr. 663, dann 5 Tgw. 35 Dez. Wiese in der Wertachbrucker Thorhut, Pl.-Nr. 3844, 3845, 3846 und 3866 endlich 2 Tgw. 21 Dez. Gemeinde- und Viehweidtheil nebst einem im Jahre 1845 darauf erbauten Wohnhause am Donnerstage den 16. l. Mts. Nachmittags von 2 — 4 Uhr im Rehklau'schen Gasthofe zu Oberhausen öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbe-

dingungen und sonstigen Verhältnisse dabei werden kundgegeben werden.

Göggingen, am 1. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Bogner, Landrichter.

791. praes. 11/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Allen unbekannten Gläubigern der Brüder Max und Sigmund Einstein Lederhändlers-Söhne von Steppach und allen bekannten Gläubigern derselben, welche am I. Ediktstage bei deren Gant gar nicht Präsenz machten wird hiedurch ediktaliter bekannt gegeben, daß das in dieser Gant am heutigen ergangene Prioritäts-Urtheil am 20. d. Mts. an die öffentliche Gerichtstafel dahier an Verkündungsstatt angeheftet werde.

Göggingen, den 6. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

792. praes. 10/8 49.

Anwesens Verkauf.

Nachdem bei der am 2. d. Mts. anberaumt gewesene Tagsfahrt zur Versteigerung der Besitzung des Lukas von Tiefenried, des Martin Habel und Joseph Wechsel daselbst den Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird hiemit zur wiederholten Versteigerung auf Donnerstag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 23. v. Mts. bezogen.

Krumbach, den 6. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

793. praes. 12/8 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Gutsbesitzers Joseph von Rebay zu Hohenraunau, werden die zur Massa gehörigen und unten näher beschriebenen Realitäten, sammt Mobilien dem gerichtlichen Verkaufe unter dem Anhange ausgesetzt, daß der Verkauf sowohl im Ganzen, als Parzellenweise versucht werde, und der Zuschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft abhängig sey.

Die Versteigerung geschieht unter Anwesenheit der Massakuratoren in der Landgerichtskanzlei zu Krumbach und werden die Realitäten am Montag den 3. September l. Js. und die Mobilien Dienstag den 4. September l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr, zum Aufstrich gebracht, wobei die weitern Bedingungen und Aufschlüsse am Termine bekannt gegeben werden.

Das k. Landgericht Krumbach ist requirirt, falls die Versteigerung an den genannten Tagen nicht zu Ende gebracht wird, weitere Tagsfahrt anzuberaumen.

Beschreibung: A. der Realitaten.

I. Gebäude.

1) Pl.-Nr. 253a das Schlößchen zu Hohenraunau 55′ lang und 43′ breit, bestehend aus dem Kellergeschoß, enthaltend Küche, Holzlagen, einen Keller, ein Kämmerchen; — 1. Stock, enthaltend Gang, Stiegenhaus, 2 heizbare und 5 unheizbare Zimmer, dann Abtritt; — 2. Stock, enthaltend Gang, 3 heizbare und 2 unheizbare Zimmer und 1 Garderobe, — der Dachboden; — dieses Gebäude ist mit Einrechnung des Erdgeschoßes 3 Stockwerk hoch, mit 4 Umfassungswänden von Backsteinen erbaut; der Vorschuß besteht aus Schallgesims, die Dachbedeckung zum Theil aus Scharfschindeln und Eisenblech mit einem Blitz-Ableiter, Schätzung 5000 fl.; 3) Oekonomie-Gebäude daselbst, 54′ lang und 26′ breit, enthält eine Wohnung, Stall und Stadel, erstere bestehend aus einem Gang, Wohnstube, Küche, Speis- und Holzlager und unter der Wohnstube ein Keller; — im obern Stock 1 Gang, 3 Kam-

mern und 1 Abtritt; ein freier Dachboden; — dieses Gebäude ist zweistöckig, wovon zwei Theile aus Backsteinen und zwei Theile gegen Norden und Osten aus Riegelmauer erbaut; der Vorschuß von Holz; — die Dachbedeckung, bestehend aus Breitziegeln mit Schindelunterlage; an der Hinterseite gegen Norden ist mit hölzernen Anbau mit Breitziegeln, Werth 7000 fl.; 3) Bleichgebäude, vom Schlosse eine halbe Viertelstunde entfernt, 34′ lang und 23′ breit, 1 Stockwerk hoch, ganz gemauert, Vorschuß von Holz und Bedachung mit Breitziegeln und Schindelunterlagen; — enthaltend eine Stube, Küche und drei Kammern, dann einen Keller; Schätzung 150 fl.; 4) Laughaus, neben dem Viehgebäude, 45′ lang und 26′ breit, enthaltend eine Stube, Walke, Aschenbehälter; — ist ein Stockwerk hoch, ganz gemauert, Vorschuß von Holz, Dachbedeckung aus Breitziegeln, — Schätzung 300 fl. nebst einen hölzernen Anbau mit Bretterverschlag, Schätzung 15 fl. Gesammtanschlag der Gebäude 6165 fl.

II. Grundstücke.

Pl.-Nr. 53½ Garten zu 10 Dez. 15 fl.; Pl.-Nr. 51 Grasgarten 1 Dez. 1 fl.; Pl.-Nr. 53c Anlage 1 Tagw. 95 Dez. 195 fl.; Pl.-Nr. 54a Garten 25 Dez. 25 fl.; Pl.-Nr. 440 beim Ziegelstadel 4 Dez. 4 fl.; Pl.-Nr. 349 Thränenmad 1 Tagw. 71 Dez. 100 fl.; Pl.-Nr. 350a desgl. 4 Tagw. 95 Dez. 400 fl.; Pl.-Nr. 450a Bleichwiese 2 Tagw. 77 Dez. 300 fl.; Pl.-Nr. 450b desgl. 82 Dez. 100 fl.; Pl.-Nr. 450c desgleichen 2 Tgw. 67 Dez. 250 fl.; Pl.-Nr. 450f desgleichen 1 Tgw. 01 Dez. 150 fl.; Pl.-Nr. 350b Thränenmad resp. Ober-Reutte 95 Dez. 40 fl.; Pl.-Nr. 73 der obern Wühlberg-Waldung 8 Tgw. 02 Dez. 250 fl. Summa der Grundstücke 25 Tgw. 25 Dez. 1830 fl.

III. Dominikalgefälle:

nach der Summe erhoben zu 8340 fl. 25 kr. 4 hl.; worüber die nähre Auskunft diesorts oder von dem Massakurator, kgl. Landgerichts-Assessor Hrn. von Paumgarten in Krumbach ertheilt wird.

IV. Fischrecht

im Krumbächlein Pl.-Nr. 476½ vom südwestlichen Ende Pl.-Nr. 446 in nördlicher Richtung bis an die Gränze der Gemeinde zwischen Pl.-Nr. 265 und 366, dann in den beiden Armen des Krumbaches Pl.-Nr. 445½ und 445⅓ vom Austritte aus dem Krumbache Pl.-Nr. 445 in nördlicher Richtung bis wieder zur Vereinigung mit dem Krumbache, an der Brücke, worüber der Weg Pl.-Nr. 90 führt, werth 8 fl.

V. Kirchenstände:

Die ausschließende Benützung eines Männer- und Weiberstandes, wenn nicht gar zwei Bänke, im Schiff der Kirche und die ausschließende Benützung des Oratoriums oberhalb der Sakristei der Pfarrkirche zu Niederraunau, wofür *ein Kapitalswerth* nicht angesetzt ist.

B. Der Mobilien.

Diese bestehen theils aus Geräthschaften im Schloßgebäude vorfindlich, geschätzt auf 22 fl. 6 kr. theils in dem vorhandenen Inventare und Utensilien zum Bleich- und Laughaus, geschätzt zu 345 fl. 3 kr. Werthsumme der Mobiliarschaft 367 fl. 9 kr.

C. Zusammenstellung.

A. Immobilien: 1) Gebäude 6165 fl.; 2) Grundstücke 1830 fl.; 3) Dominikalgefälle 8340 fl. 25 kr. 4 hl.; 4) Fischrecht 8 fl.

B. Mobilien: 367 fl. 9 kr. Summe 16,710 fl. 34 kr. 4 hl. oder wenn das Grundzinskapital als solches abgelöst würde, so gebe sich hierdurch eine Mehrung von 356 fl. 22 kr., sohin für die ganze Summe 17066 fl. 56 kr. rh.

Memmingen, den 20. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

D. l. l.
v. Wachter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 17. August 1849. Nr. 69.

Bekanntmachungen der Behörden.

794. (b) praes. 8/8 49.

Gantproclama.

Gegen die Garnfabrikantens-Wittwe Magdalena Wegelin dahier ist rechtskräftig die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt. Es werden sofort folgende Ediktstage festgesetzt: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben Montag den 24. September d. Js., 2) zur Vollbringung der Einreden Donnerstag den 25. Oktober d. Js., 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Replik, Samstag den 10. November d. Js., b) zur Duplik Montag den 26. November d. Js., jedesmal früh 9 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer, Nro. XVI. Sämmtliche Gläubiger der Wittwe Wegelin werden hiezu mit der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantirerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Der Activ-Stand beträgt nach dem gerichtlichen Inventar vom 31. März v. Js. 18,594 fl. 41 kr., der Passiv-Stand 24,033 fl. 24 kr., darunter 16,144 fl. 40 kr. Hypothek-Kapitalien. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gant-Realitäten auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9—11 Uhr in demselben Gerichts-Lokale, und zur Versteigerung von 5 Zwirnmaschinen, 1 Haspel und 1 Spinnmaschine im Gesammtwerthe 997 fl. auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Gantirer'schen Hause Lit. C. 231a Termin anberaumt sey. Die Gantrealitäten bestehen aus dem Hause Lit. C Nro. 231a et b in der kurzen Schmidgasse mit Vorder-, Mittel- und Hinter-Gebäude und 1/2 Tagwerk Garten, mit 3 fl. 59 1/2 kr. jährlichen Grundzins zur Stadtkämmerei belastet, und auf 12000 fl. geschätzt, und aus dem Hause Lit. C. Nro. 125 auf dem Mauerberge, frei eigen, eingewerthet auf 5000 fl. Der Zuschlag dieser Realitäten richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837. Die nähern Strichbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Augsburg, den 27. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

795. praes. 17/8 49.

Ediktalladung.

Die Relicten des am 18. v. Mts. gestorbenen Bauers und Getreidehändler Xaver Weichmann von Heretshofen haben sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Ediktstage anberaumt. 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Mittwoch den 19. September, 2) zur Vorbringung der Einreden Mittwoch der 17. October, 3) zu den Schlußverhandlungen Mittwoch den 14. November l. Js. Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr, und werden die bekannten und unbekannten Gläubiger in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Gantmasse, das Wegbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge haben würde. Wer vom Vermögen der Schuldner etwas besitzt oder an dieselben etwas schuldet, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das gefertigte Gant-Gericht auszuliefern, resp. zu bezahlen. Hiebei wird bemerkt, daß das Gesammt-Vermögen der Weichmann'schen Relicten an Grundbesitz, Mobilien und Moventien — ausschließlich einer strittigen Forderung von circa 200 fl. — zu 5,272 fl. 37 kr. gerichtlich eingewerthet sei, worauf, — abgesehen von den Currentforderungen — eine Hypothekschuld von 11,432 fl. 35 kr. ausschließlich der Zinse haftet. Am 1. Ediktstage wird auch die Erzielung eines gütlichen Arrangementes versucht werden. Das Gesammt-Anwesen, geschätzt zu 4176 fl., bestehend in Wohnhaus Nro. 15. mit Stall, Stadel, Wagenschupfe, Hofraum, Wurz-, Obst- und Grasgarten, Gemeinderecht, dann circa 59 Tgw. 78 Dez. Aecker, Wiesen, Waldungen, Krautgarten, wird am Dienstag den 18. September l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Heretshofen im Steigerungswege veräußert werden. Die nähere Beschreibung und Belastung des Gutes kann hierorts eingesehen werden. Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht, und haben sich gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber über entsprechendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen. Die Versteigerung der Früchte und des Inventars findet gemäß früherer Ausschreibung am 14. und 17. d. Mts. in Heretshofen statt.

Babenhausen, am 7. Augnst 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

796. praes. 12/8 49.

Gant-Edikt und Verkauf.

Gemäß rechtskräftigen Erkenntnisses *d.d. 10.* Juli l. Js. wurde die Eröffnung des *Conkurses* über das Vermögen des abwesenden Wirths und Bauers Alois Groß von Reichertsried erkannt.

Dieser hat auch mit Schreiben aus New-York dd. 10. Juni praes. 30. Juli *l.* Js. sich als insolvent erklärt, und sein Vermögen den Gläubigern überlassen. Es werden demzufolge die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 17. September 1849; II. zur Abgabe der Einreden auf Montag den 29. Oktober 1849; III. zur Abgabe der Replik auf Montag den 12. November und der Duplik auf Montag den 26. November 1849 und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung, an den folgenden Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge haben würde. Zugleich wird am 1. Ediktstage eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger zu erzielen

gesucht werden, weßfalls die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrzahl ihrer Klasse sich anschließend erachtet werden würde. Das durch gerichtliche Schätzung erhobene Vermögen des Gemeinschuldners beläuft sich auf 5312 fl. 56 kr. während der zur Zeit bekannte Schuldenstand incl. der Zinsen — 8374 fl. 58 kr. beträgt, worunter 7875 fl. Hypothek- und 459 fl. 58 kr. Kurrentschulden sind.

Wer etwas zur vorliegenden Conkursmasse Gehöriges im Besitze hat, wird aufgefordert, es bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu Gericht zu übergeben, oder daselbst anzuzeigen.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf des Alois Groß'schen Wirthschafts- und Bauerngutes sammt sämmtlichen Vorrath an Heu und Getreide, sowie einiger weniger Geräthschaften Termin auf Donnerstag den 6. September l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Reichertsried festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Das besagte Anwesen besteht aus: a) Wohn- Oekonomiegebäude sammt Hofraum, nebst realer Tafern- und Bäckergerechtsame; b) Hausgarten 1 Tgw. 10 Dez.; c) unterer Garten 1 Tagw. 22 Dez.; d) Krautgartenwiese 3 Tgw. 19 Dez. mit Krautbett zu 10 Dez.; e) Aecker zu 44 Tgw. 73 Dez. f) Wiesen 28 Tgw. 38 Dez.; g) Oedung 22 Tgw. 73 Dez.; h) Waldung 5 Tgw. 28 Dez.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Termine selbst vor Beginn der Versteigerung den Kaufslustigen bekannt gegeben werden. Fremde, dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch Leumunds- und Vermögens-Atteste gehörig zu legitimiren.

Obergünzburg, am 6. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

---

797. (a) praes. 14/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag des Magistrates der Stadt Augsburg als Hypothek-Gläubiger wird gemäß §. 100 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 das Wohnhaus des Joseph Greiter dahier Lit. A. Nr. 363 dem drittmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Behufe Tagsfahrt auf Montag den 27. d. Mts. in vormittägiger Gerichtskanzlei von 10 bis 12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8 anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die früheren Ausschreiben vom 14. März und 14. Mai h. Js., soweit sie das schuldner'sche Wohnhaus betreffen, Bezug genommen.

Augsburg, den 3. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Möller.

---

798. praes. 14/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird hiemit das Anwesen der Bäcker Georg Eimüller'schen Eheleute dahier Lit. E. Nr. 9 bestehend aus einem drei Stockwerk hohen gemauerten Hause, mit mehreren heizbaren Wohnungen, mit Küchen, Kammern, Backofen, Hof ꝛc. und realen Bäckergerechtigkeit, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 3. Oktober l. Js. Vormittags 10—12 Uhr im dießgerichtlichen Lokale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das bemerkte Anwesen ist frei eigen, und ein-

ſplüſſig der realen Bäckergerechtigkeit auf 10000 fl. gerichtlich geſchätzt.

Augsburg, den 1. Auguſt 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

799. praes. 14/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger wird das Anweſen des Söldners Sebaſtian Strauß in Frankenried der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und zu dieſem Zwecke auf den 21. September Morgens von 8—11 Uhr Termin im Orte Frankenried anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden hiezu eingeladen, wozu die dem Gerichte unbekannten ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihr Vermögen auszuweiſen haben, außerdem ſie zum Verſteigerungsakte nicht werden zugelaſſen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach dem §. 64 des Hypothekengeſetzes, und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98—105.

Das Anweſen beſteht: a) aus dem Wohnhaus mit Stadel und Stallung unter einem Dache; b) aus einem zunächſt liegenden Heuſtadel; c) in einem Grundbeſitze von 28 Tgw. 89 Dez. Aecker, Wieſen, Waldung und Hausgarten.

Das Anweſen iſt theils eigen, theils bis zur Ablöſung des Handlohnes grundbar und entrichtet a) Hausſteuer 3 kr.; b) Grundſteuer 1 fl. 43 kr. 3 hl.; c) Gras-, Scharwerk-, Dienſt- und Küchen-Geld, Hofſtallzins 1 fl. 13 kr. 4 hl.; d) dem Waſenmeiſter in Kaufbeuren Wartgeld 1 kr.; e) Gilt 1 Metzen 2 Vierling 2 Sechzehntel Veeſen und Haber; f) Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Frankenried.

Das Söld-Anweſen wurde nach dem jetzigen laufenden Preiſe auf 1424 fl. 56 kr. eingewerthet.

Kaufbeuren, am 7. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

800. praes. 14/8 49.

Steckbrief.

Durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter wurden am 30. Juli l. Js. Nachmittags der Florian und Anaſtaſia Wachter'ſchen Söldners-Eheleute von Wehringen nachſtehende Gegenſtände entwendet:

1) Ein dunkelblauer Mantel mit langem Kragen, einem Unterfutter von blaugefärbter Leinwand ohne Schließe, werth 25 fl.;

2) zwei hirſchlederne kurze Hoſen *mit ſchwarzbeinernen Knöpfen*, die eine ganz neu, die andere auch noch gut und wenig getragen, werth 22 fl.;

3) ein ruſſiſch grüntuchenes Gilet mit 14 Stück churbayr. Halbgüldner als *Knöpfe, ganz neu*, werth 10 fl.;

4) zwei Gilet von rothem Tuch, das eine mit 14 Stück churbayr. Sechſern als Knöpfe, das andere ohne Knöpfe, doch ſo gemacht, daß man ſie von einem andern Gilet in jedem Augenblick hineinthun kann, noch ganz gut, werth 7 fl.;

5) ein Gilet von weißem Bigetzeug mit rothen Dupfen, mit 14 Stück Frauenzwölfern als Knöpfe, noch ganz gut, werth 4 fl.;

6) 10 weiße rothgeſtreifte Sacktücher von Baumwollenzeug, werth 2 fl. 30 kr.;

7) zwei ganz weiße baumwollene Sacktücher, werth 30 kr.;

8) eine ſilberbeſchlagene Tabackspfeife, ein Ulmerkopf mit breitem Deckel, das Rohr von Hirſchhorn mit einer doppelten ſilbernen ſogenannten Panzerkette, werth 10 fl.;

9) ein silberbeschlagenes Messerbesteck mit Gabel und Messer, werth 3 fl.;

10) ein Paar ganz neue kalblederne lange Stiefel, werth 6 fl.;

11) an baarem Geld 18 fl. in Sechsern und Groschen;

12) ein schwarzseidenes Halstuch, an den Spitzen mit guten Goldborten besetzt, werth 11 fl.;

13) drei silbergefaßte Rosenkränze mit silbernen Kreuzen; a) einer mit blauen gläsernen Paterln, werth 4 fl.; b) einer mit rothen gläsernen Paterln, werth 2 fl.; c) einer mit schwarzen hölzernen Paterln, werth 1 fl.;

14) ein goldener Ring mit einem glatten Blättchen, massiv, werth 4 fl.;

15) ein Gebetbuch mit Goldschnitt mit schwarzem Einbande, auf welchem goldene Verzierungen angebracht sind, mit einem Futteral von Pappendeckel, werth 2 fl.

Am Morgen nach der That fand man am Hause des Bestohlenen folgende, wahrscheinlich vom Thäter vor der That getragene, zurückgelassene Effekten:

1) ein Paar rindlederne Halbstiefel, vorne schon mit Flecken versehen, nach einem Fuße gemacht, die Absätze mit Eisen versehen, welche einem nicht gar großen Manne zugehören zu seyn scheinen;

2) eine graue ganz alte zwilchene Hose, die ebenfalls einem kleinen Mannsbilde anzugehören scheint;

3) ein ganz altes, stark verflicktes leinenes Hemd;

4) eine noch sehr wenig gebrauchte umwickelte Sichel, in welche die Buchstaben Z. S. eingeschlagen sind;

5) ein Wetzstein.

Man ersucht um Späheverfügung und um Mittheilung des allenfalls sich ergebenden günstigen Erfolges.

Schwabmünchen, den 8. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

801. praes. 14/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Georg Feichtenbeinersche Anwesen von Illemad am Montag den 27. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in loco Illemad widerholt öffentlich versteigert. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und der §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §. 100 et sequent: der Prozeß Novelle von 1837 kommen zur Anwendung. Im Uebrigen wird sich auf die erste Ausschreibung vom 28. März l. Js. bezogen.

Donauwörth, den 19. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

802. praes. 16/8 49.

Aufhebung von Gütergemeinschaft.

Joseph Menholz junior, Schäfflermeister von Edelstetten und seine Frau Anna Maria geborne Lutz haben durch Ehevertrag von 6. Juli 1839 die in dießseitigem Gerichtsbezirke übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen öffentlich bekannt gemacht wird.

Neuburg, am 10. Juli 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Girisch.

---

803. praes. 16/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach Bekanntmachung vom 5. Juli ds. Js. (vide Kreis-Intelligenz-Blatt für Schwaben und

Neuburg Nr. 62, Augsburger Abendzeitung Nr. 198, Allgemeiner Anzeiger Nr. 58) steht zum öffentlichen Verkauf des Anwesens des Schmiedmeisters Martin Geßler in Ebershausen und dessen Ehefrau Maria Anna, auf Montag den 27. August Vormittags Termin an; allein auf motivirten kreditorschaftlichen Antrag wird dieser Termin hiemit wieder aufgehoben und zu gleichem Zweck auf Montag den 10. September Vormittags von 10—12 Uhr hiemit verlegt. Hiezu werden Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die allegirte Bekanntmachung vom 5. v. Mts. bezüglich der Bedingungen und Beschrieb der Verkaufsobjekte hiemit eingeladen.

Roggenburg, am 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

---

804. praes. 15/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Wohngemach des Joseph Ostner dahier, der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Freitag den 14. September l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden hiezu eingeladen, wovon die dem Gerichte Unbekannten sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie von der Theilnahme an dem Versteigerungsakte ausgeschlossen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach der Bestimmung des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98—105.

Das Anwesen wurde auf 1000 fl. eingewerthet, ist zum Betrieb einer Oekonomie eingerichtet und im guten baulichen Stande. Die auf demselben ruhenden Lasten bestehen in der Berichtigung von der 1) Haussteuer 12 kr., 2) Grundsteuer 6 hl. und ist freieigen.

Kaufbeuren, den 30. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

805. praes. 16/8 49.

Bekanntmachung.

Am 24. Februar 1849 ist der praktische Arzt Dr. Kratzer von Wald gestorben. Seine Ehefrau hat sich der Erbschaft entschlagen. Aus den Akten ergiebt sich ein nicht unbedeutender Schuldenstand. Es werden nunmehr alle jene, welche an den Nachlaß des Dr. Kratzer eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage des Einrückens *dieses* an gerechnet um so gewißer hierorts *geltend zu* machen, als außerdem auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden kann.

Türkheim, den 11. August. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

---

806. praes. 16/8 49.

Brauerei-Verpachtung.

Das unterzeichnete fürstliche Rentamt verpachtet am Montag den 27. August 1849 Vormittags 9 Uhr die fürstliche Domäne und Brauerei zu Maihingen, k. Gerichts- und Polizei-Behörde Wallerstein 2 Stunden von Nördlingen unfern der Landstrasse nach Dinkelsbühl gelegen, bestehend neben den in guten baulichen Stand sich befindenden Oekonomie- und Bräuerei-Gebäuden mit Tafernrecht, dann einem vortrefflichen Sommerkeller, in circa 4 Tagw. Garten; 52 Dez. Krautland; 133 Tgw. 44 Dez. Aecker; 58 Dez. Wiesen und 1 Tagw. 49 Dez.

Oebung, im öffentlichen Aufstrich, und mit Vorbehalt der Ratifikation, in dem Oekonomiegebäude zu Maihingen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung vorgenommen wird, können auf Verlangen täglich in dem Rentamts-Lokale eingesehen werden. Gewerbs- und zahlungsfähige Pachtliebhaber werden hiemit zur Verhandlung eingeladen.

Wallerstein, den 14. August 1849.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Rentamt.

Schöner.

---

807. praes. 16/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Adam Maier von Guuzenheim im Wege der Hilfsvollstreckung gerichtlich und öffentlich versteigert. Hiezu ist auf Montag den 3. September Nachmittags 3 Uhr Termin bestimmt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhaus, Stadel und Stall unter einem Dache, zu 12 Dez. Grundfläche, Bes. Lit. A. Pl.-Nr. 35 B.-L. 20.; dem Hausgarten Pl.-Nr. 24b zu 73 Dez.; dem Hausacker Pl.-Nr. 24a zu 70 Dez.; 7 Gemeindstheilen zu 24 Dez. Pl.-Nr. 131 ic.; 3 weitern Gemeindstheilen zu 75 Dez. Pl.-Nr. 399, 520 und 562, dann dem neuen Krautheil zu 1 Tgw. 28 Dez., zusammen auf 1175 fl. gerichtlich eingeschätzt. Die Verkaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 99 et seq. der Novelle von 1837.

Kaufslustige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Donauwörth, den 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

808. praes. 16/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich bei der am 14. Juni d. Js. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt ein Käufer nicht einfand, so wird auf Anrufen eines Hypothekengläubigers zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens des Maurers Leonhard Siebinger zu Donauwörth geschritten, und hiezu auf Mittwoch den 12. September Nachmittags 2 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei Termin bestimmt. Der Hinschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Im Uebrigen wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 15. Mai d. Js. Korrespondent von und für Deutschland Nr. 144, Donauwörther Wochenblatt Nro. 42 bezogen.

Donauwörth, den 12. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

809. praes. 16/8 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. Mts. wurden der Bäurin Josepha Müller von Langeringen mittelst Einbruch nachstehende Gegenstände, als:

1) drei Stück flächsene, beinahe vollständig gebleichte Leinwand, das Stück 14 Ellen haltend, werth 14 fl.;

2) 2½ Pfund Schmalz in einem braun glasirten irdenen Tiegel mit einer Handhebe, werth 48 kr. entwendet.

Man ersucht um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und nach dem zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Schwabmünchen, den 8. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

810. praes. 15/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Requisition des k. Rentamtes Neuburg das Wirths-Anwesen des Franz Danemann von Walding, bestehend aus einem Wohnhause, Stall, Stadel und Hofraum mit Wurzgarten, einer realen Bierschenksgerechtsame und 18 Tgw. 22 Dez. Feld- und Wiesengründen zusammen auf 2580 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Montag den 24. September l. Js. Nachmittags zwischen 2—4 Uhr in dem Markte Reichertshofen und zwar im Gar'schen Bräuhause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. beziehungsweise nach §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bis zum Strichtermine täglich über die Belastung des Anwesens mit Grundabgaben und die Bonität der hiezu gehörigen Gründe Aufschluß ertheilt werden kann.

Neuburg, den 11. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

811. praes. 15/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Requisition des k. Rentamts Neuburg das Anwesen des Wagnermeisters Jakob Fuchs von Reichertshofen bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Stall und Hofraume, dann in 1 Tagw. 36 Dez. Feld- und Wiesengründen, endlich einer realen Wagnergerechtsame, zusammen auf 1450 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Montag den 24. September Morgens zwischen 10—12 Uhr in Reichertshofen und zwar im Gar'schen Bräuhause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes beziehungsweise nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richte.

Neuburg, den 10. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 21. August 1849. Nr. 70.

Bekanntmachungen der Behörden.

812. (b) praes. 14/8 49

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag des Magistrates der Stadt Augsburg als Hypothek-Gläubiger wird gemäß §. 100 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 das Wohnhaus des Joseph Grei.er dahier Lit. A. Nr. 363 dem drittmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Behufe Tagsfahrt auf Montag den 27. d. Mts. in vormittägiger Gerichtskanzlei von 10 bis 12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8 anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die früheren Ausschreiben vom 14. März und 14. Mai h. Js., soweit sie das schuldner'sche Wohnhaus betreffen, Bezug genommen.

Augsburg, den 3. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Möller.

---

813. (b) praes. 16/8 49.

Bekanntmachung.

Am 24. Februar 1849 ist der praktische Arzt Dr. Kratzer von Wald gestorben. Seine Ehefrau hat sich der Erbschaft entschlagen. Aus den Akten ergiebt sich ein nicht unbedeutender Schuldenstand. Es werden nunmehr alle jene, welche an den Rücklaß des Dr. Kratzer eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage des Einrückens dieses an gerechnet um so gewißer hierorts geltend zu machen, als außerdem auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden kann.

Türkheim, den 11. August. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

---

814. praes. 19/8 49.

Ediktalladung.

J. D. Schleher, ehemaliger Kaufmann von hier, sodann auf der Wirthschaft im Bade Künersberg sich aufhaltend, hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und will seine Gläubiger durch Abtretung seines ganzen Vermögens zufrieden stellen. Es wird nun zur Anmeldung der Forderungen, dann zur Vorlage des eingereichten Vermögens- und Schuldenstandes, endlich zur Aufnahme der erforderlichen Erklärungen und Anträge bei gleichzeitiger Vorladung der gerichtsbekannten Gläubiger auf Donnerstag, den 27. September Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei

des unterfertigten Gerichtes Termin anberaumt, wobei sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als den Anträgen der Mehrzahl der erschienenen gleich oder weniger befreiten Gläubiger beitretend erachtet werden.

Memmingen, am 3. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

D. l. l.
Der kgl. I. Rath.
v. Wachter.

Heide.

---

815. praes. 19/8 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Joseph Anton Göser, Soldaten von Laiblachsberg, wird im Wege der Hilfsvollstreckung sein im sogenannten Paradies dahier gelegenes Wohnhaus gerichtlich geschätzt auf 900 fl. am Dienstag den 11. September 1849 Vormittags 10—11 Uhr in der Gerichtskanzlei nach Maßgabe §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu man Kaufslustige mit dem Anhange einladet, daß solche über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Dabei werden bekannte und unbekannte Gläubiger des Jos. Anton Göser aufgefordert, ihre Forderungsansprüche gegen denselben in dem auf Donnerstag den 13. September 1849 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin um so gewisser zu legitimiren und nachzuweisen, als sie sonst mit ihren Ansprüchen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden würden.

Lindau, den 3. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

816. praes. 19/8 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Verlassenschaft des verstorbenen Bauern Wendelin Eibeler von Wilhams, wird nach dem Antrag der Mehrzahl der Erbs-Interessenz zur gerichtlichen Versteigerung des Anwesens von dem Erblasser, und der dazu gehörigen Mobiliarschaft, Tagsfahrt auf Montag den 3. September l. Js. Früh 9 Uhr in der Behausung des Erblassers zu Wilhams anberaumt.

Das Anwesen besteht in dem zweistöckigen hölzernen Wohnhaus Nro. 17 zu Wilhams, dann 57 Tgw. 5 Dez. dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Waldung. An Mobiliarschaft sind vorhanden 10 Stück schönes Rindvieh, 200 Zentner Heu und Gestreu, dann eine sehr brauchbare häusliche und landwirthschaftliche Einrichtung. Die nähern Bedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gemacht.

Dem unterfertigten Amte nicht bekannte Kaufsliebhaber müssen mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen ihrer Domicilsbehörde versehen seyn.

Weiler, am 8. August.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

817. (a) praes. 19/8 49.

Ediktalladung.

Nachdem gegen den hiesigen Bierbraucreibesitzer Bernhard Oßwald die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die Ediktstage 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 27. September Commissionszimmer Nr. XI.; 2) zum Vorbringen der Einreden auf Donnerstag den 8. November; 3) zur Abgabe der Schlußsätze, a) der Replik auf Donnerstag den 22. November, und b) der Duplik auf Donnerstag den 6. Dezember Commissionszimmer Nr. XI. mit dem Beifügen anbe-

raumt, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Masse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle, die von dem Gemeinschuldner Sachen in Händen haben, werden aufgefordert, sie vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Die Schuldner des Cridars aber werden angewiesen, bei eigener Haftung nicht an diesen, sondern bei Gericht Zahlung zu leisten. Nach dem von den Gläubigern unbeanstandeten Inventar vom 6. Dezember 1848 betragen die Activen 28099 fl. 18 kr., und die Passiven 30266 fl. 57½ kr. Die Ueberschuldung besteht in 2167 fl. 39½ kr. An Hypothekschulden sind 26545 fl. 34 kr. aktenmäßig bekannt.

Zur Subhastation der zur Masse gehörigen Immobilien, als: a) der am vordern und mittlern Lech gelegenen Wirthschaft zum goldenen Löwen, sammt Neben- und Hinterhaus Lit. A. Nr. 577, 578 und 586 mit realer Braugerechtigkeit und allen Utensilien, wovon die Gebäude auf 14000 fl. und das Braurecht sammt Utensilien auf 5546 fl. 12 kr. gerichtlich geschätzt sind, und b) des im Armenhausgäßchens gelegenen Kellers, sammt Stadel Lit. B. Nr. 121 b.; nebst einem kleinen Gärtchen, gerichtlich geschätzt auf 4000 fl., steht auf Samstag den 29. September Vormittags 11 Uhr, Commissionszimmer Nr. XI. Termin an, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Beifügen geladen werden, daß die nähere Beschreibung der Realitäten mit den darauf ruhenden Lasten aus den in der Registratur einzusehenden Akten ersehen werden kann; daß die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §e 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Zur Versteigerung des Mobiliars des Cridars, für welches der Schwiegervater desselben die Haftung am 19. Februar l. Js. übernommen hat, wird auf Montag den 1. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr et sequent Termin mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung mit Hinblick auf §. 85 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 7. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Möller.

---

818. praes. 19/8 49.

Gläubiger-Vorladung.

Da die Wittwe Kreszens Vogler von Ettis, der Gemeinde Memhölz, die Bitte gestellt, ihre Gläubiger zum Zwecke der Erwirkung eines gütlichen Nachlasses zusammenzuberufen. Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger der Wittwe Kreszenz Vogler von Ettis aufgefordert, bei der zu diesem Zwecke auf Dienstag den 18. September 1849 Vormittags 9 Uhr hieroris anberaumten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Ausbleibenden den Beschlüssen der Gläubiger als beistimmend erachtet werden würden.

Kempten, am 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

819. praes. 19/8 49.

Ediktalladung.

Auf dem Klara Wassermann'schen, nunmehr David Grachmann'schen Anwesen dahier ist für einen Bruder der erstere Namens Abraham Isack eine Dispositions-Beschreibung im Hypothekenbuche eingetragen. Da sich dieser Abraham Isack schon seit 30 — 40 Jahren aus der Heimath entfernt hat, und seitdem eine Kunde von seinem Leben und Aufenthalte nicht mehr zurückgekommen

ist, so wird eben derselbe hiermit aufgefordert, seine gedachten Ansprüche innerhalb Frist von 6 Monaten und zwar längstens bis zum 1. März k. Js. rechtsförmlich zu wahren, widrigenfalls die Löschung derselben ohne Weiteres bewirkt würde.

Harburg, den 9. August 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Höfer.

820. praes. 20/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Georg Schenk von Holzheim, bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadl und Hofraum, 0,21 Dez. Wurz- und Grasgarten, dann 7 Tgw. 5 Dez. Aecker und Wiesen geschätzt auf 2660 fl. am Mittwoch den 12. September Nachmittags 2 Uhr zu Holzheim öffentlich versteigert. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Die Versteigerungs-Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 §. 90 bis 101.

Dillingen, den 10. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

821. praes. 20/8 49.

Diebstahl.

Dem pensionirten k. k. österreichischen Staats- und Konferenz-Rath Herrn Franz Freiherrn von Lebzeltern von Wien, kam am 13. l. Mts. Abends zwischen 6½ und 7 Uhr auf dem hiesigen Eisenbahnhofe seine Reisetasche von gelbem Leder mit grüner Einfassung, messingenen Reifschlosse, Tragriemen und einem Seitentäschchen, woran ein schwarzer Knopf, abhanden. In dieser Reisetasche befanden sich:

a) an Papiergeld: 160 fl. in österreichischen 5 und 10 fl.-Banknoten, ein oder zwei Stück 1 fl.-Noten, und ¼ einer 1 fl.-Note;

b) an Gold: 20 Stück zu 40 Franks, 4 Stück zu 20 Franks, 8 Friedrichsd'or und 8 holländische Dukaten;

c) an Silber: circa 20—30 fl. in österreichischen Zwanzigern, 3 und 6 kr.-Stücken, 30 Guldenstücke und circa 25 Kronenthaler.

In dem Seitentäschchen waren *ungefähr 3 fl.* in Groschen, ein Taschenmesser ganz *von Stahl*, und 2—3 Kofferschlüssel an *einem schwarzen* Riemchen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht, nach den vorbezeichneten Gegenständen geeignete Späße anzuordnen, und wird hiebei bemerkt, daß der Eigenthümer demjenigen, welcher die Reisetasche nebst deren vorbemerktem ganzen Inhalte aufbringt, eine Belohnung von 100 fl. zugesichert hat.

Augsburg, den 18. August 1849.

Der funktionirende Untersuchungsrichter:

Dietz.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 24. August 1849. Nr. 71.

Bekanntmachungen der Behörden.

822. praes. 19/8 49.

Ediktalladung.

Nachdem sich der Söldner Bernhard Mair zu Kutzenhausen für zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen hat, wird wegen Geringfügigkeit der Masse zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben, so wie zur Schlußverhandlung einziger Ediktstag auf Donnerstag den 20. September l. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der Kokursmasse, so wie der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Der Vermögensstand beläuft sich nach gerichtlicher Schätzung vom 3. l. Mts. auf 1223 fl. 18 kr., während die Hypothekschulden 1791 fl. belangen, wornach für die nicht privilegirten Gläubiger wenig Hoffnung vorhanden ist, aus der gegenwärtigen Gantmasse befriediget zu werden.

Es wird zugleich bekannt gemacht, daß das Gantanwesen am Montag den 17. September l. Js. Nachmittags von 2—4 Uhr im Wirthshause zu Kutzenhausen öffentlich und meistbietend versteigert wird. Das Verfahren hierbei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837, einige Verbesserungen der Gesetzes-Ordnung betreffend. Die Versteigerungsbedingungen werden vor Beginn der Ausbietung bekannt gemacht werden.

Das Gantanwesen besteht in einem Wohnhause Nr. 8 in Kutzenhausen sammt angebautem Stall und Stadel unter einem Dache, in mittelmäßigem baulichem Zustande, einstöckig, mit Platten und Ziegeln eingedeckt; 33 Dez. Garten am Haus, vollständiges Gemeinderecht; 3 Tgw. 34 Dez. vertheilte Gemeindegründe, darunter 3 Tgw. 7 Dez. Wieswachs. Der Steuerkataster-Auszug kann bei dem k. Landgerichte dahier eingesehen werden.

Zusmarshausen, den 10. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

---

823. praes. 20/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Gläubiger-Antrag wird das Anwesen der Krämers-Eheleute Georg und Josepha Möst von Rieden am Montag den 3. September l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Rieden durch eine landgerichtliche Commission, welche zur bezeichneten Stunde im Wohnhause der schuld-

nerischen Eheleute eintreffen wird, an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht in Lit. A. Pl.-Nr. 43 Wohnhaus per 0,03 Dez., geschätzt auf 175 fl.; Pl.-Nr. 43 Garten, 0,07 Dez., 25 fl.; Gemeinderecht, 50 fl.; Pl.-Nr. 1147, Sparrweidtheil, 0,44 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1158, am Sandbichel, 0,10 Dez., 6 fl.; Pl.-Nr. 1013, Freiwaldtheil, 1,74 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1097½, im Stapfen, 0,73 Dez., 18 fl.; Pl.-Nr. 460, Ehrwangtheil, 13,86 Dez., 75 fl.; Pl.-Nr. 1227, Kaulenbergtheil, 0,34 Dez., 12 fl.; Pl.-Nr. 1201, Kaulenberg, 0,37 Dez., 10 fl.; Pl.-Nr. 1077, Nachthofwasentheil, 0,23 Dez., 3 fl.; Lit. C. Pl.-Nr. 1172, hinterer Schöntheilacker, 0,30 Dez., 40 fl.; Pl.-Nr. 1155, Krautgarten im Sandbichel, 0,09 Dez., 3 fl.; Summa 502 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen sowie die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben am Versteigerungs-Termine öffentlich bekannt gemacht werden, und daß es ihnen freistehe, sich hierüber durch Akten-Einsicht die nöthigen Aufschlüsse zu erholen.

Füssen, den 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

824. praes. 22/8 49.

Gläubiger-Vorladung.

Matthes Roßkopf, Bauer von Daiting, hat sein Anwesen um 4650 fl. an den Güterhändler Johann Schönbein von Eßlingen verkauft; da aber dieser Kaufschilling zur Bezahlung seiner sämmtlichen Schulden nicht hinreicht und Schönbein aufgefordert wurde, ob er sämmtliche Schulden übernehmen wolle, so erklärte dieser, daß er lieber von dem Kauf abstehe und seine Rechte an den Roßkopf sich vorbehalten wolle. Zum Versuch gütlicher Ausgleichung dieses Schuldenwesens wird nun Termin auf Donnerstag den 30. d. Mts. Vormittags 9 Uhr angesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß die Ausbleibenden die Beschlüsse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger sich gefallen zu lassen haben.

Monheim, den 15. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. l.

Widemann, Assessor.

---

825. praes. 22/8 49.

Verlassenschaft.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen k. Pfarrers Karl Herzog von Achsheim werden am Montag den 3. September l. Js. Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr und die folgenden Tage zur selben Zeit mehrere vollständige Betten, Silberstücke, Meubel, Tafeln, drei Violinen, dann Gläser, Küchengeschirr, Wäsche, Kleidungsstücke, Bücher, worunter ein Kempter Brevier, Massillon's und Bourtallon's Predigten, Massels Exegese ꝛc., dann mehrere Oekonomie- und sonstige Geräthschaften im Pfarrhofe zu Achsheim durch das unterfertigte Gericht an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden alle jene Personen, welche zur obigen Verlassenschaftsmasse gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht anzuzeigen; ebenso werden jene Personen, welche Forderungen an fragliche Masse zu machen haben, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 30 Tagen bei Gericht ge-

hörig zu liquidiren, widrigenfalls die treffende Forderung bei der Massavertheilung nicht berücksichtiget würde.

Göggingen, den 13. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

826. praes. 22/8 49.

Ediktaladung.

Der Wirth Johann Holland von Hennhofen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden deßhalb die Ediktstage ausgeschrieben und zwar: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Montag den 17. September 1849; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die gemachten Forderungen auf Mittwoch den 17. Oktober 1849; III. zur Schlußverhandlung und zwar a) der Replik auf Mittwoch den 31. Oktober 1849; b) der Duplik auf Mittwoch den 14. November 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Gerichtstagen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktivmasse besteht in 6033 fl. 18 kr., dagegen belaufen sich die Hypothek- und bereits bekannte Currentschulden, auf 6200 fl. Wer etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen hat, wird aufgefordert, es bei Vermeidung nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt seiner Rechte dem Conkurs-Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird zum Verkaufe dieses Wirthschaftsanwesens, welches in Wohnhaus, Stall und Stadel im mittlern baulichen Zustande besteht, und bei dem sich eine reale Tafern-, Bäckerei- und Metzgerei-Gerechtigkeit, dann 22 Dez. Garten und 40 Tgw. 42 Dez. Aecker und Wiesen, zusammen auf 5400 fl. geschätzt, befinden, Termin auf Mittwoch den 3. Oktober Vormittags 11 Uhr in loco Hennhofen anberaumt.

Der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen Cap. 19 §. 17 Nr. 2 der Gerichtsordnung, Abschnitt X §. 37 des Gesetzes vom 22. Juni 1819, §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 114. des Gesetzes vom 17. November 1837. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Die nähern Bedingungen werden den Steigerungslustigen am Termine bekannt gegeben werden.

Dillingen, den 16. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

827. praes. 23/8 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gant über das Vermögen des Bauers Nikolaus Fäßler von Bösenreute werden die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 7. September 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden, Repliken und Dupliken auf Dienstag den 18. September 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Zu diesem Termine werden bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse und das Nichterscheinen an dem zweiten Ediktstage den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Die Gantrealitäten, bestehend 1) in einem Wohnhause, Stall, Stadel und Hofraum Pl.-Nr. 1a, 6 Dez., geschätzt auf 625 fl.; 2) Wurzgärtchen Pl.-Nr. 1b, 4 Dez., taxirt auf 20 fl.;

3) Baumfeld im Wald Pl.-Nr. 2, 3 Tagw. 75 Dez., eingewerthet auf 650 fl.; 4) Baumfeld im Hösle, Pl.-Nr. 4a, 33 Dez., geschätzt auf 50 fl.; 5) Baumfeld allda, Pl.-Nr. 4b, 1 Tgw. 24 Dez., geschätzt auf 190 fl.; 6) Acker auf der Dobelwiese, Pl.-Nr. 81, 1 Tgw. 1 Dez., taxirt auf 130 fl.; 7) Wiese im Watt, Pl.-Nr. 2½, 79 Dez., geschätzt auf 120 fl.; 8) Wiese im Hösle, Pl.-Nr. 4½, 16 Dez., geschätzt auf 259 fl.; 9) Fahrmoostheil mit Torfstecherei Pl.-Nr. 96, 70 Dez., taxirt auf 55 fl. und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen werden am Dienstag den 4. September 1849 Nachmittags 3 Uhr im Orte Bösenreute der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Käufer am Verkaufstermine über ihr Zahlungsfähigkeit und Leumund durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und der Hinschlag der Gant-Realitäten nach Maßgabe §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 des §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Der bereits bekannte Schuldenstand beträgt 2700 fl. und die Gantmasse besteht in den obenbemerkten Grundbesitzungen, geschätzt auf 1865 fl.

Lindau, den 10. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Augsburg, 22. Aug. Der Hopfenmarkt von 1848/49 seit seiner Errichtung der vierte, begann am 3. Oktober v. Js., endete mit dem Monate April d. Js. und lieferte in 29 Markttagen folgende Resultate:

Zugeführt wurde hiebei: a) Neues ober- und niederbayr. Gut 1848 zu 20 fl. bis 57 fl. per Centner, 12133 Pfd.; b) Desgl. altes von 1847 zu 10 fl. bis 20 fl. pr. Ct., 1921 Pfd.; c) Wolnzacher à 35 fl. bis 60 fl. pr. Ct., 681 Pfd.; d) Neues mittelfränk. Gut zu 25 fl. bis 70 fl. pr. Ct., 123813 Pfd.; e) Spalter Umgebung zu 24 fl. bis 75 fl. pr. Ct., 54876 Pfd.; f) Spalter Stadtgut zu 36 fl. bis 80 fl. pr. Ct., 3836 Pfd.; g) Böhmer Landhopfen à 55 fl. bis 80 fl. pr. Ct., 10013 Pfd.; h) Saatzer Kreisgut zu 50 fl. bis 100 fl. pr. Ct., 23685 Pfd.; i) Saatzer Stadtgut zu 70 fl. bis 95 fl. pr. Ct., 2041 Pfd., im Ganzen 232999 Pfd.

Die Zufuhr war gegen die vorjährige etwas vermindert, der Grund hievon ist in der größern Fruchtbarkeit jenes Jahres an Hopfen zu suchen.

Die neue Zufuhr durch Händler betrug 209005 Pfd. und durch Produzenten 19778 Pfd.

Von dem ganzen eingelegerten Quantum wurden unverkauft zurückgenommen 2774 Pfd. und verkauft 226009 Pfd. im Gesammtgeldbetrage von 140972 fl. 11 kr.

An hiesige Einwohner wurden abgesetzt: 159845 Pfd., an auswärtige Bräuer und Händler 66164 Pfd.

Die Qualität des dießjährigen Hopfens war befriedigend, wenn schon nicht in allen Sorten der vorjährigen gleich; doch war auch heuer wieder viel Hopfen edlerer Gattung vorhanden und fanden Wolnzacher, dann Spalter- und Saatzer-Stadtgut sämmtlich guten Absatz.

Den meisten Absatz hatten jedoch wieder die mittelfränkischen Hopfen, deren Quantität vorwiegend war.

Gegen die Mitte der Marktperiode standen die Preise am höchsten und giengen gegen das Ende derselben wieder zurück.

Der Absatz von Hopfen außer Landes, insbesondere nach Tyrol und Italien, war durch die dortigen Verhältnisse, sowie durch den Stand der österreichischen Valuta gehemmt, somit aller Verkauf für das Inland bewirkt.

Differenzen kamen keine erheblichen vor und eben so wenig Klagen gegen die Marktordnung und Markt-Verkehr, dem alle Erleichterung zugewendet ist.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 28. August 1849. Nr. 72.

Bekanntmachungen der Behörden.

828. (c) praes. 3/8 49.

Gantproclama.

Gegen die Garnfabrikantens-Wittwe Magdalena Wegelin dahier ist rechtskräftig die Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt. Es werden sofort folgende Ediktstage festgesetzt: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben Montag den 24. September d. Js., 2) zur Vollbringung der Einreden Donnerstag den 25. Oktober d. Js., 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Replik, Samstag den 10. November d. Js., b) zur Duplik Montag den 26. November d. Js., jedesmal früh 9 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer, Nro. XVI. Sämmtliche Gläubiger der Wittwe Wegelin werden hiezu mit der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantirerin etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Der Activ-Stand beträgt nach dem gerichtlichen Inventar vom 31. März v. Js. 18,594 fl. 41 kr., der Passiv-Stand 24,033 fl. 42 kr., darunter 16,144 fl. 40 kr. Hypothek-Kapitalien. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gant-Realitäten auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9—11 Uhr in demselben Gerichts-Lokale, und zur Versteigerung von 5 Zwirnmaschinen, 1 Haspel und 1 Spinnmaschine im Gesammtwerthe 997 fl. auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Gantirer'schen Hause Lit. C. 231a Termin anberaumt sey. Die Gantrealitäten bestehen aus dem Hause Lit. C Nro. 231a et b in der kurzen Schmidgasse mit Vorder-, Mittel- und Hinter-Gebäude und 1/2 Tagwerk Garten, mit 3 fl. 59 1/2 kr. jährlichen Grundzins zur Stadtkämmerei belastet, und auf 12000 fl. geschätzt, und aus dem Hause Lit. C. Nro. 125 auf dem Mauerberge, frei eigen, eingewerthet auf 5000 fl. Der Zuschlag dieser Realitäten richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837. Die nähern Strichbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Augsburg, den 27. Juli 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Du Ponteil.

Vorbrugg.

829. (c) praes. 14/4 49.

Ediktalcitation.

Das Bank- und Wechselhaus v. Heinzelmann & Comp. in Augsburg hat Ende März 1848 von den Gebrüdern Beer zu St. Gallen eine Anweisung per 300 fl. Corrent gezogen von den Gebrüdern Hechinger zu Buchau am 28. Jänner 1848 auf Johann Lorenz Schäzler in Augsburg an die Verordnung des Christian Rauner Mitte und resp. 21. Juni zahlbar durch Giro empfangen, diese Anweisung, obgleich sie von dem Bezogenen J. L. Schäzler nicht bezahlt wurde, zu Ehren seines Giro eingelöst, deßhalb aber auch auf den vollen Betrag von 300 fl. Corrent durch den k. Notar Advokaten Schirmer Protest levirt und diesen sofort sammt Anweisung und Spesenrechnung an die Gebrüder Beer abgesendet.

Die fragliche Anweisung, Protest und Retourrechnung gelangte aber nicht an ihre Addresse und ging somit verloren.

Der unbekannte Inhaber dieser Anweisung wird daher aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser vorzuweisen, als außerdem diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 30. März 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
du Ponteil, kgl. Direktor.

830. (b) praes. 19/8 49.

Gläubiger-Vorladung.

Da die Wittwe Kreszens Vogler von Ellis, der Gemeinde Memhölz, die Bitte gestellt, ihre Gläubiger zum Zwecke der Erwirkung eines gütlichen Nachlasses zusammenzuberufen. Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger der Wittwe Kreszenz Vogler von Ellis aufgefordert, bei der zu diesem Zwecke auf Dienstag den 18. September 1849 Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Ausbleibenden den Beschlüssen der Gläubiger als beistimmend erachtet werden würden.

Kempten, am 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rummel, Landrichter.

831. (b) praes. 19/8 49.

Ediktalladung.

Nachdem gegen den hiesigen Bierbrauereibesitzer Bernhard Oßwald die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die Ediktstage 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 27. September Commissionszimmer Nr. XI.; 2) zum Vorbringen der Einreden auf Donnerstag den 8. November; 3) zur Abgabe der Schlußsätze, a) der Replik auf Donnerstag den 22. November, und b) der Duplik auf Donnerstag den 6. Dezember Commissionszimmer Nr. XI. mit dem Beifügen anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Masse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle, die von dem Gemeinschuldner Sachen in Händen haben, werden aufgefordert, sie vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Die Schuldner des Cridars aber werden angewiesen, bei eigener Haftung nicht an diesen, sondern bei Gericht Zahlung zu leisten. Nach dem von den Gläubigern unbeanstandeten Inventar vom 6. Dezember 1848 betragen die Activen 28099 fl. 18 kr., und die Passiven 30266 fl. 57½ kr. Die Ueberschuldung besteht in 2167 fl. 39½ kr. An Hypothekschulden sind 26545 fl. 34 kr. aktenmäßig bekannt.

Zur Subhastation der zur Masse gehörigen Immobilien, als: a) der am vordern und mittlern Lech gelegenen Wirthschaft zum goldenen Löwen, sammt Neben- und Hinterhaus Lit. A. Nr. 577, 578 und 586 mit realer Braugerechtigkeit und allen Utensilien, wovon die Gebäude auf 14000 fl. und das Braurecht sammt Utensilien auf 5546 fl. 12 kr. gerichtlich geschätzt sind, und b) des im Armenhausgäßchens gelegenen Kellers, sammt Stadel Lit. B. Nr. 121 b.; nebst einem kleinen Gärtchen, gerichtlich geschätzt auf 4000 fl., steht auf Samstag den 29. September Vormittags 11 Uhr, Commissionszimmer Nr. XI. Termin an, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Beifügen geladen werden, daß die nähere Beschreibung der Realitäten mit den darauf ruhenden Lasten aus den in der Registratur einzusehenden Akten ersehen werden kann; daß die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §c 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Zur Versteigerung des Mobiliars des Cridars, für welches der Schwiegervater desselben die Haftung am 19. Februar l. Js. übernommen hat, wird auf Montag den 1. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr et sequent Termin mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung mit Hinblick auf §. 85 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 7. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Möller.

---

832. praes. 25/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Beschlusse der sämmtlichen Gläubiger der Gärtners Joseph Groß in Irsee, welche in dem summarischen Liquidations-Termine bei Gericht gegenwärtig gewesen sind, wird des Letztern Anwesen der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und zu diesem Zwecke den 12. Oktober d. Js. Vormittags 8—11 Uhr in dem Orte Irsee Termin anberaumt, Kaufs-Bewerber werden hiezu mit der Eröffnung eingeladen, das nur ein Versteigerungs-Termin stattfindet, und sich die Gläubiger nur einen achttägigen Termin zur Genehmigung des Meistgebotes durch den gewählten Ausschuß vorbehalten haben. Das Anwesen besteht 1) aus dem Wohnhause mit steinernen Umfassungs-Wänden und Hohlziegeldach, 2) aus Stadel, Stallung und Glashaus mit steinernen Umfassungs-Mauern und Ziegeldach, 3) aus einem mit steinernen Umfassungs-Mauern umgebenen Garten von 1 Tagw. 72 Dezim. im guterhaltenen und zugebauten Zustande von 2 Tagw. 77 Dezim., 4) aus einem an das Haus gränzenden Anger mit beiläufig 250 Obstbäumen mit Tragfähigkeit, 5) in Acker-, Mies- und Wald-Gründen in einem Flächen-Inhalte von 24 Tgw. 56 Dez. Der ganze Grundbesitz ist eigen und zehentfrei, die darauf ruhenden Lasten bestehen: a) in einer einfachen Haus-Steuer 4 kr. 4 hlr., b) in einer einfachen Grund-Steuer 4 fl. 13 kr. 1 hlr. c) in einer einfachen Dominical-Steuer von 1 kr. 1 hlr., d) in einem Grasgeld von 1 fl. 3 kr. 4 hlr., e) aus einer Reichniß von 4 kr., dann in einem Jahre 1/2 Veesen- und 1 Haber-, im zweiten Jahre in einer ganzen Veesen- und 1/2 Haber-, dann im dritten Jahre in einer ganzen Veesen- und einer ganzen Haber-Garbe, an den Meßner in Irsee. Der Betrieb des Garten-Anwesens ist durch die Gründung der Kreis-Irren-Anstalt günstiger als früher gestaltet. Das Anwesen wurde auf 15,292 fl. eingewerthet.

Kaufbeuren, am 17. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Schlern, Landrichter.

---

833. praes. 25/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Da sich bei der ersten Versteigerungstagsfahrt der Realitäten der Wagnerseheleute Franz und Katharina Bucher von Hurlach, ein Käufer nicht gefunden hat, so werden auf Andringen eines Hypothekgläubigers diese Realitäten zum zweitenmale zum Verkaufe ausgeschrieben, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf Donnerstag den 27. September von 9—12 Uhr im Orte Hurlach anberaumt, wobei sich auf die Ausschreibung vom 27. April l. Js. bezogen wird, indem die dortselbst angesetzte Tagsfahrt vereitelt wurde. Der Zuschlag geschieht diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landsberg, den 16. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Nagel, Landrichter.

834. praes. 25/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das von dem Schuhmacher Karl Leber von Königsbrunn an den Kolonisten Joseph Riedermayer daselbst verkaufte aber bisher noch nicht gerichtlich verlautbarte Anwesen, verkauft, und hiezu eine Tagsfahrt auf Montag den 26. September l. Js. Vormittags von 9—12 Uhr im dortigen Wirthshause anberaumt.

Das gedachte Anwesen besteht: 1) in einem Lechfeldmahd, Zweyer genannt, 2 Tgw. 36 Dez. haltend, worauf ein einstöckiges Wohnhaus Nr. 1/11 sammt Stallung und Stadel stehet; 2) in den Ausbrüchen aus dem unbezimmerten Hochstift und Sternklafterhof zu Bobingen, dortigen Flurmarkung nemlich: a) 1 Tgw. 57 Dez. Acker im Unterunterfeld, Pl.-Nr. 1083; b) 1 Tgw. 40 Dez. Acker daselbst, Pl.-Nr. 2291c; c) 84 Dez. Eggarten im Unterunterfeld, Pl.-Nr. 1082 und d) 63 Dez. Eggarten im Unterunterfeld Pl.-Nr. 2290.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag jener Objekte nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt, und die Kaufsbedingungen, nebst der Taxe derselben, am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Schwabmünchen, den 9. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

835. praes. 25/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag und Uebereinkommen des Interessenten findet am Montag den 10. September l. Js. von Nachmittags 1—3 Uhr die dritte Versteigerung des zur Gantmasse des Augustin Bauhof von Großkitzighofen gehörigen Realbesitzes im dortigen Wirthshause statt, und es werden dazu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag sogleich und unbedingt ohne Rücksicht auf die Größe des Angebotes erfolge.

Wegen der nähern Gutsbeschreibung wird sich auf das Patent vom 28. März 1849 bezogen. Auch wird am Steigerungstermine der Steuer-Kataster-Auszug zur Einsicht aufgelegt werden. Die besondern Bestimmungen werden gleichfalls an diesem Termine bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Schwabmünchen, den 17. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

836. praes. 25/8 49.

Steckbrief.

Am verflossenen Montag den 13. l. Mts. wurden den Söldnerseheleuten Jakob und Maria Zimmermann von Bobingen mittelst Einbruch nachbenannte Gegenstände entwendet:

1) eine kurze hirschlederne Hose, noch ziemlich gut, werth 7 fl.;

2) darin befanden sich ungefähr an Geld 2 fl., bestehend aus einem Vierundzwanziger, einem Zwölfer und das übrige aus Sechsern und Groschen aus verschiedenem Gepräge;

3) eine silberne Sackuhr mit zwei silbernen und einem braun lackirten Gehäuse und einem stählernen Kettchen, werth 6 fl.;

4) eine weitere Sackuhr mit einem silbernen und braun lackirten Gehäuse, welch letzteres schon etwas schadhaft war, werth 2 fl.;

5) eine silberne Sackuhrkette mit breiten Gleichen und silbernen Schlüssel und Petschierstöckchen, werth 4 fl.;

6) eine silberbeschlagene Tabackspfeife, auf dem Deckel derselben ist der Name Joseph Retzer, und die Insignien des Zimmerhandwerks eingravirt, an derselben befanden sich ein doppeltes silbernes Panzerkettchen, an deren End jedesmal ein bayerisches Gröschchen angeöhrt war, werth 16 fl.;

7) ein silbernes Pfeiffenkettchen, sogenannte Panzerkette, werth 2 fl.;

8) 14 Stück altbayerische silberne Sechserknöpfe, à 8 kr., werth 1 fl. 52 kr.;

9) 12 Stück detto, deren Gepräge nicht näher bezeichnet werden kann, werth 1 fl. 36 kr.;

10) ein Messer mit Silber beschlagen mit schwarzem Heft, werth 1 fl.;

11) eine Gabel mit braunem Heft, in Silber eingelegt, in welchem Heft auf beiden Seiten jedesmal 5 silberne Knöpfchen eingeschlagen sind, werth 1 fl.;

12) ein Messerbesteck mit weißbeinernem Heft, werth 36 kr.;

13) ein sogenannter Knicker mit einem Griff von einem Rehgewicht, werth 40 kr.;

14) ein schwarzsammtenes Hutband mit goldenen Quasten, werth 1 fl.;

15) aus einer Hose wurde weiters entwendet ein falscher Sechser ohne Gepräge und ein Zwölfkreuzerstück, dessen Gepräge nicht näher bezeichnet werden kann;

16) 4 goldene sogenannte Reginahäubchen, wovon zwei noch ziemlich neu, zwei davon aber schon etwas getragen waren, werth à 6 fl., 24 fl.;

17) 4 seidene Halstücher, und zwar; a) ein schwarzseidenes mit schwarzseidenen Franzen, werth 3 fl.; b) ein veilchenblaukarirtes mit Franzen und einer geflammten Bordur, werth 3 fl.; c) ein schwarzes mit brauner Bordur, werth 3 fl.; d) ein seidenes, buntgefärbtes Mannshalstuch mit kleinen Franzen, werth 2 fl.;

18) ein seidener, rothgelbschielender Schurz, werth 2 fl. 24 kr.;

19) ein ganz neues Gebetbuch in schwarz Leder gebunden mit goldenem Schnitt, werth 2 fl.;

20) zwei silberne Gollerketten (sogenannte Panzerketten) mit silbernen Bullen und einem Muttergottesthaler zu 1 fl. 12 kr. daranhängend, werth 14 fl.;

21) ein silbergefaßter Rosenkranz mit schwarzen hölzernen Riegeln, werth 2 fl. 24 kr.;

22) ein silberner Ehering mit 7 rothen Glassteinchen, werth 1 fl. 30 kr.;

23) ein gemalter Wachsstock mit goldenen Streifchen, 1 fl. 36 kr.;

24) 12 Ellen flächserne gebleichte feine Leinwand, à 20 kr. per Elle, 4 fl.;

25) ein silbernes Fingerringchen, schon etwas abgeschliffen, werth 1 fl.;

26) ein Bleichzettel der Bleichanstalt Haunstetten mit der Nr. 938 über ein Stück wergenen Loden.

Man ersucht auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu

verfügen und allenfallsige Resultate ungesäumt anher mitzutheilen.

Schwabmünchen, am 17. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

837. praes. 27/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Ignaz Mayrock, Söldner von Sontheim und dessen Ehefrau Josepha, haben sich dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 17. September 1849; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 17. Oktober 1849; III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Freitag den 16. November 1849 und für die Duplik auf Samstag den 1. Dezember 1849 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Im ersten Termine wird zugleich der Versuch eines gütlichen Uebereinkommens gemacht werden. Die Hypothekforderungen betragen die Summe von 4200 fl., der Schätzungswerth ist 2036 fl. 12 kr.

Das Gantgut, bestehend in einem Söldhaus mit Nebengebäuden, ein Hofraum und Wurzgarten, zusammen 37 Dez., dann 13 Tgw. Acker, 8 Tgw. 42 Dez. Wiesen, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und jährlich 2 Klafter Brennholz aus der Gemeindewaldung wird am Samstag den 15. September 1849 Vormittags 10 Uhr im Orte Sontheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach der Bestimmung des Hyp.-Ges. §. 64 der Prozeß-Novelle von 1837 §§. 98—101 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Ottobeuren, den 14. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

838. praes. 27/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Söld-Anwesen des Sattlers Joh. Martin Wurm von Irsengund diesgerichtlicher Gemeinde Obereute, bestehend in Wohnhaus mit Hofraum und Gärtl, zusammen 13 Dez., im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe zu 350 fl., der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiebei Tagsfahrt auf Montag den 10. k. M. September Nachmittags 2 Uhr im Hause des Sattlers Wurm zu Irsengund anberaumt. Kaufsliebhaber, wovon jedoch dem Gerichte Unbekannte sich durch entsprechende Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 richte.

Weiler, den 19. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

Digitized by Google

839. praes. 27/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach dießgerichtlichem, nun rechtskräftigen Beschlusse vom 12. May l. Js. ist gegen den Nachlaß des Taglöhners Eustach Steigleder zu Wertingen auf Eröffnung des Gantverfahrens erkannt. Zur Versteigerung des Steiglederschen Anwesens, bestehend in einem massiv erbauten Gnadenhauses auf- und abfährtig mit 30 kr. und 1 fl. 18 kr. Herbstgeld dann einen Krautgarten zu 3 Dez. wird auf Mittwoch den 26. September Vormittags von 8—9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei Termin bestimmt, wovon Kaufslustige, so wie die dem Gerichte bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß das Anwesen des verlebten Steigleder auf 570 fl. geschätzt, ein Mobiliarvermögen jedoch nicht vorhanden sey. Die bisher bekannt gewordenen Passiven belaufen sich einschlüssig der Illaten der Steiglederschen Ehefrau auf circa 1050 fl.; die besondern Kaufsbedingungen werden an der Versteigerungstagsfahrt selbst näher bekannt gegeben und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen genügend auszuweisen. Weiters wird eröffnet, daß bei der Geringfügigkeit der Gantmasse und da weitere als die Gerichtsbekannten Gläubiger hiebei wohl nicht betheiligt sind, zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, dann zur Abgabe der Einreden gegen dieselben endlich zur Gegen- und Schlußerinnerung der einzige Ediktstag Donnerstag den 27. September 1849 in hiesiger Gerichtskanzlei, wobei sämmtliche Gläubiger der Eustach Steiglederschen Verlassenschaftsmasse den betreffenden Handlungen um so gewisser vorzunehmen haben, als das Nichtanmelden und Liquidiren der Forderungen deren Verlust, die Nichtvornahme der übrigen Handlungen aber deren Ausschluß zur Folge haben würde. Schließlich werden alle Diejenigen, welche etwas zur Eustach Steiglederschen Verlassenschaftsmasse Gehöriges besitzen, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gantgerichte abzuliefern.

Wertingen den 9. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr v. Aretin, Landrichter.

840. praes. 27/8 49.

Versteigerung.

Die unterm 8. l. Mts. ausgeschriebenen gerichtlichen Versteigerung des Rücklasses von Wendelin Eibeler in Wilhams unterbleibt, nachdem solcher strittig geworden ist.

Weiler, den 20. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 23. August 1849.	Pap.	Geld.	Den 27. August 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	80¼	*Obligationen à 3½% prompt.*	81¼	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	648	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	648	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 31. August 1849. Nr. 73.

Bekanntmachungen der Behörden.

841. praes. 27/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der Tagsfahrt vom 24. Juli l. Js. ein Käufer nicht erschienen ist, so wird zum gerichtlichen Verkaufe des Bierbräuer Joseph Beck'schen Anwesens in der Amalienstrasse Haus.-Nr. 26 dahier zum zweitenmale Termin auf Dienstag den 2. Oktober l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumt, und sich rücksichtlich des Bestandes der Kaufsgegenstände, dann der sonstigen Kaufsmodalitäten auf die Ausschreibung vom 6. Juni l. Js. (vid. Neuburger Wochenblatt, Kreisintelligenzblatt, bayr. Landbötin Nr. 98) bezogen.

Kaufslustige werden mit dem Beifügen anher geladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Neuburg, den 24. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

842. praes. 29/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das Sägmühlanwesen des Franz Joseph Prestel zu Aitrang, bestehend aus:

A. Gebäuden.

1) Dem zweistöckigen ganz neu erbauten Wohngebäude nebst der mit demselben unter einem Dache befindlichen Sägmühle mit 2 Gängen, sammt Gypsmühle, Hofraum und vorzüglichem Wasser per 75 Dez., geschätzt auf 6000 fl.; 2) Oekonomie-Stadel sammt Stallungen, 1200 fl.; 3) Wagenschupfe, 170 fl.; 4) 3 Kohlstädel, 50 fl.; 5) Backküche, sammt Pferd- und Schweinstall, 100 fl.; 6) dem vordern Wohngebäude, circa 200 Schritt weit gelegene Sägmühle, 2000 fl. Assekurirt sind sämmtliche Gebäude unter Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 zu 8000 fl.

B. Grundstücken.

a) Pl.-Nr. 300a, Knaurachwiese, 80 Dez., geschätzt zu 100 fl.; b) Pl.-Nr. 300b, Knaurach-Wiese, 4 Tgw. 90 Dez., 600 fl.; c) Pl.-Nr. 299a, Knaurachmaadwiese, 74 Dez., 80 fl.; d) Pl.-Nr. 299b, Wurzgarten, 86 Dez., 90 fl.; e) Pl.-Nr. 298a, Knaurachwiese, 79 Dez., 125 fl.; f) Pl.-Nr. 298b, Knaurachwiese, 1 Tgw. 72 Dez., 175 fl.; g) Pl.-Nr. 297a, Puigenwiese, 54,8 Dez., 68 fl. 30 kr.; h) Pl.-Nr. 297b, Puigenwiese, 3 Tgw. 84 Dez., 460 fl. 48 kr. im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt. Termin hiezu wird auf den 22. Oktober l. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen haben, und daß der Hinschlag sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 richtet. Die Verkaufsbedingungen, so wie der nähere Anwesensbeschrieb werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Obergünzburg, am 21. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

---

843. (a) praes. 29/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 18. Oktober 1849 Nachmittags 3 Uhr wird auf kreditorschaftlichen Antrag das Anwesen des Bauern Michael Rigst zu Unterburg, der Gemeinde Memhölz, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden. Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus-Nro. 15 in 78 Tagw. 26 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 321,9 und einen dazu gehörigen Ziegelstadel, und ist zusammen auf 5,960 fl. gerichtlich geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kund gegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Versteigerungstagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 16. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

844. praes. 30/8 49.

Curatelbestellung.

Joseph Vogt, geschiedener Ehemann der Kreszenz Vogt von Babenhausen, gebürtig aus Breitenbronn, k. Landg. Mindelheim, hat sich freiwillig unter die Curatel des Wirths Johann Huber von Breitenbronn begeben, und kann derselbe deßhalb nur mit Wissen und Willen des letztern gültige Rechtsgeschäfte eingehen, was zur Warnung des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Babenhausen, den 25. August 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

---

845. praes. 29/8 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 23. auf den 24. l. Mts. sind die Festungsschanzsträflinge Jakob Probst und Michael Dobler, ersterer von Trestberg und letzterer von Walderbach, k. Landg. Roding, aus der Festung Oberhaus entwichen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, gegen die unten beschriebenen Sträflinge Spähe zu verfügen; dieselben im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

Signalement:

Jakob Probst ist 26 Jahre alt, 5′ 11″ 10‴ groß, hat braune Haare, hohe Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und schlanken Körperbau. Als besonderes Kennzeichen hat derselbe auf der rechten Seite der Stirne eine Hiebnarbe. Am Leibe trug derselbe die gewöhnliche Sträflingsmontur (Gradlrock und Hose).

Michael Dobler ist 23 Jahre alt, 5′ 11″ groß und hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, proportio-

nirte Nase, ovalen Mund, länglichtes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und schlanken Körperbau. Derselbe ist ohne besondere Kennzeichen; am Leibe trug er die gewöhnliche Sträflingsmontur; und an seiner Hose ist auf beiden Seiten ein Streif von Grabl aufgenäht.

Passau, den 24. August 1849.

Kgl. Stadt- und Festungs-Commandantschaft.

Frhr. v. Magerl, General-Major.

---

846. praes. 31/8 49.

Bekanntmachung.

Nachdem die Hindernisse beseitiget sind, die der öffentlichen Versteigerung des A. Maria Federle'schen Bräu- und Oekonomie-Anwesens zu Ellgau, wozu durch Verfügung vom 28. September auf 30. November v. Js. Termin bestimmt war, entgegen waren, so wird neuerlicher Termin auf Montag den 8. Oktober früh 9 Uhr anberaumt.

Hinsichtlich der Gutsbestandtheile und der sonstigen Bedingnisse wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 28. September v. Js. Nürnberger Courier Nr. 291, Donauwörther Wochenblatt St. 43, Augsburger Abendzeitung und Kreis-Intelligenz-Blatt St. 87 bezogen.

Der Hinschlag erfolgt mit Rücksicht auf §. 99 et seq. der Novelle von 1837.

Donauwörth, den 25. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Kerker, Landrichter.

---

847. praes. 31/8 49.

Mühl-Anwesens-Verkauf.

Der Müller Joseph Vogt von Hausen, b. G., ist durch besondere Verhältnisse in die Nothwendigkeit versetzt, sein untenbeschriebenes Mühlanwesen, unter gerichtlicher Leitung im Versteigerungswege zu verkaufen. Demgemäß wird Termin zur Versteigerung auf Montag den 24. September l. Js. Mittags 11 Uhr im Orte Hausen anberaumt, und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag des Anwesens erfolgt, sobald ein annehmbares Gebot gelegt seyn wird. Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Das Anwesen selbst besteht aus dem Mühlgut mit radizirter Mahlgerechtigkeit, einem ganz neu und massiv erbauten zweistöckigen Wohnhause, den ebenfalls neu gebauten Oekonomiegebäuden und der Mahlmühle, welche an der Schmutter, in der Nähe von Augsburg, so wie mehrerer größerer Ortschaften gelegen ist. Zu dem Gute gehören ein Garten mit 12 Dez., dann 16 Tgw. Aecker, 4 Tgw. 94 Dez. Wiesen, so wie ein ganzer Nutzantheil am Gemeinderecht. Ferner beließe der Verkäufer bei dem Gute noch das gesammte Mühlgeräthe und Baumannsfahrnisse, welche sich im brauchbaren Zustande befinden, und wozu insbesondere noch 2 Pferde, 2 Stück Milchkühe, 2 Kälber und 2 Schweine gehören.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, haben sich aber über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Zusmarshausen, den 28. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 27. August 1849.	*Pap.*	*Geld.*	Den 30. August 1849.	*Pap.*	*Geld.*
Obligationen à 3½% prompt.	—	81¼	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	82⅛
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	648	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	648	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 4. September 1849. Nr. 74.

Bekanntmachungen der Behörden.

848. praes. 3/9 49.

Bekanntmachung.

(Aenderung der Fürstl. Fugger-Babenhausen'schen Verwaltungs-Behörden betreffend.)

Nach fürstlicher Entschließung vom heutigen Tage wird mit 1. Oktober 1849:

a) die Fürstlich Fugger Babenhausen'schen Domänial-Kanzlei nach Augsburg verlegt;

b) für die Verwaltung der Waldungen ein fürstliches Förstamt mit dem Sitze in Babenhausen errichtet;

c) das bisherige fürstliche Rentamt in Babenhausen zur fernern Verwaltung der nach Abtretung der Grundrenten an die Abtretungskasse des Staats verbleibenden Renten in den vormaligen fürstlichen Rentamtsbezirken Babenhausen, Boos und Rettenbach belassen.

d) das bisherige fürstliche Rentamt in Gablingen aufgelöst, und die kommissionelle Verwaltung der in diesem Rentamtsbezirke nach Abtretung der Grundrenten verbleibenden Renten der fürstlichen Dominial-Kanzlei in Augsburg übertragen.

Diese Verwaltungs-Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Babenhausen, am 31. August 1849.

Fürstl. Fugger'sche Dominial-Kanzley.
v. Bally, Direktor.

849. praes. 28/8 49.

Steckbrief.

Bei dem Söldner Jakob Rehle von Kleinkitzighofen wurden am 13. l. Mts. nachstehende Gegenstände mittels Einbruch verübt:

1) 40—42 fl. an baarem Gelde, bestehend aus ganzen und halben Guldenstücken und in Sechsern und Groschen;

2) 30 silberne altbayerische Sechserknöpfe, die Kopfseite nach Aussen, werth 4 fl.;

3) eine silberbeschlagene Tabakspfeife mit einem silbernen doppelten Erbsenkettchen, an dessen Ende sich zwei silberne Eicheln befanden, der Kopf war aus Maserholz, eckig, und mit silbernen Streifchen verziert, der silberne Deckel war muschelförmig und in der Mitte desselben befand sich ein silbernes Knöpfchen, werth 8 fl.;

4) eine zweigehäusige Sackuhr, das innere Gehäus von Silber, in welches die Buchstaben J. A. M. eingravirt waren, das äußere Gehäus war von Schildkrott, das Zifferblatt weiß mit römischen Ziffern und messingenen Zeigern, dieselbe wird von rückwärts aufgezogen, werth 12 fl.;

5) einen dunkelgrün tuchenen Spenser, noch sehr gut erhalten, an den Aermeln vorn mit rothen Saffianleder besetzt, und mit 12 silbernen Frauen-Zwölfern besetzt, werth 7 fl.;

6) eine seidene Weste, mit veilchenblauen Grund und mit grünen Blümchen mit 16 altbayerischen Halbguldenstücknöpfen, werth 9 fl. 48 kr.;

7) ein silberbeschlagenes Messerbesteck mit schwarzem Heft in Silber eingelegt, werth 7 fl.;

8) eine lange hirschlederne Hose, in welcher innen zweimal der Name Jakob Rehle mit Dinte eingeschrieben ist, werth 13 fl.;

9) zwei seidene Halstücher, das eine mit roth und grünen Streifen, das andere buntfarbig und mit Fransen, werth 2 fl.;

10) ein Gebetbuch mit dunkeln Papier, und Rückeneck mit Leder gebunden, und einer neusilbernen Schließe, werth 1 fl.;

11) eine schwarzseidene Hutschnur mit goldenen Quasten, werth 3 fl.;

12) zwei persene Sacktücher, eines braun mit grünen Dupfen, das andere braun mit grauen Streifen, werth 1 fl.;

13) 8 flächserne Mannshemden theilweise mit baumwollenen Aermeln versehen, theilweise mit den Buchstaben J. R. mit weißen Faden eingemerkt, werth 9 fl. 36 kr.;

14) eine schwarz seidene Zipfelhaube, werth 1 fl.;

15) ein silbergefaßter, mit schwarzen Ringeln versehener Rosenkranz, werth 1 fl. 24 kr.;

16) ein silbernes 5 Ellen langes Panzerschnürkettchen, an welchen sich eine eingekränzte Denkmünze, dann zwei silberne Eicheln mit Laub, dann ein silberner Namenszug mit dem Bräuerhandwerk, angehängt waren, an einem Ende der Kette befand sich ein silberner Stefften, werth 40 fl.;

17) eine silberne, 2 Ellen lange Hals- oder Uhrkette, s. g. Erbsenkette, werth 6 fl.;

18) ein goldener Fingerring mit einem Plättchen, F. R. eingravirt waren, werth 4 fl.;

19) 4 bayerische Halbguldenstücke; 20) zwei flächserne Weibshemden, werth 2 fl.

Man ersucht, auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate schleunigst anher mitzutheilen.

Schwabmünchen, den 23. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

850. praes. 1/9 49.

Diebstahl.

Der Bauer Mathias Pfandler von Schweineberg, wurden am 9. August d. Js. Nachmittags zwischen 1/2 3 und 1/2 6 Uhr aus seiner Wohnung nachstehende Gegenstände entwendet:

1) Ein dunkelblauer Rock von feinem Tuche mit umgelegten Kragen, werth 14 fl. Derselbe ist mit weißer Leinwand bis an die Lenden gefüttert, hat 2 Reihen dunkle Knöpfe und als besonderes Kennzeichen oberhalb der Schoßenknöpfe über die Quer eine kleine Naht;

2) ein Paar rindslederne Halbstiefel, nicht mehr neu, aber doch noch ganz gut, die Sohlen mit Nägeln, die Absätze aber mit Eisen versehen, werth 4 fl.;

3) eine dunkelgrüne Weste mit 2 Reihen gelber Knöpfchen, werth 1 fl. 30 kr. Diese Weste ist mit weißer Leinwand gefüttert;

4) eine desgleichen von verschiedenfarbigem Zeug, mit weißer Leinwand gefüttert und 2 Reihen glasartiger Knöpfchen versehen, werth 1 fl. 30 kr.;

5) eine dunkel grautuchene Hose, noch ganz gut, welche zwischen den Beinen mit einem braunen Fleckchen versehen ist, werth 4 fl.;

6) ein schwarzseidenes Halstuch mit schwarzen Fransen, werth 3 fl.;

7) ein desgleichen ohne Fransen;

8) ein detto ohne Franſen, von brauner Farbe, werth 1 fl.;

9) circa eine Elle grüner Zeug, werth 30 kr.;

10) eine ſilberne, 2 Ellen lange Schnürkette mit runden Gliedern und an den beiden Enden mit ſilbernen Bollen verſehen, werth 15 fl.;

11) Ein grünſeidener Schurz mit ſchwarzen Bändern, werth 3 fl.;

12) ein Kronenthaler.

Sämmtliche Polizeibehörden werden erſucht, ſowohl auf den zur Zeit unbekannten Thäter, als auch auf die entwendeten Gegenſtände zu ſpähen und im Entdeckungsfalle das Reſultat anher gelangen zu laſſen.

Immenſtadt, den 28. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hebberling, Landrichter.

---

851. praes. ⅛ 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 25. auf den 26. l. Mts. wurden dem Gutspächter Heinrich Pfyffer auf dem Hardt mittelſt gewaltſamen Einbruches durch Ausreißen eines Kreuzſtockes aus dem Keller 8 Stück Käslaibe im Werthe zu 40 fl. und 10 Pfd. Butter im Werthe zu 3 fl. 20 kr. entwendet.

Man erſucht auf die entwendeten Gegenſtände und die zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und allenfallſige Reſultate mitzutheilen.

Schwabmünchen, am 28. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

852. praes. ⅛ 49.

Anweſens-Verkauf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anweſen des Zimmermeiſters Jakob Scheubl von Hainsfarth auf dem Exekutionswege am Freitag den 26. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr im vormals Roellner'ſchen Wirthshauſe zu Hainsfarth gerichtlich verſteigert. Dasſelbe beſteht aus Wohnhaus, Stadl und Hofraum, dann 3 Tgw. 20 Dez. Ackergrund, geſchätzt auf 1125 fl. Die auf dem Gute ruhenden Laſten können bei Abgang des Kataſterertractes aus dem in den Gerichtsakten befindlichen Hypothekbuchs-Extrakt erſehen werden. Die beſonderen Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben werden. Zur Steigerung werden nur Käufer zugelaſſen, deren Zahlungsfähigkeit und guten Leumund entweder gerichtsbekannt oder durch legale Zeugniſſe nachgewieſen iſt.

Oettingen den 30. Auguſt 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Juſtiz-Rath.

---

853. praes. ⅛ 49.

Steckbrief.

Dem Söldner Jakob Rehle von Kleinkitzighofen wurde am 13. l. Mts. außer den im dieſſeitigen Steckbriefe vom 23. l. Mts. bezeichneten Gegenſtände noch weiters eine einfache ſilberne Uhrkette mit breiten Geleichen, einem ſilbernen Petſchirſtöckl und zwei in Silberdraht gefaßten preußiſchen Siebenzehnern Stücke entwendet, worauf die bereits requirirte Spähe ausgedehnt werden wolle.

Schwabmünchen, am 31. Auguſt 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

854. praes. 2/9 49.

Prioritäts-Erkenntniß.

Das in der Gantsache des vormaligen Gastwirths und Bräuers Martin Hechelmann von Köchlin am Heutigen erlassene Lokations-, Prioritäts- und Präklusions-Erkenntniß wird am 5. Septbr. d. Js. an Verkündungsstatt am Gerichtsbrette angeheftet worden, was den Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte hiemit bekannt gegeben wird.

Lindau, am 28. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

D. l. i.

Richter, Assessor.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 7. September 1849. Nr. 75.

Bekanntmachungen der Behörden.

855. praes. 5/9 49.

(Die Aufnahme der Zöglinge in das königliche Kreislandwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof betreffend.)

Am 15. Oktober l. Jrs findet abermals die Aufnahme der Zöglinge in obige Kgl. Lehranstalt statt, weßhalb Eltern, Vormünder und Gemeinde-Verwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und technisch-landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, hiemit ersucht werden, alsbald ihre schriftliche oder mündliche Anzeige an die kgl. unterzeichnete Inspektion um so mehr gelangen zu lassen, da diese Anstalt in allen Kreisen des Königreichs sich solches Vertrauen erworben hat, daß man alljährlich wegen Mangel an Lokalitäten mehrere Aufnahmsgesuche nicht erfüllen konnte, da in dem verflossenen Schuljahr 92 Zöglinge dieselbe bewohnten. Durch eigenes Opfer des Vorstands wird jedoch durch Aufführung eines Neubaues diesem Mangel abzuhelfen gesucht.

Am 12. Oktober findet auch die Aufnahmslooſung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge in die Anstalt unter den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Stipendiums und Unterstützungs-Verein wieder, wie alljährlich statt, weßhalb diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche mit ihrem Jahresbeitrag von 1 fl. noch im Rückstand sind, ersucht werden, denselben im Laufe des Monats September an die K. Posterpedition, oder an die kgl. Inspektion zu berichtigen, indem nur jene Mitgliederr mitlooſen können, welche bis zum 12. Oktober ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Edle Menschenfreunde, sowie Eltern, welchen es oft schwer fällt, ihren Kindern eine nützliche Erziehung, Bildung und Versorgung zu verschaffen, werden zugleich hiemit eingeladen, sich an diesen wohlthätigen und menschenfreundlichen Verein anzuschließen, und an diesem ihnen nur Nutzen und Segen bringenden Unternehmen jährlich mit 1 fl. zu betheiligen. Man wende sich deßhalb an

Lichtenhof, den 29. August 1849.

Die kgl. Kreislandwirthschaftliche Instituts-Inspektion Lichtenhof.

Dr. Weidenkeller, k. Professor u. Vorstand.

856. praes. 4/9 49.

Bekanntmachung.

Da sich die Wittwe Theres Stocker aus Weissenhorn zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat, so werden hiemit folgende Ediktstage festgesetzt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 8. Oktober d. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 7. November jedesmal früh 9 Uhr dahier. Sämmtliche Gläubiger der Stocker werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an dem weiteren Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gantirerin etwas in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich der Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Der Aktivstand beträgt nach gerichtlichem Inventar, vom Gestrigen 1212 fl. 5 kr.; der Passivstand 1719 fl. 54 kr., darunter 1563 fl. 30 kr. Hypotheken und gefreite Zinsen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gantrealitäten auf Donnerstag den 4. Oktober Vormittags 10 Uhr beim Gastwirth zum goldenen Roß in Weissenhorn Termin anberaumt worden ist; zugleich werden auch die geringen Effekten an diesem Tage verkauft.

Die Gantrealitäten bestehen in Pl.-Nr. 265½ 0,6 Dez. Wohnhaus, Wurz- und Baumgärtel, dann Hofraum, taxirt auf 1200 fl., Lasten vide Kataster. Hiezu werden zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß sich der Zuschlag der Realitäten nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet; jedoch wird die Giltigkeit des Verkaufs von der Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht. Die nähern Strichsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Roggenburg, den 24. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt:

Braun, I. Assessor.

---

857. praes. 5/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird ein Theil des diesem verpfändeten Anwesens der Theres Leonhart, Wirths-Wittwe in Au, der Versteigerung unterworfen, und ist hierzu auf Freitag den 14. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Leonhart'schen Wirthshause zu Au Tagsfahrt anberaumt. Der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn der Schätzungswerth erreicht wird. Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Illertissen, den 24. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

858. praes. 5/9 49

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Conkurssache des Anton Frick von Jettingen wird hiermit bekannt gemacht, daß das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am 12. l. Mts. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet wird.

Jettingen, den 1. September 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bader.

859. praes. ⅞ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Söldanwesen des Georg und der Monika Kössel von Stötten, wie es im Kreis-Intelligenzblatte St. 54, im Kaufbeurer Wochenblatte Nr. 26, in der Kempter Zeitung Nr. 179 näher beschrieben ist, zum zweitmaligen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. ꝛc. ausgeschrieben und hiezu auf Samstag den 22. September d. Js. Vormittags 10 Uhr im Postwirthshause zu Stötten Termin festgesetzt. Beim Hinschlag wird auf den Schätzungswerth von 1972 fl. keine Rücksicht genommen. Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Oberdorf, am 25. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Abt, Landrichter.

860. praes. ⅞ 49.

Gantproclama.

Nachdem der Bäcker Franz Beller von Roßhaupten sich der Vergantung unterworfen hat, werden im beschlossenen Conkursverfahren über die Erlöse aus dem bereits veräußerten Mo- und Immobiliar-Besitzthum desselben als Ediktstermine a) zur Liquidirung der Forderungen und zugleich zum angemessenen Vergleichsversuche Montag der 24. k. M. September, b) zur Anbringung der Einreden Montag der 15. Oktober, c) zur Schlußverhandlung mit Re- und Dupliken Montag der 29. Oktober l. Js. bestimmt, und Gläubiger hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine den Ausschluß der Befriedigung aus der Masse und das an den weiteren Terminen den Ausschluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe, und angemessene Vorlage über Aktiv- und Passivstand am ersten Termine erfolge.

Füssen, den 25. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schicker, Landrichter.

861. praes. ⅞ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers werden die nachfolgend bezeichneten Realitäten des Wirthschaftsbesitzers Anton Baur im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert, als: 1) das Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nro. 95 zum Ochsen mit Stadel, Rindviehstall, Schweinstall, Pferdstall, dann einem Sommerkeller vor der Stadt mit eingebautem Bräu- und Wohnhause im gesammt Schätzungswerthe von 10,200 fl.; 2) die reale Bräuerei und Taferngerechtsame im Anschlage zu 600 fl.; 3) ein Garten am Sommerkeller 1 Tagw. 98 Dez. ein Krautgarten 4 Dez.; 4) 27 Tagw. 32 Dez. Aecker, 28 Tagw. 32 Dez. Wiesen. Sämmtlicher Grundbesitz ist auf 9,050 fl. gerichtlich eingewerthet, und kann bezüglich der auf dem Gesammtbesitz lastenden Abgaben, am Gerichtssitze jederzeit bis zum Versteigerungstermine Einsicht genommen werden.

Zur öffentlichen Versteigerung ist auf Montag den 24. September d. Js Vormittags 9 — 12 Uhr im hiesigen Landgerichtslokale Termin anberaumt und werden hiezu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, der Zuschlag aber muß nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98 bis 100 der jüngsten Prozeß-Novelle erfolgen wird.

Höchstädt, den 14. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller, Landrichter.

862. praes. 5/9 49.

Bekanntmachung.

Mit allerhöchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz wurde unterm 25. v. Mts. in Rücksicht auf die Geschäfts-Ueberhäufung bei dem dießseitigen Gerichte auf den Grund des Art. 8. des Gesetzes vom 12. May v. J. (Gesetzblatt Nr. 6) und des Art. 28 des Gesetzes vom 10. November v. Js. (Gesetzblatt Nr. 25) die einstweilige Aufstellung eines zweiten Staats-Anwaltes auf die Dauer eines halben Jahres bewilliget und mit dieser Funktion der kgl. Kreis- und Stadtgerichts Assessor Wilhelm Barth beauftragt.

Kempten, am 5. September 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 11. September 1849. Nr. 76.

Bekanntmachungen der Behörden.

863. (c) praes. 19/8 49.

Ediktalladung.

Nachdem gegen den hiesigen Bierbrauereibesitzer Bernhard Oßwald die Eröffnung des Universal-Conkurses rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die Ediktstage 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 27. September Commissionszimmer Nr. XI.; 2) zum Vorbringen der Einreden auf Donnerstag den 8. November; 3) zur Abgabe der Schlußsätze, a) der Replik auf Donnerstag den 22. November, und b) der Duplik auf Donnerstag den 6. Dezember Commissionszimmer Nr. XI. mit dem Beifügen anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Masse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle, die von dem Gemeinschuldner Sachen in Händen haben, werden aufgefordert, sie vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Die Schuldner des Cridars aber werden angewiesen, bei eigener Haftung nicht an diesen, sondern bei Gericht Zahlung zu leisten. Nach dem von den Gläubigern unbeanstandeten Inventar vom 6. Dezember 1848 betragen die Activen 28099 fl. 18 kr., und die Passiven 30266 fl. 57½ kr. Die Ueberschuldung besteht in 2167 fl. 39½ kr. An Hypothekschulden sind 26545 fl. 34 kr. aktenmäßig bekannt.

Zur Subhastation der zur Masse gehörigen Immobilien, als: a) der am vordern und mittlern Lech gelegenen Wirthschaft zum goldenen Löwen, sammt Neben- und Hinterhaus Lit. A. Nr. 577, 578 und 586 mit realer Braugerechtigkeit und allen Utensilien, wovon die Gebäude auf 14000 fl. und das Braurecht sammt Utensilien auf 5546 fl. 12 kr. gerichtlich geschätzt sind, und b) des im Armenhausgäßchens gelegenen Kellers, sammt Stadel Lit. B. Nr. 121 b.; nebst einem kleinen Gärtchen, gerichtlich geschätzt auf 4000 fl., steht auf Samstag den 29. September Vormittags 11 Uhr, Commissionszimmer Nr. XI. Termin an, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Beifügen geladen werden, daß die nähere Beschreibung der Realitäten mit den darauf ruhenden Lasten aus den in der Registratur einzusehenden Akten ersehen werden kann; daß die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §§ 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Zur Versteigerung des Mobiliars des Cridars, für welches der Schwiegervater desselben die Haftung am 19. Februar l. Js. übernommen hat, wird auf Montag den 1. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr et sequent Termin mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung mit Hinblick auf §. 85 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 7. August 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Möller.

---

864. praes. 10/9 49.

Bekanntmachung.

Einer Weibsperson, welche auf dem Diebstahl mehrerer seidener Halstücher in einem hiesigen Kaufladen ertappt wurde, ist auch eine Quantität Nähseide abgenommen worden. Da diese Seide wahrscheinlich entwendet ist, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte schleunigst zu melden, und sein Eigenthum nachzuweisen. Die Seide wiegt 2 Pfund 29 Loth besteht aus fünferlei Hauptfarben, und hat einen Werth von 37 fl. 36 7/8 kr.

Erlangen, den 4. September 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Weismüller.

---

865. praes. 10/9 49.

Ediktalladung.

Der Schmid Georg Berchtold von Dillingen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden deßhalb die Ediktstage ausgeschrieben und zwar I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 1. Oktbr. 1849. II. Zur Vorbringung der Einreden und zur Schluß-Verhandlung auf Montag den 29. Oktober 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Konkursmasse, das Nichterscheinen am 2. Ediktstage aber den *Ausschluß* der treffenden Handlung zur Folge *hat*. Die zur Zeit bekannten Schulden betragen 4614 fl., worunter 4317 fl. Hypothekschulden sind. Das Anwesen bestehend in einem neuerbauten zweistöckigen Hause mit einem kleinen Hausgarten und der realen Schmidsgerechtigkeit wurde auf 3500 fl. geschätzt.

Zum Verkauf dieses Anwesens wird gleichfalls auf Montag den 1. Oktober d. Js. Vormittags 11 Uhr Termin anberaumt und der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen, am 30. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

866. praes. ⅞ 49.

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Gläubigen wird das Anwesen des Söldners Xaver Fauß in Mattsies aus einem Wohnhause mit Oekonomiegebäude unter einem Dache, 9 Tagw. 60½ Dez. Acker und Wiesen bestehend und auf 1225 fl. eingewerthet, vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Genehmigung des Meistgebotes dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu diesem Zwecke auf Samstag den 29. September d. Js. Nachmittags 1 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Die Versteigerung wird im Tafern-Wirthshause zu Mattsies stattfinden, woselbst auch die Verkaufs-Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

In der Zwischenzeit können Kaufslustige in den bei Gericht sich befindlichen Akten von den Lasten und Abgaben des Gutes Einsicht nehmen.

Kaufslustige haben sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Türkheim, den 1. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

---

867. praes. ⅞ 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 27. September 1849 Vormittags 10 Uhr wird zufolge Antrages der

Gläubiger das zu 1501 fl. geschätzte Anwesen des Hufschmiedes Benedict Seif von Neuhausen in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause mit Nebengebäuden und aus Grundstücken zusammen zu 6 Tagwerk 46 Dezimalen, aus der realen Schmiedgerechtigkeit und dazu gehörigen Vorrichtungen und Geräthschaften.

Das Verfahren richtet sich nach 564 des Hypothekengesetzes und nach 598 des Gesetzes vom 17 November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 7. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Rummel, Landrichter.

---

868. praes. ⅞ 49.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der unterm gestrigen vorgenommenen Zwangsversteigerung des Anwesens des ledigen Anton Stadelmann von Ablers dießgerichtlicher Gemeinde Scheidegg nicht einmal der Schätzungspreis erreicht wurde, so wird hiemit auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers dieses Anwesen, bestehend in 64 Tagw. 65 Dez. in gerichtlich erhobenen Schätzungswerth

zu 6000 fl. wiederholt der öffentlichen Versteigerung auf Dienstag am 25. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Anton Stadelmann von Ablers anberaumt, und Kaufsliebhaber hierzu mit den Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis jedoch, insoferne letzterer nicht erreicht werden sollte, vorbehaltlich des Einlösungsrechts von Seite der betheiligten Hypothekargläubiger erfolge. Hinsichtlich der Bestandtheile des Gutes wird auf die frühere Ausschreibung vom 31. v. Mts. verwiesen.

Weiler, am 29. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Höfl, Landrichter.

---

869. praes. 10/9 49.

Steckbrief.

(Untersuchung wegen Diebstahlverbrechens an Anna Knöpfle von Schwabmühlhausen betr.)

In der Nacht vom 17. auf 18. Juli 1849 wurden aus dem Wohnhause des Söldners Joseph Knöpfle von Schwabmühlhausen durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter folgende Gegenstände entwendet.

1) Ein in Silber gefaßter Rosenkranz mit blauglässernen Perlen, einem großen silbernen Kreuz von Filegran-Arbeit, in welchem innen ein kleiner Herrgott von Holz angebracht war, Werth 6 fl.;

2) eine silberne Gollerkette — so genannte Panzerkette — in 2 Hälften mit Hacken versehen. Es hing daran 1 fl. 12 kr. Stück, und noch ein Thaler, auf welchem 2 Löwen waren, Werth 21 fl.;

3) eine Halskette von Haar, an welcher ein Achtzehnkreuzerstück und ein kleines silbernes Kreuzchen, im Werthe von 36 kr. hieng, Werth 1 fl.;

4) drei sogenannte Unterländer-Hauben, wovon zwei einen gut goldenen Boden, die dritte aber einen falsch silbernen solchen hatte mit gut seidenen geblümten schwarzen Bändern, Werth 24 fl.;

5) 5 Schürzen von Merinozeug, eine von ziegelrother, eine von dunkelrother, eine von grüner, eine von schwarzer und eine von brauner Farbe, Werth 6 fl.;

6) 4 Halstücher wovon eines von Attlas und blau, eines halbseiden und schwarz, eines roth mit weißen Streifen und halbseiden, eines wollen und von blauem Boden und rothen Blumen, Werth 5 fl.;

7) ein Janker mit daran genähtem Rock von Kattun und brauner Farbe, mit weiß, braun und grünen Streifen, Werth 2 fl. 30 kr.;

8) ein Janker und ein Rock von Kattun und blauer Farbe mit rothen Streifchen, Werth 4 fl.;

9) ein Janker mit daran genähtem Rock von Merino und gelben, grünen und rothen Streifen, Werth 5 fl.;

Man ersucht um Späheanordnung und Bekanntgebung des allenfallsigen Erfolges.

Schwabmünchen, den 9. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Braun, Landrichter.

---

870. praes. 10/. 49.

Verlassenschaft.

Forderungen an dem Rücklaß der am 18. Juli d. Js. gestorbenen Bauers-Wittwe Christina Maucher von Mellatz sind binnen 30 Tagen bei dem unterfertigtem Amte geltend zu machen, widrigenfalls bei Theilung des Rücklasses auf keine Rücksicht genommen würde.

Weiler, am 28. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Höfl, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 14. September 1849. Nr. 77.

Bekanntmachungen der Behörden.

871. (b) praes. 29/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 18. Oktober 1849 Nachmittags 3 Uhr wird auf kreditorschaftlichen Antrag das Anwesen des Bauern Michael Rigst zu Unterburg, der Gemeinde Memhölz, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden. Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus-Nro. 15 in 78 Tagw. 26 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 321,9 und einen dazu gehörigen Ziegelstadel, und ist zusammen auf 5,960 fl. gerichtlich geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Die nähern Erfordernisse werden bei der Versteigerung kund gegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Versteigerungstagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 16. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

872. praes. 10/9 49.

Gantproklama.

Die Gebhard und Viktoria Reich'schen Eheleute von Hochglend, der Gemeinde Gestratz, haben sich wegen Zahlungsunfähigkeit dem Gantverfahren unterworfen. Der Aktivstand beläuft sich nach dem Ergebniße der Schätzung auf 879 fl. 3 kr; der Passivstand nach Inhalt der bisherigen Akten auf 1305 fl. 2 kr.; worunter 1134 fl. 2 kr. Hypothekschulden vorkommen.

Bei solcher Geringfügigkeit der Massa wird auf Samstag den 29. September l. Js. Vormittags 9 Uhr einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, so wie zum Einreden und Schlußverfahren anberaumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger der Reich'schen Eheleute bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Massa sich einzufinden haben.

Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Handen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Doppelersatzes dem Gantgerichte zu übergeben. Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf des Anwesens und der Mobiliarschaft der Reich'schen Eheleute Termin auf 28. September

l. Js. Nachmittags 1 Uhr im Gasthause zu Hochglend anberaumt. Das Anwesen besteht in dem hölzernen Bauernhause Haus Nro. 62 zu Hochglend und 3 Tagw. 30 Dez. Garten- und Waldgrund, geschätzt auf 800 fl. die Mobiliarschaft in etwas Heu und weniger Hausgeräthschaften eingewerthet auf einige 20 fl. Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, übrigens haben dem Amte unbekannte Kaufsliebhaber sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen.

Weiler, am 28. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

873. praes. 10/9 49.

Ediktalladung und Anwesens-Verkauf.

Der Façemaler Anton Fröhlich von Bobingen hat sich für insolvent erklärt, und es hat die Inventarisation und Abschätzung seines Vermögens eine Ueberschuldung von 491 fl. 43 kr. ergeben.

Die Ediktstage werden wie folgt anberaumt: I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisnng auf Donnerstag den 18. Oktober l. Js. Vormittag 9 Uhr; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Donnerstag den 8. November l. Js. Vormittag 9 Uhr; III. Zur Abgabe der Replilen und Schlußerinnerungen auf Donnerstag den 29. November l. Js. Vormittag 9 Uhr mit dem Beifügen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Forderung von der Masse, und das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen die Ausschließung von den vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des Gantanwesens, bestehend in: Lit. A. der Uhrmachersölde, Wohn- und Nebengebäude mit Hofraum Pl.-Nr. 56 zu 07 Dez. Garten; Pl.-Nr. 56½ zu 11 Dez. geschätzt auf 1050 fl.; Gemeinrecht zu einem ganzen Nutzentheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen geschätzt auf 100 fl. Lit. B. Gemeindetheile: a) Krautgärten, alter Theil Pl.-Nr. 3350, zu 06 Dez.; neuer Theil Pl.-Nr. 3456, 04 Dez; gewerthet auf 15 fl.; b) Aecker, Schwettinoer Acker Pl.-Nr. 4084, 04 Dz.; gewerthet auf 40 fl.; Viehweidtheil Pl.-Nr. 4121, 1 Tgw. 10 Dez. gewerthet auf 150 fl.; c) Wiesen, Schinderwiese Pl.-Nr. 2911, 1 Tgw. 37 Dez. gewerthet auf 150 fl. Lit. C. De la Popische Gründe. Aecker, Oberer Acker im Unteroberfeld Pl.-Nr. 1323 zu 1 Tgw. 44 Dez. gewerthet auf 70 fl.; Mittelacker im Mittelunterfeld Pl.-Nr. 1773, 1 Tgw. 10 Dez. gewerthet auf 55 fl.; Mittelacker im Mittelunterfeld Pl.-Nr. 1978 Dez. 49 Dez. gewerthet auf 25 fl.; Bergle im Unterunterfeld Pl.-Nr. 2894, 34 Dz. gewerthet auf 17 fl.; Unteracker im Unterfeld Pl.-Nr. 2812, 1 Tgw. 51 Dez. gewerthet auf 75 fl.; Ferner zwei Wertachantheile: a) vom Jahre 1837 zu 1 Tgw. geschätzt auf 100 fl.; b) vom Jahre 1846 2 Tgw. geschätzt auf 150 fl.

Tagsfahrt auf Montag den 10 Oktober l. Js. Nachmittags 1 — 4 Uhr im Kindl'schen Wirthshause in Bobingen anberaumt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §. §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 erfolgen werde.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Terminstage bekannt gegeben. Gerichts unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen. Die nähere Gutsbeschreibung kann in

der Kanzlei des unterfertigten Gerichts eingesehen werden.

Schwabmünchen, am 29. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

874. praes. 12/9 49.

Kuratelstellung.

Der Schlosser Xaver Hummel von Gottenau hat sich freiwillig der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens begeben und es wurde ihm der Söldner Hubert Schmid von Gottenau als Kurator bestellt.

Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ferner alle mit Xaver Hummel ohne Genehmigung seines Kurators abgeschlossenen lustigen Verträge keine Giltigkeit haben.

Ottobeuern, am 7. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

875. praes. 12/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der zum öffentlichen Verkaufe des Mathias Wiedemann'schen Söldanwesens in Langenreichen unterm 25. Juli l. Js. abgehaltenen Tagsfahrt kein Käufer erschien, so wird zur Versteigerung dieses Anwesens hiemit wiederholt und zwar auf Montag den 1. Oktober l. Js. Nachmittags 2 bis 4 Uhr im Wirthshause zu Langenreichen Termin anberaumt, wozu Steigerungsliebhaber unter Hinweisung auf das Patent vom 25. Mai 1849 und mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolge.

Wertingen, am 2. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. aegr.

Waßer

---

876. praes. 12/9 49.

Ediktalcitation.

Bei vorliegender Insolvenz-Erklärung und wirklicher Ueberschuldung werden in dem Concurs-Verfahren gegen Joseph Geldhäuser von Lindenberg folgende Ediktstage bekannt gegeben: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, Donnerstag den 18. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden Freitag den 16. November Vormittags 10 Uhr; 3) zur Abgabe der Replik und zugleich Duplik Freitag den 30. November Vormittags 10 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses.

Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht aus 864 fl. Erlös des bereits verkauften Söldgütchens und einigen Mobiliarstücken zu 30 fl., während die bisher bekannten Passiven ohne Hypothekzinsen sich auf 908 fl. 43 kr. belaufen, und darunter 730 fl. Hypothekschulden sind.

Buchloe, den 19. August 1649.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

---

877. (a) praes. 12/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Da der hiesige Messing-Fabrikant Johann Schmid sich am 20. v. Mts. für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 22. Oktober d. Js. Commissionszimmer Nr. XI. 2) zum Vorbringen der Einreden auf Montag den 3. Dezember. 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen, nämlich: a) der Replik auf Montag den 17. Dezember, b) der Duplik auf Montag den 31. Dezember d. Js. Commissionszimmer Nr. XI. Das Nicht-Erscheinen der Gläubiger am ersten

Ediktstage hat den Ausschluß der Forderungen von der Massa, das Nicht-Erscheinen in den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Die Aktiven betragen nach dem Inventar vom 27. v. Mts. 29161 fl. 37 kr., die Passiven dagegen 48703 fl. 12 kr., worunter sich 30822 fl. Hypothek-Schulden befinden. Auch wird das auf 260 fl. 21 kr. geschätzte Mobiliar mit 2 Walzwerken sammt Gestell und Hammerwerk, Drahtzug und Poliermaschine, geschätzt auf 3500 fl. von der Ehefrau des Cridars als Eigenthum in Anspruch genommen.

Am ersten Ediktstage ist von den Gläubigern ein Ausschuß und ein Massakurator zu wählen.

Alle, die von dem Cridar Sachen in Handen haben, wollen solche unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte übergeben. Die Schuldner des Cridars haben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diesen, sondern nur an das Gantgericht Zahlung zu leisten. Termin zur Subhastation der zur Massa gehörigen Immobilien, als:

a) der vor dem Wertachbruckerthore gelegenen Fabrikgebäude mit Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Schmelzofen, Wasserrad-Gerechtsamen, Stoßwerk, Hofraum und Brunnen Lit. J. Nr. 316 u. 317. a u. b., geschätzt auf 25000 fl., und

b) des dazu gehörigen Wurzgärtchens Pl.-Nr. $\frac{3886\,b}{3502\,a}$ 09 Dez., geschätzt auf 200 fl., sowie

c) der daselbst gelegenen Wiese sammt Baumgarten Pl.-Nr. $\frac{3885}{3501}$ 3 Tagw. 54 Dez., geschätzt auf 2500 fl., steht auf

Mittwoch den 24. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr Commissionszimmer Nr. XI. an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die nähere Beschreibung der Realitäten aus den Akten in der Registratur ersehen werden kann, daß die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §. 98—101. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Augsburg, den 4. September 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Wirschinger.

Möller.

---

878. *praes. 13/9 49.*

Bekanntmachung.

Gegen den Johann Georg Bussler von Ettlis hat sich mit Ueberschuldung herausgestellt. Der Aktivstand beträgt 2400 fl. die Hypothekschulden allein ohne Einrechnung der Zinsen, entziffern 3700 fl. Die Gerichtsbekannten Gläubiger wollen die Masse gütlich vertheilen.

Die etwa vorhandenen gerichtsunbekannten Gläubiger haben innerhalb 4 Wochen, von heute an, ihre Ansprüche bey dem unterfertigten Gerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Kempten, am 10. September 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 18. September 1849. Nr. 78.

Bekanntmachungen der Behörden.

879. (a) praes. 14/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei dem Verkaufstermine vom 6. d. Mts. auf das Anwesen des Gastwirths Wilhelm Hörnlein von Wallerstein kein Gebot gelegt worden ist, so wird wiederholt zum Verkaufe des Anwesens des Wilhelm Hörnlein eine Tagsfahrt auf Donnerstag den 4. Oktober 1849 Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Wallerstein, den 7. September 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

880. praes. 14/9 49.

Anwesens-Verkauf

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Weißgerberstochter Anna Egger dahier, bestehend aus: 1) Pl.-Nr. 922, 5 Dez. Wohnhaus, Hof mit Brunnen, werth 1200 fl.; Pl.-Nr. 4142, 13 Dez. Umrißtheil, 40 fl.; Pl.-Nr. 2950, 33 Dez. Stautheil, 75 fl.; Pl.-Nr. 2124, 47 Dez. halber Stautheil, 100 fl.; 2) der der realen Weißgerbergerechtsame, geschätzt auf 400 fl., zusammen 1815 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Auf diesem Anwesen haften 2425 fl. Hypothekschulden und sind die Gebäude mit 800 fl. in die Brandassekuranz aufgenommen. Nähere Aufschlüsse können aus den Gerichtsakten entnommen werden.

Zur Abgabe der Kaufsangebote ist Tagsfahrt auf den 12. November d. Js. Vormittags 10—12 Uhr hierorts anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 erfolge und dem Gerichte unbekannte oder solche Steigerungslustige deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint, sich hierüber genügend auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht gelassen werden würden.

Neuburg, den 4. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

881. praes. 14/9 49.

Vorladung.

Auf Antrag des Bauern Johann Hailer von Voggenthal d. G. werden diejenigen, welche aus dem von dessen Schwester Theresia Hailer bereits im Jahre 1836 errichteten, aber zur Zeit vermißten Testament oder wie sonst immer an

deren Verlassenschaft Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche bei dem unterfertigten kgl. Landgerichte binnen 6 Wochen um so gewisser geltend zu machen, als sonst bei Ausantwortung der Masse an obigen Johann Hailer keine Rücksicht weiter hierauf genommen wird.

Grönenbach, den 30. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

882. praes. 17/9 49.

Herrenlose Waare.

Am 16. August l. Js. Morgens gegen 1/4 4 Uhr wurden von zwei unbekannten Männern, welche bei Gmünd über die Grenze kamen, mehrere Säcke bei 120 Pfund Kaffee enthaltend, bei Gmündmühle weggeworfen, und ergriffen die Träger, welche offenbar beabsichtigten, diese Waare hereinzuschwärzen, sogleich die Flucht über die nahe Grenze, als sie zwei Grenzaufseher ansichtig wurden, so daß sie nicht weiter verfolgt werden konnten.

Die von ihnen zurückgelassenen Säcke wurden zu Gerichtshanden gebracht, als verlassene Waare versteigert und daraus 34 fl. 45 kr. erlöst.

Dieser Vorfall wird mit dem Bemerken nach §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder, welcher rechtliche Ansprüche an den fraglichen Kaffee machen zu können glaubt, solche binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bei Gericht anzubringen und nachzuweisen habe, widrigenfalls dieser Kaffee als verlassene Waare und resp. der hiefür erlangte Erlös mit 34 fl. 45 kr. für confiscirt erklärt würde.

Weiler, den 4. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

---

883. praes. 17/9 49.

Gant-Edikt.

Gegen die Söldnerseheleute Silvest und Marianna Lachenmair von Burggen d. G. ist auf Eröffnung des Gantverfahrens rechtskräftig erkannt, und es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an die Gantirer, Dienstag der 2. Oktober. l. Js. Vormittag 9 Uhr; 2) zur Vorbringung der Einreden Donnerstag der 25. Oktober l. Js.; 3) zu den Schlußverhandlungen und zwar: a) zur Replik Dienstag der 20. November l. Js. b) zur Duplik Dienstag der 18. December l. Js. Sämmtliche Gläubiger der Lachenmairschen Eheleute werden hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zur Kenntnißnahme wird den Gläubigern vorläufig eröffnet, daß der zur Zeit bekannte Schuldenstand der Gantirer sich auf 3705 fl. 30 kr. worunter 3623 fl. zum Theil mit Hypothekrechten zum Theil mit einer Vormerkung versehene Kapitalschulden belauft, während das Vermögen in dem auf 2655 fl. eingewertheten Söldgute, dann in einer Mobiliarschaft von 7 fl. 54 kr. somit im Ganzen in 2662 fl. 54 kr. besteht.

Alle jene Personen, welche den gantirerschen Eheleuten gehörige Sachen in Handen haben, werden aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bis zum ersten Ediktstage an das unterfertigte Gericht abzuliefern. Bei der Liquidationstagsfahrt wird zugleich auch eine gütliche Vereinigung der Gantsache versucht werden, und deshalb der Gantirer hiezu vorgeladen.

Zur Versteigerung der Conkursmasse-Bestandtheile wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 3. Oktober l. Js. Vormittag 10 Uhr in loco Burggen anberaumt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Steigerer sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen glaubwürdig auszuweisen haben, sowie daß der Hinschlag des Anwesens sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837 richte.

Das Söldanwesen der Lachenmair'schen Eheleute Hs.-Nr. 18 in Burggen besteht aus dem Wohnhause, Nebengebäude und Hofraum Pl.-Nr. 17 zu 17 Dez. dann aus 74 Dez. Garten, 10 Tgw. 55 Dez. Aeckern, 44 Tgw. 99 Dez. Wiesen und 3 Tgw. 0,9 Dez. Weidenschaft, zusammen 59 Tgw. 49 Dez., und werden die Bedingungen, unter welchen dasselbe zur Versteigerung gebracht wird, bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Füssen, am 7. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Schicker, Landrichter.

884. praes. 10/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem in dem gestern anberaumt gewesenen Termine zum Verkauf des Sailer'schen Anwesens, ein annehmbares Angebot nicht gelegt worden ist, so wird hiemit 2. Versteigerungstermin auf Mittwoch den 10. Oktober Nachmittags 12—3 Uhr anberaumt in welchem der Zuschlag im Falle der Schätzungswerth nicht erlöst werden sollte, von der Zustimmung der Gläubiger nach §. 37 der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 abhängig gemacht ist. Ueber den Umfang des zu verkaufenden Anwesens, wird sich auf diesseitige Ausschreibung vom 21. Juli d. Js. in diesem Blatte mit dem Bemerken bezogen, daß der Schätzungswerth der Immobilien nicht 700 fl. sondern 9700 fl. beträgt.

Wertingen, den 13. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

885. praes. 17/9 49

Bekanntmachung.

In Verlassenschaftssache des freiresignirten Dechants und Pfarrers Joseph Enzler in Schwenningen, wird auf den Grund testamentarischer Verfügung des Erblassers, dann vorliegender Ermächtigung des kgl Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg, als betreffende Verlassenschaftsbehörde Dienstag den 25. d. Mts. früh 9 Uhr und die folgenden Tage der sämmtliche Rücklaß, bestehend in 6 Stück Rindvieh, 2 jungen Mastschweinen, Schrein- und Weißzeug, Leinwand, Betten, Kleider, Silber, Kupfer, Zinn, eine einspännige Chaise und Schlitten mit Zugehör, Getraid, Flachs, Heu, Stroh, sowie verschiedene sonstige Hauseinrichtung und Baumanns-Fahrnisse gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden im dortigen Pfarrhofe öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Höchstädt den 15. September 1849

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

886. praes. 17/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das schon unterm 10. August 1846 gerichtlich verkaufte Anwesen des Johann Schütz von Langeneufnach, bestehend in a) Wohnhaus mit 19 Dez. Garten, b) 108 Dez. Acker im Schlau und c) 35 Dez. Mäderacker und damals auf 810 fl. eingewerthet. Da der vorige Käufer den Kaufschilling noch immer nicht erlegt hat, unter dessen Haftung für den allenfallsigen Minder-

erlös einer abermaligen Versteigerung unterstellt und hiezu auf Montag den 29. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Langeneufnach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund legale Zeugnisse beizubringen.

Krumbach, den 7. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

887. praes. 17/9 49.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des verlebten Jakob Reutin Metzgermeisters in Lindau beantragte dessen Ehefrau Susanna Reutin eine Zusammenberufung seiner und ihrer Kurrentgläubiger behufs der Erzielung eines Nachlasses an ihrer Forderungen. Zu diesem Zwecke sowie zur Liquidation und Nachweisung der Forderungs-Ansprüche gegen Jakob und Susanna Reutin'schen Eheleute wurde Termin auf Donnerstag den 11. Okt. l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem alle ihre bekannten und unbekannten Kurrentgläubiger um so gewisser dahier zu erscheinen haben als sie sonst mit ihren Ansprüchen von der Nachlaßmasse ausgeschlossen werden würden.

Lindau, den 28. August 1849.

Königlich-Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt:

Richter, Assessor.

---

888. praes. 17/9 49.

Steckbrief.

Am 4. Juli haben sich die beiden Kinder Johann Nepomuk und Franziska, des hiesigen Taglöhners Xaver Mayer heimlich aus dem elterlichen Hause entfernt, und konnten dieselben aller Nachforschungen von Seite des Vaters und der von den umliegenden Behörden angeordneten Spähe ungeachtet nicht ausgekundschaftet werden.

Da diese Kinder sich wahrscheinlich auf dem Bettel herumtreiben, so ersucht man alle Behörden auf dieselben Spähe anzuordnen und sie im Falle des Betretens hieher abliefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Johann Nepomuk Mayer ist 10 Jahre alt, hat blonde Haare und trug bei seiner Entfernung eine schwarze Schirmmütze, einen Janker von blauem Kattun, braungestreifte leinerne Beinkleider und keine Schuhe und Strümpfe.

Franziska Mayer ist 14 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare und trug bei ihrer Entfernung ein gelbgestreiftes Kleid von Baumwollzeug und hatte weder Schuhe noch Strümpfe.

Günzburg, den 10. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

889. praes. 17/9 49.

Bekanntmachung.

In der Gant der Alois Kretz'schen Eheleute von Sibratshofen wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß das erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 3. l. M. an Verkündigungsstatt am Montag den 17. ds. an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Weiler, den 8. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 21. September 1849. Nr. 79.

Bekanntmachungen der Behörden.

890. praes. 20/9 49.

(Die Vorlesungen an der kgl. bayer. Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr 18$^{49}/_{50}$ betreffend.)

An der königl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr $18^{49}/_{50}$ am 29. 30. und 31. Oktober l. J. mit der Immatrikulation der neueintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben daß sie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten; 2) ein tadelloses, sittliches Verhalten seither beobachtet haben; 3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann 4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und 5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule, und endlich 6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, sowie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der k. Direktion auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der anderen dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden königl. Kreis-Regierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatrikulations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 1. September 1849.

Königliche Direktion der Forstschule.

Stumpf, Direktor.

Gaul, Aktuar.

---

891. praes. 10/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das auf 2460 fl. eingewerthete Anwesen des Fidel Milz von Lindenberg, bestehend in einem Wohnhause Nr. 66 mit Stall und Stadel unter einem Dache und 8 Tgw. 84 Dez. Grundstücken, gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98—101 der Gesetznovelle von 1837 einer zweiten Versteigerung unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 1. Oktober ds. Js. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Schuldners zu Lindenberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zu-

schlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Weiler, am 1. September 1849.

Königlich · Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

892. praes. 19/9 49.

(Die Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle an der protest. Hauptkirche zu Nördlingen betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nördlingen werden diejenigen, welche um die erledigte zweite Pfarrstelle an der protestantischen Hauptkirche dahier sich zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen von heute an ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann Beifügung legaler Zeugnisse über ihre Befähigung, Gesundheit, namentlich eines verschlossenen Attestes des königl. Consistoriums über ihre Würdigkeit hieher einzureichen.

Der Ertrag dieser Pfarrstelle besteht nach der vorliegenden Fassion in 833 fl.

Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die eine Probepredigt ablegen, wenigstens der Anstellungsprüfungsnote „sehr gut" und dabei sich eines kräftigen Organs zu erfreuen haben.

Nördlingen, den 13. September 1849.

Der Stadt-Magistrat.

v. n.

Frickhinger.

893. praes. 19/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird in loco Schwabbruck am Montag den 29. Oktober l. Js. Vormittags 10—12 Uhr das dortige Söldanwesen des Andreas Köll öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus Wohn- und Nebengebäude, Gras- und Wurzgarten beim Haus und einem Flächeninhalt von 48 Tgw. 36 Dez. an Aeckern, Wiesen und Wald, wurde auf 2596 fl. 30 kr. geschätzt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 des Gesetzes vom 17 November 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer werden ohne Nachweis eines guten Leumundes und ihrer Zahlungsfähigkeit nicht zugelassen.

Buchloe, den 13 September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

894. praes. 19/9 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Verlassenschaftssache des Schneidermeisters Alban Förschner von hier, wurde das Gebot, welches bei der Verkaufstagsfahrt am 9. Juli l. Js. auf das Haus des Defunkten gelegt wurde, nicht ratificirt. In Folge dessen wird zum nochmaligen Verkaufe des Förschner'schen halben Wohnhauses wiederholter Termin auf Montag den 24. September l. Js. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wallerstein, den 15. September 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

895. praes. 18/9 49.

Haus-Verkauf.

In der Verlassenschaftssache des fürstlichen Direktors Ritter dahier ist bei dem zur Versteigerung des Hauses nebst Zugehör auf den 20. August l. J. anberaumten Termine ein Angebot nicht gelegt worden.

Es wird daher zum nochmaligen Verkaufe dieses Hauses wiederholter Termin auf Dien-

stag den 4. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange anberaumt, daß der Schätzungswerth den Betrag zu 5000 fl. erreicht und die Ratifikation des Angebotes sich vorbehalten wird.

Wallerstein, den 15. September 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.
Kummer.

---

896. praes. 17/9 49.

Bekanntmachung.

Der Eintritt und die Aufnahme taubstummer Knaben und Mädchen in die hiesige Taubstummen-Schule für das Schuljahr $18^{49}/_{50}$ findet am 3. 4. und 5. November statt.

Der Unterricht an dieser Schule mit Einschluß des Zeichnens für die Knaben und der Erlernung der weiblichen Handarbeiten ꝛc. für die Mädchen wird ganz unentgeldlich ertheilt, aber für Wohnung und Verpflegung der an dieser Schule theilnehmenden Kinder haben die Eltern oder Jene, welchen der Unterhalt dieser Kinder obliegt, Sorge zu tragen. Uebrigens ist Vorsorge getroffen, daß arme Schüler und Schülerinnen zur Erleichterung der Bestreitung ihrer Sustentation bei nachgewiesener Dürftigkeit Unterstützungs-Beiträge aus Kreisfonds erlangen können, weßwegen legale Vermögens- oder Armuths-Zeugnisse, bei deren Ausfertigung der Werth des Anwesens, die Schulden, die Kinderzahl und sonstige auf Beurtheilung der Dürftigkeit Beziehung habende Momente speciell auszudrücken sind, vorgelegt werden müssen.

In Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Zöglinge ist vorzugsweise die Aufnahme derselben dadurch bedingt: 1) daß der Schüler nicht blödsinnig sondern taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehöres sei, 2) daß er außer der Taubheit kein anderes körperliches Gebrechen habe, welche dem Zwecke der Anstalt entgegen stehen, z. B. Lungensucht, Lähmung, hinfallende Krankheit, bösartige Hautausschläge, und 3) daß er sich in einem Alter zwischen dem 7. und 12. Jahre befinde. Demzufolge sind auch nachstehende Belege in Vorlage zu bringen: 1) das Taufzeugniß, 2) der Impfschein, 3) ein ärztliches Zeugniß über die wirkliche Taubstummheit, unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der Taubheit, über den innern und äußern Gesundheitszustand, so wie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings.

Dieß bringt zur Kenntniß

Lauingen, den 10. September 1849.

Kgl. Schullehrer-Seminar Inspektion.
Büschl, k. Inspektor.

---

897. praes. 19/9 49.

Ediktalladung und Anwesensverkauf.

Nach rechtskräftigem Gerichtsbeschlusse ist gegen Michael Geiger von Untermeitingen der Universalkonkurs zu eröffnen. Die Ediktstage werden anberaumt: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Dienstag den 30. Oktober d. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden und zu den Schluß-Verhandlungen auf Dienstag den 20. November d. Js., mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß aus der Massa, und am zweiten Ediktstage den Ausschluß von den betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird zum Verkaufe des Gantanwesens, welches aus einem einstöckigen, neugebauten Wohnhause mit kleinem Stadel unter einem Dache nebst Hausgarten zu 0,23 Dez., dann Gemeindetheil im Krautgarten zu 0,06 Dez., dann einem größtentheils cultivirten Gemeindstheile zu 1 Tgw. 50 Dez., dann dem Antheile an der Gemeinde-

weide, Tagsfahrt auf Donnerstag den 25. Oktober l. Js. von 12—2 Uhr im Bühler'schen Wirthshause zu Untermeitingen anberaumt, und es erfolgt der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837. Gerichtsunbekannte Käufer haben legale Vermögens- und Leumundszeugnisse beizubringen.

Schwabmünchen, den 13. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

898. praes. 20/9 49.

Bekanntmachung.

Xaver Mayer, Söldner von Unteregg, hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und es werden nun folgende Ediktstage anberaumt, a) zur Anmeldung der Forderung und dem Nachweise derselben Dienstag den 16. Oktober 1849; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag den 15. November 1849; c) zur Replik und Duplik auf Samstag den 15. Dezember 1849 jedesmal Vormittags 9 Uhr. Es werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Xaver Mayer unter der Androhung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den andern Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben müßte. Bemerkt wird, daß die bereits bekannten Schulden 2450 fl. betragen, darunter 2350 fl. Hypothekschulden, ausschließlich der Zinsen, begriffen sind, der Werth des Aktivvermögens auf 1940 fl. erhoben wurde. In dem ersten Termine wird die gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern versucht werden. Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Xaver Mayer Gegenstände in Handen, oder an denselben Zahlungen zu machen haben, werden bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefordert, diese Gegenstände dem Gantgerichte einzuliefern resp. die Zahlungen zu machen.

Das Gantgut, bestehend in einem Wohnhause mit 20 Dez. Garten, 2 Tgw. 77 Dez. Acker, 2 Tgw. 55 Dez. Wiesen, 2 Tgw. 56 Dez. Waldung, 8 Tgw. 7 Dez. ausgeschiedene Gemeindetheilen, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, jährlich 4 Klafter *Holzrecht*, dann 37 Dez. eigenen Acker, geschätzt *auf 1940 fl.* wird Montag den 15. Oktober 1849 Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshause zu Unteregg zum öffentlichen Verkaufe gebracht und Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag unter Berücksichtigung des §. 98 der Novelle von 1837 und des §. 64 des Hyp.-Ges. erfolge, dem Gerichte unbekannte Steigerer ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse durch vorzulegende Zeugnisse zu bescheinigen haben.

Ottobeuren, den 10. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 25. September 1849. **Nr. 80.**

Bekanntmachungen der Behörden.

899. (b) praes. 14/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei dem Verkaufstermine vom 6. d. Mts. auf das Anwesen des Gastwirths Wilhelm Hörnlein von Wallerstein kein Gebot gelegt worden ist, so wird wiederholt zum Verkaufe des Anwesens des Wilhelm Hörnlein eine Tagsfahrt auf Donnerstag den 4. Oktober 1849 Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Wallerstein, den 7. September 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

---

900. praes. 10/9 49.

Gläubiger-Vorladung.

Gegen den Weber Paul Hafenmaier von Wiggensbach liegt Ueberschuldung vor. Sein Hypothekenschuldenstand, ohne Einrechnung der Zinsen beträgt 1000 fl. Sein Anwesen wurde am 23. August d. Js. auf 575 fl. gerichtlich gewerthet, eine Haus- und Baumannsfahrnisse auf 5 fl. 6 kr. Dem gestellten Antrage gemäß ist zur gütlichen Vereinigung seines Schuldenwesens auf Montag den 22. October 1849 Vormittags 9 Uhr Termin hierorts festgesetzt, an welchem die außer den bereits gerichtsbekannten Gläubigern etwa weiter vorhandenen Betheiligten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten, den 10 September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

901. praes. 22/9 49.

Steckbrief.

Johann Högeler lediger Hutmachergeselle von Rettenbach hat sich einer Unterschlagung im Verbrechensgrade sehr dringend verdächtig gemacht. Derselbe ist vom Hause jetzt abwesend und sein Aufenthalt ist unbekannt. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht auf diesen Johann Högeler fahnden und ihn im Betretungsfalle verhaften und hieher abliefern zu lassen.

Högeler ist 35 Jahre alt, war früher Soldat und Gensdarm, ist ohngefähr 6′ 4″ groß, hat blasse bräunliche Gesichtsfarbe, hohe Stirne, graue Augen, braune Augenbraunen, stumpfe Nase, kleinen Mund, hellbraune Haare, dunkelblonden Bart, der kleine Finger an der rechten und linken Hand ist krumm. In der letzten Zeit

trug er einen Tuchüberrock von schwarzbrauner Farbe, dunkle Pantalon-Tuchhosen, schwarze Halsbinde und einen sehr starken Schnurrbart.

Ottobeuren, am 19. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

902. (a) praes. $^{22}/_{9}$ 49.

Proclama.

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des Handelsmanns Heinrich (Firma Ferdinand) Decrignis von Neuburg a. D. auf Eröffnung des Universal-Concurses erkannt.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses dd. 25. May d. Js. werden dem gemäß die gesetzlichen Ediktstage, nämlich I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweis auf Montag den 8. Oktober l. J.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 5. November l. J.; III. zur Schlußverhandlung auf Samstag den 1. Dezember l. J. und zwar für die Replik bis zum Montag den 17. Dezember incl., für die Duplik bis zum Samstag den 29. Dezember incl., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Comunschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Aktivstand der vorhandenen Massa ist aus der unten folgenden Verkaufs-Ausschreibung zu entnehmen. Der Passivstand beträgt excl. der Zinsenrückstände 12281 fl. 8 kr., worunter 4811 fl. 28 kr. Hypothekschulden.

Man wird übrigens am zweiten Ediktstage neuerdings die gütliche Ausgleichung der Creditoren unter sich versuchen. Zugleich eröffnet man, daß nachbenannte die Gantmassa bildenden Realitäten zum öffentlich gerichtlichen Verkaufe gebracht werden, als: 1) das zweistöckige gemauerte und mit Platten gedeckte Wohnhaus nebst Hofraum Hs-Nr. 183. Lit. C. Pl.-Nr. 962. 6 Dez. 18 Bonit. werth 3500 fl.; 2) ein Laden in der Schloßterasse-Mauer Pl.-Nr. 40¼. $^{5}/_{10}$ Dez., hiebei wird jedoch bemerkt, daß von Seite des k. Hof-Aerars dem Cridar das Eigenthumsrecht an diesem Laden beanstandet ist, solcher nur unter dem Vorbehalte der Rechte desselben zum Verstriche kommen kann, werth 100 fl.; 3) Pl.-Nr. 2678. Reutheil 18 Dez. 10 Bon. werth 30 fl.; 4) Pl.-Nr. 4193 alter Umriß, 12 Dez. 12 B., werth 20 fl.; 5) Pl.-Nr. 2839 Reutheil am Exerzierplatz 29 Dez. 13 B. werth 50 fl.; 6) Pl.-Nr. 4435B Waldtheil am Trieb 23 Dez. 10 B. werth 40 fl.; 7) Pl.-Nr. 980 Wurzgarten 16 Dez. 14 B. werth 100 fl.; 8) Pl.-Nr. 4435A Waldtheil am Trieb 64 Dez. 10 B. werth 150 fl.; 9) das reale Handlungsrecht, werth 1000 fl.; 10) einige Mobiliarschaft, werth 2 fl. 6 kr. Die Gebäude sind mit 2000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, die Grundstücke eigen, zinsbar.

Rücksichtlich der weiteren auf dem Garten am Stadtgraben angesprochenen Servituten bezieht man sich auf die dießgerichtlichen Akten, deren Einsicht Kaufslustigen offen steht. Zur Annahme der Kaufsangebote ist Termin auf Montag den 12. November l. Js. Vormittag 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem

Beifügen geladen werden daß der Zuschlag nach §. 64 und 69 des Hyp.-Ges. so wie der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und die Zulassung dem Gerichte unbekannter oder solcher Personen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, durch zureichenden Vermögensnachweis bedingt wird.

Neuburg, den 17. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

903. praes. 23/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf mehrmaligen Antrag eines Hypothekgläubigers wird das zu Stettenhofen gelegene Anwesen des Bauern Mathias Steppich, Hs.Nr. 2 im Wirthshause zu Stettenhofen am Donnerstag den 11. Oktober Vormittags 9—11 Uhr im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich verkauft und werden hiezu zahlungsfähige Steigerungs- und Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, daß jedoch der Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erfolgter Adjudikation erlegt oder ausgewiesen werden solle und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen zu legitimiren haben.

Das Anwesen ist ein Bauernhof, bestehend 1) aus dem Wohnhause nebst Nebengebäuden und Hofraum, 65 Dez.; 2) Wurz- und Grasgarten, 25 Dez.; 3) Aecker und Wiesen, 88 Tgw. 44 Dez.; 4) Waldung, 11 Tgw. 59 Dez., nun in Kultur begriffen; 5) Oedung, 1 Tgw. 99 Dez.; ist der Brandassekuranz mit 2500 fl. einverleibt und unterm 25. Juni 1846 auf 8402 fl. gerichtlich eingewerthet. Dasselbe ist zum k. Rentamte Göggingen bestandbar, gibt den Großzehent zum Rentamt Gablingen, den Kleinzehent zur Pfarrei dorthin, dann zur Kirche ebendahin 28 kr. Kirchbrod und dem dortigen Meßner 4 Metzen Roggen und hat Hufschmied Johann Müller die Befugniß, gegen Konkurrenz, bei vorkommenden Baulichkeiten aus dem Brunnen des Hofguts das Wasser zu holen.

Göggingen, den 20. Juli 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abwesend.)

Pichlmayr, Assessor.

---

904. praes. 23/9 49.

Steckbrief.

Der wegen ausgezeichneten Diebstahls dahier in Haft befindliche Johann Hühner brach heute Nacht aus, es werden sämmtliche Polizei- und Gerichts-Behörden ersucht, auf ihn Spähe zu verfügen, im Betretensfalle aufgreifen zu lassen und wohlverwahrt hieher zu liefern.

Signalement.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5′ 5″; Haare: blond; Augen: grau; Mund: proportionirt; Nase: spitzig; Kinn: rund; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; Mundart: schwäbisch; Augenbraunen: blond; Bart: keinen.

Donauwörth, den 21. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

905. praes. 23/9 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Spezereihändlers Arnold Höchstetter zu Fellheim ist der öffentliche Verkauf der demselben gehörigen Immobilien

nemlich 1) Pl.-Nr. 25a ein Viertel Wohnhaus nebst einem kleinen Anbau Hs-Nr. 54a taxirt auf 300 fl.; 2) Ein Frauen-Synagogen Stand taxirt auf 25 fl. beschlossen worden und zu diesem Ende Steigerungs-Termin auf Donnerstags den 11. Oktober 1849 Nachmittag 2 Uhr in loco Fellheim anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag sofort erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Illertissen, den 31. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

906. praes. 23/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der gestrigen Versteigerung auf folgenden Theil des Theres Leonhart'schen Wirthschafts Anwesens zu Au, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum mit realer Schmied- und Taferngerechtsame und 13 Tgw. 48 Dez. Aecker und Wiesen, kein Angebot gelegt wurde, so wird zur wiederholten Versteigerung geschritten und hierzu auf Dienstag den 9. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Leonhart'schen Wirthshause zu Au Tagsfahrt angesetzt. Der Zuschlag erfolgt dieses Mal ohne Rücksicht darauf, ob das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht.

Die nähern Kaufbedingungen werden bei obiger Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Illertissen, den 15. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

907. praes. 23/9 49.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Söldners Michael Goppel in Birkhausen werden Donnerstag den 4. Oktober l. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Birkhausen mehrere Mobilien, Baumannsfahrnisse, Heu, Stroh, Getreide 2 Jugochsen 3 Küh 2 Kälber 2 Rauppen und 3 Stück Schaaf, sodann 16. Tgw. 31. Dez. walzende Grundstücke im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wallerstein, den 21. September 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 28. September 1849. **Nr. 81.**

Bekanntmachungen der Behörden.

908. (b) praes. 12/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Da der hiesige Messing-Fabrikant Johann Schmid sich am 20. v. Mts. für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 22. Oktober d. Js. Commissionszimmer Nr. XI. 2) zum Vorbringen der Einreden auf Montag den 3. Dezember. 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen, nämlich: a) der Replik auf Montag den 17. Dezember, b) der Duplik auf Montag den 31. Dezember d. Js. Commissionszimmer Nr. XI. Das Nicht-Erscheinen der Gläubiger am ersten Ediktstage hat den Ausschluß der Forderungen von der Massa, das Nicht-Erscheinen in den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Die Aktiven betragen nach dem Inventar vom 27. v. Mts. 29161 fl. 37 kr., die Passiven dagegen 48703 fl. 12 kr., worunter sich 30822 fl. Hypothek-Schulden befinden. Auch wird das auf 260 fl. 21 kr. geschätzte Mobiliar mit 2 Walzwerken sammt Gestell und Hammerwerk, Drahtzug und Poliermaschine, geschätzt auf 3500 fl. von der Ehefrau des Cridars als Eigenthum in Anspruch genomenm.

Am ersten Ediktstage ist von den Gläubigern ein Ausschuß und ein Massakurator zu wählen.

Alle, die von dem Cridar Sachen in Handen haben, wollen solche unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte übergeben. Die Schuldner des Cridars haben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diesen, sondern nur an das Gantgericht Zahlung zu leisten. Termin zur Subhastation der zur Massa gehörigen Immobilien, als:

a) der vor dem Wertachbruckerthore gelegenen Fabrikgebäude mit Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Schmelzofen, Wasserrad-Gerechtsamen, Stoßwerk, Hofraum und Brunneu Lit. J. Nr. 316 u. 317. a u. b., geschätzt auf 25000 fl., und

b) des dazu gehörigen Wurzgärtchens Pl.-Nr. $\frac{3886\,b}{3502\,a}$ 09 Dez., geschätzt auf 200 fl., sowie

c) der daselbst gelegenen Wiese sammt Baumgarten Pl.-Nr. $\frac{3885}{3501}$ 3 Tagw. 54 Dez., geschätzt auf 2500 fl., steht auf

Mittwoch den 24. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr Commissionszimmer Nr. XI

an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die nähere Beschreibung der Realitäten aus den Akten in der Registratur ersehen werden kann, daß die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §. 98—101. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Augsburg, den 4. September 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Wirschinger.

Möller.

---

909. (c) praes. 29/8 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 18. Oktober 1849 Nachmittags 3 Uhr wird auf kreditorschaftlichen Antrag das Anwesen des Bauern Michael Rigst zu Unterburg, der Gemeinde Memhölz, in dessen Behausung gerichtlich versteigert werden. Dasselbe besteht nebst den Gebäuden Haus-Nro. 15 in 78 Tagw. 26 Dez. Gründe mit der Verhältnißzahl 321,9 und einen dazu gehörigen Ziegelstadel, und ist zusammen auf 5,960 fl. gerichtlich geschätzt. Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Die nähern Bedingnisse werden bei der Versteigerung kund gegeben und können auch in der Zwischenzeit bei dem hiesigen Gerichte in Erfahrung gebracht werden. Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Versteigerungstagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kempten, den 16. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

---

910. praes. 26/9 49.

Kgl. Kreis-Gewerb-Schule.

Am 16. Oktober d. Js. wird die neue Inscription für die Gewerbs und Handelsabtheilung begonnen und am 17. d. Mts. Abends geschlossen. Die Aufnahme in den untersten Curs setzt voraus: das zurückgelegte 12. Lebensjahr und das Bestehen einer Prüfung über die nöthigen Kenntnisse in Anfertigung eines sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, dann in den 4 Rechnungsarten mit benannten Zahlen.

Die Aufnahme in einen höhern Curs setzt das vollständige Innehaben der Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses voraus. Das zu bezahlende Schulgeld beträgt 4 Gulden und kann nur gegen Vorlage eines amtlichen Dürftigkeitszeugnisses erlassen werden.

Augsburg, den 22. September 1849.

Das kgl. Rectorat.

Dr. Leo, Rector.

---

911. praes. 22/9 49.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Schneidermeisters Anton Dorrel von Grinnoldsried der öffentlichen Versteigerung an

den Meistbiethenden unterstellt, und der Verkauf am Dienstag den 16. Oktober d. Js. früh 10 Uhr im Wirthshause zu Grinnoldsried statt finden, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause und Nebengebäude mit Hofraum zu 7 Dez., aus 7 Tagw. 11 Dez., Aecker und Wiesen, nebst zwei Klafter Forstrecht Scheitholz zusammen auf 1211 fl. geschätzt. Die Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und der Hinschlag wird sogleich erfolgen, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Türkheim, den 17. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

---

912. praes. 23/9 49.

Bekanntmachung.

Johannes Wiblishauser, Schleifer auf Hs.-Nr. 11 dahier, hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und will seine Gläubiger durch Abtretung seines ganzen Vermögens zufrieden stellen. Es wird nun zur Anmeldung der Forderungen, dann zur Vorlage des Vermögens- und Schuldenstandes, endlich zur Aufnahme der kreditorschaftlichen Erklärungen und Anträge auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts Termin bestimmt, wobei sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß die nicht erschienenen Gläubiger als den Anträgen der Mehrzahl der erschienenen gleich oder weniger befreiten Gläubiger beitretend erachtet werden.

Memmingen, den 13. Sept. 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

D. l. l.

v. Wachter, kgl. I. Rath.

---

913. praes. 26/9 49.

Bekanntmachung.

Das vormals Haas'sche Mühlanwesen zu Engetried wird in Anwendung des §. 105 des Prozeßgesetzes von 1837 Mittwoch den 31. Oktober 1849 Vormittags 11 Uhr im Wirthshause zu Engetried wieder versteigert. Dieses Mühlanwesen besteht nach der in dem Ausschreiben vom 24. September 1847 enthaltenen speziellen Beschreibung in: Wohnhaus, Stadel und Pfründhaus, Mahl- und Sägmühle, Hofraum, 19 Dez. Garten, 5 Dez. Kraut-Garten, 17 Tgw. 44 Dez. Aecker, 17 Tgw. Wiese, 8 Tgw. 44 Dez. Wald und Waldgrund 9 Tgw. 16 Dez. Weiden und Ordnung, in dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen und Gemeinderechten zu Engetried, dann in dem Forstrechte zu 3 Klafter Fichtenholz nebst Abholz aus dem kgl. Staatswalde.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzwerth und dem Gerichte hinlänglich bekannte Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Ottobeuern, am 20 September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 24. September 1849.	*Pap.*	*Geld.*	Den 27. September 1849.	*Pap.*	*Geld.*
Obligationen à 3½% prompt.	—	85	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	85
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	648	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	648	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 5. Oktober 1849. **Nr. 83.**

Bekanntmachungen der Behörden.

928. (c) praes. 22/9 49.

Proclama.

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des Handelsmanns Heinrich (Firma Ferdinand) Decrignis von Neuburg a. D. auf Eröffnung des Universal-Concurses erkannt.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses dd. 25. May d. Js. werden dem gemäß die gesetzlichen Ediktstage, nämlich I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweis auf Montag den 8. Oktober l. J.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 5. November l. J.; III. zur Schlußverhandlung auf Samstag den 1. Dezember l. J. und zwar für die Replik bis zum Montag den 17. Dezember incl., für die Duplik bis zum Samstag den 29. Dezember incl., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Comunschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Aktivstand der vorhandenen Massa ist aus der unten folgenden Verkaufs-Ausschreibung zu entnehmen. Der Passivstand beträgt excl. der Zinsenrückstände 12281 fl. 8 kr., worunter 4811 fl. 28 kr. Hypothekschulden.

Man wird übrigens am zweiten Ediktstage neuerdings die gütliche Ausgleichung der Creditoren unter sich versuchen.

Die nachverzeichneten zur Gantmasse des Kaufmanns Heinrich (Firma Ferdinand) Decrignis von Neuburg a. D. gehörigen Realitäten werden auf kreditorschaftliches Andringen dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, als: 1) das zweistöckige gemauerte und mit Platten gedeckte Wohnhaus nebst Hofraum Hs-Nr. 183. Lit. C. Pl.-Nr. 962. 6 Dez. 18 Bonit. werth 3500 fl.; 2) ein Laden in der Schloßteraſſe-Mauer Pl.-Nr. 40¼. 5/10 Dez., hiebei wird jedoch bemerkt, daß von Seite des kgl. Hof-Aerars dem Cridar das Eigenthumsrecht an diesem Laden beanstandet ist, solcher nur unter dem Vorbehalte der

Rechte desselben zum Verstriche kommen kann, werth 100 fl.; 3) Pl.-Nr. 2678. Neutheil 18 Dez. 10 Bon. werth 30 fl.; 4) Pl.-Nr. 4193 alter Umriß, 12 Dez. 12 B., werth 20 fl.; 5) Pl.-Nr. 2839 Neutheil am Exerzierplatz 29 Dez. 13 B. werth 50 fl.; 6) Pl.-Nr. 4435B Waldtheil am Trieb 23 Dez. 10 B. werth 40 fl.; 7) Pl.-Nr. 980 Wurzgarten 16 Dez. 14 B. werth 100 fl.; 8) Pl.-Nr. 4435A Waldtheil am Trieb 64 Dez. 10 B. werth 150 fl.; 9) das reale Handlungsrecht, werth 1000 fl.; 10) einige Mobiliarschaft, werth 2 fl. 6 kr. Die Gebäude sind mit 2000 fl. der Brandassekuranz einverleibt, die Grundstücke eigen, zinsbar.

Rücksichtlich der weiteren auf dem Garten am Stadtgraben angesprochenen Servituten bezieht man sich auf die dießgerichtlichen Akten, deren Einsicht Kaufslustigen offen steht. Zur Annahme der Kaufsangebote ist Termin auf Montag den 12. November l. Js. Vormittag 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden daß der Zuschlag nach §. 64 und 69 des Hyp.-Ges. so wie der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und die Zulassung dem Gerichte unbekannter oder solcher Personen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, durch zureichenden Vermögensnachweis bedingt wird.

Neuburg, den 17. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

929. praes. 3/10 49.

Bekanntmachung.

Nachdem sich zu dem am 6. August h. J. zur Versteigerung ausgesetzt gewesenen Anwesen des Söldners Michael Seiler von Burgheim kein Käufer hervorgethan hat, so wird nach dem Antrage der Gläubiger solches, bestehend: a) in einem Wohnhause mit Stadel Stallung und Hofraume Pl.-Nr. 216a zu 6 Dez. b) aus dem dazu gehörigen Wurzgärtl Pl.-Nr. 216b zu 2 Dez. c) aus 3 Jauchert 25 Dez. hiezu gehörigen Gemeindetheilen d) aus 2 Jauchert 92 Dez. eigenen Aeckern Pl.-Nr. 1259, 1908 und 2402, dann e) in einer Wiese Pl.-Nr. 421 zu 1 Tgw. 76 Dez. zum wiederholten Verkaufe gebracht, und derselbe sofort auf Mittwoch den 24 Oktober l. J. Nachmittags 2—4 Uhr im Orte Burgheim mit dem Bemerken anberaumt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag des Gutes ohne Rücksicht auf den Schätzungpreis erfolge. Kaufslustige werden demnach hiezu eingeladen, und vernehmen dieselben die dem Kaufe unterstehenden Bedingnisse vor Eröffnung der Steigerungshandlung.

Neuburg, den 27. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

930. praes. 4/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anbringen eines Hypothekgläubigers wird das den Barth'schen Hafners-Eheleuten gehörige Anwesen, bestehend aus einem Vorder- und Hinterhaus Lit. A. 499 und 500, am vordern Lech nebst darangebautem Stadel, gewerthet zusammen auf 1900 fl. dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird hiezu Termin auf Donnerstag den 29. November d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Commissionszimmer Nr. 8 anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt mit Bezugnahme auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837. Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die nähern Kaufsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt

gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Augsburg, den 27. Sept. 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Wirschinger.

Vorbrugg.

---

931. praes. 4/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anbringen eines Hypothekengläubigers wird in loco Schwabbruck am Dienstag den 29. Oktober l. Js. Vormittag von 10—12 Uhr das Schmiedanwesen des Mathias Schilling daselbst gerichtlich versteigert.

Bei demselben befindet sich Wohnhaus mit Stall und Stadl mit Wurzgärtl, geschätzt auf 800 fl., die Hufschmiede nebst Wurzgärtl und realem Schmiedrechte geschätzt auf 525 fl., ferner 21 Tgw. 84 Dez. Aecker und Wiesen und ein Gemeinderecht gewerthet auf 1101 fl. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer werden ohne Nachweis über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit nicht zugelassen.

Buchloe, den 15. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Dr. Seif, Landrichter

---

932. praes. 4/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Schuhmachers Andreas Bonnet von Donauwörth, bestehend aus Wohnhaus mit Höfel, Haus-Nr. 378, Gemeindenutzung zu jährlich 1 Klftr. Holz und 100 Wellen aus dem städtischen Forste, der realen Schuhmachergerechtsame, dann dem Gemeindetheil in der Riedlinger Viehweide 7 Dez., 3 kurzen Krautbeeten, zu 4 Dez., zusammen auf 1548 fl. gerichtlich eingewerthet, sämmtliche Realitäten ludeigen, im Hilfsvollstreckungswege öffentlich versteigert und ist hiezu auf Montag den 5. November Nachmittags 2 Uhr in der Gerichtskanzlei dahier Termin bestimmt.

Die nähern Verkaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 99 der Novelle von 1837. Kaufslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß sich Gerichts Unbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen.

Donauwörth, den 25. Septbr. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

933. praes. 4/10 49.

Vorladung.

Der Vormund des von Magdalena Seefelder aus Reichau am 26. September 1848 außerehelich gebornen Kindes hat bei unterfertigtem Gerichte am 12. d. Mts. gegen Anton Schwarz von Osterberg wegen Vaterschaft und Kindesernährung Klage gestellt.

Es wird sofort zum Versuche der Sühne und für den Fall, daß sie mißlingen sollte, zugleich zur Verhandlung dieser Klage im gewöhnlichen Verfahren auf Freitag den 21. Dezember d. J. früh 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt und wird hiezu Beklagter, da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß er, wenn er bei der bezeichneten Tagsfahrt nicht erscheinen sollte, in die Kosten verurtheilt werden würde. Zugleich wird Beklagter aufgefordert, bis zu obiger Tagsfahrt am Gerichtssitze um so gewisser eine Person, welcher die Erlasse zugestellt werden sollen, zu

ernennen, als sonst dieselben für zugestellt erachtet werden würden.

Die Klage kann vom Beklagten jederzeit bei Gericht eingesehen werden.

Illertissen, den 22. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

934. praes. 4/10 49.

Bekanntmachung.

In der Kürschnermeister Rüssele'schen Concurs-Sache wird sämmtlichen Betheiligten eröffnet, daß das heute gefällte Prioritäts-Erkenntniß am 11. Oktober h. Js. zur Verkündung am Gerichts-Brette angeheftet wird.

Augsburg, den 25. September 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Wirschinger.

---

935. praes. 4/10 49.

Gant-Edikt.

Die Johann Schwärzle'schen Söldners-Eheleute von Obenhausen haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die Ediktstage und zwar 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Montag den 29. Oktober; 2) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 29. November, dann 3) zu den Schlußverhandlungen auf Freitag den 14. Dezember d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit anberaumt und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich seiner Rechte beim Gantgerichte zu hinterlegen.

Das Aktivvermögen beträgt nach gerichtlicher Werthserhebung 1996 fl., während die Hypothekschulden, ohne Einrechnung der Zinsen, sich auf 3010 fl. belaufen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in Folge der Ganteröffnung der auf 8. Oktober d. Js. anberaumte Parzellenverkauf unterbleibt.

Roggenburg, den 30. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 9. Oktober 1849. **Nr. 84.**

Bekanntmachungen der Behörden.

936. (b) praes. 17/9 49.

Anwesens-Verkauf.

Da der hiesige Messing-Fabrikant Johann Schmid sich am 20. v. Mts. für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 22. Oktober d. Js. Commissionszimmer Nr. XI. 2) zum Vorbringen der Einreden auf Montag den 3. Dezember. 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen, nämlich: a) der Replik auf Montag den 17. Dezember, b) der Duplik auf Montag den 31. Dezember d. Js. Commissionszimmer Nr. XI. Das Nicht-Erscheinen der Gläubiger am ersten Ediktstage hat den Ausschluß der Forderungen von der Massa, das Nicht-Erscheinen in den andern Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Die Aktiven betragen nach dem Inventar vom 27. v. Mts. 29161 fl. 37 kr., die Passiven dagegen 48703 fl. 12 kr., worunter sich 30822 fl. Hypothek-Schulden befinden. Auch wird das auf 260 fl. 21 kr. geschätzte Mobiliar mit 2 Walzwerken sammt Gestell und Hammerwerk, Drahtzug und Poliermaschine, geschätzt auf 3500 fl. von der Ehefrau des Cridars als Eigenthum in Anspruch genommen.

Am ersten Ediktstage ist von den Gläubigern ein Ausschuß und ein Massakurator zu wählen.

Alle, die von dem Cridar Sachen in Handen haben, wollen solche unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte übergeben. Die Schuldner des Cridars haben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diesen, sondern nur an das Gantgericht Zahlung zu leisten. Termin zur Subhastation der zur Massa gehörigen Immobilien, als:

a) der vor dem Wertachbruckerthore gelegenen Fabrikgebäude mit Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Schmelzofen, Wasserrad-Gerechtsamen, Stoßwerk, Hofraum und Brunnen Lit. J. Nr. 316 u. 317. a u. b., geschätzt auf 25000 fl., und

b) des dazu gehörigen Wurzgärtchens Pl.-Nr. $\frac{3886\,b}{3502\,a}$ 09 Dez., geschätzt auf 200 fl., sowie

c) der daselbst gelegenen Wiese sammt Baumgarten Pl.-Nr. $\frac{3885}{3501}$ 3 Tagw. 54 Dez., geschätzt auf 2500 fl., steht auf

Mittwoch den 24. Oktober d. J. Vormit-

9tags 11 Uhr Commissionszimmer Nr. XI an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die nähere Beschreibung der Realitäten aus den Akten in der Registratur ersehen werden kann, daß die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §. 98—101. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Augsburg, den 4. September 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Wirschinger.

Möller.

---

937. (a) praes. 29/9 49.

Bekanntmachung.

Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betreffend.

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa bis letzten August laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 24. Sept. 1849.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München.

Kaufmann, k. Kassier.

Berger, k. Controleur.

---

938. praes. 3/10 49.

Bekanntmachung.

Baum-Verkauf betr.

Bei der k. Baumplantage zu Triesdorf nächst Ansbach, werden in diesem Herbste nachstehende Bäume zu den beigesetzen Preisen abgegeben.

a) Fruchtbäume:

	hochstämmig	zwergstämmig
Aepfel per Stück . .	12–18 kr. u.	12–15 kr.;
Birnen	18–20 kr. u.	15–18 kr.;
Kirschen	10–12 kr. u.	10–12 kr.;
Pflaumen u. Zwetschgen	12–15 kr. u.	10–12 kr.;
Aprikosen	— kr. u.	24–30 kr.;
Wallnüsse	12–15 kr.	— kr.;
Weinsenker von Frühsorten	—	9–12 kr.

b) Allee- und Nutzholzbäume:

Pappeln italienische, carolinische, Balsam und Silberpappeln per Stück 6–9 kr.;
Kastanien . . . . . 10–12 kr.;
Linden . . . . . 18–20 kr.;
Ulmen . . . . . 10–12 kr.;
Acacien . . . . . 15–18 kr.;
Traubelkirschen . . . . 10–12 kr.

c) Verschiedene Ziersträucher zu Hecken und Lauben ꝛc. per Stück 1–4 kr.

Bemerkungen.

1) Bei Versendungen an Auswärtige oder Unbekannte wird von Frachtleuten, Spediteuren ꝛc. der treffende Geldbetrag sogleich nachgenommen.

2) Alle Versendungen geschehen auf Gefahr des Bestellers; daher wollen Adresse und Frachtübernahme genau angegeben werden.

3) Für vollständige Emballage der Bäume bei weiten Transporten werden nur die eigenen Kosten oder Auslagen aufgerechnet.

Am 28. September 1849.

Königliche Staatsguts-Administration ꝛc. als Plantage-Direktion Triesdorf.

939. praes. 1/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen Hs.-Nr. 26. der Krämers-Eheleute Georg und Josepha Möst von Rieden wird, nachdem das bei der Tagsfahrt vom 3. September l. Js. gelegte Angeboth nicht genehmigt worden, hiermit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und man hat zu dessen Versteigerung Termin auf Freitag den 19. Oktober l. Js. Vorm. 9—12 Uhr im Orte Rieden anberaumt, woselbst eine landgerichtliche Commission im Wohnhause des Schuldners sich einfinden wird. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge. Bezüglich der einzelnen Bestandtheile des Anwesens wird sich lediglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. August l. Js. (Füssner Wochenblatt Nro. 33. allgemeiner Anzeiger Nr. 67., Intelligenzblatt Beilage zu Nr. 71) bezogen. Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Füssen, den 22. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

940. praes. 1/19 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Webers Joseph Wagner von Thannhausen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf Mittwoch den 24. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr im Engelwirthshause zu Thannhausen Tagsfahrt anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99—101 erfolge. Jeder Auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Steigerer hat sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Die Kaufsbedingungen werden am Kommissionstage bekannt gegeben werden.

Anwesens-Beschrieb.

Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, und 0,10 Dez. Garten; Pl.-Nr. 2072, 175, 2332 Krautgärten 0,08 Dez; Pl.-Nr. 3023 Wiese Oeßtheil 0,44 Dez; Pl.-Nr. 3572 Aberhauptheil 0,60 Dez. Pl.-Nr. 3164 Angertheil 0,50 Dez. Schätzungswerth 776 fl., Hypothekschulden 436 fl.

Krumbach, den 25. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

941. praes. 1/10 49.

Gantpraeclusa.

Ueber das Vermögen der Franz Anton und Magdalena Hosp'schen Eheleute in Burggen ist der Universalkonkurs erkannt; als Edikts-Termine werden 1) zur Liquidirung der Forderungen Montag der 29. l. Mts. Oktober; 2) zur Vorbringung der Einreden Montag der 12. November; 3) zu den Schlußverhandlungen und zwar: a) mit Repliken Montag der 26. November und b) mit Dupliken Montag der 10. Dezember d. Js. bestimmt, und Gläubiger hiezu mit dem Anhange anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine den Ausschluß der Befriedigung aus der Konkursmasse und das Ausbleiben an den weitern Terminen

den Ausschluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe, am ersten Termine der Versuch gütlicher Sacherledigung werde vorgenommen werden, daher Mandatare mit Vollmacht hiezu versehen seyn müßen, und über den Aktivstand Vorlage am 1. Ediktstage geschehen werde.

Füssen, am 26. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

942. praes. $^{6}/_{10}$ 49.

Gantproklama.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Söldners Johannes Berle von Engenberg haben dessen Relikten bei vorhandener Ueberschuldung die Einleitung des Gantverfahrens beantragt.

Es wird hienach Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zu den Einreden und Schlußverhandlungen auf Donnerstag den 11. Oktober l. Js. Früh 9 Uhr anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger des Berle'schen Rücklasses unter der Rechtsfolge des Ausschlusses ihrer Forderungen von der Gantmasse hiezu geladen. Wer etwas zu dieser Masse haftet, oder von solcher besitzt wird aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, bis zum Ediktstage dem unterfertigten Gantgerichte hierüber Anzeige zu erstatten.

Das Aktivvermögen wurde auf 327 fl. veranschlagt, während die bisher bekannt gewordenen Passiven auf 474 fl. 35 kr. sich belaufen. Am Ediktstage werden die Gläubiger mit ihren Anträgen wegen Verkauf des Gantanwesens vernommen werden.

Weiler, am 15. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl.

---

943. praes. $^{6}/_{10}$ 49.

Bekanntmachung.

Da der Simon und Judemarkt zu Lindenberg heuer auf den Sonntag fällt, so ist man veranlaßt, den sonst auf den 28. Oktober stattfindenden Jahrmarkt auf

Montag den 29. Oktober

zu verlegen, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Lindenberg, am 3. Oktober 1849.

Die Markt-Gemeinde.

Hutter, Vorsteher.

---

944. praes. $^{7}/_{10}$ 49.

Gantproclama.

Der Söldner Martin Seitz von Wiedergeltingen hat unterm 20. v. Mts. sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden hienach folgende Ediktstage bestimmt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 20. November l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Anbringung der Einreden hiegegen auf Samstag den 22. Dez. l. Js. Vormittags 9 Uhr; 3) zur Anbringung der Schlußverhandlungen, und zwar

der Replik, auf Samstag den 26. Jänner 1850 und der Dupliken auf Samstag den 9. Februar 1850.

Sämmtliche Gläubiger werden unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird eine gütliche Auseinandersetzung der Sache, und nach schuldnerischem Antrage die Erwirkung eines Nachlasses versucht.

Hiebei wird auch der Aktivstand der Masse vorgelegt, und den weitern Anträgen der Gläubiger entgegen gesehen werden.

Alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei unterfertigtem Gerichte zu übergeben, sowie die etwa restirenden Zahlungen an dasselbe zu leisten.

Schliesslich wird noch bekannt gegeben, daß der Gemeinde-Vorsteher Doll von Wiedergeltingen vorläufig als Massa-Kurator aufgestellt und verpflichtet worden sey.

Türkheim, den 1. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dir. imp.

Geiger, I. Assessor.

---

945. praes. $^{5}/_{10}$ 49.

Haus-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Jos. Anton Gösser, Soldat von Laiblochsberg erschien in dem auf den 11. September d. Js. anberaumten Termine zum öffentlichen Verkaufe seines im sogenannten Paradies dahier gelegenen Wohnhauses kein Kauflustiger.

Dasselbe wird daher am Mittwoch den 17. Oktober l. Js. Vormittags 10—11 Uhr in der Gerichts-Kanzlei der wiederholten öffentlichen Versteigerung mit dem Anhange unterstellt, daß der Hinschlag des Verkaufsobjektes an den Meistbietenden ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreis erfolgen wird, und daß unbekannte Käufer ohne legalen Ausweis über ihre Zahlungsfähigkeit zum Kaufe nicht zugelassen werden.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Lindau, den 24. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

---

946. praes. $^{5}/_{10}$ 49.

Gant-Edikt.

Der Zimmermann Georg Keller von Schwaighausen hat seine Insolvenz bei Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es wird wegen Geringfügigkeit der Gantobjekte nur ein Ediktstag und zwar auf Mittwoch den 24. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr zum Anmelden und Nachweisen der Forderungen, zum Anbringen der Einreden und der Schlußerinnerungen in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Hiezu sind die Gläubiger bei Meidung des Ausschlusses ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse vorgeladen.

Die Gantrealitäten und die ganz unbedeutende zur Gantmasse gehörige Mobiliarschaft werden am Freitag den 26. Oktober 1849 Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gantirers,

die Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 97—101 der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 öffentlich versteigert werden.

Die Gantrealitäten sind: a) Wohnhaus, Pl.-Nr. 45a, 01 Dez., geschätzt auf 400 fl.; b) Acker im Luchsschachen, 24 Dez., Werth 18 fl.

Ottobeuren, den 26. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

947. praes. 8/10 49

Ediktalladung.

Gegen den Gastgeber Fridolin Riedmüller zum rothen Kreuz bei Kempten liegt Ueberschuldung vor.

Sein Anwesen mit der Tafern- und Bäcker-Gerechtigkeit wurde zu 2340 fl. gerichtlich gewerthet, der Hypothekschuldenstand, ohne Einrechnung der Zinsen, entziffert 7329 fl. 4 kr.

Zur gütlichen Vereinigung seines Schuldenwesens ist auf Donnerstag den 25. Oktober 1849 Vormittags 9 Uhr Termin hierorts festgesetzt, an welchem die außer den bereits gerichts-bekannten Gläubigern etwa weiter vorhandenen Betheiligten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten, am 1. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

948. praes. 8/10 49.

Verlassenschaft.

Wer immer Ansprüche an die Verlassenschaft des am 29. August l. Js. zu Neuburg verstorbenen Unteraufschlägers Joh. Nep. Gundlfinger zu machen hat, wird hiemit aufgefordert solche binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Neuburg, den 1. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

949. praes. 8/10 49.

Steckbrief.

Michael März, lediger Pfannenschmiedsgeselle von Engetried, k. Landgerichts Ottobeuren hat sich eines Diebstahlsverbrechens dringendst verdächtig gemacht. Da dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die k. Polizeibehörden ersucht, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und ihn dem unterfertigten Gerichte ausliefern zu lassen.

Signalement.

Michael März ist in den 20ziger Jahren, kleiner Statur, untersetzt, hat schwarze Haare und ein gesundes Aussehen. Er trug am Leibe einen schwarzmanchesternen Janker, eine lange gestreifte Hose von Baumwollenzeug, eine mehrfarbige gestreifte baumwollene Weste und eine hohe Winterhaube von Pelz mit einem Zipfel von Tuch.

Obergünzburg, am 5. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

950. (a) praes. 5/10 49.

Für Augenkranke!

In meiner **Privat-Augenheil-Anstalt** werden auch den Winter hindurch Augenkranke zu Operationen sowohl als medizinischen Kuren aufgenommen, was ich hiemit besonders für **Schielende** und **Staarkranke** bekannt mache.

Nürnberg, im Oktober 1849.

Dr. A. Kreitmair,

praktischer und Armen-Arzt für Augenkranke der Stadt Nürnberg. S. 672.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 1. October 1849.	Pap.	Geld.	Den 4. October 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	—	85½	*Obligationen à 3½ % prompt.*	—	86
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	—	645	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	—	648

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 12. Oktober 1849. Nr. 85.

Bekanntmachungen der Behörden.

951. praes. 10/10 49.

Haus-Verkauf.

Auf Antrag der Kreditorschaft wird das neuerbaute Wohnhaus und ein Krautbeet des Johann Siebinger von Riedlingen am Freitag den 26. Oktober l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Riedlingen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich des §. 98 et seq. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 öffentlich versteigert. Der Schätzungswerth beträgt 625 fl.

Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben. Unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich über Vermögen und Leumund legal ausweisen.

Donauwörth, den 3. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

952. praes. 10/10 49.

Anwesens-Verkauf.

In Folge des von den bei der Vergleichs-Verhandlung vom 4. d. Mts. anwesend gewesenen Gläubigern einhellig gestellten Antrags werden am Mittwoch den 31. d. Mts. Vormittags 10 Uhr nachbeschriebene Konkurs-Realitäten des Joseph Hösle zu Raichhof im Orte Raichhof durch eine Gerichts-Kommission versteigert.

1) Pl.-Nr. 1611a, Wohnhaus mit Backofen und Branntweinküche, Holzlege, Stadel, mit Stallung, Baum- und Wurzgarten, dann Hofraum zu 0,96 Dez., zu 3500 fl.; 2) Pl.-Nr. 1611b, Baum-, Gras- und Hopfengarten, zu 4 Tgw. 05 Dez., 1215 fl.; 3) Pl.-Nr. 1613, Acker beim Schafstall zu 4,29 Dez., 1063 fl.; 4) Pl.-Nr. 1617, Bildsäulenacker zu 3,90 Dez., 1170 fl.; 5) Pl.-Nr. 1617 1/11, detto zu 0,89 Dez., 222 fl.; 6) Pl.-Nr. 1618 1/12, Unterfeldacker zu 0,82 Dez., 150 fl.; 7) Pl.-Nr. 1618b, Baumacker zu 9,38 Dez., 1397 fl.; 8) Pl.-Nr. 1622, Galgenbergacker zu 16,32 Dez., 1224 fl.; 9) Pl.-Nr. 1615b, Oberfeldacker zu 5,10 Dez., 510 fl.; 10) Pl.-Nr. 1615 1/8b, detto zu 1,00 Dez., 100 fl.; 11) Pl.-Nr. 1616a, Mittelfeldacker zu 2,00 Dez., 500 fl.; 12) Pl.-Nr. 1616 1/13a, detto zu 0,50 Dez., 125 fl.; 13) Pl.-Nr. 1616b, detto zu 1,08 Dez., 108 fl.; 14) Pl.-Nr. 1616c, detto zu 8,45 Dez., 845 fl.; 15) Pl.Nr. 1612 1/4, Wiese im Ried zu 0,63 Dez., 158 fl.; 16) Pl.-Nr. 1612 1/8, detto zu 10,86 Dez., 2715 fl.; 17)

Pl.-Nr. 1620, Waldung Galgenberg zu 13,48 Dez., 135 fl.; 18) Pl.-Nr. 1619, Oedung die Höhle zu 0,71 Dez., 5 fl.

Da dieses die zweite Versteigerung ist, so erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837. Als Grundbestimmung des Verkaufs ist festgesetzt, daß ein Drittheil des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen von der Adjudikation an gerechnet baar bezahlt werden muß. Die weitern Bedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Krumbach, den 8. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

953. praes. 11/10 49.

Steckbrief.

Den Söldners-Eheleuten Martin und Kreszentia Hindermaier zu Schlipsheim wurde in der Nacht vom Montag den 17. auf Dienstag den 18. September l. Js. aus ihrer Stallung eine schwarz und weißgefleckte Kuh beiläufig 4 Jahr alt mit aufgestellten Hörnern, an der Stirne weiß und im Werthe zu 45 fl. entwendet.

Sämmtliche kgl. Gerichts und Polizeibehörden werden ersucht, zur Auffindung des Thäters schleunigst Spähe zu verfügen und sachdienliche Erhebungen sogleich hieher mitzutheilen.

Göggingen, den 30. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

---

954. praes. 10/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Michael Schwarzbart zu Nordendorf behufs der Hilfsvollstreckung am Mittwoch den 31. Oktober 1849 Vormittags 10—11 Uhr in Nordendorf öffentlich versteigert. Der Hinschlag des auf 1200 fl. gerichtlich geschätzten Anwesens erfolgt gegen Baarzahlung des Kaufpreises nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzesvom 17. November 1837.

Wertingen, den 8. Segtember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frh. v. Aretin, Landrichter.

---

955. (a) praes. 10/10 49.

Edikts-Ladung.

In der Konkurssache des Bierbräuers Bernhard Oswald werden die in der Bekanntmachung vom 7. August l. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 70, Nürnberger Korrespondent Nr. 235, 243 und 250, Abendzeitung Nr. 231, 242, 249) beschriebenen Realitäten: a) die Häuser Lit. A. Nr. 577, 578 und 586 mit realen Bräugerechtigkeit und Utensilien und b) der Keller sammt Stadel Lit. B. Nr. 121b nebst Gärtchen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Deshalb steht auf Samstag den 3. November Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11. Subhastationstermin an, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Anderweitiger Termin zur Verauktionirung des Mobiliars des Kridars wird auf Montag den 19. November l. Js. Vormittags 9—12 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung nach

§. 85. der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 5. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

---

956. praes. 11/10 49.

Steckbrief.

Der diesseits unter Polizei-Aufsicht gestellte äußerst sicherheitsgefährliche Joseph Sachs von hier, dessen Signalement unten folgt, hat sich seit 14. September entfernt.

Alle kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf dieses Individuum Spähe zu verfügen, und es im Betretensfalle hieher zu liefern.

Signalement.

Alter: 50 Jahre; Größe: 5′ 6″; Körperbau: untersetzt; Haare: braun; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: weit und stark aufgeworfen; Gesichtsfarbe: gesund.

Neuburg, a/K. den 6. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Gierisch.

---

957. praes. 11/10 49.

Ediktalladung.

Johannes Ziegler Schäfer und Hausbesitzer von Oberliezheim hat sich bereits unterm 19. April l. Js. als insolvent erklärt.

In Folge dieß wird der Universal-Konkurs erkannt, und es werden die gesetzlichen Ediktstage nemlich: 1) Zur Anmeldung der Forderungen und der gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 20. November 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 20. Dezember 1849; 3) zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik auf Donnerstag den 20. Jäner 1850; und für die Duplik auf den 6. Februar 1850 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderung vor der gegenwärtigen Konkursmaße das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bissingen, den 8. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

---

958. praes. 11/10 49.

Verlassenschaft.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Verlassenschaft des Johann Micheler in Nettershausen gehörige Bauerngut sammt Vieh, Haus und Baumannsfahrnissen auf Antrag der Erbsinteressenten an den Meistbietenden öffentlich versteigert wird.

Dieses Anwesen zu Nettershausen, bestehend a) in Wohnhaus mit Oekonomie-Gebäuden und Hofraum, Pl.-Nr. 1041a; b) 0,80 Dez. Gärten, Pl.-Nr. 1041b, 1030, 1042; c) 17,84 Dez. Aecker, Pl.-Nr. 1251, 1297, 1299, 1235b, 1235c,

1411, 1439, 1484, 1500 und 1503; d) 10,89 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 1052, 1168, 1195 und 1229; e) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, dann f) 9,46 Dez. Gemeindetheile, Pl.-Nr. 1067, 1076, 1335, 1490, 1421⅙, 1088, 1130, 1146, 1157 und 1539 und g) 0,58 Dez. Hohlacker, Pl.-Nr. 1325½, ist eigen und wurde am 4. September l. Js. auf 4616 fl. und die vorhandene Mobiliarschaft auf 822 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzt, und ist außer 900 fl. Hypothekschulden, welche vielleicht gegen die bisherige Sicherheit liegen gelassen werden, nur mit dem Wohnungsrechte einer schon bejahrten Frauensperson belastet. Die Genehmigung des Meistgebotes so ferne es den Schätzungspreis nicht erreicht, ist von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig.

Die Versteigerung wird auf dem Anwesen in Nettershausen am Samstag den 20. Oktober c. Vormittags 9 Uhr vorgenommen.

Krumbach, den 9. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

959. (b) praes. 6/10 49.

Für Augenkranke!

In meiner **Privat-Augenheil-Anstalt** werden auch den Winter hindurch Augenkranke zu Operationen sowohl als medizinischen Kuren aufgenommen, was ich hiemit besonders für **Schielende** und **Staarkranke** bekannt mache.

Nürnberg, im Oktober 1849.

Dr. A. Kreitmair,
praktischer und Armen-Arzt für Augenkranke der Stadt Nürnberg. S. 672.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 16. Oktober 1849. **Nr. 86.**

Bekanntmachungen der Behörden.

960. (c) praes. 29/9 49.

Bekanntmachung.

Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betreffend.

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa bis letzten August laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 24. Sept. 1849.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München.

Kaufmann, k. Kassier.
Berger, k. Controleur.

---

961. (b) praes. 10/10 49.

Edikteladung.

In der Konkurssache des Bierbräuers Bernhard Oswald werden die in der Bekanntmachung vom 7. August l. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 70, Nürnberger Korrespondent Nr. 235, 243 und 250, Abendzeitung Nr. 231, 242, 249) beschriebenen Realitäten: a) die Häuser Lit. A. Nr. 577, 578 und 586 mit realen Bräugerechtigkeit und Utensilien und b) der Keller sammt Stadel Lit. B. Nr. 121b nebst Gärtchen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Deshalb steht auf Samstag den 3. November Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11. Subhastationstermin an, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Anderweitiger Termin zur Verauktionirung des Mobiliars des Kridars wird auf Montag den 19. November l. Js. Vormittags 9—12 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung nach §. 85. der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 5. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
du Ponteil.

Digitized by Google

962. praes. 13/10 49.

Bekanntmachung.

Das in der Gant des Priesters Alois Mayr unterm 28. d. Mts. gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am 15. k. Mts. an die Gerichtstafel angeschlagen werden.

Augsburg, den 28. Sept. 1849.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Vorbrugg.

---

963. praes. 13/10 49.

Bekanntmachung.

Auf den Grund einer gerichtlichen Verhandlung vom 1. d. M. werden hiemit Verträge und Schuldencontrahirungen aller Art, welche der ledige und 32 jährige Bauernsohn Joseph Anton Roth von Boos ohne Wissen und Willen seines Vaters Michael Roth von dort abschließt, für null und nichtig erklärt, was zur Warnung des Publikums andurch veröffentlicht wird.

Babenhausen, am 9. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolf.

---

964. praes. 13/10 49.

Steckbrief.

Die ledige Dienstmagd Viktoria Fink von Westernach, deren Signalement unten folgt, hat sich eines Diebstahls-Verbrechens verdächtig gemacht, und treibt sich gegenwärtig dienstlos im Lande herum. Man ersucht daher auf dieselbe Spähe zu verfügen, sie im Betretensfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Viktoria Fink ist von kleiner, jedoch untersetzter Statur, steht in mittleren Jahren, hat schwarze Haare und ein länglichtes bräunliches Gesicht. Zur Zeit des Diebstahls trug sie einen weiß persenen Spenser und Rock, und über den Kopf hatte sie ein weißes gestreiftes Tuch gebunden.

Oberdorf, den 24. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

---

965. praes. 14/10 49

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Bauerswittwe Theres Hurler von Hamlar werden nachbenannte Realitäten und Mobilien unter gerichtlicher Leitung am Dienstag den 30. Oktober d. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Hamlar öffentlich versteigert: 1) Wohnhaus mit Stallungen, zwei besonders stehende Oekonomiegebäude; 2) 152 Tgw. 71 Dez. Gärten, Aecker, Wiesen, Gemeindetheile in sehr gutem Zustande; 3) von den zahlreich vorhandenen Mobilien: 3 Pferde, 4 Kühe; 2 Stück Jungvieh, 1 Schweinmutter, 2 junge Schweine, 2 große Wägen mit Zugehör, 2 Pflüge, 1 Egge, 4 Pferdgeschirre, 60 Zentner Heu, 40 Zentner Grummet, 6 Schffl. Roggen, 25 Schaff Veesen, 10 Schffl. Gerste, 15 Schffl. Haber, 10 Schober Roggenstroh, 20 Schober Veesenstroh, 6 Schober Gerstenstroh, 10 Schober Haberstroh, 1 Putzmühle, 2 Futterstühle, 6 Sensen, 6 Sicheln, 6 Dreschflegel, 1 einschläfrige Bettstatt mit Betten.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt 16,572fl. der Verkauf geschieht im Ganzen.

Wegen des Hinschlages wird sich die Ratifikation vorbehalten. Die nähern Bedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet. Der Steuerkataster-Auszug und das Schätzungsprotokoll liegen dahier zur Einsicht offen. Unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich mit Vermögens- und Leumunds-Atteſten versehen.

Donauwörth, den 6. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

966. praes. 14/10 49.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die reale Wagnersgerechtsame des hiesigen Wagners Xaver Haupt öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf Mitwoch den 31. Oktober l. Js. Vormittags angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden in der Gerichts-Kanzlei zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Monheim, den 4. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

---

967. praes. 14/10 49.

Ediktalladung.

Die Armenpflege der Stadt Füssen hat durch den kgl. Advokaten Riebel unterm 7/12. v. Mts. gegen die ledige Theres Bairhof von hier wegen Vergütung von Auslagen für Verpflegung ihrer ausserehelichen Kinder im Betrage von 360 fl. Klage erhoben. Zur Verhandlung derselben im gewöhnlichen Verfahren, zugleich aber auch zum Versuche der Sühne wird Tagsfahrt auf Dienstag den 23. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sowohl die klägerische Pflege als auch die Beklagte, letztere, da ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Auftrage, bis zum Verhandlungstage in Füssen einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls jede Zustellung an sie mit dem Tage der Ausfertigung als vollzogen erachtet würde, dann mit dem Beisatze, daß es ihr freistehe, von der Klage und ihren Beilagen unter Empfangnahme der Duplikate in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts in der Zwischenzeit Einsicht zu nehmen, unter Androhung der Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt vorgeladen.

Füssen, am 6. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

---

968. praes. 15/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 3. d. Mts. abgehaltenen Versteigerung des Silvest Lachenmayer'schen Anwesens zu Burggen auf dasselbe kein Angebot gemacht worden ist, so wird zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens, sowie des vorhandenen Strohes und der ganz unbedeutenden Hauseinrichtung Tagsfahrt auf Mittwoch den 24. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Burggen mit dem Anhange anberaumt, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung vom 7. v. Mts. Bezug genommen, und nur bemerkt, daß die Gesammtfläche des Lachenmayer'schen Anwesens nicht 59 Tgw. 49 Dez. wie früher angegeben sondern nur 56 Tgw. 40 Dez. betrage.

Füssen, am 6. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 11. October 1849.	Pap.	Geld.	Den 13. October 1849.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½% prompt.	—	86	*Obligationen à 3½% prompt.*	—	86
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	650	645	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	648	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 19. Oktober 1849. Nr. 87.

Bekanntmachungen der Behörden.

969. praes. 15/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Vom kgl. Landgerichte Ottobeuren wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers das Anwesen des Söldners Johann Kopf von Böhen, bestehend aus: 1) dem ganz von Holz erbauten, mit Schindeln gedeckten Wohn- und Oekonomiegebäuden sammt Hofraum per 0,12 Dez., dann dem Gemeinderecht, zu ½ Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen; 2) dem Krautgarten per 0,3 Dez. der 10. Bonität; dem Höllacker auf der Einöde, per 2 Tgw. 51 Dez.; dem Acker im Ried, 1 Tgw. 76 Dez., 7. Bon.; dem Höllacker auf der Einöde per 1 Tgw. 25 Dez.; dem Nebengebäude, resp. Pfründhäuschen per 0,1 Dez.; dem Grasgarten per 0,35 Dez.; dem Acker auf der Einöde 1 Tgw. 63 Dez., 8. Bon.; dem Acker auf der Einöde per 4 Tgw. 37 Dez., 8. Bon.; gerichtlich geschätzt auf 1810 fl., dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu Tagsfahrt auf Montag den 12. November l. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Böhen angesetzt, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß sich der Hinschlag nach §§. 96—98 der Prozeßnovelle von 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes richtet; dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, und die nähern Kaufsbedingungen vor der Versteigerungstagsfahrt bekannt gemacht werden, bis wohin die Kataster-Auszüge bei Gericht eingesehen und allenfalls nothwendige Aufklärungen erholt werden können.

Beigefügt wird, daß am selben Termine auch circa 30 Zentner Heu und Klee, 2 Schober Roggen-, 1 Schober Veesen- und 3 Schober Haberstroh, sowie eine Kuh und mehrere Baumannsfahrnisse gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Ottobeuren, am 10. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

970. praes. 16/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem der am 6. v. Mts. vorgenommene Verkauf des Bleich- und Oekonomie-Anwesens des Anton Fahrenschon von Weissenhorn die Genehmigung der Creditoren nicht erhalten hat, so wird auf deren Antrag zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens geschritten, und wird

hiezu auf Donnerstag den 8. November d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gemeinschuldners zu Weissenhorn unter dem Beifügen Termin anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzungsgröße von 16,392 fl. erfolge.

Bezüglich des Gutsbeschriebes wird sich auf die frühere Bekanntmachung vom 4. Juni d. Js. bezogen und schließlich nur noch bemerkt, daß Gerichts unbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Roggenburg, den 11. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Braun, I. Assessor.

---

971. praes. $^{17}/_{10}$ 49.

Bekanntmachung.

Der Söldner Johann Nepomuck Falch aus Egelstetten hat sich wegen Ueberschuldung am 3. d. Mts. zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden nun die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben: 1) zum Anmelden und zum Nachweisen der Forderungen Dienstag den 20. November d. Js.; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag den 18. Dezember d. Js.; 3) zu den Schlußhandlungen Dienstag den 22. Januar 1850. Jedesmal wird man Morgens 9 Uhr mit den Verhandlungen beginnen.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden öffentlich mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Das Gantvermögen besteht 1) aus den auf 23 fl. 24 kr. eingewertheten Mobilien, und 2) aus dem Söldanwesen Hs.-Nr. 18. in Egelstetten auf 3942 fl. geschätzt. Abgesehen von Zinsen belaufen sich 1) die Hypothekschulden auf 3694 fl., 2) die anderweitigen Schulden auf 1465 fl.

Am Dienstag den 13. November d. Js. Vormittags 9 Uhr wird man zu Egelstetten das Anwesen öffentlich versteigern, und die nähern Kaufsbedingungen an diesem Tage bekannt machen. Der Hinschlag hängt von der Genehmigung der Gläubiger ab.

Donauwörth den 9. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

---

972. praes. $^{17}/_{10}$ 49.

Bekanntmachung.

Caspar Wilhelm, Söldner in Oberzell, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Zwecke einer Nachlaß- und Stundungs-Verhandlung gebeten, und das königl. Landgericht Kaufbeuren diesen Antrag auf den Grund der eingeleiteten Prüfung seiner Verhältnisse genehmiget.

Zu diesem Zwecke wird nun auf den 26ten dieses Monats Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt, und die dem Gerichte unbekannten Gläubiger zur Einsichtsnahme des aufgenommenen Vermögensstandes, summarische Liquidation ihrer Forderungen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit, von den anwesenden Gläubigern gleicher Berechtigung, als beistimmend werden betrachtet werden.

Diejenigen Gläubiger, welche sich durch Anwälte, oder andere Personen bei dieser Verhandlung vertreten lassen wollen, werden aufgefor-

dert, dieselben mit einer gerichtlichen Vollmacht zu versehen, und darinnen auf die besondere Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen, Fristen-Zahlungen und zu Verzichten aufnehmen zu lassen.

Kaufbeuren, am 10. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

973. praes. 17/10 49.

Gläubiger-Vorladung.

Die Posthalterswittwe Klara Loder von Lechfeld hat angezeigt, daß sie nicht im Stande sey, von ihren Aktiven die Passiven zu befriedigen, und deshalb gebeten, ihre sämmtlichen Gläubiger Behufs der Erzielung einer Uebereinkunft und beziehungsweise zur Stellung geeigneter Anträge hinsichtlich der ferneren Behandlung der Sache vorzuladen. Diese erbetene Tagfahrt ist auf Samstag den 27. Oktober 1849 Vormittags 9 Uhr anberaumt, und es werden dazu sämmtliche Gläubiger der Posthalters-Wittwe Klara Loder von Lechfeld mit dem Bedrohen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen als beistimmend erachtet werden würden.

Bemerkt wird noch, daß nach der inzwischen aufgenommenen Inventarisation und Schätzung ein Aktivvermögen von 24,600 fl. 44 kr. sich entzifferte, wogegen die Passiven auf 31,570 fl. 14⅛ kr. sich belaufen, worunter 20,028 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Schwabmünchen, den 8. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

974. praes. 17/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 10. Oktober l. Js. abgehaltenen öffentlichen Versteigerung des zur Anton Fröhlich'schen Gantmasse gehörigen Anwesens zu Bobingen der Schätzungs-Preis nicht geschlagen wurde so wird zur wiederholten Versteigerung Termin auf Mittwoch den 31. Oktober l. Js. Vormittags 8—11 Uhr im Kindl'schen Wirthshause zu Bobingen anberaumt, mit dem Bemerken, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde. Im Uebrigen wird sich auf das Ausschreiben vom 29. August l. Js. bezogen. Auch werden die wenigen zur Masse gehörigen Mobilien zu oben angegebener Zeit versteigert.

Schwabmünchen, den 11. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

675. praes. 17/10 49.

Bekanntmachung.

Nachdem im Debitwesen des Anton Madlener vormaligen Rößlewirthes zu Altusried das dießgerichtliche Erkenntniß auf Ganteröffnung vom 23. Februar v. Js. bestättiget durch appellationsgerichtliches Urtheil vom 4. v. Mts. nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, so werden die gesezlichen Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 8. November 1849. II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 13. Dezember d. Js. III. zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Replik auf Donnerstag den 17. Jänner 1850; b) zur Duplik auf Donnerstag den 31. Jänner 1850; jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden die sämmtlichen dem Gerichte bekannten, sowie unbekannte Gläubiger des Anton Madlener unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht, zu übergeben, und es wird zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß die bisher bekannten Schulden inhaltlich des jüngsten oberrichterlichen Erkenntnißes 30,239 fl. 41 kr. betragen, hierin die bedeutenden Gerichtskosten nicht einmal eingerechnet sind, der Aktivstand dagegen in 2081 fl. besteht, sohin eine bedeutende Ueberschuldung vorliegt, bei welcher die Currentgläubiger gegenwärtig schon auf §. 33 der Prioritäts-Ordnung aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens wird man am 1. Ediktstage mit allem Fleiße bemüht sein ein gütliches Arrangement in dieser Gantsache zu Stande zu bringen.

Grönenbach, am 26. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

---

976. praes. 18/10 49.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des unterm 11. Juli d. Js. verstorbenen Pfarrers Xaver Bauer zu Aretsried werden in Folge kreisgerichtlichen Ersuchschreibens vom 19. September d. Js. alle Diejenigen, welche Forderungen an den gedachten Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche innerhalb 30 Tagen um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem hierauf bei der weitern Behandlung und Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen würde.

Auch haben alle Diejenigen, welche von dem Nachlasse etwas in Handen haben, oder zu demselben schulden, binnen obiger Frist bei Vermeidung geeigneter Einschreitung solches abzuliefern und beziehungsweise Zahlung zu leisten.

Ferner wird eröffnet, daß die gerichtliche Versteigerung des in Getreide-, Futter-, Flachs- und Brennholz-Vorräthen, in Hauseinrichtung, Betten, Kleidern, Wäsche, Silbergeräthen und Büchern bestehenden Nachlasses im Pfarrhofe zu Aretsried am Dienstag den 6. November l. Js. Vormittags 9 Uhr vorgenommen, und, wenn nöthig, an den folgenden Tagen fortgesetzt wird.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung erfolgt.

Ziemetshausen, den 16. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Ruederer.

Holzschuher.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 23. Oktober 1849. Nr. 88.

Bekanntmachungen der Behörden.

977. (c) praes. 10/10 49.

Ediktalladung.

In der Konkurssache des Bierbräuers Bernhard Oswald werden die in der Bekanntmachung vom 7. August l. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 70, Nürnberger Korrespondent Nr. 235, 243 und 250, Abendzeitung Nr. 231, 242, 249) beschriebenen Realitäten: a) die Häuser Lit. A. Nr. 577, 578 und 586 mit realen Bräugerechtigkeit und Utensilien und b) der Keller sammt Stadel Lit. B. Nr. 121b nebst Gärtchen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Deshalb steht auf Samstag den 3. November Vormittags 11 Uhr Kommissionszimmer Nr. 11. Subhastationstermin an, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Anderweitiger Termin zur Verauktionirung des Mobiliars des Kridars wird auf Montag den 19. November l. Js. Vormittags 9—12 Uhr mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung nach §. 85. der Novelle vom 17. November 1837 geschehen wird.

Augsburg, den 5. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

978. praes. 21/10 49.

Bekanntmachung.

In Folge Uebereinkunft der Erbsinteressenten wird Behufs der Verlassenschafts-Vereinigung das zu Oberhausen gelegene Söldanwesen der am 29. Mai l. Js. verstorbenen Wittwe Marie Spicker im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Hofraum und Grasgarten, Krautstränge, dann 4 Tagwerk, 73 Dez. Felder und Wiesen, und ist bei der jüngsten Schätzung vom 17. September l. Js. auf 2390 fl. gewerthet.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Tagsfahrt zum Verkaufe in loco Oberhausen im dortigen Holland'schen Gasthause auf Mittwoch den 7. k. Mts. November Nachmittags von 2 bis 4 Uhr anberaumt sei, woselbst die näheren Verkaufs-Bedingungen bekannt gegeben werden.

Göggingen, den 27. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

979. praes. 20/10 49.

Bekanntmachung.

Das in der Gantsache des Söldners Joseph Speer von Ehingen unterm 22. September 1849

gefällte Prioritäts-Erkenntniß wurde an Verkündigungsstatt am Donnerstag den 18. Oktober 1849 an die Gerichtstafel angeheftet, was den Interessenten zur Wahrung ihrer Rechte hiemit bekannt gemacht wird.

Wertingen, den 26. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

---

980. praes. 20/10 49.

Vorladung.

In Sachen der Gärtnerstochter Kreszenz Scherer von Oberelchingen und des bestellten Kindsvormundes gegen Franz Dürschl, früher gutsherrlicher Jäger zu Niederhazkofen d. G. wegen Vaterschaft und Kindes-Unterhalts wird nach dem eingekommenen kläger'schen Antrage unter Bezugnahme auf den diesseitigen Beschluß vom 11. November v. Js. (Allg. Anzeiger v. J. 1848 St. 43. S. 797., und Intell.-Bl. f. Niederbayern v. J. 1848. St. 52. S. 835 u. 836.) Termin zur Ableistung des dem Beklagten Franz Dürschl angesonnenen Manifestationseides auf den 30. November d. Js. früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu genannter Franz Dürschl, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort noch immer unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Rottenburg, den 12. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Pechmann, Landrichter.

---

981. praes. 20/10 49.

Polytechnische Schule.

Am 5. November beginnen die Vorlesungen über reine und angewandte Mathematik, deskriptive Geometrie, Baukunde, Maschinenkunde, technische Physik und technische Chemie, ferner der Unterricht im Figuren-, Ornamenten-, Dessins-, Bau- und Maschinenzeichnen, in der praktischen Mechanik und praktischen Chemie. Die Angabe der Stunden und Lehrsäle ist im Eingange des Gebäudes angeschlagen.

Um als Schüler aufgenommen zu werden, ist erforderlich das zurückgelegte 15 Lebensjahr, das Absolutorium einer Gewerbsschule oder eines Gymnasiums oder das Bestehen einer Prüfung aus der Algebra bis incl. zu den Logarithmen und den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, aus der Geometrie und dem Zeichnen. Hospitanten für einzelne Fächer werden nur bei nachgewiesener Aufnahmsfähigkeit zugelassen.

Die Anmeldungen geschehen am 2. November, das gedruckte Programm gibt weiteren Aufschluß über die Einrichtung der Lehranstalt und ist bei dem Hausmeister derselben zu haben.

Ferner wird während der Wintermonate noch gesonderter Unterricht im Bau- und Maschinenzeichnen für Gesellen und Lehrlinge unentgeldlich ertheilt, der Anfang dieses Unterrichtes ist Montag den 19. November und die Anmeldungen hiezu werden bis zum 26. November täglich auf dem Rektorate angenommen.

Augsburg, den 15. Oktober 1849.

Das königliche Rektorat.

Dr. Leo.

---

982. praes. 20/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Requisition des k. Fiskalats von Schwaben und Neuburg das Wirthsanwesen des Franz Dannermann von Walding, bestehend aus einem Wohnhause, Stall, Stadel und Hofraum mit Wurzgarten, einer realen Bierschenksgerechtsame und 18 Tgw. 22 Dez. Feld- und Wiesengründen, zusammen auf 2580 fl. gewerthet, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote ſteht auf Montag den 12. November Nachmittags zwiſchen 3—4 Uhr in dem Markte Reichertshofen und zwar im Gar'ſchen Bräuhauſe daſelbſt Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren ſich nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes beziehungsweiſe nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß ſohin dießmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß bis zum Strichtermine täglich über die Belaſtung des Anweſens mit Grundabgaben bei Amte Aufſchluß ertheilt werden kann.

Neuburg, den 12. Oktober 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

---

983. praes. $^{21}/_{10}$ 49.

Anweſens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothekargläubiger wird hiemit das Anweſen des Papiermüllers Franz Joſeph Herrmann von Rothach im Wege der Hilfsvollſtreckung und gemäß §. 64. des Hypothekengeſetzes, ſo wie unter Beachtung der §§. 98—101 der Geſetznovelle von 1837. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zu dieſem Behufe Tagsfahrt auf Montag den 26. November l. Js. Vormittags 9 Uhr im Hauſe des Schuldners zu Rothach anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen bei der Steigerungstagsfahrt bekannt gemacht werden.

Das fragliche Anweſen beſteht: 1) im Wohn- und Oekonomiegebäude Hs.-Nr. 4. in Rothach mit Stall, Schupfe, Stadel und Lohſtampfe, dann 26. Tgw. 61. Dez. Grundſtücken, und realer Rothgerber-Gerechtſame; 2) in dem mit Waſſerwerk und aller zur Papierfabrikation nöthigen Einrichtung verſehenen, von Holz erbauten und mit Platten gedeckten Mühlgebäude an der Rothach; 3) in einem Gutsausbruche per 7 Tgw. 43 Dez. und 4) in 6. Tgw. 65. Dez. in den Gemeinden Weiler, Tivdenberg und Röthenbach gelegenen Waldungen. Die Papiermühle iſt auf 8500 fl., und das übrige Anweſen mit realer Gerbergerechtſame anf 9400 fl. gerichtlich eingewerthet worden.

Weiler, den 3. Oktober 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Der k. Landrichter beurlaubt.

v. Brück, Aſſeſſor.

---

984. praes. $^{21}/_{10}$ 49.

Gantproklama.

Die Konrad und Chriſtina Knüttel'ſchen Schneidersheleute von Litzis, der Gemeinde Opfenbach, haben ſich wegen Zahlungsunfähigkeit dem Gantverfahren unterworfen. Der Aktivſtand beläuft ſich nach dem Ergebniſſe der Schätzung auf 409 fl. 16 kr., der Paſſivſtand nach Inhalt der bisherigen Akten auf 1006 fl. der in lauter bevorzugten Forderungen beſteht. Bei ſolcher Geringfügigkeit der Maſſe wird zur Koſtenerſparung auf Samſtag den 24. November l. J. Vorm. 8 Uhr einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, ſowie zur Vorbringung von Einreden und zum Schlußverfahren anberaumt, zu welchem ſämmtliche Gläubiger der Knüttel'ſchen Eheleute bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe im Ausbleibungsfalle vorgeladen werden.

Wer Etwas von den Gemeinſchuldnern in Handen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des Doppelerſatzes dem Gantgerichte zu übergeben. Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf des Anweſens und der Mobiliarſchaft Ter-

Digitized by Google

min auf Freitag den 23. November l. J. Nachmittags 1 Uhr im Knüttel'schen Hause zu Litzis anberaumt und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Das Anwesen besteht in dem hölzernen Bauernhause, Hs.-Nr. 65 in Litzis mit 74 Dez. Gründen, und ist geschätzt auf 400 fl.; die Mobiliarschaft beschränkt sich auf ein wenig Hausgeräthschaften, eingewerthet auf etliche Gulden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden, übrigens haben dem Amte unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihr Vermögen und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Weiler, am 8. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter beurlaubt.)

v. Brück, Assessor.

---

985. praes. 21/10 49.

Bekanntmachung.

Die auf den 24. d. Mts. anberaumt gewesene Versteigerung des Joseph Wagner'schen Anwesens zu Thannhausen findet nicht statt.

Krumbach, den 13. Oktober 1848.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

---

986. praes. 23/10 49.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Creditorschaft wird das Söld-Anwesen des Martin Winkler von Haldenwang, bestehend aus Hs.-Nr. 29. einem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache mit angebautem Pfründehause und Hofraum, nebst circa 7 Tagw. 60 Dez. an Feldgründen und dem lubeigenen Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, zusammen auf 1082 fl. gewerthet, zum öffentlichen Verkaufe gebracht und zu diesem Zwecke auf Dienstag den 6. November d. Js., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause dortselbst Steigerungs-Termin mit dem Beifügen anberaumt, daß der Hinschlag nur nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64., beziehungsweise der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 u. f. Statt finden werde.

Man ladet steigerungslustige Käufer, wovon sich die dem Gerichte unbekannten mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, geeignet hiezu ein.

Burgau, den 17. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Groetzner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 26. Oktober 1849. **Nr. 89.**

Bekanntmachungen der Behörden.

987. praes. 21/10 49.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des den Metzger Joseph und Maria Koppold'schen Eheleuten dahier gehörigen Grundvermögens, bestehend in

Lit. A. Gebäude:

Pl.-Nr. 532., Wohnhaus, Hösle, Stadel, Holzhütte und Schlachthaus = 13 Dez., taxirt auf 2300 fl., mit realer Metzgergerechtigkeit, taxirt auf 300 fl.

Lit. B.

Pl.-Nr. 1573. 6 Dezm. Baumgärtchen am Schüttenberg 17 Bonit.-Classe, taxirt auf 15 fl. Pl.-Nr. 946. 2 Dezm. = 8 Ruthen Burgettentheil 20 Bonit.-Classe, taxirt auf 6 fl. Pl.-Nr. 1057. 10 Dezm. = 40 Ruthen hinter der Kapuziner Mauer 25 Bonit.-Cl., taxirt auf 30 fl.

Wiesen.

Pl.-Nr. 2878. 68 Dezm. Entschädigungstheil im obern Ried 15 Bonit.-Cl., taxirt auf 68 fl. Pl.-Nr. 3284. 1 Tagw. 26 Dezm. äußeres Plappertmahd 16 Bonit.-Cl., taxirt auf 189 fl.

Lit. C. Wiesen.

Pl.-Nr. 1183 a u. b. 1 Tagw. 44 Dezm. = 1 Tagw. 75¾ Ruthen Reutenmahd 20 = 17 Bonit.-Cl., taxirt auf 290 fl. Pl.-Nr. 1188. 1 Tagw. 65 Dez. = 1 Tagw. 125 Ruthen Reutenmahd 18 Bonit.-Classe, taxirt auf 288 fl. Pl.-Nr. 1179 a u. b. 73 Dezm. = ¾ Tagw. 43 Ruthen Reutenmahd 20 = 17 Bonit.-Cl., taxirt auf 148 fl. Pl.-Nr. 1220. 1 Tagw. 48 Dezm. = 1 Tagw. 101 Ruthen Reutenmahd 20 Bonit.-Cl., taxirt auf 296 fl.

Lit. D.

Pl.-Nr. 3462. äußeres Plappertmahd = 73 Dezm. 15 Bonit.-Cl., taxirt auf 54 fl.

Lit. E.

Pl.-Nr. 3610. 1 Tagw. 36 Dezm. Mahd im Kreuzbändle 19 Bonit.-Cl., taxirt auf 204 fl.

Lit. F.

Pl.-Nr. 3547. 1 Tagw. 51 Dezm. Acker im Wörth 13 Bonit.-Cl.; Pl.-Nr. 3547⅓a. 3 Tgw. 19 Dezm. Acker daselbst 13 Bonit.-Cl.; Pl.-Nr. 3547½. 3 Tagw. 64 Dezm. Acker daselbst 13 Bonit.-Cl.; Pl.-Nr. 3547⅓ b. 41 Dez. Wiese im Wörth 13 Bonit.-Cl., taxirt zusammen auf 656 fl.

Lit. G.

Pl.-Nr. 1969. 2 Tagw. 1 Dezm. = 1½ Jauchert Acker im obern Feld 20 Bonit.-Classe, taxirt auf 400 fl.

ist Termin auf Montag den 17. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Hievon wird mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß der Zuschlag nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101. des Gesetzes vom 17. November 1837 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten erfolgt, und daß die Bedingungen der Versteigerung im Termine werden bekannt gegeben werden.

Dillingen, den 18. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

988. praes. $^{24}/_{10}$ 49.

Steckbrief.

Gegen den quiescirten k. Universitätsprofessor Fallmereier aus München ist in Folge einer Entschließung des k. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg vom 7. August l. Js. eine Untersuchung wegen nächsten Versuchs des Hochverraths durch Theilnahme an den Beschlüssen des sogenannten Rumpfparlaments zu Stuttgart, wodurch das politische Dasein des bayerischen Staats bedroht wurde, auf den Grund der Art. 300 und 308 Thl. I. des Strafgesetzbuches eingeleitet worden.

Da der Aufenthaltsort des Angeschuldigten unbekannt, dessen Verhaftung aber nach Art. 113 und 414 Thl. II. des Strafgesetzbuches geboten ist, so ersucht man alle in- und ausländische Gerichts- und Polizeibehörden den unten signalisirten quiescirten k. Universitätsprofessor Fallmereier zu verhaften, und unter geeigneter seinem Stande angemessener Verwahrung anher zu liefern.

Signalement.

Alter: Fünfziger; Größe: 5'9"; Statur: untersetzt; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: gebräunt; Haare: dunkel; Augen: braun; Nase: länglicht; Kinn: rund; besondere Kennzeichen Mangel der vordern Schneidzähne.

Augsburg, den 22. Oktober 1849.

Der funktionirende Untersuchungsrichter:

Frhr. v. Bibra.

---

989. praes. $^{24}/_{10}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Söldners Johann Andreas Sailer von Baiershofen, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, 40 Dez. Garten, dann 31 Tgw. 14 Dez. Aecker und Wiesen zusammen auf 2681 fl. geschätzt, auf Donnerstag den 15. November d. Js. Vormittags 11 Uhr im Wirthshause zu Baiershofen *öffentlich* versteigert.

Die Kaufbedingungen werden am Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden. Der Zuschlag richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes mit Bezug auf §. 98. der Novelle vom Jahr 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen, den 24. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

---

990. praes. $^{24}/_{10}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der auf den 1. Oktober d. J. zur Versteigerung des Gantanwesens des Schmiedes Georg Berchtold von Dillingen anberaumten Tagsfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird zur wiederholten Versteigerung Termin auf Montag den 12. November 1849 Vormittags 11 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß diesesmal nach §. 99 der Novelle vom Jahre

1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 30. Aug. 1849, allgem. Anzeiger Nr. 74, Augsburger Abendzeitung Nr. 253, Nürnberger Kourier Nr. 260, Dillinger Wochenblatt Nr. 37 bezogen.

Dillingen, den 14. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Bauer, Landrichter.

---

991. praes. 24/10 49.

Hausverkauf.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Viertelshaus des Schuhmachers Martin Weishaupt Hs.-Nr. 138a in Ottobeuren nebst dazu gehörigen 5 Dez. Wurzgärtchen, taxirt zu 550 fl. Dienstag den 6. November 1849 Vormittags 10 Uhr im Gerichtszimmer versteigert. Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Ottobeuren, den 18. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

992. [praes. 24/10 49.

Gant-Edikt.

Dominikus Meister, Hafner und Söldbesitzer von Lützelburg hat sich insolvent erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Wegen geringen Werthes des schuldnerischen Anwesens wird nur ein Ediktstag anberaumt und zwar auf Montag den 5. November l. J. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderung, sowie zur Abgabe der Einreden und Schlußerinnerungen und wird hiebei zugleich eine gütliche Ausgleichung versucht.

Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses ihrer Forderungen von der Gantmasse im Falle Nichterscheinens oder der Annahme ihres Anschlusses an die Bestimmungen der Mehrheit im Falle eines Vergleichs vorgeladen und wird hiebei bemerkt, daß auf dem auf 1450 fl. gewertheten Anwesen 2178 fl. Hypothekschulden haften.

Wer immer von dem Schuldner etwas in Handen hat, wird hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes an das unterfertigte Conkursgericht vorbehaltlich der allenfallsigen Rechte hieran zu verabfolgen. Der Verkauf des Söldanwesens, bestehend in Wohnhaus und 20 Tgw. Gründen findet statt am 7. November l. Js. Vormittags 11 Uhr in der Behausung des Gantirers nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 97—101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Göggingen, den 10. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

---

993. praes. 24/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf das Anwesen des Gärtners Joseph Groß in Irsee wurde in dem ersten Versteigerungstermine ein Meistgebot von 7300 fl. geschlagen, aber von dem Ausschusse der Gläubiger nicht genehmiget.

Auf dessen Antrag wird nun zur wiederholten Versteigerung auf: Samstag den 17. November l. Js. Vormittags von 8—11 Uhr in dem Markte Irsee Termin anberaumt, und an Kaufsbewerber die Einladung erlassen.

Bezüglich auf den Guts-Beschrieb, und die auf demselben ruhenden Lasten wird sich auf die Ausschreibung vom 17. August d. Js. im Wochen-Blatte von Kaufbeuren Nr. 34, im Kreis-Blatte Nr. 72 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 69 hingewiesen.

Der Zuschlag erfolgt um das Meistgebot unbedingt, ohne Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Gläubiger-Ausschusses.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsbewerber haben sich über Vermögens-Verhältniße durch gerichtliche Zeugniße auszuweisen, ausserdem sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden können.

Diejenigen Käufer, welche das Anwesen einsehen wollen, haben sich an die beiden Guts-Verwalter Wendelin Weber, und Joseph Koch, Söldner in Irsee zu wenden.

Kaufbeuren, den 17. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

994. praes. $^{24}/_{10}$ 49.

Steckbrief.

Die wegen Vergehen des Betruges dahier in Untersuchung und Verhaft befindliche Theres Prem, ledige Dienstmagd von Böhringen, Landgerichts Illertissen, hat sich gestern Nachmittags aus hiesiger Frohnfeste geflüchtet.

Es werden sonach sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht auf die genannte Person Spähe zu verfügen, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt anher zu liefern.

Personal-Beschrieb.

Theres Prem ist 37 Jahre alt, großer und schlanker Statur, hat schwarze Haare, braune Augen, spitzige Nase und rundes Kinn.

Dieselbe trug bei ihrer Entweichung ein langes Kleid von schwarzen Merino und schwarzseidenen Schurz, ein schwarzseidenes Halstuch und braunpersenes Kopftuch, mit rothen Blumen, weiße Strümpfe und schwarzlederne Schuhe.

Obergünzburg, den 17. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormeier, Landrichter.

---

995. praes. $^{23}/_{10}$ 49.

Bekanntmachung.

Da die in der Ediktal-Citation vom 30. März l. J. beschriebene Urkunde (Anweisung) innerhalb des vorgesetzten Termines von 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte nicht vorgewiesen wurde, so wird dieselbe in Folge des angedrohten und nunmehr verwirklichten Präjudizes, wie hiermit geschieht, für kraftlos erklärt.

Augsburg, den 17. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

---

596 praes. $^{25}/_{10}$ 49.

Steckbrief.

Friedrich Karl Letzguß lediger Essigfabrikant von Buchloe ist wegen Verbrechen des Betruges dahier in Untersuchung.

Da nun derselbe den ihm angewiesenen Bezirk verlassen hat, und sein gegenwärtiger Aufenthalts-Ort nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden hiemit ersucht, auf genannten Letzguß, dessen Signalement beigefügt ist, Spähe zu verfügen, und im Betretensfalle anher liefern zu lassen.

Signalement.

Karl Letzguß ist 33 Jahre alt, 5′7″ groß, hat hellbraune Haare, niedere Stirne, blonde Augenbraunen, und rothen Schnurbart, proportionirten Mund und Kinn.

Derselbe trug eine braunlederne Schildkappe, schwarzseidenes Halstuch, blausammtes Gilet, mit gelben Streifen, und messingenen Knöpfen, einen dunkelgrautüchernen Rock, mit schwarzbeinernen Knöpfen, schwarztücherne lange Hose, und schwarzlederne Halbstiefel.

Obergünzburg, den 10. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormeier, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 30. Oktober 1849. **Nr. 90.**

Bekanntmachungen der Behörden.

997. praes. 27/10 49.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Fidel Milz von Lindenberg in welchem die Passiva den Aktivstand übersteigen, ist zur Richtigstellung der Forderungen und zur gütlichen Ausgleichung der Sache überhaupt, auf Freitag den 23. November l. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des genannten Schuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie ausserdem bei Vertheilung der Masse ohne Berücksichtigung bleiben würden.

Weiler, den 22. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter beurlaubt.

v. Brück, Assessor.

---

998. praes. 27/10 49.

Gant-Edikt.

In der Gant des Gottfried Schnerzinger von Burtenbach wird auf den Grund des vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisses vom 19. September 1848, und nach dem erneuerten Antrage der Gläubiger zur Erlassung der Edikталien geschritten, es werden die gesetzlichen Ediktstage auf zwei Termine beschränkt. Demnach wird: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und insbesondere zum Vergleichs-Versuche auf Montag den 26. November 1849, b) eventuell bei Mißlingen des Vergleiches zur Vorbringung der Einreden und der Schlußerinnerungen auf Donnerstag den 27. Dezember 1849 Termin anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der bezüglichen Forderungen, das Ausbleiben am zweiten Termine aber den Ausschluß von den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Bezüglich des Activ- und Passivstandes, und der in dieser Gant vorliegenden besondern Verhältnisse muß sich lediglich auf die Gantakten bezogen werden, welche am Mittwoch und Samstag einer jeden Woche hierorts eingesehen werden können.

Burgau, den 18. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

---

999. praes. 27/10 49.

Bekanntmachung.

In dem Concurse gegen Johann Bapt. Fröhlich von hier, wird das nachbeschriebene Oekonomieanwesen am Dienstag den 13. Novbr. l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr in hiesiger

Gerichtskanzlei an den Meistbietenden verkauft: 1) Wohnhaus, zweistöckig, gemauert, auch für einen Gewerbtreibenden tauglich, werth 2500 fl., Stadel mit Stall, Holz- und Wagenschupfe, gewerthet auf 1000 fl.; 2) an Wiesen, Wald und Aeckern in gutem Stande, laut Katasters 25 Tagw. 79 Dez., zusammen gewerthet auf 3316 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98—101. des Gesetzes vom 17. November 1837.

Buchloe, am 15. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Seif, Landrichter.

1000. praes. $^{27}/_{10}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der am 8. d. Mts. abgehaltenen Versteigerung das Anwesen der Wirthswittwe Maria Federle zu Ellgau ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird auf Antrag der Creditorschaft dasselbe dem zweitmaligen Aufstriche untergestellt, und ist hiezu auf Dienstag den 6. November Nachmittags 1 Uhr in loco Ellgau Termin bestimmt.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis jedoch vorbehaltlich des den Hypothekargläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehenden Einlösungsrechtes.

Die Beschreibung der Gutsbestandtheile ist in den öffentlichen Ausschreibungen vom 28. September v. Js. Nürnberger Courier Nr. 291 Donauwörther Wochenblatt St. 43, Kr.-Int.-Blatt St. 87 enthalten, worauf sich bezogen wird.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen und haben sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen legal auszuweisen, wenn sie zur Versteigerung gelassen werden wollen.

Zugleich wird eine Quantität Heu, Ohmed, Geströh, 3 Pferde und sonstige Haus- und Baumannsfahrnisse gegen gleich baare Bezahlung mitversteigert.

Donauwörth, am 18. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerler, Landrichter.

1001. praes. $^{27}/_{10}$ 49.

Bekanntmachung.

Der Bote Michael Linder aus Weissenhorn und dessen Ehefrau Theres haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und es werden daher bei wirklicher Insolvenz die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben, und zwar I. zur Anmeldung, Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte auf Donnerstag den 29. Nov. d. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 31. Dezember d. Js.; III. zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Re- und Duplik auf Donnerstag den 31. Jan. 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Nichterscheinenden den Ausschluß ihrer Forderungen aus der Concursmasse, die an den übrigen Ediktstagen aber Ausbleibenden den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gantirern etwas in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Hiebei wird noch bemerkt, daß die Aktivmasse nach den Erhebungen 5291 fl., der Passivstand dagegen circa 9984 fl., worunter

9477 fl. Hypotheken und privilegirte Zinsen sind, beträgt.

Roggenburg, am 20. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grashey, Landrichter.

1002. praes. 27/10 49.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johannes Grüner von Haunsheim, d. G., hat sich zahlungsunfähig erklärt; es wird demnach vorderſamst Termin zur Liquidation sämmtlicher Ansprüche an den Schuldner, sowie zur Beschlußfassung über die weitere Behandlung der Masse auf den 15. November d. Js. früh 9 Uhr dahier anberaumt, und werden die Gläubiger unter dem Präjudize hiezu geladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschlossen, im Falle eines gütlichen Uebereinkommens aber, als den Beschlüssen der Mehrheit beitretend erachtet werden würden.

Lauingen, den 24. Sept. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bausewein, Landrichter.

1003. praes. 27/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Grüner Schuhmachermeisters in Haunsheim dem öffentlichen Verkauf unterstellt und hiezu Termin auf den 13. November l. Js. Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause des Melchior Kaipf dortselbst anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837 erfolgen, die nähern Bedingungen aber am Steigerungs-Termine selbst bekannt gegeben werden.

Das obengenannte Anwesen besteht in 1. Wohnhaus Nr. 78 nebst Stadel und Garten 0,23 Dez. Pl.-Nr. 175 1/8; 2) 0,62 Dez. Gemeindetheile Pl.-Nr. 951, 457, 466; 3) Ganzem Nutzantheil am unvertheilten Gemeindebesitzthum; 4) 0,49 Dez. Zaunacker Pl.-Nr. 1189 1/2; 5) 0,45 Dez. Buracker Pl.-Nr. 302 1/2; 6) 0,42 Dez. Acker 1/4b in der Halden 1367 und ist unterm 21. v. Mts. auf 925 fl. gewerthet worden.

Genauere Beschreibung des Anwesens liegt in der dießseitigen Registratur zur Einsicht bereit.

Lauingen, den 24. September 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bausewein, Landrichter.

1004. praes. 27/10 49.

Gantproclama.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 22. September l. Js. wurde gegen die Wirthswittwe Antonia Sauter von Wasserburg die Eröffnung des Conkursverfahrens erkannt, was den sämtlichen Gerichtsbekannten und unbekannten Gläubigern der genannten Schuldnerin mit dem Bemerken kund gegeben wird, daß zur Durchführung der Gant folgende Edikttage angesetzt wurden und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag den 6. November l. Js.; 2) zur Abgabe der Einreden Dienstag den 27. November l. Js.; 3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen Dienstag den 18. Dezember l. Js. Das Nichterscheinen am ersten Edikttage zieht den Ausschluß der Befriedigung aus der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikttagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich.

Wer etwas von der Gemeinschuldnerin in Handen hat, oder sonst derselben schuldet, wird auf-

gefordert, bei Vermeidung doppelter Leistung derselben keine Zahlung und sonstige Leistung zu machen und seine Schuld bis zum ersten Ediktstage bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird noch, daß das um 13150 fl. gerichtlich verkaufte Anwesen der Gemeinschuldnerin den gesammten Gerichtsbekannten aktiven Vermögensstand derselben bildet, daß die zur Zeit bekannten Schulden, die Summe von 16440 fl. übersteigen, endlich daß am ersten Ediktstage der Versuch zur gänzlichen Vereinigung der Gant auf gütlichem Wege gemacht werden wird.

Günzburg, den 10. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

L. S. Wurzer, Landrichter.

1005. praes. $^{28}/_{10}$ 49.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Söldner Dominikus Kracker von Bettlinshausen für zahlungsunfähig erklärt hat; so ist der öffentliche Verkauf des demselben gehörigen Anwesens beschlossen worden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf Donnerstag den 29. Novbr. d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Bettlinshausen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101. des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgen wird.

Die zu verkaufenden Objekte sind: Pl.-Nr. 22a. das Wohnhaus, Hs.-Nr. 6., sammt Nebengebäuden 3 Dez., tarirt auf 400 fl.; Pl.-Nr. 22b. Wurz- und Grasgarten, 19 Dez., tarirt auf 19 fl.; Pl.-Nr. 315. Der Doldesacker, 31 Dez., tarirt auf 31 fl.; Pl.-Nr. 233. Krautheil, 18 Dez., tarirt auf 25 fl.; Pl.-Nr. 243. Krautheil, 18 Dez., tarirt auf 25 fl.; Pl.-Nr. 269. Acker am Purrer, 75 Dez., tarirt auf 75 fl.; Pl.-Nr. 517. Riedacker, 70 Dez., tarirt auf 70 fl.; Pl.-Nr. 397. am Häldele, 8 Dez., tarirt auf 6 fl.; Pl.-Nr. 545. Wiese im oberen Hagetheil, 60 Dez., tarirt auf 50 fl.; Pl.-Nr. 573. der untere Hagetheil, tarirt auf 45 fl.; Pl.-Nr. 575. Wiese im mittlern Gwand, 82 Dez., tarirt auf 60 fl.; Pl.-Nr. 600. daselbst, 44 Dez., tarirt auf 44 fl.; Pl.-Nr. 621. Ackertheil, 61 Dez., tarirt auf 60 fl.; Pl.-Nr. 61. Acker bei der Kiesgrube, 70 Dez., tarirt auf 50 fl.; Pl.-Nr. 156. Egedach, 83 Dez., tarirt auf 60 fl.; Pl.-Nr. 466. Acker an der Halde im Loch, 85 Dez., tarirt auf 15 fl.; Pl.-Nr. 481a. Daselbst, 1 Tagw. 50 Dez., tarirt auf 50 fl.; Pl.-Nr. 481b. Wiese daselbst, 32 Dez., tarirt auf 30 fl.; Pl.-Nr. 174. Acker am Krautgarten, 1 Tagw. 8 Dez., tarirt auf 88 fl.; Pl.-Nr. 276. Wiese auf der Schwarz, 1 Tagw. 87 Dez., tarirt auf 150 fl.; Pl.-Nr. 205. Acker, der Herrschaftsacker am Bettlinshauser Feld, 1 Tagw. 40 Dez., tarirt auf 140 fl.; Pl.-Nr. 362½a. Doldesacker, 60 Dez., tarirt auf 45 fl.; Pl.-Nr. 360½b. Daselbst, 1 Tagw. 16 Dez., tarirt auf 95 fl. 20 kr.; Pl.-Nr. 53. beim Bildstöckle, 2 Tagw. 65 Dez., tarirt auf 106 fl.; Pl.-Nr. 362½c. Wiese am Doldesacker 24 Dez., tarirt auf 24 fl.; Pl.-Nr. 121. Acker im Egedach im Thal, 87 Dez., tarirt auf 65 fl.

Zugleich wird bemerkt, daß man zur summarischen Liquidation der Forderungen, sowie zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Termin auf Freitag den 30. November d. Js. Morgens 8 Uhr hierorts anberaumt hat, wozu sämmtliche Gläubiger des Kracker unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß auf später angemeldete For-

derungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden kann.

Illertissen, am 23. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

1006. praes. 28/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Zur summarischen Schuldenliquidation und zur Stellung sachgemäßer Anträge ist auf Mittwoch den 7. November früh 8 Uhr dahier Termin bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß sie im Falle ihres Nichterscheinens als den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit beistimmend erachtet und, wenn ihre Forderungen nicht aus den Akten erhellen, von der Masse ausgeschlossen werden.

Bemerkt wird, daß das Anwesen auf 1740 fl. die geringe Hauseinrichtung auf 4 fl. 18 kr. geschätzt ist, die Schulden aber 1528 fl. 54 kr. betragen.

Illertissen, den 25. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht

Ott, Landrichter.

1007.] (a) praes. 28/10 49.

Ediktalladung und Anwesens-Verkauf.

Der Kaufmann Albert Mündler zu Oettingen hat unterm 1. Oktober l. Js. seine Zahlungsunfähigkeit hierorts angemeldet und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher, nach nunmehr geschlossenem Verfahren folgende Ediktstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen Donnerstag den 6. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden Freitag den 28. Dezember l. Js.; 3) zur Abgabe der Replik Freitag den 4. Januar 1850.; 4) zur Abgabe der Duplik Freitag den 25. Januar 1850 anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen aus gegenwärtiger Gantmassa, die Versäumung der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß der hiebei vorzunehmenden Gerichtshandlungen zur Folge haben werde. An diesem ersten Ediktstage wird ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Sache gemacht werden, und angenommen, daß die hiebei nicht erscheinenden Gläubiger dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beitreten.

Bemerkt wird ferner, daß sich der Aktivstand der fraglichen Konkursmasse auf 5738 fl. 51 kr. der Passiv-Stand derselben auf 15889 fl. 31. kr. worunter 4888 fl. Hypothekschulden inbegriffen sind, belaufe, somit eine Ueberschuldung von 10150 fl. 40 kr. vorliege, und daß diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, dasselbe dem Konkursgerichte zu übergeben, und die Massaschuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung Nichts mehr an den Gantleider, sondern lediglich anher zu entrichten hätten.

Zugleich wird zur Versteigerung des 1) Albert Mündler'schen in Lit. A. Nr. 28. auf dem Marktplatz in der Stadt Oettingen liegenden mit Hofraum Gemeinderecht und realer Spezerey-Gerechtsame versehenen Wohnhauses, welches aus zwei Kellern, einem Verkaufsladen, einer Waschküche, 4 Waarengewölben, neun heizbaren Zimmern, 4 Alkofen, und 3 Küchen besteht im guten baulichen Zustande sich befindet und auf 4500 fl. geschätzt ist, sodann 2) des Spezerey-Waarenlagers geschätzt auf 569 fl. 4 kr. Termin auf Dienstag den 11. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend angesetzt und hiezu Kaufsliebhaber, die sich über Leumund und Vermögen, gesetzlich auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß die nähere Beschreibung der fraglichen

Realität und die Verkaufs-Bedingungen am Verkaufs-Termine einzusehen sind, und daß der Zuschlag der Realitäten nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—100 der Novelle von 1837 erfolgen werde.

Oettingen, den 23. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justiz-Rath.

1008. praes. 28/10 49.

Gantproklama.

Ueber das Vermögen des Georg Guggemos dahier ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt. Die Ediktstermine werden: a) zur Liquidirung der Forderungen und zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieser Gantsache auf Samstag, den 10. November l. Js. Vormittags 9 Uhr, b) zur Vorbringung der Einreden auf Dienstag den 27. November l. Js. c) zu den Schlußverhandlungen mit Repliken und Dupliken auf Donnerstag den 20. Dezember l. Js. angesetzt, und werden hiezu die Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Termine den Ausschluß der Befriedigung aus der Gantmasse, und das Ausbleiben an den weitern Terminen den Ausschluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Füssen, am 13. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schicker, Landrichter.

1009. praes. 28/10 49.

Steckbrief.

Die wegen Vergehens des Diebstahls in Untersuchung befindliche unten signalisirte ledige Dienstmagd Viktoria Kugler von Herbertshofen ist in der Nacht vom gestrigen auf den heutigen aus hiesiger Frohnfeste entwichen.

Wir ersuchen sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden, auf dieselbe sofort geeignet spähen und sie im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Viktoria Kugler ist 24 Jahre alt, 5′ 4″ groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund; trug bei ihrer Verhaftung einen kattunenen Spenzer, mit gleichem Rocke und eine braun kattunene Schürze.

Memmingen, den 26. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dörffer, k. Direktor. *Heide.*

1010. praes. 28/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Bäcker Georg Eimüller'schen Eheleute dahier mit realer Bäckergerechtigkeit, wie es in der Bekanntmachung vom 1. August l. Js. beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu im dießgerichtlichen Lokale Termin auf Samstag den 15. Dezember l. Js. Vormittags von 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde und bis dahin die Lasten in der Registratur eingesehen werden können.

Augsburg, den 20. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Vorbrugg.

1011. praes. 21/10 49.

Steckbrief.

Am Donnerstag den 18. d. Mts. Morgens zwischen 6 und 8 Uhr wurden den Bauersleuten Michael und Maria Mayer in Anhausen mittelst Einsteigens und Einbruchs nachfolgende Gegenstände entwendet:

A) Dem Bauern Michael Mayer:

1) Beiläufig 100 fl. baares Geld, welches in zwei leinernen mit Spagat zugebundenen Beutels enthalten war, und zur Hälfte aus Scheidemünze (Groschen- und Sechserstücke) und zur Hälfte aus ganzen und halben Guldenstücken, und aus einigen Zweiguldenstücken bestund;

2) ein blautuchener Mantel mit einem Kragen bis an die Knie, mit silberner Schnalle zu je 1/2 Guldenstück und ein silbernes Ketterl daran, mit blauem Kanafaß und die Aermel mit weißem Tuch gefüttert, werth 15 fl.;

3) ein schwarzer Filzhut mit circa 3 fingerbreitem schwarzem Bande, silberner Schnalle und goldenen Franzen, werth 6 fl.;

4) zwei silberbeschlagene Tabakspfeifen (Ulmerköpfe) mit silberner Panzerkette, eine etwas größer als die andere. Beide Köpfe waren mit Silber beschlagen; der kleinere Kopf hatte einen flachen Deckel, worauf ein Pferd eingravirt war, der größere einen hohen Deckel, vorn an dem Kopf auf dem Beschläge die Buchstaben M. M., Werth derselben 15 fl.;

5) eine silberne zweigehäusige Sackuhr mit silberner Panzerkette mit 4 Gleichen. Unten an denselben waren vier Stück Schlüssel, von denen einer einen Doppeladler, der andere ein Zwölferstück mit Einfassung, dann einen Kamm und einen Striegel von Silber hatte. Die Uhr hat ein weißes Zifferblatt mit schwarzen deutschen Ziffern, gelbe Zeiger, inwendig ist der Name Strehler enthalten. Das Uebergehäus ist von Silber und hinten roth lakirt. Werth derselben mit Kette 15 fl.;

6) 24 Stück silberne Zwölferknöpfe und 16 Stück Sechserknöpfe, werth 6 fl. 24 kr.;

7) ein schwarzseidenes Halstuch, noch ganz neu, werth 48 kr.

B) Dem Mayer'schen Eheweibe:

8) Eine silberne Bockelkappe mit Silberstickerei, vorn mit weißen Spitzen, inwendig roth und weiß gefüttert, werth 15 fl.;

9) ein paar silberne Gollerketten, an jedem Stück ein Bollen von Filegran, jedes Stück 7 Viertel lang, an einem Stück befand sich ein eingefaßter Frauenthaler, am andern eine silberne halbvergoldete Traube, Werth mit Zugehör 25 fl.;

10) ein in Silber mit Filegran gefaßter Rosenkranz mit schwarzen Perlen, unten ein silbernes Kreuz mit Filegranarbeit und silbernes rundes Zeichen, werth 5 fl.;

11) eine goldene Reginahaube mit schwarzem Taffet abgenäht, werth 16 fl.;

12) eine silberne Reginahaube ebenso genäht, innen mit weißem Futter, werth 14 fl.;

13) ein seidenes Halstuch mit grünem Boden und farbigem Umfang und Goldspitzen, werth 17 fl.;

14) ein silbernes Halstuch mit schwarzem Boden und gelben Streifen ringsum mit silbernen Spitzen, werth 11 fl.;

15) ein seidenes Halstuch mit schwarzem Boden und gelben Streifen, ringsum mit Franzen, werth 3 fl.;

16) ein schwarzseidenes Halstuch mit Seidenbändel abgenäht, werth 3 fl.;

17) ein roth geflammtes seidenes Halstuch, in der Mitte mit gelben Streifen, werth 2 fl. 30 kr.;

18) ein seidenes Halstuch mit verschiedenen Farben, werth 1 fl.;

19) ein baumwollenes Einſteckhalstuch, blau, grün, gelb und roth gefärbt, werth 21 kr.;

20) ein rother Schurz von Gros de Napel, noch ganz neu, werth 7 fl.;

21) ein ſchwarzſeidener Schurz mit weißen Enden, werth 5 fl.;

22) ein ſchwarztaffetner Schurz mit rothen Enden und ſchwarzſeidenen Bändeln mit Haften, werth 3 fl.;

23) ein roth taffetner Schurz mit gelben Enden und Haften, werth 2 fl. 42 kr.;

24) ein ſchwarzſeidener Schurz an den Enden mit ſchwarzſeidenen Bändeln eingefaßt, werth 2 fl.;

25) ein halbſeidener Schurz mit gelb und roth geſtickten Blumen, im Werthe zu 2 fl.;

26) ein baumwollener Schurz mit gelben Seidenſtreifen und blauem Grunde, werth 2 fl.;

27) ein brauner Schurz mit gelben und grünen Seidenſtreifen, werth 1 fl. 30 kr.;

28) ein dunkelbrauntuchener Weiberrock unten mit gefärbtem Beſatze oben mit Ketterl und Haft, werth 15 fl.;

29) zwei Blumenſpitz-Goller, jedes mit goldenen Schnüren und gelben Quaſten, werth 5 fl.;

30) zwei baumwollene Sacktücher, eines blau und das andere roth, werth 24 kr.;

31) ein Kopfkiſſenziechl blau und weiß gedruckt von Flachs, vorne mit geſtreiften Bändeln, werth 1 fl.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden requirirt, zur Ermittlung des unbekannten Thäters und Wiedererlangung der geſtohlenen Sachen ſchleunigſte Spähe zu verfügen, und ſachdienliche Erfahrungen anher mitzutheilen.

Göggingen, den 23. Oktober 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 2. November 1849. **Nr. 91.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1012. praes. 31/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen von Gläubigern wird das Anwesen des Salomon Wolf in Steppach am 19. November l. Js. Nachmittags 2—4 Uhr der öffentlichen Zwangsversteigerung unterstellt und hiezu Kommission im Gasthause des Bräuers Thum zu Steppach anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß das zu versteigernde Anwesen in einem Haustheile mit Kammer, Küche, Stube, Holzlage und Dachkammer nebst kleinem Hofraume, einer darin befindlichen Bretterhütte und darunter liegendem gewölbten Keller, dann einem Wurzgärtchen und beiläufig 10 Dezm. betragenden Gemeindegründen bestehe, welche Objekte zusammen auf 590 fl. unterm 15. v. Mts. gerichtlich eingeschätzt wurden und daß unbekannte Kaufslustige mit den nöthigen Ausweisen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen, sich dabei einzufinden haben. Das Anwesen selbst kann übrigens unter Zuziehung des Ortsvorstehers von Steppach inzwischen stets von jedem Kaufslustigen eingesehen werden.

Göggingen, den 15. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

1013. praes. 31/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der bayer'schen Hypotheken- und Wechselbank in München wird das Halbbauern-Anwesen des Wirths Joseph Anton Blochum in Oberzell im Wege der Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke auf Montag den 12. November Morgens von 8—11 Uhr in dem Orte Oberzell, Termin anberaumt.

Kaufsbewerber werden hiezu eingeladen, wovon die dem Gerichte unbekannten sich über ihre Vermögensverhältniße durch gerichtliche Zeugniße auszuweisen haben.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf das geschlagene Meistgebot von 2745 fl. welches als Schätzungswerth anzunehmen ist, jedoch nach der Bestimmung des §. 105 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Kaufbeuren, den 11. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

1014. praes. 31/10 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 22. auf den 23. l. Mts. wurde in das Bahnwärterhäuschen Nr. 38 bei

Langenerringen gewaltsam eingebrochen und dem Bahnwärter Gottlieb Mock hiebei folgende Gegenstände entwendet:

1) eine weiße wollene Decke, in welche unten und oben ein blauer Streif und in der Mitte ein fliegendes Rad mit den Buchstaben K. B. von rother Farbe eingewirkt waren, werth 7 fl.;

2) ein flächsernes Leintuch, werth 1 fl. 30 kr.;

3) ein Oberbett mit weiß und blau karirtem Ueberzuge, sogenannter Kölsch, werth 10 fl.;

4) zwei Kopfenkissen mit gleichfalls blau und weiß karirtem Ueberzuge, werth 6 fl.

Man ersucht um Spähe auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter, sowie um Mittheilung allenfallsiger Resultate.

Schwabmünchen, den 24. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1015. praes. $^{31}/_{10}$ 49.

Gantproklama.

Die Xaver Buhmann'schen Bauerseheleute von Hofs haben sich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gantverfahrens gebeten.

Da ein Prioritätsstreit zwischen den Gantgläubigern nicht wohl zu erwarten steht, so wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen dann zum Vorbringen der Einreden und der Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Freitag den 30. November 1849 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen aus der Gantmassa zu erscheinen haben. Diejenigen, welche etwas zur Gantmassa Gehöriges besitzen oder haften, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei dem Gantgerichte zu erlegen. Hiebei wird bemerkt, daß der zur Zeit bekannte Passivstand a uf 3951 fl. 40 kr. sich entziffere, worunter 3100 fl. Hypothekschulden begriffen sind, der Aktivstand aber auf 3143 fl. gerichtlich eingewerthet worden sei.

Zugleich wird das schuldnerische Anwesen, bestehend in dem hölzernen Wohnhause Nr. 3. zu Hofs mit Stall und Stadel unter einem Dache, dann 46 Tagw. 19 Dezm. Grundstücken vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditorschaft und mit Beachtung des §. 64. des Hypothekengesetzes und der §§. 98–101 der Gesetznovelle von 1837 am Donnerstag den 29. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Hofs öffentlich an den Meistbiethenden, und zwar mit den vorhandenen Fruchtvorräthen versteigert. Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Weiler, den 29. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter beurlaubt.
v. Brück, Assessor.

1016. praes. $^{31}/_{10}$ 49.

Ediktalladung.

Der Webermeister Andreas Stehle von Konradshofen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Dienstag den 20. November 1849; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 18. Dezember 1849; 3) zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 2. Jänner 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen

an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Türkheim, den 17. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Geiger, I. Assessor.

1017. praes. 31/10 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 15. November 1849 Vormittags 10 Uhr wird zufolge Antrages der Gläubiger das zu 2340 fl. geschätzte Anwesen des Fridolin Riedmüller, Gastgebers zum rothen Kreuz in Allmay, in seiner dortigen Behausung nebst einigen Fahrnissen gerichtlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause mit Nebengebäuden und Grundstücken, zusammen zu 7 Tagw. 6 Dezm. und aus der dazu gehörigen realen Bäckersgerechtsame und Taferngerechtigkeit. Das Verfahren richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes und nach §. 98. des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht und können auch in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 26. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

1018. (a) praes. 31/10 49.

Ediktalladung.

Nachdem der Söldner Mathias Eichinger zu Rögling sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen hat, so werden nunmehr die Ediktalien ausgeschrieben und festgesetzt wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 30. November l. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 28. Dezember l. J.; III. zu den Schluß-Verhandlungen auf Dienstag den 15. Jänner k. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Kanzlei.

Hiezu werden sämmtliche dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen ausbleibenden aber von den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Eigenthumsgegenstände besitzen, werden hiemit aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Nach gerichtlicher Schätzung beträgt der Werth der Immobilien 3698 fl. Der bisher bekannte Schuldenstand beläuft sich auf 4038 fl. Zur vorläufigen Erzielung eines Anhaltpunktes für den ersten Ediktstag, an welchem man durch gütliche Ausgleichung das weitere Gantverfahren abzuschneiden, und auf Ansuchen der Schuldner auch einen Nachlaß-Vergleich versuchen wird, hat man zugleich die öffentliche Versteigerung des Gantanwesens, bestehend in 1) Sölde, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude und Hof, dann Gemeinderecht an den noch unvertheilten

Gemeindegründen; 2) der Garten 0,11 Dezem. Pl.-Nr. 44b.

Cat. Lit. B. Gemeindetheile und Krautbeete.

1) Aecker:

3) Silberhoftheil, 0,69 Dez., Pl.-Nr. 869; 4) Erdbirnbeet, 0,10 Dez., Pl.-Nr. 1705; 5) Langes Beet, 0,10 Dez., Pl.-Nr. 1283; 6) Neuer Krautgarten 0,03 Dez., Pl.-Nr. 1673; 7) Kleines Beet oder Krautbeet, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1673; 8) Krautbeet, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1772; 9) Mähdertheil, 0,39 Dez., Pl.-Nr. 989; 10) Eichholztheil, 0,23 Dez., Pl.-Nr. 900; 11) 0,53 Dez. allda, Pl.-Nr. 902; 12) Acker im Neufang, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1205.

2) Wiesen:

13) Eichholztheil, 0,61 Dez., Pl.-Nr. 899; 14) 0,31 Dez. allda, Pl.-Nr. 901; 15) Sanderwiese, 0,38 Dez., Pl.-Nr. 1343.

Cat. Lit. D. Walzende Grundstücke.

1) Aecker:

16) Kirchbergacker, 1 Tagw. 18 Dez., Pl.-Nr. 204; 17) Badacker, 1 Tagw. 0,1 Dez., Pl.-Nr. 209; 18) Acker an der Stockwiese, 0,75 Dez., Pl.-Nr. 1968; 19) Stockwiese, 1 Tagw. 0,2 Dez., Pl.-Nr. 1970; 20) Schelmbuckacker, 1 Tagw. 0,7 Dez., Pl.-Nr. 150; 21) Staaracker, 0,97 Dez., Pl.-Nr. 447a.; 22) Kreuzacker, 0,67 Dez., Pl.-Nr. 465; 23) Lohwiesacker, 0,65 Dez., Pl.-Nr. 729; 24) Oedung am Staaracker, 0,11 Dez., Pl.-Nr. 447b; 25) Acker in der Espanleiten, 1,92 Dezim., Pl.-Nr. 711; 26) die Badwiese, 1,57 Dezim., Pl.-Nr. 223; 27) der Marquardholzacker, 1,61 Dezim., Pl.-Nr. 528; 28) die Auwiese, 0,56 Dez., Pl.-Nr. 1919; 29) Neuacker beim Krautgarten, 0,67 Dez., Pl.-Nr. 539, beschlossen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 29. November l. Js. Vormittags 10 Uhr im Rosenwirth'schen Wirthshause in Rögling Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von welchen sich dem Gerichte unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Attesten zu versehen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß wegen des Hinschlags die Ratifikation vorbehalten wird, und die Kaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden.

Die nähere Beschreibung des Gantgutes kann aus dem beim unterfertigten Gerichte und bei der Versteigerung zur Einsicht offen liegenden Grundsteuer-Kataster-Extract entnommen werden.

Monheim, den 15. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1019. praes. 31/10 49.

Erledigte Pfarrstelle.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers Schwarz ist die reformirte Pfarrei Herbishofen und Theinselberg, kgl. Dekanats Memmingen, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Da nun der Gemeinde bei Wiederbesetzung der Stelle das Patronatsrecht zusteht, so haben sich die Bewerber mit ihren mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Meldungen binnen 6 Wochen an das unterfertigte Kollegium zu werden und außerdem noch eine Probepredigt dahier abzuhalten.

Die Einkünfte genannter Pfarrei belaufen sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1836 im Ganzen auf 593 fl. 12¼ kr.

Herbishofen, den 28. Oktober 1849.

Das Presbyterium der reformirten Gemeinde daselbst.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 6. November 1849. **Nr. 92.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1020. (b) praes. $^{28}/_{10}$ 49.

Ediktalladung und Anwesens-Verkauf.

Der Kaufmann Albert Mündler zu Oettingen hat unterm 1. Oktober l. Js. seine Zahlungsunfähigkeit hierorts angemeldet und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher, nach nunmehr geschlossenem Verfahren folgende Ediktstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen Donnerstag den 6. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden Freitag den 28. Dezember l. Js.; 3) zur Abgabe der Replik Freitag den 4. Januar 1850.; 4) zur Abgabe der Duplik Freitag den 25. Januar 1850 anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen aus gegenwärtiger Gantmassa, die Versäumung der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß der hiebei vorzunehmenden Gerichtshandlungen zur Folge haben werde. An diesem ersten Ediktstage wird ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Sache gemacht werden, und angenommen, daß die hiebei nicht erscheinenden Gläubiger dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beitreten.

Bemerkt wird ferner, daß sich der Aktivstand der fraglichen Konkursmassa auf 5738 fl. 51 kr. der Passiv-Stand derselben auf 15889 fl. 31. kr. worunter 4888 fl. Hypothekschulden inbegriffen sind, belaufe, somit ein Ueberschuldung von 10150 fl. 40 kr. vorliege, und daß diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, dasselbe dem Konkursgerichte zu übergeben, und die Massaschuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung Nichts mehr an den Gantleider, sondern lediglich anher zu entrichten hätten.

Zugleich wird zur Versteigerung des 1) Albert Mündler'schen in Lit. A. Nr. 28. auf dem Marktplatz in der Stadt Oettingen liegenden mit Hofraum Gemeinderecht und realer Spezerey-Gerechtsame versehenen Wohnhauses, welches aus zwei Kellern, einem Verkaufsladen, einer Waschküche, 4 Waarengewölben, neun heizbaren Zimmern, 4 Alkofen, und 3 Küchen besteht im guten baulichen Zustande sich befindet und auf 4500 fl. geschätzt ist, sodann 2) des Spezerey-Waarenlagers geschätzt auf 569 fl. 4 kr. Termin auf Dienstag den 11. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend angesetzt und hiezu Kaufsliebhaber, die sich über Leumund und Vermögen, gesetzlich auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Realität und die Verkaufs-Bedingungen am Ver-

kaufs-Termine einzusehen sind, und daß der Zuschlag der Realitäten nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und §.§. 98—100 der Novelle von 1837 erfolgen werde.

Oettingen, den 23. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justiz-Rath.-

1021. (b) praes. 31/10 49.

Ediktalladung.

Nachdem der Söldner Mathias Eichinger zu Rögling sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen hat, so werden nunmehr die Ediktalien ausgeschrieben und festgesetzt wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 30. November l. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 28. Dezember l. J.; III. zu den Schluß-Verhandlungen auf Dienstag den 15. Jänner k. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Kanzlei.

Hiezu werden sämmtliche dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen ausbleibenden aber von den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Eigenthumsgegenstände besitzen, werden hiemit aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Nach gerichtlicher Schätzung beträgt der Werth der Immobilien 3698 fl. Der bisher bekannte Schuldenstand beläuft sich auf 4038 fl. Zur vorläufigen Erzielung eines Anhaltpunktes für den ersten Ediktstag, an welchem man durch gütliche Ausgleichung das weitere Gantverfahren abzuschneiden, und auf Ansuchen der Schuldner auch einen Nachlaß-Vergleich versuchen wird, hat man zugleich die öffentliche Versteigerung des Gantanwesens, bestehend in 1) Sölde, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude und Hof, dann Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen; 2) der Garten 0,11 Dezem. Pl.-Nr. 44b.

Cat. Lit. B. Gemeindetheile und Krautbeete.

1) Aecker:

3) Silberhofttheil, 0,69 Dez., Pl.-Nr. 869; 4) Erdbirnbeet, 0,10 Dez., Pl.-Nr. 1705; 5) Langes Beet, 0,10 Dez., Pl.-Nr. 1283; 6) Neuer Krautgarten 0,03 Dez., Pl.-Nr. 1673; 7) Kleines Beet oder Krautbeet, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1673; 8) Krautbeet, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1772; 9) Mähdertheil, 0,39 Dez., Pl.-Nr. 989; 10) Eichholztheil, 0,23 Dez., Pl.-Nr. 900; 11) 0,53 Dez. allda, Pl.-Nr. 902; 12) Acker im Neufang, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1205.

2) Wiesen:

13) Eichholztheil, 0,61 Dez., Pl.-Nr. 899; 14) 0,31 Dez. allda, Pl.-Nr. 901; 15) Sanderwiese, 0,38 Dez., Pl.-Nr. 1343.

Cat. Lit. D. Walzende Grundstücke.

1) Aecker:

16) Kirchbergacker, 1 Tagw. 18 Dez., Pl.-Nr. 204; 17) Badacker, 1 Tagw. 0,1 Dez., Pl.-Nr. 209; 18) Acker an der Stockwiese, 0,75 Dez., Pl.-Nr. 1968; 19) Stockwiese, 1 Tagw. 0,2 Dez., Pl.-Nr. 1970; 20) Schelmbuckacker, 1 Tagw. 0,7 Dez., Pl.-Nr. 150; 21) Staaracker, 0,97 Dez., Pl.-Nr. 447a.; 22) Kreuzacker, 0,67 Dez., Pl.-Nr. 465; 23) Lohwiesacker, 0,65 Dez., Pl.-Nr. 729; 24) Oedung am Staaracker, 0,11 Dez.,

Pl.-Nr. 447b; 25) Acker in der Espanleiten, 1,92 Dezim., Pl.-Nr. 711; 26) die Badwiese, 1,57 Dezim., Pl.-Nr. 223; 27) der Marquardholzacker, 1,61 Dezim., Pl.-Nr. 528; 28) die Auwiese, 0,56 Dez., Pl.-Nr. 1919; 29) Neuacker beim Krautgarten, 0,67 Dez., Pl.-Nr. 539, beschlossen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 29. November l. Js. Vormittags 10 Uhr im Rosenwirth'schen Wirthshause in Rögling Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von welchen sich dem Gerichte unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Attesten zu versehen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß wegen des Hinschlags die Ratifikation vorbehalten wird, und die Kaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden.

Die nähere Beschreibung des Gantgutes kann aus dem beim unterfertigten Gerichte und bei der Versteigerung zur Einsicht offen liegenden Grundsteuer-Kataster-Extract entnommen werden.

Monheim, den 15. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1022. praes. 3/11 49.

Steckbrief.

Dr. Hupfauf, praktischer Arzt von Günzburg, Schmid, Tapezier von da, und Heinrich Hochheimer, Lehramts-Candidat von Ichenhausen sind wegen Aufforderung zum Staatsverrath in Untersuchung, vom Hause abwesend, und der Flucht verdächtig.

Man stellt daher an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, auf die Genannten Späh anzuordnen, und sie im Falle Betreffens hieher liefern zu lassen.

Signalement.

I. Dr. Hupfauf ist ungefähr 42 Jahre alt, beiläufig 5' groß. Er hat hellbraune Augenbraunen und Bart, hohe Stirne, etwas gebogene Nase, großes vorstehendes Kinn mit gleichfalls hervorstehendem Unterkiefer, großen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsform. Sein Gang ist schleppend, und an den Vorderfüssen hat er ein Ueberbein. Seine Kleidung kann nicht beschrieben werden.

II. Heinrich Hochheimer etwa 26 Jahre alt, ist ungefähr 5' 10" groß von schlankem, hagerm Körperbau. Er hat dunkelbraune Haare, und Augenbraunen, blasse Gesichtsfarbe, schmale gebogene Nase und ist kurzsichtig. Seine Kleidung kann nicht beschrieben werden.

III. Tapezier Schmid ist ungefähr 26 Jahre alt, 5' 6" groß, und nicht besonders kräftig gebaut. Er hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, braune Augen, lebhafte Gesichtsfarbe, eine schmale, gebogene Nase, niedere Stirne, proportionirten Mund, und spricht den schwäbischen Dialekt. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

Augsburg, den 29. Oktober 1849.

Der subst. Untersuchungsrichter:

Löblein.

1023. praes. 3/11 49.

Steckbrief.

Am Sonntag den 28. Oktober d. Js. Abends zwischen 1/2 6 Uhr und 10 Uhr wurden dem Hofgärtner Theodor Dietrich von Oettingen mittelst gewaltsamen Einbruches verschiedene Gegenstände und an baarem Gelde 371 fl. 53 kr. von einem zur Zeit unbekannten Thäter entwendet.

Beschreibung der Gegenstände:

1) Ein grünlederner Geldbeutel, worin 25 fl. in Sechserstücken enthalten waren;

2) ein gehäkelter aus ungebleichten leinernen Garn gefertigter Zugbeutel mit silbernen Ringen worin circa 18 fl. Groschen und Sechser sich befanden;

3) 30 fl. in Kronenthalern, Gulden- und ½ Guldenstücken;

4) 20 fl. worunter 2—3 Kronenthaler, mehrere Gulden und Halbegulden und Vierundzwanziger waren;

5) ein Schächtelchen mit 7 fl. Münze;

6) ein Portemonaie mit 3 halben Kronenthalern und 2—¼ ditto;

7) ein kleines Schächtelchen aus Pappe gefertiget, mit einer Apotheker-Vignette versehen, in dem ein 20 Franks-Stück in Gold mit dem Bildniß von Louis Philipp, sodann 4 Vierundzwanziger und einige ganz neue Groschenstücke enthalten waren;

8) ein goldener massiver Reifring, werth 8 fl.;

9) ein kleiner goldener detto, werth 2 fl.;

10) ein in Gold gefaßter Haarring mit der Jahreszahl 1837, werth 1 fl. 45 kr.;

11) eine gläserne Kapsel in Gold gefaßt und braune Haare enthaltend, werth 2 fl.;

12) eine Haarschnur mit goldener Schließe, werth 1 fl.;

13) mehrere alte Münzen, darunter ein Nürnberger Kreuzer und einige große Groschenstücke mit den Bildnissen von Bischöfen;

14) circa 30 einzelne Kreuzerstücke;

15) eine braune mit Goldperlen gestickte Geldbörse, werth 5 fl.;

16) 150 fl. in grobem Gelde, bestehend aus Preußenthalern, Gulden und Halbegulden, Vierundzwanzigern und Zwölfern;

17) ein Atlashalstuch von schwarzer und grüner Farbe und weißen Streifen;

18) ein brauner Tuchrock mit übersponnenen seidenen Knöpfen, äußere Seitentaschen und Alepine-Futter, am Ellbogen etwas abgetragen, werth 11 fl.;

19) ein Sommerzeugrock von braunmellirten Sommerzeug, mit seidenen Kragen und Seitentaschen, und einem am linken Aermel zugemachten Risse, werth 8 fl;

20) eine schwarze Burkinghose, 8 fl.;

21) eine detto Winterhose, von blaumellirter Farbe, 10 fl.;

22) eine Sommerburkinghose mit blauen Grund und hellen Streifen, werth 8 fl.;

23) eine veilchenblaue detto, carirt und abgetragen;

24) ein ganz neuer russischgrüner Tuchrock mit gelben Aermelfutter, 25 fl.;

25) eine porzellainene Tabackspfeife mit neusilbernem Beschläge, auf welcher ein Mädchen, welche das Wasser holt, abgebildet ist, werth 3 fl.;

26) eine vergoldete große Uhrkette, werth 1 fl. 30 kr.;

27) eine kleine Sackpistole, werth 48 kr.

Es ergeht nun an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises das Ansuchen, falls die wegen dieses Diebstahls verfügte Spähe zu einem Ergebnisse führen sollte, anher Nachricht ertheilen zu wollen.

Oettingen, den 31. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justizrath.

1024. (a) praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Ermächtigung kgl. Regierungs-Finanzkammer werden am Montag den 26. November 1849 Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt höchster Genehmigung aus der edlen Stammschäferei zu Waldbrunn Einhundert Stück trächtige Mutterschafe und

fünfundzwanzig Mutterlämmer öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Versteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen werden.

Würzburg, den 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt I/Ms.

Schierlinger, Rentbeamter.

1025. praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

Am Montag den 19. November 1849 Nachmittags 2 Uhr wird zu Folge Antrags der Gläubiger das zu 575 fl. geschätzte halbe Wohnhaus des Webers Paul Hafenmaier zu Wiggensbach nebst dem dazu gehörigen Wurzgärtchen im dortigen Stöcke'schen Wirthshause gerichtlich versteigert werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, am 25. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

1026. praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

Da Engelbert Rottach Schreinermeister in Hopferbach sich momentan zahlungsunfähig erklärt, und die Bitte gestellt hat, seine Gläubiger zum Zwecke einer gütlichen Schuldverhandlung durch Nachlaß, oder Fristenregulirung unter allenfallsiger Bürgschaftsleistung zusammen zu berufen, so werden hiemit alle bekannte und unbekannte Gläubigerdesselben aufgefordert, bei der zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 21. November d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumten Tagsfahrt um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Ausbleibenden den Beschlüssen der erschienenen Gläubiger als beistimmend erachtet werden würden.

Obergünzburg, am 23. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

1027. praes. 2/11 49.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Georg Feichtenbeiner'schen Eheleute von Illemad am Donnerstag den 15. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Illemad wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Der Zuschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth; der §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und der §. 100 et sequentes der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 kommen zur Anwendung. Im Uebrigen wird sich auf die erste Ausschreibung vom 28. März d. Js. bezogen.

Donauwörth, den 29. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1028. praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

Das Bauerngut und Mobiliar der Bauerswittwe Theres Hurler von Hamlar wird unter gerichtlicher Leitung am Montag den 19.

Digitized by Google

November d. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Hamlar wiederholt öffentlich versteigert, und sich im Uebrigen auf die erste Ausschreibung vom 6. l. Mts. (Augsburger Anzeigblatt Nr. 286, Nürnberger Correspondent Nr. 291, Donauwörther Wochenblatt Nr. 81.) mit dem Anhange bezogen, daß wegen des Hinschlags die Ratifikation sich vorbehalten wird.

Donauwörth, den 31. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1029. praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher und Leerhäusler Matthias Schmid von Scherstetten hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Der hergestellte Vermögens-Ausweis hat einen Aktivstand von 503 fl., Passiven aber 655 fl. 39 kr. ergeben.

Es werden hienach folgende Ediktstage bestimmt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 27. November l. Js. Vormittags 9 Uhr; 2) zur Anbringung der Einreden auf Samstag den 29. Dezember d. Js.; 3) zur Anbringung der Schluß-Verhandlungen und zwar der Replik auf Dienstag den 29. Januar 1850, und der Duplik auf Dienstag den 12. Febr. 1850.

Sämmtliche Gläubiger sind hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen jedoch den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Wegen Verkauf des schuldnerischen Besitzthums wird am ersten Ediktstage den besondern Anträgen der Gläubiger entgegengesehen.

Türkheim, den 17. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Geiger, I. Assessor.

1030. (a) praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des *Messingfabrikanten* Johann Nepomuck Schmid zu Augsburg ist im ersten am 24. l. Mts. abgehaltenen Verstrichstermin kein Gebot gelegt worden.

Es werden daher die Fabrik-Gebäude sammt Wurzgärtchen und Wiese, wie sie in Nr. 255, 269 und 280. der Abendzeitung, Nr. 257, 272 und 286 des Nürnberger Correspondenten und Nr. 251, 258 und 284 des Augsburger Anzeigblattes beschrieben sind, auf Montag den 26. November d. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 11. wiederholt zum Verkaufe mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Schamberg.

1031. praes. 4/11 49.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Franz Rogg von Günz hat sich freiwillig unter Kuratel begeben, und es wurde sein Bruder, der Bauer Niklas Rogg über ihn als Kurator aufgestellt, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von nun an mit Ersterem keine rechtsverbindlichen Geschäfte mehr eingegangen werden können.

Ottobeuren, am 31. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1032. praes. 4/11 49

Ediktalladung.

Georg Probst, Söldner von Konradshofen hat sich zahlungsunfähig erklärt.

Nach den bisherigen Erhebungen entziffert sich ein Vermögen von 845 fl. und ein Passivstand von 2346 fl. Hypothekschulden ohne die Zinsen.

Es tritt daher das Gantverfahren ein, und werden folgende Ediktstage bekannt gemacht.

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Dienstag den 27. November 1849; II. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 18. Dezember 1849; III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und für die Duplik auf Dienstag den 15. Januar 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den entsprechenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Türkheim, den 29. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Geiger, I. Assessor.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 2. November 1849.	*Pap.*	*Geld.*	Den 5. November 1849.	*Pap.*	*Geld.*
Obligationen à 3½ % prompt.	85½	—	*Obligationen à 3½ % prompt.*	85½	—
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.	649	—	*Bank-Aktien . . Div. II. Sem.*	646	—

Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 9. November 1849. **Nr. 93.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1033. praes. 7/11 49.

Kuratelstellung.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 13. publicirt 25. v. Mts. wurde der Mahlmüller Joseph Maier von Hawangen wegen Prodigalität unter Curatel gesetzt und sind für ihn die Bauern Martin Osterrieder von Moosbach und Martin Fickler von Hawangen als Vormünder ernannt und verpflichtet worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ottobeuren, den 26. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1034. praes. 7/11 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Jakob Hitzler von Baiershofen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden sohin die Ediktstage ausgeschrieben und zwar: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Donnerstag den 29. November 1849; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die gemachten Forderungen auf Donnerstag den 27. Dezember 1849; III. zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 30. Jänner 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Gerichtstagen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktivmasse besteht in 1741 fl. dagegen belaufen sich die bisher bekannten Schulden auf 1794 fl. 7 kr. worunter 1555 fl. Hypothekschulden incl. der Zinse sind.

Wer etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen hat wird aufgefordert, es bei Vermeidung des Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte dem Konkurs-Gerichte zu übergeben. Zugleich wird zum Verkaufe dieses Anwesens welches in Wohnhaus, Stall und Stadl, dann 18 Tagw. 58 Dezm. Aecker und Wiesen samt Waldung besteht und zusammen auf 1741 fl. geschätzt ist, Termin auf Montag den 26. November 1849 Vormittags 11 Uhr in Baiershofen anberaumt.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Die näheren Bedingungen werden den Steigerungslustigen am Termine selbst bekannt gegeben werden. Der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Cap. 19. §. 17 der Gerichts-Ordnung, Abschn. 10 §. 37 des Gesetzes vom 22.

Digitized by Google

Juni 1819 §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 114 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Dillingen, den 16. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1035. praes. 7/11 49.

Steckbrief.

Dem Söldner Martin Grasberger in Pfersee wurden am Montag den 8. Oktober l. Js. Nachts zwischen 7—8 Uhr nachfolgende Bettstücke vermittelst Einbrechens einer Fensterscheibe und Einsteigens aus der untern Kammer seines Wohnhauses entwendet:

1) Ein Oberbett mit weiß und blau gestreiften leinernen Ueberzug, werth 18 fl.;

2) ein Unterbett mit Federrit, werth mit Zarge 10 fl.;

3) zwei Kopfkissen mit Federrit, jedes mit weiß und blauem Ueberzuge, werth zusammen 5 fl.;

4) ein Pfulgen mit weiß und blauer Zarge, und ebenso gestreiftem Ueberzuge, werth 3 fl.;

5) ein Leintuch von weißer Leinwand, werth 1 fl. 12 kr.

Sämmtliche k. Behörden werden hiemit requirirt, bezüglich obigen Diebstahls, sogleich die nöthige Spähe zu verfügen und etwaige Relevate schleunigst hieher kund zu geben

Göggingen, den 20. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

1036. praes. 7/11 49.

Verlassenschaft.

Der Halbsöldner Johannes Gruber von Mauren ist am 23. Juni mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben.

Alle jene, welche an dessen Nachlaß Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben Donnerstag den 6. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr bei unterfertigter Behörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ohne weitere Rücksichtsnahme die Verlassenschaft nach dem Testamente vertheilt wird.

Harburg, den 1. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Höfer.

1037. praes. 7/11 49.

Diebstahl.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. Mts. wurden bei dem Söldner Johannes Baumgärtner zu Ebermergen 6 fl. 30 kr. in zehn 24 Kreuzer-, außerdem in Sechserstücken mittelst Einbruches entwendet.

Die sämmtlichen Gerichte und Polizeibehörden werden ersucht deshalb Spähe zu verfügen, und jedes sachdienliche Ergebniß bezüglich des Entwendeten oder des zur Zeit unbekannten Thäters anher bekannt zu geben.

Harburg, den 23. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Höfer.

1038. praes. 8/11 49.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg wird, nachdem der Opernsänger Nikolaus Auvera, genannt Roberti, der an ihn in seiner hierorts gegen die Hofschauspielerin Friederika Huray von Koburg anhängigen Streitsache wegen Vertragserfüllung ergangenen öffentlichen Aufforderung vom 31. Juli l. Js. keine Folge geleistet, unter Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles auf klägerischen Antrag vom 29. September c. a. welcher in registr. einzusehen, — das Erkenntniß vom 17. März l. Js. als für Beklagten publicirt erachtet, derselbe mit seinem Gegenbeweise und seiner Erklärung über

den deferirten Haupteid ausgeschloßen, und Beklagtem mit der wiederholten Aufforderung binnen einer neuerlichen Frist von 30 Tagen einen ins. Mandatar in loco judic. zu bestellen, als außer dessen pro futuro insinuanda pro insinuatis gehalten werden würden unter Hinweisung auf G.-O. cap. XI. §. 7. Nr. 2. eröffnet, daß zur Produktion der Originalien der als Beweismittel bezeichneten Urkunden Termin auf Samstag den 1. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Vernehmung der zu diesem Behufe in Vorschlag gebrachten hierorts befindlichen Zeugen auf gleichen Tag Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. XI. feststeht; die Einvernahme der in Bregenz befindlichen Zeugen dagegen durch das dortige k. k. Oestr. Landgericht Bregenz veranlaßt wurde.

Augsburg, den 26. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Schamberg.

1039. (a) praes. 7/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich am ersten Versteigerungstermine keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, so wird zur Versteigerung der Gantrealitäten der Garnfabrikantenswittwe Wegelin dahier, bestehend aus dem Hause Lit, C. Nr. 231 a u. b, in der kurzen Schmiedgasse mit Vorder-, Mittel- und Hintergebäude und ½ Tagw. Garten, eingewerthet auf 12,000 fl. und aus dem Hause Lit. C. Nr. 125 auf dem Mauerberg, Schätzungswerth 5000 fl. auf Mittwoch den 5. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 16 hiemit zweite Tagfahrt anberaumt.

An dem nämlichen Tage werden Nachmittags 3 Uhr im gantirerischen Hause Lit. C. 231a 5 Zwirnmaschinen, 1 Haspel, 1 Spinnmaschine, im Gesammtwerthe von 897 fl. wegen zu geringen Erlöses bei dem ersten Verkaufe nach §. 85. der Prozeßnovelle vom J. 1837 einer nochmaligen Versteigerung unterworfen. Der Zuschlag sowohl dieser Gegenstände, als der Realitäten wird an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Augsburg, den 30. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil.

Vorbrugg.

1140. praes. 7/11 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache der Johann Schwärzlischen Söldners-Eheleute von Obenhausen wird auf kreditorschaftlichen Antrag das nachbeschriebene Gant-Anwesen, als:

1) Wohnhaus, Stall und Stadel mit 12 Dez. Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 69 u. 69½, taxirt auf 800 fl.; 2) 11 Dez. Kraut- und Erdäpfelstrang, Pl.-Nr. 820 u. 946, taxirt auf 30 fl.; 3) 48 Dez. Acker, der Saumweidtheil, Pl.-Nr. 996, taxirt auf 80 fl.; 4) 43 Dez. Wiese, der Speckheil, Pl.-Nr. 1382, taxirt auf 8 fl.; 5) 67 Dez. der Härtlestheil, Pl.-Nr. 1462, taxirt auf 60 fl.; 6) 0,7 Dez. der Erdäpfelstrang, Pl.-Nr. 441, taxirt auf 10 fl.; 7) 0,7 Dez. der Acker am Trieb, Pl.-Nr. 116, taxirt auf 10 fl.; 8) 35 Dez. der Acker am obern Brunnen, Pl.-Nr. 703a, taxirt auf 30 fl.; 9) 28 Dez. der Acker allda, Pl.-Nr. 703b, taxirt auf 28 fl.; 10) 23 Dez. Wiese, der Speckheil, Pl.-Nr. 1386, taxirt auf 4 fl.; 11) 1 Tagw. 49 Dez. Wiese, Härtlestheil, Pl.-Nr. 1429 u. 1442, taxirt auf 149 fl.; 12) 1 Tagw. 02 Dez. Wiese, Binsentheil, Pl.-Nr. 1193, taxirt auf 102 fl.; 13) 0,41 Wiese, oberer Spitztheil, Pl.-Nr. 1250, taxirt auf 20 fl.; 14) 63 Dez. Wiese, der Schornoppentheil, Pl.-Nr.

1298 fl., taxirt auf 5 fl.; 15) 37 Dez. Wiese, Roßweidtheil, Pl.-Nr. 1666, taxirt auf 37 fl.; 16) 1 Tagw. 88 Dez. Wiese, unterer Wasentheil, Pl.-Nr. 1506, taxirt auf 100 fl.; 17) 1 Tagw. 08 Dez. Wiese, unterer Viehweidtheil, Pl.-Nr. 1686, taxirt auf 50 fl.; 18) 52 Dez. Wiese, langer Theil, Pl.-Nr. 1187, taxirt auf 52 fl.; 19) 03 Dez. Wiese, im alten Krautgarten, Pl.-Nr. 946½, taxirt auf 5 fl.; 20) 58 Dez. Acker, auf der Steig, Pl.-Nr. 166, taxirt auf 29 fl.; 21) 0,37 Dez. Acker, im Thalwegfeld, Pl.-Nr. 311, taxirt auf 37 fl.; 22) 0,41 Dez. Acker, an der Kühhalde, Pl.-Nr. 333, taxirt auf 20 fl.; 23) 1 Tagw. 7 Dez. Acker, Haldenacker, Pl.-Nr. 406⅛, taxirt auf 35 fl.; 24) 1 Tagw. 1 Jauch. Acker, im Hohlbuch, Pl.-Nr. 875⅙b, taxirt auf 50 fl.; 25) 2 Tagw. 52 Dez. Acker, ¾ Acker im Hohlbuch, Pl.-Nr. 2732, taxirt auf 189 fl.; 26) 0,30 Dez. Acker, am Bucherweg, endlich die geringe Fahrniß öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf Montag den 26. Novbr. d. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Obenhausen anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer über Leumund und Vermögen sich entsprechend auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101. der Prozeßnovelle von 1837.

Roggenburg, am 30. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

1041. praes. 7/11 49.

Diebstahl.

Am Samstag den 4. November l. Js. fand im Bräuhause zu Diemantstein ein gewaltsamer Diebstahl statt, wodurch nachstehende Effekten entwendet wurden:

Ein beinahe ganz neuer Mantel von dunkelblauem Tuche, im Werth zu 23 fl.; ein paar neue Mannsstrümpfe im Werthe zu 1 fl.; eine Halsbinde von Kattun, ganz neu, werth 42 kr.; ein paar bereits getragene Stiefel, im Werth zu 5 fl. Thut 29 fl. 42 kr.

Der Mantel hat vorne am Halskragen eine Schnalle von Neusilber, und der ganze Kragen ist eine Hand breit kürzer als der Mantel in der ganzen Länge. An dem Ende des Kragens rechter Hand ist ein Flecken von Wagenschmier in der Größe eines Kronenthalers und der Kragen selbst hat auf der Rückseite ein Loch, wie mit einem Messer eingeschnitten.

Die Strümpfe sind von weißer Baumwolle, und haben vorne, wo die Vorderfüße hinein gehören, Streifen von blauem Garn.

Die Stiefel haben lange Röhren bis über die Knie, und das Halstuch ist roth, mit kleinen gelben Blümchen.

Man ersucht um Verfügung gesetzlicher Spähe und um Anzeige eines allenfallsigen Ergebnisses.

Bissingen, am 6. November 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

v. Ellenrieder.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 13. November 1849. **Nr. 94.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1042. (b) praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Messingfabrikanten Johann Nepomuck Schmid zu Augsburg ist im ersten am 24. l. Mts. abgehaltenen Verstrichstermin kein Gebot gelegt worden.

Es werden daher die Fabrik-Gebäude sammt Wurzgärtchen und Wiese, wie sie in Nr. 255 269 und 280. der Abendzeitung, Nr. 257, 272 und 286 des Nürnberger Correspondenten und Nr. 251, 258 und 284 des Augsburger Anzeigblattes beschrieben sind, auf Montag den 26. November d. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 11. wiederholt zum Verkaufe mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Schamberg.

1043. (b) praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Ermächtigung kgl. Regierungs-Finanzkammer werden am Montag den 26. November 1849 Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt höchster Genehmigung aus der edlen Stammschäferei zu Waldbrunn Einhundert Stück trächtige Mutterschafe und fünfundzwanzig Mutterlämmer öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Versteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen werden.'

Würzburg, den 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt I/Mts.

Schierlinger, Rentbeamter.

1044. (c) praes. 28/10 49.

Ediktalladung und Anwesens-Verkauf.

Der Kaufmann Albert Mündler zu Oettingen hat unterm 1. Oktober l. Js. seine Zahlungsunfähigkeit hierorts angemeldet und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher, nach nunmehr geschlossenem Verfahren folgende Ediktstage und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen Donnerstag den 6. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden Freitag den 28. Dezember l. Js.; 3) zur Ab-

gabe der Replik Freitag den 4. Januar 1850.; 4) zur Abgabe der Duplik Freitag den 25. Januar 1850 anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen aus gegenwärtiger Gantmassa, die Versäumung der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß der hiebei vorzunehmenden Gerichtshandlungen zur Folge haben werde. An diesem ersten Ediktstage wird ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Sache gemacht werden, und angenommen, daß die hiebei nicht erscheinenden Gläubiger dem Beschluße der Mehrheit der Erschienenen beitreten.

Bemerkt wird ferner, daß sich der Aktivstand der fraglichen Konkursmassa auf 5738 fl. 51 kr. der Passiv-Stand derselben auf 15889 fl. 31. kr. worunter 4888 fl. Hypothekschulden inbegriffen sind, belaufe, somit eine Ueberschuldung von 10150 fl. 40 kr. vorliege, und daß diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, dasselbe dem Konkursgerichte zu übergeben, und die Massaschuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung Nichts mehr an den Gantleider, sondern lediglich anher zu entrichten hätten.

Zugleich wird zur Versteigerung des 1) Albert Mündler'schen in Lit. A. Nr. 28. auf dem Marktplatz in der Stadt Oettingen liegenden mit Hofraum Gemeinderecht und realer Spezerey-Gerechtsame versehenen Wohnhauses, welches aus zwei Kellern, einem Verkaufsladen, einer Waschküche, 4 Waarengewölben, neun heizbaren Zimmern, 4 Alkofen, und 3 Küchen besteht im guten baulichen Zustande sich befindet und auf 4500 fl. geschätzt ist, sodann 2) des Spezerey-Waarenlagers geschätzt auf 569 fl. 4 kr. Termin auf Dienstag den 11. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend angesetzt und hiezu Kaufsliebhaber, die sich über Leumund und Vermögen, gesetzlich auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Realität und die Verkaufs-Bedingungen am Verkaufs-Termine einzusehen sind, und daß der Zuschlag der Realitäten nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—100 der Novelle von 1837 erfolgen werde.

Oettingen, den 23. Oktober 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Baur, Justiz-Rath.

1045. (c) praes. $^{31}/_{10}$ 49.

Ediktalladung.

Nachdem der Söldner Mathias Eichinger zu Rögling sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Concurs-Verfahren *unterworfen hat*, so werden nunmehr die Ediktalien ausgeschrieben und festgesetzt wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 30. November l. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 28. Dezember l. J.; III. zu den Schluß-Verhandlungen auf Dienstag den 15. Jänner k. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Kanzlei.

Hiezu werden sämmtliche dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen ausbleibenden aber von den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Eigenthumsgegenstände besitzen, werden hiemit aufgefordert, solche unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Nach gerichtlicher Schätzung beträgt der Werth der Immobilien 3698 fl. Der bisher bekannte Schuldenstand beläuft sich auf 4038 fl. Zur vorläufigen Erzielung eines Anhaltpunktes für den ersten Ediktstag, an welchem man durch gütliche Ausgleichung das weitere Gantverfahren abzuschneiden, und auf Ansuchen der Schuldner auch einen Nachlaß-Vergleich versuchen wird, hat man zugleich die öffentliche Versteigerung des Gantanwesens, bestehend in 1) Sölde, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude und Hof, dann Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen; 2) der Garten 0,11 Dezem. Pl.-Nr. 44b.

Cat. Lit. B. Gemeindetheile und Krautbeete.

1) Aecker:

3) Silberhoftheil, 0,69 Dez., Pl.-Nr. 869; 4) Erdbirnbeet, 0,10 Dez., Pl.-Nr. 1705; 5) Langes Beet, 0,10 Dez., Pl.-Nr. 1283; 6) Neuer Krautgarten 0,03 Dez., Pl.-Nr. 1673; 7) Kleines Beet oder Krautbeet, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1673; 8) Krautbeet, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1772; 9) Mähdertheil, 0,39 Dez., Pl.-Nr. 989; 10) Eichholztheil, 0,23 Dez., Pl.-Nr. 900; 11) 0,53 Dez. allda, Pl.-Nr. 902; 12) Acker im Neufang, 0,04 Dez., Pl.-Nr. 1205.

2) Wiesen:

13) Eichholztheil, 0,61 Dez., Pl.-Nr. 899; 14) 0,31 Dez. allda, Pl.-Nr. 901; 15) Sanderwiese, 0,38 Dez., Pl.-Nr. 1343.

Cat. Lit. D. Walzende Grundstücke.

1) Aecker:

16) Kirchbergacker, 1 Tagw. 18 Dez., Pl.-Nr. 204; 17) Badacker, 1 Tagw. 0,1 Dez., Pl.-Nr. 209; 18) Acker an der Stockwiese, 0,75 Dez., Pl.-Nr. 1968; 19) Stockwiese, 1 Tagw. 0,2 Dez., Pl.-Nr. 1970; 20) Schelmbuckacker, 1 Tagw. 0,7 Dez., Pl.-Nr. 150; 21) Staaracker, 0,97 Dez., Pl.-Nr. 447a.; 22) Kreuzacker, 0,67 Dez., Pl.-Nr. 465; 23) Lohwiesacker, 0,65 Dez., Pl.-Nr. 729; 24) Oedung am Staaracker, 0,11 Dez., Pl.-Nr. 447b; 25) Acker in der Espanleiten, 1,92 Dezim., Pl.-Nr. 711; 26) die Badwiese, 1,57 Dezim., Pl.-Nr. 223; 27) der Marquardholzacker, 1,61 Dezim., Pl.-Nr. 528; 28) die Auwiese, 0,56 Dez., Pl.-Nr. 1919; 29) Neuacker beim Krautgarten, 0,67 Dez., Pl.-Nr. 539, beschlossen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 29. November l. Js. Vormittags 10 Uhr im Rosenwirth'schen Wirthshause in Rögling Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von welchen sich dem Gerichte unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Attesten zu versehen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß wegen des Hinschlags die Ratifikation vorbehalten wird, und die Kaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden.

Die nähere Beschreibung des Gantguts kann aus dem beim unterfertigten Gerichte und bei der Versteigerung zur Einsicht offen liegenden Grundsteuer-Kataster-Extract entnommen werden.

Monheim, den 15. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1046. praes. 7/11 49.

Verlassenschaft.

Die Austräglerseheleute Joseph und Walburga Stettner von Marrhain sind ab intestato und kinderlos gestorben.

Wer immer an dem Nachlaß Ansprüche zu machen hat, wird hiemit beauftragt, solche binnen 4 Wochen und zwar längstens bis zum 13. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier entweder schriftlich oder mündlich anzumelden,

widrigenfalls der Nachlaß an die sich gemeldeten Intestaterben hinausgegeben werden würde.

Monheim, den 2. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1047. praes. 7/11 49.

Gantproclama.

Der Schneidermeister Joseph Britzelmaier zu Offingen hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Zur Durchführung der Gant werden die Ediktstage angesetzt und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag den 18. Dezember l. Js.; 2) zur Abgabe der Einreden Dienstag den 15. Jänner k. Js.; 3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerung Mittwoch den 30. Jänner k. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage zieht den Ausschluß der Befriedigung aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich. — Am ersten Ediktstage wird zugleich der Versuch zur gütlichen Vereinigung der Gant gemacht werden.

Ferner wird eröffnet, daß das J. Britzelmaier'sche Anwesen, das Wohnhaus mit Stall und Stadel, Pl.-Nr. 177½b mit Pfründehäuschen und Hofraum sammt Garten zu 1⅔ Dez., Pl.-Nr. 177¼b; die halbe Gemeindegerechtigkeit, Pl.-Nr. 1310, 512, 565, 668, 2299, 2404, 2031, 1962, 2265, 731, 1355, 274, 1229, 1828 zu 3 Tgw. 21 Dez., sammt Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und 94 Dez. Holztheil, 84 Dez. Acker am Mittelweg, Pl.-Nr. 1570, sammt 12 Dez. auf der Schreien, Pl.-Nr. 1571; 46 Dez. Acker beim Ziegelstadel, Pl.-Nr. 1188; 39 Dez. auf dem Schwall, Pl.-Nr. 1797; 55 Dez. Acker auf der Oeschwende, Pl.-Nr. 1596, am Montag den 17. Dezember l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Offingen durch eine Gerichts-Kommission öffentlich wird versteigert werden, wobei sich das Verfahren nach §. 64. des Hyp.-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Bemerkt wird noch, daß nach gerichtlicher Schätzung das obige Anwesen auf 1940 fl. gewerthet wurde, worauf über 2400 fl. Hypothek-Schulden haften.

Günzburg, den 2. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

1048. praes. 9/11 49.

Bekanntmachung.

Zur wiederholten Versteigerung des Wirthschafts-Anwesens des Johann Holland von Hennhofen wird auf Antrag der Gläubiger Termin auf Mittwoch den 14. November 1849 Vormittags 11 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzlei anberaumt, und es wird sich deshalb auf die Ausschreibung vom 16. August d. Js. (Allgem. Anzeiger Nr. 68, Kreisblatt Nr. 71, Augsburger Abendzeitung Nr. 234, Dillinger Wochenblatt Nr. 34.) bezogen.

Dillingen, am 18. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1049. praes. 9/11 49.

Ediktalladung.

Gegen die ledige Herbergbesitzerin Kreszenz Boneberg von Rottach liegt Ueberschuldung vor.

Ihr Hypothekschuldenstand ohne Zinsen beträgt 530 fl. ihr Anwesen ist zu 365 fl. und ihre Fahrnisse

sind zu 5 fl. 27 kr. geschätzt. Zur gütlichen Vereinigung ihres Schuldenwesens ist auf Montag den 10. Dezember 1849 Vormittags 9 Uhr Termin bei unterfertigtem Gerichte festgesetzt, an welchem die ausser den Gerichtsbekannten Gläubigern etwa weiter vorhandenen Betheiligten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten, den 5. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

1050. praes. 9/11 49.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Kolonistenleute Georg und Katharina Kunath von Karlskron, bestehend in einem Wohnhause, nebst Stall, Stadel und Hofraum, dann 12 Tagw. 48 Dezm. Feld- und Wiesengründen und zusammen auf 1491 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote steht auf Montag den 17. Dezember Nachmittags zwischen 3 — 4 Uhr in Karlskron und zwar im Wirthshause daselbst Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß das hiebei einzuhaltende Verfahren sich nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes beziehungsweise nach §. 96 — 102. des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 richtet.

Neuburg, den 2. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

1051. praes. 9/11 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Georg Brecheisen von Ettringen hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 5. Dezember d. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden auf Mittwoch den 9. Januar 1850; III. zu den Schluß-Verhandlungen auf Mittwoch den 23. Januar 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr und die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen aus der Gantmasse, und an den übrigen Tagen die Ausschließung der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gantirer irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Strafe des doppelten Ersatzes binnen 30 Tagen dem Gerichte zu übergeben.

Der Vermögensstand beläuft sich auf 3081 fl. Der bisher bekannte Schuldenstand aber auf 3775 fl. 59 kr., wovon die Hypotheken ohne die Zinsen 3722 fl. 59 kr. betragen.

Türkheim, den 31. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

1052. praes. 9/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am Donnerstage den 29. November l. Js. Nachmittags 1 Uhr in loco Auchsesheim die Realitäten und Mobilien der Georg Müller-

schen Relikten von dort, der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Die Realitäten bestehen: 1) in einem neuen Wohnhaus mit Stadel, Stallung ꝛc. unter einem Ziegeldache, 31 Tagw. 70 Dezm. Gärten, Aecker und Wiesen. Diese Realitäten nebst Mobiliar welch' letztere mit den nähern Bedingungen am Versteigerungstermine eröffnet werden, haben einen Werth von 5052 fl. 38 kr..

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. §. 98 et seq.

Unbekannte Kaufsliebhaber müßen sich über Vermögen und Leumund legal ausweisen.

Donauwörth, den 19. Oktober 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1053. praes. $^{9}/_{11}$ 49.

Edictalladung.

In Sachen des Kaufmanns Johann Jakob Schachenmair von Kempten, gegen den Hafnersgesellen Wendelin Neubrand, von Mindelheim, wegen Auflösung eines Kaufvertrags wird der Beklagte Wendelin Neubrand da dessen dermaliger Aufenthalt selbst in seiner Heimath nicht bekannt ist, hiemit edictaliter zu dem bei nicht erfüllter Vergleichsbedingung vom 12. Juni h. Js. auf Anrufen des Klägers zur Verhandlung der Klage vom 5. Juni d. Js. auf Dienstag den 15. Jänner 1850 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine vor das [illegible] vorgeladen. Mandatar hierorts zu bestellen ausserdessen insinuanda durch Anschlag an die Gerichtstafel für insinuirt erachtet würden.

Kempten, den 5. November 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

1054. praes. $^{10}/_{11}$ 49.

Diebstahl.

Am 19. v. Mts. wurden Nachmittags aus dem Garten des Hirschwirths Harpfer dahier nachstehend beschriebene Effekten entwendet:

1) ein Frauenzimmerkleid von weißem Pers, mit kleinen dunkelrothen Blümchen *in Form der* Steinbockzeichen, ohne Aufputz, *der Körper vorne* in Falten gelegt und spitz zulaufend, im Werthe zu 4 bis 5 fl.;

2) ein Kopfkissen-Ueberzug von Baumwollzeug mit großen Zacken, woran sich kleine schmale Spitzen befanden, im Werthe zu 42 kr.;

3) eine Bettzieche von Leinwand, ungebleicht mit dunkelbraunen schmalen Streifen, werth 1 fl.;

4) ein Männerrock von weißlichem Sommerzeuge mit überschlagenem Kragen, zwei Reihen braun beinernen Knöpfen, von Innen ausgehohlt, von Kattunfutter, Werth 2 fl.

Es wird um Spähverfügung und um Bekanntgebung sachdienlicher Wahrnehmungen ersucht.

Donauwörth, den 6. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1055. prae $^{11}/_{11}$ 49.

Bekanntmachung.

Auf Anſuchen des Bauers Joſeph Anwander von Oberſchönegg wird bekannt gemacht, daß derſelbe für eingegangene oder noch einzugehende Verbindlichkeiten ſeines unſtet herum ziehenden Sohnes Konrad Anwander nicht haftet, insbeſondere nicht für Schulden, welche dieſer Konrad Anwander kontrahirt.

Illertiſſen, den 4. November 1849.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

1056. praes. $^{11}/_{11}$ 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. Mts. wurde bei dem Großhändler Mathias Höfer in Langeneufnach mittelſt Einbruches ein Diebſtahl verübt, und hiebei wurden nachbemerkte Waaren aus dem Verkaufsladen entwendet:

30 Ellen blaugewürfelten Sommerhoſenzeug, 15 Ellen geſtreiften Hoſenzeug, hellgrau, 24 Ellen Hoſenzeug verſchiedene Reſte, 30 Ellen ſchwarz und mittelgrau gewürfelter Sommerhoſenzeug, 50 Ellen verſchiedenfarbige Perſe, 35 Ellen grauen Pers, mehrere Reſte Pers von verſchiedenen Farben zu 50 Ellen, 1 Stück braungeſtreiften Pers zu 20 Ellen, 15 Ellen grüner Pers, 30 Ellen blaugeſtreifter Pers, 50 Ellen dunkler Pers, 45 Ellen geſtreifter Pers, 2 Stück gelb geſtreifter Pers zu 50 Ellen, 6 Stück Wollenfranzentücher, 2 Stück Wollenfranzentücher, ein halbſeidenes Franzentuch, 8 ſeidene Halstücher, 3 Stück blauſeidene Halstücher, 4 rothſeidene Halstücher, 4 ſchwarzſeidene Krebiſch, 1 ſchwarzſeidenes Franzentüchel, 2 veilchenblaue Franzentücher, 36 kleine ſeidene Halstüchel, 3 veilchenblaue Franzentüchel, 7 ſchafwollene dreieckige Tüchel, 1 ſchafwollenes gelbes Franzentuch, 1 ſchafwollenes weißes Franzentuch, 4 ſchafwollene ſchwarze Franzentücher, 1 baumwollener Shawl mit Schaafwolle vermiſcht, ein baumwollener roſenrother Shawl, ein baumwollenes Halstuch, ein ſchafwollenes Halstuch, 12 Stück ſchafwollene Franzentücher, braun und grau, 24 Stück ſchafwollene Franzentücher, braun und grün, 24 Stück rothe Madrastücher, 72 Stück gedruckte Floridastücher, 84 Stück gedruckte Floridastücher, 60 Stück ſchwarzſeidene Halstücher, 12 Stück rothe Halstücher, 2 Stück gelbe Halstücher, 24 Stück ſchlechtfärbige Tüchel, 48 Stück weiße Sacktücher, 2 Ellen ſeidenen Weſtenzeug, 4 Ellen halbſeidenen Weſtenzeug, 6 Ellen geſtreiften Weſtenzeug, 30 Ellen Halbſeidenzeug, 20 Ellen gedruckten ſchafwollenen Weſtenzeug, 60 Ellen Sommerweſtenzeug, 12 Ellen Wollen-Mouſſelin, 4 Stück geflammte Halstücher, 14 Ellen Atlas-Weſtenzeuge, 12 Ellen Atlasreſte, 7 Ellen geſtreiften Altasweſtenzeug, 5 Ellen geſtreiften Atlaszeug, 8 Ellen geſtreiften Atlasweſtenzeug, 4 Stück große ſchwarzſeidene Halstücher, 3 Ellen grünen Taffet, 6 Ellen Winterburking, 2 Schachteln voll verſchiedenfarbiger bunter Waſſerbänder, eine Schachtel voll weißer feiner Baumwollſpitzen, 1 Paquet ächte Goldſpitzen in mehreren Stücken, 1 Paquet ächte und unächte Silberſpitzen, 18 Ellen und 15 Ellen hellgraues feines Wollentuch, 15 Ellen dunkelblaues feines Wollentuch, 12 Ellen feines Wollentuch, verſchiedene Reſte Wollentuch, ein ſchwarzes Stück Wollentuch zu circa 12 Ellen, 40 Ellen braungeſtreiften Sommer-Burking, 10 Ellen hellgrauen Sommer-Burking, 30 Ellen rothen Schieler-Merinos, 20 Ellen blauer Crep-Rachl, 10 Ellen blauen Terno, 15 Ellen hellblauer Thibeth, 30 Ellen Lila-Crep-

Nacht, 6 Ellen veilchenblauen Merino, 12 Ellen dunkelgrünen Merino, 30 Ellen Lila-Grey-Nacht, 22 Ellen gedruckten Merino, 10½ Elle veilchenblauen Thibet, 30 Ellen hellgrauen Merino, 7 Ellen dunkelblauen Merino, 20 Ellen veilchenblauen Thibet, 15 Ellen rothen Merino, 6 Ellen abfeilgrünen Thibet, 30 Ellen rothen Meubelzeug, 15 Ellen Tischzeug, 30 Ellen Gros de Napel, rothe Weißenzeuge in vier Sorten, 10 Ellen schwarz und grün gestreiften Atlaszeug, 12 Pfund Melis-Zucker, ½ Zentner Zwetschgen, 13 Pfund Weinbeere, 8 Stück Citronen, ½ Dutzend Tabaksdosen mit gelben Reifen und circa 12 Pfund Bolongaro-Tabak, 2 Elliches Alfreds-Cigarren, 4 Pfund Maccaroni-Mädeln, 8 Pfund Rosinen und 1 Pfund gebrannten und gemahlenen Kaffee.

Man ersucht alle Polizeibehörden, rücksichtlich dieser Gegenstände Spähe zu verfügen und etwaige Resultate hieher mitzutheilen.

Krumbach, am 3. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 16. November 1849. **Nr. 95.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1057. (b) praes. 7/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich am ersten Versteigerungstermine keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, so wird zur Versteigerung der Gantrealitäten der Garnfabrikantenswittwe Wegelin dahier, bestehend aus dem Hause Lit, C. Nr. 231 a u. b, in der kurzen Schmiedgasse mit Vorder-, Mittel- und Hintergebäude und ½ Tagw. Garten, eingewerthet auf 12,000 fl. und aus dem Hause Lit. C. Nr. 125 auf dem Mauerberg, Schätzungswerth 5000 fl. auf Mittwoch den 5. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 16 hiemit zweite Tagsfahr anberaumt.

An dem nämlichen Tage werden Nachmittags 3 Uhr im gantirerischen Hause Lit. C. 231a 5 Zwirnmaschinen, 1 Haspel, 1 Spinnmaschine, im Gesammtwerthe von 897 fl. wegen zu geringen Erlöses bei dem ersten Verkaufe nach §. 85. der Prozeßnovelle vom J. 1837 einer nochmaligen Versteigerung unterworfen. Der Zuschlag sowohl dieser Gegenstände, als der Realitäten wird an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Augsburg, den 30. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Pontail [illegible]

1058. praes. 15/11 49.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag sollen die dem Joseph Sailer Küfermeister von Au gehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Zwecke hat man Steigerungstermin auf Freitag den 14. Dezember d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Sauter'schen Wirthshause zu Au anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Die zu verkaufenden Objekte sind: 1) 6 Dez. Stadl mit Hofraum, Garten und eingebauter Wohnung Pl.-Nr. 542 taxirt auf 300 fl.; 2) 79 Dezm. Wiesen das Gisenmahd Pl.-Nr. 473 taxirt auf 150 fl.

Illertissen, den 3. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

1059. praes. 15/11 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. wurden dem königl. Pfarrer Simon Schmid in Döpshofen mittels Einbruchs nachbeschriebene Ef- [illegible] Gelder entwendet:

1) Ein grüntuchener Rock, bis über die Kniee mit schwarzem Sammtkragen, und daran eben solchen Aufschlägen, innen mit schwarzquadrillirtem Merino ausgeschlagen, die Knöpfe sind überzogen und die Brustflügel mit Sammt ausgeschlagen, werth 12 fl.;

2) eine schwarze Camaschenhose von sogenanntem Pfaffenzeuge, noch neu und werth 8 fl.;

3) an baarem Gelde 8 fl., darunter zwei Kronenthaler, das Uebrige Sechser und Groschen, dann dazu ein neu gestrickter Geldbeutel von Garn und an Kupfermünze; werth 1 fl.;

4) eine weiß porzellainene Tabakspfeife, vorne weiß blau roth das Wappen, und hinten Dedication, ohne Beschläg, Wassersack porzellain, und Rohr von Ebenholz, werth 1 fl. 30 kr.;

5) ein paar Halbstiefel und ein paar Schuhe von Wichsleder, werth 6 fl.;

6) ein Rasiermesser mit gelb und schwarzbeinernem Hefte, noch neu, werth 18 kr.;

7) ein Vorlegslöffel von Neusilber mit schwarzem Stiel, werth 24 kr.;

8) eine Winterhaube von schwarzem Tuche, dann ringsherum und vorne mit Pelz eingefaßt, werth 1 fl., schon abgetragen;

9) ein dunkelblau lederner Tabaksbeutel, im Werthe zu 30 kr.;

10) drei baumwollene Sacktücher, verschiedenfarbig, werth 36 kr.;

11) ein Schnappmesser mit einem Federmesser in schwarzbeinernen Hefte, werth 30 kr.;

12) ein neues Schnappmesser mit Feder- und Baummesser, dann Stahl und Stopfelzieher, noch neu, werth 1 fl. 18 kr.;

13) ein Tischtuch von Leinenzeug, werth 30 kr.;

[illegible] Stück Cigarren, im Werthe

den ledigen Georg Mozet von Tromethofen, Gerichts- und Polizei-Bezirks Mickhausen, welcher aus der Frohnveste dahier vor mehreren Wochen ausgebrochen, und seitdem auf flüchtigem Fuße ist, dann auf einen gewissen Schinderle von Wollmetshofen, Landgerichts Zusmarhausen.

Man gesinnt, auf diese zwei Bursche zu spähen, und im Falle ihres Betretens dieselben gefänglich dahier einliefern zu lassen.

Göggingen, am 11. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

1060. praes. 15/11 49.

Steckbrief.

Am Sonntag den 4. d. Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurden aus dem Frauenkloster zu Oberschöneseld mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne, gut vergoldete kuppelartige Krone auf das Haupt des Jesukindleins gehörig; sie war unten im Durchmesser circa 2 Zoll weit, und nach oben etwa 4 Zoll hoch, hatte oben ein vergoldetes Kreuzchen und zwar außen herum mit Diamanten, Rubinen und guten Perlen besetzt, inwendig war ein silbernes Spitzchen, Werth 150 fl.;

2) ein silberner und vergoldeter Kelch von getriebener Arbeit und vergoldetem Löffelchen, im Werthe zu 50 fl.;

3) ein silbernes Kruzifix ungefähr 5 Zoll lang, an jedem Ecke mit einem rothen Steinchen besetzt, werth 11 fl.;

4) zwei silberne Büchslein zum hl. Oel, circa zwei Zoll groß und 1 Zoll im Durchmesser mit einem silbernen Tellerchen, werth 22 fl.;

½ Zoll dick, oben mit dem Namen „Jesu", werth 30 fl.;

6) ein silbernes und vergoldetes Lünerl in die Monstranz, werth 11 fl.;

7) vier Ciborien-Mäntelchen, eines von Roth-Sammt, mit schwerer erhabener Goldstickerei und Goldborten, das andere von blauseidenem Zeuge mit Silber gestickt, und mit silbernen Franzen; die übrigen zwei waren von grünem Stoffe, eines mit goldenen Blümchen durchwebt, und beide mit Goldborten besetzt; alle vier Stücke sind 100 fl. werth;

8) ein Meßgewand von weißem Stoffe, mit Blumen eingewirkt, außen mit guten Goldborten besetzt, und innen mit rothem Seidenstoff gefüttert, dann die dazu gehörige Stole, Manipel und übrige Kelchbedeckung von gleichem Stoffe, im Werthe auf 25 fl. geschätzt;

9) vier Pfund angebrannte Wachskerzen, im Werthe zu 5 fl.

Sämmtliche k. Gerichts- und Polizeibehörden werden requirirt, zur Entdeckung der noch unbekannten Thäter und zur Wiederausmittlung der gestohlenen Sachen schleunigste Spähe zu verfügen, und sachdienliche Erhebungen anher gefälligst anzuzeigen.

Göggingen, den 9. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vogner, Landrichter.

1061. praes. 15/11 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Fidel Schwab von Wörishofen hat sich wegen vorhandener Ueberschuldung zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt: I) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 19. Dezember d. Js.; II) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 22. Januar 1850; III) zu den Schlußhandlungen, Re- und Duplik, auf Dienstag den 5. Februar 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gantierers etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu erlegen.

Am ersten Ediktstag wird man zwischen den Gläubigern eine gütliche Ausgleichung über die Priorität der liquidirten Forderungen versuchen.

Das Vermögen beträgt 1925 fl. und der bisher bekannte Schuldenstand 2293 fl. 30 kr.

Türkheim, den 12. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

1062. praes. 15/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Das zur Gantmassa des Martin Merk von Glöttweng gehörige ehemals Buhmaier'sche Anwesen dahier bestehend in Wohnhaus Nr. 200 Lit. A. sammt Gärtchen, 3 Dezm. Krautgarten in der Ziegelbaindt, 29 Dez. Wurz- und Baumgarten auf der Au, dann der realen Webersgerechtigkeit, zusammen geschätzt auf 1196 fl. wird in Folge Requisition des kgl. Ldg. Burgau am Dienstag den 27. November d. Js. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr in diesseitiger Ldg.-Kanzlei öffentlich versteigert.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hy-

pathengeschrift mit Bezug auf §. 38 et seq. der Novelle vom Jahr 1837.

Den Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen, den 8. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1063. pram. 10/11. 49.

Steckbrief.

Am Donnerstag den 1. d. Mts. Nachmittags zwischen 1 und 3 Uhr wurde in das Wohnhaus des Schuhmachermeisters Simon Meyer in Pfaffhofen eingebrochen und eine Entwendung folgender Gegenstände verübt:

1) An Geld 12 fl., darunter ein Zweiguldenstück und Eingangsstück, das übrige Sechser;

2) aus einem Etui 12 silberne Theelöffel, im Werthe zu 3 fl.;

3) aus einem Spinde 12 Sechsatzknöpfe, à 8 kr., zusammen werth 1 fl. 36 kr.;

4) eine silberne Degenschnalle mit schwarzen Steinen, zu 7 fl.;

5) eine goldene Repetirschnalle mit schwarzem Leben, zu 4 fl.;

6) ein silbergefaßter Rosenkranz mit schwarzen Perlen und einem silbernen Kreuz, werth 1 fl. 30 kr.;

7) eine neue metallene Kuhglocke zum Ulk, werth 40 kr.;

8) ein gestrickter baumwollener Sackstock zu 30 kr.

Einiger Verdacht fällt auf zwei unbekannte Leute, welche sich muthmaßlich mit den gestohlenen Sachen gegen Oberhausen zu flüchten, von den Verfolgern aber nicht mehr eingeholt werden konnten. Der Eine davon war mittlerer Größe, von ähnlicher Gesichtsfarbe, ohne Bart, hatte einen grünlichenen Schalk, hinten an den Ellbogen mit Leder besetzt, eine lange Hose und Stiefel an; auf dem Kopfe trug er eine sogenannte Dachklappe. Er ist in den Zwanzigen Jahren. Der andere Kerl war groß, hatte einen schwarzen Hut auf, am Leibe einen schwarzen Rock bis an die Knie, ein schwarzes Leibl und lange dunkle Hosen an; auf einer Achsel trug er einen haarigen Ranzen.

Sämmtliche königl. Behörden werden ersucht, zur Anmittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung der entwendeten Effekten und Geldsorten schleunigst Sorge einzuleiten, und etwaige sachdienliche Erhebungen gefällig anher mitzutheilen.

Höggingen, den 6. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wagner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 20. November 1849. **Nr. 96.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1064. (c) praes. 3/11 49.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Ermächtigung kgl. Regierungs-Finanzkammer werden am Montag den 26. November 1849 Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt höchster Genehmigung aus der edlen Stammschäferei zu Waldbrunn Einhundert Stück trächtige Mutterschafe und fünfundzwanzig Mutterlämmer öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Versteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen werden.

Würzburg, den 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt I/Mfs.

Schierlinger, Rentbeamter.

1065. (c) praes. 7/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich am ersten Versteigerungstermine keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, so wird zur Versteigerung der Gantrealitäten der Garnfabrikantenswittwe Wegelin dahier, bestehend aus dem Hause Lit, C. Nr. 231 a u. b, in der kurzen Schmiedgasse mit Vorder-, Mittel- und Hintergebäude und ½ Tagw. Garten, eingewerthet auf 12,000 fl. und aus dem Hause Lit. C. Nr. 125 auf dem Mauerberg, Schätzungswerth 5000 fl. auf Mittwoch den 5. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 16 hiemit zweite Tagsfahrt anberaumt.

An dem nämlichen Tage werden Nachmittags 3 Uhr im gantirerischen Hause Lit. C. 231a 5 Zwirnmaschinen, 1 Haspel, 1 Spinnmaschine, im Gesammtwerthe von 897 fl. wegen zu geringen Erlöses bei dem ersten Verkaufe nach §. 85. der Prozeßnovelle vom J. 1837 einer nochmaligen Versteigerung unterworfen. Der Zuschlag sowohl dieser Gegenstände, als der Realitäten wird an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Augsburg, den 30. Oktober 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

du Ponteil. Vorbrugg.

1066. praes. 17/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf gläubigerschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Peter Gölz von Langerringen, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem mit Platten gedeckten Dache und 35 Tagw. 9 Dez. Aeckern und Wiesen, auf 4324 fl. gerichtlich eingewerthet, am Donnerstag den 13. Dezember l. J. Nachmittags 2 Uhr im Gölz'schen Wohnhause zu Langerringen durch eine Landgerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten seyn wird. Die nähere Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Schwabmünchen, am 9. Nov. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1067. praes. 17/11 49.

Ediktalladung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers soll zur Vertheilung der Joseph Geßler'schen Aktivmasse, welche 12140 fl. beträgt, während die Passivmasse ohne die Zinse und Kosten 11,300 fl. entziffert, geschritten und dadurch dieses Debitwesen bereiniget werden.

Es werden daher alle diejenigen welche an die Joseph Geßler'sche Debitmasse eine Forderung zu haben glauben, aufgefordert, dieselbe in dem auf Mittwoch den 12. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr anstehendem Termine um so gewißer anzumelden und [illegible] außerdem ohne Rücksichtsnahme auf diese Gläubiger die Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht und die Masse vertheilt werden müßte.

Wertingen, den 6. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

1068. praes. 17/11 49.

Ediktalladung.

Die Söldners-Wittwe Katharina Zeller von Leitenhofen hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und der Rücklaß ihres unlängst gestorbenen Ehemanns Johann Zeller zeigt sich als überschuldet.

Der Hypothekenschuldenstand *ohne Zinsen* beträgt 1721 fl., das Anwesen ist zu 918 fl. und die Mobiliarschaft zu 3 fl. 3 kr. geschätzt.

Zur gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens ist auf Donnerstag den 13. Dezember 1849 Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte Termin festgesetzt, an welchem die außer den gerichtlich bekannten Gläubigern etwa weiter vorhandenen Betheiligten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu erscheinen haben.

Kempten, den 6. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

1069. praes. 18/11 49.

Steckbrief.

Heute Morgen 8½ Uhr ist der Schanzsträf- [illegible] kol.

Ldg. Schrobenhausen in Oberbayern aus der Festung Oberhaus entwichen.

Sämmtliche kgl. Behörden werden daher ersucht gegen den unten beschriebenen Sträfling Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

Signalement.

Karl Oberndorfer ist 20 Jahre alt, 5' 4'' 4''' groß, hat schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, keinen Bart, länglichtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und mittleren Körperbau.

Die Kleidung desselben ist unbekannt, da er die gewöhnliche Sträflings-Montur zurückließ.

Besondere Kennzeichen hat derselbe keine.

Passau, den 13. November 1849.

Königliche Stadt- und Festungs-Commandantschaft.

Frhr. v. Magerl, General Major.

1070. praes. 17/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Von der Königl. Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf freiwilligen Antrag des Bauern Stephan Leberle zu Niederhofen, dessen nachfolgend beschriebene Grundstücke unter gerichtlicher Leitung verkauft werden, nachdem dieselben, mit Rücksicht der auf ihnen ruhenden Lasten, gerichtlich abgeschätzt wurden, und zwar:

1) der Acker Pl.-Nr. 176 mit 109 Dezimalen Hofacker, geschätzt auf 125 fl.; 2) der Acker Pl.-Nr. 94 mit 131 Dez. Gähten-Acker, geschätzt auf 115 fl.; 3) der Acker Pl.-Nr. 326 mit 43 Dez. der Steidigacker, geschätzt auf 70 fl.; 4) der Acker Pl.-Nr. 343 mit 60 Dez. der Bruckacker, geschätzt auf 45 fl.; 5) der Acker Pl.-Nr. 472 mit 54 Dez. der Lettenbuckacker, geschätzt auf 50 fl.; 6) der Acker Pl.-Nr. 461 mit 176 Dez. daselbst, geschätzt auf 66 fl.; 7) der Acker Pl.-Nr. 493 mit 31 Dez. der Hirtenlucker, geschätzt auf 45 fl.; 8) der Acker Pl.-Nr. 783 mit 202 Dez. der große Acker, geschätzt auf 250 fl.; 9) der Acker Pl.-Nr. 1019 mit 29 Dez. im Flachsfeld, geschätzt auf 30 fl.; 10) der Acker Pl.-Nr. 348 mit 99 Dez. der Bruckacker, geschätzt auf 110 fl.; 11) der Acker Pl.-Nr. 496 mit 72 Dez. die Hirtenlucker, geschätzt auf 100 fl.; 12) der Acker Pl.-Nr. 437 mit 40 Dez. der Mühlacker, geschätzt auf 45 fl., und 13) die Wiese Pl.-Nr. 540 mit 32 Dez. die Brunnenwiese, geschätzt auf 200 fl.

Zum Zwecke der Versteigerung dieser Grundstücke wird Tagsfahrt auf Montag den 3ten Dezember d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Niederhofen anberaumt und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, und daß der Zuschlag erfolgt, wenn die Schätzungssumme erreicht wird.

Oettingen, den 15. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Der k. Gerichts-Vorstand verhindert,

Haitinger, k. Assessor.

1071. praes. 17/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Söldners Erhard Linder zu Langebringen von Gerichtswegen verkauft, und hiezu eine Tagfahrt auf Montag den 10. Dezember l. J. Nachmittags 1—4 Uhr im Wirthshause zu Feldbecken anberaumt.

Gedachtes Anwesen enthält: 1) die Linder-Sölde, bestehend in Wohnhaus und Nebengebäude und Hofraum nebst Garten, zusammen 38 Dez. haltend; 2) die Gemeindetheile und zwar der mittlere und innere Krautheil, 12 Dez. haltend; 3) der sog. Altertheil, gleichfalls ein Gemeindetheil, 1 Tgw. 14 Dez.; 4) die sog. Schwemmwiese, auch Schauwiese genannt, 42 Dez.; 5) die Westerringer Wiese, auch Viehweide genannt, 2 Tgw. 48 Dez. haltend; 6) die sog. Schauwiese, 53 Dez.; 7) der Oberhausacker, 78 Dez.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt, und die Bedingungen am Stichtenaine festgesetzt werden.

Die dem Gerichte unbekannten Käufer haben sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen.

Schwabmünchen, den 16. Nov. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1072. praes. 13/11 49.

Edictalladung.

Nachdem der seit dem Jahre 1802 von hier abwesende Zinngießersohn Franz Joseph Röther von Kempten seit mehr als 40 Jahren keine Kunde von seinem Leben, oder Aufenthalt gegeben hat, wird derselbe, oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz gestelltem Antrage gemäß aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zur Empfangnahme seines in 125 fl. 9½ kr. bestehenden Vermögens sammt Zinsen seit dem Jahre 1835 zu melden, außer dessen solches nach den hierorts geltenden stammtöchtlichen Bestimmungen seinen nächsten Verwandten ohne Kaution überlassen werden würde.

Kempten, den 12. November 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 23. November 1849. **Nr. 97.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1073. praes. $^{20}/_{11}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

In dem Debitwesen des Schleifmüllers Johann Wiblishauser dahier ist nach kreditorschaftlichem Antrage vom 24. v. Mts. das gesammte Aktivvermögen unter gerichtlicher Leitung zum Aufstriche zu bringen.

Demgemäß wird in der Behausung des Gemeinschuldners Haus-Nr. 11. das vorhandene Mobiliare, bestehend in gewöhnlicher Hauseinrichtung und einigen Kleidern, am Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden durch eine Gerichtskommission versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Die Realitäten kommen in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes an dem auf Donnerstag den 29. d. Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumten Kommissionstage zum öffentlichen Aufstriche, wobei die Genehmigung des Meistgebotes auf kreditorschaftlicher Seite, sowie die Bekanntgabe der nähern Kaufsbedingungen unter dem Anhange vorbehalten ist, daß der Verkauf sowohl im Ganzen, wie im Einzelnen, versucht werden soll.

Die Beschreibung des Anwesens sammt Appertinenzien ruht untenfolgend an.

Beschreibung der Realitäten.

A.

Die Schleif-, Polier-, Stoß- und Bohrmühle sammt Wohnung, Hs.-Nr. 11 vor dem Kempterthor gelegen, nebst dem dabei befindlichen Kraut- und Küchengarten, circa $^3/_4$ Jauchert haltend, Deichelweiher und dem oberhalb der Mühle gelegenen Prühl.

Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 7. September l. Js.: a) Wohn- und Mühlgebäude sammt Hofreute, 2000 fl.; b) Schleif- und Polier-Mühle, 400 fl.; c) Stoßmühle, 200 fl.; d) Drendelmühle, 200 fl.; e) Bohrmühle sammt 4 Bohrer, 300 fl.; f) Wasserbau, Radstube mit Wasserkraft, 1600 fl.; g) Wagenschopf, 150 fl.; h) 2 Tgw. Wasserprühl, 800 fl.; i) Wurzgarten, 100 fl.; k) 5 Tgw. Wiesen beim Haus à 175 fl., zusammen 875 fl.;

mit 7000 fl. Hypothekenschulden und zum k. Rentamte an Rückständen mit 5 fl. 35 kr. 7 hl. Grundsteuer, 5 fl. 19 kr. 3 hl. Haussteuer, 12 fl. Gewerbsteuer und 1 fl. 20 kr. 2 pf. Kreisumlage haftbar.

B.

Wohnhaus Nr. 916 in der Kempergasse, mit drei Wohngemächern, Stallung, Schopf, Hofraum und Gemüsegärtchen, in einem Werthe von 2000 fl.

C.

3 Jauchert Ried, à 150 fl., zusammen 450 fl., zehent- und waidservitut frei.

D.

Ein Hopfengarten vor dem Kempterthore, Platz IV. Nr. 2, mit 210 Haufen, werth 125 fl.

E.

Schleiferplatz vor dem Kempterthore, ungefähr 2 Jauchert alten Maaßes haltend, freies Eigenthum.

Memmingen, den 3. November 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

D. L. I.

v. Wachter.

1074. prae. 29/11 49.

Steckbrief.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober l. Js. sind zwei Ackerpflüge des Wirths Joseph Köpf von Tagmersheim gänzlich zusammengesägt und die 2 Pflugscharen hievon im Werthe zu 7 fl. entwendet worden.

Ein Verdacht ist auf eine bestimmte Person nicht vorhanden, und die entwendeten Pflugscharen haben keine besondere Kennzeichen.

Man ersucht die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden zur Ermittlung des unbekannten Thäters und der Wiedererlangung der unter-

deren Gegenstände Spöde zu verfügen und sachgemäße Gefahren anher mitzutheilen.

Monheim, den 15. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1075. praes. 29/11 49.

Edictalladung.

In Sachen der ledigen Anna Hanzelmann und der Kuratel ihres Kindes von Frankenheim gegen den Nothgerbergesellen Johann Georg Gebhard von Rennertshofen, Vaterschaft, Alimentation und Entschädigung betreffend, wird Beklagter, nachdem er innerhalb der ihm durch Dekret vom 23. Juli l. Js. präsidirten Rückgangs Frist weder einen Gegenbeweis angetreten, noch über den bestrittenen Hauptfeld sich erklärt hat, dem angedrohten Präjudize gemäß am Ersterem präkludirt und Letzterer als verweigert erachtet, und hat man unterm Heutigen das kgl. Ldg. Rothenburg und Schillingsfürst um Vernehmung der klägerischen Beweiszeugen requirirt.

Dieß wird dem Beklagten auf dem Edictalwege bekannt gemacht.

Monheim, den 6. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1076. praes. 29/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Karl Letzgus von Königsbrunn, wie es bereits in der öffentlichen Ausschreibung vom 7. August 1847 näher be-

schrieben ist, wird auf gläubigerschaftlichen Antrag, da der Kaufschilling innerhalb der festgesetzten Frist nicht erlegt worden ist, am Freitag den 7. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Königsbrunn wiederholt und zwar auf Kosten des früheren Steigerers, welcher auch für den Mindererlös zu haften hat, durch eine Landgerichts-Commission versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Uebrigens werden bei der Versteigerung die Bedingungen genau bekannt gemacht werden.

Schwabmünchen, den 13. Novbr. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1077. praes. $^{23}/_{11}$ 49.

Verschollenheitserklärung.

Da die am 14. März. 1849 (s. Allgemeiner Anzeiger Nr. 24 und Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg Nr. [24]) edictaliter vorgeladenen Schlossersöhne Ulrich und Martin Sälzle von Wittislingen innerhalb des dreimonatlichen Termines weder selbst noch Descendenten von ihnen sich gemeldet haben, so werden die genannten Beiden hiemit für verschollen erklärt, und wird deren Vermögen zu 440 fl. ihren nächsten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt.

Dillingen, am 14. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1078. praes. $^{23}/_{11}$ 49.

Bekanntmachung.

Am 14. März d. Js. starb der Söldner und Weber Alois Albrecht von Münsterhausen.

Sein Rücklaß wurde wegen anscheinender Ueberschuldung weder von der Wittwe noch von den Kindern angetreten, sondern zur Verfügung der Gläubiger gestellt.

Auf Antrag eines solchen, wird nun das vorhandene Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe im Versteigerungswege unterstellt, und steht hiezu auf kommenden Donnerstag den 20. Dezember Vormittags 10 Uhr im Lammwirthshause zu Münsterhausen Termin an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das Hauptanwesen besteht in Wohnhaus, Stall und Stadel, dan 2 Dezm. Garten, 1 Tgw. 25 Dezm. Aecker, 5 Tagw. 86 Dezm. Wiesen, Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindgründen und 58 Dezm. Gemeindetheile, geschätzt auf 1362 fl., dann noch weitere 4 Tagw. 22 Dezm. Aecker und 3 Tagw. 15 Dezm. Wiesen welche wegen der Hypothekenverhältnisse gesondert zum Verkaufe ausgeboten werden.

Der Zuschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98—101.

Krumbach, den 15. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

1079. praes. $^{22}/_{11}$ 49.

Bekanntmachung.

Der Söldner Joseph Weichtmann von Erkhausen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Hienach werden folgende Ediktstage bestimmt: I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 18. Dezember l. Js.; II. zur Anbringung der Einreden hiegegen auf Dienstag den 22. Jänner 1850; III. zur Vornahme der Schluß-Verhandlungen, und zwar der Repliken auf Samstag den 23. Februar 1850, und der Dupliken auf Dienstag den 12. März 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Gläubiger werden unter Androhen des Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage wird man auch auf gütlichem Wege die Herstellung der Liquidität der Forderungen, die Erwirkung von Nachläſſen und Fristen, und wenn dieses nicht gelingen sollte, die Locirung der liquidirten Forderungen versuchen.

Alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Gericht vorbehaltlich ihrer Rechte zu übergeben, sowie etwa an den Schuldner rückständige Zahlungen hierorts zu leisten.

Bemerkt wird noch, daß das Weichtmann'sche Anwesen auf 2545 fl. geschätzt und zur Zeit ein Schuldenstand von 2610 fl. bekannt ist.

Türkheim, den 16. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 27. November 1849. **Nr. 98.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1080. praes. 23/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Mühl-Anwesen des Auitenmüllers Anton Wirth der Gemeinde Mödingen d. G. am Mittwoch den 12. Dezember 1849 Nachmittags 1 Uhr in der Wirthsschenke zu Kloster Mödingen öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus einem ganz neu erbauten Hause, Mühlgebäude und Stalle unter einem Dache, dann einem gesonderten Stadel.

In der Mühle befinden sich 2 Mahl- und 1 Gerbegang nebst der nöthigen Mühleinrichtung gleichfalls alles neu hergestellt.

Bei diesem Anwesen sind 10 Tgw. 89 Dez. Wiesen und Aecker. Das Gesammt-Anwesen mit der realen Mahlgerechtigkeit wurde auf 8395 fl. gerichtlich geschätzt, und die hierauf haftenden Schulden, betragen inclus: des Heyrathgutes der Ehefrau 7467 fl.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf §. 97 bis 102 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Die nähere Beschreibung dieses Mühlanwesens kann aus dem Steuerkataster-Auszuge jederzeit hierorts ersehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Dillingen am 13. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1081. praes. 24/11 49.

Steckbrief.

Heute Nachts wurde in dem Laden des hiesigen Goldarbeiters Johann Bachtler, dem Schlosse gegenüber rückwärts eingebrochen, und an Silber Paternoster, Uhrenketten, Uhrenschlüssel mit Namen, Geldstücken und Rößle, Gollerketten mit sog. Pollen, Halsketten mit Schließen, Erbsen- und Panzerketten, Vierundzwanziger und Guldenstücke als Schlüssel, Sechser, Groschen und Zwölfer als Knöpfe, 10 silberne ein- und zweigehäusige Uhren, silberbeschlagene hölzerne und meerschaumene Tabakspfeifen mit platten und hohen Deckeln, 1 Mannshalskette aus Plätteln gemacht; an Gold: Fingerringe, Ohrenringe mit und ohne Stein, Bandeloquen, Vorsteknadeln, Haarschnüre mit Schließen, goldene Ketten mit Hals-Brochen, in einem Werthe von 3000 fl. gestohlen.

92

Man ersucht um Spähverfügung auf die zur Zeit unbekannten Thäter und Nachricht über den Erfolg, und bemerkt, daß der Bestohlene dem Entdecker eine Belohnung von 25 fl. zusichere.

Kempten, den 21. November 1849.

Der Stadt-Magistrat.

s. v.

Zeltner, rechtsk. Rath.

1082. praes. 14/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Viertelshaus Hs.-Nr. 13 a des Schuhmachers Martin Weishaupt von Ottobeuren Donnerstag den 6. Dezember 1849 Vormittags 11 Uhr in der Gerichtskanzlei versteigert, den Interessenten eröffnet, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, nur vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Ottobeuren, den 16. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1083. praes. 16/11 49.

Erkenntniß.

Die kgl. Gerichts- und Polizei-Behörde Oettingen erkennt in Sachen der ledigen Wilhelmine Kollmann von Dürrwangen und deren Kindesvormund gegen den Forstgehilfen Franz Michler von Oettingen wegen Vaterschaft und Alimentation zu Recht: 1) Klägerin habe innerhalb zerstörlicher Frist von 30 Tagen den Beweis, vorbehaltlich des Gegenbeweises dahin anzutreten, daß die ledige Wilhelmine Kollmann von Dürrwangen am 22. November 1842 ausserehelich ein Kind geboren und innerhalb kritischer Zeit, d. i. den 25. Januar und 25. Mai 1842 den Beklagten Franz Michler fleischlich beigehalten habe; 2) der Ausspruch über den Kostenpunkt sey vorzuhalten.

Von Rechts Wegen

Oettingen, den 6. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Der kgl. Gerichtsassessor krank.

Haitinger, kgl. Assessor.

1084. praes. 15/11 49.

Anwesens-Verkauf.

In Sachen des Johann Ottmann von Solnhofen gegen die Schmid Pfister'schen Eheleute in Natterholz, Hypothek-Kapital und Zinsen betreffend, wird, nachdem bei dem am 12ten d. Mts. zur Versteigerung des schuldnerischen Anwesens, bestehend in: Schmid-Sölde, nämlich Wohnhaus mit Nebengebäude ad 0,07 Dez. Pl.-Nr. 1.; Wurzgärtchen ad 0,07 Dez. Pl.-Nr. 1 b.; Krautgarten ad 0,16 Dez. Pl.-Nr. 55; Mandelkrautgarten ad 0,12 Dez. Pl.-Nr. 405; Gemeinderecht zu eintrem ganzen Nutz-Antheil; Geäckericht und Laubrecht im k. Wald Reinberg; Wiese am Reinberg ad 1 Tagw. 32 Dez. Pl.-Nr. 621; Wiese allda ad 1 Tagw. 0,6 Dez. Pl.-Nr. 641; Acker allda ad 0,30 Dez. Pl.-Nr. 617½; Wiese allda ad 1 Tagw. 37 Dez. Pl.-Nr. 617; Thiergartenacker ad 0,95 Dez. Pl.-Nr. 606½; Straßacker ad 0,92 Dez. Pl.-Nr. 80¼; Hundsbuckacker ad 0,74 Dez. Pl.-Nr. 247½, der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, Termin zur neuerlichen Feilbietung auf Dienstag den 18. Dezember l. Js.

Digitized by Google

Mittags 12 Uhr im Wirthshause in Natterholz angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Monheim, den 20. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

1085. praes. 24/11 49.

Lehenablösung.

Nach Entschließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. April l. Js. ad Nr. 10840 haben

I. der kgl. Vasall Maximilian Freiherr von Riedheim auf Harthausen von seinen Lehen: 1) vier Höfe, fünf Sölden, auch der große Zehenten halb ꝛc. zu Rettenbach ꝛc.; 2) ein Hof und Sölde ꝛc. zu Rettenbach; 3) Remshart, das Schloß und Dorf mit Gericht ꝛc.; 4) Dorf Eichenhofen ꝛc., ferner die Burg und das Dorf Rettenbach ꝛc.

II. Der kgl. Vasall Gustav Freiherr von Stain zum Rechtenstein auf Ichenhausen von seinen Lehen „Markt Ichenhausen."

III. Der kgl. Vasall August Freiherr von Osterberg von seinen Lehen „Bühl"

die Ablösung des Lehens-Verbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vollständig bewirkt, was den Betheiligten in Hinblick auf §. 4 des Lehen-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zur Wahrung ihrer Rechte bekannt gegeben wird mit dem Bemerken, daß die Vormerkung des Lehenverbandes im Hypothekenbuche gelöscht sey.

Günzburg, den 8. August 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

1086. praes. 24/11 49.

Bekanntmachung.

Mit theils ausdrücklicher, theils stillschweigender Genehmigung der Gläubiger wird in der Gantsache des Tuchmachers Andreas Schmidt von Schwabmünchen dessen Anwesen, wie es in den dießseitigen Ausschreibungen vom 22. Jänner d. J. beschrieben ist, am Donnerstag den 20. Dezember d. J. früh 10 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei wiederholt an den Meistbietenden versteigert werden.

Da diese wiederholte Versteigerung lediglich die Stelle der ersten vertritt, so erfolgt der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten seyn wird. Die nähern Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Schwabmünchen, den 16. Nov. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1087. prae 24/11 49.

Bekanntmachung.

Am Montag den 17. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr wird im Wirthshause zu Egellstetten das Anwesen des Söldners Johann Nep. Falch von dort öffentlich versteigert werden.

Es wurde am 5. Oktober d. J. auf 3942 fl. geschätzt. Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksichtsnahme auf diesen Schätzungswerth unbeschadet des Einlösungsrechtes der Gläubiger.

Die Hälfte des Kaufschillings muß 8 Wochen nach dem gerichtlichen Zuschlag am Landgericht

erlegt werden. Die übrigen Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Donauwörth, den 22. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1088. (a) praes. $^{26}/_{11}$ 49

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Würzburger: 1818r Leisten 13 fl.; 1834r äußere Leisten 8 fl.; 1842r Leisten Rießling 18 fl.; 1842r äußere Leisten 9 fl.; 1846r Leisten Rießling 24 fl.; 1818r Stein 12 fl.; 1835r Stein A. 10 fl.; 1846r Stein Rießling 21 fl.; 1846r rother Stein 11 fl.; 1846r Schalksberg Traminer 12 fl.

Randersacker: 1818r Pfülben 8 fl.; 1822r dto. 44 fl.; 1833r dto. 22 fl.

Hammelburger: 1822r Saalecker 42 fl.

Hörsteiner: 1846r rother Hörsteiner 8 fl.

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Würzburger: 1841r äußere Leisten 28 fl.; 1846r Stein 46 fl.; 1847r Stein Rießling 26 fl.; 1847r Schalksberger Rießling 22 fl.; 1847r Schloßberger, rother 24 fl.

Randersacker: 1846r äußere Pfülben Traminer 42 fl.; 1847r Pfülben Rießling 24 fl.; 1847r Spielberger Rießling 20 fl.; 1847r Spielberger 15 fl.; 1847r Lämmerberger Traminer 18 fl.;

Hammelburger: 1846r Saalecker 32 fl.

Hörsteiner: 1819r Hörsteiner 34 fl.

Sommeracher: 1846r Sommeracher 16 fl.

Volkacher: 1846r Volkacher 22 fl.

Bemerkungen: 1) die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes; 2) zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt; 3) die Abgabe *geschieht nur* gegen gleich baare Bezahlung; *4) Bestel*lungen von Auswärtigen *können nur* dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet; 5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren; 6) Bestellungen sind beim unterzeichneten kgl. Hof-Oekonomie-Rentamte zu machen; 7) auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1849.

Königliches Hof-Oekonomie-Rentamt.

Glaser.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ödte. Augsburg den 30. November 1849. Nr. 99.

Bekanntmachungen der Behörden.

1089. praes. 14/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem der Söldner Joseph Holl, jüng. von Au seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt hat; so ist der öffentliche Verkauf des demselben gehörigen Anwesens beschlossen worden.

Zu diesem Zwecke hat man Steigerungs-Termin auf Dienstag den 18. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr in loco Au anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 61 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 erfolgen wird.

Die zu verkaufenden Objekte sind: Pl.-Nro. 52½ neuerbautes Haus und Stadel unter einem Dach mit 3 Dez. taxirt auf 750 fl.; Pl.-Nro. 52½ 39 Dez. Garten, taxirt auf 50 fl.; Pl.-Nr. 675½ 70 Dez. Rohacker, taxirt auf 100 fl.; Pl.-Nr. 174 1,17 Dez. Wiese Reithwad, taxirt auf 175 fl.; Pl.-Nr. 919½ 88 Dez. Wiese ein Acker Hundsfurcht, taxirt auf 100 fl.; Pl.-Nro. 820½ 12 Dez. Wiese beim Brandenburger Brückle, taxirt auf 12 fl.; Pl.-Nr. 685 59 Dez. Ackers bei der Kirche, taxirt auf 75 fl.; Pl.-Nr. 235 5 Dez. Hagenheil, taxirt auf 8 fl.; Pl.-Nro. 297, 298 und 337 10 Dez. Krautheil, taxirt auf 20 fl.; Pl.-Nr. 390 33 Dez. Wiese in den alten Gemeindetheilen, taxirt auf 75 fl.; Pl.-Nr. 549 [illegible] Dez. im Birkhölzle Ordung, taxirt auf 30 kr.; Pl.-Nr. 603 72 Dez. Acker im obern Gries, taxirt auf 50 fl.; Pl.-Nr. 607, 608 1,33 Dez. Gassenacker, taxirt auf 150 fl.; Pl.-Nr. 576 86 Dez. Birkhölzle am Bellenberger Weg, taxirt auf 50 fl.

Zugleich wird bemerkt, daß man zur summarischen Liquidation der Forderungen sowie zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung oder zur Stellung sachgemäßer Anträge Termin auf Donnerstag den 20. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr hierorts anberaumt hat, wozu sämmtliche Gläubiger des Holl unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß auf später angemeldete Forderungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden kann.

Illertissen, den 7. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

1090. praes. 24/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Da in dem am 12. d. Mts. angestandenen Termine zum Verkaufe des Anwesens, des Taglöhners Johann Georg Mayer zu Wittenbach wie solches in der Bekanntmachung vom 26. September l. Js. (Dinkelsbühler Wochenblatt 40) beschrieben ist, ein Angeboth nicht gelegt wurde, so wird zu einer anderweiten Versteigerung hierorts vor Gericht Termin auf Freitag, den 21. Dezember l. Js. früh 10—12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Mönchsroth, am 17. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Groß.

1091. praes. 24/11 49.

Ediktalladung.

Der Schuhmachermeister Anselm Auer aus Biberachzell hat sich als zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und es wird daher wegen Geringfügigkeit des Besitzstandes zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen, sowie zur Abgabe der Einreden und Schlußerinnerungen nur einziger Ediktstag auf Donnerstag den 3. Januar 1850 Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit voraes von der Concursmasse resp. den treffenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des Doppelersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte an das betreffende Concurs-Gericht abzugeben.

Das Vermögen des Gemeinschuldners beträgt laut Schätzung 375 fl., die Schulden dagegen belaufen sich auf 877 fl., darunter 708 fl. Hypotheken. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der Gantrealitäten auf Mittwoch den 2. Januar 1850 Vormittags 10 bis 12 Uhr im Orte Biberachzell Termin anberaumt worden ist.

Die Realitäten bestehen in:

Besitz Lit. A. Pl.-Nr. 38. 0,07 Dez. Wohnhaus, Stadel, Stall, Hofraum mit Wurzgärtchen, taxirt auf 225 fl. Besitz Lit. B. Krautgärten. Pl.-Nr. 380. 0 Tagw. 05 Dez., Pl.-Nr. 408. 0 Tagw. 02 Dez. Besitz Lit. C. Gemeindetheile. Pl.-Nr. 223—927. des Kataster 2 Tagw. 19 Dez. Acker und Wiese, taxirt auf 150 fl. Lasten siehe Kataster.

Hiezu werden zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Zuschlag der Realitäten nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101. der Proceß-Novelle von 1837 richtet, jedoch wird die Giltigkeit des Verkaufs von der Genehmigung der Gläubiger abhängig gemacht. Die näheren Strichbedingnisse werden am Subhastationstermin besonders bekannt gemacht.

Roggenburg, den 12. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

1092. praes. 28/11 49.

Steckbrief.

(Voruntersuchung wegen des im Kloster Oberschönefeld verübten Diebstahls betr.)

Unter Bezugnahme auf den unterm 9. d. M. in rubr. Untersuchungssache erlassenen Steckbrief, (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 95) werden hiemit sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt, daß auf die nachfolgend beschriebenen 3 Individuen dringender Verdacht wegen Verübung des Diebstahls im Kloster zu Oberschönefeld fällt.

Signalement:

1) Der älteste derselben etwa in den 30ger Jahren ist ziemlich stark und ungefähr 6 Schuh groß, er hat ein volles rothes Gesicht und trägt einen etwas röthlichen Schnurbart.

Am Leibe trug er einen braunen Rock und eine Pelzhaube mit einem Schilde; er spricht in schwäbischer Mundart.

2) Der andere war nicht gar groß, hatte eine oberländische Mundart, ist im Gesichte schwärzlicht, hat einen schwarzen Schnurbart; trug am Leibe einen schwärzlichten Spenser und eine bläulichte Hose mit Strupfen, dann eine Pelzhaube mit einem Schilde. Er mag gegen 30 Jahre alt seyn.

3) Der dritte war etwas größer als der vorige, mag 24—25 Jahre alt seyn, hat ein blasses Gesicht, ohne Bart, trug einen bräunlichten Spenser, bräunlichte Hosen und eine Pelzhaube. Er spricht in schwäbischer Mundart der hiesigen Gegend.

Muthmaßlich ist dieser Bursche der flüchtige Georg Mozet von Tronetzhofen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden requirirt, auf diese Subjekte spähen und im Falle ihres Betretens sie wohlverwahrt an unterfertigtes Untersuchungsgericht einliefern zu lasse.

Göggingen, den 22. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

1093. praes. 28/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Söldners-Wittwe Afra Kirschbaum von Ottmarshausen nach §. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der gerichtlichen Zwangs-Versteigerung unterworfen und hiezu Commission auf 10. Dezember d. J. Vormittags 11—12 Uhr in Ottmarshausen im dortigen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß dieses Anwesen auf 848 fl. gewerthet ist, der Zuschlag an den Meistbieten den erfolge, wenn nur der Schätzungspreis erreicht wird und jene dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich mit legalen Zeugnissen über ihre Kaufsfähigkeit bis zum Commissions-Tage zu versehen haben, zudem als nur gegen baare innerhalb 14 Tagen nach Ausfertigung des Adjudicationsdekretes zu geschehende Bezahlung, wenn der Käufer nicht selbst die einzelnen Hypothek-Gläubiger zur fernern Liegenlassung ihrer Kapitalien bewegen kann, verkauft wird.

Das fragliche Anwesen, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhaus, Wurz-, Kraut- und Gras-

garten, Weiderecht im Staatsforste, Erdäpfelackertheil und Wiesen kann inzwischen unter Beiziehung des Ortsvorstehers jederzeit besichtigt und bei dieser Gelegenheit auch die darauf haftenden Lasten erfahren werden.

Göggingen, den 7. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bogner, Landrichter.

1094. praes. $^{28}/_{11}$ 49.

Ediktalladung.

Der Söldner Anton Maierle von Mörthen bei Genderkingen hat sich am 17. d. Mts. wegen Ueberschuldung freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden nun die Ediktstage ausgeschrieben: 1) zum Anmelden und Nachweisen der Forderungen Dienstag den 8. Januar 1850; 2) zum Vorbringen der Einreden Dienstag den 5. Februar 1850; 3) zu den Schlußhandlungen Dienstag den 5. März 1850; mit den Verhandlungen wird man jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen.

Hievon werden alle bekannte und nicht bekannte Gläubiger in Kenntniß gesetzt, diejenigen, welche am Dienstag den 8. Januar 1850 nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen ausgeschlossen diejenigen, welche an den beiden übrigen Tagen sich nicht einfinden, trifft der Verlust der einschlägigen Handlung.

Das Vermögen besteht 1) aus beweglichen Sachen deren Werth unbedeutend ist, und 2) besondern Oekonomiegebäude, und aus 41 Tagw. 38 Dez. Gründen, Aecker, Wiesen, Gärten und Krautgarten.

Dieses Anwesen wurde am 19. November d. Js. auf 2315 fl. geschätzt. Darauf ruhen 3100 fl. Hypothekkapitalien. Abgesehen von ihren Zinsen sind noch 1613 fl. anderweitige Schulden dermalen gerichtsbekannt.

Am Freitag den 28. Dezember d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird man in Genderkingen, im Hause des Wirthes Eckmayer das Anwesen öffentlich versteigern.

Die Kaufsbedingungen wird man an diesem Tage bekannt machen. Der Hinschlag hängt von der Genehmigung der Gläubiger ab.

Donauwörth, den 23. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1095. praes. $^{28}/_{11}$ 49.

Steckbrief.

Am Dienstag den 14. d. Mts. Morgens zwischen 4 und 5 Uhr wurden den Joseph Biehler'schen Eheleuten in Gersthofen nachbeschriebene Gegenstände mittelst Einbruches entwendet:

1) Ein blautuchener fast neuer Mantel mit Ueberkragen und einem umgelegten Halskragen von Tuch, woran sich vorne eine silberne Schnalle aus Vierundzwanzigern mit einem solchen Kettel befand. Die Knöpfe waren von selbem Tuche mit Futter von blauem

2) ein tuchener russischgrüner langer Rock mit schwarz beinernen gemodelten Knöpfen und stehendem Tuchkragen, innen war er mit schwarzblauem Sarsinet und in den Aermeln mit weißem Flanell gefüttert, geschätzt auf 14 fl.;

3) Ein Schalk von russischgrünem Tuche, mit stehendem Kragen und schwarz gemodelten Beinknöpfen, innen mit flächsernem Tuche und in den Aermeln mit Flanell gefüttert, werth 3 fl.;

4) Ein rothtuchenes Gilet, am Rücken mit gleichem Stoff, vorn mit 12 guten Zwölfern, oben am Kragen mit gelbwollenen Schnürchen eingefaßt und innen mit flächsernem Tuche gefüttert, werth 5 fl.;

5) circa 36 Ellen flächsernes Tuch, die Elle zu 24 kr., im Ganzen also werth 14 fl. 24 kr.;

6) an Geld circa 1 fl. 12 kr. in zwei Halbguldenstücken und einem Zwölfer;

7) ein schwarzseidenes Halstuch, etwas zerrissen, werth 15 kr.;

8) ein Rosenkranz mit schwarz hölzernen Perlen, glatt in Silber gefaßt, mit einem silbernen Kreuzl, werth 24 kr.;

9) eine ganz silberne glatte Bockelhaube mit gelben Steinchen, innen weiß gefüttert, werth 11 fl.;

10) ein seidenes flammiges Halstuch, ringsherum mit silbernen Spitzen eingefaßt, werth 9 fl.;

11) eine silberne Gellerkette, circa 1½ Ellen lang, mit liegenden Gleichen und daran zwei Silberpollen von Filegranarbeit, dann ein Guldenstück, und ein eingefaßter Frauenthaler, werth in Allem 30 fl.;

12) ein Rosenkranz in Silber gefaßt, die Perlen schwarz und mit Perlenmutter eingelegt, daran ein silbernes Kreuzl von Filegranarbeit, werth 7 fl.;

13) ein Gebetbuch mit Goldschnitt in schwarzes Leder gebunden, mit einer silbernen Schließe, werth 1 fl. 30 kr.;

14) ein seidener grün und roth gestreifter Schurz mit grünen Bändern, werth 4 fl.;

15) drei Reginahauben, vorn und hinten mit Goldperlen besetzt und daran schwarz seidene Bändel, werth 15 fl.;

16) eine schwarzseidene Reginahaube mit Stahlperlen besetzt und schwarzseidenen Bändeln, werth 4 fl.;

17) ein kleines Gebetbüchl mit Goldschnitt und eine Schnalle von Weißsilber, werth 1 fl.;

18) an Geld circa 30 kr. in kleiner Münze, endlich

19) circa 25 Ellen flächsernes Tuch, die Elle zu 24 kr., thut 10 fl.

Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden requirirt, auf die noch unbekannten Diebe und zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen schleunigst Spähe zu verfügen, und etwaige sachdienliche Entdeckungen hieher gefälligst mitzutheilen.

Göggingen, den 19. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wagner, Landrichter.

1096. praes. 22/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Samstag den 5. Januar 1850 Vormittags 10 Uhr wird das Anwesen des Söldners und Webers Andreas Stehle von Konradshofen nach dem Antrage der Gläubiger in dem dortigen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Die Gläubiger behalten sich die Genehmigung des Meistgebotes vor.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhause mit Stadel, aus 4 Tagw. 31 Dezm. Gründe 1 Klafter Forstrechtholz und aus einem besondern Grundstück per 86 Dez. Schlaunacker.

Die Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Kaufslustige, wovon sich die dem Gerichte unbekannte über Vermögen und guten Leumund durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen am besagten Tage in Konradshofen zu erscheinen.

Türkheim, den 22. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

1097. praes. $^{29}/_{11}$ 49.

Bekanntmachung.

Xaver und Agatha Keller, Söldnersehe-leute von Beulen, d. G., unterliegen dem Gantverfahren.

Demnach wird zur Anmeldung und Liquidation der Foderungen gegen dieselben, zum Vorbringen der Einreden hiegegen, und zu den beiden Schlußverhandlungen einziger Ediktstag auf Samstag den 22. Dezember l. Js. Früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses der Forderungen aus der Gantmasse anberaumt.

Das Aktivvermögen der Gantirer belauft sich nach Inventar auf 805 fl. 6 kr., während die [illegible] dieselben ohne

Diejenigen, welche etwas von den Gantierern in Händen haben, oder an sie schulden, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes beim Gantgericht zu hinterlegen.

Um nähere Anhaltspunkte zur gütlichen Ausgleichung oder sonstigen Beendigung der Keller'schen Gantsache am Ediktstage zu gewinnen, wird vorbehaltlich kreditorschaftlicher Genehmigung dann mit Beachtung des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 das Gantanwesen und die dazu gehörige Mobiliarschaft Freitag den 21. Dezember l. Js. Nachmittags 1 Uhr im Gantirer'schen Hause zu Beulen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Das Anwesen besteht aus dem hölzernen Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hs.-Nr. 155/1 zu Beulen, 4 Tgw. und 21 Dez. Gründen.

Die Grundstücke zahlen fixirten Grundzins, die Gebäude sind der Brandassekuranz mit 400 fl. einverleibt.

Das Ganze wurde auf 800 fl. eingewerthet. An Mobilien sind nur einige Baumannsfahrnisse und Hausgeräthschaften vorhanden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen; dem Gantgerichte Unbekannte haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage eröffnet.

Weiler, den 21. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

1098. praes. 29/11 49.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der erstmaligen Verkaufs-Ausschreibung des Metzger Joseph Zinsmeister'schen Anwesens dahier ein Käufer nicht erschienen ist, so wird dasselbe neuerdings im Exekutionswege zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf Donnerstag den 27. Dezember 1849 Vormittags 10–12 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 23. August d. Js. (vide Augsburger Postzeitung, Neuburger-Wochenblatt und bayerische Landbötin) mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolge.

Neuburg, den 21. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

1099. praes. 29/11 49.

Aufforderung.

Der unbekannt wo in der Fremde verweilende Schmiedgeselle Vinzenz Fischer von Röthenbach wird aufgefordert, binnen 3 Monaten in der Verlassenschaft seines Bruders Ulrich Fischer von da die zur Weiterbehandlung der Sache nothwendigen Erklärungen über den Erbschafts-Antritt abzugeben, widrigenfalls ein Abwesenheits-Curator für ihn aufgestellt würde.

Weiler, den 22. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

1200. (b) praes. 16/11 49

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Würzburger: 1818r Leisten 13 fl.; 1834r äußere Leisten 8 fl.; 1842r Leisten Rießling 18 fl.; 1842r äußere Leisten 9 fl.; 1846r Leisten Rießling 24 fl.; 1818r Stein 12 fl.; 1835r Stein A. 10 fl.; 1846r Stein Rießling [illegible] fl.; 1846r rother Stein 11 fl.; 1846r Schalksberg Traminer 12 fl.

Randersacker: 1818r Pfülben 8 fl.; 1822r dto. 41 fl.; 1833r dto. 22 fl.

Hammelburger: 1822r Saalecker 42 fl.

Hörsteiner: 1846r rother Hörsteiner 6 fl.

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Würzburger: 1841r äußere Leisten 29 fl.; 1846r Stein 46 fl.; 1847r Stein Rießling 26 fl.; 1847r Schalksberger Rießling 22 fl.; 1847r Schloßberger, rother 24 fl.

Randersacker: 1846r äußere Pfülben Traminer 42 fl.; 1847r Pfülben Rießling 24 fl.; 1847r Spielberger Rießling 20 fl.; 1847r Spielberger 15 fl.; 1847r Lämmerberger Traminer 18 fl.;

Hammelburger: 1846r Saalecker 32 fl.

Hörsteiner: 1819r Hörsteiner 34 fl.

Sommeracher: 1846r Sommeracher 16 fl.

Volkacher: 1846r Volkacher 22 fl.

Bemerkungen: 1) die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes; 2) zur Abgabe der Weine

für hiesige Einwohner sind
Dienstag und Freitag
mittags bestimmt; 3) die
gegen gleich baare Bez-
lungen von Auswärtigen kön-
achtet werden, wenn der Be-
oder ein Commissionär da
welcher die Zahlung lei
Geldsendungen sind zu frank
sind beim unterzeichneten

wöchentlich 2 Tage,
von 2—5 Uhr Nach-
gabe geschieht nur
zahlung; 4) Bestel-
können nur dann be-
mag baar übersendet,
dadier benannt wird,
eistet; 5) Briefe und
nkiten; 6) Bestellungen
kgl. Hof-Oekonomie-

Rentamte zu machen; 7) auf Bringen
auch das Verpacken der Flaschen bezog.
jedoch 1 fl. 12 kr. pro Dutzend zu zahlen
Fässer werden ebenfalls baar gegeben
ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr.,
Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimerfuß 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1840.

Königliches Hof-Oekonomie-Rentam
Glaser.

Nichtamtlicher Artikel.

Bei G. Franz
handlungen ist zu beziehen:

über die in den Intellig

königlichen Verordnun
Verfügungen köni
nebst einem Anhange

I. Beschlagnahmen
Darstellungen
II. über die ertheilt
von gewerblichen

z in München (Augsburg bei M. Rieger) und durch alle Buch-
n.

Repertorium

Grenzblättern für den Isarkreis, nun Oberbayern, vom Jahre 1811
bis 1838 inclusive erschienen

ungen, Regierungs- und Appellationsgerichtsausschreibungen,
iglicher Stellen und Nachrichten vom allgemeinen Interesse
über die in obigen Blättern vorkommenden und sich auf ganz
Bayern erstreckenden:
von Büchern, Schriften, Zeitungsblättern, Gebeten, Abzeichen und bildlichen
und erloschenen Gewerbs-Privilegien und hinterlegten Beschreibungen
Erfindungen und Verbesserungen;

von **Matth. Stangel.**
4. broch. Preis 1 fl. 30 kr.

D

selbe fortgesetzt über die Jahrgänge 1839—43
von **Franz Büttner.**
4. broch. Preis 30 kr.

by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

Also. Augsburg den 4. Dezember 1849. Nr. 100.

Bekanntmachungen der Behörden.

1201. praes. 30/11 49.

Bekanntmachung.

Nachdem die seit dem russischen Feldzuge vermißten Johann Adam Schwaigländer geboren den 24. Dezember 1774 und Franz Xaver Schwaigländer geboren den 19. September 1776 zu Wortelstetten das 70. Lebensjahr überschritten, so werden dieselben oder ihre rechtmäßige Deszendenz auf Antrag ihrer Verwandten hiermit aufgefordert sich binnen 3 Monaten a dato dahier in Person oder durch Bevollmächtigte um so gewisser zu melden und ihr Vermögen in Empfang zu nehmen, als dieselben außerdem für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Wertingen, den 9. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Aretin, Landrichter.

1202. praes. 30/11 49.

Verlassenschaft.

Joseph Ruef, Bauer in Ketterswang ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben, demnach werden alle diejenigen, welche eine Forderung an dessen Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, dieselbe binnen 14 Tagen bei Gericht anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Umlaufe dieser Frist die Masse an die eingesetzten Hauptrechtsnachfolger ausgeantwortet werden wird.

Kaufbeuren, den 19. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

1203. praes. 30/11 49.

Gläubiger-Vorladung.

Der Weißgerber Adrian Bayer von Thannhausen hat seine momentane Zahlungsunfähigkeit erklärt.

Derselbe wünscht Fristenbewilligung und Nachlaß, und hat die Zusammenberufung seiner Gläubiger beantragt, um sie mit ihren Anträgen zu hören.

Zur Begründung des Frist- und Nachlaßgesuches berief sich Bayer auf mehrere unverschuldete Unglücksfälle. Die Anträge bezüglich der Befriedigungsweise der Gläubiger behielt sich

Bayer vor, bis er vernommen haben wird, zu welchem Nachlaße sich die Gläubiger verstehen.

Indem man nun zum Versuche eines gütlichen Arrangements in dem Adrian Bayer'schen Schuldenwesen auf Montag den 31. Dezember d. Js. Vormittags 9 Uhr hiemit Termin anberaumt, werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Adrian Bayer dazu unter dem Präjudize geladen, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden würden.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die bis jetzt bekannten Passiven ausschließlich der laufenden Zinsen 3802 fl. 31½ kr., (worunter 2960 fl. Hypothekschulden) betragen, während die Schätzung des Aktivvermögens sich nur auf 2050 fl. beläuft.

Krumbach, den 20. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

1204. praes. 3/12 49.

Gantproklama und Subhastation.

Der Oekonom Konrad Heisele von Dillingen hat sich bei der vorliegenden Ueberschuldung seines Aktivvermögens zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktalien ausgeschrieben wie folgt: 1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörige Nachweisung auf Mittwoch den 16. Jänner 1850; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 14. Februar 1850; 3) zur Schlußverhandlung auf Donnerstag den 28. Februar 1850 jedesmal Vormittags 8 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzlei.

Hiezu werden sämmtliche dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber von den an diesen Terminen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Eigenthumsgegenstände besitzen, werden hiemit aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Der bisher aktenmäßig bekannte Schuldenstand beträgt 4313fl., darunter 3320 fl. Hypothekschuld. Das nachbeschriebene Anwesen des Schuldners als dessen ganzes Vermögen *ist geschätzt auf* 2945 fl.

Zur erstmaligen Versteigerung dieses Anwesens wird hiemit auf Mittwoch den 9. Jänner 1850 Vormittags 10—12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei Termin bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, wovon dem Gericht unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumundszeugnissen sich zu versehen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hyp.-Ges., dann Abschnitt X §. 37 der Novelle v. J. 1819, §. 114 der Novelle v. J. 1837 und Cod. jur. cap. XIX §. 17 zu richten habe, und die nähern Bedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Beschreibung des Anwesens.

1) Wohnhaus, Stadel, Hofraithe und Brunnen, ersteres mit 4 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, 2 Küchen sammt Stallung für 3 Pferde und 5 Rindstücke.

2) [illegible] der Lohgrube,

Pl.-Nr. 689, per 2,01 Tgw.; b) Acker im obern Ried, Pl.-Nr. 2905, per 0,44 Tgw.; c) Acker im obern Feld, Pl.-Nr. 2038, per 2,32 Tgw.; d) Krautgarten, in der Siechenpoint, Pl.-Nro. 1031½, per 0,09 Tgw.; e) Acker im obern Ried, Pl.-Nr. 2844, per 1,05 Tgw.

Dillingen, den 16. November 1839.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1205. praes. 20/11 49

Schafweide-Verpachtung.

Am Donnerstag den 22. Dezember l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird im Tafern-Wirthshause dahier, zum Peitscher genannt, die Schafweide für den Sommer 1850, worunter auch das Winterweisch, und die Brache begriffen ist, und wo 400 Stück Schafe hinlängliche Weide finden, an den Meistbietenden versteigert.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, sich über Leumund und Vermögensverhältnisse am benannten Tage gehörig auszuweisen.

Denklingen, den 25. November 1849.

Die Verwaltung der Landgemeinde Denklingen, k. Landgerichts Buchloe.

Xaver Stieberle, Vorsteher.

1206. praes. 4/12 49.

Steckbrief.

Am Sonntag den 25. November 1849. vor Tagesanbruch wurden dem hiesigen Büchsenmacher Alois Wagner mittelst Einbruchs in dessen Werkstätte vier Gewehre entwendet.

1) Das eine Gewehr ist eine Zwillingsflinte, die Läufe sind von Banddamast, derselbe aber wegen des über Hand genommenen Rostes nicht mehr ganz sichtbar, auf der Schiene ist der Name: „Alois Wagner" mit lateinischen Buchstaben in Gold eingelegt, die beiden Percussions-Schlösser sind rückstehend mit Laubwerk geziert, und mit herausspringenden Versicherungen vor den beiden Hähnen versehen. Der Schaft ist von Nußbaumholz, gewölbt, hat eine eiserne Garnitur mit Laubwerk geziert, und auf demselben befindet sich ein Jagdstück eingeschnitten.

Dieses Jagdstück besteht in einem aufrechtstehenden Hirsche, einem nachfolgenden Spitzhirsche, und hinter diesem in einem liegenden Thiere. Der Bügel ist von Holz ohne besondere Verzierung.

Am Halse dieser Zwillingsflinte ist eine Fischhaut eingeschnitten, hinter der Scheibe mitten auf der Fischhaut war früher ein silbernes Blättchen eingesetzt, welches aber abgängig ist, so daß [illegible] nur mehr die Vertiefung im Holze zeigt.

Der Labstock fehlte, dagegen hängt an dem Zwillinge ein abgetragenes grünes Wollenband. Dieser Zwilling hat einen Werth von 40 fl.

2) Das zweite Gewehr ist ebenfalls ein Jagdzwilling, derselbe hat Stahlbandläufe, auf der Schiene ist der Name: „Alois Wagner" mit lateinischen Buchstaben in Gold eingelegt.

Die Schlösser sind gewöhnliche Percussions-Schlösser, am rechten Schlosse ein noch nicht ausgearbeiteter Hahnen angeschraubt, und vor dem Hahnen befinden sich herausspringende Versicherungen. Auf einem Schlosse sind die Namen: „Alois Wagner" und auf dem andern Schlosse die Worte: "in Burgau" eingravirt. Der Schaft ist von Nußbaumholz, dunkel, mit einer schwarzgebeizten Garnitur versehen.

Auf dem Schaffte befindet sich ein Jagdstück vorstellend einen Hirsch, welcher mit dem Kopfe und den Geweihen auf den hintern Lauf zurücklangt.

Dieser Zwilling hat Patentschrauben, einen Bügel von Holz, und hatte bei dem Diebstahle keinen Ladstock, keinen Riemen und keinen Riemen-Bügel. Der Werth beläuft sich auf 30 fl.

3) Das dritte entwendete Gewehr ist ein Kugelstutzen mit einem gezogenen Laufe ohne Patentschrauben, derselbe hatte einen Schafft von Nußbaumholz mit schwarz gebeizter Garnitur.

Der Bügel ist von Holz, das Schloß ist ein gewöhnliches Percussionsschloß, das Kaliber 27—28 Kugeln nach bayerischem Gewichte.

An diesem Kugelstutzen, welcher 7 fl. werthet, befindet sich ein Nadelschneller.

4) Das 4. entwendete Gewehr ist ein Schrotstutzen mit einem langen massiven Laufe, rund, einfach und nur gegen die Schwanzschrauben zu eckig, derselbe hat ein gewöhnliches Perkussionsschloß mit einem Schafft von Nußbaumholz mit einer einfachen messingenen Garnitur. Derselbe werthet 7 fl. Der Bügel an diesem Schrotstutzen ist von Messing und es hängt an demselben ein ganz alter schmaler Riemen.

Wegen dieses ausgezeichneten Diebstahles fällt auf 2 Mannspersonen Verdacht, welche auf nachstehende Weise signalisirt sind: Die eine Mannsperson ist ungefähr 24 Jahre alt, nicht groß aber ziemlich untersetzt, dieselbe hatte ein vollkommenes Gesicht, schwarze bis in den Hals reichende Haare, und war ohne Bart.

Am Leibe trug diese Mannsperson einen schwarz manchesternen Rock, noch gut erhalten, kurz und nach der Mode gemacht, eine lange Hose ebenfalls von schwarzem Manchester, dann zur Kopfbedeckung eine dunkle Schildhaube.

Das Benehmen dieses jungen Mannes war sehr freundlich und artig und es wurde derselbe von den Zeugen, die ihn sahen, für einen Komödianten gehalten. Im manchesternen Rocke waren auf der vordern Seite Taschen angebracht.

Die andere Mannsperson war sehr groß und hagerer Statur, trug einen dunkelgrünen *tuchenen* Rock, kurz und nach der Mode *gemacht, mit auf* der vordern Seite angebrachten Taschen, und zur Kopfbedeckung eine dunkle Schildhaube.

Man stellt sofort das Ansuchen, zur Ausmittlung der entwendeten Gewehre und der Thäter Spähe anzuordnen und im Eindeckungsfalle das Geeignete zu verfügen.

Burgau, den 30. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzner, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 7. Dezember 1849. **Nr. 101.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1207. prom. $^{10}/_{11}$ 49.

Kaufsanbot-Verkauf.

In der Konkurssache des Bauern Michael Linder zu Weissenhorn und dessen Ehefrau Theres wird zum gerichtlichen Verkaufe der Gantgüter auf Montag den 14. Januar 1850 Vormittags 10—12 Uhr im Gasthaus zum goldenen Reh in Weissenhorn hiemit Tagsatz anberaumt, wozu sich eine k. Gerichts-Commission einfinden wird.

Beschrieb des Gantantheils.

Besitz Lit. A. Pl.-Nr. 403 14 Dezm. Wohnhaus Nr. 85 Stallung, angebauter Stadel, Hofraum und Wurzgarten; Pl.-Nr. 404 0,9 Dezm. Grad- und Baumgarten, Brennholzungen pr. jährlich 1 Klafter Holz und 200 Wellen und Communal-Waldungen taxirt auf 1700 fl.

Besitz Lit. B. Grundstheile: Pl.-Nr. 1330 30 Dezm. der Hofe und Hofraithe Taxe im Gibach Taxe 60 fl.; Pl.-Nr. 1340 87 Dezm. Acker, der Theil am Brandweg auf den Lammberg Taxe 100 fl.; Pl.-Nr. 728 72 Dezm. zweimähdige Wiese, der Theil am Mühlbach Taxe 72 fl. Pl.-Nr. 732 62 Dezm. Wiese bei der Glade, taxirt auf 50 fl.

Besitz Lit. C. Pl.-Nr. 2162 78 Dezm. Acker $^1/_4$ Jauchert am Hegenthaler, Taxe 150 fl.

Besitz Lit. D. Pl.-Nr. 2039 97 Dezm. Acker, am Tannenberg taxirt auf 100 fl.; Pl.-Nr. 2248 1 Tgw. 11 Dezm. Acker am Galgenberg, taxirt auf 250 fl.

Besitz Lit. E. Acker. Pl.-Nr. 435 1 Tagw. 65 Dezm. 1 Jauchert im Lautenbach, Taxe 375 fl.; Pl.-Nr. 1954 1 Tgw. 45 Dezm. 1 Jauchert bei St. Leonhard in der Zoinn, Taxe 300 fl.; Pl.-Nr. 2017 1 Tgw. 34 Dezm. $1^1/_4$ Jauchert am Oberhauser Weg, taxirt auf 600 fl.; Pl.-Nro. 2157 71 Dezm. $^1/_4$ Jauchert in den Letten-Gräben, Taxe 50 fl.; Pl.-Nr. 2160 36 Dezm. $^1/_4$ Jauchert am Hagenthaler, taxirt auf 40 fl.; Pl.-Nr. 2164 76 Dezm. $^1/_4$ Jauchert auf den unteren Plätzen am Hagenwasser, taxirt auf 100 fl.; Pl.-Nr. 2137$^1/_2$ 38 Dezm. in den Letten-Gräben, Taxe 25 fl.

Besitz Lit. A. Wiese: Pl.-Nr. 571$^1/_4$ 1 Tgw. 19 Dezm. 936 Tgw. Langwiese im Gibach, Taxe 480 fl.

Besitz Lit. A. zweimähdige Wiese: Pl.-Nr. 2179 4 Tgw. 32 Dezm. die drei Tagw. am unteren Gibach, Taxe 450 fl.

Die Lasten und Abgaben können im Kataster dahier eingesehen werden.

Hiezu werden Kaufslustige, die sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit dem Beifügen eingeladem, daß die besondern Kaufsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden und der Zuschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 richtet.

Roggenburg, den 30. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

1208. (a) praes. $^{9}/_{12}$ 49.

Ediktalladung.

Joseph Anton Hofacker von Ottobeuren, geboren den 12. Juni 1775 hat sich bereits im Jahre 1796 von Hause entfernt und bei dem k. k. österreichischen Infanterie-Regimente Kerpen anwerben lassen.

Ueber Leben und Aufenthalt des Joseph Anton Hofacker wurde seit dieser Zeit nichts mehr bekannt und ein ihm später zugefallenes Vermögen unter pflegschaftliche Verwaltung gestellt.

Nach dem Antrage der Verwandten wird nun Joseph Hofacker von Ottobeuren oder seine rechtmäßige Nachkommenschaft aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser dahier zu melden, und zu legitimiren, als ansonst Hofacker als todt erklärt und dessen in 473 fl. 50 kr. [illegible] wandten und zwar ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Ottobeuren, den 1. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1209. praes. $^{7}/_{12}$ 49.

Verlassenschaft.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Theres Schmid, Söldnerswittwe zu Straßberg, Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben am Freitag den 11. Jänner 1850 früh 8 Uhr bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser anzumelden, als sonst ohne deren Berücksichtigung in dieser *Verlassenschaftssache* fortgeschritten werden würde.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des Anwesens der Theres Schmid, bestehend aus Wohnhaus, Hofraum, Garten, Acker und Wiese, zusammen 1 Tgw. 5 Dez. haltend und auf 395 fl. gerichtlich eingewerthet, am Donnerstag den 3. Jänner 1850 früh 10 Uhr eine Landgerichts-Commission in Straßberg eintreffen wird.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden. Die Betheiligten haben bei der Tagsfahrt vom 11. Jänner 1850 um so bestimmter ihre Erklärung bezüglich des Erfolgs der Versteigerung abzugeben, als sonst die Genehmigung des erzielt werdenden Angebots angenommen werden würde.

Schwabmünchen, den 2. Dezemb. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1210. (c) praes. $^{26}/_{11}$ 49

Verzeichniß

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Würzburger: 1818r Leisten 13 fl.; 1834r äußere Leisten 8 fl.; 1842r Leisten Rießling 18 fl.; 1842r äußere Leisten 9 fl.; 1846r Leisten Rießling 24 fl.; 1818r Stein 12 fl.; 1835r Stein A. 10 fl.; 1846r Stein Rießling 21 fl.; 1846r rother Stein 11 fl.; 1846r Schalksberg Traminer 12 fl.

Randersacker: 1818r Pfülben 8 fl.; 1822r dto. 44 fl.; 1833r dto. 22 fl.

Hammelburger: 1822r Saalecker 42 fl.

Hörsteiner: 1846r rother Hörsteiner 8 fl.

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Würzburger: 1841r äußere Leisten 28 fl.; 1846r Stein 46 fl.; 1847r Stein Rießling 26 fl.; 1847r Schalksberger Rießling 22 fl.; 1847r Schloßberger, rother 24 fl.

Randersacker: 1846r äußere Pfülben Traminer 42 fl.; 1847r Pfülben Rießling 24 fl.; 1847r Spielberger Rießling 20 fl.; 1847r Spielberger 15 fl.; 1847r Lämmerberger Traminer 18 fl.;

Hammelburger: 1846r Saalecker 32 fl.

Hörsteiner: 1819r Hörsteiner 34 fl.

Sommeracher: 1846r Sommeracher 16 fl.

Volkacher: 1846r Volkacher 22 fl.

Bemerkungen: 1) die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes; 2) zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt; 3) die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung; 4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet; 5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren; 6) Bestellungen sind beim unterzeichneten kgl. Hof-Oekonomie-Rentamte zu machen; 7) auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1849.

Königliches Hof-Oekonomie-Rentamt.

Glaser.

1211. praes. 4/12 49.

Empfehlung.

Lichtenhofer Blätter.

Zum Nutzen und Vergnügen, sowie zum Besten der unentgeldlichen Erziehung und Bildung armer Waisen und Söhne bedürftiger Eltern.

XXIV. Jahrgang. Neueste Folge XIII. Jahrgang.

Preis für den ganzen Jahrgang **1** fl. rh.

erscheinen wie bisher auch im Jahr 1850 monatlich einen Bogen stark und man kann bei jeder kgl. Posterpedition auf dieselbe mit 1 fl. jährlich pränumeriren, oder dieselbe direkte bei der unterzeichneten Stelle beziehen. Die sehr bedeutenden Vortheile, welche den *Theilnehmern an dieser* Zeitschrift zu Theil werden, findet man in Nr. 3 und 12 dieser Blätter, *Jahrgang* 1849 genau angegeben.

Lichtenhof, den 24. November 1840.

Die Königl. Inspection der Maximilians-Stiftungs-Lehranstalt in Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. **Weidenkeller.**

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 11. Dezember 1849. **Nr. 102.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1212. (b) praes. 6/12 49.

Ediktalladung.

Joseph Anton Hofacker von Ottobeuren, geboren den 12. Juni 1775 hat sich bereits im Jahre 1796 von Hause entfernt und bei dem k. k. österreichischen Infanterie-Regimente Kerpen anwerben lassen.

Ueber Leben und Aufenthalt des Joseph Anton Hofacker wurde seit dieser Zeit nichts mehr bekannt und ein ihm später zugefallenes Vermögen unter pflegschaftliche Verwaltung gestellt.

Nach dem Antrage der Verwandten wird nun Joseph Hofacker von Ottobeuren, oder seine rechtmäßige Nachkommenschaft aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser dahier zu melden, und zu legitimiren, als ansonst Hofacker als todt erklärt und dessen in 473 fl. 50 kr. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten und zwar ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Ottobeuren, den 1. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1213. (a) praes. 8/12 49.

Gant-Edikt.

Joseph Klaus Langenmüller von Maihingen hat sich insolvent erklärt, und freiwillig der Gant unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 24. Dezember 1849; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 22. Januar 1850; 3) zum Schlußverfahren, und zwar: a) für die Replik auf Mittwoch den 13. Februar 1850; b) für die Duplik auf Donnerstag den 28. Februar 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der sich gegenwärtig bildenden Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des

Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Konkursgerichte zu übergeben.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach dem gerichtlichen Inventar vom 19. Oktober l. Js. das Vermögen des Gemeinschuldners auf 3502 fl. 8 kr. eingewerthet ist, wogegen die Hypothek-Schulden die Summa von 3,774 fl. betragen.

Wallerstein, den 22. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

1214. (a) praes. 8/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Langenmüllers Joseph Klaus von Maihingen wird dessen Anwesen bestehend aus einem Mühlgut mit angebautem Stadel, 7 Dez. Hofraum, dann 1 Tgw. 65 Dez. Garten, 1 Tgw. 33 Dez. Wiesen neben der Mühle, Pl.-Nr. 360; 2 Tgw. Acker in der Rappengrub, Pl.-Nr. 1689.; 1 Tgw. 75 Dez. Acker auf der mittlern Reute, Marktoffinger Flur; 1 Tgw. 19 Dez. Acker in den Rappenäckern Pl.-Nr. 1910; 1 Tgw. 41 Dez. Acker in der mittlern Reite, Mittwoch den 20. Januar 1850 Nachmittags 2 Uhr in dem fürstlichen Bräuhause zu Maihingen unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Vorbezeichnete Gebäude und Grundstücke sind unterm 19. Oktober l. Js. auf 3500 fl. gerichtlich eingewerthet worden.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes dann der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Wallerstein, den 22. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

1215. praes. 8/12 49.

Anwesens-Verkauf.

Das zur Gantmasse des Andreas Madel von Jettingen gehörige Anwesen dahier, bestehend in Wohnhaus, Hofraum Wurzgärtchen Pl.-Nro. 258; 2 Tgw. 18 Dezm. Wiese in den sauern Mädern, Pl.-Nr. 2706; 56 Dezm. *Acker am* Scheidbühl, Pl.-Nr. 1908 1/7; 99 Dezm. *Acker im* obern Pfingstbühl, Pl.-Nr. *1838a; 49* Dezm. Wiese allda, Pl.-Nr. 1838b, zusammen geschätzt auf 1450 fl., wird in Gemäßheit des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 am Donnerstag den 10. Januar 1850, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben. Die Strichsbedingnisse werden im Termin bekannt gemacht.

Jettingen, den 24. November 1829.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Bader.

1216. (a) praes. 9/12 49.

Ediktalladung.

Nachdem die Relikten des Kaufmanns und Wachszieherers Joseph Jocham dahier sich selbst für insolvent erklärt haben und von ihnen und der Mehrheit der Gläubiger die Eröffnung des Universal-Konkurses beantragt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Montag den 7. Jänner 1850; II. zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf Donnerstag den 7. Februar 1850; III. zur Schlußverhandlung und zwar a) zur Replik auf Montag den 25. Februar 1850; b) zur Duplik auf Donnerstag den 14. März 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Joseph Jocham'schen Relikten unter dem Rechtsnachtheile anbrach vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen der Gemeinschuldner nach der gerichtlichen Schätzung excl. der als uneinbringlich bezeichneten Ausstände auf 554 fl. 3 kr. auf 5194 fl. 13 kr. bis jetzt erhoben ist, die angezeigten Schulden aber 16,571 fl. 3 kr. betragen, wovon 12,479 fl. allein Hypothekschulden sind, und daß der erste Ediktstag auch gleich zum Versuche einer gütlichen Vereinigung der Sache benützt werden soll.

Kempten, den 26. November 1848.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Hartmann.

1217. praes. 9/12 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Freitag den 4. Jänner 1850 wird das Anwesen des Söldners Georg Brecheisen von Ettringen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Es besteht aus einem Wohnhaus mit Oekonomie-Gebäuden 29 Tgw. 29 Dezm. Aecker und Wiesen. Die auf dem Anwesen haftenden Lasten können bei dem kgl. Rentamte und aus den Gerichtsakten bis zum Verkaufe desselben ersehen werden. Die Verkaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden. Es wird die Genehmigung des gelegten Meistgebotes den Gläubigern vorbehalten.

Kaufslustige werden nun eingeladen, am besagten Tage Vormittags 9 Uhr sich in dem Hause des Schuldners in Ettringen einzufinden.

Türkheim, den 6. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

1218. (a) praes. 10/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Konkurssache des Gold- und Silber-

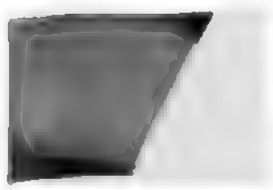

Digitized by Google

scheiders Bittinghof werden folgende Realitäten als: a) das Wohnhaus Lit. F. Nr. 257 mit Schmelzofen, Gärtchen, abgemessenem Hofraume und gemeinschaftlicher Reihe, geschätzt auf 4150 fl., und b) das Wohnhaus Lit. F. Nr. 258 mit Kohlengebäude, Brunnen, abgemessenem Hofraum und gemeinschaftlicher Reihe, geschätzt auf 2350 fl., Samstag den 12. Januar 1850 Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 10, dem öffentlichen Verstriche mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag nach erreichtem Schätzungs-Werthe nach §. 98 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden.

Augsburg am 30. November 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Graf du Ponteil. Schleicher.

1219. praes. 11/12 49

Anwesens-Verkauf.

In der Conkurssache des Söldners Mathias Eichinger von Rögling wird, nachdem bei der am 29. v. Mts. abgehaltenen Versteigerung des schuldnerischen Realitätenbesitzes, wie solcher in dem öffentlichen Ausschreiben vom 15. Oktober l. Js. näher beschrieben wurde, — ein den Schätzungswerth erreichendes Gebot nicht erzielt wurde, zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens Termin auf Montag den 7. Jänner l. Js. Mittags 12 Uhr in Rögling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß dießmal der Hinschlag nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht, ob der Schätzungswerth erreicht wird oder nicht, erfolgt.

Monheim, den 5. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kummer, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 14. Dezember 1849. **Nr. 103.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1220. (c) praes. 5/12 49.

Edictalladung.

Joseph Anton Hofacker von Ottobeuren, geboren den 12. Juni 1775 hat sich bereits im Jahre 1796 von Hause entfernt und bei dem k. k. österreichischen Infanterie-Regimente Kerpen anwerben lassen.

Ueber Leben und Aufenthalt des Joseph Anton Hofacker wurde seit dieser Zeit nichts mehr bekannt und ein ihm später zugefallenes Vermögen unter pflegschaftliche Verwaltung gestellt.

Nach dem Antrage der Verwandten wird nun Joseph Hofacker von Ottobeuren oder seine rechtmäßige Nachkommenschaft aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser dahier zu melden, und zu legitimiren, als ansonst Hofacker als todt erklärt und dessen in 473 fl. 50 kr. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten und zwar ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Ottobeuren, den 1. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

1221. (b) praes. 10/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Conkurssache des Gold- und Silberscheiders Vittinghof werden folgende Realitäten als: a) das Wohnhaus Lit. F. Nr. 257 mit Schmelzofen, Gärtchen, abgemessenem Hofraume und gemeinschaftlicher Reihe, geschätzt auf 4150 fl. und b) das Wohnhaus Lit. F. Nr. 258 mit Kohlengebäude, Brunnen, abgemessenem Hofraum und gemeinschaftlicher Reihe, geschätzt auf 2350 fl., Samstag den 12. Januar 1850 Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. 10, dem öffentlichen Verstriche mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag nach erreichtem Schätzungs-Werthe nach §. 98 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden.

Augsburg am 30. November 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Graf du Ponteil.

Schleicher.

1222. (b) praes. 8/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Langenmüllers Joseph Klaus von Maihingen wird dessen Anwesen bestehend aus einem Mühlgut mit angebautem Stadel, 7 Dez. Hofraum, dann 1 Tgw. 65 Dez. Garten, 1 Tgw. 33 Dez. Wiesen neben der Mühle, Pl.-Nr. 360; 2 Tgw. Acker in der Rappengrub, Pl.-Nr. 1659.; 1 Tgw. 75 Dez. Acker auf der mittlern Reute, Marktoffinger Flur; 1 Tgw. 19 Dez. Acker in den Rappenäckern Pl.-Nr. 1910; 1 Tgw. 41 Dez. Acker in der mittlern Reite, Mittwoch den 20. Januar 1850 Nachmittags 2 Uhr in dem fürstlichen Bräuhause zu Maihingen unter gerichtlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Vorbezeichnete Gebäude und Grundstücke sind unterm 19. Oktober l. Js. auf 3500 fl. gerichtlich eingewerthet worden.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes dann der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Wallerstein, den 22. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

1223. (b) praes. 8/12 49.

Gant-Edikt.

Joseph Klaus Langenmüller von Maihingen hat sich insolvent erklärt, und freiwillig der Gant unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 24. Dezember 1849; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 22. Januar 1850; 3) zum Schlußverfahren, und zwar: a) für die Replik auf Mittwoch den 13. Februar 1850; b) für die Duplik auf Donnerstag den 28. Februar 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der sich gegenwärtig bildenden Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Konkursgerichte zu übergeben.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach dem gerichtlichen Inventar vom 19. Oktober l. Js. das Vermögen des Gemeinschuldners auf 3502 fl. 8 kr. eingewerthet ist, wogegen die Hypothek-Schulden die Summa von 3,774 fl. betragen.

Wallerstein, den 22. November 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

1224. praes. 12/12 49.

Gantproclama.

Nachdem sich die Söldnersheleute Joseph Benedikt und Crescenz Maier von Oberhofen

am 17. v. Mts. für insolvent erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen haben, und nachdem sich deren bis jetzt bekannter Schuldenstand ohne Zinsen auf die Summe von 2180 fl. 36 kr., ihr Vermögenswerth aber blos auf 1107 fl., also eine offenbare Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 21. Jänner 1850; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung auf Montag den 25. Februar 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche dem Gerichte bekannte wie unbekannte Gläubiger der Joseph Benedikt Maier'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderungen aus gegenwärtiger Gant, das Nichterscheinen an dem 2. Ediktstage aber den Ausschluß mit den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen Gläubiger, welche durch einen Bevollmächtigten erscheinen wollen, haben ihre Vollmacht auf den Abschluß eines Vergleiches auszudehnen, da am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht werden wird.

Wer aber immer vom Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Handen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird hiemit zur öffentlichen Versteigerung des auf 1107 fl. geschätzten gemeinschuldnerischen Söldanwesens zu Oberhofen, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung und 12 Tagw. 68 Dez. Grundstücken Tagsfahrt auf Montag den 4. Februar 1850 Vormittags 11 Uhr in loco Oberhofen anberaumt, und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes v. J. 1822 und mit Rücksicht auf die §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß sich Gerichts-unbekannte Personen über ihr Vermögen legal auszuweisen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden, der Steuerkataster kann aber bis dahin jederzeit in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Grönenbach, den 20. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Steiner, Landrichter.

1225. praes. $^{12}/_{12}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldanwesen des Franz Joseph Keck zu Stadels, Gemeinde Oberreute d. G. am Freitag den 28. Dezember 1849 Nachmittags 1 Uhr im schuldnerischen Hause zu Stadels der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das Anwesen besteht aus einem 2stöckigen Wohnhause mit Stadel und Stall unter einem Dache, dann aus 70 Dez. Waldung und 2 Tgw. 72 Dez. Weidschaft, und wurde gerichtlich auf 760 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Weiler, am 29. November 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

1226. praes. $^{13}/_{12}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Zur drittmaligen Versteigerung des Wirthschaftsanwesens des Johann Holland von Hennhofen wird Termin auf Montag den 24. Dezember 1849 Vormittags 11 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt, und hiebei bemerkt, daß diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 16. August 1849, allg. Anzeiger Nr. 68, Kreisblatt Nr. 71, Augsb. Abendzeitung Nr. 234 und Dillinger Wochenblatt bezogen.

Dillingen, am 4. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1227. praes. $^{12}/_{12}$ 49

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Ingenried betreffend.)

Durch den Tod des Hrn. Pfarrers Jos. Schuppert ist die Pfarrei Ingenried, der Diöcese Augsburg und k. Ldg. Oberdorf, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt circa 346 Seelen, und ist auf ein jährliches Rein-Erträgniß von 453 fl. fatirt.

Bewerber haben ihre Gesuche *nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen entweder unmittelbar beim Patronatsherrn*, dem k. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Julius Frhrn. v. Ponickau auf Osterberg ꝛc., zur Zeit in München, — oder auch hierorts einzureichen.

Schloß St. Mang zu Füssen, den 8. Dez. 1849.

Freiherrl. v. Ponickau'sche Rentenverwaltung St. Mang.

Anzengruber, Rentenverwalter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 18. Dezember 1849. **Nr. 104.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1228. (b) praes. 8/12 49.

Ediktalladung.

Nachdem die Relikten des Kaufmanns und Wachsziehers Joseph Jocham dahier sich selbst für insolvent erklärt haben und von ihnen und der Mehrheit der Gläubiger die Eröffnung des Universal-Konkurses beantragt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Montag den 7. Jänner 1850; II. zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf Donnerstag den 7. Februar 1850; III. zur Schlußverhandlung und zwar a) zur Replik auf Montag den 25. Februar 1850; b) zur Duplik auf Donnerstag den 14. März 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Joseph Jocham'schen Relikten unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen der Gemeinschuldner nach der gerichtlichen Schätzung excl. der als uneinbringlich bezeichneten Ausstände ad 554 fl. 3 kr. auf 5194 fl. 13 kr. bis jetzt erhoben ist, die angezeigten Schulden aber 16,571 fl. 3 kr. betragen, wovon 12,479 fl. allein Hypothekschulden sind, und daß der erste Ediktstag auch gleich zum Versuche einer gütlichen Vereinigung der Sache benützt werden soll.

Kempten, den 26. November 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Hartmann.

1229. (c) praes. 8/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Gantsache des Langenmüllers Joseph Klaus von Maihingen wird dessen Anwesen be-

des Andreas Sailer von Baiershofen wird auf Donnerstag den 3. Jänner 1850 Vormittags 11 Uhr zu Baiershofen Termin anberaumt, und hiebei bemerkt, daß diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 2. Oktober 1849, Kreisblatt Nr. 89, allg. Anzeiger Nr. 87, Augsburger Abendzeitung Nr. 297, Dillinger Wochenblatt Nr. 44 bezogen.

Dillingen, den 4. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bauer, Landrichter.

1237. praes. 19/12 49.

Steckbrief.

Da die gestern Abends zwischen 7 und 8 Uhr aus hiesiger Anstalt gewaltsam entwichenen, unten näher beschriebenen höchst gefährlichen Zwangsarbeiter bis jetzt nicht aufgegriffen werden konnten, so werden sämmtliche Polizei-Behörden um Spähe-Verfügung und Wiedereinlieferung im Betretungsfalle dienstfreundlichst ersucht.

Signalement:

1) des Zwangsarbeiters Anton Zellner von Marlried, k. Ldg. Weilheim. Alter, 25 Jahre; Größe, 5′ 9″; Statur, untersetzt; Haare, röthlich; Bart, röthlich; Stirne, breit; Augen, braun; Augenbraunen, röthlich; Nase, spitzig; Lippen und Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Hals, gewöhnlich; Mundart, bayerisch; Stimme, hell. Besondere Kennzeichen, keine, am Leibe die graue Gefängniß-Kleidung;

2) des Zwangsarbeiters Jos. Zellner von Marlried, k. Ldg. Weilheim. Alter, 23 Jahre; Größe: 5′ 10″ 1‴; Statur, untersetzt; Haare, röthlich; Bart, röthlich; Stirne, hohe; Augenbraunen, röthlich; Nase, stumpf; Lippen und Mund, gewöhnlich; Augen, braun; Zähne, gut; Kinn, voll; Hals, gewöhnlich; Mundart, bayerisch; Stimme, laut; Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen, hat Sommersprossen; trägt die gewöhnliche graue Gefängniß-Kleidung;

3) des Zwangsarbeiters Paul Schnöller von Igenhausen, k. Ldg. Aichach. Alter, 28 Jahre; Größe, 5′ 4″; Statur, mittlere; Haare, dunkelbraun; Bart, schwarz; Stirne, hohe; Augen, braun; Augenbraunen, braun; Nase, dick; Lippen, schmal; Mund, proportionirt; Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Mundart, bayerisch; Stimme, hell. Besondere Kennzeichen, keine, am Leibe die graue Gefängniß-Kleidung;

4) des Zwangsarbeiters Nikodemus Scheibenpflug von Weidach, k. Ldg. Schrobenhausen. Alter, 21 Jahre; Größe, 5′ 8″ 3‴; Statur, untersetzt; Haare, braun; Stirne, nieder; Augen, grau; Augenbraunen, braun; Nase, breit; Lippen, aufgeworfen; Mund, proportionirt: Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Mundart, bayerisch; Stimme, laut; Hals, dick. Besondere Kennzeichen, hat eine Schnittwunde am rechten Zeigefinger, und trägt die graue Gefängniß-Kleidung;

5) des Zwangsarbeiters Franz Schalk von Untergriesbach, k. Ldg. Aichach. Alter, 24 Jahre; Größe, 5′ 9″; Statur, schlank; Haare,

schwarz; Bart, schwarz; Stirne, nieder; Augen, braun; Mundart, bayerisch; Augenbraunen, braun; Nase, groß; Lippen, proportionirt; Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Hals, gewöhnlich; Stimme, laut. Besondere Kennzeichen, auf dem Kopfe mehrere Narben, und am Halse eine Warze, trägt die gewöhnliche graue Gefängniß-Kleidung;

6) des Zwangarbeiters Joseph Steiherr von Hohenried, k. Ldg. Aichach. Alter, [illegible] Jahre; Größe, 5' 7" 3'''; Statur, kräftig; Haare, braun; Stirne, hoch; Augen, grau; Augenbraunen, braun; Nase, proportionirt; Lippen und Mund, proportionirt; Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Mundart, bayerisch; Hals, gewöhnlich; Stimme, laut. Besondere Kennzeichen, keine; trägt am Leibe die graue Gefängniß-Kleidung.

Kaisheim, den 19. Dezember 1849.

Königliches Polizei-Commissariat.

Closmann.

1238. praes. 20/12 49.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse der Gläubiger der Bräuers-Wittwe Maria Anna Bogenrieder von Wörlenschwang wird hiemit bekannt gemacht, daß das Prioritätserkenntniß am [illegible] Jänner 1850 an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Zusmarshausen, den 18. Dez. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

1239. praes. 20/12 49.

Gläubiger-Vorladung und Mobilien-Verkauf.

Alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an den Nachlaß der Söldnersleute Thaddä und Barbara Lederer von Weissenhorn geltend zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen hierorts um so mehr anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse hierauf kein Bedacht genommen werden könnte.

Zugleich wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der Getreid- und Futtervorräthe, dann von Kartoffeln und der geringfügigen Baumannsfahrnisse in dem Lederer'schen Wohnhause auf Montag den 31. d. Mts. Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt sey, und hiezu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß der Verkauf gegen Baarzahlung geschieht.

Roggenburg, den 16. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grashey, Landrichter.

1240. praes. 20/12 49.

Verkauf eines Grundstückes.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Söldners Silvest Vogel zu Langerringen wird im Wege der Exekution ein Acker, der sog. Buracker im Mittelseißackerfeld, Pl.-Nr. 282, 61 Dez.

haltend, meistbietend verkauft, und hiezu eine Tagsfahrt auf Montag den 21. Jänner l. Js. Nachmittags 1—4 Uhr im Wirthshause zum Feldbäcken in Langerringen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. erfolgen wird.

Schwabmünchen am 9. Dez. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1241. praes. $^{20}/_{12}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Donnerstag den 3. Jänner 1850 Nachmittags 1 Uhr wird zufolge Antrags der Gläubiger das aus Wohnhaus, Nebengebäuden und einer Sägmühle mit beiläufig 5 Tgw. Gründen bestehende, zu 918 fl. geschätzte Anwesen der Söldners-Wittwe Katharina Zeller von Leitenhofen im Wirthshause zu Wierlings gerichtlich versteigert werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Verhältnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch in der Zwischenzeit bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden.

Kempten, den 15. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rummel, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 24. Dezember 1849. **Nr. 106.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1242. prom. 31/12 49.

Ediktalladung.

Gegen den Söldner Anton Müller von Amberg ist nach rechtskräftigem Beschluße vom 27. Oktober l. Js. das Konkursverfahren durchzuführen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar: I) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf Mittwoch den 23. Jänner 1850, II) zum Vorbringen der Einreden und deren Begründung auf Mittwoch den 20. Februar 1850; III) zum Schlußverfahren, nämlich zur Replik und Duplik auf Mittwoch den 20. März 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des genannten Schuldners hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge habe.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gantierers etwas besitzen, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Konkursgericht abzugeben.

Am ersten Ediktstage wird zu Gunsten des Gemeinschuldners über Bewilligung von Nachlässen und Fristen, und bei dessen Mißlingen über die gegenseitige Anerkennung der Liquidität der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen und über die Lokation derselben ein Vergleich versucht werden.

Das Aktiv-Vermögen beträgt nach neuer Schätzung des Gutes 1300 fl., wogegen bereits 1555 fl. 32 kr. Hypothekschulden eingetragen sind. Hieher wird weiter bekannt gegeben, daß das schuldner'sche Anwesen Hs.-Nr. 42 zu Amberg am Dienstag den 22. Jänner 1850 im Wirthshause zu Amberg öffentlich verkauft werde.

Dasselbe besteht aus einem neugemauerten Hause, das aber im Innern noch nicht vollständig ausgebaut ist, aus dem Gemeinderecht und aus 7 Tgw. 23 Dezm. Gründen. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben können aus dem am Landgericht befindlichen Grundsteuerkataster-Auszuge ersehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und die Gläubiger werden sich am Tage nach der Versteigerung, am 23. Jänner über Genehmigung des Meistgebotes erklären.

Türkheim, den 17. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

100

1243. (a) praes. 21/12 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Barth'schen Hafnerseheleute, Vorder- und Hinterhaus Lit. A. Nr. 499 und 500 am Vorderlech nebst angebautem Stadel, gewerthet auf 1900 fl. zum zweiten Male öffentlich versteigert und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 12. Januar 1850 Morgens von 9—12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8. anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Im Uebrigen wird sich auf die erste Ausschreibung vom 27. September l. Js. bezogen.

Augsburg, am 14. Dezember 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Graf du Ponteil.

1244. (a) praes. 21/12 49.

Ediktal-Ladung und Anwesens-Verkauf.

Der Schuhmachermeister Johann Martin Dinser in Lindau und seine Ehefrau haben sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden folgende Ediktstage festgesetzt: 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte Montag der 28. Jänner 1850; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die Forderungen, Vorzugsrechte und Beweismittel Freitag der 15. Februar k. Js.; 3) zur Abgabe der Schlußsätze Montag der 25. Februar k. Js. und beginnen die Verhandlungen jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden die gerichtsbekannten Creditoren der Dinser'schen Eheleute speziell, die dem Gerichte unbekannten Gläubiger aber ediktaliter unter dem Rechtsbedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben am zweiten und dritten Ediktstage aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes sofort an das Conkursgericht abzugeben. Das schuldnerische Aktivvermögen, in dem mit Lit. C. Nr. 59/359 bezeichneten Wohnhause *in Lindau* sammt Holzschupfe und *Hofraum zu 3 Dez.*, bestehend, ist, auf 1200 fl. gewerthet, dagegen sind bereits 2199 fl. 48 kr. Passiven angegeben, darunter 1763 fl. 21 kr. Hypothekschulden und privilegirte Posten sich befinden.

Die Currentgläubiger mögen sich hienach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstand und dem Vorgange von Hypothekforderungen für sie nichts ausfallen werde.

Zur Versteigerung des Gantanwesens wird Termin auf Freitag den 25. Jänner 1850 früh 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 erfolgt und die nähern Kaufsbedingungen am Steigerungstermine selbst werden bekannt

gegeben werden, die Gantobjekte aber täglich eingesehen werden können.

Lindau, den 13. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

1245. praes. 22/12 49.

Curatel-Bestellung.

Das Ausschreiben vom 15. Dezember 1846, wonach der Bauer Paul Müller von Oberrammingen wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt ist, wird wiederholt veröffentlicht.

Jedes Rechtsgeschäft, welches mit ihm ohne Zustimmung des Curators, des Gemeindevorstehers Narzis Unsinn aus Oberrammingen abgeschlossen wird, ist ungiltig. Man warnt, ihm etwas zu borgen.

Türkheim, am 17. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

1246. praes. 22/12 49.

Haus-Verkauf.

Auf Anrufen eines Gläubigers werden im Zwangsverfahren am Freitag den 25. Jänner 1850 Nachmittags 2 Uhr zu Genderkingen das neuerbaute Wohnhaus der Söldners-Wittwe Barbara Mühlpeltner von dort, Hofraum, Garten, das Eisenmahd und der Baisacker öffentlich verkauft werden. Dieses Besitzthum ist auf 1116 fl. geschätzt. Sobald der Schätzungswerth erreicht ist, erfolgt der Hinschlag.

Die Kaufsbedingungen wird man am Versteigerungstage bekannt machen.

Donauwörth, den 17. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1247. praes. 22/12 49.

Anwesens-Verkauf.

Am Montag den 7. Januar 1850 Vormittags 9 Uhr wird in der Gerichtskanzlei dahier das Gantanwesen des Söldners Joh. Nepomuk Falch aus Egelstetten öffentlich versteigert werden. Die Kaufsbedingungen macht man an diesem Tage bekannt. Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksichtsnahme auf einen Schätzungswerth. Den Gläubigern wird das achttägige Einlösungsrecht vorbehalten.

Donauwörth, den 18. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kerker, Landrichter.

1248. praes. 22/12 49.

Bekanntmachung.

In Sachen des Tuchmachers Markus Rist von Kempten gegen Peter Fugina von Tschöpfach wegen Forderung, wird Peter Fugina auf den Grund der Bekanntmachung vom 19. Oktober l. Js. in Folge des hierin angedrohten Rechtsnachtheiles mit seinem Gegenbeweis ausgeschlossen und der ihm zugeschobene Hauptteil für verweigert erachtet, da er innerhalb der vorgesteckten 30tägigen Frist keinen Gegenbeweis

antrat, und über die Annahme oder Zurückschiebung des Haupteides sich nicht erklärte.

Kläger trat den ihm auferlegten Beweis durch Vorlage eines Schuldscheines des Peter Fugina dd. Bregenz den 7. Dezember 1848 an.

Zur Originalproduktion und Einsicht dieses Schuldscheines wurde Termin auf Freitag den 25. Jänner 1850 Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, wozu Peter Fugina, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß bei seinem Ausbleiben obiger Schuldschein für eingesehen und anerkannt erachtet werden würde. Das Nichterscheinen des Klägers am obigen Termine hat seine Verurtheilung in die Kosten des vereitelten Termines zur Folge.

Lindau, den 8. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

1249. praes. $^{23}/_{12}$ 49.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen der Drechsler Johann Paulischen Relikten dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf Dienstag den 22. Jänner 1850 Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt anberaumt.

Nach der gerichtlichen Schätzung vom 26. Mai d. Js. wurde das schuldner'sche Anwesen auf 4420 fl. eingewerthet, und belaufen sich die Hypothekschulden auf 4700 fl. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837.

Kauflustige werden hiezu eingeladen, und haben sich die dem Gerichte unbekannten über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Anwesens-Beschreibung.

Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, besondere Holzhütte und Hofraum Pl.-Nr. 127a zu 0,17 Dezm., Pl.-Nr. 127b Garten, zu 0,24 Dezm.; Gemeindetheile: Pl.-Nr. 272, 404, 1050, 611, 1196. 1854, 1908a, 838, 609, 1817, 1831, 1908b, 1873, 1939 zu 13, 32 Dzm. Aecker Pl.-Nr. 684 zu 0,65 Dezm.; Wiese Pl.-Nr. 1116 und 657 zu 0,75 Dezm.

Die nähere Beschreibung des Gutes kann jederzeit bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden.

Krumbach, den 4. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

1250. praes. $^{24}/_{11}$ 49.

Curatel-Bestellung

Der ledige Johann Schellhorn von Amendingen ist durch landgerichtlichen Beschluß vom 4. d. Mts. unter Curatel gesetzt und sein Bruder der Bäckermeister Franz Schellhorn zu Sontheim als Curator für ihn aufgestellt worden.

Ohne Zustimmung des Letztern können daher keine rechtsverbindlichen Geschäfte mit ersterm eingegangen werden.

Ottobeuren, den 13. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg den 28. Dezember 1849. **Nr. 107.**

Bekanntmachungen der Behörden.

1251. praes. 23/12 49.

Gantproclama.

Valentin Hörmann und seine Ehefrau Gertraud Hörmann, Besitzer eines Oekonomiegutes zu Babenhausen haben sich zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Ediktstage bestimmt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Dienstag der 22. Januar 1850; 2) zur Vorbringung der Einreden: Donnerstag der 21. Februar 1850; 3) zur Abgabe der Schlußerklärungen und zwar: a) für die Repliken Donnerstag der 7. März 1850; b) für die Dupliken Samstag der 23. März 1850. Die Verhandlung beginnt jedesmal um 8 Uhr Vormittags. Sämmtliche Gläubiger der Hörmann'schen Eheleute werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung von der Konkursmasse, das Wegbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Konkursgerichte zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß nach den amtlichen Verhandlungen der Schuldenstand sich auf die Summe von 10036 fl. 21 kr. beläuft. Hierunter befindet sich eine Hypothekkapitalschuld von 9221 fl. 30 kr.

Der Werth des Anwesens ist zu 6162 fl. taxirt, — das Mobiliar-Vermögen, welches großentheils als Appertinenz des Hauptgutes mit verpfändet ist, wurde zu 711 fl. 54 kr. eingewerthet.

Babenhausen, den 21. Dezember 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

1252. praes. 23/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Konkurssache der Valentin und Gertraud Hörmann'schen Eheleute zu Babenhausen wird deren Anwesen bestehend aus Haus mit Stall und Stadel unter einem Dache, besonders erbauten Backküche und Wagenremise, dann Hofraum zusammen 9 Dez. haltend, ferner 27 Dez. Wurz- Obst- und Grasgarten beim Hause, 3 Klftr.

Forstrechtholz resp. die hiefür treffenden Waldparzellen, 2 Krautgärten, 14 Tgw. 32 Dez. Aecker und 6 Tgw. 18 Dez. Wiesen am Dienstag den 22. Januar 1850 Nachmittags 1 Uhr im Gerichtslokal zu Babenhausen an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Werth obiger Realitäten beträgt nach Schätzung vom heutigen Tage 6162 fl. Kaufsliebhaber können über die nähere Beschreibung und Belastung der Kaufsobjekte nähere Aufschlüsse aus den bei den Gantakten befindlichen Urkunden erhalten.

Die Veräußerung geschieht nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und beziehungsweise der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837. §§. 98 — 101.

Die Steigerungsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht.

Babenhausen, den 21. Dezember 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Wolff.

1253. praes. $^{24}/_{12}$ 49.

Spähe-Zurücknahme.

Nachdem von den in der Ausschreibung vom 19. ds. bezeichneten, aus hiesiger Anstalt entwichenen sechs Burschen bereits vier, und zwar

1) Franz Schalk von Untergriesbach,
2) Paul Schneller von Igenhausen,
3) Joseph Zellner von Marlried, und
4) dessen Bruder, Anton Zellner, von da

zu Verhaft gebracht sind, so hat nunmehr die Fortsetzung der Spähe auf dieselben zu cessiren.

Kaisheim, den 23. Dezbr. 1849.

Königliches Polizei-Commissariat.

Closmann.

1254. praes. $^{25}/_{12}$ 49.

Vorladung.

Mathias Wetzel von Reute, Gemeinde Opfenbach, geboren am 14. Mai 1778, hat seit mehr als 30 Jahren nichts mehr von sich verlauten lassen.

Es wird daher derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, als er aufferdem für todt erklärt, und sein in 879 fl. 7 kr. bestehendes Vermögen den Intestaterben desselben ohne Caution verabfolgt werden würde.

Weiler, den 18. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

1255. praes. $^{25}/_{12}$ 49.

Kuratelbestellung.

Der Bauer Dominik Müller von Weitnau hat wegen Kränklichkeit sich der Verwaltung seines Vermögens begeben, welche nach seinem Antrage 1) dem Vormund seiner minderjährigen Kinder Franz Joseph Grimm, Bauer zu Gerholz, 2) seinem Vetter Bauer Jakob Grimm von Engelhirsch, 3) seinem Schwager Bauer Jakob Rieb von da übertragen wurde.

Alle für Dominik Müller verbindlichen Rechtsgeschäfte bedürfen daher fürder der Genehmigung der benannten 3 Kuratoren.

Weiler, den 4. Dezember 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Höfl, Landrichter.

1256. praes. 25/12 49.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der Versteigerung vom 13. d. Mts. das Peter Gölz'sche Anwesen zu Langerringen nicht losgeschlagen werden konnte, so wird zur wiederholten Versteigerung deßselben auf Donnerstag den 17. Jänner 1850 Nachmittags 2 Uhr im Gölz'schen Wohnhause zu Langerringen Tagsfahrt anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die weitern Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst veröffentlicht werden.

Schwabmünchen, den 18 Dez. 1849.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

1257. praes. 25/12 49.

Gantproklama.

Der Wirth und Bräuer Leonhard Memwarth von Baldingen hat sich für insolvent erklärt und von ihm und der Mehrheit der Gläubiger wurde die Eröffnung des Universalkonkurses beantragt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage in folgender Weise bestimmt und festgesetzt. 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 29. Jänner 1850; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 1. März 1850; 3) zum Schlußverfahren und zwar: a) für die Replik Freitag den 15. März 1850; b) für die Duplik Samstag den 30. März 1850 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der sich gegenwärtig bildenden Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Konkursgerichte zu übergeben.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach dem gerichtlichen Inventar vom 12. Dezember 1849 das Vermögen des Gemeinschuldners auf 3560 fl. 27 kr. eingewerthet ist, wogegen die Hypothekenschulden die Summe von 7093 fl. betragen.

Wallerstein den 19. Dezember 1849.

K. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

1258. praes. 25/12 49.

Anwesens-Verkauf.

In der Concursache des Wirthes und Bierbräuers Leonhard Memwarth von Baldingen werden folgende Realitäten: a) eine reale Wirthschaft mit Bräuerei und realer Bäckerei und Brantweinbrennerei, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Obst- und Grasgarten nebst Gemeinderecht, geschätzt auf 3000 fl.; b) 1 Tagw. 37 Dez. Wiese auf dem obern Bach, geschätzt auf 550 fl., Montag den 28. Jänner 1850 Nachmittags 2 Uhr im Memwarthischen Wirthshause daselbst dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag nach erreichtem Schätzungswerth nach §. 98 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 erfolgen wird, und daß

die Strichbedingnisse am Termin bekannt gegeben werden.

Wallerstein, den 19. Dezbr. 1849.

Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.

Kummer.

1259. (a) praes. $^{27}/_{12}$ 49.

Hausverkauf.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Pumpbrunnenmachers Joseph Mühlbacher Lit. E. Nr. 66. im Pfärrle dahier, wozu noch gehören eine massiv gebaute Werkstätte, 4 Dez. Garten und ein mit den Häusern Lit. E. Nr. 67 und 69 gemeinschaftlicher Hofraum mit Waschküche, gerichtlich geschätzt auf 2200 fl. am Montag den 11. Februar 1850 Vormittags 11 Uhr im dießgerichtlichen Kommissions-Zimmer Nr. 11. öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 92. des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Verkaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Augsburg, den 18. Dezember 1849.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Graf du Ponteil.

Vorbrugg.

Nichtamtlicher Artikel.

1260. praes. $^{22}/_{12}$ 49.

Auf die in unserm Verlage für 1850 erscheinenden Zeitschriften:

Gengler, Zeitschrift für Polizei und Verwaltung in Bayern. (Preis des Jahrganges von 26 Nummern in gr. 8. 3 fl. 24 kr. rhein.)

Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. (Preis des Jahrganges von 26 Nummern in gr. 8. 3 fl. 30 kr. rhein.)

Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung II. Band. (Der Band von 3 Heften in gr. 8. 3 fl. rhein.)

erlauben wir uns das betreffende Publikum besonders aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß solche durch alle Buchhandlungen und Postämter bezogen werden können.

Erlangen, im Dezember 1849.

Palm & Enke.

Register
zum
Intelligenz-Blatt
von Schwaben und Neuburg
für das Jahr 1849.

I. Personal-Register.

A.

Adelberger Joseph, Pfarrer. S. 967.
Adam, k. Notar, S. 1172.
Aigner Joseph, k. Landgerichtsdiener, S. 1256.
Albrecht Joseph, Pfarr-Cooper, S. 1166.
Amann Joh. Jakob, Zeichnen-Schullehrer. S. 864.
Ammon Franz Joseph, Pfarrer, S. 379.
Apfe Christian, Sennerei-Gutsmeister, S. 698.
Auffschläger Franz Jos., Pfarrer, S. 1239.
Apotheker, Kaufer und Eigenmed Dillingen. S. 1236.

B.

Bauer Joseph, Forstverkehrsinstrument, S. 391.
Bach Joh. Matthäus, Pfarrer, S. 1198.
Bauf Joh. Baptist, Pfarrer, S. 1216.
Bertenhauser Moritz, verstorb. S. 1231.
Baumann Peter, Untersuchung gegen denselben wegen Verbreitung falscher Münzen. S. 369.
Baur-Breitenfels von Ribel, k. Landgerichts-Assessor, S. 240, 530.
Bed Karl Ludwig Christian, k. L. Bezirks-Assessor, S. 1171.
Bed Matthäus, Pfarrer, S. 853.
Behringer Johann, k. Steuerfischer, S. 939.
Beilstedt, Gemeinde-Vorsteher, S. 1235.
Benz Joseph, Pfarrer, S. 837.
Berchtold Joseph, Landwehrhauptmann, S. 868.
Berchtold Ferdinand, k. Forst-Assessor, S. 311.
Beringer Moritz, k. Landgerichtsdiener, S. 1102.
Bernold Michael, rechtsk. Magistratsrath, S. 1231.
Bierl Karl August, Landwehrlieutenant, S. 886.
Birkharde 1 S., Gem., S. 271.
Bister, Bürgermeister und Schulvorsteher-Stellvertreter S. 1207.
Braun Xaver, rechtsk. k. Landrichter, S. 1225.
Braun Karl Theodor Xaver, k. Landrichter, S. 1225.
Braun von Ehrlbach, k. Landgerichts-Assessor, S. 279.
—— dessen Anstellung als II. Bezirksamtmann, S. 1176.
Braun v. Zellel, k. Gerichtsdiener, S. 847.
Braun Leonhard, Pfarrer, S. 1240.

Braunsberger Jakob, k. Rentbeamte, S. 295.
Brigelius Adam, Landwehrhauptmann, S. 720.
Brorner Michael, Studienlehrer, S. 355.
Brucker Joseph, Benefiziat, S. 1239.
Buchner v. Christ. Heinrich Wilhelm, k. Regierungsrath, S. 1220.
Buchner, Buchhändler, Empfehlung einer Druckschrift über Grundlastenablösung, S. 569.
Buhmann Theodor, k. Landg.-Assessor, S. 347, 1171.

C.

Christa Benedikt, Landwehrzeugwart, S. 696.
Christl Joh. Baptist, Pfarrer, S. 987.
Cogniard v. Karl, Sprachlehrer, S. 539.

D.

Daffner Friedrich, k. Rentbeamte, S. 1275.
Dall'Armi von Dr. August, kgl. Landgerichtsarzt, S. 1120.
Dannecker Katharine, vermißt, S. 577.
Daub Johann, Mitglied v. Kirchenverwaltung, S. 500.
Daumiller Johann, Landwehrlieutenant, S. 696.
Degmair Theodor, k. Landg.-Aktuar, S. 1256.
Demharter Joseph, k. Landrichter, S. 1264.
Deppisch Georg Joseph, I. kgl. Landger.-Assessor, S. 1171.
Deuringer Max, Landwehrhauptmann, S. 1052.
Dobmayer Gallus, quiesc. kgl. Landg.-Assessor, S. 1276.
Donhauser Kunigunde, Vagantin, S. 77.
Dormayr Moriz, Pfarrer, S. 832.
Dorn Martin, dessen Kollekte, S. 267, 688.
Dürr Friedrich, Landwehrlieutenant, S. 888.

E.

Eckerler Baptist, Schullehrer, S. 67.
Eder Leonhard, Bürgermeister, S. 120.
Egger Joh. Nepomuk, Pfarrer, S. 1124.
Ehrensberger Hieronymus, k. Landger.-Assessor, S. 1256.
Eichberger Josepha, deren Entfernung von Haus, S. 1260.
Eisele Ignaz, Pfarrer, S. 312.
Elch Leonhard, Landwehrlieutenant, S. 628.
Endres Anton Wendelin, Benefiziat, S. 580.
Endreß Franz Xaver, Landwehrlieutenant, S. 1152.
Engelhard Jos., Landwehr-Oberlieutenant, S. 1199.
Engelhard J.W., dessen Feuerlöschmaschinen, S. 603.
Engelsberger, Jakob, Benefiziat, S. 695.
Enzensberger Wilhelm, kgl. I. Landger.-Assessor, S. 296.
Enzler Johann, Pfarrer, S. 1180.

F.

Fasold Joh. Nepomuk, Pfarrer, S. 1067.
Feckler Moriz, Pfarrer, S. 1044.
Feigel, k. Landgerichtsdiener, S. 987.
Feinaigl Benedikt, Pfarrer, S. 1239.
Feistle Dr. Anton, k. Gymnasiallehrer, S. 1244.
Fink Joh. Baptist, Pfarrer, S. 545.
Fischer von Dr. Anton, k. Staatsrath, S. 889.
Fischer Christian und Adam, Vaganten, S. 324.
Fischer Johann, Landwehrhauptmann, S. 1240.
Fischer Joseph, Landwehrhauptmann, S. 491.
Fischer Joseph Anton, Dekan und Pfarrer, S. 612.
Fleckenstein Clemens, Adv.-Concipient, S. 1164.
Fleischhut Joh. Baptist, Pfarrer, S. 1198.
Forster Ludwig, Pfarrer, S. 1199.
Frank Georg, Taglöhnerssohn, S. 87.
Frei Alois, von Eichstädt, Vagant, S. 1099, 1205, 1218.
Frey Dr. Martin, k. Landgerichtsarzt, S. 1028.
Freyberg Frhr. v., Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor, S. 699.
Fröschle Eduard, Landwehrhauptmann, S. 846.
Fuerer von, k. Forstmeister, S. 1116.
Fuhrmann Ferdinand, k. Landg.-Assessor, S. 1239.
Fundeis Georg, k. Landg.-Assessor, S. 1171.

G.

Gallenmüller Anton, k. Landg.-Assess., S. 290.
Gebhardt Wilhelm Emil, k. Forstmeist., S. 1124.
Gierl Mich., k. Steuerrechnungsfeldwebel, S. 71.
Gnad Daniel, dessen häusliche Einrichtung, S. 976, 1061.
Gog Neuigkeit, k. Forstmeist., S. 1275.
Graßegger Joh. Nep., Landwehr-Oberlieutenant, S. 1116.
Grau Dr., dessen Werk: Ein- und Ausdauer der heil. Schrift, S. 1134.
Günther, Schullehrer und Kant., dessen Unterstützungs-Sammlungen, S. 297.

H.

Habermeyer Wilhelm, k. Forstwärter, S. 1012.
Hagen Dr. Friedrich, k. Obersarzt am Irrenanstalt Isar, S. 489.
Hartbild Maria, deren Entfernung von Haus, S. 1148, 1219.
Hartmann Dr., k. Kreisarzt, dessen Gutachten, S. 344, 551.
Haug Dominikus, Landwehrhauptmann, S. 787.
Haugg Johann, Landwehrbezirksfeldwebel, S. 361.
Hauner Georg, k. L. Landg.-Assessor, S. 290.
Hedel Abraham Wolfgang, Pfarrer, S. 28.
Heinrich Kaspar, II. Bürgermeister, S. 55.
Heingelmann Ludwig von, Landwehr-Regimentsquartiermeister, S. 319.
Hensing Bernhard, Schulvorstandsmitglied, S. 1207.
Herrmann Leo, Landwehr-Oberlieutenant, S. 491.
Hertle, Schulvorstandsmitglied, S. 631.
Herzog Joseph, Pfarrer, S. 72.
Hermann, k. Gemeindsschreiber, S. 1219.
Höfer, Landgerichtsvermeser, S. 119
Höllerschiedt Handlungsinstitut, dessen Einrichtung, S. 1125.
Hofer Karlsbad, Agent, S. 1251.
Hofer Franz Xaver, Pfarrer, S. 1152.
Hurler Michael, Landwehrhauptmann, S. 161.
Hutt Georg Xaver, Pfarrer, S. 1207.
Hutt Max, Kassenbeamtenstellvertr., S. 1199.
Hutter Joseph, Pfarrer, S. 858.

J.

Jäckl Joseph, Stadtpfarrer, S. 672.
Jäger Joh. Georg, dessen Gedächt., S. 128, 556.
Jehler Georg Xaver, Pfarrer, S. 345.
Jehle Joseph, Pfarrer, S. 1244.
Immler Sigl, Pfarrer, S. 1114.
Inama von Nep., k. Appellationsgerichts-Rath und Staatsanwalt, S. 961
Isbl J., dessen Anleitung zur Gemeindeverwaltung, S. 140.

K.

Kammerbauer Joseph, Schullehrer, S. 631.
Keller Konrad, dessen Entfernung von Haus, S. 1060.
Keller Ludwig, Bürgermeist., S. 1242.
Kern Johann, Vagant, S. 329.
Kessler Friedrich, k. Kreiskass.-Kontrolleur, S. 39.
Kirchmann Jos. Max, Landwehrhauptmann, S. 1134.
Klein Mich., Landwehrlieutenant, S. 1052.
Klein Georg, dessen Heimath, S. 1196, 1203.
Klöcklin Ludwig Christoph, Dekan und Pfarrer, S. 356.
Klopferle Joseph, k. Landg.-Assess., S. 1171.
König Kasimir, Landwehrlieutenant, S. 720.
Kolb von, k. Regierungsrath, S. 1119.
Kolb Theod., k. Landgerichtsdirektor, S. 1024.
— — dessen Beförderung zum Präsid., S. 1256.
Kolter Anton, k. Rechnungskammerrath, S. 1033.
Koller, Schulvorstandsmitglied, S. 631.
Kollmann Vincenz, fürstl. und gräfl. Toggenburg'scher Hofkassier, S. 1020.
Kornberg Bernhard, k. Landg.-Assessor, S. 290.
Kopp Ulrich, Landwehrlieutenant, S. 1035.
— — dessen Beförderung zum Hauptmann, S. 1116.
Kraus Joseph, Pfarrer, S. 564

Kübel Georg Friedrich, dessen Feuerlöschmaschinen, S. 1058.
Kummer Joh. Stephan, k. Landrichter, S. 627.
Kuttler Ferdinand, k. Landg.-Assessor, S. 1036.

L.

Lang Jakob, Landwehrlieutenant, S. 1172.
Leichtle Johann, Landwehrlieutenant, S. 580.
Leidel Wilhelm, Pfarrer und Subrektor. S. 1152.
Leipert August, Agent für Auswanderer nach Nordamerika, S. 1117.
Lernbecher Xaver, Magistratsrath, S. 1276.
Linde Johann Friedrich, Pfarrer, S. 628.
Linsmayer Max, Pfarrer, S. 1068.
Lipp Alex., k. Landg.-Assessor, S. 1033.
Lippmann Gebr. in Feuchtwangen, deren unerlaubte Agentur zur Vermittlung von Auswanderungen, S. 480.
Lönning Franz Xaver, Pfarrer, S. 652.
Lohner Andreas, dessen Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter ꝛc. S. 933.
Lupin Frhr. v., k. Appellationsgerichtsrath, S. 563.

M.

Mähler Otto, Landwehroberlieutenant. S. 888.
Mahir Guntram, k. Irrenhausverwalter, S. 499.
Maier August, k. Landg.-Assessor, S. 1239.
Mair Martin, Pfarrer, S. 1240.
Mairrock Kaspar, Pfarrer, S. 1276.
Marberger Max, vormaliger Patrimonialrichter, S. 1044, 1160.
Marchinger Joseph, Studienlehrer, S. 784.
May Georg, Landwehr-Unterveterinärarzt, S. 1116.
Mayenberg Georg von, Pfarrer, S. 443.
Mayer Adolph, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1044.
Mayer Georg, dessen Collekte, S. 514, 1118.
Mayer Sigmund, Gymnasialprofessor, S. 1239.
Mayerhofer Joseph, Pfarrer, S. 428.
Mayerhofer Ulrich, Pfarrer, S. 854.
Meggendorfer Heinrich, Landwehr-Oberlieutenant, S. 696.
Melzl Wilhelm von, k. Forstmeister, S. 1084.
Merk, k. Advokat und Stiftungsanwalt, S. 272.
Merk Karl, k. Rentbeamte, S. 1124.
Merz Karl, dessen Entfernung von Haus, S. 1252.
Messerschmid J. Baptist, Dekan u. Distriktsschul-Inspektor, S. 539, 546.
Metz Joh. Baptist, Schullehrer. S. 311.
Mielach Xaver, Landwehrhauptmann, S. 695.
Milbauer Joseph, k. Landg.-Assessor, S. 310.
Miller Mathias, Landwehrhauptmann, S. 695.
Möst Kaspar, Pfarrer, S. 627.
Müller Franz, k. Ldg.-Assessor, S. 279, 1171.
Müller Hermann, Professor, S. 252.
Müller Johann, Benefiziat, S. 987.
Müller Dr. Joseph, Hausarzt an der Strafanstalt Kaisheim, S. 23.
Müller Max., rechtsk. Magistratsrath, S. 1232.
Münch Georg, Landw.-Artillerielieutenant, S. 1207.
Mündler Wilh. Gabr., Landwehrhauptm. S. 1240.
Mündler Wilh. Gustav, Landwehr-Bataillonsquartiermeister, S. 1172.

N.

Nägele Alois, Landwehrlieutenant, S. 854.
Nastold Johann, k. Regierungs-Registrator. S. 79.
Neller Georg, k. Landgerichtsdiener, S. 987.
Niedermayer Leopold, Pfarrer, S. 1102.
Nusser Anton, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1052.

O.

Ott Ferdinand, Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, S. 1231.
Ott Joh. Nepomuk von, k. Landrichter, S. 1264.
Ott Max, k. Rentbeamte, S. 539.

P.

Panzer, k. Oberbaurath, S. 567.
Paur Joseph, Pfarrer, S. 1044.

Persch k. Appellationsgerichts-Assessor und Staatsanwalt, S. 981.
Pfeffel Max, k. Landgerichts-Assessor. S. 1256.
Pfeiffer Clemens, k. Landg.-Assessor, S. 280.
Pflugmacher Jos., k. Landgerichtsdiener, S. 1102.
v. d. Pfordten Dr., k. Staatsminister, dessen Rede über den Berliner Verf.-Entwurf, S. 785.
Pilz Anton, Pfarrer, S. 1044.
Probst Jakob Joseph, Landwehrhauptmann, S. 312.
Pschorer Clemens, Landwehrlieutenant, S. 1036.
Pürner Ignaz, Pfarrer, S. 540.

Q.

Quanté Wilhelm, k. geheimer Sekretär, S. 295.

R.

Raith Remigius, Pfarrer. S. 1044.
Rehle Martin, Landwehrhauptmann, S. 696.
Rehlingen v., k. Regierungs-Registrator, S. 79.
Rehm M., Distrikts-Schulinspektor, S. 863.
Reichel Nikolaus Christoph, k. Rechnungskommissär, S. 909, 1033.
Reichherzer, Unterarzt der Landwehr, S. 832.
Reißner Caspar, Gemeindevorsteher, S. 1240.
Reth Johann, k. Landgerichts-Assessor, S. 476.
—— dessen Ernennung zum Landwehr-Bat.-Auditor, S. 1199.
Richard Jos., quiesc. k. Regierungssekretär, S. 1276.
Rieverle Hugo, k. L. Landg.-Assessor, S. 1102.
Ritz Joh. Michael, Dekan und Pfarrer, S. 1116, 1172.
Röhlin Joh. Adam, Landwehrhauptmann, S. 1028.
Roscher Heinrich, Landwehrhauptmann, S. 1044.
Roth Joh. Bap., k. Rechnungs-Commissär, S. 1124.

S.

Sailer Georg, Pfarrer, S. 864.
Sainte-Marie-Eglise, Freiherr von, Pfarrer, S. 1256.
Sartori, k. Advokat, S. 1164.
Schäfer J. Ulrich, Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor, S. 699.
Schäfler Franz Xaver, Pfarrer, S. 1052.
Schaflitzl Rudolph, Studienlehrer, S. 427.
Scheer Wilhelm, Pfarrer, S. 251.
Schiegg Alois, Pfarrer, S. 1072.
Schicker Joseph, k. Landrichter, S. 1275.
Schiller Johann, Landwehrlieutenant, S. 695.
Schmalz Dr. C., Medizinalrath, S. 1213.
Schmerold Franz Ignaz, k. Landrichter, S. 1084.
Schmid Simon, Pfarrer, S. 1044.
Schmid Thomas, Landwehrlieutenant, S. 696.
Schmidt Christian, Landw.-Oberlieutenant, S. 864.
Schneider Conr., k. Rechnungskommissär. S. 1033.
Schneider Franz Xaver, Pfarrer, S. 251.
Schneider Simon, Schullehrer, S. 871.
Schöpf Joseph, Pfarrer, S. 1220.
Schöpf Nikolaus, Landwehrlieutenant, S. 491.
Schropp Daniel, Landwehrlieutenant, S. 696.
Schrott Ant. Angelus, quiesc. Studienrektor, S. 1236.
Schürer Joh., Landw.-Bat.-Quartiermstr, S. 419.
Schütz Andreas, Pfarrer, S. 312.
Schwarz Gabriel, Pfarrer, S. 1124.
Schwarzenberg Adam, Pfarrer, S. 1068.
Schweinsberger Bapt., dessen Collekte, S. 264.
Seckendorff Julius, Frhr. von, k. Regierungsrath und Stadtkommissair. S. 1087, 1133.
Seibel Valentin, Lycealprofessor, S. 1236.
Seidl Mathias, Vagant, S. 354.
Senft Theodor, Pfarrer, S. 1198.
Sicherer Wilhelm von, k. Revierförster, S. 1034.
Simon Joseph, k. Rechnungskommissär, S. 909.
Singer Joseph, k. Landgerichtsdiener, S. 1256.
Sinning Carl, Pfarrer, S. 1172.
Soratroy Alexander, Chorvikar, S. 1087.
Spiegel, k. Gesandtschaftssekretär in Wien. S. 1163.
Spiegel Tobias, Empfehlung seiner Viehentblähungsröhren, S. 1074.
Squindo Joseph, Agent, S. 1086.

Digitized by Google

Steger Joseph, Landwehrlieutenant, S. 720.
Steichele Georg, k. Landgerichts-Assessor, S. 1256.
Steichele Joh. Baptist, Kirchenverwaltungsmitglied, S. 1220.
Steinleitner Otto, vermißt, S. 287.
Stempfle Joh., Landwehr-Oberlieutenant, S. 846.
Steppich, Marie, deren Entfernung von Haus, S. 1134.
Stetten August von, k. Regier.-Assessor, S. 1220.
Stingl Dr. Gottfried, Pfarrer, S. 427.
Stocker Franz Seraph, k. Landg.-Assessor, S. 540.
Stollreiter Franz Xaver, Pfarrer, S. 1198.
Strack Alois, Benefiziat, S. 1084.
Strasser Dionys, k. Regierungssekretär. S. 1276.
Striebel Joseph, Pfarrer, S. 348.
Strobel Alois, k. Kreiskassa-Controleur, S. 39.
Strobel Joseph, quiesc. k. Studienrektor, S. 579.
Strobel Joseph, Vagant, S. 1111, 1197.
Stützle Joh. Nepomuk, Pfarrer, S. 311.
Suntheim Clemens, Benefiziat, S. 1036.

T.

Temmler Friedr., Landwehr-Oberlieutenant, S. 719.
Thom Joseph Wilhelm, k. Studienrektor, S. 579.
Thoma Franz, k. Forstmeister, S. 1116.
Tröltsch Wilhelm, rechtsk. Magistratsrath, S. 499.
Türner Ignaz, Pfarrer, S. 1120.

U.

Uhrig Dr. Adam Joseph, k. Lycealprofessor, S. 444.
Unglert Joh. Baptist, Pfarrer, S. 320, 831.

V.

Veit Joseph, Pfarrer, S. 1036.
Vigl Joh. Bapt., Landwehr-Reg.-Quartiermeister, S. 419.
Vogel J. Baptist, Pfarrer, S. 546.
Vogel, Landwehrhauptmann, S. 1172.
Vogel Friedrich, Landwehrlieutenant, S. 910.
Vogel, Landwehrlieutenant, S. 910.
Vogelgsang Andreas, Pfarrer, S. 853.
Von Martin, dessen Heimath. S. 1017.

W.

Waas Carl, k. Landgerichts-Assessor. S. 295.
Wachter Carl Friedrich, Pfarrer, S. 1120.
Wagner Joseph, Pfarrer, S. 887.
Waibel Joseph Anton, Pfarrer, S. 1084.
Walch Gustav, Landwehr-Oberlieutenant, S. 696.
Walch Johann, Landwehrhauptmann, S. 888.
Walch Julius, Landwehrlieutenant, S. 888.
Wanderer Friedrich, k. Forstmeister, S. 845.
Wankmüller Ignaz, Pfarrer, S. 1068.
Wanner Christoph, Landw.-Oberlieutenant, S. 491.
Wanner Jos. Ant., Landwehrlieutenant, S. 1102.
Waßer Gustav Adolph, k. Landgerichts-Assessor, S. 540.
Weingärtner Andreas, einen bei demselben zurückgelassenen Knaben betr., S. 1075, 1122.
Weis Anton, Landwehr-Oberlieutenant, S. 854.
Weißgerber Eugen, Studienlehrer, S. 612.
Welden Georg Carl Freiherr von, k. Regierungs-Präsident, S. 889.
Welz Dr. von, dessen Chloroform-Apparat, S. 285.
Wertin Georg, österreichischer Militärflüchtling, S. 708, 883.
Wiedemann, Quirin, Benefiziat, S. 312.
Wieland Georg Jakob, Landwehr-Bataill.-Quartiermeister, S. 1256.
Wigand, k. Forstmeister, S. 845.
Wunder, vorm. Herrschaftsrichter, dessen Werk über Grundlastenablösung, S. 568.
Wurm Dr., Gymnasiallehrer, S. 355.

Z.

Zanker Joseph, Pfarrer, S. 628.
Zanker Leopold, Pfarrer, S. 545.
Zell Anton, Landwehrhauptmann, S. 719.
Zimmermann Dr., dessen »Impflehre«, S. 426.
Zöller Otto, k. Landgerichts-Assessor, S. 311.

Digitized by Google

II. Orts-Register.

A.

Achsheim, Pfarrei-Erledigung, S. 560.
» deren Besetzung, S. 1068.
Adelsried, Pfarrei-Erledigung, S. 114.
» deren Besetzung, S. 579.
Alterhofen, eine daselbst aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 1259.
Aleshеim, Pfarrei-Erledigung, S. 1076.
Altötting, erledigtes Physikat, S. 845.
Altusried, Pfarrei-Erledigung, S. 1157.
Amberg, die Vagantin Kunigunde Donhauser, S. 77.
» Erledigung des Kreis- und Stadtgerichts-Physikats, S. 1163.
Amerika, Auswanderung dahin, S 51.
Ammerfeld, Pfarrei-Erledigung, S. 522.
» deren Besetzung, S. 853.
Ansbach, erledigte Inspektorstelle am Alumneum, S. 453, 470, 1243, 1252.
» Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche, S. 562.
» Consistorialbezirk, die im Jahre 1848 in demselben vorgekommenen Schenkungen zu kirchlichen Zwecken, S. 939.
» erledigte Lehrstelle an der Landwirthschafts-Gewerbsschule, S. 1232.
Aretsried, Pfarreibesetzung, S. 1172.
Aschbach und Hohn am Berg, erledigte Pfarrei, S. 765.
Aufenau, Pfarrei-Erledigung, S. 1026.
Augsburg, Besetzung der Kreiskassa-Controleurstelle, S. 39.
Augsburg, Besetz. der II. Bürgermeisterstelle, S. 53.
» » von Finanzrechnungs-Commissärstellen, S. 72, 909, 1034, 1124.
» » einer Regierungsregistratorstelle, S. 79.
» » des Benefiziums St. Servatii an der Pfarrk. zu St. Moriz. S. 313.
» » von Landwehr-Offiziersstellen, S. 419, 695, 719, 1035, 1116.
» » einer rechtsk. Magistratsrathsstelle, S. 500.
» » der Regierungs-Präsidentenstelle, S. 889.
» » von Regierungsrathsstellen, S. 1087, 1220.
» » der Stadtkommissärstelle, S. 1276.
» » der Untersuchungsrichtersstelle am Kreis- u. Stadtgerichte, S. 1231.
» Diöcese, Concursprüfung der Pfarramtskandidaten aus derselben, S. 507.
» der Preis des Bieres, S. 601.
» Gewerbsschule, Vermehrung des Lehrpersonals, S. 697.
» Uebersiedlung der fürstl. Fugger'schen Domainenkanzlei dahin, S. 1180.

B.

Babenhausen, Errichtung eines fürstl. Fuggerschen Forstamts, S. 1160.
» Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts, S. 1172.

Bachhausen, Pfarrei-Erledigung, S. 862.
Baireuth, Buchhändler Buchner, Empfehlung einer Druckschr. über Grundlastenablösung, S. 568.
» die Feuerlöschmaschinen von Kübel, S. 1058.
Balzhausen, Pfarreibesetzung, S. 311.
Bamberg, erledigtes Physikat, S. 34.
Baumgarten, Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums, S. 36.
» dessen Besetzung, S. 580.
Behlingen, Pfarreibesetzung, S. 1276.
Bergheim, Ldg. Dillingen, Pfarrei-Erledigung, S. 1157.
Bergheim, Ldg. Göggingen, Pfarrei-Erledigung, S. 1080.
» deren Besetzung, S. 1239.
Bergheim, Ldg. Neuburg, Pfarreibesetzung, S. 72, 428.
Bernbach, Pfarrei-Erledigung, S. 497.
» deren Besetzung, S. 1044.
Bernbarf, Pfarrei-Erledigung, S. 946.
Biburg, Besetzung der Forstmeisterstelle, S. 1116.
» Besetzung der Revierförsterstelle, S. 1232.
Bubesheim, Pfarrei-Erledigung, S. 114.
» deren Besetzung, S. 546.
Buchloe Landgericht, Distrikts-Umlagenrechnung, S. 1161.
Bühl, Pfarrei-Erledigung, S. 938.
» deren Besetzung, S. 1220.
Buggenhofen, Benefizium, S. 695.
Burgau Landgericht, Distrikts-Umlagenrechnung, S. 671.
Burgau, Landwehr, S. 1172.
Burgbernheim, Pfarrei-Erledigung, S. 1178.
Burgheim, Pfarrei-Erledigung, S. 1140.
Burheim, Pfarrei-Besetzung, S. 1256.

C.

Churhessen, die s. g. Mitleidsfuhren zum Transport erkrankter Reisender, S. 466.
Christiania, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 316, 556.
Cölner Dombau-Verein, Einforderung der Beiträge, S. 310, 1076.
Cöln, Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina, Aufstellung eines Agenten, S. 1086.
Colmberg, Collekte zum Synagogenbau, S. 1086
Culmbach, Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwalts, S. 272.
Custenlohr und Ermetzhofen, kombinirte Pfarrei, deren Erledigung, S. 1159.

D.

Dänemark, Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen dahin, S. 565.
Daiting, Pfarrei-Erledigung, S. 1148.
Deggendorf, Entfernung des Carl Merz, S. 1252.
Deissenhausen, Schullehrer Kammerbaur, S. 651.
Deissenhofen, Erledigung d. Benefiziums, S. 545.
» dessen Besetzung, S. 1036.
Dickenreishausen, Pfarrei-Erledigung, S. 456.
» deren Besetzung, S. 1120.
Dietmannsried, Pfarreibesetzung, S. 312.
Dillingen, Besetzung der Lehrstelle des Kirchenrechts am Lyzeum, S. 444.
» Bes. von Gymnasiallehrerstellen, S. 1239, 1244.
» Bes. einer Lehrstelle a. d. Lateinschule, S. 611.
» Bes. der Rektorstellen am Lyzeum und Gymnasium, S. 1236.
» Urlaubsgesuch des kgl. Advokaten Sartori, S. 1104.
» Landwehr, S. 695, 1052, 1102, 1152
Dingdorf, eine daselbst aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 1182.
Dirrlauingen, Pfarrei-Erledigung, S. 595.
» deren Besetzung, S. 887.
Döbliſch, Späße auf Georg Martin von dort, S. 708, 883.

Dibbas, erledigte Pfarrstelle, S. 716.
Dürrhofen, Pfarrei-Erledigung, S. 317.
. neue Besetzung, S. 1044.
Dollhayn-Borkheider Hegemeisterungs-Bund, S. 544.
Donaumörth, Besetzung der Landgerichts-Assessor-Stellen, S. 316. 540.
. Landwehr, S. 552.
. Landgericht, Distrikts-Anlagen-Aufhebung S. 692.
. Besetzung der Landgerichts-Actuarstelle
Dorsch, Gesuche für Hch. Gg. Jäger, S. 123. 356.
Dreßen, Dr. Schmalz, dessen Gesuch um Erlaubniß zur Uebernahme Güter- und Eisenbahn-Transfer, S. 1218.

E.

Ebersbach, Pfarrei-Erledigung S. 1118.
. neue Besetzung, S. 1231.
Ebersheim, Besetzung der Actuarsstelle S. 1031.
Eichstätt, Regie, Generalbefahrung der Pfarramts-Kandidaten und Verstehen, S. 448.
Eichstätt, am evangelischen Karfreitag Gottesdienst S. 1060. 1205. 1215.
. bei evangelischem Knaben Joseph Schmidt, S. 1111. 1137.
Emskirchen, eine bezirksamtliche aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 1151.
Engelthal, Pfarrei-Erledigung, S. 1026.
Erbendorf, Pfarrei-Erledigung, S. 88.
Erlangen, erledigter Dienstplatz, S. 1136.
Ermetzhofen und Gaßenlohr, combinirte Pfarrei, neue Erledigung, S. 1159.

F.

Feilenkirchen, eine bezirksamtlich aufgegriffene taubstumme Mannsperson S. 854.
Feuchtwangen, vereinfachte Signatur der Gebühr. Tippmann, S. 450.
. Erledigung der 2. Pfarrstelle, S. 992.
Frankreich, Lehrerstellen beziehl. Verfassung, S. 251. 151. 399. 515.
Freising, Gesuch falscher Münzen betreffd, S. 1150. 1174.
Frickenhausen, Pfarrei-Erledigung, S. 1138.
Fürth, Erledigung der 1. Pfarrstelle, S. 21. 68.
. Gesuche für die zum Austritt der Gemeinde Berechtigten, S. 251. 533. 692.
. die Bezirksämter-Adjunkten v. Z. St. Engelhardt S. 692.
. Gesuche zum Bau einer katholischen Pfarrkirche, S. 851
Füssen, Besetzung der Amtsanwaltsstelle S. 292.
. . . Landrichterstelle, S. 1275.
. . . 2. Landgerichts-Assessorstelle S. 311, 424.
. eine bezirksamtlich aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 782
. Landwehr, S. 1158.
. Magistratsrathsstelle, S. 1226.

G.

Gailsheim, Pfarrei-Erledigung, S. 369.
Georgen St., Erledigung der 2. Pfarrstelle, Gerichtsarbeits- und Irrenhausgeistlichen-Stelle, S. 1119.
Gleisenberf, die Augusten Eichstätt und Neuburg Bücher von hart, S. 324.
Glogauer Landgericht, Distrikts-Anlagen-Aufhebung, S. 386.
Göggingen, Entfernung bei taubstummer Simon B. von da; S. 1215.
Goldbrunnach, Gesuche zum Kirchenbau, S. 1050.
Grünsberg, erledigter Dienstplatz S. 515.
Grafenau, Gesuch falscher Münzen, S. 1128.
Grembeis, Erledigung der Gerichtsarbeitsstelle, S. 1243.
Grönenbach, Besetzung der Actuarsstelle, S. 1014.

Großgründlach, den Vaganten Paulus Gnad, S. 978, 1063.
Großkitzighofen, Pfarrei-Erledigung, S. 343.
„ deren Besetzung, S. 627.
„ Besetzung des Menhofer'schen Benefiziums, S. 348.
Günzburg, Besetzung der Assessors- und Actuarsstellen am Landgericht, S. 280.
„ Besetzung der Studienlehrerstelle, S. 427.
„ Landgericht, Distriktsumlagen-Rechnung, S. 605.
„ Ergänzung des Scholarchats, S. 651.
„ Kirchenverwaltung, S. 1220.

H.

Haag, das Brandunglück daselbst, S. 1139.
Haidhausen, Collecte zum Kirchenbau, S. 828, 1181.
Harburg, Besetzung der Gerichts-Actuarstelle, S. 347.
„ Verleihung des Titels einer Stadt, S. 1069.
Harthausen, die vermißte Maria Bartenhauser, S. 1231.
Haßloch, Collekte zum Synagogenbau, S. 1175.
Haufen, Pfarrei-Erledigung, S. 288, 304.
„ deren Besetzung, S. 1207.
Hegelhofen, Pfarrei-Erledigung, S. 860.
Heimberg, Einöde, deren Gerichtsbarkeit, S. 1095.
Herbertshofen, Pfarrei-Erledigung, S. 559.
„ deren Besetzung, S. 864.
Hersbruck, Erledigung der 2. und 3. Pfarrstelle, S. 344, 1051.
Herschberg, Collekte zum Kirchenbau, S. 1170.
Hiltenfingen, Pfarrei-Erledigung, S. 870.
„ deren Besetzung, S. 1116.
Himmelkron, Pfarrei-Erledigung, S. 1083.
Höchstädt Landgericht, Distrikts-Umlagen-Rechnung, S. 589.
Hohenfeld, Pfarrei-Erledigung, S. 474.
Hohn am Berg und Aschbach, erledigte Pfarrei S. 765.
Hornbach, erledigte Cantonsarztstelle, S. 583.
Huisheim, Pfarrei-Besetzung, S. 1199.

J.

Jettingen, Pfarrei-Erledigung, S. 1017.
„ deren Besetzung, S. 1157.
Illertissen, Besetzung der Landrichterstelle, S. 1264.
„ „ der 2. Depositalbeamtenstelle am Landgericht, S. 1276.
„ „ der 1. Landger.-Assessorstelle, S. 279.
„ „ der 2. „ „ „ S. 279, 1171.
„ Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts, S. 1172.
Immenstadt, Erledigung der Schullehrer- und Chorregentenstelle, S. 560.
„ Besetzung der 1. Landgerichts-Assessorsstelle, S. 1171.
„ Landgericht, Distriktsumlagen-Rechnung S. 646.
„ Landwehr, S. 767, 1144.
Ingolstadt, der Festungsbau, S. 418.
Inningen, Collekte für die Abgebrannten, S. 980.
Irsee, Kreis-Irrenanstalt, Ernennung des Oberarztes und Verwalters. S. 499.
„ „ „ Eröffnung derselben, S. 1054.
„ „ „ Besetzung der Rechnungsgehilfenstelle, S. 1147.

K.

Kaisheim, Besetzung der Hausarztstelle an der Strafanstalt, S. 23.
Karlshuld, Pfarrei-Erledigung, S. 303.
„ deren Besetzung, S. 652.
Kauernburg, den Vaganten Joh Kern, S. 829.
Kaufbeuern, Erledigung der Studienlehrer- und Kuile'schen Stiftungspriesterstelle, S. 69.
„ deren Besetzung, S. 652, 784.

Kaufbeuren, Landwehr, S. 312, 696, 1256.
» Besetzung der Rechtsrathsstelle, S. 1232.
Kelheim, Errichtung einer neuen Postanstalt, S. 885.
Kempten, Besetzung einer Gymnasialprofessorstelle, S. 252, 355.
» » der 1. Pfarrstelle und des Dekanats, S. 356.
» » der franz. Sprachlehrerstelle, S. 539.
» Landgericht, Distriktsumlagen-Rechnung, S. 573.
» Landwehr, S. 580, 628, 696, 720, 888. 1028, 1116.
» Besetzung der III. protest. Pfarrstelle, S. 628.
» » der Assessors und Aktuarsstellen am Landgerichte, S. 1036, 1256.
» » der Forstmeisterstelle, S. 1084.
» Aufstellung des Kaufmanns Leipert als Agenten für Auswanderer nach Nordamerika, S. 1117.
Kimmratshofen, Pfarrei-Besetzung, S. 564.
Kissingen, Collekte zum Bau einer Synagoge, S. 634.
Kleinsulz, Pfarrei-Erledigung, S. 537, 636.
Konradshofen, Pfarrei-Erledigung, S. 647, 1244.
» deren Besetzung, S. 1068.
Krugzell, Pfarrei-Besetzung, S. 251.
Krumbach, Besetzung der I. Landgerichts-Assessorstelle S. 296.
» » der Gerichtsdienerstelle, S. 1256.
» Pfarrei-Erledigung, S. 359.
» deren Besetzung, S. 628.
» Landgericht, Distriktsumlagen-Rechnung, S. 618.
» Landwehr, S. 695, 846, 910.
» Landgericht. Vereinigung seines Gerichts- und Polizeisprengels, S. 1093.
Küps, Collekte zum Pfarrhausbau, S. 677.
Kulmbach, Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftanwaltes, S. 272.

L.

Landensberg, Pfarrei-Erledigung, S. 1156.
Langenerringen, Pfarrei-Erledigung, S. 1169.
Langenhaslach, Besetzung der Pfarrei, S. 320, 831.
Lauf, erledigtes Physikat, S. 470.
Lauingen, Landwehr, S. 361, 491.
» Collekte für den Schiffmüller Mayer, S. 514, 782, 1118.
» Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts, S. 998.
» Schullehrerseminar, die Hauptjahresprüfung, pro 1849, S. 1049.
» Besetzung der Rentbeamtenstelle, S. 1124.
» » » II. Landgerichtsassessorstelle, S. 1239.
Lechbruck, Pfarrei-Besetzung, S. 1044.
Leutershausen, Erledigung der 2. Pfarrstelle, S. 1100.
Lichtenberg, Pfarrei-Erledigung, S. 538.
Limbach, Pfarrei-Erledigung, S. 522.
» deren Besetzung, S. 853.
Lindau, Besetzung der II. Landgerichts-Assessors-Stelle, S. 311.
» Landgericht, Distriktsumlagen-Rechnung S. 593.
Ludwigsmoos, Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums, S. 268.
» dessen Besetzung, S. 545.

M.

Malching, Entfernung der blödsinnigen Maria Harböck, S. 1146, 1219.
Margertshausen, Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums, S. 650.
» dessen Besetzung, S. 1036.
Markt, Erledigung des Schloßbenefiziums, S. 886.
» dessen Besetzung, 1239.
Mellrichstadt, erledigtes Physikat, S. 321.

Memmingen Kirchenverwaltung, S. 500.
» Erledigung der kathol. Lehrer- und Chorregentenstelle, S. 561.
» Landwehr, S. 1172, 1240.
» erledigte Stelle eines Lehrers der französischen Sprache, S. 859.
Mertingen, Verleihung des Ludwigsordens an Lehrer Metz, S. 311.
Michelstadt, die Viehentblähungsröhren des Tobias Spiegel, S. 1074.
Miltenberg, erledigtes Physikat, S. 1093.
Mindelheim, erledigtes Physikat, S. 699.
» dessen Besetzung, S. 1028.
» Pfarreierledigung, S. 712.
» deren Besetzung, S. 1116.
» Besetzung der Forstmeisterstelle, S. 845.
» Besetzung der I. Ldg.-Assessorsstelle, S. 1171.
» Landkapitel, Ernennung eines Dekans, S. 1172.
» Landg., Distrikts-Umlagenrechnung, S. 1245.
Minderoffingen, die vermißte Josepha Eichberger, S. 1260.
Missen, Erledig. des Kaplaneibenefiziums, S. 1082.
» dessen Besetzung, S. 1199.
Mittelneufnach, Pfarreibesetzung, S. 1052.
Mittelstetten, Erledigung des Kurat- und Schulbenefiziums, S. 861.
Mönchsdeggingen, den Gemeindevorsteher Reißner, S. 1240.
Mönchsroth und Oettingen, Besetzung der Distriktsschul-Inspektorstelle, S. 546.
Mönchsondheim, Pfarreierledigung, S. 1130, 1178.
Mohrenhausen, Besetzung des Kuratbenefiziums, S. 1084.
Molberting, einen bei Andreas Weingärtner zurückgelassenen Knaben, S. 1075, 1122.
Monheim, Landgericht, Ueberweisung der Gerichtsholden von Otting und Stepperg dahin, S. 569.
» Landg., Distrikts-Umlagenrechnung, S. 675, 1122.
Monheim, Landwehr, S. 1044, 1240.
» Besetzung der I. Ldg.-Assessorsstelle, S. 1102.
München, J. B. Jodl, dessen Anleitung zur Bauzeichnungskunde, S. 340.
» Strafanstalt, deren Jahresbericht pr. $18^{47}/_{48}$, S. 685.
Muggendorf, Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle, S. 294.
Munningen, Pfarreierledigung, S. 70.
» deren Besetzung, S. 443.
Mutterstadt, erledigte Cantonsarztstelle, S. 878.

N.

Neuburg a/D., Besetzung der Staatsanwaltsstellen am Appellationsgerichte, S. 563, 981.
» Bes. der Rentbeamtenstelle, S. 1275.
» Studienanstalt, Besetzung der Rektorstelle, S. 579.
» Landgericht, Distr.-Umlagenrechnung, S. 691.
» Studienseminar, Erledigung einer Musikpräfektenstelle, S. 1062.
» » deren Besetzung, S. 1240.
» » Erledigung zweier Freistellen aus dem Würzburger adeligen Sem.-Fond, S. 1273.
» Erled. der Pfarrei zum heil. Geist, S. 1115.
» deren Besetzung, S. 1239.
» Erled. der Stadtpredigerstelle zu St. Peter, S. 1237.
» Landwehr, S. 1116.
» Kirchencollekte für Reparatur und Adaptirung des Betlokals der Protestanten, S. 1170.
» Aufstellung des Candidus Hosr als Agenten f. Auswanderungen nach Amerika, S. 1251.
Neuburg a/K., Besetzung des Frühmeßbenefiziums, S. 612.
» Pfarreibesetzung, S. 1068.
Neukirchen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 702.

Digitized by Google

Neumarkt, die näheren Bezeichnung der beiden Landgerichte dieses Namens, S. 493. 535.
Neuenburg a/B., einzelne Pfarrei, S. 1219.
Neuffen a. d. Fils, } die genaue Bezeichnung dieser
Neuffen a. Teck, } beiden Landgerichte, S. 709.
Neusatz, Schultheiß Eberler, dessen Heimathsangelegenheit, S. 67.
Nördlingen, Pfarrei-Erledigung, S. 935.
Nördlingen, Beleg. der Bundesmilitärstelle, S. 539.
» Landger., Distrikts-Umlagenverrechnung, S. 575.
» Eröffnung der Eisenbahn dahin, S. 609.
» Beleg. der II. Landw.-Reiterabtheilg. S. 1171.
» Postwesen, S. 1034. 1172.
» Anstellung des Hauptmanns Gaisdo als Agenten der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft Agrippina, S. 1096.
» Besetzung der Gehorsamsrath an der latein. Schule, S. 1152.
» Schulwesen, S. 1207.
Nürnberg, Todesfälle in die durch den Austritt der Bayern Betheiligten, S. 552. 553. 633.

O.

Oberdischingen, Pfarrei-Besetzung, S. 1102.
Oberdorf Landgericht, Distrikts-Umlagenverrechnung, S. 571.
» Pfarrei-Erledigung, S. 1164.
Obergünzburg Landgericht, Distrikts-Umlagenverrechnung, S. 591.
» Pfarrei-Erledigung, S. 615.
» deren Besetzung, S. 997.
» Besetzung bei Pfarrei, S. 1123.
Oberlichtheim, die Immobiliarversicherungsbeiträge betr. Orte, S. 1127.
Obermoschel, erledigte Pfarrei, S. 1089.
Obernorf, Pfarrei-Erledigung, S. 1141.
Oberrieden, Pfarrei-Erledigung, S. 316.
» deren Besetzung, S. 627.
Oberschorf, Pfarrei-Erledigung, S. 315.
Oberseegstadt, Einfuhr falscher Münzen, S. 50.
Oesterreich, 193. Verleihung der Ehren-Staatsmedaille, S. 483.
194te dito. S. 298.
195te » S. 291.
196te » S. 307.
197te » S. 338.
199te » S. 513.
200te » S. 702.
201te » S. 719.
202te » S. 891.
207te » S. 1050.
204te » S. 1121.
205te » S. 1175.
Oesterreich, die Zulassung ausländischer Aerzte und Chirurgen in die Armee, S. 1079.
Oettingen und Mönchsroth, Besetzung der Distriktsschul-Inspektorstelle, S. 545.
» Gerichts- und Rentamtsbezirke, Distrikts-Umlagenverrechnung, S. 607.
» Eröffnung der Eisenbahn dahin, S. 660.
Offingen, Pfarrei-Besetzung, S. 545.
Ohlenbrieb, Pfarrei-Erledigung, S. 575.
» deren Besetzung, S. 957. 1054.
Ornbau, eine bezirksamtlich aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 1059. 1084.
Osheim, Pfarrei-Erledigung, S. 471. 838.
Osting, Ueberweisung des Gerichtsbezirks zum kgl. Landgerichte Mosheim, S. 569.
Ostmarkhausen, Pfarrei-Erledigung, S. 558.
» deren Besetzung, S. 1054.

P.

Pfarrer, Pfarrei-Erledigung, S. 907.
» deren Besetzung, S. 1124.
Pfarrer-Kapsel, Schullehrer Schneider von dort, S. 871.
Pfarrheim, der verstorbene Georg Brand, S. 97.
Probstried, Pfarrei-Erledigung, S. 231.
Pfarrverweser Wilhelmsried, Pfarrei-Erledigung, S. 1070.

R.

Rastatt, der Festungsbau, S. 425.

Rauhenzell, Pfarreierledigung, S. 1238.

Regenstauf, Collekte zum Kirchenbau, S. 35, 452, 700.

» Cursiren falscher Münzen, S. 50.

» Entwendung des landgerichtl. Amtssiegels, S. 954, 1114.

Reichenhall, Bauten an der dortigen Saline, S. 1095.

Reichertshofen, erledigter ärztl. Distrikt, S. 1205.

Reimlingen, Pfarreierledigung, S. 1238.

Rettenbach, Pfarreibesetzung, S. 428.

Reuti, Pfarreierledigung, S. 497.

» deren Besetzung, S. 1124.

Ried, Pfarreibesetzung, S. 1198.

Riedenburg, eine aufgegriffene blödsinnige Mannsperson, S. 308.

» Errichtung einer Posterpedition, S. 955.

Roggenburg Landg., dessen Criminaljurisdiktion, S. 78.

» » Distrikts-Umlagenrechnung, S. 905.

» Pfarreierledigung, S. 649.

» Landgericht, Vereinigung seines Gerichts- und Polizeisprengels, S. 1093.

Rommelsried, Pfarreibesetzung, S. 312.

Rothenbuch, eine daselbst aufgegriffene taubstumme Mannsperson, S. 1112.

» eine daselbst aufgegriffene taubstumme Weibsperson, S. 1224.

Rothenburg, erledigtes Physikat, S. 113.

Rußland, Todtenscheine der daselbst Verstorbenen, S. 527.

S.

Sachsen Königreich, Uebereinkunft mit demselben bezügl. der Requisitionen in Armensachen, S. 1129.

Schäfstall, Pfarreierledigung, S. 711.

» deren Besetzung, S. 1072.

Schleißheim, landwirthschaftl. Centralschule, deren Einrichtung und Lehrplan, S. 597.

» Stammschäferei, die Abgabe von Zuchtwiddern aus derselben, S. 1174.

Schönegg, Besetzung der Revierförsterstelle, S. 909.

Schönwald, Pfarreierledigung, S. 717.

Schwabach, Collekte zum Kirchenbau, S. 452, 781.

» Schullehrerseminar, Aufnahmsprüfung, S. 642.

Schwabmünchen, Bürgermeisterwahl, S. 120.

» Besetzung der II. Landger.-Assessorsstelle, S. 347, 1171.

» Besetzung der Assessorstelle extra statum, S. 1256.

» Landwehr, S. 854.

» Landg., Distrikts-Umlagenrechnung, S. 895.

» Besetzung der Landrichterstelle, S. 1275.

Schwarzenberg, Curat- und Schulbenefizium, S. 271.

Schwenningen, Pfarreibesetzung, S. 1180.

Segnitz, Pfarreierledigung, S. 345.

Solnhofen, Pfarreierledigung, S. 983.

Somerach, Collekte für den Bräuer Schweinsberger, S. 264.

Sommerau, die Untersuchung gegen Peter Baumann von da wegen Verbreitens falscher Münzen,

Sonntheim, Pfarreierledigung, S. 517.

» deren Besetzung, S. 1044.

Sparneck, erledigte Pfarrei, S. 319.

Speyer, Schullehrer Günther, dessen Vorschriftensammlung, S. 397.

Stadtlauringen, Errichtung einer Posterpedition, S. 1031.

Steinekirch, Pfarreierledigung, S. 1066.

» deren Besetzung, S. 1198.

Steinheim, Pfarreierledigung, S. 956.

Stepperg, Ueberweisung der Gerichtsholden zum k. Landgerichte Monheim, S. 369.

Sternberg Staatsgut, Verkauf desselben, S. 37, 52, 71.

Digitized by Google

Gutz (Alsine), Pfarrerledigung, S. 537, 626.
Gutzhof, Dr. Zimmermann Schrift: eine Jugendlehre, S. 426.
Gutzberg, Erledigung bei Schul- und Kultusverwaltung, S. 625.
» dessen Besetzung, S. 967.
Gutzhorf, Pfarrerledigung, S. 311.
» dessen Besetzung, S. 853.

T.

Thalmessingen, Erledigung der Pfarrei St. Michael, S. 1102, 1264.
Tirschenreuth, Pfarrerledigung, S. 1047.
» dessen Besetzung, S. 1195.
Thüringen, Verwesung bei Landgericht, S. 119.
» Landg.-Distrikts-Umlagenberechnung, S. 912.
» Besetzung der II. Jag.-Assessorstelle, S. 1035.

U.

Ulm, der Bekenntnisse befindl., S. 315.
Ulmenthal, Gedicht für Mart. Luth., S. 787. 950.
Unterthumau, die vermißte Katharina Donnerin von da, S. 377.
Unterthingau, Pfarrerledigung, S. 284.
» dessen Besetzung, S. 345.
Uttenbach, Pfarrerledigung, S. 984.
» dessen Besetzung, S. 1105.

V.

Vilsbiburg, erledigte Pfarrei, S. 143.

W.

Waldbrunn Stammschäferei, Absatz von Zuchtwidern, S. 350.
Waldkirchen, Pfarrerledigung, S. 854
Waldmünchen Kapitel, Wahl eines Dekans, S. 939.
Wasserreisingen, Errichtung einer Postexpedition, S. 1063.
Weidenberg, erledigte Pfarrei, S. 1042.
Weiler Kreis., Distrikts-Umlagenberechnung, S. 1047.
Weinried, Besetzung der Pfarr-Expositi, S. 1160.
Weißenhorn Gerichtsbücher, deren Extrakt-Extrahirung, S. 78.
» Postamter, S. 1189.
Wemding Landwehr, S. 504.
» Besetzung d. Landgerichtsthierarztstelle, S. 967.
» Landger., Distr.-Umlagenberechnung, S. 1054.
» Besetzung der Landrichterstelle, S. 1054.
» » » Jag.-Assessorstelle, S. 1171.
Wendelstein, Besetzung bei Kreis Kriss. S. 1040.
Wertingen, Besetzung der I. Landgerichts-Assessorstelle, S. 540
» Landg.-Distrikts-Umlagenberechnung, S. 821.
» Besetzung der Landgerichts-Actuarstelle, S. 1044, 1160.
Wettern, Pfarrerledigung, S. 474. 945.
Wien, Nachweisung der Gemeinden, S. 277.
» Erhebung der Gefälle auf in Oesterreich ansässigen baare Erhebungsspesialien, S. 1161.
Wiesenreuth-Bächersreuth, Pfarrerledigung, S. 1070.
Willmerhofen, Pfarrerledigung, S. 1218.
Winkhaid, Erledigung der II. Pfarrstelle, S. 357.
» Pfarrwiedemhaut, Erledigung von Grundstücken in benselben, S. 510. 1192.
Wittelsheim, Pfarrerledigung, S. 1120.
Wittlofen, Pfarrerledigung, S. 267.
» dessen Besetzung, S. 540.
Wolfstein Landgericht, Verkauf alter Münze, S. 1128.
Wollbach, die Umfriedung der Anna Maria Gruppik, S. 1134.
Wertingen, Pfarrerledigung, S. 24.
Wunsiedel, Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle, S. 1134.
Würzburg, Dr. von Rudhart Literaturnachlaß, S. 785

Würzburger adeliger Seminarfond, Erledigung von Freistellen aus demselben
a) im k. Cadetten-Corps, S. 523.
b) im Erziehungs-Institut für Studierende in München, S. 713, 1067.
c) im Studienseminar zu Neuburg, S. 1273.
Würzburg, Suspension der Praxis des k. Advokaten Hartmann, S. 544, 551.

Z.
Zusmarshausen, Besetzung der I. Landgerichts-Assessorstelle, S. 296.
» Ldg., Distrikts-Umlagenrechnung, S. 1064.

III. Sachen-Register.

A.

Abänderungen des Strafgesetzbuchs von 1813, Gesetz hierüber, S. 121.
Ablösbarkeit der auf vertheilten Gemeindegründen liegenden Grundzinse, S. 541.
Ablösung von Grundrenten der Stiftungen und Communen, S. 305.
Ablösungsgesetz das, gegenüber den s. g. Segen- oder Läutgarben, S. 639.
Ablösungskasse des Staats und deren Obligationen, S. 503.
Abschaffung die, der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und Brandmarkung, Gesetz hierüber, S. 1233.
Abschied über die Landrathsverhandl. pr. 1848/49, S. 957.
Advokaten, Zulassung derselben zu den Verhandlungen über Fixirung und Ablösung der Grundlasten, S. 1227.
Aerzte, Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derselben, S. 1047.
Agentur der Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln, S. 1086.
Agenturgeschäfte, unerlaubte, S. 480.
Alumneum in Ansbach, Erledigung einer Inspektorstelle an selbem, S. 453, 470, 1243, 1252.
Amnestie wegen politischer Verbrechen und Vergehen, Gesetz hierüber, S. 1265.
Amtssiegel der Gerichtsärzte bei den k. Gerichts- und Polizeibehörden, S. 527.
» des k. Landgerichts Regenstauf, dessen Entwendung, S. 954, 1114.
Anlehen freiwilliges, Gesetz über dessen Erweiterung und resp. Fortsetzung, S. 1269.
Anleitung zur Bauzeichnungskunde von Jobl, deren Empfehlung, S. 340.
Ansäßigmachung und Verehelichung der Schullehrer, Gesetz hierüber, S. 1272.
Anstellungsprüfung der protestant. Theologen, S. 679.
» zur Erlangung wirkl. Schuldienste, S. 1061.
Anwälte, deren Zulassung zu den Verhandlungen über Fixation und Ablösung der Grundlasten, S. 1227.
Anzeigen gelehrte, deren Halten und Bestellung, S. 357, 552, 1085, 1111.

Apotheken, die Visitation derselben, S. 493.
Apothekergremium, dessen Generalversammlung, S. 1046.
Apparat-, Chloroform-, von Dr. v. Welz, S. 285.
Arbeitsbücher herumziehender Gewerbe, S. 76.
Arbeitsschulen weibliche auf dem Lande, S. 544.
Armee österreichische, Aufnahme von Aerzten und Chirurgen in dieselbe, S. 1078.
Armensachen, Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen in Beziehung auf Requisitionen in solchen, S. 1129.
Armenwesen das, nach dem Stande des J. $18^{47}/_{48}$, S. 633.
Aufbesserungszuschüsse aus dem Kreisschulfond zu den deutschen Schulen, S. 849.
Auflösung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, S. 369.
Aufnahmsprüfung in das Schullehrerseminar zu Schwabach, S. 642.
» für protestantische Theologen, S. 1071.
Aufruf an das bayerische Volk, S. 613.
Augsburger Bier, dessen Preis, S. 601.
Ausfuhr von Pferden, Aufhebung des Verbots derselben, S. 510.
» von Munitionsgegenständen ꝛc. nach Dänemark, Verbot derselben, S. 565.
Ausschlag der Brandschäden pro $18^{47}/_{48}$, S. 297.
Ausstände an Inserationsgebühren des Kreisblattes, deren Berichtigung, S. 1204.
Auswanderungen nach Amerika, S. 51.
» » Aufstellung von Agenten, S. 1117, 1251.
» » unerlaubte Verleitung dazu, S. 480.
» » Wahl der Einschiffungsplätze, S. 375.
Ausweisung der Fremden aus Wien, S. 277.

B.

Bauhandwerker, deren Prüfung, S. 602.
Bauten an der Saline zu Reichenhall, S. 1095.
Bauverhandlungen, deren Tax- und Stempelfreiheit, S. 73.
Bauwesen, Inspizirung desselben durch den k. Oberbaurath Panzer, S. 567.
Bauzeichnungskunde, Anleitung dazu von Jodl, S. 340.
Beamte gutsherrliche, deren Verwendung, S. 289.
» » Pensionsanstalt für deren Wittwen und Waisen, S. 949.
Beaufsichtigung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, S. 467.
Beeidigung die, der Israeliten, S. 477.
Bekanntmachungen des k. Gesammtministeriums, S. 581, 681, 613.
Bemannung der Flöße auf der Donau, S. 525, 1045.
Berichtserstattungen, deren Form, S. 668.
Beschälgeschäft, dessen Eröffnung pro 1849, S. 37. pro 1850, S. 1274.
Besoldungsverhältnisse der Studienlehrer, dann der Professoren an Gymnasien u. Lyceen, S. 1109.
Bestellung die, der Briefe und Fahrpostsendungen, S. 1263.
Bezeichnung die nähere der beiden Landgerichte Neumarkt, S. 493, 535.
» nähere der Landg. Neustadt a. d. Aisch } S. 710.
Neustadt a. d. Saale }
Bier Augsburger-, dessen Preis, S. 601.
Biersatz für den Sommer 1849, S. 257, 417.
» für den Winter, provisorischer, S. 1137.
» » » definitiver, S. 1262.
Blutegel, die Preise derselben, S. 868.
Brandassekuranz, Erhebung der Beiträge pro $18^{47}/_{48}$, S. 297.
» Erhebung des Zwischenausschlags p. $18^{48}/_{49}$, S. 1037, 1039.
» den allgemeinen Ausschlag p. $18^{48}/_{49}$, S. 1057.
Brandunglück das, im Markte Haag, S. 1139.
Brandunglücke, Verhütung derselben, S. 341.

Digitized by Google

Brechruhr, die asiatische, S. 1073, 1101.
Briefpost, die Einführung von Franko-Marken bei derselben, S. 1167. 1209, 1219.
Briefpost-Tarif, S. 833.
Bürgermeister-Medaillen, die Abänderung des Averses derselben, S. 395.

C.

Cadetten-Corps, Freiplätze in demf., S. 523.
Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen, deren Prüfung, S. 1251.
Cantonsarztstellen, erledigte, S. 583, 878, 1098.
Centrallandwirthschaftsfest pro 1849. Programm hiezu, S. 721.
Centralschule landwirthschaftl. in Schleißheim, deren Einrichtung und Lehrplan, S. 597.
Centralschulbücherverlag, dessen Geschäftsbetrieb, S. 1040.
Chloroform-Apparat der, von Dr. v. Welz, S. 285.
Cholera die asiatische, S. 1073, 1101.
Cölner Dombau-Verein, Einforderung der Beiträge, S. 310, 1076.
Collekte für den Bierbrauer Schweinsberger von Sommerach, S. 264.
» für die durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer, S. 266.
» für den Söldner Martin Dorn von Ulmenthal, S. 267, 688.
» für den Bau einer kathol. Kirche in Christiania, S. 316, 556.
» für Johann Georg Jäger von Dornach, S. 323, 556.
» für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten in Nürnberg und Fürth, S. 882, 353, 633.
» zum Kirchenbau in Regenstauf, S. 35, 452, 700.
» zum Kirchenbau in Schwabach, S. 452, 781, 1081.
Collekte für den Schiffmüller Mayer von Lauingen, S. 514, 782.
» zum Bau einer Synagoge in Kissingen, S. 634.
» zum Bau eines Pfarrhauses in Küps, S. 677.
» zum Pfarrkirchenbau in Haidhausen, S. 827, 1181.
» zum Bau eines kathol. Pfarrhauses in Fürth, S. 851.
» für die Abgebrannten in Inningen, S. 980.
» zum Kirchenbau in Goldkronach, S. 1080.
» zum Bau einer Synagoge in Colmberg, S. 1086.
» für die Abgebrannten in Haag, S. 1139.
» für mehrere beschädigte Mühlbesitzer, S. 1145.
» zum Kirchenbau in Herschberg, S. 1170.
» zur Reparatur und Adaptirung des den Protestanten in Neuburg eingeräumten Betlokals, S. 1171.
» zum Synagogenbau in Hasloch, S. 1175.
Comödianten herumziehende, S. 978.
Communen, Ablösung ihrer Grundrenten, S. 305, 823.
Concurrenzbeiträge der protest. Kirchenstiftungen, deren Ausschlag pro $18^{48}/_{49}$, S. 18.
» Rechnung über dieselbe p. $18^{46}/_{47}$, S. 85.
» Rechnung über dieselbe p. $18^{47}/_{48}$, S. 111.
Concursprüfung zur Erlangung wirklicher Schuldienste, S. 47, 553.
» der Pfarramtskandidaten in der Diözese Eichstätt, S. 447.
» derselben in der Diözese Augsburg, S. 507.
» zur Aufnahme von Eleven in die Veterinärschule, S. 536.
» der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten, S. 1091.
Conscription, Berichtigung der Listen der Altersklasse 1827, S. 13.
» der Altersklasse 1828, S. 1228, 1241. 1249, 1257.

Digitized by Google

Criminal-Jurisdiction in den Gerichtsbezirken Roggenburg und Weissenhorn, S. 78.
Curatel-Ausübung von Seite der Gutsherren, deren Fortbestand, S. 989.

D.

Diäten und Gefährtgelder der Physikatsverweser, S. 287.
Dispensationen gewerbliche, die Zuständigkeit hierüber, S. 1269.
Distrikts-Umlagen, deren Erhebung und Verrechnung, S. 75, 427.
Distrikts-Umlagenrechnungen
des k. Landg. Oberdorf, S. 571.
» » » » Kempten, S. 573.
» » » » Nördlingen, S. 575.
» » » » Göggingen, S. 586.
» » » » Höchstädt, S. 589.
» » » » Obergünzburg, S. 591.
» » » » Lindau, S. 593.
» » » » Günzburg, S. 605.
» » » » Krumbach, S. 618.
» » » » Wertingen, S. 621.
» » » » Immenstadt, S. 646.
» » » » Burgau, S. 671.
» » » » Monheim, S. 675, 1122.
» » » » Neuburg, S. 691.
» » » » Donauwörth, S. 892.
» » » » Schwabmünchen, S. 895.
» » » » Türkheim, S. 902.
» » » » Roggenburg, S. 905.
» » » » Lauingen, S. 998.
» » » » Weiler, S. 1047.
» » » » Wemding, S. 1050.
» » » » Zusmarshausen, S. 1064.
» » » » Buchloe, S. 1161.
» » » » Mindelheim, S. 1243.
» der k. Gerichts- u. Polizeibehörde Oettingen, S. 607.
Domainenkanzlei fürstl. Fuggersche, deren Uebersiedlung nach Augsburg, S. 1180.
Dombau zu Cöln, Einforderung der Vereinsbeiträge, S. 310, 1076.
Donaudampfschifffahrt, polizeiliche Bestimmungen, S. 525, 1045.

E.

Einberufungsweise beurlaubter Soldaten, S. 313.
Einkassirung die, der Interessen aus in Oesterreich anliegenden bayer. Stiftungskapitalien, S. 1163.
Einschiffungsplätze, deren Wahl bei Auswanderungen, S. 375.
Einsteher, Leumundszeugnisse für dieselben, S. 877.
Eisenbahn, die Eröffnung der Fahrten nach Nördlingen und Oettingen, S. 607.
» Gütertransporttarif auf derselben, S. 1142.
Erd- und Länderkunde der heiligen Schrift von Dr. Gratz, Empfehlung dieses Werks, S. 1134.
Ergebnisse die, der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den mittelbaren Städten und Märkten pro $18^{47}/_{48}$, S. 1275.
Erhebung der Brandassekuranzbeiträge pro $18^{47}/_{48}$, S. 297.
» des Zwischenausschlags pro $18^{48}/_{49}$, S. 1037.
» des allgemeinen Ausschlags pro $18^{48}/_{49}$, S. 1039, 1057.
Erhebung die, der Gersten- u. Hopfenpreise, S. 1214.
Erledigung von Pfarreien ꝛc. (sehe man im Ortsregister).
» von Physikaten, ebenso.
» die des ärztlichen Distrikts Reichertshofen, S. 1205.
Erlöschen das, von Forderungen an die Staatskassen, S. 27, 461, 873, 1125.
Erziehungs-Institut für Studirende in München, Freiplätze in demselben aus dem Würzburger adeligen Seminarfond, S. 713, 1067.

Digitized by Google

F.

Fahrpostsendungen und Briefe, deren Bestellung, S. 1263.

Familien-Stipendium, Höldrich'sches, dessen Erledigung, S. 1135.

Festungsbau, der in Ulm, S. 315.

» der in Rastatt, S. 425.

Feuerlöschmaschinen, von Engelhard, Empfehlung derselben, S. 603.

» von Kübel, Empfehlung derselben, S. 1058.

Fidei Comiß, das Fürstlich-Fugger-Babenhausen'sche, S. 907.

Finalprüfung der Schulseminaristen in Lauingen, S. 1049.

Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, Auszug aus demselben, das Erlöschen der Forderungen an die Staatskassen betr., S. 27, 461, 873, 1125.

Fischerei-Rechte, S. 424.

Fischwasser- und Rustikalsteuern die pro $18^{49}/_{52}$ zu erhebenden definitiven, S. 1248.

Fiskalbeamte exponirte, deren Versetzung an den Regierungssitz, S. 414.

Flöße auf der Donau, deren Bemannung, S. 525 1045.

Forderungen, an k. Kassen, das Erlöschen derselben, S. 27, 461, 873, 1125.

Forstlehrlinge, deren Aufnahme, S. 1121.

Fortbestand der, der von den Gutsherren ausgeübten Curatel, S. 989.

Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft die, S. 1217.

Franko-Marken, deren Einführung auf den Briefposten, S. 1167, 1209.

Freiplätze im k. Cadetten-Corps, S. 523.

Freistellen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond

a) im Erziehungs-Institute für Studirende in München, S. 713. 1067,

b) im Studienseminar zu Neuburg, S. 1269.

Freistellen in dem k. Erziehungs-Institut für Töchter aus höhern Ständen, S. 668.

» im Pfarrwaisenhause zu Windsbach, S. 601, 1192.

Fruchtnormalpreise pro $18^{48}/_{49}$, S. 43.

Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Vorlage der Uebersichten, S. 837, 1197.

» » zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Veröffentlichung derselben, S. 1193.

G.

Gaukler, herumziehende, S. 978.

Gefährtgelder und Diäten der Physikatsverweser, S. 287.

Gemeindegründe, Ablösung der auf denselben haftenden Grundzinse, S. 541.

Gemeindeschulden, deren Tilgung, S. 511.

Gemeindevermögen, Fundationszuflüsse zu demselben, S. 837, 1193, 1197.

Gemeinde-Visitationen, Vorlage der Nachweise hierüber, S. 1203.

Gemeinde-Waldungen, deren Beaufsichtigung, S. 467.

Gemeinde- und Stiftungsanwalt, Aufstellung eines solchen für die Bezirke Illertissen und Babenhausen, S. 1172.

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, der mittelbaren Städte und Märkte, deren Ergebniß pro $18^{47}/_{48}$, S. 1275.

General-Sekretär, im Staatsministerium des Innern, dessen Aufstellung, S. 1077.

Generalversammlung des Apotheker-Greminms, S. 1046.

Gerichtsärzte bei den k. Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Amtssiegel, S. 527.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit Landesherrliche, deren Uebergang an den Staat, S. 269.
» der Glieder Heimberg, S. 1095.
Gerichtshalden von Ehing und Sarpers, deren Ueberweisung zum k. Landgerichte Neuburg, S. 569.
Gerichtssprengel der Landgerichte Brandach und Waggenbing, deren Vereinigung, S. 1093.
Gerste und Hopfenpreise, deren Erhebung, S. 1218.
Gesandtschaft französische, die Wirkung von Rücksichten durch dieselbe, S. 857.
» Erhebung von Lehrgeldern bei derselben, S. 870, 1043.
Geschäftsgang bei dem k. Staatsministerium des Innern, S. 897.
Geschworne, Ergänzung der Liste derselben, S. 365. 629.
» Vergütigungsverordnung S. 939.1101.
Gesetz, Abänderungen des Strafgesetzbuchs von 1813, S. 121.
» die provisorische Erhebung der Steuern pro 18[49]/[50], S. 1233.
» die Abschaffung der Steuern des lästigen Tabaks, der öffentlichen Ausstellung und Brandmarkung, S. 1211.
» die Untersuchungen wegen polizeilicher Verbrechen und Vergehen, S. 1265.
» die Fortsetzung eines Verbrechens im Wege der strafrichterlichen Subsidiarien nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, S. 1269.
» den Schutz der Telegraphenanstalten, S. 1270.
» über Anfässigmachung und Verehelichung der Schullehrer, S. 1272.
Gesetzblatt pro 1848, dessen Ergänzung, S. 933.
Gesuch das, um Wiedereintritt Hr. Schmalz zum Grundsatz der Exhaustion Gehör und Sprache finden, S. 1213.
Gewehre, den Jagdfreiheit abgenommene, deren Verwendung, S. 1013. 1058.
Gewerbe herumziehende, deren Verbot, S. 78.
Gewerbspolizei, Ermächtigung zum Erlaß von Polizeistrafen, S. 1029.
» Zuständigkeit bei Ehrenstrafen, S. 1265.
Gewerbsschule Augsburg, Vermehrung der Lehrpersonale an derselben, S. 697.
Gewerbsverhältnisse der Schreiner, Tuch- und Zeugmacher, S. 1138.
Gewerbswesen, Regelung der Grundbestimmungen darüber, S. 31. 1021.
Grundabgaben, Belassung von Urkunden zu Verhandlungen, über deren Tilgung und Ablösung, S. 1227.
Grundlasten, Ablösungs- und Tilgungs-Gesetz, den Vollzug betreffend, S. 1231.
» auf neubesetzten Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten deren Ablösung und Tilgung, S. 215.
Grundrenten der Stiftungen und Gemeinden, deren Ablösung, S. 905, 923.
Güter-Transport auf der Eisenbahn, Tarif hierüber, S. 1142.
Güterwagen, deren Laden, S. 1213.

H.

Hagelschaden, Versicherungs-Verein, dessen Rechnungs-Ergebnisse pro 1846, S. 331.
Hagelversicherungsbank, die Deutsche-Gothaer, S. 544.
Häuserbrauern die, pro 18[49]/[50] zu erhebenden Beiträge, S. 1247.
Hauptlehrerprüfung im kathol. Schulseminarium pro 1849, S. 1013.
Hausierhandel der, S. 250
Hebammenlehrkurs, Schlußbericht pro 1848, S. 54.
» Eröffnung betreffend pro 1849, S. 869.
Heeres-Ergänzung die, für das Jahr 1850, S. 1229. 1241. 1249. 1257.

Hellermünzen, der Bedarf hieran, S. 417, 495,
Hochschulen bayerische, die revidirten Satzungen für Studirende an denselben, S. 1153.
Hof- und Staatshandbuch pro 1849, S. 707
Hopfen- und Gerstenpreise, deren Erhebung S. 1214.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht derselben S. 537.

J.

Jagden, Vollzugsvorschriften bei Verpachtung derselben S. 57.
» » bei Selbstverwaltung der Gemeindejagden, S. 233.
Jagdfrevler, Verwendung der denselben abgenommenen Gewehre S. 1013, 1053.
Jagdpachtbriefe, deren Ausfertigung, S. 1229.
Jahresbericht, der Strafanstalt München pro $18^{47}/_{48}$, S. 685.
Impflehre, die von Dr. Zimmermann, S. 426.
Impfung, derer Wiederholung, S. 469.
Inserationsgebühren-Rückstände des Kreis-Intelligenz-Blattes, deren Berichtigung, S. 1204.
Inspektorstelle, Erledigung einer solchen im Alumneum in Ansbach, S. 453, 470, 1243, 1252.
Instruktion zum Vollzug der Verordnung über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen, S. 1185.
Interessen aus in Oesterreich anliegenden bayer. Stiftungskapitalien, deren Erhebung, S. 1163.
Interkalar-Rechnungen, deren Einsendung, S. 456.
Irrenanstalt Irsee, deren Eröffnung, S. 1054.
» » Besetzung der Rechnungsgehilfenstelle an derselben, S. 1147.
Israeliten, deren Beeidigung, S. 477.
Jurisdiktion in Kriminalsachen in den Gerichtsbezirken Roggenburg und Weissenhorn, S. 78.
Jurisdiktionsverhältnisse im Orte Oberliezheim, S. 1127.

K.

Kalender des landwirthschaftlichen Vereins pro 1850, S. 1150.
Kantonsarztstellen, erledigte, S. 583, 878.
Kanzleigebühren, Erhebung solcher bei der französischen Gesandtschaft, S. 899, 1043.
Kieferknochenkrankheit in Phosphor-Zündholz-Fabriken, Maßregeln gegen dieselbe, S. 1165.
Kirchen und Schulangelegenheiten, die oberste Leitung derselben, S. 413.
Kreisfonds, die Aufbesserungszuschüsse aus denselben zu den deutschen Schulen, S. 819.
Kreis-Gewerbsschule Augsburg, Vermehrung des Lehrerpersonals, S. 697.
Kreis-Intelligenzblatt, Inserationsgebührenrückstände an dasselbe, S. 1204.
» die Abnahme desselben, S. 1211.
Kreis-Irrenanstalt Irsee, deren Eröffnung, S. 1054.
» Besetzung der Rechnungsgehilfenstelle an derselben, S. 1147.
Kreisqualifikationslisten der Rechtspraktikanten, deren Revision, S. 1097.
Kreis-Stipendien, deren Verleihung pro $18^{48}/_{49}$, S. 429.
Kreis-Stipendium, landwirthschaftliches pro $18^{48}/_{49}$, S. 991, 1015, 1031.
Kunstschätze, deren Verschleppung aus öffentlichen italienischen Sammlungen, S. 705.

L.

Läutgarben, die, gegenüber dem Ablösungsgesetz, S. 639.
Landgestüt, die Prämienvertheilung, S. 879.

Digitized by Google

Landrathsabschied pro $18^{48}/_{49}$, S. 957.
Landtag, Einberufung desselben, S. 25, 1053.
» dessen Vertagungen, S. 461, 501.
» dessen Auflösung, S. 817.
Landtagsabgeordnete, Wahl derselben, S. 923, 927.
Landwehr, die Post-Portofreiheit derselben, S. 632.
Landwehr-Inspektionsbezirk vierter, dessen Besetzung, S. 699.
Landwehr-Offiziere, Rangverhältnisse derselben. S. 1155.
Landwirthschafts- u. Gewerbschule Ansbach, erledigte Lehrstelle an derselben, S. 1232.
Lehenablösungen die, S. 1026.
Leichenschau die, S. 585.
Leihbibliotheken die, S. 655.
Leitung oberste, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, S. 413.
Leumundszeugnisse für Einsteher, S. 877.
Lichtbilder, das Anfertigen derselben, S. 451.
Listen der Geschwornen, deren Ergänzung, S. 365, 629.
Listen über die reservepflichtige Mannschaft, deren Herstellung u. Vereinigung, S. 89, 273, 549, 901.
Lumpensammler, deren Beaufsichtigung, S. 769.
Lyceen, das Studium der allgemeinen Wissenschaften an denselben, S. 1221.

M.

Malzaufschlagsgefälle, die Sicherung derselben, S. 714.
Marsch- und Verpflegungs-Entschädigung, der vom Urlaub einberufenen Soldaten, S. 479.
Maßregeln gegen die Kieferknochenkrankheit in Phosphorzündholzfabriken, S. 1165.
Matrikel- Tauf-, Trauungs- und Sterb-, deren Duplikate, S. 16, 248.
Maulbeerpflanzung und Seidenzucht, deren Beförderung, S. 418.
Medaillen der Bürgermeister, die Abänderung des Averssstempels hiezu, S. 395.
Medizinalwesen bayerisches, dessen Reorganisation, S. 1225.
Militär-Entlassungsscheine, deren Ausfertigung und Vorlage, S. 81.
Militär-Reserven, Herstellung der Listen über selbe, S. 89, 273, 549, 901.
Militärdienst aktiver, die Abberufung der Schulgehilfen hiezu, S. 645.
Mitleidsfuhren s. g. zum Transport erkrankter Reisender in Churhessen, S. 466.
Münzen falsche, S. 50, 396, 512, 513, 585, 686, 687, 1128, 1149, 1173.
Munitionsgegenstände, Verbot ihrer Ausfuhr nach Dänemark, S. 565.
Musikpräfektenstelle im Studienseminar in Neuburg, deren Erledigung, S. 1062.

N.

Nachbier, der Verkauf desselben, S. 551.
Nachnahmen von Geldvorschüssen bei der Postanstalt, S. 937.
Normalpreise pro $18^{48}/_{49}$, S. 43.

O.

Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse, S. 503.
Oesterreich, Verloosung der ältern Staatsschuld, m. s. »Verloosung«.
» Aufnahme von ausländischen Aerzten und Chirurgen in die Armee, S. 1079.
» die Einkassirung der Interessen daselbst anliegender bayer. Stiftungskapitalien, S. 1163.
Operationen, militärisch-topographische, S. 567.

P.

Pässe, deren Visirung durch die französische Gesandtschaft, S. 857, 1043.

Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten, S. 949.
Pfarramts-Candidaten aus der Diözese Augsburg, deren Conkursprüfung, S. 507.
» » aus der Diözese Eichstätt, deren Conkursprüfung, S. 448.
Pfarreierledigungen s. m. im Ortsregister.
Pfarrwaisenhaus in Windsbach, Erledigung von Freistellen in demselben, S. 610, 1192.
Pferdeausfuhr, Aufhebung des Verbots derselben, S. 510.
Pferdfleisch, der Genuß desselben, S. 349.
Phosphorzündholzfabriken, Maßregeln gegen die in denselben vorkommende Kieferknochenkrankheit, S. 1165.
Physikate erledigte, s. m. im Ortsregister.
Physikatsverweser, Gefährtgelder und Diäten derselben, S. 287.
Plenarbeschluß des k. Oberappellationsgerichts, die Fortführung der politischen Untersuchungen betr., S. 1021.
Polizeisprengel der Landgerichte Krumbach und Roggenburg, dessen Vereinigung, S. 1093.
Postanstalt, die Nachnahme von Geldvorschüssen bei derselben, S. 937.
» die Einführung von Brief-Frankomarken, S. 1167, 1209, 1219.
Postanstalten, Errichtung neuer, S. 885, 955, 1031, 1063.
Postlexikon geographisches für Bayern, S. 1206.
Postportofreiheit der Landwehr, S. 632.
Posttarif- Brief-, S. 833,
Prämienvertheilung des allgemeinen Landgestüts, S. 879.
Präsidentenstelle bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, deren Besetzung, S. 889.
Preis der, des Augsburger Bieres, S. 601.
Preise die, der Blutegel, S. 868.
Preisaufgabe, populäre Anleitung zur Landwirthschaft, S. 625.
Proclamation königliche, S. 819, 913.
Professoren an Gymnasien und Lyceen, deren Besoldungsverhältnisse, S. 1109.
Programm zum Centrallandwirthschaftsfest von 1849, S. 721.
Prüfung der Bauhandwerker, S. 602.
» der Kandidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen, S. 1251.
» für die Anstellung protestantischer Theologen, S. 679, 1071.
» der Schullehrlinge für das Seminar in Lauingen, S. 825.
» theoretische für den Staatsbaudienst, S. 865.
» praktische » » » S. 1261.
» theoretische für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an denselben, S. 1042.
» Hauptjahres-, der Schulseminaristen in Lauingen, S. 1049.
» zur Erlangung wirkl. Schuldienste, S. 1061.
» für katholische Kandidaten des Lehramts an den lateinischen Schulen, S. 1092.

Q.

Qualifikationslisten-, Kreis-, der Rechtspraktikanten, deren Revision, S. 1097.

R.

Rangverhältniß das, der Landwehr-Offiziere, S. 1155.
Rechnungsablage, Termin hiezu, S. 335.
Rechnungsergebnisse des Hagelschaden-Versicherungsvereines, S. 531.
» in den mittelbaren Städten und Märkten, Uebersicht derselben, S. 1275.
Rechnungsgehilfenstelle in Irsee, deren Besetzung, S. 1147.

Rechnungsresultate der preuß. Kirchenkollektenhauptkasse pro 19⁰⁰/₀₁. S. 83.
» » pro 19⁰¹/₀₂. S. 111.
Rechtskandidaten, Gesetzesprüfung. S. 1091.
Rekognitionsscheine, Stempelsteuerbefreiung bei solchen. S. 93, 115.
Rede des k. Staatsministers Dr. v. b. Pfordten über den Berliner Vereinsgesetzentwurf. S. 785.
Regierung von Schwaben und Neuburg, Errichtung der Hilfsarbeiterstelle bei derselben. S. 999.
Regierungsblatt, dessen Verlegung pro 1900. S. 1137.
Reichsgesetze, deren Verkündung. S. 5.
Reichsgesetz, das Verfahren im Falle gerichtlicher Verfolgungen gegen Mitglieder der Reichsversammlung. S. 9.
» zum Schutz der Reichsversammlung und der Beamten der preußisch. Centralgewalt. S. 9.
» die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge. S. 13.
Reichstruppen, Verpflegskosten derselben. S. 61, 260, 645.
Reichsverfassung deutsche, Vorlage des k. bayerischen Gesamtministeriums über selbe. S. 853.
Reisende verunglückte, deren Testament in Ehrenhessen. S. 466.
Reisepässe, deren Visirung durch die französische Gesandtschaft. S. 857, 1042.
Reisestipendien archäologische. S. 1113.
Reorganisationsplan der, des bayerischen Medizinalwesens. S. 1223.
Repertorium über die Ständeverhandlungen von 1848. S. 1039.
Requisitionen in Kriegsfällen, Uebereinkunft hierwegen mit dem Königreich Sachsen. S. 1129.
Reservemannschaft, Herstellung der Listen über dieselbe. S. 69, 273, 589, 901.
Revision der, der Wechselmatrikel. S. 278.
» » der Kreditqualifikationstabellen der Reichsgualifikanten. S. 1097.
Revision der Gemeinde- und Sparkassenrechnungen. S. 336, 670.
Ricker Gottlieb, Schrift hierauf. S. 271.
Röhren zur Entleihung des Wassers, Empfehlung derselben. S. 1073.
Russikal- und Bischmasserbauern, die pro 19⁰⁰/₀₁ zu erhebenden Defizitum. S. 1238.

S.

Saalein-Rigaer, Beschluß hierauf. S. 271.
Sammlungen meteorit., für Studierende an bayerischen Hochschulen. S. 1153.
Schiffsverbauung auf der Donau. S. 525, 1035.
Schwab- oder Eichenschälungsröhren, deren Empfehlung. S. 1073.
Schrannen-Uebersichten. S. 253, 268, 369, 547, 1065, 1103, 1132.
Schriften des Vereins zur Verbreitung gemeinfaßlicher Schriften, deren Verbreitung. S. 631.
Schuldentilgung der Gemeinden. S. 311.
Schuldienst, Concursprüfung zur Erlangung solcher. S. 47, 353.
Schuldienste, erledigte. S. 994.
Schulen, deutsche deren Anerkennung und deren Kreisschulen. S. 849.
Schulgehilfen deren Abberufung zum aktiven Militärdienst. S. 645.
Schullehrer, Gesetz über Anstellungsmachung und Berechtigung derselben. S. 1272.
Schullehrer-Seminar zu Schwabach, die Aufnahmsprüfung. S. 642.
» » Lasungen, die Aufnahmsprüfung. S. 825.
» » » » Hauptlehrerprüfung. S. 1049.
Schutz, den der Eigenthümer an Grundstücken der Pferder und Kanäle. S. 447.
Schutzboden-Besitzung, ihre Wiederherstellung. S. 369.
Schwurgerichtshof, Bildung desselben. S. 270.
» dessen Eingänge. S. 343, 496, 1019, 1103, 1177.

Segengarben die, gegenüber dem Ablösungsgesetz, S. 639.
Seidenzucht, deren Beförderung, S. 418.
Selbstentleibungen, Uebersicht derselben, S. 51.
Seminarfond in Würzburg, Freiplätze aus demselben a) im Cadetten-Corps S. 523.
b) im Erziehungsinstitut für Studirende in München, S. 713, 1067.
c) im Studien-Seminar zu Neuburg, S. 1269.
Soldaten beurlaubte, deren Einberufungsweise, S. 313.
» » deren Entschädigung für Marsch und Verpflegskosten bei der Einberufung, S. 47[illegible].
Sommerbiersatz pro 1849, S. 257, 417, 495.
Sprachlehrerstelle französische, deren Erledigung in Memmingen, S. 859.
Springer, Gaukler ꝛc., herumziehende, S. 978.
Staatsanlehen freiwilliges, Gesetz über dessen Erweiterung resp. Fortsetzung, S. 1269.
Staatsanwaltschaft die S. 33.
Staatsanwälte, ihre Aufstellung, S. 490, 982.
Staatsbaudienst, theoretische Prüfung für denselben, S. 865.
» praktische Prüfung für denselben, S. 1261.
Staatskassen, das Erlöschen von Forderungen an dieselben, S. 27, 461, 873, 1125.
Staatsministerium des Innern, Geschäftsgang bei demselben, S. 897.
» » » Aufstellung eines General-Sekretärs, S. 1077.
Staatsschuld ältere österreichische, deren Verloosung, m. s. „Verloosung."
Stadtkommissärstelle in Augsburg, deren Besetzung, S. 1133.
Stadt- und Marktschreiberstellen, Prüfung der Candidaten hiezu, S. 1251.
Ständewahlen, Kosten derselben, S. 33.
Ständeverhandlungen von 1848, das Repertorium hierüber, S. 1039.
Stellwagen, deren Bespannung, S. 333.
Stempelanwendung bei Rekognitionsscheinen, S. 95, 115.
Stempelfreiheit administrativer Bauprovisionalverhandlungen, S. 73.
Steuer Häuser-, die pro $18^{49}/_{52}$ zu erhebende definitive, S. 1247.
» Rustikal- und Fischwasser-, die pro $18^{49}/_{52}$ zu erhebende definitive, S. 1248.
» die provisorische Forterhebung derselben pro $18^{49}/_{50}$, Gesetz hierüber, S. 1233.
Steuernachlässe pro $18^{47}/_{48}$, Zusammenstellung derselben, S. 96.
Stiftungen, Ablösung ihrer Grundrenten, S. 305, 823.
» Ausübung der Verwaltung und Curatel von Seite der Gutsherrn, S. 989.
» und Schenkungen zu kirchlichen Zwecken im Consistorialbezirk Ansbach pr. 1848, S. 939.
Stiftungskapitalien in Oesterreich anliegende, Erhebung der Zinse hieraus, S. 1163.
Stiftungs- u. Gemeindevermögen, die Fundationszuflüsse zu dems., S. 837, 1193, 1197.
Stiftungs- u. Gemeinderechnungen der mittelbaren Städte und Märkte, deren Ergebnisse pro $18^{47}/_{48}$, S. 1275.
Stiftungswaldungen, deren Beaufsichtigung, S. 467.
Stipendien zu medizinischen Reisen, S. 1113.
Stipendium Hölderich'sches, dessen Erledigung S. 1135.
» landwirthschaftl., S. 991, 1015, 1031, 1171.
Stipendien-Verleihung pro $18^{48}/_{49}$, S. 429.
Strafanstalt München, deren Jahresbericht pro $18^{47}/_{48}$, S. 685.
Strafen des bürgerl. Todes, der öffentl. Ausstellung und Brandmarkung, Gesetz über deren Abschaffung, S. 1234.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch von 1813. Gesetz über die Abänderungen desselben, S. 121.
Studienlehrer an Gymnasien und Lyzeen, deren Besoldungsverhältnisse, S. 1109.
Studium das, der allgemeinen Wissenschaften an den Lyzeen, S. 1221.
Suspension die, des k. Advokaten Hartmann in Würzburg, S. 544, 551.

T.

Tarif- Briefpost-, S. 833.
Tarif über den Gütertransport auf der Eisenbahn, S. 1143.
Tarfreiheit admin. Bauprovisionalverhandlungen, S. 73.
Telegraphenanstalt, Gesetz den Schutz derselben betr., S. 1269.
Thronrede königliche, bei Eröffnung des Landtags, S. 1089.
Thurmuhren, deren Herstellung und Reparatur, S. 381.
Todtenscheine in Frankreich Verstorbener, S. 263, 351, 399, 528.
» in Rußland Verstorbener, S. 527.
Transport der, erkrankter Reisender in Churhessen, S. 466.
Truppen, Verpflegskosten ders., S. 41, 260, 445.

U.

Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen bezügl. der Requisitionen in Armensachen, S. 1129.
Uebergriffe die, des unterärztlichen Personals, S. 83.
Uebersichten über Fundationszuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungsvermögen, S. 837, 1193, 1197.
Ueberweisung der Gerichtsholden von Otting und Stepperg zum Landgericht Monheim, S. 569.
Uhren auf Thürmen, deren Herstellung und Reparatur, S. 381.
Universitäten bayerische, die Satzungen für Studirende an denselben, S. 1153.
Unterricht für Hufbeschlagschmiede, S. 537.
Unterstützung der Schulseminaristen aus Kreisfonds pro $18^{47}/_{48}$, S. 240, 337
Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen, Gesetz hierüber, S. 1265.
Untersuchungsrichter, deren Aufstellung, S. 490.
» am k. Kreis- u. Stadtgerichte Augsburg, S. 1231.
Urlaubsgesuch das, des k. Advokaten Sartori in Dillingen, S. 1164.
Ursprungszeugnisse für Ausfuhrartikel, Form derselben, S. 66.

V.

Verbot der Pferdeausfuhr, dessen Aufhebung, S. 510.
» der Ausfuhr von Munitionsgegenständen nach Dänemark, S. 565.
Verein zum Ausbau des Doms in Cöln, Einforderung der Beiträge, S. 310, 1076.
» historischer von Schwaben und Neuburg, Einladung zum Beitritt, S. 1253.
» landwirthschaftl., die Austrittserklärungen aus demselben, S. 491.
» » Abgabe von Rigaer Saatlein, S. 271.
» » Stipendien-Verleihung pro $18^{49}/_{50}$, S. 1171.
» » dessen Haus- und Landwirthschaftskalender pro 1850, S. 1150.
» » Bestellung von Sämereien,
» zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Aerzte, S. 1047.
» zur Verbreitung gemeinfaßl. Schriften, S. 631.
» zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern, S. 341, 405, 489, 570, 1036, 1269.
Verhältnisse gewerbliche, der Schneider, Tuch- und Kleiderhändler, S. 1138.
» der Wegmeister und Wegmacher, S. 281.
Verhütung von Brandunglück, S. 841.

Verkauf der, des Staatsgut 52, 71.
» von Nachbier, S. 351.
Verleihung der Kreisstipendien
Verloosung 193te der Ältern
» 194te » »
» 195te » »
» 196te » »
» 197te » »
» 198te » »
» 200te » »
» 201te » »
» 202te » »
» 203te » »
» 204te » »
» 205te » »
Verpflegung der Truppen f. S. 41, 260, 445.
Verschleppung von Kunstsch. italienischen Sammlungen.
Versetzung die, der exponir. den Regierungsth. S. 41.
Verwaltung und Curatel Seite der Gutsherren, S. Kreis, S. 837.
Verwaltungsstellen oberst.
Verwendung der übernomm. Anlehen, S. 289.
die der den Landfrieden wehrer, S. 1213, 1
von Ehren in dieselbe, S. 1073
Verunreinigungen,
Visirung der Reisepässe durch Landschaft, S. 837.
Vollzug der des Gesetzes über Theil der Grundlasten, S. 1
Vollzugsvorschriften zum 233, 321
zur Verordnung über die thum der Forstverbrü. den, S. 1153.
Vormundschaftsgericht, Kompetenz, S. 1073.
Vorschriften über Abfassung der Verhandlungen, S. 1227.
Vorsteher, Ernennung, S. 37.
Vorstellungen, Einreichung, S. 336.
Vorzeichnung, Einrichtung, S. 1201.
Vorzugsrechte, Aufhebung, S. 1201.
Vorzugsrechte, Aufhebung, S. 1201.
Vorzugsrechte, Aufheb

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google